

III-112 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Republik Österreich

**TÄTIGKEITSBERICHT
DES RECHNUNGSHOFES**

Verwaltungsjahr 1984



WIEN 1985

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1984

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

I. Der RH hat gem Art 126 d Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929 dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr spätestens bis 15. Oktober jeden Jahres Bericht zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Tätigkeitsbericht des RH 1984 schließt an den Tätigkeitsbericht 1983 (III-67 der Beilagen) an, den der Nationalrat am 7. März 1985 auf Antrag des Rechnungshofausschusses durch Beschluß zur Kenntnis genommen hat.

In den folgenden Bericht wurden die bis 31. August 1985 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der vom RH in den Verwaltungsbereichen des Bundes (einschließlich Kapitalbeteiligungen) im Jahre 1984 durchgeführten Gebarungüberprüfungen aufgenommen, weiters auch berichtsreif gewordene Prüfungsergebnisse aus Vorjahren sowie allfällige sonstige Wahrnehmungen.

Nicht aufgenommen in diesen Jahrestätigkeitsbericht wurden jene Wahrnehmungen betreffend die durchschnittlichen Einkommensverhältnisse bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes im Jahre 1983, die der RH im Sinne einer Entschließung des NR vom 29. November 1983 (154 der Beilagen) erhoben und worüber er bereits im Dezember 1984 dem NR gesondert berichtet hat (III-79 der Beilagen). Über die zwischenzeitlich angelaufene Erhebung der Einkommensverhältnisse im Jahre 1984 wird wiederum vor Jahresende gesondert berichtet werden.

Den nach Verwaltungsbereichen in der Reihenfolge der Budgetkapitel geordneten Prüfungsergebnissen sind Nachträge zu früheren Tätigkeitsberichten (TB) und Sonderberichten (SB) vorangestellt, wenn solche Ergänzungen notwendig erschienen. Die Ergebnisse jener Überprüfungen aus dem Jahre 1984, die am 31. August 1985 noch nicht berichtsreif vorlagen, werden allenfalls in den Nachtrag zu diesem TB, sonst aber in den nächstfolgenden TB aufzunehmen sein.

Die Zuordnung von überprüften Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der Zuständigkeitsverteilung, die durch die Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl Nr 439/1984, mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 abgeändert worden ist und nunmehr in Geltung steht.

Prüfungstätigkeit im Bereich der Länder

II. Im Jahre 1984 hat der RH im Bereich der sonstigen Gebietskörperschaften die Gebarung der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in einigen Schwerpunkten, der Stadtgemeinden Innsbruck, Linz, Salzburg und Wolfsberg, der Abwasserverbände Region Dornbirn — Schwarzach und Lockenhaus sowie der Krankenanstalten in Dornbirn und Salzburg, weiters die Gebarung der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts AG, der Landeshypothekenbank für das Burgenland und der Wiener Hypothekenbank überprüft.

Die Ergebnisse dieser Gebarungüberprüfungen finden im vorliegenden Bericht keinen Niederschlag, weil hierüber nur den zuständigen Landtagen — und zwar nach der geltenden Rechtslage jeweils über den Einzelfall gesondert und nicht zusammenfassend in einem Jahres-TB — zu berichten ist.

Die Landtagspräsidentenkonferenz hat in ihrer Herbsttagung 1984 auch Fragen in Zusammenhang mit der Behandlung der Prüfungsergebnisse des RH, insb im Hinblick auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erörtert und es als dringend erforderlich bezeichnet, die an die Landtage gerichteten RH-Berichte so abzufassen, wie dies derzeit bei derartigen Berichten an den NR geschieht. Von diesem Wunsch wurden sowohl der Präsident des NR als auch der Bundeskanzler in Kenntnis gesetzt.

Der RH erinnerte aus diesem Anlaß an seinen Amtsentwurf 1982 zu einer Neufassung des 5. Hauptstückes B-VG und des RHG, worin er eine vollständige Angleichung der für ihn maßgeblichen Verfahrensvorschriften in bezug auf die Bundes- bzw Landes- und Gemeindegebarung vorgeschlagen hat. Damit wäre auch die gewünschte zusammenfassende Darstellung der Prüfungsergebnisse unter Ausklammerung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in einem Jahres-TB an die Landtage gewährleistet.

Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung des Bundes

III. Neben seiner Prüfungstätigkeit hatte der RH im Jahre 1984 den Bundesrechnungsabschluß 1983 zu verfassen, den er am 24. September 1984 dem Nationalrat vorlegte (III-64 der Beilagen), und gem § 1 des Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG) die Abweichungen der Gebarung des Bundes vom Bundesvoranschlag 1984 zu überwachen.

Dieser Bundesrechnungsabschluß (BRA) wurde so wie im Vorjahr im Zusammenwirken mit dem BMF gem § 9 RHG in einem automatisierten Verfahren im Bundesrechenamt nach einheitlichen Grundsätzen in einer bundeseinheitlichen Gliederung erstellt.

Zugleich mit dem BRA hat der RH dem Nationalrat einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden für das Jahr 1983 vorgelegt.

Dem BRA 1983 wurde mit Bundesgesetz vom 21. Feber 1985, BGBl Nr 92, die Genehmigung erteilt.

Ferner wirkte der RH im Rahmen seiner Zuständigkeit gem §§ 6 und 10 RHG an der Ordnung des Rechnungswesens und an der Finanzschuldengebarung mit.

Begutachtungen von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

IV. In Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 19. März 1981 nahm der RH im Berichtszeitraum zu 86 Gesetzes- und zu 70 Verordnungsentwürfen der Bundesverwaltung Stellung.

Auch aus den Bundesländern wurden insgesamt 35 Entwürfe dem RH zur Stellungnahme übermittelt.

Hingegen wurden ihm Entwürfe, deren Gegenstand die Zuständigkeit des RH in besonderem Maße anspricht, nicht zugeleitet, wie etwa die Entwürfe zum BFG 1985, zu Novellen zum BFG 1984 und zu Budgetüberschreitungsgesetzen 1984 sowie zum Finanzausgleichsgesetz 1985.

Prüfungszuständigkeit bei ausgegliederten Rechtsträgern

V. Der RH hat wegen der Behinderung seiner Erhebungen im Zusammenhang mit der Errichtung des „Universitätszentrums Althanstraße“ durch einen außerhalb der Bundesverwaltung stehenden Rechtsträger gem Art 126 a B-VG den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung angerufen (SB 1982).

Mit Erkenntnis vom 28. Feber 1985, KR 1/83-15, stellte der Verfassungsgerichtshof nunmehr fest, daß der RH gem Art 121 Abs 1 B-VG iVm § 13 Abs 3 RHG 1948 zuständig ist, die Verwendung jener Bundesmittel, die der Bund dem „Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien“ im Zusammenhang mit der Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellte, zu überprüfen.

Der Verfassungsgerichtshof führte aus, daß § 13 Abs 3 RHG 1948 eine eingeschränkte (Gebäungs-)Kontrolle in der Weise vorsieht, daß der RH die Verwendung von Bundesmitteln auf Einhaltung des vorgegebenen Zwecks — und zwar unter entsprechender („sinngemäßer“) Beachtung der im § 13 Abs 1 RHG 1948 aufgestellten Regeln — zu prüfen hat.

Gem § 13 Abs 1 RHG 1948 ist vom RH die ziffernmäßige Richtigkeit, die auftrags- und widmungsgemäße Verwendung sowie die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu überprüfen.

Erläuternd führte der Verfassungsgerichtshof aus, daß unter Bundesmitteln alle dem Rechtsträger Bund zurechenbaren Vermögenswerte, also auch Mietzinszahlungen und Mietzinsvorauszahlungen zu verstehen sind, die das Kuratorium in Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen in bestimmter Weise, nämlich für eine durch den Bund inhaltlich mitgestaltete Bauführung, zu verwenden hat. Zwischen Bund und Kuratorium, führte der Verfassungsgerichtshof weiters aus, wurde nämlich ausdrücklich vereinbart, daß die in Rede stehenden Gelder — anders als im allgemeinen (dem Vertragspartner zur freien Verfügung zufließende) Leistungen aus üblichen Kauf-, Miet-, Darlehens- und Leasingverträgen usw — unter Mitwirkung von Bundesorganen unmittelbar zur Zahlung projektbezogener Kosten verwendet werden müssen.

Da das Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien vertraglich verpflichtet ist, sämtliche Geschäftsvorfälle die Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße betreffend über ein eigenes Bankkonto abzuwickeln, auf das alle Mietzinszahlungen bzw Mietzinsvorauszahlungen fließen, die unmittelbar zur Zahlung projektbezogener Kosten zu verwenden sind, wobei eine Verfügung über diese Gelder nur unter Mitwirkung von Bundesorganen getroffen werden durfte, wird das Schwergewicht der Überprüfung durch den RH auf der Gebarung liegen, für die das oben angeführte eigene Bankkonto eingerichtet wurde.

Wenn der RH im vorliegenden Fall die Gebarung im Zusammenhang mit der Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße voraussichtlich somit umfassend überprüfen wird können — es ist geplant, die Überprüfung noch zum Jahresende 1985 zu beginnen —, so ändert dies nichts an der grundsätzlichen Problematik von Gebäungsüberprüfungen gem § 13 RHG 1948, die der RH schon anläßlich eines anderen Falles aufgezeigt hat (TB 1967 Abs 22.5 bis 15).

Darstellung der Prüfungsergebnisse

VI. Der RH gibt im vorliegenden Bericht dem Hohen Haus einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit im Bundesbereich für das Jahr 1984, mußte sich hierbei jedoch auf die Wiedergabe der ihm bedeutsamer erscheinenden Sachverhaltsfeststellungen, Wahrnehmungen von Mängeln und daran anknüpfenden Empfehlungen beschränken. In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise Sachverhaltsfeststellungen (Abs 1), die als Beanstandung und/oder Empfehlung gefaßte Beurteilung durch den RH (Abs 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Abs 3) und die allfällige Gegenäußerung des RH (Abs 4) aneinandergereiht (diese Kennzeichnung erfolgt jeweils an dritter Stelle der Absatzbezeichnung).

Wie bereits in den Vorjahren stellt der RH den einzelnen Prüfungsergebnissen aus dem Berichtsjahr Leitsätze über die wesentlichen Feststellungen im Kursivdruck voran, um dem Leser einen rascheren Überblick zu erleichtern.

Aussagewert von Prüfungsergebnissen

VII. Der RH beschränkte sich wegen der gebotenen Berichtsökonomie im wesentlichen auf die kritische Darstellung erhobener Sachverhalte, hat jedoch keineswegs an den vielerorts erbrachten positiven Leistungen in der öffentlichen Verwaltung und in den öffentlichen Unternehmungen vorbeigesehen. Die in Einzelfällen erhobenen Mängel dürfen daher keineswegs verallgemeinert werden. Die gegebenen Empfehlungen wollen als Denkanstöße zur Verbesserung der Haushalts- und Unternehmensführung nach den Grundsätzen der Ordnungsgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit verstanden werden.

„Offene Posten-Buchhaltung“ der öffentlichen Finanzkontrolle

VIII. Der RH hat erstmals im TB 1982 versucht, ressortweise die unerledigten Anregungen aus Vorjahren, soweit sie für die Haushalts- bzw. Unternehmensführung bedeutsam sind, kurz aufzulisten und mit der betreffenden Fundstelle aus früheren TB zu versehen. Diese Auflistung wurde im vorliegenden TB fortgeschrieben, wobei fallweise auch Mitteilungen über eingeleitete Maßnahmen bzw. allfällige Hinderungsgründe beigefügt wurden. Anregungen aus den Prüfungsergebnissen des laufenden Jahres oder aus Vorjahren, die noch in Erörterung stehen, sind in dieser Auflistung nicht enthalten, sondern wie bisher der anschließenden Darstellung der einzelnen Prüfungsfälle zu entnehmen.

Verzeichnis der Abkürzungen

IX. Im Interesse einer Beschränkung des Umfangs und ohne Gefährdung der Lesbarkeit erscheint dem RH die durchgehende Verwendung folgender, größtenteils aus den Legistischen Richtlinien 1979 des Bundeskanzleramtes entnommenen Abkürzungen gerechtfertigt. Entsprechend den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache“, Wien 1970, wurde auf Abkürzungspunkte — soweit sie funktionslos sind — verzichtet.

ABI	= Amtsblatt	BMBT	= — Bauten und Technik
Abs	= Absatz	BMF	= — Finanzen
Abschn	= Abschnitt	BMGU	= — Gesundheit und Umweltschutz
Abt	= Abteilung	BMHGI	= — Handel, Gewerbe und Industrie
Anh	= Anhang	BMI	= — Inneres
Anm	= Anmerkung	BMJ	= — Justiz
Ans	= Ansatz	BMLF	= — Land- und Forstwirtschaft
ao	= außerordentliche	BMLV	= — Landesverteidigung
AR	= Aufsichtsrat	BMÖVV	= — öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Art	= Artikel	BMS	= — soziale Verwaltung
ASlg	= Amtliche Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften	BMUKS	= — Unterricht, Kunst und Sport
Bd	= Band	BMWF	= — Wissenschaft und Forschung
BFG	= Bundesfinanzgesetz	BReg	= Bundesregierung
BG	= Bundesgesetz	bspw	= beispielsweise
BGBI	= Bundesgesetzblatt	BVA	= Bundesvoranschlag
Bgld	= Burgenland	betr	= betreffend
BKA	= Bundeskanzleramt	B-VG	= Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
BM	= Bundesministerium	bzw	= beziehungsweise
BMA	= Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	dgl	= dergleichen
		dh	= das heißt

4

E	= Erkenntnis (Entscheidung)	RH	= Rechnungshof
f	= der (die) folgende	RS	= Rundschreiben
ff	= und die folgenden, fortfahrend	S	= Schilling (nachgestellt)
fg	= finanzgesetzlich	S	= Seite (vorangestellt)
F-VG	= Finanz-Verfassungsgesetz 1948	Sbg	= Salzburg
gem	= gemäß	Slg	= Sammlung
GZ	= Geschäftszahl, Geschäftszeichen	StGBI	= Staatsgesetzblatt
idF	= in der Fassung	StS	= Staatssekretär
idgF	= in der geltenden Fassung	Stmk	= Steiermark
insb	= insbesondere	Tir	= Tirol
Jg	= Jahrgang	ua	= unter anderem, und andere, unter anderen, und anders
Kap	= Kapitel	usw	= und so weiter
Ktn	= Kärnten	UT	= Unterteilung (letzte Stelle eines finanzgesetzlichen Ansatzes)
LBGI	= Landesgesetzblatt	uzw	= und zwar
leg cit	= legis citatae	v	= vom, von
lit	= litera	Vbg	= Vorarlberg
LSR	= Landesschulrat	VfGH	= Verfassungsgerichtshof
lt	= laut	vgl	= vergleiche
Mill	= Million	vH	= vom Hundert
NÖ	= Niederösterreich	VO	= Verordnung
Nr	= Nummer	VP	= Verrechnungspost
OGH	= Oberster Gerichtshof	VwGH	= Verwaltungsgerichtshof
OLG	= Oberlandesgericht	Z	= Ziffer
OÖ	= Oberösterreich	zB	= zum Beispiel
Pkt	= Punkt	ZI	= Zahl
pol	= politischer	zT	= zum Teil
rd	= rund		
RGBI	= Reichsgesetzblatt		

Diese Abkürzungen wurden — ausgenommen bei Überschriften oder wenn der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangt — verwendet. Weitere Abkürzungen, wie bspw die Bezeichnung der überprüften Stelle oder gesetzliche Buchstabenkurzbezeichnungen, sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text des betreffenden Beitrages angeführt.

Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

	Absatz/Seite
Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes	
Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984:	
Österreichisches Staatsarchiv	1/9
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres	
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Bundespolizeidirektion Wien; Büro für ökonomische Angelegenheiten	2/18
Landesgendarmeriekommando für Kärnten	3/18
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich	4/19
Bundesministerium für Inneres — Zivildienst	5/19
Bundespolizeidirektion Wien	6/20
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg	7/21
Landesgendarmeriekommando für Salzburg	8/21
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten	9/21
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984:	
Bundesministerium für Inneres und Datenstationen bei den Sicherheitsdirektionen	10/21
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport	
Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984:	
Landesschulrat für Tirol	11/27
Verein „Österreichisches Kulturzentrum — Österreichhaus“	12/36
Religionsfonds — Treuhandstelle	13/48
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung	
a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1983:	
Wirtschaftsabteilungen sowie Abteilungen für Gebäude und Technik der Universitäten Wien, Innsbruck und Graz	14/50
Österreichische Mensen-Betriebsgesellschaft und Türkenwirt Hotel- und Restaurationsbetriebs-GesmbH, Wien	15/62
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984:	
Veterinärmedizinische Universität	16/77
Gebarung mit Mitteln des Bundes für Zwecke der Studienförderung; Studienbeihilfen und -unterstützungen	17/82
Gebarung mit Mitteln des Bundes für Zwecke der Studienförderung; Begabtenstipendien ..	18/89
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung	
A. Dienststellen der Sozialverwaltung	
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Landesinvalidenamt für Kärnten	19/95
Einrichtungen der Innenrevision	20/95
Insolvenz-Ausfallgeldfonds	21/95
Maßnahmen zur Produktiven Arbeitsplatzförderung	22/96
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984:	
Ersatzforderungen der Republik Österreich gegenüber den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entsendung österreichischer Einheiten in das Ausland	23/97

6

Absatz/Seite

c) Sonstige Wahrnehmungen:	
Zweckgebundene Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung und der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe sowie Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977	24/99
Private Arbeitsvermittlung	25/99

B. Träger der Sozialversicherung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	26/100
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	27/100
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984:	
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse	28/100
Betriebskrankenkasse der Semperit AG	29/112

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977 (Krankenanstalten-Kostenrechnung) ..	30/114
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien	31/115
Fonds „Kampf dem Krebs“	32/116
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	33/116
Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz	34/120
b) Sonstige Wahrnehmungen:	
Arbeitsleihvertrag	35/122
Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“	36/122
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	-/122

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984:	
Landesgericht Salzburg	37/123
Bezirks- und Arbeitsgericht Salzburg	38/127

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Militärwirtschaftsdienst	39/130
Buchhaltung	40/130
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1983:	
Ergänzungswesen	41/130
c) Sonstige Wahrnehmungen:	
Schadensfälle	42/135

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren:	
Kapitel 55	
„Pensionen (Hoheitsverwaltung)“	43/137
Finanzlandesdirektion für Oberösterreich; Zollstrafsachen	44/143
Hauptzollamt Wien, Zweigstellen Südbahn-Post und Westbahn-Post	45/149
Finanzlandesdirektion für Vorarlberg	46/156
b) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung:	
Abgabenrückstände, Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten 1984	47/166
c) Finanzschuld:	
Finanzschuldengebarung 1984	48/169
d) Bundshaftungen:	
Haftungsgewährung 1984	49/186

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

- a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr:
 Bundesanstalt für Landtechnik in Wieselburg 50/187
- b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1983:
 Organisation und Durchführung der Versuchs- und Forschungsaufgaben im
 Bereich des BMLF 51/187
 Österreichische Bundesforste; Forstverwaltungen Mühlbach und Mittersill 52/197
 Gebarung des Landeshauptmannes von Salzburg mit den Wasserbaumitteln des Bundes .. 53/201
- c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984:
 Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Salzburg 54/210

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie -/216

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

- a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
 Veranschlagung von Ausgaben für den Hochbau 55/216
 Organisation der Bundesgebäudeverwaltung 56/216
 Bundesmobilienvverwaltung 57/217
 Universität für Bodenkultur, Zubau 58/217
 Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds 59/217
- b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984:
 Gebarung des Landeshauptmannes von Salzburg mit den Mitteln des Kap 64 — Bundesstraßenverwaltung 60/218
- c) Sonstige Wahrnehmungen:
 Planungsgesellschaft Marchfeldkanal 61/235
 Kirchner-Kaserne Graz, Blitzschaden 62/236

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

- Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984:
 Telegraphenbauamt 1 in Wien 63/238
 Postautobetriebsleitung Wien — Personalwesen 64/245

II. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

- Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984:
 Sondervermögen „Bayern BR-EZ 1 102/II KG Wilten“ 65/249
 Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Wien 66/251
 Mühlbacher Fremdenverkehrsgesellschaft mbH, Mühlbach am Hochkönig 67/266
 Bergbahnen Uttendorf-Weißsee GesmbH, Uttendorf/Salzburg 68/271
 Österreichischer Exportfonds GesmbH, Wien 69/281
 Waagner-Biró AG, Wien 70/288

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

- a) Allgemeine Wahrnehmungen:
 Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie 71/305
- b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984:
 VOEST-ALPINE AG, Wien-Personalgebarung 72/316
 ÖMV Aktiengesellschaft, Wien 73/327

III. ABSCHNITT**Ergebnis einer Gebarungsüberprüfung bei einem sonstigen Rechtsträger****Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes**

Prüfungsergebnis aus Vorjahren:

Österreichische Staatsdruckerei 74/340

IV. ABSCHNITT**Tätigkeit des Rechnungshofes als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der
Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)****75/344**

I. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) jährlicher Abrechnung der mit dem ORF vereinbarten Pauschalentschädigung für den auf Rechnung des Bundes zu besorgenden „Auslandsdienst des Kurzwellenfunks“ (SB 1979 Abs 1.1.9); das BKA stellte eine der Empfehlung des RH entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem ORF ab dem Jahr 1986 in Aussicht;

(2) Abkehr von Abschlüssen kostspieliger „Arbeitsleihverträge auf Dauer“ (SB 1979 Abs 1.1.10); das BKA sicherte zu, von dieser Möglichkeit künftig nur noch dann Gebrauch zu machen, wenn kein entsprechend qualifizierter Ressortangehöriger vorhanden sei und eine Neueinstellung an den Bedingungen des Besoldungsschemas scheitern sollte;

(3) zentraler Koordination des Einsatzes des Kraftwagenparks des BKA und des BMA (SB 1979 Abs 1.1.17); da nach Mitteilung des BKA dessen diesbezügliche Bemühungen bisher an der ablehnenden Haltung des BMA scheiterten, wird der RH seine Empfehlung nunmehr auch an dieses Ressort heranzutragen;

(4) Abschluß von dem Gesetz entsprechenden (Sonder)Verträgen mit den hauptberuflich Vortragenden an der Verwaltungsakademie des Bundes (TB 1980 Abs 1.5); das BKA hat eine Regierungsvorlage für eine entsprechende Novellierung des Verwaltungsakademiegesetzes ausgearbeitet.

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984

Österreichisches Staatsarchiv

Unzureichende Rechtsgrundlagen und mangelnde Kontrollen ermöglichten in einigen Archivabteilungen die Bildung „schwarzer Fonds“ durch unbefugte Verkäufe von Archivalien, ungerechtfertigte Sonderregelungen für das Personal und unzumutbare Verwaltungsabläufe.

1.1 Das Österreichische Staatsarchiv (ÖStA) ist das Archiv der Zentralstellen des Bundes und untersteht dem BKA, welches die Aufgaben der Dienstbehörde und der anweisenden Stelle ausübt. Die Fachaufsicht und die Koordination obliegen der Generaldirektion (GD), der folgende, getrennt untergebrachte Archivabteilungen unterstehen: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv, Kriegsarchiv, Verkehrsarchiv und das erst kürzlich gegründete Archiv der Republik.

Wegen des Platzmangels bei allen Archivabteilungen wird derzeit in Wien 3., Erdbergstraße, ein 14geschossiger Neubau mit einer Gesamtfläche von 5 724 m² errichtet. Nach dem Raum- und Funktionsprogramm sollen in diesem Bundesamtsgebäude die GD und alle Archivabteilungen untergebracht werden. Die Baukosten werden voraussichtlich rd 700 Mill S betragen.

Der Gebarungsumfang des ÖStA ist von rd 33 Mill S (1981) auf rd 38 Mill S (1983) gestiegen. Der Stellenplan weist 136 Bedienstete (1985) aus.

Grundsätzliche Angelegenheiten

1.2.1 Die Rechtsgrundlagen für den Archivalienschutz und für die Organisation des ÖStA bzw des Archivamtes sind in verschiedenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften enthalten.

1.2.2 Der RH erachtete es als unbefriedigend, daß einige dieser Rechtsvorschriften auf den gemeinsamen Oberbegriff des Denkmalschutzes abstellen und sohin den besonderen Bedürfnissen des Archivalienschutzes nur unzulänglich gerecht zu werden vermögen, sowie daß der Zugang zu diesen Normen infolge zahlreicher Änderungen bereits sehr schwierig geworden ist. Er empfahl, die Bemühungen um eine den Bedürfnissen des ÖStA entsprechende legislative Regelung des Archivwesens wiederaufzunehmen.

1.2.3 Das BKA stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

1.3.1 Die Abteilungen des ÖStA bearbeiteten im Rahmen ihrer Zuständigkeit 1983 ua insgesamt 5 672 schriftliche Anfragen, wovon 60,7 vH aus dem Ausland stammten. Ferner nahmen im selben Zeitraum 2 616 Interessenten in die Archivalien Einsicht. Insb von den schriftlichen Anfragen familiengeschichtlicher oder wappenkundlicher Art, die zumeist arbeitsaufwendige Nachforschungen erforderlich machten, stammten viele von Privatpersonen oder Firmen. Einer langjährigen Übung folgend wurden derartige Dienstleistungen vom ÖStA durchwegs kostenlos erbracht.

1.3.2 Da die private Inanspruchnahme von Leistungen einer Dienststelle grundsätzlich nur gegen Vergütung erfolgen soll, empfahl der RH, von den Interessenten einen nach den verschiedenen Arten der Archivbenützung abgestuften Kostenbeitrag einzuheben, der aus Vereinfachungsgründen weitestgehend pauschaliert werden sollte.

1.3.3 Wie das BKA mitteilte, stehe ein entsprechender Tarif in Ausarbeitung.

1.4.1 Obwohl sich private Archivbenützer durch Abgabe einer „rechtsverbindlichen Erklärung“ den „Benützungsbedingungen“ zu unterwerfen haben, war die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften durch das für die Benützerräume zuständige Aufsichtspersonal mangelhaft, was auch Entwendungen wertvoller historischer Urkunden ermöglichte.

1.4.2 Der RH empfahl, den Wortlaut der für die Benützer bestimmten Erklärung durch die Aufnahme zusätzlicher Sicherheitsbedingungen zu ergänzen und das Aufsichtspersonal nachdrücklich an seine Überwachungspflichten zu erinnern.

1.4.3 Wie das BKA mitteilte, sei die Neufassung der Benützungsbedingungen noch nicht erfolgt, durch entsprechende andere Maßnahmen jedoch bereits derzeit eine größtmögliche Sicherheit des Archivalienbestands gewährleistet.

1.5.1 Die von den Verwaltungsbereichen dem ÖStA übergebenen Schriftgutbestände waren sehr unterschiedlich und oftmals lückenhaft, weil der in der Kanzleiordnung festgelegte Verpflichtung der Dienststellen, von beabsichtigten Aktenausscheidungen zeitgerecht das ÖStA zu verständigen, bisher nur fallweise entsprochen wurde.

1.5.2 Der RH empfahl deshalb, die Zentralstellen zur ehestmöglichen Vorlage ihrer Aktenpläne einzuladen und eindringlich darauf hinzuweisen, daß die darin erfaßten Aktenbestände vor entsprechender Sichtung durch Archivangehörige nicht vernichtet werden dürften.

1.5.3 Lt Mitteilung des BKA sei beabsichtigt, im Sinn dieser Empfehlung vorzugehen.

Allgemeine Verwaltungs- und Verrechnungsangelegenheiten

1.6.1 Die archivmäßige Erfassung der Urkunden, Handschriften, Akten udgl erfolgte in den einzelnen Archivabteilungen unterschiedlich. Zahlreiche Aktenbestände waren weder erschlossen noch geordnet.

1.6.2 Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit dem Organisationsstatut, demzufolge über alle Bestände des Archivs genaue Fundbehelfe herzustellen und laufend zu führen sowie ungeordnete Bestände zu ordnen und zu verbuchen wären. Diesen Tätigkeiten wäre insb im Zusammenhang mit der in absehbarer Zeit zu erwartenden Übersiedlung der Archivabteilungen in das neue Archivgebäude besondere Bedeutung beizumessen. Weiters empfahl der RH zu untersuchen, ob für die inventarmäßige Erfassung der Archivbestände und deren Übersiedlung nicht die automatisierte Datenverarbeitung (ADV) nutzbar gemacht werden könnte. Da die ADV vom Wiener Landesarchiv bereits angewendet werde, erschiene es zweckmäßig, Erfahrungsberichte einzuholen.

1.6.3 Das BKA teilte hiezu mit, daß seit 1984 die Rückstände wegen der bevorstehenden Übersiedlung in das Zentralarchiv verstärkt aufgearbeitet und die Fundbehelfe auf den neuesten Stand gebracht würden. Für eine ADV-unterstützte Inventarisierung würden aufgrund der Erfahrung anderer Archive im Neubau entsprechende Vorkehrungen getroffen.

1.7.1 Der Gesamtumfang aller für private Interessenten gegen Kostenersatz hergestellten Fotokopien und Mikrofilme belief sich 1983 auf 7 225 Aufträge, wofür insgesamt rd 723 000 S an Kostenersatz anfielen. Die Durchführung dieser Bestellungen sowie die Verrechnung und Einhebung der Kostenersatzes erfolgten sehr umständlich. Es fehlte auch eine einheitliche Form der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und ein lückenloses Festhalten der einzelnen Aufträge sowie eine Trennung zwischen Anweisung und Vollzug.

1.7.2 Zur Beseitigung dieser Mängel und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH ein neues Verwaltungs-Ablaufmodell sowie die möglichst unbare Abwicklung der Kostenersatzgebarung.

1.7.3 Lt Mitteilung des BKA sei diesen Anregungen zwischenzeitlich entsprochen worden.

1.8.1 In den bei den einzelnen Archivabteilungen eingerichteten Kassen wurden meist nicht die vorgeschriebenen Formblätter verwendet, ein Aushang mit Unterschriftsproben der Empfangsberechtigten fehlte, die Postgebührenersätze wurden netto anstatt brutto verrechnet und die Abrechnung erfolgte nicht immer monatlich. Die Kassen waren unübersichtlich und nicht zweckentsprechend eingerichtet und entsprachen auch nicht den Verrechnungsvorschriften.

1.8.2 Der RH empfahl, künftig die für die Kassengeschäfte maßgeblichen Bestimmungen zu beachten. Weiters erstellte er ein Organisationsschema für eine bessere, einheitliche Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

1.8.3 Der Stellungnahme des BKA zufolge sind bereits entsprechende Maßnahmen getroffen worden.

1.9.1 Obwohl der RH bereits bei der Gebarungsüberprüfung 1963 das Fehlen der haushaltsrechtlich für die Buchhaltung vorgeschriebenen laufenden Überprüfungen (§ 3 Abs 1 Z 2 BDV, § 19 Abs 3 RIM) beanstandet hatte, fanden derartige Überprüfungen erst im Dezember 1968 und auch nur bei einigen Abteilungen des ÖStA statt.

1.9.2 Angesichts des Zeitablaufes erinnerte der RH an seine Empfehlung, diese Überprüfungen in kürzeren Zeitabständen vorzunehmen.

1.9.3 Wie das BKA mitteilte, seien bereits sämtliche Kassen überprüft worden.

1.10.1 Aufgrund von bereits in den Jahren 1950 und 1951 erfolgten Entwendungen wertvoller Archivgegenstände durch zwei ehemalige Bedienstete des ÖStA war dem Bund vom Gericht ein Schadenersatzanspruch von insgesamt 604 000 S zuerkannt worden. Obwohl der RH bereits bei der Gebarungsüberprüfung 1963 den fehlenden Nachdruck bei der Hereinbringung dieser Schadenersatzforderung beanstandet hatte, ist diese Angelegenheit auch später nur unzulänglich weiterverfolgt worden. Schließlich wurde infolge Ablebens eines der beiden Verpflichteten von der einen Teilschuld (512 000 S) ein Restbetrag von über 373 000 S als uneinbringlich abgeschrieben, während die mit 92 000 S festgestellte Schuld des anderen Schädigers durch das Malen von zwei Auftragsbildern aber auch nur zum Teil getilgt wurde.

1.10.2 Der RH beanstandete die säumige Vorgangsweise der überprüften Dienststelle bei der Hereinbringung dieser Forderungen, insb den Verzicht auf eine entsprechende Verzinsung.

1.10.3 Das BKA nahm zu diesen Vorhalten nicht Stellung.

1.11.1 Das ÖStA hat zur Herstellung von Ablichtungen sechs Kopiergeräte ohne vorherige Ausschreibung angemietet.

1.11.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil der gesamte Auftragsumfang die Grenze für die freihändige Vergabe überschritten hat und bei einer Gesamtausschreibung erfahrungsgemäß günstigere wirtschaftliche Ergebnisse erzielbar sind. Er empfahl, künftig in derartigen Fällen zumindest eine beschränkte Ausschreibung vorzunehmen.

1.11.3 Das BKA sagte dies zu.

Personalangelegenheiten

1.12.1 Seit Jahren bestanden im Personalbereich der Archive rechtlich nicht gedeckte Sonderregelungen, so insb im Kriegsarchiv (KA). Es wurden zusätzliche Urlaubstage für die Anreise zum und vom Urlaubsort, freie Tage zur Arbeitssuche bei Pensionierungen sowie eine Ruhepause von fünf Minuten je Stunde Dienstzeit gewährt.

1.12.2 Diese Sonderregelungen wurden zwar bereits vor Beginn der Gebarungsüberprüfung abgeschafft, waren aber noch nachträglich vom RH als sachlich ungerechtfertigte Bevorzugungen zu beanstanden.

1.12.3 Lt Stellungnahme des BKA habe erst die Einsetzung eines erfahrenen Beamten als Personal- und Verwaltungsdirektor die Voraussetzung für eine straffe Personalführung geschaffen. Erschwerend wirkte sich die dezentrale Unterbringung der einzelnen Organisationseinheiten des ÖStA aus. Eine befriedigende Lösung sei erst nach der Zentralisierung der Archive in einem einzigen Gebäude zu erwarten.

12

1.13.1 Ein Großteil der Mitarbeiter des ÖStA war unabhängig von ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Einstufung gezwungen, täglich mehrere Stunden mit den in den Regalen stark verschmutzten Aktenbündeln bzw Einzelakten zu arbeiten. Obwohl durch die Verschmutzung der Kleidung bei allen Arbeitskräften ein Mehraufwand gegeben war, wurde dieser jedoch nur den Bediensteten der Verwendungsgruppen/Entlohnungsgruppen P/p bis zu B/b ersetzt; Mitarbeiter in A/a erhielten keine derartige Aufwandsentschädigung.

1.13.2 Da beim Dienst in den Archiven eine Erschwernis durch Staub unabhängig von der Einstufung vorlag, regte der RH an zu überlegen, ob nicht auch Akademikern derartige Aufwandsentschädigungen gewährt werden sollten, zumal bei diesen Bediensteten ein gewisser Bekleidungsstandard erwartet werde.

1.13.3 Das BKA hat einschlägige Ermittlungen eingeleitet.

1.14.1 Bei Bezugsvorschußgewährungen fehlte in zwei Fällen der aufgetragene Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung. In einem weiteren Fall wurde zwar die widmungswidrige Verwendung des Bezugsvorschusses festgestellt, auf eine sofortige Rückzahlung des Vorschußrestes jedoch verzichtet. In zwei Fällen wurden pauschalierte Nebengebühren nach Krankenständen um ein Monat zu früh wieder angewiesen. Für die Teilnahme an einem im Ausland veranstalteten Fachseminar wurde eine Dienstreise anstatt eines Sonderurlaubs gewährt, wobei der Bedienstete die Reise- und Aufenthaltskosten selbst getragen hat. Obwohl wegen der gleitenden Dienstzeit allgemein Zeitkarten zu führen waren, haben der Generaldirektor und der Direktor einer Archivabteilung keine solchen geführt. Einfache Personalangelegenheiten verursachten infolge mehrfacher Dokumentation eine zu umfangreiche Aktenbildung. Die Verpflichtung des Portiers des Haus-, Hof- und Staatsarchivs (HHStA) zu einem Kontrollgang in den Abendstunden war hingegen schriftlich nicht festgehalten.

1.14.2 Der RH empfahl, diese Mängel zu beheben.

1.14.3 Das BKA berichtete von entsprechenden Maßnahmen und bezeichnete die Genehmigung einer Dienstreise bei Verzicht auf die Reisegebühren wegen der besonderen Interessenlage als gerechtfertigt.

1.14.4 Der RH empfahl, künftig nur Regelungen zu treffen, die nicht mit dem Wortlaut oder dem Sinn eines Gesetzes in Widerspruch stehen.

Bibliotheken

1.15.1 Bedienstete der Bibliothek des KA und des HHStA verkauften seit Jahren Bücher (meistens Zweitstücke) aus den Archivbeständen an Antiquare gegen Gutschrift oder an sonstige Interessenten gegen Bargeld. Darunter befand sich auch bibliophil wertvolles Schriftgut aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Die Preise wurden von den Bediensteten nach eigenem Ermessen einzeln oder bei mehreren Stücken auch pauschal, meistens jedoch beachtlich unter dem tatsächlichen Wert festgesetzt.

Außer den bei den Antiquaren beträchtlich angewachsenen Guthaben — in einem Falle 20 Jahre zurückreichend — und mehreren Bargeldbeständen wurde auch ein anonymes Sparbuch mit einer Einlage von 414 000 S vorgefunden, dessen Vorhandensein und Lösungswort nur zwei Bediensteten bekannt war.

Um diese Beträge rasch sicherzustellen, wurde der vom RH erhobene Sachverhalt noch während der Gebarungsüberprüfung dem BKA bekanntgegeben, das daraufhin das Sparbuch und die Barbestände einzog sowie die Innenrevision mit einer ins Einzelne gehenden Überprüfung beauftragte.

1.15.2 Der RH beanstandete diese Sachverhalte als nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Bruttoverrechnung, der Kassensicherheit und der Jährlichkeit stehend, weiters aber auch das Fehlen verwaltungsinterner Überprüfungen. Überdies erachtete er disziplinarische und zivilrechtliche Maßnahmen für angezeigt.

1.15.3 Lt Stellungnahme des BKA seien Bücher um rd 1,5 Mill S veräußert worden und Guthaben bei den Buchhandlungen von rd 68 000 S vorhanden, deren Hereinbringung betrieben werde. Seiner Ansicht nach hätte es sich jedoch nicht um Kauf-, sondern um Tauschgeschäfte gehandelt, die nach den Richtlinien für die Verwaltung für Bibliotheken grundsätzlich zulässig seien, künftig aber bruttomäßig verrechnet würden. Weiters sei die Veräußerung von Büchern sofort eingestellt und gegen die betroffenen Bediensteten ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Gegen die hauptverantwortlichen Bediensteten, die dem Personalstand des BMWF angehörten, sei allerdings von diesem wegen Geringfügigkeit des Dienstvergehens von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens Abstand genommen worden.

1.15.4 Der RH erwiderte, infolge der offenkundigen Unterbewertung der verkauften Druckwerke umfasse die vom BKA anerkannte Schadenssumme nur einen Teil des tatsächlichen Wertes der veräußerten Bestände. Auch habe die Veräußerung der Bücher ein Kaufgeschäft dargestellt, weil die Leistung eines jeden Vertragspartners in Geld festgesetzt und lediglich bei Vertragsabschluß die Aufrechnung der Kaufpreise vereinbart worden sei. Überdies wäre auch bei Annahme eines Tausches gegen grundlegende haushaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen worden.

1.16.1 Die Bibliotheksbediensteten verwendeten die zuvor erwähnten Guthaben bei den Antiquariaten und Buchhändlern zumeist zum Ankauf von Büchern und von Archivalien, worunter sich auch für Archivzwecke kaum verwendbare Nachschlagewerke und fremdsprachige Werke befanden. Eine erhebliche Anzahl der angekauften Bücher war zur Zeit der Überprüfung bibliotheksmäßig noch nicht erfaßt. Obwohl bereits während der Gebarungsüberprüfung das Bestehen eines Teiles dieser Guthaben festgestellt und mündlich auf die Unrichtigkeit dieser Vorgangsweise hingewiesen worden war, wurden kurz danach neuerlich Ankäufe um 47 000 S getätigt.

1.16.2 Der RH beanstandete den Ankauf von sachlich nicht benötigten Werken, die unvollständige Erfassung der Neuzugänge und die Verfügung über einen nicht unbeträchtlichen Teil der Guthaben, obwohl diese Vorgangsweise bereits seitens des RH bemängelt worden war.

1.16.3 Hiezu teilte das BKA mit, die aus den Guthaben angekauften Bücher seien bereits mit einem Sonderpreis verrechnet worden, die Nachschlagewerke würden häufig gebraucht, insb fremdsprachige Werke von Ausländern; die Verzögerung bei der bibliotheksmäßigen Erfassung von neuen Büchern sei durch eine Erkrankung bedingt gewesen, aber bereits behoben worden.

1.17.1 Ein Teil der Bibliotheksbestände des HHStA war weder bibliothekarisch erfaßt, noch konnte der Eigentümer angegeben werden. Zum Teil waren unsignierte Bücher vorhanden, die als Privateigentum bezeichnet wurden. Unter alten Kartons und Altpapier lag eine verhältnismäßig aufwendige Dokumentation der Stadt Salzburg in zwei Bänden, welche vor einigen Jahren kostenlos zur Verfügung gestellt worden war und zu der laufend Ergänzungslieferungen übersandt werden, sowie ein wertvolles Jagdbuch aus 1724 (geschätzter Verkaufswert 6 500 S), über dessen Herkunft und Verwendung keine Auskunft gegeben werden konnte. Im Arbeitsraum der Bibliotheksleiterin waren noch nicht erfaßte Fachbücher gelagert, die als Nachlaß eines ehemaligen Generaldirektors bezeichnet wurden. Die Regale in den Bibliotheksräumen waren überwiegend nicht den tatsächlichen Lagerverhältnissen entsprechend gekennzeichnet.

1.17.2 Der RH empfahl die Beseitigung dieser Unzulänglichkeiten.

1.17.3 Wie das BKA mitteilte, sei die Dokumentation der Stadt Salzburg zuständigkeithalber dem neu gegründeten Archiv der Republik überlassen worden. Die Eigentumsverhältnisse an dem wertvollen Jagdbuch seien noch immer unklar. Der Nachlaß eines ehemaligen Generaldirektors sei größtenteils der Universität Salzburg übergeben und nur ein kleiner Rest von der Bibliothek übernommen worden; die Bezeichnung der Regale sei bereits richtiggestellt worden.

1.18.1 In einigen Fällen waren Bücher jahrelang entlehnt und zum Teil noch immer nicht zurückgestellt worden, obwohl die Entlehnfrist nur vier Wochen beträgt. In anderen Fällen waren die Entleiher inzwischen mit unbekanntem Aufenthalt verzogen oder seit Jahren anderen Dienststellen zugeteilt.

1.18.2 Der RH empfahl, die Rückgabe der seit Jahren entlehnten Bücher mit Nachdruck zu betreiben und Entlehnungen grundsätzlich nur mehr an amtsbekannte oder durch Ausweis legitimierte Personen zu gestatten.

1.18.3 Wie das BKA mitteilte, seien seit März 1984 keine Entlehnungen mehr gestattet und die bisher entlehnten Bücher mit einer einzigen Ausnahme bereits zurückgestellt worden.

Allgemeines Verwaltungsarchiv

1.19.1 Die von Ministerien und anderen Stellen aus dem Allgemeinen Verwaltungsarchiv (AVA) entlehnten Archivalien wurden oft ungeachtet von mehrmaligen Beteiligungen nicht rückerstattet. Die entlehnten Archivalien waren in den meisten Fällen unauffindbar oder überhaupt in Verlust geraten.

1.19.2 Um den mit den Beteiligungen verbundenen Verwaltungsaufwand und den durch Verlust von Archivalien entstandenen Schaden künftig zu vermeiden, regte der RH an, anstatt der bisher in Original vorgelegten Schriftstücke tunlichst Kopien zur Verfügung zu stellen.

1.19.3 Das BKA sagte dies zu.

1.20.1 An einigen Wänden des Archivgebäudes waren Mauerrisse sichtbar geworden, die sich zusehends ausbreiteten und wegen ihrer Größe auch eine Einsturzgefährdung darstellten. Außerdem war die Dacheindeckung bereits derartig schadhaft geworden, daß nicht nur der Dachstuhl infolge dauernder Feuchtigkeitseinwirkung stark gelitten hatte, sondern durch herabfallende Dachziegel auch eine Gefährdung der Straßenpassanten zu befürchten war.

1.20.2 Der RH empfahl, den Bauzustand der von den Mauerrissen betroffenen Räume durch die Bundesbaudirektion Wien überprüfen zu lassen und auf eine umgehende Ausbesserung der schadhaften Dacheindeckung zu dringen.

1.20.3 Das BKA hat entsprechende Sofortmaßnahmen bereits getroffen und eine umfassende Schadensbehebung in Aussicht gestellt.

Haus-, Hof- und Staatsarchiv

1.21.1 In der im Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA) eingerichteten Fotostelle wurden für Archivbenutzer Mikrofilme und Fotokopien gegen Kostenersatz angefertigt. Die Höhe der jährlichen Kostenersätze bewegte sich in den letztvergangenen Jahren jeweils zwischen 76 000 S und 100 000 S. Die Kostenersätze wurden letztmals 1978 festgesetzt. Dies hatte zur Folge, daß 1983 den Ausgaben von rd 200 000 S nur rd 77 000 S an Einnahmen gegenüberstanden.

1.21.2 Der RH empfahl eine entsprechende Anpassung der Kostenersätze.

1.21.3 Das BKA hat diese anlässlich der bereits veranlaßten Erstellung eines allgemeingültigen Tarifes für die Benützungsentgelte in Aussicht genommen.

1.22.1 Im HHStA lagerten neben Bundesbeständen — teilweise seit Jahrzehnten — mehr als 30 Privatarchive in über 2 000 Kartons. In den meisten Fällen waren Depotverträge abgeschlossen worden, die das HHStA zur pflichtgemäßen Obsorge, in einigen Fällen auch zur Durchführung von Ordnungsarbeiten verpflichteten.

Zur Durchführung dieser Erhaltungs- bzw Ordnungsarbeiten erging vom Archivamt an die Eigentümer der Privatarchive die Einladung, sich um eine Förderungszuwendung in der in den letzten Jahren gleichgebliebenen Höhe von jährlich 15 000 S zu bewerben. Mit Hilfe dieser Förderungsmittel, aber auch entsprechend den Depotverträgen wurden an diesen Privatbeständen Ordnungsarbeiten vorgenommen. Zusätzlich wurden auf Vermittlung von Bediensteten des Archivamtes von den Förderungsnehmern Studenten oder absolvierte Historiker mit Ordnungsarbeiten betraut, wofür 100 S bis 120 S je Stunde aus den Förderungsmitteln bezahlt wurden.

1.22.2 Aufgrund zum Teil ungeordneter und archivmäßig nicht erfaßter Bundesbestände kam der RH zur Auffassung, daß die Betreuung der Privatarchive nicht genügend Zeit für eine ordnungsgemäße Verwahrung der Bundesbestände zugelassen hatte. Er empfahl daher, künftig keine vertragliche Verpflichtung zur Durchführung von Ordnungsarbeiten an Privatarchive mehr zu übernehmen. Auch sollte vertraglich sichergestellt werden, daß die Förderungsnehmer nach Maßgabe der wirtschaftlichen Vorteile für die Archivarbeit auch Eigenleistungen zu erbringen hätten. Zumindest sollte für die seitens des Archivamtes erbrachten Leistungen bei der Rückstellung der Privatarchive eine entsprechende Entschädigung vorgesehen werden.

1.22.3 Das BKA sagte die Befolgung dieser Empfehlungen zu.

1.23.1 Das Schloßarchiv Grafenegg war seit 1947 im HHStA eingelagert. Im Laufe der Jahre führte das HHStA an diesen Archivalien mit aus Förderungsmitteln bezahlten Bediensteten Ordnungs- und Restaurierungsarbeiten durch. Ein Depotvertrag wurde jedoch erst 1982 abgeschlossen. Im selben Jahr stellte der NÖ Kulturfonds erstmals einen Förderungsbetrag von 50 000 S für Ordnungsarbeiten zur Verfügung. Für das Jahr 1983 genehmigte der NÖ Kulturfonds 15 000 S und auch die Schloßverwaltung stellte 15 000 S zur Verfügung.

Die Organisation und Aufsicht dieser durch eine Arbeitsgruppe von arbeitslosen Akademikern bzw Studenten durchgeführten Ordnungsarbeiten übertrug die Schloßverwaltung gegen Entgelt einer Bediensteten des HHStA. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren, soweit den formlosen Zahlungsbestätigungen zu entnehmen war, für diese Tätigkeiten insgesamt 78 000 S ausgegeben worden. Eine den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verrechnung entsprechende Aufzeichnung lag nicht vor.

Im Zuge einer Leistungsfeststellung für 1982 wurde aber die erwähnte Mitarbeit und Beaufsichtigung der Ordnungsarbeiten auch als dienstliche Verpflichtung der Bediensteten genannt. Auch war im Depotvertrag eine Verpflichtung des ÖStA zur Durchführung von Ordnungsarbeiten vorgesehen.

1.23.2 Der RH bemängelte die Vermengung von dienstlichen und nebenberuflichen Tätigkeiten.

1.23.3 Lt Stellungnahme des BKA sei in jahrzehntelanger Arbeit eine durchgreifende Ordnung und weitgehende Restaurierung durchgeführt worden, wobei die erwähnte Bedienstete die Hauptarbeit geleistet hätte. Auch seien die Ordnungsarbeiten sowie die Beaufsichtigung sowohl innerhalb der Dienstzeit als auch in der Freizeit erfolgt. Im übrigen seien das Archivamt und das Staatsarchiv bereits 1984 den Empfehlungen des RH vollinhaltlich gefolgt und würden diesen auch künftig entsprechen.

1.24.1 Die lt Ministerratsbeschuß vom 15. November 1974 festgesetzten Temperaturhöchstgrenzen für Büro- und Nebenräume sind in mehreren Bereichen des ÖStA nicht eingehalten worden, was insb auf veraltete Heizanlagen, funktionsuntüchtige Heizkörper, undichte Fenster sowie mangelnde Temperaturkontrollen zurückzuführen war.

1.24.2 Der RH empfahl eine kostengünstige Bereinigung der aufgezeigten Mängel.

1.24.3 Das BKA erklärte sich bemüht, die Mängel unter Bedachtnahme auf die bevorstehende Absiedlung in das Zentralarchiv tunlichst zu beheben.

1.25.1 Obwohl der RH bereits anlässlich der Gebarungüberprüfung 1963 das Fehlen von Bestandsaufzeichnungen über Ausstellungskataloge bemängelt hatte, waren für die Zeiträume von 1964 bis 1968 sowie 1973 bis 1980 keine derartigen Aufzeichnungen vorhanden. Ein Fehlbestand von rd 1 170 Katalogen blieb unaufgeklärt.

1.25.2 Der RH empfahl daher erneut, entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

1.25.3 Das BKA hat dies veranlaßt.

Finanz- und Hofkammerarchiv

1.26.1 Entsprechend dem Raum- und Funktionsprogramm des noch in Bau befindlichen Zentralarchivgebäudes soll auch das Hofkammerarchiv (HKA) in diesem Neubau untergebracht werden.

1.26.2 Nach Ansicht des RH ist das im derzeitigen Archivgebäude geschlossen und lückenlos verwahrte Schriftgut aus nahezu fünf Jahrhunderten mit dem einschließlich der Archiveinrichtung unter Denkmalschutz stehenden Bauwerk zu einem historischen Ensemble verschmolzen, weshalb die beabsichtigte Verlagerung des Archivgutes dem im geltenden Recht vertretenen Ensembleschutzgedanken widersprechen würde. Angesichts der historischen Bedeutung dieses natürlich gewachsenen und auch in seiner ursprünglichen Widmung bisher erhalten gebliebenen ältesten Archivzweckbaues Mitteleuropas empfahl er zu überlegen, ob das in den letzten Jahren um rd 10 Mill S durchaus zufriedenstellend instandgesetzte Gebäude nicht auch weiterhin das HKA beherbergen sollte.

1.26.3 Das BKA erklärte demgegenüber, aus organisatorischen Gründen sowie im Interesse einer Rationalisierung des Archiv- und Werkstättenbetriebes an der bereits vor Jahrzehnten beschlossenen Vereinigung aller Archivabteilungen zu einem Zentralarchiv festzuhalten.

1.27.1 Die Archivalien des Finanzarchivs (FA) waren größtenteils unzureichend und überwiegend in feuchten Kellerräumlichkeiten des BMF gelagert. Aber auch der vernachlässigte Ordnungszustand sowie das seit Jahrzehnten nicht mehr ergänzte Archivalieninventar erschwerten den Zugriff zu den Beständen beträchtlich. Ebenso wurde auch in den Verwaltungsräumlichkeiten dieser Archivabteilung eine weit über das vertretbare Ausmaß hinausgehende Unordnung, die in erheblichem Maß auf die Vermengung von Bundes- mit Privateigentum zurückzuführen war, festgestellt.

1.27.2 Da sich die Archivleitung außerstande sah, mit dem vorhandenen Personal Abhilfe zu schaffen, empfahl der RH, durch vorübergehende Beiziehung von Bediensteten anderer Archivabteilungen für geordnete Archivverhältnisse und damit auch für bessere Arbeitsbedingungen zu sorgen.

1.27.3 Lt Stellungnahme des BKA sei eine Behebung der aufgezeigten Mängel erst mit der Übersiedlung des FA in das neue Zentralarchivgebäude zu erwarten; im Verlauf der hiezu notwendigen Vorbereitung seien aber bereits umfangreiche Ordnungs- und Reinigungsarbeiten in Angriff genommen worden.

1.28.1 Die für alle Bundesdienststellen verbindlichen Vorschriften über die Inventar- und Materialverwaltung wurden nicht hinlänglich beachtet. So hatten insb seit vielen Jahren weder interne Bestandskontrollen noch kommissionelle Inventarprüfungen stattgefunden, weswegen auch eine vom RH festgestellte Bestandsdifferenz beim Brennmaterial nicht aufgefallen war. Auf dem Gebiet der für Archive bedeutsamen Brandschutzvorkehrungen fiel neben einer offenkundig zu geringen Anzahl von Handfeuerlöschern auf, daß bisher noch keine Brandschutzübung stattgefunden hat, seit geraumer Zeit kein Brandschutzreferent mehr bestellt worden war und der über das „Verhalten im Brandfall“ informierende Aushang unzutreffende Hinweise enthielt.

1.28.2 Der RH empfahl, die aufgezeigten Unzulänglichkeiten zu beheben.

1.28.3 Nach der Stellungnahme des BKA würden die Mängel, soweit sie nicht schon behoben worden seien, im Rahmen einer eingeleiteten Neuordnung der Inventar- und Materialverwaltung beseitigt werden.

1.29.1 Sowohl die aus Verkaufserlösen und Erlägen stammenden Barmittelbestände als auch die — im übrigen nur unvollständig erfaßten — Reserveschlüssel zum Archivgebäude wurden nicht entsprechend gesichert verwahrt.

1.29.2 Der RH empfahl das Bargeld und die Reserveschlüssel in einem dieser Archivabteilung zur Verfügung stehenden Kassenschrank zu verwahren.

1.29.3 Das BKA hat diese Empfehlungen aufgegriffen.

1.30 Weitere Empfehlungen des RH betrafen die noch ausstehende Rückgabe bereits seit langem entlehnter Archivalien, die bisher unterbliebene Wiedererfassung einer dem FA zurückgestellten Wertpapiersammlung, eine kostengünstige Möglichkeit der Mikroverfilmung historischen Schriftgutes sowie die Einführung eines zweckmäßigeren Aktenordnungssystems.

Das BKA hat entsprechende Veranlassungen berichtet oder in Aussicht gestellt.

Kriegsarchiv

1.31.1 Während im Kriegsarchiv (KA) der Anfall von rd 31 000 Geschäftsfällen (1975) auf rd 11 500 Geschäftsfälle (1983), somit um rd zwei Drittel, zurückgegangen ist, hat sich der Personalstand lediglich um zwei Bedienstete vermindert.

1.31.2 Der RH erachtete daher eine weitere Personalverringerung für gerechtfertigt. Im Hinblick auf die bevorstehende Übersiedlung empfahl er jedoch, die freiwerdenden Bediensteten für die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

1.31.3 Wie das BKA mitteilte, werde der bereits teilweise vorgenommenen Personalverringerung eine weitere im Zuge der Einrichtung und Übersiedlung des Archivs der Republik folgen.

1.32.1 Das KA verfügte ua über rd 600 000 Landkarten aus der Monarchie. Die oft mehrfach vorhandenen, zum überwiegenden Teil ungesichteten und nicht katalogisierten Bestände konnten auch käuflich erworben werden.

1.32.2 Der Verkauf der Karten, die Art der Verrechnung sowie die weitere Verwendung der erzielten Erlöse gaben dem RH zu verschiedenen Bemängelungen Anlaß.

1.32.3 Das BKA teilte hiezu mit, die Veräußerung des Kartenmaterials werde aktenmäßig festgehalten, eine bestandsmäßige Erfassung der Dubletten sei infolge ihrer großen Anzahl aber nur sehr schwer möglich. Die übrigen Mängel seien bereits behoben worden.

Verkehrsarchiv

1.33.1 Der jeweilige Leiter des Verkehrsarchivs (VA) war gleichzeitig auch als Leiter des verkehrswissenschaftlichen Fachdienstes Abteilungsleiter im BMV. Als Folge dieser Doppelfunktion wurde das VA bisher zu verschiedenen Maßnahmen bzw Dienstleistungen verhalten, die mit den Grundsätzen der ansonsten durchwegs einheitlich organisierten Archivalienverwaltung nicht immer vereinbar waren.

1.33.2 Der RH erachtete aus dienst- bzw organisationsrechtlichen Gründen die Besetzung einer dem BMV unterstehenden Organisationseinheit durch einen Angehörigen des BKA als nicht unbedenklich und empfahl, allenfalls auf eine Beseitigung dieser Doppelfunktion hinzuwirken.

1.33.3 Das BKA stellte Bemühungen um eine Bereinigung einvernehmlich mit dem BMV in Aussicht.

1.34.1.1 Unter den zahlreichen entlehnten und noch nicht zurückgestellten Archivalien befanden sich rd 530 Entlehnungen an Dienststellen bzw Angehörige des BMV, die bereits vor mehr als einem Jahr angefallen sind — manche davon reichten bis zum Jahre 1945 zurück — und ungeachtet wiederholter Beteiligungen bisher nicht bereinigt werden konnten. Da rd 90 vH aller Entlehnungen fernmündlich beantragt worden sind, ist der den übersendeten Archivalien zur Unterfertigung beigegebene Entlehnschein oft in Verstoß geraten.

1.34.1.2 Das VA verfügte einerseits über zum Teil nur sehr lückenhafte Schriftgutbestände aus dem Bereich des BMV, andererseits aber auch über etwa 1 700 Kartons mit durchwegs jüngeren

Geschäftsstücken der Zentralstelle, die allerdings infolge häufigeren Gebrauchs noch nicht archivierungsfähig waren und dem VA bloß infolge Platzmangels übergeben wurden. Die Folge davon war eine übermäßig starke Beanspruchung des qualifizierten Archivpersonals mit einer Tätigkeit, die üblicherweise den Bediensteten der ressorteigenen Aktenablage zukommt.

1.34.2.1 Der RH empfahl, amtlichen Ausfolgeanträgen künftig nur noch dann zu entsprechen, wenn diese schriftlich erfolgen und außerdem einen Sichtvermerk der jeweils dienstvorgesetzten Stelle aufweisen. Außerdem empfahl er, zwecks Bereinigung der noch ausstehenden Archivalienrückstellung an das BMV heranzutreten.

1.34.2.2 Um den vorhandenen Archivierungslücken und Überbeständen zu begegnen, empfahl der RH, beim BMV die einer Archivierung vorausgehende Aktenauscheidung zu betreiben, andererseits die weitere Inanspruchnahme des VA für Registraturzwecke zu unterbinden.

1.34.3 Lt Stellungnahme des BKA wurden die aufgezeigten Mängel zwar anerkannt, eine Beseitigung aber erst von einer diesbezüglichen Einigung mit dem BMV abhängig gemacht.

1.35.1 Im Bereich der Inventar- und Materialverwaltung wurde das Fehlen einiger aus Kontrollgründen erforderlicher Vormerke und die unvollständige Führung von Aufzeichnungen festgestellt. Die Abbuchung des verheizten Brennmaterials erfolgte nach fiktiv errechneten Verbrauchsmengen; Bestandskontrollen der Brennstoffvorräte haben bisher noch nicht stattgefunden. Unbefriedigend waren auch die Verwahrungsverhältnisse einer größeren Anzahl archiveigener Bilder und wertvoller Konzessions- bzw Privilegiumsurkunden sowie die mangelhafte Verwaltung der zum Zentralschloßsystem gehörenden Archivschlüssel.

1.35.2 Der RH empfahl, die Inventar- und Materialaufzeichnungen entsprechend zu ergänzen, den tatsächlichen Wochenverbrauch an Brennstoff abzubuchen und auch die Vorräte mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Weiters empfahl er, für eine übersichtliche und schonende Lagerung der vorhandenen Bilder und Urkunden zu sorgen sowie die Gebäudeschlüssel aus Sicherheitsgründen künftig sorgfältiger als bisher zu verwahren.

1.35.3 Das BKA berichtete von entsprechenden Veranlassungen.

Sonstige Feststellungen

1.36.1 In den beiden Buchbinderreparaturwerkstätten wurden viele Aufträge nur mündlich erteilt und restaurierte Gegenstände ohne Empfangsbestätigung ausgefolgt. Öfters wurden auch nur ganz einfache Buchbinderarbeiten durchgeführt. Die im Jahresleistungsbericht einer Werkstätte angegebenen Leistungsdaten wichen von den tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen etwas nach oben ab.

1.36.2 Der RH empfahl, künftig alle Arbeitsaufträge bei Verwendung eines einfach gestalteten Formblattes nur noch schriftlich zu erteilen, vorher von einem Anweisungsberechtigten genehmigen zu lassen und die Gegenstände nur mehr gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszufolgen. Da die zur Werterhaltung von eigenen Archivalien erforderlichen Restaurierungsarbeiten dem qualifizierten Personal der eigenen Werkstätten vorzubehalten wären, sollten einfache Buchbinderarbeiten in anderen Buchbindereien, zB in solchen von Strafanstalten, durchgeführt werden. Die Jahresleistungsberichte wären künftig sorgfältiger zu erstellen.

1.36.3 Das BKA hat Entsprechendes veranlaßt.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Abschluß leistungsorientierter Dienstverträge mit den Polizeiarzten (TB 1971 Abs 14.1); ein Lösungsvorschlag steht noch in Erörterung;

(2) Anerkennung und Abgeltung von Reisezeiten als Dienstzeiten außerhalb von Plandienstzeiten (TB 1974 Abs 9.3.1); das BKA hat sich einvernehmlich mit dem BMF der Ansicht des RH angeschlossen, das BMI wurde um die Einstellung derartiger Abgeltungszahlungen ersucht;

(3) Schaffung ausreichender Rechtsgrundlagen für die Anhaltung in Polizeigefangenenhäusern (TB 1976 Abs 8.5.2); eine Regierungsvorlage für eine diesbezügliche Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz befindet sich in parlamentarischer Behandlung;

(4) Abstandnahme von der Verrechnung von Nächtigungsgebühren der Gendarmeriebeamten für Zeiten einer Dienstverrichtung im Funkpatrouillendienst (TB 1977 Abs 11.3) und Novellierung der Reisegebührenvorschrift mit dem Ziel einer Gleichstellung von Gendarmerie-, Sicherheitswache- und Kriminalbeamten bei der Verrechnung von Nächtigungsgebühren für Zeiten einer Dienstverrichtung (TB 1980 Abs 12.1); eine interministerielle Besprechung im BKA am 20. März 1985 führte zu einer entsprechenden Information im Sinne der Rechtsansicht des RH an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zwecks Entscheidungsfindung;

(5) zeitgemäßer Anpassung der Vergütungssätze für Gästezimmer (TB 1980 Abs 12.9);

(6) Absehen von der Bezahlung der Gefahrenzulage an Exekutivbeamte, die ausschließlich im Flug- und Wartungsdienst (Flugpolizei) verwendet werden (TB 1981 Abs 10.11.1);

(7) Abstandnahme von der Bezahlung der Gefahrenzulage an Exekutivbeamte für reine Kontrolldienste (TB 1982 Abs 4.2);

(8) Vorschreibung von Überwachungsgebühren für die besondere Sicherung von Geldinstituten (TB 1982 Abs 7.9); nach der weiterhin vertretenen Auffassung des BMI ist die besondere Sicherung von Geldinstituten durch Exekutivorgane als Schwerpunktmaßnahme zur Bekämpfung der Bankraubkriminalität dem allgemeinen Sicherheitsdienst zuzuordnen.

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Bundespolizeidirektion Wien; Büro für ökonomische Angelegenheiten

2.1.1 Ohne entsprechende Deckung im Organisations- und Geschäftsplan wurden im Büro für ökonomische Angelegenheiten der Bundespolizeidirektion (BPD) Wien sieben Referate eingerichtet, wodurch eine bürointerne feste Aufgabenverteilung und Personalzuteilung mit entsprechend eigenständigen und teilweise vermeidbaren Verwaltungsabläufen entstand.

2.1.2 Der RH hat eine sachbezogene Zuweisung der Aufgaben an die Bearbeiter und eine dementsprechende Aktenverwaltung der Kanzleistelle empfohlen, die sich an dem im BMI und bei den Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden in Verwendung stehenden Aktenplan ausrichten sollte (TB 1982 Abs 7.2.1).

2.1.3 Nach mehrmaligem Schriftwechsel sagte das BMI eine den Gegebenheiten Rechnung tragende Änderung des Organisations- und Geschäftsplanes zu.

2.2.1 Für das im Zuge des U-Bahn-Baues neu gebaute Wachzimmer Praterstern lag lediglich ein Mietvertragsentwurf vor, der die Leistung eines Baukostenbeitrages von 8,1 Mill S durch den Bund vorsah.

2.2.2 Nach Auffassung des RH sollte der Bund nur dann die vollen Baukosten tragen, wenn ein Gebäude in sein Eigentum übergeht. Mit der bauführenden Gebietskörperschaft wäre vor Baubeginn eine klare schriftliche Vereinbarung über die Art und Höhe der Kostentragung zu treffen gewesen (TB 1982 Abs 7.4.2).

2.2.3 Die BPD Wien rechtfertigte ihre Vorgangsweise mit dem Vertrauen auf Zusicherungen der zuständigen Stellen des Magistrates der Stadt Wien, daß ein Baukostenzuschuß nicht gefordert werde.

2.2.4 Abschließend stellte das BMI nunmehr für den künftigen Bau von Wachzimmern eine Vorgangsweise nach einheitlichen Grundsätzen in Aussicht, wobei sowohl die Empfehlung des RH als auch die im vorliegenden Fall gemachten Erfahrungen berücksichtigt würden.

Landesgendarmeriekommando für Kärnten

3.1 Der RH hat die Auffassung einer zweiten, mit Genehmigung des Gendarmeriezentralkommandos eingerichteten Fernschreibstelle wegen zu geringer Auslastung bzw wegen der dadurch verursachten Personalbindung und im Hinblick auf zusätzliche Journaldienstgebühren empfohlen (TB 1982 Abs 8.15).

Das BMI hielt dem die räumlich getrennte Unterbringung der Fernschreibvermittlung und der Kriminalabteilung, sowie die seit Einführung des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS) gebotene besondere Dringlichkeit im Fernschreibverkehr entgegen.

3.2 Der RH verwies auf die geringe Auslastung und die seit der Errichtung der zweiten Fernschreibstelle (1976) angefallenen Journaldienstkosten von rd 1,5 Mill S.

3.3 Im Verlauf des weiteren Schriftwechsels vertrat das BMI den Standpunkt, daß eine Kriminalabteilung als fahndungsführende Stelle entsprechender Fernschreibeinrichtungen bedürfe. Dem hielt der RH abschließend entgegen, daß bei allen Bundespolizeibehörden und Landesgendarmieriekommanden ohne Einrichtung einer eigenen Fernschreibstelle samt eigenem Journaldienst wirksame kriminalpolizeiliche Arbeit geleistet werden könne.

Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich

4.1 Bei der Pressestelle der Sicherheitsdirektion für OÖ wurde außerhalb der Normaldienstzeit ein sogenannter „Pressejournaldienst“ versehen, für dessen Einstellung sich der RH aussprach, weil gleichzeitig von einem Beamten des Höheren Dienstes sowie des Kriminaldienstes ein Journaldienst versehen wurde. Das BMI hat die Einstellung dieses zusätzlichen Journaldienstes verfügt (TB 1983 Abs 7.1 und 2).

4.2 Wie das BMI nunmehr mitteilte, wurde aufgrund nachdrücklicher Vorstellungen der Sicherheitsdirektion und der Personalvertretung nach neuerlicher Untersuchung des Sachverhaltes diese Verfügung teilweise wieder aufgehoben und an Wochenenden und Feiertagen der „Pressejournaldienst“ im früheren Umfang wieder eingerichtet.

4.3 Nach Einsicht in die betreffenden Unterlagen konnte der RH keine Umstände erkennen, die seinen an Ort und Stelle getroffenen Feststellungen widersprochen bzw die Maßnahme des BMI gerechtfertigt hätten. Er erneuerte daher seine Empfehlung.

Bundesministerium für Inneres — Zivildienst

5.1.1 Gem § 3 Abs 1 des Zivildienstgesetzes (ZDG) vom 6. März 1974, BGBl Nr 187 idGF, ist der Zivildienstpflichtige zu Dienstleistungen — etwa Sozialdienste — heranzuziehen, die dem allgemeinen Besten dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie den Wehrdienstpflichtigen belasten. Wie erhoben wurde, gelangten Zivildienstpflichtige jedoch auch anderweitig zum Einsatz. Der RH hat derartige Verwendungen nicht mit jenen Belastungen als vergleichbar erachtet, denen Wehrdiener üblicherweise ausgesetzt sind. Bspw sei die seinerzeitige Zivildienstabteilung des BMI vom Landeshauptmann von Wien nach Einholung eines positiven Gutachtens der Zivildienstkommission mit Bescheid aus dem Jahre 1975 als Einrichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes anerkannt worden.

5.1.2 Nach einem Schriftwechsel empfahl der RH, den Widerruf dieser Anerkennung beim Landeshauptmann für Wien zu beantragen und darüber hinaus die Landeshauptmänner zur Überprüfung der von ihnen als Zivildienststräger anerkannten Einrichtungen im oa Sinne zu veranlassen (TB 1983 Abs 8.2).

5.1.3 Das BMI vertrat dazu die Ansicht, einem Widerruf einer bereits erfolgten Anerkennung würde die Rechtskraft des Anerkennungsbescheides entgegenstehen. Da jedoch in der Sitzung des Unterausschusses des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Nationalrates am 18. September 1984 von einigen Abgeordneten kritisiert worden sei, daß in der Verlautbarungsliste über die anerkannten Trägerorganisationen des Zivildienstes Einrichtungen aufschienen, die nach Ansicht dieser Abgeordneten eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Beschäftigung von Zivildienstpflichtigen nicht gewährleisten, wurden die Landeshauptmänner vom BMI eingeladen, so bald wie möglich mitzuteilen, welche Möglichkeiten insb für die Zukunft gesehen würden, um den von den Abgeordneten ähnlich wie vom RH geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen.

5.1.4 Der RH nahm die vorgesehene Überprüfung der Zivildiensteinrichtungen durch die Landeshauptmänner zur Kenntnis, vertrat jedoch weiterhin die Auffassung, daß die Belastung eines Zivildienstlichen nach den Bestimmungen des § 3 Abs 1 ZDG ohne eine zeitliche Einschränkung der eines Präsenzdienstlichen vergleichbar sein müsse.

5.2.1 Der RH hat sich auch mit dem Verfahren und den Geschäftsordnungen der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission sowie mit deren personellen Zusammensetzungen auseinandergesetzt (TB 1983 Abs 8.7 und 8.8). Ohne die Entscheidungspraxis der einzelnen Senate in Frage stellen zu wollen, hielt der RH eine Entscheidung über das Vorliegen von Gewissensgründen im Laufe einer mündlichen Verhandlung für sehr schwierig, aber auch für überaus kostenaufwendig. Ebenso erachtete er die Anzahl von sechs Mitgliedern je Senat, wobei für die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich ist, für verfahrenshemmend und gleichfalls für kostenaufwendig.

5.2.2 Der RH empfahl, Überlegungen wegen einer sparsameren Gestaltung des Verfahrens anzustellen und die Anzahl der Senatsmitglieder auf drei zu beschränken.

5.2.3 Das BMI stellte dazu nur fest, daß eine wesentliche Umgestaltung des Verfahrens bzw der Zusammensetzung der Kommissionen rechtspolitischer Erwägungen bedürfte, gab aber in der Sache selbst keine Erklärung ab.

5.2.4 Der RH ersuchte daher zu diesen Fragen um eine entsprechende Ergänzung der Stellungnahmen.

5.2.5 Vom BMI wurde in der Folge ohne weitere Bemerkungen zur Sache die Ablichtung eines Schreibens des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission übermittelt, in dem er auf die vom RH vertretenen Ansichten und Empfehlungen Bezug nahm. Wie dem Schreiben zu entnehmen war, hatte der Vorsitzende der Zivildienstoberkommission in der Sitzung des Unterausschusses des Ausschusses für Innere Angelegenheiten am 4. Mai 1984, zu der er als Sachverständiger geladen war, Vorschläge zur zweckmäßigen und sparsameren Gestaltung des Ermittlungsverfahrens im Sinne der Ausführungen des RH unterbreitet und aus diesem Anlaß auch auf die schon früher gemachten Anregungen hingewiesen.

5.2.6 Der RH ersuchte das BMI um eine sachbezogene abschließende Stellungnahme zu diesen Fragen.

5.2.7 Das BMI ist diesem Ersuchen noch nicht nachgekommen.

Bundespollzeidirektion Wien

6.1.1 Von 1974 bis 1982 lag der Überstundenanfall im Bereich des Kriminaldienstes etwa um ein Drittel höher als im Sicherheitswachdienst, obwohl der Personalstand im Kriminaldienst durchschnittlich nur ein Fünftel des Sicherheitswachdienstes betrug.

6.1.2 Der RH hatte dieses unverhältnismäßig starke Abweichen des Überstundenanfalls bereits bei früheren Gebarungsüberprüfungen auf die unterschiedlichen und für die besonderen Aufgaben des Kriminaldienstes unzweckmäßigen Dienstzeitregelungen zurückgeführt. Der RH hat eine entsprechende Änderung der Dienstzeitregelung beim Kriminaldienst empfohlen (TB 1983 Abs 9.3.1.1).

6.1.3 Nach mehrmaligem Schriftwechsel gab das BMI das Ergebnis der dazu angestellten umfangreichen Untersuchungen bekannt. In Übereinstimmung mit dem RH wurden die meisten Überstunden als durch wiederkehrende und vorhersehbare Dienstleistungen verursacht erklärt. Die Personalvertretung bei einer Bundespolizeibehörde habe sich jedoch gegen die Erprobung eines geänderten Dienstsystems mit der Begründung auf mögliche damit verbundene finanzielle Einbußen für die Beamten ausgesprochen. Die daraufhin mit dem Zentralausschuß für die Bediensteten des Kriminaldienstes aufgenommenen Verhandlungen seien noch nicht abgeschlossen.

6.1.4 Der RH ersuchte um Bekanntgabe des Verhandlungsergebnisses. Gleichzeitig verwies er auf den im § 2 Abs 2 letzter Satz des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl Nr 133/1967 idgF, enthaltenen Auftrag an die Personalvertretung zur Rücksichtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes.

6.2.1 In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des VfGH, der das Fundwesen nach Art 10 Abs 1 Z 6 und 7 B-VG als Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ansieht, werden diese Aufgaben — ausgenommen in Schwechat — von den Bundespolizeibehörden wahrgenommen. Der RH hat daher empfohlen, für die Übertragung der Fundangelegenheiten an die BPD Schwechat zu sorgen (TB 1983 Abs 9.9.1.1).

Das BMI hat die Untersuchung dieser Frage zugesagt.

6.2.2 Der RH wurde bisher vom Ergebnis nicht in Kenntnis gesetzt.

6.3.1 Nach Ansicht des RH ließe sich durch eine Vereinheitlichung in der Gestaltung von Drucksorten einerseits die Anzahl der Lagerdrucksorten erhöhen und andererseits die Anzahl der Sonderdrucksorten beträchtlich verringern. Für die Amtsdruckerei der BPD Wien wären erhebliche Einsparungen möglich, wenn die Herstellung von Drucksorten mit hoher Auflage, sowie solcher, die wegen ihrer einheitlichen Gestaltung auch von Dienststellen außerhalb der Polizeiverwaltung verwendet werden können, der Österreichischen Staatsdruckerei übertragen werden. Die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen sollten im Zusammenwirken zwischen BMI, BMF sowie Vertretern der Österreichischen Staatsdruckerei und der Amtsdruckerei der BPD Wien erarbeitet werden. Das BMI sagte dies zu (TB 1983 Abs 9.14).

In einer Besprechung vom April 1985 mit Vertretern der Österreichischen Staatsdruckerei hat das BMI die Absicht bekundet, dieses Vorhaben rasch und im Sinne der vom RH abgegebenen Empfehlungen zu verwirklichen.

6.3.2 Der RH wird diese Angelegenheit weiter behandeln.

Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg

7.1.1 Der RH hat den regelmäßigen Einsatz der rechtskundigen Beamten der Sicherheitsdirektion Salzburgs (SD) für Lenkerprüfungen bei der Bundespolizeidirektion Salzburg (BPD) wegen des damit verbundenen Arbeitszeitverlustes für die SD bemängelt (TB 1983 Abs 10.2).

Wie in weiterer Folge vom BMI angeordnete Erhebungen bei allen Sicherheitsdirektionen ergaben, waren bundesweit zwölf Beamte des Höheren Dienstes solcherart eingesetzt. Das BMI sah jedoch keine Beeinträchtigungen von dienstlichen Interessen als gegeben an, weil durch freiwillige Mehrleistungen dieser Beamten allfällige Dienstzeitausfälle ausgeglichen würden.

7.1.2 Der RH wird diesem Problem bei künftigen Gebarungsüberprüfungen ein besonderes Augenmerk zuwenden.

7.2 Der RH hat die Nichteinhaltung der vom BMI genehmigten Journaldienstregelung bemängelt und empfohlen, wegen der geringeren Kosten künftig die Samstagjournaldienste durch Journaldienstgebühren abzugelten, wodurch gleichzeitig auch die Möglichkeit geschaffen würde, in vermehrtem Ausmaß andere Überstunden durch Freizeitausgleich abzugelten (TB 1983 Abs 10.6).

Nach mehrmaligem Schriftwechsel hat das BMI eine dreimonatige Erprobung im Sinne der Empfehlung des RH zugesagt und einen Erfahrungsbericht in Aussicht gestellt.

Landesgendarmeriekommando für Salzburg

8.1 Der RH hat empfohlen, neu beginnende Kurse an der Gendarmerieschule Burg Werfen nicht vor dem 1. Juli eines Jahres einzuberufen, um die Urlaube zweckmäßig abwickeln zu können (TB 1983 Abs 11.8).

Das BMI sagte dies nunmehr für die Zukunft zu.

8.2 Der Empfehlung, den im ökonomisch-administrativen Dienst voll ausgebildeten Küchenverwalter der Gendarmerieschule dem Landesgendarmeriekommando zuzuteilen und seine bisherigen Aufgaben anderen, nicht voll ausgelasteten Beamten zu übertragen (TB 1983 Abs 11.9), ist das BMI nachgekommen.

8.3 Der Empfehlung, das dem Fahrzeug des Landesgendarmeriekommandanten zugewiesene Deckkennzeichen einzuziehen bzw einem Fahrzeug mit einer entsprechenden Zweckbestimmung zuzuweisen (TB 1983 Abs 11.14), ist das BMI nach mehrmaligem Schriftwechsel nachgekommen.

8.4 Da die aufgrund des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl Nr 214/1964, vom Bund und den Ländern erlassenen Überwachungsgebührenverordnungen verschiedene Gebührensätze für an sich gleichartige Überwachungsdienste vorsehen, hat der RH eine Angleichung der betreffenden Gebühren empfohlen (TB 1983 Abs 11.19).

Das BMI hat damit das BKA befaßt, dessen Antwort noch aussteht, weshalb die Angelegenheit in Erinnerung gebracht wurde.

Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten

9.1 Der RH hat das Fehlen einer zentralen Häftlingsevidenz bemängelt, bei deren Vorhandensein Fahndungshandlungen zweckmäßiger gestaltet werden könnten (TB 1983 Abs 12.6).

9.2 Nach Fühlungnahme mit dem BMJ teilte das BMI mit, eine derartige Einrichtung werde aus rechtlichen und organisatorischen Gründen für nicht zweckmäßig erachtet.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984

Bundesministerium für Inneres und Datenstationen bei den Sicherheitsdirektionen

Wesentliche Beanstandungen oder Empfehlungen des RH betrafen die Durchführung bei der Errichtung der Datenstationen und ihre Arbeitsweise, die Personalauswahl, die Personalausbildung, den Personalsatz, die Zuerkennung von Nebengebühren, die Personalverwendung sowie die geplante Organisation bei der Einführung einer neuen automationsunterstützten erkennungsdienstlichen Arbeitsform.

10.1 Im Zuge der Einführung des Elektronischen kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS) im Jahr 1968 wurden bei den Sicherheitsdirektionen (SDionen) — außer in Vorarlberg und im Burgenland — in den Jahren 1972 bis 1976 sieben Datenstationen (DASTA) eingerichtet. Bei den SDionen für Vorarlberg und Burgenland wurden wegen des geringeren Datenanfalls nur Terminalplätze (TPL) für Abfragen eingerichtet.

Jede DASTA ist bei einem Gesamtpersonalstand von 13 Bediensteten durchgehend besetzt. Sie dient sowohl zur Unterstützung der sicherheits- als auch der verwaltungspolizeilichen Einrichtungen und bietet über Funk, Fernsprechverkehr sowie im Schriftverkehr eine möglichst umfassende und schnelle Dateninformation.

Organisations- und Personalangelegenheiten

10.2.1.1 In den Geschäftsstücken über den Aufbau eines EKIS mittels Datenfernverarbeitung wurde immer auf das Erfordernis von Landesfahndungszentralen (LFZ) mit angeschlossener DASTA bei den SDionen hingewiesen, um die Vorteile dieses neuen Systems gegenüber den bisherigen Fahndungssystemen umfassend ausschöpfen zu können. Den DASTA sollten im Rahmen der LFZ alle mit der Datenfernverarbeitung in Zusammenhang stehenden Arbeiten, insb das Einspeichern in die Dateien und die Datenabfrage, vorbehalten sein. Zusätzlich war das bisherige PWCO (Polizei-Wien-Computer)-Fernschreibnetz als weitere Abfragemöglichkeit vorgesehen.

Über die Organisationsform und die Arbeitsweise dieser geplanten LFZ und über die Art der Zusammenarbeit mit den ihnen angeschlossenen DASTA fanden sich keine Unterlagen. Lediglich bei der SD für OÖ waren Ansätze einer LFZ festzustellen.

10.2.1.2 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es für das EKIS folgende Anwendungsbereiche: Strafreister, Kfz-Fahndung und Kfz-Information, Kfz-Zulassung, Personenfahndung, Personeninformation und Sachenfahndung. Neben dem EKIS bestanden als weitere Hilfsmittel zentrale und dezentrale Sammlungen, die bisher nicht in die automationsunterstützte Verarbeitung einbezogen wurden (zB wegen unzureichender Gesetzeslage, mangelnder ADV-Eignung oder wegen Uneinheitlichkeit).

10.2.1.3 Vom Gesamtvorhaben der LFZ wurde nur der Teilbereich der DASTA verwirklicht, die sich aber in selbständige Organisationseinheiten mit nur hierfür einsetzbarem Personal entwickelten und deren Funktion in einer reinen Datenvermittlung bestand. Durch die laufende Einrichtung von TPL (vorerst nur im kriminalpolizeilichen Bereich) wurde der eingeschränkte Aufgabenbereich der DASTA noch verstärkt.

10.2.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, schwankte der Anteil der Suchanfragen zwischen 0,03 vH und 12,51 vH der Gesamtanfragen im Jahr 1983. Demnach hat sich der praktische DASTA-Betrieb immer weiter von der ursprünglichen Planung entfernt. Dieser Entwicklung wurde nach Auffassung des RH bisher keine Beachtung geschenkt.

10.2.2.2 Der RH empfahl daher die Ausarbeitung eines Ist-Standes der derzeit unterschiedlichen Arbeitsmethoden bei den einzelnen DASTA und deren Vereinheitlichung. Weiters legte er dem BMI Überlegungen über Maßnahmen zur Angleichung der derzeitigen Lage an die ursprüngliche Planung sowie die Ausarbeitung eines Langzeitprogramms nahe.

10.2.3.1 Lt Stellungnahme des BMI sei für den Aufbau des EKIS in den Jahren um 1970 von Spitzenkräften ein Grundplan entwickelt worden, der seither — im Gegensatz zur Beurteilung durch den RH — verwirklicht würde und im Laufe von eineinhalb Jahrzehnten nur unwesentlich habe abgeändert werden müssen. Die schrittweise Verwirklichung werde auch in Zukunft fortgesetzt werden. So würden in den nächsten Jahren Applikationen wie Kulturgutfahndung und erkennungsdienstliche Vormerke zur Verfügung stehen. Überdies werde das Meldewesen und die Kfz-Zulassung bei den Bundespolizeibehörden außerhalb Wiens in die Automation einbezogen werden.

Nach Auffassung des BMI erweise die sehr rasche Steigerung der Arbeitsleistung in den DASTA zwischen den Jahren 1975 und 1984 deren negative Beurteilung als wirklichkeitsfremd. Ebenso habe der RH bei der Beurteilung der DASTA-Tätigkeit die Bedeutung der „Verknüpfungsanfragen“ nicht richtig eingeschätzt.

10.2.3.2 Da die LFZ niemals als eigene Organisationseinheit, sondern funktionell verstanden worden seien, würden sie von der jeweiligen SD bzw dem Leiter der Abt II der SD und der ihm unterstellten DASTA gebildet und seien daher tatsächlich verwirklicht worden.

Angesichts der sehr ausführlich gehaltenen Vorschriften für die Tätigkeit der DASTA erscheine dem BMI eine Ist-Analyse sowie die Vereinheitlichung angeblich unterschiedlicher Arbeitsmethoden bei den DASTA entbehrlich. Unterschiede in der Arbeitsweise bewegten sich im Rahmen der Vorschriften und seien durch verschiedene Verhältnisse in den Bundesländern (geographische Gestaltung, Bevölke-

rungsdichte, Ballungszentren, Entwicklung der Kriminalität usw) bedingt und Ausdruck einer begründbaren Initiative auf regionaler Ebene.

Nach Ansicht des BMI erfasse die im Rahmen des EDV-Berichtes der Bundesregierung von der Elektronischen Datenverarbeitungszentrale (EDVZ) erstellten Ausarbeitung alle „Aspekte“ der Planung bis zum Jahr 1987.

10.2.4 Der RH bekundete in seiner Gegenäußerung nochmals seine Aufgeschlossenheit für den Einsatz einer völlig neuen Technologie im Sicherheitsbereich, deren große Vorzüge in der raschen und überörtlichen Zugriffsmöglichkeit, der Verknüpfungsmöglichkeit sowie der fast unbegrenzten Speichermöglichkeit gelegen seien. Er habe jedoch aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen erkennen können, daß sich Theorie und Praxis bzw Planung und Verwirklichung nicht deckungsgleich verhielten, wodurch keine bestmögliche Ausschöpfung dieser neuen Technologie erfolgte, was allein schon im Hinblick auf die damit verbundenen hohen Kosten unbedingt geboten gewesen wäre.

10.3.1.1 Zur Personalausstattung der DASTA waren ursprünglich Kriminalbeamte als Dienststellenleiter und als Leiter der einzelnen Dienstgruppen sowie Vertragsbedienstete des Fachdienstes (VB I c) als Bildschirmbedienungskräfte vorgesehen. Den Kriminalbeamten war die Dienstaufsicht, die fachliche Kontrolle und das Mitwirken bei der Lösung besonderer Fahndungsangelegenheiten zugedacht. In weiterer Folge wurden jedoch entsprechend dem Wunsch des Leiters der EDVZ, in diesem Bereich ausschließlich Bedienungspersonal mit kriminalpolizeilicher Erfahrung einzusetzen, nach einem entsprechenden Personalaustausch bei den DASTA, nur mehr Kriminalbeamte verwendet.

10.3.1.2 In einem Bericht der EDVZ vom Juni 1973 wurde die vielfach fehlerhafte Einspeicherung von Kfz-Fahndungsdaten und eine untragbar hohe Fehlerrate auf mangelhafte Fernschreiben der fahndenden Behörden und Sicherheitsdienststellen sowie auf Flüchtigkeitsfehler beim Personal der DASTA Wien und ein Versagen der Kontrolltätigkeit bei den Gruppenführern zurückgeführt.

Der Leiter des Büros für Erkennungsdienst, Kriminaltechnik und Fahndung meinte demgegenüber, die unzureichende Datenqualität wäre nur zu einem sehr geringen Teil dem DASTA-Personal anzulasten; vielmehr hätten laufende Änderungen der Arbeitsweise und Fehlerquellen, die erst anhand der praktischen Erfahrungen auftraten, sowie häufige Betriebsstörungen zu den Fehlerhäufungen geführt.

10.3.2.1 Nach Auffassung des RH sind bei der Verwirklichung eines personell kaum und funktionell mangelhaft vorbereiteten Vorhabens zwangsläufig Überleitungs- und Anfangsschwierigkeiten aufgetreten, die zu Unrecht nur dem Personal angelastet wurden.

Der RH beanstandete die Entscheidung, ausschließlich Kriminalbeamte in den DASTA zu verwenden, weil sie ohne Berücksichtigung der Arbeitsqualität sowie der dienstrechtlichen und finanziellen Folgewirkungen getroffen wurde. Der RH billigte den DASTA aufgrund ihrer Arbeitsweise lediglich die Aufgabe von Datenvermittlungsstellen zu, weshalb die besondere Ausbildung auf kriminalpolizeilichem Gebiet für die Personalauswahl nur von untergeordneter Bedeutung sei.

10.3.2.2 Während der stichprobenweisen Überprüfung des Dienstbetriebes bei allen DASTA und den zwei TPL der SDionen trat kein einziger „Verknüpfungsfall“ auf, der eine Fahndung anhand von Suchelementen unter Ausnützung aller Möglichkeiten der ADV-Technologie darstellte und der eine besondere kriminalpolizeiliche Ausbildung gerechtfertigt hätte. Nach Auskünften des Personals der DASTA kämen derartige Fälle fast überhaupt nicht vor.

Nach Auffassung des RH wären solche Verknüpfungen aus kriminaltaktischen Erwägungen auch nur in unmittelbarer Zusammenarbeit mit dem die Erhebung durchführenden Kriminalbeamten, der auch mit dem Sachverhalt vertraut ist, erfolgversprechend. Eine derartige Zusammenarbeit war aufgrund bestehender Betriebsvorschriften zur Beschränkung der Zutrittsberechtigung zu den DASTA in nur sehr beschränktem Maße durchführbar und auch gar nicht vorgesehen.

Für solche Fälle wäre aber der Einsatz der bei den DASTA als Leiter und Gruppenführer verwendeten Kriminalbeamten ausreichend, während die überwiegend einfache Abfragetätigkeit schon wegen des wesentlich geringeren Besoldungsaufwands von Verwaltungskräften besorgt werden könnte.

Der RH empfahl daher, unter Bedachtnahme auf einen Mindestpersonalstand von fünf Kriminalbeamten (ein Leiter und vier Gruppenführer) je DASTA Personalabgänge durch Verwaltungsbedienstete auszugleichen.

10.3.3 Lt Stellungnahme des BMI habe die Arbeitsunterlage der EDVZ vom Juni 1974, wonach die Anwendung der vorhandenen Software vom DASTA-Personal kriminalpolizeiliche Kenntnisse und Kenntnisse aller Möglichkeiten der Software verlangt, weiterhin Gültigkeit. Die Erfahrungen mit nicht entsprechend ausgebildetem Personal bei der DASTA Wien ließen es nach wie vor nicht zu, Vertragsbe-

dienstete anstelle von Kriminalbeamten zu verwenden. Seit dem erwähnten Personalaustausch sei eine deutliche Qualitätsverbesserung der Daten eingetreten. Für das Anforderungsprofil sei keinesfalls der Anfall von „Verknüpfungsanfragen“ maßgeblich, weil die DASTA ua auch für das dezentrale Updating zuständig sei, wofür eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften und kriminalpolizeiliches Wissen nötig sei. Die gleichzeitige Verwendung von Kriminalbeamten und Verwaltungsbediensteten wäre überdies für das Arbeitsklima und die Arbeitsqualität unvorteilhaft, weshalb dem Vorschlag des RH nicht näher getreten würde.

10.3.4 Der RH erwiderte, besondere kriminalpolizeiliche Kenntnisse und besondere Kenntnisse der Softwaremöglichkeiten seien doch wohl nur bei den seltenen „Verknüpfungsfällen“ im Zusammenhang mit Suchanfragen erforderlich, das Erlernen aller übrigen Voraussetzungen könne aber auch „Nichtkriminalbeamten“ zugemutet werden. Sohin verblieb der RH bei seiner Empfehlung, die in besoldungsmäßiger Hinsicht zu erheblichen Einsparungen führen könnte.

10.4.1.1 Für den Betrieb der DASTA (außer Wien) waren 78 Bedienstete erforderlich. Da die Zahl der Bewerber aus dem Kriminaldienst nicht ausreichte, wurden auch Sicherheitswache- und Gendarmereibeamte herangezogen, die zwecks Vermeidung längerer Dienstzuteilungen in den Kriminaldienst überstellt wurden.

10.4.1.2 Der im allgemeinen für derartige Überstellungen vorgeschriebene Weg (Zulassungsprüfung und zwölfmonatige theoretische und praktische Einschulung samt Abschlußprüfung) erschien dem BMI in der Einführungszeit nicht gangbar, weil die DASTA bereits ihren Betrieb aufgenommen hatten und diese Beamte dort Dienst versahen. Daher wurden auch nichtkriminaldienstliche Fachprüfungen ebenso als Überstellungsvoraussetzung gewertet wie die erfolgreich abgelegte Prüfung für den Kriminalvorbereitungsdienst nach einem zwölfmonatigen Selbststudium und einer dreiwöchigen Intensivschulung. Als praktische Einschulung wurde die bei der EDVZ und bei der DASTA anerkannt.

Erst später wurde für nicht dem Kriminaldienst angehörende Exekutivbeamte die volle Erfüllung der Überstellungsvoraussetzungen gefordert, wodurch sie allerdings während des Lehrgangs rd zwölf Monate der DASTA nicht zur Verfügung standen.

Infolge der langen Ausbildungsdauer war es allerdings weiterhin nicht möglich, unvermutete Personalausfälle durch ADV-geschulte und für eine Überstellung in den Kriminaldienst ausgebildete Beamte zu ersetzen.

10.4.1.3 Unter den Bewerbern für den Kriminaldienst fanden sich Beamte mit Spezialausbildung wie Diensthundeführer (Suchtgifthund) oder Motorboothführer, aber auch Beamte, die gleichzeitig um die Zulassung für Kurse für dienstführende oder für leitende Beamte ansuchten und ihre Entscheidung letztlich nach der ihnen beruflich erfolversprechenderen Laufbahn trafen.

10.4.2 Nach Ansicht des RH ergaben sich die beschriebenen Schwierigkeiten bei der Personalausstattung der DASTA aus der seinerzeitigen Entscheidung, die Tätigkeiten dieser Stellen dem Kriminaldienst zuzuordnen. Durch außerordentliche Maßnahmen konnte zwar das für die Betriebsaufnahme aller DASTA rasch erforderliche Personal zur Verfügung gestellt werden, es erwies sich jedoch bald diese Vorgangsweise als für eine Dauerlösung ungeeignet. Die Regelung, Personalausfälle jeweils durch Beamte, die schon die Voraussetzungen für die Überstellung in den Kriminaldienst erbringen, zu ersetzen, war in der bisher gehandhabten Form als ungeeignet anzusehen, weil aus den dargestellten Gründen die für Personalausfälle notwendigen Personalersatzsätze nicht rechtzeitig bereitgestellt werden konnten.

10.4.3 Lt Stellungnahme des BMI könne der 1983 für die nächsten fünf Jahre berechnete voraussichtliche Personalbedarf von 15 Beamten ohne Schwierigkeiten gedeckt werden. Trotz strenger Auslese seien personelle Engpässe nicht zu befürchten. Bei der Bewerbung von Beamten mit Spezialausbildung habe es sich um Ausnahmefälle gehandelt.

10.4.4 Der RH erwiderte, bisher seien alle Personalabgänge bis zu ihrem Ersatz — gleichgültig wie lange dies im Einzelfall gedauert habe — durch Anordnung von Überstunden ohne Rücksicht auf die dem Bund dadurch erwachsenen Kosten ausgeglichen worden. Nur bei der DASTA Wien war die Gruppenstärke durch rd ein Jahr auf zwei Beamte verringert, ohne daß ein Ersatz gestellt werden konnte.

Nebengebühren

10.5.1 Gem § 74 Abs 1 Z 7 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt den im Wacheexekutivdienst verwendeten Wachebeamten eine Wachdienstzulage, die lt ständiger Rechtsprechung des VwGH (Zl 1231/72, Zl 1232/72, Zl 1460/72) eine Abgeltung für die besondere körperliche und seelische Beanspruchung des Beamten und für die besonderen Gefahren, die der Wacheexekutivdienst mit sich bringt, darstellt.

Die Bediensteten der DASTA verrichteten ihren Dienst in einer durch versperrte Türen und Gegensprechanlagen zusätzlich zur Amtsgebäudesicherung geschützten Sicherheitszone.

10.5.2 Der RH sah aufgrund dieser Sicherungsmaßnahmen für die Bediensteten der DASTA jene besonderen Gefahren nicht als gegeben an, welche die Gesetzesbestimmungen für die Zuerkennung der Wachdienstzulage voraussetzen. Sogar sind von März 1977 bis einschließlich Juli 1984 rd 4,6 Mill S ausbezahlt worden, ohne daß die im Gesetz bestimmte Voraussetzung vorgelegen wäre. Der RH empfahl die Einstellung dieser Zulage für die Bediensteten der DASTA.

10.5.3 Lt Stellungnahme des BMI sollte eine Einstellung der Wachdienstzulage für die Bediensteten der DASTA nicht in Erwägung gezogen werden, weil es sich bei deren Tätigkeiten im weitesten Sinn um Erhebung und Ausforschung und somit um eine der Zweckbestimmung des Kriminalbeamtenkorps entsprechende Tätigkeit handle. Außerdem würden gem Erlaß des BMI vom 4. Juli 1984 die Bediensteten der DASTA im Rahmen der Möglichkeiten zu exekutiven Außerdienstleistungen herangezogen, weshalb das BMI die Gebührllichkeit der Wachdienstzulage bejahe.

10.5.4 Der RH hat demgegenüber seine Beanstandung auf die Zeit seit Bestehen der einzelnen DASTA bezogen und hielt sie aufrecht.

10.6.1 Gem § 19 b des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt dem Beamten, der Dienste verrichtet, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind, eine Gefahrenzulage, wobei bei der Bemessung auf die Art und das Ausmaß der Gefahr angemessen Rücksicht zu nehmen ist. In einer VO des Bundesministers für Inneres vom 19. März 1973 wurde eine Pauschalierung der Gefahrenzulage für verschiedene Verwendungen festgelegt. Die Bediensteten der DASTA bezogen laufend 40 vH dieser Gefahrenzulage.

10.6.2 Der RH sah bei der Tätigkeit der Bediensteten der DASTA auch jene über das Maß der Gefährdung, welche mit der Wachdienstzulage abgegolten wird, hinausgehende außergewöhnliche Gefährdung als nicht gegeben an, die den Anspruch auf eine Gefahrenzulage begründen würde. Daher erfolgte die Zuerkennung und Zahlung der Gefahrenzulage vom März 1977 bis einschließlich Juli 1984 in Höhe von rd 6,5 Mill S für die Bediensteten der DASTA gleichfalls ohne entsprechende Rechtsgrundlage.

10.6.3 Lt Stellungnahme des BMI seien — wie bei der Wachdienstzulage — die Bediensteten der DASTA, weil sie auch zu exekutiven Außendiensten herangezogen werden könnten, anspruchsberechtigt.

10.6.4 Der RH erwiderte, er habe seit Bestehen der DASTA nur bei zwei Dienststellen — und auch nur in einem äußerst geringen Ausmaß — vereinzelt dienstliche Verwendungen außerhalb der Dienststelle und somit im exekutiven Außendienst, festgestellt. Für diese wenigen Fälle hätte auch kein Einwand wegen der Auszahlung der vollen Gefahrenzulage bestanden. Allen übrigen Beamten sei jedoch durch Jahre hindurch die Gefahrenzulage unrechtmäßig ausbezahlt worden. Die bloße Möglichkeit eines exekutiven Außendienstes vermittele keinen Anspruch.

10.7.1.1 Bei den DASTA wurden regelmäßig Personalausfälle durch Anordnung von Überstunden ausgeglichen. Eine umfassende und bindende Regelung bezüglich des Personalersatzes bestand ursprünglich nicht.

Aufgrund eines Ministerratsbeschlusses erstellte der Generalinspizierende der Sicherheitsbehörden und Landesgendarmeriekommanden einen Bericht über den Anfall von Überstunden. Für den Bereich der DASTA vertrat er schon damals die Ansicht, daß in den Nachtstunden auch zwei Beamte die anfallende Arbeit erledigen könnten. Das Zählen von Arbeitsvorgängen für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Personalergänzung stellte er in Frage.

Dieser Bericht führte im Feber 1977 zu einer für alle DASTA verbindlichen Regelung, die ausschließlich auf die Statistik der Datenbewegungen abgestellt war, wobei die Anordnung nicht unbedingt erforderlicher Überstunden untersagt wurde.

10.7.1.2 Die 1981 vom Ministerrat beschlossene Kürzung der Überstunden um 10 vH, die 1982 wiederholt wurde, führte ab 1982 bzw 1983 bei einzelnen DASTA zu geringfügigen Einsparungsmaßnahmen, ohne daß von der Übung, Personalausfälle durch Überstunden auszugleichen, abgegangen wurde.

10.7.1.3 Die Beibehaltung der durch die Entwicklung längst überholten und den tatsächlichen Gegebenheiten in keiner Weise mehr Rechnung tragenden seinerzeitigen Richtwerte für Überstundenanordnungen führte dazu, daß seit März 1977 bis einschließlich Juli 1984 283 226 Überstunden — das entsprach einem Aufwand von rd 45 Mill S — ausschließlich zur Personalergänzung geleistet worden waren.

10.7.2 Der RH erachtete diese Überstunden, sofern sie zur Ergänzung der Dienstgruppen auf drei Beamte sowie zur Vertretung des Leiters der DASTA erfolgten, für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes als nicht notwendig, zumal sich die seinerzeitige Ermittlung von Unterlagen für eine Überstundenregelung auf ein System stützte, welches bereits im Bericht des Generalinspizierenden der Sicherheitsbehörden und Landesgendarmeriekommanden stark angezweifelt worden war. Der RH beanstandete weiters, daß ungeachtet ständig steigender Überstunden und der damit verbundenen steigenden Kosten nie untersucht worden war, ob die seinerzeitigen Voraussetzungen noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprachen.

10.7.3 Das BMI stellte eine Untersuchung in Aussicht, ob eine Mindestgruppenstärke an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dienstlich vertretbar sei. Obwohl eine Statistik der Datenbewegungen für sich allein zur Feststellung der Arbeitsbelastung ungeeignet sei, habe es diese mangels eines geeigneteren Mittels herangezogen. Im übrigen wäre wegen der zwischenzeitlich erfolgten Programmänderungen eine neue Messung der Zugriffszeiten im Gang.

10.7.4 Der RH sah aufgrund seiner Feststellungen über die Vorgangsweise bei der Überstundenanordnung und im Hinblick auf die den dafür zuständig gewesenen Funktionären übertragene Verantwortung die Ausführungen des BMI nicht als ausreichend an. Er ersuchte um eine ergänzende Stellungnahme und empfahl die Veranlassung besser geeigneter, wirklichkeitsbezogener und zielführender Maßnahmen zur Einsparung von Überstunden.

Sonstige Feststellungen

10.8.1.1 Aufgrund von früheren Beanstandungen des RH ordnete das BMI mit Erlaß vom 4. Juli 1984 an, daß die Bediensteten der DASTA, sofern dies ohne Beeinträchtigung dienstlicher Aufgaben möglich sei, entsprechend ihrer Ausbildung zum exekutiven Außendienst heranzuziehen seien.

10.8.1.2 Weiters regte das BMI in diesem Erlaß noch an, daß die Beamten der DASTA bei größeren Kriminalfällen oder sicherheitspolizeilichen Anlässen zwecks raschester Durchführung allfälliger Fahndungsmaßnahmen zum Tatort oder an den Ort des Geschehens zu kommandieren seien.

Der RH stellte bei den SDionen Unklarheit bezüglich einer sinnvollen Durchführung dieses Erlasses fest. Einerseits herrschte Einvernehmen zwischen der EDVZ, den DASTA und der Personalvertretung bezüglich des Erfordernisses einer vollen Gruppenstärke infolge der stets behaupteten hohen Arbeitsauslastung, andererseits waren nach Meinung des BMI die Voraussetzungen für eine Außendienstleistung eines Beamten der Gruppe, insb bei voller Gruppenstärke, gegeben.

10.8.2 Der RH sah diese Anordnung als widersprüchlich an. Einsätze bei größeren Kriminalfällen bzw sicherheitspolizeilichen Anlässen stellten unverzüglich einsetzende Amtshandlungen dar, die ohne Rücksicht auf die volle Besetzung einer Schichtgruppe erfolgen müßten. Für regelmäßige Außendienstleistungen aber wohl die Voraussetzungen nicht vor.

Der RH erblickte daher in dieser Maßnahme lediglich das Eingeständnis des BMI, von 1978 bis 1983 unrechtmäßigerweise Gefahrentzulagen ausbezahlt zu haben. Er empfahl, diesen Erlaß wegen seiner Unklarheit zu widerrufen.

10.8.3 Das BMI pflichtete dem RH lediglich insoweit bei, als durch künftiges fallweises Heranziehen der Beamten der DASTA zu exekutiven Außendiensten keine zusätzlichen Überstunden anfallen dürften.

10.8.4 Der RH erwiderte, der Schwerpunkt der Kritik sei im Zeitraum bis zur Gebarungsüberprüfung gelegen, wogegen sich die Ausführungen des BMI lediglich mit Maßnahmen und deren möglichen Auswirkungen in der Zukunft begnügten.

10.9.1 Die EDVZ entwickelte in Zusammenarbeit mit der Abteilung II/12 des BMI ein dialogorientiertes Personenidentifikationssystem (SIGMA-IRIS) für Polizei und ähnliche Dienste. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung befand sich dieses Vorhaben vor dem Abschluß. Die für dieses System erforderlichen Farbbildschirmgeräte sollten bei den DASTA aufgestellt werden, weil nur bei diesen ein für die Bildschirmarbeit entsprechend geschultes Personal mit den erforderlichen Erfahrungen zur Verfügung stünde.

10.9.2 Nach Ansicht des RH waren für diese Entscheidung rein ADV-technische Überlegungen ausschlaggebend und bei der Planentwicklung die Kenntnisse und praktischen Erfahrungen der bisher auf diesem Spezialgebiet tätigen Fachleute unberücksichtigt geblieben. Gegen die Aufstellung der Farbbildschirme in den Räumen der DASTA erhob der RH datenschutzrechtliche Bedenken, weil vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen durch den zu erwartenden Parteienverkehr gefährdet wären. Außerdem gab der RH den dadurch bedingten Ausschluß von Fachleuten auf dem Gebiet des Erkennungsdienstes zu bedenken. Er empfahl deshalb, die Farbbildschirme des SIGMA-IRIS dort einzurichten, wo

diese Fachkräfte Dienst versehen. Weiters sollten diese durch eingehende theoretische und praktische Schulung mit der neuen Arbeitsweise vertraut gemacht werden.

10.9.3 Lt Stellungnahme des BMI hätte der den Prüfern des RH zur Verfügung stehende Zeitraum wohl nicht ausgereicht, eine umfassende Beurteilung des Vorhabens SIGMA-IRIS zu ermöglichen.

So wäre eine Einrichtung der Farbbildschirme bei den entsprechenden Fachkräften des Erkennungsdienstes nicht zweckmäßig, weil diese Sachbearbeiter keineswegs für eine umfassende ADV-Anwendung geeignet wären. Den datenschutzrechtlichen Bedenken wäre durch entsprechende organisatorische, allenfalls auch bauliche Maßnahmen leicht zu begegnen.

10.9.4 Der RH hielt seine datenschutzrechtlichen Bedenken aufrecht und bezweifelte aufgrund seines Wissensstandes über die örtlichen Verhältnisse bei den einzelnen DASTA die Wirksamkeit der angekündigten Maßnahmen, die jedenfalls nicht unerhebliche Kosten zur Folge hätten.

10.10 Weitere Beanstandungen oder Empfehlungen des RH betrafen Schulungsfragen, den Dienstbetrieb für den TPL bei der SD Vorarlberg, die Auszahlung des Dienstkleideräquivalents, einzelne ADV-Zulagen-Zuerkennungen ohne Update-Berechtigung, die zweifache Auszahlung einer Belohnung für eine Schulung, die Anfragetätigkeit allgemein, Serienabfragen, Anfragen von Grenzkontrollstellen, die Verknüpfung der EKIS-Datenbanken, die Sortierfolge bei der Personenfahndung, die Speicherung in mehreren Sachgebieten, die Statistik der Datenbewegungen, die Entscheidung über die TPL-Aufstellungsorte bei weiteren Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommanden, die Aussonderung von Standfernschreibern sowie die Ausrüstung mit Aktenvernichtern.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Einhaltung der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 seitens der Bundessporteinrichtungen (TB 1979 Abs 18.6);

(2) Veranschlagung der für die bauliche Herstellung und Instandhaltung von Sportstätten erforderlichen Mittel beim Kap 64 - Bauten und Technik — statt beim Kap 12 — Unterricht (TB 1979 Abs 18.20);

(3) Herbeiführung einer bundesgesetzlichen Regelung für die Errichtung und Erhaltung von Bundesschulen (TB 1980 Abs 17.2);

(4) Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Stmk über den Ersatz des Personal- und Sachaufwands, der infolge der Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung durch die Schulbehörden des Bundes in der Stmk verursacht wird (TB 1980 Abs 17.27.2);

(5) Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem Studiengesetz für die Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien (TB 1982 Abs 15.9.2);

(6) Verwaltung der Lehrmittelsammlungen der Pädagogischen Akademien durch Lehrer der Verwendungsgruppe LPA (TB 1982 Abs 15.19.2).

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984

Landesschulrat für Tirol

Ein Personalreferent wies sich die Entgelte von neun erfundenen Bediensteten an, wofür er zu einer unbedingten Haftstrafe von 30 Monaten verurteilt wurde; der Schadensbetrag belief sich auf rd 3 Mill S. Diese Verfehlungen wurden durch mangelhafte Dienst- und Fachaufsicht erleichtert. Bei rd 20 vH des gesamten Personalstands hafteten Übergenüsse von rd 3,1 Mill S aus, bei deren Herbeibringung der Landesschulrat für Tirol oft sehr säumig und großzügig vorgeht.

Unregelmäßigkeiten in der Gebarung

11.1.1 Im Dezember 1983 wurde dem RH vom Landesschulrat (LSR) für Tirol mitgeteilt, ein Personalreferent des LSR habe sich die Gehälter von neun erfundenen Bediensteten angeeignet. Dem Personalreferenten hätten seine Verfehlungen nur gelingen können, weil er alle Angelegenheiten des Personalwesens vollständig beherrscht und auch das vollste Vertrauen aller Vorgesetzten genossen habe.

11.1.2 Da es sich hierbei um eine grundsätzliche, für die gesamte Personalverwaltung des Bundes bedeutungsvolle Angelegenheit gehandelt hatte und festzustellen war, wie der ehemalige Personalreferent seine Verfehlungen begangen hatte, welche Lücken im bestehenden Kontrollnetz der anweisenden Stelle und der Buchhaltung diese Verfehlungen allenfalls begünstigt hätten und ob die geltende Vorschriftenlage ausgereicht hätte, solche Verfehlungen zu vermeiden, wurde im Jänner und Feber 1984 die Gebarung des LSR für Tirol insb hinsichtlich des Personalaufwands überprüft.

11.1.3 In seiner Stellungnahme bedauerte der LSR für Tirol, daß es einem Beamten gelingen konnte, durch „raffinierte Methoden“ einen bedeutenden Schaden anzurichten. Die Verfehlungen des ehemaligen Personalreferenten seien aber durch beengte räumliche Arbeitsbedingungen sowie durch Personalmangel erheblich erleichtert worden.

11.1.4 Nach Ansicht des RH könnten die Fehlleistungen des ehemaligen Personalreferenten weder mit tatsächlich unbefriedigenden Raumverhältnissen noch mit Personalmangel hinreichend erklärt werden. Vielmehr hätten es organisatorische Mängel verhindert, daß die vorhandene personelle Kapazität in eine entsprechende Arbeitsleistung umgesetzt werden konnte.

11.1.5 In einer weiteren Stellungnahme schloß sich auch der LSR für Tirol dieser Auffassung des RH an und teilte mit, daß der ehemalige Personalreferent zwischenzeitlich rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt wurde.

11.2.1 Der ehemalige Personalreferent hatte in den neun Fällen von Entgeltzahlungen an frei erfundene Bedienstete rückwirkend für einen längeren Zeitraum Nachzahlungen veranlaßt. Der Zeitpunkt der Anweisung war somit jeweils lange nach jenem des angeblichen Dienstantritts gelegen.

11.2.2 Nach Ansicht des RH wäre es in Ausübung der Dienstaufsicht erforderlich gewesen, den Ursachen der monatelangen Verzögerungen nachzugehen, weil keinem Bediensteten zugemutet werden könnte, oft bis zu zehn Monate zu arbeiten, ohne ein Entgelt zu erhalten. Auch hätte kein Vorgesetzter darauf verzichten dürfen, die gesamte Aktenlage zu überprüfen, um festzustellen, welche Umstände zur säumigen Anweisung der Entgelte geführt hätten und welche Vorkehrungen zu treffen gewesen wären, um die Entgelte sofort nach Dienstantritt anweisen zu können.

11.2.3 Die ungewöhnlich großen Verzögerungen hätten sich nach Meinung des LSR für Tirol durch die um rd 43,5 vH angewachsene Lehrerzahl, Änderungen der Beschäftigungsausmaße, Mutterschutz- und Karenzurlauben, Krankenstände, Änderungen der Gesetzeslage, zunehmenden Parteienverkehr sowie durch Personalwechsel ergeben. Unter diesen Umständen seien Verzögerungen auch in Zukunft nicht vermeidbar.

11.2.4 Der RH erwiderte, die angeführten Gründe träfen nicht auf die vom ehemaligen Personalreferenten erfundenen Personalfälle zu. Wären die Vorgesetzten des ehemaligen Bediensteten den in diesen Fällen nur vorgeschützten Verzögerungen nachgegangen, wären seine Verfehlungen früher aufgedeckt worden.

11.3.1 Allen neun Fällen war ferner gemeinsam, daß es die zur sachlichen und rechnerischen Überprüfung der vom ehemaligen Personalreferenten erstellten Zahlungs- und Verrechnungsaufträge (ZVA) erforderlichen Unterlagen nicht gab und daß er nicht dazu verhalten worden war, solche Unterlagen dem jeweiligen Anweisungsberechtigten vorzulegen. Die Ausübung der Anweisungsberechtigung verlor damit ihre Bedeutung als Kontrollmittel und stellte somit lediglich eine Formalität dar.

11.3.2 Wenn zur Rechtfertigung des Verhaltens der zuständigen Anweisungsberechtigten angeführt worden war, der ehemalige Personalreferent hätte für seine Verfehlungen jeweils Zeiten mit besonders großem Arbeitsanfall gewählt, hielt dem der RH ein Rundschreiben des BMF entgegen, das aus Anlaß schwerwiegender Unregelmäßigkeiten in der Gebarung der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol erlassen worden war. Auch diese Unregelmäßigkeiten waren nur dadurch ermöglicht worden, daß eine Bedienstete in zu hohem Maß das Vertrauen ihrer unter Zeitdruck stehenden Vorgesetzten genossen hatte.

11.3.3 Laut Stellungnahme des LSR für Tirol würden nunmehr dem jeweiligen Anweisungsberechtigten bei der Genehmigung von Personalgeschäftsfällen die vollständigen Personalakten vorgelegt.

11.4.1 Wie erhoben wurde, hat der LSR für Tirol den Dienstantrittsmeldungen grundsätzlich zu geringe Bedeutung beigemessen.

11.4.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der Vorlage von ZVA zur Genehmigung ohne Anschluß der Dienstantrittsmeldungen, weil diesen bei der erstmaligen Anweisung von Bezügen besondere Bedeutung zukommt.

11.4.3 Der LSR für Tirol hat aufgrund dieser Bemängelung noch während der Gebarungsüberprüfung die Direktionen der Anstalten seines Bereichs angewiesen, jeweils unverzüglich die Dienstantritte schriftlich zu melden und diese Meldungen auch von den neu angestellten Bediensteten unterschreiben zu lassen.

Desgleichen ist das in dieser Angelegenheit vom RH befaßte BMF an das BKA herangetreten, damit dieses allen personalführenden Stellen des Bundes die Bedeutung schriftlicher Dienstantrittsmeldungen in Erinnerung ruft.

11.5.1 Von einem Kreditinstitut waren dem ehemaligen Personalreferenten Kontoeröffnungsanträge, dem künftigen Kontoinhaber auszufolgende Kontokarten — auf beiden Drucksorten war bereits die Kontonummer vorgedruckt — und Anträge auf bargeldlose Gehaltszahlung ausgefolgt worden. Bei den Kontoeröffnungs- und bei den Überweisungsanträgen hatte es sich um Blankoformulare gehandelt. Die Übergabe dieser Drucksorten erfolgte in der Erwartung, der ehemalige Personalreferent würde in seiner Eigenschaft als Mitglied des Dienststellenausschusses für dieses Kreditinstitut Kunden anwerben.

11.5.2 Der RH hielt es für nicht vertretbar, daß sich Personalreferenten in Ausübung ihres Dienstes für wettbewerbsorientierte Interessen von Kreditinstituten verwenden. Die Dienstnehmer des Bundes sollten vom Dienstgeber unbeeinflußt ein Kreditinstitut für die bargeldlose Überweisung ihrer Bezüge auswählen können. Er empfahl, allen Mitarbeitern in Personalabteilungen zu untersagen, in Ausübung ihres Dienstes für ein bestimmtes Kreditinstitut zu werben und entsprechende Drucksorten entgegenzunehmen.

11.5.3 Seitens des LSR für Tirol wurde den Mitarbeitern die Werbung für bestimmte Kreditinstitute untersagt; nunmehr würden ausnahmslos ordnungsgemäß unterfertigte Kontobestätigungen verlangt.

11.6.1.1 Der Schadensbetrag von brutto rd 3,1 Mill S enthielt rd 153 000 S an Sozialversicherungsbeiträgen und rd 923 000 S an Lohnsteuer. Auf fünf vom ehemaligen Personalreferenten eröffneten Konten befanden sich im Dezember 1983 noch Guthaben von insgesamt rd 91 000 S. Dieser Betrag wurde noch im Dezember 1983 dem LSR für Tirol überwiesen. Dadurch verminderte sich die Schadenssumme auf brutto rd 3 Mill S bzw netto rd 1,9 Mill S.

11.6.1.2 Zur Schadensgutmachung war in erster Linie der ehemalige Personalreferent selbst verpflichtet, der für den gesamten dem Bund zugefügten Schaden von brutto rd 3 Mill S haftete.

11.6.1.3 Ein Anweisungsberechtigter hat vom ehemaligen Personalreferenten vorgelegte ZVA über Entgeltzahlungen an frei erfundene Bedienstete in Höhe von netto rd 1,5 Mill S, ein anderer Anweisungsberechtigter von netto rd 0,4 Mill S unterfertigt.

11.6.1.4 Auf die vom ehemaligen Personalreferenten bei einem Kreditinstitut eröffneten Konten waren insgesamt rd 1,8 Mill S überwiesen worden. Das Kreditinstitut hatte Konten eröffnet, ohne die Nämlichkeit der Kontoinhaber zu überprüfen.

11.6.2.1 Noch während der Gebarungsüberprüfung wurde dem LSR empfohlen, die an die Gebietskrankenkasse bzw an das Finanzamt ungebührlich überwiesenen Beträge zurückzufordern.

11.6.2.2 Die Finanzprokurator wurde ersucht, die finanziellen Interessen des Bundes wahrzunehmen.

11.6.2.3 Dem LSR für Tirol hielt der RH die Unterlassung der beiden Zeichnungsberechtigten vor, sich vom ehemaligen Personalreferenten jene Unterlagen vorlegen zu lassen, die sie in die Lage versetzt hätten zu beurteilen, ob die von ihm in die Wege geleiteten Zahlungen zu Recht bestanden. Wegen Verletzung der Dienstpflichten dieser Vorgesetzten wären Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen gewesen.

11.6.2.4 Auch das betreffende Kreditinstitut hätte nach Ansicht des RH die Verfehlungen des ehemaligen Personalreferenten ermöglicht, weil es die Nämlichkeit der Kontoinhaber nicht überprüft hat.

11.6.3.1 Die Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von rd 153 000 S wurden, wie der LSR für Tirol mitteilte, vereinnahmt. Die Rückforderung der Lohnsteuer von rd 923 000 S wurde noch bei der Finanzverwaltung anhängig gemacht.

11.6.3.2 Die Finanzprokurator erklärte, sie betreibe die Schadenersatzansprüche gegen den ehemaligen Personalreferenten sowohl im Straf- als auch im Zivilverfahren. Hingegen wäre eine Geltendmachung des Schadenersatzes gegen die beiden Zeichnungsberechtigten wegen des beträchtlichen Prozeßrisikos nicht aussichtsreich, ebenso eine Heranziehung des Kreditinstitutes zur Haftung. Allerdings bleibe es dem BMUKS vorbehalten, über die Einbringung entsprechender Klagen zu entscheiden.

30

11.6.3.3 Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des LSR für Tirol sei von einer Disziplinaranzeige gegen die beiden Anweisungsberechtigten abgesehen worden, weil die beiden aus gesundheitlichen Gründen sowie wegen überaus großen Arbeitsanfalles und unzulänglichen Personals nicht in der Lage gewesen wären, die an sie gestellten Aufgaben voll zu erfüllen.

11.6.3.4 Wie das BMUKS mitteilte, habe es wegen des „beträchtlichen“ Prozeßrisikos sowie zur Vermeidung weiterer Kosten von einem Klagsauftrag gegen die beiden Anweisungsberechtigten sowie gegen das Kreditinstitut Abstand genommen.

11.6.4 Der RH erwiderte, das pflichtwidrige Verhalten der beiden Anweisungsberechtigten hätte Disziplinarmaßnahmen erfordert.

11.7.1 Mit Jänner 1980 war ein Beamter des Amtes der Tiroler Landesregierung zum Amtsdirektor (Leiter des inneren Dienstes) des Amtes des LSR für Tirol — einer Bundesdienststelle — berufen worden. Dieser Beamte hatte somit unbeschadet seiner Eigenschaft als Landesbeamter die für den Bund geltenden Vorschriften zu vollziehen.

11.7.2 Nach Ansicht des RH hat dieser Amtsdirektor die ihm obliegenden Pflichten zur Dienstaufsicht nicht ausreichend erfüllt, was die Verfehlungen des ehemaligen Personalreferenten erleichtert hat. Insb hätte die Anhäufung einer Vielfalt von Zuständigkeiten beim ehemaligen Personalreferenten vermieden werden sollen. Weiters wären ausreichende Kontrollen zu schaffen gewesen.

11.7.3 Laut Stellungnahme der überprüften Stelle sei dem seit Anfang 1980 tätigen Amtsdirektor keine Mitschuld an den Verfehlungen des ehemaligen Personalreferenten anzulasten, weil er selbst die fraglichen Personalakten nicht zu Gesicht bekommen und allfällige Anfragen an die zuständigen Abteilungsleiter verwiesen hätte. Jeder Behördenleiter sei gezwungen, sich auf die Mitarbeiter zu verlassen. Wenn dieses Vertrauen in einem Fall derart mißbraucht worden war, sei dies höchst bedauerlich. Der RH habe durch seine Fehleranalysen dazu beigetragen, daß künftig Verfehlungen dieser Art beim LSR für Tirol nicht mehr vorkommen könnten.

11.8.1 Eine im Jänner 1974 aufgenommene Vertragsbedienstete befand sich ab Dezember 1977 nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf Schutzfrist, an die sich bis Feber 1981 Karenzurlaube anschlossen. Den zuletzt in Anspruch genommenen Karenzurlaub beendete die Vertragsbedienstete jedoch im November 1980 vorzeitig, weil sie wegen einer weiteren Niederkunft neuerlich dem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz unterlag, weshalb ab November 1980 ihr Entgelt wieder angewiesen worden war.

Die Vertragsbedienstete ersuchte 1981 um einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses mit Ende Mai 1981. Am 13. Juni 1981 wurden daher mittels eines vom ehemaligen Personalreferenten angefertigten ZVA die Einstellung der Bezüge ab 1. Juni 1981 und die Anweisung einer Abfertigung im Ausmaß von drei Monatsentgelten verfügt. Eine Anfrage des BMUK beantwortete der ehemalige Personalreferent tatsachenwidrig, die Vertragsbedienstete hätte am 18. März 1981 ihren Dienst wieder aufgenommen.

11.8.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil durch einen fiktiven Dienstantritt eine Einrechnung des Mutterschaftskarenzurlaubes in die Dienstzeit vorgetäuscht wurde, um ein zusätzliches Monatsentgelt an Abfertigung als gebührend erscheinen zu lassen. Dadurch ist der Bund um netto 29 866 S geschädigt worden. Der RH hat gem § 84 StPO diesen Sachverhalt der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Innsbruck mitgeteilt.

11.8.3 Der Übergenuß wurde lt Mitteilung des LSR für Tirol inzwischen zur Gänze zurückgezahlt.

Personalangelegenheiten

11.9.1 Der LSR für Tirol hat die zu besetzenden Planstellen für Lehrer öffentlich ausgeschrieben, aufgrund der Bewerbungen die Bestellungen als Vertragslehrer vorgenommen und beim BMUK beantragt, den meistens bereits vollzogenen Maßnahmen zuzustimmen.

11.9.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit Art 81 b B-VG stehend, demzufolge der Präsident des LSR dem zuständigen Bundesminister für die Besetzung der Dienstposten der Lehrer Dreiervorschläge zu erstatten gehabt hätte. Auch bei Anerkennung der Notwendigkeit, frei gewordene Planstellen wegen eines geordneten Unterrichtsbetriebes rasch wieder zu besetzen, entsprach es nicht der Rechtslage, das BMUK erst von den bereits vollzogenen Personalmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Der RH empfahl daher, in dringlichen Fällen die Zustimmung des BMUKS allenfalls fernschriftlich einzuholen.

11.9.3 Der LSR für Tirol sagte dies zu.

11.10.1.1 Der ehemalige Personalreferent hatte ua auch das Unterrichts-Personalinformations-System (UPIS) zu betreuen, mit dem vor allem die Lehrfächerverteilung ADV-unterstützt erstellt und die Mehrdienstleistungen (MDL) der Lehrer angewiesen wurden. Nach Bekanntwerden der Verfehlungen ersuchte der Amtsdirektor des LSR für Tirol das BMUK, die im UPIS erfaßten Datenbestände auf allfällige Veränderungen zu untersuchen.

Diese Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte, daß der Personalreferent die Datenbestände verändert hätte. Er hatte aber über die beim LSR für Tirol vorhandene Rechenanlage nicht nur die UPIS-Programme, sondern auch weitere von ihm verfaßte Programme abgewickelt.

11.10.1.2 Der vom BMUK seinerzeit zur Verfügung gestellte Bestand an Magnetplatten war inventarmäßig überhaupt nicht, nachträgliche Veränderungen waren nur teilweise erfaßt worden. Dies galt auch für die Disketten.

11.10.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise bei der automationsunterstützten Verwaltungsführung, die es dem ehemaligen Personalreferenten ermöglichte, ohne Auftrag und vielfach ohne Wissen seiner Vorgesetzten Datenbestände des LSR für Tirol für nicht mit dem UPIS im Zusammenhang stehende Projekte zu speichern. Die Möglichkeit einer Verarbeitung und allfälligen Weitergabe derartiger Daten — etwa jener, welche im Zusammenhang mit den Personalvertretungswahlen erfaßt wurden — gab Anlaß zur Kritik. Der RH empfahl, Datenbestände des LSR für Tirol nur im Auftrag des Amtsdirektors zur ADV-mäßigen Verarbeitung freizugeben. Für allfällige Computerspiele dürften die bei einer Dienststelle des Bundes vorhandene Hardware und Software nicht verwendet werden. Auch sollten die Bestandsveränderungen bei den Magnetplatten jedenfalls im Magnetplattenverzeichnis sowie im Inventarkontoblatt festgehalten werden. Desgleichen wäre ein Diskettenverzeichnis anzulegen und fortlaufend zu führen.

11.10.3 Lt Stellungnahme der überprüften Stelle sei es aufgrund der großen Möglichkeiten des UPIS zweckmäßig, dieses System für weitere Vereinfachungen des Bürobotriebes zu nützen.

11.10.4.1 Der RH stimmte dieser Auffassung grundsätzlich zu. Die zuständigen Sachbearbeiter sollten jedoch derartige Maßnahmen jeweils nur im Auftrag der Amtsleitung in Angriff nehmen.

11.10.4.2 Weiters ersuchte er um Mitteilung, ob die Bestandsveränderungen bei den Magnetplatten nunmehr laufend festgehalten würden.

11.10.5 Laut Mitteilung des LSR für Tirol sei dies zwischenzeitlich der Fall.

11.11.1 Der Verein „Internatsschule für Schisportler Stams“, dessen ordentliche Mitglieder der Bund, das Land Tirol und das Stift Stams sind, betreibt die private Internatsschule in Stams. Die Subventionierung dieser Schule erfolgt durch Zuweisung von Lehrern als „lebende Subventionen“.

Der RH hatte schon bei der Gebarungsprüfung 1979 beanstandet, daß der Bund nicht nur den Personalaufwand der Lehrer, sondern auch den der Lehrererzieher dieser Schule trägt. An der Sach- und Rechtslage hat sich seither nichts geändert.

Von den 25 Stammlehrern dieser Schule wiesen fast alle überaus hohe MDL auf. Diese Lehrer hatten durchwegs Fächerkombinationen, für die es ausreichend vollgeprüfte Lehrer gegeben hätte.

11.11.2 Der RH erneuerte seine Empfehlung, den Personalaufwand für die Lehrererzieher vom Schulerhalter selbst tragen zu lassen. Überdies sollten auch die MDL der Lehrer an dieser Schule wie sonst üblich zugunsten der Anstellung junger Lehrer verringert und damit auch der Personalaufwand wesentlich entlastet werden.

11.11.3 Bei einem Abgehen von der Einrechnung der Erziehertätigkeit in die Lehrverpflichtung sah der LSR für Tirol den Fortbestand der „Internatsschule für Schisportler in Stams“ als gefährdet an, zumal die betroffenen Lehrer maßgeblich an der sportlichen Ausbildung beteiligt seien.

11.11.4 Der RH empfahl neuerlich, andere als die sportlichen Schwerpunktfächer von diesen Lehrererziehern nur insoweit unterrichten zu lassen, als dies zum Erreichen der vollen Lehrverpflichtung erforderlich sei.

11.11.5 Die Frage, wer den Personalaufwand für die Lehrererzieher zu tragen habe, hat der LSR für Tirol an das BMUKS herangetragen.

Die MDL der Lehrer an der Internatsschule für Skisportler in Stams seien ab dem Schuljahr 1985/86 verringert worden.

11.12.1.1 Bei einem Personalstand von 2 633 Bediensteten wurden im Feber 1984 bei 506 (das sind rd 20 vH) Bediensteten Übergelüste (ÜG) von insgesamt rd 3,1 Mill S ausgewiesen, die im Einzelfall bis zur Höhe von rd 238 000 S reichten.

11.12.1.2 Zu jedem Bezugsauszahlungstermin wurde auch eine „Liste der seit der Einstellung der Bezüge aushaftenden Bundesforderungen“ erstellt. Jene für Juni 1983 enthielt bereits 176 ÜG mit einem Gesamtbetrag von 1,025 Mill S. Davon waren in 54 Fällen die Dienstverhältnisse vor dem 1. Jänner 1982 (ÜG insgesamt rd 255 000 S) und in 70 weiteren Fällen vor dem 1. Jänner 1983 (ÜG insgesamt 464 000 S) beendet worden.

11.12.1.3 Das Entstehen von ÜG war ua dadurch begünstigt worden, daß die Veranlassung besoldungswirksamer Änderungen durch den LSR für Tirol bis zu drei Monaten dauerte.

11.12.2.1 Auch wenn sich im Besoldungsverfahren ÜG nicht immer vermeiden lassen, erachtete der RH deren beim LSR für Tirol festgestellte Anzahl und Höhe für nicht vertretbar. Er empfahl, die Besoldungsbuchhaltung — zumindest hinsichtlich von Bezugseinstellungen — tagfertig zu führen, im übrigen aber die Beschleunigung von Veränderungsmeldungen, die Führung von Terminvormerken, die Einhaltung des „Vier-Augen-Grundsatzes“ sowie die fernmündliche Vorausverständigung der Buchhaltung.

11.12.2.2 Nach Ansicht des RH hätte die Buchhaltung die vom Bundesrechenamt erstellten Ausdrucke, insb die „Nachweisung der Bundesforderungen und Erläge“ sowie die „Liste der seit der Einstellung der Bezüge aushaftenden Bezugsforderungen“, unverzüglich zu bearbeiten. Dort aufscheinende ÜG wären umgehend einzufordern und bei Unterbleiben einer Einzahlung innerhalb einer angemessenen Frist der anweisenden Stelle zur weiteren Veranlassung mitzuteilen. Allfällige Ratenvereinbarungen wären aus Gründen der Beweissicherung nur schriftlich zu treffen und hätten eine Terminverlustklausel zu enthalten. Bei zweimaliger erfolgloser Einmahnung eines ÜG wäre die Finanzprokuratur einzuschalten.

11.12.3.1 Die überprüfte Stelle erklärte das Entstehen der ÜG mit verspäteten Änderungsmeldungen der Schuldirektionen und Bearbeitungsengpässen im eigenen Bereich. Entsprechende Veranlassungen zur Behebung der aufgezeigten Mängel seien getroffen worden.

11.12.3.2 In einer weiteren Stellungnahme teilte der LSR für Tirol mit, die vom RH seinerzeit als aushaftend festgestellten ÜG seien zum Großteil bereits abgestattet worden. Auf die Verwirklichung des „Vier-Augen-Grundsatzes“ werde künftig geachtet werden.

11.13.1 Einem Lehrer an einer Höheren Schule mit einer Lehrverpflichtung von neun Wochenstunden (WSt) hatte eine Sachbearbeiterin des LSR für Tirol wegen mangelnder Sachkenntnis ein Monatsentgelt von 32 597 S für 36,52 Werteinheiten angewiesen. Der Bezugsempfänger, der dieses Monatsentgelt für weitaus überhöht hielt, ersuchte mehrmals, die Höhe seines Entgelts zu überprüfen, erhielt aber jedesmal die Auskunft, der angewiesene Betrag wäre richtig. Erst im Jänner 1984 wurde dies als unzutreffend und das gebührende Monatsentgelt mit 18 094 S festgestellt.

11.13.2 Nach Ansicht des RH hätten die außergewöhnliche Höhe der für diesen Lehrer angenommenen Werteinheiten und die wiederholten Hinweise des Bezugsempfängers eine zeitgerechte Rückfrage bei der betreffenden Schule erforderlich gemacht. Er beanstandete die Sorglosigkeit im Umgang mit öffentlichen Mitteln und empfahl, in Hinkunft ZVA mit der Anweisung von Entgelten in einem unüblichen Ausmaß besonders genau zu überprüfen.

11.13.3 Laut Mitteilung der überprüften Stelle wurde der aushaftende ÜG bereits hereingebracht.

11.14.1.1 Auf Antrag des LSR für Tirol ist diesem vom BMUK im September 1978 ein Lehrer als Referent für politische Bildung zugewiesen worden. Gleichzeitig wurde dieser Lehrer aufgrund eines Dienstvertrages mit Beschäftigungsausmaßen von 79,15 vH bis 100,00 vH an seiner ehemaligen Schule weiter- und an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol mitverwendet. Das Ausmaß dieser Nebentätigkeiten kam einer Vollbeschäftigung nahe; zeitweise war er sogar vollbeschäftigt und hatte — allein im Rahmen seiner Nebentätigkeiten — auch noch MDL zu erbringen. Er bezog somit jeweils mehr als das Doppelte jenes Gehalts, das ihm nach seiner dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung als Lehrer zugestanden wäre.

11.14.1.2 Der ehemalige Personalreferent hatte den Auftrag, den Dienstvertrag dieses Lehrers ab 1. September 1983 auf ein Ausmaß von 50 vH der Vollbeschäftigung abzuändern und mit Ende des Wintersemesters 1983/84 aufzulösen sowie den Lehrer mit Beginn des Sommersemesters 1984 dem Pädagogischen Institut des Landes Tirol zuzuweisen. Er hat aber diesen dienstlichen Auftrag — wie auch in anderen Fällen — nicht vollzogen.

11.14.2.1 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des LSR für Tirol, derzufolge dieser Lehrer vier Schuljahre hindurch zwei Planstellen besetzt hat. Wenn schon der Einsatz eines Referenten für politische Bildung und dessen Verbindung mit der Schulwirklichkeit zweckmäßig erschien, hätte eine Unterrichtstätigkeit von etwa zwei WSt wohl ausgereicht. Die zeitweise gegebene Arbeitsverpflichtung zu 87 Stunden in der Woche war als unzumutbare Belastung und dem Arbeitsertrag abträglich anzusehen.

11.14.2.2 Überdies ließ die Nichtbeachtung des dienstlichen Auftrages durch den ehemaligen Personalreferenten auf mangelhafte Dienstaufsicht schließen.

11.14.3 Die in Aussicht genommenen Personalmaßnahmen wurden im Feber 1984 durchgeführt.

11.15.1 Ein Lehrer wurde dem LSR für Tirol als Bezirksschulinspektor (BSI) für das Sonderschulwesen zugewiesen und ihm eine pauschalierte Vergütung für monatlich 36,1 Überstunden gewährt. Außerdem unterrichtete er noch an einer Pädagogischen Akademie und an einer Bildungsanstalt für Erzieher.

11.15.2 Der RH hielt auch in diesem Falle angesichts der Arbeitsverpflichtung von rd 63 Stunden in der Woche die Belastung des Bediensteten auf Dauer für unzumutbar. Überdies würde bei Verzicht auf die Lehrtätigkeit eine halbe Planstelle für einen anderen Lehrer frei.

11.15.3 Laut Stellungnahme der überprüften Stelle sei der BSI bei Vorhandensein einer Ersatzkraft sofort zum Verzicht auf seine Lehrtätigkeit bereit. Aus pädagogischen Gründen sei jedoch bisher der Einsatz entsprechender Junglehrer nicht möglich gewesen.

11.16.1 Obwohl der RH schon 1979 empfohlen hatte, die Dienstzuteilung eines Volksschullehrers zum LSR für Tirol als Referent für Verkehrserziehung aufzuheben und ihn wieder im Schuldienst zu verwenden, ist eine entsprechende Veranlassung unterblieben. Der Betreffende wurde sogar im April 1981 zum Hauptschullehrer ernannt, obwohl er nie an einer Hauptschule unterrichtet hatte. Diese Personalmaßnahme hatte — bezogen auf seine Lebensverdienstsumme — einen finanziellen Mehraufwand von rd 1 Mill S zur Folge.

11.16.2 Der RH beanstandete neuerlich die der Rechtslage widersprechende lange Dauer der Dienstzuteilung dieses Lehrers und wiederholte seine frühere Empfehlung. Andernfalls wäre eine Übernahme des Lehrers in den Allgemeinen Verwaltungsdienst einzuleiten.

11.16.3 Laut Stellungnahme der überprüften Stelle sei eine Planstelle des LSR für Tirol für diesen Lehrer gebunden, der Betreffende jedoch nicht bereit, seine Eigenschaft als Landeslehrer aufzugeben. Eine Zuweisung an das Pädagogische Institut des Landes komme nicht in Betracht, weil die Verkehrserziehung nicht in den Bereich der Lehrerfortbildung falle. Im übrigen bestehe an der Fortsetzung der Tätigkeit des Lehrers beim Amt des LSR für Tirol ein dienstliches Interesse.

11.16.4 Der RH blieb bei seiner Empfehlung.

11.16.5 Der LSR für Tirol teilte daraufhin mit, die Dienstzuteilung dieses Lehrers werde ab dem Schuljahr 1985/86 aufgehoben.

11.17.1 Ein Lehrer ist ab September 1977 vom BMUK dem LSR für Tirol als pädagogisch-administrativer Referent dienstzugeteilt worden. Gleichzeitig war mit ihm ein Dienstvertrag als Vertragslehrer abgeschlossen worden.

11.17.2 Auch in diesem Fall beanstandete der RH eine wöchentliche Arbeitszeit von 63 Stunden als nicht zumutbare Belastung sowie die längerdauernde Dienstzuteilung als einer vorübergehenden Dienstleistung im Sinne des BDG 1979 nicht entsprechend.

11.17.3 Laut Mitteilung der überprüften Stelle sei der pädagogisch-administrative Referent seit Beginn des Schuljahres 1984/85 nur noch teilweise beim LSR für Tirol tätig.

11.18.1 Für zT erst mit zeitlicher Verzögerung in Rechnung gestellte Überstunden sind dem ehemaligen Personalreferenten rd 28 000 S (1980), 41 000 S (1981) und 74 000 S (1982) vergütet worden.

1983 hatte er für die Zeit von Dezember 1982 bis April 1983 206 Überstunden abgerechnet.

11.18.2 Der RH bemängelte das hohe und steigende Ausmaß der dem Personalreferenten vergüteten Überstunden. Da die Abwesenheit des Beamten von seiner Dienststelle nicht kontrolliert worden war, konnten seine Vorgesetzten nicht feststellen, ob er überhaupt die Normalstunden geleistet hatte. Die von ihm verrechneten Sonn- und Feiertagsüberstunden entzogen sich schon deshalb einer Kontrolle, weil an diesen Tagen das Amt des LSR unbesetzt war.

11.18.3 Der LSR für Tirol hielt angesichts der außerordentlich umfangreichen Arbeitsleistung des Bediensteten die Vergütung der von ihm geltend gemachten Überstunden für gerechtfertigt.

11.19.1.1 Auch seine Reiserechnungen hat der ehemalige Personalreferent nicht unmittelbar nach Durchführung der Dienstreisen vorgelegt. Er hat sie vielmehr jeweils mit dem Eingangsstempel des LSR für Tirol versehen, bei sich gesammelt und die Reisekosten oft erst ein Jahr nach Durchführung einer Dienstreise abgerechnet. Zwischen Mai 1979 und April 1984 versah er 57 Reiserechnungen mit dem Eingangsstempel und fallweise sogar mit dem Datum von Samstagen oder Sonntagen.

11.19.1.2 Obwohl auch in anderen Fällen beim LSR für Tirol öfter Reiserechnungen nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist eingelangt waren, wurden sie von einem Zeichnungsberechtigten mit dem handschriftlichen Vermerk „fristgerecht“ versehen und der Buchhaltung zur Anweisung übermittelt.

11.19.2 Der RH beanstandete die nicht der Kanzleiordnung entsprechende Vorgangsweise mit dem Eingangsstempel, welche die Möglichkeit von Veränderungen nicht ausschloß, und empfahl, in Hinblick auf Reiserechnungen auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist zu achten.

11.19.3 Der LSR für Tirol schloß sich diesen Ausführungen des RH weitestgehend an.

11.20.1 Den im Amt des LSR für Tirol beschäftigten Bediensteten wurden Bezugsvorschüsse ohne schriftlichen Antrag und ohne Beachtung verfahrensrechtlicher Vorschriften gewährt. Auch hatten diese Bediensteten die widmungsgemäße Verwendung dieser Bezugsvorschüsse nicht nachzuweisen.

11.20.2 Der RH beanstandete die Nichtbeachtung grundlegender verfahrensrechtlicher Vorschriften bei der Behandlung dienst- und besoldungsrechtlicher Anträge von Personal aus dem eigenen Bereich.

11.20.3 Der LSR für Tirol wird dies künftig beachten. Ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung werde nunmehr in jedem Fall verlangt.

11.21.1 Auch der ehemalige Personalreferent hatte sich 1979 mit Genehmigung seines Vorgesetzten zwei Bezugsvorschüsse von insgesamt 96 000 S angewiesen.

Bei Annahme der Austrittserklärung dieses Bediensteten im Dezember 1983 wurde er nicht zur Rückzahlung der bis dahin offenen Vorschußreste von insgesamt 70 530 S verhalten.

11.21.2 Der RH beanstandete dieses Versäumnis.

11.21.3 Nach einer Mitteilung des LSR für Tirol hat der ehemalige Personalreferent zwischenzeitlich einen Teil der noch offenen Vorschußreste beglichen.

11.22.1 Im Oktober 1981 berichtete der LSR für Tirol dem BMUK, eine Vertragsbedienstete sei ab Oktober 1981 für eine Höhere Schule in Innsbruck aufgenommen worden. Tatsächlich war die Bedienstete aber dem Amt des LSR für Tirol zur Dienstleistung zugewiesen worden, welches somit seinen Personalstand zu Lasten einer ihm nachgeordneten Schule vermehrt hatte.

11.22.2 Der RH empfahl — von unvermeidlichen kurzfristigen Dienstzuteilungen abgesehen —, Bedienstete grundsätzlich für jenen Planstellenbereich aufzunehmen, in dem sie tatsächlich Verwendung finden.

Sachaufwand

11.23 Obwohl wegen der Verfehlungen des ehemaligen Personalreferenten der Personalaufwand den Schwerpunkt der diesmaligen Gebarungsprüfung gebildet hatte, boten auch Feststellungen zum Sachaufwand Anlaß zur Kritik.

11.24.1 Der RH hatte 1979 Unregelmäßigkeiten in der Gebarung einer Schule aufgedeckt, die zur sofortigen Entlassung und zur strafgerichtlichen Verurteilung des ehemaligen Rechnungsführers geführt hatten. Von einem Schadensbetrag von rd 222 000 S hafteten 1984 noch rd 112 000 S aus.

11.24.2 Der RH bemängelte die Säumnis bei der Hereinbringung dieser Bundesforderung.

11.24.3 Wie der LSR für Tirol mitteilte, seien 1985 weitere rd 49 000 S an Schadensgutmachung eingegangen und werde nunmehr auch die Einbringung des aushaftenden Restbetrages betrieben.

11.25.1 Der ehemalige Personalreferent hatte für die Schulsprechertagung im Juni 1983 einen Kassenscheck von 10 000 S erhalten. Die „sachliche Richtigkeit“ dieser Anweisung bestätigte dieser Beamte selbst. Ein Verwendungsnachweis lag nicht vor.

11.25.2 Der RH bemängelte die Durchführung dieser Anweisung durch die Buchhaltung, obwohl die Bestätigung der „sachlichen Richtigkeit“ für Angelegenheiten in eigener Sache unstatthaft ist, und das Unterbleiben einer zeitgerechten Abrechnung bzw deren Einmahnung.

11.25.3 Der LSR für Tirol hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Organisation

11.26.1.1 Die Geschäfte des Amtes des LSR für Tirol waren auf die Amtsdirektion, die Rechts- und Verwaltungsabteilung und die Pädagogische Abteilung aufgeteilt.

11.26.1.2 Der Geschäftsverteilungsplan wies der Amtsdirektion Angelegenheiten grundsätzlicher oder allgemeiner Natur zu. Dazu zählten insb auch die vom ehemaligen Personalreferenten zu besorgenden Angelegenheiten des Landesschülerbeirates sowie die Personalangelegenheiten der Beamten, Vertragsbediensteten und Lehrer beim Amt des LSR für Tirol. Ferner war der ehemalige Beamte auch für die bauliche und einrichtungsmäßige Ausgestaltung jener Räume zuständig, in denen vorwiegend die Buchhaltung des LSR für Tirol untergebracht war.

11.26.1.3 Der ehemalige Personalreferent hatte auch die Personalangelegenheiten der Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung nachgeordneter Dienststellen (Schulen) zu besorgen.

11.26.1.4 In einer anderen Abteilung hatte er Personalangelegenheiten aller Art der Lehrer, der Austauschassistenten und der Schulärzte an den AHS zu erledigen. Er war auch mit Belangen des berufsbildenden Schulwesens sowie Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung befaßt.

11.26.1.5 Bis Ende August 1983 oblag dem ehemaligen Personalreferenten auch im Rahmen der Pädagogischen Abteilung die Erstellung der Besetzungsvorschläge für die Planstellen an den AHS.

11.26.1.6 Der ehemalige Personalreferent hatte auch jene Geschäftsstücke und ZVA erstellt, die seine eigenen Personalangelegenheiten betrafen. Keiner dieser ZVA war jedoch von dem nach der Geschäftseinteilung zuständigen Amtsdirektor gefertigt worden.

11.26.2.1 Der RH erachtete die aufgezeigte Aufbauorganisation als unzweckmäßig. Aufgrund seiner vielfältigen Zuständigkeiten hatte der ehemalige Personalreferent mehr Einblick in die Belange des gesamten Personals als jeder seiner insgesamt sechs Vorgesetzten, denen er durch diesen Informationsvorsprung als unersetzbar erscheinen mochte.

11.26.2.2 Als unvereinbar bezeichnete der RH die Mitgliedschaft des ehemaligen Personalreferenten im Dienststellenausschuß; wegen seines maßgebenden Einflusses auf Personalangelegenheiten wäre der Genannte nach der Rechtslage vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen gewesen.

11.26.2.3 Der RH empfahl, grundsätzlich jeden Bediensteten nach Möglichkeit nur in einer Organisationseinheit zu verwenden. Im Rahmen dieser Organisationseinheit wären die Aufgaben den einzelnen Bediensteten so zuzuweisen, daß sie die volle Arbeitskraft einer Person erfordern. Andernfalls wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß die dem arbeitsteiligen Verfahren innewohnenden Kontrollen des Arbeitsergebnisses nicht beeinträchtigt würden.

11.26.2.4 Der RH beanstandete schließlich auch das Tätigwerden des Personalreferenten in seinen eigenen Personalangelegenheiten als den verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Befangenheit widersprechend.

11.26.3 Laut Mitteilung der überprüften Stelle seien die Aufgaben des ehemaligen Personalreferenten nach dessen Ausscheiden im Geschäftsverteilungsplan entsprechend aufgeteilt worden, so daß eine Unterstellung eines Bediensteten unter mehrere Vorgesetzte in dieser Form nicht mehr bestünde.

11.27.1 Der Stand der Mitarbeiter beim Amt des LSR hat sich von 47 (1980) auf 60 (1984) erhöht. Der Stand des an den Schulen verwendeten Nichtlehrerpersonals stieg im gleichen Zeitraum von 286 auf 325.

Die Anzahl der Lehrer an berufsbildenden, mittleren und höheren Schulen ist von 1079 (1980) auf 1170 (1983) — das sind um 91 Lehrer oder 8,4 vH — und im allgemeinbildenden Schulwesen von 1024 (1980) auf 1088 (1984) — das sind 64 Lehrer oder 6,3 vH — gestiegen.

11.27.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, ist der Personalstand des Amtes des LSR für Tirol um 17,6 vH ausgeweitet worden, während die arbeitsmäßige Belastung durch den höheren Personalstand bei den Lehrern nur um rd 7 vH gestiegen war.

11.27.2.2 Angesichts dieser Entwicklung erachtete der RH den Versuch einer Erklärung der mangelnden Kontrolle der Arbeitsergebnisse der beim Amt des LSR für Tirol beschäftigten Sachbearbeiter und der Verfehlungen des ehemaligen Personalreferenten mit Personalmangel für unzutreffend. Vielmehr war insb in der Rechts- und Verwaltungsabteilung mit einem Gruppenleiter und drei Abteilungsleitern zuviel Personal für Leitungsfunktionen gebunden. Die Funktion des Gruppenleiters, welche für einen Hofrat geschaffen worden war, hielt der RH jedenfalls für entbehrlich. Er empfahl, diese Planstelle einzusparen. Die Anzahl der beim Amt des LSR für Tirol bestehenden Organisationseinheiten empfahl

36

er dadurch zu verringern, daß im Bereich der Rechts- und Verwaltungsabteilung mit einer für Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit das Auslangen gefunden werden könnte.

11.27.3 Der LSR für Tirol hielt die Loslösung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten von den Personalangelegenheiten nicht für sinnvoll, weil den einzelnen Abteilungen in diesem Fall der Gesamtüberblick über das Schulgeschehen fehlen würde.

11.27.4 Der RH hielt seinen Standpunkt aufrecht.

11.28.1 Dienstrechtliche Verfügungen des LSR mußten vom BMUK wiederholt wegen ihrer Fehlerhaftigkeit verbessert werden. Überdies fehlten in den Personalakten oftmals Unterlagen, die zur Beurteilung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des jeweiligen Bediensteten erforderlich gewesen wären. Die von den Bediensteten anlässlich der Neueinstellung beigebrachten Kopien der Personaldokumente waren fallweise nicht für den Amtsgebrauch beglaubigt worden.

11.28.2 Der RH hielt es nicht für vertretbar, die Wahrnehmung des „Vier-Augen-Grundsatzes“ vom LSR an die Personalabteilung des BMUK zu verlagern. Er empfahl, die Richtigkeit der Arbeitsergebnisse der Sachbearbeiter von den jeweiligen Zeichnungsberechtigten zu überprüfen. Die Personalakten wären auf allenfalls fehlende Unterlagen hin durchzusehen und gegebenenfalls zu ergänzen. Aus Gründen der Gebarungssicherheit wären Kopien der Personaldokumente ausnahmslos durch die Einlaufstelle der Kanzlei für den Amtsgebrauch zu beglaubigen.

11.28.3 Der LSR erklärte, diese Mängel bereits bereinigt zu haben. Die Beglaubigung von Kopien durch die Einlaufstelle würde jedoch den Arbeitsablauf erschweren.

11.28.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung.

11.29 Weiters beanstandete der RH, daß im Dezember 1983 noch rd 1 200 Geschäftsstücke unerledigt waren. Bei dem vom ehemaligen Personalreferenten betreuten Nichtlehrerpersonal bestanden besonders hohe Aktenrückstände insb aus der Zeit vor 1980. Über die Krankenstände des Personals beim Amt des LSR für Tirol waren keine Aufzeichnungen geführt worden, weshalb die Durchführung allenfalls erforderlicher besoldungsrechtlicher Maßnahmen bei längerer Krankenzustanddauer nicht nachvollziehbar war.

Der LSR für Tirol hat diese Mängel inzwischen behoben.

Verein „Österreichisches Kulturzentrum — Österreichhaus“

Wegen Überschuldung (rd 9,4 Mill S) mußte der Verein Konkurs anmelden. Der Bund war mit rd 5,3 Mill S Hauptgeschädigter und hat in der Folge durch eine Mietzinsvorauszahlung von 2,2 Mill S die Erfüllung des Zwangsausgleichs ermöglicht. Der Generalsekretär des Vereines hat 1983 und 1984 eigenmächtig Kredite aufgenommen sowie rd 4,1 Mill S an Spesenvorschüssen entnommen, wovon er rd 2 Mill S für private Zwecke verwendet hat. Der RH hat ua die den Verdacht auf Betrug und betrügerische Krida begründenden Sachverhalte der Staatsanwaltschaft angezeigt.

12.1 Der RH hat 1984 auf Ersuchen des Bundesministers für Unterricht und Kunst die Gebarung des Vereines „Österreichisches Kulturzentrum — Österreichhaus“ (ÖKZ) überprüft. Aufgabe dieses Rechtsträgers war die Förderung aller Maßnahmen, die dem Ansehen Österreichs in der Welt insb auf kulturellem Gebiet dienen. Organe des Vereines, der seinen Sitz im Palais Palffy in Wien hatte, waren die Generalversammlung, der Vorstand, die Revisoren und das Schiedsgericht.

Von der Möglichkeit, zu dem ihm mitgeteilten Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen, hat das ÖKZ bedingt durch das anhängig gewesene Konkurs- und Zwangsausgleichsverfahren sowie wegen des Wechsels im Vorstand nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht.

Organe und Aufgaben des Vereines

12.2.1 Nach den Statuten hatte der Vorstand die ordentliche Generalversammlung alljährlich bis Ende März einzuberufen.

12.2.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind die Generalversammlungen 1980, 1983 und 1984 nicht fristgerecht abgehalten worden.

12.3.1 Außer den Vorstandsmitgliedern und den beiden Revisoren hatte das ÖKZ keine ordentlichen Mitglieder.

12.3.2 Da nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder in der Generalversammlung stimmberechtigt waren, sprachen sich in der Generalversammlung die Vorstandsmitglieder selbst die Entlastung aus, was der RH nicht als zweckmäßig erachtete.

12.4.1 Der Vorstand hatte die Beschlüsse der von ihm einzuberufenden Generalversammlung auszuführen, die finanzielle Gebarung zu besorgen und allenfalls einen Generalsekretär (GS) zu bestellen. Vorstandssitzungen fanden nur ein- bis höchstens zweimal im Jahr statt.

12.4.2 Nach Auffassung des RH wären Vorstandssitzungen mindestens einmal im Monat erforderlich gewesen, um die finanzielle Gebarung ordnungsgemäß zu besorgen.

12.5.1 Der GS war ausführendes Organ des Vorstandes und hatte nach den Statuten die laufenden Geschäfte durchzuführen. Der Verpflichtung, die Rechte des GS durch schriftlich zu erteilende Vollmachten zu bestimmen, ist der Vorstand weder bei dem 1981 bestellten GS noch bei dessen Vorgänger, der seit 1981 Präsident des ÖKZ war, nachgekommen.

12.5.2 Der RH erachtete diesen Mangel als schwerwiegend, weil der GS aus dem Titel der ihm obliegenden „Durchführung der laufenden Geschäfte“ alle Angelegenheiten selbständig und in der Regel ohne vor- oder nachgängige Befassung des Vorstandes besorgt hat. Diese Vorgangsweise ermöglichte es dem GS, dem ÖKZ rd 2 Mill S für private Zwecke zu entziehen und rd 12,9 Mill S an Schulden anzuhäufen.

12.5.3 Lt Mitteilung des BMUK wurde mit Wirkung vom 6. April 1984 der GS von der Erfüllung seiner Dienstverpflichtung enthoben. Drei leitende Beamte aus dem Personalstand des BMUK wurden provisorisch mit der Geschäftsführung betraut und das Dienstverhältnis des GS einvernehmlich mit 30. April 1984 aufgelöst.

12.6.1.1 Der Schwerpunkt der Tätigkeit des ÖKZ lag vor 1981 darin, Veranstaltungen anderer Rechtsträger im Palais Palfy zu ermöglichen und eigene Veranstaltungen, zB die Ausstellung „Maria Theresia und ihre Zeit“, zu organisieren.

Der 1981 bestellte GS entwickelte ein davon vollständig abweichendes Konzept, das die Darstellung von Kunst, Kultur und Wissenschaft aus der Vergangenheit und Gegenwart der einzelnen Bundesländer an diesem Standort als „Österreichhaus“ vorsah. Ein eigenes Ausstellungsbüro sollte Ausstellungen, Tagungen und Vorträge betreuen und mit bestehenden Festspieleinrichtungen zusammenarbeiten. Das Palais Palfy sollte entsprechend großflächig für Ausstellungs- und Veranstaltungszwecke umgestaltet werden. Die zur Verwirklichung dieses Konzepts notwendigen finanziellen Mittel wollte der GS durch Beiträge der Länder und von Sponsoren sowie durch Heranziehung von Fremdkapital aufbringen.

12.6.1.2 In personeller Hinsicht wurden neben den Angestellten des ÖKZ zahlreiche freie Mitarbeiter zu oft sehr hohen Honoraren verpflichtet. Die vorgesehene Zusammenarbeit mit bestehenden Festspieleinrichtungen unterblieb zur Gänze. Für Umbauarbeiten wurden rd 3,1 Mill S aufgewendet, wovon das Land NÖ 0,6 Mill S beitrug.

Die übrigen Länder gewährten dem ÖKZ keine nennenswerten Zuwendungen. Auch von Sponsoren sind keine Zahlungen eingegangen. Fremdkapital wurde vom GS jedoch in beträchtlicher Höhe aufgenommen.

12.6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind zwar die baulichen Veränderungen im Palais Palfy durchgeführt, die geplanten Ausstellungs- und Veranstaltungsprojekte jedoch nur zum Teil verwirklicht worden, weshalb den beträchtlichen Ausgaben keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstanden.

Rechnungswesen

12.7 Die im Auftrag des ÖKZ von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahre 1980 bis 1982 erstellten Berichte sowie die für 1983 verfaßte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wiesen folgende Gebarungsergebnisse nach:

	Einnahmen			
	1980	1981	1982	1983
Gesamteinnahmen (in Mill S)	5,2	8,0	9,3	10,2
Davon Subventionen (in Mill S)	1,1	1,5	3,7	5,0
Anteil der Subventionen an den Gesamteinnahmen (in vH)	21,2	18,8	39,8	49,0
Eigene Einnahmen (in Mill S)	4,1	6,5	5,6	5,2
Davon Einnahmen aus Mietentgelten udgl (in Mill S)	2,1	2,3	1,6	1,2
Anteil der Mietentgelte udgl an eigenen Einnahmen (in vH)	51,2	35,3	28,6	23,1

	1980	Ausgaben 1981	1982	1983
Gesamtausgaben (in Mill S)	5,1	7,9	9,6	15,9
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (in vH)	—	+ 54,9	+ 21,5	+ 65,6
Personalausgaben (in Mill S)	2,9	4,7	5,0	6,2
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (in vH)	—	+ 62,1	+ 6,4	+ 24,0
Sonstige Ausgaben (in Mill S)	2,2	3,2	4,6	9,7
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (in vH)	—	+ 45,5	+ 43,8	+ 110,9
<hr/>				
Deckung der Ausgaben durch eigene Einnahmen (in vH)	80,4	82,3	58,3	32,7

12. 8.1 Für die Beantragung der jährlichen Subvention erstellte der GS einen Voranschlag, der jedoch dem Vorstand nicht zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Im Vergleich zum Voranschlag lagen die Einnahmen und Ausgaben jeweils beträchtlich höher. Während jedoch 1981 die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in annähernd gleicher Höhe die Ansätze des Voranschlages überschritten (2,8 bzw 2,6 Mill S), erhöhten sich 1982 und insb 1983 die Ausgaben (10,2 Mill S) wesentlich stärker als die Einnahmen (1,9 Mill S).

12.8.2 Der RH bemängelte das Versäumnis des Vorstandes, der den GS nicht zur jährlichen Vorlage des Voranschlages zur Genehmigung verhalten hat. Abgesehen von der Verantwortung des Vorstandes für die finanzielle Gebarung des ÖKZ hat er sich durch diese Vorgangsweise der Möglichkeit einer Kontrolle anhand eines Vergleichs der jährlichen Rechnungsabschlüsse mit den Voranschlagsbeträgen begeben.

12.9.1 In den für 1982 und 1983 ausgewiesenen Gesamteinnahmen waren auch jene Förderungszuwendungen enthalten, die das BMUK 1982 (1,5 Mill S) und das BMBT 1983 (rd 1,6 Mill S) für den Umbau des Palais Palfy gewährten. Ohne diese Subventionen betrug der Anteil der übrigen Subventionen (1982: 2,2 Mill S, 1983: 3,4 Mill S) an den verbliebenen Gesamteinnahmen (1982: 7,8 Mill S, 1983: 8,6 Mill S) 1982 28,2 vH sowie 1983 39,5 vH und war somit 1982 um rd 10 vH und 1983 um rd 20 vH höher als 1981.

Die dem ÖKZ gewährten Subventionen stiegen von 1,1 Mill S (1980) auf 5 Mill S (1983) um rd 355 vH.

12.9.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind von 1980 bis 1983 die Gesamteinnahmen um 96,2 vH gestiegen, die Subventionen — jedoch ohne die besonderen Zuwendungen für Baumaßnahmen — um 209 vH. Die eigenen Einnahmen stiegen demgegenüber im genannten Zeitraum nur um 27 vH und sind sogar seit 1981 absolut um 1,3 Mill S zurückgegangen. Die Deckung der Ausgaben durch eigene Einnahmen ist von 80,4 vH (1980) auf 32,7 vH (1983) gesunken.

12.10 Die eigenen Einnahmen aus der Vermietung von Räumen im Palais Palfy waren rückläufig. 1980 wurden die Räumlichkeiten des Palais Palfy rd 350 mal, 1983 jedoch nur mehr rd 100 mal vermietet, weshalb die Einnahmen aus der Saalvermietung sowohl absolut als auch relativ (1980: 29 vH — 1983: 8 vH) zurückgegangen sind.

12.11.1.1 Während der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für 1982 einen Gebarungsabgang von rd 0,2 Mill S auswies, betrug dieser tatsächlich rd 1,8 Mill S.

12.11.1.2 Im Jahre 1983 verschlechterte sich die finanzielle Lage zusehends. Die Bankverbindlichkeiten des ÖKZ nach Aufrechnung mit den Bankguthaben stiegen von rd 0,2 Mill S (zum 1. Jänner) auf rd 1,5 Mill S (Ende März), rd 2,9 Mill S (Ende Juni) sowie rd 4,1 Mill S (Ende September und Ende Dezember). Bereits im April 1983 berichtete die Buchhaltung dem GS von der Weigerung der Hausbank, infolge beträchtlicher Überziehung des Kreditrahmens weitere Überweisungen durchzuführen.

12.11.1.3 Der Verlust stieg von 1,2 Mill S (März 1983) auf 5,7 Mill S (Dezember 1983).

12.11.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der verantwortlichen Organe des ÖKZ, die angesichts der steigenden Verbindlichkeiten und des sich abzeichnenden Verlustes keine Maßnahmen getroffen haben.

12.12.1.1 Auf Veranlassung des Vorstandes wurde in die jährlichen Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ab 1973 keine Vermögensaufstellung mehr aufgenommen.

In der Folge wurde von einzelnen Vorstandsmitgliedern wiederholt beantragt, das Vermögen des ÖKZ zu erfassen, was jedoch mit dem Hinweis „auf bestimmte Gründe“ unterblieb.

12.12.1.2 Die für das ÖKZ jährlich erstellte Übersicht über die Bestands- und Erfolgskonten (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) wurde vom ÖKZ nicht für den Jahresabschluß herangezogen, sondern verhältnismäßig arbeitsaufwendig in eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umgerechnet. Unterlagen über die Umwandlung der Ergebnisse der Buchhaltung in die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung waren beim ÖKZ nicht vorhanden.

12.12.2.1 Der RH bemängelte die Nichteinhaltung der Statuten des ÖKZ, wonach es Aufgabe der Revisoren gewesen wäre, „den Vermögensstand des Vereines zu konstatieren“.

12.12.2.2 Der RH beanstandete auch den unvollständigen Nachweis der Bestände in der Buchhaltung. So wies das Konto „Treuhandgelder des BMUK“ zum 31. Dezember 1981 nur rd 1,5 Mill S und zum 31. Dezember 1982 nur rd 0,4 Mill S an Treuhandgeldern aus, obwohl diese jeweils über 2 Mill S betragen hatten. Dementsprechend stimmten die Salden in den Berichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht mit den Salden auf den Konten der Buchhaltung überein.

12.13.1 Im Vermögensstatus des ÖKZ zum 28. März 1984 waren lediglich Bankverbindlichkeiten von rd 3,2 Mill S ausgewiesen, zum 15. Mai 1984 aber bereits solche von rd 4,9 Mill S.

12.13.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat der GS die entsprechenden Geschäftsfälle nicht der Buchhaltung bekanntgegeben, weshalb sich erst im Lauf der Gebarungsüberprüfung herausstellte, daß das ÖKZ über die bis dahin bekannten Verbindlichkeiten hinaus noch weitere Verbindlichkeiten bei Banken hatte.

12.14.1 In der Buchhaltung des ÖKZ wurden Geschäftsfälle oft monatelang nicht verbucht. So wurden die Bankbelege vom Jänner 1983 erst im August 1983 erfaßt. Fast die gesamte Gebarung der „Waldviertler Kunstwerkstätte“ in Horn — einer vom GS eigenmächtig gegründeten Außenstelle des ÖKZ — wurde erst während der Gebarungsüberprüfung der Buchhaltung zur Verbuchung übergeben.

12.14.2 Der RH beanstandete die nicht zeitgerechte Verbuchung von Belegen, aber auch die verspätete oder unterbliebene Mitteilung von Geschäftsfällen an die Buchhaltung, was eine ordnungsgemäße Buchführung unmöglich machte.

12.15.1 Zwei Sparbücher mit einer Einlage von je 100 000 S unter der Bezeichnung „NÖ Landesgelder“ waren weder beim ÖKZ auffindbar noch konnte der GS über den Verbleib der Sparbücher Angaben machen.

Weiters wies das ÖKZ unter der Bezeichnung „Ausstellungsgesellschaft“ Verbindlichkeiten von 600 000 S aus, weil der GS der Buchhaltung zu diesen Geschäftsfällen keine Angaben machte.

12.15.2 Der RH beanstandete auch in diesen Geschäftsfällen die nicht ausreichende Klärung des Sachverhaltes durch die verantwortlichen Organe.

12.16.1.1 Im Kassenbericht zum 31. Dezember 1982 wurde die Rückzahlung zweier Vorschüsse des GS von insgesamt rd 331 000 S als Eingang ausgewiesen, obwohl dieser Betrag bis Ende 1982 nicht einbezahlt worden war. Auch zum 31. Dezember 1983 wurden 240 000 S als Eingang verbucht, welche erst am 24. Jänner 1984 beim ÖKZ eingingen.

12.16.1.2 Weiters wurde 1983 ein Betrag von 915 298 S als Einnahme ausgewiesen, obwohl sich die Bundesbaudirektion Wien lediglich bereit erklärt hatte, Rechnungen über den Umbau des Palais Palfy bis zur Höhe dieses Betrages zur Zahlung zu übernehmen.

12.16.1.3 Gleichfalls 1983 wurde von einem Bankkonto des ÖKZ in Wien der Haben-Saldo durch Umbuchung auf ein besonderes Kreditkonto des ÖKZ bei derselben Bank um 0,6 Mill S verringert. Dieses Kreditkonto wollte der GS nicht in den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufnehmen lassen.

12.16.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des GS, durch die das jeweilige Jahresergebnis tatsachenwidrig günstiger dargestellt werden sollte.

12.17.1 Der GS kaufte 1983 zu Lasten seines Spesenvorschusses einen Klein-Lkw, dessen Typenschein er als Sicherstellung für einen Kredit von rd 72 000 S bei einem Kreditinstitut hinterlegte. Vom Kauf des Fahrzeuges erlangte die Buchhaltung erst durch die 1984 vorgelegte Spesenabrechnung Kenntnis.

12.17.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des GS, der die Buchhaltung weder vom Fahrzeugkauf noch von der Kreditaufnahme in Kenntnis gesetzt hatte, weshalb diese Geschäftsfälle im Rechnungswesen des ÖKZ nicht erfaßt werden konnten.

12.18.1 Zeitweise wurden vom ÖKZ nicht nummerierte Einnahmenbelege verwendet, von denen das Original der Einzahler erhielt und die Durchschrift lose der Kassenabrechnung beigelegt wurde. Weitere zusammenhängend oder gebunden abgelegte Durchschriften waren nicht vorhanden. Außerdem wurden Belege über Einnahmen ausgestellt, ohne Vordrucke zu verwenden.

12.18.2 Der RH erachtete diese Belegbehandlung nicht als ordnungsgemäß, weil nicht feststellbar war, ob alle Einnahmen tatsächlich in die Rechnungsaufschreibungen aufgenommen worden waren.

12.19.1 In den Jahren 1981 und 1982 sind beim ÖKZ nachweislich 40 748 S eingezahlt worden, die nicht als Eingang in das Kassenbuch eingetragen und an die Kasse des ÖKZ abgeführt wurden. Überdies ist das Kassenbuch des ÖKZ nachträglich umgeschrieben und sind die Seiten mit den früheren Kassenbucheinträgen vernichtet worden.

12.19.2 Der RH beanstandete, daß der GS nie die Kasse des ÖKZ mit den dazugehörigen Rechnungsaufschreibungen kontrolliert hatte und mit der Verwaltung der Kasse eine Dienstnehmerin betraut worden war, bei deren Aufnahme nicht auf der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses bestanden worden war.

12.19.3 Diese Dienstnehmerin hat dem ÖKZ den Betrag von 40 748 S ersetzt.

Kreditverträge

12.20.1.1 Mit einer Sparkasse in NÖ schlossen der Präsident und der GS einen Kreditvertrag über 500 000 S ab. Der Krediterlös sollte zur Finanzierung der Herausgabe eines Buches verwendet werden. Besichert wurde dieser Kredit mit zwei Sparbüchern des ÖKZ, die ein Guthaben von insgesamt 200 000 S aufwiesen. Von diesen Sparbüchern behob der GS 170 000 S, zahlte davon 150 000 S auf ein Bankkonto des ÖKZ ein und behielt — wie erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung festgestellt wurde — 20 000 S als Spesenvorschuß. Vom Krediterlös behielt der GS 494 000 S gleichfalls als Spesenvorschuß.

12.20.1.2 Bei drei weiteren Kreditinstituten in NÖ eröffnete der GS eigenmächtig vier Kreditkonten und begründete Verbindlichkeiten des ÖKZ im Gesamtbetrag von rd 1,8 Mill S, wovon er — wie gleichfalls erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung festgestellt wurde — rd 1,2 Mill S als Spesenvorschuß für sich behielt.

12.20.1.3 Lt Angabe des GS habe er von diesen Spesenvorschüssen einen Betrag von rd 800 000 S für persönliche Zwecke verwendet, um weitere 854 000 S habe er Umbauten in seiner privaten Firma durchführen lassen. Belege, welche für eine Spesenabrechnung geeignet gewesen wären, lagen nicht vor.

12.20.2 Hinsichtlich der vom GS allein abgeschlossenen Kreditverträge hielt der RH den Verdacht gegeben, der GS habe die Organe dieser Kreditinstitute dahingehend getäuscht, daß ihm statutengemäß die Durchführung der laufenden Geschäfte des ÖKZ obliege und er daher auch zur Aufnahme von Krediten berechtigt sei. Ferner habe er den Organen dieser Kreditinstitute die tatsächliche Vermögenslage des ÖKZ nicht offengelegt. Der RH hat diese Sachverhalte gem § 84 StPO der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht (LG) für Strafsachen Wien mitgeteilt.

12.20.3 Lt Stellungnahme des überprüften Rechtsträgers habe der Präsident den GS wiederholt aufgefordert alle wichtigen Entscheidungen dem Vorstand vorzulegen. Der GS sei nicht berechtigt gewesen, die angeführten Kredite aufzunehmen.

12.21.1.1 Lt Angabe des GS habe er die von den Konten des ÖKZ behobenen Spesenvorschüsse zur Bezahlung von Honoraren (600 000 S) verwendet. Für die textliche Gestaltung von zwei Buchprojekten über das Bundesland NÖ habe er mehrere freie Mitarbeiter eingesetzt, welche nach seinen Anweisungen Erhebungen in NÖ durchgeführt hätten.

12.21.1.2 Beim ÖKZ befanden sich von den Buchprojekten jeweils nur sogenannte „Layout-Bände“, welche die beabsichtigte Gestaltung des Umschlags und des Einbands erkennen ließen. Die Seiten selbst waren entweder leer oder mit dem Text eines anderen Buches bedruckt.

12.21.1.3 Der GS war nicht in der Lage, Honorarnoten und sonstige auf diese Buchprojekte Bezug habende Belege vorzuweisen. Er begründete dies damit, er habe den freien Mitarbeitern zugesagt, ihre Namen nicht zu nennen. Erst nach mehrmaligen eindringlichen Vorhalten übergab er den Beauftragten des RH zwei Honorarnoten, welche auf 100 000 S bzw 90 000 S lauteten. In der Folge erklärten jedoch die Aussteller der Honorarnoten diese für fingiert.

12.21.1.4 Außerdem hatte der GS zwischenzeitlich die ehemalige Buchhalterin des ÖKZ, die auch die Buchhaltung seiner privaten Firma besorgte, veranlaßt, aus alten Manuskripten neue anzufertigen. Damit sollte neues Schriftgut vorgetäuscht werden.

12.21.2 Auch diesen Sachverhalt teilte der RH gem § 84 StPO der Staatsanwaltschaft beim LG für Strafsachen in Wien mit.

12.22.1.1 Die vom GS bei Kreditinstituten eingegangenen Verbindlichkeiten erreichten bereits zur Jahresmitte 1983 mit insgesamt rd 2,9 Mill S ein Ausmaß, das bei Berücksichtigung des weiterhin anfallenden laufenden Betriebsaufwands durch zu erwartende Einnahmen nicht gedeckt war. Unbeschadet dieser Überschuldung ist der GS in der zweiten Jahreshälfte 1983 bei verschiedenen Instituten weitere Kreditverbindlichkeiten eingegangen, welche zum 15. Mai 1984 rd 2,3 Mill S betragen.

12.22.1.2 Ferner hat der GS in einem unüblich hohen Ausmaß (rd 4,1 Mill S) Vereinsgelder insb für Spesenvorschüsse entnommen und diese nur zum Teil zweckentsprechend verwendet. Den Großteil dieser entnommenen Gelder hat er teils für seine private Firma, teils sonst privat ausgegeben.

12.22.1.3 Aufträgen des BMUK, von den dem ÖKZ anvertrauten Treuhandgeldern insgesamt 863 385 S weiterzuleiten, konnte das ÖKZ mangels dafür ausreichender flüssiger Mittel nicht mehr entsprechen.

12.22.2.1 Der RH hielt daher den begründeten Verdacht für gegeben, der GS habe als leitender Angestellter des ÖKZ diesem Vermögensbestandteile entzogen und dadurch die Befriedigung wenigstens eines Gläubigers des ÖKZ — nämlich des BMUK — vereitelt. Dieser Sachverhalt wurde gleichfalls gem § 84 StPO der Staatsanwaltschaft beim LG für Strafsachen in Wien mitgeteilt.

12.22.2.2 Nach Ansicht des RH ist die Vorgangsweise des GS dadurch ermöglicht bzw erleichtert worden, weil er in den von der Vereinsbehörde aufgrund der Meldungen des ÖKZ ausgestellten Amtsbestätigungen als Mitglied des Vorstandes ausgewiesen worden war, obwohl er jedoch nur bei diesem Verein angestellt war. Aus der Sicht des Innenverhältnisses jedoch war der GS keinesfalls ermächtigt, namens des ÖKZ diese Verbindlichkeiten einzugehen.

12.22.2.3 Nach Ansicht des RH hätten insb jene Vorstandsmitglieder, die Beamte des Bundes waren, auf eine genaue Umschreibung der Zuständigkeiten des GS zu achten gehabt, zumal das ÖKZ seinen Betrieb nur unter Inanspruchnahme von Subventionen des Bundes aufrecht erhielt und außerdem Bundesgelder treuhändig zu verwalten hatte.

12.22.2.4 Ferner hat nach Ansicht des RH der Vorstand des ÖKZ seine Aufgaben unzureichend wahrgenommen, so daß es dem GS möglich gewesen ist, eigenmächtig die „Waldviertler Kunstwerkstätte“ (WKW) als Außenstelle des ÖKZ zu gründen und dafür dessen Mittel in Anspruch zu nehmen.

12.22.3 Lt Stellungnahme des Vereines sei der GS nicht ermächtigt gewesen, die angeführten Kredite aufzunehmen und die WKW zu gründen. Es sei nur beabsichtigt gewesen, im Jänner 1984 im Vorstand die Anmietung der für die WKW erforderlichen Räume zu beraten. Tatsächlich habe der GS jedoch den Mietvertrag bereits 1983 abgeschlossen gehabt.

Zuwendungen des Bundes und des Landes NÖ

12.23.1.1 Von 1973 bis 1984 erhielt das ÖKZ vom Bund sogenannte „Treuhandgelder“. Diese wurden dem ÖKZ jeweils unter Angabe eines bestimmten Verwendungszweckes überwiesen, vom ÖKZ bei einem Kreditinstitut (meist auf Sparbüchern) hinterlegt und auf gesonderte Verfügung des BMUK verwendet. Meist handelte es sich um solche Mittel des Bundes, die dem ÖKZ deshalb überwiesen worden waren, um einen Verfall der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz genehmigten Haushaltsmittel zum Jahresende zu vermeiden.

12.23.1.2 Von den rd 7,5 Mill S, welche das ÖKZ insgesamt vom BMUK als Treuhandgelder erhalten hatte, sind bis Juni 1982 rd 1,3 Mill S widmungsgemäß verwendet worden.

12.23.1.3 Am 28. Juni 1982 betragen die beim ÖKZ hinterlegten Treuhandgelder rd 2,1 Mill S. Zur Bedeckung dieser Verbindlichkeiten des ÖKZ waren Sparbücher mit Guthaben von insgesamt rd 1,8 Mill S vorhanden. 1982 wurden vom BMUK weitere Treuhandgelder in Höhe von rd 70 000 S aufgelöst, allerdings für andere als die ursprünglich vorgesehenen Zwecke.

12.23.1.4 Am 1. Jänner 1983 waren beim ÖKZ noch Treuhandgelder von rd 2 Mill S hinterlegt, denen jedoch nur mehr Sparbücher mit Einlagen von rd 0,3 Mill S gegenüberstanden.

12.23.1.5 Zum 1. Jänner 1984 waren dem ÖKZ noch Treuhandgelder von rd 0,9 Mill S anvertraut, denen jedoch nur mehr Sparbücher mit Einlagen von 47 S gegenüberstanden. Bis März 1984 wurden rd 1,1 Mill S Treuhandgelder aufgelöst, davon rd 1 Mill S für Zwecke, die ursprünglich nicht vorgesehen waren.

12.23.1.6 Auf Veranlassung des Leiters der Sektion IV des BMUK wurden im Jänner 1984 dem ÖKZ aus dem Budget der „Sektionsleiterreserve“ für die Durchführung zweier Ausstellungsprojekte 3 Mill S zu treuen Händen überwiesen.

Am 15. Mai 1984 waren beim ÖKZ Treuhandgelder in Höhe von rd 3,8 Mill S hinterlegt, die jedoch dem BMUK nicht zurückgezahlt werden konnten.

12.23.2.1 Der RH beanstandete zunächst die Vorgangsweise des Vereines, der die vom BMUK anvertrauten Treuhandgelder nicht in der jeweils offenen Höhe auf den Sparbüchern verfügbar hielt. Die Unterschiedsbeträge ließen erkennen, daß die Verluste des ÖKZ offenbar durch widmungswidrige Verwendung von Treuhandgeldern in der gleichen Höhe gedeckt worden sind. Die sodann zu Lasten der Treuhandgelder des BMUK durchgeführten Zahlungen erforderten die Inanspruchnahme erhöhter Bankkredite.

12.23.2.2 Der RH beanstandete aber auch grundsätzlich die Vorgangsweise des BMUK bei der Überweisung von sogenannten Treuhandgeldern als nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften stehend.

Anders als bei den vom RH wiederholt gerügten gleichgelagerten Fällen einer haushaltsrechtlich unzulässigen zeitlichen Verschiebung von Ausgabermächtigungen durch Vorauszahlungen noch nicht erbrachter Lieferungen und Leistungen war im vorliegenden Fall wegen der Konkursanmeldung des Verwahrers der Treuhandgelder des BMUK ein finanzieller Schaden von über 5 Mill S zu gewärtigen.

12.23.2.3 Insb machte die im Jahre 1984 ungeachtet der bereits gegebenen erheblichen Verschuldung des ÖKZ erfolgte Überweisung von weiteren 3 Mill S an Treuhandgeldern deutlich, wie wenig sorgfältig mit öffentlichen Mitteln umgegangen wurde. Diese Vorgangsweise würde allenfalls die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erfordern.

12.23.3 Lt Stellungnahme des BMUK sei die Überweisung von Treuhandgeldern erfolgt, um den strengen Grundsatz der Jährlichkeit im Bundeshaushalt zu umgehen. Allerdings sei in den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ vorgesehen, bei bestimmten Voraussetzungen Förderungsvorhaben unter Mitwirkung von sonstigen Rechtsträgern durchzuführen.

12.23.4 Der RH erwiderte, daß dafür die Voraussetzungen — wie zB die Zustimmung des BMF — nicht gegeben gewesen seien und darüber hinaus die angeführten Richtlinien es keineswegs ermöglichen sollten, zwingende haushaltsrechtliche Vorschriften zu umgehen.

12.24.1 Mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 vermietete der Bund dem ÖKZ das Palais Palfy zu einem Hauptmietzins von monatlich 3 S/m² (9 160 S).

12.24.2 Der RH bezeichnete diesen Mietvertrag als verdeckte Subvention des Bundes an das ÖKZ, zumal der Bund von seinem Recht, den Hauptmietzins ab 1. Jänner 1974 zu erhöhen, bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Hingegen hat das ÖKZ — insb bis 1981 — die sich aus diesem günstigen Mietvertrag ergebenden Vorteile wirtschaftlich genützt und aus der Untervermietung von Büros und der Vermietung der Säle für Veranstaltungen von 1980 bis 1983 insgesamt rd 7,2 Mill S eingenommen, wobei Monatsmieten zwischen 33 und 63 S/m² erzielt wurden. Erst das geänderte Konzept des GS habe bewirkt, daß die Einnahmen aus Saalvermietungen 1983 nur mehr rd ein Drittel des 1980 bzw rd ein Viertel des 1981 aus diesem Geschäftsbereich erzielten Erlöses betragen.

12.25.1 Bis 1969 hatte die Einrichtung des Palais Palfy dem Bund gehört, welcher sie sodann dem ÖKZ verkaufte, wofür dieses 1969 und 1970 vom Bund Subventionen von insgesamt 2 Mill S erhielt.

12.25.2 Der RH hielt diese Vorgangsweise für unwirtschaftlich und empfahl dem BMUK, künftig bei Gewährung von Subventionen zum Ankauf von Vermögen einen Eigentumsvorbehalt des Bundes an dem mit Hilfe der Förderung erworbenen Eigentum zu vereinbaren.

12.26.1 Die für Umbauarbeiten im Palais Palfy angefallenen Kosten von 2,5 Mill S waren zur Gänze durch eine Subvention des BMBT gedeckt.

12.26.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist die vom BMUK gleichfalls ausschließlich für den Umbau gewährte Subvention von 1,5 Mill S für den laufenden Betrieb des ÖKZ — also widmungswidrig — verwendet worden. Er empfahl daher, diesen Betrag als Forderung des Bundes an die Konkursmasse anzumelden.

12.26.3 Das BMUK hat dem entsprochen.

12.27.1 Die beiden mit der Planung der Umbauarbeiten vom ÖKZ beauftragten Architekten erhielten für ihre Leistungen vom ÖKZ insgesamt 228 504 S.

12.27.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil die Entwürfe der beiden Architekten nicht für die Umbauarbeiten herangezogen wurden, so daß bei umsichtigerem Vorgehen die an die Architekten bezahlten Honorare hätten erspart werden können.

12.28.1.1 Das ÖKZ erhielt auch Subventionen vom Land NÖ.

12.28.1.2 Im Jahr 1982 waren dies 90 000 S für eine „Josef-Weinheber-Gedächtnisausstellung“, welche aber nicht durchgeführt wurde. Das ÖKZ leistete jedoch eine Honorarvorauszahlung von 35 000 S, welche nicht abgerechnet wurde.

12.28.1.3 Die dem ÖKZ für die Errichtung einer Freilichtgalerie gewährte Subvention von 90 000 S wurde für andere Projekte und damit widmungswidrig verwendet.

12.28.1.4 Für ein Ausstellungsprojekt in Gutenstein erhielt das ÖKZ 270 000 S, wovon 151 316 S für bauliche Anpassungen der privaten Firmenräume des GS verwendet wurden. Die Rechnungen, mit denen der NÖ Landesregierung die widmungsgemäße Verwendung der Subvention nachgewiesen werden sollte, wurden für diesen Zweck umgeschrieben.

12.28.1.5 Weitere 270 000 S gewährte das Land NÖ für eine Ausstellung des ÖKZ in Dürnstein. Als Verwendungsnachweis legte das ÖKZ der NÖ Landesregierung zweimal die selbe Rechnung über 110 352 S vor.

12.28.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des ÖKZ als Subventionsempfänger und empfahl dem Amt der NÖ Landesregierung, die vom ÖKZ nicht widmungsgemäß verwendeten Subventionen zurückzuverlangen.

12.28.3 Das Land NÖ hat seine diesbezüglichen Forderungen an die Konkursmasse angemeldet.

12.29.1.1 Der GS des ÖKZ war bis zu seiner Bestellung in diese Funktion Geschäftsführer einer Gesellschaft für Kunst und Kultur. In dieser Eigenschaft veranlaßte er seine Sekretärin, als Proponentin einen Verein „Österreichische Ausstellungsgesellschaft“ bei der Sicherheitsdirektion für Wien und, als diese insb gegen den Namen „Österreichische Ausstellungsgesellschaft“ Einwendungen erhob, bei der Sicherheitsdirektion für NÖ anzumelden, welche einen Nichtuntersagungsbescheid erließ. Die „Österreichische Ausstellungsgesellschaft“ hat sich jedoch auch in NÖ nicht als Verein gebildet.

12.29.1.2 Auf einem selbstverfertigten Briefpapier mit dem Wortlaut „Österreichische Ausstellungsgesellschaft e.V.“ beantragte die Sekretärin beim Amt der NÖ Landesregierung, welches für die Gewährung von Subventionen nur die Vorlage eines vereinspolizeilichen Nichtuntersagungsbescheides und nicht einer Amtsbestätigung verlangte, die Gewährung von Subventionen für drei Ausstellungsprojekte. Sie erhielt insgesamt 600 000 S.

12.29.1.3 Nach wiederholtem Betreiben einer Abrechnung dieser Subventionen teilte die Sekretärin dem Amt der NÖ Landesregierung mit, daß „von der Landessubvention aus dem Jahre 1980 erfreulicherweise noch kaum Mittel eingesetzt worden seien“. Tatsächlich hatte der GS jedoch die vom Amt der NÖ Landesregierung auf ein Konto überwiesenen 600 000 S 1981 abgehoben und das Konto aufgelöst. Erst mehr als ein Jahr später wurden zwei Teilbeträge von je 200 000 S auf Konten des ÖKZ eingezahlt. Die subventionierten drei Ausstellungen wurden nicht durchgeführt.

12.29.2 Nach Ansicht des RH haben der GS und allenfalls seine Sekretärin mangels tatsächlicher Bildung des Vereines „Österreichische Ausstellungsgesellschaft“ die Organe des Landes NÖ hinsichtlich einer für die Subventionsgewährung rechtserheblichen Tatsache getäuscht, wodurch die zeitgerechte Rückforderung der bereits überwiesenen Subventionen im Gesamtbetrag von 600 000 S unterblieben ist. Dieser Sachverhalt wurde gem § 84 StPO der Staatsanwaltschaft beim LG für Strafsachen Wien mitgeteilt und dem Land NÖ empfohlen, die nicht widmungsgemäß verwendeten Subventionsbeträge vom GS und seiner Sekretärin zurückzuverlangen.

12.29.3 Eine Stellungnahme des Landes NÖ ist dem RH nicht zugegangen.

Personalangelegenheiten

12.30.1 Mit dem unmittelbaren Vorgänger des 1981 bestellten GS und späteren Präsidenten des ÖKZ wurde eine über den gesetzlichen Anspruch hinausgehende weit günstigere Abfertigungsregelung vereinbart. Außerdem begehrte der Präsident des ÖKZ eine monatliche Zusatzpension von 5 000 S; der GS erhöhte von sich aus diese Zusatzpension auf monatlich 10 000 S. Diese Pensionsregelung war ohne Genehmigung des Vorstandes des ÖKZ getroffen worden. Da sich der Vorstand weigerte, diese Pensionsregelung nachträglich zu genehmigen, zahlte der Präsident des ÖKZ die von ihm bezogene Zusatzpension zurück.

12.30.2 Nach Ansicht des RH machte die großzügige Vorgangsweise des GS deutlich, wie wenig dieser auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten des ÖKZ Rücksicht genommen hat.

12.30.3 Das ÖKZ begründete die großzügige Abfertigungsregelung für den Präsidenten und vormaligen GS mit dessen 47 Jahre währendem kulturellen Wirken. Die Zusatzpension erachtete das ÖKZ für grundsätzlich gerechtfertigt, weil solche Vereinbarungen auch bei verstaatlichten Unternehmungen abgeschlossen würden. Der Präsident habe als GS alle Großausstellungen selbst geleitet und bei seiner Pensionierung dem ÖKZ beträchtliche finanzielle Mittel hinterlassen.

12.31.1 Der GS beehrte den Abschluß eines schriftlichen Dienstvertrages, der ihm ungewöhnlich günstige Regelungen bezüglich der Anzahl der jährlich gebührenden Monatsgehälter, eines Überstunden- und eines Spesenpauschales, eines uneingeschränkt zur Verfügung stehenden Dienstwagens sowie einer Abfertigung für ihn und seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorgesehen hätte. Überdies sollte es ihm freistehen, sich seine Dienstzeit nach Belieben einzuteilen und jeder Art von Nebenbeschäftigung nachzugehen. Einen solchen, mit einseitigen Vorteilen für den GS verbundenen Dienstvertrag abzuschließen, lehnte der Präsident des ÖKZ ab.

12.31.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des GS, der in der Folge unbeanstandet sein Dienstverhältnis so gestaltete, wie es der ausdrücklich abgelehnte Entwurf des Dienstvertrages vorgesehen hatte. So führte die gehandhabte flexible Einteilung der Dienstzeit zu längeren Abwesenheiten des GS, obwohl er ein Überstundenpauschale bezog. Die Verrechnung der Leasingraten für den Pkw des GS über das Spesenkonto kam der Beistellung eines Dienstwagens gleich. Obwohl der Präsident des ÖKZ dem GS die Ausübung von Nebenbeschäftigungen ausdrücklich untersagt hatte, ist dieser ohne Wissen des Vorstands bis 31. Dezember 1982 weiterhin Geschäftsführer einer Galerie gewesen und hat eine Firma erworben. Von letzterer Tatsache erfuhr der Präsident erst, als der GS um die Zustimmung einkam, in den Räumen seiner Firma nach entsprechender Ausgestaltung auf Kosten des Vereines eine Ausstellung des ÖKZ durchzuführen.

12.32.1 Für die Krankenzusatzversicherungen des Präsidenten und des GS wendete das ÖKZ seit 1980 insgesamt rd 120 000 S auf.

12.32.2 Nach Ansicht des RH wäre die Vorsorge für eine besondere ärztliche Betreuung im Fall eines Krankenhausaufenthalts ausschließlich private Angelegenheit des Präsidenten bzw des GS gewesen und hätte daher das ÖKZ finanziell nicht belasten dürfen.

12.33.1.1 Für Spesen stellte der GS monatlich 1981 rd 5 000 S, 1982 aber rd 11 000 S in Rechnung.

12.33.1.2 Im Jahr 1983 erhöhten sich die Entnahmen des GS für Spesenvorschüsse sprunghaft und betrogen — ohne jene bei Kreditinstituten in NÖ behobenen Spesenvorschüsse — rd 1,6 Mill S, wovon der GS rd 1,2 Mill S belegmäßig abgerechnet hat.

12.33.1.3 Obwohl der GS von den 1983 behobenen Spesenvorschüssen rd 406 000 S nicht abgerechnet oder zurückgezahlt hatte, behob er 1984 (bis 6. April, dem Tag seiner Dienstenthebung) wieder Spesenvorschüsse von rd 350 000 S. Abgerechnet waren bis 10. April 1984 rd 259 000 S.

12.33.2 Der RH erachtete die vom GS 1983 und 1984 behobenen Spesenvorschüsse angesichts der wirtschaftlichen Lage des ÖKZ und der noch ausstehenden Abrechnung früher behobener Spesenvorschüsse für unvertretbar hoch. Mit den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatzes der finanziellen Mittel des ÖKZ war es insb unvereinbar, zB Aufwendungen für die WKW (rd 406 000 S), für Ausstellungen (rd 326 000 S), für den Ankauf eines Pkw (50 000 S) und für die Anschaffung eines Anhängers für den Klein-Lkw (30 000 S) über das Spesenkonto des GS zu verrechnen. Während das ÖKZ die Kreditzinsen für diese Beträge zu tragen hatte, standen sie dem GS vorzeitig unverzinst zur Verfügung. Die betreffenden Zahlungen wären allenfalls nach Rechnungsvorlage unbar über ein Konto des ÖKZ zu leisten gewesen.

12.33.3 Lt Stellungnahme des ÖKZ hätten weder der Präsident noch der Vorstand auch nur die „leiseste Ahnung“ von jenen Beträgen gehabt, die sich der GS selbst bewilligt hatte.

12.34.1 Der GS bezog vom April 1981 bis April 1984 insgesamt rd 134 000 S an Kilometergeld. Er benützte seinen Pkw auch für Dienstreisen etwa nach Salzburg, Innsbruck und Linz, aber auch nach Nürnberg, München oder Udine, alles Reiseziele, die mit der Bahn ohne wesentlichen Zeitverlust nicht nur bequemer, sondern auch kostengünstiger zu erreichen gewesen wären. Für diese Reisen erhielt der GS das Kilometergeld für insgesamt 20 096 km.

12.34.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise für unvertretbar großzügig, weil die Bahnbenützung um rd 34 000 S billiger gewesen wäre.

Außerdem beanstandete der RH das Fehlen einer Kontrolle von dienstlicher Notwendigkeit und sachlicher Richtigkeit der zahlreichen vom GS verrechneten Reisen.

12.35.1 Für Dienstreisen verrechnete der GS häufig rd das Doppelte des Betrages, den das jeweilige Hotel lt Hotelbuch für die Nächtigung in einem Einzelzimmer angekündigt hatte, außerdem ohne Kürzung des Taggeldes Sonderleistungen, wie zB Frühstück, Etagenservice sowie die Konsumation im Restaurant und aus der Mini-Bar.

12.35.2 Nach Ansicht des RH entsprach dieser Aufwand einem übertriebenen Repräsentationsbedürfnis und stand mit einem sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der finanziellen Mittel des ÖKZ in einem auffallenden Widerspruch.

12.36.1 In den Jahren 1981 bis 1984 gab der GS für Fachbücher, Zeitschriften und Zeitungen zu Lasten der von ihm behobenen Spesenvorschüsse rd 43 000 S aus.

12.36.2 Der RH erachtete diesen Aufwand als unverhältnismäßig hoch und die Belege als mangelhaft, weil sie nicht erkennen ließen, ob die angeschaffte Literatur für dienstliche oder private Zwecke beansprucht wurde.

12.37.1 Mit Stichtag 10. April 1984 wies die Buchhaltung des ÖKZ an nicht abgerechneten Spesenvorschüssen des GS rd 405 000 S aus. Der GS, der gem § 167 StGB tätige Reue üben wollte, sagte zu, diesen Betrag dem ÖKZ bis 20. April 1984 zurückzuzahlen. Tatsächlich zahlte er jedoch nur 230 000 S zurück, wobei er allerdings nach seiner Suspendierung von einem Konto des ÖKZ 34 000 S bar behob.

12.37.2 Nach Ansicht des RH begründete die Nichtabrechnung von Spesenvorschüssen den Verdacht unrechtmäßiger Bereicherung, weshalb er gem § 84 StPO den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft beim LG für Strafsachen in Wien mitgeteilt hat.

12.37.3 Da der GS für seine Spesenabrechnung zwei Rechnungen über rd 390 000 S vorgelegt hatte, bei denen die in Rechnung gestellten Leistungen nicht erbracht worden waren, hat auch der Masseverwalter gegen den GS Strafanzeige erstattet.

12.38.1 Im Jahr 1983 verpflichtete der GS rückwirkend ab 1. Juni 1981 mit Dienstvertrag einen bekannten Künstler als Berater für das vom ÖKZ zu gestaltende Kulturprogramm mit einem Monatsgehalt von 15 000 S, das unter Berufung auf die Arbeiten dieses künstlerischen Beraters im Zusammenhang mit Umbauarbeiten im Palais Palfy ab 1. Jänner 1982 auf monatlich 20 000 S und ab 1. Jänner 1983 auf monatlich 21 040 S erhöht wurde. Der künstlerische Berater war an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden und hatte seine Dienstpflichten nicht an einem bestimmten Arbeitsplatz zu erfüllen. Für den der Bemessung der Abfertigung zugrunde zu legenden Zeitraum wurden dem künstlerischen Berater alle seit 1952 erbrachten künstlerischen Tätigkeiten als Vordienstzeiten angerechnet.

12.38.2 Der RH erachtete die Bezeichnung dieser Vereinbarung als Dienstvertrag als unzutreffend, aber auch ihren Abschluß als sachlich nicht gerechtfertigt, weil wegen der oft monatelangen Aufenthalte des künstlerischen Beraters in Manila seine beratende Tätigkeit nur gelegentlich in Anspruch genommen werden konnte. Ausgaben von insgesamt rd 650 000 S entsprachen auch nicht den wirtschaftlichen Möglichkeiten des ÖKZ, das in künstlerischen Belangen keiner beratenden Tätigkeit bedurfte.

Unrichtig war auch die Mitteilung des GS an den Vorstand, daß „das Land NÖ die gesamten Kosten für die Neuadaptierung und künstlerische Ausstattung durch diesen niederösterreichischen Künstler übernommen habe“.

12.38.3 Lt Stellungnahme des ÖKZ seien dessen Vorstand und Präsidenten alle Vereinbarungen des GS mit dem künstlerischen Berater unbekannt gewesen. Vielmehr wäre in der offiziellen Broschüre des ÖKZ auf die unentgeltliche Mitarbeit des künstlerischen Beraters bei den Umbauarbeiten im Palais Palfy hingewiesen worden.

12.39.1 Ab Juni 1981 wurde beim ÖKZ eine Chefsekretärin und Kassierin mit einem Monatsgehalt von brutto 18 000 S beschäftigt. Bereits im August 1981 erhielt sie einen Gehaltsvorschuß von 50 000 S und im Jänner 1982 einen weiteren von 200 000 S.

Wegen persönlicher Unstimmigkeiten zwischen dem GS und seiner Chefsekretärin beendete diese Ende September 1982 ihr Dienstverhältnis zum ÖKZ. Unter Berücksichtigung der Abfertigung waren damals von den Vorschüssen noch 152 000 S offen.

Als das ÖKZ sie aufforderte, diese Schuld zu begleichen, übersandte die ehemalige Dienstnehmerin zwei an die private Firma des GS gerichtete Honorarnoten über insgesamt 28 000 S. Vom verbleibenden Betrag bezahlte die Chefsekretärin vorerst nur 36 000 S, nach Aufgreifen des Falles im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH weitere 36 000 S und auf Veranlassung des Masseverwalters die restliche Schuld.

46

12.39.2 Angesichts der finanziellen Lage des erheblich aus öffentlichen Mitteln geförderten Rechtsträgers erschien dem RH die Gewährung eines unverhältnismäßig hohen Gehaltsvorschusses nach kurzer Dienstzeit nicht vertretbar, ebenso anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses die Gewährung einer gesetzlich nicht vorgeschriebenen Abfertigung sowie der Abschluß einer Ratenvereinbarung für die noch offenen Außenstände aus dem Gehaltsvorschuß ohne Terminverlustklausel und unter Anerkennung von Gegenforderungen der ehemaligen Dienstnehmerin an die private Firma des GS.

12.40.1.1 Die Inventarisierungsstelle des BMUK hatte von der Kunstsektion angekaufte Kunstwerke zu erfassen und zu lagern. Diese Arbeiten besorgten zwei Dienstnehmer des ÖKZ, dem das BMUK die Personalkosten ersetzte.

12.40.1.2 Zur Abdeckung der Personalkosten überwies in den Jahren 1978 bis 1983 das BMUK dem ÖKZ vorschußweise insgesamt rd 1,2 Mill S. 295 000 S waren für eine im Rahmen des österreichisch-polnischen Kulturübereinkommens vorgesehene Ausstellung bestimmt gewesen und wurden gleichfalls für Personalausgaben verwendet.

12.40.1.3 Für die Einrichtung der Inventarisierungsstelle wurden von 1980 bis 1983 vom BMUK dem ÖKZ insgesamt rd 606 000 S überwiesen. Die Beträge wurden zT erst nach Jahren widmungsgemäß verwendet.

12.40.2 Nach Ansicht des RH wären die Aufgaben der Inventarisierungsstelle vom BMUK selbst durch eigenes Personal zu besorgen und dementsprechend Planstellen im Bereich der Zentralleitung des BMUK vorzusehen gewesen.

Der RH beanstandete die Verrechnung der laufenden Bezüge im Sachaufwand, die widmungswidrige Verwendung der für eine Ausstellung im Rahmen des österreichisch-polnischen Kulturübereinkommens vorgesehenen Mittel sowie die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahr fällig werdenden Ausgaben als nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen stehend. Er empfahl, für das Personal der Inventarisierungsstelle die erforderlichen Planstellen systemisieren zu lassen und die Personalkosten zu Lasten des Personalaufwands der Zentralleitung zu verrechnen.

12.40.3 Das BMUK ist diesen Empfehlungen bisher nur insoweit nachgekommen, als es die erforderlichen Planstellen beim BKA beantragt hat.

12.41.1 Das ÖKZ hat 1980 bis 1984 in seinem Personalstand fünf bis sieben Personen geführt, welche an der Bundesdienststelle „Österreichisches Theatermuseum“ Dienst versahen. Die Personalkosten von rd 1,6 Mill S für diese Dienstnehmer überwies das BMWF dem ÖKZ.

12.41.2 Der RH beanstandete auch in diesem Falle die Vorgangsweise, Bundesaufgaben durch Personal eines dritten Rechtsträgers — wenn auch gegen Ersatz der Personalkosten — besorgen zu lassen. Er empfahl dem BMWF, die für den Dienstbetrieb im Österreichischen Theatermuseum erforderlichen Planstellen beim BKA anzufordern und für eine den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechende Verrechnung des Personalaufwands zu sorgen.

12.41.3 Das BMWF sagte dies zu.

12.42.1 Außer dem Präsidenten wurden noch sechs Dienstnehmern des ÖKZ anlässlich der Beendigung ihrer Dienstverhältnisse ohne gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch Abfertigungen von insgesamt rd 170 000 S gewährt. In einem Falle wurde eine Dienstnehmerin nach einer Dienstzeit von nur sieben Monaten Ende März 1984 gekündigt und ihr noch eine freiwillige Abfertigung von rd 40 000 S gewährt, obwohl das ÖKZ zu diesem Zeitpunkt bereits zahlungsunfähig war.

12.42.2 Der RH beanstandete diese großzügige Vorgangsweise.

12.43.1 Das ÖKZ hat 1981 bis 1983 an 17 Personen Honorare von insgesamt rd 1 Mill S bezahlt.

12.43.2 Da der RH Grund zur Annahme hatte, diese Honorare wären nicht ordnungsgemäß versteuert worden, teilte er diesen Sachverhalt der Finanzverwaltung mit.

12.43.3 Das BMF hat eine steuerliche Auswertung veranlaßt.

Vertragsangelegenheiten

12.44.1 Infolge von Mängeln beim Abschluß eines Pachtvertrages schuldete das ÖKZ der Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte seit 1976 411 000 S.

12.44.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hätte diese Verbindlichkeit des ÖKZ, die 1983 einschließlich der Verzugszinsen rd 650 000 S betrug, bei einer sorgfältigeren Ausarbeitung des Pachtvertrages vermieden werden können.

12.45.1 Ab 1. April 1983 mietete das ÖKZ in einem Hochhaus um monatlich 5 000 S eine aus zwei Zimmern und den üblichen Nebenräumen bestehende Wohnung, für deren Ausstattung das ÖKZ rd 10 000 S aufgewendet hat. Das ÖKZ hat diese Wohnung in der Folge nicht benützt, sondern ab 1. November 1983 um monatlich 5 000 S untervermietet. Der ursprüngliche Verwendungszweck dieser Anmietung war nicht erkennbar.

12.45.2 Der RH beanstandete das Eingehen einer zusätzlichen finanziellen Verpflichtung, die mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben in keinem Zusammenhang stand und empfahl die sofortige Lösung des Miet- und des Untermietvertrages.

12.45.3 Lt Stellungnahme seien Vorstand und Präsident des ÖKZ von der Anmietung dieser Wohnung nicht in Kenntnis gesetzt worden. Diese Verträge wurden aufgelöst.

12.46.1 Beim ÖKZ waren rd 12 700 Kataloge verschiedener Ausstellungen vorhanden. Bei rd 9 400 Katalogen konnten die Herstellungskosten mit rd 840 000 S ermittelt werden. Allein vom Katalog der Ausstellung „Maria Theresia und ihre Zeit“ (1980) waren noch rd 7 400 Stück (Gesamtauflage 31 000 Stück) vorhanden, für deren Lagerung rd 40 000 S bezahlt wurden. Auch von dem Buch „Menschen in Niederösterreich“ waren noch 139 Stücke (das sind 78 vH der gekauften Anzahl) mit einem Kaufwert von rd 39 000 S vorhanden.

12.46.2 Nach Ansicht des RH hätte eine wirklichkeitsnahe Schätzung der Zahl der verkaufbaren Kataloge selbst bei Berücksichtigung höherer Stückpreise für kleinere Auflagen dem ÖKZ beträchtliche Ausgaben erspart. Die mit erheblichen Mietkosten verbundene Lagerung von schwer verkäuflichen Katalogen war unwirtschaftlich. Den Vertrieb des erwähnten Buches hätte das ÖKZ dem dafür zuständigen Buchhandel überlassen sollen, zumal es über keine Gewerbeberechtigung verfügte.

Der RH empfahl, die vorhandenen Bücher und Kataloge an Buchhandlungen zu verkaufen oder — sofern dies nicht möglich wäre — diese Druckwerke an Schulen zu verschenken, damit in Hinkunft wenigstens keine Kosten für die Lagerung der Bücher und Kataloge mehr anfallen.

Schlußbemerkung

12.47.1 Als im Zuge der Gebarungsüberprüfung zum Stichtag 15. Mai 1984 die Überschuldung des ÖKZ mit rd 9,4 Mill S festgestellt worden war, wurden der Präsident und die Geschäftsführung des ÖKZ auf die ihnen obliegende Verpflichtung, den Konkurs anzumelden, aufmerksam gemacht. In der Folge wurde der Zwangsausgleich bewilligt.

12.47.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat das BMUK dem ÖKZ aus Förderungsmitteln eine Mietenvorauszahlung von 2,2 Mill S geleistet und dadurch dieses erst in die Lage versetzt, den Zwangsausgleich zu erfüllen. Da der Bund mit rd 5,3 Mill S der Hauptgeschädigte in diesem Konkursfall war, erschien es dem RH sachlich nicht gerechtfertigt, mit zusätzlichen Bundesmitteln zur Befriedigung der Quotenforderungen der übrigen Gläubiger beizutragen.

12.47.3 Das ÖKZ hat zwischenzeitlich dem BMUKS die auf den Bund entfallende Quote von rd 1,05 Mill S überwiesen.

12.48.1 Für die eingetretene Überschuldung des ÖKZ und die finanzielle Schädigung des Bundes waren nach Ansicht des RH vor allem folgende Umstände maßgeblich:

(1) Wie bereits erwähnt, hat die vom GS geänderte Gesamtkonzeption für die Tätigkeit des ÖKZ zum Entgang von Einnahmen und zu zusätzlichen Ausgaben geführt, ohne daß neue Einnahmequellen erschlossen worden wären.

(2) Wegen der vom BMUK anvertrauten Treuhandgelder haben die Kreditinstitute dem ÖKZ ein ungebührliches Vertrauen entgegengebracht.

(3) Da sich weder der Präsident noch der Vorstand um die finanziellen Belange des ÖKZ in jenem Ausmaß angenommen haben, zu dem sie nach den Statuten dieses Vereines verpflichtet gewesen wären, war es dem GS möglich, dem ÖKZ rd 2 Mill S für private Zwecke zu entziehen und rd 12,9 Mill S an Schulden anzuhäufen.

Eine mitschreitende Kontrolle hätte insb eine kollektive Zeichnungsberechtigung für die Konten des ÖKZ und einen Genehmigungsvorbehalt für Rechtsgeschäfte bestimmter Art (Dienst- und Kreditverträge) und solche mit bestimmten finanziellen Auswirkungen sowie die Genehmigung des jährlichen Voranschlags und des Veranstaltungsprogramms erfordert.

(4) Auch die vom ÖKZ beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die Revisoren übten keine wirkungsvolle Kontrolle aus, zumal sich die Revisoren vollständig auf die Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verlassen und keine eigenständige Kontrolle ausgeübt haben. Zudem führte die vom Vorstand gewünschte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung dazu, daß die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des ÖKZ — insb seine Forderungen und Verpflichtungen — nicht offengelegt wurden.

(5) Als unzweckmäßig erwies sich auch die als Kontrolle gedachte Mitgliedschaft jener Beamten, die über die Gewährung von Subventionen an einen bestimmten Rechtsträger zu entscheiden haben, in dessen Entscheidungsorganen. Wie sich im vorliegenden Fall erwies, erlaubt es die meist vielfältige dienstliche Inanspruchnahme solcher Beamter nicht, daß sie in den Leitungsorganen jene Kontrolle ausüben, die zur Wahrung der Interessen des Subventionsgebers erforderlich wäre.

12.48.2 Zur weiteren Verwendung des Palais Palfy empfahl der RH, dieses Bundesgebäude wegen seiner zentralen Lage in einer verkehrsberuhigten Zone auch künftig möglichst gut für kulturelle Veranstaltungen zu nutzen. Eine teilweise kommerzielle Nutzung wäre bei Zahlung eines angemessenen ortsüblichen Mietzinses nicht auszuschließen.

12.48.3 Lt Stellungnahme des BMUKS seien auf Veranlassung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport Gespräche im Gange, um unter noch zu erstellenden Kriterien alle Bundesbediensteten aus den Organen jener Vereine zurückzuziehen, die überwiegend durch Subventionen des BMUKS erhalten würden. Soweit sich die Feststellungen des RH auf die mangelnde Obsorge der Organe des ÖKZ bezogen hätten, sei dies zum Anlaß einer Ermahnung der betreffenden Beamten genommen worden.

12.48.4 Der RH sieht einer abschließenden Mitteilung des BMUKS über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen schuldtragende Beamte sowie über den Rückzug von Beamten aus Organen subventionierter Vereine noch entgegen.

Religionsfonds-Treuhandstelle

Obwohl dieser Fonds bereits 1962 seine Tätigkeit abzuschließen gehabt hätte, war dies erst 1976 der Fall. Unbeschadet dessen unterblieb auch seither seine Auflösung. Geldbeträge von zuletzt 3,1 Mill S wurden auf einem lediglich für täglich fällige Gelder verzinsten Girokonto gehalten, wodurch Zinsenerträge von rd 750 000 S entgangen sind.

13.1 Die Religionsfonds-Treuhandstelle (RT) wurde 1955 als juristische Person des öffentlichen Rechts gegründet und ihr das vor 1938 im Eigentum des Religionsfonds gestandene Vermögen, soweit es von Dienststellen des Bundes oder der Länder verwaltet wurde, übertragen. Sie war auch zur Geltendmachung bestehender Rückstellungsansprüche berechtigt. Aufgrund des 1960 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich geschlossenen Vertrages zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen sollten alle kirchlich benützten Teile sowie gewisse forstlich genützte Liegenschaften dieses Vermögens möglichst binnen zweier Jahre in das Eigentum der Katholischen Kirche, das verbleibende Vermögen in das Eigentum der Republik Österreich übertragen werden.

13.2.1 Die RT wurde durch ein Kuratorium vertreten und verwaltet, das sich aus vier Beamten des Dienststandes des BMI, BMUK, BMF sowie des BMLF zusammensetzen sollte. Es wäre vom Vorsitzenden zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen einzuberufen gewesen, wobei ordentliche Sitzungen in der Regel monatlich anzuberäumen gewesen wären.

Da die bisher letzte Kuratoriumssitzung im Juni 1976 stattgefunden hatte, unterblieben Verfügungen über das noch vorhandene Vermögen ebenso wie Maßnahmen zur Auflösung der RT.

13.2.2 Wie der RH kritisch vermerkte, befanden sich seit 1977 jedoch alle vier Kuratoriumsmitglieder im Ruhestand, wodurch eine wirkungsvolle Vertretung der Bundesinteressen nicht mehr gewährleistet schien. Weiters beanstandete der RH das Untätigbleiben.

13.2.3 Das BMUKS rechtfertigte die Belassung bereits im Ruhestand befindlicher Bediensteter mit deren in langjähriger Tätigkeit erworbenen Kenntnissen, weshalb Neubesetzungen am Ende der Tätigkeit der RT unzweckmäßig erschienen wären.

13.3.1 Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 1983 verfügte die RT über ein Umlaufvermögen von rd 7,1 Mill S. In den Jahren 1956 bis 1960 flossen der RT von den Österreichischen Bundesforsten rd 8,6 Mill S als anteilmäßige Vergütungen der Erträge zu. Diese Mittel wurden teilweise zur Vornahme notwendiger Reparaturen und Instandsetzungen herangezogen, 4 Mill S waren seit 1967 auf einem Festgeldkonto angelegt. Die Zinsen wurden aber einem Girokonto gutgeschrieben, auf dem die restlichen Geldmittel der RT angelegt waren und welches ursprünglich als Geschäftskonto gedient hatte.

Zeichnungsberechtigt für beide Konten waren neben dem Vorstand der Buchhaltung des BMUK zwei weitere Bedienstete dieser Dienststelle, denen dies jedoch nicht bekannt war.

13.3.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erwuchs der RT durch die ungünstige Veranlagung der Zinsenerträge des Festgeldkontos ein Zinsverlust von mindestens 746 000 S. Aber auch die Veranlagung von 4 Mill S auf dem Festgeldkonto brachte nicht den Zinsenertrag, der bei einer anderen risikolosen Veranlagungsform erzielbar gewesen wäre. Auch in diesem Falle bemängelte der RH das Nichttätigwerden des BMUK, das die Aufsicht über die RT auszuüben gehabt hätte.

13.3.3 Wie das BMUKS mitteilte, sei wegen der bevorstehenden Auflösung der RT vom Kuratorium eine längerfristige Geldanlage nicht durchgeführt worden. Die Guthaben auf dem Girokonto seien nunmehr auf das Festgeldkonto übertragen worden. Nach Auflösung der RT würden alle Geldmittel der RT in das Eigentum der Republik Österreich überführt werden.

13.4.1.1 Der zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich geschlossene Vertrag zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen trat am 13. August 1960 in Kraft und sah die Aufteilung des Vermögens der RT möglichst binnen zweier Jahre vor. Tatsächlich erfolgten die letzten Eigentumsübertragungen erst 1976. Das noch verbliebene Vermögen wäre in das Eigentum der Republik Österreich zu übertragen gewesen.

13.4.1.2 Entgegen der Vereinbarung, wonach kirchlich benütztes Vermögen in das Eigentum der Katholischen Kirche zu übertragen gewesen wäre, wurde die Augustinerkirche zur wirtschaftlichen Abrundung des bundeseigenen Hofburgkomplexes in das Eigentum der Republik Österreich übertragen und der Erzdiözese Wien an der Pfarrkirche St. Augustin die Dienstbarkeit des immerwährenden unentgeltlichen Gebrauchs eingeräumt.

13.4.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der RT, welche die nach Vornahme der letzten Eigentumsübertragungen verbliebenen Geldmittel nicht in das Eigentum der Republik Österreich übertragen hat, wodurch dem Bund Kassenmittel in Höhe von rd 7,1 Mill S seit nunmehr sieben Jahren vorenthalten wurden. Die Einräumung der Dienstbarkeit des immerwährenden unentgeltlichen Gebrauchs an der Augustinerkirche bezeichnete der RH als für den Bund nachteilig, weil dieser somit die sich aus der Gebäudeerhaltung ergebenden finanziellen Belastungen zu tragen hat. Es wäre anstatt des Dienstbarkeitsvertrages ein Mietvertrag abzuschließen und die Erzdiözese zur Entrichtung eines Mietentgelts wenigstens in der Höhe der vom Bund zu tragenden Gebäudeerhaltungskosten zu verpflichten gewesen.

13.4.3 Die Abwicklung aller Vermögensübertragungen innerhalb der zweijährigen Frist erachtete das BMUKS wegen der Vielzahl der Fälle und der erforderlichen Vermögensauseinandersetzungen als nicht durchführbar.

Die Katholische Kirche hätte es abgelehnt, die Augustinerkirche in ihr Eigentum zu übernehmen. Ein Mietvertrag sei gleichfalls nicht durchsetzbar gewesen.

13.5.1 Die Aufteilung des unbeweglichen Vermögens der RT war 1976 mit den beiden letzten Übertragungen, die 1977 von der Erzdiözese Wien und von der Bundesregierung genehmigt wurden, abgeschlossen, womit die RT ihre Aufgaben erfüllt hatte und aufzulösen gewesen wäre. Das Kuratorium berichtete hierüber dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und ersuchte ihn, den Bestand der RT durch BG zu beenden. Ein Entwurf eines solchen BG war daraufhin wohl erarbeitet, jedoch nicht weitergeleitet worden.

13.5.2 Nach Ansicht des RH wäre es bereits seit 1977 möglich und erforderlich gewesen, dem Nationalrat ein BG über die Auflösung der RT zur Beschlußfassung vorzulegen. Er bemängelte die Säumnis des BMUK und empfahl, umgehend einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu erarbeiten und dem Nationalrat zuzuleiten.

13.5.3 Das BMUKS teilte mit, ein solcher Gesetzesentwurf sei nunmehr erstellt und werde nach neuerlich erforderlicher Fühlungnahme mit den kirchlichen Stellen und den betroffenen Bundesstellen dem Nationalrat zugeleitet.

13.5.4 Ein solcher Gesetzesentwurf ist dem RH bisher nicht zugegangen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Regelung der Entlassung des Landes Stmk aus dem Akademievertrag (TB 1977 Abs 17, TB 1978 Abs 18, TB 1981 Abs 16.1);

50

(2) bundeseinheitlicher Regelung für ein ADV-Inventarisierungssystem (TB 1978 Abs 73.11); It Mitteilung des BMWF sei ein von einer Arbeitsgruppe der Universitäts- und Rektoratsdirektoren zwischenzeitlich erarbeiteter Systemvorschlag dem BMF zur Stellungnahme übermittelt worden, das im April 1985 die Zustimmung erteilt hätte, so daß in absehbarer Zeit mit der Verwirklichung zu rechnen sei;

(3) Einstufung von sportlichen Übungen im Rahmen von Lehraufträgen (TB 1979 Abs 25.4);

(4) Regelung der finanziellen Zuwendungen an ressortfremde Bedienstete im Rahmen des Universitätssports (TB 1979 Abs 25.6);

(5) gesetzlicher Regelung der Nebentätigkeit der Hochschullehrer (TB 1979 Abs 25.23 und 25.24);

(6) Übertragung der Personalverwaltung der Bibliotheken an die Universitätsdirektionen (TB 1981 Abs 15.19);

(7) ADV-Einsatz im Bibliothekswesen im Rahmen eines mittelfristigen Gesamtkonzepts (TB 1981 Abs 15.28); It Mitteilung des BMWF sei die ADV im Jahr 1984 bereits in verschiedenen Bibliotheksbereichen angewandt worden;

(8) Vermeidung der Dienstzuteilung von Bundesbediensteten an Vereine (TB 1981 Abs 15.29); It Mitteilung des BMWF würden über den Abzug der Bundesbediensteten und die Zuteilung zur Universitätsbibliothek Graz Verhandlungen geführt;

(9) Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Gewährung von Reisekostenzuschüssen (zuletzt TB 1981 Abs 15.36, Abs 16.18 und Abs 17.26); das BMWF berief sich weiterhin auf die Zuständigkeit des BKA zur Vorbereitung einer entsprechenden Novellierung der Reisegebührenvorschrift;

(10) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Entschädigung der Universitätsassistenten aus Mitteln der außerordentlichen Ambulanzgebühren (TB 1981 Abs 17.20);

(11) Errichtung von Großgeräteabteilungen (TB 1981 Abs 17.30); It Mitteilung des BMWF seien im Jahr 1984 einzelne Großgeräteabteilungen errichtet worden, weitere seien in Planung.

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1983

Wirtschaftsabteilungen sowie Abteilungen für Gebäude und Technik der Universitäten Wien, Innsbruck und Graz

Zahlreiche Investitionen wurden von den Instituten und anderen universitären Einrichtungen ohne Mitbefassung dieser Verwaltungseinrichtungen vorgenommen, wobei die Grundsätze ordnungsgemäßer Vergabe unbeachtet blieben. Aber auch die Wirtschaftsabteilungen haben Aufträge in Millionenhöhe ohne Ausschreibungen und ohne Vergleichsangebote vergeben.

Universität Wien

Personalangelegenheiten

14.1.1 Die Anzahl der Planstellen der Wirtschaftsabteilung (WAbt) der Universität Wien sank von 65 (1980) auf 57 (1982). Tatsächlich waren jedoch 69 Mitarbeiter beschäftigt, daher waren in der WAbt zwölf Bedienstete ohne Planstelle tätig. Bereits im Feber 1977 hatte das BMWF 58 Dienstposten für Reinigungskräfte aufgelassen und angeordnet, daß diese Dienstposten nach Freiwerden nicht nachzubesetzen seien. Da die betroffenen Bediensteten aber gültige Dienstverträge hatten, wurden sie ohne entsprechende Planstellen weiterbeschäftigt.

14.1.2 Der RH sah dieses Vorgehen als nicht im Einklang mit der Budgetwahrheit und -klarheit stehend an und empfahl, um die Bereitstellung der unbedingt nötigen Planstellen bemüht zu sein.

14.1.3 Das BMWF erklärte seine Bereitschaft, Planstellen einzusparen.

14.2.1 Ein Bediensteter der WAbt erledigte zu etwa 60 vH seiner Arbeitszeit Personalangelegenheiten der Abteilung. Er hatte für jeden Bediensteten eigene Personalakten und eine Urlaubskarte angelegt.

14.2.2 Da auch die Personalabteilung derartige Unterlagen führte, bemängelte der RH diese doppelten Arbeitsleistungen und empfahl, Personalangelegenheiten künftig ausschließlich von der Personalabteilung behandeln zu lassen.

14.2.3 Die Universitätsdirektion (UD) stimmte dem zu.

14.3.1 In einigen Fällen waren in der Urlaubskartei Urlaubsmeldungen eingetragen, deren gesetzlicher Anspruch nicht klar war.

14.3.2 Der RH empfahl, vor Gewährung einesurlaubes unbedingt darauf zu achten, daß auch tatsächlich ein Anspruch gegeben ist.

14.3.3 Lt Stellungnahme der Universität Wien würden durch die Übertragung der Führung der Urlaubskartei an die Personalabteilung genaue Aufzeichnungen sichergestellt.

14.4.1 Verschiedentlich erfolgte ein zT erheblicher Vorgriff auf den nächstjährigen Gebühreurlaub ohne Feststellung besonders berücksichtigungswürdiger Umstände. Wiederholt wurde Zeitausgleich ohne Nachweis der Ableistung der entsprechenden Überstunden geltend gemacht.

14.4.2 Der RH brachte das Rundschreiben des BKA vom November 1972 über die Abgeltung von Überstunden durch Freizeitausgleich in Erinnerung und empfahl, künftig einen Vorgriff auf Urlaubsansprüche nur in Ausnahmefällen zu gestatten.

14.4.3 Die Universität Wien teilte mit, sie habe dies den Dienstvorgesetzten zur Kenntnis gebracht.

14.5.1 Wie erhoben wurde, haben einige Bedienstete Überstunden an Tagen verrechnet, an denen sie auf Urlaub oder im Krankenstand waren. Die Bediensteten erklärten hiezu, die Verrechnung sei zT irrtümlich erfolgt bzw seien sie ungeachtet einer Urlaubsmeldung im Dienst gewesen; zT seien die geleisteten Überstunden nicht zum Zeitpunkt der tatsächlichen Erbringung angegeben worden.

14.5.2 Der RH empfahl, die Bediensteten disziplinar zur Verantwortung zu ziehen.

14.5.3 Lt Äußerung des BMWF seien Erhebungen eingeleitet und zunächst der Universitätsdirektor (UDir) befragt worden. Da dessen Stellungnahme unbefriedigend ausgefallen sei, kündigte das BMWF weitere Untersuchungen an.

Investitionen

14.6.1 Für die Einrichtung und Ausstattung von Universitätsräumlichkeiten stellte das BMWF in den Studienjahren von 1975/76 bis 1979/80 rd 280 Mill S bereit. Über die Mittelverwendung entschied im wesentlichen die Bundesgebäudeverwaltung (BGV) Wien, Abteilung Universitätsgebäude (UGV). Die WAbt erhielt in der Regel von Vorhaben dann Kenntnis, wenn der Budgetantrag vom BMWF bewilligt wurde. Meist beschränkte sich die Mitwirkung der WAbt auf die Führung eines händischen Vormerks über die Inanspruchnahme der bewilligten Ausgabenermächtigungen und auf die Weiterleitung der Rechnungen zum Zahlungsvollzug. Die Durchführung der Baumaßnahmen wurde von einem Bauleiter der BGV überwacht, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nahmen zumeist Organe der BGV wahr.

14.6.2 Der RH sprach sich gegen die nahezu ausschließliche Verfügungsberechtigung von Bediensteten der BGV über Haushaltsmittel des BMWF aus, zumal von den ressortzuständigen Organen keine Zweckmäßigkeitkontrollen vorgenommen worden waren. Ferner beanstandete er die vom UDir vorgenommene Übertragung der Anweisungsbefugnis über Budgetmittel des BMWF an den Abteilungsleiter der BGV und dessen Stellvertreter.

14.6.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei an der Universität Wien historisch eine enge personelle Verbundenheit entstanden. Es werde jedoch umgehend eine Aufgabenteilung vorgenommen werden.

14.7.1 Im Mai 1977 beauftragte das BMWF die UD, eine Amtswirtschaftsstelle, später WAbt genannt, zu errichten. Die UD kam dieser Weisung erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 nach. Die neue Abteilung konnte in der Folge ihre Aufgaben nicht weisungsgemäß wahrnehmen, weil diese weitgehend mit der BGV eng verflochten blieben. Im August 1981 errichtete die UD auch eine Abteilung für Gebäude und Technik, ohne eine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dieser und der WAbt vorzunehmen.

14.7.2 Der RH bemängelte die verspätete Errichtung der WAbt und die weiterbestehende Kompetenzverflechtung.

14.7.3 Lt Stellungnahme der Universität Wien sei infolge heftigen Widerstands im akademischen Senat eine vorsichtige Einführung der neuen Universitätsverwaltung erforderlich gewesen. Überdies hätten vorerst die benötigten Räumlichkeiten gefehlt.

14.8.1 Mehrmals legten Firmen Kostenvoranschläge erst nach Fertigstellung der Arbeiten vor. Bspw hatte ein Auftragnehmer im April 1980 die elektrische Ausstattung der Universitäts-Zahnklinik erneuert, den Kostenvoranschlag jedoch erst im August 1980 vorgelegt. Die Bauleiter der BGV erklärten, eine nachträgliche Erstellung eines Kostenvoranschlags sei üblich und manchmal nahezu unvermeidlich.

14.8.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise als unzweckmäßig, weil nachträgliche Kostenvoranschläge ungeeignet sind, die Preisangemessenheit einer Leistung nachzuweisen und empfahl, in Hinblick Aufträge aufgrund eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens zu erteilen.

14.8.3 Lt Stellungnahme der Universität Wien habe es sich bei den beanstandeten Fällen vorwiegend um dringende Reparaturarbeiten gehandelt. Die vorherige Einholung eines Kostenvoranschlags hätte die rasche-Behebung behindert.

14.8.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, weil es sich um längerdauernde Instandsetzungsarbeiten gehandelt hatte. Das Unterbleiben eines Kostenvoranschlags wäre jedenfalls schriftlich zu begründen gewesen.

14.9.1 Im Dezember 1982 legte eine Lieferfirma eine Rechnung über eine audio-visuelle Einrichtung des Instituts für Anatomie vor. Sie bestand aus zwei Teilen, wovon Leistungen für den einen Teil im Wert von rd 304 000 S schriftlich bestätigt wurden. Wie erhoben wurde, waren jedoch tatsächlich vorerst nur Leistungen im Wert von rd 31 000 S erbracht worden. Bezüglich von sechs in Rechnung gestellten Monitoren hielt ein Bauleiter der BGV fest, daß die Geräte in einem Lager bereitgestellt wären. Der größere Teil der angeführten Geräte und Einrichtungen im Wert von rd 773 000 S wurde erst Monate später geliefert. Die Quästur hingegen überwies sofort den gesamten Rechnungsbetrag.

14.9.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise, daß eine Bereitstellung von Geräten in einem nicht in der Verfügungsgewalt des Auftraggebers stehenden Lager bereits als ordnungsgemäße Lieferung bestätigt und als Zahlungsgrund anerkannt worden war, zumal die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung fehlten.

14.9.3 Nach den Ausführungen der Universität Wien sei eine Montage der Monitore wegen verzögerter Bautätigkeit nicht möglich und für eine Zwischenlagerung im Institut kein Platz gewesen. Um einen drohenden Verfall der fg Ausgabenermächtigungen zu Jahresende vorzubeugen, wäre die beanstandete Vorgangsweise gewählt worden.

14.10.1 Im November 1979 legte ein Auftragnehmer eine Teilrechnung über Maler- und Anstreicherarbeiten am Institut für Anatomie vor und erhielt nach einer Leistungsbestätigung des zuständigen Bauleiters 100 000 S angewiesen.

14.10.2 Da nach den Erhebungen des RH diese Arbeiten tatsächlich erst im Oktober 1980 durchgeführt worden waren, beanstandete er die Vorgangsweise des Bauleiters, der durch seine Leistungsbestätigung eine einjährige Vorauszahlung ermöglicht hatte.

14.10.3 Lt Stellungnahme der Universität Wien seien die benötigten Materialien bereits vor der Zahlung geliefert und beim Institut gelagert worden. Die frühzeitige Zahlung sei zur Vermeidung eines Verfalls der fg Ausgabenermächtigung erfolgt. Überdies habe der Kleinbetrieb verschiedentlich längere Zeit auf fällige Zahlungen des Bundes warten müssen.

14.10.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik, zumal frühzeitige Zahlungen für den Auftraggeber das Risiko mit sich bringen, daß eine bereits bezahlte Leistung nicht erbracht wird.

14.11.1 Auch bei der Anfertigung von Möbeln bestätigten die eingesetzten Bauleiter verschiedentlich die ordnungsgemäße Leistung, obwohl die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt war.

14.11.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise, durch Bestätigung noch nicht erbrachter Leistungen, durch die Anerkennung der Bereitstellung von Teillieferungen bei den Lieferfirmen und durch unrichtige Lieferbestätigungen Vorauszahlungen an Firmen zu ermöglichen.

14.11.3 Lt Stellungnahme der Universität Wien habe die verspätete Genehmigung durch das BMWF die Lieferung bereits fertiggestellter Möbel verzögert und eine Zwischenlagerung beim Auftragnehmer erforderlich gemacht.

14.11.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

14.12.1 Im November 1980 erteilte die UGV einen Auftrag für Baumeisterarbeiten im Wert von rd 412 000 S. Zur selben Zeit legte der Auftragnehmer bereits ein Nachtragsangebot über rd 110 000 S

vor, das mit vorher nicht erkennbaren Benutzerwünschen erklärt wurde. Auch bei einem anderen Bauauftrag lagen mit der gleichen Begründung die Kosten um rd 25 vH über dem ursprünglichen Angebot.

14.12.2 Nach Ansicht des RH sollten Benutzerwünsche vor der Erstellung des Leistungsverzeichnisses eingehend abgeklärt werden. Außerdem wären erhebliche Nachtragsangebote eingehend zu begründen.

14.12.3 Lt Äußerung der Universität Wien stelle jeder Umbau ein überaus schwieriges Unterfangen dar, grundsätzlich würde jedoch die Notwendigkeit von Nachtragsangeboten sehr streng geprüft.

14.13.1 Teile des Instituts für Psychologie wurden im Jahr 1981 mit Möbeln aus einer Tischlerei ausgestattet. Der Auftragnehmer stellte hierfür 507 000 S in Rechnung. Weiters sollte das Professorenzimmer mit Sonderanfertigungen im Wert von rd 83 000 S eingerichtet werden. Als der Institutsvorstand jedoch Möbel aus dem Bundesmobiliendepot erhielt, wurde statt dessen das Sekretariat mit Sonderanfertigungen um rd 111 000 S ausgestattet. Durch Umplanungen während der Bauzeit entstanden weitere Kosten von 36 000 S.

14.13.2 Der RH bemängelte die Ausstattung von Instituten mit einzeln angefertigten Möbeln. Aus Gründen der Sparsamkeit sollte die Ausstattung weitestgehend mit Serienmöbeln durchgeführt werden.

14.13.3 Die Universität Wien begründete die Sonderanfertigung mit besonderen Wünschen des Institutsvorstands. Die Umplanungen während der Bauzeit seien auf die nachträgliche Erweiterung des Instituts sowie auf Benutzerwünsche zurückzuführen.

14.14.1 Die zur Sanierung eines Hörsaales erforderlichen starkstromtechnischen Arbeiten wurden im September 1980 vergeben, obwohl ein Teil der Arbeiten im Wert von rd 56 000 S bereits im Juni und Juli 1980 vom Auftragnehmer erbracht worden war.

14.14.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise.

14.14.3 Lt Stellungnahme der Universität Wien mußte der Hörsaal für den Lehrbetrieb im Herbst wieder bereitstehen, weswegen mit den Arbeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt und nach mündlicher Zusicherung der Budgetmittel durch das BMWF begonnen worden sei.

14.15.1 Ergänzende Arbeiten beim Ausbau eines Laborsaales wurden mit einem Fertigstellungstermin bis Ende Oktober 1982 ausgeschrieben. Der Bestbieter erhielt anfangs Oktober einen mündlichen Bauauftrag und stellte die Arbeiten rechtzeitig fertig. Der schriftliche Auftrag erging erst am 10. Dezember 1982 und sah die Fertigstellung der Arbeiten im Umfang von 552 000 S innerhalb von fünf Tagen vor.

14.15.2 Der RH empfahl, Ausschreibungen künftig so zeitgerecht vorzunehmen, daß ein Auftrag ordnungsgemäß vor Durchführung der Arbeiten erteilt werden könne.

14.15.3 Die Universität Wien gab hierzu keine Stellungnahme ab.

14.16.1 Im Jahr 1982 erwarb die WAbt 50 elektrische Schreibmaschinen und teilte diese nach eigenem Ermessen den Instituten zu.

14.16.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil mit der Entscheidung über die Zuteilung von Geräten das gem § 4 Abs 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG) zuständige Kollegialorgan zu befassen gewesen wäre.

14.16.3 Das BMWF erachtete dies für entbehrlich. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, der unbürokratischen Erledigung von Anträgen sowie zur Entlastung der Fachabteilungen des BMWF seien für Einzelanträge bis 20 000 S Gerätepools eingerichtet worden.

14.16.4 Der RH verblieb demgegenüber bei seiner Auffassung, die derzeitige Übung des BMWF stehe nicht im Einklang mit der geltenden Gesetzeslage. Bei Anerkennung der Zweckmäßigkeit einer geänderten Vorgangsweise wäre eine Gesetzesänderung erforderlich.

Verwaltungsaufwand

14.17.1 Eine Bedienstete der UD teilte der WAbt die für den Verwaltungsaufwand bereitgestellten Mittel monatlich pauschal zu. In der WAbt wurden umfangreiche Aufzeichnungen über die Verwendung der Budgetmittel und ihre Abrechnung geführt. Die Unterlagen stimmten zum Teil nicht mit den Aufzeichnungen der Quästur überein. Der Leiter der WAbt konnte keine Auskünfte über den ihm unterstellten Verwaltungsbereich geben.

14.17.2 Der RH erachtete es für zweckmäßig, auf händisch geführte Hilfsausschreibungen zu verzichten und von den Möglichkeiten der ADV Gebrauch zu machen. Zur Uninformiertheit des Leiters der WAbt äußerte sich der RH kritisch.

14.17.3 Die Universität Wien kündigte die Schaffung von Grundlagen für eine ADV-unterstützte Verrechnung an.

14.18.1 Die Telefongebühren stiegen von 8,6 Mill S (1978) auf 11,8 Mill S (1982). Die Universität Wien verfügte über 56 Fernsprechvermittlungsanlagen unterschiedlicher Größe. Bei 21 Anlagen bestand keine Fernwahl- bzw Kurznummernsperre.

14.18.2 Der RH bemängelte die Vielzahl der unbeschränkten Fernwahlmöglichkeiten und empfahl angesichts der rasch steigenden Aufwendungen, die Fernwahlsperre auf alle vorhandenen Anschlüsse auszuweiten. Er regte ferner an, die einzelnen Ferngespräche festzuhalten und ihre dienstliche Notwendigkeit durch den Institutsvorstand bestätigen zu lassen.

14.18.3 Lt Stellungnahme der Universität Wien wäre der Anstieg der Telefongebühren mehrmals Anlaß gewesen, den Instituten den Erlaß des BMWF über Einsparungsmaßnahmen in Erinnerung zu bringen. Die Aufzeichnung der Ferngespräche werde durch die WAbt vorbereitet.

14.19.1 Aufträge zur Bewachung von Universitätsgebäuden vergaben sowohl die UD als auch die WAbt, wobei jeder Sachbereich jeweils eine bestimmte Unternehmung beauftragte. Die Ausgaben hierfür stiegen von insgesamt 0,5 Mill S (1980) auf 1,1 Mill S (1982), das ist um 120 vH. Verschiedentlich trat die UD bei der Übernahme von Bauten in bereits bestehende Verträge ein. Verträge lagen in unveränderter Form zT bereits aus dem Zeitraum zwischen 1961 und 1972 vor. Ungeachtet der Höhe der Auftragssumme vergab die WAbt freihändig und ohne schriftliche Vertragsabschlüsse.

14.19.2 Der RH bemängelte die freihändige Vergabe und das Fehlen von Vergleichsangeboten. Er empfahl, sämtliche Bewachungsleistungen so bald wie möglich auszuschreiben und bestehende Verträge auf Inhalt und Geltungsdauer zu überprüfen.

14.19.3 Die Universität Wien begründete die Zunahme der Ausgaben mit der Inbetriebnahme des Universitätszentrums Althanstraße (UZA). Sie sicherte gleichzeitig eine Ausschreibung aller Bewachungstätigkeiten zu.

14.19.4 Die vom RH im September 1984 erbetene Mitteilung über die Verwirklichung dieser Absicht ist ihm noch nicht zugegangen.

14.20.1 Die Ausgaben für Reinigungsarbeiten an der Universität Wien stiegen von 16,4 Mill S (1978) auf 26,4 Mill S (1982). Der Anstieg wurde zT mit der Inbetriebnahme des UZA begründet. Die WAbt übertrug sämtliche Reinigungsarbeiten einer Unternehmung ohne Ausschreibung. Ferner wurde verabsäumt, die Leistungen der Reinigungsfirma zu überprüfen. Die Überwachung blieb den Instituten überlassen, die gelegentlich auch zusätzliche Leistungen verlangten.

14.20.2 Der RH erachtete es als unzweckmäßig, derart umfangreiche Leistungen ohne Vergleichsangebote und entsprechende Verträge zu vergeben.

14.20.3.1 Lt Stellungnahme der Universität Wien seien seit dem Jahr 1977 Planstellen für Reinigungskräfte nicht mehr nachbesetzt und Privatunternehmungen mit der Reinigung betraut worden. Die bereits an der Universität tätige Firma habe in der Folge sämtliche Aufträge erhalten. Vergleichsangebote seien bei einzelnen Firmen seit 1983, bei der Innung der Zimmer- und Gebäudereiniger seit 1974 eingeholt worden. Verträge würden durch die Rechtsabteilung der UD vorbereitet. Die Überprüfung der Reinigungskräfte sei in unregelmäßigen Abständen erfolgt.

14.20.3.2 Das BMWF schloß sich der Auffassung des RH an. In Hinkunft werde der Hebung des Kostenbewußtseins bei den Universitätsbediensteten und einer vermehrten Wahrnehmung der Dienstaufsichtspflicht der Universitätsdirektoren verstärktes Augenmerk geschenkt werden. Eine Schulung der Bediensteten der WAbt würde künftig eine sparsamer und besser arbeitende Verwaltung gewährleisten.

14.21.1 Im Oktober 1982 schrieb die WAbt die Reinigungsarbeiten an einem Institut des neu errichteten UZA aus. Hierbei wurde lediglich ein monatlicher und wöchentlicher Pauschalpreis für alle Arbeiten verlangt. Nach Angebotseröffnung lag der spätere Auftragnehmer an fünfter Stelle. Die WAbt ersuchte daraufhin die Anbieter fernmündlich um Bekanntgabe der eingesetzten Reinigungskräfte und -geräte. Ein Teil der Anbieter antwortete, worauf die WAbt eine neue Berechnung und Reihung vornahm. Hierbei schnitt wieder der spätere Auftragnehmer ungünstiger als eine andere Unternehmung ab. Allerdings legte er im November 1982 ein Alternativangebot vor, das letztlich als Grundlage für die Auftragsvergabe diente.

14.21.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil im Leistungsverzeichnis nur Pauschalpreise ausgeschrieben waren und der Personal- und Maschineneinsatz erst nach Anbotseröffnung nachgefragt worden ist. Dadurch war den Firmen die Möglichkeit gegeben, ein ungünstiges Angebot durch Personalangaben zu beeinflussen. Ferner bemängelte der RH die Ermöglichung eines Alternativangebotes nach Angebotseröffnung. Überdies wirkte sich ein Rechenfehler beim eingesetzten Personal zugunsten des späteren Auftragnehmers aus. Weiters gestattete die UD, daß Reinigungskräfte des Auftragnehmers bereits vor Angebotseröffnung im Institutsbereich eingesetzt wurden. Der RH empfahl, die Reinigungsarbeiten an dem Institut neuerlich öffentlich auszuschreiben.

14.21.3 Lt Stellungnahme der Universität Wien sei bei der Ausschreibung und Vergabe der Reinigungsarbeiten im UZA eine Reihe von Fehlleistungen vorgekommen. Daher bestünde die Absicht, alle größeren Reinigungsarbeiten nach einheitlichen Richtlinien neu auszuschreiben.

14.21.4 Im Mai 1985 war diese Ausschreibung noch nicht erfolgt und der bisherige Alleinunternehmer weiterhin tätig.

14.22.1 Die Ausgaben für Energiebezüge stiegen von 23,4 Mill S (1980) auf 37,4 Mill S (1982). Die volle Inbetriebnahme des UZA und des Juridikums ließen weitere Steigerungen erwarten. Die unbeglichenen Energierechnungen zum Jahresende stiegen ebenfalls deutlich an, und zwar von 2,1 Mill S (1980) auf 22,4 Mill S (1982). Infolge unzureichender Budgetvorsorge waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im April 1983 Rechnungen der Wiener Stadtwerke vom März 1982 noch nicht beglichen.

14.22.2 Der RH hielt Bemühungen um sparsamen Energieeinsatz und eine Verringerung des Standes dieser Verwaltungsschulden für dringend geboten sowie eine den tatsächlichen Erfordernissen entsprechende Budgetvorsorge für erforderlich.

14.22.3.1 Die Universität Wien erklärte, die Inbetriebnahme hochtechnisierter Gebäude habe eine kritische Lage bewirkt, die dem BMWF rechtzeitig bekanntgegeben worden sei.

14.22.3.2 Das BMWF vermeinte, wegen der weiteren Ausweitung der Universität Wien und steigender Energiepreise werde es nicht möglich sein, Einsparungen zu erreichen. Bezüglich ausreichender Budgetvorsorge würden der UD entsprechende Maßnahmen nahegelegt werden. Das BMWF sei jedoch bereits in der Vergangenheit mehrfach in dieser Hinsicht tätig geworden.

14.23.1 Bereits im Mai 1977 wurde der WAbt erlaßmäßig die zentrale Beschaffung von Büromaterialien übertragen.

14.23.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist diese Anordnung bis zur örtlichen Prüfung nicht befolgt worden und ein zentraler Einkauf unterblieben. Die Institute deckten den anfallenden Bedarf meist in der nächstgelegenen Papierhandlung selbst. Der RH hielt diese Vorgangsweise für unwirtschaftlich, weil beim Wiener Papiergroßhandel bei größeren Abnahmemengen erhebliche Preisnachlässe möglich seien. Nach den Berechnungen des RH gingen in den Jahren 1980 bis 1982 dadurch rd 3,7 Mill S verloren.

14.23.3 Lt Stellungnahme der Universität Wien wäre die WAbt aufgrund ihres geringen Personalstandes und der beengten Räumlichkeiten nicht in der Lage gewesen, alle Aufgaben in vollem Umfang wahrzunehmen. Ein zentraler Einkauf für alle Büromaterialien werde jedoch künftig eingerichtet werden.

14.23.4 Bis Mai 1985 war dies noch nicht geschehen.

14.24.1 Da mehrere Institute verschiedentlich unter einer Kostenstelle zusammengefaßt waren, gab es keine Unterlagen über den tatsächlichen Bedarf an Büromitteln. Mehrfach fehlten Aufzeichnungen über den Verbrauch und den Lagerbestand. Ferner vermerkte der RH eine Doppelzahlung von rd 10 000 S und unbezahlte Rechnungen in Höhe von 40 000 S.

14.24.2 Der RH empfahl, Aufzeichnungen über den Verbrauch des Büromaterials zu führen.

14.24.3 Lt Äußerung der Universität Wien seien den einzelnen Instituten eigene Kostenstellen zugewiesen worden.

14.25.1 Um unverbrauchte Budgetmittel aus einer Vielzahl abgerechneter Projekte zu Jahresende nicht zu verlieren, vergab die WAbt verschiedene Aufträge. Einer davon betraf Elektroinstallationen im Wert von rd 70 000 S, die erst im Folgejahr durchgeführt wurden. Ein weiterer Auftrag von rd 55 000 S erging an eine Elektrogroßhandelsunternehmung, welche die Arbeiten ebenfalls erst im folgenden Jahr durchführte. Insgesamt wurden auf diese Weise Budgetmittel in Höhe von rd 280 000 S verbraucht.

14.25.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als den Grundsätzen ordnungsgemäßer Haushaltsführung widersprechend.

14.25.3 Die Universität Wien sicherte Änderungen zu.

14.26.1 An der Universität Wien fehlte eine einheitliche Kanzleiordnung, weswegen sich zahlreiche Schwierigkeiten im Verwaltungsablauf der Abteilungen ergaben. Aus diesem Grunde hielten verschiedene Abteilungen den Verbleib von Geschäftsstücken durch Hilfsaufschreibungen fest.

14.26.2 Angesichts der Größe der Organisation erachtete der RH eine einheitliche Regelung des Verwaltungsablaufs für dringend geboten.

14.26.3 Die Universität Wien stellte eine Befassung der Rechtsabteilung der UD mit dem Entwurf einer Kanzleiordnung in Aussicht.

14.26.4 Im Mai 1985 war dieses Vorhaben noch nicht verwirklicht worden.

14.27.1 Dem Leiter der WAbt war es unmöglich, die Einhaltung der Dienstzeit zu überwachen oder Überprüfungen des ihm unterstehenden Werkstättenpersonals vorzunehmen, weil er zu diesen Räumlichkeiten keinen Zutritt hatte. Auch konnte er Lagerräume, in denen Büromaterial untergebracht war, nicht betreten. Ebenso war ihm der Zugang zu den ihm unterstellten Telefonzentralen versperrt.

14.27.2 Der RH bemängelte die unzureichende Dienstaufsichtsmöglichkeit.

14.27.3 Lt Stellungnahme der Universität Wien habe der Abteilungsleiter stichprobenweise Kontrollen des Werkstättenpersonals vorgenommen. Künftig werde ein Werkstättenbuch geführt und die Schlüssel zu den Werkstätten würden in der WAbt aufbewahrt werden.

14.28.1 Die Universität Wien verfügte über eine größere Anzahl von Dienstfahrzeugen. Diese waren verschiedenen Instituten zugewiesen und wurden dort auch gewartet.

14.28.2 Der RH erachtete eine Betreuung aller Dienstfahrzeuge bei der WAbt für zweckmäßig. Dadurch wäre eine verwaltungstechnische Entlastung der Institute möglich. Die WAbt hätte Wartungstermine wahrzunehmen, anfallende Kosten einheitlich zu verrechnen, den rechtzeitigen Austausch von Fahrzeugen in die Wege zu leiten und eine Kontrolle der Fahrtenbücher durchzuführen.

14.28.3 Die Universität Wien hielt die Einrichtung einer zentralen Kraftfahrzeugverwaltung erst nach Zuteilung von zusätzlichen Planstellen für möglich.

14.29.1 Im Jänner 1972 regte das BMWF die Einrichtung einer zentralen Postabfertigung an allen österreichischen Universitäten an. Bei einer Umfrage an der Universität Wien kam keine einheitliche Willensäußerung zustande, der akademische Senat begrüßte zwar die Anregung, hielt aber eine Verwirklichung infolge Raummangels für unmöglich. Als im Juli 1982 ein Institutsvorstand an die Errichtung einer zentralen Poststelle erinnerte, begründete die UD das Fehlen dieser zentralen Einrichtung mit räumlichem und personellem Mangel und warnte vor einer Verlängerung des Postlaufs, dem Verlust von Briefen und zusätzlicher Verwaltungsarbeit.

14.29.2 Im Gegensatz dazu verwies der RH auf günstige Erfahrungen an anderen Universitäten und empfahl, die Errichtung einer zentralen Poststelle mit Nachdruck zu betreiben.

14.29.3 Lt Stellungnahme der Universität Wien werde die Einrichtung einer zentralen Poststelle weiterhin angestrebt. Zusätzliche Personalanträge seien dem BMWF vorgelegt worden.

Universität Innsbruck*Organisation*

14.30.1 Der im Mai 1977 an der Universität Innsbruck errichteten Amtswirtschaftsstelle wurde ein umfangreicher Aufgabenbereich übertragen. Dieser ging im Jahr 1981 auf die WAbt und die Abteilung für Gebäude und Technik über, wobei es das BMWF unterließ, eine Abgrenzung der Arbeitsbereiche vorzunehmen. Mangels einer schriftlichen Geschäftsverteilung standen lediglich mündliche Auskünfte der Mitarbeiter über deren Tätigkeit zur Verfügung. Demnach war die WAbt vielfach mit Tätigkeiten befaßt, die mit den ihr wesensgemäßen Aufgaben in keinem Zusammenhang standen, bspw mit der Zuteilung von Auslandsstipendien, der Vorbereitung von Promotionen und Sponsionen, der Inseratenwerbung, dem Versand der Vorlesungsverzeichnisse sowie der Vorbereitung und organisatorischen Abwicklung akademischer Ehrungen und Festakte.

14.30.2 Nach Auffassung des RH war die WAbt angesichts ihrer angespannten Personallage durch diese Tätigkeiten erheblich belastet und zT an der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben behindert, wie bspw der zentralen Beschaffung von Einrichtungsgegenständen.

14.30.3 Die Universität Innsbruck kündigte eine Neuorganisation und die Schaffung einer schriftlichen Geschäftsverteilung an.

14.30.4 Im Mai 1985 lagen dem RH diesbezüglich noch keine Unterlagen vor.

14.31.1 Für den UDir und für die WAbt waren keine Stellvertreter bestimmt, für die Abteilung für Gebäude und Technik auch noch kein geschäftsführender Leiter namhaft gemacht worden.

14.31.2 Der RH erachtete nach allgemeinen Grundsätzen der Aufbauorganisation eine Stellvertretung für Leitungsfunktionen schon wegen urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheiten für unabdingbar und empfahl dem BMWF Entsprechendes zu veranlassen.

14.31.3.1 Lt Stellungnahme des BMWF seien die Abteilungsleiter zwischenzeitlich bestellt worden, die Regelung der Stellvertretung sei jedoch eine interne Angelegenheit der UD.

14.31.3.2 Die Universität Innsbruck gab die Bestellung von Stellvertretern bekannt.

14.32.1 Im Vertretungsfall wurden die anfallenden Aufgaben größtenteils vom UDir miterledigt. Überdies ließ sich dieser die Erledigungen in allen Verwaltungsbereichen der UD vorlegen.

14.32.2 Der RH erblickte in dieser Ablauforganisation eine Überlastung des UDir und empfahl eine Delegation der Entscheidungsbefugnisse für Geschäftsfälle geringerer Bedeutung.

14.32.3 Das BMWF stellte diesbezügliche Gespräche mit dem UDir in Aussicht.

14.33.1 Der RH hatte bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung bei der Universität das Vorhandensein einer zentralen Verwaltungseinrichtung für die Gebarung der juristischen und der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Institute als nicht im Einklang mit dem UOG stehend bezeichnet und deren Auflösung empfohlen. Die Universität Innsbruck hat hierfür den 1. Oktober 1979 in Aussicht gestellt (TB 1978 Abs 22.1). Ungeachtet dieser Zusage blieb diese sogenannte Zentralverwaltung weiter bestehen, nahm allerdings nunmehr ausschließlich Bibliotheksaufgaben wahr. Von Jänner bis April 1983 fertigte sie bspw 76 000 Kopien an. Die erforderlichen Budgetmittel wurden von der Universität Innsbruck bereitgestellt, das Personal zählte zum Stand der Universitätsbibliothek.

14.33.2 Der RH wiederholte die seinerzeitige Empfehlung auf Herstellung einer der Gesetzeslage entsprechenden Organisationsform und empfahl überdies, das vorhandene Personal in die unzureichend ausgestattete Universitätsbibliothek einzugliedern.

14.33.3 Die Universität Innsbruck gab die Auflösung der Einrichtung bekannt.

14.34.1 Ein Vertreter der Herstellerfirma teilte dem Gebäudeverwalter des chemischen Instituts Mitte Dezember 1978 mit, daß dessen Brandmeldeanlage funktionsuntüchtig sei. Diese Meldung wurde im Jänner 1979 an die UD weitergeleitet, die ihrerseits zwei Wochen später das BMWF um Bereitstellung der erforderlichen Mittel ersuchte. Erst aufgrund eines neuerlichen Antrages vom Juli 1981 genehmigte das BMWF die Mittel für die Instandsetzung der Anlage und den Abschluß eines Wartungsvertrages. Diesen schloß der UDir Ende Mai 1982 mit Gegenzeichnung durch den Auftragnehmer im Juli 1982 ab.

14.34.2 Der RH bemängelte die schleppende Behandlung einer wesentlichen Sicherheitsfrage und empfahl, sicherheitstechnische Mängel künftig vorrangig zu beheben.

14.34.3 Die Universität Innsbruck sicherte dies zu.

14.35.1 An der Universität Innsbruck waren zahlreiche Werkstätten eingerichtet. 13 dienten der Metallbearbeitung, fünf für Tischlerarbeiten. Weiters gab es eine Glasbläserei und zwei Werkstätten zur Steinbearbeitung. Handwerkliche Dienste erbrachten Elektriker, Maurer, Maler und Gärtner. Die Werkstätten unterstanden zT der UD, aber auch einzelnen Instituten.

14.35.2 Der RH beanstandete das Vorhandensein einer Vielzahl von Werkstätten mit teilweise gleichartigen Geräten als unwirtschaftlich. Er empfahl die Errichtung einer Zentralwerkstätte unter Leitung einer hauptverantwortlichen Fachkraft.

14.35.3 Die Universität Innsbruck lehnte die Schaffung einer zentralen Werkstätte mangels räumlicher und personeller Voraussetzungen sowie wegen des zu erwartenden Widerstandes der Institute ab.

14.35.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, zumal sich personelle Engpässe wohl unschwer durch den gezielten Einsatz vorhandenen Personals mildern ließen.

14.36.1 Die bei der Errichtung der Neubauten der Universität Innsbruck tätige Arbeitsgemeinschaft von Architekten erhielt auch einen Auftrag zur Inventarisierung der Einrichtung der neuen Bauteile III und IV und stellte hierfür 133 000 S in Rechnung; sie überschritt dabei ihr Angebot um mehr als 100 vH. Für die Durchführung der Übersiedlung in den Bauteil IV wurden 125 000 S verrechnet, dh um

58

52 vH mehr als das Angebot gelautet hatte. Zu den Übersiedlungskosten kamen noch die Ausgaben für eine Transportunternehmung sowie für Hilfsdienste von Studenten, welche insgesamt 175 000 S ausbezahlt erhielten.

14.36.2 Der RH bemängelte die Inanspruchnahme von Fremdleistungen, weil diese Arbeiten von der Universitätsverwaltung zu erbringen gewesen wären.

14.36.3 Lt Stellungnahme der Universität Innsbruck wäre die Universitätsverwaltung mit ihrem geringen Personalstand keinesfalls in der Lage gewesen, die Übersiedlung und die Inventarisierung durchzuführen. Auch wären genaue Kostenvoranschläge nicht möglich gewesen.

14.36.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

14.37.1 Ein Architekt der Arbeitsgemeinschaft erhielt mit Wirkung vom 1. August 1981 den Auftrag, die technische Leitung der Hausverwaltung für die neuen Bauteile IV und VII zu übernehmen. Er erhielt damit die Oberaufsicht über die Betriebsführung und Wartung. Das monatliche Entgelt hiefür belief sich zur Zeit der Gebarungüberprüfung auf rd 19 700 S.

14.37.2 Der RH bemängelte diese Auftragserteilung, weil die angeführten Tätigkeiten zweckmäßigerweise von Mitarbeitern der Universitätsverwaltung wahrzunehmen gewesen wären.

14.37.3 Lt Stellungnahme der Universität Innsbruck sei der Auftrag Ende 1984 beendet worden.

Investitionen

14.38.1 Das BMWF stellte wiederholt verschiedenen Universitätsbereichen audio-visuelle Anlagen zur Verfügung. Allerdings ergaben sich öfter Schwierigkeiten mit dem Einsatz, weil geschultes Personal fehlte. Um die Geräte sinnvoll zu nützen, zog bspw ein Institut einen interessierten Studenten zur freiwilligen Mitarbeit heran. Dieser betreute 1982 in mehr als 100stündiger Arbeit vorerst unentgeltlich die Geräte und schulte andere Studenten ein. Im März 1983 gewährte ihm das BMWF eine Abgeltung von 6 000 S.

14.38.2 Der RH bemängelte die Anschaffung teurer Geräte ohne Berücksichtigung der Folgekosten für Bedienung und Einschulung sowie Reparatur und Wartungsarbeiten. Er empfahl, von den Benützern Aufzeichnungen über den Einsatz der Geräte und die nötigen Reparaturen führen zu lassen, um Grundlagen für künftige Entscheidungen zu gewinnen.

14.38.3 Lt Äußerung der Universität Innsbruck sei die erforderliche Planstelle vom BMWF bereitgestellt worden.

14.39.1 Im Mai 1982 erwarb das Institut für Städtebau und Raumplanung einen Fotoapparat und Objektive im Wert von rd 28 000 S. Die Beschaffung erfolgte ohne Einschaltung der WAbt.

14.39.2 Angesichts der aufwendigen Ausstattung vermißte der RH Unterlagen über das Ausmaß der Verwendung. Er beanstandete das Fehlen von Vergleichsangeboten, zumal es sich bei der Lieferfirma um kein Fotofachgeschäft handelte. Schließlich empfahl er die Mitverwendung der Geräte in anderen Universitätsbereichen.

14.39.3 Die Universität Innsbruck sicherte Bemühungen zu, durch Errichtung eines Pools für eine bessere Auslastung der vorhandenen audio-visuellen und optischen Geräte zu sorgen.

Verwaltungsaufwand

14.40.1 Die Ausgaben für Bewachungsdienste an der Universität Innsbruck stiegen von 1981 bis 1982 um rd 93 vH auf rd 517 000 S. Die Aufträge ergingen ohne Ausschreibung und ohne schriftliche Verträge an eine Unternehmung.

14.40.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise bei der Vergabe und empfahl, künftig Verträge mit höchstens zweijähriger Laufzeit abzuschließen.

14.40.3 Die Universität Innsbruck sicherte dies zu.

14.41.1.1 An der Universität Innsbruck waren für Reinigungsarbeiten neun Bundesbedienstete ganztägig und sieben halbtägig eingesetzt. Darüber hinaus beschäftigte die UD Reinigungsfirmen. Die Steigerung der Ausgaben hiefür von 10 Mill S (1979) auf 13,5 Mill S (1982) ergab sich vorwiegend infolge Inbetriebnahme von Neubauten und Lohnerhöhungen.

14.41.1.2 Im Jahre 1981 erfolgte eine Ausschreibung der Reinigungsarbeiten für den neuen Bauteil IV der Philosophischen Fakultät. Mangels einer genauen Leistungsbeschreibung wichen die vorgelegten Angebote inhaltlich stark voneinander ab und waren erst nach aufwendigen Umrechnungen ver-

gleichbar. Das Angebot der letztlich beauftragten Firma langte einen Tag verspätet ein und lag nach den Berichtigungen an dritter Stelle. In einem handschriftlichen Vermerk zur Angebotseröffnung, dessen Verfasser nicht festzustellen war, wurde die erstgereichte Unternehmung als in Tirol unbekannt und die zweitgereichte als amtsbekannt unzuverlässig und mangelhaft bezeichnet.

14.41.1.3 Unmittelbar nach Auftragsvergabe teilte der Auftragnehmer mit, die Reinigungsfläche sei um rd 25 vH größer als angenommen, weil die ursprüngliche Berechnung Stiegenhäuser und Nebenräume nicht berücksichtigt hätte.

14.41.2 Der RH bemängelte das Ausschreibungsverfahren ohne genaues Leistungsverzeichnis und empfahl, künftig ein schriftliches Protokoll über die Angebotseröffnung zu verfassen und die für die Entscheidung maßgeblichen Vermerke mit der Unterschrift des verantwortlichen Bediensteten aufzunehmen.

14.41.3 Die Universität Innsbruck sicherte dies zu.

14.42.1 Eine andere Reinigungsunternehmung war an der Universität Innsbruck bereits seit 1976 tätig und übernahm in den Jahren 1981 und 1982 Aufträge von jeweils rd 10 Mill S, die jeweils ohne Ausschreibung vergeben wurden. Bei der sodann erfolgten Ausschreibung der Reinigungsarbeiten für den Bauteil IV schien diese Unternehmung erst an siebenter Stelle auf.

14.42.2 Der RH bezeichnete die Vorgangsweise der Universität Innsbruck bei der Auftragsvergabe als nicht ordnungsgemäß.

14.42.3 Die Universität Innsbruck gab hiezu keine Stellungnahme ab.

14.43.1 Die Ausgaben für Energiebezüge stiegen von 14,9 Mill S (1979) auf 20,9 Mill S (1982). Die unbezahlten Rechnungen hiefür beliefen sich auf rd 3,9 Mill S (1981), rd 12,5 Mill S (1982) und zu Ende des ersten Halbjahres 1983 bereits auf 13,3 Mill S.

14.43.2 Der RH erachtete Energiesparmaßnahmen und eine Verringerung des Standes dieser Verwaltungsschulden für dringend geboten. Er empfahl, um eine den tatsächlichen Erfordernissen entsprechende Budgetvorsorge bemüht zu sein.

14.43.3 Lt Stellungnahme der Universität Innsbruck würden die Energiekosten sehr genau geschätzt, vom BMWF aber nicht im erforderlichen Ausmaß zugestanden.

14.44.1 Die Telefonkosten der Universität Innsbruck stiegen von rd 3,6 Mill S (1979) auf 4,9 Mill S (1982). Im Gegensatz dazu gingen die Rückzahlungen für private Ferngespräche deutlich zurück. Während 1979 noch 3,4 vH der angefallenen Kosten ersetzt wurden, waren dies 1982 nur mehr 1,54 vH.

14.44.2 Der RH erachtete eine stärkere Überwachung der Fernsprechgebühren für angebracht und empfahl, die Anzahl der Anschlüsse für Ferngespräche einzuschränken sowie die Notwendigkeit dienstlicher Ferngespräche durch den Institutsvorstand bestätigen zu lassen.

14.44.3 Die Universität Innsbruck sicherte dies zu.

14.45.1 Materialbeschaffungen erfolgten an der Universität Innsbruck mehrheitlich durch die Institute ohne Mitwirkung der WAbt, uzv vielfach ohne Einholung von Vergleichsangeboten und Geltendmachung günstigerer Zahlungsbedingungen. Bspw erwarben zahlreiche Institute der Universität Innsbruck bei einer in Innsbruck ansässigen optischen Unternehmung nahezu den gesamten Bedarf an einschlägigen Geräten, aber auch Fotoartikel, Filme, Pinzetten, Thermometer uäm; 1982 erreichte die Auftragssumme rd 1,8 Mill S.

14.45.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil nur in Einzelfällen ein Rabatt gewährt worden war, ein Skontoabzug bei sofortiger Zahlung bei allen Ankäufen unterblieb und mangels von Vergleichsangeboten die Preisangemessenheit nicht beurteilt werden konnte.

14.45.3 Lt Stellungnahme der Universität Innsbruck wäre die WAbt aufgrund ihrer personellen und räumlichen Gegebenheiten nicht in der Lage gewesen, beim Einkauf für die Institute maßgeblich mitzuwirken. Personelle Verbesserungen würden künftig eine Befassung der WAbt ermöglichen.

14.46.1 Für den Ankauf von Büromitteln standen in den Jahren 1980 bis 1982 jeweils rd 3,4 Mill S bereit. Während einige Institute durch Vereinbarungen mit Lieferfirmen erhebliche Preisnachlässe erzielten, haben andere darauf verzichtet. Die Institute führten vielfach keine Aufzeichnungen über ihren Materialverbrauch, meist konnten von den Institutsangehörigen Waren ohne Aufzeichnungen entnommen werden.

14.46.2 Der RH bemängelte den Verzicht auf eine wirtschaftliche Beschaffungsweise. Er empfahl, Mengenrabatte auszunützen und durch Rahmenverträge günstige Zahlungsbedingungen anzustreben, wobei durch kurzfristigen Abruf der Ware auch eine größere Lagerhaltung vermieden werden könnte.

14.46.3 Lt Mitteilung der Universität Innsbruck sei im Herbst 1983 eine öffentliche Ausschreibung aller Büromaterialien vorgenommen worden. Künftig werde im Sinn der Anregung des RH gehandelt werden.

14.47.1 Die Universität Innsbruck vergab Jahre hindurch die Druckaufträge für das Vorlesungsverzeichnis ohne Ausschreibung und ohne Vergleichsangebote an dieselbe Unternehmung. Als im Wintersemester (WS) 1982/83 die neu bestellte Leiterin der Publikationsstelle erstmalig Angebote einholte, lag der bisherige Auftragnehmer an vorletzter Stelle der Reihung, erhielt aber ohne Begründung wieder den Auftrag. Der Druckauftrag im Sommersemester (SS) 1982 wurde neuerlich ohne Ausschreibung an den bisherigen Auftragnehmer vergeben. Im WS 1983/84 erfolgte eine weitere Ausschreibung, bei welcher der bisherige Auftragnehmer wieder an ungünstiger Stelle lag. Daraufhin erging der Auftrag erstmalig an einen anderen Anbieter.

14.47.2 Lt Stellungnahme der Universität Innsbruck sei stets der selbe Anbieter herangezogen worden, weil anderen Druckereien die erforderlichen Erfahrungswerte fehlten.

14.47.3 Der RH erachtete diese Begründung für unzureichend.

14.48.1 Der Vertrieb der Vorlesungsverzeichnisse erfolgte weitestgehend über den Buchhandel und durch Trafiken.

14.48.2 Nach Ansicht des RH war diese Abwicklungsform geeignet, den Endverkaufspreis zu erhöhen und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu bewirken. Er empfahl, einen unmittelbaren Verkauf an die Studenten vorzunehmen.

14.48.3 Die Universität Innsbruck sicherte dies zu.

14.49.1 Neben den Verkaufserlösen dienten auch Werbeeinschaltungen zur Deckung der Kosten der Vorlesungsverzeichnisse. Obwohl sich beim Verkauf der Vorlesungsverzeichnisse einschließlich der Inserate stets Überschüsse ergaben, die bspw im WS 1982/83 rd 51 000 S erreichten, wurde der Verkaufspreis für die Studenten ab dem SS 1982 von 40 S auf 45 S angehoben.

14.49.2 Der RH hat bereits mehrmals Bedenken gegen die Aufnahme von Inseraten in Vorlesungsverzeichnisse geäußert. Ein günstiges wirtschaftliches Ergebnis wäre vielmehr durch Einsparungen, bspw bei der Verkaufsabwicklung oder durch Einschränkung der Freistücke möglich. Unter Verzicht auf eine Anhebung der Verkaufspreise wäre künftig lediglich eine Kostendeckung anzustreben.

14.49.3 Die Universität Innsbruck kündigte an, künftig Werbeeinschaltungen nur mehr zur Deckung der Kosten aufzunehmen und Einsparungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

14.49.4 Der RH verblieb demgegenüber bei seiner Ansicht.

14.50.1 An der Universität Innsbruck gelangten zahlreiche Freistücke der Vorlesungsverzeichnisse zur Verteilung. In den letzten vier Semestern waren dies etwa 4 300 Stück oder rd 15 vH der verkauften Stücke.

14.50.2 Der RH empfahl eine Verringerung der Anzahl der Freistücke.

14.50.3 Die Universität Innsbruck sicherte diesbezügliche Bemühungen zu.

14.51.1 Die etwa 900 an der Universität Innsbruck verwendeten Schreibmaschinen stammten von 29 Herstellern. Bspw wurden ab 1980 bei acht verschiedenen Herstellern meist mehrere Typen gekauft. Diese Typenvielfalt stand den Bemühungen um eine Vereinheitlichung entgegen. Ferner waren die Institute stark unterschiedlich mit Schreibmaschinen ausgestattet. Bspw verfügten am Institut für Botanik 27 der 37 Mitarbeiter über eine Schreibmaschine, am Institut für Physiologie waren es nur neun der 35 Mitarbeiter.

14.51.2 Ohne die unterschiedliche wissenschaftliche Aufgabenstellung der Institute zu verken- nen, empfahl der RH, die Auslastung der bereits vorhandenen Schreibmaschinen vor Zuteilung weiterer genau festzustellen.

14.51.3 Die Universität Innsbruck sicherte entsprechende Bemühungen zu.

Universität Graz

Personalangelegenheiten

14.52.1 Im Mai 1982 forderte das BMWF von den Universitätsdirektoren Besetzungsvorschläge für die Leiter der Verwaltungsabteilungen der Universitäten. Im Oktober 1982 legte der UDir der Universität Graz einen Vorschlag für sämtliche Abteilungsleiter der Universität vor. Das BMWF traf bis zur Gebarungüberprüfung keine Entscheidung.

14.52.2 Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung hielt es der RH für unzweckmäßig, daß die Abteilungsleiter der Universitätsverwaltung Jahre nach dem Inkrafttreten des UOG noch nicht bestellt worden waren.

14.52.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei eine Untergliederung der Universitätsdirektionen nicht zwingend vorgesehen. Als man deren Zweckmäßigkeit erkannt habe, seien die Universitätsdirektionen zur Erstattung entsprechender Vorschläge aufgefordert worden. Die Bestellung sei erst nach Vorliegen aller Vorschläge als zweckmäßig erachtet worden, was erst im Juni 1983 der Fall gewesen wäre.

Investitionen

14.53.1 Im Oktober 1982 stellte das BMWF dem Universitätssportinstitut (USI) Graz für die Einrichtung der Kanzlei rd 50 000 S als ao Dotation zur Verfügung. Das USI bestellte die Büromöbel ohne Einschaltung der WAbt. Es zahlte hiebei für einen Drehsessel über 10 000 S und für eine Tischleuchte mehr als 1 900 S (ohne USt). Die Preise lagen deutlich über den Höchstgrenzen des vom BMWF erstellten Preis- und Produktkataloges.

14.53.2 Der RH beanstandete die den Grundsätzen der Sparsamkeit widersprechende Vorgangsweise.

14.53.3 Lt Äußerung der Universität Graz würden künftig derartige Fehlleistungen vermieden werden.

14.54.1 Für die Einrichtung des Instituts für Handel, Absatz und Marketing wurden verschiedene Büromöbel im Wert von rd 270 000 S aufgrund eines einzigen Angebots in Auftrag gegeben.

14.54.2 Der RH bemängelte den Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten sowie auf die Inanspruchnahme des vom Lieferanten angebotenen Preisnachlasses in vollem Umfang. Er empfahl, künftig die Auftragsvergabe ordnungsgemäß durchzuführen.

14.54.3 Die Universität Graz kündigte die erforderlichen Maßnahmen an.

14.55.1 Die Einrichtung des Instituts für Romanistik sowie Ankäufe von Teppichen und Vorhängen für das Institut für Erziehungswissenschaften erfolgte ohne Einschaltung der WAbt.

14.55.2 Der RH erinnerte an die Aufgabe der WAbt, für eine zentrale Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und deren Instandhaltung zu sorgen, um dadurch einen möglichst günstigen Mitteleinsatz zu erreichen.

14.55.3 Die Universität Graz nahm dies zur Kenntnis.

14.56.1 Für die Neuorganisation der Bibliothek des Instituts für Geschichte erhielt dessen Vorstand vom BMWF am 30. Juli 1982 700 000 S genehmigt. Wie den Aufzeichnungen zu entnehmen war, hatte der Bibliotheksdirektor der Universität Graz bereits am 7. Juli 1982 den Auftrag fernmündlich erteilt und einen Gegenbrief zu dieser Bestellung am 26. Juli 1982 unterfertigt.

14.56.2 Der RH bemängelte die unter Ausschluß der WAbt vorgenommene Bestellung vor Einlangung der Genehmigung durch das BMWF.

14.56.3 Die Universität Graz kündigte zielführende Maßnahmen an.

14.57.1 Verschiedentlich bemühten sich Institutsvorstände persönlich um die Ergänzung ihrer Instituteinrichtungen und verhandelten diesbezüglich mit dem BMWF ohne Einschaltung der WAbt.

14.57.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, zumal bei der Beschaffung der Einrichtungsgegenstände durch die WAbt grundsätzlich die Wünsche der Benutzer soweit wie möglich zu berücksichtigen wären.

14.57.3 Das BMWF kündigte entsprechende Weisungen an die Universitätsdirektionen an.

Österreichische Mensen-Betriebsgesellschaft und Türkenwirt Hotel- und Restaurationsbetriebs-GesmbH, Wien

Die an den österreichischen Universitäten geführten Speisebetriebe für Studenten konnten zwar den Umsatz steigern, jedoch nicht das wirtschaftliche Ergebnis verbessern. Dies lag in der Art der Geschäftsführung, bei der zahlreiche Möglichkeiten zu Einsparungen ungenützt blieben. Auch erwies sich die Gründung einer Tochtergesellschaft als wirtschaftlicher Fehlschlag. Nach den Prüfungshandlungen des RH kam es zur Ablöse des langjährigen Geschäftsführers.

15.1 Mit einem Vertrag vom 30. Jänner 1974 gründete die Republik Österreich, vertreten durch das BMWF, zusammen mit der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH) die Österreichische Mensen-Betriebsgesellschaft (ÖMBG) mit Sitz in Wien und möglichen Zweigstellen im Inland und übernahm 60 vH des Stammkapitals von insgesamt 2 Mill S; 40 vH übernahm die ÖH. Vertragsgegenstand war der Betrieb von Mensen zur Versorgung von Studenten mit Speisen und Getränken im Sinn des § 2 Abs 1 lit h des Hochschülerschaftsgesetzes 1973. Bei der nicht auf Gewinn gerichteten Tätigkeit der Gesellschaft sollte lediglich der Grundsatz der Kostendeckung bei der Geschäftsführung beachtet werden.

Wegen des engen sachlichen Zusammenhanges mit der Förderungsverwaltung des Bundes erfolgt die Darstellung des Ergebnisses der Gebarungsüberprüfung im I. Abschnitt dieses TB.

Geschäftspolitik

15.2.1 Wie erhoben wurde, stand die Geschäftstätigkeit der ÖMBG vielfach nicht in Einklang mit dem festgelegten Betriebsgegenstand. Bspw wurden Personengruppen und Einzelpersonen, die nicht dem Kreis der Studenten angehörten, verpflegt. Besonders in den Betriebsstätten in Innsbruck, Leoben und an der Musikhochschule in Wien nahm ein großer Teil nichtstudierenden Publikums die preisgünstige Verpflegung in Anspruch. Der Studentenanteil in der Wiener Mensa in der Führichgasse betrug zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weniger als 10 vH.

Grundsätzlich wurden die Speisen an jeden Mensenbesucher zu gleichen Preisen ausgegeben. Lediglich in Innsbruck, Leoben und St. Pölten hatten jene Personen, die nicht als Studenten bekannt waren, einen Zuschlag von 2 S bzw 4 S zu entrichten. In zahlreichen Betriebsstätten bestanden Vereinbarungen mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Angestellten von Privatfirmen zum Bezug der preisgünstigen Speisen. Auch wurden Veranstaltungen von Vereinen, Firmen und anderen Organisationen in Mensenräumlichkeiten abgehalten, wobei die Mensa die Verpflegung der Teilnehmer gegen zusätzliche Bezahlung übernahm.

Weiters unterhielt die ÖMBG in den Ferienmonaten in jenen Studentenheimen, die während dieser Zeit als Hotel geführt wurden, einen Verpflegungsbetrieb für die Gäste. Schließlich betrieb sie eine Mensa an der Höheren Technischen Lehranstalt in St. Pölten, an der Pädagogischen Akademie in Wien 10 und einige Zeit auch am Technologischen Gewerbemuseum in Wien 20.

15.2.2 Nach Ansicht des RH waren diese Bemühungen zur Ausweitung des Geschäftsumfanges mit dem Betriebsgegenstand nicht vereinbar. Er erachtete es ferner für unangebracht, Speisen, zu deren Kostendeckung Subventionen der öffentlichen Hand beitrugen, zT ohne Preiszuschlag an nicht-studentische Kunden abzugeben.

15.2.3 Lt Stellungnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden (ARV) habe die Verköstigung nicht-studentischer Personen eine Umsatzausweitung und damit eine bessere Deckung der Fixkosten ermöglicht. Daraus sei weder den Studenten noch der Republik Österreich ein Nachteil erwachsen, weil nur das Anlagevermögen subventioniert worden wäre. Andernfalls hätte die Republik Österreich entweder den laufenden Mensenbetrieb unterstützen oder höhere Stipendien gewähren müssen. Ohne Sommergeschäft müßte außerdem das Personal entweder nutzlos weitergezahlt oder entlassen werden.

15.2.4 Der RH entgegnete, er habe vor allem die mangelnde Deckung von Geschäftsfällen im Gesellschaftsvertrag beanstandet. Ferner habe er die Abgabe von Speisen an nicht-studentische Kunden zu Preisen bemängelt, die ausschließlich den Studenten vorbehalten bleiben sollten.

Finanzielle und organisatorische Entwicklung

15.3.1 Wie den Bilanzen der ÖMBG zu entnehmen war, ist der Grundsatz der Kostendeckung nicht eingehalten worden. Ab dem Geschäftsjahr 1974 entstanden bis einschließlich 1982 Verluste von insgesamt rd 17,5 Mill S, wovon rd 7,5 Mill S aus der Übernahme der Verluste der Türkenwirt Hotel- und Restaurationsbetriebs-GesmbH entstanden. Die Liquidität der ÖMBG konnte nur durch Erhöhung des Stammkapitals von 2 Mill S auf 37,5 Mill S (Ende 1982) und durch Subvention des Anlagevermögens und der Umsatzsteuerzahllast durch das BMWF aufrechterhalten werden.

15.3.2 Ohne die Schwierigkeiten bei der Preisgestaltung zu verkennen, bemängelte der RH die ungünstige Geschäftsentwicklung und vertrat die Auffassung, daß eine kostenbewußtere Geschäftsführung eine wesentliche Verbesserung des Betriebsergebnisses ermöglicht hätte.

15.3.3.1 Lt Stellungnahme des ARV hätte die ÖMBG vorwiegend Mensen mit schlechter Ertragslage übernehmen müssen. Darüber hinaus hätte sie Preiserhöhungen vor die Kommission für studentische Sozialfragen zu bringen gehabt, was zu erheblich verspäteten Preisanpassungen geführt habe. Angesichts dieser Gegebenheiten hätte auch eine kostenbewußte Geschäftsführung nur wenig einsparen können.

15.3.3.2 Der Geschäftsführer erklärte, er habe vom Aufsichtsrat (AR) wiederholt eine frühzeitigere Preisanpassung verlangt.

15.4.1 Die im November 1982 einstimmig beschlossene Änderung des Gesellschaftsvertrages sah die Umwandlung des obligatorischen in einen fakultativen AR vor.

15.4.2 Nach Ansicht des RH sollten der ÖH als Minderheitsgesellschafterin die Kontrollrechte im AR gesichert bleiben. Er empfahl, neuerlich einen obligatorischen AR vertraglich festzulegen.

15.4.3 Der ARV versicherte, die Umwandlung sei zur Vermeidung der Kosten aus der Verpflichtung zur Bilanzpublizität erfolgt.

15.4.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

15.5.1 Ab 1977 fanden zahlreiche Sitzungen eines „Präsidiums“ statt. Diesem gehörten der ARV und dessen beide Stellvertreter an. Es nahm teilweise Aufgaben des ARV wahr, faßte aber auch Beschlüsse, die dem AR vorbehalten waren.

15.5.2 Der RH empfahl, die im GmbH-Gesetz nicht vorgesehene Einrichtung nur zu jenen Aufgaben heranzuziehen, die nicht dem AR als Kollegialorgan vorbehalten waren.

15.6.1 Im Dezember 1975 beschloß der AR ein Organisationsstatut, das eine genauere Aufgabenteilung enthielt. Dieses Statut war zur Zeit der Gebarungüberprüfung lediglich zwei Mensenleitern bekannt.

15.6.2 Da das Organisationsstatut ein wichtiges Instrument zur Führung der Gesellschaft und der einzelnen Mensen darstellte, empfahl der RH, dieses Statut allgemein bekannt zu machen.

15.7.1 Der Geschäftsführer wurde im Organisationsstatut beauftragt, täglich zwei „sozial kalkulierte Menüs“ anzubieten. Nach Möglichkeit sollten zusätzlich frei kalkulierte Speisen zur Kostendeckung der Sozialmenüs verabreicht werden.

15.7.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war das billigere Sozialmenü zu 17 S an einzelnen Mensen nicht bzw in unzureichender Menge vorhanden. Weiters konnten weder die Mensenleiter noch der Geschäftsführer Kalkulationsunterlagen über die Preisgestaltung der einzelnen Speisen vorlegen.

15.7.3 Lt Stellungnahme des ARV hätte die Mehrzahl der Studenten das teurere Sozialmenü bevorzugt. Das Angebot an billigeren Menüs sei an die küchentechnischen Möglichkeiten der Mensen angepaßt worden. Der Geschäftsführer bezeichnete die Abnahmemenge für ein bestimmtes Menü als nicht vorhersehbar. Die Mensenleiter stellten die Speisen aufgrund bisheriger Erfahrungswerte her.

15.7.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, das Angebot nach dem Organisationsstatut zu gestalten, zumal auch Betriebsstätten mit ausreichender Küchenkapazität oft nur ein Sozialmenü, aber eine Vielzahl von frei kalkulierten Speisen angeboten hätten.

15.8.1 Nach dem Organisationsstatut wäre den Mensenleitern im Laufe des Folgemonats von der Zentralverwaltung eine Gewinn- und Verlustrechnung ihres Betriebes vorzulegen gewesen. Tatsächlich erfolgte diese Information verspätet und zT unvollständig, was mit Arbeitsüberlastung der Buchhaltung begründet wurde.

15.8.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, zumal die erstellten Unterlagen bei Berücksichtigung des kaufmännischen Ausbildungsstandes der meisten Mensenleiter unzureichend und zu wenig aussagefähig waren.

15.8.3 Lt Stellungnahme seien die Mensenleiter ausreichend kaufmännisch geschult und umfangreiche Vorarbeiten für die Einführung einer neuen Organisation des Rechnungswesens geleistet worden.

15.8.4 Der RH erwiderte, auch Kosteninformationen müßten kostenbewußt erstellt werden.

15.9.1.1 Unbeschadet wiederholter Kapitalerhöhungen und weitgehender Finanzierung der Investitionen aus Subventionen des BMWF erreichten die Verbindlichkeiten der ÖMBG zum 31. Dezember 1982 48 vH der Bilanzsumme.

15.9.1.2 Die Steigerung der Erlöse aus dem Verkauf von Speisen und Getränken von 8,5 Mill S (1974) auf 71,6 Mill S (1982) war einerseits auf die zunehmende Anzahl von Mensen, andererseits auf verstärkte Nachfrage zurückzuführen. Dementsprechend erhöhte sich der Wareneinsatz, wobei der durchschnittliche Rohaufschlag um rd 10 vH schwankte. Hingegen blieb die Belastung mit Lohnkosten verhältnismäßig gleich.

15.9.1.3 Die Gewinn- und Verlustrechnung wies bis einschließlich 1981 eine vom § 132 des Aktiengesetzes abweichende Gliederung auf, weil die Positionen „Aufwandszinsen“ und „Beiträge an Berufsvertretungen“ nicht gesondert ausgewiesen waren. Weitere Abweichungen betrafen die Gliederung von Löhnen, Gehältern, sozialen Abgaben und Steuern.

15.9.2 Der RH beanstandete Verstöße gegen die formelle Bilanzkontinuität und die dadurch entstandene Unübersichtlichkeit der Rechnungsabschlüsse. Er empfahl, diese künftig nach den bewährten Grundsätzen der aktienrechtlichen Bilanzgliederung auszurichten.

15.9.3 Der ARV sagte dies zu.

15.10.1 In den vergangenen Jahren strebte die ÖMBG die Ausweitung des Umsatzes durch Verbreiterung des Angebotes an, obwohl die Mensenleiter von einer rückläufigen Nachfrage nach einzeln zubereiteten Speisen berichteten. Nach Meinung der ÖH-Funktionäre würde von den Studenten ein hochwertiges und preislich angemessenes, jedoch im wesentlichen auf Menüs beschränktes Speisenangebot bevorzugt. Tatsächlich erzielten Mensen mit geringem Speisenangebot günstigere Betriebsergebnisse.

15.10.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erfolgte die Verbreiterung des Angebotes ohne entsprechende Kalkulation. Daher erbrachten die einzeln zubereiteten Speisen zwar eine Ausweitung des Umsatzes, jedoch keine Ertragsverbesserung. Der RH empfahl, vom ausschließlichen Streben nach Umsatzsteigerung abzugehen.

15.10.3 Lt Stellungnahme der überprüften Gesellschaft erfordere die Benützung der Mensen als Aufenthalts- und Ruheräume ein Angebot von frisch zubereiteten und kalten Speisen außerhalb der Essenszeiten. Außerdem wäre ein umfangreiches Angebot besser geeignet, zusätzliche Kunden zu gewinnen.

15.11.1.1 Die ÖMBG setzte wiederholt finanzielle Mittel außerhalb ihres Geschäftsgegenstandes ein, so zur Gewährung eines zinsenlosen Darlehens an eine Stiftung zur Gründung einer Gesellschaft zur Übernahme eines Studentenheimes usw. Insgesamt wurden Kreditmittel von rd 700 000 S bereitgestellt.

15.11.1.2 Im Jahre 1983 übernahm die ÖMBG die Vorfinanzierung der Kucheneinrichtung in einem von einer Stiftung neu errichteten Studentenheim in Innsbruck. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung war die Investition noch nicht abgerechnet, es lagen jedoch bereits Rechnungen über mindestens 525 000 S vor.

15.11.2 Der RH bemängelte die wiederholte Heranziehung der ÖMBG zur Vorfinanzierung von Projekten, die mit ihrem Geschäftsgegenstand in keinem Zusammenhang standen. Während die Gesellschaft selbst erhebliche Zinsenbelastungen hinnehmen mußte, stellte sie Kredite weitgehend zinsfrei zur Verfügung.

15.11.3 Lt Stellungnahme der ARV hätten Vorfinanzierungen ausschließlich für die Studenten bedeutsame Projekte betroffen, die anders nicht durchgeführt hätten werden können.

Personalangelegenheiten

15.12.1 Mit dem im September 1974 bestellten Geschäftsführer wurde erst im Feber 1976 ein Dienstvertrag abgeschlossen, der wesentliche Entscheidungen wie Preisänderungen, Änderungen der Öffnungszeiten und Investitionen über 10 000 S der Genehmigung des AR vorbehielt. Außer dem Grundgehalt wurde ein Überstundenpauschale, bei besonders erfolgreicher Geschäftsgebarung überdies ein 15. und 16. Monatsgehalt gewährt. Für die Übernahme der Leitung der Mensa Führichgasse ab April 1979 wurde ein zusätzliches Gehalt zugestanden.

15.12.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erfolgten alle Vertragsänderungen seit 1977 nur in mündlicher Form. Die unklar gefaßten Bestimmungen über die Gewährung zusätzlicher Monatsgehälter wurden vom Geschäftsführer zu seinem Vorteil ausgelegt.

15.12.3 Der ARV bemerkte hiezu, verschiedene Auslegungsmöglichkeiten seien gelegentlich für die ÖMBG günstiger gewesen.

15.13.1 Für seine Haupttätigkeit und als Leiter der Mensa Führichgasse erhielt der Geschäftsführer eine Entlohnung, die einer Wochenarbeitszeit von 83,5 Stunden entsprach. Darüber hinaus übernahm er 1983 noch die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft Türkenwirt Hotel- und Restaurationsbetriebs-GesmbH (TWG) und erhielt hierfür eine Prämie. Ferner betreute er noch das Frühstücksgeschäft in den von der ÖMBG belieferten Heimen.

15.13.2 Wie der RH kritisch vermerkte, haben die Aufgaben des Geschäftsführers bei ordnungsgemäßer Pflichterfüllung die Grenzen der möglichen Belastbarkeit weit überschritten. Diese Überlastung hat zweifellos die Lösung vielfältiger Probleme im Bereich der ÖMBG erschwert.

15.13.3 Der Geschäftsführer bestätigte, seine Arbeitszeit habe rd 85 Stunden in der Woche betragen und sich nach Übernahme der TWG auf etwa 110 Stunden erhöht. Lt Stellungnahme des ARV sei die gleichzeitige Betrauung des Geschäftsführers mit der Leitung der Mensa Führichgasse und der TWG unter dem Gesichtspunkt erfolgt, daß andere Dienstnehmer den Geschäftsführer weitgehend entlasten würden. Im übrigen seien für beide Bereiche vergebens geeignete Leiter gesucht worden. Zuzufolge dieser Schwierigkeit hätten auch die mehrfachen Tadelsbeschlüsse des AR für den Geschäftsführer solange keine nachteiligen Folgen gehabt, bis dessen zahlreiche Verfehlungen durch die Prüfungsfeststellungen des RH bekannt geworden seien. Aus diesem Grunde sei schließlich die Abberufung erfolgt.

15.14.1 Im September 1982 dankte eine Wiener Versicherungsunternehmung dem Geschäftsführer für sein Anerbieten, nebenberuflich Versicherungen zu vermitteln, und sicherte ihm im Erfolgsfall eine Provision zu. Lt Aussage des Geschäftsführers habe das Schreiben lediglich dazu gedient, ihm bei Eigenversicherungen der ÖMBG die Vermittlungsprovision zuzuerkennen.

15.14.2 Nach Ansicht des RH war es aufgrund des Gesellschaftsvertrages dem Geschäftsführer verwehrt, ohne Genehmigung einen Nebenerwerb auszuüben. Ein derartiger Gesellschaftsbeschluß oder eine Verständigung des ARV vor Abschluß der Vereinbarung lag nicht vor.

15.14.3 Der Geschäftsführer bezeichnete die Auslegung des RH als nicht zutreffend, der ARV gab keine Stellungnahme ab.

15.15.1 Wie dem Personalakt des Geschäftsführers zu entnehmen war, ist diesem ein zinsfreier Personalkredit von 50 000 S im Mai 1976 und eine Erhöhung ab Jänner 1979 auf 150 000 S erteilt worden, dessen Laufzeit bis Ende Juni 1980 beschränkt war. Tatsächlich hafteten jedoch 210 000 S (Ende 1979), 195 000 S (Ende 1980), 160 000 S (Ende 1981) und 110 000 S (Ende 1982) aus. Im September 1983 wurden weitere 170 000 S in Anspruch genommen.

15.15.2 Der RH beanstandete die Inanspruchnahme von Personalkrediten über dem vom AR betraglich und zeitlich genehmigten Kreditrahmen.

15.15.3 Lt Äußerung des Geschäftsführers hätten die Mitglieder des Präsidiums Kenntnis von den aushaftenden Kreditsummen gehabt. Der ARV gab keine Stellungnahme ab.

15.16.1 Im AR und dessen Präsidium wurde wiederholt die Handlungsweise des Geschäftsführers erörtert und dieser wegen seiner Handlungen, die mit einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung „fast nicht mehr zu vertreten seien“, getadelt. Schwerwiegende Vorwürfe eines Rechtsanwalts wurden in einem „Geheimprotokoll“ festgehalten.

15.16.2 Nach Ansicht des RH hätten die wiederholten Verstöße des Geschäftsführers gegen den Gesellschafts- und den Dienstvertrag zur fristlosen Lösung des Dienstverhältnisses berechtigt.

15.16.3 Der Geschäftsführer bezeichnete die ihm erteilten Tadel als unangebracht und machte im übrigen Überlastung geltend. Der ARV gab keine Stellungnahme ab.

15.17.1 Der Geschäftsführer verfügte gleichzeitig über drei Spesenkonten, deren Gebarung völlig unübersichtlich und in weiten Bereichen nicht nachvollziehbar war; eine Kontrolle durch den AR fehlte. Der Geschäftsführer nahm bspw zwischen März und Juni 1983 Vorschüsse zwischen rd 117 000 S und 174 000 S in Anspruch. Der Höchststand an nicht abgerechneten Vorschüssen wurde im September 1980 mit rd 190 000 S erreicht. Von 1979 bis September 1983 verfügte der Geschäftsführer durchschnittlich über einen unabgerechneten Vorschuß von monatlich rd 47 000 S.

15.17.2 Der RH beanstandete die zinsfreie Inanspruchnahme von Geschäftsmitteln und den großzügigen Umgang mit diesen.

15.17.3 Lt Äußerung des Geschäftsführers hätten die Vorschüsse für verschiedene Barauslagen gedient und seien der ÖMBG vollständig rückerstattet worden. Der ARV gab keine Stellungnahme ab.

15.17.4 Der RH erwiderte, in den Kontoauszügen sei stets eine Belastung des Geschäftsführers aufgeschienen.

15.18.1 Ein Teil der vorgelegten Spesenabrechnung bestand aus formlosen handschriftlichen Aufzeichnungen des Geschäftsführers mit zT von diesem selbst angefertigten Ausgabenbelegen. Für die Zeit von September 1974 bis einschließlich 1978 und für das Jahr 1980 wurden trotz wiederholter Aufforderung keine Ausgabenbelege beigebracht.

15.18.2 Der RH beanstandete diese nicht ordnungsgemäße Spesengebarung des Geschäftsführers.

15.18.3 Lt Stellungnahme des Geschäftsführers seien die Spesenabrechnungen nach Ablauf der siebenjährigen Aufbewahrungsfrist vernichtet, die Abrechnung für das Jahr 1980 aber dem RH vorgelegt worden.

15.18.4 Da die Ausführungen des Geschäftsführers nicht den Tatsachen entsprachen, verblieb der RH bei seiner Bemängelung.

15.19.1 Zu Lasten des Spesenkontos bezahlte der Geschäftsführer auch Restaurantbesuche mit seiner Gattin, die er mit nicht geleisteten Honorarzahungen für Beratungstätigkeit begründete. Weitere Zahlungen erfolgten für Lokalbesuche seiner Tochter, welche die Güte von Speisen in anderen Lokalen zu prüfen hatte. Zu Lasten des Spesenkontos ging auch ein privater Besuch in Paris und ein Ballbesuch in Innsbruck. Ungeachtet eines Dienstfahrzeuges wurden für Taxibenützung im Raume Wien Spesen bis zu 5 000 S jährlich verrechnet.

15.19.2 Der RH beanstandete die unangemessene Großzügigkeit im Umgang mit Firmenmitteln und empfahl, die nicht einwandfrei nachgewiesenen oder nicht im dienstlichen Interesse gelegenen Ausgaben zurückzufordern.

15.19.3 Der ARV erklärte, einen erheblichen Teil der Spesen habe der Geschäftsführer mit seinem Wissen ausgegeben.

15.20.1 Zu den Dienstpflichten des Geschäftsführers zählten regelmäßige Kontrollbesuche bei den Mensen. Zu diesem Zweck stattete er von Jänner 1979 bis August 1983 Graz an 109, Innsbruck an 91, jedoch St. Pölten nur an 13 und Leoben an 11 Tagen einen Besuch ab.

15.20.2 Wie der RH kritisch vermerkte, blieben auch bei jenen Mensen, die der Geschäftsführer häufiger besuchte, augenfällige und zT schwerwiegende Mängel unbehoben.

15.21.1 Bei seinen Dienstreisen verrechnete der Geschäftsführer die ihm zustehenden Tagesgebühren. Unabhängig davon stellte er aber im Rahmen von Hotelrechnungen wiederholt zusätzlich Ausgaben für Speisen und Getränke in Rechnung.

15.21.2 Der RH empfahl, diese ungerechtfertigt beanspruchten Mittel zurückzufordern.

15.22.1 Für Dienstreisen an die Mensa Innsbruck benützte der Geschäftsführer vorwiegend ein Flugzeug. Die Kosten für ein Flugabonnement, von dem in Einzelfällen auch andere Angestellte Gebrauch machten, lagen im Jahr 1982 bei rd 30 000 S.

15.22.2 Der RH sah für die Benützung eines Flugzeuges keine Notwendigkeit, weil der Geschäftsführer nicht nachzuweisen vermochte, daß dadurch die Reisetätigkeit verkürzt und insgesamt Kosten gespart worden wären.

15.23.1 Vom 20. März bis 30. September 1983 beschäftigte der Geschäftsführer seine Gattin bei der TWG, wobei er die Höhe der Entlohnung ohne Befassung des AR und angeblich in Anlehnung an die Gehälter der Mensenleiter festgelegt hat.

15.23.2 Der RH erachtete die Beschäftigung von Familienangehörigen und die eigenmächtige Festsetzung der Bezahlung für unangebracht, zumal diese um 30 vH über den angegebenen Vergleichswerten lag.

15.23.3 Der Geschäftsführer verwies auf die einschlägigen Fachkenntnisse seiner Ehefrau; der ARV gab keine Stellungnahme ab.

15.24.1 Im Mai 1983 genehmigte der AR 150 000 S für den Kauf eines neuen Pkw, der für die geänderten Betriebsbedingungen der ÖMBG besser geeignet gewesen wäre. Ohne den AR neuerlich zu befassen, erwarb der Geschäftsführer im Juni 1983 ein gebrauchtes Fahrzeug mit geringerem Laderaum um 170 000 S. Wie der Rechnung zu entnehmen war, ist der Auftrag bereits zwei Monate vor Genehmigung durch den AR erteilt worden.

15.24.2 Der RH bemängelte die vorzeitige Bestellung und die Überschreitung des genehmigten Höchstpreises.

15.25.1.1 Zwei Monate später wurde dieser Pkw wieder an die seinerzeitige Lieferfirma mit 8 000 S Verlust verkauft. Am selben Tag wurde ein Lieferwagen um 88 500 S, jedoch ohne Inanspruchnahme des handelsüblichen Preisnachlasses oder sonstiger Zahlungsvergünstigungen erworben und dem neu bestellten Mensenleiter in Graz zur Verfügung gestellt.

15.25.1.2 Gleichzeitig kaufte der Geschäftsführer für den eigenen Bedarf den gebrauchten Pkw seiner Ehefrau, ein Fahrzeug gehobener Marke um 80 000 S, wobei ein vier Tage später erfolgter Wartungsdienst 5 200 S erforderte.

15.25.2 Der RH sah den Ankauf eines Pkw dieser Größe für Zwecke des Geschäftsführers als ungerechtfertigt an, zumal dieser nicht schlüssig darlegen konnte, weshalb er das in gebrauchtem Zustand schwer verkäufliche Fahrzeug seiner Ehefrau erworben hatte. Überdies war aufgrund der handelsüblichen Gebrauchtwagenbewertung und angesichts des von der Werkstätte beschriebenen Zustandes der Ankaufspreis für dieses Fahrzeug weit überhöht und die Vorgangsweise in der Genehmigung des AR nicht gedeckt.

15.26.1.1 Verschiedentlich kaufte der Geschäftsführer bei einem Juwelier in der Wiener Innenstadt Schmuckstücke (Goldbroschen, Armbänder, Uhren uäm), um diese einzelnen Mitarbeitern bei persönlichen Anlässen zum Geschenk zu machen. Bspw erhielt der ehemalige Leiter der Mensa Innsbruck bei seinem Ausscheiden eine Uhr um 20 000 S, obwohl der AR hierfür höchstens 15 000 S genehmigt hatte.

15.26.1.2 Im Rahmen eines aufwendigen Seminars im März 1983 überreichte der Geschäftsführer den Mensenleitern Geschenke, uzw Krawatten, Halstücher, Krawattennadeln mit Perlen, Anhänger mit Perlen sowie Pokale im Gesamtwert von 45 000 S.

15.26.2 Der RH bemängelte diese Zuwendungen, insb wenn sie ohne Genehmigung des AR erfolgten, und verwies auf die wirtschaftliche Gesamtlage der ÖMBG.

15.26.3 Lt Äußerung des Geschäftsführers seien die Schmuckstücke mit Genehmigung des ARV erworben und die Gesamtkosten für das Seminar vom AR bewilligt worden.

15.27.1 Im April 1981 erwarb der Geschäftsführer um rd 50 000 S ein Zeiterfassungsgerät für den Bereich der Verwaltung und der Mensa Führichgasse.

15.27.2 Angesichts des geringen Personalstandes erachtete der RH den Kauf für entbehrlich.

15.28.1 Anfang Juli 1974 trat ein zwischen der ÖMBG und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossenes Übereinkommen über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter der ÖMBG mit Ausnahme der Mensenleiter und des Geschäftsführers in Kraft. Darauf beruhend erfolgten jährliche Erhöhungen der Löhne und Gehälter sowie sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen.

Gegenüber dem Kollektivvertrag im Österreichischen Hotel- und Gastgewerbe ergaben sich aufgrund dieses Übereinkommens erhebliche Besserstellungen, so bei Bemessung der Ruhepausen, der Dienstalterszulage, der Überstundenregelung, des Zeitpunktes der Treueprämie und der Gewährung von bezahlter Freizeit aus persönlichen Anlässen.

15.28.2 Der RH bemängelte diese großzügigen Zugeständnisse durch einen Betrieb, dessen Stammkapital zur Gänze aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wurde und dessen Investitionen sowie Betriebsführung weitgehend durch Subventionen der öffentlichen Hand ermöglicht werden.

15.28.3 Der AR begründete das Zugeständnis von erheblich über dem Kollektivvertrag und auch etwas über dem Branchendurchschnitt liegenden Löhnen und Gehältern mit der starken Stellung der Gewerkschaft in der ÖMBG.

15.29.1 Nach einem mit der Gewerkschaft abgeschlossenen Übereinkommen sollte für Mensenleiter ausschließlich das Angestelltengesetz und ein als Anlage beigefügter einheitlicher Dienstvertrag gelten. Tatsächlich lagen unterschiedliche Besoldungsregelungen mit den Mensenleitern vor. Erfolgsprämien wurden in Form eines 15. und 16. Monatsgehaltes gewährt. Obwohl in den Protokollen über die Sitzungen des AR stets die Leistungsbezogenheit als Grundlage des Gehaltssystems betont wurde, hing die Höhe des jeweiligen Gehalts nicht unbedingt mit der wirtschaftlichen Lage der Mensa zusammen.

15.29.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der ÖMBG, die nicht den vereinbarten Mustervertrag beachtet hat, sondern Regelungen je nach dem Verhandlungsgeschick des betreffenden Dienstnehmers traf. Bedenken erhob der RH ferner gegen die Auszahlung eines 15. und 16. Monatsgehalts in Form einer Leistungsprämie, weil es die Aufgabe der ÖMBG war, die Studenten bei möglichst niedrigen Kosten bestmöglich mit Essen zu versorgen.

15.29.3 Lt Stellungnahme des ARV wäre ohne materielle Anreize die Gefahr einer zunehmenden Defizitwirtschaft gegeben gewesen.

15.30.1 Jede Mensa wurde in der Regel von einem Mensenleiter geleitet. Bei seinem Ausscheiden betreute meist der Mensenleiter der nächstgelegenen Mensa die betroffene kurzfristig mit, wofür er eine Zulage erhielt. So leiteten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Mensenleiter in Innsbruck und Graz jeweils zwei Betriebe.

15.30.2 Der RH hielt eine Untersuchung, ob nicht die kleineren Mensen dauernd durch die Mensenleiter der größeren Betriebe mitbetreut werden könnten, für angebracht.

15.31.1 In den Jahren 1979 bis 1982 genehmigte der AR Studienreisen der Mensenleiter in das Ausland. 1979 erfolgte eine Reise nach Paris (Gesamtkosten rd 72 000 S), um die Mensenleiter von den Vorteilen eines Systems, bei dem der Gast sein Menü weitestgehend frei zusammenstellen kann, zu überzeugen. Im Frühjahr 1980 erfolgte eine Studienreise nach Amsterdam (Kosten rd 130 000 S), die der AR erst einen Tag vor Antritt der Reise genehmigte und als deren Ergebnis der Geschäftsführer dem AR mitteilte, daß die Reinlichkeit der holländischen Mensen sehr zu wünschen übriglasse. Im April 1981 führte die Studienreise nach Istanbul (Gesamtkosten rd 125 000 S) anstelle des ursprünglichen Reiseziels Berlin, was mit dem größeren Interesse für diese Stadt und den billigeren Reisekosten begründet wurde; ein Ergebnis der Reise war nicht festzustellen.

15.31.2 Lt Stellungnahme der ARV würden die österreichischen Mensen in großem Ausmaß von ausländischen Studenten besucht. Die Information an Ort und Stelle hätte zu einem besseren Verständnis der ausländischen Gäste beigetragen. In der Folge sei daher den Eßgewohnheiten der Ausländer weitaus besser Rechnung getragen und viele Studenten seien als Kunden gewonnen worden.

15.31.3 Der RH entgegnete, das Angebot der Mensen hätte sich vor allem an den inländischen Studenten auszurichten, die weiterhin den überwiegenden Teil der Gäste stellten. Überdies seien die Kosten der Studienreisen von mehr als 400 000 S in vier Jahren in keinem Verhältnis zu den gewonnen Erkenntnissen gestanden.

15.32.1.1 Die Belegschaft der Innsbrucker Mensen unternahm im März 1982 einen zweitägigen Betriebsausflug nach Wien (Gesamtkosten rd 75 000 S). Die Reise erfolgte mit dem Flugzeug, was dem AR unbekannt war, aber rd 53 000 S erforderte.

15.32.1.2 Für ein im März 1983 in Salzburg abgehaltenes Seminar für Mensenleiter wurden rd 100 000 S ausgegeben, davon für Hotelkosten rd 52 000 S und für einen Restaurantbesuch der 23 Teilnehmer rd 16 000 S (oder rd 700 S je Teilnehmer).

15.32.2 Der RH beanstandete die unangemessen großzügige Gestaltung dieser Veranstaltungen als vermeidbar.

15.32.3 Der ARV sicherte zu, in Zukunft auf eine sparsamere Gestaltung Bedacht zu nehmen.

15.33.1 Von insgesamt acht Bediensteten in der zentralen Verwaltung war als einzige die Leiterin der Buchhaltung bereits seit mehreren Jahren bei der ÖMBG tätig. Ihr zeitweiliger Ausfall bedeutete eine wesentliche Erschwernis der gesamten Arbeit.

15.33.2 Der RH führte den raschen Wechsel von Mitarbeitern auf eine verfehlte Personalpolitik zurück.

15.33.3 Lt Stellungnahme der überprüften Gesellschaft habe sich der starke Personalwechsel wegen des frühzeitigen Ausscheidens erfahrener Mitarbeiter aus gesundheitlichen Gründen bzw nach der Geburt eines Kindes ergeben.

15.34.1 Im März 1979 teilte der ARV dem BMWF mit, daß er für die Büroarbeiten in der Kontrollkommission der ÖH eine Halbtagskraft benötige; diese sollte von der ÖMBG angestellt und die Personalkosten vom BMWF rückerstattet werden. Im März 1980 überwies das BMWF der ÖMBG 150 000 S aus den für die ÖH bestimmten Budgetmitteln für diese Bedienstete. Im November 1983 teilte die ÖMBG mit, mangels weiteren Kostenersatzes sei der vorfinanzierte Betrag auf rd 302 000 S angewachsen.

15.34.2 Der RH bemängelte diese Vorfinanzierung, wodurch der ÖMBG ein Zinsenverlust von mindestens 30 000 S entstand und empfahl, künftig die Aufgaben des ARV bei der ÖMBG streng getrennt von seinen sonstigen Tätigkeiten zu halten.

15.34.3 Der ARV erklärte, ein erheblicher Teil seiner Arbeit für die ÖMBG würde an seinem Institut für Betriebswirtschaftslehre geleistet, weshalb durch den unterbliebenen Kostenersatz kaum ein Schaden entstanden sein könnte.

15.34.4 Der RH erwiderte, er habe gegen Arbeitsleihverträge grundsätzliche Bedenken, weil sie nicht der persönlichen Einordnung und Verantwortung entsprächen.

Kaufmännische Angelegenheiten

15.35.1 Bei den einzelnen Mensen waren die Rohaufschläge stark unterschiedlich, wobei ein erheblicher Rohaufschlag nicht zwangsläufig einen Gewinn bedeutete. Die Ursachen für die unterschiedlichen Betriebsergebnisse waren mangels aussagefähiger Kostenrechnung nicht zu ermitteln. Ihr Fehlen wurde mit der Vorgabe der Verkaufspreise bei den meisten Speisen und Getränken durch den AR begründet. Selbst eine einfache Nachkalkulation unterblieb, obwohl sie aufgrund der Saldenlisten unschwer möglich gewesen wäre.

15.35.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer Auswertung der ohnedies nur sehr begrenzt für eine Kalkulation verwendbaren Unterlagen. Bei zweckentsprechenden Überlegungen hätte die Häufung sachlich nicht erklärbarer Verluste vermieden werden können.

15.36.1 Nur die Mensa an der Universität Innsbruck verfügte über einen eigenen Raum mit Bedienungszwang. Der Zuschlag der Preise gegenüber jenen im Selbstbedienungsraum betrug 10 S für Speisen und 1 S bis 3 S für Getränke.

15.36.2 Der RH vermißte eine Kalkulation darüber, ob der Bedienungsraum kostengünstig geführt wurde. Bei einem günstigen Ergebnis wäre eine ähnliche Einrichtung an anderen Mensen zweckmäßig gewesen.

15.37.1 Obwohl eine einheitliche Preisgestaltung für alle Studenten vorgegeben wurde, zeigten sich erhebliche Preisunterschiede. Bspw kostete Tee 5 S bis 8 S, eine Käsesemmel 6 S bis 8 S und Apfelsaft 6 S bis 8,50 S.

15.37.2 Der RH erachtete Preisvorgaben nur dann für sinnvoll, wenn sie von den Mensenleitern auch beachtet werden.

15.38.1 Bei einzelnen Betriebsstätten fehlte bei der örtlichen Lagerbuchführung eine Ermittlung von Wareneinsatz und Schwund. In der Zentralverwaltung der ÖMBG wurde buchhalterisch der Wareneinsatz dem -einkauf gleichgesetzt. Unzureichend waren auch Lagerführung und Sicherheit der Lagerung. Meist hatten alle Beschäftigten und verschiedentlich auch Betriebsfremde zu den oft unversperrten Lebensmittellagern Zugang.

15.38.2 Der RH bezeichnete diese Materialbuchführung und -aufbewahrung als nicht ordnungsgemäß. Er empfahl Vorkehrungen zur besseren Erfassung und Sicherung der Bestände.

15.38.3 Lt ARV seien Überlegungen angestellt worden, an jeder Mensa eine Lagerbuchführung einzurichten, jedoch wären die voraussichtlichen Kosten höher als der Nutzen gewesen. Zwischenzeitlich habe sich aber die Möglichkeit gezeigt, die Lagerbewegungen anhand der Kassen nach entsprechender Umstellung derselben zu ermitteln.

15.39.1.1 Über Auftrag des AR hatte der Geschäftsführer jährlich eine Dringlichkeitsreihe für Investitionen vorzulegen, die jedoch wegen ihrer Mangelhaftigkeit wiederholt kritisiert wurde. Für die Jahre 1980 und 1982 fehlte eine Planung.

15.39.1.2 Weiters unterließ es der Geschäftsführer, Ausschreibungen vorzunehmen und Vergleichsangebote einzuholen. Die Unterlagen erwiesen sich vielfach als derart lückenhaft, daß die Entscheidungsfindung über eine Auftragsvergabe nicht nachvollzogen werden konnte.

15.39.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde bspw eine Kücheneinrichtung um 170 000 S, eine Abluftanlage um 126 000 S, eine Schankanlage um 166 000 S und eine Espressomaschine um 52 000 S ohne Ausschreibung vergeben. Auch wurde vielfach kein Preisnachlaß in Anspruch genommen und Skonti nicht ausgenützt.

15.39.3 Der Geschäftsführer bestritt dies und erklärte, er habe Ausschreibungen vorgenommen.

15.39.4 Der RH entgegnete, er habe vergeblich Unterlagen darüber verlangt.

15.40.1 Bei der Einrichtung der neuen Mensa an der Wirtschaftsuniversität bot sich die Gelegenheit, ein neuartiges Kassensystem einzuführen. Bei der Bestellung ließ der Geschäftsführer bewährte Lieferfirmen außer Betracht und wählte jene Unternehmung, die lediglich über geringe einschlägige Erfahrungen verfügte, dafür aber einen Einführungsrabatt anbot. Ohne Befassung des AR erteilte er im Juli 1982 den Auftrag zur Lieferung von sechs Registrierkassen im Wert von 649 000 S.

In der Folge zeigte sich, daß ein den europäischen Verhältnissen nicht angepaßtes Kassensystem erworben wurde, das zu geringe Speicherkapazität besaß und somit einen 700 000 S übersteigenden Umsatz nicht aufnehmen konnte. Außerdem erwies sich die Geschwindigkeit bei der Datenaufnahme als unzureichend, so daß bei starkem Andrang ein Zusammenbruch des gesamten Abrechnungssystems eintrat. Störungen traten von September 1982 bis Oktober 1983 derart häufig auf, daß nur etwa die Hälfte der erforderlichen Buchhaltungsunterlagen damit erstellt werden konnte.

15.40.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise einer Auftragsvergabe ohne Vorliegen ausreichender Vergleichsangebote. Außerdem wichen die tatsächlichen Kosten erheblich vom Angebot der Lieferfirma ab. Während dieses einen Rabatt von 20 vH und 3 vH Skonto vorsah, enthielt die Rechnung letztlich nur einen Preisnachlaß von 5,7 vH der Auftragssumme.

15.40.3 Lt Stellungnahme des Geschäftsführers habe er gemeinsam mit den Mensenleitern sämtliche Kassensysteme geprüft, jedoch sei nur der Auftragnehmer in der Lage gewesen, das gewünschte System zu liefern.

15.41.1 Die Ausschreibung des gesamten Geschirrbedarfs für die neue Mensa an der Wirtschaftsuniversität wurde an das mit der Gesamtplanung der Wirtschaftsuniversität befaßte Architekturbüro übertragen, bei dem auch ein Großteil der Unterlagen verblieb, so daß die Auftragsvergabe nicht nachvollzogen werden konnte. Das BMWF bezahlte schließlich für den Ankauf von Geschirr und Besteck insgesamt 1,2 Mill S.

15.41.2 Der RH beanstandete die Weitergabe der Ausschreibung, wodurch dem Bund durch ein höheres Architektenhonorar zusätzliche Kosten erwuchsen.

15.41.3 Lt Stellungnahme des Geschäftsführers habe er gemeinsam mit den Mensenleitern die Geschirrausschreibung erstellt. Da jedoch die Vertreter der Einrichtungsfirmen das Architekturbüro bedrängt hätten, habe er diesem die Ausschreibungsunterlagen zur Verteilung übergeben.

15.42.1 Auch der Ankauf eines Gabelstaplers um 165 000 S erfolgte im Wege des Architekturbüros. Nach den vorliegenden Unterlagen waren die preisgünstigsten Angebote unberücksichtigt geblieben. Weiters war das erworbene Gerät nur bedingt einsatzfähig, weil es aufgrund seines breiten Radstandes nicht durch die in den Lagerraum führende Tür fahren konnte.

15.42.2 Der RH bezweifelte die Notwendigkeit des Ankaufs, weil Getränkeboxen und ähnliches mit einem billigeren Hubstapler hätten bewegt werden können, und er beanstandete die Weitergabe der Ausschreibungsarbeiten wegen des zusätzlich anfallenden Architektenhonorars.

15.42.3 Lt Stellungnahme des Geschäftsführers sei es bei den baulichen Gegebenheiten nicht möglich gewesen, die Mensa mit größeren Lieferfahrzeugen zu erreichen. Als Abgeltung für den höheren Kaufpreis habe die Lieferfirma kostenlos ein händisch lenkbares Schwertransportgerät zur Verfügung gestellt.

15.43.1 Der seinerzeitige Geschäftsführer und nunmehrige Steuerberater der ÖMBG gab dem BMWF im Juli 1974 die aufgelaufenen Verbindlichkeiten der Mensa im Neuen Institutsgebäude der Universität Wien, die vor der Gründung der ÖMBG von der ÖH geführt worden war, mit rd 1,7 Mill S bekannt. Das BMWF sicherte der ÖMBG im November 1974 eine Subvention zur Abdeckung dieser Verbindlichkeiten zu und verlangte eine Abrechnung unter Anschluß der beglichenen Originalbelege bis 31. Jänner 1975. Da die Vorlage unterblieb, erging im November 1981 ein erstes Mahnschreiben. Erst im Oktober 1982 wurde eine Abrechnung vorgelegt, bei der allerdings zT Originalrechnungen fehlten. Ein weiteres Jahr verging mit Mahnungen und Fristverlängerungen, bis annehmbare Unterlagen vorgelegt wurden. Die neunjährige Verzögerung wurde mit dem Hinweis begründet, daß die Rechnungen im Zuge eines Strafverfahrens beschlagnahmt und später längere Zeit unauffindbar waren.

15.43.2 Der RH bemängelte die jahrelange Verzögerung der ordnungsgemäßen Abrechnung einer Subvention und empfahl dem BMWF, künftig die Vergabe weiterer Subventionsmittel von der ordnungsgemäßen Abrechnung vorgängiger Subventionen abhängig zu machen.

15.43.3.1 Die Ausführungen des Geschäftsführers waren nicht geeignet, zur Klärung des Sachverhalts beizutragen.

15.43.3.2 Das BMWF erklärte, für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung werde jeweils eine angemessene Frist gesetzt.

15.44.1.1 Von 1975 bis 1979 führte die ÖMBG Investitionen von rd 32,9 Mill S durch. Die Anschaffungen wurden vornehmlich durch das BMWF subventioniert, aber weitgehend von der ÖMBG vorfinanziert. Zum 31. Dezember 1979 waren mehr als 24,8 Mill S abgerechnet und vom BMWF überwiesen worden. Über die Investitionen der folgenden Jahre lagen keine aussagekräftigen Unterlagen vor.

15.44.1.2 Wie der Geschäftsführer und der ARV der ÖMBG sowie der zuständige Sachbearbeiter im BMWF übereinstimmend erklärten, sind über den Gegenstand und den Umfang der subventionierten Anschaffungen keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden. Das BMWF begnügte sich mit der rechnerischen Überprüfung der Rechnungen und unterließ eine sachliche Kontrolle. Die Subventionsmittel dienten im wesentlichen der Anschaffung von Anlagevermögen, jedoch wurden auch der Reparatur- und Instandhaltungsaufwand abgedeckt.

15.44.1.3 Die vorgelegten Rechnungen enthielten auch die Umsatzsteuer. Da sie das BMWF in voller Höhe anerkannte, betrug die von 1975 bis 1979 durch Subventionen abgegoltene Umsatzsteuer mehr als 3,5 Mill S. Andererseits wurde die von den Lieferanten der ÖMBG in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend gemacht, wodurch sich eine erhöhte Verbindlichkeit der ÖMBG gegenüber dem Finanzamt ergab.

15.44.2 Der RH bemängelte die Vergütung der auf Investitionen entfallenden Vorsteuer durch das BMWF und empfahl, in Hinkunft Subventionen nur in Nettobeträgen anzuweisen, um die gesetzmäßige und zweckentsprechende Verwendung von Ressortmitteln sicherzustellen. Weiters wäre vor der Vergabe von Subventionen der Verwendungszweck festzulegen. Da nur die Erstanschaffung von Anlagevermögen zu subventionieren wäre, sollten Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen aus den Erträgen der Unternehmung aufgebracht werden.

15.44.3 Lt Stellungnahme des BMWF werde bei der Vergabe von Subventionen der Verwendungszweck schriftlich festgehalten. Überdies wäre ohne Subventionierung der Renovierungen und Ersatzanschaffungen die soziale Preisgestaltung der ÖMBG gefährdet.

15.44.4 Der RH verblieb unter Hinweis auf die zahlreichen Einsparungsmöglichkeiten bei seiner Ansicht.

15.45.1 Das BMWF gewährte bis einschließlich 1981 Subventionen, die zur Abdeckung der Umsatzsteuerverbindlichkeiten bestimmt waren. Auf diese Weise stellte das BMWF ab 1976 rd 10,3 Mill S zur Verfügung. Über die Abgeltung der nach 1981 anfallenden Zahllasten war noch keine Entscheidung getroffen worden.

Die monatlichen Vorauszahlungen der Umsatzsteuer wurden zwar von der ÖMBG durch Voranmeldung bekanntgegeben, die Zahlungen jedoch erst nach Erhalt der Subventionsmittel geleistet. Dadurch ergaben sich fortwährend Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt. Die dadurch anfallenden Nebengebühren wurden von der Finanzbehörde meist im Nachsichtsweg abgeschrieben.

15.45.2 Der RH bemängelte die Erstattung von Umsatzsteuer durch das BMWF, weil dadurch insb in jenen Geschäftsfällen, die über den gemeinnützigen Zweck hinausgingen, ein ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil gegenüber gastgewerblichen Betrieben erzielt wurde. Er beanstandete weiters die Nichtentrichtung der Umsatzsteuervorauszahlungen, weil die treuhändig für den Staat entgegengenommenen Umsatzsteuerbeträge zu den gesetzlich vorgesehenen Terminen abzuführen gewesen wären.

15.45.3 Lt Stellungnahme des BMWF habe die ÖMBG ihrerseits keine Vorsteuerabzüge geltend gemacht, weshalb die Umsatzsteuer vom BMWF in voller Höhe ersetzt worden wäre.

15.46.1 Die Kosten der Verwaltung und die übrigen Gemeinkosten stiegen von rd 3,7 Mill S (1979) auf 5,4 Mill S (1982).

15.46.2 Wie der RH kritisch bemerkte, war der Erwerb einer Liegenschaft für die TWG die wesentliche Ursache der Kostensteigerung. Die erforderliche Kreditfinanzierung verursachte einen Zinsenaufwand und Geldverkehrsspesen von rd 200 000 S (1979), 800 000 S (1980) und jeweils rd 1,2 Mill S (1981 und 1982). Einschließlich des geschätzten Aufwands für 1983 war die ÖMBG hierfür mit rd 4 Mill S belastet worden.

15.46.3 Die ÖMBG gab hiezu keine Stellungnahme ab.

Türkenwirt Hotel- und Restaurationsbetrieb

15.47.1 Nach mündlicher Aufforderung des BMUK, die Schüler der Vienna International School für einige Jahre mit Mittagessen zu versorgen, erwarb die ÖMBG im Juli 1979 vorerst die Mietrechte am Restaurant „Türkenwirt“ um 2 Mill S zuzüglich Umsatzsteuer.

15.47.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der ÖMBG, die außerhalb ihres Gesellschaftszwecks einen Restaurantbetrieb erworben hat, zumal die hierfür maßgeblichen mündlichen Zusagen unverbindlich waren und letztlich nicht eingehalten wurden.

15.47.3 Lt Stellungnahme des ARV sei erwogen worden, gegen das BMUK Klage einzubringen, jedoch habe die Republik Österreich auf anderem Wege dafür gesorgt, daß die ÖMBG nach Möglichkeit schadlos gehalten wurde.

15.47.4 Der RH erwiderte, der der ÖMBG in der Folge entstandene hohe finanzielle Schaden sei aus öffentlichen Mitteln abgedeckt worden.

15.48.1 Obwohl die vom Vorbesitzer an dem Gebäude vorgenommenen baulichen Verbesserungen in einem Schätzgutachten mit 317 000 S beziffert wurden, hat sich die ÖMBG zur Ablöse der Investitionen zum Neuwert von 1,2 Mill S bereit gefunden.

15.48.2 Der RH bemängelte das Zugeständnis eines deutlich überhöhten Preises. Überdies hätte die gesamte Vertragssumme (einschließlich Mietrecht) von 3,5 Mill S zuzüglich Umsatzsteuer, da sie mehr als ein Fünftel des Stammkapitals der ÖMBG ausmache, gem § 35 des GmbH-Gesetzes zwingend einen Beschluß der Generalversammlung (GV) erfordert.

15.48.3 Lt Stellungnahme des ARV sei der Erwerb des Restaurants mit Wissen und Billigung der Eigentümer der ÖMBG erfolgt. Außerdem habe die GV den Ankauf der Liegenschaft später genehmigt und damit alle vorherigen Handlungen zur Kenntnis genommen.

15.49.1 Im November 1979 bewilligte die GV der ÖMBG den Ankauf der Liegenschaft, auf der sich der zunächst gemietete Restaurantbetrieb befand, um 8 Mill S. Doch bereits im September und Oktober 1979 waren Zahlungen von rd 4 Mill S für den beabsichtigten Ankauf geleistet worden.

15.49.2 Der RH beanstandete diese Zahlungen vor dem Genehmigungsbeschluß der GV.

15.50.1 Am 10. November 1979 verfaßte der ARV ein Ergänzungsprotokoll zum notariellen Protokoll über die GV vom 6. November 1979, in welcher der Ankauf der Liegenschaft genehmigt worden war. Darin hielt er fest, daß die Gesellschafter über einen Kaufpreis von 8 Mill S hinausgehend verschiedene Nebenkosten in der Gesamthöhe von 3,8 Mill S zustimmend zur Kenntnis nahmen. Die für den seinerzeitigen Erwerb der Mietrechte und Einrichtung ausgegebenen rd 3,5 Mill S ohne Umsatzsteuer fanden keine Erwähnung. Weiters wurde die Absicht festgehalten, einen Hotel- und Restaurationsbetrieb einzurichten und die erzielten Erträge zur Unterstützung der Mensenpreise heranzuziehen.

15.50.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des ARV, der das Ergänzungsprotokoll ohne Gegenzeichnung selbst verfaßt hat und das Fehlen des gesetzlich vorgeschriebenen Protokollbuches.

15.50.3 Lt Stellungnahme des ARV habe die ÖMBG über eine numerierte Sammlung aller Protokolle verfügt und damit die geforderten Bedingungen erfüllt.

15.51.1 Im Dezember 1979 wurde zwecks Führung des vorerst gemieteten und später gekauften Restaurants die Türkenwirt Hotel- und Restaurationsbetriebs-GesmbH (TWG) gegründet. Aus diesem Anlaß ersuchte die ÖMBG das BMWF um Erhöhung des Stammkapitals von 15 Mill S auf 25 Mill S und begründete den Ankauf mit einer besseren Versorgung der Studenten der Universität für Bodenkultur und der zusätzlichen Verpflegung der Schüler der Internationalen Schule. Der Gebarungsabgang der Mensa der Universität für Bodenkultur stieg jedoch weiter an.

15.51.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des Geschäftsführers, der in diesem Bereich eine völlig unrichtige Beurteilung der geschäftlichen Entwicklung vornahm.

15.52.1 Ende April 1980 berichtete der ARV dem AR, daß die Internationale Schule ihre Zusage bezüglich der Verpflegung von etwa 300 Kindern nicht eingehalten habe. Dies zwingt die ÖMBG zu einer Änderung des Geschäftskonzepts der TWG. In der Folge wurden rd 1,1 Mill S für den Umbau zu einem Spezialitätenrestaurant ausgegeben, der wirtschaftliche Erfolg blieb aber aus.

15.52.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der ÖMBG, die diese Entscheidung ohne vorherige Fachberatung traf.

15.52.3 Lt Stellungnahme des ARV habe die TWG mit dem Neubeginn einige wirtschaftliche Erfolge erzielt, die allerdings durch mangelnde Eignung des damaligen Betriebsleiters wieder verlorengegangen seien.

15.53.1 In den im Gebäude des Restaurants geführten Hotelbetrieb wurden knapp 8 Mill S investiert, hievon entfielen auf bauliche Maßnahmen rd 6,3 Mill S und auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung rd 1,6 Mill S. Die Finanzierung erfolgte mit Fremdmitteln.

15.53.2 Nach Ansicht des RH fehlten die Voraussetzungen für die Führung eines Hotelbetriebes, was sich in der Folge deutlich als Nachteil erweisen sollte.

15.54.1 In den Jahren 1979 bis 1982 war die TWG außerstande, wenigstens die Kosten des laufenden Betriebes abzudecken. Ohne Berücksichtigung der mit den Investitionen in Zusammenhang

gestandenen Aufwendungen ergab sich ein Betriebsverlust von 367 000 S (1979), 906 000 S (1980) und von jeweils 1,2 Mill S (1981 und 1982).

15.54.2 Nach Ansicht des RH entstanden die Verluste zum größten Teil durch mangelhafte Führung des Restaurants, wobei es der ÖMBG während der gesamten Zeit nicht gelang, einen geeigneten Geschäftsführer zu finden. Der RH beanstandete das Fehlen von Versuchen, das Restaurant zu verpachten, wodurch zumindest die Verluste aus dem laufenden Betrieb vermieden worden wären.

15.54.3 Lt Stellungnahme des ARV wären sämtliche Bemühungen, einen geeigneten Geschäftsführer für die TWG zu finden, an der mangelnden Unterstützung der Mitglieder des AR gescheitert.

15.55.1.1 Da der vorgesehene Betrieb eines Hotels mangels ausreichender Erfahrung nicht über das Planungs- und Investitionsstadium hinauskam, setzte sich allmählich die Erkenntnis durch, daß die erworbene Liegenschaft sinnvollerweise wieder abzugeben wäre.

Nach längerem Bemühen erklärte sich die Republik Österreich zum Erwerb der Liegenschaft bereit. Mit Kaufvertrag vom 12. August 1983 wurde der Eigentumsübergang zum Preis von 30 Mill S festgelegt.

15.55.1.2 Die ÖMBG hatte ihrerseits für den Erwerb der Mietrechte und den späteren Kauf der Liegenschaft seinerzeit rd 14,6 Mill S (ohne Umsatzsteuer) aufgewendet. Dieser Aufwand erhöhte sich durch den Ausbau des Betriebsobjekts, die Verluste der Jahre 1981 und 1982 sowie den Zinsendienst auf insgesamt 35,4 Mill S; er lag damit erheblich über dem Verkaufserlös.

15.55.1.3 Der nunmehrige Kaufpreis sollte in Form einer Kreditübernahme in Höhe von 7,8 Mill S und der Rest in jährlichen Raten entrichtet werden. Allerdings stimmte der Geschäftsführer ohne Genehmigung des AR letztlich zu, daß im Kaufvertrag lediglich eine Kreditübernahme in Höhe von 2,8 Mill S aufschien. Dadurch war die ÖMBG gezwungen, die aushaftenden rd 5 Mill S vorerst zusätzlich aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen.

15.55.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des Geschäftsführers, der die ÖMBG dadurch mit erheblichem zusätzlichem Zinsenaufwand belastete.

15.55.3 Lt Stellungnahme des Geschäftsführers habe ihn der AR beauftragt, eine möglichst rasche Übergabe der Liegenschaft zu erreichen, was durch seine Zusage ermöglicht worden wäre.

15.55.4 Der RH erwiderte, die wesentliche Entscheidung sei ohne ausdrückliche Einwilligung des AR getroffen worden.

Betriebsführung

15.56.1 Während die Mensen in bundeseigenen Gebäuden keine Miet- und Heizkosten bezahlten, hatten alle anderen erhebliche, zT stark unterschiedliche Aufwendungen zu tragen.

Auch bei den Stromkosten war die Belastung sehr unterschiedlich.

15.56.2 Der RH empfahl dem BMWF, jene Kosten, die der ÖMBG nicht in Rechnung gestellt würden, genau zu ermitteln und bei der Subventionsvergabe zu berücksichtigen. Über die Möglichkeit einer einheitlichen Belastung aller Mensen wären Überlegungen anzustellen.

15.56.3 Hiezu wurde keine Stellungnahme abgegeben.

15.57.1 Die ÖMBG erwarb 1976 Wertpapiere um rd 2,1 Mill S und erhöhte den Besitz im nächsten Jahr auf rd 4,8 Mill S. Im Folgejahr wurde zwar wieder ein Teil verkauft, dennoch verblieben rd 2,3 Mill S bis zum Jahr 1982 im Besitz der ÖMBG. Zur selben Zeit bestanden erhebliche Bankverbindlichkeiten.

15.57.2 Der RH erachtete das Finanzanlagevermögen als unwirtschaftlich, weil sich selbst unter der günstigen Annahme, daß die Ertragszinsen für Wertpapiere durchschnittlich nur um rd 3 vH unter den Zinsen für Bankkredite lagen, ein jährlicher Verlust von etwa 70 000 S ergab.

15.57.3 Lt Stellungnahme des Geschäftsführers seien die Wertpapiere zu der in Rede stehenden Zeit verpfändet und nicht verwertbar gewesen. Der ARV gab keine Stellungnahme ab.

15.57.4 Da der Geschäftsführer keinen Nachweis für seine Behauptung vorlegte, verblieb der RH bei seiner Ansicht.

15.58.1 Die ÖMBG beschäftigte in den meisten Mensen ausländische Hilfskräfte, deren Bezahlung nicht nach einem einheitlichen Stundenlohn erfolgte. Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländer-Beschäftigungsgesetz 1975 lagen nicht vor. Ebenso fehlten die vorgesehenen Nachweise einer ärztlichen Untersuchung.

15.58.2 Der RH bemängelte die Nichteinhaltung bestehender Vorschriften.

15.58.3 Lt Stellungnahme des Geschäftsführers seien Beschäftigungsbewilligungen wegen der Geringfügigkeit der Tätigkeit nicht notwendig gewesen.

15.58.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik.

15.59.1 Den überwiegenden Anteil der an den Wiener Mensen benötigten Fleischmenge bezog die ÖMBG von einem einzigen Lieferanten, 1982 bspw zum Gesamtwert von rd 3,3 Mill S. Mangels Unterlagen über die Preisvereinbarungen waren Vergleiche über die Preiswürdigkeit der gelieferten Ware nicht möglich.

15.59.2 Der RH empfahl, bessere Einkaufsbedingungen zu vereinbaren und künftig in regelmäßigen Abständen eine Ausschreibung aller Fleischlieferungen vorzunehmen.

Einzelfeststellungen

15.60.1 An der Mensa der Universität Innsbruck hatte der seinerzeitige Prokurist eines Lieferanten die Buchhaltungs- und Lohnverrechnungsarbeiten übernommen. Bis 1977 erhielt er hierfür ein Honorar von 2000 S monatlich, in der Folge lediglich täglich ein Gratisessen. Er schulte auch Hilfskräfte ein, denen er Aufgaben nach eigenem Gutdünken übertrug. Er besaß die Zeichnungsberechtigung über das Konto der ÖMBG und beriet den Mensenleiter in Personalangelegenheiten.

15.60.2 Der RH äußerte Bedenken gegen die Beschäftigung des pensionierten Mitarbeiters einer Lieferfirma, der nicht nur genauen Einblick in die Geschäftsgebarung erhielt, sondern auch viele Jahre hindurch über die Zeichnungsberechtigung verfügte.

15.60.3 Es wurde hierzu keine Stellungnahme abgegeben.

15.61.1 Im November 1980 bot ein Lieferant dem damaligen Mensenleiter, bei Erreichung eines Jahresumsatzes von 350 000 S, einen Bonus von 2,5 vH. Bereits 1981 wurde dieser Umsatz überschritten, so daß eine Gutschrift von rd 9 000 S fällig gewesen wäre. Da die Vereinbarung dem nachfolgenden Mensenleiter nicht bekannt war, wurde sie erst auf Betreiben des RH geltend gemacht.

15.61.2 Der RH empfahl, künftig Begünstigungen entsprechend vorzumerken.

15.62.1 Der Mensenleiter der Innsbrucker Mensa besaß keine Kenntnis darüber, welcher Naturalrabatt beim Kauf von Bier gewährt und ob die zustehende Menge auch geliefert wurde. In welcher Weise bspw ein im März 1983 gelieferter Naturalrabatt von 900 Flaschen Bier verkauft worden war, konnte mangels einer ordnungsgemäßen Lagerbuchhaltung nicht nachvollzogen werden.

15.62.2 Der RH hielt eine überprüfbare Lagerbuchführung für dringend erforderlich.

15.62.3 Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

15.63.1 Bei Übernahme der Mensa durch die ÖMBG im September 1974 wurde das Personal mit allen bisherigen Rechten und Pflichten mitübernommen. Dabei wurde den Mitarbeitern im Gegensatz zu allen anderen Betriebsstätten Fahrtkostenersatz gewährt. Dieser umfaßte auch die Kosten der innerstädtischen Autobuslinien und erreichte im Einzelfall bis zu 800 S monatlich.

15.63.2 Der RH bemängelte das großzügige Verhalten, das bei Personalzugängen nach dem Übernahmestichtag keinesfalls mehr erforderlich gewesen wäre.

15.63.3 Der Geschäftsführer erklärte, er habe sich gegen die Betriebsräte und den Mensenleiter nicht durchsetzen können.

15.64.1 Die Mensa Innsbruck befand sich gemeinsam mit dem studentischen Kommunikationszentrum in einem Studentenhaus, das von der Universität mit Fernwärme versorgt wurde. Seit 1975 bestanden Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Heizkosten, weil die Versorgungsstränge zT nicht getrennt verliefen und überdies mehrfach offensichtlich schadhafte Wärmezähler unrichtige Werte ermittelt hatten. Bei der Gebarungsüberprüfung waren Rechnungen über 500 000 S strittig.

15.64.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer eindeutigen Regelung der Heizkostenberechnung.

15.64.3 Lt Stellungnahme des Geschäftsführers seien bereits 1976 schadhafte Zähler ausgetauscht und alle Bemühungen um eine Klärung unternommen worden.

15.65.1 Die ÖMBG stellte der Hochschülerschaft an der Universität Graz Räume der Mensa für Veranstaltungen zur Verfügung und verrechnete hierfür Miet- und Personalkostenersätze. Die Personalkosten wurden weder im Kassenbuch noch in der Buchhaltung erfaßt, sondern sofort an die Bediensteten weitergegeben. Die Mietzinsersätze wurden in unregelmäßigen Abständen in das Kassenbuch eingetragen. Unterschiede zwischen den Aufzeichnungen der Hochschülerschaft und dem Kassenbuch der Mensa wurden mit der Bezahlung von Reinigungskräften erklärt, worüber keine Auszahlungsbestätigungen vorlagen.

15.65.2 Der RH bemängelte die Nichteinhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die mangelhafte Erfassung umsatz- und lohnsteuerpflichtiger Vorgänge.

15.65.3 Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

15.66.1 Im September 1983 beschloß der AR, dem ausscheidenden Mensenleiter für seine Doppelbelastung durch die zeitweilige Leitung beider Grazer Mensen eine Vergütung von 20 000 S in Form eines Geschirreinkaufs zu Lasten der ÖMBG zu gewähren.

15.66.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde für diesen Vorteil aus dem Dienstverhältnis Lohnsteuer nicht einbehalten.

15.66.3 Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

15.67.1 Die Mensa an der neuen Wirtschaftsuniversität Wien wurde im September 1982 eröffnet. Für das Jahr 1983 war bis Ende August ein Verlust von rd 1,3 Mill S entstanden. Angeboten wurden täglich bis zu 14 warme Speisen, wobei sämtliche Tagesmenüs noch um 14.00 Uhr vorrätig waren.

15.67.2 Der RH erachtete das Speisenangebot für zu hoch und empfahl, künftig den Wareneinsatz dem Bedarf möglichst genau anzupassen.

15.67.3 Der Geschäftsführer begründete das umfangreiche Speisenangebot mit der Notwendigkeit, in Konkurrenz zu den umliegenden Gastbetrieben erfolgreich zu bestehen.

15.68.1 Im Jahr 1983 (bis einschließlich August) zahlte die Mensa rd 360 000 S für Aushilfskräfte.

15.68.2 Der RH erachtete den Betrag als stark überhöht und empfahl eine Personaleinsparung.

15.68.3 Lt Geschäftsführer wären die hohen Kosten durch oftmaligen Personalwechsel bedingt gewesen. Betriebliche Verbesserungen hätten bereits eine Senkung um 52 vH ermöglicht. Ein Selbstabräumen des benützten Eßgeschirrs durch die Studenten sei nicht durchführbar.

15.69.1 Bei der Gebarungsüberprüfung wurden offene Rechnungen über rd 356 000 S für die Lieferung von kaltem Buffet und Getränken an Bedienstete von Universitätsinstituten, Bundesministerien und Privatpersonen festgestellt.

15.69.2 Der RH erachtete die Lieferung an Privatkunden als nicht im Einklang mit dem Gesellschaftszweck stehend und empfahl angesichts des ungünstigen wirtschaftlichen Ergebnisses, die Außenstände nachdrücklich einzumahnen.

15.69.3 Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

15.70.1 Die Mensa in Wien 1., Fährichgasse wurde seit April 1979 vom Geschäftsführer geleitet. 1982 hatte sie einen Verlust von rd 159 000 S. 1983 beantragte der Geschäftsführer die Schließung und Vermietung der Räumlichkeiten, um ein besseres Gesamtergebnis zu erreichen. Die studentischen Vertreter lehnten dies mit dem Hinweis ab, daß die ÖMBG die Mensa umgebaut habe, um den Studenten auch an Sonn- und Feiertagen ein billiges Essen zu ermöglichen. Die Nachfrage von Studenten an diesen Tagen wurde allerdings als äußerst gering bezeichnet.

15.70.2 Der RH erachtet die seinerzeitige Begründung für den Umbau des Lokals als offensichtlich unrichtig.

15.70.3 Lt Stellungnahme des Geschäftsführers wurde der überwiegende Teil des Umsatzes durch Privatpersonen, im Sommer vorwiegend aus ausländischen Reisegruppen, erzielt.

15.70.4 Der RH erwiderte, die Führung eines frei zugänglichen Restaurants hätte nicht dem Gesellschaftszweck der ÖMBG entsprochen.

15.71.1 An der Mensa der Universität für Bodenkultur, die im übrigen im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung einen ungepflegten Eindruck vermittelte, erhielten Aushilfskräfte für gleichartige Tätigkeiten eine unterschiedlich hohe Entlohnung. So betrug der Stundenlohn für Ausländer 35 S, Inlän-

76

der erhielten bis zu 45 S. Wiederholt war nicht festzustellen, in welcher Zeit die Aushilfsarbeiten geleistet worden waren.

15.71.2 Der RH bemängelte die unterschiedliche Behandlung und erachtete es für unzweckmäßig, Aushilfskräfte mit der Funktion eines Kassiers zu betrauen.

15.72.1 Im Jahr 1983 wurden Investitionen größeren Umfangs vorgenommen. Ua erfolgte der Einbau eines Personen- und Lastenaufzuges ohne vorheriges Ausschreibungsverfahren, wobei die Wahl des Auftragnehmers nicht begründet war. Weiters erfolgten Umbauten für den Kühlraum um rd 116 000 S, der Einbau von zwei Brandschutztüren um rd 138 000 S sowie Fußbodensanierungsarbeiten im Speisesaal um rd 128 000 S ohne vorherige Ausschreibung. Die Kosten für Baumeisterarbeiten lagen ohne Begründung um 22,7 vH über dem Voranschlag.

15.72.2 Nach Ansicht des RH war der Aufzug für den vorgesehenen Zweck zu groß. Außerdem wäre vor Durchführung der aufwendigen Investitionen zu prüfen gewesen, ob nicht mit der Erneuerung des vorhandenen Speisenaufzuges das Auslangen hätte gefunden werden können.

Der RH beanstandete im übrigen die Nichtbeachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vergabe.

15.73.1 Die Mensa lieferte in den Sommermonaten Getränke für ein Studentenheim. Hierüber wurden lediglich Hilfsaufzeichnungen geführt, deren Nachvollzug nicht möglich war. Der Mensenleiter räumte ein, daß die Aufzeichnungen unrichtig wären und er den Verkauf lediglich aufgrund des vorhandenen Geldbetrages geschätzt habe.

15.73.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung stehend.

15.73.3 Lt Stellungnahme des Geschäftsführers hätten die angeführten Mängel zur Ablösung des Mensenleiters geführt.

15.74.1 Seit April 1978 führte die ÖMBG eine Mensa an der Höheren Technischen Lehranstalt in St. Pölten. Diese bestand aus einer Küche und vier Buffets, welche sich in verschiedenen Teilen der weitläufig angelegten Schule befanden. Obwohl die Buffets erhebliche Erträge abwarfen, wies der Betrieb 1982 einen Gesamtverlust von rd 83 000 S aus, vor allem bedingt durch die Betriebsgröße der Küche. Während der Vorgänger der ÖMBG einen täglichen Umsatz von 2 000 Essen geplant hatte, wurden tatsächlich höchstens 300 Mahlzeiten im Tag verkauft.

15.74.2 Wie der RH kritisch vermerkte, verursachten übergroße Geräte, überlange Wege und eine ungünstige Betriebsorganisation erhebliche Mehrkosten. Entsprechende Überlegungen zur kostengünstigeren Gestaltung wären angezeigt.

15.74.3 Lt Stellungnahme des Geschäftsführers habe die Einrichtung der Küchen im Eigentum der Schule gestanden. Ein Gerätetausch habe bereits stattgefunden, ein weiterer Abbau erscheine nicht möglich.

15.75.1 Die Mensa an der Montanuniversität Leoben wies in der Bilanz 1982 einen Verlust von rd 124 000 S auf, wobei ihr Lohnanteil mit 50 vH vom Erlös am höchsten im Gesamtbereich der ÖMBG war. Trotz des höchsten durchschnittlichen Rohaufschlages mit 141 vH konnte kein positives wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden.

15.75.2 Der RH empfahl, ähnlich wie an der Mensa in St. Pölten, den Mensenleiter gleichzeitig als Koch einzusetzen. Weiters erachtete er eine Verringerung des Speiseangebotes für zweckmäßig.

15.76.1 Trotz beengter räumlicher Verhältnisse bot die Mensa neben zwei Menüs bis zu acht frisch zubereitete Speisen an. Hingegen wurde das billigere Sozialmenü erst ab dem angekündigten Besuch durch den RH bereitgestellt und beschränkte sich auf höchstens 20 Portionen täglich.

15.76.2 Der RH empfahl eine Umgestaltung des Arbeitsablaufs und erachtete es für dringend geboten, künftighin auch den Leobener Studierenden das billigere Sozialmenü in ausreichendem Umfang anzubieten.

15.76.3 Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984

Veterinärmedizinische Universität

Drei Jahre nach einer umfassenden Gebarungsüberprüfung stellte der RH bei einer Nachprüfung fest, daß die seinerzeitigen Empfehlungen nur zu einem geringen Teil verwirklicht worden waren. Allerdings zeigte der amtierende Rektor große Bereitschaft, dringend erforderliche Änderungen vor allem im Bereich des Lehr- und Forschungsgutes Merkenstein vorzunehmen.

Zentraler Universitätsbetrieb

16.1.1 Bei der 1981 durchgeführten Gebarungsüberprüfung der Veterinärmedizinischen Universität (VMU) hatte der RH in den an der Klinik für Orthopädie bei Huf- und Klauentieren abgehaltenen Ausbildungskursen für Klauenpfleger eine Beeinträchtigung des Lehr- und Klinikbetriebes erblickt und insb die Mitwirkung des Klinikpersonals an außeruniversitären Veranstaltungen während der Dienstzeit und gegen ein zusätzliches Entgelt bemängelt (TB 1981 Abs 17.28).

Wie die nunmehrige Nachprüfung ergab, ist an dem aufgezeigten Sachverhalt keine Änderung eingetreten. Vielmehr erfolgte eine noch umfassendere Betreuung der Kursteilnehmer durch das Universitätspersonal während des Lehr- und Klinikbetriebes.

16.1.2 Der RH wiederholte seine Kritik an der Abhaltung außeruniversitärer Veranstaltungen in Zeiten normalen Universitätsbetriebs.

16.1.3 Die VMU hob die Bedeutung dieses Kurses hervor, stellte eine Beeinträchtigung des Lehr- und Klinikbetriebes in Abrede und erachtete die gesamte Kursabwicklung außerhalb der normalen Dienstzeit für unmöglich.

16.1.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

16.2.1 An derselben Klinik wurden wiederholt Hufbeschlagskurse abgehalten, in denen die Befähigung für das Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlages erworben werden konnte. Der RH hatte auch in diesem Fall die Mitwirkung des Universitätspersonals während der Dienstzeit bemängelt und empfohlen, für künftige Kurse eine interministerielle Regelung anzustreben (TB 1981 Abs 17.27).

Wie nunmehr erhoben wurde, sind die diesbezüglichen Bemühungen des Rektors beim BMWF bisher ohne Ergebnisse geblieben.

16.2.2 Der RH wiederholte angesichts der unveränderten Sach- und Rechtslage seine Beanstandung.

16.2.3 Lt Stellungnahme der VMU werde der Kurs vorwiegend in den Semesterferien abgehalten und ermögliche außerdem eine Weiterbildung für das Klinikpersonal und die Studenten.

16.2.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

16.3.1 Das Fehlen materiellrechtlicher Grundlagen für die Festsetzung der Behandlungsgebühren und von Voraussetzungen für die Zuerkennung von Anteilen an den ao Ambulanzgebühren an die Klinikassistenten bot dem RH 1981 Anlaß zur Kritik. Das BMWF erklärte in Übereinstimmung mit dieser Auffassung, die Zuweisung der ao Ambulanzgebühren an Assistenten einzustellen (TB 1981 Abs 17.19 bis 17.20).

Wie die nunmehrige Nachprüfung ergab, bestand weiterhin keine materiellrechtliche Grundlage für die Einhebung der Behandlungsgebühren. Der an Klinikassistenten ausbezahlte Anteil an ao Ambulanzgebühren war gegenüber 1981 um rd 13,2 vH auf rd 1,5 Mill S angestiegen. Ferner bestanden — entgegen der seinerzeitigen Empfehlung — an den einzelnen Kliniken des Tierspitals weiterhin keine einheitlichen Ambulanzzeiten. Die Entscheidung über die Verrechnung der ao Ambulanzgebühr oblag ausschließlich dem behandelnden Tierarzt. Dem Tierhalter verblieb keine Möglichkeit zur Überprüfung ihrer Berechtigung.

16.3.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise.

16.3.3.1 Lt Äußerung der VMU seien die ordentlichen Ambulanzzeiten an Anschlagtafeln ersichtlich.

16.3.3.2 Lt Stellungnahme des BMWF sei die Einstellung der ungesetzlichen und unzweckmäßigen Zahlung an Assistenzärzte bisher am Einspruch der Personalvertretung gescheitert.

16.3.4 Der RH sah keine Notwendigkeit für unterschiedliche Ambulanzzeiten und verblieb im übrigen bei seiner Ansicht.

16.4.1 Zum Rechnungswesen hatte der RH seinerzeit empfohlen, den Verrechnungsvorgang an allen Kliniken einheitlich und übersichtlich zu gestalten, die Vielzahl der Rechnungsformulare zu verringern und eine ordnungsgemäße, überschau- und nachvollziehbare Form der Rechnungslegung sicherzustellen sowie durch ein neugestaltetes Mahnwesen die offenen Forderungen zu verringern (TB 1981 Abs 17.23 bis 17.24).

Die nunmehrige Nachprüfung ließ keine Änderungen erkennen. Als Folge davon stiegen die offenen Forderungen von rd 2 Mill S (1981) auf rd 2,3 Mill S (1983).

16.4.2 Der RH hielt daher eine Neugestaltung der Verrechnung und die Schaffung eines wirkungsvollen Mahnwesens für dringend erforderlich.

16.4.3 Die VMU stimmte zu.

16.5.1 Angesichts der erheblichen Belastung der jungen Tierärzte durch die große Zahl der von den Klinikärzten geleisteten Journaldienste hatte der RH deren Verringerung empfohlen (TB 1981 Abs 17.10).

Wie nunmehr erhoben wurde, hat das BMWF die Anzahl der bewilligten Journaldienststunden ab 1981 erheblich erhöht, obwohl es den Kliniken verschiedentlich gelungen war, das erforderliche Ausmaß herabzusetzen.

16.5.2 Der RH hielt eine Verringerung der Journaldienste weiterhin für angebracht und empfahl, für die erforderlichen Journaldienste auch Assistenzärzte anderer Institute heranzuziehen, deren Ausbildungsstand für diesen Zweck ausreichen müßte.

16.5.3 Diese Anregung wurde vom BMWF aufgegriffen, von der VMU aber als praxisfern abgelehnt, weil Tierärzten aus anderen Klinikbereichen die erforderlichen Spezialkenntnisse fehlten.

16.5.4 Der RH erwiderte, auch die frei praktizierenden Tierärzte müßten in ähnlichen Lagen bestehen, weshalb er bei seiner Ansicht verblieb.

16.6.1 Seinerzeit hatte der RH das Fehlen von Dienstplänen der Universitätsassistenten bzw das Vorhandensein bloßer Rahmenpläne festgestellt (TB 1981 Abs 17.8).

16.6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, fehlten nunmehr wieder — entgegen der seinerzeitigen Zusicherung der VMU — Dienstpläne für etwa 40 Assistenten.

16.6.3 Die VMU sicherte die Beseitigung des Mißstandes zu.

16.7.1 Das von der Republik Österreich 1969 für die VMU erworbene Althaus in Wien 3, Ungargasse 14 (TB 1981 Abs 17.37) wurde ab 1981 instandgesetzt und im Juni 1983 den Benützern übergeben. Neun Monate nach Übergabe des renovierten Hauses war allerdings ein Teil der Räume noch nicht eingerichtet; andererseits wurden auch eingerichtete Räumlichkeiten von den Benützern nicht verwendet.

16.7.2 Der RH erblickte in diesem Sachverhalt einen Widerspruch zur wiederholt geltendgemachten Raumnot. Er beanstandete ferner eine unzweckmäßige und unwirtschaftliche Raumnutzung bspw durch Verwendung von Räumlichkeiten als Gästezimmer und als Arbeitszimmer eines Vereins. Die Bereitstellung von insgesamt 370 m² an die Hochschülerschaft bot dieser wesentlich mehr Raum als einigen Instituten der VMU zur Verfügung stand.

16.7.3 Die VMU stellte eine Umwidmung von Räumlichkeiten mit unzureichender Nutzung in Aussicht.

16.8.1 Das vom Land NÖ erworbene und der VMU 1969 zugeeignete Grundstück in Breitenfurt ist seither keiner zweckmäßigen Nutzung zugeführt worden (TB 1981 Abs 17.36). In der Folge schlug der Rektor der NÖ Landesregierung vor, das auf 6 Mill S geschätzte Grundstück zu veräußern. Um den Erlös sollte auf dem Lehr- und Forschungsgut Merkenstein ein „Niederösterreich-Haus“ errichtet werden. Trotz grundsätzlicher Bereitschaft geriet der Vorschlag in Vergessenheit.

16.8.2 Der RH beanstandete das weitere Untätigbleiben der Bundesdienststellen hinsichtlich einer sinnvollen Verwendung der seinerzeitigen Schenkung.

16.8.3 VMU und BMWF erklärten sich weitgehend für unzuständig und verwiesen auf das Land NÖ.

16.8.4 Der RH erwiderte, nur Bemühungen aller Beteiligten könnten zu einer sinnvollen Nutzung der Liegenschaft führen.

16.9.1 Ein für behelfsmäßige Unterbringung gedachtes Fertigteilgebäude wies zahlreiche Unzuverlässigkeiten auf (TB 1981 Abs 17.44).

Wie die nunmehrige Nachprüfung ergab, haben sich die Verfallserscheinungen verstärkt. Bspw wiesen Decken und Fußböden starke Schäden durch eingedrungenes Wasser auf. Da sowohl die Wände als auch der Fußboden des Behelfsgebäudes aus leicht brennbarem Material bestanden, herrschte erhebliche Brandgefahr.

16.9.2 Der RH erachtete eine Räumung aus Sicherheitsgründen für dringend geboten.

16.9.3 Lt den Stellungnahmen von BMWF und VMU habe die herrschende Raumnot eine Räumung des Gebäudes verhindert. Die Bundesbaudirektion Wien sei jedenfalls aufgefordert worden, die für den Universitätsbetrieb unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

16.10.1 Vielfach waren Mängel bei der Anweisungsberechtigung, bei den Bestellvorgängen, beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, bei den Kosten für die Bewachung, bei der Herstellung und dem Vertrieb des Vorlesungsverzeichnisses sowie bei der Inventarföhrung weiterhin anzutreffen.

16.10.2 Der RH beanstandete nunmehr das Fehlen entscheidender Verbesserungen.

16.10.3 Die VMU sicherte diesbezügliche Bemühungen zu.

Lehr- und Forschungsgut Merkenstein

16.11.1 Das Gut hatte im bisherigen Betrieb ein hohes Maß an Eigenständigkeit entwickelt und war den Zielvorgaben der VMU nicht gefolgt, weshalb der RH eine wirtschaftlichere Föhrung für angezeigt erachtet hatte (TB 1981 Abs 17.65).

Die Aufwendungen für das Gut stiegen von insgesamt rd 14,4 Mill S (1981) auf rd 16,8 Mill S (1983). Die Einnahmen erhöhten sich im selben Zeitraum von 3,9 Mill S auf rd 4,8 Mill S. Die wesentlichsten Einnahmen stammten aus dem Verkauf von Vieh, Milch und Getreide.

Die Lieferung von Weizen an die VMU sank von 340 kg (1981) auf 250 kg (1983), obwohl 1983 insgesamt 101 t Weizen verkauft wurden. Im selben Jahr kaufte die VMU Heu um rd 254 000 S.

1983 wurden aus Viehverkäufen 2,2 Mill S erlöst und für den Ankauf von Versuchstieren rd 330 000 S ausgegeben. Es blieb ungeklärt, warum nicht die Versuchstiere aus den eigenen Beständen genommen wurden.

16.11.2 Der RH bemängelte die Betriebsföhrung, die sich in einen Wettbewerb zu privaten landwirtschaftlichen Betrieben begab statt auf die Erfordernisse der VMU Rücksicht zu nehmen. Er empfahl insb den verstärkten Anbau von Futtermitteln und allgemein die Ausrichtung der wirtschaftlichen Zielsetzung nach den Aufgaben eines Lehr- und Forschungsgutes.

16.11.3 Die VMU kündigte die Einholung eines Fachgutachtens über die Möglichkeiten einer wirtschaftlicheren Betriebsföhrung ohne Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes an.

16.12.1 Nach Umrechnung von teilbeschäftigten auf vollbeschäftigte Bedienstete waren zur Zeit der Nachprüfung am Gut 7,75 Angestellte und 28,5 Arbeiter tätig, so daß 5,25 Bedienstete ohne Planstelle arbeiteten (ähnlich bereits TB 1981 Abs 17.67).

16.12.2 Der RH empfahl, den tatsächlichen Personalbedarf des Gutes zu ermitteln und die entsprechende Zahl von Planstellen zuzuweisen.

16.12.3.1 Die VMU legte eine umfangreiche Darstellung ihrer Bemühungen um eine Verbesserung der gesamten wirtschaftlichen und personellen Lage des Gutsbetriebes vor.

16.12.3.2 Lt Stellungnahme des BMWF habe die interne Revisionsabteilung in Abstimmung mit der VMU ein Konzept zur Reorganisation des Gutes erarbeitet.

16.13.1 Die Personalverwaltung für die am Gut tätigen Arbeiter und Angestellten sowie deren Bezugsverrechnung erfolgte in der Gutsverwaltung.

16.13.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil die Personalangelegenheiten gem § 79 Abs 2 lit a UOG von der Personalabteilung der VMU wahrzunehmen gewesen wären. Die dezentrale Durchführung verursachte verschiedentlich eine den bestehenden Vorschriften widersprechende Erledigung von Personalangelegenheiten.

16.13.3 Lt VMU seien die erforderlichen Veranlassungen getroffen worden.

16.14.1 In den Dienstverträgen mit den Angestellten wurde im wesentlichen auf das Gutsangestelltengesetz (GAngG) Bezug genommen.

16.14.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil gem § 2 Abs 2 GAngG das Dienstverhältnis der in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Bundes angestellten Personen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist. Im vorliegenden Fall wäre das Vertragsbedienstetengesetz (VBG) anzuwenden gewesen.

16.14.3 Lt Stellungnahme der VMU wäre es unmöglich gewesen, landwirtschaftliches Personal nach den ungünstigen Bedingungen des VBG anzustellen. Bei Neuaufnahmen werde künftig nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen werden.

16.15.1.1 Acht Angestellte des Gutes waren günstiger eingestuft als es den im Kollektivvertrag der Gutsangestellten vorgesehenen Kategorien entsprochen hätte, davon sechs in der höchstmöglichen Gehaltsstufe. Eine Genehmigung durch die Organe der VMU lag nicht vor.

16.15.1.2 Mehrere Bedienstete erhielten pauschalierte Überstundenvergütungen ohne Nachweis der Notwendigkeit, ferner bekamen Bedienstete ohne Dienstwohnung ein Wohnungsentgelt und eine Abgeltung für elektrischen Strom und Beheizung.

16.15.2 Der RH bemängelte die unbegründeten Besserstellungen und empfahl, einen Teil der Verwaltungsaufgaben den zentralen Abteilungen der Universitätsdirektion zu übertragen, die Planstellen neu zu bewerten, die Bestimmungen des VBG auf alle Angestellten anzuwenden und die Überstunden auf das unbedingt nötige Ausmaß einzuschränken.

16.15.3 Die VMU bekundete Bereitschaft zu Änderungen.

16.16.1 Auch die Arbeiter des Gutes erbrachten mit 13 053 Stunden (1981) und 10 536 Stunden (1983) erhebliche Überstundenleistungen. Rund die Hälfte hiervon wurde mit einem Zuschlag von 100 vH entlohnt. Bei einer Umlegung der erbrachten Überstunden auf die Normalarbeitszeit eines Arbeiters ergab sich der Arbeitsumfang von fünf zusätzlichen Bediensteten.

16.16.2 Der RH empfahl, zwecks weiterer Senkung der Überstunden auf das unumgängliche Ausmaß die Möglichkeiten eines Freizeitausgleichs, insb bei Feldarbeitern, verstärkt zu wählen.

16.16.3 Die VMU sicherte Bemühungen um Verringerung der Überstunden zu.

16.17.1 Die Revisionsabteilung des BMWF hat bereits im Jänner 1983 mindestens neun Arbeiter als zu hoch eingestuft bezeichnet, weil alle männlichen Arbeiter als Facharbeiter bezahlt würden, auch wenn sie die im Kollektivvertrag geforderten Voraussetzungen nicht erbrachten. Die Leitung des Gutes hat ihre Vorgangsweise mit der Schwierigkeit begründet, Arbeitskräfte ohne Überbietung der Industrielöhne zu gewinnen.

16.17.2 Angesichts der hohen Lohnkostenbelastung bemängelte der RH die Überzahlung, zu der in den letzten Jahren aufgrund der wirtschaftlichen Lage kein Anlaß bestanden hatte.

16.17.3 Die VMU sicherte zu, Neuaufnahmen nach dem Kollektivvertrag einzustufen.

16.18.1 Zwei Bediensteten, die selbst um die Auflösung ihres Dienstverhältnisses ersucht hatten, genehmigte der Gutsverwalter eine Abfertigung in voller Höhe (insgesamt rd 61 000 S).

16.18.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl gegen den Verantwortlichen disziplinarische Maßnahmen.

16.18.3 Lt Stellungnahme der VMU seien die Zahlungen im Einvernehmen mit dem damaligen Rektor und unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte erfolgt.

16.18.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

16.19.1 Dem wissenschaftlichen Leiter des Gutes, der seinen Familienwohnsitz in Wien hatte, sind für die im Gut bereitgestellte Dienstwohnung mangels bescheidmäßiger Zuweisung kein Benützungsentgelt und keine Kostenersätze vorgeschrieben worden (TB 1981 Abs 17.68). Bei der Nachprüfung war die Angelegenheit noch nicht entschieden.

16.19.2 Der RH erinnerte an die im § 55 BDG 1979 ausgesprochene Verpflichtung des Beamten, seinen Wohnsitz derart zu wählen, daß die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Wenn es die dienstlichen Aufgaben erfordern, hat der Beamte eine ihm von seiner Dienstbehörde zugewiesene und zumutbare Wohnung als Dienstwohnung zu beziehen. Angesichts der Verpflichtung des Leiters zur ständigen Anwesenheit am Gut wären diese dienstrechtlichen Bestimmungen auf ihn anzuwenden.

16.19.3 Lt Stellungnahme der VMU sei dem Leiter die kostenlose Benützung der Wohnung bei Übernahme der Stelle zugesichert worden, die Bemühungen zur Klärung der Höhe eines Kostenersatzes würden aber fortgesetzt.

16.19.4 Der RH drängte auf eine rasche Erledigung.

16.20.1 Im Oktober 1961 verpachtete die VMU etwa 16 ha Weingarten auf die Dauer von 25 Jahren. Eine frühere Kündigung war bei säumiger Zahlung oder erheblich nachteiligem Gebrauch des Pachtgegenstandes vorgesehen.

Bereits im Jänner 1970 bezifferte die Gutsverwaltung gegenüber der VMU den voraussichtlichen Ertrag bei einer Eigenbewirtschaftung mit rd 112 000 S jährlich, während der Pachtschilling damals nur rd 22 000 S betrug. In den Folgejahren erbrachte der Weingarten wegen starker Verwahrlosung nur eine geringe Ernte. Später wurde ein Teil des Weingartens gerodet und dem Gut zurückgegeben.

Zahlungsschwierigkeiten des Pächters bewogen die Gutsverwaltung zu einem Verzicht auf den Pachtzins der Jahre 1973 und 1974. Auch in der Folge machte sich der Pächter weiterhin einer säumigen Zahlungsweise und ungenügenden Pflege des Bestands schuldig.

16.20.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der überprüften Stelle, die von der vertraglich möglichen Kündigung des ungünstigen Pachtverhältnisses nicht Gebrauch gemacht und sohin einen schweren wirtschaftlichen Nachteil zu verantworten hat.

16.20.3 Lt Stellungnahme der VMU sei der Pachtvertrag mit 31. Oktober 1985 gekündigt worden.

16.21.1 Brandgefährdete Wohnungen im Gut blieben ungeachtet eines bestehenden Räumungsauftrages bewohnt, weil ihre weitere Benützung als zur Linderung der ärgsten Wohnungsnot unbedingt erforderlich bezeichnet wurde (TB 1981 Abs 17.70).

Bis zur Nachprüfung waren Bemühungen zur Durchsetzung des Räumungsauftrages unterblieben.

16.21.2 Der RH bemängelte nachdrücklich die weitere Benützung der Wohnungen unbeschadet der schon seinerzeit festgestellten großen Brandgefahr.

16.21.3 Lt Stellungnahme der VMU wurden die brandgefährdeten Wohnungen nach der Fertigstellung neuer Landarbeiterhäuser geräumt.

16.22.1 Das Fehlen der Benützungsbewilligung für eine im Jahr 1979 errichtete automatische Ölfeuerungsanlage (TB 1981 Abs 17.71) dauerte trotz seinerzeit berichteter Antragstellung weiter an.

16.22.2 Der RH bemängelte das Fehlen zusätzlicher Bemühungen um Erlangung der Betriebsbewilligung sowie die Nichtausführung des bescheidmäßigen feuerpolizeilichen Auftrages der Gemeinde, den Heuboden über dem Rinderstall in Brandabschnitte zu unterteilen.

16.22.3 Lt Stellungnahme der VMU sei die Kommissionierung der Feuerungsanlage durch die Räumung der Wohnungen entbehrlich geworden, die Unterteilung des Heubodens aber wegen des großen finanziellen und technischen Aufwandes unterblieben.

16.22.4 Der RH bezeichnete die Außerachtlassung rechtskräftiger Bescheide als unzulässig.

16.23.1 Eine Brandmeldeanlage im Wert von rd 313 000 S ist ohne Beachtung der in der ÖNORM A 2050 enthaltenen Grundsätze ordnungsgemäßer Vergabe beschafft worden. Überdies war die Anlage seit ihrer Installation im Jahre 1980 funktionsuntüchtig.

16.23.2 Der RH erachtete die Einrichtung einer einsatzfähigen Brandmeldeanlage angesichts der hohen Werte an Viehbestand und Gebäuden für unbedingt erforderlich. Er beanstandete die volle Bezahlung des Kaufpreises trotz der festgestellten erheblichen Mängel und weiters das Fehlen einer entsprechenden Ausbildung der in der Brandschutzordnung vorgesehenen Brandwarte.

16.23.3 Die VMU kündigte Maßnahmen zur Erstattung des Kaufpreises an und sicherte alle Bemühungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu.

Gebahrung mit Mitteln des Bundes für Zwecke der Studienförderung; Studienbeihilfen und -unterstützungen

Die Bewältigung eines systembedingt überaus starken Arbeitsanfalls zu Beginn eines jeden Studienjahres brachte für die mit der Durchführung des Studienförderungsgesetzes befaßten Dienststellen erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Diese wurden zT verstärkt durch unzulängliche rechtliche Grundlagen und organisatorische Bedingungen, deren Verbesserung nur zögernd in Angriff genommen wurde.

17.1 Voraussetzung für den Bezug von Studienbeihilfen (SB) aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien (Studienförderungsgesetz 1983 - StudFG 1983) ist das Vorliegen sozialer Bedürftigkeit sowie ein günstiger Studienerfolg. Das StudFG 1983 sieht derzeit einen jährlichen Grundbetrag von 27 500 S und bei verheirateten Studenten sowie bei unverheirateten Studierenden, denen die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes obliegt, 33 000 S vor. Unter gesetzlich festgelegten Umständen erhöht sich der Grundbetrag um 14 300 S bzw 18 150 S jährlich.

Gemäß StudFG 1983 ist die Studienbeihilfenbehörde (SBb) mit Sitz in Wien und Außenstellen in Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt eingerichtet.

Im Jahre 1982 wurden für die Studienförderung - Studienbeihilfen und Begabtenstipendien — rd 458 Mill S ausgegeben, für die Folgejahre waren im Bundesvoranschlag 468 Mill S (1983) und 500 Mill S (1984) vorgesehen. Die SBb bearbeitete im Wintersemester 1983/84 rd 22 000 Ansuchen. Von diesen betrafen rd 17 000 den Bereich des BMWF, die restlichen entfielen auf Studenten der Pädagogischen Akademien und medizinisch-technischen Schulen. Im Studienjahr 1983/84 wurden rd 2 000 SB, vor allem wegen Überschreitung der Studienzeit gem § 24 Abs 2 StudFG 1983 eingestellt.

Rechtsfragen

17.2.1 Gem § 2 Abs 3 lit b StudFG 1983 besteht kein Anspruch auf SB, wenn ein Studierender die vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester (Toleranzsemester) überschritten hat. Als wichtiger Grund gilt Krankheit, Schwangerschaft sowie ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldet hat und das geeignet ist, den Studienerfolg zu beeinträchtigen. Die Studenten versuchten vielfach, Studienzeitüberschreitungen mit dem Vorliegen eines wichtigen Grundes zu rechtfertigen. Sie machten meist Erkrankungen geltend und legten ärztliche Bescheinigungen vor, aus denen oft weder die Art der Erkrankung noch der Zeitraum der Behinderung zu entnehmen war.

17.2.2 Der RH bemängelte die geübte Vorgangsweise, daß der bei Erhebung einer Vorstellung tätig werdende Universitätssenat bei Geltendmachung eines wichtigen Grundes nicht darauf Bedacht nahm, ob dieser auch tatsächlich die Ursache für die Beeinträchtigung des Studienerfolges war. Er empfahl, bei einer Novellierung des StudFG 1983 für eine zweckentsprechende Regelung zu sorgen.

17.2.3 Das BMWF hat Entsprechendes veranlaßt.

17.3.1 Gem § 2 Abs 1 lit d StudFG 1983 ist die Voraussetzung für die Gewährung von SB, daß der Studierende noch kein Studium an einer im § 1 Abs 1 leg cit genannten Anstalt absolviert hat. Die ab 1968 eingerichteten Doktoratsstudien gelten gem § 13 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG) als selbständige, ordentliche Studien. Im Jahre 1982 wies der Leiter der SBb seine Mitarbeiter an, SB für Doktoratsstudien nur dann zu gewähren, wenn der Student nach Abschluß des Diplomstudiums noch für das laufende Semester inskribieren könne. Andernfalls habe der Student erst ab dem nächsten Semester Anspruch auf SB, sofern er den Inskriptionsnachweis für das Doktoratsstudium erbringe.

17.3.2 Nach Ansicht des RH standen diese Ausführungen im Widerspruch zum Wortlaut des Gesetzes, weil ab der Neuordnung der Doktoratsstudien ein weiteres Studium im Sinne des AHStG vorliegt. Er empfahl eine Klärung, ob die Gewährung von SB an Studenten im Doktoratsstudium bildungs- und sozialpolitisch wünschenswert sei und erachtete gegebenenfalls eine Gesetzesänderung für erforderlich.

17.3.3 Das BMWF sah in einem Doktoratsstudium nach Abschluß eines Diplomstudiums kein zweites Studium.

17.3.4 Der RH verblieb unter Hinweis auf die geänderten gesetzlichen Bestimmungen bei seiner Ansicht.

17.4.1 Als Einkommen gem § 4 Abs 1 StudFG 1983 gilt das Einkommen gem § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 vermehrt um die im § 5 StudFG 1983 angeführten Hinzurechnungsbeträge.

Zweck dieser Hinzurechnung ist es, bei der Beihilfenbemessung vom geldmäßigen Einkommen des Studenten bzw der nach diesem Gesetz zum Unterhalt verpflichteten Personen auszugehen. Hierbei wurden zwar Arbeitslosengelder, Notstandshilfen uä herangezogen, in Übereinstimmung mit einer Rechtsauffassung des BMF jedoch keine Sonderunterstützungen.

17.4.2 Der RH schloß sich zwar der Rechtsauffassung des BMF an, vermeinte jedoch, daß damit der Absicht des Gesetzgebers, den Anspruch auf SB vom tatsächlichen wirtschaftlichen Einkommen abhängig zu machen, nicht voll entsprochen wurde, und regte eine gesetzliche Änderung an.

17.4.3 Das BMWF stimmte zu.

17.5.1 Die im § 4 Abs 5 StudFG 1983 vorgesehene Ermittlung des maßgeblichen Einkommens enthielt keine Bestimmung, die den gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeldern, Notstandshilfen uäm und SB ausschließt. In einem Fall hat ein sich selbst erhaltender Student von Juni 1983 bis Jänner 1984 Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe und SB gleichzeitig bezogen und über ein monatliches Einkommen von rd 8000 S verfügt.

17.5.2 Der RH erblickte in einem gleichzeitigen Bezug eine ungerechtfertigte Begünstigung und empfahl, durch eine Gesetzesänderung den Doppelbezug von Unterstützungsgeldern zu verhindern.

17.5.3 Das BMWF stimmte zu.

17.6.1 Der Grundbetrag der SB erhöht sich gem § 13 Abs 2 lit c in Verbindung mit Abs 10 StudFG 1983 um 14 300 S, wenn der Studierende im Gemeindegebiet des Studienortes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort wählt, weil sein bisheriger Wohnort zu weit entfernt ist, um täglich anzureisen. Von welchen Gemeinden dies noch zumutbar ist, kann der zuständige Bundesminister gem § 13 Abs 4 StudFG 1983 durch Verordnung festsetzen. Eine Fahrzeit von mehr als einer Stunde zum und vom Studienort unter Benützung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel erachtet der Gesetzgeber jedenfalls als nicht mehr zumutbar.

Während das BMWF in Berufungsentscheidungen wiederholt die Ansicht vertrat, daß für die Rechtfertigung eines Zweitwohnsitzes am Studienort ausschließlich die Fahrzeit zwischen diesem und dem Wohnort entscheidend sei, war bei den Dienststellen der SBb und den Senaten an den Universitäten eine stark unterschiedliche Entscheidungsfindung festzustellen. Im Falle der Gewährung von SB an ein Geschwisterpaar, das an verschiedenen Hochschulen derselben Stadt studierte und einen gemeinsamen Wohnort aufwies, stimmte nur einer der befaßten Senate einer Erhöhung der SB zu.

17.6.2 Der RH empfahl zur Vereinheitlichung der Entscheidungsfindung jene Gemeinden, von denen die tägliche Hin- und Rückfahrt zumutbar ist, bekanntzugeben.

17.6.3 Das BMWF kündigte eine Änderung an.

17.7.1 Der Grundbetrag der SB erhöhte sich gem § 13 Abs 2 lit b in Verbindung mit Abs 10 StudFG 1983 um 14 300 S, wenn sich der Studierende vor Aufnahme eines Studiums vier Jahre hindurch zur Gänze selbst erhalten hatte. Mangels näherer gesetzlicher Bestimmung des Selbsterhaltes entstanden wiederholt Schwierigkeiten bei der Auslegung. Die SBb anerkannte ua Zeiten der Untätigkeit innerhalb der erforderlichen vier Jahre, sofern glaubhaft gemacht wurde, daß sich der Beihilfenwerber in dieser Zeit von seinem bisherigen Verdienst erhalten konnte.

17.7.2 Der RH vermeinte, die Auslegungsschwierigkeiten wären durch eine eindeutige gesetzliche Regelung zu beseitigen. Er empfahl, den Erhöhungsbetrag nur dem sogenannten zweiten Bildungsweg vorzubehalten, um zu vermeiden, daß Studenten nach ihrer Reifeprüfung ein Dienstverhältnis eingingen und erst, sobald die Einkommensverhältnisse der Eltern zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht mehr herangezogen werden konnten, ein Studium unter Zuerkennung einer erhöhten SB aufnahmen.

Er regte an, den Selbsterhalt an eine eigene, über den gesamten Zeitraum lückenlos nachzuweisende Erwerbstätigkeit zu binden. Arbeitslosen- und Notstandsunterstützungen hätten hiebei unberücksichtigt zu bleiben. Ausländische Bestätigungen über eine Erwerbstätigkeit wären ua anhand von Sichtvermerken in den Reisedokumenten und von Arbeitsbewilligungen nachzuweisen.

17.7.3 Das BMWF stimmte zu.

17.8.1 Im § 25 Abs 1 lit a — e StudFG 1983 werden jene Fälle angeführt, in denen Studenten zur Rückzahlung der SB verpflichtet sind.

17.8.2 Nach Ansicht des RH fehlte vor allem die Möglichkeit einer Rückforderung gegenüber jenen Studenten, die sich in einem höheren als dem zweiten Studiensemester befanden. Bspw genützte

aufgrund der neuen Studienordnungen das Zeugnis über die Ablegung der ersten Diplomprüfung als Bezugsberechtigung für den zweiten Studienabschnitt. Infolgedessen war der Bezug der SB für weitere vier Semester möglich, auch wenn zwischenzeitig ein Studienabbruch erfolgte. Gleiches galt sinngemäß für die Akademie der bildenden Künste und die Kunsthochschulen.

Ferner empfahl der RH, auch von jenen Studenten, die durch Verordnung des BMWF als Gasthörer oder außerordentliche Hörer den ordentlichen gleichgestellt wurden, den Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu verlangen.

17.8.3 Das BMWF hat gesetzliche Änderungen bereits eingeleitet oder stellte deren Vorbereitung in Aussicht.

17.9.1 Gem § 25 Abs 5 StudFG 1983 verjähren Rückzahlungsansprüche der SBb in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte gesetzlich nicht gebührende Studienbeihilfenrate ausbezahlt wurde. Die Verjährungsfrist bleibt gehemmt, solange sich der Rückzahlungsverpflichtete im Ausland aufhält. Einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom Mai 1977 zufolge mangelte es dem StudFG 1969 an einer bei anderen Gesetzen üblichen Bestimmung zur Wahrung der Verjährungsfrist.

17.9.2 Der RH bemängelte eine bei den Bediensteten der SBb und den Mitgliedern der Senate vorhandene erhebliche Rechtsunsicherheit und empfahl, im Rahmen einer Novellierung die Verjährungsbestimmungen den Erfordernissen anzupassen.

17.9.3 Das BMWF stimmte zu.

Gesetzesanwendung

17.10.1 Mit Stichtag 3. Mai 1984 waren bei 1 440 Studierenden Rückforderungen von insgesamt rd 17 Mill S offen, wovon auf die Universität Wien 6,2 Mill S entfielen. Die ADV-mäßig erstellten Listen über Rückzahlungsverpflichtungen wiesen allerdings infolge unzureichender Programmierung nicht den tatsächlichen Stand der offenen Forderungen aus.

17.10.2 Der RH bemängelte die hohen Außenstände und die große Anzahl der Schuldner. Als unzureichend erachtete er die Übung, höchstens einmal jährlich zu mahnen, weiters die Zusammenarbeit der SBb mit der Finanzprokuratur. In einer Vielzahl von Fällen wurden Unterlagen erst nach Jahren zurückgesandt, ohne die unterlassene Weiterverfolgung zu begründen.

17.10.3 Das BMWF stellte Schulungen und andere Maßnahmen zur Beschleunigung des Mahnwesens in Aussicht.

17.11.1 Bei der Montanuniversität Leoben legte ein Student der Studienrichtung Bergwesen im 21. Semester die erste Diplomprüfung ab und bezog gem § 2 Abs 3 lit b StudFG 1983 ab diesem Zeitpunkt wieder SB.

17.11.2 Der RH stellte die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Regelung in Frage, die keine Begrenzung der SB durch eine Gesamtstudiendauer vorsieht. Es erschien nicht einsichtig, Studenten, die bei einer vorgesehenen Gesamtstudiendauer von zehn Semestern nach mehr als der doppelten Studienzzeit erst die Hälfte des Studiums absolviert hatten, für weitere drei Jahre eine staatliche Unterstützung zukommen zu lassen. Der RH regte daher an, den Bezug von SB hinsichtlich der Gesamtstudiendauer zu begrenzen.

17.11.3 Das BMWF stimmte den Feststellungen des RH zu.

17.12.1 Gem § 13 Abs 4 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 sind Zeiten als Studentenvertreter bis zum Höchstausmaß von vier Semestern zur Erlangung von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien in die gesetzlich vorgesehene höchstzulässige Studienzzeit nicht einzurechnen. Im StudFG 1983 findet sich keine Ausnahmeregelung für Studentenvertreter.

Wie in einigen Beispielfällen erhoben wurde, sind diesbezügliche Ermittlungsverfahren durch die Senate der SBb zT nur ungenügend durchgeführt und die Entscheidungen in den zugrundeliegenden Geschäftsstücken unzureichend begründet worden. Darüber hinaus wurde zT gegen die Rechtsansicht des BMWF entschieden.

17.12.2 Der RH empfahl, bei der Zuerkennung der Eigenschaft als Studentenvertreter eine sorgfältige Überprüfung aller Angaben vorzunehmen, und erachtete eine einschränkende Auslegung für geboten.

17.12.3 Das BMWF stimmte zu.

17.13.1 Die Entscheidungen der Senate der SBb wurden in Protokollen festgehalten. Die darauf fußenden Bescheide waren dem Leiter der SBb vorzulegen. Kam dieser zu der Ansicht, daß der Senat bei einem positiv erledigten Ansuchen gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen hatte, untersagte er unberechtigterweise die Ausfertigung des Bescheides. Beharrte der Senat dennoch auf seiner Entscheidung, unterblieb die bescheidmäßige Erledigung. Die betroffenen Studierenden wurden auf die Möglichkeit hingewiesen, einen Devolutionsantrag gem § 73 Abs 2 AVG zu stellen, wodurch die Entscheidungszuständigkeit an das BMWF als Oberbehörde übergang.

17.13.2 Der RH äußerte Bedenken gegen diese Vorgangsweise. Gem § 15 Abs 1 StudFG 1983 ist die SBb in erster Instanz zuständig. Sie hat über Anträge auf Gewährung und Erhöhung von SB ohne weiteres Ermittlungsverfahren zu entscheiden. Gegen ihre Bescheide kann Vorstellung wegen behaupteter Rechtswidrigkeit erhoben werden, was gem § 14 Abs 2 StudFG 1983 zu einem Ermittlungsverfahren und einer Entscheidung im Rahmen von Senaten der SBb führt. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen nach erhobener Vorstellung ausschließlich eine Entscheidung durch Senate der SBb über Antrag der Studierenden vor. Ein Recht der Oberbehörde bzw des Dienststellenleiters auf Erteilung von Weisungen nach entschiedener Sache war nicht vorgesehen.

In Kenntnis der Tatsache, daß ein Teil der Senatsentscheidungen nicht mit dem Gesetz im Einklang stand, empfahl der RH zweckdienliche Maßnahmen der Oberbehörde zur Verbesserung der Entscheidungsfindung der Senate.

17.13.3 Das BMWF erachtete angesichts der unbestritten gebliebenen Tatsache, daß ein Teil der Senatsentscheidungen nicht mit dem Gesetz in Einklang zu bringen sei, eine Weisungsmöglichkeit für dringend geboten.

17.13.4 Der RH empfahl Überlegungen, die Entscheidung im Ermittlungsverfahren an den Leiter der SBb zu übertragen, um eine gesetzmäßige Vollziehung des StudFG 1983 sicherzustellen.

17.14.1 Wie erhoben wurde, waren vielfach der Spruch und die Begründung der Bescheide mangelhaft und teilweise unrichtig. Weitere Mängel verfahrenstechnischer Art waren offenbar auf ungenügende Kenntnis des StudFG und des AVG zurückzuführen.

17.14.2 Insb bemängelte der RH die verschiedentlich angetroffene Vorgangsweise der Behörde, in der Begründung für die Ablehnung eines Bescheides auf das Vorbringen des Studenten nicht einzugehen, weshalb diesem die Entscheidungsgründe unbekannt blieben.

17.14.3 Lt Stellungnahme des BMWF hätte sich eine große Anzahl von Senatsmitgliedern nicht ausreichend mit der Rechtslage vertraut gemacht und sei auch nicht bereit, den erforderlichen Zeitaufwand hierfür auf sich zu nehmen.

17.15.1 Die Unterlagen über die Zuerkennung von SB mußten der zuständigen Fachabteilung des BMWF zu einer stichprobenartigen Überprüfung vorgelegt werden. Da die Bediensteten dieser Abteilung zur Durchführung der umfangreichen Arbeit allein nicht in der Lage waren, zog das BMWF auch andere Bedienstete heran. Es gewährte hierfür einen nach der Anzahl der überprüften Aktenstücke festgesetzten „Ersatzbetrag“. Im Jahre 1982 wurden für diesen Zweck rd 184 000 S, im Jahre 1983 rd 169 000 S ausgegeben.

Wie erhoben wurde, beschränkte sich diese Überprüfungstätigkeit auf die Vermutung, daß ein Fehler gemacht wurde. Derartige Aktenstücke wurden daraufhin von einem weiteren Bediensteten des BMWF einer genaueren Überprüfung und endgültigen Beurteilung unterzogen.

17.15.2 Der RH bemängelte die zusätzliche Bezahlung der Aushilfskräfte und empfahl, die Notwendigkeit der im BMWF vorgenommenen Prüfungshandlungen zu überdenken und im Zuge einer beabsichtigten organisatorischen Umgestaltung der SBb die internen Kontrollmaßnahmen im erforderlichen Ausmaß zu erweitern.

17.15.3 Das BMWF vermeinte, auf eine zusätzliche Überprüfung nicht verzichten zu können.

Verwaltungsablauf

17.16.1 Im Hinblick auf eine als unmittelbar bevorstehend bezeichnete organisatorische Neuordnung sowie eine Neubewertung der Arbeitsplätze waren zur Zeit der Gebarungüberprüfung an den Außenstellen der SBb mit einer Ausnahme noch keine Dienststellenleiter ernannt worden. Die Leitungsaufgaben nahmen jeweils jene Bediensteten wahr, die gewohnheitsrechtlich eine Führungsfunktion zugestanden erhielten und die vom provisorischen Leiter der SBb in dieser Stellung anerkannt wurden.

Vorhandene Organisationskonzepte sahen eine bei unverändertem Personalstand wesentliche Änderung in der Personalstruktur durch Erhöhung der Anzahl der C/c-wertigen Planstellen zu Lasten

der B/b-wertigen Stellen vor, ferner eine Neugliederung und -verteilung der Aufgaben sowie die Festlegung der Leitungsfunktionen.

17.16.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMWF, das einen den Erfordernissen entsprechenden organisatorischen Behördenaufbau mit Errichtung der seit längerem als zweckmäßig erkannten Leitungs- und Referentenfunktionen erst 15 Jahre nach Inkrafttreten des StudFG 1969 eingeleitet hat. Die bevorstehende Neubewertung der Arbeitsplätze ließ vor allem eine jahrelange Überbezahlung eines zT sehr jungen Personals erkennen, das aus dienstrechtlichen und Billigkeitsüberlegungen voraussichtlich bis zu seinem Ausscheiden weiterhin höher entlohnt werden wird, als es aufgrund der Arbeitsplatzbeschreibung geboten erschiene.

17.16.3 Lt Stellungnahme des BMWF hätten mehrmalige gesetzliche Änderungen, die auch organisatorische Umgestaltungen erforderlich machten, den angestrebten Behördenaufbau verzögert.

17.17.1 Wie den Unterlagen der SBb zu entnehmen war, erbrachten die Bediensteten zT stark unterschiedliche Leistungen bei der Bearbeitung der Ansuchen, wobei die Mitarbeiter in Wien und Innsbruck im Durchschnitt die geringste Zahl von Erledigungen aufwiesen, wenn auch die Pädagogischen Akademien in erheblichem Umfang Außendienste der SBb Innsbruck erforderlich machten.

17.17.2 Der RH beurteilte den Mitarbeiterstand der Wiener Dienststelle als überhöht und empfahl, für eine gleichmäßige Belastung aller Bediensteten zu sorgen.

17.17.3 Das BMWF zog eine Vergleichbarkeit der erbrachten Leistungen in Zweifel.

17.17.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

17.18.1 An der SBb Wien traten in den letzten Jahren erhebliche Krankenstände auf, die in Einzelfällen 200 Tage überstiegen und bei einem Personalstand von 30 Bediensteten den ständigen Ausfall von zwei bis drei Mitarbeitern bewirkten. Vor allem während der Arbeitsspitzen im Wintersemester (WS) waren dadurch die übrigen Bediensteten erheblich belastet.

17.18.2 Um die Auswirkungen der Personalausfälle möglichst gering zu halten, empfahl der RH eine Erstreckung der Antragsfrist bei Einreichung um SB.

17.18.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei nunmehr nach dem Ausscheiden mehrerer Bediensteter durch Neubesetzungen eine Besserung zu erwarten.

17.19.1 Da die Ansuchen um SB und um Zuerkennung von Begabtenstipendien vorwiegend im WS eingebracht wurden, war der Arbeitsanfall etwa vier Monate sehr stark. Im Sommersemester hingegen verringerte sich die Zahl der zu erledigenden Geschäftsstücke erheblich, in den Sommerferien war die Arbeitsbelastung sogar äußerst gering. Aufgrund der ungleichmäßigen Arbeitsverteilung ergaben sich vor allem für ältere Mitarbeiter höchste nervliche Anforderungen und dadurch bedingte Krankenstände.

17.19.2 Der RH erachtete organisatorische Überlegungen für angebracht, um Arbeitsspitzen und Überlastung auszugleichen. Allenfalls wäre es zweckmäßig, besonders gut geschulte Bedienstete zeitweise in den Außenstellen einzusetzen.

17.19.3 Das BMWF hat durch den Einsatz von Aushilfskräften Abhilfe geschaffen.

17.20.1 Die Aufnahme neuer Mitarbeiter erfolgte meist zu Beginn des WS, wodurch zur Zeit des stärksten Arbeitsanfalles die Arbeitsbelastung der fachkundigen Sachbearbeiter durch Einschulungstätigkeit wesentlich vermehrt wurde.

17.20.2 Der RH empfahl, künftig für eine rechtzeitige Einschulung neuer Mitarbeiter zu sorgen und Neuaufnahmen tunlichst zur Zeit des geringen Arbeitsanfalles vorzunehmen.

17.20.3 Das BMWF stimmte zu.

17.21.1 Die ADV-Abteilung der SBb erstellte umfangreiche statistische Unterlagen, welche jedoch weder zentral ausgewertet noch an die Außenstellen weitergeleitet wurden.

17.21.2.1 Nach Ansicht des RH waren die erhobenen Daten geeignet, den Mitarbeitern wichtige Aufschlüsse über den Arbeitsablauf zu geben. Er empfahl, die Unterlagen den mit Führungsaufgaben betrauten Bediensteten als Entscheidungshilfe zur Verfügung zu stellen.

17.21.2.2 Der RH stellte ferner bei der Einführung neuer Formblätter, bei der Führung des Inventars, bei der Kassenführung und der Aufbewahrung von Bargeld Mängel fest.

17.21.3 Das BMWF sicherte Verbesserungen zu.

17.22.1 Der Verwaltungsaufwand stieg in den letzten Jahren zT erheblich an. ZB lag der Jahresaufwand der Außenstelle Innsbruck 1984 um etwa 44 vH über dem Vorjahr. Im übrigen nahmen bei fast allen Außenstellen die Porto- und Telefonkosten überdurchschnittlich stark zu.

17.22.2 Wie der RH kritisch vermerkte, besprachen die Sachbearbeiter der Außenstellen oft schwierige dienstliche Sachverhalte in langen Ferngesprächen mit der zentralen Verwaltung. Er empfahl, das erforderliche Fachwissen durch gezielte Schulung und Information zu vermitteln und schwierige Sachverhalte nach Möglichkeit schriftlich zu klären.

17.22.3 Lt Stellungnahme des BMWF habe der Leiter der SBb größtmögliche Einsparungsbemühungen angekündigt.

17.23.1 Die Berechnung der SB, die Bescheiderstellung und die Herstellung der Scheckverkehrsanweisungen erfolgten durch das interuniversitäre Rechenzentrum an der Technischen Universität Wien. Die Fachabteilung des BMWF erstellte aufgrund einer Schecknummernliste den Zahlungs- und Verrechnungsauftrag, die Buchhaltung verrechnete die Summen voranschlagswirksam und fertigte den zugehörigen Scheckverkehrsauftrag aus. Die ÖPSK zahlte anschließend aufgrund des durch die SBb erstellten Magnetbandes.

Gegen diese Art des Zahlungsvollzuges äußerte das BMF im Juli 1981 erhebliche Bedenken und bezeichnete im Einvernehmen mit dem gem § 6 RHG zur Ordnung des Rechnungswesens berufenen RH nur eine Auszahlung durch das Bundesrechenamt unter Einbeziehung der dafür vorgesehenen Aufbauorganisation als den Haushaltsvorschriften entsprechend. Das BMWF erklärte hiezu im November 1983 seine grundsätzliche Bereitschaft, sofern dadurch keine Beeinträchtigung bei der Bearbeitung und Vollziehung des StudFG 1983 eintrete, und schlug im Einvernehmen mit dem RH einen Verfahrensablauf vor, zu dem das BMF bisher keine Stellungnahme abgab.

17.23.2 Der RH bemängelte den bisherigen, den Verrechnungsvorschriften widersprechenden Zahlungsvollzug.

17.23.3 Das BMWF verwies neuerlich auf verschiedene Besonderheiten des Zahlungsvollzuges und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei einer Änderung.

17.23.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

17.24.1 Die räumliche Unterbringung der Außenstellen der SBb war in einigen Fällen unzweckmäßig.

17.24.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren bspw die Räumlichkeiten der Außenstelle Klagenfurt für den Parteienverkehr kaum geeignet. Hingegen hätte die Außenstelle Salzburg, für die ein Mietzins von jährlich rd 150 000 S zu entrichten war, mit weniger und kleineren Räumen das Auslangen finden können. Bei den Außenstellen in Linz, Innsbruck und Graz war eine Verbesserung der Kundendiensteinrichtungen wünschenswert.

17.24.3 Das BMWF berichtete von bereits erfolgten Änderungen und sicherte weitere Bemühungen zu.

17.25.1 Die Reinigungsarbeiten bei der SBb in Wien und den Außenstellen wurden durch private Unternehmungen durchgeführt. Für die Reinigung in Wien fielen im Jahre 1983 196 000 S an. Vertragliche Unterlagen für den Reinigungsauftrag lagen nicht vor. Die Durchführung der Reinigungsarbeiten war äußerst mangelhaft, bisherige Beanstandungen aber ohne Erfolg geblieben.

17.25.2 Der RH empfahl, die Reinigungsarbeiten neu auszuschreiben und die erbrachten Leistungen laufend zu überprüfen.

17.25.3 Das BMWF stellte eine neue Ausschreibung in Aussicht.

Studienunterstützungen

17.26.1 Für jene Fälle, in denen die gesetzlichen Bestimmungen keine SB zuließen, die persönlichen Verhältnisse des Studenten sich aber seit Beginn des Studiums erheblich verschlechtert hatten, versuchte das BMWF einen Ausgleich zu finden und gewährte freiwillige Unterstützungen in einem möglichst einfachen Verfahren. Derartige Unterstützungsanträge von Studierenden wurden im Rahmen einer Kommission des BMWF nach besonderen Richtlinien behandelt. Weiters wurden Fahrtenbeihilfen von 3 000 S jährlich zuerkannt, wenn aufgrund der Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 wegen Überschreitung des 27. Lebensjahres kein Anspruch mehr auf Schulfreifahrtbeihilfe bzw Schülerfreifahrt bestand. Auch bei Vorliegen eines getrennten Haushaltes der Eltern, wobei infolge des zu hohen Einkommens beider Elternteile kein Anspruch auf SB bestand, sowie bei Härten mangels Übergangsbestimmungen bei Novellierungen zum StudFG 1969 bzw StudFG 1983 kamen Studienunter-

stützungen auf Antrag zur Auszahlung. Im Studienjahr (Stj) 1981/82 wurden an derartigen Studienunterstützungen insgesamt rd 3,7 Mill S, im Stj 1982/83 rd 4,8 Mill S und im Stj 1983/84 rd 6,6 Mill S ausgegeben.

17.26.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ermangelte die Gewährung der gegenständlichen Unterstützungen einer gesetzlichen Grundlage. Da in Einzelfällen eine sachliche Berechtigung für eine Unterstützung nicht abgesprochen werden kann, empfahl der RH, im Interesse der Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung für eine gesetzliche Grundlage zu sorgen.

17.26.3 Das BMWF hat Entsprechendes veranlaßt.

17.27.1 Da für Studienunterstützungen nur begrenzt finanzielle Mittel zur Verfügung standen, teilte der Leiter der SBb im März 1982 seinen Bediensteten auf Ersuchen des BMWF mit, daß sie nicht berechtigt seien, Studierende auf die Möglichkeit eines Ansuchens um Studienunterstützung hinzuweisen. Dies sei der Hochschülerschaft bzw den Senaten der SBb vorbehalten.

17.27.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil es solcherart mangels ausreichender Information nur einem Teil der Studenten ermöglicht wurde, diese außerordentliche Studienunterstützung anzusprechen.

17.27.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei die Information nunmehr allen Studierenden zugänglich.

17.28.1 Zur Beurteilung der Härtefälle wurde im März 1976 eine Kommission gebildet, die Richtlinien für die Behandlung von Ansuchen ausarbeitete, auf deren Grundlage Vorschläge an den Bundesminister erstattet wurden.

Wie erhoben wurde, gingen in Einzelfällen Entscheidungen weit über die in den Richtlinien festgelegten Zielsetzungen hinaus. In zunehmendem Maße wurden Ansuchen befürwortet, die offenbar nicht handhabbare oder fehlende gesetzliche Bestimmungen des StudFG 1969 ersetzen sollten. Auch wurden teilweise Unterstützungen zugesprochen, die von anderen sozialen Einrichtungen zu gewähren gewesen wären bzw möglicherweise auch gewährt wurden. Bspw wurde einzelnen Studenten mit einem dem Studienort nahegelegenen Zweitwohnsitz entgegen den Bestimmungen des StudFG der Erhöhungsbetrag von 14 300 S gewährt. Auch erhielten einzelne Studenten bei unbegründeter Studienzeitüberschreitung die SB für ein weiteres Semester zugesprochen. In Einzelfällen wurde Studenten für aufwendige Zahnarztbehandlungen und Zahnregulierungsmaßnahmen ein Zuschuß gewährt.

17.28.2 Nach Ansicht des RH war diese Vorgangsweise keineswegs geeignet, durch das StudFG 1969 bedingte Härten zu mildern, vielmehr erhielten offenbar gut informierte Studenten einen Zuschuß, den andere mangels Kenntnis nicht beanspruchen konnten. Er empfahl, künftig derartige Unterstützungswerber erforderlichenfalls an andere Sozialeinrichtungen zu verweisen.

17.28.3 Lt Stellungnahme des BMWF sollten lediglich jene Studenten unterstützt werden, welche nach dem Wortlaut des StudFG 1969 keinen Anspruch auf SB hatten, bei denen aber aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage die Notwendigkeit zu helfen bestand.

17.29.1 Aufgrund eines ADV-Programmes wurden jene abgelehnten Ansuchen ausgewiesen, bei denen die Eltern der Studenten in einem getrennten Haushalt lebten. Die betreffenden Geschäftsstücke der SBb wurden dem BMWF vorgelegt und der Student aufgefordert, die Alimentationsleistung der Eltern bekanntzugeben. Kam der zuständige Sachbearbeiter des BMWF zu der Ansicht, daß eine Studienunterstützung angebracht sei, verfaßte er eine kurze Sachverhaltsdarstellung. Die seinerzeitige Frau Bundesminister und nach deren Ausscheiden der zuständige Sektionsleiter genehmigten sodann eine Studienunterstützung in unterschiedlicher Höhe. Die Berechnungen der Höhe der Unterstützung lagen den Geschäftsstücken nicht bei.

17.29.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, Studienunterstützungen ohne Antrag des Studenten zu gewähren, wobei überdies Unterlagen fehlten, die einen Nachvollzug der Bewilligungsentcheidung ermöglicht hätten. Er empfahl ferner, durch eine kommissionelle Behandlung unter Beteiligung von Studentenvertretern für eine einheitliche Entscheidung zu sorgen.

17.29.3 Lt Stellungnahme des BMWF würde eine Entscheidung im Rahmen einer Kommission zu erheblich verspäteten Auszahlungen führen.

17.29.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

17.30.1 Im Rahmen der Studienunterstützungen für Studenten, deren Eltern in getrennten Haushalten lebten, behandelte das BMWF auch Fälle, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorlagen. Es handelte sich hierbei um Anträge, die von Eltern der Studierenden, diesen selbst oder politischen Organisationen unmittelbar an die seinerzeitige Frau Bundesminister mit der Bitte um Unterstützung herangetragen worden waren.

17.30.2 Der RH erachtete es nicht für angängig, in Einzelfällen entgegen den allgemeinen Richtlinien vorzugehen.

17.30.3 Lt Stellungnahme des BMWF stehe es dem Bundesminister zu, auch ohne Vorschlag außerordentliche Studienunterstützungen zu bewilligen.

17.30.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, wonach für eine einheitliche und nachvollziehbare Form der Gewährung von Unterstützungen zu sorgen wäre.

Gebahrung mit Mitteln des Bundes für Zwecke der Studienförderung; Begabtenstipendien

Wegen der unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen für die Vergabe der Begabtenstipendien legten die Kommissionen ihren Entscheidungen unterschiedliche Beurteilungsmerkmale zugrunde. Das BMWF nahm im Weg der Auslegung Anpassungen an die Gegebenheiten der einzelnen Studienrichtungen vor. Als Folge dieser Handhabung war oftmals kein Zusammenhang mehr mit einem besonders günstigen Studienerfolg des Stipendienwerbers gegeben.

Allgemeine Feststellungen

18.1 Gem § 27 Abs 2 des Studienförderungsgegesetzes 1969 (StudFG 1969), das 1983 ohne grundsätzliche Änderungen wiederverlautbart wurde (StudFG 1983), hatte der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich durch Verordnung die Zahl der möglichen Begabtenstipendien festzulegen, welche 10 vH der an den Hochschulen inskribierten ordentlichen Hörer, die in einem höheren als dem anrechenbaren vierten Semester standen, nicht übersteigen durfte. An jeder Fakultät bzw Hochschule entschied eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Universitätslehrer und Studenten, über die vorgelegten Ansuchen. Die Anspruchswerber mußten Studenten mit österreichischer Staatsbürgerschaft in einem höheren als dem vierten Semester sein und einen besonders günstigen Studienerfolg nachweisen. Die Kommission wies aufgrund einer Reihung der berechtigten Ansuchen Begabtenstipendien bis zur zugewiesenen Höchstzahl an. Es mußten daher verschiedentlich auch berechnigte Ansuchen bei ungünstiger Reihung abgelehnt werden. Die Höhe des Begabtenstipendiums betrug bis zum Studienjahr (Stj) 1981/82 5 000 S, seither 6 000 S jährlich.

18.2.1 Im Stj 1983/84 wurden vom BMWF den Hochschulen 8 067 Stipendien zur Vergabe zugewiesen, es langten jedoch lediglich 7 040 Anträge ein, wovon letztlich von den Kommissionen 5 584 Ansuchen genehmigt und hierfür rd 33,5 Mill S ausbezahlt wurden. Auch in den vorangegangenen Stj wurden die bereitgestellten Stipendien nicht ausgenützt. Während jedoch im Stj 1981/82 noch 74 vH der möglichen Stipendien in Anspruch genommen wurden, sank die Zahl im Stj 1983/84 auf 69 vH, wobei die kleineren Universitäten und die Kunsthochschulen die ihnen zugewiesenen Anteile weitgehend ausnützten. Auch die Universitäten in Innsbruck, Salzburg und Linz sowie die Technischen Universitäten vergaben großteils die zugewiesenen Stipendien. Bei den Universitäten in Wien und Graz sowie bei der Wirtschaftsuniversität wurde jedoch ein erheblicher Teil nicht in Anspruch genommen. Bspw wurden an der Universität Wien im Stj 1983/84 nur 54 vH der bereitgestellten Stipendien vergeben, an der Wirtschaftsuniversität sogar nur 35 vH. Im Gegensatz dazu mußten vor allem bei den Kunsthochschulen berechnigte Ansuchen infolge Ausschöpfung der Stipendien abgewiesen werden.

An der Universität Wien konnten die zugewiesenen Stipendien von keiner Fakultät zur Gänze vergeben werden. Bspw genehmigte die Kommission für Begabtenförderung (BFK) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät im Stj 1983/84 von 373 möglichen Stipendien nur 36 Ansuchen (9,7 vH). An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz gelangten im Stj 1983/84 nur 24 vH der möglichen Stipendien zur Vergabe.

18.2.2 Der RH empfahl, die Gründe für die unterbliebene Ausnützung vorhandener Stipendienmöglichkeiten ausfindig zu machen. Infolge einer nicht zweckmäßigen Regelung für die Zuteilung von Begabtenstipendien mußten bei den einzelnen Studienrichtungen unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen erbracht werden. Der vorgeschriebene Nachweis des besonders günstigen Studienerfolgs zwinge zur Sammlung von Zeugnissen, wobei bei der Bewertung der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad in den Lehrveranstaltungen der einzelnen Fachbereiche, aber auch zwischen den Studienrichtungen unberücksichtigt blieb. Außerdem seien verschiedene Bestimmungen des StudFG 1983 im Bereich der Begabtenstipendien nur durch Auslegung anwendbar. Die für jede Fakultät bzw Hochschule eigens bestellten Kommissionen — insgesamt 49 verschiedene Entscheidungsträger — gingen unterschiedlich, in Einzelfällen aber äußerst großzügig vor.

Um einen wirksameren Mitteleinsatz zu erreichen und dem Sinn einer Begabtenförderung besser zu entsprechen, erachtete der RH zwar unterschiedliche Denkansätze bei der Begabtenförderung für möglich, bei jeder Form der Zuerkennung wäre jedoch auf eine einheitliche Vorgangsweise bei der Entscheidungsfindung zu achten.

18.2.3 Lt Stellungnahme des BMWF hätten diese Bemerkungen die Absicht gefördert, bei der Vergabe von Begabtenstipendien neue Wege zu suchen und die vorgesehenen Mittel anderen Widmungsbereichen zuzuwenden. Wesentliche Anregungen seien bereits im Entwurf für die 2. Novelle zum StudFG 1983 mitberücksichtigt worden.

18.3.1 Die Mitarbeiter der Studienbeihilfenbehörde (SBb) leisteten einen erheblichen Teil der Verwaltungsarbeiten für die BFK. Die Sachbearbeiter wurden gewohnheitsmäßig vor allem zur Berechnung des Notendurchschnitts und zur Feststellung des besonders günstigen Studienerfolgs herangezogen.

18.3.2 Wie der RH kritisch vermerkte, führten unterschiedliche Verfahrensweisen zu einer ungleichen Belastung der Sachbearbeiter der SBb. Er empfahl, zur Vereinheitlichung der Entscheidungsfindung die Bearbeitung der Ansuchen zur Gänze den Sachbearbeitern der SBb zu übertragen und lediglich die Bewilligung der Ansuchen und deren Reihung der BFK vorzubehalten.

18.3.3 Das BMWF stimmte der Ansicht des RH zu.

18.4.1 Für die im § 23 Abs 5 StudFG 1983 vorgesehene Reihung der Ansuchen war zuerst der Studienerfolg im letztvergangenen Stj, sodann der in den weiter zurückliegenden Stj und letztlich das Reifezeugnis zu berücksichtigen. Bei der überwiegenden Anzahl der BFK ergaben sich Reihungsschwierigkeiten. Vielfach wurde auf eine Reihung selbst dann verzichtet, wenn zu viele begründete Ansuchen vorlagen. Die Vorgangsweise bei der Reihung war stark unterschiedlich und zT nicht nachvollziehbar. Nahezu völlig unberücksichtigt blieb der Studienerfolg in den weiter zurückliegenden Stj auch dann, wenn nicht alle zugewiesenen Stipendien vergeben werden konnten.

18.4.2 Der RH bemängelte das Verhalten des BMWF, das in Kenntnis dieser Tatsache keine wirksamen Maßnahmen ergriffen hatte, um eine weitgehende Gleichbehandlung aller Stipendienwerber in die Wege zu leiten.

18.4.3 Lt Stellungnahme des BMWF seien die gesetzlichen Reihungsmerkmale derart allgemein gehalten, daß eine eindeutige Auslegung unmöglich sei und eine verbindliche Regelung zu erheblichen Benachteiligungen geführt hätte.

18.4.4 Der RH vermochte sich dieser Ansicht nicht anzuschließen.

18.5.1 Gem § 28 Abs 2 StudFG 1983 hat der Student den besonders günstigen Studienerfolg durch Zeugnisse über die Ablegung von Diplomprüfungen oder Lehrveranstaltungen gem § 16 AHStG nachzuweisen. Einzelne BFK rechneten Teilprüfungen von Diplomprüfungen oder zu Lehramtsprüfungen sowie Dissertationen, Hausarbeiten und Rigorosen an.

18.5.2 Nach Ansicht des RH war die Anrechnung von Teilprüfungen bzw deren Kombination mit Zeugnissen von Lehrveranstaltungen in den Bestimmungen des StudFG 1983 nicht vorgesehen. Das Fehlen gesetzlicher Hinweise auf die Bewertung der unterschiedlichen Möglichkeiten eines Nachweises des besonders günstigen Studienerfolges ließ die Suche einzelner BFK nach Lösungsmöglichkeiten als verständlich erscheinen, die allerdings zu einer unterschiedlichen Behandlung der Studenten führten.

18.5.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei eine Vermengung der möglichen Nachweisformen gesetzlich nicht zulässig, weshalb die BFK angewiesen worden seien, künftig entsprechend den Überlegungen des RH vorzugehen.

18.6.1 Gem § 27 Abs 5 lit a StudFG 1983 hat die zuständige BFK die Ansuchen aufgrund des Studienerfolgs bei Berücksichtigung der Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer zu reihen; gem § 29 Abs 2 leg cit ist die Zuerkennung eines Stipendiums bei Überschreitung der Studiendauer ohne besondere Gründe nicht zulässig. Berufungsentscheidungen des BMWF nahmen allerdings lediglich auf die Gesamtstudiendauer Bezug und ließen Überschreitungen in den Studienabschnitten unbeachtet. Bspw erhielt ein Student im elften Semester eines Studiums, für welches eine Gesamtdauer von zwölf Semestern vorgesehen war, aufgrund des Nachweises eines besonders günstigen Studienerfolgs durch Zeugnisse über Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden ein Stipendium, obwohl er bisher weder eine Diplomprüfung noch ein Rigorosum abgelegt hatte. In diesem Fall erhielt ein Student wegen mangelnden Studienerfolgs in den einzelnen Studienabschnitten zwar keine Studienbeihilfe, aber ein Begabtenstipendium.

18.6.2 Nach Ansicht des RH stand diese Beurteilung im Widerspruch zum Sinn einer Begabtenförderung.

18.7.1 Nach Erläsen des BMWF wurde bei Studenten, die nach Beendigung eines Diplomstudiums ein Doktoratsstudium anschlossen, die Zeit des ersten in das letztere eingerechnet.

18.7.2 Der RH fand diese Ansicht im StudFG 1983 nicht begründet, weil gem § 13 AHStG ein Doktoratsstudium ein selbständiges Studium darstellt, für das die Absolvierung des Diplomstudiums lediglich die Voraussetzung bildet. Da auf der anderen Seite gem § 27 Abs 1 StudFG 1983 Begabtenstipendien nur an Studenten zu vergeben sind, die sich in einem höheren als dem anrechenbaren vierten Semester befinden, und nahezu alle Doktoratsstudien kürzer als fünf Semester dauern, wurde dies zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß fast kein Doktoratsstudent ein Begabtenstipendium erhalten könnte. Der RH empfahl daher, eine entsprechende Änderung der Rechtslage herbeizuführen.

18.7.3 Das BMWF erachtete die Rechtsmeinung des RH für vertretbar, ohne sich dieser anzuschließen.

18.8.1 Das BMWF hielt die Bewilligung eines Begabtenstipendiums bei Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Studienzeit nur für möglich, sofern die Verzögerung auf einen der im § 2 Abs 3 StudFG 1983 genannten Gründe (Krankheit, Schwangerschaft sowie ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldete und das geeignet war, den Studienerfolg zu beeinträchtigen) zurückzuführen war. Die weiters in dieser Gesetzesstelle vorgesehene Möglichkeit, nach Anhörung der Senate, insb wegen aufwendiger und umfangreicher wissenschaftlicher Arbeiten sowie wegen außergewöhnlicher Studienbelastungen ein weiteres Semester zu bewilligen, wurde vom BMWF für den Bereich der Begabtenstipendien nicht anerkannt.

18.8.2 Nach Ansicht des RH entsprach diese Vorgangsweise nicht dem Sinn einer Begabtenförderung.

18.8.3 Das BMWF berief sich auf ein Erkenntnis des VwGH.

18.8.4 Der RH bezeichnete eine gesetzliche Neuregelung als zweckmäßig.

18.9.1 Gem § 13 Abs 4 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 sind Zeiten als Studentenvertreter bis zum Höchstausmaß von vier Semestern bei Vergabe von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen.

18.9.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist bei Ansuchen von Studentenvertretern stets das Höchstausmaß berücksichtigt worden, obwohl eine stark unterschiedliche Inanspruchnahme der Mandatare gegeben war. Er empfahl, eine nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme abgestufte Anrechnung vorzunehmen.

18.9.3 Das BMWF stimmte den Überlegungen des RH zu, bezeichnete aber eine Änderung des Hochschülerschaftsgesetzes als erforderlich.

18.10.1 Eine BFK lehnte das Ansuchen einer Studierenden der Studienrichtung Pharmazie im elften Semester wegen Studienzeitüberschreitung ab. Die Studentin führte in ihrer Berufung aus, die Studienverzögerung sei darauf zurückzuführen, daß sie Übungen wegen Platzmangels erst verspätet besuchen konnte. Das BMWF lehnte mit der Begründung ab, Studienzeitüberschreitungen seien nur bei Vorliegen wichtiger Gründe zu berücksichtigen. Diese wären bereits auf dem Antragsformular anzugeben, was im vorliegenden Fall unterlassen worden sei. Ähnlich wurde auch in anderen Fällen entschieden.

18.10.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil die Berichtigung eines unrichtig ausgefüllten Antrages im Wege der Berufung gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Überdies hätte bereits die BFK gem § 13 Abs 3 AVG eine Aufforderung zur Beseitigung des Formgebrechens an die Antragstellerin zu richten gehabt.

18.10.3 Lt Äußerung des BMWF wurde ein neues Antragsformular aufgelegt, das eine genauere Erhebung im Sinn des § 2 Abs 3 StudFG 1983 ermöglichen soll.

18.11.1 Die BFK an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz sah mit Beschluß vom Mai 1984 den besonders günstigen Studienerfolg durch Teilprüfungen von Diplomprüfungen mit einem Notendurchschnitt bis zu 2,49 als erbracht an. Die BFK an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz genehmigte im Stj 1983/84 auch Ansuchen mit einem Notendurchschnitt von 3,0 bei Diplomprüfungen und Rigorosen. Auch andere BFK bewilligten Stipendien mit einem Notendurchschnitt über 2,5.

18.11.2 Der RH führte diese unterschiedliche Vorgangsweise auf die unklare Rechtslage zurück und empfahl eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen.

18.11.3 Lt Stellungnahme des BMWF wurde der für den Nachweis eines besonders günstigen Studienerfolges erforderliche „gute“ Erfolg von Diplomprüfungen durch Auslegung des § 29 AHStG festgelegt.

18.11.4 Der RH erwiderte, nicht alle BFK hätten sich an die Auffassung des BMWF gehalten.

18.12.1 Gem § 24 Abs 2 lit c StudFG 1969 konnte der Nachweis eines besonders günstigen Studienerfolgs auch durch die Bestätigung des Betreuers einer Diplomarbeit oder Dissertation über deren „sehr guten Fortgang“ erfolgen.

18.12.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist in einigen Fällen die Bestätigung bereits kurze Zeit nach Beginn der Diplomarbeit oder Dissertation gegeben worden. Er beanstandete diese großzügige Vorgangsweise.

18.12.3 Das BMWF stimmte der Ansicht des RH zu.

18.13.1 In verschiedenen Studienbereichen legten die Stipendienwerber Zeugnisse über Vorlesungen als Nachweis für den besonders günstigen Studienerfolg vor.

18.13.2 Nach Ansicht des RH waren diese Unterlagen nicht als Nachweis im Sinne der bestehenden Vorschriften (§ 28 Abs 2 lit b StudFG 1983) geeignet. Da allerdings den Studierenden bei einigen Studienrichtungen kaum ein anderer Nachweis möglich gewesen wäre, empfahl der RH künftig die Vorschriften für die Stipendiengewährung an die studienrechtlichen Gegebenheiten anzupassen.

18.13.3 Das BMWF sicherte dies zu.

18.14.1 Der Nachweis des besonders günstigen Studienerfolgs war sehr uneinheitlich dokumentiert. ZT lagen Ablichtungen sämtlicher Zeugnisse, zT eine ADV-mäßig erfaßte Auflistung der abgelegten Prüfungen mit deren Bewertung vor. Vielfach enthielten jedoch die Geschäftsstücke lediglich das Formblatt über den Erfolgsnachweis, das überdies öfter mangelhaft ausgefüllt war, bspw nicht die Noten abgelegter Diplom- und Staatsprüfungen auswies.

18.14.2 Der RH erachtete eine einheitliche Regelung des Nachweises für zweckmäßig, um eine Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen zu ermöglichen.

18.14.3 Das BMWF erachtete die Form des Erfolgsnachweises für ausreichend.

18.14.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

Einzelfeststellungen

18.15.1 Das BMWF hat bei einer Überprüfung der Stipendienzuteilung im Stj 1983/84 an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien Genehmigungen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt, ua in 15 Fällen, in denen die Studienzeit überschritten worden war. Bei einer wiederholten Befassung anerkannte die betroffene BFK neuerlich, neben Präsenzdienst und Krankenpflege auch Berufstätigkeit als Hinderungsgründe im Sinne des § 2 Abs 3 StudFG 1983 und genehmigte daher einen erheblichen Teil der beanstandeten Ansuchen.

18.15.2 Der RH erachtete Berufstätigkeit nicht als Hinderungsgrund im Sinn des Gesetzes und bemängelte daher den Beharrungsbeschluß der BFK.

18.16.1 Verordnungen des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät aus den Jahren 1979 und 1980 sahen zur Absolvierung der medizinischen Rigorosen eine Gesamtzeit von zwölf Semestern vor.

18.16.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die BFK dessen ungeachtet im Mai 1983 21 Ansuchen von Studenten, die sich bereits im 13. Semester befanden, sowie von drei Studenten, die schon das 15. Semester inskribiert hatten, berücksichtigt.

18.16.3 Das BMWF erklärte die Fehlentscheidung mit der großen Zahl der Anträge.

18.17.1 In Einzelfällen verbesserte die BFK an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät den Notendurchschnitt der vorgelegten Zeugnisse durch Nichtberücksichtigung schlecht benoteter Lehrveranstaltungssteile.

18.17.2 Der RH erachtete es für unzulässig, die Stundenanzahl von Lehrveranstaltungen willkürlich zu teilen, um dadurch eine günstigere Durchschnittsnote zu ermitteln.

18.17.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei die BFK zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen angewiesen worden.

18.18.1 Die BFK an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Graz beschloß die Vergabe der Begabtenstipendien aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechenden Punktebewertung. Sämtliche Bewerber durften zum Zeitpunkt des Antrags die vorgesehene Studierendauer um mehr als ein Semester überschritten haben. Weiters wurden den Teilnehmern an einem pastoralen Hochschullehrgang gleichfalls Stipendien zuerkannt.

18.18.2 Der RH bemängelte die Nichteinhaltung der bestehenden Vorschriften.

18.18.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei die BFK angewiesen worden, künftig entsprechend den Feststellungen des RH tätig zu werden.

18.19.1 Die Quästur der Universität Innsbruck überwies im Stj 1982/83 die Begabtenstipendien nicht auf die von den Studenten angegebenen Bankkonten, sondern an drei verschiedene Innsbrucker Bankinstitute, welche die Stipendien den Studenten gegen Bestätigung auszahlten. Im Stj 1983/84 wurde der zur Auszahlung gelangende Stipendienbetrag zur Gänze an eine Innsbrucker Sparkasse überwiesen und es wurden den Studenten Rektaschecks zugeschickt, die bei dieser eingelöst werden konnten.

18.19.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und die dadurch bedingte erhebliche Verzögerung bei der Auszahlung als unzumutbar. Weiters hätte die Sparkasse mangels Verzinsung des überwiesenen Geldbetrags Zinsgewinne erzielt.

18.19.3 Lt Stellungnahme des BMWF konnte trotz mehrfacher Mahnung keine Stellungnahme der Universität Innsbruck erreicht werden.

18.20.1 Im Zuge von Berufungsentscheidungen überprüfte das BMWF alle Erledigungen der BFK an der Medizinischen Fakultät für das Stj 1982/83. Wie dabei festgestellt wurde, waren zwei Stipendien zu viel vergeben worden. Ferner ergingen Stipendien auch an Studenten im dritten Semester, an Gasthörer und an Studierende in zu hohen Semestern. Weiters hatten 51 Studenten nicht die Voraussetzungen eines besonders günstigen Studienerfolgs erbracht.

18.20.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Bearbeitung der Ansuchen durch die BFK.

18.20.3 Lt Stellungnahme des BMWF sicherte die BFK eine Änderung ihrer Vorgangsweise zu.

18.21.1 Auch nach dem Inkrafttreten des UOG, aufgrund dessen aus der seinerzeitigen Philosophischen die Geistes- und die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg hervorgingen, bestand nur eine gemeinsame BFK.

18.21.2 Der RH bemängelte, daß die gem § 26 Abs 1 StudFG 1983 bei jeder Fakultät zu errichtende BFK seit nahezu zehn Jahren noch nicht geschaffen wurde.

18.22.1 Verschiedentlich hatten Studenten Studienkombinationen gewählt, die unterschiedlichen Fakultäten zuzuordnen waren. Sie legten ihr Ansuchen einer Kommission nach freier Wahl vor, belegten ihren Studienerfolg jedoch mit Zeugnissen der anderen Fakultät.

18.22.2 Der RH beanstandete die Berücksichtigung dieser Ansuchen bei der Zuteilung von Stipendien.

18.22.3 Die vom BMWF wiedergegebene Äußerung der BFK verwies auf die unterschiedlichen Voraussetzungen zur Erlangung eines Stipendiums und auf das Bemühen, einen gerechten Ausgleich zu finden.

18.23.1 Zur näheren Information der Bewerber an der Technischen Universität Wien hatte die Hochschülerschaft in einem Merkblatt festgehalten, daß der Nachweis einer Arbeit an der Dissertation ohne sonstige berufliche Tätigkeit von der BFK an der Fakultät für Elektrotechnik mit 60 Punkten bewertet werde.

18.23.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil das angeführte Beurteilungsmerkmal in keinem Zusammenhang mit der geltenden Zielsetzung der Begabtenförderung stand und soziale und wirtschaftliche Gegebenheiten unberücksichtigt ließ. Er erachtete es für zweckmäßig, grundsätzliche Entscheidungen einzelner BFK vor der Veröffentlichung auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen.

18.23.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei die BFK auf die Mangelhaftigkeit ihrer grundsätzlichen Entscheidung hingewiesen worden.

18.24.1 An der Montanuniversität Leoben diente ab Oktober 1972 für die Vergabe der Stipendien ein von der BFK kundgemachtes Ermittlungsverfahren. Obwohl die 1971 erlassene Studienordnung für alle Studienrichtungen der Montanuniversität eine Mindeststudiendauer von zehn Semestern vorsah, wurden aufgrund dieser Richtlinien zahlreiche Studenten im elften Semester berücksichtigt. Dem BMWF gegenüber versuchte die BFK ihre Entscheidung mit dem Hinweis zu rechtfertigen, die Studiendauer würde durch erforderliche Industriepraktika um ein Semester verlängert.

18.24.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der BFK, derzufolge ein Teil der Studenten, der die Erfordernisse des Gesetzes erfüllt hatte, kein Stipendium erhalten konnte, weil durch eine unangebrachte Berücksichtigung von Studenten in hohen Semestern die Zahl der bereitgestellten Stipendien erschöpft war.

18.24.3 Lt Stellungnahme des BMWF habe die BFK zur Vermeidung von Härtefällen eine großzügige Entscheidung getroffen.

18.25.1 Die BFK an der Universität für Bodenkultur anerkannte oftmals Exkursionen als Nachweis des besonders günstigen Studienerfolgs, ließ die Einhaltung der Semesteranzahl unberücksichtigt und gewährte Stipendien an Studenten, welche die Studienabschnittsdauer bis zu fünf Semestern überschritten hatten. Die Gründe für die Reihung der Ansuchen waren nicht erkennbar. Bspw lag ein Student, der sich im neunten Semester befand und die erste Diplomprüfung in seinem achten Studiensemester abgelegt hatte, an 161. Stelle, während eine Studentin, die im siebenten Semester studierte und die erste Diplomprüfung bereits im vierten Semester mit Auszeichnung bestanden hatte, an 168. Stelle aufschien.

18.25.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise.

18.25.3 Das BMWF gab die Ausführungen der BFK wieder, wonach ihr wesentliche gesetzliche Bestimmungen erst nach der Überprüfung durch den RH nahegebracht worden seien.

18.26.1 Die im Mai 1984 von der Quästur der Wirtschaftsuniversität Wien angewiesenen Stipendien wurden statt mit 6 000 S irrtümlich mit 8 000 S ausgezahlt. Nach Rückfragen wurden die Stipendienbezieher mit eingeschriebenen Briefen aufgefordert, den Übergenuß zurückzuzahlen.

18.26.2 Der RH beanstandete den Bearbeitungsfehler und den dadurch verursachten erhöhten Verwaltungsaufwand.

18.26.3 Das BMWF begründete den Fehler mit größtem Zeitdruck bei der Erledigung.

18.27.1 Empfänger von Stipendien an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien befanden sich nach eigenen Angaben erst im dritten Semester. Andere Bewerber führten aus, sie hätten einen Jahrgang übersprungen.

18.27.2 Wie der RH hiezu bemerkte, sieht § 18 Abs 3 des Kunsthochschul-Studiengesetzes die Möglichkeit einer Studienzeitverkürzung vor, sie fehlte allerdings in den Bestimmungen des § 27 Abs 1 StudFG 1983. Da eine Studienzeitverkürzung offensichtlich das Ergebnis besonderer Begabung darstellt, erachtete es der RH für erforderlich, auch diesen Studenten ein Stipendium gesetzlich zu ermöglichen.

18.28.1 An der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz wurde die Benotung bzw die Semesteranzahl vereinzelt derart verbessert, daß ein Anspruch auf ein Stipendium erhalten blieb. Weiters machten Stipendienwerber wiederholt einen Wechsel der Studienrichtung geltend und verlängerten dadurch ihren Anspruch. Vielfach genügte für Studenten, die sich in einem hohen Semester einer Instrumentalausbildung befanden, die sehr gute Benotung ihrer Leistung durch den Lehrer dieses Instruments, weil sie zu diesem Zeitpunkt schon sämtliche Nebenfächer erfolgreich abgeschlossen hatten.

18.28.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, wodurch eine deutliche Begünstigung der Kunsthochschüler gegenüber den Absolventen der Universitätsstudien, die zur Erreichung des Stipendiums meist zahlreiche Zeugnisse vorlegen mußten, entstand. Diese ungleiche Behandlung von Universitäts- und Kunsthochschulstudenten wurde noch dadurch verstärkt, daß den Studenten an Kunsthochschulen ungleich öfter die Möglichkeit zur Erlangung eines Begabtenstipendiums eingeräumt wurde.

18.28.3 Lt Stellungnahme des BMWF habe die BFK eine Begünstigung der Studenten an Kunsthochschulen in Abrede gestellt und darauf hingewiesen, daß neben dem Unterricht eine sehr umfangreiche Übungs- und Probenstätigkeit erforderlich sei.

18.28.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Erweiterung des § 420 Abs 7 ASVG dahin gehend, daß auch ehemalige Versicherungsvertreter von der Anstellung bei diesem Sozialversicherungsträger ausgeschlossen sein sollten (TB 1979 Abs 32.17.2.1);

(2) Schaffung gemeinsamer fachärztlicher Begutachtungsstellen der Pensionsversicherungsträger (TB 1980 Abs 26.16.2);

(3) Pauschalierung von Überstundenvergütungen bei den Arbeitsinspektoraten (TB 1981 Abs 18.2);

(4) Vereinheitlichung der Arbeitsweise des Psychologischen Dienstes im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung (TB 1978 Abs 30.11 und TB 1981 Abs 20.3);

(5) Ausarbeitung von Belastungsnormen für sämtliche Aufgabenbereiche der Arbeitsmarktverwaltung (TB 1980 Abs 23.3 und TB 1981 Abs 20.2).

A. Dienststellen der Sozialverwaltung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Landesinvalidenamt für Kärnten

19.1 Über die allfällige Zusammenlegung weiterer Verwaltungseinrichtungen des Landesarbeitsamtes und des Landesinvalidenamtes (LIA) in Kärnten (TB 1983 Abs 18.1) stellte das BMS ergänzende Mitteilungen in Aussicht.

19.2.1 Hinsichtlich der Neugestaltung des Normenkataloges (TB 1983 Abs 18.2) vermeinte das BMS nunmehr, auch ohne Festlegung einer Belastungsnorm für den einzelnen Sachbearbeiter Grundlagen für einen zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Personaleinsatz finden zu können. Die in einem Jahr anfallende Arbeitsmenge für die Organisationseinrichtungen der Rentenbearbeitung ließe sich durch die ADV-mäßig geführten Verfahrens- und Belegartenstatistiken, die Auflistung aller in Rentenreferaten anfallenden Arbeiten und durch genaue Zeitmessungen bei allen LIÄ feststellen und in Minuten ausdrücken. Eine Division dieses Wertes durch die Jahresminutenleistung eines Sachbearbeiters ergäbe den im jeweils vergangenen Jahr erforderlich gewesenem Personalstand. Da die ADV-Listen schon in der Mitte des Monats Jänner des Folgejahres ausgedruckt würden, sei eine sehr zeitnahe Beurteilung des leistungsgerechten Personalstandes möglich. Das BMS sei weiterhin bemüht, auch für die restlichen Aufgabenbereiche der LIÄ entsprechende Kontrollinstrumente zu entwickeln.

19.2.2 Der RH erwiderte, die aus den erwähnten Zeitmessungen ermittelten Werte entsprächen der einem Sachbearbeiter zumutbaren Durchschnittsleistung in qualitativer und quantitativer Hinsicht und seien sohin als Grundlage für die Festsetzung entsprechender Belastungsnormen anzusehen. Die Neugestaltung des Normenkataloges selbst hielt der RH aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen weiterhin für erforderlich. Er verblieb daher bei seinen Empfehlungen.

Einrichtungen der Innenrevision

20.1 Die vom BMS und vom BMGU in Aussicht gestellten Revisionsordnungen (TB 1981 Abs 1.43 und TB 1982 Abs 31.2) wurden nunmehr inhaltsgleich mit 8. Feber 1985 bzw 19. März 1985 erlassen.

20.2 Wie der RH hiezu feststellte, trug der in den Revisionsordnungen festgelegte sachliche Aufgabenbereich der für beide Verwaltungsbereiche gemeinsamen Revisionsabteilung (IR) den Empfehlungen des RH nicht umfassend Rechnung (TB 1981 Abs 1.2.2.4 und 1.2.2.5). Insb sahen die Revisionsordnungen eine beratende Mitwirkung an der Vergabe von Großaufträgen, insb von ADV-Projekten vor. Schließlich wurde auf die vom RH angeregten Aufgaben, nämlich

- die Prüfung der Auswirkungen der in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden legislativen Maßnahmen und der in diesem erlassenen Verordnungen und allgemeinen Dienstabweisungen sowie

- die Überprüfung der Tätigkeit anderer Kontrolleinrichtungen im Bereich des Bundesministeriums

nicht eingegangen.

20.3 Der RH war weiterhin der Auffassung, die IR sollte bei Auftragsvergaben auch nicht beratend mitwirken und grundsätzlich jede Einbindung in den Entscheidungsprozeß vermeiden, andererseits aber die angeführten zusätzlichen Aufgaben wahrnehmen.

Insolvenz-Ausfallgeldfonds

21.1.1 Zur Schaffung einer Grundlage für eine pauschalierte Abgeltung des Verwaltungsaufwandes (TB 1983 Abs 20.1) sagte das BMS nunmehr eine entsprechende Bereinigung im Zuge der näch-

sten Novellierung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) zu, für die allerdings noch kein Zeitpunkt genannt wurde.

21.1.2 Der RH bezeichnete eine ehestmögliche Verwirklichung der vom BMS bereits im Jahr 1982 in Aussicht gestellten Maßnahme als wünschenswert.

21.2 Auch die vom BMS angekündigte Schaffung einer einwandfreien rechtlichen Grundlage für die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen durch den Insolvenz-Ausfallgeldfonds (TB 1983 Abs 20.2.1.1) sowie entsprechender Abschreibungsrichtlinien (TB 1983 Abs 20.2.1.2) steht noch aus.

21.3.1 Die Bemühungen, taugliche Auslastungsmaßstäbe für den Bereich des IESG zu erstellen (TB 1983 Abs 20.5.1), scheiterten nach den Ausführungen des BMS bisher vor allem am unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad der einzelnen Geschäftsfälle, der eine verschieden lange Befassung des Bearbeiters zur Folge habe.

21.3.2 Der RH legte dem BMS nahe, diese Bemühungen um die Erarbeitung von Grundlagen für eine ordnungsgemäße Personalbewirtschaftung fortzusetzen.

21.4 Zu der vom RH angeregten Verfahrenskonzentration (TB 1983 Abs 20.7) teilte das BMS mit, daß mit 1. Jänner 1985 versuchsweise die Zuständigkeit zur Erteilung von Zahlungsaufträgen vom Fonds auf die Arbeitsämter übertragen worden sei. Erst nach Vorliegen entsprechender Erfahrungen werde der in Aussicht gestellten Novellierung des IESG nähergetreten werden.

21.5 Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen (TB 1983 Abs 20.8) sind dem RH noch nicht zugegangen.

Maßnahmen zur Produktiven Arbeitsplatzförderung

22.1.1 Zu der vom RH empfohlenen Neuregelung der Förderungsmaßnahmen gem § 27 Abs 1 lit b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (TB 1983 Abs 21.1) teilte das BMS mit, entsprechende Beratungen mit den Interessenvertretungen seien noch im Gang.

22.1.2 Der RH legte dem BMS nahe, die Bemühungen um die Neugestaltung ehestmöglich zum Abschluß zu bringen und empfahl neuerlich, die Förderung in der gegenwärtigen Form einzustellen.

22.2.1 In der Frage der Beurteilung der Wintermehrkosten (TB 1983 Abs 21.2) verblieb das BMS unter Hinweis auf die Ergebnisse der Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung vom April 1984 (TB 1983 Abs 21.1.3.1) bei seinem Standpunkt, daß die derzeit gehandhabte Form der Gewährung von Wintermehrkostenbeihilfen einen pauschalierten Ersatz eines Teils der tatsächlich entstehenden Kosten darstelle. Weiters hielt es eine Überprüfung der entsprechenden Bauabrechnungen und der zugehörigen Verträge bezüglich der Übernahme der Wintermehrkosten durch den Bauherrn im Hinblick auf die Zahl der Baustellen-Begehren für kaum durchführbar. Außerdem würde bei Umstellung auf eine unternehmensbezogene Förderung die Zahl der zu überprüfenden Unterlagen noch größer. Die besondere Anführung einer Vergütung von Wintermehrkosten durch den Auftraggeber bedeute lediglich, daß diesem die Beihilfe zufließen sollte. Schließlich habe der Gesetzgeber bezüglich der Ermittlung und Zurechnung der Wintermehrkosten weniger weitgehende Anforderungen zu stellen beabsichtigt als der RH aus dem Gesetzeswortlaut abzuleiten versuche.

22.2.2 Der RH vermochte auch in Würdigung dieser Ausführungen nicht von seiner Rechtsauffassung abzugehen, wonach die Beihilfenhöhe nach den jeweils im Einzelfall ermittelten bzw nachgewiesenen Wintermehrkosten zu bemessen sei und nicht auf nur allgemeinen Feststellungen über die Winterbautätigkeit beruhen könne. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Förderung von Unternehmungen der Bauwirtschaft schließe es aus, für den Fall der Vergütung besonders angeführter Wintermehrkosten durch den Bauherrn diesem die Förderung zukommen zu lassen. Schließlich entspreche auch eine Beihilfengewährung nach der Anzahl von Arbeitskräften und Beihilfensätzen nicht dem Wortlaut des Gesetzes.

22.3 Zur Anregung des RH, die Wintermehrkosten-Förderung wieder unternehmensbezogen zu gestalten (TB 1983 Abs 21.3), stellte das BMS diesbezügliche Erörterungen im Zuge der Beratungen über die Neuordnung der Förderung in Aussicht.

22.4.1 Zur Empfehlung des RH auf Rückforderung der an eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zur Errichtung des Kernbaues des Allgemeinen Krankenhauses, an eine ARGE beim Bau des Kernkraftwerkes Zwentendorf sowie an eine weitere Bauunternehmung gewährten Förderungen (TB 1983 Abs 21.4) teilte das BMS nunmehr mit, es werde im Hinblick auf die negative Beurteilung der Erfolgsaussichten

einer Klagsführung und das ausdrückliche Ersuchen der Finanzprokurator, von einer Befassung mit Rückforderungsklagen abzusehen, von weiteren Schritten Abstand nehmen. Die ARGE zur Errichtung des Kernbaues des Allgemeinen Krankenhauses hat die Aufforderung der Finanzprokurator zur Rückzahlung der gewährten Beihilfen unter Berufung auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen überdies abgelehnt.

22.4.2 Wie der RH hiezu feststellte, sah die Finanzprokurator infolge der Umstellung auf eine unternehmensbezogene Förderung die noch auf dem sogenannten Baustellenprinzip beruhenden Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Produktiven Arbeitsplatzförderung vor allem hinsichtlich der im Pkt 23 von der Förderung ausgenommenen Arbeiten (TB 1983 Abs 21.4.2) als überholt an; diese Ausnahmebestimmung wäre daher in den für die gegenständlichen Förderungsverträge geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Wintermehrkostenbeihilfen an die Bauwirtschaft nicht mehr enthalten gewesen, so daß in dieser Hinsicht keine Vertragsverletzung abgeleitet werden könnte. Demgegenüber war jedoch nach den dem RH anlässlich der Gebärungsüberprüfung zur Verfügung gestellten Förderungsbedingungen die erwähnte Ausnahmebestimmung für den in Betracht kommenden Zeitraum anzuwenden. Eine entsprechende Klarstellung erschien geboten. Da die in Rede stehenden Förderungsausnahmen jedenfalls bei der Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen zu berücksichtigen waren, erachtete der RH die Gewährung der gegenständlichen Beihilfen als zu Unrecht erfolgt.

22.5.1 Zur Kritik des RH an der Förderung einer in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Bauunternehmung (TB 1983 Abs 21.5 und 21.6) verblieb das BMS bei seinem bisherigen Standpunkt, berichtete jedoch vom Abschluß einer Zusatzvereinbarung im Sinn der Empfehlung des RH.

22.5.2 Der RH hielt seine ausführlich begründeten Beanstandungen aufrecht und nahm im übrigen die erwähnte Zusatzvereinbarung zur Kenntnis.

22.6.1 Zu dem beim Landesarbeitsamt NÖ festgestellten Schadensfall (TB 1983 Abs 21.7) gab das BMS bekannt, daß insb nach der Kraftloserklärung weiterer Sparbücher und der Versteigerung eines Exekutionsobjekts zur Zeit alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft worden wären, weitere Beträge zur Schadensgutmachung hereinzubekommen.

22.6.2 Der RH nahm diese Mitteilung zur Kenntnis.

22.7.1 Den Hinweis des RH, künftig sämtliche Anzeigen und Begehren umfassend zu prüfen (TB 1983 Abs 21.8), hielt das BMS im Hinblick auf die in Aussicht genommene Neuregelung der gegenständlichen Förderungsmaßnahmen zur Zeit für nicht zielführend.

22.7.2 Der RH verwies erneut auf die Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, wonach in jedem Fall die Voraussetzungen für die Beihilfengewährung zu prüfen seien und es daher unzulässig sei, weiterhin die hierfür erforderlichen Veranlassungen bis zu einer allfälligen Neuregelung der Förderung zurückzustellen.

22.8.1 Zum Vorschlag des RH, den gesamten Aufgabenbereich der Wintermehrkosten-Förderung den Arbeitsämtern zu übertragen (TB 1983 Abs 21.10), verblieb das BMS bei seiner ablehnenden Haltung, weil gerade wegen der eingeleiteten Reformen und einer künftig möglichen Zusammenarbeit mit der Bauarbeiterurlaubskasse die zentrale Entscheidungskompetenz bei den Landesarbeitsämtern aufrecht zu erhalten wäre.

22.8.2 Der RH hielt auch bei Berücksichtigung dieser Ausführungen die Übertragung der Angelegenheiten auf die Arbeitsämter aus den schon früher dargelegten Gründen weiterhin für zweckmäßig.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984

Ersatzforderungen der Republik Österreich gegenüber den Vereinten Nationen Im Zusammenhang mit der Entsendung österreichischer Einheiten In das Ausland

23.1 Im Jahr 1984 erfolgte eine weitere Überprüfung der von der Republik Österreich im Zusammenhang mit der Entsendung österreichischer Einheiten in das Ausland gegenüber den Vereinten Nationen (UNO) erhobenen Ersatzforderungen (zuletzt TB 1983 Abs 22). Nach einer Aufstellung des BMS betragen die bis 31. Dezember 1983 neu angefallenen Ersatzansprüche insgesamt 1 543 262,44 S.

23.2 Der RH stellte bei der aktenmäßigen Überprüfung einzelner Ersatzforderungen Bearbeitungs- und Verfahrensmängel fest, die sich in einem Fall auch auf die Höhe der Schadenssumme aus-

wirkten. Nach entsprechender Richtigstellung bestätigte der RH die Gesamtforderung gegenüber der UNO schließlich mit 1 542 302,44 S.

23.3.1 Hinsichtlich der unberichtigten Restforderung von rd 1,89 Mill S (TB 1983 Abs 22.3 und 22.5) habe die UNO lt Mitteilung des BMS bisher noch keine Stellung bezogen. Es handle sich bei dieser noch offenen Forderung um den in einem Schadensfall ermittelten Kapitalwert der zu erbringenden Rentenleistung. Zwischenzeitlich sei der Standpunkt der UNO bekanntgeworden, wonach diese es vorziehen würde, künftig Ansprüche der Republik Österreich bei Todesfällen und dauernder Invalidität durch einmalige Abschlagszahlungen abzugelten. Das BMS könnte den Vorstellungen der UNO entsprechen, sofern dem RH die Beglaubigung der ziffernmäßigen Richtigkeit des jeweiligen Kapitalwertes der zu erbringenden Rentenleistungen möglich wäre.

23.3.2 Der RH erhob keine Einwände gegen diese Vorgangsweise.

23.4.1 Die UNO überwies im Jahr 1984 als Ersatzleistung einen Betrag von rd 7,2 Mill S (TB 1983 Abs 22.5). Zur Einnahmenverrechnung solcher Überweisungen war als Ergebnis einer Besprechung zwischen Vertretern des BMS und des BMF seit 1977 im jeweiligen BVA beim fg Ans 2/54854 „Sonstige Forderungen“ die VP 8830 „Internationale Entschädigungszahlungen“ vorgesehen. Anlässlich der Ersatzleistung der UNO betrachtete das BMS die seinerzeitige Vereinbarung als nicht den Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes entsprechend und verbuchte die Zahlung vorerst als Verwahrnis.

23.4.2 Der RH empfahl dem BMS, für eine ehestmögliche endgültige haushaltswirksame Verrechnung der Ersatzleistungen der UNO zu sorgen. Vor einer von der bisherigen Vereinbarung abweichenden Verrechnungsweise wäre das BMF mitzubefassen.

23.4.3 Wie das BMS mitteilte, sei das BMF vom Einlangen des von der UNO ersetzten Betrages in Kenntnis gesetzt worden. Der auf die Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) entfallende Betrag von rd 5,15 Mill S wäre beim fg Ans 2/15794 „Sonstige Einnahmen der Kriegsoffer- und Heeresversorgung“, VP 8299 „Sonstige verschiedene Einnahmen“, einer haushaltswirksamen Verrechnung zugeführt worden. Über die endgültige Verrechnung des Restbetrages könne erst nach Klärung der Frage der Überweisung von Leistungen nach dem ASVG entschieden werden.

23.4.4 Der RH ersuchte das BMS, ihn von der weiteren Vorgangsweise zu benachrichtigen.

23.5 In der offenen Frage der Weiterleitung der von der UNO eingelangten Abgeltungen für die nach dem ASVG erbrachten Leistungen (TB 1983 Abs 22.6) gab das BMS bekannt, das BMF habe der angestrebten Novellierung des erwähnten Gesetzes bisher nicht zugestimmt, die Bemühungen würden aber unter Darlegung der Größenordnungen fortgesetzt werden.

23.6.1 In einem Schadensfall gelangte das zuständige Landesinvalidenamts (LIA) durch unrichtige Auslegung des Begriffes „militärische Dienstleistung“ zu einer unzutreffenden Bemessungsgrundlage für den Rentenanspruch.

23.6.2 Der RH empfahl dem BMS, den Versorgungsfall zu überprüfen und künftig um die Einhaltung des HVG besorgt zu sein.

23.6.3 Das BMS hat im Erlaßweg eine entsprechende Veranlassung getroffen.

23.7.1 In einem anderen Schadensfall war der Familienzuschlag drei Monate vor dem gesetzlich möglichen Zeitpunkt zuerkannt worden.

23.7.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise.

23.7.3 Lt Stellungnahme des BMS sei das LIA angewiesen worden, künftig die Regreßakten vor Bekanntgabe der Ersatzforderungen einer genauen internen Überprüfung zu unterziehen sowie im Falle der Zuerkennung von Leistungen neben den Anspruchsvoraussetzungen auch deren Anfallstermine sorgfältig zu prüfen.

23.8.1 In einem weiteren Schadensfall waren zwischen der Schiedskommission beim BMS und dem zuständigen Fachreferat des BMS rechtliche Auffassungsunterschiede darüber entstanden, welche Bestimmung des HVG bei einer infolge maßgebender Änderung in den beruflichen Verhältnissen des Beschädigten erforderlichen Neubemessung der Rente anzuwenden wäre.

23.8.2 Der RH bezeichnete diese Frage als klärungsbedürftig.

23.8.3 Das BMS stellte die Erörterung einer legislativen Lösung im Rahmen der nächsten Novelle zum HVG in Aussicht.

c) Sonstige Wahrnehmungen

Zweckgebundene Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung und der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe sowie Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Nach Jahren andauernder Gebarungsabgänge ergab die zweckgebundene Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Jahr 1984 erstmals wieder einen Überschuß, der dem Reservefonds zugeführt wurde.

24.1 Die zweckgebundene Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung schloß 1984 mit einem vom Bund vorschußweise getragenen Aufwand von rd 17 527 Mill S und einer Deckung von rd 19 064 Mill S, demnach mit einem Überschuß von rd 1 537 Mill S, der gem § 64 Abs 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG) dem Reservefonds zugeführt wurde.

24.2.1 Die in den Jahren 1982 und 1983 entstandenen und mangels verfügbarer Mittel des Reservefonds vorläufig vom Bund getragenen Abgänge von insgesamt rd 2 458 Mill S (TB 1983 Abs 23.2) sind an den Bund noch immer nicht rückerstattet worden. Eine endgültige gesetzliche Regelung steht aus.

24.2.2 Nach Auffassung des RH, die er auch im Bericht zum Bundesrechnungsabschluß (BRA) 1983 TZ 8 bekundete, hat der Reservefonds durch die Änderung des AIVG mit Bundesgesetz vom 29. November 1983, BGBl Nr 594, erst mit dessen Wirksamkeitsbeginn, nämlich ab 1. Jänner 1984, die Abgänge aus der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu tragen und besteht für die Übernahme der Abgänge aus den Jahren 1982 und 1983 keine Rechtsgrundlage.

Der RH empfahl, eine neuerliche Novellierung des AIVG vorzubereiten, aufgrund welcher der Reservefonds folgerichtig auch die Gebarungsabgänge 1982 und 1983 zu übernehmen und den Betrag von rd 2 458 Mill S an den Bund zu überweisen hätte.

24.2.3.1 Das BMF sah demgegenüber auch nach der derzeit geltenden Fassung des AIVG eine Inanspruchnahme des Reservefonds hinsichtlich der Gebarungsabgänge der Jahre 1982 und 1983 als möglich an und hat dementsprechend im BVA 1985 durch Aufnahme des Einnahmenansatzes 2/15574 „Ersatz von Vorschüssen des Bundes aus Vorjahren“ für den Ersatz aus Fondsmitteln vorgesorgt.

24.2.3.2 Das BMS hat schon im Jahr 1984 entsprechende legislative Schritte in Aussicht gestellt. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat darüber hinaus im Jänner 1985 anlässlich der parlamentarischen Beratungen zum BRA 1983 diese Zusage erneuert.

24.2.4.1 Der RH wiederholte gegenüber dem BMF seinen Rechtsstandpunkt. Im Sinne der doppelten gesetzlichen Bedingtheit aller Akte der Finanzverwaltung reiche ein finanzgesetzlich bewilligter Ausgabenansatz für sich allein nicht zum Budgetvollzug aus. Vielmehr müsse das Verwaltungshandeln gem Art 18 Abs 1 B-VG inhaltlich, verfahrensmäßig und hinsichtlich der Zuständigkeit durch ein materielles Gesetz bestimmt sein.

24.2.4.2 Der RH erinnerte das BMS an seine diesbezüglichen Zusagen und empfahl, diese ehestmöglich zu verwirklichen.

24.3 Der vom RH im Einvernehmen mit dem BMS angeregten Neugestaltung des Nachweises über die zweckgebundene Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung (TB 1983 Abs 23.3) hat das BMF noch nicht zugestimmt.

24.4 Die vom RH empfohlene gesetzliche Regelung bezüglich allfälliger ungedeckter Abgänge aus der zweckgebundenen Gebarung der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (TB 1983 Abs 23.4) steht weiterhin noch aus.

Private Arbeitsvermittlung

25.1 In der Tätigkeit der immer zahlreicher werdenden Personalberatungsfirmen hatte der RH eine nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz nicht erlaubte Vermittlung von Arbeitskräften durch Private erblickt und die Einleitung verwaltungsstrafbehördlicher Maßnahmen empfohlen (TB 1983 Abs 24).

25.2 Das BMS wiederholte seine Auffassung, im Vordergrund der Tätigkeit dieser Firmen stünde die Eignungsprüfung von Bewerbern, sagte jedoch in Fällen unerlaubter Vermittlungstätigkeit die Erstattung von Anzeigen zu.

B. Träger der Sozialversicherung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

26. Zur Beseitigung der vom RH aufgezeigten sachlich nicht gerechtfertigten Begünstigung bei der Ruhestandsversorgung der Bediensteten dieser Anstalt (TB 1982 Abs 37.13 und TB 1983 Abs 26.6) unterbreitete der für die Dienstrechtsangelegenheiten der SV-Bediensteten zuständige Hauptverband zunächst zwei Vorschläge. Einer Mitteilung des BMS zufolge wurde mit einer am 1. Mai 1985 in Kraft getretenen Änderung des Pensionsrechts der DO.A der Empfehlung des RH insofern vollinhaltlich entsprochen, als nunmehr im Zuge der vorgesehenen Anrechnung der gesetzlichen Pension die ihr tatsächlich zugrunde liegenden Steigerungsbeträge gem § 284 Abs 3 ASVG Berücksichtigung finden.

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

27.1 Der Hauptverband (HV) nahm die Beanstandungen des RH betreffend die Ortszulagen (TB 1983 Abs 27.11) zum Anlaß, alle SV-Träger zu ersuchen, bei der Festsetzung der Höhe dieser Zulagen in Zukunft mehr auf deren Sinn Bedacht zu nehmen und in Orten mit guter Infrastruktur bzw mit guten Verkehrsverhältnissen die Ortszulagen deutlich geringer festzusetzen oder von deren Gewährung überhaupt Abstand zu nehmen.

27.2 Zu der vom RH angeregten Anpassung der Wertgrenze des § 447 Abs 1 ASVG für die Genehmigung beabsichtigter Veränderungen im Liegenschaftsbestand oder beabsichtigter Bauführungen (TB 1983 Abs 27.20.4) teilte das BMS nunmehr mit, es werde aufgrund übereinstimmender ablehnender Stellungnahmen mehrerer SV-Träger sowie der gesetzlichen Interessenvertretungen diese Angelegenheit nicht weiter verfolgen.

27.3 Der RH hat die jeweils zum Nachteil der Pensionsversicherung vorgenommene Aufteilung der Vermögenserträge (TB 1983 Abs 27.36) und der Kosten der Beitragseinhebung beanstandet (TB 1983 Abs 27.37). Mit der 17. Ergänzung der Rechnungsvorschriften stellte das BMS nunmehr eine sachgerechte Zuordnung dieser Erträge und Aufwendungen bei allen SV-Trägern mit mehreren Versicherungszweigen sicher.

27.4 Der Empfehlung des RH auf Berücksichtigung des Errichtungsaufwandes von Werksküchen und Freizeitanlagen bei der Erfassung des freiwilligen Sozialaufwandes (TB 1983 Abs 27.44) kam der HV insofern nach, als die diesbezüglichen Richtlinien nunmehr die Abschreibung von Einrichtungsgegenständen, die ausschließlich sozialen Zwecken dienen, zu Lasten des Sozialfonds ausdrücklich anordnen. Der RH hielt jedoch die Beschränkung des Abschreibungsgebotes auf Einrichtungsgegenstände deshalb für unzureichend, weil der Bauaufwand weiterhin nicht im Sozialbudget erfaßt wird.

27.5 Auf die Beanstandung des RH, den Dienstnehmern sei die Benützung der im Anstaltsgebäude untergebrachten Sauna ungeachtet der Überschreitung des für Sozialausgaben zulässigen Höchstsatzes gestattet worden (TB 1983 Abs 27.45.4), erklärte die Anstalt nunmehr, bereits seit 1977 würden für sportliche Zwecke freiwillige soziale Zuwendungen gewährt. Im Hinblick auf die Ersparnisse aus der Nichtverlängerung alter Vereinbarungen über die Benützung von Sportanlagen im Jahre 1981 habe man den Bediensteten die fallweise Saunabenützung ermöglicht.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

Der RH empfahl Einsparungen im leitenden Dienst und die Zusammenlegung mehrerer Organisationseinheiten. Bei einigen Ambulatorien war ein wirtschaftlicher Betrieb nicht gegeben. Die Vergabe von Aufträgen erfolgte oft nicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Beschaffung.

28.1 Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (Kasse) mit Sitz in Linz beschäftigte im Geschäftsjahr 1984 insgesamt 1 717 Dienstnehmer. Erträgen von 6 337,9 Mill S standen Aufwendungen von 6 141,8 Mill S gegenüber, so daß sich ein Mehrertrag von 196,1 Mill S ergab. In diesem Geschäftsergebnis ist die gesetzlich angeordnete Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger im Betrage von 142,1 Mill S schon berücksichtigt. Kennzeichnend für die Organisation der Kasse ist ein umfangreiches Netz an Außenstellen sowie die Führung zahlreicher Ambulatorien und mehrerer Kureinrichtungen.

Organisation

28.2.1 Die Kasse verfügte nur für ihre Verwaltungsangestellten über einen Dienstpostenplan, der allerdings weitgehend dem tatsächlichen Personalstand entsprach und beabsichtigte Personaleinsparungen nicht erkennen ließ. Die Dienstposten der Arbeiter und des medizinischen Personals waren überhaupt nicht systemisiert.

28.2.2 Der RH erinnerte an das Gebot des § 460 ASVG, wonach die SV-Träger für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen und dabei die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken hätten.

28.2.3.1 Die Kasse erklärte, sie habe bereits mit den Vorarbeiten für eine Systemisierung der Dienstposten des medizinischen Personals und der Arbeiter begonnen, jedoch lägen diesbezüglich Richtlinien des Hauptverbandes (HV) erst im Entwurf vor. Im Dienstpostenplan für die Verwaltungsangestellten sei deren Soll-Stand ausgewiesen.

28.2.3.2 Das BMS erachtete es als durchaus zweckmäßig, vorerst die einschlägigen Richtlinien des HV abzuwarten.

28.2.4 Der RH erwiderte, ein Soll-Dienstpostenplan hätte die von der Kasse angekündigten Personaleinsparungen zu berücksichtigen gehabt.

28.3.1 In den Jahren 1976 bis 1982 kam es in einigen Bereichen zu Personalvermehrungen, die den Anstieg des Versichertenstandes verhältnismäßig überschritten. Auch zwischen den Gehaltsgruppen ergaben sich größere Verschiebungen; so verdoppelte sich der Anteil der C III-Posten und stieg die Zahl der E-Posten stark an.

28.3.2 Der RH zeigte die von den übrigen Gebietskrankenkassen abweichende Dienstpostenstruktur auf und empfahl, die Überhänge in den Gehaltsgruppen C III, E und G II zu verringern.

28.3.3 Die Kasse verwies zunächst auf ihren unterdurchschnittlichen Verwaltungsaufwand und den infolge zunehmender Ausnahmebestimmungen erschwerten Gesetzesvollzug. Die erhöhte Zahl an C III-Posten erklärte sie mit ihren zahlreichen Außenstellen. Schließlich kündigte sie die Einschränkung auf zwei ständige Stellvertreter des leitenden Angestellten an.

28.4.1 Die Kasse verfügte im Leistungsbereich über drei und im Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen über fünf Organisationseinheiten. Vier Abteilungen waren mit der Abrechnung der Vertragspartner befaßt. Darüber hinaus verfügten mehrere Abteilungsleiter über zwei Stellvertreter.

28.4.2 Da selbst größere KV-Träger mit einer geringeren Anzahl von Abteilungen das Auslangen fanden, empfahl der RH im Sinne eines sparsamen und zweckmäßigen Arbeitsablaufes eine Beschränkung der Anzahl der Abteilungen in den genannten Bereichen.

28.4.3 Die Kasse verwies auf ihre bereits dem HV gegenüber erklärte Absicht, sowohl im Leistungswesen als auch im Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen künftig mit zwei Abteilungen das Auslangen zu finden. Die angeregte Zusammenlegung der Verrechnungsabteilungen werde sie noch untersuchen.

28.5.1 Mit insgesamt 27 Bediensteten, davon acht in G II eingereiht, verfügte die Kasse über die größte Direktion aller Gebietskrankenkassen.

28.5.2 Der RH empfahl eine Verringerung der Zahl der ständigen Stellvertreter des leitenden Angestellten sowie die Zusammenlegung der zur Zeit bestehenden vier Direktionsbüros. Dieses sollte künftig jene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Abteilung fallen.

28.5.3 Die Kasse berichtete über die Einsparung eines G II-Postens, ein weiterer Abbau sei bereits vorgesehen.

28.6.1 Diesbezüglichen Empfehlungen des RH aus dem Jahre 1971 und des BMS aus dem Jahre 1980 teilweise Rechnung tragend, schloß die Kasse einige Außenstellen gänzlich oder betrieb sie nur mehr in Form gelegentlicher Sprechstage. Ihren Bemühungen um eine weitergehende Verringerung der Anzahl der Außenstellen waren jedoch insofern Grenzen gesetzt, als diese auf vielfachen Widerstand, insbesondere der betroffenen Gemeinden, stießen.

28.6.2 Nach Ansicht des RH würde der geringe Geschäftsumfang einiger bestehender Außenstellen den mit dem bevorstehenden Aufbau eines Datenfernverarbeitungsnetzes verbundenen Aufwand für Leitungen und Terminals keinesfalls rechtfertigen. Da die Beibehaltung von Außenstellen mit herkömmlichem Geschäftsablauf neben solchen mit voller Einbeziehung in die Datenfernverarbeitung

jedoch nicht sinnvoll wäre, empfahl der RH, Außenstellen langfristig nur mehr in den Bezirksstädten zu unterhalten.

28.6.3 Die Kasse erklärte, nach Einbindung der Leistungserbringung in die zentrale Rechenanlage werde auch die endgültige Gestaltung des Außenstellennetzes festzulegen sein. Hiebei könnten jedoch nicht ausschließlich ökonomische Überlegungen Platz greifen.

28.6.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, wenig ausgelastete Außenstellen aufzulassen.

Personalwesen

28.7.1 Entgegen der Bestimmung des § 8 Abs 3 der Satzung, wonach dem Verwaltungsausschuß ua die Beschlußfassung über den Abschluß von Dienstverträgen obliegt, entschieden der leitende Angestellte oder sein jeweils zuständiger Stellvertreter über Neuaufnahmen. Vorstand oder Verwaltungsausschuß wurden nur beim Abschluß eines Sondervertrages befaßt.

28.7.2 Der RH empfahl, die satzungsmäßige Zuständigkeit zu beachten und den beschlußfassenden Verwaltungskörpern eine Auswahl aus mehreren geeigneten Bewerbern zu ermöglichen.

28.7.3.1 Die Kasse rechtfertigte ihre Vorgangsweise mit den zahlreichen Stellenbewerbungen und der umfassenden Berichterstattung über alle personellen Veränderungen im Personalausschuß.

28.7.3.2 Das BMS forderte die Kasse auf, ihrer Satzung entsprechend vorzugehen oder eine ihren Bedürfnissen Rechnung tragende Satzungsänderung einzuleiten.

28.8.1 Ihrer Verpflichtung zur Ausschreibung freier Dienstposten kam die Kasse zwar uneingeschränkt nach, bestimmte aber die Bewerbungsfrist in einigen Fällen mit vier oder gar zwei Tagen sehr knapp.

28.8.2 Nach Ansicht des RH reichte diese Fristsetzung nicht aus, um alle Bediensteten von der Ausschreibung in Kenntnis zu setzen und ihnen eine angemessene Überlegungsfrist einzuräumen. Er empfahl deshalb, eine Bewerbungsfrist von zwei Wochen nicht zu unterschreiten.

28.8.3.1 Die Kasse teilte mit, Ausnahmen von der auch bei ihr üblichen 14-Tage-Frist wären nicht zu vermeiden.

28.8.3.2 Das BMS pflichtete dem RH vollinhaltlich bei und erachtete das Vorbringen der Kasse über die Nichteinhaltung der gebotenen Frist als unverständlich.

28.9.1 Seit 1979 faßte die Kasse allein im Bereich ihrer Verwaltungsbediensteten 50 Beschlüsse, mit denen vom Ausschließungsgrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft Nachsicht erteilt wurde.

28.9.2 Angesichts des hohen Anteils verwandter Angestellter verwies der RH auf die Einschränkungen, denen die Kasse bei künftigen personellen Maßnahmen wie Versetzungen oder Beförderungen unterliegen könnte, wenn unerwünschte dienstliche Unterordnungen naher Verwandter vermieden werden sollen, und empfahl eine größtmögliche Zurückhaltung bei derartigen Nachsichtserteilungen.

28.9.3.1 Die Kasse meinte hiezu, sie habe sich im Bewußtsein der Problematik von Verwandtschaftsverhältnissen innerhalb des Personals diesbezüglich ohnedies entsprechend zurückhaltend gezeigt.

28.9.3.2 Das BMS vermochte angesichts der Feststellungen des RH die von der Kasse vorgebrachte zurückhaltende Vorgangsweise nicht zu erkennen.

28.10.1.1 Gem § 27 DO.A ist Angestellten die zur pflichtgemäßen Ausübung eines öffentlichen Mandates erforderliche Freizeit zu gewähren. Sollte jedoch die Ausübung einer solchen Funktion die Arbeitsleistung stark beeinträchtigen und mit einem wesentlichen Einkommen verbunden sein, so können die Dienstbezüge gekürzt oder gänzlich eingestellt werden.

28.10.1.2 Obwohl in den letzten Jahren acht Kassenbedienstete öffentliche Mandate ausübten und fünf davon gänzlich vom Dienst freigestellt waren, kam es in keinem einzigen Fall zur Kürzung oder Einstellung des Gehaltes.

28.10.2 Der RH empfahl, beim betroffenen Personenkreis das mit der Mandatsausübung verbundene Einkommen zu erheben und unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Dienstverhinderungen die gebotenen Gehaltskürzungen vorzunehmen.

28.10.3.1 Die Kasse antwortete, sie werde die Frage einer allfälligen Gehaltskürzung den Verwaltungskörpern wieder vorlegen.

28.10.3.2 Das BMS verwies auf seinen in dieser Angelegenheit ergangenen Erlaß, der sich mit der Rechtsansicht des RH vollinhaltlich deckt.

28.11.1 Hatten Bedienstete an einem oder zwei sogenannten „Zwickeltagen“ — das sind Montage oder Freitage vor oder nach einem Feiertag — tatsächlich gearbeitet, gewährte ihnen die Kasse an weiteren zwei oder drei „Zwickeltagen“ dienstfrei. Mit dieser Regelung, die in den Dienstordnungen keine Deckung fand, wollte die Kasse Kurzurlaube vermeiden und an den „Zwickeltagen“ eine Mindestanwesenheit an Bediensteten sicherstellen.

28.11.2 Dem RH erschien die Gewährung zusätzlicher dienstfreier Tage als entbehrlich, weil der Urlaubsverbrauch einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes zu regeln ist.

28.11.3.1 Die Kasse begründete ihre Journaldienstregelung mit einer langjährigen Übung, hielt jedoch die Betreuung der Dienstgeber und der Versicherten sowie der Patienten in den eigenen Einrichtungen für ungeschmälert gewährleistet.

28.11.3.2 Das BMS erachtete die Journaldienstregelung der Kasse als dienstordnungswidrig und darüber hinaus als geeignet, Anlaß für gleichartige Begünstigungen bei anderen SV-Trägern zu bilden und eine abträgliche Kritik in der Öffentlichkeit herbeizuführen.

28.12.1 Als Folge der mit 1. Jänner 1979 vollzogenen Zusammenlegung von SV-Trägern beschäftigte die Kasse noch fünf Bedienstete der ehemaligen Landwirtschaftskrankenkasse, die bisher nicht ihrer Einreihung entsprechend eingesetzt werden konnten.

28.12.2 Im Interesse einer sparsamen Personalbewirtschaftung empfahl der RH, diese Dienstnehmer, die bereits früher Leitungsfunktionen innehatten, bei künftigen Stellenbesetzungen vorrangig zu berücksichtigen, um so deren nunmehr zehn Jahre andauernde überhöhte Einreihung endlich zu beseitigen.

28.12.3 Die Kasse sagte dies zu.

28.13.1 Einem ehemaligen Bediensteten, der trotz wiederholter Bemühungen die allgemeine Verwaltungsdienstprüfung nicht abgelegt hatte, deswegen die Unkündbarkeit nicht erlangen konnte und somit vom Bezug einer Zusatzpension nach der DO.A ausgeschlossen war, gewährte die Kasse anlässlich seines krankheitsbedingten Ausscheidens aus dem Kassendienst im Jahre 1979 eine jederzeit widerrufliche Gnadenpension in Höhe von 2 000 S, obwohl die ihm 1979 zuerkannte ASVG-Pension 8 178,80 S betrug.

28.13.2 Der RH erkannte weder in der Nichtablegung der Dienstprüfung noch in der Höhe der ASVG-Pension, die um 73 vH über der durchschnittlichen Berufsunfähigkeitspension (1979: 4 707 S) lag, besonders berücksichtigungswürdige Umstände im Sinne des § 86 DO.A und empfahl daher den Widerruf dieser Leistung.

28.13.3.1 Die Kasse rechtfertigte die Gnadenpension mit der schweren Erkrankung ihres ehemaligen Dienstnehmers.

28.13.3.2 Laut Stellungnahme des BMS müsse es angesichts des Wortlautes des § 86 DO.A dem SV-Träger überlassen bleiben, der Empfehlung des RH nachzukommen.

28.13.4 Der RH konnte angesichts der dargelegten Umstände auch in einer schweren Erkrankung keinen ausreichenden Grund für die Gewährung einer Gnadenpension finden.

28.14.1.1 Im Bereich der Direktion verfügte die Kasse über den Dienstposten eines Gruppenleiters der technischen Dienste in der Gehaltsgruppe D I, zu dessen Aufgabengebiet ua die verantwortliche Aufsicht über die Dienstfahrzeuge und deren Einsatz, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Parkflächen des Direktionsgebäudes sowie die Lösung von Parkproblemen in Sonderfällen gehörte.

28.14.1.2 Dieser Dienstposten wurde traditionell dem Chauffeur des leitenden Angestellten verliehen und damit seine Übernahme in das Angestelltenverhältnis gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung der für die Einstufung maßgeblichen Gesamtdienstzeit ergab sich für den Chauffeur einschließlich eines Pauschales für monatlich 30 Überstunden ein Monatsbezug von 30 022 S.

28.14.2 Nach Ansicht des RH entsprachen weder die angeführten Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit den Dienstfahrzeugen und Parkflächen noch die Chauffeurtätigkeiten dem Leistungsprofil eines in D I einzureihenden „Gruppenleiters“ der technischen Dienste in den Verwaltungsdienststellen eines SV-Trägers. Der RH regte daher eine entsprechende Änderung des Dienstpostenplanes an.

28.14.3 Lt Stellungnahme der Kasse beschränke sich die Tätigkeit des betreffenden Bediensteten nicht auf die angeführten Aufgabenstellungen; dieser stehe vielmehr der gesamten Direktion und dem leitenden medizinischen Personal zur Verfügung. Insgesamt habe er im ersten Vierteljahr 1983 9 400 km zurückgelegt.

28.14.4 Der RH erachtete diese Stellungnahme als nicht ausreichend, weil sie nicht näher ausführte, in welcher Weise der betreffende Bedienstete noch zur Verfügung stehe. Der Hinweis auf zurückgelegte Fahrtstrecken ließ eher die überwiegende Verwendung in Chauffeur Tätigkeiten erkennen.

28.14.5 Wie die Kasse ergänzend mitteilte, zähle zu den Aufgaben des betreffenden Dienstnehmers auch die tägliche ökonomische Diensterteilung der Dienstboten.

28.15.1.1 Unkündbaren Angestellten österreichischer SV-Träger gebührt aufgrund der DO.A und des Urlaubsgesetzes einerseits im Krankheitsfall eine Gehaltsfortzahlung bis zu 18 Monaten und andererseits bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Verbrauch desurlaubes eine Urlaubssentschädigung in Höhe des Urlaubsentgeltes der nichtverbrauchten Urlaubstage. Im Ergebnis werden zufolge dieser Rechtslage im Falle eines längeren Krankenstandes vor der Pensionierung, der sich unter Umständen über drei Kalender- und damit Urlaubsjahre erstrecken kann, offene Urlaubsreste aus bis zu drei Urlaubsjahren abgegolten, obwohl ohnedies für den Erkrankungszeitraum der Bezug weitergezahlt wurde.

28.15.1.2 Im Bereich der Kasse erfolgten in den letzten fünf Jahren 56 Ruhestandsversetzungen, wobei in 43 Fällen ein längerer Krankenstand unmittelbar vorausging. Für die Abgeltung von durchschnittlich 68 Werktagen offenen Urlaubes im Zeitpunkt der Pensionierung hatte die Kasse insgesamt 3,9 Mill S aufzuwenden.

28.15.2 Der RH empfahl, den Urlaubsverbrauch laufend zu beobachten und schon im Interesse der Erhaltung der Arbeitskraft und der Vermeidung von Krankenständen dem Entstehen zahlreicher nicht verbrauchter Urlaubstage rechtzeitig entgegenzuwirken.

28.15.3 Lt Stellungnahme der Kasse bestehe auch nach Wegfall der seinerzeitigen Vorschrift der Dienstordnung, wonach Urlaubsreste bei sonstigem Verfall bis spätestens 31. März des Folgejahres zu verbrauchen sind, der Auftrag der Kassenleitung, Urlaubsreste weitestmöglich zu verbrauchen.

Automatisierte Datenverarbeitung

28.16.1.1 Die Kasse entschloß sich 1979 zur Erneuerung ihrer ADV-Anlage und lud vier Firmen zur Angebotslegung für ein Mehrrechnersystem ein.

28.16.1.2 Entgegen den Vorschriften der ÖNORM A 2050 verzichtete die Kasse auf die Festlegung einer Zuschlagsfrist, bot den Anbietern keine Gelegenheit zur Teilnahme an der Angebotseröffnung und unterließ die Aufnahme der Angebotspreise in das Eröffnungsprotokoll.

28.16.1.3 In der Folge nahm die Kasse die beachtlichen Unterschiede in den technischen und organisatorischen Möglichkeiten der angebotenen Systeme zum Anlaß für langwierige Leistungstests und Verhandlungen, in deren Verlauf sie den Firmen eine besondere Konfiguration vorgab, ohne allerdings eine neue Ausschreibung durchzuführen.

28.16.1.4 Nachdem ein Bieter aus technischen und preislichen Gründen und ein weiterer ua deshalb ausgeschieden wurde, weil sein System hinsichtlich der Verfügbarkeit dem Sicherheitsbedürfnis der Kasse nicht entsprach, führte sie mit den zwei verbleibenden Bietern noch weitere Verhandlungen. Erst zwei Jahre nach der Ausschreibung schloß die Kasse mit dem bisherigen Lieferanten einen Gesamtvertrag über ein Datenverarbeitungssystem ab.

28.16.2 Der RH beanstandete die der ÖNORM A 2050 widersprechende Vorgangsweise. Im übrigen erachtete er angesichts der raschen technischen Entwicklung die bis zum endgültigen Vertragsabschluß verstrichene Zeit als zu lange.

28.16.3.1 Zum Vorwurf der nichtöffentlichen Angebotseröffnung bemerkte die Kasse, sie habe auf diesen Umstand bereits in der Ausschreibung hingewiesen; im übrigen hätten drei höhere Angestellte die Angebote eröffnet. Die Aufnahme der Preise in das Eröffnungsprotokoll wäre deshalb unterblieben, weil die Originalangebote besonders gekennzeichnet in der Direktion hinterlegt wurden. Die Nichtsetzung einer Zuschlagsfrist rechtfertigte sie mit den zu erwartenden Unterschieden der Angebote.

28.16.3.2 Das BMS erinnerte an die Verbindlichkeit der ÖNORM A 2050 für die SV-Träger und bezeichnete Abweichungen im Einzelfall nur bei Vorliegen einer sachlichen Begründung für zulässig, die jedoch schriftlich festzuhalten wäre, um nachvollziehbar zu sein.

28.16.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik.

28.17.1 Auch nach voller Inbetriebnahme der Doppelprozessor-Konfiguration im Jahre 1983 lag die Ausnutzung des Hauptspeichers bei durchschnittlich 43 vH und die Auslastung der Zentraleinheit nur bei knapp 30 vH mit Spitzenwerten bis zu 51 vH, während die Bildschirme mit rd 500 täglichen Transaktionen besser ausgelastet waren.

28.17.2 Angesichts des anhaltenden Preisverfalles auf dem Computermarkt beanstandete der RH die offenbar gegebenen Leistungsreserven und empfahl, Rechnerkapazitäten künftig bedarfsgerecht schrittweise aufzustocken.

28.17.3 Die Kasse berichtete über eine zwischenzeitlich verbesserte Auslastung und stellte die Möglichkeiten eines Preisverfalles in Abrede.

28.17.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

28.18.1 Die Nichtbesetzung der Dienstposten eines Abteilungsleiter-Stellvertreters der ADV-Abteilung, eines Analytikers, eines Systemprogrammierers und zweier Anwendungsprogrammierer führte zu Rückständen in der Programmentwicklung und zu einer niedrigen Anlagenauslastung.

28.18.2 Der RH empfahl die umgehende Aufnahme und Ausbildung von geeigneten Mitarbeitern.

28.18.3 Die Kasse berichtete über die Indienststellung von fünf Anwendungsprogrammierern und über die Erstellung von 105 neuen Programmen.

28.19.1 Obwohl die Meldungen mit bedeutsamen Versicherungsdaten für Zwecke der Beitrags-einhebung in der ADV erfaßt wurden, beschäftigte die Kasse zusätzlich 12 Arbeitskräfte mit der nochmaligen händischen Auftragung dieser Daten auf die Stammkarten zur Prüfung allfälliger Leistungsansprüche.

28.19.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Kasse, welche die mit der Verbindlicherklärung ihrer elektronisch gespeicherten Versichertendaten möglichen Einsparungen nicht zu erzielen vermochte, und empfahl die umgehende Übernahme der Leistungsdaten in die ADV.

28.19.3 Die Kasse teilte mit, sie plane die Übernahme der Leistungserbringer auf die ADV noch im Jahre 1985.

Beitrags- und Leistungswesen

28.20.1 Obwohl gemäß § 68 Abs 1 ASVG das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen grundsätzlich binnen zwei Jahren verjährt, betrug der Zeitraum zwischen zwei Beitragsprüfungen durchschnittlich vier Jahre, bei zahlreichen Großbetrieben jedoch bis zu neun Jahren.

28.20.2 Angesichts der im Zuge der Beitragsprüfungen festgestellten Beitragsdifferenzen im Ausmaß von rd 100 Mill S im Jahr empfahl der RH zur Vermeidung von Einnahmeverlusten eine personelle Verstärkung des Prüfdienstes.

28.20.3 Die Kasse sagte eine Aufstockung um vier Beitragsprüfer zu.

28.21.1 Für die aufrechte Erledigung von Ansuchen um Herabsetzung oder Nachsicht von Beitragszuschlägen begnügte sich die Kasse regelmäßig mit der vom Beitragsprüfer bestätigten Behauptung des zahlungspflichtigen Dienstgebers, er befände sich in einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage. Da sich die Direktion üblicherweise an die Erledigungsvorschläge der Beitragsprüfungsabteilung hielt, waren aufgrund dieser Verwaltungsübung die Beitragsprüfer gewissermaßen als Entscheidungsträger tätig.

28.21.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise. Zwecks Objektivierung des Nachsichtsverfahrens sollte der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zumindest die letzte, von steuerlichen Investitionsbegünstigungen bereinigte Erfolgsrechnung zugrunde gelegt werden, überdies wären die maßgeblichen Entscheidungsgründe bei Nachsichten oder Herabsetzungen schriftlich festzuhalten.

28.21.3 Lt Stellungnahme der Kasse habe sich ihre bisherige Übung im allgemeinen bewährt, wogegen die vorgeschlagene Vorgangsweise zusätzliches und bestens ausgebildetes Personal bedinge. Allerdings würden die Entscheidungsgründe nunmehr aktenkundig festgehalten.

28.22.1 Obwohl eine im Feber 1983 abgeschlossene Beitragsprüfung bei einem Gebäudereinigungsunternehmen einen Nachzahlungsbetrag von rd 801 000 S ergab und einem unmittelbar darauf eingebrachten Ratenansuchen stattgegeben wurde, bestätigte die Kasse am 7. April 1984 dieser Unternehmung ungeachtet eines noch aushaftenden Betrages von rd 400 000 S die Entrichtung aller Beiträge bis zum Beitragszeitraum Feber 1983, weil das Dienstgeberkonto noch nicht mit der Nachforderung belastet war. Dennoch hätte der auskunftgebenden Abteilung der Rückstand bekannt sein müssen, weil diese das Ratenansuchen genehmigt hatte.

28.22.2 Der RH empfahl die umgehende Buchung von Nachforderungen auf dem entsprechenden Dienstgeberkonto sowie erhöhte Sorgfalt bei der Ausstellung von Bestätigungen über Beitragsrückstände. Aus unrichtigen Bestätigungen können nachteilige Folgen bei laufenden Auftragsvergaben entstehen.

106

28.22.3 Die Kasse führte die verspätete Belastung des Dienstgeberkontos auf einen Irrtum zurück und erklärte, bereits entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung unrichtiger Bestätigungen getroffen zu haben.

28.23.1 Suchten Versicherte zur Verabreichung der ihnen verordneten physikalischen Behandlungen kassenfremde Einrichtungen auf, betrachtete die Kasse diese Behandlungen als eine freiwillige Leistung im Rahmen der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit gem § 155 ASVG. Demgemäß hatten die Patienten zuvor um eine chefärztliche Bewilligung einzukommen, wobei die Zahl der Behandlungen ungeachtet der ärztlichen Verordnung regelmäßig auf zehn Behandlungen eingeschränkt wurde. Bei Inanspruchnahme kasseneigener Ambulatorien wurden diese Behandlungen jedoch als ärztliche Hilfe gem § 133 Abs 1 Z 1 ASVG gewährt.

28.23.2 Der RH beanstandete die ungleiche Behandlung der Versicherten und regte insb den Abschluß entsprechender Honorarverträge mit kassenfremden Behandlungseinrichtungen an.

28.23.3 Die Kasse sagte eine flächendeckende Ausdehnung des Netzes der Vertragseinrichtungen zu und führte aus, sie werde die Vorgehen künftig nur mehr auf jene Fälle beschränken, die nicht eindeutig als Krankenbehandlung anzusehen wären.

28.24.1 Die Kasse gewährte zahlreiche Leistungen aus dem Unterstützungs-Fonds, obwohl aufgrund der Aktenlage eine Notlage der Unterstützungswerber nicht erkennbar war.

28.24.2 Da derartige Leistungen nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und unter Bedachtnahme auf die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewährt werden dürfen, regte der RH eine Ergänzung des Antragsformulars an, um diese Umstände vollständig zu erfassen und die Entscheidungen nachvollziehbar zu machen.

28.24.3 Die Kasse sagte dies zu.

28.25.1 Bei der Nachsicht der auf sie gemäß § 332 Abs 1 ASVG übergegangenen Schadenersatzansprüche ging die Kasse in einigen Fällen großzügig vor.

28.25.2 Der RH erinnerte die Kasse an ihre Verpflichtung, die gesetzlich auf sie übergegangenen Forderungen in möglichst großem Umfang hereinzubringen, und empfahl, Ansuchen auf Erlaß von Regreßforderungen streng zu prüfen.

28.25.3 Die Kasse sagte die Anlegung eines strengeren Maßstabes zu.

28.26.1 Bei der Kontrolle der ökonomischen Verschreibweise der Ärzte beschränkte sich die Kasse auf die Überprüfung der jeweils im zweiten und vierten Vierteljahr abgerechneten Rezepte.

28.26.2 Der RH empfahl, die zu überprüfenden Vierteljahre aus Gründen der Gebarungssicherheit ständig zu wechseln.

28.26.3 Die Kasse hielt aus langjähriger Erfahrung den Medikamentenverbrauch in den herangezogenen Vierteljahren als kennzeichnend für den des ganzen Jahres und überdies eine Gegenüberstellung jeweils gleicher Vierteljahre als zweckmäßig.

28.26.4 Der RH erwiderte, die Zweckmäßigkeit derartiger Vergleiche schließe die Einbeziehung auch der anderen Vierteljahre nicht aus.

28.26.5 Lt ergänzender Stellungnahme der Kasse seien aufgrund der Bemühungen des HV um ADV-unterstützte Heilmittelabrechnungen eine vollständige Erfassung aller Rezepte und umfassende Zeitreihen zu erwarten.

Eigene Einrichtungen

28.27.1 Die Kasse betrieb vier Kur- und Erholungseinrichtungen in Bad Goisern, Bad Hall, Bad Schallerbach und Bad Ischl.

28.27.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ließen diese Einrichtungen aufgrund ihrer Größenordnung eine ökonomische Betriebsführung nur bedingt zu. Er empfahl daher eine Konzentration auf eine geringere Anzahl eigener Einrichtungen bei gleichzeitiger qualitativer Verbesserung des Bettenangebotes.

28.27.3 Die Kasse verwies auf die alte Tradition ihrer Kureinrichtungen und erklärte, für den Weiterbetrieb oder für allfällige Sanierungsmaßnahmen könnten nicht ausschließlich Wirtschaftlichkeitserwägungen ausschlaggebend sein. Medizinischen Überlegungen folgend habe sie sich für die Beibehaltung der Erholungsheimpflege in eigenen Einrichtungen entschlossen, weshalb sie auch in Bad Ischl ein modernes Erholungsheim anstelle ihres alten Heimes errichte.

28.28.1 Nach der Entscheidung für den Neubau in Bad Ischl holte die Kasse bei sieben Architekten „Gutachten über ein Struktur- und Funktionsmodell“ für ein Heim mit 120 Betten ein, obwohl sie selbst zu diesem Zeitpunkt noch kein Funktionskonzept hatte.

28.28.2 Der RH bemängelte dieses Planungsversäumnis und empfahl der Kasse, ihre Zielvorstellungen über die Funktion der neuen Einrichtung unter Bedachtnahme auf den tatsächlichen Bedarf in Oberösterreich ehestmöglich festzulegen.

28.28.3 Die Kasse nahm hiezu nicht weiter Stellung.

28.29.1 Obwohl der Hanuschhof in Bad Goisern erst vor rd 30 Jahren erbaut worden war, entsprachen weder Bausubstanz noch Ausstattung den Erfordernissen einer zeitgemäßen Kureinrichtung, insb litt der gesamte Funktionsbereich unter einer drückenden Raumnot.

28.29.2 Da einerseits die mit einer umfassenden Sanierung verbundenen Kosten erfahrungsgemäß nahezu die eines Neubaus erreichen und andererseits bei Verzicht auf die Aufnahme von Fremdversicherten die verbleibenden Patienten, insb nach Eröffnung des Neubaus in Bad Ischl, in den eigenen Einrichtungen der Kasse untergebracht werden könnten, empfahl der RH, eher eine Schließung dieses Heimes in Betracht zu ziehen.

28.29.3 Die Kasse verwies auf ihre grundsätzlichen Ausführungen zur Erholungsheimpflege.

28.30.1 In den vom RH überprüften Heimen entsprachen die Führung der Kassabücher, die Verwaltungspraxis bei der Rechnungslegung, die Aufzeichnungen über die Lagerbestände und die Inventuren nicht den Rechnungsvorschriften (RV) sowie den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie und einer ordnungsgemäßen Buchführung.

28.30.2 Der RH schlug Verbesserungen vor und legte die Einhaltung der RV dringend nahe.

28.30.3 Die Kasse teilte mit, sie habe die meisten Vorschläge des RH bereits verwirklicht.

28.31.1 Die turnusweise Einberufung der Patienten bewirkte stets wiederkehrende Arbeitsspitzen und führte ebenso wie die Sperrungen im Sommer und zum Jahreswechsel zu Schwierigkeiten bei der Einteilung und beim Verbrauch von Erholungsurlaub und Zeitausgleich für das Personal. So hatten am 31. März 1983 allein im Hanuschhof neun Dienstnehmer mindestens 53 Tage an Guthaben für Urlaub und Zeitausgleich angesammelt, in einem Fall sogar 125 Tage.

28.31.2 Der RH empfahl die Abkehr vom Turnusbetrieb und eine Verringerung der Schließungszeiten.

28.31.3 Die Kasse sicherte derartige Überlegungen zu.

28.32.1 In jedem Heim beschäftigte die Kasse eine „1. Serviererin“, welcher insbesondere die Verabreichung von Diätkost oblag. Diese Kräfte waren in der Lohngruppe III, Dienstklasse A, als angelernte Arbeiterinnen eingestuft, obwohl § 35 DÖ.C für Diätersviererinnen die Einreihung in II B vorsieht.

28.32.2 Der RH beanstandete die überhöhte Einreihung.

28.32.3 Die Kasse rechtfertigte die fehlerhafte Einreihung mit ihrer besonderen Organisationsform, derzufolge die 1. Serviererin als unmittelbare Dienstvorgesetzte des Saalpersonals für dessen Einsatz verantwortlich wäre.

28.32.4 Der RH hielt diese Organisationsform für entbehrlich und empfahl, entsprechend der Übung bei anderen SV-Trägern das gesamte Servierpersonal der Dienstaufsicht des Heimleiters zu unterstellen.

28.33.1.1 Die Gebarungsüberschüsse der von der Kasse betriebenen Fachambulatorien, Zahnambulatorien und Gesundenuntersuchungsstellen sanken von 5,2 Mill S (1979) auf 1,2 Mill S (1981). Ausschlaggebend hierfür waren insb die Abgänge des neu errichteten Zahnambulatoriums in Linz sowie einiger kleinerer Werkzahnstationen.

28.33.1.2 Im Zahnambulatorium Linz erbrachten Zahnbehandler zT ungenügende Leistungen, weil sie bei täglichen Leistungswerten von 1 300 S bis 2 900 S nicht einmal ihre Personalkosten erarbeiteten.

28.33.1.3 In zahlreichen Fällen nahmen Dentisten und ausländische Zahnbehandler ohne Nostrifizierung Eingriffe vor, die ausschließlich Fachärzten der Zahnheilkunde vorbehalten waren.

28.33.2 Der RH empfahl dienstrechtliche Maßnahmen gegen leistungsunwillige Zahnbehandler sowie Personaleinsparungen bei weiter sinkender Inanspruchnahme der Zahnambulatorien. Zur Erzielung einer besseren Auslastung regte er die Einführung des bewährten Zwei-Stühle-Systems sowie die Verlegung der Öffnungszeiten in die Nachmittagsstunden nahe.

28.33.3 Die Kasse sagte entsprechende Überlegungen zu und erklärte für den Tätigkeitsbereich der Dentisten den Chefs Zahnarzt als verantwortlich. Auf die Berechtigung werde künftig geachtet werden.

28.34.1 Die von der Kasse ausgewiesenen günstigen Gebarungsergebnisse des Ambulatoriums für physikalische Medizin in Wels beruhten auf der Anwendung eines „Spalttarifes“, demzufolge bestimmte Leistungen etwa dreimal so hoch bewertet wurden, als die Vertragspartner hierfür vergütet erhielten.

28.34.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil sie Rentabilitätsvergleiche nicht zuließ und geeignet war, die Stellung der Kasse bei künftigen Verhandlungen mit den Vertragspartnern zu schwächen. Er empfahl die Vornahme einer sachgerechten Leistungsermittlung. Falls diese Rentabilitätsberechnungen die Unwirtschaftlichkeit der Leistungserbringung in eigenen Einrichtungen erweisen sollten, wären derartige Behandlungen aufzugeben.

28.34.3 Lt Stellungnahme der Kasse diene der „Spalttarif“ der Abdeckung der Selbstkosten bei Heilmassagen und sei als interne Verrechnungsgröße ohne Einfluß auf künftige Vertragsverhandlungen.

28.34.4 Der RH entgegnete, der „Spalttarif“ wäre auch bei anderen Leistungen, wie zB Langzeit-EKG und Sonographie, zur Anwendung gelangt, und verblieb im übrigen bei seinen Empfehlungen.

28.34.5 Hiezu teilte die Kasse ergänzend mit, infolge Neuerungen in der Honorarordnung beschränke sich der Anwendungsbereich des „Spalttarifes“ zwischenzeitlich auf einige wenige Leistungen.

28.35.1 Die zwei Ambulatorien für innere Medizin und Chirurgie in Linz und Wels wiesen in den letzten Jahren ständig Gebarungsabgänge auf. Überdies fehlte für das Ambulatorium in Wels die sanitätsbehördliche Genehmigung.

28.35.2 Angesichts der guten Versorgung beider Städte mit entsprechenden Krankenhauseinrichtungen empfahl der RH die Schließung beider Ambulatorien.

28.35.3 Die Kasse rechtfertigte den Betrieb beider Einrichtungen mit Umwegrentabilität und lehnte deren Schließung ab. Die noch ausstehende Genehmigung werde spätestens bei Neubesetzung eingeholt werden.

28.36.1 Die Kasse hatte einige Räumlichkeiten des Ambulatoriums in Steyr an freipraktizierende Ärzte unter den Selbstkosten weitervermietet. Nach Bereinigung um diesen Einnahmenentfall ließ das Ambulatorium eine steigende Inanspruchnahme und positive Ergebnisse erkennen.

28.36.2 Der RH empfahl, um kostendeckende Mietentgelte bemüht zu sein.

28.36.3 Die Kasse sagte dies zu und erklärte, wegen Eigenbedarfs neue Mietverträge nicht mehr abzuschließen.

Liegenschaftswesen

28.37.1 Obwohl Vorstand und Verwaltungsausschuß die erforderlichen Beschlüsse erst am 21. und 22. Jänner 1976 faßten, wurde der Vertrag über den Verkauf einer kasseneigenen Liegenschaft in Linz an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten bereits am 30. Dezember 1975 ohne weiteren Vorbehalt unterfertigt.

28.37.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, die erforderlichen Beschlüsse der Verwaltungskörper künftig rechtzeitig herbeizuführen.

28.37.3.1 Lt Stellungnahme der Kasse habe sie die schriftliche Festlegung des Vorbehaltes der noch ausstehenden Beschlußfassung der zuständigen Verwaltungskörper bei einem Vertrag unter SV-Trägern für entbehrlich gehalten.

28.37.3.2 Das BMS bezeichnete die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften auch bei Rechtsgeschäften unter SV-Trägern als erforderlich.

28.38.1.1 Zur Unterbringung ihrer Dienststelle in Vöcklabruck einigte sich die Kasse mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte (Kammer) grundsätzlich über ein gemeinsames Neubauvorhaben; ob die Kasse jedoch mieten, Miteigentum erwerben oder ein Superädifikat begründen sollte, stand selbst bei Baubeginn im April 1974 noch nicht fest. Der endgültige Beschluß auf Errichtung eines Superädifikates um 7,2 Mill S wurde erst im November 1974 im Vorstand und Überwachungsausschuß gefaßt und im Dezember 1974 vom HV genehmigt.

28.38.1.2 Obwohl nach kasseneigenen Berechnungen bei einem Grundpreis von 400 S/m² und einer Vertragsdauer von 80 Jahren der Bauzins nicht mehr als 5 S/m² im Jahr hätte betragen dürfen, wurde die ursprüngliche Forderung der Kammer von 7 S erst nach Gewährung einer Abschlagszahlung für die Baukosten in Höhe von 3 Mill S auf 6 S/m² verringert. Im Baurechtsvertrag vom 8. April 1975 wurde dementsprechend ein wertgesicherter jährlicher Bauzins für den 1 164 m² großen Anteil der Kasse mit 6 984 S und ein Übergang des Bauwerks nach Erlöschen des Baurechts gegen eine Entschädigung von 25 vH des Zeitwertes in das Eigentum der Kammer vereinbart.

28.38.1.3 Wegen Liquiditätsschwierigkeiten ersuchte die Kammer im Juni 1975 die Kasse, gegen Ersatz der Kosten des Grundanteiles der Kasse in Höhe von 465 000 S auf 80 vH des vertraglich vereinbarten Bauzinses zu verzichten. Obwohl der Vorstand der Kasse diesem Ersuchen stattgab, wurde die Höhe des Bauzinses im Baurechtsvertrag nicht entsprechend geändert. Eine Mitwirkung des Überwachungsausschusses an dieser wesentlichen Vertragsänderung war nicht ersichtlich.

28.38.1.4 Da im Zeitpunkt der Abschlagszahlung für die Baukosten erst Bauleistungen im Umfang von rd 1,1 Mill S erbracht waren, standen der Kammer erhebliche Beträge längere Zeit zinsenlos zur Verfügung.

28.38.1.5 Nachdem die Einverleibung des ursprünglichen Baurechtsvertrages vom April 1975 wegen verschiedener Formmängel vom Grundbuchgericht abgewiesen wurde, war ein im September 1980 entsprechend abgeänderter Baurechtsvertrag bis zur Gebarungsüberprüfung mangels Unterstützung durch die Kammer nicht einverleibt worden.

28.38.2.1 Der RH bemängelte die verspätete Beschlußfassung in den zuständigen Verwaltungskörpern, die ebenso wie der HV angesichts des weit gediehenen Baufortschrittes über vollendete Tatsachen zu befinden hatten.

28.38.2.2 Als unverständlich und unwirtschaftlich erachtete der RH die Vorgangsweise der Kasse, die einerseits den vollen Gegenwert für den Kaufpreis eines Grundanteiles zu erbringen hatte und andererseits dafür nur ein Baurecht eingeräumt erhielt bzw der für das auf ihre Kosten errichtete Bauwerk nach Vertragsablauf lediglich 25 vH des Zeitwertes abgezahlt werden sollte. Die in der großzügigen Abschlagszahlung für die Baukosten gelegene Begünstigung eines Vertragspartners hielt der RH mit der Aufgabenstellung eines SV-Trägers nicht vereinbar. Der RH empfahl der Kasse, auch bei Rechtsgeschäften mit ihr nahestehenden Einrichtungen auf den eigenen wirtschaftlichen Vorteil bedacht zu sein.

28.38.3 Die Kasse nahm die kritischen Anmerkungen als berechtigt zur Kenntnis und berichtete über die zwischenzeitlich erfolgte grundbücherliche Durchführung des Baurechtsvertrages.

Sachaufwand

28.39.1 Die Kasse überschritt den vom HV für unvermeidbare Repräsentationsausgaben festgelegten Höchstbetrag wiederholt, vermied aber durch unrichtige sachliche und zeitliche Zuordnung von Ausgaben den offenen Ausweis dieser Überschreitung im Rechnungsabschluß 1981.

28.39.2 Angesichts der begrenzten Mittel empfahl der RH, die Ausgaben für Repräsentationszwecke auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken, insb jedoch auf Bewirtungen bei Weihnachts- und Silvesterfeiern, Abschiedsfeiern für Versicherungsvertreter sowie bei Fraktionssitzungen zu verzichten. Auf den Belegen wären jedenfalls Zweck und Teilnehmerkreis zu vermerken.

28.39.3 Die Kasse sagte die richtige buchmäßige Erfassung einschlägiger Ausgaben zu, hielt jedoch den ihr vorgegebenen Rahmenbetrag von jährlich 130 000 S nicht für ausreichend und stellte ein Ersuchen an den HV um eine Erhöhung dieses Betrages in Aussicht.

28.40.1 Die Kasse zeichnete die Ende 1981 vorhandenen Bestände an Kanzleimaterial im Wert von rd 139 000 S und jene des Zahnlagers im Wert von rd 1,2 Mill S zwar auf, berücksichtigte sie jedoch nicht in der Bilanz. Die Vorräte an sonstigem zahnärztlichen Material sowie an Reinigungsmaterial und Drucksorten wurden hingegen weder mengen- noch wertmäßig ermittelt.

28.40.2 Der RH empfahl, das Kassenvermögen entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vollständig bilanzmäßig zu erfassen.

28.40.3 Die Kasse sagte dies zu.

28.41.1 In den letzten Jahren wendete die Kasse überdurchschnittlich hohe Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit auf, welche sie einem Konsulenten im Rahmen eines Werkvertrages übertragen hatte.

28.41.2 Wegen der Verwendbarkeit der von der Kasse hergestellten Filme und Druckschriften für andere SV-Träger regte der RH an, diesen das Material gegen Kostenbeteiligung anzubieten bzw bei der Planung der Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam vorzugehen. Weiters empfahl der RH, durch häufigere Verwertung neuer Ideen den Wirkungsgrad der Aussendungen zu steigern.

28.41.3 Lt Stellungnahme der Kasse sei das von ihr hergestellte Informationsmaterial dem HV zwar uneingeschränkt zur Verfügung gestellt, bisher aber von nur einem anderen SV-Träger gegen Entgelt abgenommen worden. Mit der Ausarbeitung der Entwürfe für die Öffentlichkeitsarbeit sei mittlerweile eine Werbeunternehmung betraut worden.

28.42.1.1 Im Zuge einer beschränkten Ausschreibung lud die Kasse Ende 1978 fünf ortsansässige Unternehmungen zur Angebotslegung für die Gebäudereinigungsarbeiten ein. Die bisher beauftragte Unternehmung legte zwar das teuerste Angebot vor, verminderte aber bei Verhandlungen den Angebotspreis um rd 16 vH und sagte für zwei Jahre feste Preise zu. Selbst bei Annahme einer Teuerung von 5 vH war damit das Angebot des Billigstbieters nicht unterschritten worden. Dennoch erteilte die Kasse dem bisherigen Vertragspartner den Zuschlag mit der Begründung, die Mitbewerber hätten ihren Hauptsitz im Ausland und Dumpingpreise angeboten. Außerdem sollten Umstellungsschwierigkeiten vermieden werden. Infolge verspäteter Einleitung des Ausschreibungsverfahrens erfolgte überdies die Auftragsentscheidung mit nachträglicher Einholung der Genehmigung der zuständigen Verwaltungskörper.

28.42.1.2 Bei der nächsten beschränkten Ausschreibung der Gebäudereinigungsarbeiten Ende 1980 lud die Kasse zwar auch Unternehmungen ein, die sie zwei Jahre zuvor aus grundsätzlichen Erwägungen davon ausgeschlossen hatte, erteilte aber wiederum der bisher beschäftigten Unternehmung den Zuschlag, obwohl deren Angebot trotz nachträglicher Preisverhandlungen nicht die besten Bedingungen enthielt. Die Kasse rechtfertigte ihre Entscheidung mit angeblichen Meldeverstößen des Bestbieters und angeblichen Beitragsschulden eines anderen Bewerbers in Höhe von rd 1,1 Mill S. Trotz der Möglichkeit einer Beitragsprüfung vermochte die Kasse jedoch den Nachweis für die behaupteten Meldeverstöße nicht zu erbringen bzw betrug der Beitragsrückstand des Mitbewerbers unmittelbar vor der Auftragsvergabe lediglich rd 1 200 S.

28.42.1.3 Erst nach Ablauf des bisher geltenden Vertrages erfolgte die nächste Ausschreibung. Nach Vergabegesprächen, die zu Preisberichtigungen führten, beauftragte die Kasse im April 1983 erneut die bisher beschäftigte Unternehmung rückwirkend ab 1. Jänner 1983, obwohl sie nach wie vor an dritter Stelle gereiht war. Die besser gereihten Mitbewerber wurden wegen angeblicher Dumpingpreise sowie wegen angeblicher Beschäftigung nicht gemeldeter Arbeitnehmer abgelehnt. Wie den Beitragsakten zu entnehmen war, hatte eine beim Bestbieter für den Zeitraum März 1976 bis März 1980 durchgeführte Beitragsprüfung eine Nachforderung von lediglich rd 10 900 S ergeben, wogegen eine beim Auftragnehmer für den Zeitraum Jänner 1978 bis Dezember 1982 durchgeführte Beitragsprüfung zu einer Nachforderung von rd 801 300 S und in weiterer Folge zu einem Exekutionsverfahren führte.

28.42.2 Nach Ansicht des RH wurde die beauftragte Unternehmung wiederholt ungerechtfertigt begünstigt und dem für die Auftragsvergabe zuständigen Verwaltungskörper unvollständig bzw unrichtig berichtet. Der RH beanstandete die wiederholt verspätet durchgeführten Ausschreibungen, die Einladung von Unternehmungen zur Angebotslegung, die nach Ansicht der Kasse von vornherein für eine Auftragserteilung nicht in Betracht zu ziehen waren, sowie die nachträglichen Preisverhandlungen mit Bietern als nicht im Einklang mit der ÖNORM A 2050 stehend. Er empfahl, künftig für ein einwandfreies und nach objektiven Maßstäben durchgeführtes Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zu sorgen.

28.42.3.1 Die Kasse begründete die Auftragsentscheidung des leitenden Angestellten im Jahre 1978 mit der Unmöglichkeit, den Bauausschuß unmittelbar nach der Angebotsabgabe einzuberufen. Bei der Vorbereitung von Berichtsvorlagen seien Flüchtigkeitsfehler unterlaufen, die unrichtigen Angaben über die Beitragsschuld eines Mitbewerbers jedoch ohne jede Absicht erfolgt. Die wiederholte Beauftragung derselben Unternehmung wäre angesichts der nur geringen Mehrkosten und der bisher erbrachten zufriedenstellenden Leistungen vertretbar erschienen. Weiters würden üblicherweise kurze Fristüberschreitungen bei der Angebotslegung geduldet.

28.42.3.2 Das BMS erinnerte die Kasse an die Verbindlichkeit der ÖNORM A 2050 und der hiezu ergangenen Richtlinien.

28.42.4 Der RH erwiderte, rechtzeitige Ausschreibungen wären wegen der bekannten Laufzeit der Verträge durchaus möglich gewesen. Gegen die Annahme der unrichtigen Berichterstattung im Bauausschuß als Flüchtigkeitsfehler sprach das Ausmaß dieser Fehlinformation und deren maßgeblicher Einfluß auf die Entscheidungsfindung.

28.43.1.1 Beim Ersatz eines Röntgenfilmentwicklers unterließ die Kasse die gebotene Ausschreibung, weil ein 12 Jahre zuvor durchgeführtes „Ausleseverfahren“ die nunmehrige Lieferfirma als Bestbieter ausgewiesen hatte.

28.43.1.2 Zur Finanzierung dieses 204 000 S teuren Gerätes wurde das Altgerät zurückgegeben und eine Zahlung von 80 000 S geleistet. Restliche 100 000 S sollten in der Form beglichen werden, daß

die Kasse bei dieser Firma auch einen Großteil des Filmmaterials gegen einen zusätzlichen Sonderbonus in Höhe von 5 vH der Nettorechnungsbeträge erwarb, welcher zur Tilgung einbehalten wurde.

28.43.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, zumal die gewählte Finanzierungsform bewirkte, daß der der Kasse gewährte Preisnachlaß beim Filmmaterial deutlich unter jenem für andere Großabnehmer lag.

28.43.3 Lt Stellungnahme der Kasse habe sie aus Wartungsgründen eine Typenvielfalt vermeiden wollen. Bei künftigen Anschaffungen werde sie die Empfehlungen des RH beachten.

28.44.1 Im März 1983 erwarb die Kasse einen Dienstwagen zum Gesamtpreis von rd 344 000 S einschließlich Umsatzsteuer, wovon über ein Drittel auf Sonderausstattung entfiel.

28.44.2 Da nach Meinung des RH ein Dienstwagen auch ohne umfangreiche Sonderausstattung seinen Zweck erfüllt, empfahl er, derartige Zusatzeinrichtungen auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

28.44.3 Die Kasse bezeichnete ihre Vorgangsweise bei der Anschaffung, Haltung und Benützung von Dienstfahrzeugen als sehr wirtschaftlich.

28.44.4 Dieser Ansicht der Kasse vermochte der RH im vorliegenden Fall nicht zu folgen.

28.45.1 Die Fahrtenbücher des Dienstwagens enthielten keine klaren Angaben über Fahrtstrecke und Fahrtzweck. Ebenso fand ein Verkehrsunfall im Fahrtenbuch keinen Niederschlag.

28.45.2 Der RH empfahl, Fahrtenbücher so zu führen, daß Datum, Anzahl der zurückgelegten Kilometer, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt klar erkennbar sind.

28.45.3 Die Kasse sagte dies zu.

28.46.1 Trotz bestehender Vollkaskoversicherung trug die Kasse die Kosten einer Reparatur des Dienstwagens nach einem Verkehrsunfall im Jahre 1980, weil der Fahrer die Anfertigung eines Schadensberichtes verabsäumt hatte. Erst aufgrund der Behandlung dieses Falles im Zuge der Gebarungsüberprüfung trat die Kasse an den Versicherer heran, welcher wegen der guten Geschäftsverbindung trotz eingetretener Verjährung den Schaden übernahm.

28.46.2 Der RH empfahl eine Belehrung der Fahrer über das Verhalten nach Verkehrsunfällen.

28.46.3 Die Kasse teilte mit, sie habe diesbezügliche Vorkehrungen bereits getroffen.

28.47.1 Für eine Dienstreise nach Erlangen zwecks Besichtigung zahntechnischer Einrichtungen wählten fünf Bedienstete der Kasse das Flugzeug, obwohl die hierfür gemäß § 72 Abs 4 DO.A erforderliche Bewilligung nicht vorlag. Weiters gelangte trotz unentgeltlicher Beistellung der Unterkunft seitens der einladenden Unternehmung das volle Übernachtungsgeld zur Auszahlung, obwohl gemäß § 73 Abs 7 DO.A den Reiseteilnehmern dieses nur zu einem Drittel zugestanden wäre.

28.47.2 Der RH beanstandete die Wahl des Verkehrsmittels sowie die Anzahl der Reiseteilnehmer und empfahl die genaue Einhaltung der Gebührenordnung der DO.A.

28.47.3.1 Die Kasse rechtfertigte die Benützung des Flugzeuges mit zeitökonomischen Erwägungen und bezeichnete es fünf Jahre nach Durchführung der Dienstreise als nicht mehr eindeutig feststellbar, in welcher Höhe das Übernachtungsgeld gebührt hätte.

28.47.3.2 Das BMS erachtete die Ausführungen der Kasse als nicht geeignet, die Bedenken des RH zu entkräften.

28.48.1 Aufgrund eines im Jahre 1968 abgeschlossenen Vertrages über die Verpachtung des im Kassengebäude eingerichteten Buffets erzielte die Kasse im Jahre 1982 einen Pachtzins von insgesamt rd 35 000 S, womit auch der Strom- und Wasserverbrauch, die Beheizung und Belüftung sowie die uneingeschränkte Telefonbenützung abgegolten waren.

28.48.2 Da dieses Entgelt in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen stand, regte der RH die Kündigung des laufenden Pachtverhältnisses an, um im Wege einer neuen Ausschreibung günstigere Bedingungen zu erzielen.

28.48.3 Die Kasse sagte dies zu.

Betriebskrankenkasse der Semperit AG

Der RH empfahl gesetzgeberische Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes der Betriebskrankenkassen auch bei notwendigen Strukturverbesserungen. Die Gewährung von Zuschüssen für Akupunkturbehandlungen sowie von Leistungen aus dem Unterstützungsfonds entsprach nicht den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

29.1 Der Betriebskrankenkasse (BKK), der 21 Bedienstete angehörten, oblag die Durchführung der Krankenversicherung für die im Semperit-Konzern beschäftigten Dienstnehmer und für jene Pensionisten, die zuvor bei ihr pflicht- oder freiwillig versichert waren. 1984 erzielte die Kasse Erträge von rd 150,8 Mill S bei Aufwendungen von rd 126,5 Mill S. Den Verwaltungsaufwand hatte die Semperit AG zu tragen.

29.2.1.1 Als 1983 zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit die in Traiskirchen, Wimpassing und Wegscheid gelegenen Betriebe der Semperit AG in selbständige Gesellschaften mbH umgewandelt wurden, stellte dies den weiteren Bestand der BKK insofern in Frage, als nach den geltenden Rechtsvorschriften eine Betriebskrankenkasse nur für eine Unternehmung bestehen kann. Zur Aufrechterhaltung der Zuständigkeit der BKK im bisherigen Umfang schlossen daher die neugegründeten Semperit Gesellschaften mbH mit der Semperit AG als Dachgesellschaft eine Vereinbarung ab, wonach die Semperit AG die Unternehmensfunktion gem § 445 ASVG für die BKK übernahm. Aufgrund dieser rechtsgeschäftlichen Haftungserklärung genehmigte das BMS eine Satzungsänderung, womit die Zuständigkeit der BKK auch auf die Dienstnehmer der Tochtergesellschaften erstreckt wurde.

29.2.1.2 Die BKK betrachtete sich aber auch noch zuständig für jene Dienstnehmer, die zwar ihre Arbeitsverträge zu einer Semperit-Gesellschaft mbH behielten, tatsächlich jedoch in einer weiteren Tochtergesellschaft mit ausländischer Beteiligung beschäftigt waren.

29.2.2 Der RH sah diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften über die Versicherungszuständigkeit bei Leiharbeitsverhältnissen stehend an. Er empfahl, den Fortbestand der Betriebskrankenkassen, deren versicherten nahe Verwaltung von den Leistungsberechtigten in besonderem Maße geschätzt wird, auch bei notwendigen gesellschaftsrechtlichen Strukturveränderungen im Wege gesetzgeberischer Vorkehrungen zu ermöglichen bzw abzusichern.

29.2.3.1 Auch die BKK erachtete eine gesetzliche Absicherung ihres Zuständigkeitsbereiches als wünschenswert.

29.2.3.2 Das BMS leitete zwischenzeitlich allgemeine Überlegungen über die Sicherung des Fortbestandes der derzeitigen Betriebskrankenkassen ein.

29.3.1 Aufgrund einer Vereinbarung mit der Wohlfahrtseinrichtung der Dienstnehmer der Semperit AG zahlte die BKK Zuschüsse der Wohlfahrtseinrichtung vorschußweise gegen nachträgliche Verrechnung am Ende eines jeden Kalenderviertels aus. Infolge der Vorfinanzierung von rd 400 000 S erlitt die BKK einen Zinsenverlust.

29.3.2 Da Mittel der Sozialversicherung nur für gesetzlich vorgeschriebene oder zulässige Zwecke verwendet werden dürfen, empfahl der RH eine angemessene Abschlagszahlung oder eine Abgeltung des Zinsenverlustes seitens der Wohlfahrtseinrichtung.

29.3.3 Lt Mitteilung der BKK wurde dieser Empfehlung bereits entsprochen.

29.4.1 Da die ADV-unterstützte Lohnverrechnung in den Semperit-Werken nicht auf die abweichenden Lohnfortzahlungsbestimmungen des EFZG bei Krankheiten einerseits und Arbeitsunfällen andererseits Bedacht nahm, wurden seitens der Werke jeweils zu Jahresbeginn nach Arbeitsunfällen ungeachtet des schon erschöpften Lohnfortzahlungsanspruches in Einzelfällen zu Unrecht Lohnfortzahlungen gewährt und in der Folge zu Unrecht entsprechende Erstattungsforderungen gegenüber dem bei der BKK eingerichteten EFZG-Fonds geltend gemacht. Darüber hinaus gewährte die Kasse den Betroffenen das weiterhin gebührende Krankengeld. Derartige Doppelleistungen wurden seitens der BKK nicht immer erkannt.

29.4.2 Der RH empfahl zur Vermeidung von Mehrfachleistungen entweder eine den Besonderheiten des Arbeitsunfalles Rechnung tragende Änderung des EFZG-Abrechnungsprogrammes oder eine verstärkte Prüfung der EFZG-Erstattungsanträge in den Monaten Jänner bis März.

29.4.3 Die BKK sagte eine gewissenhafte Revision der Erstattungsanträge zu.

29.5.1 Da Akupunkturbehandlungen im Leistungskatalog des ärztlichen Gesamtvertrages nicht vorgesehen sind, ersetzte die BKK bis Ende 1983 diesbezügliche Behandlungskosten aus Mitteln des

Unterstützungsfonds (U-Fonds). Ab 1984 gewährte die Kasse nach einer Abänderung der Richtlinien für die Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Krankheitsverhütung ihren Versicherten einen Zuschuß, wobei sie 80 vH der aufgelaufenen Kosten, höchstens jedoch 200 S für jede Akupunktursitzung ersetzte.

29.5.2 Der RH betrachtete Akupunkturbehandlungen als eine Form der Krankenbehandlung, weil sie ausschließlich bei erkrankten Personen angewandt werden, und empfahl, Aufwendungen für diese Behandlungen im Rahmen der Wahlarzthilfe und unter Bedachtnahme auf die dabei gegebenen Möglichkeiten zu erstatten.

29.5.3.1 Die BKK rechtfertigte die Kostenübernahme für Akupunkturbehandlungen mit medizinischen Gutachten, rechnete jedoch diese Behandlungsmethoden, die auch im Rahmen der Rehabilitation der Unfallversicherung angewandt würden, eher den Kurbehandlungen als den Krankenbehandlungen zu.

29.5.3.2 Auch das BMS erachtete die Akupunkturbehandlungen als eine besondere Form der Krankenbehandlung. Zufolge der Beratungsergebnisse einer 1982 abgehaltenen Tagung der Chefärzte der Krankenversicherungsträger sollten die Kosten für Akupunkturbehandlungen nur in bestimmten Einzelfällen und nur dann übernommen werden, wenn diese in Krankenanstalten oder in Rehabilitationszentren durchgeführt werden. Es forderte deshalb die BKK auf, die Richtlinien entsprechend abzuändern und Kosten für Akupunkturbehandlungen nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen und im Rahmen der Krankenbehandlung zu übernehmen.

29.6.1 Die BKK gewährte aus bestimmten Anlässen ohne nähere Prüfung der Bedürftigkeit pauschalierte Leistungen aus dem U-Fonds. Diese Unterstützungen wurden aufgrund von Vorstandsbeschlüssen gewährt, die inhaltlich zwar Richtlinien gleichkamen, jedoch ohne die gebotene Mitwirkung des Überwachungsausschusses gefaßt worden waren.

29.6.2 Der RH beanstandete die Nichteinhaltung der bestehenden Vorschriften über die Erlassung von Richtlinien für Leistungen aus dem U-Fonds und bezeichnete eine Überprüfung der Unterstützungswürdigkeit der Leistungsempfänger im Einzelfall als notwendig.

29.6.3.1 Die BKK rechtfertigte ihre Vorgangsweise mit dem Hinweis auf ähnliche Leistungen bei den Gebietskrankenkassen und erklärte, die bei den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Überwachungsausschusses hätten keinen Einwand gegen derartige Leistungen aus dem U-Fonds erhoben.

29.6.3.2 Das BMS forderte die BKK auf, Leistungen aus dem U-Fonds nur nach Prüfung der Bedürftigkeit im Einzelfall zu gewähren.

29.6.3.3 Die BKK sagte dies zu.

29.7.1 Der Zuschlagsatz im Ausmaß von 21 vH, mit welchem die Sonderzahlung bei der Berechnung der Barleistungen Berücksichtigung finden sollten, wurde im Bereich der BKK seit vielen Jahren unverändert beibehalten, obwohl die Versicherten nunmehr jährlich regelmäßig 15 statt früher 14,5 Monatsgehälter ausbezahlt erhielten.

29.7.2 Der RH verwies auf die Mustersatzung, der zufolge die Betriebskrankenkassen den Erhöhungsfaktor dem Ausmaß der Sonderzahlungsansprüche ihrer Versicherten anzupassen hätten. Er empfahl deshalb eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit dieses Hundertsatzes.

29.7.3 Die Rechtfertigung der BKK, wonach die Mustersatzung des Hauptverbandes (HV) nur Zuschläge zwischen 17 vH und 21 vH vorsehe, veranlaßte das BMS, diese Problematik an den dafür zuständigen HV zur Prüfung heranzutragen. Eine endgültige Stellungnahme des HV ist dem RH noch nicht zugegangen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Neufassung der Einreichungsrichtlinien für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung (zuletzt TB 1981 Abs 29);

(2) Erlassung von Richtlinien für die Bewertung der Tätigkeiten bei den veterinärmedizinischen Bundesanstalten (zuletzt TB 1980 Abs 29.2);

(3) Umgestaltung der Hebammenausbildung und Erlassung einer Gebarungsvorschrift für die Bundeshebammenlehranstalten (zuletzt TB 1981 Abs 32);

114

(4) Verzicht auf das bei der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien verwendete Geländefahrzeug und Austausch desselben gegen ein solches für betriebliche Zwecke (zuletzt TB 1983 Abs 29.9);

(5) Entfall des den Bediensteten in der hygienisch-bakteriologischen bzw der radiologischen Abteilung der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien ohne gesetzliche Grundlage gewährten Zusatzurlaubes (zuletzt TB 1983 Abs 29.4).

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977; Krankenanstalten-Kostenrechnung

30.1.1 Das BMGU hatte seinerzeit in Aussicht gestellt, zu der Frage der Preisangemessenheit der Leistungen der ARGE-Kostenrechnung bereits nach Vorlage eines im Auftrag des Untersuchungsrichters erstellten Gutachtens über das Preis/Leistungsverhältnis abschließend Stellung zu nehmen (TB 1982 Abs 40.1).

Entgegen dieser Zusage hat das BMGU in weiterer Folge keine eigene Beurteilung der Preisangemessenheit der Leistungen abgegeben, weil es eine genaue ziffernmäßige Bewertung allein aufgrund des noch keiner richterlichen Beweiswürdigung unterzogenen Gutachtens sowie ohne Prüfung der erst im Klageweg zu besorgenden und daher nach wie vor noch nicht vorliegenden Belege für nicht zweckmäßig erachtete (TB 1983 Abs 28.1.1).

Der RH hat auf die Widersprüchlichkeit der Haltung des BMGU hingewiesen und um eine Mitteilung über die endgültige Beurteilung der Preisangemessenheit zu gegebener Zeit ersucht (TB 1983 Abs 28.1.2).

30.1.2 Da dem RH in dieser Angelegenheit bisher keine weitere Stellungnahme zugegangen ist, sieht er weiterhin einer endgültigen Beurteilung der Preisangemessenheit der ARGE-Leistungen entgegen.

30.2.1.1 Das BMGU hat dem RH zugesagt, über den Verlauf der im Zusammenhang mit den zwischen der ARGE-Kostenrechnung und dem BMGU abgeschlossenen Verträgen anhängigen Gerichtsverfahren (TB 1982 Abs 40.2.1 und TB 1983 Abs 28.2) laufend zu berichten. Dementsprechend sind dem RH im Oktober 1984 und Feber 1985 Mitteilungen über den jeweiligen Stand der Prozesse betreffend die ARGE-Kostenrechnung zugeleitet worden.

30.2.1.2 Demzufolge ist das Strafverfahren gegen die Gesellschafter der ARGE-Kostenrechnung wegen §§ 146 und 147 Abs 3 StGB (Schwerer Betrug) am 17. Oktober 1984 gem § 109 Abs 1 StPO eingestellt worden. Der Rücktritt des Staatsanwalts von der Verfolgung sei zufolge fernmündlicher Erhebungen der Finanzprokuratur erst nach Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und das BMJ und nach Billigung durch diese Stellen erfolgt.

Für die Republik Österreich hätte nunmehr wohl gem § 48 Z 2 StPO allenfalls die Möglichkeit bestanden, im Weg einer Subsidiaranklage über die Finanzprokuratur die strafrechtliche Verfolgung aufrecht zu erhalten. Lt Mitteilung des BMGU sei ein entsprechender Auftrag an die Finanzprokuratur allerdings wegen der geringen Aussicht auf Erfolg nicht erteilt worden.

30.2.1.3 Im Zivilverfahren hat lt Mitteilung des BMGU der OGH den Revisionsrekurs eines Gesellschafters der ARGE-Kostenrechnung bezüglich der einstweiligen Verfügung über 3,6 Mill S als zulässig angesehen, diesem aber nicht stattgegeben. Das Provisorialverfahren wäre somit nach vier Rechtsgängen im Sinn der Antragstellung durch die Republik Österreich zum Abschluß gebracht. Seither seien in dieser Angelegenheit keine weiteren Vorgänge bekannt geworden.

30.2.1.4 Weiters teilte das BMGU dem RH mit, daß die Gesellschafter der ARGE-Kostenrechnung erstmals im Feber 1985 zur Abkürzung der zivilgerichtlichen Verfahren den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs vorgeschlagen hätten. Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 25. Feber 1981, derzufolge der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ersucht worden ist, nicht einwandfrei nachgewiesene Zahlungen unter Einschaltung der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf das Prozeßrisiko zurückzufordern, seien zunächst mit verschiedenen Stellen (Rechtssektion des BMGU, Finanzprokuratur und Geschäftsstelle des KRAZAF) Vorgespräche über Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit eines Vergleichs geführt worden. Dabei sei Einvernehmen darüber erzielt worden, daß ein Vergleich nur auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens über das Preis/Leistungsverhältnis, welches den durch die ARGE-Kostenrechnung verursachten Schaden für die Republik Österreich mit rd 16 bis 29 Mill S bewertete, erfolgen könnte. Die ARGE-Kostenrechnung sei danach im Juli 1985 als Voraussetzung für weitere Gespräche über einen außergerichtlichen Vergleich um Mitteilung

ersucht worden, bis zu welcher Höhe sie bereit wäre, den im Gutachten bezifferten Schaden wieder gut zu machen.

30.2.1.5 Da die ARGE-Kostenrechnung in ihrem Antwortschreiben vom Juli 1985 einen Verzicht der Republik Österreich auf sämtliche Rückforderungsansprüche und die Begleichung aller bisher dem BMGU vorgelegten und als fällige offene Forderungen bezeichneten Rechnungen sowie die Vergütung eines mit 300 000 S bezifferten Schadens aus der einstweiligen Verfügung zur Bedingung machte, habe sich das BMGU nicht bereit erklärt, unter diesen Voraussetzungen in Verhandlungen über den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs einzutreten.

30.2.2 Der RH ersuchte um zeitgerechte Benachrichtigung über die weitere Entwicklung.

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien

31.1.1 Die vom RH empfohlene Geschäfts- und Personaleinteilung der Anstalt (TB 1983 Abs 29.1) wurde nunmehr in Form einer „Vorläufigen Geschäftseinteilung“ in Kraft gesetzt.

31.1.2 Der RH ersuchte, ihm die Erfahrungen mit dieser Organisationsvorschrift mitzuteilen. Von sich aus hielt er jedoch die dort ersichtliche Einrichtung von Referaten, die neben dem Leiter mit jeweils nur einer halbbeschäftigten Arbeitskraft besetzt waren bzw überhaupt nur aus einem Bediensteten bestanden, grundsätzlich nicht für zweckmäßig.

31.2.1 Zur Empfehlung des RH, Arbeitsplatzuntersuchungen zwecks Feststellung des Personalbedarfs vorzunehmen (TB 1983 Abs 29.3), teilte das BMGU mit, die eingesetzte Kommission wäre durch die Suspendierung des Leiters der Anstalt behindert gewesen. Nach der Bestellung von neuen Mitgliedern werde die Kommission wieder tätig werden.

31.2.2 Der RH ersuchte um Benachrichtigung über den Fortgang dieser Tätigkeiten.

31.3.1 Für die an die Bediensteten der Lebensmitteluntersuchungsanstalten ausgezahlten Taxanteile fehlte nach übereinstimmender Ansicht von BKA, BMF und RH die Rechtsgrundlage (TB 1983 Abs 29.5). Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz sagte in weiterer Folge die Erarbeitung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen für die Auszahlung von Taxanteilen zu. Der Bundesminister für Finanzen ersuchte, um die Schaffung dieser Rechtsgrundlage bis zum Sommer 1985 besorgt zu sein, weil er es nicht für vertretbar halte, weiterhin ohne ausreichende Rechtsgrundlage budgetär vorzusorgen.

31.3.2 Der RH nahm diese Entwicklung zur Kenntnis und ersuchte die beteiligten BM um weitere entsprechende Informationen.

31.4.1 Bezüglich der von den Bediensteten der Anstalt aus ihrer Sachverständigentätigkeit gem § 48 des Lebensmittelgesetzes (LMG) angesprochenen Sachverständigengebühren (TB 1983 Abs 29.6) nahm das BMGU zunächst eine Klarstellung im Rahmen einer Novellierung des § 48 LMG in Aussicht, bezeichnete jedoch später wegen der beim OGH und beim VfGH anhängigen Verfahren eine solche gesetzgeberische Maßnahme derzeit nicht als angebracht.

31.4.2 Der RH ersuchte um nähere Ausführung der Gründe, die den bereits zugesagten Vorarbeiten für eine Neufassung des § 48 LMG entgegenstünden.

31.5.1 Als Maßnahme bis zum Inkrafttreten des neuzufassenden § 48 LMG hatte das BMGU eine Anweisung an die Bediensteten in Aussicht gestellt, in derartigen Fällen keine Sachverständigengebühren anzusprechen. In der Folge hat das BMGU allerdings nur jene Fälle erlaßmäßig geregelt, in denen die Tätigkeit als Sachverständiger über eine Darlegung und Ergänzung des Befundes im Sinne des § 48 LMG hinausgeht, nicht aber die Gebührenfrage für eine Sachverständigentätigkeit, die als Darlegung und Ergänzung des Befundes oder Gutachtens der Anstalt im Rahmen des § 48 LMG bleibt.

31.5.2 Nach Ansicht des RH hat sich dadurch an jener Vorgangsweise, wie er sie bei seiner Gebärungsüberprüfung vorgefunden und beanstandet hatte, nichts geändert, so daß die Angehörigen der Anstalt weiterhin in jedem Fall einer gerichtlichen Tätigkeit Sachverständigengebühren in Anspruch nahmen. Er sah daher weiter der zugesagten erlaßmäßigen Regelung entgegen.

31.6.1 Der Empfehlung des RH, den Gebührentarif für die Berechnung der Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen neu zu überarbeiten, ist das BMGU, unbeschadet der Zusage einer entsprechenden Novelle für 1984 (TB 1983 Abs 29.7), nicht nachgekommen.

31.6.2 Der RH bezeichnete neuerlich eine umgehende Erlassung des überarbeiteten Gebührentarifes als erforderlich.

31.7 Nach Mitteilung des BMGU hat sich der Gesamtstand an offenen Forderungen (TB 1983 Abs 29.8) durch die Hereinbringung von Untersuchungsgebühren auf rd 7 Mill S (Ende Oktober 1984) weiter verringert.

Fonds „Kampf dem Krebs“

32.1.1 Die Frage nach dem Nettoertrag der Spendenaktion „Kampf dem Krebs“ (TB 1983 Abs 30.2) ist vom BMGU weiterhin unbeantwortet geblieben.

32.1.2 Der RH wiederholte seine Aufforderung, ihm die seit nunmehr sieben Jahren ausständigen Abrechnungsergebnisse ehestmöglich bekanntzugeben.

32.2.1 Der RH hatte das BMGU um nähere Darlegung der Gründe ersucht, die für den Verzicht des Bundes auf die gegenüber dem Fonds „Kampf dem Krebs“ aus der Anrechnung der durch Überzahlung entstandenen Zinsenerträge verbliebene Restforderung in Höhe von rd 10,64 Mill S ausschlaggebend waren.

Das BMGU bejahte nunmehr grundsätzlich die Möglichkeit, aufgelaufene Zinsen einzutreiben, verwies aber auf den vom Fonds zu gewärtigenden Protest und die nachteilige Öffentlichkeitswirkung einer solchen Vorgangsweise.

32.2.2 Der RH sah in diesen Ausführungen seine Auffassung bestätigt, wonach die Voraussetzungen des Art XII Abs 2 BFG 1984 für einen Forderungsverzicht nicht gegeben, vielmehr außerrechtliche Erwägungen für die Abstandnahme von der Hereinbringung maßgeblich gewesen waren.

Da dieser Forderungsverzicht gem Art XII Abs 12 BFG 1984 der Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art 42 Abs 5 B-VG bedurft hätte, die vom Bundesminister für Finanzen einzuholen gewesen wäre (TB 1983 Abs 30.3.2), erinnerte der RH das BMF an die noch ausständige Stellungnahme zur diesbezüglichen Anfrage.

32.3 Hinsichtlich der Weiterführung des Fonds (TB 1983 Abs 30.4.1) teilte das BMGU ergänzend mit, der Fonds sei nunmehr in die Räume der Österreichischen Krebsgesellschaft/Krebsliga übersiedelt. Die Verbindung und die Verwaltung des Fonds würden wie bisher erfolgen, auch sei das BMGU in den Gremien des Fonds vertreten. Im übrigen sei für das BMGU die Möglichkeit der Vornahme von Einsichten gegeben.

Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

33.1.1 Von der Fondsversammlung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (Fondsversammlung) ist zu den ihre Zuständigkeit betreffenden Feststellungen und Anregungen (TB 1983 Abs 31) keine weitere Stellungnahme eingelangt, weil es das BMGU verabsäumt hat, die Gegenäußerung des RH rechtzeitig an die Fondsversammlung weiterzuleiten. Entsprechende Beteiligungen beim BMGU blieben erfolglos, weil die Fondsversammlung erst wieder im Spätherbst 1985 zu Beschlüssen zusammentreten wird. Da der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) mittlerweile seinen Bestand auf die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 in Kraft getretene dritte Vereinbarung gem Art 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (Vereinbarung) gründet und die Gebarungsüberprüfung des RH die ab 1978 bis zur vorzeitigen Kündigung durch das Land Salzburg wirksam gewesenen Regelungen der ersten Vereinbarung zum Gegenstand hatte, wäre eine Stellungnahme seitens der Fondsversammlung für die Beurteilung, inwiefern die Feststellungen und Anregungen des RH allenfalls bei der zuletzt getroffenen Vereinbarung entsprechende Berücksichtigung erfahren haben, zweckmäßig gewesen.

33.1.2 Der RH hat daher das BMGU neuerlich aufgefordert, die Gegenäußerungen des RH der Fondsversammlung zur Stellungnahme weiterzuleiten.

33.2.1 Die kritischen Ausführungen des RH, wonach die KRAZAF-Lösung zwar geeignet war, kurzfristig zu einer Verbesserung der Abgangsdeckung der Spitalsdefizite beizutragen, jedoch nicht als eine dauerhafte Lösung der Krankenanstaltenfinanzierung betrachtet werden könne, fanden durch die im Anschluß an die Gebarungsüberprüfung eingetretene Entwicklung insofern eine Bestätigung, als der Abschluß einer neuen, zweiten Vereinbarung für die Jahre 1983 und 1984 hauptsächlich nur aufgrund der Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch den Bund und die Träger der Sozialversicherung von insgesamt 785 Mill S zustande gekommen war (TB 1983 Abs 31.2).

33.2.2 In der fehlenden Stellungnahme der Fondsversammlung hatte der RH eine Aussage erwartet, welche Maßnahmen insb beim Abschluß einer dritten Vereinbarung für die Jahre 1985 bis 1987 in Abkehr von den bisherigen Bemühungen um Aufbringung bloß zusätzlicher Mittel ins Auge gefaßt wurden, um der ständigen Erweiterung der Finanzierungslücke wirksam zu begegnen.

33.3.1 Der RH hatte aufgezeigt, daß die dem KRAZAF bei seiner Gründung gestellten Aufgaben, einen reibungslosen Übergang vom System der Abgangsdeckung zu einem leistungsorientierten Kostenzuschußsystem zu gewährleisten und eine Gesamtanierung des Finanzierungssystems herbeizuführen, im wesentlichen erfolglos geblieben waren. Dies bestätigte die Fondsversammlung grundsätzlich durch den Hinweis, daß dringend erforderliche Strukturreformen nicht zu Ende geführt werden konnten (TB 1983 Abs 31.3).

33.3.2 Der RH vermißte eine Aussage darüber, wann mit einem Abschluß der Arbeiten des vom KRAZAF hierfür eigens eingerichteten Arbeitskreises gerechnet werden kann.

33.4.1 Zur Kritik des RH am Fehlen einer Verwertung der Ergebnisse des 1976 an die ARGE-Kostenrechnung vergebenen Auftrages zur Entwicklung eines leistungsorientierten Zuschußmodells hatte das BMGU geäußert, die aus diesem Projekt gewonnenen Ergebnisse hätten in den Verhandlungen um eine Neuregelung der Krankenhausfinanzierung wertvolle objektive Entscheidungsgrundlagen gebildet.

Nach Auffassung des RH war die Auswertung von Teilergebnissen bzw die Verwendung von Datenmaterialien aus dem Projekt nicht mit der ausreichenden Nutzung des gesamten Auftrages gleichzusetzen, was aus dem bisherigen Fehlen eines umfassenden leistungsorientierten Zuschußmodells sowie brauchbarer und allgemein anerkannter Parameter für die gewichtete Leistungsbemessung zu erkennen gewesen sei (TB 1983 Abs 31.5).

33.4.2 Der RH erwartet daher in der Stellungnahme der Fondsversammlung eine nähere Bezeichnung jener Teilergebnisse aus dem Projekt, die einer nutzbringenden Verwendung zugeführt werden konnten.

33.5.1 Der RH hatte die Nachzahlung von Zweckzuschüssen an das Allgemeine öffentliche Krankenhaus der Stadt Linz in der Höhe von rd 11 Mill S wegen zu geringer Leistungen des Bundes aus der Zeit vor der Fondsregelung zu Lasten des KRAZAF und zum Nachteil der übrigen bezuschußten Krankenanstalten aufgrund des Fondsgesetzes für nicht zulässig erachtet und die Verschiebung einer Lösung dieses Problems auf einen jedenfalls nicht vor dem Jahr 1985 liegenden Zeitpunkt anstelle einer eindeutigen Klarstellung in der neuen Vereinbarung und im Fondsgesetz bemängelt (TB 1983 Abs 31.7).

33.5.2 Die Fondsversammlung hat hiezu bisher nicht Stellung genommen.

33.6.1 Zum Vorschlag des RH auf Bereinigung der Frage des rechtlichen Bestands und der Anwendung der Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung hat die Fondsversammlung zugesagt, eine entsprechende textliche Klarstellung der einschlägigen Bestimmung bei der Abfassung einer neuen Vereinbarung in Erwägung zu ziehen (TB 1983 Abs 31.8).

33.6.2 Die Klarstellung ist auch nach der nunmehr dritten Vereinbarung noch nicht erfolgt.

33.7.1 Der RH hatte die erste Abschlagszahlung von Zuschüssen an die Rechtsträger von Krankenanstalten durch den KRAZAF ohne entsprechende Antragstellung an diesen mangels geeigneter Rechtsgrundlage beanstandet. Dies war von der Fondsversammlung mit der unvorhergesehenen Verzögerung der Fondsregelung begründet, jedoch als wirtschaftlich und zweckmäßig bezeichnet worden, vermochte letztlich aber an der Auffassung des RH nichts zu ändern (TB 1983 Abs 31.9).

33.7.2 Der RH sah einer weiteren Stellungnahme der Fondsversammlung zu der Feststellung der fehlenden entsprechenden Übergangsbestimmungen im Fondsgesetz und der daher rechtlich unzulässigen Vorgangsweise des KRAZAF entgegen.

33.8.1 Der RH hatte die Zuschußgewährung durch den KRAZAF an einige Krankenanstalten wegen der im Fondsgesetz nicht vorgesehenen Erstreckung der Vorlagefrist für die diesbezüglichen Anträge und wegen Fehlens der geforderten Beilagen als gesetzlich nicht gedeckt bemängelt und diese Kritik entgegen der Ansicht der Fondsversammlung, wonach die gesetzlichen Fristen nicht als Ausschlußfristen, sondern nur als Ordnungsvorschriften zu verstehen wären, unter Hinweis auf den klaren Wortlaut des Fondsgesetzes aufrecht erhalten (TB 1983 Abs 31.10).

33.8.2 Der RH sah diesbezüglich einer weiteren Stellungnahme der Fondsversammlung entgegen.

33.9.1 Der RH hatte die Beschlußfassung der Fondsversammlung über die bundeseinheitliche Ermittlung der Betriebsergebnisse mangels einer hiezu erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung kritisiert. Er war der Auffassung der Fondsversammlung, die eine Ermächtigung aus § 6 des Fondsgesetzes ableitete, unter dem Hinweis auf eine Äußerung des BKA-Verfassungsdienstes entgegengetreten,

wonach eine Richtlinienzuständigkeit der Fondsversammlung in bezug auf den Betriebsabgang nicht gegeben sei (TB 1983 Abs 31.11).

33.9.2 Der RH erwartete daher im Gegenstand eine weitere Stellungnahme.

33.10.1 Der RH hatte die ohne gesetzliche Grundlage erfolgte Anwendung der bloß für die Jahre 1978 und 1979 getroffenen Regelung für die Aufteilung der Fondsmittel ab dem Jahr 1980 beanstandet.

Der Ansicht der Fondsversammlung, die fehlende gesetzliche Regelung hätte durch Analogieschluß für die Folgejahre ersetzt werden können, hielt der RH entgegen, daß im gegenständlichen Fall der bewußten Nicht-Regelung der Mittelverteilung für die Zeit nach 1979 eine analoge Rechtsanwendung unzulässig gewesen und auch mit der beabsichtigten Fortentwicklung des Zuschußsystems nicht in Einklang gestanden sei. Er verblieb bei seiner Beurteilung, daß die Beibehaltung der überwiegend abgangsorientierten Verteilung der Fondsmittel ohne gesetzliche Grundlage erfolgte (TB 1983 Abs 31.12).

33.10.2 Der RH sah daher einer weiteren Stellungnahme der Fondsversammlung entgegen.

33.11.1 Der RH hatte das Versäumnis der jährlichen Berichterstattung über die Tätigkeit des KRAZAF beanstandet, worauf die Fondsversammlung mitteilte, sie stelle noch Überlegungen über Form und Inhalt der Jahresberichte an (TB 1983 Abs 31.14).

33.11.2 Der RH erwartete hiezu eine abschließende Mitteilung der Fondsversammlung.

33.12.1 Der RH hatte die Notwendigkeit aufgezeigt, auch die Nebenabrede zur ersten Vereinbarung einer verfassungsgesetzlichen Genehmigung zuzuführen, um sie rechtlich verbindlich zu gestalten. Dies wurde von der Fondsversammlung unter Hinweis auf den Teilnehmerkreis und den bloß politische Absichtserklärungen umfassenden Inhalt zu Unrecht in Abrede gestellt, weil mit der Nebenabrede vom Fondsgesetz abweichende Regelungen getroffen worden waren (TB 1983 Abs 31.15 bis 31.18).

33.12.2 Der RH sah einer weiteren Stellungnahme der Fondsversammlung entgegen, weil auch zu der zweiten und dritten Vereinbarung eine Nebenabrede getroffen wurde und er eine grundsätzliche Zusage erwartete, daß von der jeweiligen Vereinbarung und dem Fondsgesetz abweichende Regelungen künftig entsprechend rechtlich verbindlich gestaltet werden.

33.13.1 Der RH hatte auf das Fehlen geeigneter Leistungsparameter für eine allgemein annehmbare Lösung der Frage einer leistungsgerechten Bezuschussung (TB 1983 Abs 31.21) sowie einer Beschlußfassung über die Anwendung einer neuen Formel für die Berechnung der Betriebs- und sonstigen Zuschüsse aus den Länderquoten des Teilbetrages 2 nach der neuen Vereinbarung hingewiesen (TB 1983 Abs 31.22).

33.13.2 Die Fondsversammlung nahm hiezu bisher nicht Stellung.

33.14.1 Der RH hatte eine gesetzliche Regelung über die Kundmachung der von der Fondsversammlung beschlossenen Richtlinien für zweckmäßig erachtet, die von der Fondsversammlung im Rahmen des neuen Fondsgesetzes in Aussicht gestellt wurde (TB 1983 Abs 31.23).

33.14.2 Der Anregung des RH wurde zwar entsprochen, allerdings insofern mangelhaft, als die Art und Weise der Kundmachung nicht im Sinn des Legalitätsgrundsatzes hinreichend bestimmt worden ist.

33.15.1 Der RH hatte nahegelegt, die bisher vom BMGU und auf dessen Kosten durchgeführte Auswertung der Kostenrechnungsergebnisse künftig dem KRAZAF als Aufgabe gesetzlich zuzuweisen, was von der Fondsversammlung mit dem Hinweis auf die Bestimmungen des neuen Fondsgesetzes für nicht mehr notwendig erachtet wurde. Wegen der im zweiten wie im ersten Fondsgesetz gleichlautenden Bestimmungen hielt der RH jedoch seine Empfehlung aufrecht (TB 1983 Abs 31.24).

33.15.2 Da im nunmehr dritten Fondsgesetz noch immer keine entsprechende gesetzliche Regelung getroffen worden ist, sah der RH einer weiteren Stellungnahme der Fondsversammlung entgegen.

33.16.1 Der RH hatte die bisherige Nichterfüllung der dem KRAZAF gesetzlich übertragenen Aufgaben der Anpassung der Richtlinien für das von den Rechtsträgern von Krankenanstalten anzuwendende Buchführungssystem an den jeweils neuesten Stand der medizinischen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie die Verzögerungen bei der Aufstellung und Abstimmung des Katalogs medizinischer Leistungen aufgezeigt, wobei die Fondsversammlung auf verschiedene Vorarbeiten verwiesen hatte (TB 1983 Abs 31.26 und 31.27).

33.16.2 Der RH sah einer weiteren Mitteilung über den Fortgang bzw allfälligen Abschluß dieser Arbeiten entgegen.

33.17.1 Der RH hatte kritisiert, daß bisher noch keine Verbesserungsvorschläge im Sinn der dem KRAZAF gesetzlich zugewiesenen Aufgabe zur Erstellung von Rationalisierungsvorschlägen für die Planung, Errichtung und Ausstattung sowie den Betrieb von Krankenanstalten erbracht worden sind (TB 1983 Abs 31.28).

33.17.2 Die Fondsversammlung hat hiezu noch nicht Stellung genommen.

33.18.1 Der RH hatte infolge jahrelanger Verzögerungen bei der Weiterentwicklung eines Österreichischen Krankenanstaltenplanes auf die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe durch den KRAZAF hingewiesen, worauf die Fondsversammlung über den Abschluß eines Werkvertrages mit dem Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen mit dem Ziel der Vorlage eines solchen Planes bis Ende 1984 berichtete (TB 1983 Abs 31.31).

33.18.2 Gem dem nunmehr dritten Fondsgesetz ist der Fondsversammlung bis 31. Dezember 1985 die Beschlußfassung über den Österreichischen Krankenanstaltenplan — bei sonstigem Außerkrafttreten der Vereinbarung ohne jede Kündigungserklärung — vorgeschrieben und somit dem drängenden Hinweis des RH entsprochen worden.

33.19.1 Zu den vom RH für notwendig erachteten gesetzlichen Regelungen über die Rechtsstellung und Stellvertretung der Mitglieder der Fondsversammlung sowie eine Neuordnung des Schlichtungsverfahrens hatte die Fondsversammlung eine Berücksichtigung bei den Beratungen für eine nächstfolgende Vereinbarung zugesagt (TB 1983 Abs 31.32 bis Abs 31.34 und Abs 31.67).

33.19.2 Da die Empfehlungen in der nunmehr bereits dritten Vereinbarung keinen Eingang gefunden haben, sah der RH einer weiteren Stellungnahme der Fondsversammlung entgegen.

33.20.1 Der RH hatte die Bestimmungen über die Beschlußfassung durch die Fondsversammlung in der Geschäftsordnung des KRAZAF als dem aus dem Fondsgesetz ableitbaren Grundsatz der Verfahrenskonzentration widersprechend bezeichnet und eine entsprechende Anpassung empfohlen. Die Fondsversammlung sah keine Veranlassung zu einer Abänderung der Geschäftsordnung, so daß der RH bei seiner Empfehlung verblieb (TB 1983 Abs 31.35).

33.20.2 Da nach Ansicht des RH bei einem beabsichtigten Festhalten an der derzeit gültigen Geschäftsordnung eine entsprechende Änderung der fondsgesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen wäre, erwartete der RH eine weitere Stellungnahme der Fondsversammlung.

33.21.1 Der RH hatte es für erforderlich gehalten, bereits im Fondsgesetz die Vertretungsbefugnis des KRAZAF nach außen sowie die Führung der Geschäfte der Fondsversammlung im engeren Sinn zu regeln und die Verwaltung bzw die Geschäftsführung des KRAZAF eindeutig bestimmten Organen zuzuordnen.

Die Fondsversammlung sagte entsprechende Bemühungen bei den Verhandlungen für eine künftige Vereinbarung zu (TB 1983 Abs 31.65).

33.21.2 Da diese Vorschläge in den neuen gesetzlichen Regelungen keinen Niederschlag fanden, sah der RH einer weiteren Stellungnahme der Fondsversammlung entgegen.

33.22.1 Der RH hatte mangels näherer Bestimmungen im Fondsgesetz eine Klarstellung über die Kostentragung für die Durchführung der Fondsaufgaben empfohlen, weil er im Gegensatz zur Auffassung der Fondsversammlung lediglich eine Verpflichtung des BMGU zur Tragung der sich aus der Führung der Geschäfte der Fondsversammlung im engeren Sinn ergebenden Kosten als gegeben ansah (TB 1983 Abs 31.66).

33.22.2 Da nach Ansicht der Fondsversammlung die gesamten Kosten des KRAZAF vom BMGU zu tragen sind, hiedurch aber das gesetzlich festgelegte Ausmaß der Beitragsleistung des Bundes zum KRAZAF überschritten würde, verblieb der RH bei seiner Empfehlung und erwartete hiezu noch eine weitere Stellungnahme.

33.23.1 Der RH hatte kritisiert, daß bisher noch keine der gesetzlich vorgeschriebenen Endabrechnungen erstellt worden war, und hatte empfohlen, Rechnungsabschlüsse für den KRAZAF durch Aufnahme geeigneter Bestimmungen in das Fondsgesetz verbindlich vorzuschreiben. Die Fondsversammlung verwies bezüglich der Endabrechnungen auf deren Abhängigkeit von der beabsichtigten einvernehmlichen Klärung noch offener wesentlicher Vorfällen und bezüglich der Rechnungsabschlüsse auf allfällige Regelungen im Zug einer neuen Vereinbarung (TB 1983 Abs 31.68).

33.23.2 Da bisher weder über die Endabrechnungen noch über eine gesetzliche Regelung der Rechnungsabschlüsse in der bereits dritten Vereinbarung ein Ergebnis erzielt werden konnte, sah der RH einer weiteren Stellungnahme der Fondsversammlung entgegen.

33.24.1 Der RH hatte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung finanzieller Nachteile für den KRAZAF empfohlen, die gem § 7 des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes zu überweisenden Umsatzsteueranteile vom BMF unmittelbar an den KRAZAF zu überweisen. Die Fondsversammlung sah keine Notwendigkeit hierzu gegeben (TB 1983 Abs 31.69).

33.24.2 Da bei einer Direktüberweisung mögliche Zinsenverluste für den KRAZAF vermieden werden könnten und auch lt Äußerung des BMF einer unmittelbaren Überweisung grundsätzlich nichts entgegenstehe, erwartete der RH im Gegenstand eine weitere Stellungnahme der Fondsversammlung.

33.25.1 Der RH hatte für die Anlage und Verwaltung der Fondsmittel allein die Fondsversammlung als zuständig erachtet und überdies im Fondsgesetz entsprechende nähere Bestimmungen über die Anlage vermißt (TB 1983 Abs 31.70).

33.25.2 Da nur der Fondsversammlung als einzigem willensbildenden Organ des KRAZAF ein Beschlußfassungsrecht zusteht und die Überantwortung der Entscheidung über die Anlage der Fondsmittel an die Geschäftsstelle des KRAZAF unzulässig erschien, sah der RH einer weiteren Stellungnahme der Fondsversammlung entgegen.

33.26.1 Bezüglich der an die Fondsversammlung herangetragenen Fragen zu den Verträgen mit der ARGE-Kostenrechnung wurde die seinerzeitige Zusage der Fondsversammlung, hierzu eine abschließende Stellungnahme nach Beendigung der zur Zeit laufenden gerichtlichen Verfahren abzugeben (TB 1983 Abs 31.63), vom RH in Vormerkung genommen.

33.26.2 Über den Prozeßverlauf in den anhängigen Verfahren hat der RH im Abs 30 des vorliegenden TB berichtet.

33.27.1 Der RH hatte die Eingliederung der als eigene Organisationseinheit dem Bundesminister unmittelbar unterstellten Geschäftsstelle des KRAZAF in die Sektion II des BMGU (Volksgesundheit) empfohlen, weil die Voraussetzungen für eine organisatorische Sonderregelung im Sinn des § 7 Abs 3 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl Nr 389 idGF, als nicht gegeben anzusehen waren (TB 1983 Abs 31.36).

Lt nunmehriger Stellungnahme des BMGU würde die empfohlene Eingliederung zwangsläufig ein Übergewicht des Bundes in der Geschäftsführung des Fonds bewirken, wogegen die nicht vom Bund entsendeten Fondsmitglieder jedoch ständig Widerstand leisteten. Die Schaffung einer sonstigen organisatorischen Einrichtung im Sinn des § 7 Abs 3 des Bundesministeriengesetzes 1973 wäre daher als gerechtfertigt anzusehen.

33.27.2 Da es im Außenverhältnis gegenüber dem KRAZAF gleichbedeutend ist, ob die Geschäftsstelle nach der Geschäftseinteilung des BMGU wie bisher als eigene Organisationseinheit oder als eine Abteilung der Sektion Volksgesundheit geführt wird und damit keine Auswirkungen auf die Geschäftsführung des KRAZAF verbunden sind, verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

33.28 Bezüglich der vom RH bemängelten Außerachtlassung der Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes, BGBl Nr 700/1974 idGF, im Zug der Besetzung der Leitungsfunktion für die Geschäftsstelle des KRAZAF (TB 1983 Abs 31.37) teilte das BMGU nunmehr mit, für die Unterlassung einer Ausschreibung seien besondere Verhältnisse maßgeblich gewesen, nämlich das Vorliegen einer dem Grunde nach vorübergehenden Einrichtung, wofür jedoch im Ausschreibungsgesetz nicht vorgesorgt sei, weshalb auch keine Ausschreibung hätte erfolgen müssen.

33.29 Zu dem vom RH beanstandeten Fehlen einer Erhebung des Personalbedarfs des BMGU für die Fortführung der von der ARGE-Kostenrechnung geleisteten Arbeiten gab das BMGU bekannt, vom Leiter der Geschäftsstelle des KRAZAF sei seinerzeit ein Erfordernis von zusätzlich vier bis fünf Mitarbeitern angemeldet worden. Mittlerweile sei jedoch der Anregung des RH folgend bereits eine sehr eingehende Personalbedarfserhebung angestellt und versucht worden, den für die klaglose Bewältigung der Arbeiten erforderlichen Personalbedarf nach objektiven Merkmalen festzustellen.

Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz

34.1.1 Zur Empfehlung des RH, die für die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz maßgeblichen Organisationsunterlagen (Organigramm und Geschäftseinteilung) aussage-

kräftig und zeitnah zu gestalten (TB 1983 Abs 32.1), teilte das BMGU mit, daß es sämtliche Untersuchungsanstalten in seinem Bereich aufgefordert habe, zum Stichtag 1. Feber 1985 verbesserte Organigramme und Geschäftseinteilungen zu erstellen.

34.1.2 Der RH ersuchte das BMGU um Übermittlung der nunmehr für die Anstalt maßgeblichen Unterlagen.

34.2.1 Zur Empfehlung des RH, zwecks gleichartiger Personalbewirtschaftung für die bei den veterinärmedizinischen Bundesanstalten anfallenden Tätigkeiten ehestmöglich Bewertungsrichtlinien zu erlassen (TB 1983 Abs 32.2), teilte das BMGU mit, es habe aufgrund eines mittlerweile erstellten Kataloges der Tätigkeiten mit deren Bewertung begonnen.

34.2.2 Der RH ersuchte um Benachrichtigung über den Fortgang der Arbeiten.

34.3.1 Zu dem vom RH beanstandeten Fehlen einer Geschäfts- und Kanzleiordnung für die veterinärmedizinischen Bundesanstalten hatte das BMGU die Erlassung derartiger Vorschriften nach Abschluß der Arbeiten der Kommission für die Arbeitsplatzbeschreibung und -bewertung in Aussicht gestellt (TB 1983 Abs 32.3).

34.3.2 Da zwischen der Tätigkeit der Kommission und der Erlassung dieser Vorschriften kein Zusammenhang besteht, erinnerte der RH an die fehlende Geschäfts- und Kanzleiordnung.

34.4.1 Zu der vom BMGU grundsätzlich anerkannten Feststellung des RH, daß die Anstalt auch mit einem um drei Mitarbeiter auf insgesamt 22 Bedienstete verringerten Personalstand das Auslangen hätte finden könne (TB 1983 Abs 32.4), verwies das BMGU auf die mittlerweile gestiegene Zahl an Untersuchungen sowie auf die Einführung einer zusätzlichen Untersuchungsreihe ab dem Jahr 1984.

34.4.2 Der RH hielt den Hinweis auf die gestiegene Zahl von Untersuchungsfällen als Begründung für einen höheren Personalbedarf für nicht ausreichend und ersuchte das BMGU um Mitteilung, in welchem Umfang durch die vermehrte Untersuchungstätigkeit eine Verringerung der aufgezeigten personellen Überbesetzung der Anstalt zu erwarten sein werde.

34.5.1 Zur Empfehlung des RH, die Arbeiten für eine Gesamtreform des Tierseuchenrechtes und die Wiederverlautbarung des Tierseuchengesetzes (TB 1983 Abs 32.6 und Abs 32.7) fortzuführen bzw aufzunehmen, gab das BMGU keine weitere Stellungnahme ab.

34.5.2 Der RH sieht daher weiterhin der auch nach Auffassung des BKA gebotenen Rechtsbereinigung entgegen.

34.6.1 Der RH hatte im § 8 Abs 1 des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Anstalten eine eindeutige Regelung vermißt, nach welchen Merkmalen der Grundsatz der Kostendeckung in bezug auf den Anstaltstarif zu verwirklichen sei, und hatte dem BMGU nahegelegt, eine gesetzliche Klarstellung vorzubereiten (TB 1983 Abs 32.9).

34.6.2 Das BMGU hat hiezu ungeachtet mehrmaliger Erinnerung bisher noch keine Stellungnahme abgegeben.

34.7 Nach Mitteilung des BMGU werde nunmehr nicht nur das bei Sektionen, sondern auch das bei allen übrigen Untersuchungen anfallende Blut anstelle der Ableitung in das öffentliche Abwasser-netz (TB 1983 Abs 32.11) an die Steirische Tierkörperverwertungs-GesmbH übergeben.

34.8.1 Zu der in den vergangenen Jahren seitens der Anstalt ständig wiederholten und letztlich bloß für die unzulässige Schaffung einer budgetären Reserve von rd 60 000 S bis 90 000 S bestimmten Antragstellung zum Ankauf eines Notstromaggregats (TB 1983 Abs 32.14) teilte das BMGU nunmehr mit, ein solches Gerät wäre zum Betrieb des strahlensicheren Labors im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung unbedingt notwendig.

34.8.2 Der RH hielt dieser Aussage entgegen, daß die Anstalt selbst von einer weiteren Anforderung mangels Bedarfs Abstand genommen habe, und sah einer weiteren Stellungnahme entgegen.

34.9.1 Zur Empfehlung des RH, den Dienstkraftwagen der Anstalt mangels Auslastung ersatzlos einzuziehen (TB 1983 Abs 32.18), teilte das BMGU zuletzt mit, es werde sich dieser Anregung nicht verschließen, wenn die Abholung von Untersuchungsmaterial für die Anstalt sichergestellt sei.

34.9.2 Der RH verwies abermals auf die Möglichkeit, die derzeit anfallenden Fahrten durch einen Dienstkraftwagen einer anderen Dienststelle des BMGU im Raum Graz mitzubesorgen, und drängte auf die Verwirklichung seiner Empfehlung.

122

34.10.1 Bezüglich der Empfehlung des RH, die dem Direktor und seinem Stellvertreter in den Dienstwohnungen des Amtsgebäudes auch für private Zwecke zur Verfügung stehenden Nebenstellenanschlüsse aufzulassen (TB 1983 Abs 32.20), wurde ungeachtet einer grundsätzlichen Zusage des BMGU und unbeschadet des Einverständnisses der betroffenen Bediensteten noch keine endgültige Veranlassung getroffen.

34.10.2 Da diese Angelegenheit kurzfristig lösbar erschien, ersuchte der RH, ihm den Zeitpunkt der Verwirklichung seiner Empfehlung mitzuteilen.

b) Sonstige Wahrnehmungen

Arbeitsleihvertrag

35.1 Aus Anlaß des Abschlusses eines Arbeitsleihvertrages zwischen dem BMGU und der Stadt Graz, betreffend einen als Sekretär des Staatssekretärs verwendeten Magistratsbediensteten, hatte der RH grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen die Beschäftigung von Mitarbeitern in Form von Arbeitsleihverträgen geltend gemacht. Da die laut Kontenplan des Bundes beim Sachaufwand vorzunehmende Verrechnung derartiger Ausgaben deren wirtschaftlicher Bedeutung als Personalaufwand nicht entsprach, empfahl der RH dem BMF eine entsprechende Überarbeitung des Kontenplanes (TB 1983 Abs 33).

35.2 Lt Stellungnahme des BMF sei bei Arbeitsleihverträgen kein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem Bund und dem Arbeitnehmer, sondern ein solches zwischen dem Bund und einem anderen Rechtsträger gegeben, so daß eine Verrechnung beim Personalaufwand nicht möglich wäre.

35.3 Der RH hielt demgegenüber die Zweckbestimmung der eingesetzten menschlichen Arbeitskraft für maßgeblich und ersuchte das BMF, seinen Standpunkt neuerlich zu überdenken.

Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“

36.1 Der RH hat im Jahr 1984 im Zusammenhang mit der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses 1983 die Frage seiner Prüfungszuständigkeit beim Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) untersucht und festgestellt, daß die für eine Zuständigkeit gem Art 126 b Abs 1 B-VG sowie § 1 Abs 3 RHG erforderliche Voraussetzung, daß alle an der Verwaltung beteiligten Personen von Bundesorganen ernannt werden, nicht vorliege. Anders als bei der Prüfungszuständigkeit bei wirtschaftlichen Unternehmungen stellt nämlich die geltende Rechtslage bei Fonds nicht auf den Tatbestand eines allenfalls gegebenen beherrschenden Einflusses ab. Da lediglich acht der insgesamt 13 Kuratoriumsmitglieder des ÖBIG durch Bundesorgane, die übrigen fünf jedoch von anderen Rechtsträgern oder Personengemeinschaften bestellt werden, besteht eine Prüfungszuständigkeit des RH somit derzeit nur eingeschränkt gem § 13 RHG hinsichtlich der auftrags- und widmungsgemäßen Verwendung der dem ÖBIG vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel.

36.2 Der RH hat dem BMGU unter Hinweis auf die Bedeutung des ÖBIG und das Beispiel des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds empfohlen, die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Fonderrichtungsgesetz, BGBl Nr 63/1973, zu erwirken, um eine umfassende Zuständigkeit des RH zur Überprüfung des ÖBIG zu begründen.

36.3 Das BMGU trat der Auffassung des RH bei und stellte die Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen in Aussicht.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Schaffung einer materiell-gesetzlichen Grundlage für die freiwilligen Beiträge der Republik Österreich zu den Kosten der UN-Cyprernaktion (TB 1977 Abs 35.1); das BMA stellte die Vorbereitung des Entwurfes einer gesetzlichen Regelung für Herbst 1985 in Aussicht;

(2) Erlassung der nach § 21 Abs 3 GehG vorgesehenen Verordnung der Bundesregierung für die Bemessung der Auslandsverwendungszulage (TB 1981 Abs 37.2); das BMA erachtete diese Gesetzesbestimmung als hinreichend determiniert, so daß es von der Verordnungsermächtigung bisher nicht Gebrauch gemacht habe; der RH hielt demgegenüber wegen des Geltungsbereiches dieser Regelung

auch für Auslandsbedienstete anderer Verwaltungsbereiche weiterhin die Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung für notwendig;

(3) Festsetzung angemessener Vergütungen gem § 24 GehG für die Benützung der den Missionschefs zur Verfügung gestellten Dienstwohnungen (TB 1981 Abs 38.3); nach Mitteilung des BMA sei diese Frage bei einer Verwaltungsbesprechung im BKA erörtert worden, jedoch stehe eine abschließende Erledigung noch aus.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Entfall der mehrfachen Führung von Standesausweisen und Personalakten (zuletzt TB 1979 Abs 46.2); das BMJ stellte entsprechende Veranlassungen nach Umstellung dieser Vormerke auf eine ADV-gerechte Bearbeitung in Aussicht;

(2) Zusammenlegung von kleineren Bezirksgerichten insb in NÖ (zuletzt TB 1979 Abs 47.1); eine diesbezügliche Absichtserklärung enthält nunmehr Art IX § 25 der zwischen dem Bund und NÖ geschlossenen Vereinbarung gem Art 15 a B-VG, BGBl Nr 113/1983;

(3) Durchführung von exekutiven Verkäufen auch bei den jeweiligen Zweiganstalten des Dorotheums (TB 1979 Abs 47); das BMJ stellte eine Berücksichtigung dieser Empfehlung im Rahmen seines Vorhabens zur Änderung des Exekutionsrechts in Aussicht;

(4) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge an Rechtspraktikanten (TB 1979 Abs 48); trotz grundsätzlicher Bereitschaft des BMJ zur Vorbereitung einer gesetzlichen Neuregelung werde jedoch ein Erkenntnis des VfGH in dieser Angelegenheit abgewartet;

(5) Schaffung eines Organisationsgesetzes und Erlassung einer Geschäftsordnung für die Generalprokuratur (TB 1980 Abs 37.1); das BMJ stellte ein „Staatsanwaltschaftsgesetz“ sowie in weiterer Folge auch eine Geschäftsordnung für die staatsanwaltschaftlichen Behörden in Aussicht.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984

Landesgericht Salzburg

Der RH kritisierte im wesentlichen die unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen, die jahrelang ungebührliche Zuerkennung von überhöhten Schreib- und Ansageprämien sowie überdurchschnittliche Mehrleistungszulagen.

37.1 Das Landesgericht (LG) Salzburg ist der einzige Gerichtshof I. Instanz im Bundesland Salzburg und daher neben seiner Eigenschaft als Rechtsmittelinstanz für sämtliche 16 Salzburger Bezirksgerichte auch für alle in die Zuständigkeit eines solchen Gerichtshofes fallenden bürgerlichen Rechtsachen und Strafsachen des gesamten Bundeslandes zuständig. Während der Geschäftsanfall von 1973 bis 1983 um rd 33 vH gestiegen ist, hat sich der Personalstand dieses Gerichtshofes im selben Zeitraum um 24,2 vH bei den Richtern bzw um 6,2 vH beim übrigen Personal erhöht und umfaßte zur Zeit der Gebarungüberprüfung 41 Richter und 87 nichtrichterliche Bedienstete. Die Unterbringung war durch eine immer drückender werdende Raumnot gekennzeichnet, weshalb eine Aussiedelung des im selben Gebäude untergebrachten Bezirksgerichtes beabsichtigt war.

Organisations- und Personalangelegenheiten

37.2.1 Die Personalakten von Bezirksanwälten wurden bei fünf Dienststellen, nämlich beim Bezirksgericht (BG) und LG Salzburg, Oberlandesgericht (OLG) Linz sowie bei der Staatsanwaltschaft (StA) Salzburg und der Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Linz, geführt, wobei der Inhalt der Personalakten unvollständig war und vielfach nicht übereinstimmte. Krank- und Gesundheitsmeldungen, Urlaubsanträge uä wurden den Gerichten überhaupt nicht zur Kenntnis gebracht, weshalb die Gerichte die ihnen übertragene Dienstaufsicht nur schwer wahrnehmen konnten.

37.2.2 Der RH erachtete die Vorgangsweise als unzweckmäßig, wonach die Personalangelegenheiten der Bezirksanwälte als Justizverwaltungssache gem § 10 Geo vom Vorsteher des BG besorgt werden, während die Fachaufsicht jedoch den StA obliegt. Er stellte zur Erwägung, ob nicht im Interesse einer klaren Entscheidungsfindung und aus Verwaltungsvereinfachungsgründen auch die Dienstaufsicht über die Bezirksanwälte den StA übertragen werden sollte.

37.2.3 Das OLG Linz teilte diese Ansicht, hielt jedoch eine für das ganze Bundesgebiet verbindliche Regelung für wünschenswert.

37.2.4 Der RH ersuchte das BMJ, um eine entsprechende Abrenzung bemüht zu sein und das Ergebnis dem RH zur Kenntnis zu bringen.

37.3.1 Sowohl beim BG als auch beim LG Salzburg ergaben sich teilweise beträchtliche Rückstände in der Erledigung von Geschäftsstücken, die sogar schon Gegenstand von Pressemeldungen waren.

37.3.2 Um diese zum Teil erheblichen Rückstände abzubauen, empfahl der RH, den jeweiligen Gerichtsabteilungen besonders geeignete Richteramtswärter (RiAA) zuzuteilen.

Weiters regte er an, die Geschäftsabteilungen möglichst im örtlichen Zusammenhang mit dem Dienstzimmer des zuständigen Richters unterzubringen.

37.3.3 Das OLG Linz bemerkte hiezu, für die Aufarbeitung von Rückständen geeignete RiAA mit Richteramtprüfung seien nur in geringer Anzahl verfügbar. Die Verwendung nicht geprüfter RiAA wäre nur dann sinnvoll, wenn diese das Aufgabengebiet der notleidenden Gerichtsabteilung bereits absolviert hätten. Eine neuerliche Zuteilung sei jedoch nicht immer möglich, ohne andere Ausbildungsabschnitte zu vernachlässigen. Die empfohlene zweckmäßige Raumverteilung könnte erst nach Absiedlung des BG erfolgen.

37.4.1 Im LG Salzburg wurde beim Schreiben nach Diktaphon seit 1965 jede geschriebene Seite fiktiv verdoppelt und der Berechnung der Schreib- und Ansageprämie somit eine doppelt so hohe als die tatsächlich erbrachte Leistung zugrunde gelegt (sogenannte „Linzer Regelung“). Das BMJ, dem diese Regelung erst 1980 bekannt geworden sein soll, hielt sie für die vor 1980 eingetretenen Schreibkräfte aufrecht, schränkte jedoch die Berechnungsgrundlage auf die damaligen Gehaltsansätze der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 ein, um auf lange Sicht eine Angleichung an die bereits 1973 getroffene Regelung der Schreib- und Ansageprämien zu bewirken. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Juni 1984) erhielten nach der „Linzer Regelung“ manche Schreibkräfte über 30 vH des Gehaltes von V/2 und damit auch mehr Nebengebühren als alle anderen Gerichtsbediensteten (ausgenommen Gerichtsvollzieher).

37.4.2 Der RH bemängelte die jahrelange Zuerkennung erhöhter Schreib- und Ansageprämien als tatsachen- und rechtswidrig; überdies bewirkte sie eine ungleiche Behandlung gegenüber anderen Bediensteten. Er legte sowohl dem BMJ als auch dem OLG Linz nahe, um eine vorschriftsgemäße Vollziehung im Bereich der Schreib- und Ansageprämien bemüht zu sein.

37.4.3 Lt Stellungnahme des BMJ seien gegen die beabsichtigte Einstellung der überhöhten Prämien arbeitsgerichtliche Klagen angekündigt worden, weshalb zur Klärung der Rechtslage Gutachten der Fachabteilung des BMJ und der Finanzprokuratur eingeholt worden waren. Diesen Gutachten zufolge hätten die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Schreibkräfte im Sprengel des OLG Linz infolge jahrelanger doppelter Verrechnung bereits einen Rechtsanspruch darauf erworben, der auch durch die Verordnung aus dem Jahre 1973 nicht beseitigt worden sei. Aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz sei in diesen Gutachten sogar noch abgeleitet worden, daß eine aus dem Rechtsgrund der betrieblichen Übung entstandene Bindung auch gegenüber allen anderen, ja sogar gegenüber allen künftig aufzunehmenden Schreibkräften angenommen werden müsse. Darauf folgende langwierige Verhandlungen mit dem BKA, dem BMF und dem BMS hätten zu keiner Beseitigung dieses rechtswidrigen Zustandes, sondern nahezu zu einer Verdoppelung der Schreib- und Ansageprämien geführt. Da das sogenannte „Linzer Modell“ betragsmäßig nicht aufgefangen werden konnte, sei die derzeitige Übergangsregelung notwendig gewesen.

Aufgrund der in den Gutachten dargestellten rechtlichen Erwägungen sah sich das BMJ nicht in der Lage, von den getroffenen Regelungen abzugehen.

Das OLG Linz hatte zum gegenständlichen Sachverhalt erklärt, es habe die sogenannte „Linzer Regelung“ bereits 1965 dem BMJ mit der Bemerkung bekanntgegeben, diese Vorgangsweise bis zur Mitteilung einer gegenteiligen Rechtsmeinung beizubehalten; eine solche sei jedoch nicht eingelangt.

37.4.4 Der RH erwiderte, aufgrund der Mitteilung des OLG Linz hätte das BMJ die rechtswidrige Prämienbemessung bereits anlässlich der Regelung der Schreib- und Ansageprämien im Jahr 1973 aufgreifen müssen. Da dies nicht geschehen sei, hielt er seine Bemängelung aufrecht.

37.5.1.1 Ausgehend von der gegenständlichen Gebarung hat sich der RH grundsätzlich mit dem bei sämtlichen Gerichten angewendeten Zulagensystem für Mehrleistungen des nichtrichterlichen Personals befaßt.

37.5.1.2 Die Mehrleistungszulage (MLZ) neu aufgenommener Bediensteter wurde nicht nach deren anfangs zumeist unterwertiger Verwendung, sondern entsprechend ihrer Einstufung — dh wesentlich höher als dieser Tätigkeit entsprechend — bemessen.

37.5.1.3 Die für die Zulagenstufe maßgebende „Normalleistung“ war für manche Geschäftsbereiche so niedrig angesetzt, daß die aus dem Geschäftsanfall sich ergebende „Mehrleistung“ nicht nur zur höchsten Leistungsstufe, sondern auch noch zu einem Überhang an sogenannten „Mehrleistungseinheiten“ führte, der einem Vielfachen der Normalleistung entsprach. Dadurch erhielten in solchen Abteilungen auch bloß teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter mühelos eine gleichhohe MLZ wie ihre vollbeschäftigten Kollegen, denen ein solcher Überhang nicht mehr vergütet wurde.

37.5.1.4 Das schon seit Jahrzehnten bestehende Leistungszulagensystem war in über 20 verschiedenen Erlässen, die infolge häufiger Änderungen nur noch in Teilbereichen gültig sind, geregelt. An einer Änderung dieses schwer durchschaubar gewordenen Systems bestand aber offensichtlich kein Interesse, weil fast alle Bediensteten ohnedies in die höchste Leistungsstufe eingereiht waren und diese Zulage ihnen keinen Leistungsanreiz mehr bot.

37.5.2 Der RH beanstandete das angewendete Leistungszulagensystem für nichtrichterliche Bedienstete als in mehreren Belangen im Widerspruch zum § 18 GehG stehend, weshalb es bereits 1972 aufgrund der 24. GehG-Novelle der geänderten Rechtslage hätte angepaßt werden müssen. Angesichts der erheblichen finanziellen Bedeutung der MLZ, für die 1982 rd 65 Mill S ausgegeben wurden, empfahl der RH dem BMJ, eine umfassende Neuregelung in Angriff zu nehmen.

37.5.3 Das BMJ bezeichnete im Hinblick auf die einschlägige Rechtsprechung des VwGH die Anwendbarkeit des § 18 GehG als fraglich. Wegen der allgemeinen Bestrebung auf Neufassung dieser Gesetzesstelle wäre es zweckmäßig, mit einer Neuregelung des Leistungszulagensystems im Bereich der Justizverwaltung noch zuzuwarten.

37.5.4 Der RH erachtete ein solches Zuwarten nur dann für zweckmäßig, wenn die erwähnte Novellierung des § 18GehG in absehbarer Zeit zu erwarten sei, andernfalls wäre die Zulagenregelung schon vorher neu zu gestalten.

Kassen- und Sicherheitsangelegenheiten

37.6.1 Obwohl der Amtsraum des Rechnungsführers und die Verhandlungssäle an eine Alarmanlage angeschlossen sind, führte eine vom RH veranlaßte Erprobung dieser Einrichtung nicht zum vorgeesehenen Einschreiten des Wachepersonals, weil — wie sich nachträglich herausstellte — entweder überhaupt kein Alarmsignal empfangen wurde oder aber nicht feststellbar war, von welcher Stelle des Gerichtsgebäudes das Alarmsignal ausgelöst wurde.

37.6.2 Der RH empfahl, die Alarmanlage überprüfen zu lassen und künftig deren Funktionsfähigkeit auch gelegentlich zu erproben.

37.6.3 Wie das LG mitteilte, sei das Erforderliche bereits veranlaßt worden.

37.7.1 Für die Sicherheit der sich im weitläufigen Salzburger Gerichtsgebäude aufhaltenden Parteien und Bediensteten im Gefahrenfall war nicht ausreichend gesorgt. So fehlte eine entsprechende Beschilderung der Fluchtwege und war die ungehinderte Zufahrt für Einsatzfahrzeuge zum Gerichtsgebäude tagsüber durch die Schrankenanlage eines gebührenpflichtigen Parkplatzes stark behindert. Auch wurden bisher Brandschutzübungen nicht abgehalten.

37.7.2 Der RH legte eine Beseitigung dieser aufgezeigten Sicherheitsmängel dringend nahe.

37.7.3 Lt Mitteilung der überprüften Stelle sei bereits Entsprechendes veranlaßt worden.

37.8.1 Wiederholt wurden insb in den Nachmittagsstunden im Gerichtsgebäude, das drei Eingänge hat, Personen angetroffen, die sich nicht zurechtfinden bzw keinen Grund für ihre Anwesenheit angeben konnten.

37.8.2 Der RH empfahl aus Sicherheitsgründen, die nicht unbedingt notwendigen Eingänge zu schließen und als Orientierungshilfe eine Auskunftsstelle einzurichten.

37.8.3 Wie das LG mitteilte, sei ein Eingang geschlossen und ein zweiter für Behindertenfahrzeuge entsprechend ausgestattet worden. Zur Einrichtung einer Auskunftsstelle wurde nicht Stellung genommen.

Gebühren und Kosten

37.9.1 In Salzburg gab es nur eine, und zwar im Gerichtsgebäude untergebrachte, private Verkaufsstelle für Gerichtskostenmarken. Die vom gerichtlichen Kostenmarkenverwalter laufend erzielten Verkaufserlöse wurden bisher nur unzulänglich verwahrt.

37.9.2 Der RH empfahl, wie in anderen vergleichbaren Gerichtsorten den Verschleiß dieser Marken durch Trafiken zu überlegen und dem Kostenmarkenverwalter einen zur ordnungsgemäßen Verwahrung von Bargeld geeigneten Kassenbehälter zur Verfügung zu stellen.

37.9.3 Während das LG der zuletzt erwähnten Empfehlung bereits entsprochen hat, wurde aufgrund eines negativen Erhebungsergebnisses von der angeregten Zulassung ortsansässiger Trafikanten zum Verkauf von Gerichtskostenmarken abgesehen.

37.10.1 Wie die Durchsicht einer größeren Anzahl verschiedenartiger Verfahrensakten ergab, waren die in diesen befindlichen Gerichtskostenmarken vielfach nur unzulänglich oder überhaupt nicht entwertet, die für die Bemessung des Pauschalkostenbeitrages maßgebenden Schöffengebühren bisher nicht anteilmäßig allen daran beteiligten Verfahren angelastet worden und die in einer Zivilrechtssache notwendig gewesene Hereinbringung der dort angefallenen Barauslagen unterblieben.

37.10.2 Der RH erinnerte an den mit einer allenfalls mißbräuchlichen Wiederverwendung bereits beigebrachter Gerichtskostenmarken verbundenen Entgang an Bundeseinnahmen und empfahl deshalb, künftig auf eine gut sichtbare Markenentwertung zu achten. Ebenso empfahl er, die Gebühren der Schöffen, die mehreren Verhandlungen beiwohnten, auf die einzelnen Verfahren aufzuteilen und die bisher verabsäumte Vorschreibung eines Barauslagenersatzes nachzuholen.

37.10.3 Die überprüfte Dienststelle sagte dies zu.

37.11.1 Die im gerichtlichen Verfahren bestellten Sachverständigen erhielten wiederholt Gebühren für Aktenstudium, Zeitversäumnis, besondere Untersuchungen sowie psychologische Tests in einem Betrag zuerkannt, der angesichts der tatsächlichen Leistungen als überhöht anzusehen war und somit nicht dem Gebührenanspruchsgesetz entsprach.

37.11.2 Wegen der festgestellten Häufigkeit solcher Fehlbemessungen legte der RH eine sorgfältige Beachtung dieses Gesetzes nahe.

37.11.3 Das LG sagte zu, die Beanstandungen des RH den Richtern bei der nächsten Dienstbesprechung zur Kenntnis zu bringen.

37.12.1 Vielfach wurden die in Streitsachen aufgelaufenen Gebühren und Kosten erst etliche Monate nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens ermittelt und mit der Hereinbringung sohin unvertretbar lange zugewartet. Auch Abfertigung und Versand der zur Hereinbringung von Gebührenforderungen notwendigen Zahlungsaufträge erfolgte erst auffallend spät. In einem Fall wurde bei Vorschreibung angefallener Entscheidungsgebühren von insgesamt 450 000 S anstelle der erforderlichen Zahl von Zahlungsaufträgen bloß eine Zahlungsaufforderung erlassen und diese an den Rechtsvertreter der zahlungspflichtigen Parteien abgefertigt. Schließlich ergaben sich auch vereinzelt Versäumnisse bei der erforderlichen Rückzahlung zu viel entrichteter Gebühren und Kostenvorschußreste.

37.12.2 Der RH beanstandete die unzureichende Beachtung bestehender Vorschriften und empfahl, künftig sowohl die Berechnung der Gebühren und Kosten als auch die Erlassung entsprechender Zahlungsaufträge rechtzeitig vorzunehmen und damit für einen rascheren Eingang von Bundesforderungen zu sorgen, Entscheidungsgebühren nicht mehr von dem weder zahlungspflichtigen noch mithaftenden Parteienvertreter, sondern richtigerweise von den Parteien selbst einzuheben und die Rückzahlung überhöht entrichteter Gebühren bzw Kostenvorschußreste von Amts wegen zu veranlassen.

37.12.3 Wie das LG mitteilte, sei das Erforderliche bereits veranlaßt worden.

37.13.1 Wie aus den Geschäftsstücken über Streitige Verfahren zu ersehen war, lag zwischen der jeweils letzten Verhandlung und der daraufhin erfolgten Urteilsfällung nicht selten eine Zeitspanne bis zu mehreren Monaten.

37.13.2 Der RH empfahl aus Gründen einer wünschenswerten Verfahrensbeschleunigung, künftig die in den Verfahrensvorschriften vorgesehene Frist von acht Tagen einzuhalten.

37.13.3 Das LG versprach, dies entsprechend zu überwachen.

Verwaltungsangelegenheiten

37.14.1 Einige Bezirksgerichte im Sprengel des LG Salzburg waren schon bis zu sechs Jahre hindurch keiner Amtsuntersuchung durch einen der beiden übergeordneten Gerichtshöfe unterzogen worden.

37.14.2 Der RH erinnerte an die gesetzliche Verpflichtung dieser Gerichtshöfe, die Sprengelgerichte wenigstens alle zwei Jahre eingehend zu untersuchen.

37.14.3 Das LG stellte häufigere Kontrollmaßnahmen in Aussicht.

37.15.1 Der RH hatte bereits anlässlich einer früheren Gebarungsüberprüfung dem BMJ empfohlen, eine kommissionelle Vernichtung von gefährlichen Beweisgegenständen (Waffen, Rauschgift usw) anzuordnen (TB 1981 Abs 40.9.2). Wie nunmehr festgestellt wurde, steht eine entsprechende Regelung noch immer aus.

37.15.2 Der RH wiederholte seine Empfehlung.

37.15.3 Das BMJ stellte eine baldige Regelung in Aussicht. Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

37.16.1 Die Reinigungsarbeiten im Justizgebäude wurden seit 1979 von derselben Reinigungsfirma, und zwar außerhalb der Dienstzeit durchgeführt. Sie bediente sich hiefür zu einem beträchtlichen Teil ausländischer Arbeitskräfte.

37.16.2 Der RH empfahl, zwecks Gewinnung einer Marktübersicht die Reinigungsarbeiten neu auszuschreiben. Angesichts des mit der unbeaufsichtigten Anwesenheit von Gerichtsfremden verbundenen Sicherheitsrisikos wäre auch zu überlegen, ob diese Arbeiten nicht allenfalls durch teilzeitbeschäftigte Bundesbedienstete kostengünstiger erledigt werden könnten. Andererseits wäre aus Ersparnisgründen auch an eine Heranziehung von Arbeitskommandos des landesgerichtlichen Gefangenenhauses zu denken.

37.16.3 Das LG bezeichnete für solche Maßnahmen das OLG Linz als zuständig.

37.16.4 Der RH erwiderte, für eine erfolgversprechende Neuausschreibung der Reinigungsarbeiten wären sowohl die örtliche Arbeitsmarktlage als auch die internen Verhältnisse der Dienststelle maßgeblich, zu deren Beurteilung am ehesten das LG Salzburg berufen wäre. Dieses hätte entsprechende Kostenüberlegungen anzustellen und nach Vorliegen von Vergleichsangeboten antragstellend an das OLG Linz heranzutreten.

37.17 Weitere Feststellungen bzw Empfehlungen des RH betrafen die vorschriftswidrige Anbringung von Eingangsvermerken auf Gerichtsakten, die Notwendigkeit der Anschaffung automatischer Büromaschinen, die Anmietung eines Kopiergerätes, die unbefugte Herstellung privater Kopien, die mangelhafte Führung von Aufzeichnungen über den Dienstkraftwagen, die Veräußerung von Inventargegenständen, ferner die unzumutbare verkehrsbedingte Lärm- und Abgasbelästigung der Gerichtsbediensteten, die mangelhafte Vorsorge für Erste Hilfeleistung, die zu niedrig bestimmten Pauschalkosten, die zu geringe Streuung bei der Auswahl von Sachverständigen, die unregelmäßigen Registerprüfungen nach § 369 Geo, das Fehlen eines Einlaufkastens (§ 38 Geo) und die Führung des Aktenlagers.

Die zuständigen Stellen sagten entsprechende Veranlassungen zu.

Bezirksgericht Salzburg

Der RH beanstandete insb längere Verzögerungen bei der Gebühreneinhebung und im Vollstreckungsdienst sowie monatelange Urteilsrückstände und überhöhte Sachverständigengebühren.

38.1 Das Bezirksgericht (BG) Salzburg gliederte sich im wesentlichen in vier Außerstreitabteilungen, sechs Exekutionsabteilungen, neun Zivilabteilungen, zwei familienrechtliche Abteilungen, eine Grundbuchsabteilung, drei Strafabteilungen und eine Abteilung für Anhaltungs- und Entmündigungssachen. Der Personalstand umfaßte 115 Bedienstete. Der Geschäftsanfall war 1983 fast doppelt so hoch als 1973.

38.2.1 Den für Beglaubigungen zuständigen Gerichtsbediensteten war eine Überprüfung der von den Parteien zur Beglaubigung vorgelegten Originalschriftstücke auf ihre ordnungsgemäße Vergebühnung nicht möglich, weil ihnen die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung standen.

38.2.2 Der RH erinnerte an § 34 des Gebührengesetzes 1957, wonach die Organe der Gebietskörperschaften verpflichtet sind, die bei ihnen anfallenden Schriftstücke auf die Einhaltung der gebührenrechtlichen Vorschriften zu überprüfen und hiebei festgestellte Verkürzungen dem zuständigen Finanzamt zu melden. Er empfahl, angesichts der bei Beglaubigungen gebotenen Gelegenheit zur Einsichtnahme in zahlreiche gebührenpflichtige Schriften dieser Gesetzesvorschrift nachzukommen.

38.2.3 Das BG hat die betreffenden Bediensteten belehrt und Entsprechendes veranlaßt.

38.3.1.1 In zahlreichen Strafverfahren wurden die den Verurteilten auferlegten Pauschalkostenbeiträge gem § 381 Abs 3 Z 4 StPO lediglich mit Beträgen zwischen 200 S und 500 S festgesetzt. Der im Verfahren vor den Bezirksgerichten mögliche Höchstbetrag von 1 000 S (ab 1. Jänner 1984: 3 000 S) wurde in keinem der überprüften Fälle ausgeschöpft, obwohl die überwiegende Anzahl dieser Strafverfahren Verkehrsunfälle betraf, bei denen bereits den Sicherheitsbehörden in der Regel bedeutend höhere Kosten erwachsen waren.

38.3.1.2 Obwohl die Liste der für den Gerichtssprengel bestellten Sachverständigen für Verkehrssicherheit, Straßenverkehr und Kraftfahrzeuge insgesamt 13 Gutachter aufwies, wurde regelmäßig nur ein Sachverständiger herangezogen.

38.3.1.3 Die im gerichtlichen Verfahren bestellten Sachverständigen erhielten wiederholt überhöhte Entschädigungen für Zeitversäumnis (§ 32 GebAG), für Aktenstudium (§ 36 GebAG) sowie für besonders zeitaufwendige körperliche Untersuchungen bzw für neurologische oder psychiatrische Untersuchungen mit besonders ausführlich wissenschaftlich begründeten Gutachten (§ 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG).

38.3.2.1 Da bei der Bemessung der Pauschalkosten die Kosten der Strafrechtspflege und der Sicherheitsbehörden im Sinn des § 381 Abs 1 Z 1 StPO und die Einkommens- bzw Vermögensverhältnisse der Verurteilten zu wenig berücksichtigt erschienen, empfahl der RH, bei der Festsetzung des Pauschalkostenersatzes auf die durch Strafverfahren tatsächlich verursachten Kosten stärker Bedacht zu nehmen.

38.3.2.2 Ferner hielt der RH eine größere Streuung der Sachverständigenbestellungen für zweckmäßig.

38.3.2.3 Angesichts der Häufigkeit von Fehlbemessungen bei den Sachverständigengebühren empfahl der RH, den Richtern die sorgfältige Beachtung des Gebührenanspruchsgesetzes nahezu legen.

38.3.3 Wie das BG bemerkte, betreffen diese Empfehlungen Angelegenheiten der Rechtsprechung, die einer Einflußnahme durch die Justizverwaltung im Rahmen der Dienstaufsicht entzogen sei, jedoch seien entsprechende Mitteilungen über die Prüfungsfeststellungen des RH an die zuständigen Richter und die Staatsanwaltschaft ergangen.

38.4.1 In zahlreichen Fällen wurden die fälligen Gerichtsgebühren und Kosten erst Monate nach Entstehen der Gebührenschuld berechnet und die Zahlungsaufträge oft erst Monate, vereinzelt sogar Jahre, nach Entstehen der Gebührenschuld bzw mangels Zahlung nach einer Zahlungsaufforderung erlassen. Weiters wurden Zahlungsaufträge vielfach erst nach Monaten an die Einbringungsstelle weitergeleitet, was zu einer neuerlichen Verzögerung der Gebührenhereinbringung führte.

38.4.2 Der RH empfahl, den Bediensteten die maßgeblichen Fristen und Bestimmungen in Erinnerung zu rufen und durch eine verstärkte Dienstaufsicht auf die ungesäumte Berechnung und Vorschreibung der Gebühren und Kosten zu dringen.

38.4.3 Wie das BG mitteilte, sei diesen Empfehlungen bereits nachgekommen worden.

38.5.1 Von einigen Gerichtsabteilungen wurde die nach § 415 ZPO festgesetzte achttägige Frist zur Urteilsfällung meist monatelang überschritten. Obwohl dies bereits bei einer 1983 erfolgten Amtsnachschau durch das OLG Linz festgestellt und die betreffenden Richter auf diese Unzukömmlichkeiten hingewiesen worden waren, konnte der Erledigungsrückstand jedoch noch nicht wesentlich abgebaut werden.

38.5.2 Da Urteilsrückstände der rechtsuchenden Bevölkerung nicht zumutbar sind und im übrigen die Frist des § 415 ZPO auch unerstreckbar ist, empfahl der RH, diesem Mangel durch eine verstärkte Dienstaufsicht, eine Änderung der Geschäftseinteilung, die Zuteilung geeigneter Rechtspraktikanten und Richteramtswärter sowie organisatorische Maßnahmen in der Gerichtskanzlei zu begegnen.

38.5.3 Das BG berichtete von entsprechenden Veranlassungen.

38.6.1 In zahlreichen Fällen wurden die in Verlassenschafts- und Pflegschaftssachen vorerst von Amts wegen bezahlten, oft sehr hohen Kosten für Sachverständigengebühren entgegen den Vorschriften im Geschäftsstück nicht besonders gekennzeichnet. Dies hatte zur Folge, daß Kosten von insgesamt rd 220 000 S den zahlungspflichtigen Parteien noch nicht zum Ersatz vorgeschrieben worden waren.

38.6.2 Angesichts der Gefahr eines Eintritts der Zahlungsunfähigkeit und der Verjährung sowie der bisher entstandenen Zinsenverluste empfahl der RH, die ausstehenden Kostenersätze umgehend

einzuheben sowie künftig besonders um die sofortige Verzeichnung und laufende Einhebung derartiger Beträge bemüht zu sein. Weiters wurde neben einer wirksameren Dienstaufsicht dem BMJ auch eine verstärkte Überwachung — bspw durch den Bezirksrevisor — empfohlen.

38.6.3 Sowohl das BMJ als auch das BG teilten mit, sie hätten bereits die entsprechenden Veranlassungen getroffen.

38.7.1 Bei den von den Vermessungsämtern dem Grundbuch zur Durchführung von Grundstücksvereinigungen übermittelten Anmeldebogen waren 26 Fälle aus den Vorjahren wegen personeller Schwierigkeiten noch nicht erledigt.

38.7.2 Um die im § 45 des Vermessungsgesetzes vorgeschriebene Übereinstimmung von Grenzkataster und Grundbuch herbeizuführen, empfahl der RH, Anmeldebogen raschestmöglich zu erledigen und die aufgetretenen Rückstände durch zeitweise Entlastung der betreffenden Bediensteten von anderen Tätigkeiten abzubauen.

38.7.3 Wie das BG mitteilte, sei der aufgezeigte Arbeitsrückstand durch den Einsatz von Rechtspflegeranwärtlern beinahe gänzlich abgebaut worden.

38.8.1 Einige Gerichtsvollzieher wiesen über längere Zeiträume beträchtliche Vollzugsrückstände auf. Dieser unbefriedigende Zustand wurde auf fallweise Zuteilungen zu auswärtigen Gerichten, noch in Ausbildung befindliche Bedienstete und auf einen überdurchschnittlich starken Arbeitsanfall zurückgeführt. Durch fallweise Rayonsänderung wäre zwar bisher versucht worden, unterschiedliche Belastungsverhältnisse bei den Vollstreckern auszugleichen, dennoch wären Ende Mai 1984 noch 3 005 Fälle offen gewesen.

38.8.2 Da Exekutionsaufträge ohne Verzug zu vollziehen sind, empfahl der RH insb eine entsprechende Auswertung der monatlich vorgelegten Rückstandsausweise sowie eine verstärkte Dienstaufsicht.

38.8.3 Das BG berichtete von einem Abbau der Anzahl länger zurückliegender Vollzugsrückstände.

38.9 Weitere Empfehlungen des RH betrafen eine häufigere Überprüfung der Register und sonstigen Geschäftsbehalte, eine Bereinigung der Abgangsverzeichnisse, den Entfall von Zahlungsaufträgen für Kleinbeträge, das Rücklangen versendeter Geschäftsstücke, die unzulässige Rückzahlung von Gebühren beim Lösungsverfahren, eine erhöhte Gebührenschrift bei nicht vollständiger Gebührenerichtung und eine sorgfältigere Gebührenberechnung in Grundbuchsachen.

Das BG hat bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Nichtverwendung von Grundwehrdienern für Schreibearbeiten und Hilfsdienste anstelle von Zivilbediensteten bzw von für den Truppendienst nicht mehr geeigneten Militärpersonen (TB 1976 Abs 38.8); das BMLV erklärte sich mangels Planstellen oder geeigneter Bewerber genötigt, Systemhalter (Funktionssoldaten) für Hilfsdienste in der Heeresverwaltung einzusetzen, um eine Verringerung sei es jedoch bemüht;

(2) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für im Wehrgesetz nicht vorgesehene Hilfen, die vom Bundesheer für Gemeinden, Vereine und Firmen sowie bei Sportveranstaltungen udgl laufend geleistet werden (TB 1975 Abs 36.21 und TB 1977 Abs 41.4); das BMLV bezeichnete eine Änderung der gesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres weder als notwendig noch als zweckmäßig, weil derartige Hilfeleistungen nur mehr im Rahmen der militärischen Ausbildung erfolgen;

(3) Einstellung der widmungswidrigen Verwendung von Heeresfahrzeugen als zusätzliche Dienstkraftwagen bei der Zentralstelle (TB 1977 Abs 42.22); It Mitteilung des BMLV würden die 50 Kfz der Verfügungskompanie und 149 Kfz des Kommandobataillons für das Armeekommando in seiner Eigenschaft als oberstes militärisches Führungskommando bereits in Friedenszeiten benötigt, um eine allfällige Mobilmachung oder Alarmierung des Bundesheeres sofort vorbereiten zu können;

(4) Maßnahmen gegen die seit der Heeresgliederung 1972 eingetretene Vermehrung der Kaderstände beim Armeekommando, bei höheren Kommanden und den Heeresämtern im Verhältnis zur Kaderpersonallage bei den Truppenkörpern, Anpassung der Organisationspläne an den Stellenplan It Bundesfinanzgesetz, Maßnahmen zur Verringerung überhöhter Personalstände und Verkürzung der

130

Instanzenwege, Anpassung der Personalstärken der Kasernkommanden an den jeweiligen Bedarf, Verwendung von Zivilbediensteten anstelle von Militärpersonen auf nicht militärspezifischen Planstellen (insb TB 1975 Abs 36.6, TB 1977 Abs 43, TB 1978 Abs 46.1 und Abs 48, TB 1979 Abs 51.5, TB 1981 Abs 46.18); It Zusage des BMLV werde eine möglichst weitgehende Verringerung der überhöhten Personalstände „durch neue Organisationsstrukturen“ und die vermehrte Verwendung von Zivilbediensteten angestrebt;

(5) Schaffung einer gemeinsamen Wirtschaftsverwaltung für Offizierskasinos, Unteroffiziersmesssen und Soldatenheime (TB 1981 Abs 46.21); wegen der Verschiedenartigkeit der einzelnen Einrichtungen erschien dem BMLV eine gemeinsame Verwaltung weiterhin als nicht zweckmäßig;

(6) Reform des Verfahrens zur Ermittlung und Auszahlung der Gebührenansprüche für Reservisten bei militärischen Übungen (TB 1982 Abs 47); It Mitteilung des BMLV habe sich die Arbeitsgruppe „Organisation des Wirtschaftsdienstes“, die auch alle mit dem Gebühreenvollzug zusammenhängenden Tätigkeiten untersuchen sollte, für die unveränderte Beibehaltung der Grundstrukturen des Wirtschaftsdienstes ausgesprochen;

(7) Regelung der seit 1969 mehrmals beanstandeten unrechtmäßigen Auszahlung von Nebengebühren (3,0 Mill S jährl) für die auf hochalpinen Truppenübungsplätzen beschäftigten Bundesbediensteten (TB 1981 Abs 46.24 und TB 1983 Abs 39.2); eine Umwandlung in eine Aufwandsentschädigung wurde mehrmals in Aussicht gestellt;

(8) Neugestaltung der Forterhaltungsgebühr für die Bekleidung der Offiziere und Unteroffiziere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (TB 1981 Abs 45.1 und TB 1982 Abs 46).

Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Militärwirtschaftsdienst

39.1 Zu den Organisations- und Personalangelegenheiten für den Militärwirtschaftsdienst (TB 1983 Abs 42) teilte das BMLV mit, der Arbeitskreis „Organisation des Wirtschaftsdienstes“ habe die Grundstruktur des Wirtschaftsdienstes als den Anforderungen entsprechend bezeichnet. Obwohl er sohin im grundsätzlichen unverändert zu bleiben habe, wären im einzelnen jedoch Anpassungen notwendig. Diese Anpassungen hätten zur Auslastung des Personals mit zusätzlichen Aufgaben bzw zu einer Personalumstrukturierung geführt.

39.2 Der RH äußerte die Befürchtung, daß auf diese Weise die empfohlenen, teils mit umfangreichen Arbeitsvereinfachungen begründeten Personaleinsparungen unterbleiben würden.

Buchhaltung

40.1 Hinsichtlich der vom RH bemängelten Personalstände bei der Buchhaltung des BMLV (TB 1983 Abs 43.1) wurde Einvernehmen über einen weiteren Abbau von Planstellen erzielt.

40.2 Bei der Besoldung der UN-Soldaten (TB 1983 Abs 43.3) wurde die Änderung der Rechtsgrundlagen mit besseren Voraussetzungen für eine ADV-unterstützte Verrechnung und Zahlbarstellung angekündigt.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1983

Ergänzungswesen

Die Zielsetzung des BMLV, mit einem dezentralen Informationssystem für das Ergänzungswesen nicht nur eine zweckmäßige Lösung für den Friedensbetrieb zu schaffen, sondern auch für den Fall eines militärischen Einsatzes vorbereitet zu sein, wurde nur zum Teil erreicht.

Auch wenn die Zwischenstufe eines Heeresstandes für den Mobilisierungsfall von 186 000 Mann im Jahr 1986 zahlenmäßig erreicht werden dürfte, waren insb im Bereich der Unterführer erhebliche Fehlbestände gegenüber den Sollvorgaben sowie in weiterer Folge wegen des verringerten Aufkommens an Wehrpflichtigen große Schwierigkeiten hinsichtlich der Erreichung der Ausbaustufe (300 000 Mann) zu gewärtigen.

41.1 Der RH überprüfte im Frühjahr bzw Herbst 1983 die Organisation des Ergänzungswesens im Bereich des BMLV. Neben Prüfungshandlungen im BMLV wurden zu diesem Zweck vier der insgesamt neun Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden (ErgA/MilKden) besucht.

Die Aufgabe des Ergänzungswesens besteht darin, für die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen (Wpfl) zu sorgen. Den jeweils für einen Bundesländerbereich eingerichteten Militärkommanden kommt als Ergänzungsbehörde I. Instanz hiebei eine wesentliche Bedeutung zu.

Automatisierte Datenverarbeitung

41.2.1.1 Das BMLV begann bereits zu einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkt im Ergänzungswesen moderne Arbeitstechniken, wie insb die automatisierte Datenverarbeitung (ADV), einzusetzen. Entsprechend dem damaligen technischen Stand wurde in den sechziger Jahren im BMLV (jetzt Heeresdatenverarbeitungsamt — HDVA) eine zentrale Wehrpflichtigendatenbank als Ergänzungswesen-Informationssystem (ERGIS) mit dezentraler Datenerfassung aufgebaut. In weiterer Folge wurde das Stellungswesen neu geordnet und ab 1976 schrittweise von einem mobilen auf ein ortsfestes Verfahren mit sechs Stellungszentren übergegangen. Da damit eine grundlegende Ausweitung der Stellungsuntersuchung verbunden war, wurden zur Erfassung der Daten der Wpfl für jede ortsfeste Stellungskommission eigene ADV-Anlagen (Stellungsrechner) angeschafft. Die ADV-mäßige Verbindung zum ERGIS-Rechner wurde durch Datenleitungen hergestellt.

41.2.1.2 Ab 1981 wurde zusätzlich zu den bestehenden ADV-Systemen bei den ErgA/MilKden ein dezentrales Ergänzungswesen-Informationssystem (DERGIS) mit eigenen ADV-Anlagen eingerichtet. Die Verwendung von Computern am Arbeitsplatz war als steuernde und umfassende Hilfseinrichtung für die gesamten Aufgaben im Ergänzungswesen gedacht. Überdies sollte im Hinblick auf mögliche Ausfälle aufgrund militärischer Handlungen die Übernahme der ADV-Funktionen eines Ergänzungsbezirks von Nachbarsystemen sichergestellt sein.

41.2.2 Nach Ansicht des RH ist durch die über zwei Jahrzehnte gewachsene ADV-Organisation ein leistungsfähiges Netz eines Rechnerverbundes entstanden. Abgesehen von einigen Änderungen sowohl bei ERGIS als auch bei DERGIS empfahl der RH, die Stellungsrechner aufzulassen und deren Aufgaben den bestehenden ADV-Systemen zu übertragen.

41.2.3 Das BMLV trat grundsätzlich der Auffassung des RH bei und erläuterte den geplanten Ausbau der ADV-Anlagen bei den ErgA/MilKden zu einem „Informationssystem MilKdo“. Von diesen neuen dezentralen Rechenzentren würden neben dem Ergänzungswesen auch andere Aufgabenbereiche (Personal, Versorgung, Textverarbeitung udgl) ADV-mäßig betreut werden.

41.3.1 Das DERGIS-Konzept war im wesentlichen nur für den Friedensbetrieb geeignet. In einem Verteidigungsfall hingegen könnte aus Kapazitätsgründen ein Nachbarsystem zusätzlich zu seinen eigenen Aufgaben nur Arbeiten geringeren Umfangs übernehmen. Außerdem wäre mit Störungen des ADV-Verbundes zur ERGIS-Zentrale im HDVA zu rechnen, womit auch jegliche Koordination und Steuerung für die Rechner bei den ErgA/MilKden entfallen würde.

41.3.2 Der RH gab angesichts dieses Sachverhaltes zu bedenken, daß der finanzielle Aufwand nicht der erreichten ADV-Lösung entsprochen hätte.

41.3.3 Lt Stellungnahme des BMLV gingen die weiteren Planungen hinsichtlich der Rechnerausstattung und Netzwerkgestaltung davon aus, für alle Phasen des Heeresereinsatzes ADV-Unterstützung bereitzustellen. Damit wäre auch ein Einsatz des Bundesheeres gem § 2 Abs 1 lit a des Wehrgesetzes 1978 eingeschlossen.

41.3.4 Der RH erwiderte, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wäre die ADV-Unterstützung für die Ergänzungsbehörden nicht gewährleistet gewesen, wenn aus militärischen Gründen die ERGIS-Zentrale oder andere systemwichtige Teile ausgefallen wären.

41.4.1 Im ERGIS waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Daten von 1,8 Mill Personen gespeichert. Da dieser Datenbestand von den Ergänzungsbehörden zu verwalten war und zum Teil laufend Veränderungen vorgenommen werden mußten, war in den DERGIS-Rechnern ein zweites Mal der gesamte Datenstock vorhanden, wobei die ERGIS- und DERGIS-Datenbestände jeweils tagfertig durch entsprechende Datenübertragungen laufend aufeinander abgestimmt wurden.

41.4.2 Der RH erachtete das Bestehen von zentralen und dezentralen Datenbeständen gleichen Inhalts als zu aufwendig. Um Speicher- und Verarbeitungskapazität zu sparen, wurde empfohlen, die ERGIS-Datenbank auf eine elektronische Suchkartei für die in den DERGIS-Rechnern enthaltenen Daten der Wpfl einzuschränken.

41.4.3 Lt Stellungnahme des BMLV sollten ADV-Verarbeitungen künftig an den Rechnern jener Dienststellen/Kommanden durchgeführt werden, die für die Wahrnehmung der betreffenden Belange zuständig seien. Die zur Verarbeitung erforderlichen Daten sollten hinsichtlich Aufbringung, Vormerkhaltung und Veränderung diesen ADV-Anlagen zugeordnet sein.

41.5.1.1 Von den für Ergänzungszwecke gespeicherten Personen waren nur 10,3 vH für eine Verwendung beim MobHeer eingeteilt bzw für eine Einteilung vorgesehen. 8,9 vH kamen zwar grundsätzlich für eine Einteilung in Betracht, waren jedoch vorübergehend von der Wehrpflicht befreit. Für den überwiegenden Rest von 80,8 vH war aufgrund des Alters oder aus sonstigen Umständen (keine Ableistung eines Grundwehrdienstes) eine militärische Verwendung praktisch nicht möglich.

41.5.1.2 Wie erhoben wurde, schienen auch bereits verstorbene und mehrfach erfaßte Wpfl in den Datenbeständen auf.

41.5.2 Der RH bemängelte den Umfang der gespeicherten Daten und empfahl, die Bestände auf den tatsächlichen Bedarf zu beschränken sowie fehlerhafte Aufzeichnungen zu berichtigen.

41.5.3 Lt Stellungnahme des BMLV könnte großteils auf die Vormerkhaltung des aufgezeigten Personenkreises nicht verzichtet werden. Die militärbehördliche Funktion bestünde nämlich auch gegenüber jenen Wpfl, die aufgrund der wehrrechtlichen Vorschriften für eine Einberufung nicht mehr in Frage kämen. Außerdem wäre eine militärische Ausbildung nicht notwendigerweise Voraussetzung für eine Beorderung für das MobHeer.

41.5.4 Der RH erwiderte, eine Beschränkung der Speicherung in den Rechnern der ErgA/MilKden auf den unmittelbaren militärischen Bedarf wäre zweckmäßig. Ein Schriftwechsel ist noch im Gang.

41.6.1 Neben der Erfassung in den automatisierten Informationssystemen lagen sämtliche Angaben über die aus Ergänzungsgründen gespeicherten Personen bei den ErgA/MilKden in Form von ADV-Ausdrucken bzw handschriftlichen Aufzeichnungen vor. Diese in sogenannten Karteimitteln erfaßten Unterlagen wurden bei Ableistung eines Militärdienstes an die Truppe zur Verwaltung und Vormerkung von Daten für die ADV-Speicherung übersandt. Daraus ergab sich sowohl für die Truppe als auch für die ErgA/MilKden ein hoher Verwaltungsaufwand. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war noch nicht geklärt, was im Fall eines Einsatzes gem § 2 Abs 1 a des Wehrgesetzes 1978 mit den Karteimitteln geschehen sollte.

41.6.2 Der RH beanstandete angesichts der in den elektronischen Informationssystemen jederzeit gegebenen Abrufbarkeit aller Daten eines Wpfl die Führung weiterer Aufzeichnungen. Er regte an, die Karteimittel durch ein Meldeverfahren zwecks ADV-Erfassung bzw durch einen entsprechenden ADV-Ausdruck für die Truppe zu ersetzen.

41.6.3 Lt Stellungnahme des BMLV wäre auf Sicht jede händisch geführte Datei innerhalb des Ergänzungswesens aufzulösen. Zum Transport von Karteimitteln wurde erklärt, derzeit sei bei einem militärischen Einsatz noch die Abholung dieser Unterlagen durch die Truppe von den ErgA/MilKden geplant.

Landwehrkonzept 1978

41.7.1.1 Lt Landesverteidigungsplan soll die für den Fall der Mobilmachung vorgesehene Stärke des Heeres bis 1986 auf 186 000 Mann (Zwischenstufe) und bis 1994 auf 300 000 Mann (Ausbaustufe) gebracht werden. Wie der RH bereits anläßlich der letzten Gebarungsüberprüfungen bei den MilKden OÖ und NÖ erhoben hatte, waren schon für die in der Zwischenstufe vorgesehene Heeresstärke personelle Probleme gegeben (TB 1981 Abs 46.1 und TB 1983 Abs 44.1). Um die Ausbaustufe erreichen zu können, müßten innerhalb von acht Jahren (von 1987 bis 1994) mehr als dreimal so viele Wpfl für eine Mobverwendung ausgebildet werden als in den vorangegangenen zehn Jahren, obwohl ein ständig sinkendes Aufkommen an Wpfl wegen der Geburtenrückgänge zu gewärtigen ist.

41.7.1.2 Das BMLV beabsichtigte, das Absinken des Aufkommens an Wpfl in erster Linie durch eine Vorratsbildung auszugleichen, indem Wpfl, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes heranstehten, erst später einberufen würden.

41.7.2 Nach Ansicht des RH war unter den gegebenen Umständen trotz der Bildung eines Vorrats an Einzuberufenden die vorgesehene Heeresstärke nicht erreichbar. Überdies stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit § 24 Abs 4 des Wehrgesetzes 1978, wonach die Einberufung zum Grundwehrdienst möglichst im Jahr der Stellung oder im darauffolgenden Kalenderjahr zu erfolgen hätte. Außerdem hätte die Verschiebung der Einberufungen Interventionen, vorwiegend wegen beruflicher Interessen, und einen Aktualitätsverlust der Stellungsuntersuchungen zur Folge.

41.7.3 Lt Stellungnahme des BMLV sei aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dem Bundesheer durchaus eine gewisse Flexibilität eingeräumt. Ende 1984 habe ein Vorrat von rd 55 000 Einzuberufenden bestanden, der bis 1987 noch geringfügig ausgebaut und bis etwa 1994 ausgeschöpft sein werde. Eine Änderung der Anforderungen für die Tauglichkeit ließe eine weitere Anhebung der Zahl der tauglichen Wpfl erwarten. Die für 1986 vorgesehene MobStärke des Heeres sei „rein numerisch“ bereits 1983 überschritten worden. Der bis 1994 vorgesehene weitere Ausbau des Heeres wäre jedoch

nur dann sicherzustellen, wenn die zT bereits im Landesverteidigungsplan festgelegten flankierenden Maßnahmen (zB Änderung von wehrrechtlichen Bestimmungen) verwirklicht würden.

41.7.4 Der RH erwiderte, die bekanntgegebene MobStärke enthalte auch Wpfl, die über keine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung verfügten und hielt im übrigen seine Bedenken aufrecht.

41.8.1 Von den zur Einberufung zum Grundwehrdienst heranstehenden Wpfl wurden bisher jährlich nur rd 19 vH zum normalen Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten einberufen. Der Rest waren „Durchdiener“, also Wpfl, die anstelle des Grundwehrdienstes von sechs Monaten einen solchen von acht Monaten leisten und damit von der Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen befreit sind.

41.8.2 Der RH erachtete den geplanten Ausbau des MobHeeres grundsätzlich nur mit den Sechs-Monate-Grundwehrdienern für möglich, weil nur diese nach Ableistung des Grundwehrdienstes in Truppenübungen weiter ausgebildet bzw in ihrem Ausbildungsstand erhalten werden könnten. Im übrigen führte er den besonders niedrigen Anteil der Sechs-Monate-Grundwehrdiener und die damit verbundene geringe Ausnützung des jährlichen Zuwachses an Wpfl für den Ausbau der Landwehr in erster Linie auf eine zu geringe Ausbildungskapazität infolge übermäßiger Vermehrung des Stabs- und Verwaltungspersonals zu Lasten des Ausbildungspersonals zurück.

41.8.3 Das BMLV bezeichnete den Anteil der Durchdiener ebenfalls als zu groß und kündigte entsprechende Maßnahmen an. Es stellte jedoch in Abrede, daß die Ausbildungskapazität zu gering wäre. Vielmehr sei die niedrige Quote von für das MobHeer ausgebildeten Soldaten in unzureichenden finanziellen Mitteln für die Ausrüstung und Bewaffnung sowie in der mangelnden Möglichkeit, im Rahmen des Reservekadets genügend Führungskräfte heranzubilden, begründet.

41.8.4 Der RH erwiderte, die zu geringe Ausbildungskapazität werde durch die Weisung des Armeekommandos bestätigt, Einberufungen zum sechsmonatigen Grundwehrdienst nur nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsgruppenkommandanten durchzuführen (TB 1983 Abs 44.1.1.4).

41.9.1 Von den Durchdienern rückte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung jeweils ein Teil (rd 27 vH des jährlichen Einberufungskontingents) zur Bereitschaftstruppe und zu den Armee- und Korpstruppen ein.

41.9.2 Wie der RH schon wiederholt bemängelt hat (TB 1978 Abs 47.1), stellte die Verwendung von Durchdienern bei der Bereitschaftstruppe eine Notlösung dar, mit der den gesetzlichen Erfordernissen nicht Genüge getan wurde. Die im Wehrgesetz schon seit 1971 geforderte ständige Einsatzbereitschaft der Bereitschaftstruppe kann nach Ansicht des RH innerhalb eines Jahres mit einem Durchdienerkontingent nur während zweier Monate erreicht werden, nämlich nach Ablauf der für die Erreichung der Feldverwendungsfähigkeit erforderlichen Ausbildungszeit von sechs Monaten, im siebenten und achten Monat des Grundwehrdienstes. Nur in einem Teil der Ausbildungsfunktionen wird die Feldverwendungsfähigkeit schon früher (frühestens ab dem dritten Monat) als gegeben angenommen. In zehn bzw sieben von zwölf Monaten ist der Bereitschaftstruppe mit einem Durchdienerkontingent je Jahr hinsichtlich des Standes ihrer Einsatzbereitschaft somit nicht gedient.

Der RH empfahl dem BMLV Überlegungen anzustellen, inwieweit die bei der Bereitschaftstruppe und vor allem bei den Armee- und Korpstruppen verwendeten Durchdiener durch Sechs-Monate-Grundwehrdiener ersetzt werden könnten, die üblicherweise während 15 Jahren truppenübungspflichtig und daher für das MobHeer verwendbar wären.

41.9.3 Lt Stellungnahme des BMLV könne aus Gründen der Einsatzbereitschaft und der waffeneigenen Ausbildung auf die Verwendung von Durchdienern bei der Bereitschaftstruppe solange nicht verzichtet werden, als es nicht möglich sei, diese mit längerdienenden Zeit- und Berufssoldaten aufzufüllen. Bezüglich der Armee- und Korpstruppen sei eine der Anregung des RH entsprechende Untersuchung eingeleitet worden.

41.10.1.1 Über die Hälfte (rd 54 vH) der zum Grundwehrdienst einberufenen Wpfl waren Durchdiener in systemerhaltenden Funktionen, die als Systemerhalter bezeichnet wurden. Hievon galten ein Teil (rd 21 vH der Einberufenen) als „beorderbar“ und der andere Teil (rd 33 vH der Einberufenen) als „nicht beorderbar“, wobei in letzteren Fällen aufgrund des Untersuchungsergebnisses bei der Stellung keine geeignete Verwendung im MobHeer als gegeben angenommen wurde.

41.10.1.2 Alle Systemerhalter nahmen nur an einer längstens acht Wochen dauernden allgemeinen Grundausbildung teil. Anschließend wurden sie für Dienste bzw Hilfsdienste jeglicher Art herangezogen, wobei die militärische Weiterbildung entweder völlig entfiel oder auf ein Mindestmaß verringert wurde. Wie Erhebungen im Bereich eines Zonenkommandos ergaben, war die vom BMLV im Rahmen

der Grundwehrdienerkontingentierung vorgegebene Unterscheidung zwischen beorderbaren und nicht beorderbaren Systemerhaltern in der Truppenpraxis bei der Verwendung der Soldaten ohne Bedeutung. Überdies wurden die vorgegebenen Kontingente nicht eingehalten. Wenn eine Beorderung erfolgte, konnte sie wegen der fehlenden Möglichkeit zur Einberufung zu Truppenübungen nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum (drei Jahre) ausgesprochen werden.

41.10.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, waren von den für den Dienst beim Bundesheer tauglichen Wpfl zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur 7,4 vH als für eine MobBeorderung nicht geeignet ausgewiesen, tatsächlich jedoch das entsprechende Kontingent mit rd 33 vH festgesetzt worden, also mehr als viermal so groß als es aufgrund der Stellungsergebnisse notwendig gewesen wäre.

41.10.2.2 Der RH empfahl dem BMLV, die Anzahl der Systemerhalter zu verringern und die seiner Auffassung nach unzumutbare und wirklichkeitsfremde Aufteilung in beorderbare und nicht beorderbare Systemerhalter aufzulassen.

41.10.3 Lt Stellungnahme des BMLV seien die Kontingente der nicht beorderbaren Grundwehrdiener von rd 17 400 (1981) auf rd 11 500 (1986), also um 5 900 Mann, verringert worden und jene der beorderbaren mit rd 10 000 Mann annähernd gleich geblieben. Auf eine mobmäßige Beorderung der nunmehr als „Funktionssoldaten“ bezeichneten Systemerhalter könne im Hinblick auf das sinkende Aufkommen der Wpfl nicht verzichtet werden. Um im Hinblick auf eine Beorderung die entsprechende körperliche Eignung (Verwendungsmöglichkeit) schon bei der Einberufung zum Grundwehrdienst zu gewährleisten, müsse die Unterscheidung zwischen beorderbaren und nicht beorderbaren Funktionssoldaten aufrechterhalten werden. Die Anzahl der beorderbaren und der nicht beorderbaren Funktionssoldaten liege im Entscheidungsspielraum des mobverantwortlichen Kommandos und sei vom Mob- und ausschließlichen Friedensbedarf abhängig.

41.10.4.1 Der RH erwiderte, beide Gruppen von Systemerhaltern würden in gleicher Weise zur Aufrechterhaltung des Friedensbetriebes herangezogen. Wäre dies nicht der Fall, könnte auf die Einteilung der beorderbaren Systemerhalter insofern verzichtet werden, als diese statt acht nur noch sechs Monate Grundwehrdienst mit ausschließlich militärischer Ausbildung zu leisten hätten. Anschließend könnten sie langfristig und nicht begrenzt auf drei Jahre zu einer MobEinheit beordert und zu deren Truppenübungen einberufen werden.

41.10.4.2 Der RH erachtete die zwischenzeitlich ergangene Beantwortung einer neuerlichen parlamentarischen Anfrage wegen der Anzahl der Systemerhalter Nr 1026/J vom 30. November 1984 insofern als unvollständig, weil ähnlich wie im Fall einer früheren Fragebeantwortung (TB 1983 Abs 44.3) nur die nicht beordneten Systemerhalter angeführt wurden, und ersuchte um Berichtigung.

Ergänzungsabteilungen

41.11.1 Nach einer vom BMLV zuletzt aus dem Jahr 1977 stammenden Geschäftsverteilung wurden die ErgA/MilKden jeweils in ein Leitungsreferat und vier Fachreferate (Ref A—D) gegliedert. In Ergänzungsbereichen mit eigener Stellungseinrichtung war diese als zusätzliches Referat (Ref E) den ErgA/MilKden angeschlossen. Bedingt durch die Einführung des DERGIS-Systems war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bei einzelnen ErgA eine andere Form der Geschäftszuweisung in Erprobung.

41.11.2 Angesichts der Bewährung dieser neuen Organisation empfahl der RH, diese einheitlich bei allen ErgA/MilKden mit der Herausgabe einer neuen Geschäftsverteilung einzuführen.

41.11.3 Das BMLV sagte eine entsprechende Änderung zu.

41.12.1 Jedes eingehende Schriftstück über Eingaben, Meldungen udgl im Ergänzungswesen wurde in einer ADV-Datenstation im Leitungsreferat der ErgA erfaßt und mit einem ADV-Ausdruck bzw händischen Zusätzen für die spätere Bearbeitung in den Fachreferaten versehen. Zusätzlich wurden — so wie vor der Einführung der ADV — weiterhin alle Geschäftsstücke kanzleimäßig auf herkömmliche Art protokolliert. Mitunter führten auch die einzelnen Fachreferate Aufschreibungen über den Aktenverkehr.

41.12.2 Der RH bezeichnete aufgrund der ADV-mäßigen Erfassung der Geschäftsstücke deren kanzleimäßige Protokollierung in Geschäftsbüchern und Karteien als entbehrlich.

41.12.3 Das BMLV berief sich auf die geltende Kanzleiordnung, sagte jedoch entsprechende Überlegungen zu. Parallelaufschreibungen in Fachreferaten wurden mit der räumlichen Ausgliederung einzelner Dienststellen begründet.

41.12.4 Der RH entgegnete, er habe auch dort Kanzleiaufschreibungen festgestellt, wo dies nicht räumlich begründet war.

41.13.1 Bei den vom RH überprüften ErgA/MilKden hat sich der Anteil der Planstellen für Zivilbedienstete an der Gesamtzahl der Planstellen von rd 65 vH (1969) auf rd 19 vH (1981) verringert, weil Planstellen für Kanzleikräfte, die bisher den Zivilbediensteten vorbehalten waren, nunmehr wahlweise mit Unteroffizieren oder Zivilbediensteten besetzt wurden. Entgegen dieser in den Organisationsplänen vorgesehenen Planstelleneinteilung waren tatsächlich wesentlich mehr Zivilbedienstete beschäftigt; ihr Anteil lag bei den überprüften Dienststellen zwischen 37,8 vH und 71,2 vH.

41.13.2 Da der Aufgabenbereich der ErgA/MilKden funktionell der Heeresverwaltung zuzuordnen ist, empfahl der RH, anstelle der militärischen bzw gemischt militärischen Planstellen — außer bei den Stellungskommissionen — grundsätzlich nur Planstellen für Zivilbedienstete vorzusehen.

41.13.3 Das BMLV stimmte zu, daß der Anteil der zivilen Planstellen höher sein sollte. Allerdings könnte über die Stellungskommissionen hinaus eine Reihe weiterer Funktionen sachgerecht nur von einem Offizier oder Unteroffizier ausgeübt werden.

41.13.4 Der RH ersuchte das BMLV um Mitteilung jener Aufgaben, welche bei den ErgA/MilKden nur Militärpersonen vorzubehalten wären.

41.14.1 Wie weiters erhoben wurde, stimmte bei einzelnen Referaten die Postenbesetzung mit den in den Organisationsplänen ausgewiesenen Planstellen nicht überein, weil Referatsumgliederungen noch nicht berücksichtigt sowie Arbeitseinteilungen geändert worden waren. Mitunter waren auch Planstellen von Bediensteten besetzt, die nicht in der ErgA, sondern in einer anderen Abteilung des MilKdo Dienst versahen.

41.14.2 Der RH beanstandete die unrichtigen Planstellenbesetzungen und empfahl dem BMLV, die Organisationspläne zu überarbeiten.

41.14.3 Das BMLV sagte dies zu.

41.15 Weitere Ausführungen des RH betrafen die Auflösung bestimmter Planstellen sowie die Verwendung von Grundwehrdienern als Hilfskräfte bei Verwaltungsaufgaben.

Das BMLV sagte entsprechende Maßnahmen zu. Hinsichtlich der Grundwehrdiener wurde jedoch erklärt, daß auch künftig eine gewisse Anzahl von Soldaten in Systemerhalterfunktionen erforderlich sei.

c) Sonstige Wahrnehmungen

Schadenfälle

42.1 Nach den Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen im Bereich der Bundesverwaltung, sind von den Zentralstellen alle Schadensfälle aus ihrem Verwaltungsbereich ab einer bestimmten Höhe (derzeit 20 000 S) dem BMF und dem RH zu melden.

42.2 Der RH erhielt vom BMLV im Jahr 1984

- 106 Meldungen über Beschädigungen von Heereskraftfahrzeugen mit einer Gesamtschadenssumme von rd 6,8 Mill S,
- fünf Meldungen über Beschädigungen von Flugzeugen mit einer Gesamtschadenssumme von rd 6,2 Mill S,
- sieben Meldungen über sonstige Beschädigungen, Verluste oder Veruntreuung von Versorgungsgut mit einer Gesamtschadenssumme von rd 1,7 Mill S,
- drei Meldungen über Schäden durch Brände mit einer Gesamtschadenssumme von rd 900 000 S,
- zwei Meldungen über Flurschäden im Zusammenhang mit militärischen Übungen mit einer Gesamtschadenssumme von rd 800 000 S sowie
- eine Meldung über den Diebstahl eines Geldbetrages in Höhe von rd 42 000 S.

42.3 Lt den genannten Richtlinien sind die Schadensmeldungen unmittelbar nach Bekanntwerden des Schadensfalles zu erstatten. Die Einhaltung dieser Vorschrift erscheint dem RH schon wegen einer einheitlichen rechtlichen Beurteilung und zur Vermeidung einer verzögerten Verfolgung allfälliger Ersatzansprüche geboten.

Das BMLV kam der Verpflichtung zur zeitnahen Schadensberichterstattung im allgemeinen nach; in einer Reihe von Fällen traten jedoch beträchtliche Verzögerungen auf.

42.4 Bereits im März 1983 hatte das BMLV aufgrund einer Anfrage des RH die vereinzelt verspätete Erledigung von Schadensmitteilungen mit personellen Engpässen in der für die Bearbeitung

zuständigen Fachabteilung begründet und für die Zeit ab Ende 1983 — als Folge einer vorgesehenen Personalerfüllung — eine Aufarbeitung des Erledigungsrückstandes in Aussicht gestellt.

Unbeschadet der zu diesem Zeitpunkt erfolgten Auffüllung des Personalstands langten im Jahr 1984 und im ersten Halbjahr 1985 noch mehrere Schadensmeldungen mit Verspätungen von mehr als eineinhalb Jahren ein.

42.5.1 Im März 1982 hat der RH das BMLV um Stellungnahme zu Zeitungsberichten ersucht, wonach in der Sanitätsschule Bekleidungsgegenstände im Wert von rd 1 Mill S veruntreut worden wären. Trotz mehrerer Erinnerungen des RH langten Schadensmeldungen des BMLV über diesen Vorfall erst im Feber bzw September 1984 ein.

Demnach seien Ende 1981 Fehlbestände an Bekleidung und Ausrüstung im Wert von mehr als 1,1 Mill S in der Sanitätsschule bekanntgeworden. Die Verluste seien durch Veruntreuungen von drei Bediensteten, von denen zwei strafgerichtlich verurteilt worden wären, verschuldet und von vier weiteren durch mangelhafte Dienstaufsicht und fehlende Kontrollen mitverschuldet worden.

Wie eine im November 1984 zu dieser Schadensangelegenheit im BMLV abgehaltene interministerielle Besprechung ergab, war ein Ersatzanspruch in Höhe von rd 1 112 000 S als uneinbringlich zu beurteilen, weil das BMLV der Finanzprokurator den Schadensakt zwecks gerichtlicher Geltendmachung erst unmittelbar vor Ablauf der zivilrechtlichen Verjährungsfrist übermittelt hatte, diese aber die sofortige Klags einbringung wegen Unvollständigkeit und Mängel der Unterlagen als aussichtslos beurteilte.

42.5.2 Der RH ersuchte in der Folge das BMLV mehrmals um Bekanntgabe der Gründe für die verzögerte und unvollständige Schadensmeldung sowie um Mitteilung über gegen die für die säumige Bearbeitung verantwortlichen Bediensteten ergriffenen Maßnahmen und über das Vorliegen weiterer meldepflichtiger, dem RH noch nicht bekanntgegebener Schadensfälle.

42.5.3 In einem Schreiben vom Juli 1985 wies das BMLV den Vorwurf einer säumigen Bearbeitung zurück und nannte neuerlich mangelnde personelle Kapazität als Ursache für die späte Erledigung. Der Ansicht, wonach die Finanzprokurator unvollständig und mangelhaft informiert worden wäre, könne es nicht folgen.

42.5.4 Der RH erachtete die Stellungnahme des BMLV als unzureichend und forderte eine eingehende Auskunft im Sinn des § 3 des Rechnungshofgesetzes 1948 idgF, welche Schritte zur Behebung des Personalmangels gesetzt worden seien.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Bestehen und die Tätigkeit des Zollwache-Massafonds (TB 1967 Abs 57.1 bis 57.8);

(2) Abbau der Rechtsmittelrückstände bei den zur Bearbeitung zuständigen Abteilungen in den Finanzlandesdirektionen (TB 1975 Abs 38.4, TB 1979 Abs 53.12, TB 1980 Abs 46.6 und Abs 46.35 sowie TB 1982 Abs 52.28);

(3) Klärung der abgabenrechtlichen Stellung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (TB 1976 Abs 39.31);

(4) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Zollwachvorschrift (TB 1977 Abs 44.2.3 und Abs 44.2.4);

(5) durchgehender Trennung von Zollamts- und Grenzstreifendienst bei den Zollwachabteilungen (TB 1977 Abs 44.3.3.3 bis Abs 44.3.4.2);

(6) gesetzlicher Regelung der Liebhaberei im Einkommensteuerrecht (TB 1977 Abs 46.26);

(7) Abstandnahme von der Verwendung der „gross default clause“ in Kreditverträgen des Bundes (TB 1977 Abs 60.1 bis Abs 60.5);

(8) organisatorischer Änderungen im Bereich der Punzierungsverwaltung (TB 1979 Abs 53.26, TB 1981 Abs 51.2.2.2); Maßnahmen wurden nach Einholung eines Gutachtens des Institutes für Personal- und Organisationsentwicklung in Wirtschaft und Verwaltung in Aussicht gestellt;

(9) Aufhebung des Erlasses des BMF vom August 1978, mit dem eine generelle Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen gem § 236 BAO bei ausländischen Retorsionsmaßnahmen aufgrund des ab 1. Juli 1978 in Kraft getretenen Straßenverkehrsbeitrages verfügt wurde (TB 1979 Abs 53.31 und TB 1980 Abs 46.27);

(10) gesetzlicher Neuordnung des Branntweinmonopols, insb auch im Hinblick auf die Verwendung von Biosprit (TB 1979 Abs 54.33 und TB 1982 Abs 53.35);

(11) Übertragung der Bearbeitung zollrechtlicher Finanzstrafsachen in den Finanzlandesdirektionen an die für Zollangelegenheiten zuständigen Fachabteilungen (Nachtrag TB 1979 Abs 82.8.1.1 bis 82.8.4.2 und TB 1980 Abs 43.20.1 bis 43.20.4);

(12) Herabsetzung des kostenaufwendigen Personaleinsatzes beim Zollamt Flughafen Wien während der Nachtstunden und des Wochenendes auf das nach dem Arbeitsanfall erforderliche Ausmaß (TB 1982 Abs 50.3.2.1, 50.3.2.2 sowie 50.9.1 bis 50.10.4);

(13) Erlassung der ausständigen Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Nachtdienstgeld für nicht der Zollwache angehörende Organe der Zollverwaltung (TB 1982 Abs 50.18.1 bis 50.18.2.2);

(14) Vornahme der zur zollsicheren Überwachung und Abschließung erforderlichen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen im Flughafen Wien (TB 1982 Abs 50.7.1 bis 50.7.4);

(15) Gewährleistung einer personell ausreichend besetzten Betriebsprüfung als Voraussetzung für eine zeitnahe Überwachung des Abgabenaufkommens wegen der fehlenden Überprüfung der eingereichten Erklärungen im Bereich der Sofortbemessung (TB 1982 Abs 52.33);

(16) Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Abgabewesen (TB 1983 Abs 48.35).

a) Prüfungsergebnisse

Kapitel 55 „Pensionen (Hoheitsverwaltung)“

Die Berechnung und Zahlbarstellung der im Pensionsrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen erfolgte mit Unterstützung der automatisierten Datenverarbeitung im wesentlichen zufriedenstellend. Die vom RH vorgenommene Überprüfung der Gebarung der Jahre 1974 bis 1983 ergab keine schwerwiegenden Beanstandungen.

43.1 Im Feber und März 1984 überprüfte der RH die bei Kapitel 55 „Pensionen (Hoheitsverwaltung)“ nachgewiesene Gebarung des Bundes.

Rechtliche Grundlagen

43.2 Für die Vollziehung dieses Kapitels sind neben zahlreichen Einzelgesetzen vorwiegend die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl Nr 340, des Pensionsüberleitungsgesetzes, BGBl Nr 187/1949, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl Nr 54, des Salzmonopolgesetzes, BGBl Nr 124/1978, des Dorotheumsgesetzes, BGBl Nr 66/1979, und des Staatsdruckereigesetzes, BGBl Nr 340/1981, heranzuziehen. Überdies sind die Bestimmungen des BG über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte, BGBl Nr 295/1969, sowie jene des Nebengebührengesetzes, BGBl Nr 485/1971, zu berücksichtigen.

Die Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse von Pensions-(Provisions-)Parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden aufgrund des § 11 Abs 2 des Pensionsüberleitungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Gesetzes durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates oder neu gesetzlich geregelt.

Die Rechtsgrundlage für die außerordentlichen Versorgungsgenüsse und die außerordentlichen Zulagen zum Ruhegenuß bildet das Gesetz vom 26. Feber 1920, StGBI Nr 94, womit Art 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, StGBI Nr 180, über die Staatsregierung ergänzt wird.

43.3 Gem § 2 Abs 1 Z 2 des BG vom 1. Feber 1978 über das Bundesrechenamt (BRA) obliegt diesem die Berechnung und Zahlbarstellung der im Pensionsrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen und der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und außerordentlichen Zuwendungen.

Nach dem Dienstrechtsverfahrensgesetz in Verbindung mit der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 ist das BRA Dienstbehörde und damit in Angelegenheiten der pensionsrechtlichen Ansprüche der Ruhestandsbeamten und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen in erster Instanz zuständig. Das BMF ist Berufungsbehörde.

Gebarungsentwicklung

43.4 Die Einnahmen und Ausgaben beim Kapitel 55 haben sich innerhalb eines Jahrzehntes wie folgt entwickelt (in Mill S):

Einnahmen

Ansatz	Bezeichnung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
2/55	Pensionen (Hoheitsverwaltung):										
2/550	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes (ab 1977):										
2/55004	Beiträge von Gemeinden für ehemalige Polizeibedienstete	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2/55005	Ersätze der Österreichischen Postsparkasse	82	89	100	107	111	119	124	132	141	143
2/552	Sonstige Beiträge (bis 1978):										
	Sonstige Bedienstete (ab 1979):										
2/55204	Beitrag aufgrund des Bonner Regierungsabkommens	93	100	102	103	104	101	96	93	92	88
2/55205	Beitrag der Österreichischen Salinen AG	—	—	—	—	—	9	7	6	6	4
2/55206	Beitrag der Österreichischen Staatsdruckerei	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5
2/55309	Vorschußsätze	4	4	4	5	5	5	6	5	4	—
	Pensionsvorschußsätze	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
2/554	Sonstige Pensionseinnahmen:										
2/55404	Pensionsbeiträge	648	752	847	908	1 108	—	—	—	—	—
2/55414	Überweisungen von Pensionsträgern	135	156	175	199	200	—	—	—	—	—
2/55424	Verschiedene Einnahmen	0	0	1	0	0	—	—	—	—	—
2/556	Sonstige Pensionseinnahmen:										
2/55604	Pensionsbeiträge	—	—	—	—	—	1 299	1 507	1 779	1 919	2 030
2/55614	Überweisungen von Pensionsträgern	—	—	—	—	—	191	229	249	259	275
2/55624	Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	—	0	0	0	0	0
	Gesamteinnahmen 55	966	1 105	1 233	1 324	1 531	1 728	1 973	2 269	2 431	2 553

Ausgaben

Ansatz	Bezeichnung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
1/55	Pensionen (Hoheitsverwaltung):										
1/550	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes:										
1/55000	Ruhebezüge	3 219	3 804	4 437	4 956	5 630	6 159	6 747	7 669	8 593	9 418
1/55010	Versorgungsbezüge	1 630	1 814	1 995	2 125	2 319	2 464	2 592	2 806	2 993	3 142
1/55020	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	28	28	28	28	27	25	25	24	24	23
1/55030	Dienstgeberbeiträge	122	142	165	198	238	248	267	301	337	362
1/55047	Familien- und Geburtenbeihilfen	21	25	29	35	57	59	60	70	81	82
1/551	Ersätze an Länder:										
1/55107	Ersätze für Pensionen der Landeslehrer	1 818	2 124	2 374	2 562	2 847	3 027	3 276	3 636	4 055	4 409
1/552	Sonstige Bedienstete:										
1/55200	Ruhebezüge	131	138	140	135	133	228	226	225	251	243
1/55210	Versorgungsbezüge	34	37	38	39	42	97	98	101	120	120
1/55220	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	171	174	177	177	177	171	163	160	154	145
1/55230	Dienstgeberbeiträge	5	6	6	6	7	11	12	14	15	15
1/55247	Familien- und Geburtenbeihilfen	0	0	0	0	0	2	2	2	2	2
1/55305	Vorschüsse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	—
	Pensionsvorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0
1/55400	Geldaushilfen	3	2	2	2	2	1	1	1	0	0
1/55500	Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen	4 026	4 796	5 416	6 033	6 676	7 109	7 414	7 894	8 347	8 666
	Gesamtausgaben 55	11 214	13 095	14 815	16 304	18 161	19 607	20 890	22 909	24 979	26 633

43.5 Der Stand an Leistungsempfängern, deren Pensionsaufwand beim Kapitel 55 verrechnet wird, hat sich im gleichen Zeitraum wie folgt entwickelt:

Ansatz	fg Ansätze bei Kapitel 55	Stand der Leistungsempfänger jeweils zum Jahresende				
		1974	1975	1976	1977	1978
550	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes					
55000	Ruhebezüge	26 748	28 177	29 255	29 249	30 452
55010	Versorgungsbezüge	27 055	26 927	26 901	26 464	26 672
55020	Ao Versorgungsgenüsse	583	517	485	429	393
	Summe Titel 550	54 386	55 621	56 641	56 142	57 517
552	Sonstige Bedienstete					
55200	Ruhebezüge	2 963	2 707	2 478	2 237	2 044
55210	Versorgungsbezüge	954	894	848	817	782
55220	Ao Versorgungsgenüsse	2 968	2 745	2 569	2 400	2 229
	Summe Titel 552	6 885	6 346	5 895	5 454	5 055
	Summe Kapitel 55	61 271	61 967	62 536	61 596	62 572

Ansatz	fg Ansätze bei Kapitel 55	Stand der Leistungsempfänger jeweils zum Jahresende				
		1979	1980	1981	1982	1983
550	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes					
55000	Ruhebezüge	31 277	32 462	34 108	35 456	36 791
55010	Versorgungsbezüge	26 669	26 675	26 516	26 601	26 578
55020	Ao Versorgungsgenüsse	353	338	303	285	274
	Summe Titel 550	58 299	59 475	60 927	62 342	63 643
552	Sonstige Bedienstete					
55200	Ruhebezüge	2 721	2 559	2 355	2 304	2 107
55210	Versorgungsbezüge	1 617	1 542	1 476	1 574	1 485
55220	Ao Versorgungsgenüsse	2 096	1 938	1 795	1 657	1 504
	Summe Titel 552	6 434	6 039	5 626	5 535	5 096
	Summe Kapitel 55	64 733	65 514	66 553	67 877	68 739

43.6 Neben diesen bei Kapitel 55 verrechneten Pensionen berechnete das BRA noch für die folgende Anzahl von Personen die Pensionshöhe und veranlaßte deren Überweisung zu Lasten anderer fg Ansätze (Stand 1. Feber 1984):

Nach dem Bezügegesetz	78
Nach dem Bundestheaterpensionsgesetz	1 594
Nach dem VII. Abschnitt der Bundesforste-Dienstordnung	531
Nach sonstigen Rechtsvorschriften	1 923

Insgesamt wurden im Feber 1984 vom BRA 72 865 Pensionsempfänger betreut.

43.7 Mit der Berechnung und Zahlbarstellung dieser Pensionen waren 136 Bedienstete befaßt.

43.8.1 Das BRA versandte im März 1984 ein von der Österreichischen Staatsdruckerei im Endlosdruck hergestelltes Informationsblatt, „Die Bundesregierung informiert. Die Wahrheit über Ruhensbestimmungen im öffentlichen Dienst“, an rd 152 000 aktive Bundesbedienstete und rd 69 000 Pensionisten. Hierbei bediente sich das BRA der ihm infolge seiner Mitwirkung bei der Berechnung und Zahlbarstellung der Aktivbezüge und der ihm infolge der Berechnung und Zahlbarstellung der im Pensionsrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen zugänglichen, auf Datenträger gespeicherten Anschriften.

43.8.2 Der RH beanstandete die Versendung der erwähnten Drucksorte durch das BRA wegen des Fehlens einer gesetzlichen Grundlage für diese Tätigkeit.

43.8.3 Lt Stellungnahme des BMF gehöre rechtzeitige Information mit zu einer bürgernahen Verwaltung und stelle eine Serviceleistung für jene Personen dar, die von der Maßnahme betroffen werden. Die Bundesregierung habe daher diese Information in Beachtung ihrer Gesamtverantwortung besorgt.

43.8.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung.

Tatsächlicher Pensionsaufwand für Personen in der Hoheitsverwaltung des Bundes; Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen; Ersätze für Pensionen der Landeslehrer; Pensionsaufwand für Sonstige Bedienstete

43.9.1 Der Aufwand bei Kapitel 1/55 war für das Jahr 1983 mit insgesamt 25 445 Mill S veranschlagt. Dem entsprach aber nicht der tatsächlich zu tragende Aufwand für Pensionen in der Hoheitsverwaltung des Bundes. Obwohl beim Kapitel 1/55 als Ausgabe verrechnet, waren die beim fg Ansatz 1/55500 veranschlagten „Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen“ im Betrag von 8 346 Mill S, die beim fg Ansatz 1/55107 veranschlagten „Ersätze für Pensionen der Landeslehrer“ im Betrag von 4 202 Mill S sowie die beim Titel 1/552 für „Sonstige Bedienstete“ in der Höhe von 548 Mill S veranschlagten Aufwendungen, somit insgesamt 13 096 Mill S keine Pensionen der Hoheitsverwaltung des Bundes.

Dem veranschlagten Aufwand bei Kapitel 1/55 in Höhe von 12 349 Mill S standen Einnahmen in Höhe von 2 365 Mill S gegenüber.

43.9.2 Wie der RH hiezu anmerkte, machte die Bedeckung durch Pensionsbeiträge somit 19,15 vH aus. Hätte der Bund Dienstgeberbeiträge im Ausmaß des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu entrichten, würde sich das Deckungsverhältnis auf 45,74 vH verbessern.

Außerdem wäre zu berücksichtigen, daß die Vertragsbediensteten des Bundes keine Pensionsbeiträge an den Bund entrichten, aber vielfach im Laufe der Zeit in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund übernommen und schließlich Pensionisten des Bundes werden. Würden die Vertragsbediensteten unmittelbar zu Beamten ernannt werden, dann stünden den 68 739 Pensionisten zum 1. Jänner 1984 statt 100 842 Beamten 148 230 Beamte gegenüber; damit ergäbe sich rechnerisch einschließlich der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge eine zusätzliche Bedeckung von rd 21,5 vH und damit eine Gesamtbedeckung von rd 67 vH.

43.10 Der Beitrag des Bundes zum Pensionsaufwand der Österreichischen Bundesbahnen wird in einem umständlichen Verfahren ermittelt und zu Lasten des fg Ansatzes 1/55500 „Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen“ verrechnet. Die im Jahre 1969 mit § 17 des Bundesbahngesetzes getroffene teilweise haushaltmäßige Umschichtung des Pensionsaufwandes der Österreichischen Bundesbahnen hatte zur Folge, daß bis 1973 jährlich 1 700 Mill S bei Kapitel 55 verrechnet wurden. Eine 1973 vorgenommene Änderung dieser Bestimmungen führte dazu, daß seit 1974 die österreichischen Bundesbahnen als Pensionsaufwand einen Betrag von 26 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für Bundesbahnbeamte zu tragen haben.

Im Jahr 1983 beschäftigten die Österreichischen Bundesbahnen 71 682 aktive Bedienstete, für welche ein Personalaufwand von 15 104 Mill S anfiel. Die Pensionslast der Österreichischen Bundesbahnen betrug bei rd 76 600 Pensionsempfängern 11 281 Mill S; hievon entfielen auf die Österreichischen Bundesbahnen 2 935 Mill S, zu Lasten des Kapitels 55 wurden 8 346 Mill S verrechnet.

43.11.1 Die Ersätze für Pensionen der Landeslehrer werden beim fg Ansatz 1/55107 verrechnet; aufgrund der Finanzausgleichsgesetze 1973 und 1979 ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für bestimmte Gruppen von Landeslehrern. Im Jahre 1983 waren dies 20 725 pensionierte Landeslehrer. Der vom Bund ersetzte Pensionsaufwand betrug 4 372 Mill S.

43.11.2 Wie der RH kritisch vermerkte, unterließ es das BMF in der Vergangenheit, die ihm von den Ländern vorgelegten Jahresabrechnungen über den im jeweils abgelaufenen Rechnungsjahr entstandenen tatsächlichen Pensionsaufwand und die Einnahmen zumindest stichprobenweise auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit hin zu überprüfen. Er empfahl schon in Anbetracht der Größenordnung, die in den Jahresabrechnungen ausgewiesenen Beträge nicht mehr ungeprüft zu übernehmen.

43.11.3 Das BMF sagte diesbezügliche Überlegungen zu.

43.12 Neben dem Pensionsgesetz 1965 werden Ruhe- und Versorgungsbezüge für sonstige Bedienstete im wesentlichen nach den Bestimmungen des Dorotheumsgesetzes, Salzmonopolgesetzes und Staatsdruckereigesetzes gewährt und bei den fg Ansätzen 1/55200 und 55210 verrechnet. Im einzelnen handelt es sich um 1 337 Bedienstete des Bundes, die am 31. Dezember 1978 bei den Öster-

reichischen Salinen beschäftigt waren, 273 Bedienstete des Dienststandes des Amtes der Wiener Zeitung, 1 485 selbständige Arbeiter der Austria Tabakwerke AG, vormals Österreichische Tabakregie, sowie um 497 sonstige Bedienstete.

43.13 Die Übernahme der Pensionen der Österreichischen Salinen AG belastete den Bundeshaushalt, vorsichtigen Schätzungen zufolge, in den Jahren 1979 bis 1984 mit rd 967 Mill S; im Jahre 1984 allein waren rd 176,5 Mill S erforderlich.

43.14 In den Jahren 1982 bis 1984 bezogen im Ruhestand befindliche Bedienstete des Amtes der Wiener Zeitung und der Österreichischen Staatsdruckerei Pensionen in einem Ausmaß, das vorsichtigen Schätzungen zufolge den Bundeshaushalt mit rd 110 Mill S belastete.

43.15 Ab 1. Jänner 1962 übernahm der Bund die Pensionslast der Austria Tabakwerke AG, vormals Österreichische Tabakregie, gegen einen einmaligen Abfertigungsbetrag in Höhe von 510 Mill S. Die Pensionslast beträgt vorsichtigen Schätzungen zufolge rd 100 Mill S jährlich. Seit 1. Jänner 1962 entrichtete der Bund rd 2,2 Milliarden S aufgrund dieser übernommenen Verpflichtung, was ihn bis einschließlich 1984 — abzüglich des erwähnten Abfertigungsbetrages — mit rd 1,7 Milliarden S belastete.

43.16 Für Ruhe- und Versorgungsbezüge der pensionierten Dorotheumsbediensteten waren im Jahre 1984 rd 28,1 Mill S erforderlich. Diesem Aufwand standen keine Einnahmen gegenüber. In den Jahren 1979 bis 1984 belastete die Übernahme der Pensionslast des Dorotheums den Bundeshaushalt mit rd 178 Mill S.

43.17 Die Republik Österreich gewährt aufgrund des „Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bundesrepublik Deutschland über die Versorgung bestimmter Personengruppen des öffentlichen Dienstes“ — sogenanntes „Bonner bzw Gmundner Regierungsabkommen“ — an rd 1 250 Personen Zahlungen in Form von außerordentlichen Versorgungsgenüssen. Im Jahre 1982 betragen die Ausgaben für diese außerordentlichen Versorgungsgenüsse rd 120 Mill S, denen eine Aufwandsabgeltung durch die Bundesrepublik Deutschland in Höhe von rd 89 Mill S gegenüberstand.

Außerordentliche Zulagen zum Ruhegenuß, außerordentliche Versorgungsgenüsse

43.18.1 Das BMF erteilte in den Jahren 1973 bis 1983 seine nach dem Ministerratsbeschluß vom 3. Dezember 1970 erforderliche Zustimmung zu Vorschlägen der zuständigen Bundesminister auf Erwirkung einer außerordentlichen Zulage zum Ruhegenuß in insgesamt 139 Fällen.

43.18.2 Der RH kritisierte die Erteilung dieses Einvernehmens in den 38 Fällen einer „Aktion zur Verbesserung der ungünstigen Altersstruktur im Bundesheer“, weil die geplante Strukturverbesserung nicht eintrat; weiters in 22 Fällen, in welchen mehr als ein Vorrückungsbetrag zum Ruhegenuß gewährt wurde, sowie in 11 Einzelfällen. Bei den erwähnten Einzelfällen war das BMF von seinen eigenen „Richtlinien“ abgegangen. Infolgedessen stimmte es bei einer Reihe von Bediensteten der Dienstklassen VIII und IX sowie bei Richtern der Gehaltsstufe 16, die überdies bis zu vier ruhegenußfähige Vorrückungsbeträge bzw ruhegenußfähige Dienstzulagen in den Standesgruppen 7 und 8 bezogen, der Erwirkung von außerordentlichen Zulagen zum Ruhegenuß von bis zu vier weiteren Vorrückungsbeträgen zu. Da aber seit dem 1. Dezember 1972, dem Tag des Inkrafttretens der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl Nr 214, alle denkbaren besonderen Leistungen der Beamten aufgrund des umfassenden Nebengebühren- und Zulagensystems des Gehaltsgesetzes — auch mit Folgewirkung für den Ruhegenuß — abgegolten werden, sah der RH — anders als in früheren Jahren — in der Regel keine sachliche Berechtigung mehr zur Gewährung derartiger persönlicher Zulagen als gegeben an. Überdies erschien der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz nicht gewährleistet, weil naturgemäß nur ein kleiner Kreis der Bediensteten in den Genuß einer üblicherweise nicht erreichbaren Pensionshöhe kam, die das Erfordernis einer standesgemäßen Versorgung bei weitem überschritt.

43.18.3 Lt Stellungnahme des BMF seien in allen angeführten Fällen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der in Rede stehenden Zulagen erfüllt gewesen.

43.18.4 Der RH erwiderte mit nochmaligem Hinweis auf die Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes und der 24. Gehaltsgesetz-Novelle.

43.19.1.1 Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung wurden beim fg Ansatz 1/55020 rd 280 außerordentliche Versorgungsgenüsse verrechnet. In den Jahren 1973 bis 1983 erteilte das BMF zur Erwirkung von insgesamt 98 außerordentlichen Versorgungsgenüssen seine Zustimmung.

43.19.1.2 Einer seit Jahrzehnten geübten Praxis zufolge wurde Anträgen um derartige Versorgungsgenüsse üblicherweise nur zugestimmt, wenn der Gnadenversorgungswerber mindestens zehn Jahre in einem Bundesdienstverhältnis stand, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und Bedürftigkeit und besondere Berücksichtigungswürdigkeit vorliegen. Darüber hinaus wurde und wird das Rechtsinstitut des außerordentlichen Versorgungsgenusses auch dazu verwendet, Personengruppen ohne Rechtsanspruch auf Pensionsversorgung, die jedoch bestimmte, in Richtlinien festgehaltene Voraussetzungen erfüllen, eine Pension (Versorgung zu Lasten des oben genannten fg Ansatzes) zu gewähren.

43.19.2 Der RH bemängelte die für die Vergangenheit in 14 Einzelfällen festgestellte uneinheitliche Vorgangsweise bei der Zustimmung anlässlich der Erwirkung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen und empfahl dem BMF, in Hinkunft eine unter Bedachtnahme auf die verschiedensten großzügigen Sozialleistungen in Österreich gebotene äußerst einschränkende Vorgangsweise. Das BMF sollte im Interesse einer sparsamen Verwaltungsführung und der Gleichbehandlung aller Gnadenwerber bei seiner Zustimmung den in jahrzehntelanger Übung entwickelten Grundsätzen entsprechen.

43.19.3 Das BMF bekannte sich grundsätzlich zu den von ihm in jahrzehntelanger Übung entwickelten strengen Grundsätzen, hielt jedoch eine wesentlich mildere Betrachtungsweise insbesondere bei Menschen angebracht, die in den Strudel politischer Katastrophen hineingezogen oder Opfer ungerichteter Verfolgung geworden seien und die auf wissenschaftlichem, kulturellem, künstlerischem oder politischem Gebiet Bedeutendes geleistet und auf diese Weise den Ruf Österreichs erheblich gefördert hätten. Da die Zahl jener Fälle, die aus Zeiten politischer Umbrüche herrühren, ständig abnehme, würden in naher Zukunft solche überhaupt nicht mehr zu verzeichnen sein.

Sonstige Feststellungen

43.20.1 Die Dienstbehörden fertigten vielfach den „Bescheid über die Anrechnung der Ruhege-nußvordienstzeiten“ (Anrechnungsbescheid) nicht unmittelbar anlässlich der Aufnahme eines Bediensteten in ein definitives Dienstverhältnis, sondern erst Monate danach aus und übersandten den Anrechnungsbescheid mit dem Antrag auf Leistung des Überweisungsbetrages erst dann der Pensionsversicherungsanstalt zur Ermittlung des Überweisungsbetrages gem § 308 Abs 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

43.20.2 Der RH empfahl dem BMF, die zuständigen Dienstbehörden darauf hinzuweisen, Bescheide über die Anrechnung der Ruhege-nußvordienstzeiten künftig mit Rücksicht auf die im § 309 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ohnedies vorgesehene lange Frist von 18 Monaten für die Leistung des Überweisungsbetrages zugleich mit der Definitivstellung der Beamten zu erlassen.

43.20.3 Das BMF sagte eine entsprechende Veranlassung zu.

43.21.1 Bediensteten, die im Laufe ihrer Dienstzeit als Vertragsbedienstete studierten, wurde diese Studienzeit nach Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund verschiedentlich gem § 53 Abs 2 lit h des Pensionsgesetzes 1965 als beitragsfreie Zeit angerechnet.

43.21.2 Wie der RH hiezu anmerkte, führt diese Art der Anrechnung von Ruhege-nußvordienstzei-ten im Ergebnis dazu, daß dem Bund, der die volle Pensionslast übernimmt, ein erheblicher Teil der Überweisungsbeträge entgeht. In besonders gelagerten Fällen fließt dem Bediensteten sogar noch ein beträchtlicher Erstattungsbetrag zu. Angesichts dieser Entwicklung empfahl der RH dem BMF, diesen Erlaß, dem diese Vorgangsweise bei wohlwollendster Auslegung entnommen werden könnte, diesbezüglich zu überdenken.

43.21.3 Das BMF sagte entsprechende Maßnahmen zu.

43.22.1 In einigen Fällen kam es trotz belegtreuer Eingaben am Fernschreiber und ordnungsgemäßer Rückmeldung der eingegebenen Zeichen zu Fehlerrechnungen. Diese Fehlerrechnungen betrafen Vergütungen für Naturalwohnungen in Höhe von rd 10 000 S (1982) und rd 191 000 S (1983).

43.22.2 Der RH empfahl, künftig durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Entstehung ähnlicher Fehlerrechnungen zu vermeiden.

43.22.3 Das BMF nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis.

43.23.1 Die Berechnung und Zahlbarstellung der im Pensionsgesetz 1965 vorgesehenen Geldleistungen (Pensionsbezüge) erfolgt in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Der Österreichischen Postsparkasse (ÖPSK) werden die ihre Kunden (Pensionskonteninhaber) betreffenden Auszahlungsbeträge seit dem Jahre 1968 fünf Tage vor Fälligkeit zur Verfügung gestellt; die übrigen Kreditunternehmungen bekommen die Auszahlungsbeträge für ihre Pensionskonteninhaber zwei Tage vor

Fälligkeit auf das jeweilige Postscheckkonto überwiesen. Die ÖPSK stellt ihren Kunden die Pensionszahlungen ebenfalls fünf Tage vor Fälligkeit zur Verfügung, die übrigen Kreditunternehmungen hingegen zum Fälligkeitstag. Diese Vorgangsweise bedeutet für den Bund vorsichtigen Schätzungen zufolge einen Zinsverlust von rd 1,5 Mill S jährlich.

43.23.2 Der RH empfahl dem BMF, die mit der ÖPSK und den übrigen Kreditunternehmungen geschlossenen Übereinkommen in der Weise abzuändern, daß die Geldmittel für den gesamten unbar ausbezahlten Pensionsaufwand des Bundes der ÖPSK und den übrigen Kreditunternehmungen lediglich einen Tag vor Fälligkeit zur Verfügung gestellt werden.

43.23.3 In dieser Angelegenheit ist zwischen RH und BMF noch ein Schriftwechsel im Gange.

43.24.1 In der mit den Pensionsangelegenheiten befaßten Abteilung des BMF waren erhebliche Arbeitsrückstände festzustellen.

43.24.2 Der RH empfahl, zur Vermeidung von kostenpflichtigen Säumnisbeschwerden Rechtsmittel innerhalb von sechs Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden und Anfragen der Unterbehörden innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu erledigen.

43.24.3 Das BMF führte die Arbeitsrückstände auf einen Fehlbestand an Bediensteten der Verwendungsgruppe A sowie auf das Erfordernis eines in Rechtsmittelangelegenheiten aufwendigen Ermittlungsverfahrens zurück.

43.25 Beim BRA traf der RH verschiedene Feststellungen, die eine vorbeugende Erhöhung der Gebarungssicherheit zum Inhalt hatten. Im einzelnen empfahl er die Einrichtung bestimmter stichprobenweiser Kontrollen auch im Vorfeld der Datenverarbeitung, die Ersichtlichmachung von Änderungen der Auszahlungsart der Pensionsleistung im Pensionsakt die Vermeidung von Kontierungsfehlern sowie die Beachtung der Bestimmungen der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift.

Das BRA kam, wie es in seiner Stellungnahme berichtete, den ausgesprochenen Empfehlungen bereits weitestgehend nach.

Finanzlandesdirektion für Oberösterreich; Zollstrafsachen

Infolge mangelhafter Dienstaufsicht haben sich bei erstinstanzlicher Behandlung von Zollstrafrechtsangelegenheiten bestimmte Fehlverhalten verfestigt. Bei der gnadenweisen Freigabe verfallener Gegenstände entwickelte sich eine Art Rückkaufrecht der Bestraften zu Mindestbeträgen, wodurch gesetzlich zwingend vorgesehene Verfallsfolgen im Regelfall weitgehend ersatzlos entfielen.

44.1 Der RH überprüfte im Juni 1982 die Gebarung der Finanzlandesdirektion (FLD) für Oberösterreich in Zollstrafangelegenheiten. Diese Finanzbehörde ist gemäß § 2 Abs 1 und § 15 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl Nr 18/1975, Finanzstrafbehörde zweiter Instanz, womit ihr entsprechend den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) 1958, BGBl Nr 129 idGF, vor allem die Aufgaben der Rechtsmittel- und Dienstaufsichtsbehörde im gesamten verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren zufallen. Ebenso ist sie, wie alle anderen Finanzlandesdirektionen, durch Verordnung des BMF vom 15. Dezember 1958, BGBl Nr 290, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung idF BGBl Nr 408/1967, ermächtigt, bestimmte, gemäß § 187 FinStrG dem BMF zustehende Gnadenbefugnisse auszuüben. Als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz ist die FLD für Oberösterreich in Angelegenheiten des mit der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren zusammenhängenden Finanzstraf- und Finanzstrafverfahrensrechtes vor allem dem Hauptzollamt (HZA) Linz als Finanzstrafbehörde erster Instanz vorgesetzt. Daneben hat sie jedoch auch die einschlägige Tätigkeit aller übrigen in ihren Bereich fallenden Zollämter zu überwachen (§ 58 Abs 1 lit a, b, d und g sowie § 58 Abs 2 FinStrG).

44.2 Die aus der Tätigkeit der genannten Behörden erwachsenen Vorschreibungen an Geldstrafen, Wertersatz, verfallenen Geldbeträgen sowie Verfallserlösen beliefen sich im Jahre 1982 auf rd 8,3 Mill S. Dies entsprach etwa 0,09 vH der von der FLD für Oberösterreich im gleichen Zeitraum erzielten Nettovorschreibungen an Eingangsabgaben. Während die FLD für Oberösterreich im bundesweiten Vergleich, was das Eingangsabgabenaufkommen anbelangt, an dritter Stelle lag, waren die der Zollstrafrechtspflege zuzurechnenden Vorschreibungen der vorerwähnten Art in ihrer absoluten Höhe die niedrigsten, in ihrer relativen Höhe, dh im Vergleich zu den im selben Zeitraum erzielten Nettovorschreibungen an Eingangsabgaben, die zweitniedrigsten aller Finanzlandesdirektionen, bei denen dieser Verhältniswert durchschnittlich 0,3 vH erreichte.

44.3 Jene Ergebnisse der Gebarungsüberprüfung des HZA Linz im Jahre 1979, welche die einschlägige Tätigkeit der FLD für Oberösterreich als Finanzstrafbehörde betrafen (TB 1981 Abs 49.2 bis 49.9, insb Abs 49.11 bis 49.14), fanden bei der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung nicht nur ihre volle Bestätigung, sondern auch umfangreiche Ergänzungen in wesentlichen Punkten.

Wahrnehmung der Dienstaufsicht

44.4.1.1 Das HZA Linz als Finanzstrafbehörde erster Instanz hat bei verschiedenen Gelegenheiten die Geschäftsstücke der FLD vorzulegen, insb bei Gnadenansuchen, hinsichtlich deren die Entscheidungsbefugnis der FLD oder dem BMF zusteht. Derartige Aktenvorlagen hätten Gelegenheit geboten, erstinstanzliche Mängel dem HZA Linz vorzuhalten und auf die Verhinderung immer wieder vorkommender Fehler ähnlicher Art hinzuwirken, jedoch wurden solche Maßnahmen wiederholt unterlassen.

44.4.1.2 In zahlreichen Fällen beließ das HZA Linz anlässlich der Beschlagnahme von verfallsbedrohten Waren diese in der Gewahrsame des Betroffenen, ohne die im § 90 Abs 1 FinStrG ausdrücklich vorgeschriebenen Auflagen hinsichtlich Pflege und Wertsicherung zu erteilen.

44.4.1.3 Einem wegen Hinterziehung von Eingangsabgaben bestraften Fliesenhändler gelang es solcherart, ein ihm überlassenes beschlagnahmtes Depot aus Fliesen und Klinkerplatten im inländischen Verzolltwert von rd 388 000 S nach dessen rechtskräftigem Verfall im Gnadenwege um rd 105 000 S (das sind lediglich 27 vH des vorgenannten Wertes) freizubekommen, wobei Wertminderung infolge Witterungseinflüssen und Modeänderung nach dreijähriger Lagerung angenommen worden war.

44.4.1.4 Ein im Inland beschlagnahmter und rechtskräftig für verfallen erklärter Lkw wurde vom HZA Linz dem Eigentümer zur Benützung in der BRD überlassen, obwohl die von diesem gestellte Bankgarantie in Höhe von 50 000 S verspätet einlangte und viel zu kurzfristig bemessen worden war.

44.4.1.5 Bei beschlagnahmten Gegenständen, die den bisherigen Inhabern belassen wurden, verabsäumte das HZA Linz wiederholt den Ausspruch des nur bedingt fälligen Wertersatzes, wie er im § 19 Abs 2 FinStrG für den Fall zweifelhafter Vollziehbarkeit des Verfalls vorgeschrieben ist.

44.4.1.6 Im Falle des Schmuggels einer Herrenarmbanduhr im inländischen Verzolltwert von rd 70 000 S begnügte sich das HZA Linz lediglich mit den aus den ungeprüften Angaben des Beschuldigten zwingend abzuleitenden finanzstrafrechtlichen Mindestfolgen, wobei der Verfallsausspruch der tatgegenständlichen Uhr durch das BMF im Gnadenwege noch weitgehend entschärft wurde. Daß es sich bei diesem Aufgriff voraussichtlich nur um eine Einzelheit aus einer ganzen Reihe von Zollvergehen gehandelt haben mußte, war erkennbar, weil sich der Beschuldigte, der sich als arbeitslos bezeichnete, auf der Schmuggelfahrt eines Pkw einer gehobenen Marke bedient hatte. Es unterblieb sogar die übliche Verständigung der Grenzzollämter, auf den Täter in Hinkunft besonderes Augenmerk zu lenken.

44.4.1.7 In einer Finanzstrafsache übersah die FLD für Oberösterreich offenkundige Fehler bei der Ermittlung strafbestimmender Wertbeträge, die bei weitem zu niedrig errechnet worden waren. Dem Bund gingen dadurch Geldstrafen, vor allem aber Wertersätze in Höhe von insgesamt rd 85 000 S verloren.

44.4.2 Der RH empfahl, grundsätzlich jede Aktenvorlage der Unterbehörde zum Ausgangspunkt vermehrter und inhaltlich verbesserter Dienstaufsichtsmaßnahmen zu machen, die eine unentbehrliche Ergänzung der an Ort und Stelle vorzunehmenden Inspektion darstellen. Insb wäre der Vollzug erteilter Weisungen stichprobenweise zu überprüfen und jede Gelegenheit zur fahndungstechnisch einwandfreien Auswertung der Fälle wahrzunehmen. Um Wertverluste bei beschlagnahmter Ware hintanzuhalten, wäre zwecks Durchführung einer vorzeitigen Verwertung nach § 90 Abs 2 FinStrG in Zweifelsfällen zeitgerecht ein Sachverständiger zu bestellen.

44.4.3 Die FLD für Oberösterreich versicherte, den erteilten Empfehlungen grundsätzlich nachkommen zu wollen, begründete aber in einzelnen Fällen Auffassungsunterschiede. So habe es sich bei dem wegen Armbanduherschmuggels betretenen Täter um einen amtsbekannten Zuhälter gehandelt, weshalb eine Überprüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zielführend gewesen sei.

44.4.4 Der RH erwiderte, die nunmehr erklärte, amtsbekannte Zuhältereier des Armbanduherschmugglers könne die bruchstückhaft gebliebenen Ermittlungen des HZA Linz keinesfalls rechtfertigen, sondern lasse die damit verbundenen Folgen nur umso schwerwiegender erscheinen.

Erhebungen im gerichtlichen Finanzstrafverfahren

44.5.1.1 Gegen einen Transportunternehmer, der wiederholt Lkw-Ersatzteile anlässlich von Auslandsreparaturen in seine Fahrzeuge einbauen und beim Grenzübertritt nicht erklären ließ, waren bereits mehrere Finanzstrafverfahren durchgeführt worden. Der RH hat aus diesem Anlaß dem HZA

Linz empfohlen, künftig der im Falle gewerbsmäßiger Begehungsform gegebenen Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft nachzukommen (TB 1981 Abs 49.3 und 49.4).

44.5.1.2 Im Jahre 1979 ergab sich gegen diesen Unternehmer aus inhaltlich gleichen Gründen neuerlich der Verdacht der Abgabehelerei. Diesfalls waren innerhalb von drei Jahren anlässlich von insgesamt 214 Reparaturen an Firmenlastkraftwagen Ersatzteile im Wert von rd 1 030 000 S eingebaut worden, worauf Eingangsabgaben von rd 267 000 S entfallen wären.

44.5.1.3 Die vom HZA Linz diesfalls erstattete Anzeige an die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des Finanzvergehens der gewerbsmäßigen Abgabehelerei führte zwar zu einer Anklage beim zuständigen Kreisgericht; das Verfahren endete jedoch mit Freispruch, weil dem Angeklagten vorsätzliches Verhalten nicht nachzuweisen war.

44.5.1.4 Unter Bindung an dieses Gerichtsurteil konnte das HZA Linz im vewaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren demzufolge nur mehr auf fahrlässige Abgabehelerei erkennen, womit dem Bund die nur bei vorsätzlicher Begehung dieses Deliktes zwingend auszusprechende Wertersatzstrafe in Höhe von rd 1 300 000 S entging.

44.5.2 Der RH kritisierte die Vorgangsweise der Finanzverwaltung, welche keine umfassende Sachverhaltserhebung der Anzeige an die Staatsanwaltschaft zugrunde gelegt hatte, obwohl der RH aus Anlaß der Schlußbesprechung über die Ergebnisse der Gebarungüberprüfung beim HZA Linz die Außerachtlassung von wesentlichen Ermittlungsgesichtspunkten in zwei gleichartigen, vorangegangenen Finanzstrafverfahren gegen denselben Beschuldigten gerügt hatte.

44.5.3 Lt Stellungnahme der FLD für Oberösterreich hätten gem § 197 Abs 2 FinStrG bei gerichtlicher Zuständigkeit zur Verfolgung von Finanzvergehen die Behörden und Organe der Bundesfinanzverwaltung Aufklärungstätigkeiten nur soweit zu entfalten, als das Gericht oder die Staatsanwaltschaft darum ersucht. Im vorliegenden Fall wäre dem auch entsprochen worden; auf den Ausgang des Verfahrens hätte die Finanzverwaltung keinen Einfluß.

44.5.4 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf die den Finanzstrafbehörden im gerichtlichen Finanzstrafverfahren kraft Gesetzes eingeräumte Stellung als Privatbeteiligter (§ 200 FinStrG). Aufgrund dieser steht ihnen ua das Recht zu, dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter alles an die Hand zu geben, was zur Überführung des Beschuldigten dient. Die entsprechenden Anträge und Anregungen, die sich selbstverständlich auch auf Untersuchungshandlungen beziehen könnten, mit deren Durchführung sie zu betrauen wären, würden üblicherweise mit der Anzeige verbunden. Bei rechtzeitigem Eingreifen der FLD für Oberösterreich als Aufsichtsbehörde hätte noch die Möglichkeit bestanden, in dem neuerlich anhängig gewordenen Straffall den wahren Sachverhalt aufzudecken.

Rechtsmittelerledigungen

44.6.1.1 In einem Fall, in dem es um im Reiseverkehr eingebrachte, nicht gestellte Orientteppiche mit einer Eingangsabgabenbelastung von rd 45 000 S ging, erkannte das HZA Linz als Finanzstrafbehörde erster Instanz auf Schmuggel, verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 18 000 S und sprach den Verfall der Tatgegenstände im geschätzten inländischen Verzolltwert von rd 140 000 S aus.

44.6.1.2 Die FLD für Oberösterreich hob dieses Erkenntnis im Rechtsmittelwege auf, weil sie lediglich den Tatbestand einer vorsätzlichen Verletzung der Stellungspflicht und damit einer Finanzordnungswidrigkeit erfüllt sah, die einen Verfallsausspruch nicht zuläßt. Sie ahndete diese von ihr rechtlich so eingestufte Tat lediglich mit einer Geldstrafe von 2 000 S, das sind 4 vH des möglichen Höchstbetrages. Damit folgte die FLD für Oberösterreich der Verantwortung des Beschuldigten, welcher vorgab, der Meinung gewesen zu sein, die Teppiche, deren wahren Wert er nicht erkannt haben wollte, als Erbschaftsgut eingangsabgabefrei einführen zu können.

44.6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, setzte sich die FLD für Oberösterreich mit dieser Entscheidung über das Ergebnis des erstinstanzlichen Beweisverfahrens hinweg, demzufolge der als Kaufmann in der Textil- und Teppichbranche tätige Beschuldigte sich entgegen seiner Schilderung des Tatherganges nicht nur über die Stellungspflicht und den Wert der Teppiche im klaren gewesen war, sondern auch mit deren Eingangsabgabepflicht gerechnet hatte. Wie dem HZA Linz bekannt war, liefen im übrigen gegen diesen Teppichhändler gleichzeitig mit dem genannten Verfahren auch Untersuchungen des HZA Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz wegen des Verdachts größerer Eingangsabgabenhinzierungen beim Import von Teppichen.

Überdies sah der RH in der bagatellartigen Strafbemessung geradezu einen Anreiz für einschlägig interessierte Kreise, das mit Zollvergehen verbundene Risiko einzugehen.

44.6.3 Die FLD für Oberösterreich nahm die Beanstandungen zur Kenntnis.

44.7.1.1 Der RH hat anlässlich der Gebarungüberprüfung beim HZA Linz bereits das Fehlen einer gerichtlichen Anzeige wegen des Verdachts gewerbsmäßiger Abgabenehlerei durch einen Münzhändler beanstandet (TB 1981 Abs 49.3.1.2).

44.7.1.2 Das HZA Linz sprach in derselben Angelegenheit diesen Münzhändler in zwei aufeinanderfolgenden Verfahren, die jeweils immer nur Teile des schrittweise bekannt gewordenen vollen Sachverhalts betrafen, der vorsätzlichen Abgabenehlerei schuldig. Es erachtete als erwiesen, daß der Beschuldigte insgesamt 49 Goldschmuckstücke, hinsichtlich derer von einer unbekannt Person das Finanzvergehen des Schmuggels begangen worden war, durch Ankauf an sich gebracht hatte. Die Tatgegenstände, die sämtlich ergriffen werden konnten, wurden demgemäß vom HZA Linz für verfallen erklärt. Der Zollwert dieser Schmuckstücke machte insgesamt rd 352 000 S, die darauf entfallenden Eingangsabgaben rd 103 000 S aus; ihr inländischer Verzollwert belief sich somit insgesamt auf rd 455 000 S, während ihr inländischer Wiederbeschaffungswert mit rd 909 000 S geschätzt worden war.

44.7.1.3 Die FLD für Oberösterreich gab den Berufungen des beschuldigten Münzhändlers gegen die genannten erstinstanzlichen Erkenntnisse statt, indem sie lediglich fahrlässige Abgabenehlerei für gegeben annahm. Der erstinstanzliche Verfallsauspruch mußte daher hinsichtlich sämtlicher Schmuckstücke wieder aufgehoben werden.

44.7.2.1 Nach Meinung des RH stand diese Entscheidung der FLD für Oberösterreich, die sich darauf berief, im Zweifel zugunsten des Beschuldigten zu erkennen, nicht im Einklang mit den von ihr als unbedenklich übernommenen erstinstanzlichen Beweisergebnissen. Letztere boten nämlich eine geschlossene Kette überzeugender Indizien, die eindeutig zugunsten eines zumindest bedingten Vorsatzes des Beschuldigten sprachen. So war dem Beschuldigten nachzuweisen, daß ihm die fehlende Punzierung der Schmuckstücke ebenso bekannt geworden sein mußte wie der damit verbundene Hinweis auf ihre zollunredliche Herkunft. Ebenso fanden sich bei ihm Preisetiketten, die in einer offenkundig ausländischen Währung ausgezeichnet waren und den Schmuckstücken einwandfrei zugeordnet werden konnten.

44.7.2.2 Die FLD für Oberösterreich übersah jedoch darüber hinaus, daß das HZA Linz als Finanzstrafbehörde erster Instanz über aktenkundige Verdächtigenaussagen zweier weiterer im Verfahren eingefangener Personen hinweggegangen war. Diese kamen einem eindeutigen Geständnis vorsätzlicher Abgabenehlerei, begangen durch Anschbringen, Verhandeln und Verheimlichen von 14 dieser Goldschmuckstücke gleich, deren inländischer Verzollwert rd 177 000 S und geschätzter inländischer Wiederbeschaffungswert rd 353 000 S betrug. Die FLD für Oberösterreich unterließ jede Anweisung an das HZA Linz, diese Personen finanzstrafrechtlich zu verfolgen, bei deren zu erwartendem Schuldspruch der Verfall zumindest dieser Tatgegenstände zwingend auszusprechen gewesen wäre. Überdies ist bei diesen Goldschmuckstücken die Vorschreibung von Eingangsabgaben (rd 37 000 S) unterblieben. Bei rechtzeitigem Einschreiten der FLD für Oberösterreich hätte das HZA Linz zur Sicherung der Eingangsabgaben die Sachhaftung gemäß § 178 des Zollgesetzes 1955 noch geltend machen können.

44.7.2.3 Der RH empfahl der FLD für Oberösterreich, künftig um eine umfassendere Sachverhaltsbeurteilung bemüht zu sein. Schlußfolgerungen, die sich als Ergebnis eines unbedenklichen Beweisverfahrens darstellen, sollten jedenfalls nicht allein deswegen hintangestellt werden, weil sie vom Beschuldigten nicht zugestanden werden.

44.7.3 Lt Stellungnahme der FLD für Oberösterreich habe sie nach erfolgloser Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Wahrheitsfindung mit Recht vom Zweifelsgrundsatz Gebrauch gemacht. Die vom RH vermißte Abgabenvorschreibung sei nachgeholt worden. Zu der unterlassenen Strafverfolgung der übrigen überführten Täter vorsätzlicher Abgabenehlerei wurde keine Erklärung abgegeben.

44.7.4 Der RH erwiderte, die gesamte Beschuldigtenverantwortung habe sich als offenkundige Schutzbehauptung dargestellt, deren unbesehene Hinnahme durch die Rechtsmittelbehörde unbegründet gewesen wäre.

Organisation der Zollstrafsachenbearbeitung

44.8.1 Bei den meisten Finanzlandesdirektionen, so auch bei der FLD für Oberösterreich, ist die materielle Behandlung zollrechtlicher Finanzstrafsachen aus dem Bereich der für Zollangelegenheiten allgemein zuständigen Fachabteilung (Zollabteilung) ausgegliedert. Angesichts der dadurch mehrfach bewirkten, nachteiligen Überschneidungen hat der RH bereits wiederholt empfohlen, die Zollstrafangelegenheiten in ihrer Gesamtheit auf FLD-Ebene jeweils der Zollabteilung zu übertragen, der diesbezüglich zur Zeit meist nur bestimmte organisatorische Belange zukommen (Nachtrag zum TB 1979 Abs 82.8 und TB 1980 Abs 43.20).

44.8.2 Da es das BMF bis jetzt abgelehnt hat, diesem Vorschlag zu folgen, empfahl der RH der FLD für Oberösterreich bestimmte Maßnahmen zur Erzielung einer besseren Zusammenar-

beit der betreffenden Fachabteilungen. Diese sollen insb die finanzstrafrechtliche Entscheidungsfindung bei schwierigen abgabenrechtlichen Vorfragen absichern, aber auch verhindern, daß organisatorische Maßnahmen ohne Befassung der für die materielle Behandlung von Zollstrafsachen Verantwortlichen getroffen werden. Der RH legte der FLD für Oberösterreich dringend nahe, aus den Angehörigen beider Fachabteilungen eine Kommission zu bilden und die seit 1979 ruhende Inspektionstätigkeit insbesondere gegenüber dem HZA Linz als Finanzstrafbehörde erster Instanz endlich wieder in Angriff zu nehmen (TB 1981 Abs 49.11).

44.8.3 Die FLD für Oberösterreich hat mittlerweile eine kommissionelle Überprüfung des HZA Linz als Finanzstrafbehörde erster Instanz vorgenommen und den RH über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt. Sie veranlaßte auch dessen Vorstand, die vom RH schon anlässlich der Gebarungsüberprüfung dieses Amtes im Jahre 1979 empfohlene und ihm zugesagte verstärkte Dienstaufsicht in Zollstrafsachen (TB 1981 Abs 49.4.2.4) endlich in Angriff zu nehmen. Im übrigen stellte sie Maßnahmen zur besseren Abstimmung der Tätigkeit der beiden befaßten Fachabteilungen auf FLD-Ebene nach Maßgabe der gegebenen personellen Möglichkeiten in Aussicht.

Ausübung der Gnadenbefugnisse

44.9.1 Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände besteht über Ansuchen des Bestraften ua die Möglichkeit, durch die Finanzstrafbehörde verhängte Strafen ganz oder teilweise nachzusehen bzw verfallene Gegenstände und Beförderungsmittel den früheren Eigentümern ohne Entgelt oder gegen Leistung eines Geldbetrages freizugeben (§ 187 FinStrG). Zur Ausübung dieser grundsätzlich dem BMF zustehenden Rechte sind die Finanzlandesdirektionen, wie es das Gesetz vorsieht, im Verordnungswege ermächtigt worden (Abs 44.1).

44.9.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, gab die FLD für Oberösterreich Tatgegenstände, deren Verfall aufgrund zwingender Bestimmungen auszusprechen war, vielfach gegen Bezahlung von äußerst gering bemessenen Geldbeträgen frei, wobei die Gnadengründe kaum als besonders berücksichtigungswürdig zu bezeichnen waren. Ihr Zutreffen wurde im übrigen praktisch ohne Prüfung als gegeben angenommen, auch wenn sie wirtschaftliche Sachverhalte betrafen und verhältnismäßig leicht belegbar gewesen wären.

44.9.2.2 Insb in denjenigen Fällen, in denen Schmuggelhandlungen noch am Amtsplatz des Einreisezollamtes festgestellt werden konnten und dementsprechend die Rechtsgrundlage für die Verschreibung der Eingangsabgaben fehlte, bewegten sich die den Bestraften auferlegten Freibeträge abzüglich des Gegenwerts der Eingangsabgaben, die bei ordnungsgemäßer Einfuhr ohnehin zu entrichten gewesen wären, im Durchschnitt der vom RH bemängelten Fälle um etwa 11 vH des inländischen Verzolltwertes der Verfallsgegenstände. Vereinzelt sank dieser Hundertsatz bis auf 2 und 3 vH des inländischen Verzolltwertes ab.

44.9.2.3 Die geschilderte Praxis der FLD für Oberösterreich war nach Ansicht des RH geeignet, bei den Bestraften die Erwartung entstehen zu lassen, sie hätten unter allen Umständen einen Rechtsanspruch auf Auslösung verfallener Gegenstände gegen Zahlung eines so gering als möglich zu bestimmenden Anerkennungsbeitrages. Wenn auch das Risiko einer allfälligen zwangsweisen Verwertung im Rahmen der nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffenden Gnadenentscheidung keineswegs zu vernachlässigen ist, erachtete es der RH dennoch für verfehlt, das Verhalten der Behörde fast zur Gänze daran auszurichten, ohne dem Gewicht der tatsächlich vorliegenden Gnadengründe noch sonderliche Bedeutung zuzumessen. Eine weitgehend ersatzlose Beseitigung der vom Gesetz vorgesehenen Verfallsfolgen hätte nur jenen Ausnahmefällen vorbehalten zu bleiben, in denen besondere Umstände zugunsten einer solchen Maßnahme sprechen.

44.9.2.4 Der RH gab auch ins einzelne gehende Empfehlungen, wie sich die FLD für Oberösterreich vor allem die entscheidenden Gnadengründe wirtschaftlicher Natur ohne besonderen Aufwand nachweisen bzw glaubhaft machen lassen kann.

44.9.3.1 Die FLD für Oberösterreich pflichtete dem RH zwar grundsätzlich bei, erachtete jedoch ihre Gnadenentscheidungen für ausreichend begründet. Zugunsten ihrer Übung spräche ein Vergleich zwischen der Höhe der Freibeträge und den in Fällen zwangsweiser Veräußerung der Verfallsgegenstände durchschnittlich erzielbaren Erlösen. Die zollschuldrechtliche Besserstellung der auf dem Amtsplatz betretenen Schmuggeltäter sei durch Freigabe der Verfallsgegenstände zum vollen inländischen Verzolltwert nicht auszugleichen, weil dann kein Gnadenakt mehr vorläge.

44.9.3.2 Im übrigen zeigte sich die FLD für Oberösterreich bereit, ihre bisherige Praxis den Vorstellungen des RH anzunähern.

44.9.4 Der RH erwiderte, nach dem eindeutigen Wortlaut des § 187 FinStrG falle auch schon die bloße Abstandnahme von zwangsweiser Verwertung ohne jedes Entgegenkommen bei der Höhe des Freibetrages unter den Gnadenbegriff.

44.10.1.1 Der RH hat schon anlässlich der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung beim HZA Linz dieser Behörde empfohlen, die Löschung bedingt nachgelassener Geld- und Wertersatzstrafen erst zu verfügen, wenn die von der Gnadenbehörde auferlegten Bedingungen wirklich erfüllt wurden.

44.10.1.2 Obwohl das HZA Linz entsprechende Vorkehrungen zugesagt hatte, kamen auch in weiterer Folge mehrfach die Bestraften trotz mangelhafter Erfüllung der ihnen auferlegten Bedingungen in den vollen Genuß der Gnadenentscheidung.

44.10.2 Der RH unterbreitete Vorschläge, wie die FLD für Oberösterreich dem durch entsprechende Kontrolle des HZA Linz als Finanzstrafbehörde erster Instanz abhelfen könnte.

44.10.3 Die FLD für Oberösterreich erklärte sich wegen Belastung des betreffenden Sachbearbeiters hiezu außerstande und sah beim HZA Linz die Überwachung der richtigen Abschreibung gnadenweise nachgesehener Geldstrafen und Wertersätze als ausreichend gewährleistet an.

44.10.4 Der RH widersprach dieser Ansicht aufgrund der neuerlich aufgezeigten Mängel beim HZA Linz und hielt eine zweckmäßigere Zuständigkeitsverteilung auf FLD-Ebene für möglich, um die Überlastung einzelner Sachbearbeiter zu beheben.

44.11.1 Die FLD für Oberösterreich setzte sich bei der gnadenweisen Freigabe von Verfallsgegenständen wiederholt über die Verkehrsbeschränkungen nach dem Fernmeldegesetz, BGBl Nr 170/1949, bzw dem Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBl Nr 179/1970, hinweg. Den zum Vollzug dieser Rechtsvorschriften berufenen Behörden wurde es damit zumindest erheblich erschwert, ihre Belange wahrzunehmen, zu denen auch der mögliche Verfall derartiger Gegenstände zählt.

44.11.2 Der RH erinnerte daran, daß mit der gnadenweisen Freigabe von finanzstrafrechtlichen Verfallsgegenständen nicht in die Entscheidungsbefugnisse anderer Verwaltungsbereiche eingegriffen werden darf.

44.11.3 Während die FLD für Oberösterreich die Auffassung des RH bezüglich der Verkehrsbeschränkungen nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz teilte, machte ihre Stellungnahme zu den fernmeldebehördlichen Einfuhr Auflagen eine weitere Klarstellung des RH zu seiner Empfehlung erforderlich.

Feststellungen in bezug auf Entscheidungen des BMF

44.12.1 Die Gebarungsüberprüfung der FLD für Oberösterreich gab auch Anlaß zur Befassung mit Gnadenentscheidungen des BMF. In einigen Schmuggel- und Hinterziehungsfällen waren hochwertige Uhren und Schmuckwaren, Pelze, Orientteppiche und Personenkraftwagen der gehobenen Klasse im Finanzstrafverfahren als Tatgegenstände vorsätzlicher Finanzvergehen zwingend für verfallen erklärt, in der Folge aber vom BMF aufgrund von Gnadenansuchen gegen Bezahlung eines Geldbetrages wieder freigegeben worden.

44.12.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren Tatgegenstände mit einem inländischen Verzollwert zum Tatzeitpunkt von rd 1 433 000 S, gegen Zahlung von rd 630 000 S (das sind durchschnittlich rd 44 vH des inländischen Verzollwertes) freigegeben worden, obwohl die geltend gemachten berücksichtigungswürdigen Umstände oft nur äußerst geringes Gewicht hatten. Das BMF war bereit, die gnadenweisen Freigabebeträge den Vorstellungen der Bestraften anzupassen, selbst wenn sich deren wirtschaftliche Verhältnisse als höchst zufriedenstellend erwiesen. So bewegten sich zB die Freigabebeträge für geschmuggelte Präzisionsuhren, Schmuckwaren und Orientteppiche in vier Fällen zwischen 35 und 51 vH des inländischen Verzollwertes dieser Waren, wenn man von der zu bezahlenden Summe den Gegenwert der bei ordnungsgemäßer Einfuhr erwachsenden Eingangsabgaben in Abzug bringt, die lediglich infolge Betretung auf dem Arbeitsplatz nicht zu erheben waren. Nach Auffassung des RH wären allein in diesen Fällen um insgesamt rd 100 000 S bis 140 000 S höhere Freigabebeträge ohne weiteres zu rechtfertigen gewesen, die aller Voraussicht nach auch entrichtet worden wären.

44.12.3.1 Das BMF erachtete eine mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 in Kraft getretene Novelle zum FinStrG, BGBl Nr 532/1984, welche vor allem Fälle der Hinterziehung von Eingangsabgaben mit geringem Verkürzungsbetrag unter bestimmten Voraussetzungen von der Verfallsdrohung ausnimmt, als wichtige, wenn auch nachträgliche Rechtfertigung seiner bisherigen Vorgangsweise, weil es in den beanstandeten Fällen nach der nunmehrigen Rechtslage zum Verfallsausspruch gar nicht mehr gekommen wäre.

44.12.3.2 Im übrigen erschien es auch dem BMF begründbar, die gnadenweise Freigabe von Gebrauchsgegenständen des gehobenen Bedarfs nur gegen Entrichtung eines dem vollen inländischen Verzollwert entsprechenden Geldbetrages zuzulassen. Da jedoch die Gnadenwerber kaum bereit wären, soviel zu bezahlen und die zwangsweise Verwertung erfahrungsgemäß nur geringe Erlöse erwarten lasse, habe man davon Abstand genommen, auch wenn dies eine gewisse Begünstigung straffällig gewordener Personen mit sich bringe.

44.12.3.3 Das BMF hielt die Beibehaltung seiner bisherigen, maßvollen Gnadenpraxis für gerechtfertigt, weil die Verfalls- und Wertersatzstrafe als absolute Strafdrohung auf Widerstand und Unverständnis in der Öffentlichkeit stoße und dem offenbar vorherrschenden Bestreben nach Strafmilderung widerspreche. Eine strengere Gnadenübung würde diese Bestimmungen noch mehr als bisher der Kritik der Öffentlichkeit aussetzen. Die allfällige Abkehr von einer zwingenden zu einer bloß wahlweisen Verfalls- und Wertersatzstrafe würde jedoch zu einer noch weit größeren Unterschiedlichkeit im Strafmaß führen.

44.12.4.1 Der RH verwies demgegenüber auf die Gesetzeslage, die im Entscheidungszeitpunkt der von ihm bemängelten gnadenweisen Freigaben maßgeblich war. Da Verfalls- und Wertersatzstrafdrohung damals keineswegs vom Ausmaß der hinterzogenen Eingangsabgaben abhingen, war es dem BMF verwehrt, im Umweg über das Gnadenrecht eine dem Gesetzgeber vorbehaltenere spätere Rechtsentwicklung bereits weitgehend vorweg zu nehmen.

44.12.4.2 Die Überlegungen des BMF, wie dem vermeintlich allgemeinen Unwillen gegen bestehende Regelungen des FinStrG ohne Gesetzesänderung Rechnung getragen werden könne, verließen nach Ansicht des RH den gesetzlichen Ermessensspielraum einer Gnadenentscheidung. Er beurteilte die vom BMF aufgeworfene Frage vielmehr als eine rechtspolitische, deren Lösung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben muß.

44.13 Der RH bemängelte auch gegenüber dem BMF das Fehlen von Ermittlungen über das tatsächliche Vorliegen der behaupteten Gnaden Gründe, insb soweit es sich um wirtschaftliche Umstände handelte. In mehreren Fällen, in denen es um die Bewertung vor allem von Gegenständen des höheren Bedarfs ging, vermißte er Sachverständigengutachten, die tragfähige Entscheidungsgrundlagen geliefert hätten. Er erinnerte daran, daß Aktenvorlagen in Gnadenangelegenheiten auch vom BMF zum Anlaß genommen werden sollten, die Unterinstanzen vermehrt auf unterlaufene Verfahrensmängel aufmerksam zu machen.

Lt Stellungnahme des BMF sei es schon bisher um die Erfüllung dieser Maßstäbe bemüht gewesen und werde dies vermehrt künftig tun.

Hauptzollamt Wien, Zweigstellen Südbahn-Post und Westbahn-Post

Wegen unzureichender Dienstaufsicht beim Hauptzollamt Wien und fehlender Inspizierungstätigkeit der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, blieben schwerwiegende Fehler unentdeckt oder wurden nicht behoben. Die weisungswidrige Verwendung von Zollwachbeamten an Arbeitsplätzen, die dies nicht erfordern, und eine nicht dem Arbeitsanfall entsprechende Dienstzeitregelung verursachten vermeidbare Mehrkosten. Zuzufolge der vom BMF veranlaßten, nahezu 30 Jahre dauernden Einhebung zu niedriger Kommissionsgebühren, entgingen dem Bund Einnahmen von mehreren Mill S.

45.1 Der RH überprüfte in der Zeit zwischen Juli 1982 und März 1983 — mit Unterbrechungen — die Gebarung der Zweigstellen Südbahn-Post (SB-Post) und Westbahn-Post (WB-Post) des Hauptzollamtes Wien (HZA Wien).

Dieses Amt ist hinsichtlich der genannten Zweigstellen Postzollamt gem § 21 Abs 1 lit e des Zollgesetzes 1955 (ZG 1955), BGBl Nr 129, und Zollamt am Standort des durch die Postleitvorschriften bestimmten Verzollungspostamtes im Sinne des § 153 Abs 1 ZG 1955. Den überprüften Zweigstellen des HZA Wien, des einzigen Postzollamtes im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (FLD), obliegt die Zollabfertigung aller aus dem Ausland einlangenden Postsendungen für Empfänger in Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie aller bei Postämtern in diesen Bundesländern nach dem Ausland aufgegebenen Sendungen, darüber hinaus aber auch noch eines Teiles von in anderen Bundesländern aufgegebenen oder für sie bestimmten Flugpostsendungen. Ausgenommen hievon sind lediglich jene Sendungen, für welche die Postverwaltung gem § 153 Abs 2 und 3 sowie § 167 Abs 2 und 3 ZG 1955 iV mit § 14 und 15 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung (ZG-DV) von der Stellungspflicht zur Gänze befreit ist.

Der Personalstand der im wesentlichen mit den Einfuhrabfertigungen befaßten Zweigstelle SB-Post betrug zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 168 Bedienstete, davon 76 der Verwendungsgruppe B, der der vornehmlich die Zollabfertigungen in der Ausfuhr besorgenden Zweigstelle WB-Post neun Bedienstete, von denen zwei der Verwendungsgruppe B angehörten.

Das Abgabenaufkommen (Nettovorschreibungen) der Zweigstelle SB-Post belief sich im Jahre 1983 auf rd 502,6 Mill S.

Das Ausmaß der auf die bei der Zweigstelle WB-Post abgefertigten Sendungen entfallenden Ausgangsabgaben läßt sich deshalb nicht feststellen, weil der praktisch die einzige derartige Abgabe darstellende Außenhandelsförderungsbeitrag bei Postsendungen ausschließlich in Stempelmarken entrichtet wird und bei dieser Entrichtungsform eine Aufteilung des Aufkommens auf die einzelnen Zollämter und Zweigstellen wegen der Aufwendigkeit der Ermittlung unterbleibt.

Zweigstelle Südbahn-Post

45.2.1.1 Bei der Zweigstelle SB-Post hatte die bestehende Ablauforganisation einen zT beträchtlichen Mehraufwand an Zeit und Kosten für die Zollverwaltung, die Postverwaltung und die Abgabepflichtigen zur Folge.

45.2.1.2 Bei der Überstellung von Sendungen, für die kein Abfertigungsantrag gestellt wurde, an das öffentliche Zollager des HZA Wien kam es zu Verzögerungen von bis zu vier Jahren. Sendungen wurden in Registern und Vormerken mehrfach erfaßt. Das Verfahren mit punzierungspflichtigen Edelmetallgegenständen sowie die Vorgangsweise bei zur Vernichtung beantragten und an den Bund preisgegebenen Sendungen waren nicht zweckmäßig geordnet.

45.2.1.3 Bei der Verständigung der Warenempfänger über das Bestehen von Abfertigungshindernissen war es wegen mangelhafter Bekanntgabe der von den Warenempfängern beizubringenden Unterlagen im Jahre 1982 in 7 513 Fällen notwendig, weitere Verständigungen an die Empfänger hinauszugeben. Manchmal waren bis zu vier solcher Benachrichtigungen erforderlich, ehe die Zollabfertigung vorgenommen werden konnte.

45.2.2.1 Nach Ansicht des RH waren fehlerhafte Benachrichtigungen der Warenempfänger vielfach entstanden, weil die Abfertigungsorgane eine Beschau der Sendungen unterlassen hatten, bei deren Vornahme sich herausgestellt hätte, daß die Zollabfertigung bereits durchgeführt werden könnte. Auch blieben die zur Beschleunigung der Verzollung von Postsendungen ergangenen Weisungen des BMF unbeachtet, mit denen Erleichterungen angeordnet wurden, zB die grundsätzliche Heranziehung vom Versender erklärter Werte als Bemessungsgrundlage, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden. ZT waren diese Erlässe wie auch andere Sondervorschriften für die Verzollung von Postsendungen den bei der Postverzollung eingesetzten Beamten gar nicht bekannt geworden.

45.2.2.2 Der RH gab dem HZA Wien ins einzelne gehende Empfehlungen für die zweckmäßige Gestaltung der Arbeitsabläufe und zur möglichst weitgehenden Vermeidung immer wieder unterlaufener Fehler, wie zB Verbesserungen der für die Zollbenachrichtigungen verwendeten Drucksorten, die Sammlung der Sondervorschriften für die Postverzollung sowie eine wirkungsvollere Ausübung der Dienstaufsicht.

45.2.3 Wie das HZA Wien mitteilte, sei eine Anzahl entsprechender Verfügungen bereits erlassen worden und seien weitere Maßnahmen, insb zur Erzielung einer Verkürzung der Laufzeit der Postsendungen, beabsichtigt.

45.2.4 Der RH ersuchte um Übersendung von Ausfertigungen der vom HZA Wien erlassenen Amtsverfügungen und um ergänzende Ausführungen zu einigen allgemein beschriebenen oder erst in Aussicht gestellten Maßnahmen.

45.3.1.1 Wie eine stichprobenweise Prüfung der von der Zweigstelle SB-Post erstellten Abfertigungsbefunde ergab, waren etwa 7 vH dieser als Grundlage für die im automatisierten Festsetzungsverfahren ergehenden Eingangsbescheide dienenden Eingabevorlagen so fehlerhaft, daß sie von der EDVA zurückgewiesen und an die Abfertigungsbeamten zur Berichtigung zurückgestellt wurden.

45.3.1.2 Bei einzelnen Beamten fielen mehr als zehn mangelhafte Befunde je Tag an. Weiters häuften sich Fehler im Bereich der Selbstverzollung bei jenen Befunden, die vorschriftswidrig anstelle von den Abfertigungsbeamten von den verfassungsberechtigten Firmen ausgefertigt wurden, um sich dadurch eine wohlwollende Behandlung durch die eines wesentlichen Teiles ihrer Tätigkeit enthobenen Beamten zu sichern. Obwohl die Befunde somit nur mehr auf den Parteien unterlaufene Fehler zu prüfen waren, unterblieb vielfach auch dies.

45.3.1.3 Die zur Eindämmung fehlerhafter Befunde vom zuständigen Gruppenleiter in Aussicht genommene Vorgangsweise — Ermahnung der betreffenden Beamten bei Erreichen einer bestimmten Fehlerquote — konnte deshalb nicht wirksam werden, weil die Datenstation die Anzahl der die einzelnen Beamten treffenden Beanstandungen nur selten festhielt und die Abteilungsleiter über die ihnen von der Datenstation zugeleiteten fehlerhaften Abfertigungsbefunde keine Aufzeichnungen führten.

45.3.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, verursachen fehlerhafte Eingabevorlagen mit etwa 15 S je Fehleingabe zu beziffernde zusätzliche Kosten, weiters Eingaberückstände, eine Laufzeitverlängerung der betreffenden Sendungen sowie insb bei Selbstverzollern mit Nachhineinzahlungsbewilligung einen gesetzlich nicht vorgesehenen Zahlungsaufschub.

45.3.2.2 Der RH empfahl, die Datenstation anzuweisen, die fehlerhaften Eingabevorlagen listenmäßig zu erfassen und den Abteilungsleitern bekanntzugeben. Fehlerhaft arbeitende Beamte wären zu belehren, erforderlichenfalls aber disziplinarrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

45.3.3 Das HZA Wien stellte ganz allgemein entsprechende Weisungen in Aussicht.

45.3.4 Der RH ersuchte um nähere Ausführungen zu den getroffenen Maßnahmen.

45.4.1 Bei den bereits verzollten Postsendungen, die von den Empfängern wegen vermuteter unrichtiger Eingangsabgabefestsetzung nicht angenommen und einer neuerlichen Verzollung zugeführt wurden, nahmen des öfteren jene Abfertigungsbeamten die Wiederholungsabfertigung vor, die den ursprünglichen fehlerhaften Befund ausgefertigt hatten. Die Zusammenhänge zwischen den zu ein und derselben Sendung gehörenden Abfertigungspapieren waren allerdings mangels entsprechender Verweisungen nur schwer herzustellen.

45.4.2 Der RH empfahl, mit der neuerlichen Abfertigung derartiger Sendungen im Kontrollinteresse grundsätzlich den zuständigen Abteilungsleiter, jedenfalls aber andere als die ursprünglichen Abfertigungsbeamten, zu betrauen und dabei für eine wechselseitige Bezugnahme auf die Verbuchungsdaten in den Abfertigungsbefunden zu sorgen.

45.4.3 Das HZA Wien berichtete von entsprechenden Veranlassungen.

45.4.4 Der RH ersuchte um Übermittlung einer Ausfertigung der betreffenden Verfügung.

45.5.1.1 Die Dateneingabe der Datenstation der Zweigstelle SB-Post änderten oder ergänzten wiederholt Eingabevorlagen, deren Daten von der EDVA als fehlerhaft oder unvollständig zurückgewiesen worden waren, nach eigenem Gutdünken, anstatt sie im Wege der zuständigen Abteilungsleiter an die Abfertigungsbeamten zur Verbesserung zurückzuleiten. Mangels zollrechtlicher Ausbildung der Dateneingabe kam es solcherart auch zu neuerlich mit — für die EDVA allerdings nicht erkennbaren — Fehlern behafteten Bescheiden.

45.5.1.2 Die immer wieder auf Eingabefehler zurückgehenden Rechtsmittel und zur neuerlichen Verzollung gestellte Sendungen wiesen auf Mängel der Datenkontrolle hin. Diese wurde überdies im Widerspruch zu den ausdrücklichen Weisungen der Zollkassenvorschrift teilweise von jenen Bediensteten vorgenommen, welche die betreffenden Daten eingegeben hatten.

45.5.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht den bestehenden Vorschriften über die Bedienung der Dateneingabegeräte entsprechend sowie wegen der Unterbindung der Kontrollfunktion hinsichtlich der Arbeitsweise bei der Befunderstellung.

Er empfahl den Leitungsorganen der Datenstation, fallweise auch in im Tagebuch mit Fehlermeldungen versehene Eingabevorlagen Einsicht zu nehmen sowie das Dateneingabepersonal über die Bedeutung einer wirksamen Datenkontrolle zu belehren.

45.5.3 Das HZA Wien führte die Mängel der Dateneingabe und -kontrolle insb auf die hohe Fluktuationsrate beim Personal der Datenstationen zurück. Zwei Dateneingabe, die durch ständige Fehlleistungen auffielen, seien bereits abgelöst worden. Wirksamere Dienstaufsichts- und Schulungsmaßnahmen erforderten aber die Zuweisung eines zusätzlichen Beamten der Verwendungsgruppe B an die Datenstation.

45.5.4 Der RH sah demgegenüber den Wunsch nach einer solchen Personalaufstockung nicht als begründet an, weil für die Wirksamkeit der Kontrolle nicht so sehr das Kontrollausmaß als die Kontrollintensität und die folgerichtige Durchführung der aufgrund der Kontrollfeststellungen erforderlichen Maßnahmen von Bedeutung wären.

45.6.1 Aus dem Tagebuch der Datenstation der Zweigstelle SB-Post waren immer wieder einerseits Eingaberückstände und andererseits Leerzeiten zu ersehen, die das erfahrungsgemäß noch zu duldende Höchstausmaß von 15 vH der Bruttoeinschaltdauer zT beträchtlich überstiegen und zB im Juni 1982 mit 448 Stunden mehr als 28 vH der Bruttoeinschaltdauer von 1 590 Stunden erreichten. Wiederholt wurde die Dateneingabetätigkeit bereits mehr als eine Stunde vor Dienstende der Datenstation eingestellt.

45.6.2 Nach Ansicht des RH hätte diese mangelhafte Nutzung der Eingabezeit ein Eingreifen der Leitung der Abteilung Datenstation sowie des Zweigstellen- und Gruppenleiters erfordert.

Er empfahl, künftig verstärkt auf eine stetige Eingabe bei den Dateneingabegeräten zu achten.

45.6.3 Das HZA Wien führte das gleichzeitige Auftreten von Stehzeiten der Dateneingabegeräte und die Eingaberückstände vor allem auf die mangelhafte Anlieferung von Abfertigungsbefunden durch die Post zurück.

Nunmehr sei die Dienstzeit für die Dateneingabe unter Anordnung eines gestaffelten Dienstbetriebes verlängert und bei der Leitung des zuständigen Verzollungspostamts eine gleichmäßige Anlieferung der Abfertigungsbefunde während des gesamten Arbeitstages erreicht worden.

Zweigstelle Westbahn-Post

45.7.1 Obwohl gem § 167 Abs 2 und 3 ZG 1955 iV mit § 15 ZG-DV die Post- und Telegraphenverwaltung einen beträchtlichen Teil der Postsendungen nach dem Zollaussland dem Zollamt nicht zu stellen hat, wurden der Zweigstelle WB-Post von der Postverwaltung laufend nicht stellungspflichtige Sendungen in einem Umfang zur Zollabfertigung zugeleitet, der den der tatsächlich zu stellenden Sendungen um ein Vielfaches überstieg und an manchen Tagen bis zu 82 vH des Gesamtanfalls erreichte. Bei Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Postverwaltung wäre mindestens die Arbeitsleistung eines Bediensteten einzusparen gewesen.

45.7.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat der Zweigstellenleiter trotz Kenntnis dieses Umstandes nichts gegen die Vorgangsweise des Verzollungspostamtes unternommen, die Dienstaufsicht der Oberbehörden aber die unnötige Belastung der Zweigstelle nicht wahrgenommen.

Der RH empfahl dem Vorstand des HZA Wien, an die Leitung des Verzollungspostamtes 1150 Wien heranzutreten, um diese Vorgangsweise abzustellen sollte dies aber erfolglos bleiben, die vorgesetzten Dienstbehörden einzuschalten.

45.7.3 Wie das HZA Wien mitteilte, sei infolge Befassung der Postverwaltung der Anteil der der Zweigstelle WB-Post zugeleiteten nicht stellungspflichtigen Sendungen nunmehr wesentlich zurückgegangen, was bereits zur Einsparung eines Bediensteten geführt habe.

45.8.1.1 Bei stichprobenweiser Prüfung der zu den stellungspflichtigen Ausführungsendungen gehörenden Begleitpapiere erwiesen sich diese bei nahezu einem Viertel der Sendungen als mangelhaft, weil die Aufgabepostämter den ihnen durch die Postvollzugsordnung III übertragenen Aufgaben nicht nachgekommen waren. Da in allen diesen Fällen das Verzollungspostamt um Nachreichung oder Berichtigung der Unterlagen ersucht werden mußte und die Sendungen neuerlich zur Abfertigung zu stellen waren, entstand eine beträchtliche Mehrbelastung der Zweigstelle.

45.8.1.2 Der Zweigstellenleiter gab an, die verantwortlichen Beamten des Verzollungspostamtes 1150 Wien auf diese Mängel hingewiesen zu haben — schriftliche Unterlagen hierüber fehlten —, unterließ aber jedenfalls eine Berichterstattung an den Vorstand des HZA Wien.

45.8.2 Der RH regte an, die bei Ausführungsendungen auftretenden Mängel einige Zeit hindurch festzuhalten und sodann bei der Post- und Telegraphenverwaltung die Abstellung der geschilderten Säumnisse der Postämter einzuleiten.

45.8.3 Lt Mitteilung der überprüften Stelle hätten derartige Aufstellungen das Weiterbestehen der aufgezeigten Mängel ersehen lassen, jedoch sei die Befassung der Postverwaltung bisher erfolglos geblieben.

45.8.4 Der RH bezeichnete die Einschaltung vorgesetzter Stellen als zweckmäßig, um den Forderungen der Zollverwaltung Nachdruck zu verleihen.

45.9.1 Bei der Zweigstelle WB-Post bestanden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über die Amtsstunden (Montag bis Freitag 6.30 bis 14.30 Uhr) hinausreichende Abfertigungszeiten, und zwar Montag bis Freitag von 6.00 bis 20.30 Uhr und Samstag von 6.00 bis 14.00 Uhr. Sechs Zollwachbeamte leisteten Montag bis Freitag von 6.00 bis 14.00 Uhr Dienst und ein Beamter jeweils von 12.30 bis 20.30 Uhr. Die Dienstleistung des am Samstag anwesenden Zollwachbeamten wurde zur Gänze als Überstunden erbracht.

45.9.2 Da das Verzollungspostamt jedoch die abzufertigenden Ausführungsendungen in der Regel nicht vor 6.45 Uhr stellte, erachtete der RH einen Dienstbeginn bereits ab 6.00 Uhr für sechs Zollwachbeamte nicht als erforderlich. Weiters bestand wegen Beendigung der Abfertigungstätigkeit der Zollwache bei den Freischreibungen um etwa 12.30 Uhr, bei den Ausfuhrabfertigungen um etwa 13.00 Uhr für eine Anwesenheit aller Beamten bis 14.00 Uhr keine Notwendigkeit, zumal sich ab 12.30 Uhr der zum Nachmittagsdienst eingeteilte Beamte im Dienst befand.

Der RH empfahl, durch eine entsprechende Diensterteilung für die Beamten der Zollwache eine Planstundenverringerung von täglich mindestens sechs Stunden, die zwar mangels Planungsvorsorge für Urlaubs- und Krankheitsfälle zu keinen personellen Einsparungen führen, aber die bisherige Überstundenleistung für den Samstagdienst sowie zur Urlaubs- und Krankheitsvertretung im Rahmen der Planstunden ermöglichen würde. Überdies könnte aufgrund des geringen Arbeitsanfalles der Dienst eines Beamten der Verwendungsgruppe B an den Samstagen auf vier Stunden verkürzt und bei entsprechender Diensterteilung an den übrigen Wochentagen teilweise als Plandienst geleistet werden.

45.9.3 Lt Stellungnahme des HZA Wien würden vor einer allfälligen Neufestlegung des Dienstplanes Aufzeichnungen über den stundenweisen Arbeitsanfall geführt und ausgewertet werden.

45.9.4 Der RH ersuchte um Übermittlung des Erhebungsergebnisses und der auf dessen Grundlage ergangenen Anordnungen der Amtsleitung.

45.10.1 Wie eingangs erwähnt, waren der Zweigstelle WB-Post zur Zeit der Gebarungsüberprüfung sieben Zollwachbeamte zugeteilt, von denen fünf der Verwendungsgruppe (VerwGr) W2 und zwei der VerwGr W3 angehörten.

45.10.2 Nach Ansicht des RH stand diese Besetzung nicht im Einklang mit dem Erlaß des BMF vom Jahre 1969 über die Systemisierung von Dienstposten für Beamte des Verwaltungsdienstes Zoll und des Zollwachdienstes im Zollverfahren (in der Verwaltungsübung als „Abgrenzungserlaß“ bezeichnet), wonach der Zollwache grundsätzlich jene Tätigkeiten im Zollverfahren vorzubehalten wären, die eine Uniformierung und Bewaffnung erforderten, während die übrigen von dem der VerwGr C angehörenden Verwaltungsdienst Zoll (jetzige Bezeichnung Fachdienst) auszuüben seien. Gegenüber der im Gebäude des Verzollungspostamtes vertretenen Postverwaltung erschien dem RH eine Uniformierung und Bewaffnung der Abfertigungsorgane als nicht erforderlich, ein Einsatz solcherart ausgerüsteter Angehöriger von Wachkörpern mit den ihnen gebührenden höheren Zulagen überdies unzweckmäßig und unwirtschaftlich.

Er empfahl den Ersatz der bei der Zweigstelle WB-Post Dienst verrichtenden Zollwachbeamten durch Beamte der VerwGr C und die Auflösung der damit gem § 2 der Zollwachvorschrift entbehrlichen Zollwachabteilung WB-Post. Weiters ersuchte er um Bekanntgabe, weshalb in den 14 Jahren seit Ergehen des Abgrenzungserlasses dieser nicht befolgt und damit dem Bund unnötiger Mehraufwand verursacht worden sei.

45.10.3 Lt Mitteilung der überprüften Stelle sei mit 1. Jänner 1985 die Zollwache bei der genannten Zweigstelle durch Beamte des Fachdienstes (Zoll) ersetzt und mit Wirkung vom 1. Feber 1985 die Zollwachabteilung WB-Post aufgelöst worden. Im übrigen sei der Ersatz von Zollwachbeamten durch Angehörige der VerwGr C für eine Anzahl von Tätigkeiten vom HZA Wien bereits im Jahre 1978 beantragt, von der FLD aber damals als unzweckmäßig abgelehnt worden.

45.11.1 Die Bediensteten der Zweigstelle WB-Post waren in zwei Räumen des Verzollungspostamtes 1150 Wien untergebracht, von denen der größere im Ausmaß von rd 58 m² sieben Zoll- und zwei Postbediensteten als Arbeitsraum diente. In ihm befand sich weiters eine größere Anzahl von Möbelstücken und es waren Paketsendungen gelagert. Die mit einer Öffnung der Sendungen verbundene innere Beschau erfolgte überwiegend in diesem Raum, was Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen mit sich brachte. Solche entstanden auch bei seiner Belüftung, weil vor den Fenstern die anliefernden Lkw einparkten. Überdies war durch die teilweise Benutzung als Lagerraum die Reinigung erschwert.

45.11.2 Der RH beanstandete die Luft-, Temperatur- und hygienischen Verhältnisse dieses Arbeitsraumes als kaum zumutbar und empfahl, eine entsprechende Zurverfügungstellung von Räumen im Sinne des § 18 Abs 1 ZG 1955 von der Postverwaltung zu erwirken.

45.11.3 Lt Äußerung der überprüften Stelle wurde die Postverwaltung mit dieser Angelegenheit befaßt. Eine endgültige Mitteilung über das Ergebnis steht noch aus.

45.12.1 Die Zweigstelle SB-Post ist zusammen mit den Zweigstellen Südbahn-Frachtenbahnhof und Südbahn-Personenbahnhof der Gruppe VIII des HZA Wien eingegliedert. Die Zweigstelle WB-Post gehört mit den Zweigstellen Westbahn-Frachtenbahnhof, Westbahn-Personenbahnhof und Bahnhof Matzleinsdorf zur Gruppe IX.

Von den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung besetzten 182 Planstellen der Gruppe VIII entfielen 168, das sind rd 92 vH, auf die Zweigstelle SB-Post, so daß die Funktionen des Gruppenleiters VIII und des Leiters der Zweigstelle SB-Post weitgehend zusammenfielen. Überdies war diese alle sonstigen Zweigstellen des HZA Wien hinsichtlich des Personalstandes um ein Vielfaches übertreffende Zweigstelle in vom allgemeinen Organisationsschema der Zollverwaltung abweichender Weise in vier Abteilungen gegliedert, deren Leiter die sonst den Zweigstellenleitern zukommenden Aufgaben der unteren Führungsebene ausübten.

45.12.2 Nach Ansicht des RH war diese Aufbauorganisation unzweckmäßig. Er regte eine Neugliederung der Gruppen VIII und IX an, wobei in der Gruppe VIII alle Postzollstellen zusammengefaßt, hingegen die Zweigstellen Südbahn-Frachtenbahnhof und Südbahn-Personenbahnhof der Gruppe IX eingegliedert werden sollten. Weiters wären die Abteilungen der bisherigen Zweigstelle SB-Post als selbständige Zweigstellen — die sie tatsächlich ohnedies bereits darstellen — einzurichten, womit die funktionslose Planstelle des Leiters der Zweigstelle SB-Post entfallen könnte.

154

Diese Neugliederung würde durch organisatorische Straffung, Schaffung einer klaren hierarchischen Struktur und — bei der Postverzollung — Zusammenfassung aller einschlägigen Angelegenheiten in einer Organisationseinheit günstige Voraussetzungen für die dringend erforderliche wirksamere Dienstaufsicht und die Steigerung der Fachkenntnis der leitenden Organwalter schaffen.

45.12.3 Lt Stellungnahme des HZA Wien sei anlässlich des Ausscheidens des zur Zeit der Gebärungsüberprüfung tätigen Leiters der Gruppe VIII diese Funktion mit der des Leiters der Zweigstelle SB-Post zusammengelegt worden. Die Entscheidung über die empfohlene Neugliederung der Gruppen VIII und IX sei vom BMF auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden.

45.12.4 Der RH befaßte nunmehr das BMF unmittelbar mit dieser Frage, worauf eine Antwort noch aussteht.

Feststellungen gegenüber der FLD

45.13.1 Der FLD war aufgrund der ihr jährlich vorgelegten Geschäftsverteilungspläne des HZA Wien sowie wegen der unmittelbaren Unterstellung der Zollwachabteilung WB-Post — wie aller Zollwachabteilungen (§ 7 der Zollwachvorschrift) — die jahrelange, dem Abgrenzungserlaß widersprechende Verwendung von Zollwachbeamten bei der Zweigstelle WB-Post bekannt.

45.13.2 Der RH ersuchte die FLD um Mitteilung, weshalb sie nicht das HZA Wien zu einer Beendigung der organisationswidrigen und den Bund finanziell ungerechtfertigt belastenden Verwendung von Zollwachbeamten bei der Zweigstelle WB-Post verhalten habe. Er empfahl, in Hinkunft jedenfalls beim Ausscheiden von Bediensteten eine Nachbesetzung durch Angehörige organisationsgemäß vorgesehener Verwendungsgruppen vorzunehmen.

45.13.3 Lt Stellungnahme der FLD habe es in der Zeit der Hochkonjunktur an der erforderlichen Anzahl von Bewerbern für den Zollfachdienst gemangelt, so daß eine dem Abgrenzungserlaß entsprechende Besetzung der Arbeitsplätze nicht möglich gewesen wäre. In weiterer Folge sei die Personalvertretung der Zollwache beim BMF vorstellig geworden, damit dieses die Gültigkeit des Abgrenzungserlasses im Lichte des neuen Beamten-Dienstrechtsgesetzes überprüfe. Um diese Überprüfung abzuwarten, habe die FLD zunächst Maßnahmen zur Erfüllung des Abgrenzungserlasses unterlassen. Zwischenzeitlich habe das BMF bekanntgegeben, eine Aufhebung des Abgrenzungserlasses sei nicht vorgesehen.

45.13.4 Der RH entgegnete, der anfängliche Mangel an Bewerbern für den Zollfachdienst bestehe schon seit geraumer Zeit nicht mehr. Er erwarte, daß die FLD nunmehr die Bestimmungen des Abgrenzungserlasses, der ungeachtet der Bestrebungen der Personalvertretung in Geltung geblieben sei, im Interesse der Bundesfinanzen auf das genaueste beachte.

45.14.1 Nach Ausweis der bei den Zweigstellen SB-Post und WB-Post aufliegenden Inspizierungsvormerke war die erstgenannte Zweigstelle seit Mai 1976, die zweitgenannte seit Oktober 1974 bis zur Beendigung der Gebärungsüberprüfung, also während sieben bzw achteinhalb Jahren, durch die FLD nicht inspiziert worden, obwohl das BMF angeordnet hatte, Zollämter am Sitz der FLD alle drei Jahre einer kommissionellen Gesamtprüfung und in den übrigen Jahren wenigstens einer Teilprüfung zu unterziehen.

45.14.2 Der RH beanstandete diese jahrelange Unterlassung von angeordneten Maßnahmen der internen Kontrolle, zumal die FLD über einen eigenen Inspizierenden für das HZA Wien verfügte, der daneben nur für die wenigen und kleinen Zollämter des Burgenlandes zuständig sei.

Er empfahl, künftig eine zeitgerechte Inspizierung der Postzollstellen des HZA Wien wegen ihrer besonderen Probleme vorzunehmen, und ersuchte um Bekanntgabe des Inspizierungsprogrammes.

45.14.3 Lt Stellungnahme der FLD hätten in den Jahren ohne interne Kontrolle bei der Zweigstelle SB-Post sehr wohl zwölf „dienstliche Kontaktaufnahmen, Bereisungen oder Besuche durch Organe der FLD“ aus verschiedenen sachlichen Gründen stattgefunden. Förmliche Inspizierungen seien wegen der Belastung des Inspizierenden durch seine sonstige Tätigkeit, insb im Zuge von Baumaßnahmen bei burgenländischen Grenzzollämtern sowie im Hinblick auf die angeführten Besuche und auf fernmündliche Fühlungen mit der Amtsvorsteherung des HZA Wien zurückgestellt worden. Eine Wiederaufnahme der vernachlässigten Inspizierungstätigkeit sei teils bereits erfolgt, teils geplant.

45.14.4 Der RH entgegnete, „dienstliche Kontaktaufnahmen“ könnten Inspizierungen in keiner Weise ersetzen, zumal sie ganz bestimmte, eng umgrenzte Fragen, zB in vier Fällen Bauarbeiten, in drei weiteren Fällen Wünsche der Postverwaltung, betroffen hätten und der Inspizierende zum Teil daran gar nicht mitgewirkt habe.

Feststellungen gegenüber dem BMF

45.15.1 Die Dienstanweisung für die Zollämter betreffend das Zollverfahren im Postverkehr sieht eine Vorgangsweise bei der Verweigerung der Annahme verzollter Postsendungen durch den Empfänger wegen unrichtiger Abgabefestsetzung vor — nämlich die Erstattung der auf die Sendung entfallenden Abgaben und die neuerliche Stellung der Sendung zur Abfertigung —, die zwar aus mehreren Gründen durchaus zweckmäßig ist, aber in den das Zollverfahren im Postverkehr regelnden Bestimmungen des ZG 1955 keine Deckung findet.

45.15.2 Der RH machte daher Vorschläge zur rechtlichen Bereinigung dieser Vorgangsweise.

45.15.3 Das BMF stellte die Aufnahme einer entsprechenden Ergänzung des § 157 ZG 1955 in Aussicht. Diese Bestimmung ist im Art I Z 27 der ZG-Novelle, BGBl Nr 188/1985, enthalten, die zwischenzeitlich am 1. Juni 1985 in Kraft getreten ist.

45.16.1.1 Bei der Zweigstelle SB-Post fanden zum Abbau von Abfertigungsrückständen immer wieder, namentlich zu Weihnachten und zu Ostern, Abfertigungen von Postsendungen außerhalb der Amtsstunden statt, für die gem § 184 Abs 1 lit a iV mit § 188 Abs 5 ZG 1955 Kommissionsgebühren in Höhe der gesetzlich an das Ausmaß bestimmter Beamtenbezüge gebundenen, im Verordnungswege festzusetzenden Personalkosten zu entrichten waren.

45.16.1.2 In den diese Sendungen betreffenden Eingangsabgabenbescheiden schrieb die Zweigstelle SB-Post jeweils eine Kommissionsgebühr in Höhe von 1 S vor. Die diesbezüglich grundlegende Anordnung des BMF an die FLD vom Jahre 1955 war von einer Leistung von sieben bis zehn Abfertigungsbefunden je Beamten und Stunde ausgegangen. Bei Zugrundelegung dieses Leistungsausmaßes hätte jedoch die Kommissionsgebühr bereits bei der ersten, mit § 19 Abs 1 ZG-DV, BGBl Nr 181/1957, erfolgten Festsetzung der Personalkosten 2 S betragen müssen. Aufgrund der zwischenzeitlich vorgenommenen Erhöhung der Personalkosten auf das Vielfache wären nach der Berechnungsweise des BMF im Jahre 1982 je Befund Kommissionsgebühren in Höhe von 16 S vorzuschreiben gewesen, was bei rd 24 000 in diesem Jahr von der Zweigstelle SB-Post außerhalb der Amtsstunden verzollten Sendungen einen Betrag von rd 385 000 S anstelle des tatsächlich eingehobenen Betrages von rd 24 000 S ergeben hätte.

45.16.2.1 Nach Ansicht des RH hätten allerdings die Kommissionsgebühren für die Abfertigungen außerhalb der Amtsstunden unmittelbar aufgrund des Personaleinsatzes und der geleisteten Stunden dem Verzollungspostamt — von dem sie dann auf die Empfänger zu überwälzen wären — vorgeschrieben werden müssen, was auch die in dieser Zeit abgefertigten zollfreien Sendungen berücksichtigt hätte. Eine beispielsweise Ermittlung anhand der Abfertigungsleistung eines Tages ergab, daß richtigerweise eine Kommissionsgebühr in mehr als dem 26fachen des tatsächlich vorgeschriebenen Betrages angefallen wäre.

45.16.2.2 Wie der RH kritisch bemerkte, ist dem Bund als Folge einer vom BMF im Jahre 1955 erteilten, mit dem Gesetz nicht im Einklang stehenden Weisung und der seither völlig vernachlässigten Aufsichtstätigkeit des Bundeszollinspektorates gegenüber den Postzollämtern ein Schaden in vielfacher Millionenhöhe erwachsen.

45.16.2.3 Der RH bezeichnete es als erforderlich, unverzüglich die von den Postzollstellen angewendete Vorgangsweise bei der Verschreibung von Kommissionsgebühren für Abfertigungen außerhalb der Amtsstunden einzustellen und nach den Bestimmungen des ZG 1955 vorzugehen.

45.16.3.1 Lt Stellungnahme des BMF sei das die betreffende Weisung enthaltende Geschäftsstück vom Jahr 1955 in Verstoß geraten. In Übereinstimmung mit der Auffassung des RH sah das BMF die bisherige Vorgangsweise als dem Gesetz nicht entsprechend an, weshalb sie nicht beibehalten werden könne. Allerdings bestehe die Absicht, in Hinkunft die Kostenpflicht derartiger außerhalb der Amtsstunden abgefertigter Postsendungen durch Neufassung der ZG-DV, gestützt auf § 185 Abs 2 ZG, aufzuheben, weil die Empfänger von Postsendungen keinen Einfluß auf den Zeitpunkt des von der Postverwaltung gestellten Abfertigungsantrages nehmen könnten.

45.16.3.2 Im übrigen wären entgegen der Ansicht des RH für die Dienstaufsicht im vorliegenden Fall die Landeszollinspektionen der Finanzlandesdirektionen zuständig gewesen.

45.16.4 Der RH erwiderte, die nunmehrigen rechtspolitischen Überlegungen des BMF würden nichts daran ändern, daß 28 Jahre hindurch die Vorgangsweise der Finanzverwaltung nicht im Einklang mit der noch immer geltenden Rechtslage gestanden sei. Zu dem aus dieser Vorgangsweise entstandenen Entgang an Bundeseinnahmen in Millionenhöhe vermißte der RH eine Stellungnahme.

Finanzlandesdirektion für Vorarlberg

Die Finanzlandesdirektion für Vorarlberg ist mit zwei nachgeordneten Finanzämtern die kleinste Finanzbehörde dieser Stufe im Bundesgebiet. Mangels eines eigenen Steuerlandesinspektorates wurden die der inneren Kontrolle dienenden Geschäftsprüfungen in der Vergangenheit vernachlässigt. Weitere Schwachstellen betrafen die durch Personalmangel bedingte lange Bearbeitungsdauer der Rechtsmittel, die Abgabenerhebung, die Betriebsprüfungsabteilungen sowie die Beschaffung. Auch eine Reihe von der Zentralstelle verfügter Abgabennachrichten bot Anlaß zur Kritik. Daneben zeigte der RH auch bundesweit den unterschiedlichen Vorschreibungs- und Entrichtungszeitpunkt von Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer gegenüber der Lohnsteuer auf.

Allgemeines

46.1 Im September und Oktober 1984 überprüfte der RH die Gebarung der Finanzlandesdirektion (FLD) für Vorarlberg mit Ausnahme der Erhebung der Eingangsabgaben sowie der die Zollwache betreffenden Gebarung. Die Erhebung der Bundesabgaben, die Anwendung der Monopolvorschriften und die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren erfolgten im Bereich der FLD für Vorarlberg, soweit nicht die Zollämter zuständig sind, durch zwei Finanzämter (FÄ) mit allgemeinem Aufgabenkreis. Dem FA Feldkirch obliegt neben seinem allgemeinen Aufgabenkreis für den Bereich des Landes Vorarlberg die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, der Kapitalverkehrsteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe. Dem FA Bregenz wiederum obliegt auch die Erhebung der Umsatzsteuer für Unternehmer, welche einen Vorsteuerabzug aufgrund des Abkommens vom 11. Oktober 1972, BGBl Nr 241/1974, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Junholz und der Bundesrepublik Deutschland geltend machen, sofern diese Unternehmer ihre Unternehmen vom Ausland aus betreiben und im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch einen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben. Das Abgabenaufkommen beider FÄ erreichte im Jahre 1983 rd 7 825 Mill S. Damit lag die FLD für Vorarlberg im Bundesgebiet an letzter Stelle. Der Anteil der FLD für Vorarlberg am Aufkommen der öffentlichen Abgaben des Bundes betrug im Jahre 1983 rd 4,17 vH. Von den 574 Ende Oktober 1983 im Bereich der direkten Abgaben in Vorarlberg tätigen Bediensteten waren 36 bei der FLD für Vorarlberg selbst beschäftigt.

Der fällige Abgabenrückstand betrug am 31. Dezember 1983 bei den FÄ der FLD für Vorarlberg rd 520,5 Mill S, das sind 6,7 vH der Vorschreibung und lag damit unter dem Bundesdurchschnitt von 7,5 vH.

Personal

46.2.1 Die FLD für Vorarlberg unterzog Urkunden über Ernennungen und Dienstverträge ohne Berücksichtigung des jeweiligen Jahresbetrages bisher einheitlich einer Gebühr von 50 S bzw ab 1. Jänner 1984 von 60 S.

46.2.2 Der RH empfahl, alle in Frage kommenden Urkunden durchzusehen und erforderlichenfalls die Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr zu veranlassen.

46.2.3 Der Empfehlung des RH folgend wurden die seit dem 1. Jänner 1980 erstellten einschlägigen Urkunden überprüft und bei 70 Bediensteten die Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr gem § 33 Tarifpost 10 des Gebührengesetzes 1957 veranlaßt.

46.3.1 Im Bereich der FLD für Vorarlberg übte eine größere Anzahl von Bediensteten eine Nebenbeschäftigung aus. Aus dem Inhalt der Meldungen dieser Nebenbeschäftigungen konnte die Dienstbehörde eine mögliche Behinderung des einzelnen Bediensteten an der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht erkennen, weil die Art und das zeitliche Ausmaß der Nebenbeschäftigung vielfach nicht näher beschrieben war.

46.3.2 Der RH empfahl, für derartige Meldungen ein Formblatt zu entwerfen, worin die Bediensteten auch zu einer unverzüglichen Meldung jedweder Änderung ihrer Nebenbeschäftigung verpflichtet werden.

46.3.3 Dieser Empfehlung kam die FLD für Vorarlberg in der Zwischenzeit bereits nach.

46.4.1 In einigen Fällen erließ die FLD für Vorarlberg den Bescheid über die Anrechnung von Ruhigensvordienstzeiten nicht unmittelbar anlässlich der Aufnahme eines Bediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis.

46.4.2 Der RH regte an, Bescheide über die Anrechnung von Ruhegehaltsvordienstzeiten künftig schon mit Rücksicht auf die im § 309 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehene Frist von 18 Monaten für die Leistung des Überweisungsbetrages möglichst anlässlich der Definitivstellung des Beamten zu erlassen.

46.4.3 Die FLD für Vorarlberg stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

46.5.1 In mehreren Fällen war der Nachweis über die Verwendung gewährter Bezugsvorschüsse nicht erbracht.

46.5.2 Der RH empfahl, die Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung von gewährten Vorschüssen innerhalb der gesetzten Frist zu verlangen.

46.5.3 Die FLD für Vorarlberg sagte dies zu.

46.6.1 Das Vorliegen eines dienstlichen Interesses für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges wurde bei den Betriebsprüfern auch dann angenommen, wenn dadurch weder eine beträchtliche Zeitersparnis erzielt wurde noch eine Ersparung an Reisegebühren eintrat. Sofern jedoch ein höherer Gebührenanspruch erzielbar war, beanspruchten die Prüfer nicht die Kosten für das eigene Kraftfahrzeug, sondern die Kosten eines Massenbeförderungsmittels in Verbindung mit einer Nächtigungsgebühr.

46.6.2 Der RH empfahl, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, das Dienstinteresse zur Benützung eines beamteneigenen Kraftfahrzeuges nur nach gewissenhafter Prüfung des Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen zu bestätigen. Eine derartige Bestätigung hätte zu unterbleiben, wenn Dienstverrichtungsorte mit dem Massenbeförderungsmittel fahrtkostenmäßig günstiger und zeitmäßig zumindest gleich schnell zu erreichen sind wie mit dem beamteneigenen Fahrzeug.

46.6.3 Die FLD für Vorarlberg hat in der Zwischenzeit diese Angelegenheit mit einer entsprechenden Verfügung bereinigt.

46.7.1 Das BMF gewährt seit einigen Jahren den Bediensteten der Finanzverwaltung, die an einer Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, in Form von bei Vertragsunternehmen einlösbaren Eßmarken einen Zuschuß zum Mittagstisch. Dieser Zuschuß beträgt derzeit bei jedem Bediensteten der Finanzverwaltung jährlich 2 200 S. Insgesamt sind hiefür rd 42 Mill S erforderlich.

46.7.2 Der RH empfahl dem BMF, im Einvernehmen mit dem BKA eine gesetzliche Grundlage für den derzeit in der Form eines freiwilligen Sozialaufwandes gewährten Zuschuß zum Mittagstisch anzustreben, und regte hiezu auch an, auf die steuerrechtliche Behandlung dieses Zuschusses zu achten.

46.7.3.1 Die Frage der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wurde — wie das BMF ausführte — von ihm bereits mehrmals an das BKA herangetragen. Bei den Vorbesprechungen zum Bundesvoranschlag 1986 werde dieses Problem neuerlich zur Sprache gebracht werden.

46.7.3.2 Nach der in die Lohnsteuererläuterungen 1978 aufgenommenen Ansicht des BMF umfasse die nicht steuerpflichtige, freie oder verbilligte Mahlzeit am Arbeitsplatz sowohl die Verköstigung der Arbeitnehmer im Betrieb als auch außerhalb des Betriebes, also durch einen gastgewerblichen Betrieb, mit dem der Arbeitgeber eine entsprechende Vereinbarung getroffen habe. Ein steuerpflichtiger Sachbezug liege nur dann vor, wenn verbilligte Speisen gekauft und mit nach Hause genommen wurden. Wenn aus Verwaltungsvereinfachungsgründen die Eßmarkenausgabe zweimal jährlich erfolge und dadurch der Arbeitnehmer die Möglichkeit habe, den Zeitpunkt der Einlösung selbst zu bestimmen, sei dies nach Ansicht des BMF für die Steuerbefreiung nicht schädlich.

46.7.4 In seiner Erwiderung nahm der RH die Bemühungen des BMF zur Kenntnis, eine gesetzliche Grundlage für den derzeit in Form eines freiwilligen Sozialaufwandes gewährten Zuschuß zum Mittagstisch anzustreben. Er wies aber nachdrücklich darauf hin, daß gem § 3 Z 24 des Einkommensteuergesetzes 1972 nur freie oder verbilligte Mahlzeiten am Arbeitsplatz selbst von der Einkommensteuer befreit sind und die in den Lohnsteuererläuterungen 1978, Abschn 3 Z 24, vertretene Auffassung des BMF nicht aus dem Einkommensteuergesetz 1972, sondern lediglich aus den Erläuterungen dazu abgeleitet sei.

46.8.1 Der RH hat bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfungen bei der FLD für Oberösterreich, bei den FÄ Salzburg-Stadt, Mödling, Zwettl, Waidhofen a.d. Thaya, Horn und Zell am See die Anzahl der Betriebsprüfer als nicht dem Bedarf entsprechend bezeichnet. Wie bei der nunmehrigen Einschau erhoben wurde, fehlten der Großbetriebsprüfungsabteilung des FA Feldkirch 16, der Betriebsprüfungsabteilung des FA Bregenz 10 und jener des FA Feldkirch 20 Betriebsprüfer zur Erfüllung des Bedarfes. Aufgrund des zu geringen Standes an Betriebsprüfern ergaben sich lange Prüfungsabstände und eine unbefriedigende Prüfungsdichte.

46.8.2 Eine vom RH wiederholt als unerlässlich angeführte Voraussetzung für die aufkommensneutrale Einführung der ADV-unterstützten Veranlagung ist der zügige Ausbau der Betriebsprüfungsabteilungen. Wie der RH kritisch vermerkte, wurde eine entsprechende Verstärkung der Betriebsprüfung in Vorarlberg nicht erreicht. Er empfahl daher dem BMF, im Interesse der Sicherung des Abgabenaufkommens um den Ausbau der Betriebsprüfungsstellen bemüht zu sein.

46.8.3 Lt Stellungnahme des BMF seien vom 1. Jänner 1979 bis 1. Jänner 1985 im gesamten Bundesgebiet rd 1 000 Betriebsprüfer neu ausgebildet worden. Die Bemühungen um einen weiteren und stetigen Ausbau der Betriebsprüfung würden selbstverständlich fortgesetzt. Allerdings werde die weitere personelle Ausstattung des Betriebsprüfungsdienstes zunehmend schwieriger, weil der Finanzverwaltung bei gleichbleibendem Gesamtpersonalstand immer mehr Aufgaben im Innendienst zufielen. Diese Lage wirkte sich mittelbar auch auf die Personalausstattung des Außendienstes aus. In der Amtsbetriebsprüfungsabteilung des FA Feldkirch sei der Stand der Betriebsprüfer von 17 (1. Jänner 1979) auf 37 (1. Jänner 1985) erhöht, im selben Zeitraum aber auch ein Abgang von 16 Mitarbeitern verkraftet worden, insgesamt also eine Personalzuführung von 36 Prüfern innerhalb von sechs Jahren erfolgt. Beim FA Bregenz stehe einem Abgang von zehn Prüfern seit 1979 ein Zugang von 16 Prüfern gegenüber. Das BMF habe auch bereits Maßnahmen eingeleitet, um das derzeit bestehende Ungleichgewicht zwischen Amtsbetriebs- und Großbetriebsprüfungsabteilung zu beseitigen.

Bearbeitung von Rechtsmitteln

46.9.1.1 In zwei Abteilungen der FLD für Vorarlberg wurden Arbeitsrückstände vorgefunden, die hauptsächlich die Bearbeitung von Rechtsmitteln betrafen.

46.9.1.2 In der für die Vorbereitung der Senats- und der Einzelentscheidungen zuständigen Geschäftsabteilung waren Ende August 1984 157 Rechtsmittel unerledigt. Dies entsprach einem Arbeitsrückstand von rd 14 Monaten. Von diesen Rechtsmitteln stammten sechs aus den Jahren 1977 bis 1979, 13 aus 1980, 11 aus 1981, 19 aus 1982, 36 aus 1983 und 72 aus 1984. Insgesamt waren 96 Rechtsmittel, das sind rd 61 vH, länger als sechs Monate unerledigt.

46.9.1.3 In einer weiteren für die Bearbeitung von Rechtsmitteln zuständigen Geschäftsabteilung waren zum selben Zeitpunkt mehr als 80 Rechtsmittel unerledigt, von denen in 38 Fällen länger als sechs Monate nicht entschieden wurde.

46.9.2 Der RH hielt diesen hohen Anteil an offenen Rechtsmittelentscheidungen im Hinblick auf § 27 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 für äußerst bedenklich. Die Einhaltung einer vertretbaren Zeitspanne zwischen der Einbringung des Rechtsmittels und dessen Erledigung ist eine wesentliche Voraussetzung einer gesetzmäßigen Verwaltung, weil eine zeitnahe Entscheidung auch das Vertrauen in die Rechtsprechung fördert. Der RH empfahl daher, für einen Abbau der Arbeitsrückstände, insb der unerledigten Rechtsmittel, Sorge zu tragen. Zur Entlastung der angespannten Personallage regte er auch die Verwendung von Bediensteten der Verwendungsgruppe B zur Vorbereitung von Senatsentscheidungen an.

46.9.3 Lt Stellungnahme der FLD für Vorarlberg sei zufolge der Personallage und wegen des ständigen beträchtlichen Anstieges der Anzahl der zu bearbeitenden Rechtsmittel trotz größter Anstrengungen deren zeitnahe Bearbeitung nicht möglich gewesen. Eine Änderung dieser Lage sei in naher Zukunft nicht zu erwarten, weil auch künftig noch kein entsprechend ausgebildetes Personal zur Verfügung stehen werde. Die Verwendung von geeigneten Bediensteten der Verwendungsgruppe B zur Vorbereitung von Senatsentscheidungen scheitere an der fehlenden Bereitschaft dieser Mitarbeiter, für besondere Fähigkeiten noch eine finanzielle Schlechterstellung für eine Dienstleistung bei der Finanzlandesdirektion in Kauf zu nehmen.

46.10.1 In zwei Fällen führte die mangelhafte Begründung der Entscheidungen zur Aufhebung der Bescheide durch das BMF gem § 299 BAO und Kostenersatz der FLD für Vorarlberg an die zwei Beschwerdeführer durch den Einstellungsbeschluß des Verwaltungsgerichtshofes in Höhe von 13 340 S. In Einzelfällen lagen die Niederschriften über den Verlauf der mündlichen Verhandlung und über die Beratung und Abstimmung des Senates nicht im Berufungsakt. In drei Fällen fehlte der Zustellnachweis über die Zustellung der Berufungsentscheidung.

46.10.2 Zur Vermeidung unnötiger Verfahrenskosten empfahl der RH, in Hinkunft Rechtsmittelentscheidungen vollständig zu begründen sowie Niederschriften und Zustellnachweise im Berufungsakt abzulegen.

46.10.3 Die FLD für Vorarlberg nahm die Empfehlungen des RH zur Kenntnis.

Steuerlandesinspektorat

46.11.1 Vollständige Überprüfungen der FÄ Bregenz und Feldkirch durch das Steuerlandesinspektorat für Tirol und Vorarlberg fanden im Durchschnitt alle sieben Jahre statt. Die Finanzkassen der FÄ Bregenz und Feldkirch wurden nicht jährlich überprüft. Über die im Rahmen von Kurzeinschauen entfaltete Tätigkeit, insb die dabei getroffenen Feststellungen und Empfehlungen der Einschauorgane, wurden weder Berichte noch Protokolle verfaßt.

46.11.2 Der RH empfahl, die Überwachungstätigkeit im Interesse der inneren Kontrolle und nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Personals wesentlich zu verstärken und Einschauergebnisse grundsätzlich schriftlich festzuhalten.

46.11.3 In ihrer Stellungnahme verwies die FLD auf die knappe Besetzung des Steuerlandesinspektorates sowie auf die in den Jahren 1982 bis 1984 bereits deutlich erhöhte Dichte der Prüfungen. Angestrebt werde die vollständige Überprüfung der FÄ im dreijährigen Abstand, dazwischen in jedem Jahr ohne vollständige Überprüfung wenigstens ein auf jeweilige Schwerpunkte abgestellter Kurzbesuch sowie weiters die jährliche Prüfung der Finanzkassen.

46.12.1 Neben seinen übrigen Aufgaben ist das Steuerlandesinspektorat ua auch mit der Auswertung von Arbeitsnachweisen und Statistiken befaßt.

46.12.2 Der RH erachtete die bisherige Auswertung der verfügbaren Daten als verbesserungsbedürftig. Er empfahl der FLD, Arbeitsnachweisungen und Statistiken umfassend und rechtzeitig auszuwerten und ersuchte in einigen Fällen, die Ursachen aufgezeigter Abweichungen gegenüber dem Bundesdurchschnitt eingehend zu untersuchen und über getroffene Maßnahmen zu berichten.

46.12.3 In ihrer Stellungnahme kam die FLD diesem Ersuchen zufriedenstellend nach.

Lohnsteuerangelegenheiten

46.13.1 Aufgrund eines Erlasses des BMF wies die FLD für Vorarlberg das FA Bregenz an, bei Fehlen des Nachweises der tatsächlich erwachsenen Werbungskosten für Künstler sowie für das technische Personal bei den Bregenzer Festspielen diese im Jahr 1983 je Aufenthaltstag in Bregenz mit 325 S zu schätzen.

46.13.2 Der RH erinnerte das BMF an seine Kritik an einer ähnlich pauschalen Regelung für die an den Salzburger Festspielen Mitwirkenden und empfahl, die diesbezügliche Weisung zu widerrufen und für einen gesetzmäßigen Vollzug der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 durch Erlassung einer Verordnung zu sorgen.

46.13.3 Das BMF hielt bei Berufsgruppen, denen nur vorübergehend bzw nur für kurze Dauer höhere Aufwendungen erwachsen, eine Regelung im Verordnungsweg nicht für zweckmäßig. Die Beibehaltung der bisherigen Vorgangsweise entspreche durchaus der geltenden Rechtslage, wonach die Behörde bei Nichtvorliegen des Einzelnachweises die Werbungskosten im Schätzungsweg festsetzen könne.

46.13.4 Dem hielt der RH entgegen, die BAO gehe bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen vom Grundsatz der amtswegigen Erforschung der materiellen Wahrheit unter Mithilfe der Abgabepflichtigen aus. Die Grundlagen für die Abgabenermittlung könnten nur unter bestimmten, im § 184 BAO umschriebenen Voraussetzungen im Schätzungsweg ermittelt werden. Der erwähnte Erlaß sehe jedoch eine grundsätzliche Schätzung höherer Werbungskosten vor. Für diese Vorgangsweise, die einer pauschalen Ermittlung der Werbungskosten nahekomme, fehle jedoch eine gesetzliche Ermächtigung.

46.14.1 Das BMF verfügte für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für Spieler des Kaders der österreichischen Fußball-Nationalmannschaft verschiedene Begünstigungen.

46.14.2 Nach Ansicht des RH widersprach die vorgesehene Vorgangsweise mehreren gesetzlichen Bestimmungen, erschwerte die Durchführung von amtswegigen Jahresausgleichen und verstieß auch durch die Begünstigung eines verhältnismäßig kleinen Personenkreises gegen den im § 114 BAO verankerten Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Abgabepflichtigen. Der RH befürchtete, daß anlässlich der Durchführung von amtswegigen Jahresausgleichen nicht auch die vom Österreichischen Fußballbund zugeflossenen Einkünfte erfaßt werden, und ersuchte, von derartigen Ausnahmeregelungen Abstand zu nehmen.

46.14.3 Lt Stellungnahme des BMF könne das Finanzamt erforderlichenfalls Handlungen zur Ausstellung von Lohnsteuerkarten und zur Anbringung von Vermerken auf den Lohnsteuerkarten selbst vornehmen. Im übrigen sei die Durchführung der Jahresausgleiche von Amts wegen bzw die Veranlagung der erwähnten Einkünfte zur Einkommensteuer sichergestellt.

46.14.4 Der RH erwiderte, die im erwähnten Erlaß getroffene Anordnung, die im § 54 Abs 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 bei Vorliegen einer zweiten Lohnsteuerkarte vorgesehenen Hinzurechnungen zu unterlassen, bewirke eine Bevorzugung des angesprochenen Personenkreises. Er wiederholte daher seine Empfehlung, von derartigen Ausnahmeregelungen Abstand zu nehmen.

Erhebung der Abgaben

46.15.1.1 Ende Juni 1984 waren in den Listen der Rückstandsfälle über 300 000 S im Bereich der FLD für Vorarlberg insgesamt 368 Abgabepflichtige mit Abgabenschuldigkeiten in Höhe von 520,7 Mill S, davon 341,5 Mill S bereits fällig, erfaßt. Von den fälligen Abgabenschuldigkeiten entfielen rd 252 Mill S (das sind rd 74 vH) auf nur 73 Abgabepflichtige (das sind rd 20 vH). Im Vergleich zum gesamten fälligen Rückstand im Bereich der FLD für Vorarlberg (rd 560,9 Mill S) betrug der Anteil dieser Abgabepflichtigen rd 45 vH.

46.15.1.2 Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung hatten allein acht Abgabepflichtige fällige Abgabenschuldigkeiten in Höhe von rd 98 Mill S nicht entrichtet.

46.15.1.3 Von den genannten 368 Fällen wurden 68 oder 18,5 vH — vor allem diejenigen Abgabefälle, die nicht nur ausnahmsweise in den halbjährlich erstellten Listen aufschienen — überprüft. In 23 Fällen handelte es sich um Insolvenzen, in 15 Fällen standen niedrigen Vorauszahlungen zum Teil hohe Abschlußzahlungen gegenüber, in 10 Fällen waren bei den FÄ eingebrachte oder der FLD vorgelegte Rechtsmittel gegen Abgabenbescheide, die zu Nachforderungen geführt hatten, seit längerer Zeit unerledigt, in zwei Fällen bestand der Rückstand im wesentlichen aus nicht entrichteter Umsatzsteuer, in 18 Fällen hatte der Rückstand verschiedene Ursachen.

46.15.2 Der RH empfahl der FLD, der Entwicklung des Rückstandes ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und insb die Rückstandslisten regelmäßig auszuwerten.

46.15.3.1 Lt Stellungnahme der FLD werde die Rückstandsentwicklung laufend beobachtet und bei Amtsinspektionen, Dienstbesprechungen und sonstigen geeigneten Anlässen zum Gegenstand von Erörterungen und Weisungen gemacht. Im übrigen wirkten sich noch einige Umstände auf die Abgabeneinhebung nachteilig aus.

46.15.3.2 So könne das Anwachsen von Umsatzsteuerrückständen, insb bei gezielter Vorgangsweise von Abgabepflichtigen, auch durch hohe Aufmerksamkeit der Veranlagungsabteilung nicht verhindert werden. Allein vom Zeitpunkt des Entstehens der Umsatzsteuerschuld bis zum Einlangen der Umsatzsteuerüberwachungslisten im Referat vergingen rd 2½ Monate. Unvollständige Umsatzsteuervoranmeldungen seien als solche nicht zu erkennen, weil wegen des Systems der Vorsteuer ein Vergleich weder einzelner Monate noch ganzer Jahre zielführend sei. Es gäbe sohin keine Möglichkeit, hohen Abschlußzahlungen aus den Umsatzsteuererklärungen oder hohen Nachforderungen aus Betriebsprüfungen rechtzeitig vorzubeugen.

46.15.3.3 Bei den in wachsender Zahl anzutreffenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung seien Einbringungsmaßnahmen der FÄ schon fast in der Regel erschwert. Rd 50 vH aller in der Rückstandsliste ausgewiesenen Insolvenzfälle betrafen Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Rückstände bestünden zum Großteil aus Umsatzsteuer.

46.15.3.4 Unter den offenen Berufungen fänden sich Vorgänge, die eine Bearbeitungszeit von Monaten erforderten. Für solche Erledigungen stünden zu wenig Bearbeiter, die sich diesen ausschließlich widmen könnten, zur Verfügung. Die FLD sei sich der nachteiligen Folgen langer offener Rechtsmittel bewußt, Verbesserungen wären aber weitgehend ihrem Einflußbereich entzogen.

46.15.3.5 Das Entstehen hoher Abschlußzahlungen könne von den FÄ auch bei sorgfältigster Arbeitsweise vielfach nicht verhindert werden. Vorauszahlungen würden — soweit nicht Anhaltspunkte für eine abweichende Festsetzung vorlägen — im automatisierten Verfahren im Zuge der Veranlagung unter Zugrundelegung der letztveranlagten Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Eine vorzeitige Abberufung der Abgabenerklärungen sei durch das System der Sofortbemessungsfälle erschwert. Im übrigen sei es den steuerlichen Vertretern überlassen, welche Abgabenerklärungen sie innerhalb der abzuliefernden Anteile einreichen.

46.16.1.1 In zahlreichen Fällen erfolgte im Bereich der FLD für Vorarlberg eine Veranlagung zur Einkommen-, Gewerbe- oder Körperschaftsteuer, die wegen zu geringer Festsetzung von Vorauszahlungen überdies zu erheblichen Nachzahlungen führte, erst im zweitfolgenden Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches die Veranlagung durchzuführen war.

46.16.1.2 Diese Feststellung veranlaßte den RH, für die Veranlagungsjahre 1980 und 1981 eine Untersuchung über die Vorschreibung und Erhebung dieser Abgaben in den Jahren 1981 bis 1983 im Vergleich zur Lohnsteuer für den gesamten Bundesbereich vorzunehmen.

46.16.1.3 Während die Lohnsteuer im laufenden Jahr zu rd 92 vH und im Folgejahr zu rd 7 vH erhoben wurde, erfolgte die Vorschreibung der Einkommensteuer im laufenden Jahr lediglich zu 74 vH bis 79 vH, im Folgejahr zu 3 vH bis 5 vH und erst im zweitfolgenden Jahr zu 18 vH bis 20 vH. Die Körperschaftsteuer wurde im laufenden Jahr zu 83 vH, im Folgejahr lediglich zu 1 vH und erst im zweitfolgenden Jahr zu rd 16 vH vorgeschrieben. Die Hundertsätze bei der Bundes- und Gemeindegewerbsteuer lagen etwas günstiger. Im laufenden Jahr betrug die Vorschreibung zwischen 81 vH und 83 vH, im Folgejahr zwischen 2 vH und 3 vH und im zweitfolgenden Jahr rd 16 vH.

46.16.1.4 Auch bei der Einhebung der Abgaben ergab sich, wie eine Auswertung der fälligen Abgabenrückstände zum Jahresende 1981 bis 1983 zeigte, eine Begünstigung der selbständig Tätigen. Während der fällige Rückstand zum Ende der Jahre 1981 bis 1983 bei der Lohnsteuer zwischen 1,3 vH und 1,8 vH des jeweiligen Jahresaufkommens ausmachte, betrug er bei der veranlagten Einkommensteuer zwischen 12,9 vH und 15,9 vH, bei der Körperschaftsteuer zwischen 6 vH und 9,2 vH, bei der Gewerbe- und Bundesgewerbsteuer zwischen 8 vH und 9,8 vH und bei der Umsatzsteuer zwischen 9,4 vH und 11,1 vH. Allein diese Daten zeigen eine zeitnähere Abgabeneinhebung bei der Lohnsteuer gegenüber der Umsatzsteuer und den gewinnabhängigen Abgaben.

46.16.1.5 Aber auch der oben ausgewiesene fällige Lohnsteuerrückstand ist nicht den Steuerschuldnern (Arbeitnehmern) selbst, sondern den Arbeitgebern zuzurechnen (die dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer haften), weil der Arbeitnehmer aufgrund der Bestimmungen des § 212 BAO für sich keine Gewährung von Ratenzahlungen oder Stundungen erwirken kann. Die Steuerlast ist aber auch bei der Umsatzsteuer nicht vom Unternehmer zu tragen, weil diese Steuern auf den Letztverbraucher überwältigt und vom Unternehmer nur gleichsam treuhändig für die Abgabenbehörde vereinnahmt werden.

46.16.2 Der RH anerkannte durchaus den unterschiedlichen Vorschreibungs- und Entrichtungszeitpunkt zwischen einerseits der Lohnsteuer und andererseits der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbebesteuer als systembedingt. Der sofortigen Berechnung und zeitnahen Abfuhr bei der Lohnsteuer — auch Raten und Stundungen beim Arbeitnehmer sind kraft Gesetzes ausgeschlossen — steht das System der Vorauszahlung und Endabrechnung bei den Ertragsteuern gegenüber; diese Unterschiede müßten aber an sich noch zu keiner ungleichen Behandlung führen. Die vom RH bereits wiederholt beanstandete Übung niedriger Festsetzung von Vorauszahlungen, nachlässiger Einbringungstätigkeit, großzügiger Gewährung von Zahlungserleichterungen sowie die außerordentlich günstige Regelung der Einreichungsfristen der Abgabenerklärungen für veranlagte Steuerpflichtige, welche diesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum bei der Abgabe der Erklärungen ermöglicht, hatten eine deutliche Bevorzugung der veranlagten Steuerpflichtigen zur Folge. Im Ergebnis werden die Ertragsteuern im wesentlichen auch aus von den Finanzbehörden zu vertretenden Gründen erheblich später vorgeschrieben und entrichtet als die Lohnsteuer. Der RH empfahl dem BMF daher, für eine zeitnahe Festsetzung der Vorauszahlungen bei Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbebesteuer, eine Beschleunigung der Veranlagung sowie insb bei den selbstberechneten Abgaben für eine zügige Einhebung zu sorgen.

46.16.3 Hiezu meinte das BMF, die vom RH getroffene Feststellung wäre Ausfluß der unterschiedlichen Erhebungsformen bei der Lohn-, der Einkommen-, der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer. Durch organisatorische Maßnahmen ließe sich der aufgezeigte Sachverhalt nicht lösen. Aufgrund des neu geordneten Verfahrens im Veranlagungsbereich sei aber letztlich sichergestellt, daß die im Finanzamt eingelangten Abgabenerklärungen bei Soforteingabefällen unmittelbar nach Einlangen, bei Überprüfungsfällen zweifellos weitaus rascher als dies früher der Fall war, veranlagt werden. Mit dem neu organisierten Verfahren sei weiters sichergestellt, daß Abgabenerklärungen aufgrund der eingereichten Abgabenerklärungen rasch verwirklicht würden.

46.16.4 Der RH erwiderte, die unterschiedlichen Erhebungsformen führten zu einer ungleichen Belastung der Steuerpflichtigen, die vor allem durch eine zeitnahe, den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßte Festsetzung der Vorauszahlungen einigermaßen gemindert werden könnte.

46.17.1 Bei der Überprüfung der Gebarung der FLD für Vorarlberg wurden bei mehreren Unternehmen des gleichen Abgabepflichtigen Rückstände an Abgabenschuldigkeiten in Höhe von zusammen rd 68 Mill S festgestellt. Dieser Abgabepflichtige verfügt in Liechtenstein über mindestens 25 Briefkastenfirmen (Sitzfirmen), die er größtenteils über Österreich verwaltet.

46.17.2 Da dieser Abgabepflichtige bereits mehrmals wegen Betrug, Schmuggels und Steuerhinterziehung vorbestraft ist und seine rechtswidrige Tätigkeit geradezu vor den Augen der Finanzverwaltung fortsetzte, erschien dem RH das säumige Verhalten der Finanzverwaltung nicht ganz verständlich, die bspw an einer Strafanzeige seit mindestens vier Jahren arbeitete, ohne diese abschließend zu erledigen. Der RH ersuchte das BMF, sich nunmehr mit diesem Abgabepflichtigen eingehender zu

162

beschäftigen. Während nämlich die Mehrzahl der Steuerpflichtigen ihrer Verpflichtung, Abgaben ordnungsgemäß zu entrichten, nachkommt, was wegen der mitunter sehr schwierigen sowie oft nicht überblickbaren Abgabengesetze und wegen der gegebenen Wirtschaftslage auch nicht immer leicht ist, entzieht sich jener seiner diesbezüglichen Verpflichtung beharrlich und wird damit erfolgreich zum Steuerweigerer.

46.17.3 In seiner Stellungnahme berichtete das BMF eingehend über die bei diesem Steuerpflichtigen nunmehr getroffenen Veranlassungen sowie über das Vorliegen eines Bereinigungsvorschlages. Wie die FLD für Vorarlberg hiezu mitteilte, wurden im Sommer 1985 rd 449 Mill S an Abgaben bescheidmäßig vorgeschrieben.

Familienlastenausgleich

46.18.1.1 Die Meldungen der der FLD für Vorarlberg nachgeordneten FÄ über die Ausstellung von Ersatzfamilienbeihilfenkarten wurden seit mehr als vier Jahren nicht überprüft.

46.18.1.2 In einigen Fällen bestätigte das FA Feldkirch den Gültigkeitsbereich der Ersatzfamilienbeihilfenkarte auch für einen Zeitraum, der weiter als zwei Jahre, gerechnet vom Beginn des Monats der Antragstellung, zurücklag.

46.18.2 Der RH empfahl, die Ausstellung von Ersatzfamilienbeihilfenkarten bei den FÄ unverzüglich und regelmäßig zu überprüfen.

46.18.3 Die FLD sagte dies zu.

46.19.1 Die angeordneten Überprüfungen von Verkehrsunternehmen, die Schüler im Linien- oder im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule befördern, nahm die FLD nur in großen Zeitabständen, unregelmäßig und in einem geringen Ausmaß vor.

46.19.2 Der RH empfahl, die Prüfungstätigkeit regelmäßig und zeitnahe zu gestalten.

46.19.3 Lt Stellungnahme der FLD seien zeitnahe Prüfungen bisher am Personalmangel gescheitert, jedoch sei sie bemüht, auf diesem Gebiet den Aufgaben bestmöglich nachzukommen.

Gebühren- und Verkehrsteuern

46.20.1 Verschiedene Vorgangsweisen der FLD für Vorarlberg im Bereich der Gebühren- und Verkehrsteuern standen nicht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften.

46.20.2 Im einzelnen empfahl der RH, Ersuchen von Abgabepflichtigen oder von deren steuerlichen Vertretern um Rechtsauskünfte der gesetzlich vorgesehenen Gebührenermittlung in Stempelmarken zu unterziehen, die Gebührenprüfungen und Gebührennachschaun (Stempelrevisionen) erheblich auszuweiten, Wohnsiedlungsgesellschaften öfter als bisher zu überprüfen sowie den Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz zu entsprechen und auf deren Vollzug zu achten.

46.20.3 Die FLD nahm die Empfehlungen zur Kenntnis, meinte aber, eine Vorschreibung von Gebühren für Eingaben, die Rechtsauskünfte betreffen, stehe nicht im Einklang mit dem von verschiedenen Seiten angekündigten „Bürgerservice“ und dem „erleichterten Zugang zum Recht“. Außerdem trat sie der Auffassung des RH bei, wonach die aus dem Jahre 1934 stammenden Kapitalverkehrsteuerdurchführungsbestimmungen veraltet seien und einer Neufassung bedürften.

Sachenverwaltung und Bestellverfahren

46.21.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung ergab, waren die Anlage, Form und Führung der Inventarkontoblätter, des Inventar-Kontenverzeichnisses, der Inventarbestandsrechnung, der Nachweisung der Materialvorräte und der Materialaufschreibungen bei Drucksorten mangelhaft. Vorgesehene Kontrollhandlungen fehlten.

46.21.2 Der RH beanstandete dies und empfahl die Einhaltung der Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung sowie die Beachtung der Verrechnungsvorschriften des Bundes.

46.21.3 Die FLD für Vorarlberg sagte dies zu.

46.22.1.1 In einigen Fällen wurde kein schriftliches Bestellverfahren durchgeführt bzw fehlte die Buchung der Bestellverpflichtung. In vielen Fällen fehlte die Buchung der bei der FLD eingelangten Rechnungen über an sie durchgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen als Schuld des Bundes. In zwei Fällen wurde eine Ausschöpfung der fg Ausgabenermächtigung durch unzulässige Vorauszahlungen festgestellt.

46.22.1.2 Die übliche Mindestkilometerleistung von 12 000 km jährlich, welche auch auf Dienstkraftfahrzeuge der Finanzlandesdirektionen anzuwenden ist, wurde in den Jahren 1979 bis 1984 bei zwei Dienstkraftfahrzeugen nicht erreicht.

46.22.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 und die hiezu ergangenen Richtlinien zu beachten, Bestellverpflichtungen und Schulden so zeitnah wie möglich zu erfassen und nachzuweisen, unzulässige Vorauszahlungen zur Ausschöpfung genehmigter Ausgabenhöchstbeträge zu unterlassen sowie zwei Kraftfahrzeuge wegen ihrer geringen Kilometerleistung vermehrt im Außendienst einzusetzen.

46.22.3 Die FLD nahm die Empfehlungen des RH zur Kenntnis.

Buchhaltung

46.23.1 Auch im Bereich der Buchhaltung standen verschiedene Vorgangsweisen nicht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften.

46.23.2 Im einzelnen empfahl der RH, den Zweitschlüssel für den Panzerschrank, der lediglich mit einer einfachen Sperre ausgestattet ist, aus Gründen der Gebarungssicherheit bei der nächstgelegenen Bundesdienststelle zu hinterlegen, in Hinkunft regelmäßig Überprüfungen der Inventaraufschreibungen an Ort und Stelle durchzuführen und dies in den Inventaraufschreibungen festzuhalten, die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen aktenkundig zu machen, die Verrechnung von Ersatzleistungen bei Schadensfällen aus Gründen der Zweckmäßigkeit künftig auch auf Personenkonten vorzunehmen, Fehlverrechnungen zu vermeiden sowie in Hinkunft mögliche Zahlungsbegünstigungen (Skonti) in allen Fällen auszunützen.

46.23.3 Die FLD für Vorarlberg stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

46.24.1 Einige Feststellungen betrafen den Überweisungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich.

46.24.2 Im einzelnen empfahl der RH dem BMF eine Abkürzung des Zahlungsweges, Guthaben bei einem Bankinstitut möglichst niedrig zu halten sowie einen Erlaß den zeitgemäßen Erfordernissen anzupassen.

46.24.3 Das BMF sagte dies zu.

46.25.1 Das BMF machte bereits im Mai 1983 alle Buchhaltungen der Finanzlandesdirektionen darauf aufmerksam, daß die derzeit im Familienbeihilfen-Verrechnungsverfahren für die selbständig Erwerbstätigen zur Auszahlung gelangenden Baranweisungen jährlich einen Aufwand von rd 8 Mill S verursachen, und wies auf die Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hin.

46.25.2 Da die seinerzeitige Aktion des BMF wohl außerordentlich erfolgreich, aber noch nicht umfassend war, empfahl der RH, diese zu wiederholen, um so die Kosten für die Baranweisung von Familienbeihilfen abermals zu senken.

46.25.3 Das BMF stellte einen neuerlichen Hinweis auf die Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Aussicht.

Nachsicht von Abgaben

46.26.1.1 Einer im Jänner 1978 unter Inanspruchnahme der Abgabenbegünstigungen des Art I des Strukturverbesserungsgesetzes gegründeten Genossenschaft mbH wurden im Zusammenhang damit von verschiedenen FÄ für Gebühren und Verkehrsteuern an Grunderwerbsteuer, Gesellschaftsteuer, Stundungszinsen und Säumniszuschlägen insgesamt rd 47,3 Mill S vorgeschrieben. Obwohl die beteiligten Finanzlandesdirektionen in ihren Stellungnahmen übereinstimmend ausführten, daß keine tatbestandsmäßige Unbilligkeit des Einzelfalles gegeben sei, vielmehr eine Auswirkung der allgemeinen Rechtslage vorliege, sah das BMF über Antrag der Abgabepflichtigen mit Erlaß vom Mai 1983 hievon einen Betrag von rd 22,0 Mill S — das sind rd 47 vH — wegen Unbilligkeit der Einhebung gem § 236 BAO nach.

46.26.1.2 In einem anderen Fall wechselte im Jahre 1979 ein Unternehmen unter Anwendung der Bestimmungen des Art III des Strukturverbesserungsgesetzes in die Rechtsform einer Gesellschaft mbH, wobei im Sinne der Substanzerhaltung alle Liegenschaften dieser Kommanditgesellschaft in das neue Unternehmen eingebracht wurden. Dieses beehrte eine Abgabennachsicht an Einkommensteuer insoweit, als sich diese Abgabe auf Aufwertungsvorgänge von Liegenschaften bezieht. Die zuständige Fachabteilung des BMF hatte vorerst eine abweisende Erledigung vorgesehen, weil die Einbringung eines Unternehmens gem Art III des Strukturverbesserungsgesetzes in eine Kapitalgesellschaft einen

freiwilligen Akt darstelle und in den sich daraus ergebenden Abgaben keine Unbilligkeit im Sinne des § 236 BAO erblickt werden könne. Diese Meinung wurde aufgrund eines undatierten Schreibens eines Sekretärs des damaligen Bundesministers geändert, wonach dieser der Ansicht sei, daß im gegenständlichen Fall aus volkswirtschaftlichen Gründen eine Abgabennachsicht zu gewähren wäre. Mit Erlaß vom Mai 1980 wies das BMF in der Folge die FLD für Vorarlberg an, die auf den infolge der Aufwertung von Grundstücken und Gebäuden erzielten Aufwertungsgewinn entfallenden Einkommensteuern nach deren Vorschreibung und nach Einbringung entsprechender Ansuchen gem § 236 BAO nachzusehen. Das BMF begründete diese Weisung nunmehr damit, „daß dem Unternehmen mit der Gewährung der erbetenen Billigkeitsmaßnahme eine Erweiterung der Haftungsbasen und damit die Sanierung und Strukturbereinigung ermöglicht werde“. Damit könnten künftige Investitionen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel finanziert werden.

Der auf die Aufwertung von Grundstücken und Gebäuden entfallende Aufwertungsgewinn betrug rd 78 Mill S. Als Folge der Aufwertung wurden Einkommensteuern in Höhe von rd 15,4 Mill S vorgeschrieben. Die in der Folge von der FLD für Vorarlberg in Höhe von insgesamt rd 14,2 Mill S nachgesehene Einkommensteuer umfaßte somit rd 92 vH der Vorschreibung.

46.26.1.3 Im Juni 1983 beantragte ein anderes Unternehmen ebenfalls eine Nachsicht der anlässlich einer gem Art III des Strukturverbesserungsgesetzes bereits im Juni 1980 durchgeführten Umstrukturierung auf den Aufwertungsgewinn entfallenden Einkommensteuer. Bei den 32 Gesellschaftern ergab sich ein Aufwertungsgewinn von zusammen rd 116 Mill S; die darauf entfallende Einkommensteuer betrug rd 14,9 Mill S. Die Begründung des Antrages entsprach im wesentlichen jener, welche der oben erwähnte Abgabepflichtige vorgebracht hatte. Das Nachsichtsansuchen war zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung vom BMF noch nicht erledigt.

46.26.2 Nach Ansicht des RH waren in den vorliegenden Fällen von den Unternehmen unter Ausnutzung der begünstigenden Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes freiwillige Maßnahmen zur Strukturverbesserung vorgenommen worden, die dabei anfallenden Abgaben vorhersehbar und alle Abgabepflichtigen, die sich zu einer derartigen Maßnahme entschlossen haben, in gleicher Weise betroffen. Somit entbehren die gewährten Nachsichten einer gesetzlichen Grundlage. Einer allenfalls in der Entrichtung der Abgabennachforderungen gelegenen Härte hätte durch die Gewährung von Zahlungserleichterungen begegnet werden können. Der RH empfahl daher, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten zu beachten und bei Rechtsvorgängen, die dem Strukturverbesserungsgesetz unterliegen, die ohnedies begünstigte Besteuerung nicht zusätzlich durch gesetzlich nicht gedeckte Nachsichten auszuweiten. Eine derartige Vorgangsweise war überdies geeignet, notwendigerweise zu immer neuen Ansuchen zu führen, wie sich bspw an dem noch unerledigten Nachsichtsansuchen zeigte.

46.26.3 Lt Stellungnahme des BMF sei beim erstgenannten Unternehmen offenbar geworden, daß die Abgabengesetze für die vom Unternehmen vorgesehene betriebswirtschaftliche Lösung zur Strukturbereinigung keine angemessenen Bestimmungen vorgesehen bzw die volle Anwendung der Gesetzesvorschriften zu Ergebnissen geführt hätte, die nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen wären. Beim zweitgenannten Unternehmen seien die Sanierungsmaßnahmen so spät ergriffen worden, daß die Rettung des wirtschaftlichen Bestandes des Unternehmens nur durch eine Abgabennachsicht möglich schien. Selbst die volle Einforderung der vorgeschriebenen Abgaben hätte, wie sich später infolge der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens herausstellte, dennoch nicht zu einer Entrichtung der Abgaben geführt. Beim drittgenannten Unternehmen habe das BMF erkannt, daß sich die Begründung des Ansuchens im wesentlichen mit jenem des vorgenannten Unternehmens deckte und offenbar nur darauf gerichtet war, eine ungerechtfertigte Begünstigung zu erlangen. Da die nachfolgende Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der Gesellschafter dies bestätigt habe, sei einem Nachsichtsbegehren nicht Folge gegeben worden.

46.26.4 In seiner Erwiderung verblieb der RH bei seiner Auffassung, wonach für die in den beiden erstangeführten Fällen gewährten Abgabennachsichten die gesetzlichen Voraussetzungen fehlten, weil keine tatbestandsmäßige Unbilligkeit des Einzelfalles vorliegt, wenn es sich lediglich um eine Auswirkung der allgemeinen Rechtslage handelt, die alle von dem betreffenden Gesetz erfaßten Abgabepflichtigen in gleicher Weise trifft. Darüber hinaus handelt es sich bei Maßnahmen nach dem Strukturverbesserungsgesetz um der Verfügung des Unternehmens unterliegende freiwillige Entscheidungen. Einer bereits verminderten steuerlichen Belastung stehen erhebliche Abschreibungsvorteile gegenüber.

46.27.1.1 Im März 1982 beantragte ein Vorarlberger Sportverein die Nachsicht aushaftender Abgabenschuldigkeiten in Höhe von rd 3,2 Mill S, die vornehmlich durch den Abschluß sogenannter „Nettvereinbarungen“ mit Trainern und Spielern entstanden waren. Die Unbilligkeit der Einhebung wurde damit begründet, daß der Verein bei entsprechenden Vollstreckungsmaßnahmen Konkurs anmelden müsse und die hohen Zuschauerzahlen bei Gastspielen eine entsprechende Umwegrentabilität auf

anderen Abgabengebieten (Gemeindeabgaben, Umsatzsteuer, Abgabe von alkoholischen Getränken) nach sich zögen. Im Juni 1984 wies das BMF die FLD für Vorarlberg unter Bedachtnahme auf die sehr angespannten Verhältnisse des Nachsichtwerbers an, die aushaftenden Abgabebeträge von insgesamt rd 3,2 Mill S aus Billigkeitsgründen gem § 236 BAO nachzusehen.

46.27.1.2 Aufgrund einer Betriebsprüfung wurden einem Verein Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sowie für die unterlassene Abfuhr von Einkommensteuer gem § 99 des Einkommensteuergesetzes 1972 Abgaben in Höhe von insgesamt rd 6,1 Mill S vorgeschrieben. Der abgabepflichtige Verein beehrte gegen eine Zahlung von 1,6 Mill S, dh 26 vH der Vorschreibung, die Nachsicht des verbleibenden Betrages und die Entlassung des in Betracht kommenden Personenkreises aus der Haftungsverpflichtung. Die Unbilligkeit der Einhebung wurde mit der hohen kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung des Abgabepflichtigen, den Schwierigkeiten in der Beurteilung der angefallenen steuerlichen Tatbestände sowie den ohnedies laufend durchgeführten Prüfungen durch die Lohnsteuerstelle des FA Bregenz begründet. Über Weisung des BMF wurde dem Ansuchen stattgegeben.

46.27.2 Der RH beanstandete in beiden Fällen die Anordnung der Nachsicht der rückständigen Abgabenschuldigkeiten ohne jeden weiteren Versuch, die zur Vertretung der Vereine berufenen Personen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung heranzuziehen, was im Ergebnis einer Subvention derselben gleichkomme. Für die Vergabe derartiger Geldleistungen durch den Abgabengläubiger fehlt aber eine gesetzliche Ermächtigung. Insbesondere im zweiten Fall hat die zu Unrecht ausgesprochene Nachsicht zusätzlich noch eine endgültige Abgabebefreiung der durch die Nichtabfuhr der vorgeschriebenen Lohn- bzw Einkommensteuer gem § 99 EStG 1972 begünstigten Personen zur Folge. Nach Ansicht des RH wäre nicht zu übersehen gewesen, daß die nunmehr nachgesehenen Abgabeforderungen zum Teil auch auf die Verletzung der abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht zurückzuführen waren. Dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung hätte es eher entsprochen, die vorgeschriebenen Abgaben bei diesem Verein oder seinen Vertretern einzufordern. Der RH empfahl daher dem BMF, schon mit Rücksicht auf den im § 114 BAO verankerten Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Abgabepflichtigen, dafür zu sorgen, daß auch Vereine ihrer Abgabepflicht, insb jedoch ihrer Pflicht zur Abfuhr der Selbstbemessungsabgaben, pünktlich und in der richtigen Höhe nachkommen. Nachsichten wären nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu gewähren.

46.27.3 Im Falle des Vorarlberger Sportvereines sah das BMF — wie es in seiner Stellungnahme ausführte — den vom Gesetzgeber geforderten Tatbestand der Unbilligkeit als gegeben an, weil die Einbringung der Rückstände in keinem Verhältnis zu jenen Nachteilen gestanden wäre, die sich nach der Einziehung für den Verein ergeben hätten (Auflösung). Im zweiten Fall habe es sich um einen gemeinnützigen Verein gehandelt, der für die offensichtlich unerwartete Abgabennachforderung keinerlei Vorsorge getroffen hätte. Die angebotene und entrichtete Abschlagszahlung zum Beweis des Zahlungswillens sei aus dem Überschuß des Jahres 1982 entnommen worden. Weitergehende Verpflichtungen hinsichtlich der Abgabennachforderungen hätten von den die Betriebsabgänge finanzierenden öffentlichen Stellen aufgebracht werden müssen. Das BMF sei daher zur Auffassung gelangt, daß die Verpflichtung zur gänzlichen Entrichtung der nachgeforderten Abgaben eine unbillige Härte bedeutet hätte.

46.27.4 Der RH erwiderte, für die subsidiäre Heranziehung zu der im § 9 BAO vorgesehenen Haftung hätte bereits die objektive Uneinbringlichkeit bei den Erstschuldnern genügt.

46.28.1 Obwohl das FA Feldkirch über ein Nachsichtsansuchen im April 1983 mit rechtskräftigem Bescheid mangels Vorliegen der Unbilligkeit bei allen Gesamtschuldnern bereits abweislich entschieden hatte, wies das BMF die FLD für Vorarlberg an, die vorgeschriebene Grunderwerbsteuer in Höhe von rd 781 000 S nachzusehen.

46.28.2 Der RH empfahl dem BMF, bei Gesamtschuldverhältnissen das Vorliegen von Billigkeitsgründen bei allen Gesamtschuldnern zu prüfen und die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Rechtskraft von Bescheiden zu beachten.

46.28.3 Lt Stellungnahme des BMF sei die Gewährung einer Nachsicht deshalb erforderlich gewesen, weil die Nachsichtswerberin als gemeinnütziger Verein überwiegend Leistungen erbringe, die an sich in den Aufgabenbereich der Gebietskörperschaft fallen würden. Eine Entlassung aus der Gesamtschuld sei nicht in Erwägung gezogen worden, weil der Verkäufer berechtigt gewesen wäre, im Falle einer steuerlichen Inanspruchnahme Regreßansprüche geltend zu machen.

46.28.4 Der RH hielt fest, daß das BMF zur Unzulässigkeit seiner Sachentscheidung in einem vom Finanzamt bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nicht Stellung genommen hatte und meinte, daß die Abgabennachsicht kein Ersatz für vom Gesetzgeber nicht vorgesehene Abgabebefreiungen sein sollte.

Sonstige Feststellungen

46.29.1.1 Die von den Versicherungsunternehmungen angeforderten Erstattungen nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Kapitalversicherungen wurden von der FLD für Vorarlberg monatlich antragsgemäß ohne jegliche Prüfung überwiesen. Derartige Prüfungshandlungen sind derzeit auch vom BMF nicht angeordnet.

46.29.1.2 Die von gemeinnützigen Bauvereinigungen der FLD für Vorarlberg gem § 27 Z 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes übersandten Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte wurden ungeprüft abgelegt.

46.29.2 Der RH empfahl dem BMF, einfachste Prüfungsmaßnahmen für die Gebarung mit den Erstattungsbeträgen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz — die im gesamten Bundesgebiet bei rd 86 000 Verträgen 107,5 Mill S betrug — vorzusehen und bei allen FLDionen zu erheben, in welcher Weise die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der gemeinnützigen Bauvereinigungen überprüft werden und falls erforderlich, Prüfungsrecht und Prüfungspflicht einheitlich zu regeln.

46.29.3 Lt Stellungnahme des BMF sei die Durchführung der Erstattung den Regelungen über das Bausparen nachgebildet worden, weil sich dieses System seit der Neueinführung durch das Einkommensteuergesetz 1972 bewährt hätte. Die angeregte Erhebung bezüglich der Prüfung der Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte gemeinnütziger Bauvereinigungen wurde eingeleitet.

46.29.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung, einfachste Prüfungsmaßnahmen bei den Erstattungen vorzusehen.

46.30.1 Anlässlich der bei einem Verein vorgenommenen abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfung wurde festgestellt, daß eine abgabepflichtige Person, deren Honorare nach den für beschränkt Steuerpflichtige geltenden Vorschriften versteuert wurden, zumindest ab dem Jahre 1981 in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist. Weitere Erhebungen ließen ein Vorliegen der unbeschränkten Steuerpflicht auch für Zeiträume vor dem Jahr 1981 vermuten.

46.30.2 Da ein vom FA Feldkirch mit dem örtlich zuständigen Finanzamt geführter Schriftwechsel ergab, daß der ab dem Jahre 1982 bestehende Abgabenakt vom BMF angefordert worden war und bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung keine Weisungen des BMF in dieser Angelegenheit ergangen waren, ersuchte der RH das BMF ihm mitzuteilen, ab welchem Veranlagungsjahr diese abgabepflichtige Person in Österreich als unbeschränkt Steuerpflichtige veranlagt werde.

46.30.3 Lt Mitteilung des BMF seien in dieser Angelegenheit von der Staatsanwaltschaft Ermittlungen hinsichtlich der Steuerpflicht eingeleitet worden, vor deren Abschluß keine endgültige Stellungnahme abgegeben werden könne.

46.30.4 Der RH ersuchte um Bekanntgabe der weiteren Veranlassungen des BMF, zumal allein eine Veranlagung des Jahres 1981 im Falle einer unbeschränkten Steuerpflicht zu einer Steuernachforderung von rd 523 000 S führen würde.

46.31.1 Die Finanzlandesdirektionen verfügen über keine allgemeine Kanzleiordnung.

46.31.2 Der RH wiederholte daher seine bereits im Jahr 1981 abgegebene Empfehlung, eine allgemeine Kanzleiordnung für die Finanzlandesdirektionen zu erlassen.

46.31.3 Lt Stellungnahme des BMF sei schon seit längerer Zeit die Schaffung einer einheitlichen Kanzleiordnung für die Finanzlandesdirektionen geplant. Voraussetzung sei jedoch eine eingehende Untersuchung der Möglichkeiten für die Anwendung moderner Techniken auf dem Gebiet der Bürokommunikation, Büroautomation und Textverarbeitung. Das BMF sei bemüht, unter bestmöglicher Ausnutzung der modernen Bürotechnologien und nach allfälliger Neugestaltung der Ablauforganisation eine einheitliche Kanzleiordnung für die Finanzlandesdirektionen zu schaffen.

b) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung

Abgabenrückstände, Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten 1984

47.1 Nach den Ausdrucken des Bundesrechenamtes zur ADV-unterstützten Haushalts- und Abgabenverrechnung betragen die auf Abgabekonten ausgewiesenen Abgabenrückstände der Abgabepflichtigen Ende 1984 für die beim Kap 52 verrechneten Abgaben 27 019,1 Mill S. Sie waren gegenüber dem Vorjahr um 2 618,7 Mill S oder 10,7 vH höher. Diesen Abgabenrückständen standen Ende

1984 auf Abgabekonten ausgewiesene Guthaben von 6 991,3 Mill S gegenüber, so daß mit 31. Dezember 1984 aus dieser Abgabengebarung Nettorückstände von 20 027,8 Mill S verblieben. Diese Nettorückstände waren um 801,0 Mill S oder 4,2 vH höher als im Vorjahr.

47.2 Die auf Abgabekonten ausgewiesenen Rückstände von 27 019,1 Mill S gliedern sich in fällige Rückstände von 24 391,9 Mill S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1984 als fällige Forderungen bei den haushaltsmäßigen Einnahmen (Tabelle A.1.3 und Tabelle A.3.5.1) nachgewiesen wurden und in nichtfällige Rückstände von 2 627,2 Mill S. Eine weitere Gliederung der Abgabenrückstände nach Abgabenarten und Anteilen an den Gesamtrückständen sowie an den fälligen und nichtfälligen Rückständen zeigt die folgende Aufstellung:

Abgabenart	fällig			nicht fällig			Summe	
	Mill S	vH		Mill S	vH		Mill S	vH
Einkommen- und Vermögensteuern	7 849,2 ¹⁾	29,1	(32,2)	2 038,4	7,5	(77,6)	9 887,6	36,6
Umsatzsteuern	13 094,6 ²⁾	48,5	(53,7)	205,1	0,7	(7,8)	13 299,7	49,2
Einfuhrabgaben	707,0	2,6	(2,9)	—	—	—	707,0	2,6
Verbrauchssteuern	566,9	2,1	(2,3)	0,3	—	—	567,2	2,1
Stempel- und Rechtsgebühren	191,8	0,7	(0,8)	50,1	0,2	(1,9)	241,9	0,9
Verkehrssteuern	760,6	2,8	(3,1)	285,1	1,1	(10,9)	1 045,7	3,9
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	1 221,8	4,5	(5,0)	48,2	0,2	(1,8)	1 270,0	4,7
Summe (Kap 52)	24 391,9	90,3	(100,0)	2 627,2	9,7	(100,0)	27 019,1	100,0

davon wurden verrechnet:

auf nicht oder teilweise

automatisierten Konten	35,0	0,2		416,4	1,5		451,4	1,7
auf automatisierten Konten der Finanzämter	18 418,7	68,1		2 210,8	8,2		20 629,5	76,3
und der Zollämter	5 938,2 ³⁾	22,0		—	—		5 938,2	22,0
Summe	24 356,9	90,1		2 210,8	8,2		26 567,7	98,3

¹⁾ davon entfallen auf:

	Mill S	vH	vH des Aufkommens
veranlagte Einkommensteuer	4 105,3	52,3	16,5
Lohnsteuer	1 381,6	17,6	1,7
Körperschaftsteuer	778,2	9,9	8,1
Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer	1 152,3	14,7	10,2
übrige Einkommen- und Vermögensteuern	431,8	5,5	5,1
Summe (Titel 520 und 521)	7 849,2	100,0	—

²⁾ davon entfallen auf:

	Mill S	vH	vH des Aufkommens
Einfuhrumsatzsteuer, die fast ausschließlich gem § 175 des Zollgesetzes 1955 gestundet wurde	4 095,9	31,3	5,7

³⁾ davon entfallen auf fast ausschließlich gem § 175 des Zollgesetzes 1955 gestundete Eingangsabgaben 4 536,9 Mill S.

47.3 Von den Ende 1984 fälligen Abgabenrückständen auf automatisierten Konten in Höhe von 24 356,9 Mill S entfielen auf Abgabenrückstände,

für die Zahlungserleichterungen bewilligt waren	2 573,1	10,6
für die Ansuchen um Zahlungserleichterung vorlagen .. deren Einbringung ausgesetzt wurde	1 609,7	6,6
auf sonstige Rückstände	2 045,5	8,4
Summe	18 128,6	74,4
hievon befanden sich in Vollstreckung	14 076,3	57,8

168

47.4 Die Entwicklung der Rückstände an öffentlichen Abgaben (Kap 52) in den Jahren 1975 bis 1984 zeigen die folgenden Übersichten:

Jahr	Brutto-Einnahmen Mill S	Abgaben-Netto- rückstände	Änderungen gegenüber dem Vorjahr	
			Brutto-Einnahmen vH	Abgaben-Netto- rückstände
1975	149 013,0	6 260,0	+ 5,3	+ 4,2
1976	162 784,8	6 547,7	+ 9,2	+ 4,6
1977	180 360,6	7 900,9	+ 10,8	+ 20,7
1978	201 031,7	8 678,0	+ 11,5	+ 9,8
1979	218 044,7	10 064,9	+ 8,5	+ 16,0
1980	235 677,7	11 307,4	+ 8,1	+ 12,3
1981	260 118,3	13 719,2	+ 10,4	+ 21,3
1982	267 723,3	17 170,8	+ 2,9	+ 25,2
1983	281 773,0	19 226,8	+ 5,2	+ 12,0
1984	313 265,4	20 027,8	+ 11,2	+ 4,2

Abgaben-Bruttorückstände

Jahr	Brutto-Einnahmen Mill S	fällig	Änderungen gegen- über dem Vorjahr vH
1976	162 784,8	9 009,8	+ 13,6
1977	180 360,6	9 859,2	+ 9,4
1978	201 031,7	10 995,0	+ 11,5
1979	218 044,7	12 670,4	+ 15,2
1980	235 677,7	14 117,8	+ 11,4
1981	260 118,3	16 498,4	+ 16,9
1982	267 723,3	19 686,1	+ 19,3
1983	281 773,0	21 874,0	+ 11,1
1984	313 265,4	24 391,9	+ 11,5

Jahr	nicht fällig Mill S	Änderungen gegenüber dem Vorjahr vH	Summe Mill S	Änderungen gegenüber dem Vorjahr vH
1976	1 367,1	- 19,6	10 376,9	+ 7,7
1977	1 759,1	+ 28,7	11 618,3	+ 12,0
1978	1 961,3	+ 11,5	12 956,3	+ 11,5
1979	1 820,7	- 7,2	14 491,1	+ 11,8
1980	2 123,3	+ 16,6	16 241,1	+ 12,1
1981	1 997,9	- 5,9	18 496,3	+ 13,9
1982	2 682,5	+ 34,3	22 368,6	+ 20,9
1983	2 526,4	- 5,8	24 400,4	+ 9,1
1984	2 627,2	+ 4,0	27 019,1	+ 10,7

47.5 Eine nähere Aufgliederung der Abgabenrückstände nach Abgabenarten (Kap 52) zeigt für die Jahre 1975 bis 1984 folgende Entwicklung:

Abgaben-Bruttorückstände

Jahr	Einkommen- und Vermögensteuern		Umsatzsteuern	
	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig
1975	3 509,8	1 209,5	3 277,5	280,9
1976	3 386,7	1 041,9	4 348,9	142,8
1977	3 302,6	1 339,2	5 260,9	165,3
1978	3 741,3	1 502,9	5 770,5	172,3
1979	4 112,0	1 450,4	6 561,0	110,3
1980	4 778,8	1 575,2	7 423,4	250,1
1981	5 657,3	1 536,1	8 705,2	183,2
1982	6 672,3	2 130,6	10 360,0	248,6
1983	7 234,9	1 968,5	11 628,0	238,2
1984	7 849,2	2 038,4	13 094,6	205,1

Jahr	Einfuhrabgaben		Mill S	Verbrauchssteuern	
	fällig	nicht fällig		fällig	nicht fällig
1975	459,0	31,5		168,1	1,1
1976	537,3	—		165,3	—
1977	469,3	—		198,7	—
1978	500,4	—		210,9	—
1979	626,9	—		375,3	—
1980	531,0	—		296,7	—
1981	535,5	—		284,7	—
1982	683,8	—		468,2	—
1983	722,2	—		482,8	3,4
1984	707,0	—		566,9	0,3

Jahr	Stempel- und Rechtsgebühren		Verkehrssteuern		Nebenansprüche und Resteingänge wegge- fallener Abgaben	
	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig
1975	10,2	31,0	153,7	125,4	351,9	21,1
1976	20,9	20,3	154,1	137,6	396,6	24,5
1977	32,4	36,2	151,4	185,9	443,9	32,5
1978	48,0	33,0	208,0	222,2	515,9	30,9
1979	72,4	44,0	332,2	184,2	590,6	31,8
1980	87,1	41,3	329,3	215,4	671,4	41,3
1981	93,9	34,5	419,6	197,8	802,2	46,3
1982	91,8	50,5	448,9	200,9	961,1	51,7
1983	144,7	28,7	567,9	237,0	1 093,5	50,6
1984	191,8	50,1	760,6	285,1	1 221,8	48,2

Gesamt-Summe Kap 52

Jahr	fällig	nicht fällig	Summe
1975	7 930,2	1 700,5	9 630,7
1976	9 009,8	1 367,1	10 376,9
1977	9 859,2	1 759,1	11 618,3
1978	10 995,0	1 961,3	12 956,3
1979	12 670,4	1 820,7	14 491,1
1980	14 117,8	2 123,3	16 241,1
1981	16 498,4	1 997,9	18 496,3
1982	19 686,1	2 682,5	22 368,6
1983	21 874,0	2 526,4	24 400,4
1984	24 391,9	2 627,2	27 019,1

47.6 Die von den Finanzämtern im Jahre 1984 gem den §§ 235 und 236 der Bundesabgabenordnung verfügten Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten erhöhten sich gegenüber dem Jahre 1983 um 209,5 Mill S oder 20,2 vH auf 1 248,0 Mill S. Davon wurden 722,8 Mill S (57,9 vH) wegen absoluter Uneinbringlichkeit gelöscht und 525,2 Mill S (42,1 vH) aus Billigkeitsgründen nachgesehen. Im Vergleich zum Jahre 1983 haben die Löschungen um 142,0 Mill S, die Nachsichten hingegen um 67,5 Mill S zugenommen.

Bezogen auf die Brutto-Gesamteinnahmen beim Kap 52 (313 265,4 Mill S) beliefen sich diese Abschreibungen (Löschungen und Nachsichten) im Jahre 1984 auf 0,40 vH.

c) Finanzschuld

Finanzschuldengedarung 1984

48.1 Im Rahmen der ihm gem § 10 RHG 1948 auferlegten Kontrolle der Finanzschuldengedarung des Bundes überprüfte der RH die vom Bundesminister für Finanzen im Jahre 1984 durchgeführten Kreditoperationen, die in der folgenden Übersicht aufgliedert werden, auf ihre Gesetzmäßigkeit und ihre ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Soweit den Bund verpflichtende Schuldurkunden ausgestellt wurden, vollzog der Präsident des RH die erforderliche Gegenzeichnung.

Kreditoperationen im Ausland

48.2 Auslandskredite gem Art VIII Abs 1 Z 1 des BFG 1984, BGBl Nr 1

(1) Anleihen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1984 in vH
	US-\$	öS					
1984	100	1 952,6	13,625	98,025	8	Juli 1992	14,15136
	DM	öS					
1984	200	1 407,9	7,625	97,405	9,9666	März 1994	8,0954
	sfr	öS					
1984	150	1 308,15	5,5	97,0666	10	Feber 1994	5,99421
	ECU	öS					
1984	100	1 573,4658	10,625	97,8075	8,7	Jänner 1993	11,120835

(2) Schuldverschreibungen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1984 in vH
	US-\$	öS					
1984	47,068	901,540 472	12	99,3879	10	Mai 1994	12,13549
	sfr	öS					
1984	100	854	5,875	99,25	6	Mai 1989 — 1990	6,05678

(3) Kredite

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1984 in vH
	DM	öS					
DM-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1984/I, I. Tranche	53,84	379,598 920	variabel ¹⁾	99,725	8	Feber 1990—1992	¹¹⁾
DM-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1984/II ..	126,8	893,876 600	variabel ²⁾	99,6875	8	März 1991—1992	¹¹⁾
DM-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1984/VI ..	276,05	1 937,871	variabel ³⁾	99,8625	10	Juni 1990—1994	¹¹⁾
DM-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1984/VII, I. Tranche	53,68	377,155 680	variabel ⁴⁾	99,875	10	Juni 1993—1994	¹¹⁾
DM-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1984/ VII, II. Tranche	26,84	188,577 840	variabel ⁴⁾	99,875	10	Juni 1993—1994	¹¹⁾

¹⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (20. Feber bis 20. Mai 1984) beträgt 6,25 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

²⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (9. März bis 11. Juni 1984) beträgt 6 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

³⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (22. Juni bis 21. September 1984) beträgt 6,125 vH. Für die ersten vier Jahre liegt der Zinssatz 0,25 vH, für die Restlaufzeit 0,375 vH. (3 bzw. 6 Monate) über der Interbankrate (LIBOR-London).

⁴⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (8. Juni bis 9. September 1984) beträgt 6,125 vH. Für die ersten drei Jahre liegt der Zinssatz 0,25 vH, für die Restlaufzeit 0,375 vH. (3 bzw. 6 Monate) über der Interbankrate (LIBOR-London).

¹¹⁾ Gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1984 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1984 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1983 Abs 51.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 48.14 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1984 Zinsen anfielen.

Bezeichnung der Schuld	sfr	Nominale in Millionen öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1984 in vH
sfr-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1984/I, II. Tranche	43,3	367,357 2	variabel ⁶⁾	99,75	8	März 1990—1992	¹¹⁾
sfr-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1984/I, III. Tranche	21,607	182,989 683	variabel ⁶⁾	99,75	8	März 1990—1992	¹¹⁾
sfr-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1984/III, II. Tranche (siehe auch Konversionen) . . .	11,9	102,102	variabel ⁷⁾	99,735	8	Feber 1992	¹¹⁾
sfr-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1984/IV . .	111,3	967,197	variabel ⁸⁾	99,75	10	Feber 1991—1994	¹¹⁾
hfl-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1984/III, I. Tranche	150,1	936,624	variabel ⁹⁾	99,735	7	Feber 1991	¹¹⁾
hfl-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1984/IV . .	148,15	924,604 15	variabel ¹⁰⁾	99,75	10	März 1993—1994	¹¹⁾

⁶⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (2. März bis 3. Juni 1984) beträgt 4,125 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

⁷⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (30. März bis 29. Juni 1984) beträgt 4,25 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

⁸⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (27. Feber bis 28. Mai 1984) beträgt 4,125 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

⁹⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (10. Feber bis 9. Mai 1984) beträgt 4 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

¹⁰⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (27. Feber bis 28. Mai 1984) beträgt 6,5 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

¹¹⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (23. März bis 23. September 1984) beträgt 6,8125 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

¹²⁾ Gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1984 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1984 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangswise (zuletzt TB 1983 Abs 51.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 48.14 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1984 Zinsen anfielen.

(4) Aufgrund der angeführten Kreditermächtigung wurde somit der Auslandsmarkt mit einem Betrag von 15 256 Mill S in Anspruch genommen.

Kreditoperationen im Inland

48.3 Inlandskredite gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1984, BGBl Nr 1

(1) Bundesanleihen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1984 in vH
Investitionsanleihe 1984—92/1 . . .	1 000	8	95,845	8	März 1992	8,88870
Investitionsanleihe 1984—99/2 . . .	2 385	8,5	97,775	15	April 1993—1999	8,88519
Investitionsanleihe 1984—92/3 . . .	615	8	96,475	8	April 1990—1992	8,81427
Investitionsanleihe 1984—96/4 . . .	1 950	8,5	96,275	12	Juli 1993—1996	9,19736
Investitionsanleihe 1984—90/5 . . .	550	8	96,125	6	Juli 1990	8,99436
Investitionsanleihe 1984—99/6 . . .	1 275	8,5	95,950	15	Oktober 1995—1999	9,18346
Investitionsanleihe 1984—92/7 . . .	2 439	8,5	97,300	8	Oktober 1992	9,08273
Investitionsanleihe 1984—90/8 . . .	286	8	96,550	6	Oktober 1990	8,88140
Investitionsanleihe 1984—99/9 . . .	1 488	8,5	97,220	15	Dezember 1995—1999	8,96301
Investitionsanleihe 1984—94/10 . .	1 012	8,375	97,770	10	Dezember 1990—1994	8,85113

172

(2) Bundesobligationen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1984 in vH
1984—2000/1	350	8	98,25	16	Jänner 1993—2000	8,28948
1984—91/2	3 290	8	97,45	7	Mai 1991	8,5832
1984—93/3	2 360	8,375	98,15	9	August 1991—1993	8,76846
1984—93/4	2 575	8,25	98,25	9	November 1991—1993	8,61959
1984—94/5	1 410	8,25	98,25	10	Dezember 1992—1994	8,61995

(3) Bundesschatzscheine

Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit		jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1984 in vH	Konversionszusagen		Mögliche Gesamtlaufzeit	
			Jahre	Monate		Jahre	Monate	Jahre	Monate
150	7,75	99,8707	1	6	7,84634	1	6	3	—
4 055	8	99,90	1	—	8,1081	2	—	3	—
3 785	8	99,90	1	—	8,1081	4	—	5	—
760	2,25	100	—	3	2,3215	4	9	5	—
340	2,25	100	0,183	—	2,3215	4	9	4,933	—

(4) Darlehen von Kreditunternehmungen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1984 in vH
1984/I	1 500	variabel ¹⁾	100	15	Jänner 1992—1999	¹⁷⁾
1984/II	600	variabel ²⁾	100	10	Jänner 1990—1994	¹⁷⁾
1984/III	750	variabel ³⁾	100	10	Jänner 1991—1994	¹⁷⁾
1984/IV	2 250	variabel ⁴⁾	100	15	Jänner 1992—1999	¹⁷⁾
1984/V	150	variabel ⁵⁾	100	20	Feber 1992—2004	¹⁷⁾
1984/VI	250	variabel ⁶⁾	100	15	Feber 1992—1999	¹⁷⁾
1984/VII	400	variabel ⁷⁾	100	15	März 1995—1999	¹⁷⁾
1984/VIII	300	8,5	100	15	März 1995—1999	8,5
1984/IX	3 600	variabel ⁸⁾	100	20	April 1995—2004	¹⁷⁾
1984/X	3 725	variabel ⁹⁾	100	16	Mai 1995—2000	¹⁷⁾
1984/XI	3 775	variabel ¹⁰⁾	100	15	Mai 1995—1999	¹⁷⁾

¹⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (9. Jänner 1984 — 8. Jänner 1985) beträgt 8,5 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Anwendung der Gleitklausel (Richtlinie ist die gewogene Durchschnittsanlegerrendite für die unmittelbar vor dem Zinstermin im Inland begebenen öffentlichen Schillinganleihe). Erste Zinszahlung am 9. Jänner 1985.

²⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (17. Jänner 1984 — 16. Jänner 1985) beträgt 7,75 vH (der Zinssatz behält seine Gültigkeit bis 16. Jänner 1986). Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für das Kalenderquartal vor dem Zinstermin gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,25 vH-Punkte, gerundet auf 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 17. Jänner 1985.

³⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (27. Jänner 1984 — 26. Jänner 1985) beträgt 7,875 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Bei Abweichung des Zinssatzes für öffentliche Schillinganleihen im Inland (Basisrendite) um 0,75 vH-Punkte fallend oder steigend. Erste Zinszahlung am 27. Jänner 1985.

⁴⁾ Der Zinssatz für die Zeit der ersten Zinsperiode (27. Jänner 1984 — 26. Jänner 1985) beträgt 7,875 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für das Kalenderquartal vor dem Zinstermin gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,25 vH-Punkte, gerundet auf 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 27. Jänner 1985.

⁵⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (28. Feber 1984 — 27. Feber 1985) beträgt 8,5 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Bei Abweichung des Zinssatzes für öffentliche Schillinganleihen im Inland um mindestens 2 vH-Punkte fallend oder steigend. Erste Zinszahlung am 28. Feber 1985.

⁶⁾ Der Zinssatz für die Zeit der ersten Zinsperiode (28. Feber — 27. Mai 1984) beträgt 8,125 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für das Kalenderquartal vor dem Zinstermin gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,25 vH-Punkte, gerundet auf 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 28. Feber 1985.

⁷⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (6. März 1984 — 5. März 1985) beträgt 8,375 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Durchschnittsanlegerrendite für öffentliche Schillinganleihen im Inland abweichend um mindestens 1,5 vH-Punkte nach oben oder unten. Erste Zinszahlung am 6. März 1985.

⁸⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (20. April 1984 — 19. April 1985) beträgt 8,625 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Orientierung nach der gewogenen Durchschnittsanlegerrendite der letzten vor einem Zinszahlungstermin im Inland begebenen öffentlichen Schillinganleihe um 1,5 vH-Punkte nach oben oder unten abweichend. Erste Zinszahlung am 20. April 1985.

⁹⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (25. Mai 1984 — 24. Mai 1985) beträgt 8,5 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Orientierung nach der Durchschnittsemissionsrendite der letzten vor dem jeweiligen Zinsstermin im Inland begebenen öffentlichen Schillinganleihe um mindestens 1 vH-Punkt nach oben oder unten abweichend, gerundet auf 0,1 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 25. Mai 1985.

¹⁰⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (25. Mai 1984 — 24. Mai 1985) beträgt 8,375 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für das Kalenderquartal vor dem Zinstermin gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,375 vH-Punkte, gerundet auf 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 25. Mai 1985.

¹⁷⁾ Gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1984 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1984 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1983 Abs. 51.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 48.14 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1984 Zinsen anfielen.

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1984 in vH
1984/XII	3 290	8,25	96,6	10	Mai 1990—1994	8,9803
1984/XIII	1 650	variabel ¹⁾	100	20	Juni 2000—2004	17)
1984/XIV	1 787	variabel ²⁾	100	16	August 1995—2000	17)
1984/XV	2 653	variabel ³⁾	100	20	August 1995—2004	17)
1984/XVI	2 210	8,25	96,75	10	August 1988—1994	9,00701
1984/XXI	1 252, 365 337,88	8,25	97,25	10	November 1988—1994	8,88719
1984/XXII	334, 944 537,50	variabel ⁴⁾	100	16	Dezember 1995—2000	17)
1984/XXIV	400	variabel ⁵⁾	100	16	Dezember 1995—2000	17)
1984/XXV	400	variabel ⁶⁾	100	18	Dezember 1994—2002	17)
1984/XXVI	1 410	8,25	98,25	10	Dezember 1990—1994	8,61959

¹⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (29. Juni 1984 — 28. Juni 1985) beträgt 8,875 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Orientierung nach der Durchschnittsanlegerrendite der letzten öffentlichen, inländischen Schillinganleihe vor dem jeweiligen Zinstermin um 1,5 vH-Punkte nach oben oder unten abweichend. Erste Zinszahlung am 29. Juni 1985.

²⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (31. August 1984 — 30. August 1985) beträgt 8,5 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Primärmarktrendite der im Mai 1984 begebenen ÖIAG-Anleihe bei Abweichung um mehr als 1 vH-Punkt, gerundet auf 0,1 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 31. August 1985.

³⁾ Der Zinssatz für die Zeit der ersten Zinsperiode (31. August — 29. November 1984) beträgt 8,5 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für das Kalenderquartal vor dem Zinstermin gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,37 vH-Punkte, gerundet auf 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 31. August 1985.

⁴⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (10. Jänner 1984 — 9. Dezember 1985) beträgt 8,375 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Orientierung nach der Emissionsrendite der letzten vor einem Zinstermin im Inland begebenen Schillinganleihe um mindestens 1 vH-Punkt abweichend, gerundet auf volle 0,1 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 10. Dezember 1985.

⁵⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (27. Dezember 1984 — 26. Dezember 1985) beträgt 8,375 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Anrechnung der Differenz der Emissionsrendite zur Durchschnittsanlegerrendite der vor dem Zinstermin begebenen Bundesanleihe um mindestens 1 vH-Punkt nach oben oder unten, gerundet auf volle 0,1 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 27. Dezember 1985.

⁶⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (27. Dezember 1984 — 26. Dezember 1985) beträgt 8,25 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für das Kalenderquartal vor dem Zinstermin gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,25 vH-Punkte, gerundet auf 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 27. Dezember 1985.

⁷⁾ Gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1984 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1984 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1983 Abs. 51.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 48.14 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1984 Zinsen anfielen.

(5) Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1984
Versicherungstreuhanddarlehen 1984					Feber 1993—1996	⁵⁾
Ausgabe A 1	3 721	variabel ¹⁾	99,875	11,9		
Ausgabe A 2	1 550	variabel ¹⁾	99,875	11,8	Feber 1993—1996	⁵⁾
Ausgabe B 1	1 298	variabel ²⁾	99,875	14,9	Feber 1995—1999	⁵⁾
Ausgabe B 2	122	variabel ³⁾	99,875	14,8	Feber 1995—1999	⁵⁾
Ausgabe C 1	481	variabel ³⁾	99,875	14,9	Feber 1988—1999	⁵⁾
Ausgabe C 2	428	variabel ³⁾	99,875	14,8	Feber 1988—1999	⁵⁾
Darlehen der Versicherungsanstalten 1984	450	variabel ⁴⁾	100	12	März 1993—1996	⁵⁾

¹⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (1. Feber 1985) beträgt 8,25 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen (Begebung im 1. Quartal: Jänner, 2. Quartal: April, 3. Quartal: Juli und 4. Quartal: Oktober) gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB. Verändert sich der Durchschnittswert (Sechsmonatsdurchschnitt) gegenüber dem Ausgangswert um mindestens 2 vH-Punkte, wird eine Angliederung des ursprünglichen Zinssatzes, gerundet auf 0,125 vH-Punkte, vorgenommen.

²⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (1. Feber 1985) beträgt 8,125 vH. Für die Folgejahre bestimmen sich die Zinsen nach der Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für den Monat Juli eines jeden Jahres gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,25 vH-Punkte, mindestens 7 vH, höchstens 9,75 vH.

³⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (1. Feber 1985) beträgt 7,875 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für den Monat Juli eines jeden Jahres gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,25 vH-Punkte; mindestens 7 vH, höchstens 9,75 vH.

⁴⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsenfälligkeit (21. März 1985) beträgt 8,25 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen im Jänner 1984; Durchschnittswert der Sekundärmarktrendite innerhalb der maßgeblichen 6 Monate (Veränderung um 2 vH-Punkte steigend oder fallend), gerundet auf 0,125 vH-Punkte.

⁵⁾ Gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1984 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1984 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1983, Abs 51.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 48.14 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1984 Zinsen anfielen.

(6) Aufgrund des Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1984 wurde somit der Inlandsmarkt mit einem Betrag von 72 812 Mill S in Anspruch genommen.

174

48.4 Der Bundesminister für Finanzen war überdies im Jahre 1984 gem Art VIII Abs 1 Z 2 BFG 1984 ermächtigt, kurzfristige Kreditoperationen zur vorübergehenden Kassenstärkung durchzuführen, wobei der jeweilige Stand der Verpflichtungen aus solchen Finanzschulden den Betrag von 15 Milliarden S nicht übersteigen durfte. Der höchste Stand dieser Verpflichtungen erreichte 2 000 Mill S und blieb somit unter dem vorgesehenen Limit.

Aufgrund dieser Ermächtigung wurde im Berichtsjahr der Inlandsmarkt mit den nachstehend angeführten Kreditoperationen in Anspruch genommen:

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz in vH	Laufzeit in		Monat der Tilgung
			Monaten	Tagen	
Bundesschatzscheine	2 000	2,25	3	—	April 1984
Bundesschatzscheine	2 000	2,25	3	—	Juli 1984
Bundesschatzscheine	2 000	2,25	3	—	Oktober 1984
Bundesschatzscheine	2 000	2,25	2	27	Dezember 1984

48.5 Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) hat dem Bund zur Einlösung von Bundesschatzscheinen, welche zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen gem § 1 des 3. Schatzscheinggesetzes 1948, BGBl Nr 159 idGF, begeben wurden, aufgrund des in der Anlage zum Bundesgesetz vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97, enthaltenen Übereinkommens zwischen dem BMF und der OeNB weitere mit 2 vH pa verzinsliche Kredite in Höhe von 383 Mill S gewährt.

Gesamtüberblick über die Schuldaufnahmen im Jahre 1984 und Schuldenstand zum 31. Dezember 1984

48.6 Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm erteilten gesetzlichen Ermächtigungen zur Durchführung der Kreditoperationen — abgesehen von solchen zur Kassenstärkung, die vor Ablauf des Finanzjahres 1984 zu tilgen waren — auf dem inländischen und ausländischen Kapitalmarkt in nachstehend angeführtem Umfang ausgenützt:

Ermächtigung	Betrag laut Ermächtigung	ausgenützter Betrag in Schilling	Rest
Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1984	94 708 339 000	88 067 893 300,38	6 640 445 699,62
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 1 Z 1 BFG 1984	3 071 300 000	—	—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 1 Z 2 BFG 1984	2 925 008 000	—	—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 2 BFG 1984 ...	17 092 112 850	—	—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art VIII a Abs 1 BFG 1984	1 000 000 000	—	—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art VIII a Abs 2 BFG 1984	200 000 000	—	—
Zwischensumme ...	118 996 759 850	88 067 893 300,38	6 640 445 699,62
§ 1 des BG vom 27. Feber 1963 betr auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl Nr 51, idGF	1)	383 459 120,48	2)
Gesamtsumme ...	—	88 451 352 420,86	—

1) Durch die am 14. März 1979 in Kraft getretene Neufassung des § 1 des BG vom 27. Feber 1963, BGBl Nr 51 — sie erfolgte durch Art I des BG vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97 —, wurde die in dieser Gesetzesstelle enthaltene Ermächtigung zur Kreditaufnahme bei der OeNB, unabhängig von dem in § 1 des 3. Schatzscheinggesetzes 1948, BGBl Nr 159, idGF festgelegten Limit, mit einem Höchstbetrag von 3 500 Mill S begrenzt, auf das die bis 31. Dezember 1983 von der OeNB gewährten Kredite im Betrag von 2 886 761 993,28 S anzurechnen sind, woraus sich ein ausnützbarer Limitrahmen von 613 238 006,72 S ergibt.

2) Limitrest mit 31. Dezember 1984 somit 229 778 886,24 S.

48.7 Auf dem ausländischen Kapitalmarkt führte der Bund im Berichtsjahr Kreditoperationen im Gegenwert von rd 15 256 Mill S durch. Diesen Kreditaufnahmen standen Tilgungen in Höhe von 10 669 Mill S und Konversionen in Höhe von 9 223 Mill S gegenüber. Unter Berücksichtigung der Schuld minderungen durch Nettokursgewinne von 1 995 Mill S verminderte sich somit der Stand der nichtfälligen Auslandsschuld im Jahre 1984 von 125 590 Mill S um netto 6 631 Mill S oder 5,3 vH auf 118 959 Mill S.

Die Kreditaufnahmen im Inland erbrachten im Berichtsjahr 73 196 Mill S. Diesem Betrag standen Schuldtilgungen von 22 200 Mill S und Konversionen in Höhe von 9 223 Mill S vermehrt um die Kursdifferenz von 9 Mill S gegenüber, so daß die nichtfällige Inlandsschuld im Jahre 1984 von 290 601 Mill S um netto 60 228 Mill S oder 20,7 vH auf 350 829 Mill S wuchs.

Im Berichtsjahr erhöhte sich somit die gesamte nichtfällige Finanzschuld des Bundes von 416 191 Mill S um 53 597 Mill S oder 12,9 vH auf 469 788 Mill S.

Die fällige Finanzschuld des Bundes betrug am 31. Dezember 1984 35 Mill S und war um 4 Mill S oder 12,9 vH höher als 1983.

Prolongierung von Finanzschulden

48.8 Durch Art XI des BG vom 15. Juni 1972, BGBl Nr 244, idF des Art II des BG vom 12. Dezember 1975, BGBl Nr 636, und des Art VII des BG vom 31. März 1976, BGBl Nr 143, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kredite zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung gem § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 233, im Gegenwert von 10 Milliarden S aufzunehmen und ohne Begrenzung der Laufzeit zu prolongieren.

Gestützt auf diese Ermächtigung wurden die im Finanzjahr 1973 erstmals mit einer Laufzeit von drei Monaten begebenen und in den Finanzjahren 1974 bis 1983 mehrmals prolongierten, mit 2,25 vH verzinslichen Bundesschatzscheine im Nominale von 4 000 Mill S (zuletzt TB 1983 Abs 51.8) in dem nach Tilgung von je 200 Mill S in den Jahren 1975, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982 und 1983 sowie in einer Tilgung von gleichfalls 200 Mill S im Feber 1984 verbliebenen Restnominale von 2 200 Mill S im Berichtsjahr neuerlich um jeweils drei Monate prolongiert, wobei die Laufzeit aufgrund der letzten Prolongation über das Jahr 1984 hinausreichte.

48.9 Weiters hat der Bundesminister für Finanzen in Ausnützung der Ermächtigung des Art VIII Abs 1 Z 3 lit a BFG 1984 zur Prolongierung der Schuldverpflichtungen des Bundes aus Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten im Berichtsjahr die Laufzeit von im Finanzjahr 1978 gem Art VIIIa BFG 1978 zur Sonderfinanzierung der Errichtung von Bundesstraßen und Autobahnen im Nominale von 501,339 Mill S erstmals begebenen dreimonatigen Bundesschatzscheinen mit einem Zinssatz von 2,25 vH (TB 1978 Abs 53.3.3), und zwar hinsichtlich der nach Tilgung von Bundesschatzscheinen im Nominale von 27 Mill S im Jahre 1979 (TB 1979 Abs 59.5.1.3 und 59.5.1.4), im Nominale von 87 Mill S im Jahre 1980 (TB 1980 59.5.2.2), im Nominale von 232,339 Mill S im Jahre 1981 (TB 1981 Abs 57.5.2.1), im Nominale von 45 Mill S im Jahre 1982 (TB 1982 Abs 55.9) und im Nominale von 90 Mill S im Jahre 1984 verbliebenen Restschuld von Nominale 20 Mill S mehrmals um weitere drei Monate wie folgt verlängert:

Bundesschatzscheine		Prolongierung um Monate	Gesamtlaufzeit seit der Erstbegebung und Monaten		Nochmalige Prolongation um Jahre und Monate	
Nominale in Mill S	Zinssatz vH		in Jahren		um Jahre	und Monate
20	2,25 ¹⁾	4 × 3	6	5	—	6

¹⁾ Die jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1984 entspricht dem Zinssatz.

48.10 Aufgrund derselben gesetzlichen Ermächtigung wurden auch die im Jahre 1980 (Jänner bzw Oktober) zu einem Zinssatz von jeweils 2,25 vH begebenen Bundesschatzscheine von 3 300 Mill S bzw 2 750 Mill S (TB 1980 Abs 53.3.1.3) mit einer ursprünglichen Laufzeit von jeweils 3 Monaten, die auch in den Jahren 1981 bis 1983 mehrmals verlängert worden war (TB 1981 Abs 57.5.3, TB 1982 Abs 55.10 und TB 1983 Abs 51.10), sowie die im Dezember 1982 zu einem Zinssatz von gleichfalls 2,25 vH begebenen Bundesschatzscheine im Nominale von 2 700 Mill S (TB 1982 Abs 55.3 (3)) und im

176

Jahre 1983 (TB 1983 Abs 51.10) sowie im Berichtsjahr insgesamt viermal um jeweils weitere 3 Monate zu sonst unveränderten Bedingungen prolongiert.

48.11 Schließlich wurden noch aufgrund derselben gesetzlichen Ermächtigung auch die im Jahre 1984 (August bzw September) zu einem Zinssatz von jeweils 2,25 vH begebenen Bundesschatzscheine von 760 Mill S bzw 340 Mill S mit einer Laufzeit von 3 Monaten bzw 66 Tagen (Abs 48.3 (3)) um weitere 3 Monate zu sonst unveränderten Konditionen prolongiert.

Konversion von Finanzschulden

48.12 Der Bundesminister für Finanzen hat im Wege der Konversion von Schuldverpflichtungen gem Art VIII Abs 1 Z 3 lit b BFG 1984 folgende Kreditoperationen vorgenommen:

(1) Bundesschatzscheine

Nominale in Millio- nen S	Zinssatz der		Nettoerlös in vH		Laufzeit der					jährliche Gesamtbelastung	
	urspr Bundesschatz- scheine vH	neuen Bundesschatz- scheine vH	urspr des Nominales Bundesschatz- scheine	neuen des Nominales Bundesschatz- scheine	urspr			neuen		1982	1984
					Jahr	Monate	Tage	Jahr	Monate		
150	9,5	7,75	99,7799	99,8012	1	6	—	1	6	9,66801 ¹⁾	7,89823
50	9,5	7,75	99,7799	99,8012	1	6	—	1	6	9,66801 ¹⁾	7,89823
150	9,5	7,75	99,7799	99,8012	1	6	—	1	6	9,66801 ²⁾	7,89823
1 145	9,5	7,75	99,7799	99,8012	1	6	—	1	6	9,66801 ³⁾	7,89823
1 030	8,875	8	99,7799	99,7085	1	5	21	1	6	9,05953	8,21828
125	9,5	8	99,7799	99,7085	1	6	—	1	6	9,66801 ⁴⁾	8,21828
125	9,5	8	99,7799	99,7085	1	6	—	1	6	9,66801 ⁴⁾	8,21828
1 050	8,875	8	99,7599	99,7085	1	5	21	1	6	9,05953	8,21828
400	8,875	8	99,7499	99,7853	1	6	—	1	6	9,07199 ⁵⁾	8,16065
300	8,875	8	99,7499	99,7853	1	6	—	1	6	9,07199 ⁶⁾	8,16065
2 885	8,875	8	99,7399	99,7853	1	6	—	1	6	9,07199 ⁷⁾	8,16065
2 050	8,5	8	99,7635	99,7853	1	6	—	1	6	8,67818 ⁸⁾	8,16065
755	8,5	8	99,7537	99,7853	1	5	20	1	6	8,68870	8,16065
650	8,5	8	99,7537	99,7853	1	5	20	1	6	8,68870	8,16065
701	9,5	8	99,2296	99,7853	2	—	—	1	6	9,96194	8,16065
175	8,5	8	99,7675	99,7853	1	6	—	1	6	8,67818 ⁹⁾	8,1606
150	8,5	8	99,7675	99,7853	1	6	—	1	6	8,67818 ¹⁰⁾	8,1606
250	8,5	8	99,7635	99,6356	1	6	—	1	6	8,67818 ¹¹⁾	8,27308
150	8	8	99,7888	99,6356	1	6	—	1	6	8,15803 ¹²⁾	8,27308
2 175	8	8	99,7888	99,6356	1	6	—	1	6	8,1580	8,27308
300	8	8	99,7888	99,6356	1	6	—	1	6	8,1580	8,27308
250	7,75	8	99,7157	99,6356	1	6	—	1	6	7,96216 ¹³⁾	8,27308
175	7,75	8	99,7157	99,6356	1	6	—	1	6	7,96216 ¹⁴⁾	8,27308
175	7,75	8	99,7157	99,6356	1	6	—	1	6	7,96216 ¹⁴⁾	8,27308
95	7,5	8	99,813	99,7576	1	6	—	1	6	7,63894	8,18143
3 820	7,5	8	99,813	99,7576	1	6	—	1	6	7,63894	8,18143

¹⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1978 (Zinssatz 8 vH, Nettoerlös 99,70 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 8,22474 vH) begeben worden.

²⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1981 (Zinssatz 9,25 vH, Nettoerlös 99,75 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 9,4406 vH) begeben worden.

³⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1981 (Zinssatz 10 vH, Nettoerlös 97,80 vH, Laufzeit 11 Monate, 10 Tage, jährliche Gesamtbelastung 12,61407 vH) begeben worden.

⁴⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1979 (Zinssatz 7,75 vH, Nettoerlös 99,75 vH, Laufzeit 1,4972 Jahre, jährliche Gesamtbelastung 7,9369 vH) begeben worden.

⁵⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1978 (Zinssatz 8 vH, Nettoerlös 99,70 vH, Laufzeit 1 Jahr, 5 Monate, 28 Tage, jährliche Gesamtbelastung 8,2247 vH) begeben worden.

⁶⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1981 (Zinssatz 9,75 vH, Nettoerlös 99,75 vH, Laufzeit 1,4972 Jahre, jährliche Gesamtbelastung 9,94191 vH) begeben worden.

⁷⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1981 (Zinssatz 11 vH, Nettoerlös 98,80 vH, Laufzeit 1 Jahr, jährliche Gesamtbelastung 12,34829 vH) begeben worden.

⁸⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1981 (Zinssatz 11 vH, Nettoerlös 99 vH, Laufzeit 1 Jahr, jährliche Gesamtbelastung 12,12132 vH) begeben worden.

⁹⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1978 (Zinssatz 7,5 vH, Nettoerlös 99,50 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 7,8727 vH) begeben worden.

¹⁰⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1979 (Zinssatz 7,75 vH, Nettoerlös 99,75 vH, Laufzeit 1 Jahr, 5 Monate, 29 Tage, jährliche Gesamtbelastung 7,93689 vH) begeben worden.

¹¹⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1979 (Zinssatz 7,25 vH, Nettoerlös 99,75 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 7,4353 vH) begeben worden.

¹²⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1977 (Zinssatz 8 vH, Nettoerlös 99,80 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 8,1497 vH) begeben worden.

¹³⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1978 (Zinssatz 7,25 vH, Nettoerlös 99,75 vH, Laufzeit 1,4916 Jahre, jährliche Gesamtbelastung 7,4362 vH) begeben worden.

¹⁴⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1980 (Zinssatz 9,25 vH, Nettoerlös 99,75 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 9,4406 vH) begeben worden.

(2) Rolloverkredite und Bankendarlehen

Bezeichnung der ursprünglichen Kreditoperationen	Nominale in Mill S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH	Laufzeit in Jahren	jährliche Gesamtbelastung in vH gem BFG bei der Erstbegegnung
sfr-Rolloverkredit 1978	1 998,428 250	variabel ¹⁾	99,605	12,0833	⁹⁾
DM-Rolloverkredit 1979/I, Ausnützung in sfr	472,516 012,80	variabel ²⁾	99,75	10	⁹⁾
DM-Rolloverkredit 1979/II, Ausgabe A und B, Ausnützung in sfr	3 111,962 164	variabel ³⁾	99,7499	10	⁹⁾
sfr-Rolloverkredit 1980/I, Ausgabe A	1 583,230 000	variabel ³⁾	99,73	10	⁹⁾
Restschuld des DM-Rolloverkredites 1980/I, Ausnützung in sfr	783,769 050	variabel ⁴⁾	100	9,5 bzw 9,75	⁹⁾
DM-Rolloverkredit 1980/II, Ausnützung in sfr	1 547,593 649,32	variabel ⁵⁾	99,7475	10	⁹⁾
US-Dollar-Rolloverkredit 1981/I, Ausnützung in sfr	449,295 000	variabel ⁶⁾	99,75	7	⁹⁾
US-Dollar-Rolloverkredit 1981/II, Ausnützung in sfr	1 612,685 800	variabel ⁷⁾	99,625	10	⁹⁾
Restschuld des DM-Rolloverkredites 1981/II, Ausgabe A, B und C, Ausnützung in sfr	1 419,878 010	variabel ⁸⁾	99,7499	10	⁹⁾
US-Dollar-Rolloverkredit 1982/I, Ausgabe B, Ausnützung in DM	2 096,286 412,50	variabel ⁸⁾	99,58	7,94722	⁹⁾

¹⁾ Der Zinssatz für die ersten 10 Jahre liegt 0,625 vH, für die Restlaufzeit 0,75 vH pa über dem Interbank-Briefsatz für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate).

²⁾ Der Zinssatz für die ersten 5 Jahre liegt 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH pa über dem Interbank-Briefsatz für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate).

³⁾ Der Zinssatz für die ersten 5 Jahre liegt 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH pa über dem Interbank-Briefsatz für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (1, 3, 6 oder 12 Monate).

⁴⁾ Der Zinssatz für die ersten 4 Jahre und 270 Tage liegt 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH pa über dem Interbank-Briefsatz für Geldaufnahmen für die Dauer der jeweiligen Zinsperiode (erste Zinsperiode 3 Monate, weitere Zinsperioden 1, 3 oder 6 Monate).

⁵⁾ Der Zinssatz für die ersten 5 Jahre liegt 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH pa über der Interbankrate (LIBOR-Luxemburg) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate).

⁶⁾ Der Zinssatz für die ersten 5 Jahre liegt 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH pa über der Interbankrate (LIBOR-London) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (1, 3 oder 6 Monate).

⁷⁾ Der Zinssatz für die ersten 2 Jahre und 270 Tage liegt 0,25 vH, für die folgenden 5 Jahre 0,375 vH und für die Restlaufzeit 0,5 vH pa über der Interbankrate (LIBOR-London) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate).

⁸⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (16. Juni bis 16. Dezember 1984) betrug 9,4375 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw 6 Monate) liegt der Zinssatz 0,375 vH pa über der Interbankrate (LIBOR-London).

⁹⁾ Gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1984 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Kreditoperationen mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1984 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1983 Abs 51.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 48.14 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1984 Zinsen anfielen.

Bezeichnung der neuen Kreditoperationen	Nominale in Mill S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH	Laufzeit in Jahren	jährliche Gesamtbelastung in vH gem BFG bei der Erstbegegnung
US-Dollar-Rolloverkredit 1984/III, 2. Ausgabe, Ausnützung in sfr (siehe auch Kreditoperationen gem Art VIII (1) 1 BFG 1984)	836,550 000	variabel ¹⁾	99,735	8	¹⁵⁾
US-Dollar-Rolloverkredit 1984/VI, 1. Ausgabe, Ausnützung in sfr	433,942 805	variabel ²⁾	99,75	10	¹⁵⁾
US-Dollar-Rolloverkredit 1984/VIII, 2. Ausgabe, Ausnützung in sfr	430,499 720	variabel ³⁾	99,75	10	¹⁵⁾
US-Dollar-Rolloverkredit 1984/VIII, 3. Ausgabe, Ausnützung in sfr	215,249 860	variabel ⁴⁾	99,75	10	¹⁵⁾
US-Dollar-Rolloverkredit 1984/IX, Ausgaben 1 und 2, Ausnützung in sfr	868,398 040	variabel ⁵⁾	99,875	10	¹⁵⁾

¹⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (27. Feber bis 28. Mai 1984) betrug 4,125 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw 6 Monate) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London). 1 Zinsenfälligkeit 29. Mai 1984.

²⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (20. September 1984 bis 19. März 1985) betrug 5,6875 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3, 6 bzw 9 Monate) liegt der Zinssatz 0,25 vH über der Interbankrate (LIBOR-London). 1 Zinsenfälligkeit 20. März 1985.

³⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (11. Oktober 1984 bis 10. Jänner 1985) betrug 5,5625 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3, 6 bzw 9 Monate) liegt der Zinssatz 0,25 vH über der Interbankrate (LIBOR-London). 1 Zinsenfälligkeit 11. Jänner 1985.

⁴⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (11. Oktober 1984 bis 19. Dezember 1984) betrug 5,5625 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3, 6 bzw 9 Monate) liegt der Zinssatz 0,25 vH über der Interbankrate (LIBOR-London). 1 Zinsenfälligkeit 11. Jänner 1985.

⁵⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (20. September bis 19. Dezember 1984) betrug 5,5625 vH. Für die Folgetermine liegt der Zinssatz im ersten Jahr 0,125 vH, für die Restlaufzeit 0,25 vH über der Interbankrate (LIBOR-London). 1 Zinsenfälligkeit 20. Dezember 1984.

¹⁵⁾ Gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1984 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Kreditoperationen mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1984 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1983 Abs 51.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 48.14 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1984 Zinsen anfielen.

178

Bezeichnung der neuen Kreditoperationen	Nominale in Mill S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH	Laufzeit in Jahren	jährliche Gesamtbelastung in vH gem BFG bei der Erstbegegnung
US-Dollar-Rolloverkredit 1984/X, Ausgaben 1 und 2, Ausnützung in sfr ...	860,999 440	variabel ⁶⁾	100	10	¹⁵⁾
US-Dollar-Rolloverkredit 1984/XI, Ausgaben 1—3, Ausnützung in sfr.	1 111,011 000	variabel ⁷⁾	99,625	12	¹⁵⁾
US-Dollar-Rolloverkredit 1984/XII, Ausnützung in sfr	1 095,448 200	variabel ⁸⁾	100	12	¹⁵⁾
Bankdarlehen 1984/XVII	1 500,000 000	variabel ⁹⁾	100	25	¹⁵⁾
Bankdarlehen 1984/XVIII	800,000 000	variabel ¹⁰⁾	100	20	¹⁵⁾
Bankdarlehen 1984/XIX	1 765,000 000	variabel ¹¹⁾	100	16	¹⁵⁾
Bankdarlehen 1984/XX	1 775,000 000	variabel ¹²⁾	100	18	¹⁵⁾
Bankdarlehen 1984/XXI	512,634 662,12	8,25	97,25	10	8,88719
Bankdarlehen 1984/XXII	1 270,055 462,50	variabel ¹³⁾	100	16	¹⁵⁾
Bankdarlehen 1984/XXIII	1 610,000 000	variabel ¹⁴⁾	100	18	¹⁵⁾

⁶⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (11. Oktober 1984 bis 10. Jänner 1985) betrug 5,5625 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw 6 Monate) liegt der Zinssatz 0,25 vH über der Interbankrate (LIBOR-London). 1 Zinsenfälligkeit 11. Jänner 1985.

⁷⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (25. September bis 26. Dezember 1984) betrug 5,775 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw 6 Monate) liegt der Zinssatz 0,2125 vH über der Interbankrate (LIBOR-London). 1 Zinsenfälligkeit 27. Dezember 1984.

⁸⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (25. September 1984 bis 24. März 1985) betrug 5,75 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw 6 Monate) liegt der Zinssatz 0,25 vH über der Interbankrate (LIBOR-London). 1 Zinsenfälligkeit 25. März 1985.

⁹⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (15. Oktober 1984 bis 14. Oktober 1985) beträgt 8,7 vH. Für die weiteren Zinsperioden (12 Monate) wird bei Abweichung der Durchschnittsanlegerrendite der letzten öffentlichen im Inland begebenen Schillinganleihe vor dem Zuzählungstermin des vorliegenden Darlehens um 1,5 vH-Punkte der Zinssatz entsprechend angeglichen. 1. Zinsenfälligkeit 15. Oktober 1985.

¹⁰⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (15. Oktober 1984 bis 14. Jänner 1985) betrug 8,5 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 Monate) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für das Kalenderjahr vor dem Zinstermin gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB, gerundet auf volle 0,125 vH-Punkte. 1. Zinsenfälligkeit 15. Oktober 1985.

¹¹⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (27. November 1984 bis 26. November 1985) beträgt 8,375 vH. Für die weiteren Zinsperioden (12 Monate) wird bei Abweichung um mindestens 1 vH-Punkt von den Konditionen der unmittelbar vor dem neuen Zinstermin im Inland begebenen öffentlichen Schillinganleihe von jenen der im November 1984 begebenen ASFINAG-Anleihe, gerundet auf 0,1 vH-Punkte der Zinssatz angeglichen. 1. Zinsenfälligkeit 27. November 1985.

¹²⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (27. November 1984 bis 26. Feber 1985) betrug 8,375 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 Monate) liegt der Zinssatz 0,25 vH-Punkte über der Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen jeweils für die Monate der Zinsanpassungstermine (November, Feber, Mai und August) gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB, gerundet auf volle 0,125 vH-Punkte. 1. Zinsenfälligkeit 27. November 1985.

¹³⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (10. Dezember 1984 bis 9. Dezember 1985) beträgt 8,375 vH. Für die weiteren Zinsperioden (12 Monate) wird bei Abweichung um mindestens 1 vH-Punkt von den Konditionen für die vor dem jeweiligen Zinstermin begebenen öffentlichen Anleihe von jenen der Durchschnittsanlegerrendite der im Dezember 1984 begebenen Bundesanleihe der Zinssatz im Ausmaß der tatsächlichen Abweichung angeglichen. 1. Zinsenfälligkeit 10. Dezember 1985.

¹⁴⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (10. Dezember 1984 bis 9. Dezember 1985) beträgt 8,375 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 Monate) liegt der Zinssatz 0,25 vH-Punkte über der Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen jeweils für die Monate der Zinsanpassungstermine (Dezember, März, Juni und September) gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB, gerundet auf volle 0,125 vH-Punkte. 1. Zinsenfälligkeit 10. Dezember 1985.

¹⁵⁾ Gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1984 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Kreditoperationen mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1984 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangswise (zuletzt TB 1983 Abs 5.1.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs. 48.14 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1984 Zinsen anfielen.

Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen

48.13 Bei den zu verschiedenen Zinssätzen durchgeführten Kreditoperationen ist die Auswirkung der Kreditkonditionen nur dann feststellbar und der Vergleich mit den im selben Zeitraum zu festen Zinssätzen aufgenommenen Krediten nur dann möglich, wenn die während der gesamten Dauer dieser Kreditoperation sich ergebende Zinsbelastung überblickt werden kann.

48.14 Der RH faßt daher alle in den Jahren einschließlich 1984 aufgenommenen Kredite, für die im Jahre 1984 Zinsen anfielen, wie folgt zusammen:

Bezeichnung der Schuld	1. Viertelj.	Zinssatz 1984			Durchschnittlicher Zinssatz 1984 vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme vH
		2. Viertelj.	3. Viertelj.	4. Viertelj.		
sfr-Rolloverkredit 1978	5,335165	4,340659	5,0	—	4,887833	5,470583 ¹⁾
sfr-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1979/I .	4,443681	4,328984	5,068614	5,75	4,816441	6,383798 ²⁾
sfr-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1979/II, Ausgabe A	4,938187	4,413462	4,875	—	4,739739	6,491698 ³⁾
sfr-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1979/II, Ausgabe B	4,75	4,193681	5,135870	5,25	4,714349	5,694960 ⁴⁾

¹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,53847 vH.

²⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,43112 vH.

³⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,53931 vH.

⁴⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,74042 vH.

Bezeichnung der Schuld	1. Viertelj.	Zinssatz 1984				Durchschnittlicher Zinssatz 1984 vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme vH
		2. Viertelj. vH	3. Viertelj.	4. Viertelj.			
sfr-Rolloverkredit 1980/I, Ausgabe A	4,875	4,918956	5,0	5,0	4,943862	6,301272 ⁵⁾	
sfr-Rolloverkredit 1980/I, Ausgabe B	5,0	4,864011	4,520380	5,400815	4,946380	6,395526 ⁶⁾	
sfr-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1980/I ..	4,875	4,880495	5,125	5,125	5,000691	6,462638 ⁷⁾	
sfr-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1980/II ..	4,875	4,896972	4,9375	4,9375	4,909431	6,469386 ⁸⁾	
sfr-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/I ..	4,75	4,762363	5,147418	5,796196	5,115949	6,4743 ⁹⁾	
sfr-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/II, Ausgabe A	4,274725	3,978709	5,133152	5,3125	4,505859	5,970215 ¹⁰⁾	
sfr-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/II, Ausgabe B	4,512363	4,5	5,153533	5,3125	4,759846	6,346212 ¹¹⁾	
sfr-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/II, Ausgabe C	4,9375	4,446429	5,146739	5,5	5,009392	6,670317 ¹²⁾	
sfr-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/II, Ausgabe D	4,9375	4,446429	5,146739	5,5	5,009392	6,885154 ¹³⁾	
sfr-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/III	4,625	4,607143	4,739130	5,279212	4,813695	6,183893 ¹⁴⁾	
sfr-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/IV	4,75	4,471841	4,829484	5,5	4,889344	6,206711 ¹⁵⁾	
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1981/I	4,8125	4,790522	5,086957	5,75	5,050524	6,739194 ¹⁶⁾	
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1981/II	4,6875	4,361951	4,3125	4,3125	4,446615	6,42806 ¹⁷⁾	
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1981/III, Ausgabe A und B ..	4,75	4,658654	5,519022	5,353261	4,820867	6,787248 ¹⁸⁾	
Yen-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1981/III, Ausgabe B, Tranche 1	7,078297	6,875	6,865489	6,8125	6,907445	7,293268 ¹⁹⁾	
Yen-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1981/III, Ausgabe B, Tranche 2	7,125	7,100275	6,875	6,868207	6,991462	7,322084 ²⁰⁾	
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1981/III, Ausgabe A 1	5,758242	6,25	6,221467	6,072610	6,324624	8,534281 ²¹⁾	
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1981/III, Ausgabe A 2	6,807005	6,3125	6,292120	6,102582	6,377561	8,547515 ²²⁾	

- ⁵⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,35217 vH.
⁶⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,44288 vH.
⁷⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,51206 vH.
⁸⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,51554 vH.
⁹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,49484 vH.
¹⁰⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,01652 vH.
¹¹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,39346 vH.
¹²⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,71838 vH.
¹³⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,93375 vH.
¹⁴⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,24116 vH.
¹⁵⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,24185 vH.
¹⁶⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,79785 vH.
¹⁷⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,50244 vH.
¹⁸⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,83752 vH.
¹⁹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,34486 vH.
²⁰⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,37375 vH.
²¹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 8,58911 vH.
²²⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 8,60238 vH.

180

Bezeichnung der Schuld	1. Viertelj.	Zinssatz 1984			Durchschnittlicher Zinssatz 1984 vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme vH
		2. Viertelj. vH	3. Viertelj.	4. Viertelj.		
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1981/III, Ausgabe A und B ..	6,8125	6,801511	6,302310	6,000679	6,477459	8,638896 ²³⁾
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1982/I, Ausgabe A	6,629808	6,3125	6,328804	6,375	6,411202	7,282901 ²⁴⁾
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1982/I, Ausgabe B	7,0	6,901786	6,277174	6,0625	6,577947	7,473899 ²⁵⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1982/I, Ausgabe C	4,8125	4,819368	5,125	5,125	4,969613	5,708621 ²⁶⁾
hfl-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1982/I, Ausgabe D	6,6875	6,6875	6,6875	6,683424	6,686475	7,239242 ²⁷⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1982/II	4,605082	4,048764	4,822011	5,3125	4,699112	4,654912 ²⁸⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1982/III	4,6875	4,695742	5,0625	5,078804	4,882172	4,887807 ²⁹⁾
sfr-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1982/I ..	4,875	4,456731	4,4375	5,573370	4,836578	4,825734 ³⁰⁾
DM-Rolloverkredit 1982/II	6,4375	6,252060	6,198370	6,25	6,284153	7,224926 ³¹⁾
hfl-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1983/I	6,625	6,736264	6,75	6,861413	6,743511	6,309256 ³²⁾
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1983/II	6,625	6,540522	6,270380	6,171196	6,400786	6,179558 ³³⁾
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1983/III, Tranche 1	6,427885	6,315247	6,3125	6,251359	6,326503	6,163252 ³⁴⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1983/III, Tranche 2	4,455357	4,4375	5,048913	5,0625	4,752732	5,001366 ³⁵⁾
hfl-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1983/III, Tranche 3	6,625	6,669643	6,6875	6,6875	6,667520	6,52126 ³⁶⁾
hfl-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1983/IV	6,6875	6,641484	6,625	6,717391	6,667862	6,537056 ³⁷⁾
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1983/V	6,554945	6,4375	6,275815	6,069293	6,333504	6,260502 ³⁸⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1983/VI, Tranche 1	5,071429	4,350275	5,047554	5,875	5,088115	5,106558 ³⁹⁾

²³⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 8,6940 vH.

²⁴⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,37668 vH.

²⁵⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,58868 vH.

²⁶⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,79606 vH.

²⁷⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,33314 vH.

²⁸⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 4,71934 vH.

²⁹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 4,95057 vH.

³⁰⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 4,86915 vH.

³¹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,29801 vH.

³²⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,38690 vH.

³³⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,25659 vH.

³⁴⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,22731 vH.

³⁵⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,06183 vH.

³⁶⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,58648 vH.

³⁷⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,61543 vH.

³⁸⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,33786 vH.

³⁹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,17958 vH.

Bezeichnung der Schuld	1. Viertel.	Zinssatz 1984 vH			Durchschnittlicher Zinssatz 1984 vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme vH
		2. Viertel.	3. Viertel.	4. Viertel.		
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1983/VI, Tranche 2	6,364011	6,375	6,375	6,432065	6,386612	6,318306 ⁴⁰⁾
DM-Rolloverkredit 1983/I	6,375	6,323489	6,3125	6,415761	6,356728	6,209614 ⁴¹⁾
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/I, Tranche 1	6,25	6,447115	6,6875	6,502038	6,507516	6,507516 ⁴²⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/I, Tranche 2	4,125	4,366071	4,9375	5,089674	4,732992	4,732992 ⁴³⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/I, Tranche 3	4,25	4,267875	5,0625	5,086957	4,8037	4,8037 ⁴⁴⁾
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/II	6,0	6,052198	6,185462	5,991848	6,070680	6,070680 ⁴⁵⁾
hfl-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/III, Tranche 1	6,5	6,658654	6,9375	6,713315	6,740494	6,740494 ⁴⁶⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/III, Tranche 2	4,125	4,374313	4,8125	5,059103	4,681230	4,681230 ⁴⁷⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/IV	4,0	4,25	4,896739	5,283288	4,685008	4,685008 ⁴⁸⁾
hfl-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/V, Tranche 1	6,8125	6,8125	6,802989	6,644022	6,754842	6,754842 ⁴⁹⁾
hfl-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/V, Tranche 2	6,8125	6,8125	6,802989	6,644022	6,754842	6,754842 ⁵⁰⁾
hfl-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/V, Tranche 3	6,8125	6,8125	6,802989	6,644022	6,754842	6,754842 ⁵¹⁾
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/VI	—	6,125	6,110734	5,934103	6,027202	6,027202 ⁵²⁾
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/VII, Tranche 1	—	6,125	6,053668	5,872283	5,980978	5,980978 ⁵³⁾
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/VII, Tranche 2	—	6,125	6,053668	5,872283	5,980978	5,980978 ⁵⁴⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/VIII, Tranche 1	—	—	5,6875	5,6875	5,6875	5,6875 ⁵⁵⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/VIII, Tranche 2	—	—	—	5,5625	5,5625	5,5625 ⁵⁶⁾

⁴⁰⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,39589 vH.

⁴¹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,29676 vH.

⁴²⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,56486 vH.

⁴³⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 4,78065 vH.

⁴⁴⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 4,85154 vH.

⁴⁵⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,13154 vH.

⁴⁶⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,79636 vH.

⁴⁷⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 4,72624 vH.

⁴⁸⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 4,72688 vH.

⁴⁹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,79815 vH.

⁵⁰⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,79815 vH.

⁵¹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,79815 vH.

⁵²⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,05271 vH.

⁵³⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,00163 vH.

⁵⁴⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,00163 vH.

⁵⁵⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,72681 vH.

⁵⁶⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,60150 vH.

182

Bezeichnung der Schuld	Zinssatz 1984				Durchschnittlicher Zinssatz 1984 vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme vH
	1. Viertelj.	2. Viertelj.	3. Viertelj. vH	4. Viertelj.		
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/VIII, Tranche 3	—	—	—	5,5625	5,5625	5,5625 ⁶⁷⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/IX, Tranche 1	—	—	5,5625	5,521739	5,526092	5,526092 ⁶⁸⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/IX, Tranche 2	—	—	5,5625	5,521739	5,526092	5,526092 ⁶⁹⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/X, Tranche 1	—	—	—	5,5625	5,5625	5,5625 ⁶⁰⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/X, Tranche 2	—	—	—	5,5625	5,5625	5,5625 ⁶¹⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/XI, Tranche 1	—	—	5,775	5,747826	5,749490	5,749490 ⁶²⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/XI, Tranche 2	—	—	5,775	5,747826	5,749490	5,749490 ⁶³⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/XI, Tranche 3	—	—	5,775	5,747826	5,749490	5,749490 ⁶⁴⁾
sfr-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1984/XII	—	—	5,75	5,75	5,75	5,75 ⁶⁵⁾
Dollar-Anleihe 1984 (SWAP) ...	—	—	5,84	5,962283	5,901813	5,901813 ⁶⁶⁾
Konversionsdarlehen 1981, Ausgabe A und B	8,6	8,6	8,596739	8,3	8,523770	9,943443 ⁶⁷⁾
Versicherungstreuhand- darlehen 1981/I	8,5	8,497253	8,25	8,25	8,373634	9,705909 ⁶⁸⁾
Versicherungstreuhand- darlehen 1981/II, Ausgabe A und B	8,5	8,497253	8,25	8,25	8,373634	10,137159 ⁶⁹⁾
Versicherungstreuhand- darlehen 1982, Ausgabe A und B	9	9	9	9	9	10,041667 ⁷⁰⁾
Versicherungstreuhand- darlehen 1983	8,695215	8,654006	8,570215	8,570215	8,622127	8,658671 ⁷¹⁾
Bankendarlehen 1981/III	9,1	8,865934	8,8	8,8	8,890984	10,126184 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1982/II	9,085714	8,94	8,94	8,94	8,976230	10,165410 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1982/IV	8,8	8,956923	9,31	9,31	9,095410	9,873470 ⁷²⁾

⁶⁷⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,60150 vH.

⁶⁸⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,54552 vH.

⁶⁹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,54552 vH.

⁷⁰⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,5625 vH.

⁷¹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,5625 vH.

⁷²⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,80249 vH.

⁷³⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,80249 vH.

⁷⁴⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,80249 vH.

⁷⁵⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,75 vH.

⁷⁶⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 6,27257 vH.

⁷⁷⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt für die Ausgabe A 9,77347 vH

und für die Ausgabe B 9,79445 vH.

⁷⁸⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 9,73370 vH.

⁷⁹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt für die Ausgabe A 10,16609 vH,

und für die Ausgabe B 10,16652 vH.

⁸⁰⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt für die Ausgabe A 10,069879 vH

und für die Ausgabe B 10,065613 vH.

⁸¹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt für die Ausgabe A 8,68483 vH

für die Ausgabe B 8,68124 vH,

für die Ausgabe C1 8,68309 vH,

für die Ausgabe A1 8,68573 vH,

für die Ausgabe A2 8,68617 vH,

für die Ausgabe B1 8,68176 vH,

für die Ausgabe B2 8,68201 vH

und für die Ausgabe C2 8,68340 vH.

⁸²⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme ist gleich dem Zinssatz.

Bezeichnung der Schuld	1. Viertelj.	Zinssatz 1984			Durchschnittlicher Zinssatz 1984 vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme vH
		2. Viertelj. vH	3. Viertelj.	4. Viertelj.		
Bankendarlehen 1982/V	8,85	8,9	8,97	9,09	8,952923	9,794674 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1982/VI	8,85	8,9	8,97	9,09	8,952923	9,794674 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1982/VII	8,85	8,9	8,97	9,09	8,952923	9,660141 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1983	8,776099	8,75	8,849185	8,875	8,812842	8,875171 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1983/II	8,700549	8,675824	8,800272	8,875	8,763320	8,850410 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1983/III	8,740385	8,633242	8,758152	8,865489	8,749658	8,853994 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1983/IV	8,450549	8,375	8,425272	8,5	8,437842	8,510571 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1983/V	8,456044	8,417582	8,542120	8,625	8,510587	8,567794 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1983/VI	8,493132	8,380495	8,505435	8,618207	8,499658	8,624829 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1983/VII	8,495879	8,377747	8,502717	8,620924	8,499658	8,624829 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1983/VIII	8,519231	8,5	8,605978	8,625	8,562842	8,593921 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1983/IX	8,370879	8,252747	8,377717	8,495924	8,374658	8,562329 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1984/IV	8,25	8,25	8,339674	8,375	8,308088	8,308088 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1984/VI	8,125	8,171703	8,296196	8,375	8,264610	8,264610 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1984/XI	—	8,375	8,425272	8,5	8,447964	8,447964 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1984/XV	—	—	8,5	8,5	8,5	8,5 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1984/XVII	—	—	—	8,7	8,7	8,7 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1984/XVIII	—	—	—	8,5	8,5	8,5 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1984/XIX	—	—	—	8,375	8,375	3,375 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1984/XX	—	—	—	8,375	8,375	8,375 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1984/XXI	—	—	—	8,25	8,25	8,25 ⁷³⁾
Bankendarlehen 1984/XXII	—	—	—	8,375	8,375	8,375 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1984/XXIII	—	—	—	8,25	8,25	8,25 ⁷²⁾
Bankendarlehen 1984/XXV	—	—	—	8,25	8,25	8,25 ⁷²⁾

Bezeichnung der Schuld	Zinssatz 1984 vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme vH
Banken-Konversionsdarlehen 1981/I, Ausgabe A, B und C	8,717775	10,205925 ⁷⁴⁾
Banken-Konversionsdarlehen 1981/II, Ausgabe A, B und C	8,712530	10,084177 ⁷⁵⁾
Banken-Konversionsdarlehen 1981/III, Ausgabe A, B und C	8,684509	10,101503 ⁷⁶⁾
Banken-Konversionsdarlehen 1981/IV, Ausgabe A, B und C	8,721271	10,093757 ⁷⁷⁾
Banken-Konversionsdarlehen 1981/V, Ausgabe A, B und C	8,726597	10,055532 ⁷⁸⁾
Banken-Konversionsdarlehen 1981/VI, Ausgabe A, B und C	8,692067	10,084022 ⁷⁹⁾
Banken-Konversionsdarlehen 1981/VII, Ausgabe A, B und C	8,718934	10,099645 ⁸⁰⁾

⁷²⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme ist gleich dem Zinssatz.
⁷³⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 8,88719 vH.
⁷⁴⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt für die Ausgabe A 9,98445 vH, für die Ausgabe B 9,97798 vH und für die Ausgabe C 10,03661 vH.
⁷⁵⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt für die Ausgabe A 9,86079 vH, für die Ausgabe B 9,82506 vH und für die Ausgabe C 9,85086 vH.
⁷⁶⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt für die Ausgabe A 9,89469 vH, für die Ausgabe B 9,8824 vH und für die Ausgabe C 9,85546 vH.
⁷⁷⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt für die Ausgabe A 9,89208 vH, für die Ausgabe B 9,90312 vH und für die Ausgabe C 9,91619 vH.
⁷⁸⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt für die Ausgabe A 9,90715 vH, für die Ausgabe B 9,74280 vH und für die Ausgabe C 9,79299 vH.
⁷⁹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt für die Ausgabe A 9,95099 vH, für die Ausgabe B 9,84666 vH und für die Ausgabe C 9,81008 vH.
⁸⁰⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt für die Ausgabe A 9,84049 vH, für die Ausgabe B 9,80282 vH und für die Ausgabe C 9,87004 vH.

184

Bezeichnung der Schuld	Zinssatz 1984 vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme vH
Banken-Konversionsdarlehen 1981/VIII, Ausgabe A und B	8,670534	10,096845 ⁸¹⁾
Banken-Konversionsdarlehen 1981/IX, Ausgabe A, B und C	8,767687	10,185896 ⁸²⁾
Banken-Konversionsdarlehen 1981/X, Ausgabe C	8,723278	10,201093 ⁸³⁾
Banken-Konversionsdarlehen 1981/XI, Ausgabe B und C	8,705874	10,201958 ⁸⁴⁾
Banken-Konversionsdarlehen 1981/XII, Ausgabe C, D, E und F	8,760341	10,106780 ⁸⁵⁾
Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978	3,75	4,773258 ⁷²⁾
Bundesstraßen-Vorfinanzierung NÖ 1983	4,825	4,232579 ⁷²⁾

⁷²⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme ist gleich dem Zinssatz.

⁸¹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt für die Ausgabe A 10,02701 vH und für die Ausgabe B 9,99487 vH.

⁸²⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt für die Ausgabe A 10,11578 vH, für die Ausgabe B 10,01973 vH und für die Ausgabe C 10,01624 vH.

⁸³⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 9,97775 vH.

⁸⁴⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt für die Ausgabe B 10,14956 vH und für die Ausgabe C 10,19251 vH.

⁸⁵⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt für die Ausgabe C 9,87246 vH, für die Ausgabe D 9,99519 vH, für die Ausgabe E 9,98134 vH und für die Ausgabe F 9,88347 vH.

Kennzahlen zur Entwicklung der Staatsschuld

48.15 Die folgenden Aufstellungen vermitteln einen Überblick über die Entwicklung der nicht fälligen Finanzschuld, der Zinsenverpflichtung und des jährlichen Schuldendienstes (Zinsen, Begebungskosten und Tilgungsaufwand) innerhalb der letzten zehn Jahre ¹⁾, und zwar sowohl in absoluten Zahlen als auch bezogen auf die Summe der jeweiligen Bundesausgaben, die Einwohnerzahl und den Nettobetrag der nicht zweckgebundenen öffentlichen Abgaben.

¹⁾ Die Entwicklung der Zinsenverpflichtungen kann erst seit dem Jahre 1978 nachgewiesen werden, ab dem diese Verpflichtungen anlässlich der einzelnen Schuldaufnahmen ADV-mäßig erfaßt und lfd fortgeschrieben werden.

Stand der Finanzschulden am 31. Dezember	Betrag Milli S	jährliche Zuwachsrates vH	Schuldquote je Einwohner in Österreich S	Summe der Bundesausgaben (laut Bundesrech- nungsabschluss) Milli S	Finanzschulden in vH der Summe der Bundesausgaben	Summe der Finanzschuld in vH des BIP
1975	100 417	58,4	13 370	167 133	60,1	15,3
1976	133 782	33,2	17 811	221 900	60,3	18,5
1977	164 581	23	21 880	236 658	69,5	20,7
1978	199 167	21	26 526	265 521	75,0	23,6
1979	230 999	15,9	30 771	288 134	80,2	25,2
1980	261 180	13,1	34 798	306 492	85,2	26,3
1981	295 278	13,1	39 082	339 456	87,0	28,0
1982	341 581	15,7	45 208	372 774	91,6	30,1
1983	416 191	21,8	55 117	407 791	102,1	34,5
1984	469 788	12,9	62 177	435 135	107,9	36,4

Stand der Zinsenverpflichtungen am 31. Dezember	Betrag Milli S	jährliche Zuwachsrates vH	Zinsenverpflichtungen in vH des Standes der Finanzschulden
1978	79 177	—	39,7
1979	95 429	20,5	41,3
1980	105 643	10,7	40,4
1981	141 019	33,5	47,6
1982	156 106	10,7	45,7
1983	196 528	25,9	47,2
1984	242 362	23,3	51,6

Jahr	Zinsen u Begebungs- kosten f d Finanz- schuld (lt BRA) Mill S	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungs- kosten u Tilgung) Mill S	Summe der Bundes- ausgaben laut BRA in Mill S	Zinsen und Bege- bungskosten in vH der Summe der Bundesausgaben	Gesamtaufwand f d Finanzschulden- dienst in vH der Summe der Bundes- ausgaben
1975	5 805	13 104	196 697	2,9	6,7
1976	9 021	19 758	221 900	4,1	8,9
1977	10 748	22 730	236 658	4,5	9,6
1978	13 789	29 552	265 521	5,2	11,1
1979	15 737	33 727	288 134	5,5	11,7
1980	17 809	35 985	306 492	5,8	11,7
1981	20 762	44 925	339 456	6,1	13,2
1982	25 686	50 901	372 774	6,9	13,6
1983	27 394	52 943	407 791	6,7	13,0
1984	33 752	66 582	435 135	7,8	15,3

Jahr	Zinsen u Begebungs- kosten f d Finanz- schuld (lt BRA) Mill S	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungs- kosten u Tilgung) Mill S	Nettoertrag d nicht zweckgebundenen öffentl Abgaben in Mill S	Zinsen u Begebungs- kosten in vH des Netto- ertrages der nicht zweckgebundenen öffentl Abgaben	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst in vH des Netto- ertrages d nicht zweckgebundenen öffentl Abgaben
1975	5 805	13 104	84 113	6,9	15,6
1976	9 021	19 758	91 337	9,9	21,6
1977	10 748	22 730	101 754	10,6	22,3
1978	13 789	29 552	106 865	12,9	27,6
1979	15 737	33 727	121 104	13,0	27,8
1980	17 809	35 985	129 835	13,7	27,7
1981	20 762	44 926	145 075	14,3	31,0
1982	25 686	50 901	148 233	17,3	34,3
1983	27 394	52 943	158 168	17,3	33,5
1984	33 752	66 582	176 795	19,1	37,7

Ausblick auf den künftigen Schuldendienst

48.16 Der nachstehende Überblick über den in den kommenden Jahren zu erwartenden Schuldendienst für die Finanzschuld des Bundes geht von jenem Datenmaterial aus, das zum Stichtag 31. Dezember 1984 bekannt war. Dieser Überblick vermittelt eine Vorstellung über die Größenordnung der Belastungen aus der Finanzschuldgebarung verteilt auf künftige Haushaltsjahre, nicht aber Gewißheit über die tatsächlich bei der Budgeterstellung dann zu berücksichtigenden Tilgungs- und Zinsenfälligkeiten. Vielmehr ergeben sich lfd Veränderungen im Gefüge des Schuldendienstes durch Hinauschieben der Fälligkeit (Prolongation), durch Umwandlung von Schuldverpflichtungen (Konvertierung) oder durch Umtausch von Schuldtiteln (Arrosion) gem den schon bisher in den Bundesfinanzgesetzen jeweils erteilten Ermächtigungen. Ferner besteht die Möglichkeit, im Wege von Währungsaustauschabkommen (SWAPS) die finanzielle Belastung durch den Schuldendienst zu verringern. Vor allem aber bewirken die ab dem 1. Jänner 1985 aufgenommenen und gem erteilter finanzgesetzlicher Ermächtigungen auch weiterhin neu aufzunehmenden Finanzschulden entsprechend den Bedingungen der einzelnen Kreditoperationen eine wesentliche Erhöhung der Tilgungs- und Zinsenfälligkeiten in kommenden Finanzjahren. Schon jetzt läßt sich etwa eine Verschiebung der Zinsenlast in die weitere Zukunft durch das Instrument der „Prämienanleihe“ (Null-Kouponanleihe) absehen.

Die nachstehende Übersicht kann daher nur als Stichtagsmeldung in einem laufender Veränderung ausgesetzten Wirtschaftsvorgang gelten.

Jahr	Tilgung	Zinsen in Mill S	Summe
1985	31 765	36 624	68 389
1986	48 952	33 949	82 901
1987	58 221	31 261	89 482
1988	43 697	26 269	69 967
1989	46 327	22 872	69 199
1990	40 293	19 285	59 578
1991	38 018	16 128	54 146
1992	32 612	13 188	45 800
1993	29 436	10 583	40 019
1994	25 885	8 261	34 145
ab 1995 bis 2031	74 572	23 942	98 514

d) Bundeshaftungen

Haftungsgebarung 1984

49.1 Das Haftungsobligo des Bundes betrug am 31. Dezember 1984 insgesamt 672 638 Mill S und war damit gegenüber dem Stand von 605 175 Mill S Ende 1983 um 67 463 Mill S oder 11,1 vH höher (neu berechneter Stand).

Auf Haftungen kraft gesetzlicher Anordnung entfielen 104 462 Mill S, auf Haftungsübernahmen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen 568 176 Mill S.

49.2 Im Berichtsjahr selbst hat der Bundesminister für Finanzen im Namen des Bundes Haftungen im Ausmaß von 83 751 Mill S übernommen. Dieser Betrag gliedert sich nach Wirtschaftszweigen auf wie folgt:

	Mill S
Ausfuhrförderung	21 669
Ausfuhrfinanzierungsförderung	25 348
Verstaatlichte Elektrizitätswirtschaft	6 051
Sonstige verstaatlichte Unternehmungen	15 119
Straßenbau	10 004
Sonstige Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist	436
Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH	906
Anleihendes Wasserwirtschaftsfonds	940
Land- und Forstwirtschaft (Agrarinvestitionskredite und bäuerlicher Besitzstrukturfonds)	260
Sicherung wertvollen Ausstellungsgutes	422
Erdölbevorratung	3
Prämiensparförderung	6
Polenkohlengarantiegesetz	2 587

49.3 Diesem Zuwachs standen im Berichtsjahr Verminderungen in Höhe von 26 534 Mill S sowie eine Nettozunahme infolge von Kursänderungen von 1 621 Mill S gegenüber, so daß sich der Stand der auf gesetzlichen Ermächtigungen fußenden Haftungsübernahmen von 509 338 Mill S Ende 1983 um netto 58 838 Mill S oder 11,6 vH auf 568 176 Mill S erhöhte.

49.4 Die Haftungen kraft gesetzlicher Anordnung für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse erhöhten sich im Berichtszeitraum von 95 837 Mill S um 8 625 Mill S oder 9,0 vH auf 104 462 Mill S.

49.5 Im Jahre 1984 entstanden dem Bund durch Schadenszahlungen und sonstige Kosten aus Haftungsübernahmen Aufwendungen in Höhe von 5 883 Mill S, das sind um 1 174 Mill S oder 24,9 vH mehr als im Vorjahr (1983: 4 709 Mill S). Demgegenüber ergaben sich aus Entgelten und Rückersätzen Einnahmen von 4 990 Mill S, das sind um 1 809 Mill S oder 56,9 vH mehr als im Vorjahr (1983: 3 181 Mill S). Es ergab sich somit ein Abgang von 893 Mill S (1983: 1 528 Mill S).

49.6 Die Zahlenangaben über die Haftungsbestände des Bundes wurden weitgehend neu berechnet. Sie weichen daher von jenen der Vorjahre ab.

Bei den Haftungen, welche der Bundesminister für Finanzen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen übernommen hat, wurde der bisher in das Haftungsobligo einbezogene Kursrisikozuschlag von 10 vH für Fremdwährungsverbindlichkeiten nicht mehr berücksichtigt. Dieser Zuschlag dient lediglich der Begrenzung des Ermächtigungsrahmens für Haftungsübernahmen, gibt aber nicht den tatsächlichen, durch Kurswertänderungen beeinflussten Schillingbetrag für den Fremdwährungswert an, für den der Bund haftet. Entsprechend den noch vorhandenen Unterlagen konnte diese Bereinigung bis zum Finanzjahr 1980 zurück vorgenommen werden. Daraus erklärt sich der rechnungsmäßige scheinbare Rückgang im Haftungsvolumen gegenüber dem Finanzjahr 1979, ab welchem rückreichend der Kursrisikozuschlag nicht mehr mit der notwendigen Genauigkeit herausgerechnet werden kann.

Die unmittelbar im Gesetz begründete Haftung des Bundes für alle Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse wurde nach nochmaliger Durchsicht um alle jene Guthaben des Bundes, für welche dieser als Konteninhaber sich selbst gegenüber haften mußte, bereinigt.

49.7 Aus der nachstehenden Übersicht ist die Entwicklung des Haftungsobligos zu ersehen:

Jahr	Haftungs- obligo Mill S	jährliche Zuwachs- rate vH	Quote je Einwohner Österreichs S	Summe der Bundes- ausgaben (lt Bun- desrechnungs- abschluß) Mill S	Summe des Haftungsobligos in vH der Summe der Bundesausgaben	Summe des Haftungsobligos in vH des BIP
1975	155 955	—	20 577	196 697	79,3	23,8
1976	203 006	30,2	26 831	221 900	91,5	28,0
1977	255 720	26,0	33 790	236 657	108,1	32,1
1978	316 912	23,9	41 908	265 521	119,4	37,6
1979	382 716	20,8	50 698	288 134	132,8	41,7
1980	361 331	-5,6	47 865	306 492	117,9	36,3
1981	487 844	35,0	64 487	339 456	143,7	46,2
1982	546 153	12,0	72 109	372 774	146,5	48,0
1983	605 175	10,8	80 134	407 791	148,4	50,2
1984	672 638	11,1	89 056	435 135	154,6	52,2

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Schaffung einer Bemessungsgrundlage für Zuwendungen des Bundes an den Weinwirtschaftsfonds nach dem Wegfall der Weinsteuer (TB 1974 Abs 75.22 und TB 1983 Abs 59.13);

(2) Übertragung der Auszahlung und Verrechnung der Bergbauernzuschüsse, der Kälbermastprämien und der Telefonanschlußzuschüsse gemäß den Bestimmungen über die Haushaltsführung des Bundes vom Land- und Forstwirtschaftlichen Rechenzentrum an die Buchhaltung des BMLF und das Bundesrechenamt sowie Eingliederung des genannten Rechenzentrums in die Bundesverwaltung (TB 1979 Abs 84, TB 1980 Abs 57, TB 1981 Abs 60 und TB 1982 Abs 62);

(3) Erlassung entsprechender Durchführungsverordnungen zur Wahrnehmung von Förderungs- aufgaben des BMLF durch Organe der Bundesländer gemäß Art 104 Abs 2 B-VG (TB 1980 Abs 58.17 und TB 1981 Abs 61.5);

(4) Ausarbeitung einer Revisionsordnung durch die Österreichischen Bundesforste (TB 1981 Abs 1.124).

a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr

Bundesanstalt für Landtechnik in Wieselburg

50. Zu den Ausführungen im TB 1983 Abs 58 befand sich der RH in zahlreichen Angelegenheiten noch im Schriftwechsel mit dem BMLF. Obwohl der RH in Erinnerung brachte, daß er einer entsprechenden Rückäußerung entgegensteht, gab das BMLF bisher keine weitere Stellungnahme ab.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1983

Organisation und Durchführung der Versuchs- und Forschungsaufgaben im Bereich des BMLF

Der RH vermißte ein Forschungsprogramm mit sachlichen und zeitlichen Prioritäten. Zahlreiche Mängel in der Verwaltungsführung und bei der Bewirtschaftung der Bundesmittel durch Privatrechtsträger führten zu vermeidbaren Mehrausgaben. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel und der Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis nahm das BMLF nur unzureichend wahr.

Allgemeine Bemerkungen

51.1 Die Überprüfung des RH erstreckte sich im wesentlichen auf die in den Jahren 1971 bis 1982 durch das BMLF aufgewendeten Mittel für Versuchs- und Forschungsaufgaben der eigenen Bundesanstalten (BA), für Forschungsaufträge und für Beihilfen zu Forschungsvorhaben Dritter.

Der Forschungsaufwand der BA konnte nicht ermittelt werden, weil diese neben den Versuchs- und Forschungsaufgaben in erheblichem Umfang Kontroll- und Untersuchungstätigkeiten zu besorgen hatten, jedoch keine gesonderte Kostennachweisung durchführten. Für die Vergabe von Forschungsaufträgen und für Beihilfen zu Forschungsvorhaben Dritter wendete das BMLF in den Jahren 1971 bis 1982 Mittel im Gesamtausmaß von rd 102 Mill S auf.

Die Agrarforschung umfaßte ein breites Spektrum und reichte von der Finanzierung von Dissertationsarbeiten, demoskopischen Umfragen sowie historischen und soziologischen Erhebungen bis zur Energieforschung und zu der Erforschung von alternativen Produktionen in der Land- und Forstwirtschaft und dergleichen mehr.

51.2 Aufgrund des im Landwirtschaftsgesetz 1960 verankerten „Grünen Planes“ stellte das BMLF erstmals im Haushaltsjahr 1961 Mittel für die Förderung von Forschungsvorhaben Dritter bereit. Dabei hatte das BMLF die Aufgabe, die Forschungsaktivitäten der Förderungswerber mit denen seiner nachgeordneten Dienststellen zu koordinieren. Mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel betraute das BMLF bereits im Jahre 1961 die privatrechtlich organisierte „Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften und Forschung an der Universität für Bodenkultur Wien“ („Gesellschaft“), die im Jahre 1977 von der „Österreichischen Vereinigung für agrarwissenschaftliche Forschung“ (ÖVAF) mit derselben Aufgabenstellung abgelöst wurde.

Die mangelnde vertragliche Klarstellung der Aufgaben dieser Organisationen und die Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Förderungsangelegenheiten bewogen das BMLF in den Jahren 1979 und 1980, die Verwaltung der Förderungsmittel in bestimmten Bereichen wieder an sich zu ziehen. Ab dem Jahre 1983 wurde die vollständige Übernahme dieser Aufgaben durch das BMLF in die Wege geleitet.

51.3.1.1 Aufgrund des Bundesministeriengesetzes 1973 war das BMLF zur Planungsinitiative auf dem Gebiet der Forschung verpflichtet. Das BMLF versuchte in der Folgezeit, ein Forschungskonzept zu erstellen, und nahm hiebei im Jahre 1978 die Dienste der ÖVAF an, die an der Bereitstellung von Grundlagen zur Erstellung eines mittelfristigen Forschungsprogrammes arbeitete. Die ÖVAF erhielt hierfür Förderungsmittel in Höhe von rd 240 000 S, lieferte jedoch in der Folgezeit lediglich Teilergebnisse über bestimmte Bereiche.

51.3.1.2 Das BMLF verzichtete daraufhin auf die Erstellung eines mittelfristigen Forschungsprogrammes; in seinem Forschungsbericht für das Jahr 1981 hielt es die Erarbeitung eines auf einen längeren Zeitraum angepaßten Konzeptes von Forschungsanliegen für erforderlich. Allerdings kam es zu keinen derartigen Ergebnissen, worauf der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1980 die Enquete „Ökologie und Ökonomik“ einberief, die zu diesem Thema Lösungsmöglichkeiten erarbeiten sollte. Als Ergebnis wurden im Jahre 1982 mehrere Themenkreise zu einer Empfehlung für einen Forschungskatalog zusammengefaßt, wobei aber eine Dringlichkeitsreihung der Forschungsvorschläge fehlte.

51.3.1.3 Von den Forschungsförderungsmitteln des BMLF entfielen durchschnittlich 88,1 vH auf die Landwirtschaft, 7,4 vH auf die Forstwirtschaft und 4,5 vH auf die Wasserwirtschaft. Diese Aufteilung und insb die geringen Anteile der beiden letztgenannten Bereiche war mangels Gesamtprogrammes für die Forschung nicht begründet. So lagen nur für die angewandte wasserwirtschaftliche Forschung mittelfristige Forschungsprogramme — zuletzt bis zum Jahre 1986 — vor.

51.3.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist das BMLF trotz der Mitwirkung von Vertretern der Wissenschaft, interessierter Einrichtungen und bestimmter Arbeitsgemeinschaften bisher noch zu keinem alle Forschungsbelange seines Verwaltungsbereiches umfassenden Forschungsprogramm gelangt. Angesichts der Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Bundesmittel sowie der Rechenschaftspflicht über ihren Einsatz gegenüber der Öffentlichkeit regte der RH an, Dringlichkeiten und Schwerpunkte für die Forschungsförderung zu setzen, um die zur Verfügung gestellten Bundesmittel möglichst wirksam einzusetzen.

51.3.3 Lt Äußerung des BMLF stelle die „Forschungskonzeption 80“ der BReg ein grundlegendes Programm für die Forschungsförderung in seinem Bereich dar. Aus diesem Programm seien die jeweiligen Schwerpunkte für die Forschungsförderung erarbeitet worden.

51.3.4 Der RH erwiderte, weder die „Forschungskonzeption 80“ noch die Schwerpunkte des BMLF enthielten ausführliche Hinweise auf die einzelnen Forschungsbereiche sowie deren zeitliche und sachliche Dringlichkeitsreihung. Überdies sei eine Vielzahl von Vorhaben, die den erwähnten Schwerpunkten nicht oder nur schwer unterzuordnen waren, gefördert worden. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, durch eine Prioritätensetzung für den wirksamen Einsatz der Budgetmittel bei der Forschungsförderung zu sorgen.

51.4.1 Nach der Geschäftseinteilung des BMLF oblag die Behandlung der grundlegenden Fragen der Forschung hinsichtlich der Koordinierung, der vorausschauenden Planung sowie der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung dem Präsidialvorstand. Er sollte unter Mitwirkung einer Präsidialabteilung und in Zusammenarbeit mit den sachlich zuständigen Sektionsleitern die Entscheidungen über die Dringlichkeitsreihung, Durchführung und Überprüfung der Forschungsprojekte sowie die

Bewertung von Forschungsergebnissen treffen. Im Bereich des BMLF waren jedoch grundsätzliche Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Organisation der Forschungsverwaltung nicht getroffen worden. Die betroffenen Sektionsleiter sahen keine Veranlassung für eine koordinierte Entscheidungsfindung bei der Abwicklung der Forschungsbelange.

51.4.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise wegen der Unklarheiten in der Zuständigkeitsverteilung und der lückenhaften Behandlung von die Forschung betreffenden Angelegenheiten, wie bspw von einschlägigen Rundschreiben des BMF und von Geschäftsstücken über grundsätzliche Fragen der Forschungsförderung. Er empfahl daher eine genauere Festlegung in der Geschäftseinteilung.

51.4.3 Lt Stellungnahme des BMLF sei die Zuständigkeitsverteilung ausreichend klar festgelegt und die Bearbeitung von Dienstanweisungen und Erlässen durch die Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz ausreichend abgedeckt.

51.4.4 Hiezu erwiderte der RH, daß die für die Haushaltsführung maßgeblichen Vorschriften ihrem Inhalt nach den Fachabteilungen nicht zur Kenntnis gelangt waren, und wiederholte seine Empfehlung.

51.5.1 Das BMLF vereinbarte mit den Förderungswerbern von Forschungsvorhaben mit mehrjähriger Laufzeit, die Auszahlung der ersten Jahresrate nach dem Rücklangen der unterfertigten Förderungsvereinbarung vorzunehmen. Der Zeitpunkt für die Auszahlung der weiteren Jahresraten wurde vertraglich nicht festgelegt, jedoch erfolgten die Überweisungen jeweils, ohne daß der entsprechende Bedarf immer nachgewiesen war.

51.5.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht mit den bestehenden Vorschriften im Einklang stehend, weil die Bundeshaushaltsverordnung die Abhebung von finanzgesetzlich genehmigten Mitteln vor ihrer endgültigen Verwendung untersagt.

51.5.3 Das BMLF bezeichnete eine dem jeweiligen Bedarf entsprechende Mittelzuweisung als nicht möglich und stellte in Erwägung, Jahresraten bis zu einer Höhe von 250 000 S zur Gänze, solche in höherem Ausmaße nach Bedarf in Teilraten anzuweisen.

51.5.4 Der RH sah demgegenüber eine derartige Vorgangsweise als in den Bestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes 1981 und der Bundeshaushaltsverordnung nicht gedeckt an.

51.6.1 Anlässlich einer 1971 durchgeführten Überprüfung der „Gesellschaft“ durch die Buchhaltung des BMLF wurden schwerwiegende Mängel festgestellt, wie zB das Fehlen von Nachweisen über die widmungsgemäße Verwendung der Bundesmittel und über den Verbleib von Gegenständen, die aus Bundesmitteln angeschafft wurden, die ungenügende Erfassung der Kosten, die Veranlagung von Bundesmittelresten durch die „Gesellschaft“ zu ihren Gunsten usw. Trotz dieses Prüfberichtes erledigte das BMLF die Geschäftsstücke betreffend die Verwendungsnachweise über die von der „Gesellschaft“ eingesetzten Bundesmittel aus den Jahren 1973 bis 1978 erst im Jahre 1980.

51.6.2 Der RH bemängelte die Versäumnisse des BMLF bei der Kontrolle der Verwendungsnachweise über die Bundesmittel und bezeichnet eine zeitnahe Bearbeitung dieser Nachweise durch den Förderungsgeber als erforderlich.

51.6.3 Zu dieser Angelegenheit gab das BMLF keine Stellungnahme ab.

51.7.1.1 Die mit Ministerratsbeschluß vom 2. September 1975 genehmigten „Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen“ sehen ua unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen Förderungsstelle und Förderungsnehmer vor. Entgegen diesen Richtlinien und trotz der erwähnten Unzukömmlichkeiten bei der Forschungsabwicklung durch die „Gesellschaft“ betraute das BMLF im Jahre 1977 die ÖVAF mit der treuhändigen Abwicklung der Forschungsangelegenheiten.

51.7.1.2 In den Folgejahren überwies das BMLF der ÖVAF Bundesmittel über den Bedarf hinaus, so daß unverbrauchte Bundesmittelreste in Höhe von bis zu 77 vH des Jahresbedarfes von der ÖVAF zinsbringend angelegt werden konnten. Die Zinsen aus den Jahren 1977 und 1978 betrugten allein rd 316 000 S. Das BMLF forderte die Zinsenerträge aus den Jahren 1979 und 1980 in Höhe von rd 25 000 S von der ÖVAF zurück, überließ ihr jedoch jene aus den Jahren 1977 und 1978 in voller Höhe zur vertraglich nicht vorgesehenen Abdeckung von „Verwaltungskosten“.

51.7.2 Der RH beanstandete die Betrauung eines privaten Rechtsträgers mit Förderungsaufgaben, die vorzeitige Zuweisung von Bundesmitteln, die Belassung von Zinsenerträgen aus Bundesmitteln zur Bestreitung anderer als Förderungsausgaben sowie die unzureichende vertragliche Regelung der Rechtsbeziehungen mit diesem Rechtsträger, weil diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit den erwähnten Rahmenrichtlinien und den allgemein für die Haushaltsführung des Bundes bestehenden Vorschriften stand.

51.7.3 Lt Stellungnahme des BMLF sei zwischenzeitlich eine Neuregelung der Forschungsvergabe unter Ausschluß von Privatrechtsträgern erfolgt. Die unter den früheren Bedingungen gewählte Belassung der Zinsenerträge aus der Veranlagung vorzeitig angewiesener Bundesmittel sei jedoch gerechtfertigt gewesen, weil der Rechtsträger die Mittel — wenn auch ohne vertragliche Regelung, so doch im guten Glauben — ausgegeben habe. Der hohe Stand an unverbrauchten Bundesmitteln habe sich aus der Sicherung der Fortführung einer großen Anzahl von Forschungsprojekten ergeben.

51.7.4 Der RH erwiderte, Zinsenerträge wären bei vorschriftsmäßiger Anweisung der Förderungsmittel nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs gar nicht zustande gekommen, ihre Belassung beim Rechtsträger aber mangels diesbezüglicher Vereinbarung nicht gerechtfertigt gewesen.

51.8.1 Die ÖVAF meldete dem BMLF jährlich die abgeschlossenen bzw. eingestellten Forschungsprojekte, übermittelte aber in zahlreichen Fällen keine ordnungsgemäßen Abschlußberichte; solche fehlten allein für Vorhaben in den Jahren 1976 bis 1979 mit Gesamtkosten von rd 1 Mill S. Aber auch bei Vorliegen von Abschlußberichten begnügte sich das BMLF mit einer förmlichen Prüfung, ohne sich mit dem Inhalt der Forschungsergebnisse auseinanderzusetzen. Anstelle genauer Kostennachweisungen wurden bloße Kontostandmeldungen oder die Angabe von Pauschalkosten als ausreichend anerkannt. Die Überprüfung von Kosten und Belegen an Ort und Stelle erfaßte nur einen Bruchteil der geförderten Vorhaben.

51.8.2 Der RH bemängelte die unzureichende Befassung mit den Ergebnissen von geförderten Forschungsvorhaben und empfahl, deren Kosten jährlich anhand der Originalbelege zu überprüfen. Damit könnten die Förderungswürdigkeit, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel und der zeitliche Fortgang der Forschungsvorhaben laufend überwacht werden.

51.8.3 Lt Stellungnahme des BMLF sei das Fehlen einer aktenmäßigen Behandlung der fachlichen Berichte über Forschungsvorhaben ohne Einfluß auf die tatsächliche Verwertung von deren Ergebnissen geblieben, weil entsprechende Veröffentlichungen in erster Linie von den Förderungsnehmern durchzuführen gewesen wären. Eine ausreichende Befassung der in Betracht kommenden Stellen innerhalb und außerhalb des BMLF werde aber angestrebt. Überdies werde in Hinkunft durch eine neue Terminüberwachung für die fristgerechte Berichtsvorlage gesorgt. Schließlich wäre die Überprüfung aller Belege nach Abschluß der Forschungsvorhaben in Verbindung mit der Vorlage der jährlichen Verwendungsnachweise durchaus ausreichend.

51.8.4 Der RH erwiderte, ein fortlaufender jährlicher Vergleich der Verwendungsnachweise mit den Originalbelegen wäre wohl wirkungsvoller, um die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sicherzustellen.

51.9.1 Bis zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung waren Zahlungen des BMLF zur Forschungsförderung aus den Jahren 1976 bis 1981 im Gesamtausmaß von rd 16,8 Mill S nicht abgerechnet. Zum Teil lagen bei Forschungsvorhaben keine Berichte über deren Ablauf bzw. Ergebnisse vor. Aus den Gebarungsnachweisungen war eine Zuordnung zu den Förderungssparten und zu den zuständigen Fachabteilungen nicht ersichtlich.

51.9.2 Der RH bemängelte die hohen Abrechnungsrückstände und empfahl, sie ehestmöglich abzubauen sowie die Nachweisungen aussagefähiger zu gestalten.

51.9.3 Wie das BMLF mitteilte, seien die offenen Gebarungsfälle nunmehr abgeschlossen sowie durch die Einführung einer neuen Forschungskartei eine verwaltungsökonomische Form der Terminverwaltung und eine regelmäßige Abstimmung der Fachabteilungen mit den Gebarungsfällen der Buchhaltung ermöglicht worden.

Forschung im Bereich der Landwirtschaft

51.10.1 Nach den Richtlinien des BMLF für Forschungsförderungen und Forschungsaufträge aus dem Jahre 1977 ist eine Förderung nur zulässig, wenn ohne sie das Vorhaben nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann und wenn die Förderungswürdigkeit und die Durchführbarkeit der betreffenden Vorhaben gegeben sind und vorwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

51.10.2.1 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMLF bei Durchführung der Förderung für mehrere Vorhaben, bei denen die Förderungswürdigkeit nicht gegeben oder wesentlich geringer als angenommen war. Im einzelnen wurde beanstandet: die Förderung von Vorhaben der Untersuchung über Flußkrebsvorkommen in Österreich, der Ansiedlung des Signalkrebses in österreichischen Gewässern, der Zweckforschung bei Kern- und Steinobst, der Arbeiten über eine alternative Milchmarktregelung, der Sillierungsversuche mit ausgelagerten Zuckerrüben-Preßschnitzeln, der Untersuchungen betreffend den Einsatz von 15 N zur Bestimmung gasförmiger Stickstoffverluste nach erfolgter Dün-

gung, der biologischen Bekämpfung des Maiszünslers sowie allgemeiner Untersuchungen über die Entwicklung der Lage der österreichischen Land- und Forstwirtschaft.

51.10.2.2 Wie der RH kritisch vermerkte, verabsäumte es das BMLF bei der Förderung einer Diplomarbeit über die Fahrsilowirtschaft zu untersuchen, ob der Förderungswerber im Sinne der Richtlinien tatsächlich einer Förderung bedurfte; der abschließende Bericht wurde ohne Würdigung und Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an die zuständigen Stellen eingelegt.

51.10.2.3 Bei Gewährung von Förderungsmitteln in Höhe von 100 000 S zur Finanzierung der fischereilichen, biologischen und chemischen Untersuchungen des Aiterbaches (Steinhaus bei Wels) wurde auf die Leistung eines Interessentenbeitrages verzichtet, obwohl ein erhebliches Interesse des Antragstellers an diesem Vorhaben bestand.

51.10.3.1 In der Stellungnahme des BMLF wurden für die Förderung der einzelnen Vorhaben verschiedene Gründe angeführt, wie zB Zweckmäßigkeit des Forschungsvorhabens, Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, Interesse der praktischen Landwirtschaft usw.

51.10.3.2 Zum Projekt Fahrsilowirtschaft räumte das BMLF ein, daß Diplomanden und Dissertanten aus Forschungsmitteln grundsätzlich nicht gefördert werden sollten.

51.10.3.3 Zum Projekt Aiterbach stimmte das BMLF der Ansicht zu, wonach bei Vorliegen eines erheblichen Interesses des Förderungswerbers nach Abwägung mit seinen Möglichkeiten eine Eigenleistung anzustreben sei; in Hinkunft werde diesem Grundsatz Rechnung getragen werden.

51.10.4 Da die Stellungnahme in der überwiegenden Anzahl der Förderungsfälle nicht auf die wesentlichen Kritikpunkte eingegangen war, hielt der RH seine Bemängelungen aufrecht.

51.11.1 Nach den Richtlinien des BMLF für Forschungsförderungen und Forschungsaufträge aus dem Jahre 1977 ist der Förderungswerber zu verpflichten, für den Fall, daß sich während der Durchführung oder innerhalb von fünf Jahren nach Abschluß des geförderten Vorhabens wirtschaftliche Vorteile für ihn ergeben sollten, diese unverzüglich der Förderungsstelle anzuzeigen; eine gleichlautende Verpflichtung enthalten auch die Richtlinien der BReg aus dem Jahre 1982 gem dem Forschungsorganisationsgesetz 1981. Das BMLF überwachte jedoch die Einhaltung dieser Meldepflicht bisher nicht und traf auch sonst keine organisatorischen Vorkehrungen, die dies ermöglichen könnten.

51.11.2 Angesichts der Verpflichtung der Förderungsverwaltung, mögliche wirtschaftliche Erträge der Förderungsnehmer zu überwachen, erachtete der RH entsprechende Veranlassungen für angezeigt.

51.11.3 Das BMLF stellte in Aussicht, abgeschlossene Forschungsvorhaben, die das Entstehen wirtschaftlicher Vorteile als wahrscheinlich erscheinen lassen, in Vormerk zu halten.

51.12.1 In mehreren Fällen bewarben sich um die Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln Einrichtungen oder Privatpersonen, die nur ideelle oder mitunter auch überhaupt keine Eigenleistungen erbrachten; für die Ausführung der Vorhaben machten sie Bedienstete von BA des BMLF namhaft und führten als Forschungsstelle die BA an, aus deren Personalstand der betreffende Bedienstete stammte.

51.12.2 Der RH bemängelte die ausschließliche Finanzierung solcher Vorhaben aus Förderungsmitteln, weil die erwähnten Versuchs- und Forschungsvorhaben solche der betreffenden BA waren. Die Vorgangsweise des BMLF stand nicht im Einklang mit § 43 Abs 1 der Bundeshaushaltsverordnung, wonach Ausgaben zu Lasten jenes fg Ansatzes und jener Verrechnungspost anzuweisen und zu verrechnen sind, dem bzw der sie ihrer Natur nach zugehören.

51.12.3 Lt Mitteilung des BMLF würden in Hinkunft in Übereinstimmung mit der Bundeshaushaltsverordnung Personalkosten von Bediensteten des BMLF nicht gefördert und diese Personen auch als Förderungswerber ausgeschlossen werden.

51.13.1 Im Zeitraum von 1972 bis 1982 erteilte das BMLF 26 landwirtschaftliche Forschungsaufträge, deren Kosten rd 16 Mill S betragen.

51.13.2 Der RH bemängelte in mehreren Fällen das Fehlen einer oder einer ausreichenden kostenmäßigen Gliederung der Angebote, die Überschreitung der für Abschlußberichte festgelegten Fristen, die verfrühte Anweisung von Honoraren an die Auftragnehmer und die mangelhafte Textierung der Verträge.

51.13.3 Das BMLF stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

51.14.1 Nach den bereits mehrfach erwähnten Richtlinien des BMLF aus dem Jahre 1977 ist der jeweilige Auftragnehmer zu verpflichten, eine Kurzfassung des Abschlußberichtes in dreifacher Ausfer-

tigung beizustellen. Solche Kurzberichte wurden seitens des BMLF bei allen Forschungsaufträgen in den Jahren 1980 bis 1982 weder vertraglich ausbedungen noch verlangt.

51.14.2 Der RH empfahl, in Hinkunft auf die Lieferung von Kurzberichten bei allen Forschungsaufträgen zu achten.

51.14.3 Nach Mitteilung des BMLF wären bisher Kurzberichte über alle Forschungsvorhaben jährlich von den Forschungsbeauftragten und Förderungsnehmern angefordert und veröffentlicht worden.

51.14.4 Der RH entgegnete, die Geschäftsstücke des BMLF ließen entsprechende Anhaltspunkte ebenso vermissen, wie auch die Textierung der Verträge keine ausdrückliche Verpflichtung enthalte.

51.15.1 Zur Lösung verschiedener Probleme bei den Lipizzanerpferden des Bundesgestütes in Piber förderte das BMLF Forschungsarbeiten und erteilte Forschungsaufträge, deren Durchführung Instituten der Veterinärmedizinischen Universität Wien oblag. Das BMLF bezeichnete im Jahre 1977 ausdrücklich „die endliche Sanierung der Gestütpferde“ als erforderlich. Im selben Jahr langte das Angebot einer Klinik der genannten Universität über einen Forschungsauftrag ein, der die andrologische Überwachung und Untersuchung der in Piber stationierten Deckhengste und die gynäkologische Sterilitätsprophylaxe und die Betreuung umfaßte. Obwohl das BMLF einen entsprechenden Vertragsentwurf ausgearbeitet hatte, kam in der Folge aus aktenmäßig nicht ersichtlichen Gründen der Vertrag nicht zustande.

51.15.2 Der RH beanstandete die Säumigkeit des BMLF, zumal in weiterer Folge (1983) aufgrund einer im Bundesgestüt Piber aufgetretenen Virusepidemie eine Anzahl wertvoller Pferde verendete und dadurch die Lipizzanerherde erheblich verringert wurde.

51.15.3 Lt Stellungnahme des BMLF sei die Dringlichkeit einer Verbesserung der Gesundheits- und Fruchtbarkeitslage im Bundesgestüt Piber zeitgerecht erkannt worden, jedoch hätten unter den Fachleuten stark unterschiedliche Auffassungen bestanden. Nach Beendigung der Seuche habe das BM für das Gestüt eine Veterinärverordnung erarbeitet, die eine Zusammenarbeit der zuständigen Professoren der Veterinärmedizinischen Universität mit dem Gestüt vorsehe, weiters sei ein Impfprogramm ausgearbeitet und durchgeführt worden.

51.15.4 Der RH erwiderte, die eingesehenen Geschäftsstücke hätten eine einheitliche, koordinierende und vollständige Behandlung dieses Themenkreises bisher vermissen lassen. Die nunmehr eingeleiteten Maßnahmen wären ausreichend aktenkundig zu machen.

51.16.1 Das BMLF erteilte im Jahre 1980 einer Gesellschaft den Forschungsauftrag zur Erstellung einer umfassenden Studie zur Lage der österreichischen Landwirtschaft aus der Sicht der landwirtschaftlichen Bevölkerung (472 000 S Gesamtkosten). Die Gesellschaft legte dem BMLF das Ergebnis dieser Untersuchung in mehreren, bestimmte Teilbereiche umfassenden Berichten vor.

51.16.2 Der RH beanstandete widersprüchliche Vereinbarungen, unrichtige Feststellungen und mangelhafte Darstellungen von Sachverhalten in den diesbezüglichen Geschäftsstücken des BMLF. Er empfahl, den Teilbericht über die Einstellung der österreichischen Landwirte zur Agrarpolitik — so wie die anderen Teilberichte — allen Sektionen bekanntzugeben, weil er wertvolle Hinweise für deren Tätigkeitsbereich enthielt.

51.16.3 Lt Stellungnahme des BMLF sei die Untersuchung über die „Einstellung zur Agrarpolitik“ nicht Teil der für das BM zu erbringenden Leistung, sondern ein dessen Leitung entgegenkommenderweise zur Verfügung gestellter Bericht für einen dritten Auftraggeber gewesen.

51.16.4 Der RH erwiderte, aufgrund des Vertragsinhaltes sowie eines textlichen Hinweises in der Studie sei das BMLF als alleiniger Auftraggeber anzusehen gewesen.

51.17.1 Die erwähnte Gesellschaft erhielt im Jahre 1982 vom BMLF für das Forschungsvorhaben über die Entwicklung der Lage der österreichischen Land- und Forstwirtschaft einen Bundesbeitrag in Höhe von 490 000 S. Hierbei sollten Tendenzen, Veränderungen und Gegebenheiten im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zur Gewinnung von Erkenntnissen bei der Planung und Gestaltung bestehender sowie zukünftiger agrarpolitischer Maßnahmen als Anhaltspunkte zu deren praxisgerechter Ausformung ermittelt werden. Die Gesellschaft nahm jedoch im Zuge ihrer Untersuchungen — gleich wie bei ihrem vorerwähnten Forschungsauftrag — eine Befragung von 2 000 ausgewählten österreichischen Landwirten in Form eines Ersuchens, bestimmte Einrichtungen zu benoten, vor.

51.17.2 Wie der RH kritisch vermerkte, stand die Befragung in der erwähnten Art nicht mit den Zielsetzungen des Vorhabens im Einklang und war die Benotung nicht als Entscheidungshilfe zu werten. Überdies erschien die Wiederholung der Befragung unzweckmäßig, weil eine wesentliche Meinungsänderung in dem kurzen Abstand von zwei Jahren kaum anzunehmen war.

51.17.3 Lt Stellungnahme des BMLF habe die Gesellschaft den Fragebogen von sich aus, dh ohne Mitwirkung oder Einflußnahme des BM, erstellt.

51.17.4 Zur Frage der Zweckmäßigkeit des Fragenprogramms in bezug auf die Zielsetzungen des Vorhabens ersuchte der RH um eine ergänzende Mitteilung.

51.18.1 Bei den von den landwirtschaftlichen BA als Einrichtungen des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet des Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesens war vor allem zu erheben, inwieweit das BMLF seinen Verpflichtungen zur Lenkung und Überwachung dieser Tätigkeitsbereiche nachgekommen ist.

51.18.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren die von den einzelnen BA dem BMLF zur Genehmigung vorgelegten Jahresarbeitsprogramme unvollständig und enthielten keine Begründungen für neu begonnene Vorhaben. Berechnungen über den anteiligen Personal- und Sachaufwand für die Durchführung der Vorhaben fehlten. Nach Ansicht des RH war aufgrund dieser Übung weder ein Überblick über die gesamte Forschungs- und Versuchstätigkeit im Bereich des BMLF noch eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Vorhaben möglich. Er empfahl daher, Maßnahmen zu treffen, welche die Lenkungs-, Koordinierungs- und Überwachungstätigkeit des BMLF nachvollziehbar zu machen hätten; insb wären Richtlinien für die Jahresprogramme der landwirtschaftlichen BA zu erstellen.

51.18.3 Das BMLF stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

51.19.1 Die Berichterstattung über die Versuchs- und Forschungstätigkeit der landwirtschaftlichen BA an das BMLF war bisher nicht geregelt. Infolgedessen machten die einzelnen Anstalten dem BMLF auf höchst unterschiedliche Art und Weise (Kurzberichte oder ausführliche Berichte, Einzel- oder Jahresberichte) Mitteilung über ihre Ergebnisse; einige BA legten für bestimmte Jahre keine Berichte vor. Die Jahresberichte waren inhaltlich mangelhaft (insb fehlten Angaben über Kosten und Arbeitsstunden) und wurden vom BMLF zwar protokolliert, jedoch keiner fachlichen Würdigung unterzogen.

51.19.2 Der RH hielt eine wirkungsvolle Überwachung der Forschungstätigkeit der landwirtschaftlichen BA durch das BMLF auf ihre Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit mangels einer einheitlichen und vollständigen Berichterstattung nicht für möglich. Er empfahl die Erlassung entsprechender Richtlinien, weiters die Nachweisung von Sachkosten sowie aufgewendeter Arbeitszeit für jedes Vorhaben im Vergleich zum Jahresarbeitsprogramm sowie eine aktenmäßig einheitliche Behandlung der Berichte.

51.19.3 Das BMLF stellte Bemühungen um eine Vereinheitlichung der Berichterstattung in Aussicht.

51.20.1.1 Bis einschließlich zum Jahre 1981 waren im jeweiligen BFG Bestimmungen enthalten, die eine betragsmäßig festgelegte Umschichtung der beim fg Ansatz 1/60398 „Forschungs- und Versuchswesen“ veranschlagten Mittel zugunsten des Titels 605 „Bundesanstalten“ und der Paragraphen 6093 „Bundesgärten“ und 6095 „Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften“ ermöglichten, sofern diese Beträge für Forschungs- und Versuchsaufgaben bei den genannten Einrichtungen des BMLF herangezogen werden sollten.

51.20.1.2 Wie eine Teilauswertung der Umschichtung von Forschungsmitteln des Grünen Planes ergab, hat das BMLF in den Jahren 1979 bis 1981 von dieser Möglichkeit zugunsten von 15 der genannten Einrichtungen im Gesamtausmaß von rd 18,8 Mill S Gebrauch gemacht. Zu Lasten dieser nach dem BFG ausschließlich für Investitionen des Versuchs- und Forschungswesens zu verwendenden Mittel schaffte das BMLF jedoch Maschinen und Geräte an, die im Gesamtumfang von rd 5,3 Mill S oder rd 29 vH nicht der Versuchs- und Forschungstätigkeit der genannten Einrichtungen dienen.

51.20.2 Der RH beanstandete die mehrjährige widmungswidrige Verwendung von Forschungsinvestitionsmitteln zur Beschaffung von Grundausstattungsgegenständen in den landwirtschaftlichen BA.

51.20.3 Das BMLF bezeichnete die Verwendung der Mittel nicht als widmungswidrig, weil eine genaue Zuordnung der Investitionsausgaben der BA zu den einzelnen Aufgabenbereichen wegen deren enger Verknüpfung nicht möglich sei.

51.20.4 Der RH erwiderte, seine Feststellungen, wonach die zusätzlich für die Forschung bereitgestellten Mittel nur im Ausmaß von rd 71 vH der Forschung zugute kamen, beruhte auf Erhebungsergebnissen des BMLF selbst.

51.21.1 Nach den mit Ministerratsbeschluß vom 13. April 1982 genehmigten Richtlinien zur Durchführung des Forschungsorganisationsgesetzes 1981 sind Forschungsaufträge und geförderte For-

schungsvorhaben dem BMWF zwecks Ausweis in der zentralen Forschungsdokumentation bekanntzugeben. Meldungen dieser Art über die Forschungstätigkeit bei den BA des BMLF an das BMWF sind bisher nicht erfolgt.

51.21.2 Da der RH zur Vermeidung von Doppel- bzw Mehrfachförderungen von Forschungsvorhaben aus Bundesmitteln diese Dokumentation als unerlässlich betrachtete, bemängelte er das Verhalten des BMLF und empfahl, die entsprechenden Tätigkeiten der BA auf dem Versuchs- und Forschungssektor dem BMWF zu melden, wobei auch frühere Forschungsvorhaben nachträglich in die Faktendokumentation aufgenommen werden sollten.

51.21.3 Das BMLF erklärte sich als an einer funktionsfähigen Forschungsdokumentation sehr interessiert und um eine koordinierte Vorgangsweise bemüht.

51.22.1.1 Im Jahre 1976 förderte das BMLF ein Krebszuchtprogramm im Gebiet des Gashorner Sees, wobei es die Importkosten für in Kalifornien angekaufte und nach Österreich versandte Signalkrebse sowie die hierfür anfallenden Reisekosten für die Betreuer des Programmes in Höhe von insgesamt rd 120 000 S übernahm. Die Buchhaltung des BMLF erklärte im Jahre 1977 aufgrund mangelhafter Belege eine rechnungsmäßige Prüfung des Verwendungsnachweises als nicht möglich. Nach einem Gespräch mit dem wissenschaftlichen Leiter des Krebszuchtprogramms im Jahre 1978 erkannte das BMLF jedoch die Ausgaben in voller Höhe an.

51.22.1.2 In den Jahren 1977, 1978 und 1980 stellte das BMLF der nunmehr bei diesem Projekt federführenden BA für Fischereiwirtschaft Förderungsmittel in Höhe von insgesamt 820 000 S für die Fortführung der Versuche zur Ansiedlung nordamerikanischer Signalkrebse in österreichischen Gewässern zur Verfügung.

51.22.1.3 Eine unvermutete Kassenstands-, Gebarungs- und Inventarprüfung der Buchhaltung des BMLF im Jahre 1978 bei der BA für Fischereiwirtschaft umfaßte auch das gegenständliche Krebszuchtprogramm. Hierbei bemängelte die Buchhaltung das Fehlen von Unterlagen sowie die mangelhafte Beachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH war diese Angelegenheit noch unerledigt.

51.22.2 Der RH beanstandete die nachträgliche Anerkennung der Richtigkeit unvollständiger Belege aufgrund bloßer mündlicher Auskünfte, weiters die unzureichende Information über die Ergebnisse des Forschungsvorhabens sowie das Fehlen einer Klärung der von der Buchhaltung aufgezeigten Unzukömmlichkeiten.

51.22.3 Lt Stellungnahme des BMLF sei die Überprüfung einer Nutzenanwendung dieses Vorhabens in den Förderungsvereinbarungen nicht festgelegt worden.

51.22.4 Der RH erinnerte an die noch ausständige Äußerung zu den übrigen Vorhalten.

51.23.1 Gleichlaufend mit dem erwähnten Vorhaben der BA für Fischereiwirtschaft genehmigte das BMLF im Jahre 1980 einem antragstellenden Bediensteten dieser Anstalt Bundesmittel in Höhe von 90 000 S für Maßnahmen in den Jahren 1980 bis 1982 zum Zwecke der Ansiedlung des Signalkrebses in Österreich (Ankauf von 6 000 Stück Signalkrebsbrut). Dieser Versuch wurde jedoch abgebrochen, weil der Projektleiter am 1. September 1981 vorzeitig in den Ruhestand trat.

51.23.2 Da die gewährten Bundesmittel nach den Aussagen von Fachleuten mangels wiederholten Nachbesatzes als verllorener Aufwand anzusehen waren, bemängelte der RH diese Vorgangsweise als nicht mit den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltungsführung vereinbar.

51.23.3 Das BMLF berief sich auf die für die gegenständliche Förderung maßgebliche positive Stellungnahme der BA für Fischereiwirtschaft und erklärte, dieses Forschungsprojekt sei sinnvoll gewesen. Der vorzeitige Übertritt des Projektleiters in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen wäre nicht absehbar gewesen; aufgrund seines fachlichen Berichts seien die Förderungsmittel aber nicht als verllorener Aufwand anzusehen.

51.23.4 Der RH erwiderte, er habe nicht die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme, sondern vielmehr die Art der Förderungsabwicklung bemängelt.

51.24.1 Mangels Vorliegens schriftlicher Aufzeichnungen waren die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der an den Bundesversuchswirtschaften des BMLF ausgeführten Versuchs- und Forschungsvorhaben nicht nachvollziehbar; in der Regel wurden keine Jahresarbeitsprogramme und Jahresberichte über sämtliche in einem Jahr geplanten und abgewickelten Vorhaben erstellt.

51.24.2 Der RH empfahl daher dem BMLF, in Hinkunft Jahresarbeitsprogramme zu erstellen, die Forschungsziele anzuführen, die Versuchsanleitungen festzuhalten sowie die voraussichtliche Dauer und die geschätzten Kosten der geplanten Vorhaben auszuweisen.

51.24.3 Wie das BMLF hiezu mitteilte, würden — falls erforderlich — Zwischenberichte im Laufe des Jahres zusätzlich angefordert werden, jedenfalls aber nach Abschluß der Vorhaben und Erstellung der Schlußberichte eine aktenmäßige Dokumentation erfolgen. Weiters sei es bemüht, die Bundesversuchswirtschaften künftighin stärker in die Koordinierung des Forschungsgeschehens einzubinden.

51.25.1 Die Führung, Erledigung und Protokollierung von Geschäftsstücken im BMLF war auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Forschung weitestgehend unvollständig bzw. unzuweckmäßig und entsprach nicht den Grundsätzen einer geordneten Verwaltungsführung.

51.25.2 Der RH empfahl, künftighin verstärkt um die Einhaltung der Bestimmungen der Kanzleiordnung bemüht zu sein.

51.25.3 Das BMLF sagte dies zu.

Forschung im Bereich der Wasserwirtschaft

51.26.1 Für wasserwirtschaftliche Forschungsaufträge gab das BMLF von 1976 bis 1982 insgesamt Bundesmittel von rd 6,7 Mill S aus.

51.26.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren mehrfach die Kostenvoranschläge in den Angeboten nur unzureichend aufgegliedert, die Termine zur Vorlage der Abschlußberichte überschritten und vorzeitig Honorare ausbezahlt worden.

51.26.3 Lt. Stellungnahme des BMLF seien entsprechende Veranlassungen getroffen worden.

51.27.1 Für ein Geschäftsstück des BMLF aus dem Jahre 1979 über den von einem Empfänger einer Förderung für ein wasserwirtschaftliches Forschungsvorhaben vorgelegten Ergebnisbericht war das Jahr 1982 als Zeitpunkt der Aktenvernichtung bestimmt, während ein anderes Geschäftsstück aus dem Jahre 1979 über einen wasserwirtschaftlichen Forschungsauftrag trotz eines Skartierungsvermerkes mit dem Jahre 1990 zur Zeit der Gebarungüberprüfung bereits vernichtet war.

51.27.2 Der RH bemängelte die Vernichtung eines Geschäftsstückes entgegen einer anderslautenden Anordnung und empfahl, für Geschäftsstücke über Forschungsaufträge, -berichte und -ergebnisse einen längeren Zeitraum der Aufbewahrung festzulegen.

51.27.3 Das BMLF stellte eine Aufbewahrungsfrist für einschlägige Geschäftsstücke von mindestens zehn Jahren sowie eine strenge Einhaltung der Kanzleiordnung in Aussicht.

51.28.1 Über die Forschungsarbeiten an den dem BMLF nachgeordneten wasserwirtschaftlichen BA waren für viele Zeiträume keine Geschäftsstücke des BMLF über Jahresarbeitsprogramme und Tätigkeitsberichte der Anstalten vorhanden.

51.28.2 Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht empfahl der RH dem BMLF eine aktenmäßige Bearbeitung der vorgelegten Meldungen gem. der Kanzleiordnung. Neben einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Inhalt wäre damit auch die Möglichkeit eröffnet, die Arbeitsprogramme durch die Aufnahme von besonders zeitnahen Forschungs- oder Untersuchungsthemen abzuändern bzw. zu ergänzen.

51.28.3 Das BMLF stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

51.29.1 An der BA für Wasserhaushalt von Karstgebieten wurde, neben anderen Tätigkeiten, seit den Jahren 1965 bzw. 1971 an zwei Forschungsvorhaben gearbeitet. Über diese beiden Arbeiten wurden bisher weder entsprechende Zwischen- oder Endberichte erstellt noch die gesammelten Daten ausgewertet.

51.29.2 Der RH beanstandete die Säumnis des BMLF, das bisher keine zeitgerechten und geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung der aufgetretenen Rückstände bei der Datenauswertung sowie zur Ausarbeitung und Dokumentation der Forschungsergebnisse dieser bereits seit langem laufenden Vorhaben in die Wege geleitet hat.

51.29.3 Wie das BMLF bekanntgab, habe es die BA für Wasserhaushalt von Karstgebieten angewiesen, künftig über das eine der beiden Forschungsvorhaben ausführliche jährliche Berichte vorzulegen. Über das zweite Forschungsvorhaben hätten die diesbezüglich vorliegenden Zwischenberichte aus den Jahren 1981 und 1982 eine sinnvolle fachliche Aussage geboten.

51.29.4 Der RH empfahl, auch beim zweiten Vorhaben um eine jährliche Berichterstattung bemüht zu sein.

196

51.30.1 Im Jahre 1979 trat bei der BA für Wasserhaushalt von Karstgebieten eine neue Mitarbeiterin ihren Dienst an. Wie der Leiter der Anstalt in der Folge dem BMLF berichtete, könne diese Bedienstete aufgrund mangelnder fachlicher Ausbildung und infolge ungenügender Beherrschung der deutschen Sprache ihre dienstlichen Aufgaben nicht bewältigen. Das BMLF beabsichtigte, wie der Durchschrift eines Geschäftsstückes zu entnehmen war, das Dienstverhältnis dieser Bediensteten noch vor Ablauf eines Jahres zu lösen, wozu es jedoch nicht kam. Weder das Original des erwähnten Geschäftsstückes noch Aufzeichnungen über dessen weitere Behandlung waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügbar.

51.30.2 Nach Ansicht des RH war von der Fehlbesetzung einer Planstelle kein Beitrag zum Abbau der erheblichen Arbeitsrückstände an dieser Anstalt zu erwarten, weshalb er diese Vorgangsweise bemängelte.

51.30.3 Hiezu bemerkte das BMLF lediglich, die Bedienstete habe zwischenzeitlich die erforderliche Dienstprüfung mit Erfolg abgelegt.

51.30.4 Der RH hielt seine Beanstandung aufrecht.

Forschung im Bereich der Forstwirtschaft

51.31.1 Für Zwecke des Forschungs- und Versuchswesens im Bereich der Forstwirtschaft stellte das BMLF im Zeitraum von 1978 bis 1982 Bundesmittel in Höhe von 5,1 Mill S zur Verfügung. Die Forschungsziele des BMLF waren in allgemeiner Form in seinem Forschungsbericht für das Jahr 1981 sowie in einem Beitrag der Sektion V des BM zur „Forschungskonzeption 1980“ aus dem Jahre 1982 enthalten, ließen aber weder Schwerpunktbildung noch Dringlichkeitsreihung erkennen. Weiters fehlte ein Konzept, welche Fachgebiete der forstwirtschaftlichen Forschung von der Forstlichen BA und welche von Dritten (im Wege von Forschungsaufträgen oder durch Förderung von Forschungsprojekten) ausgeführt werden sollten.

51.31.2 Der RH beanstandete den Einsatz erheblicher Bundesmittel bei gleichzeitigem Verzicht auf zielgerichtete Einflußnahme in bezug auf die Forschungstätigkeit. Er empfahl daher, ein umfassendes Forschungskonzept auszuarbeiten und die Forschungstätigkeiten danach auszurichten.

51.31.3 Das BMLF sah ein ausreichendes Forschungskonzept sowohl in seinem Forschungsbericht für das Jahr 1981 als auch in seinem Beitrag zur „Forschungskonzeption 1980“ als gegeben an, weil hierin eine genaue Beschreibung des Forschungsbereiches der Forstwirtschaft enthalten sei.

51.31.4 Der RH erwiderte, die angeführten Ausarbeitungen ließen wesentliche Merkmale eines Forschungskonzeptes vermissen, und wiederholte seine diesbezüglichen Empfehlungen.

51.32.1.1 Ein Professor der Universität für Bodenkultur war als Förderungsnehmer zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mit der Vorlage von Schluß- und Gebarungsberichten über drei von ihm durchgeführte und vom BMLF geförderte forstwirtschaftliche Forschungsprojekte bereits mehr als ein Jahr im Verzug. Zwei weitere geförderte und von ihm betreute Forschungsvorhaben waren noch in Arbeit.

51.32.1.2 Das BMLF erteilte dem erwähnten Universitätsprofessor überdies im Jahre 1978 einen Forschungsauftrag mit einem Pauschalhonorar in Höhe von 540 000 S (einschl USt), hielt jedoch aktenmäßig nicht fest, in welcher Weise die Ergebnisse dieses Forschungsauftrages verwendet werden sollten. Trotz der erwähnten Arbeitsverzögerungen des Professors überwies ihm das BMLF laufend Fördermittel, so daß öffentliche Mittel zum Teil beim Förderungswerber ohne Verwendung lagen.

51.32.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise des BMLF insb wegen des fehlenden Interesses an den Ergebnissen der Forschungstätigkeit und empfahl, der Forschungsförderung auch im forstlichen Bereich ihrer Bedeutung entsprechend mehr Sorgfalt zuzuwenden.

51.32.3 Wie das BMLF mitteilte, werde es den Empfehlungen des RH in Hinkunft entsprechen, es sah jedoch die Kritik an dem geringen Interesse für Forschungsergebnisse als nicht begründet an.

51.32.4 Der RH entgegnete, diese Tatsache sei aus dem Fehlen von Angaben über die beabsichtigte Verwendung der Ergebnisse zu entnehmen gewesen.

51.33.1 Ein Abschluß- und Gebarungsbericht, der von einer Forschungsgemeinschaft dem BMLF für erhaltene Fördermittel in Höhe von 70 000 S vorgelegt wurde, umfaßte nicht die Gesamtkosten des Projektes. Weiters enthielt er mehrere Rechnungen, die zeitlich bzw sachlich dem geförderten Vorhaben nicht zugeordnet werden konnten.

51.33.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Durchführung von über mehrere Jahre laufenden Vorhaben ständig zu überwachen sowie die Abrechnungen unverzüglich und eingehend zu überprüfen.

51.33.3 Das BMLF sagte dies zu.

51.34.1 Die Forstliche BA nahm wesentliche Bereiche der forstwirtschaftlichen Forschung wahr. In den Jahresarbeitsprogrammen wurde alljährlich die Tätigkeit dieser Anstalt festgelegt und der voraussichtliche Zeitaufwand für die einzelnen Vorhaben angeführt. Aufzeichnungen über die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit sowie Kostenberechnungen für die einzelnen Forschungsvorhaben und die sonstigen Tätigkeiten der Anstalt wurden jedoch nicht geführt; es wurden auch keine Überlegungen über das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei den Forschungsvorhaben angestellt.

51.34.2 Angesichts der ihm wohl bekannten Schwierigkeiten von Kosten-Nutzen-Analysen im Bereich der Forschung empfahl der RH, bei der Forstlichen BA zumindest eine Kostenstellenrechnung einzurichten und die Ergebnisse entsprechend auszuwerten. Derartige Auswertungen wären allein schon für die Berechnung des nach § 138 des Forstgesetzes 1975 zu erstellenden Tarifes für die Inanspruchnahme der Tätigkeit dieser Anstalt erforderlich und es würden dabei keine zusätzlichen Kosten verursacht.

51.34.3 Lt Mitteilung des BMLF habe es zwischenzeitlich die Kosten der einzelnen Forschungsvorhaben an der Forstlichen BA erhoben.

51.35.1 Gem § 137 Abs 8 des Forstgesetzes 1975 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb der Forstlichen BA in einer Anstaltsordnung festzulegen. Eine solche fehlte jedoch bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung, weil eine Einigung über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem wissenschaftlichen Direktor und dem Verwaltungsdirektor der Anstalt nicht zu erzielen war.

51.35.2 Der RH hielt eine derartige Verzögerung für sachlich nicht gerechtfertigt und empfahl, die Arbeiten zur Erstellung einer neuen Anstaltsordnung zu beschleunigen und ehestmöglich abzuschließen.

51.35.3 Wie das BMLF mitteilte, seien bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet worden, jedoch stehe das erforderliche Einvernehmen mit der Personalvertretung — Dienststellenausschuß trotz mehrerer Versuche des BMLF noch aus.

51.35.4 Der RH erwiderte, nach den von ihm eingesehenen Unterlagen hätten sich unterschiedliche Standpunkte gegenüber der Personalvertretung — Dienststellenausschuß nur bei der Ergänzung der Geschäftsordnung im Jahre 1978 ergeben.

Österreichische Bundesforste; Forstverwaltungen Mühlbach und Mittersill

Der RH bezeichnete die „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Österreichischen Bundesforste“ als ergänzungsbedürftig, weil sie auf den Verkauf von Holz nach dem Einschlag abgestellt waren, bei den Forstverwaltungen jedoch der Verkauf von Holz vor dem Einschlag stark zugenommen hat. Die Planung, Durchführung und Abrechnung beim Bau von Forststraßen erfolgten in beiden Forstverwaltungen mangelhaft. Bei der Vergabe von Leistungen wurden die bestehenden Vorschriften mehrfach nicht beachtet.

52.1 Die Forstverwaltung (FV) Mühlbach der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) betreute eine Fläche von 24 807 ha, wovon 5 343 ha auf den Wirtschaftswald entfielen, und war in sieben Försterdienstbezirke unterteilt. Die kassenmäßige Gebarung dieser FV im Jahre 1982 ergab Ausgaben von rd 13,8 Mill S und Einnahmen von rd 14 Mill S.

Die Gesamtfläche der FV Mittersill der ÖBF betrug 18 066 ha bei einem Anteil des Wirtschaftswaldes von 5 703 ha und umfaßte sechs Försterdienstbezirke. Im Jahre 1982 verzeichnete diese FV Ausgaben von rd 17,5 Mill S und Einnahmen von rd 20,7 Mill S.

Holzverkauf

52.2.1 Da bei der mechanisierten Holzernte das anfallende Holz laufend abgeführt werden mußte und daher beim Abschluß der Kaufverträge die Holzmenge noch nicht bekannt war, nahmen beide FV nur Zirka-Mengen und Zirka-Gesamtkaufpreise in die Kaufverträge auf. Die FV vereinbarten für die Abstattung der jeweiligen Kaufpreise die Leistung einer Anzahlung und die Begleichung des Restbetrages zu bestimmten Terminen sowie die Beibringung einer Sicherstellung für den Restbetrag. Nach Einlangen der Anzahlung und der Sicherstellung gaben die FV das Holz zur Abfuhr frei.

52.2.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, war bei mengen- oder qualitätsmäßigen Mehrlieferungen eine Bedeckung in der Höhe des Mehrbetrages nicht vorhanden. Bei beiden FV wurde in mehreren Fällen Holz mit erheblichem Wert ohne Sicherstellung zur Abfuhr freigegeben und abgeführt; der RH bemängelte das Eingehen solcher Risiken.

52.2.2.2 Da die „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Österreichischen Bundesforste“ (AVZfH) in erster Linie auf den Verkauf von selbsterzeugtem Holz nach dem Einschlag abgestellt waren, fehlten für den Holzverkauf vor dem Einschlag nähere Regelungen. Obwohl diese Verkäufe in der letzten Zeit stark angestiegen sind, war deren Abwicklung den FV weitgehend selbst überlassen. Der RH empfand diesen Zustand als unbefriedigend und empfahl der Generaldirektion (GD) der ÖBF, auch den Vorgang des Verkaufes von Regieholz vor dem Einschlag einheitlich und umfassend zu regeln.

52.2.3 Lt Stellungnahme der GD werden die FV in Hinkunft den Zirka-Kaufpreis und die Sicherstellung in einer Höhe ansetzen, die einen allfälligen Mehranfall an Holz berücksichtigt. Bei der beabsichtigten Neuauflage der AVZfH werde der Holzverkauf vor dem Einschlag einheitlich geregelt werden.

52.3.1 Gem § 19 AVZfH ist die Anzahlung des Käufers innerhalb von 14 Tagen nach Abschluß des Vertrages zu leisten. Der Kaufpreis kann gestundet werden, wenn der Käufer in dieser Zeitspanne eine Anzahlung in Höhe von 20 vH leistet und für den Restkaufschilling eine Bankhaftung vorlegt.

52.3.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der beiden FV, die bei der Vereinbarung der Anzahlung die genannte Frist regelmäßig und ohne Begründung überschritten, weiters die der FV Mittersill, die als Zeitpunkt für die Hinterlegung der Bankhaftungen großteils „vor Beginn der Abfuhr des Holzes“ festlegte.

52.3.3 Lt Mitteilung der GD habe sie die FV angewiesen, die AVZfH zu beachten.

52.4.1 Zur Sicherstellung der zeitgerechten Holzabfuhr legten die FV in den Kaufverträgen Lagerzinse in unterschiedlicher Höhe je Festmeter und Woche fest. Der Lagerzins wurde jedoch, auch bei erheblicher Überschreitung der Abfuhrfrist, nicht eingehoben, was mit den durch die erforderlichen Nachmessungen von Restholzmengen entstehenden erheblichen Kosten begründet wurde.

52.4.2 Nach Ansicht des RH wäre eine Rückfrage bei der GD zwecks Klärung dieser Frage erforderlich gewesen. Er bemängelte den Verzicht auf die Einhebung des vereinbarten Lagerzinses aus Gründen der Forsthygiene sowie aus verkaufspolitischen Überlegungen und empfahl der GD, für die Festlegung einheitlicher Lagerzinse zu sorgen.

52.4.3 Lt Mitteilung der GD seien die FV angewiesen worden, die Vorschreibung des Lagerzinses künftighin auf der Grundlage einer Schätzung der nicht fristgerecht abgeführten Holzmengen vorzunehmen. Nunmehr werde 1 S je Festmeter und Woche eingehoben, sofern nicht besondere Gründe für höhere Zinse vorlägen.

Arbeiterentlohnung

52.5.1 Gem § 7 des Kollektivvertrages für Arbeiter und Arbeiterinnen in den Betrieben der ÖBF sind bei der Neuaufnahme eines Dienstnehmers im Einvernehmen mit dem Betriebsrat die Berufsbezeichnung, die Verwendung sowie die entsprechende Einreihung in die Lohnstufe schriftlich festzuhalten. Die FV Mühlbach hatte bisher keine, die FV Mittersill nur für die ab dem Jahre 1976 aufgenommenen Arbeiter und Arbeiterinnen schriftliche Dienstverträge abgeschlossen.

52.5.2 Im Hinblick auf § 4 Abs 1 des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes, BGBl Nr 280/1980, wonach die Ausstellung eines Dienstscheines mit den erwähnten Angaben verlangt werden kann, empfahl der RH, nachträglich solche Dienstscheine auszufertigen und in Vormerk zu halten.

52.5.3 Die GD hat Entsprechendes veranlaßt.

52.6.1 Gem § 7 Z 6 des genannten Kollektivvertrages hat die Bevorschussung der Akkordarbeit grundsätzlich nach der Leistung zu erfolgen, wobei zwischen der FV und dem Betriebsrat Richtlinien vereinbart werden können. Bei der FV Mühlbach wurden 70 vH bis 90 vH des voraussichtlich erzielbaren Akkordlohnes als Vorschuß gewährt, während bei der FV Mittersill die Akkordbevorschussung im allgemeinen auf der Grundlage des Akkordrichtsatzes lt Kollektivvertrag erfolgte; in beiden FV lagen weder Richtlinien der erwähnten Art noch Aktenvermerke über diesbezügliche Absprachen mit dem örtlichen Betriebsrat vor.

52.6.2.1 Da die Berechnung des Akkordvorschusses in jedem Fall auf der Grundlage des Akkordrichtsatzes lt Kollektivvertrag zu erfolgen hat, bemängelte der RH das Fehlen schriftlicher Vereinbarungen von Richtlinien über die Bemessung des Akkordvorschusses in beiden FV.

52.6.2.2 Angesichts der unterschiedlichen Vorgangsweise in beiden FV bei der Bevorschussung der Akkordarbeit empfahl der RH der GD, einheitliche Leitlinien für die mit dem örtlichen Betriebsrat zu vereinbarenden Richtlinien lt Kollektivvertrag zu erstellen, um in Hinkunft eine einheitliche Entlohnung in Gebieten mit gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen sicherzustellen.

52.6.3 Lt Stellungnahme der GD wäre eine bindend mit dem jeweiligen örtlichen Betriebsrat zu vereinbarende einheitliche Bevorschussung mit dem Akkordrichtsatz ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Arbeiter und die zu erwartenden Verdienste nicht gerecht und nur schwer durchsetzbar. Bei allgemeinen Richtlinien, die mit dem Zentralbetriebsrat vereinbart werden müßten, wäre den FV die Möglichkeit genommen, die Akkordbevorschussung auf die besonderen Verhältnisse im Einzelfall abzustimmen. Die FV seien im übrigen angewiesen worden, allfällig vereinbarte Richtlinien für die Akkordbevorschussung künftighin schriftlich festzuhalten.

52.6.4 Der RH erwiderte, bei annähernd gleichen Voraussetzungen sollte seitens der FV nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werden, und empfahl der GD, die FV zu einer entsprechenden Vorgangsweise anzuhalten.

52.7.1 Zwischen einer ADV-Nachweisung der GD aus dem Jahre 1983 und den Aufzeichnungen der FV Mittersill über die Abrechnung von Einzelgedingen ergaben sich Unterschiede, die von der FV nicht aufgeklärt werden konnten.

52.7.2 Im Interesse einer geordneten Abwicklung der Geschäfte empfahl der RH, in Hinkunft derartige Unterschiede umgehend aufzuklären.

52.7.3 Die GD sagte dies zu.

Jagdverwaltung

52.8.1 Wie im Zuge der Überprüfung der Pachtjagden in beiden FV erhoben wurde, unternahmen deren Organe gegen die oftmalige Nichteinhaltung der Abschlußpläne seitens der Pächter mehrfach nicht die notwendigen Schritte. Schriftliche Unterlagen über erfolgte Mahnungen fehlten. In den Jagdrevieren waren im Zuge von Wildschadenserhebungen mehrfach erhebliche Schäl- und Verbißschäden festgestellt worden.

52.8.2 Der RH bemängelte diese säumige Vorgangsweise und empfahl, in Hinkunft bei bedeutenden Abweichungen der Ist- von den Soll-Wildständen auf die Erfüllung der Abschlußpläne zu dringen sowie festgestellte und berechnete Wildschäden vom Pächter einzufordern.

52.8.3 Lt Stellungnahme der GD seien die ÖBF um Verringerung des Wildstandes bemüht. Zum Teil hätten in bestimmten Revieren infolge verstärkten Drucks auf Abschlußerfüllung bzw durch Interventionsabschüsse der FV die Wildstände bereits ein erträgliches Maß erreicht und es seien keine neuen Schäl- und Verbißschäden aufgetreten.

52.9.1 Bei den Regiejagden der FV war gleichermaßen zu ersehen, daß Abschlußpläne häufig nicht erfüllt wurden und an vielen Bäumen Schäl- und Verbißschäden in zT beachtlichem Ausmaß auftraten.

52.9.2 Der RH bemängelte die Nichterfüllung der Abschlußpläne und empfahl überdies, die verhältnismäßig große Regiejagd bei der FV Mittersill zu verringern und die freiwerdenden Jagdflächen aus betriebswirtschaftlichen Gründen der Verpachtung zuzuführen.

52.9.3 Auch hier sagte die GD die erhöhte Beachtung der vollen Abschlußerfüllung zu und berichtete von einer weitgehenden Besserung der Wildschadenslage. Die Möglichkeiten einer weiteren Verpachtung zwecks Verringerung der Regiejagd würden untersucht.

Bestandverträge

52.10.1 In den Jahren 1973 und 1982 schlossen die ÖBF mit zwei Unternehmungen Übereinkommen über die Nutzung von bundesforstlichen Grundstücken zum Zwecke der Gewinnung von Granitsteinen bzw von Schotter, Sand und Steinen ab. Hierbei wurden den ÖBF zum Zwecke der Kontrolle der Materialentnahmen vertraglich verschiedene Rechte eingeräumt, wie zB Einsichtnahme in Geschäftsbücher und Lieferscheine der Firmen, Überprüfung von Gewicht bzw Ausmaß des zur Abfuhr gelangenden Materials. Die FV Mühlbach nahm jedoch die Möglichkeiten der Überprüfung von Monatsabrechnungen anhand der Buchaufzeichnungen und Belege nicht wahr, während es die FV Mittersill verabsäumte, im Materialbuch ihrer Vertragsfirma entsprechende Kontrollvermerke anzubringen.

52.10.2 Der RH bemängelte die Nichtinanspruchnahme der eingeräumten Kontrollmöglichkeiten bzw das Fehlen der erforderlichen Kontrollvermerke.

52.10.3 Lt Mitteilung der GD seien die FV entsprechend angewiesen worden.

52.11.1 Zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb eines Sesselliftes auf bundesforstlichen Grundstücken im Bereich der FV Mühlbach schlossen die ÖBF mit einer Gesellschaft im Jahre 1966 einen Bestandvertrag ab. Über einen von der Gesellschaft im Jahre 1976 beantragten Um-

200

und Ausbau des Liftes auf ÖBF-Grund wurde Übereinstimmung zwischen den Vertragspartnern erzielt; diese Bauten wurden bis zum Jahre 1979 abgeschlossen. Allerdings kam es nicht zum Abschluß eines neuen, den geänderten Verhältnissen Rechnung tragenden Bestandvertrages, weshalb die den ÖBF zustehenden höheren Entgelte für die Jahre 1980 bis 1983 zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch ausständig waren.

52.11.2 Der RH bemängelte das Versäumnis, noch vor dem Um- und Ausbau der Anlage ein rechtswirksames Übereinkommen über die privatrechtlichen Bedingungen mit dem Bestandnehmer zu treffen. Er empfahl der GD, künftig in gleichen oder ähnlichen Fällen zeitgerecht die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

52.11.3 Nach Mitteilung der GD habe es sich beim vorliegenden Bestandvertrag um einen Ausnahmefall gehandelt, der auf Verzögerungen bei der Flächenermittlung zurückzuführen sei. Der im Jänner 1983 von der GD übermittelte Vertrag sei zwischenzeitlich vom Vertragspartner im März 1984 unterzeichnet und sämtliche noch offenen Bestandzinse für die Vergangenheit seien einbezahlt worden.

Straßen- und Hochbau

52.12.1 Über die Errichtung von Forststraßen im Bereich beider FV lagen nur unzureichende Unterlagen vor. Die Richtlinien der GD über die Bauaufsicht und Arbeitskontrolle durch die arbeitsvergebende FV sowie über die Abrechnung zwischenbetrieblicher Leistungen der Dienststellen der ÖBF auf der Grundlage der vereinbarten Preise und der tatsächlich erbrachten Leistungen wurden vielfach nicht beachtet.

52.12.2 Unter Hinweis auf die erheblichen Kosten der Straßenbauprojekte — zT betragen sie mehr als 1 Mill S — empfahl der RH, sie in Hinkunft planlich so umfassend darzustellen, daß die Unterlagen für die bauausführenden sowie für die kontrollierenden Dienststellen der ÖBF ausreichen. Weiters regte er eine den Vorschriften entsprechende Wahrnehmung der Bauaufsicht sowie die Führung der für die Arbeitskontrolle erforderlichen Aufzeichnungen an; bemängelt wurde die bisherige Vorgangsweise bei der Verrechnung zwischenbetrieblicher Leistungen.

52.12.3 Die GD sah die Straßenbauplanung der ÖBF als den Grundsätzen der Lehre des forstlichen Wegebaues entsprechend an; die Projekte würden an Ort und Stelle vom Oberforstmeister bzw in bestimmten Fällen zusätzlich durch einen Vertreter der GD überprüft. Auf die Einhaltung der Vorschriften über die Baudurchführung würde die GD künftighin noch stärker dringen.

52.13.1.1 Für die Vergabe von Leistungen hat die GD die Anwendung der ÖNORM A 2050 für alle FV verbindlich erklärt und hiezu entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen. Beide FV vergaben in mehreren Fällen Bau- und Renovierungsarbeiten an forstlichen Gebäuden (Maler-, Installations- und Hausfassadenarbeiten), ohne die erforderliche beschränkte Ausschreibung vorzunehmen; die Vergabevorschläge wurden jedoch von der GD ohne Vorbehalt genehmigt.

52.13.1.2 Mängel dieser Art betrafen insb die Instandsetzung einer Wohnung in einem Forsthaus der FV Mühlbach, mehrere Instandsetzungsarbeiten an dem Verwaltungsgebäude der FV Mittersill sowie den Neubau des Nebengebäudes eines Jagdhauses im Bereich dieser FV.

52.13.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, die Vergabevorschriften in Hinkunft auch seitens der GD genau zu beachten.

52.13.3 Die GD sagte dies zu; zur Ausschaltung von Preisverzerrungen würden die ÖBF künftighin Planung und Ausschreibung noch sorgfältiger durchführen.

Einforstungsrechte

52.14.1 Die Aufbewahrung der Urkunden über Einforstungsrechte entsprach in beiden FV nicht bzw nur teilweise den Erlässen der GD. Das bei der Verwaltung der Einforstungsrechte anfallende Schriftgut war uneinheitlich und unsystematisch abgelegt; über dessen Vollzähligkeit konnten die FV keine Aussagen machen.

52.14.2 Die erwähnten Urkunden waren im überwiegenden Ausmaß mehr als hundert Jahre alt und bedurften, wenn sie als Nachweis für den Bestand von Wald- und Weidenutzungsrechten benutzt wurden, besonders pfleglicher Behandlung. Dazu regte der RH die Anschaffung besser geeigneter Ablagemappen an und ersuchte außerdem um eine künftighin geordnete, der zeitlichen Abfolge entsprechende Ablage des Schriftgutes bei beiden FV.

52.14.3 Lt Mitteilung der GD sei die Umstellung des Dokumentenbestandes auf die vorgeschriebene Verwahrungsart bereits zur Gänze erfolgt bzw seien die Urkunden über Einforstungsrechte derzeit geordnet in einzelnen Mappen versperrbar aufbewahrt. Das anfallende Schriftgut sei nunmehr übersichtlich und vollständig geordnet.

52.15.1 Dem Vormerk der Art und Höhe der jeweils in den Servitutsurkunden begründeten Ansprüche der eingeforsteten Liegenschaften und der ziffernmäßigen Darstellung des Ausmaßes, in dem diese Ansprüche von den verpflichteten ÖBF befriedigt werden, diene das Servitutslagerbuch. Die FV Mühlbach nahm darin Buchungen vor, die von den Angaben in den Konsignationslisten der Revierförster, welche das urkundliche Brenn- und Nutzholz zeigten und abmaßen, abwichen. Die sachliche Berechtigung solcher Abweichungen von den Erstbelegen bzw bei unübersichtlicher Buchungsabfolge konnte die FV Mittersill nicht ausreichend begründen.

52.15.2 Der RH regte an, die Abweichungen aufzuklären, allenfalls die Konsignationslisten richtigzustellen bzw die Erläuterungen in den Anmerkungsspalten der Servitutslagerbücher künftighin ausreichend vorzunehmen, um allfällige Zweifel über die sachlichen Berechtigungen sowie zeitaufwendige Nachforschungen zu vermeiden.

52.15.3 Die GD sagte dies zu.

Sonstige Feststellungen

52.16 Weitere Bemängelungen und Empfehlungen des RH betrafen die Berechnung von Verzugszinsen, die Vergabe von Leistungen, Dienstwohnungen, Grenzsteine, die Kassenführung, die Urkundensammlung, die Führung privater Ferngespräche, Elnachrichten an das Finanzamt, den Abbruch eines alten Jagdhauses, den Verkauf und die Überlassung von Dienstgrundstücken, die Gewährung von Kilometergeldentschädigungen bei Dienstfahrten mit dem Privatwagen und die Besetzung eines Försterdienstbezirkes.

Die GD hat in der überwiegenden Anzahl der Fälle bereits entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet bzw angekündigt, den Anregungen des RH zu entsprechen.

Gebahrung des Landeshauptmannes von Salzburg mit den Wasserbaumitteln des Bundes

An mit der Projektierung von Flußregulierungen beauftragte Ziviltechniker wurden vereinzelt überhöhte Honorare gezahlt. Aufträge an Firmen erfolgten durchwegs entgegen den bestehenden Vergabevorschriften im Wege der freihändigen Vergabe. Gleichenfeiern beanspruchten einen unangemessenen Aufwand. Bei den laufenden Entnahmen von Schotter aus der Salzach im Oberpinzgau wurde der Grundsatz der Bruttoverrechnung nicht beachtet und weiters verabsäumt, diese Baumaßnahmen in die jeweiligen Jahresbauprogramme der Bundeswasserbauverwaltung aufzunehmen.

53.1 Mit VO des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969, BGBl Nr 280, wurde dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden die Besorgung der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in den Ländern wahrzunehmenden Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) übertragen.

Der Bauaufwand für Flußbaumaßnahmen beim Amt der Sbg Landesregierung (Bundesgewässer und Konkurrenzgewässer) betrug im Zeitraum 1977 bis 1982 rd 349,9 Mill S. Hiefür wurden, neben Landes- und Interessentenmitteln, Bundesmittel zur Verfügung gestellt, die im angeführten Zeitabschnitt ein Ausmaß von rd 248,5 Mill S erreichten.

53.2.1.1 Für die Abgrenzung der Maßnahmen des Wasserbaues von der Tätigkeit der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung sind die Bestimmungen des § 99 Abs 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440, maßgebend. Danach hat der Landeshauptmann auf Vorschlag der zuständigen Dienststelle des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung und nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen durch Verordnung festzulegen.

53.2.1.2 Der Landeshauptmann (LH) von Salzburg hat mit VO vom 29. Mai 1979, LGBl Nr 44, die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen im Lande Salzburg festgelegt. In der Folge stellte jedoch das Amt der Sbg Landesregierung im Schriftwechsel mit dem BMLF und dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Salzburg, fest, daß eine Änderung dieser Verordnung erforderlich sei, weil nahezu hundert in die genannte Verordnung aufgenommene Gewässer nicht als Wildbäche einzuordnen seien. Zuletzt wurde im Jahre 1983 zwecks Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung eine gemeinsame Begehung aller strittigen Fälle an Ort und Stelle durch Organe der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der BWV ins Auge gefaßt und teilweise bereits vorgenommen. Die genannte Verordnung blieb jedoch vollinhaltlich aufrecht.

53.2.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, ist trotz der mangelhaften Abgrenzung gegenüber dem Flußbau durch mehrere Jahre hindurch keine Novellierung der Verordnung in die Wege geleitet worden.

Er empfahl, schon im Hinblick auf das Erfordernis der Erstellung von Gefahrenzonenplänen für den Flußbau eine ehestmögliche Veranlassung zu treffen.

53.2.2.2 Die Schwierigkeiten bei der Abgrenzung im Bundesland Salzburg veranlaßten den RH, das BMLF um Mitteilung zu ersuchen, in welcher Art und Weise in den anderen Bundesländern die Abgrenzung der erwähnten Tätigkeitsbereiche bisher vorgenommen wurde, ob seitens der Landeshauptmänner die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen durch Verordnung geregelt wurden und ob diese Normen auch mit den tatsächlichen Tätigkeitsbereichen der betreffenden Dienststellen übereinstimmen.

53.2.3.1 Lt Stellungnahme des LH habe die genannte Verordnung auf einem Vorschlag der Wildbach- und Lawinenverbauung beruht, dem ein Erlaß des BMLF zugrunde gelegen sei. Die BWV Salzburg hätte diese Regelung mehrmals als unzweckmäßig bezeichnet und die Novellierung der Verordnung beantragt.

53.2.3.2 Das BMLF bezeichnete die Begriffsbestimmungen eines Wildbaches und damit auch die Abgrenzung von Wildbacheinzugsgebieten als äußerst schwierig. Es werde daran gearbeitet, diese Schwierigkeiten zu beseitigen; sodann könnten auch in den anderen Bundesländern die im Forstgesetz 1975 vorgesehenen Verordnungen beschleunigt erlassen werden.

53.2.4 Der RH entgegnete, daß der LH selbst die Verordnung zu erlassen habe. Der RH habe die Frage der Abgrenzung auch im Zuge der Überprüfung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Salzburg, untersucht. Schließlich sei auch bei Würdigung der aufgetretenen Schwierigkeiten seit dem Jahre 1979 bereits ein erheblicher Zeitraum verstrichen.

53.3.1 Gem § 4 Abs 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215, zählen Grundstücke, die in der Verwaltung eines Bundesbetriebes stehen, nicht zum öffentlichen Wassergut. Von dieser Bestimmung war im Jahre 1947 der überwiegende Teil der wasserführenden und verlassenen Flußbette der öffentlichen Gewässer einschließlich der Bundesflüsse im Lande Salzburg gem § 8 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG), BGBl Nr 148, betroffen, weil er in der Verwaltung der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) stand. Die BWV Salzburg war seither aus mehreren Gründen (mangelnde Verfügungsrechte des LH, fehlende Parteistellung der BWV Salzburg im behördlichen Verfahren, Übertragung der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes an den LH durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft) mit Erfolg bemüht, durch den Abschluß von Verwaltungsübereinkommen mit den ÖBF und deren Verbücherung Zug um Zug die Überführung der in deren Verwaltung stehenden Flußbette öffentlicher Gewässer in die Verwaltung der BWV Salzburg und damit in das öffentliche Wassergut zu erreichen. Derartige Übereinkommen fehlten allerdings noch zur Zeit der Gebarungüberprüfung in weiten Bereichen (Teile der Salzach und Saalach, gesamte Enns).

53.3.2.1 Der RH bezeichnete unter Würdigung der Bemühungen der BWV Salzburg diesen Zustand als unbefriedigend und bemängelte insb den seit dem Jahre 1980 bei den Abschlüssen von Verwaltungsübereinkommen nahezu eingetretenen Stillstand. Er empfahl daher dem LH, die Überführung der angeführten Flußbette in die Verwaltung der BWV Salzburg zu einem baldigen Abschluß zu bringen.

53.3.2.2 Ebenso ersuchte der RH die Generaldirektion (GD) der ÖBF, ehestens entsprechende Schritte zur Bereinigung dieser Angelegenheit in die Wege zu leiten.

53.3.3.1 Der LH führte hiezu aus, die schleppende Abwicklung der Überführung der Flußbette in die Verwaltung der BWV Salzburg sei in erster Linie durch den lange hinhaltenden Widerstand der ÖBF begründet. Weiters wären die umfangreichen Erhebungsarbeiten und der Personalmangel bei der BWV Salzburg zu berücksichtigen. Im Jahre 1984 seien bereits neun Verwaltungsübereinkommen abgeschlossen worden; fünf weitere Übereinkommen seien in Vorbereitung.

53.3.3.2 Die GD der ÖBF hielt die erwähnte Übertragung und eine möglichst rasche Durchführung der noch ausstehenden Teile für zweckmäßig. Verzögerungen hätten sich lediglich wegen der notwendigen Vornahme größerer Erhebungen ergeben.

53.4.1.1 Die vom BMLF im Jahre 1972 erlaßmäßig verfügten „Wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte für einen mit Umweltschutz und Raumordnung abgestimmten, vorbeugenden Hochwasserschutz“ sahen als vordringliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele des Schutzwasserbaues die rasche Aufstellung großräumiger, wasserwirtschaftlicher Grundsatzkonzepte für die einzelnen Abflußbereiche vor; der Erfassung und Darstellung der Gewässergefährdungsräume (Gefahrenzonenpläne) wurde besondere Bedeutung zugemessen. Die wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepte sollten flußgebietsweise jene Gesichtspunkte enthalten, die eine bestmögliche Einbindung der Gewässer in die angrenzenden Räume sicherstellten. Die im Jahre 1971 vom BMLF erlassenen „Allgemeinen techni-

schen Richtlinien für den Wasserbau" (RIWA) bestimmen ua, daß bei der Erstellung der Projekte die vorerwähnten „Wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte“ des BM zu beachten sind. Die Einhaltung dieser Richtlinien ist gem § 3 Abs 1 Z 1 WBFG eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsmitteln.

53.4.1.2 Im Bundesland Salzburg war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weder ein wasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept noch ein Gefahrenzonenplan erstellt; derartige Maßnahmen waren für mehrere Gewässer geplant bzw in Bearbeitung.

53.4.2.1 Der RH empfahl dem LH, im Interesse eines sparsamen und zweckmäßigen Einsatzes der für den Schutzwasserbau bestimmten öffentlichen Mittel den vom BMLF in den „Wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten“ vertretenen Auffassungen künftighin zu entsprechen. Die erwähnten Unterlagen sollten objektive Maßstäbe für die Beurteilung der Dringlichkeitsstufen der beantragten Flußbauprojekte bieten sowie einen wertvollen und nützlichen Behelf für die von der Sbg Landesregierung in den Planungsfachbeirat entsandten Fachleute darstellen.

53.4.2.2 In diesem Zusammenhang empfahl der RH dem BMLF, in Hinkunft mehr als bisher auf die ehestmögliche Erstellung der wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepte und der Gefahrenzonenpläne, insb anlässlich der technischen Genehmigung der Projekte sowie der Genehmigung der hierfür benötigten Bundesmittel, zu dringen.

53.4.3.1 Der LH verwies auf die erst im Jahre 1979 geschaffenen gesetzlichen Grundlagen für die Förderung von Grundsatzkonzepten und Gefahrenzonenplänen im Wege einer Novelle zum WBFG. Weiters sei die Erstellung von Grundsatzkonzepten und Gefahrenzonenplänen aufgrund der schwierigen Sachlage und der Beschaffung umfangreicher Unterlagen sehr zeitaufwendig und verursache hohe Kosten. Im übrigen seien die ständig mit diesen Angelegenheiten befaßten Fachleute wegen ihrer Ortskenntnisse wohl in der Lage, die Dringlichkeit von Maßnahmen auch ohne Grundsatzkonzept und Gefahrenzonenplan zu beurteilen. Für viele Bauvorhaben würde ein einfaches Projekt ausreichen.

53.4.3.2 Das BMLF pflichtete den Prüfungsfeststellungen des RH bei und verwies auf die seit der Novellierung des WBFG im allgemeinen verstärkte wasserwirtschaftliche Planung. Weiters sei bereits erlaßmäßig die Abhängigmachung der technischen und finanziellen Genehmigung der Projekte vom Vorhandensein der Gefahrenzonenplanungswerke verfügt worden.

53.4.4 Der RH wiederholte in seiner Gegenäußerung an den LH angesichts der unbefriedigenden Lage im Bundesland Salzburg seine diesbezüglichen Empfehlungen.

53.5.1 Gem § 4 Abs 2 WBFG ist bei jeder Gewährung von Bundesmitteln vor allem auf das öffentliche Interesse, die technische Wirksamkeit der Maßnahme und ihre Auswirkung auf die Wasserwirtschaft und Regionalstruktur sowie auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Antragstellers abzustellen. Bei der BWV Salzburg wurden die Bundesbeiträge, von einigen Ausnahmen abgesehen, jeweils im höchstzulässigen Ausmaß nach dem WBFG bemessen.

53.5.2.1 Der RH hielt die Dotierung aller Baumaßnahmen mit dem Höchstausmaß an Bundesmitteln für nicht gerechtfertigt, da hiefür bei allen Vorhaben bestmögliche Bedingungen im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung vorliegen müßten, was nicht glaubhaft erschien. Er empfahl daher dem LH, künftighin bei der Erstellung des Finanzierungsschlüssels die Maßstäbe des WBFG entsprechend zu berücksichtigen.

53.5.2.2 Dem BMLF empfahl der RH, in Hinkunft die Beiträge des Bundes nur in einem vertretbaren Ausmaß zu genehmigen, um so Bundesmittel einzusparen, die dann anderen berücksichtigungswürdigen Vorhaben zur Verfügung gestellt werden könnten.

53.5.3.1 Der LH hielt in seiner Äußerung die Anträge auf Gewährung der höchstmöglichen Bundesförderung für gerechtfertigt, weil bei Festlegung des Förderungsausmaßes neben dem öffentlichen Interesse auch die wirtschaftliche Leistungskraft der Interessenten zu berücksichtigen sei.

53.5.3.2 Das BMLF bezeichnete angesichts der angespannten wirtschaftlichen Lage der Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften die Anwendung der Höchstsätze als notwendig und sachlich gerechtfertigt.

53.5.4.1 Der RH entgegnete dem LH, es könne wohl nicht bei sämtlichen Interessenten an Bauvorhaben der BWV Salzburg die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als sehr gering angenommen werden, und wiederholte daher seine Empfehlung.

53.5.4.2 Dem BMLF erwiderte der RH, aufgrund der Vielzahl der im WBFG für das Ausmaß der Gewährung von Bundesmitteln festgelegten Merkmale sei die wirtschaftliche Lage der Antragsteller allein für die Rechtfertigung der Gewährung von Höchstsätzen in allen Fällen nicht ausreichend.

53.6.1 Nach Bereitstellung der Mittel durch das BMLF wurden monatlich die Bundesmittel vom Ermächtigungskonto (aufgrund der im Jahre 1980 vom BMLF eingeführten Ausgabenermächtigung im Flußbau) auf die Baukonten umgebucht. Dabei sollten die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Referatsleiter und unter Absprache mit den Baubezirksleitern nach Maßgabe des Baufortschrittes und der voraussichtlichen Entwicklung der Bautätigkeit vorgenommen werden. Bei der BWV Salzburg ergaben sich auf zahlreichen Konten erhebliche Unter- bzw. Überdotierungen; bspw war Ende Oktober 1983 beim Bauvorhaben Enns/Flachau ein Bundesmittelrest von rd 3,8 Mill S zu verzeichnen.

53.6.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise, daß die Bundesmittel für einzelne Bauvorhaben nicht entsprechend dem Baufortschritt zugeteilt wurden und in zahlreichen Fällen die im Baufonds liegenden Bundesmittel bei längerer Einstellung eines Bauvorhabens nicht unverzüglich auf andere laufende Maßnahmen übertragen wurden, als nicht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften der RIWA stehend. Er empfahl daher, die Zuleitung und Übertragung der Mittel zwischen den Bauvorhaben unter Beiziehung der Bauleiter in Hinkunft so zu ordnen, daß derartige Salden vermieden werden.

53.6.3 Der LH erklärte, es könne durch nicht vorhersehbare Bauverzögerungen größere Bundesmittelüberschüsse auf einzelnen Baukonten geben; dies würde jedoch zu keinen Nachteilen für den Bund führen, weil alle Ausgaben aus einem „Topf“ der vereinnahmten Bundes-, Landes- und Interessenmittel beglichen würden. Es werde dafür Sorge getragen, daß in Hinkunft die Bundesmittel nach Maßgabe des Bedarfes auf die Baukonten umgebucht werden.

53.7.1 Die Überschüsse oder Rückstände an Bundesmitteln bei Projekten wurden vereinzelt nach der Abrechnung weitergeführt. So wiesen bspw die Konten für abgerechnete Baumaßnahmen bei Bundesflüssen im Zeitraum von 31. Dezember 1982 bis 31. März 1983 für nur fünf Projekte mehr als 2,2 Mill S an nichtverbrauchten Bundesmitteln auf.

53.7.2 Der RH empfahl, die Bundesmittel dann, wenn die Beendigung der Bautätigkeit abzusehen ist, auf das letztlich erforderliche Maß herabzusetzen und nach Abschluß der Maßnahme, spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung, allenfalls auftretende Salden auszugleichen.

53.7.3 Hiezu erklärte der LH, bei abgeschlossenen Bauvorhaben würden die Überschüsse oder Rückstände an Bundesmitteln erst nach Überprüfung der Abrechnung durch die Landesbuchhaltung ausgeglichen. Auch in diesem Fall sei dem Bund infolge der Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben in einem „Topf“ kein Nachteil erwachsen.

53.7.4 Der RH erwiderte, die Überschüsse auf den Konten laufender oder abgeschlossener Bauvorhaben stellten insofern ungenützte Bundesmittel dar, als auf diesen Umstand bei der Mittelanforderung der BWV für die übrigen Projekte nicht ausreichend Bedacht genommen wurde.

53.8.1 Mit Stichtag 1. Jänner 1974 erfolgte die Übereignung des beweglichen Bauhofinventars der in der Stadt Salzburg, in Mörtelsdorf und Bruck/Glocknerstraße gelegenen drei Bundesflußbauhöfe an das Land Salzburg. Das seinerzeit hiefür zuständige BMLF stellte hiebei in einem Schreiben an den LH vom Juli 1974 fest, daß die Benützung der bundeseigenen Bauhofliegenschaften und Bauobjekte durch das Land Salzburg mittels eines gesonderten Vertrages zu regeln sei. In der Folgezeit, als die Zuständigkeit vom BMLF auf das BMBT überging, führte die damalige Bundesgebäudeverwaltung II mit der BWV Salzburg über die gegenständliche Angelegenheit einen Schriftwechsel, der schließlich mit der Feststellung des Fehlens entsprechender Mietvereinbarungen im Jahre 1982 beendet wurde.

53.8.2 Der RH bemängelte die Säumnis der jeweils beteiligten Dienststellen, die innerhalb von nahezu zehn Jahren zu keiner vertraglichen Regelung dieser Angelegenheit und damit auch zu keiner Mietzinsvereinbarung gekommen sind. Er empfahl dem LH, um einen baldigen Vertragsabschluß bemüht zu sein.

53.8.3 Lt Mitteilung des LH und des BMBT sei dies zwischenzeitlich erfolgt.

53.9.1 Im Bereich der BWV Salzburg wurden verschiedene Projektierungsarbeiten an Zivilingenieure vergeben; die Honorierung erfolgte nach der Gebührenordnung für das Bauwesen (GOB). Dabei wurde seitens der BWV Salzburg weder die Ermittlung der Herstellungskosten noch die Selbsteinstufung in die Gebührensätze durch die Planer ausreichend überprüft. Honorarnoten, denen unrichtigerweise eine bereits überholte GOB zugrunde gelegt wurde, blieben unbeanstandet.

53.9.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Abrechnungen der Zivilingenieure unter Beachtung der Bestimmungen über die Gebührenordnungen, die im § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl Nr 71/1969, festgelegt sind, zu überprüfen.

53.9.3 Lt Stellungnahme des LH sei bei Ermittlung des Honorars nach der alten GOB insofern kein Schaden eingetreten, als die neue GOB höhere Gebührensätze ergeben hätte.

53.10.1 Unter Zugrundelegung der Gebührensätze der GOB bezahlte die BWV Salzburg in zwei Fällen Honorare, die um rd 100 000 S bzw rd 70 000 S überhöht waren.

53.10.2 Der RH empfahl, künftig besser auf eine vorschriftsmäßige Honorarabrechnung zu achten.

53.10.3 Wie der LH hiezu mitteilte, sei in einem Fall ein Pauschalhonorar vereinbart worden und überdies hiebei eine Erweiterung des Auftrags, wenn auch nicht in schriftlicher Form, erfolgt. Im zweiten Fall sei es irrtümlich zu einer überhöhten Honorarberechnung gekommen und die Rückerstattung des Mehrbetrages in die Wege geleitet worden.

53.10.4 Hiezu entgegnete der RH, die Gründe für die Anerkennung eines Pauschalhonorars — entgegen den grundsätzlichen Bestimmungen der GOB — seien nicht erkennbar und weiters Aufträge nur schriftlich zu erteilen. Zum zweiten Fall ersuchte der RH um Mitteilung, ob bzw wann die Rückzahlung eingelangt ist.

53.11.1 Im Bereich der BWV Salzburg wurden den Arbeitern neben der Landesbesoldung Prämien verschiedener Art ausbezahlt. In den einzelnen Baubezirken wurden, was die Art der Prämien und die Begründung hiefür betraf, erhebliche Unterschiede festgestellt. Vor allem waren Arbeiter und Baggerführer im Baubezirk II begünstigt. Sie erhielten bspw im Jahre 1981 Sonderzahlungen von insgesamt rd 24 000 S; dies wurde mit besonders ungünstigen Arbeitsbedingungen, den Wintertemperaturen und dem hohen Leistungsniveau begründet.

53.11.2 Der RH bemängelte insb die Gewährung dieser Zuwendungen im Baubezirk II, weil ungünstige Arbeitsbedingungen bzw überdurchschnittlich qualifiziertes Personal nicht ausschließlich auf diesen Bereich beschränkt sein konnten. Er empfahl eine Überprüfung der Angemessenheit der Prämien sowie gegebenenfalls deren Einstellung bei mangelnder Berechtigung.

53.11.3 Der LH erklärte, die Frage der Gewährung einer Leistungsprämie müsse von den jeweiligen Bauleitern beurteilt werden. Leistungsprämien in der bisherigen Größenordnung seien im Interesse der Erhaltung und Steigerung des Leistungsniveaus notwendig, insb dann, wenn die erbrachten Leistungen mit Akkordarbeiten vergleichbar seien. Überdies wären die Leistungsprämien mit einem Anteil von rd einem Tausendstel im Verhältnis zum Jahresbauvolumen äußerst bescheiden.

53.11.4 Hiezu erwiderte der RH, Art und Umfang der Verwendung öffentlicher und anvertrauter privater Mittel dürfen in keinem Fall dem Ermessen von Bauleitern überlassen werden, sondern wären im Interesse einer möglichst sparsamen Verwaltung unter Heranziehung bestehender kollektivvertraglicher Bestimmungen festzulegen. Da im Baubezirk III die geforderten Arbeitsleistungen ohne Prämienzahlungen erbracht wurden, hätten auch in den anderen Baubezirken derartige freiwillige Zuwendungen zu entfallen.

53.12.1 Zwischen den Aufzeichnungen der Partieführer über die geleisteten Arbeitsstunden und den Lohnabrechnungen ergaben sich erhebliche Unterschiede. Insb waren die Aufzeichnungen von Partieführern, die mehrere Baustellen betreuten, so mangelhaft, daß eine baukontengerechte Verbuchung der Löhne nicht möglich war.

53.12.2 Der RH empfahl, die aufgezeigten Unterschiede zu bereinigen; in Hinkunft wäre auf die ordnungsgemäße Verbuchung der Löhne zu achten.

53.12.3 Hiezu bemerkte der LH, bei Unterschieden zwischen Lohnlisten und Bautagebüchern seien die Angaben der Stundenanzahl in ersteren als zutreffend und die in letzteren als fehlerhaft anzunehmen. Zur Vermeidung solcher Unterschiede werde künftig in den Bautagebüchern nur noch die Anzahl der Arbeiter, nicht jedoch die Stundenanzahl, die gesondert in Stundenlisten festzuhalten sei, angeführt werden.

53.12.4 Im Hinblick auf den Kontrollcharakter der Aufzeichnungen in den Bautagebüchern trat der RH dieser Auffassung entgegen und regte an, statt der Einstellung der Aufzeichnungen in den Bautagebüchern vielmehr für deren genaue Führung zu sorgen.

53.13.1 Nach den Richtlinien des BMLF für die Vergabe von Leistungen im Wasserbau ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Eine beschränkte Ausschreibung ist nur bei Leistungen mit einem Umfang von nicht mehr als 1 Mill S und die freihändige Vergabe bis zu einer Auftragssumme von 100 000 S zulässig. Die BWV Salzburg wählte hingegen bei Aufträgen an Unternehmer, unabhängig von der Auftragssumme, durchwegs die freihändige Vergabe und holte lediglich in einigen Fällen zur Ermittlung des Preisniveaus Vergleichsangebote ein.

53.13.2 Der RH bemängelte diese laufende Mißachtung der bestehenden Vergabevorschriften.

53.13.3 Lt Stellungnahme des LH sei das Einholen von Vergleichsangeboten im Ergebnis mit einer beschränkten Ausschreibung vergleichbar. Leistungen, wie zB Baggeranmietungen, seien aufgrund verschiedener Umstände (Art, Ausrüstung, Alter und Verfügbarkeit des Geräts, Qualifikation des Baggerfahrers) schwer auszuschreiben. Bei Steinlieferungen seien die Einheitlichkeit der Steinsorten sowie die Transportkosten zu beachten. Im übrigen sei beabsichtigt, in Hinkunft die Erbringung der preisgünstigsten Leistungen im Zuge von Rahmenschreibungen sicherzustellen.

53.13.4 Der RH erwiderte, die Einholung von Vergleichsangeboten sei keinesfalls mit den Ergebnissen von Ausschreibungen vergleichbar, und wiederholte daher seine Empfehlung, in Hinkunft die Vergabebestimmungen zu beachten.

53.14.1 Bei Entschädigungen für die dauernde Inanspruchnahme von für die Bauvorhaben erforderlichen Grundstücken lagen in mehreren Fällen die Grundstückspreise aufgrund der Wertsicherung, der langen Bauzeiten und der Verzögerungen (bis zu mehr als elf Jahren nach Erlassung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides) erheblich (bis zu 93 vH) über den laut Bescheid festgelegten Sätzen.

53.14.2 Der RH empfahl, durch eine rasche Inangriffnahme und zügige Fertigstellung der Baumaßnahmen Steigerungen wie im vorliegenden Ausmaß zu vermeiden.

53.14.3 Der LH bezeichnete die Wertsicherung als gerechtfertigt, wenn sie der Steigerung des Grundwertes angemessen sei.

53.15.1 Die BWV Salzburg legte jährlich erlaßmäßig fest, zu Lasten welcher Baukonten und in welchem Umfang Gleichenfeiern verrechnet werden durften. Allerdings erfolgte die Verteilung nicht entsprechend den Bestimmungen der RIWA, worin der Zeitpunkt, der höchstzulässige Aufwand und die erforderlichen Nachweise für die anlässlich des Abschlusses eines Bauvorhabens zu Lasten des Baufonds veranstalteten Gleichenfeiern geregelt werden. Vielmehr oblag es dem jeweiligen Baubezirksleiter abzuschätzen, bei welchem Bauvorhaben im betreffenden Jahr ausreichend Aktivitäten zu erwarten waren, die eine Baufeier rechtfertigen konnten.

53.15.2.1 Der RH beanstandete die großzügige Vorgangsweise bei Veranstaltung von Gleichenfeiern, die mehrfach nicht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften stand, so wegen der Verrechnung erhöhter Quoten je Jahr und Arbeiter, Erweiterung des Kreises von Nutznießern und Namhaftmachung einer überhöhten Arbeiterzahl. Er empfahl der überprüften Stelle, künftig in Zeiten ohne Bautätigkeit auch keine Gleichenfeiern zu verrechnen, den Kreis der Teilnehmer auf die bei den einzelnen Bauvorhaben tatsächlich beschäftigten Arbeiter zu beschränken sowie für eine von der RIWA abweichende Handhabung die schriftliche Zustimmung des BMLF einzuholen.

53.15.2.2 Nach Ansicht des RH waren aber auch die derzeitigen Bestimmungen der RIWA über die Finanzierung von Gleichenfeiern vor allem im Hinblick auf die rasch wechselnden Einsätze der Bauarbeiter bei verschiedenen Bauvorhaben kaum vollziehbar. Er empfahl daher dem BMLF, im Einvernehmen mit den Wasserbauverwaltungen der Länder diese Vorschrift so zu gestalten, daß die Baustellen gleichmäßig und nach objektiven Merkmalen mit den Kosten für Gleichenfeiern belastet werden.

53.15.3.1 Nach Mitteilung des LH habe die BWV Salzburg die RIWA in bezug auf die Belastung der Baukonten mit Kosten für Gleichenfeiern und den Kreis der Anspruchsberechtigten anders ausgelegt. Überdies sei bei verschiedenen Bauvorhaben der zulässige Betrag nicht ausgeschöpft worden. Weiters meinte der LH, wenn die Durchführung von Eigenregiearbeiten der BWV nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen solle, dürfe nicht jeder Handlungsfreiraum durch Vorschriften ausgeschaltet werden.

53.15.3.2 Das BMLF stellte die Erarbeitung objektiver Bemessungsmerkmale für Gleichenfeiern und eine entsprechende Neufassung der Verwaltungsrichtlinien in Aussicht.

53.16.1 Bei den insgesamt 145 im Bereich der BWV Salzburg in den Jahren 1977 bis 1982 in Bau befindlichen, aus Bundesmitteln geförderten Bauvorhaben war es in 30 Fällen zu Überschreitungen der vorgesehenen Bauzeiten, zT in beträchtlichem Ausmaß, gekommen. Die Überschreitungen betragen in sechs dieser Fälle mehr als ein Jahr und in 14 weiteren Fällen mehr als zwei Jahre.

53.16.2 Der RH bemängelte die häufigen Bauzeitüberschreitungen, welche auch zur Einbeziehung laufender Instandhaltungsarbeiten in die geförderten Bauvorhaben führen könnten. Er empfahl, begonnene Flußbaumaßnahmen zügig fertigzustellen und allenfalls umfangreiche Bauvorhaben mit längerer Bauzeit in Teilprojekte zu unterteilen, welche jeweils nach ihrer Fertigstellung gesondert zu kollektieren und in die Obhut der Interessentenschaft zu übergeben wären.

53.16.3 Lt Stellungnahme des LH könnten sich Dringlichkeiten manchmal wegen unvorhersehbarer Ereignisse oder Veränderungen der Lage verschieben und Bauzeitüberschreitungen bzw sogar

-unterbrechungen bewirken. Eine Unterteilung größerer Bauvorhaben in Teilprojekte wäre nicht zweckmäßig, weil dies verwaltungsmäßig einen erheblichen Mehraufwand erfordern würde.

53.16.4 Der RH verblieb bei seinen Empfehlungen.

53.17.1 Obwohl gem § 30 Abs 3 und 4 WBFVG die Abrechnung der fertiggestellten Flußbauvorhaben innerhalb Jahresfrist nach Fertigstellung zu erfolgen hat, wurde von der BWV Salzburg von den in den Jahren 1977 bis 1982 abgeschlossenen, aus Bundesmitteln geförderten Bauvorhaben in 38 Fällen die Abrechnung verspätet vorgenommen. In Einzelfällen wurde die gesetzliche Vorlagefrist um drei bis vier Jahre überschritten.

53.17.2.1 Der RH bemängelte die erheblichen Fristüberschreitungen bei der Bauabrechnung sowie die infolge der Abrechnungsrückstände eingetretenen Verzögerungen bei den Kollaudierungen wegen der damit verbundenen Nachteile bei der Bauabnahme und Übergabe der Objekte in die Obhut der Erhaltungsverpflichteten. Er empfahl daher, den Zeitraum zwischen der Baufertigstellung und der Kollaudierung möglichst gering zu halten.

53.17.2.2 Dem BMLF empfahl der RH, auch die Bauabrechnungen zu überwachen und allfällige Unzukömmlichkeiten abzustellen.

53.17.3.1 Nach Mitteilung des LH seien die Verzögerungen bei der Abrechnung von Baumaßnahmen durch den Mangel an Personal und den Wechsel bzw das Ausscheiden von Sachbearbeitern bedingt gewesen. Die Anzahl der Überschreitungen hätte sich in den letzten Jahren bereits stark verringert.

53.17.3.2 Das BMLF stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

53.18.1 Die Bautagebücher waren bei der BWV Salzburg vielfach mangelhaft geführt. So stimmten deren Aufzeichnungen nicht mit den Belegen über Leistungen von Unternehmungen bzw der Flußbauhöfe überein und fehlten Prüfvermerke sowie Aufschreibungen über das gesamte Baugeschehen in bestimmten Zeitabschnitten oder über Einzelheiten (Arbeitsstunden, Geräte, Material). Viele Bautagebücher wurden nach Abschluß des Bauvorhabens, nach Abrechnung und Kollaudierung vernichtet. Überdies wurden entgegen der Bestimmung der RIWA die Bautagebücher des Baubezirkes II nicht an das BMLF übermittelt.

53.18.2.1 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, auf die ordnungsgemäße Führung, Kontrolle und Vorlage der Bautagebücher in allen Baubezirken des Landes zu achten sowie die in der Allgemeinen Kassenvorschrift vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren für diese wichtigen Unterlagen über das Baugeschehen einzuhalten.

53.18.2.2 Weiters empfahl der RH dem BMLF, diese Unterlagen anlässlich der Vorlage der Abrechnungen eingehender zu prüfen.

53.18.3.1 Lt Stellungnahme des LH seien bei der Übertragung der in den Stundenlisten, Maschinenbüchern und Lieferscheinen angeführten Daten in die Bautagebücher Fehler nicht auszuschließen. Den Bauleitern wäre aber eine Kontrolle der ziffernmäßigen Richtigkeit der Eintragungen in den Bautagebüchern nicht zuzumuten. Im übrigen wurde eine Dienstanweisung über die Führung der Bautagebücher in Aussicht gestellt.

53.18.3.2 Das BMLF teilte mit, es habe anlässlich der Prüfung der Abrechnungen Mängel bei der Führung der Bautagebücher bereits wiederholt beanstandet, werde aber künftig schon während der Baudurchführung entsprechende Kontrollen durchführen.

Einzelfeststellungen

53.19.1 Anlässlich des Ansuchens der BWV Salzburg aus dem Jahre 1974 um finanzielle und technische Bewilligung des 12. Abschnittes der Enns-Regulierung (geschätzter Gesamtaufwand rd 9 Mill S), forderte das BMLF hierfür zunächst eine eingehende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Aufgrund späterer Ausführungen der Salzburger Dienststelle über die Berichtigung des Ausmaßes der Vorteilsfläche der Genossenschaft auf die doppelte Größe sowie aufgrund der Zusage der Stadtgemeinde Radstadt zur Übernahme der Grundbeschaffungskosten in Höhe von voraussichtlich rd 300 000 S erteilte das BMLF unter Verzicht auf eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Zustimmung zum Projekt.

53.19.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise wegen Fehlens der Grundlagen für die Ermittlung der Vorteilsfläche, wegen der um rd 100 vH überhöhten Angaben über die Grunderwerbskosten sowie wegen der im Hinblick auf die Wertsteigerung der Grundstücke zu geringen Bemessung der Interessentenbeiträge. Die teilweise Kostenübernahme durch die Interessenten erschien im übrigen nicht geeignet, die Maßnahme wirtschaftlicher werden zu lassen.

53.19.3 Lt Stellungnahme des LH hätten die von der Grundablöse betroffenen Grundstücke zumindest vor der Regulierung bei weitem nicht den Wert der übrigen Vorteilsflächen gehabt; im Gewerbe- und Industriegebiet am linken Ennsufer würden jetzt die Grundpreise ein Vielfaches des früheren Ausmaßes betragen.

53.19.4 Der RH erwiderte, die Stellungnahme lasse erkennen, welche bedeutenden Grundwertsteigerungen die Eigentümer des nunmehrigen Gewerbe- und Industriegebietes aufgrund der Hochwasserfreilegung erzielen konnten. Eine Äußerung zur Bemessung des Interessentenbeitrages wurde jedoch vermißt.

53.20.1 Im Zuge des Bewilligungsverfahrens für die Ennsregulierung in Radstadt, 12. Bauabschnitt, schrieb das BMLF im Jahre 1975 erlaßmäßig vor, daß vor einer weiteren flußaufwärtigen Fortsetzung der Ennsregulierung (Flachau) eine wasserwirtschaftliche Untersuchung für das Einzugsgebiet der Enns unbedingt durchzuführen sei. Aus nicht aktenkundigen Gründen kam es nicht dazu; die BWV Salzburg nahm trotz Fehlens dieser Untersuchung im Jahre 1980 die Planung und Durchführung der Ennsregulierung Flachau (geschätztes Gesamtbauvolumen rd 39,0 Mill S) in Angriff. Das wasserwirtschaftliche „Grundsatzkonzept Enns“ wurde erst im Jahre 1983 ausgearbeitet.

53.20.2.1 Der RH beanstandete die Vorgangsweise, wonach das Grundsatzkonzept erst nach Abschluß der letzten Detailplanung erstellt wurde. Dies erschien umso bedenklicher, als der BWV Salzburg kritische Stellungnahmen seit dem Jahre 1974 über den Verlust von Hochwasserrückhalteräumen und über die Hochwasserverschärfung im Bereich der Oberen Enns bekannt waren.

53.20.2.2 Dem BMLF gegenüber bemängelte der RH die technische und finanzielle Genehmigung dieses Bauvorhabens ohne Vorliegen ausreichender Planungsunterlagen.

53.20.3.1 Lt Stellungnahme des LH sei auf die zunächst ausbedungene Ausarbeitung eines schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzeptes verzichtet worden, weil die gegenständliche Regulierung nur die Ufersicherung, nicht jedoch eine Erhöhung der Sicherheit vor Hochwasserüberflutung zum Ziele gehabt habe.

53.20.3.2 Das BMLF gab bekannt, aufgrund dringender sachlicher Erfordernisse sei es nicht möglich gewesen, alle schutzwasserbaulichen Maßnahmen dieses Flußabschnittes bis zum Vorliegen der Planungsergebnisse zurückzustellen. Für die Ennsregulierung in Flachau seien Änderungen durch das Grundsatzkonzept nicht zu erwarten gewesen.

53.20.4 Der RH erwiderte, angesichts des geschätzten Gesamtbauaufwandes wären in diesem Fall vor der Teilprojektierung überörtliche Planungen zweckmäßig gewesen.

53.21.1.1 Die Baumaßnahmen zur Regulierung der Mur innerhalb des Bundeslandes Salzburg dauerten rd 20 Jahre. Bis zur Gebarungsüberprüfung waren die Bauabschnitte VII und VIII mit einem geschätzten Bauaufwand von rd 19,4 Mill S und rd 16,0 Mill S noch nicht fertiggestellt.

53.21.1.2 Wie eine schwerpunktmäßige Überprüfung der Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken ergab, wurden üblicherweise 80 vH der voraussichtlichen Entschädigungsbeiträge bei Beginn der Bauarbeiten geleistet; die Restzahlungen erfolgten bei Vorliegen des Ergebnisses der Schlußvermessung.

53.21.2 Der RH beanstandete die Zahlung überhöhter Entschädigungen, die unrichtige Anwendung von Wertsicherungsklauseln in einem Fall mit einer Überzahlung von rd 25 000 S, die mangelhafte Überwachung des Eingangs von Nachzahlungen sowie die Verrechnung auf unrichtigen Baukonten.

53.21.3 Lt Stellungnahme des LH hätten die aufgezeigten Kontierungsfehler keinerlei nachteilige Auswirkungen gehabt, weil es sich bei sämtlichen Teilabschnitten der Murregulierung um dieselbe Genossenschaft als Interessent und um einen gleich hohen Hundertsatz für den Interessentenbeitrag gehandelt habe. Im übrigen würde die BWV Salzburg in Hinkunft bemüht sein, die aufgezeigten Fehler zu vermeiden.

53.21.4 Der RH ersuchte um ergänzende Äußerungen zu den in Einzelfällen überhöhten Grundstückspreisen.

53.22.1.1 Die sogenannte „Baggerung Kaprun“ stellt eine laufende flußbauliche Maßnahme in Form einer örtlichen Schotterentnahme dar, die nach Mitteilung der BWV Salzburg zur Erhaltung eines geordneten Flußregimes unbedingt notwendig sei, weil die Salzach im Oberpinzgau in ihrer Flachstrecke eine ausgeprägte Auflandungstendenz aufweise; zudem wirke sich diese örtliche Schotterentnahme auf eine größere Gewässerstrecke günstig aus und sei mit wesentlich geringeren Kosten verbunden als Baggerungen entlang der Flußstrecke.

53.22.1.2 Die Ausgaben und Einnahmen dieses Vorhabens wurden von der BWV Salzburg in Teilabrechnungen erfaßt und der Landesbuchhaltung zur Überprüfung vorgelegt. Die Salden zu den jeweiligen Stichtagen der Teilabrechnungen wurden jeweils vorgetragen; zum 1. Juni 1983 betrug der Aktivsaldo rd 1,3 Mill S. Die Nichterfassung dieses Vorhabens in den bücherlichen Nachweisungen (Jahresbauprogramme und Verwendungsnachweise der BWV Salzburg, ADV-Flußbaukartei) wurde damit begründet, daß sämtliche Aufwendungen des Vorhabens in den Schottererlösen ihre Deckung fänden und somit für die Durchführung dieser Maßnahme keine Bundes- oder Interessentenmittel benötigt würden.

53.22.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Bruttoverrechnung stehend, weil nur die bei dieser Maßnahme anfallenden Ausgaben verbucht, die Einnahmen jedoch von den Ausgaben abgesetzt wurden. Er empfahl, die Maßnahmen in die jeweiligen Jahresbauprogramme der BWV aufzunehmen und die durch den Schotterverkauf erzielten Erlöse im Hinblick auf das Verwaltungsübereinkommen zwischen der BWV Salzburg und den ÖBF vom 1. Juni 1983 als Einnahmen aus dem öffentlichen Wassergut zu verrechnen.

53.22.3 Lt Stellungnahme des LH sei im Jahre 1984 ein Fünfjahresprogramm für die „Baggerung Kaprun“ aufgestellt und vom BMLF technisch und finanziell genehmigt worden; diese Baumaßnahmen würden auch im jeweiligen Bauprogramm der BWV aufscheinen und ordnungsgemäß verrechnet werden.

53.23.1 Weitere Sachverhaltsfeststellungen betrafen Bundesmittelreste, Interessentenbeiträge, Kostenersätze des Bundes für Projektierungen, die Ermächtigung der BWV durch den Bauherrn, Amtsleistungen und Vorauszahlungen bei Projektierungen durch Zivilingenieure, die Entlohnung der Arbeiter, die wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung der Ausführung von Baumaßnahmen, Entschädigungen, die Abrechnung und Kollaudierung von Bauvorhaben, den Abschluß der Baukonten, die Überwachung der Instandhaltung, Meldungen an den Wasserwirtschaftskataster und das Elnachrichtenverfahren.

53.23.2 Der RH bemängelte anhand dieser Sachverhalte die Verwaltungsführung beim Amt der Sbg Landesregierung und erinnerte den LH an die den Organen der Landesverwaltung gem Pkt 10.6.4 RIWA übertragene besondere Verantwortlichkeit.

53.23.3 In seiner Antwort berief sich der LH auf den Personalnotstand bei der BWV Salzburg sowie auf das Mißverhältnis zwischen dem Umfang der Aufgaben und der Anzahl der hierfür eingesetzten Bediensteten.

53.23.4 Hiezu gab der RH zu bedenken, daß die BWV Salzburg umfangreiche Baumaßnahmen durchführte, die zu 100 vH die Interessenten finanzierten und damit nicht in den gesetzlichen Aufgabenbereich der BWV fielen. Er empfahl daher, bei einem Anhalten der von der BWV Salzburg erwähnten ungünstigen Personallage das Einvernehmen mit dem BMLF herzustellen und eine entsprechende Verringerung der Gesamttätigkeit der Dienststelle ins Auge zu fassen.

Feststellungen gegenüber dem BMLF

53.24.1 Im Zuge der mit VO des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969, BGBl Nr 280, an die Landeshauptmänner übertragenen Besorgung von Geschäften der BWV faßte das BMLF die Erlassung von Richtlinien für alle Verwaltungsbereiche ins Auge. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung fehlten noch die Richtlinien für den Bereich „Verwaltung des öffentlichen Wassergutes“, weiters für bestimmte Teile des Abschnittes „Wasserbau, Technische Richtlinien“, deren „Allgemeiner Teil“ als RIWA seit dem Jahre 1971 in Geltung steht.

53.24.2 Der RH empfahl, um ehestmögliche Erlassung der noch fehlenden Bestimmungen bemüht zu sein sowie im Hinblick auf die zwischenzeitliche Änderung bisheriger Bestimmungen und auf die erforderlichen Klarstellungen in bestimmten Bereichen das im Jahre 1973 herausgegebene Taschenbuch „Richtlinien für den Schutzwasserbau“ neu aufzulegen.

53.24.3 Nach Mitteilung des BMLF werde an der Fertigstellung der Richtlinien für die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes eingehend gearbeitet. Für den Abschnitt „Wasserbau, Technische Richtlinien“ wäre die ursprüngliche Konzeption aufgrund der WBFG-Novelle 1979 geändert worden; seither sei der Gegenstand in verschiedenen Richtlinien geregelt worden. Die im genannten Taschenbuch enthaltene RIWA werde auf den neuesten Stand gebracht und vereinfacht werden.

53.25.1 Die bei den Eigenregiebauten der BWV Salzburg beschäftigten Arbeiter wurden vom Land Salzburg nach dem Kollektivvertrag für Bauarbeiter entlohnt. Dabei wurden den Arbeitern verschiedene Begünstigungen und Sonderzahlungen gewährt, die das kollektivvertragliche Lohnniveau bedeutend (bis zu rd 40 vH) überstiegen.

210

53.25.2 Da die Lohnkosten zur Gänze vom Baufonds getragen werden und der Lohnanteil an den Baukosten durchschnittlich rd 25 vH erreicht, empfahl der RH zu untersuchen, inwieweit die in Salzburg gezahlten Löhne über oder unter dem Lohnniveau in anderen Bundesländern liegen; weiters sollte ein Vergleich der Baukosten von Unternehmungen mit denen der Eigenregiebauten angestellt werden. Für den Fall, daß die in Salzburg in Rechnung gestellten Lohnkosten wesentlich über dem Durchschnitt anderer Bundesländer oder von Unternehmungen liegen, regte der RH an, eine Begrenzung der Bundesförderung für die Lohnkosten in Erwägung zu ziehen.

53.25.3 Das BMLF stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

53.26.1 Im Jahre 1980 setzte das BMLF erlaßmäßig vorläufige Richtlinien für die Durchführung von Kosten-Nutzen-Untersuchungen (KNU) im Flußbau in Kraft; danach ist bei einer voraussichtlichen Gesamtbausumme von mindestens 25 Mill S oder im Falle des Auftretens volkswirtschaftlich weitreichender Auswirkungen eine KNU anzustellen. Im Bereich der BWV Salzburg wurden bei drei Bauvorhaben solche Untersuchungen vorgenommen.

53.26.2 Der RH erachtete die Durchführung der KNU und auch die erwähnten Richtlinien in einigen Punkten als klärungsbedürftig. Im übrigen erschien es ihm zweifelhaft, ob die derzeitige Durchführung der KNU überhaupt zu Ergebnissen führen könne, die als Entscheidungsgrundlage für die Wirtschaftlichkeitsberechnung geeignet seien. Er regte deshalb an, nach vergleichenden Untersuchungen der Vorgangsweisen in den einzelnen Bundesländern eine Neufassung der Vorschriften vorzunehmen.

53.26.3 Das BMLF stellte eine Überarbeitung der derzeit geltenden Richtlinien über die KNU und ihre Ergänzung durch Nutzwertanalysen in Aussicht. Diesbezüglich sei die Technische Universität Wien mit der Ausarbeitung einer Pilotstudie beauftragt worden.

53.27.1 Die RIWA bestimmt, daß in den Fällen, in denen Straßenerhalter oder sonstige Berechtigte als Bauträger an Bundesflüssen bzw Interessentengewässern auftreten, die Kostentragung sowie die Baudurchführung und Instandhaltung dieser Bauten ausschließlich Angelegenheit der betreffenden Bauträger ist. Von den Bediensteten der BWV Salzburg wurden seit dem Jahre 1974 Bauleistungen mit einem Gesamtumfang von rd 28 Mill S erbracht, die zu 100 vH durch Interessenten finanziert wurden. Die Auftraggeber waren Privatunternehmungen sowie Dienststellen des Landes oder einer Gemeinde. Das Amt der Sbg Landesregierung trat hiebei gleichsam als Bauunternehmer auf.

53.27.2 Der RH hielt bei dieser Vorgangsweise die Interessen einer geordneten Wasserwirtschaft und des Flußbaues nicht für ausreichend gewahrt. Angesichts der weitreichenden Eingriffe der erwähnten Maßnahmen in den Bereich des Flußbaues empfahl er dem BMLF, die Richtlinien für den Schutzwasserbau so zu ergänzen, daß Baumaßnahmen an Bundesflüssen, auch wenn die BWV finanziell nicht beteiligt ist, von Dienststellen des Bundes zur Wahrung der Bundesinteressen in technischer Hinsicht zu kontrollieren sind.

53.27.3 Das BMLF stellte in Aussicht, den wasserwirtschaftlichen Planungsorganen der Länder die Ergebnisse der Planungen auf dem Gebiet der Grundsatzkonzepte und der Gefahrenzonenplanung zur Kenntnis zu bringen. Damit würde deren Berücksichtigung in den jeweiligen Bewilligungsverfahren ermöglicht.

53.28 Weitere Anregungen des RH betrafen die Zuteilung der Bundesmittel, Kostenersätze des Bundes für Projektierungen, das Verhältnis zwischen Förderungswerber und BWV, Sonderbeiträge von Interessenten sowie einzelne Bauvorhaben.

Das BMLF ist in der Mehrzahl dieser Angelegenheiten den Empfehlungen des RH nachgekommen.

c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Salzburg

Durch unentschlossenes und säumiges Vorgehen des BMLF bei der Zuteilung der Bundesmittel ergab sich im Jahre 1982 eine Verunsicherung bei der Abwicklung des Baugeschehens. Interessentenbeiträge wurden vorzeitig und überhöht eingefordert. Die Dienststellen führten in Überschreitung ihrer gesetzlichen Zuständigkeit auch solche Baumaßnahmen durch, die allein von den Interessenten finanziert wurden und für die kein öffentliches Interesse vorlag. Der RH bemängelte mehrfach die Vorgangsweise der überprüften Stelle bei der Gewährung von Zulagen.

54.1.1.1 Von 1977 bis 1982 wurden in Österreich insgesamt rd 4,5 Milliarden S für die Verbauung von Wildbächen und Lawinen ausgegeben; der Anteil des Bundes betrug rd 60 vH. Im Bereich der Sektion Salzburg des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (FDWL) wurden im

gleichen Zeitabschnitt rd 671,6 Mill S aufgewendet, die zu 61,1 vH vom Bund, zu 23,8 vH vom Land und zu 15,1 vH von den Interessenten aufgebracht wurden; hiebei entfielen 95,9 vH auf die Verbauung von Wildbächen und 4,1 vH auf die Verbauung von Lawinen.

54.1.1.2 Im angeführten Zeitraum wurden für den Bauaufwand der Sektion Salzburg Bundesmittel in Höhe von rd 410 Mill S zur Verfügung gestellt. Daneben ergaben sich für den Bund Aufwendungen für die Verwaltungstätigkeit des FDWL in Höhe von rd 76,5 Mill S; weiters erforderten die Anschaffung von Baumaschinen, Großgeräten und Kraftfahrzeugen sowie die Errichtung und Instandhaltung der bundes-eigenen Bauhöfe insgesamt rd 62,1 Mill S, denen zweckgebundene Einnahmen in Höhe von rd 70,5 Mill S gegenüberstanden.

54.1.1.3 Wie ein Vergleich der Personalkosten der Bauhöfe aller Sektionen des FDWL in Österreich ergab, wurden im Durchschnitt der Jahre 1977 bis 1982 jährlich Kosten je Arbeiter von rd 77 000 S bis rd 301 000 S ausgewiesen; diese Unterschiede ergaben sich, weil einige Sektionen die Lohnkosten der auf den Baufeldern eingesetzten Arbeiter nicht über die Bauhöfe verrechneten, sondern unmittelbar den geförderten Bauvorhaben anlasteten.

54.1.2 Der RH bemängelte diese Art der Verrechnung als nicht im Einklang mit der im § 40 der Bundeshaushaltsverordnung enthaltenen Verpflichtung zur Bruttoverrechnung stehend. Er empfahl, künftig für eine ordnungsgemäße Verrechnung des Bauhofaufwandes zu sorgen, der auch zwischenbetriebliche Vergleiche ermöglichen würde.

54.1.3 Lt Stellungnahme des BMLF seien alle Sektionen angewiesen worden, die Vorschriften über die Bruttoverrechnung zu beachten.

54.2.1 Eine Gegenüberstellung von Voranschlag und Zahlungen im Zeitraum von 1977 bis 1982 ergab vereinzelt starke Abweichungen. Insb waren die Ausgaben für Mehrleistungsvergütungen (Personalaufwand) bis zu +37,5 vH, für Anlagen des Wildbachverbauungsdienstes bis zu -67,3 vH, für das Personal der Bauhöfe bis zu -42,5 vH, für Anlagen der Bauhöfe bis zu -70,0 vH sowie für Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen) der Bauhöfe bis zu +62,4 vH über- bzw unterpräliminiert.

54.2.2 Der RH beanstandete diese erheblichen Fehlveranschlagungen und empfahl gem § 7 der Bundeshaushaltsverordnung, dem Voranschlag künftighin nur das sachlich begründete, unabweisliche Jahreserfordernis des Voranschlagsjahres zugrunde zu legen.

54.2.3 Lt Stellungnahme des BMLF seien die Abweichungen in erster Linie dadurch begründet, daß sich der Personalstand mangels Bewerbern nicht in der gewünschten Höhe habe erreichen lassen; weiters sei der Abschluß von Kaufverträgen nicht oder nicht zeitgerecht zustande gekommen. Veranlassungen zur Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen seien getroffen worden.

54.3.1 Eine Arbeiterpartie der Sektion OÖ des FDWL wurde Jahre hindurch auf einem Baufeld im Bundesland Salzburg eingesetzt; bis zum Jahre 1981 wurden die dabei angefallenen Baukosten aus den Bundesförderungsmitteln, die für die Sektion OÖ bestimmt waren, sowie aus den Beiträgen des Bundeslandes Salzburg und örtlicher Interessenten aufgebracht. Im Jahre 1982 erhielt die Sektion Salzburg durch die Sektion OÖ Kenntnis davon, daß das BMLF die Aufbringung des Bundesmittelanteiles für dieses Baufeld aus der Quote der Sektion Salzburg verfügt hatte.

54.3.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMLF, das die Sektion Salzburg nicht zeitgerecht über die Änderung der Aufbringung der Bundesmittel für dieses Baufeld benachrichtigte, weil dadurch eine erhebliche Verunsicherung bei der Abwicklung des Baugeschehens der Sektion Salzburg eintrat.

54.3.3 Das BMLF sagte Maßnahmen zu, um Überschneidungen bei der Bereitstellung von Bundesmitteln für mehrere Sektionen zu vermeiden.

54.4.1 Die Gebietsbauleitungen (GBL) der Sektion Salzburg forderten die Interessentenbeiträge des öfteren vorzeitig und überhöht ein. So wurden bspw von der Bundesstraßenverwaltung im Mai 1982 für ein Baufeld 2 112 000 S eingefordert, obwohl dieses Projekt schließlich aus dem Arbeitsprogramm genommen und bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht begonnen wurde.

54.4.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise in solchen Fällen und empfahl, die Interessentenbeiträge in Hinkunft nach dem tatsächlichen Bedarf anzufordern.

54.4.3 Das BMLF stellte eine entsprechende Anweisung der Dienststellen des FDWL in Aussicht.

54.5.1 Gem § 30 Abs 2 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG) hat die Leistung der Landes- und Interessentenbeiträge nach Maßgabe des Baufortschrittes zu erfolgen. Bei der Sektion Salzburg erfolgten in den Jahren 1982 und 1983 in einigen Fällen die monatlichen Anforderungen der

212

Landesmittel erst gegen Mitte jenes Monats, für den sie bestimmt waren; die Gelder gingen des öfteren erst gegen Ende des betreffenden Monats und zT noch später ein.

54.5.2 Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Bundesmittel empfahl der RH, für eine zeitgerechte Anforderung der Beiträge in der Höhe des tatsächlichen Bedarfes und für eine Überwachung der termingerechten Eingänge zu sorgen.

54.5.3 Das BMLF sagte entsprechende Veranlassungen zu.

54.6.1 Das Amt der Salzburger Landesregierung erhob in den Jahren 1982 und 1983 in mehreren Fällen unter Hinweis auf die diesbezüglichen Landesrichtlinien Einwände gegen die Höhe der Beiträge nach dem von der Sektion Salzburg festgelegten Finanzierungsschlüssel. Wie ausdrücklich bemerkt wurde, könne „die bisherige Übung der Sektion Salzburg, die bei den vorhandenen Wildbächen angewandten Finanzierungsschlüssel anzuerkennen, bei neuen Projekten oder Bauprogrammen nur fallweise beibehalten werden“.

54.6.2 Der RH hielt es in Übereinstimmung mit der Auffassung des Amtes der Salzburger Landesregierung für zweckmäßig, den Finanzierungsschlüssel dann neu zu verhandeln, wenn es sich um ein neues Projekt handelt und sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Interessenten und die technischen Möglichkeiten geändert haben. Er empfahl im Interesse einer möglichst einheitlichen Vorgangsweise im gesamten Bundesbereich, entsprechende Richtlinien für die Festlegung der Beiträge zu Wildbachverbauungsmaßnahmen ehestens zu erlassen.

54.6.3 Das BMLF sagte dies zu.

54.7.1 Gem § 9 Abs 1 WBFVG kann der Bundesbeitrag für Maßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung dann bis zu 75 vH der anerkannten Kosten betragen, wenn das Land wenigstens einen Beitrag von 15 vH aus Landesmitteln widmet und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 vH beschränkt bleibt. Im Bereich der Sektion Salzburg betrug der Anteil der Interessenten im Durchschnitt zwischen 13,1 vH (1979) und 19,0 vH (1982) und erreichte in Einzelfällen sogar ein Ausmaß bis zu 70 vH der Baukosten. Für diese Vorgangsweise führte die Sektion Salzburg größere Vorteile der betreffenden Interessenten bei einem vergleichsweise nur geringen öffentlichen Interesse an; das BMLF hielt die Anwendung der Bestimmung des WBFVG über den Höchstsatz für Interessenten auch nur dann für erforderlich, wenn der höchstzulässige Bundesbeitrag voll ausgeschöpft wurde.

54.7.2 Der RH hielt eine gesetzliche Deckung für die wirtschaftlich in vielen Fällen gerechtfertigte stärkere Heranziehung der Interessenten zur Beitragsleistung für angebracht und empfahl, anlässlich der nächsten Novellierung für die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im WBFVG zu sorgen.

54.7.3 Die Stellungnahme des BMLF bestätigte lediglich seine bisherigen Grundsätze bei der Festlegung des Finanzierungsschlüssels.

54.7.4 Der RH ersuchte daher um eine Äußerung betreffend die Interessentenleistungen.

Bauangelegenheiten

54.8.1 Gem § 27 Abs 4 WBFVG können für Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern in berücksichtigungswürdigen Fällen Beiträge aus Bundesmitteln ua gewährt werden, wenn die Verpflichteten in den Betreuungsdienst der Länder oder der Wildbach- und Lawinerverbauung aufgenommen werden. Was die Mitgliedschaft zum Betreuungsdienst und die Beitragsleistungen der Mitglieder anlangt, bestand keine Regelung des BMLF, so daß die Dienststellen des FDWL die Höhe der Interessentenbeiträge nach eigenem Ermessen und daher sehr unterschiedlich ermittelten.

54.8.2 Der RH bemängelte diesen äußerst unbefriedigenden Zustand und sah die vom BMLF in der VO vom 4. Dezember 1979, BGBl Nr 507, festgelegten Aufgaben der Koordinierung auf dem Gebiet der Wildbach- und Lawinerverbauung sowie der Erlassung von Richtlinien als nicht erfüllt an. Er empfahl daher, die Mitgliedschaft und die Aufbringung der Interessentenbeiträge zum Betreuungsdienst ehestmöglich umfassend zu regeln.

54.8.3 Das BMLF sagte dies zu.

54.9.1 Neben den Maßnahmen, deren Kosten nach dem WBFVG aufgebracht wurden, führten die Dienststellen der Sektion Salzburg auch Baumaßnahmen durch, die allein von Interessenten finanziert wurden. Für diese Projekte (Brückenbauten, Arbeiten bei Schiabfahrten, zusätzliche Arbeiten bei Konkurrenzvorhaben udgl) wurden mangels öffentlichen Interesses keine öffentlichen Mittel gewährt. Der Aufwand für derartige Maßnahmen stieg von rd 4,0 Mill S (1982) auf rd 16,3 Mill S (1978) bzw von rd 2,9 vH auf rd 14,5 vH des gesamten Bauvolumens der Sektion Salzburg.

54.9.2 Da die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 die Bautätigkeit der Dienststellen des FDWL auf jene Maßnahmen beschränken, die zur tunlichst unschädlichen Ableitung eines Gebirgswassers oder zur Verhinderung der Entstehung oder eines schädlichen Abganges von Lawinen erforderlich sind, bemängelte der RH die Übernahme solcher Bauvorhaben durch die Dienststellen des FDWL, die damit auch in ein Wettbewerbsverhältnis zur privaten Bauwirtschaft getreten sind. Er empfahl, in Hinblick derartige Interessentenvorhaben nicht zu übernehmen.

54.9.3 Das BMLF stellte Veranlassungen in Aussicht, daß bei der Auswahl solcher Arbeiten im alleinigen Interesse von Bauwerbern ein besonders strenger Maßstab angelegt werde. Derartige Baumaßnahmen würden im übrigen nur dann ausgeführt werden, wenn es sich um Arbeiten handle, die der Sicherung der Verhältnisse im Einzugsgebiet eines Wildbaches oder einer Lawine dienen.

54.10.1 Die Planungskosten für geförderte Bauvorhaben trägt der Bund, während bei den nach den Bestimmungen des WBFG nicht förderbaren Projekten der Auftraggeber die Planungs- und Bauaufsichtskosten sowie die anteiligen Regiekosten dem Bund ersetzen müßte. Im Bereich der Sektion Salzburg wurden in den Jahren 1980 bis 1982 für geförderte Bauvorhaben Zentralregiekosten (ohne Planungs- und Bauaufsichtskosten), je nach GBL, in Höhe von 2,0 vH bis 10,5 vH den einzelnen Baufeldern angelastet. Bei den ausschließlich im Auftrag der Interessenten ausgeführten Baumaßnahmen wurden Regiekosten in Höhe von zumeist 8 vH der Bausumme vereinbart, wobei aber die Planungs- und Bauaufsichtskosten darin nicht enthalten waren.

54.10.2 Der RH bemängelte den Verzicht der Sektion Salzburg auf einen ausreichenden Kostenersatz, insb auf die Einhebung der Zentralregiekosten in der vertraglich vereinbarten Höhe.

54.10.3 Das BMLF stellte eine einheitliche erlaßmäßige Regelung in Aussicht.

54.11.1 Der Personal- und Sachaufwand der Dienststellen des Wildbach- und Lawinenverbauungsdienstes wird beim fg Ansatz 6080 veranschlagt. Entsprechend einem Erlaß des BMLF vom Jahre 1954 wurde jedoch den Konkurrenzmitteln (Mittel des Bundes, des Landes und der örtlichen Interessenten) der gesamte Aufwand, der durch die Projektierung und Durchführung von Bauvorhaben entsteht, sowie der Verwaltungsaufwand der GBL angelastet.

54.11.2 Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit § 102 Abs 5 des Forstgesetzes 1975, wonach der Bund die vollen Kosten dieser Dienststellen zu tragen hat. Der RH empfahl, der seit dem Jahre 1976 geänderten Rechtslage Rechnung zu tragen.

54.11.3 Das BMLF sicherte dies zu.

54.12.1.1 Im Bereich der Sektion Salzburg wurden der auf die Verwaltungsaufgaben entfallende Lohnanteil der Bauhofverwalter und der Bauhofarbeiter sowie der Lohnaufwand für Reparaturarbeiten an Kleingeräten und Werkzeugen sowie für in Eigenregie hergestellte Massenerzeugnisse und für Nichtleistungsstunden im Wege der Regie auf die Arbeitsfelder überwält. Diesen Arbeitsfeldern wurden auch der Aufwand der Bauhöfe für Büromaterial, Telefon und Porto sowie die Mieten für die eingesetzten Baugeräte und Maschinen angelastet.

54.12.1.2 In den Mietsätzen für Maschinen und Geräte der Bauhöfe waren die erwähnten Zentralregiekosten nicht enthalten; trotzdem war die Miete für den bauhofeigenen Lkw um 150 S je Stunde höher als jene, die von Frächtern für ein vergleichbares Fahrzeug verlangt wurde. Weiters ermöglichten die Richtlinien des BMLF für die Baugeräteabrechnungen, daß wiederholt ein halber Monatssatz dreimal in einem Monat für den Einsatz desselben Gerätes bei verschiedenen Baufeldern verrechnet wurde.

54.12.2 Der RH empfahl im Interesse einer wirtschaftlichen Führung der Bauhöfe, künftighin die Bauhofregiekosten in den Mietsätzen für die Baugeräte zu berücksichtigen, von einer gesonderten Verrechnung von Kosten zu Lasten der Baufelder Abstand zu nehmen sowie die Baugerätemieten in Anlehnung an die Österreichische Baugeräteliste festzulegen.

54.12.3 Da das BMLF zu diesen Empfehlungen keine Stellungnahme abgab, ersuchte der RH nochmals um eine entsprechende Äußerung.

54.13.1 Für bauliche Maßnahmen an einem bereits bestehenden, von einer Gesellschaft errichteten Bauwerk errechnete die GBL Pongau des FDWL im Jahre 1981 Kosten von rd 135 000 S, die von dieser Gesellschaft als Auftraggeber aufzubringen waren. Nach dem Baubericht 1982 betrugen hingegen die für dieses Projekt tatsächlich aufgewendeten Kosten rd 530 000 S; eine Nachforderung des Mehraufwandes von rd 395 000 S unterblieb jedoch. Eine neuerliche Berechnung zur Zeit der Gebärungsüberprüfung ergab — abweichend von den Angaben des Bauberichtes — Kosten von rd 165 000 S, somit verblieb ein Überschreibungsbetrag von rd 30 000 S.

214

54.13.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Bauberichte sorgfältiger zu erstellen, die im gegenständlichen Fall aber tatsächlich entstandenen Mehrkosten vom Auftraggeber einzufordern bzw. andernfalls dem schuldtragenden Bediensteten zum Ersatz vorzuschreiben.

54.13.3 Das BMLF stellte nach Einlangen eines hierzu von der Sektion Salzburg angeforderten Berichtes eine entsprechende Mitteilung in Aussicht.

54.14.1 Über die Kontrollen der Baustellen erfolgten im Bereich der Sektion Salzburg uneinheitliche und zumeist unzureichende Niederschriften. Die Wochenberichte über das Baugeschehen wurden in unterschiedlicher Form erstellt und stimmten vereinzelt mit den verrechneten Lohnstunden bzw. Maschinenmieten nicht überein.

54.14.2 Der RH empfahl dem BMLF, für eine einheitliche und ordnungsgemäße Vorgangsweise durch Erlassung einer Baustellenkontrollordnung sowie Regelung der Wochenberichte in Abstimmung mit den sonst auf das Baugeschehen und die Kostenverrechnung Bezug habenden Aufzeichnungen zu sorgen.

54.14.3 Das BMLF berichtete von der Erlassung einer Kontrollordnung und stellte ein entsprechendes Formblatt für die Bauberichte in Aussicht.

Löhne und Gehälter

54.15.1 Das BMLF ordnete 1977 die Übertragung der buch- und kassenmäßigen Durchführung der gesamten Geldgebarung einschließlich der Lohnverrechnung von den GBL auf die Sektionen mit Stichtag 1. Jänner 1979 an. In der Sektion Salzburg wurde wohl die Lohnverrechnung zentral geführt, jedoch — mit Ausnahme der GBL Oberpinzgau in Zell am See — die Lohnverrechnungsstelle der GBL Flach- und Tennengau unterstellt.

54.15.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise nicht für zweckmäßig und für nicht im Einklang mit der eingangs erwähnten allgemeinen Organisationsverfügung stehend. Er empfahl, die Lohnverrechnung für den Bereich der gesamten Sektion Salzburg einheitlich durchzuführen und die Lohnverrechnungsstelle in die Sektion Salzburg einzugliedern.

54.16.1 Die mit der Lohnverrechnung befaßten Bediensteten waren, wie ein Vergleich der Überstunden zeigte, unterschiedlich ausgelastet; die Gewährung von Überstundenvergütungen war für zwei Sachbearbeiter nicht gerechtfertigt.

54.16.2 Der RH bemängelte die Gewährung dieser Überstundenvergütungen und empfahl, Arbeitszeitvergleiche innerhalb und zwischen den Sektionen durchzuführen sowie anschließend einheitliche Leistungsnormen festzulegen.

54.17.1 Für die innerhalb eines Lohnzeitraumes (Monat) auf mehreren Baustellen eingesetzten Arbeiter und Angestellten wurden die ermittelten Monatslohnsummen nach Maßgabe der geleisteten Arbeitsstunden auf die einzelnen Baustellen aufgeteilt. Dabei erfolgten die Lohnabgrenzungen nicht einheitlich, was zu unterschiedlichen Stundenlöhnen bei den einzelnen GBL führte.

54.17.2 Der RH bemängelte diese unwirtschaftliche Vorgangsweise und empfahl, die Lohnabgrenzung einheitlich zu regeln.

54.18.1 Im Bereich der Sektion Salzburg wurde die kollektivvertraglich für außerordentliche Erschwernisse oder Gefahren gebührende Mindestzulage mit 5 vH des Stundenlohnes allgemein für jedes Arbeitsfeld, sofern keine höhere Zulage vereinbart wurde, gewährt, uzw auch dann, wenn die Erschwernisse oder Gefahren nicht über die im Bauwesen sonst üblichen Erschwernisse und Gefahren hinausgingen. Auch Arbeiter, die ihre Arbeit am Bauhof ausführten, und die Köchinnen erhielten außerordentliche Erschwernis- und Gefahrenzulagen. Die Gewährung von Erschwerniszulagen (für Schmutz- und Abbrucharbeiten, Erschütterungs- und Wasserarbeiten, Arbeiten im Gebirge usw) stand in mehreren Fällen im Widerspruch zum im Wochenbericht ausgewiesenen Leistungsnachweis. Überdies erhielten Partieführer die Bauzulage (für die Tage ihrer Anwesenheit im Ortsbereich der Baustelle) vereinzelt auch für jene Tage, an denen sie nicht auf der Baustelle anwesend waren, wenn diese Tage zu einem früheren Zeitpunkt eingearbeitet wurden.

54.18.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweisen als nicht den Grundsätzen einer leistungsgerechten Entlohnung entsprechend.

54.19.1 In einem Bericht vom Juli 1981 beanstandete die Buchhaltung des BMLF die Entlohnung von bei der Sektion Salzburg beschäftigten Ferialpraktikanten zu Lasten der Konkurrenzgebarung,

obwohl sie für die Projektierung eingesetzt worden waren, die gem § 7 Abs 2 WBFG idF der WBFG-Nov 1979, BGBl Nr 565, aus Bundesmitteln zu bestreiten gewesen wäre. Dessen ungeachtet wurden noch im Jahre 1981 sieben und im Jahre 1983 13 Ferialpraktikanten für Vermessungen, Projektsausarbeitungen und Kanzleiarbeiten eingesetzt und zu Lasten der Konkurrenzgebarung entlohnt.

54.19.2 Der RH bemängelte die Überwälzung der Lohnkosten für die Ferialpraktikanten auf die Baufelder als nicht den bestehenden Vorschriften entsprechend.

54.20.1 Die Reinigungskräfte bei den GBL wurden zumeist mangels freier Planstellen nach dem Kollektivvertrag für die Wildbach- und Lawinenverbauung angestellt und entlohnt; die Verrechnung dieser Personalkosten erfolgte über die Bauregie zu Lasten der Konkurrenzgebarung.

54.20.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, für entsprechende Planstellen der in den Kanzleien der GBL beschäftigten Reinigungskräfte zu sorgen.

54.20.3 Das BMLF sagte zu diesen und anderen Feststellungen auf dem Gebiete der Personalwirtschaft unverzügliche Untersuchungen der Sachverhalte und Benachrichtung von deren Ergebnis zu.

Sonstige Feststellungen

54.21.1 Im Bereich der Sektion Salzburg waren zum Jahresende 1978 insgesamt 46 Gefahrenzonenpläne gem § 11 des Forstgesetzes 1975 ausgearbeitet und hievon 13 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft genehmigt; bis Jahresende 1983 erhöhten sich diese Zahlen auf 54 ausgearbeitete und 29 genehmigte Gefahrenzonenpläne. Allerdings wurden bis zum letztgenannten Zeitpunkt 125 Gefahrenzonenpläne noch nicht in Angriff genommen.

54.21.2 Der RH erachtete den bisherigen Arbeitsfortschritt als unbefriedigend, weil mit der Fertigstellung der Gefahrenzonenpläne erst nach der Jahrtausendwende zu rechnen wäre. Er empfahl Maßnahmen zur Beschleunigung.

54.21.3 Das BMLF stellte eine entsprechende Dienstanweisung in Aussicht.

54.22.1 Die verwaltungsmäßige Abwicklung von Vorhaben der Wildbach- und Lawinenverbauung war äußerst arbeits- und zeitaufwendig. Die Erledigung der Arbeitsbereiche Projektierung, Jahresprogramm und Kollaudierung der Bauten erforderte insgesamt 40 Einzelmaßnahmen. Ähnlich umständlich wurde der Schriftverkehr mit dem Amt der Salzburger Landesregierung hinsichtlich der Förderungsmitel abgewickelt.

54.22.2 Der RH empfahl, die gesamte Ablauforganisation zu straffen und insb einzelne Verwaltungshandlungen auf ihre Notwendigkeit zu untersuchen.

54.22.3 Das BMLF sagte dies zu.

54.23.1 Obwohl die §§ 19 und 26 der Richtlinien des Bundes für die Inventar- und Materialverwaltung jährliche und unvermutete kommissionelle Prüfungen vorsehen, erfolgten diese im Bereich der Sektion Salzburg nur zu einem geringen Teil.

54.23.2 Angesichts der erheblichen Sachwerte — allein der Buchwert des Inventars der Bauhöfe betrug Ende 1982 rd 20,7 Mill S — bemängelte der RH die Unterlassung der vorgeschriebenen Inventuren.

54.23.3 Das BMLF berichtete von entsprechenden Dienstanweisungen und stellte eine Belehrung im Rahmen eines Informationstages für die Sektionen in Aussicht.

54.24.1 Die Prüfstelle der Buchhaltung des BMLF hat im Zuge der ihr obliegenden Prüfung nachgeordneter Dienststellen die Sektion Salzburg und deren GBL in zehn Jahren dreimal überprüft. Das Ergebnis der im Jahre 1980 durchgeführten Prüfung wurde trotz bedeutsamer Feststellungen der Leitung der Sektion Salzburg bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH (Herbst 1983) noch nicht übermittelt.

54.24.2 Der RH empfahl, die Prüfungstätigkeit der Buchhaltung des BMLF zu verstärken und die Prüfungsberichte jeweils ungesäumt der überprüften Stelle zur Kenntnis zu bringen.

54.24.3 Das BMLF sagte dies zu.

54.25 Zahlreiche weitere Bemängelungen und Anregungen geringerer Bedeutung betrafen insb die Bauangelegenheiten, die Löhne und Gehälter sowie die Verwaltungsführung (Geschäftsordnung, Geschäftseinteilung, Technische Richtlinien, Gebarungsdienstvorschrift, Bauvorschläge, Büroraumaufteilung, Überlassung einer Liegenschaft, Schriftgutablage, Gesetzesblattsammlung sowie Verrechnung).

216

Das BMLF hat in der überwiegenden Zahl der Fälle die erforderlichen Veranlassungen zur Beseitigung von Mängeln bereits getroffen bzw deren Abstellung zugesagt.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Abschluß eines Vertrages mit der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandgesellschaft mbH (ÖHT) über die Abwicklung der „ERP-Ersatzaktion“ (TB 1982 Abs 66.12);

(2) vertraglicher Regelung über Gutachten der ÖHT im Rahmen der „Hilfs- und Sicherungsaktion“ für Fremdenverkehrsbetriebe (TB 1982 Abs 66.13);

(3) Auflage von bindenden Erklärungen für die widmungsgetreue Verwendung von Fördermitteln für Fremdenverkehrsinvestitionen nach dem Finanzausgleichsgesetz (TB 1982 Abs 66.17);

(4) Verschmelzung der vielfältigen Förderungsaktionen des BMHGI für Fremdenverkehrsinvestitionen sowie Verringerung der Abwicklungsstellen (TB 1982 Abs 66.18).

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) gesetzlicher Festlegung eines straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahrens (TB 1972 Abs 78.3, zuletzt TB 1983 Abs 67.1.2.9);

(2) Schaffung von Richtlinien für die Bemessung von Straßenquerschnitten nach der Verkehrsfrequenz (TB 1977 Abs 76.19 und 76.20);

(3) Schaffung von Richtlinien für die Bemessung des Straßenoberbaues entsprechend dem maßgeblichen Schwerverkehr (TB 1977 Abs 76.19 und 76.37);

(4) Überarbeitung des „Belagsplanes“ für Autobahnen und Schnellstraßen (TB 1977 Abs 76.30);

(5) Erstattung von aus der Bundesmineralölsteuer bezahlten Aufwendungen für Sacheinlagen in das Grundkapital einer Autobahngesellschaft (TB 1977 Abs 77.6);

(6) Regelung für beamtete Aufsichtsratsmitglieder bezüglich Reise- und sonstiger Gebühren (TB 1977 Abs 77.7, Nachtrag zum TB 1980 Abs 84.51 bis 84.52, zuletzt TB 1982 Abs 82.36);

(7) Schaffung eines gemeinsamen Pkw-Fuhrparkes für alle im Regierungsgebäude untergebrachten Ministerien (TB 1977 Abs 13.1.6.4);

(8) Anpassung der vom BMF erlassenen Ausführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 an deren Zielsetzung (TB 1980 Abs 84.50);

(9) Verpflichtung für das Bundesland Wien, in der Auftragsverwaltung die Haushaltsvorschriften des Bundes anzuwenden (TB 1981 Abs 54).

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Veranschlagung von Ausgaben für den Hochbau

55. Der RH hat seit 1972 wiederholt darauf hingewiesen, daß die Ausgaben für bauliche Maßnahmen für die Unterrichts- bzw Wissenschaftsverwaltung entsprechend dem für die Haushaltsführung maßgeblichen Grundsatz der institutionellen Gliederung nicht bei Kap 12 bzw 14, sondern beim Kap 64 zu veranschlagen seien (zuletzt TB 1983, S 243, Pkt 1).

Wie das BMBT nunmehr bekanntgab, sei es noch immer nicht gelungen, diese Frage einer Klärung zuzuführen. Es werde jedoch bei den kommenden Budgetverhandlungen auf Ministerebene ein neuerlicher Verstoß in dieser seit vielen Jahren anhängigen Sache unternommen werden.

Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

Organisation der Bundesgebäudeverwaltung

56.1 Der RH hat wiederholt die Zweckmäßigkeit des Bestandes zweier Bundesgebäudeverwaltungs-Organisationen (BGV I und II) in Frage gestellt, die inhaltlich völlig gleichartige, lediglich organisatorisch getrennte Aufgaben wahrnehmen (zuletzt TB 1981 Abs 66).

Mit Wirksamkeit vom 15. Juni 1983 wurde die Zusammenlegung der bundesunmittelbaren Gebäudeverwaltungen in der „Ostregion“ zur „Bundesbaudirektion Wien, Niederösterreich und Burgenland“ (Bbaudion Wien) verfügt. Der dabei in Aussicht genommene organisatorische Aufbau der neuen Dienststelle sollte stufenweise erreicht werden (TB 1982 Abs 68).

Um die Vereinheitlichung der Bbaudion Wien zu erleichtern, sollte auch ehestmöglich für die noch örtlich getrennten Organisationseinheiten eine gemeinsame Unterbringung geschaffen werden.

Nachdem zu diesem Zweck im Juli 1984 ein Mietvertrag mit einer Laufzeit von 15 Monaten über Büroräumlichkeiten im Objekt 1010 Wien, Kärntner Ring 9—13 abgeschlossen und verschiedene Instandsetzungsarbeiten (Ausgabenrahmen 10 Mill S) durchgeführt worden waren, erfolgte im November 1984 eine teilweise Übersiedlung von den bisherigen Standorten. Die Buchhaltung der BGV I wurde erst mit 1. Jänner 1985 mit der Kasse der BGV II vereinigt.

Bereits im Jänner 1984 wurde die neugeschaffene Bbaudion Wien in den Revisionsplan des BMBT aufgenommen, weil die Ergebnisse der Revisionstätigkeit „zur Entscheidungsfindung anlässlich der Neuorganisation“ dieser Dienststelle benötigt würden. Erst im April 1985 wurde eine „Ingenieurgemeinschaft“ mit einer entsprechenden Organisationsuntersuchung beauftragt.

56.2.1 Obwohl die Bbaudion Wien nunmehr schon zwei Jahre besteht, sind dem RH noch keine grundlegenden Entscheidungen bezüglich eines einheitlichen Organisationsaufbaues und wirtschaftlicher Organisationsabläufe zur Kenntnis gebracht worden.

56.2.2 Angesichts der Bedeutung, die das BMBT selbst den aus der Zusammenlegung gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf die übrigen Hochbaudienststellen des BMBT zumißt, bezeichnete der RH einen raschen Abschluß der Organisationsuntersuchung bzw darauf aufbauende organisatorische Maßnahmen für dringend geboten.

Bundesmobilenverwaltung

57.1 Nach Mitteilung der Bundesmobilenverwaltung (BMobV) wurde die Erfassung des Bestandes im Teppichmagazin Schönbrunn (TB 1982 Abs 67.3) ordnungsgemäß abgeschlossen. Die Prüfung des Sonderinventarbestandes bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland sei durchgeführt worden; eine Klärung des dabei festgestellten Fehlbestandes sei in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Gange. Die Aufnahme des Sonderinventars bei Dienststellen im Inland werde laufend vorgenommen.

57.2 Zu der vom RH angeregten Überprüfung des Standortes Messepalast auf seine Eignung zur Unterbringung der Schausammlungen der BMobV (TB 1978 Abs 60.11) teilte das BMBT nunmehr mit, daß derzeit die Frage „Messepalast“ nicht zur Diskussion stünde und daher die Angelegenheit nicht weiter verfolgt werden könne.

Universität für Bodenkultur, Zubau

58. Der RH hat dem BMBT empfohlen, zeitgerecht entsprechende Veranlassungen zu treffen, um finanzielle Nachteile aus Planungs- und Ausführungsfehlern bei dem Vorhaben Zubau zur Universität für Bodenkultur im Wege der Geltendmachung der Haftung sowohl gegenüber dem planenden Architekten als auch gegenüber der ausführenden Unternehmung zu beseitigen bzw zu verringern (TB 1983 Abs 69.2.4.2).

Das BMBT ist dieser Empfehlung bisher nur unzureichend nachgekommen, obwohl der RH die Angelegenheit unter Hinweis auf die Gefahr der Verjährung allfälliger Haftungsansprüche wiederholt betrieben hat.

Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds

59.1 Der RH hat empfohlen, die aus Fondshilfemaßnahmen rückfließenden Mittel frühestmöglich dem Wohnbau zur Verfügung zu stellen (Nachtrag zum TB 1983 Abs 86.7). Das BMBT teilte nunmehr mit, die Weiterleitung der voraussichtlich nicht benötigten Rückflüsse im Wege des BMF an die Länder werde zunächst in Höhe der in den letzten fünf Jahren gewonnenen Erfahrungswerte durchgeführt werden. Die endgültige Abrechnung werde jeweils längstens innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Bilanzen der Fonds vorgenommen werden.

59.2 Das BMBT gab weiters bekannt, daß der Empfehlung des RH, von den darlehenswerbenden Gemeinden auch Ausschreibungsergebnisse zu verlangen (TB 1983 Abs 86.8), Rechnung getragen werde.

218

59.3 Der RH hat angeregt, die Darlehen zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung unmittelbar durch die Bundesländer vergeben zu lassen (TB 1983 Abs 86.9). Das BMBT entsprach dieser Empfehlung im Zuge der Neuregelung der Wohnhausanierung im Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl Nr 483/1984.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984

Gebahrung des Landeshauptmannes von Salzburg mit Mitteln des Kap 64 — Bundesstraßenverwaltung

Projektierungsfehler und ungenügende geologische Erkundungen sowie Fehler in den Massenangaben führten zu Projektsänderungen während der Bauzeit bzw zu Massenmehrungen, die bei einzelnen Bauvorhaben mit überhöhten Einheitspreisen schwere finanzielle Nachteile der öffentlichen Hand verursachten.

Anschlußstelle Salzburg Nord der A 1 West Autobahn

60.1.1 Wegen der ungünstigen Verkehrslage an einer der wichtigsten Ausfallstraßen der Stadt Salzburg bemühte sich das Amt der Salzburger Landesregierung (ASL) seit Jahren um eine Ausgestaltung des Knotens Salzburg Nord im Bereich der A 1/B 156. Ein „Generelles Projekt 1977“ war vom BMBT im Jahre 1978 genehmigt worden.

Auf der Grundlage dieses generellen Projektes wurden zwei Detailprojekte ausgearbeitet. Das BMBT erteilte im Juli 1981 die Genehmigung zur Ausschreibung ohne Einschränkung des Projektumfanges.

Das ASL schrieb hierauf die Bauarbeiten für den ganzen Bereich des Nordknotens im August 1981 öffentlich aus und teilte am 26. November 1981 dem BMBT das Ergebnis der Ausschreibung mit. Die Bruttoangebotssumme des Billigstbieters betrug rd 96,1 Mill S, die Gesamtbaukosten wurden vom ASL auf 128 Mill S geschätzt.

Anläßlich der Bauprogrammverhandlung im Dezember 1981 konnten vom BMBT für das Jahr 1982 „im Hinblick auf die prekäre finanzielle Situation“ an Bauraten aber nur rd 15,5 Mill S statt 35 Mill S in das Bauprogramm aufgenommen werden, weil für den Weiterbau der B 156 finanziell vorgesorgt werden sollte, um die in nächster Zeit vollendeten Brückenobjekte im Verlauf dieser Bundesstraße mit Gesamtkosten von rd 50 Mill S verkehrswirksam werden zu lassen.

Die bestehende Finanzlage ließ somit nur eine stufenweise Durchführung des Gesamtbauvorhabens zu. Da aber lt Ausschreibungsbedingungen die Vergabe einer Teilleistung nicht möglich war, wies das BMBT — unter Hinweis auf die angespannte finanzielle Lage — das ASL einen Tag vor Ablauf der Zuschlagsfrist mit Fernschreiben an, die Ausschreibung aufzuheben. Gleichzeitig regte das BMBT an, die Baumaßnahmen auf der B 156 allein (Bauteil I) neu auszuschreiben.

Das ASL hob daraufhin die Ausschreibung auf. Hinsichtlich der vom BMBT verlangten Neuausschreibung vertrat das ASL die Auffassung, daß mit dem Bauteil I die Verkehrslage im Knotenbereich nur zT bereinigt würde. Das ASL erwog nach Rücksprache mit dem BMBT vorerst den Ausbau der B 156 zwischen Bau-km 0,00 und 0,675 sowie von Teilen des SW-Quadranten der Anschlußstelle (ASt) und der südlichen Verteilerfahrbahn, um die Verkehrsbeziehung Salzburg—Wien kreuzungsfrei zu machen.

Auf dieser Grundlage, ergänzt um Baumaßnahmen im Bereich der ASt Salzburg Mitte und im Bereich der Walserfeldsiedlung, erfolgte dann im April 1982 die zweite Ausschreibung.

Die Bemühungen um eine Vergrößerung des Bauumfanges hatten insoweit Erfolg, als das BMBT im Mai 1982 zusätzliche Mittel von 50 Mill S in Aussicht stellte.

Das ASL nahm diese Zusicherung des BMBT zum Anlaß, das Bauvolumen der Ausschreibung noch innerhalb der Angebotsfrist um alle jene Leistungen zu erweitern, die zum Vollausbau des südlichen Teiles der Anschlußstelle Salzburg Nord erforderlich waren. Alle Unternehmungen, die Leistungsverzeichnisse erworben hatten, wurden hievon in Kenntnis gesetzt.

Im Vergabeantrag vertrat das ASL dem BMBT gegenüber die Auffassung, es habe mit der Erweiterung des Bauumfanges in keiner Weise gegen die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 verstoßen, weil diese Erweiterung einen verhältnismäßig geringen Umfang hätte, die Interessenten die Unterlagen rechtzeitig erhalten und wegen des geänderten Bauumfanges sicherlich keine anderen Unternehmungen an der Ausschreibung teilgenommen hätten. Überdies habe sich die ausschreibende Stelle in den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis (LV) Berichtigungen und Ergänzungen innerhalb der Angebotsfrist vorbehalten.

60.1.2 Der RH anerkannte die Bemühungen des ASL um einen raschen und zweckmäßigen Ausbau des Nordknotens Salzburg zur Beseitigung der ungünstigen Verkehrslage. Nach Auffassung des RH hat aber das ASL nicht alle Möglichkeiten für eine rechtzeitige Abstimmung der geplanten Baumaßnahmen mit dem BMBT ausgeschöpft, weshalb diesem die Möglichkeit genommen war, die Erweiterung des Bauumfanges von seiner Warte aus zu beurteilen und damit seine Leitungs- und Lenkungsaufgabe wahrzunehmen.

Weiters hielt der RH die den Interessenten vor Ablauf der Angebotsfrist bekanntgegebenen Massenänderungen keineswegs für geringfügig, weil sie mit 10 Mill S rd 16,7 vH der Angebotssumme des Billigstbieters ausmachten.

Der RH empfahl, in Hinkunft sowohl die technischen als auch die finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Bauvorhabens noch vor der Ausschreibung mit dem BMBT abzustimmen.

60.1.3 Das ASL rechtfertigte die vom RH beanstandete Vorgangsweise mit dem Hinweis, eine nochmalige Aufhebung der Ausschreibung hätte sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei der Bauwirtschaft wenig Verständnis gefunden, überdies sei keine Zeit geblieben, eine Weisung des BMBT über die Erweiterung des Bauvolumens abzuwarten.

60.2.1 Im Mai 1983 legte die mit den Arbeiten beauftragte Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ein Zusatzangebot über die Entnahme von durch den Auftraggeber beigestelltem Frostschutzmaterial aus dem Bereich der Anschlußstelle Salzburg Mitte vor. Die Möglichkeit der Materialentnahme ergab sich „aufgrund der geänderten Projektverhältnisse im NO-Quadranten dieser Anschlußstelle“. Die Entnahmestelle sollte mit Abtragsmaterial aus dem Bereich der Anschlußstelle Salzburg Nord wiederverfüllt werden.

Der im Zusatzangebot ausgewiesene Preis war aus dem Einheitspreis der LV-Pos. 503.1 „Frostschutzschicht herstellen“ des Hauptangebotes abgeleitet worden, der sich durch Abzug eines „Grubenzinses“ in Höhe von 25,50 S/m³ von 124,07 auf 98,57 S/m³ verringerte. Dieser „Grubenzins“ ergab sich aus dem Unterschied zwischen den der ursprünglichen Kalkulation zugrunde gelegten Material- und Transportkosten einerseits und den sich durch die Verwendung des beigestellten Frostschutzmaterials ergebenden Kosten andererseits.

60.2.2 Der RH erachtete die Vereinbarung eines „Grubenzinses“ in der beschriebenen Form als nicht den rechtlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen an Bundesstraßen und Bundesbrücken entsprechend. Bei der Verwendung von Baustoffen, die vom Auftraggeber beigestellt oder über dessen Anweisung gewonnen werden, wären dem Auftragnehmer nur jene Kosten zu vergüten, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, Lagerung und Verwendung entstehen. Bei Anwendung dieser Bestimmungen hätte sich nach Berechnung des RH ein neuer Einheitspreis — anstelle der LV-Pos. 503.1 — in der Höhe von 90,92 S/m³ ergeben. Gegenüber dem durch das Zusatzangebot anerkannten Einheitspreis und unter Zugrundelegung der entnommenen Materialmenge wären rd 122 000 S einzusparen gewesen.

60.2.3 Lt Stellungnahme des ASL hätte der Grubenzins unter Einrechnung eines Verdichtungsfaktors von 1,3 19,62 S/m³ betragen müssen, weil bei entsprechender Verdichtung aus einem m³ Frostschutzmaterial (lose) nur 0,77 m³ Frostschutzschicht hergestellt werden können.

60.2.4 Der RH erwiderte, die gesamte Kalkulation des Vorganges sei von einer Berechnungsgrundlage im festen (bzw verdichteten) Zustand ausgegangen. Er verblieb bei seiner Kritik an der vertragswidrigen Vorgangsweise, wodurch dem Bund die oberwähnten Mehrkosten erwachsen. Der RH empfahl neuerlich eine der Rechts-, Vorschriften- und Vertragslage entsprechende Vorgangsweise bei der Abrechnung.

60.3.1 Im Rahmen der Baudurchführung war die Errichtung einer Deponie im NW-Quadranten der ASt Salzburg Nord zur Aufnahme von etwa 55 000 m³ Abtragsmaterial für die Erdbau-ARGE vorgesehen. Die Vergütung erfolgte nach den Abtragspositionen (einschließlich Verfuhr innerhalb des Bauloses) und der LV-Pos. 251.0 „Anschütten und Verdichten“.

Zeitgleich mit den Erdbauarbeiten wurden für das Objekt (N/6) „Unterführung der Autobahn im Zusammenhang mit der B 156“ von der Brückenbau-ARGE Aushubarbeiten durchgeführt. Zwischen den Bauaufsichtsorganen der Autobahnverwaltung und der Brückenbauabteilung des ASL wurde vereinbart, die beim Brückenbau anfallenden Abtragsmassen von rd 6 000 m³ ebenfalls innerhalb des NW-Quadranten zu deponieren. Dieses Übereinkommen wurde in den Baubüchern der beiden Baulose festgehalten. Die Baubuch-Eintragung der Autobahnverwaltung enthält zusätzlich noch den Hinweis, daß die von der Brückenbau-ARGE geschütteten Massen der Erdbau-ARGE über die LV-Pos. 251.0 vergütet werden, um dieser das Einplanieren des geschütteten Materials abzugelten. Diese Position sollte erst aufgrund der Endaufnahme zur Verrechnung kommen.

220

In der Folge wurden rd 13 000 m³ Abtragsmaterial von der Brückenbau-ARGE auf die Deponie im NW-Quadranten verführt. Die Verrechnung erfolgte für 7 000 m³ als „Verfuhr innerhalb des Bauloses“ mit einem Einheitspreis von 1 S/m³ und für den Rest von 6 000 m³ unter der LV-Pos. „Verführen auf Deponie des Auftragnehmers“ mit einem Einheitspreis von 15 S/m³.

60.3.2 Nach Ansicht des RH kam eine Vergütung an die Erdbau-ARGE nach LV-Pos. 251.0 einer Doppelverrechnung gleich, weil die Planierungsarbeit auf der Deponie von der Brückenbau-ARGE mit deren Gerät (Raupeneinsatz) erfolgte.

Weiters beanstandete der RH die Heranziehung der Pos. „Verführen auf Deponie des Auftragnehmers“ für die Abrechnung von 6 000 m³ Schüttmaterial, weil hierfür die LV-Pos. „Verfuhr innerhalb des Bauloses“ entsprechend der Verfuhrweite — mit einem Einheitspreis von 1 S oder 2 S/m³ — anzuerkennen gewesen wäre.

Zur Vermeidung von Überzahlungen empfahl der RH, in Hinkunft bei Arbeitsleistungen von Auftragnehmern verschiedener Organisationseinheiten der Bundesstraßenverwaltung für eine genaue Abgrenzung der von den Auftragnehmern zu erbringenden bzw verrechneten Leistungen zu sorgen.

60.3.3 Lt Mitteilung der überprüften Stelle sei die für die Erdbau-ARGE zuständige Autobahnverwaltung zu Baubeginn von der Annahme ausgegangen, das von der Brückenbau-ARGE angelieferte Material müßte im Zuge der Deponiegestaltung noch planiert werden. In Ermangelung derartiger Planierungsarbeiten sei bei der Abrechnung für diese Menge auch keine Vergütung nach dieser LV-Pos. geleistet worden.

60.4.1 Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Nordknotens Salzburg war auch ein Ausbau der Unterführung der B 156 unter die A 1 erforderlich. Im März 1981 legte das ASL dem BMBT einen von einem Ziviltechniker ausgearbeiteten „Ausschreibungsentwurf“ mit der Begründung zur Genehmigung vor, aus ästhetischen Gründen seien Unterführungsbauwerke anderen Lösungen vorgezogen worden. Das BMBT genehmigte die Ausschreibung der Bauarbeiten unter der Voraussetzung einer technischen und zeitlichen Abstimmung mit dem Straßenbau.

Aufgrund des Ergebnisses der öffentlichen Ausschreibung wurde eine ARGE mit der Ausführung einer Variante des Amtsentwurfes beauftragt. Der Zuschlag erfolgte im April 1982.

Erst anlässlich der Vorlage des 2. Teiles des Detailentwurfes im November 1982 wurde das BMBT vom ASL auf Veränderungen der Portaleinfahrten gegenüber dem genehmigten Entwurf hingewiesen, die als ästhetisch begründet wurden und Mehrkosten von rd 200 000 S erforderten.

Im April 1983 übermittelte das ASL dem BMBT auf dessen Aufforderung die Pläne für die geänderte Portal Ausführung und das diesbezügliche, vom ASL korrigierte Zusatzangebot. Wie erklärt wurde, sei die Durchführung ohne ministerielle Genehmigung erfolgt, weil ansonsten ein Stillstand der Baustelle mit entsprechenden Mehrkosten eingetreten wäre.

Das BMBT genehmigte im Dezember 1983 nachträglich die Portaländerung unter Berücksichtigung der vom ASL angeführten Gründe und empfahl gleichzeitig, bei Objekten, die im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, Vorentwurfpläne in einem größeren Maßstab und allenfalls perspektivische Skizzen anzufertigen.

60.4.2 Der RH vermochte nicht der Auffassung des ASL zu folgen, wonach „Ideen im Zusammenhang mit Problemen der Ästhetik nur zufallsbedingt zum für den Bauablauf rechten Zeitpunkt entstehen können bzw müssen“. Die Gestaltung der Portale hätte nach Ansicht des RH bereits im Planungsstadium hinreichend Anlaß für ein Überdenken der vom Ziviltechniker vorgeschlagenen Lösung geben müssen, nicht erst nach bereits erfolgter vertraglicher Festlegung des Leistungsumfanges. Dem Auftragnehmer wurde solcherart die Möglichkeit eröffnet, diese Arbeiten zu nicht einem Wettbewerb unterlegenen Preisen im Wege eines Zusatzauftrages auszuführen.

Der RH empfahl ferner, bei Zusatzangeboten um eine rechtzeitige Vorlage vor Beginn dieser Arbeiten besorgt zu sein.

60.4.3 Lt Stellungnahme des ASL hätte die Bedeutung der Bauwerksästhetik seine Vorgangsweise gerechtfertigt.

Baulos 7 „Pfarrwerfen“ der A 10 Tauern-Autobahn

60.5.1 Die mit der Durchführung des Bauloses 7 „Pfarrwerfen“ der A 10 Tauern-Autobahn betraute Erdbau-ARGE hatte in ihrem Begleitschreiben zum Angebot ua den Vorschlag gemacht, im Baulos gewonnenes Material einzubauen. In Abhängigkeit von der Eignung des gewonnenen Materials wurden Preisnachlässe bei verschiedenen Positionen des LV in Aussicht gestellt, die insgesamt rd 1,48 Mill S ausgemacht hätten.

Im Zuge der Baudurchführung wurden von einer staatlich anerkannten Prüfanstalt für Bauwesen Eignungsprüfungen des aus der Baustelle entnommenen Materials vorgenommen und dieses als „frost-sicher“ beurteilt. Wie einer Baubucheintragung zu entnehmen war, fand demzufolge das Material für die Pflasterung verschiedener offener Gerinne Verwendung. Darüber hinaus waren aber keine schriftlichen Hinweise für eine weitergehende Verwendung des Materials festzustellen. Nach Aussage des zuständigen Bauaufsichtsorganes war das Material zwar frostsicher, aber für den Einbau ungeeignet, so daß als Frostkoffer lediglich geringe Materialmengen eingebaut worden seien. Ein Preisnachlaß ist nicht abgerechnet worden.

60.5.2 Der RH sah den Verzicht auf den Einbau des gewonnenen Materials und die damit mögliche beachtliche Kosteneinsparung als nicht hinreichend begründet an. Er empfahl, in Hinkunft derart wesentliche Entscheidungen der staatlichen Bauaufsicht aktenkundig, zumindest aber im Baubuch ersichtlich zu machen.

60.5.3 Lt Stellungnahme des ASL sei der angeführte Preisabzug von der Gewinnung des gesamten Frostschutzmaterials aus dem Baulos abhängig gemacht worden; die im Baulos angetroffenen Werfener Schichten seien aber nur unterschiedlich geeignet, insb auch eine Trennung der verschiedenen Gesteinsschichten bei maschinellem Abbau technisch nicht durchführbar gewesen. Da geeignete Felsvorkommen nicht festgestellt worden seien, wären besondere schriftliche Anordnungen über die Verwendung der Abtragmassen entbehrlich gewesen.

60.5.4 Der RH erwiderte, der angebotene Preisabzug für die Verwendung von Frostschutzmaterial aus der Baustelle habe doch grundsätzlich auf die Möglichkeit der Gewinnung von solchem Material hingedeutet. Überdies seien zwei Zeugnisse über positive Ergebnisse durchgeführter Eignungsprüfungen von Frostschutzmaterial aus dem Baulos vorgelegen. Sohin verblieb der RH bei seiner Beanstandung und Empfehlung.

60.6.1 Zehn Monate nach Vorübernahme der Bauarbeiten, der Teilübernahmen vorangegangen waren, legte die ARGE dem ASL die Schlußrechnung mit einem Betrag von rd 243,7 Mill S vor. Im Hinblick auf die ihr bisher geleisteten Abschlagszahlungen von insgesamt rd 244,5 Mill S brachte sie die sich demnach ergebende Überzahlung von rd 780 000 S zur Überweisung an das ASL.

Das ASL betraute einen Zivilingenieur mit der Überprüfung der von der ARGE ADV-mäßig erfaßten Schlußrechnung. Aufgrund des Prüfungsergebnisses erstellte die ARGE eine neue Schlußrechnung mit einer Summe von nunmehr rd 234,0 Mill S. Der Unterschiedsbetrag zu der bisher erhaltenen Summe zuzüglich der aufgelaufenen Verzugszinsen wurde von der ARGE zurückgezahlt.

60.6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden infolge der Überzahlung Mittel von rd 10 Mill S ab Vorübernahme, also fast zwei Jahre, nicht bauwirksam eingesetzt. Er empfahl, in Hinkunft angesichts der knappen Mittel für den Bundesstraßenbau um eine möglichst dem erbrachten Leistungsumfang entsprechende Vergütung der Teilleistungen besorgt zu sein.

Objekt F 7 „Klausgrabendurchlaß“ der A 10

60.7.1 Im technischen Bericht zum Projektierungsabschnitt „Werfen Klausgraben“ der Tauern-Autobahn A 10 vom August 1974 wurde vom ASL vorgeschlagen, anstelle des projektierten Talüberganges F 7 (Klausgraben) eine Dammschüttung mit Gewölbedurchlaß zur Aufnahme der anfallenden Überschußmassen vorzusehen.

Da die geologischen und topographischen Voraussetzungen gut geeignet erschienen, wurde mit Auftragschreiben vom Jänner 1975 derselbe Projektant, der den Entwurf für den Projektierungsabschnitt „Werfen-Klausgraben“ erstellt hatte, mit der Ausarbeitung des generellen Projektes über die Großdeponie Klausgraben sowie mit der Erstellung des Vorentwurfes, des Entwurfes, der Massenermittlung und des LV für den Klausgrabendurchlaß beauftragt. Im Auftragschreiben an den Zivilingenieur waren Liefertermine für das Durchlaßvorprojekt mit „vier Wochen nach Erhalt der letzten Vermessungsunterlagen“ und für den Entwurf des Durchlasses samt Massenermittlung und LV mit „acht Wochen nach Mitteilung über das anzunehmende Fassungsvermögen“ festgelegt worden. Gemäß den vorgegebenen Lieferfristen hätte also der Vorentwurf Ende Juni 1975 und der Entwurf des Durchlasses samt Massenermittlung und LV spätestens Ende Juli 1975 vorliegen müssen.

Erst im April 1976, nachdem bereits die Genehmigung des Detailprojektes durch das BMBT vorlag, suchte das ASL um die wasserrechtliche Bewilligung an. Während dieses Verfahren noch unerledigt war, erfolgte mit Genehmigung des BMBT die Ausschreibung der Bauarbeiten für den Klausgrabendurchlaß im Juni 1976 und sodann auch die Vergabe Ende September 1976. Die Gesamtbaukosten sind mit 9 Mill S genehmigt worden.

222

Nach zwei Wasserrechtsverhandlungen erging hierüber Ende November 1976 ein Bescheid mit zahlreichen Auflagen, die umfangreiche Planungsänderungen mit bedeutenden Massenänderungen und Mehrkosten verursachten. Die bauausführende Firma legte im Juli 1978 eine Schlußrechnung über rd 16,9 Mill S vor, die um rd 88 vH höher lag als der ursprünglich genehmigte Betrag, allerdings bis zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung vom ASL noch nicht anerkannt war.

60.7.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des ASL, das um Genehmigung des Detailprojektes und später um Ausschreibe- und Vergabegenehmigung angesucht hat, obwohl selbst zum Vergabezeitpunkt das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nicht abgeschlossen war. Bei rechtzeitiger Einleitung desselben, die nach Vorliegen der Planunterlagen bereits im Juli 1975 möglich gewesen wäre, hätten die behördlichen Auflagen in der Ausschreibung berücksichtigt werden können.

Überdies hätte das ASL schon anlässlich der Projektierung des Abschnittes „Werfen-Klausgraben“ der A 10 Tauern-Autobahn anstatt des Talüberganges die Ausarbeitung eines wirtschaftlicheren Detailprojektes veranlassen sollen.

Der RH empfahl, in Hinkunft auf eine ordnungsgemäße Bauvorbereitung zu achten sowie bei Projektierungsaufträgen die Ziviltechniker ausdrücklich zu verpflichten, ein wirtschaftlich bestmögliches Projekt auszuarbeiten und die Erreichung dieses Zieles nachzuweisen; allenfalls erforderliche Projektänderungen, die diesem Ziele dienen und nicht durch unvorhersehbare Ereignisse ausgelöst werden, wären als Gewährleistungsarbeiten auf Kosten der Ziviltechniker durchzuführen.

60.7.3 Das ASL rechtfertigte den ungünstigen Ablauf mit dem durch den Stand der Straßenbauarbeiten erzeugten Zeitdruck und Verzögerungen in der behördlichen Verhandlungsführung. Das Detailprojekt des Ziviltechnikers habe den bisherigen Gepflogenheiten des Straßenbaues entsprochen und sich an das generelle Projekt gehalten. Der Gedanke, anstatt des Talüberganges einen Damm zu errichten, sei „aus der Not geboren“ worden, um die im Baulos Pfarwerfen anfallenden Überschußmassen von über 1 Mill m³ unterbringen zu können. Nach Ansicht des ASL wäre vom Ziviltechniker nicht zu verlangen gewesen, aus dem Titel der Gewährleistung ein Variantenprojekt für den Damm mit den beiderseitigen Parkplätzen und dem Klausgraben-Durchlaß zu erstellen.

60.7.4 Der RH erwiderte, gerade die vom ASL angeführte Notlage, erhebliche Überschußmassen unterbringen zu müssen, mache deutlich, wie unvollständig und nicht ausgereift das generelle Projekt gewesen sei. Der offenkundige Mangel an „Wirtschaftlichkeit der Bauausführung“ hätte eine Behebung im Rahmen der Gewährleistung erfordert, nicht aber eine Zusatzhonorierung in Form eines weiteren Auftrages gerechtfertigt.

Baulos 50 „Hiefler Tunnel“ der A 10

60.8.1 Das zum Vertragsinhalt des Bauvertrages mit der Tunnelbau-ARGE gewordene LV für das Baulos 50 der A 10 sah die Verfuhr und das Abladen des Ausbruchmaterials aus dem Ofenauer Tunnel und dem Hiefler Tunnel auf vom Auftraggeber bereitgestellte Deponien vor.

Während der Baudurchführung wurde der Auftragnehmer aufgefordert, den Tunnelausbruch, abweichend von der im Bauvertrag bezeichneten Stelle, in unmittelbarer Nähe des Südportals zu deponieren und für diese Arbeit „infolge der geänderten Kalkulationsgrundlagen“ ein Zusatzangebot auf Preisbasis vorzulegen.

In diesem Zusatzangebot wurde eine Preisminderung bei LV-Pos. „Ausbruch des Tunnelregelprofils“ wegen der verkürzten Verfuhrstrecke von 4,46 S/m³ errechnet, dieser Einsparung aber als Erschwernis für die Deponiehaltung ein Betrag von 2,42 S/m³ gegenübergestellt, so daß der tatsächliche Nachlaß nur mehr 2,04 S/m³ betrug und für 96 510 m³ Ausbruchmaterial insgesamt eine Preissenkung um rd 197 000 S erbrachte.

60.8.2 Nach Ansicht des RH waren die Voraussetzungen für eine Anerkennung besonderer Erschwernisse für die Deponiehaltung beim Südportal des Hiefler Tunnels nicht gegeben und somit eine Überzahlung von rd 233 000 S gewährt worden.

Er empfahl, in Hinkunft die Kalkulationsfaktoren eines Zusatzangebotes auch hinsichtlich ihrer Berechtigung genau zu prüfen und auf Teilleistungen, die bereits nach Positionen des Hauptangebotes abgegolten werden, zu achten.

60.8.3 Lt Stellungnahme des ASL sei die zur Zwischenlagerung des Tunnelausbruchmaterials aus dem Hiefler Tunnel im Bereich des Südportals bestimmte Deponiefläche sehr beengt und daher die gleiche Vergütung der Deponieerschwernisse wie beim Ofenauer Tunnel gerechtfertigt gewesen.

60.8.4 Der RH erwiderte, nach den Angaben des Bauaufsichtsorganes des ASL habe die Schütthöhe beim Hiefler Tunnel — anders als beim Ofenauer Nordportal - nicht 10, sondern nur 4 bis 5 m betragen.

Baulos 3 „Lolfarn-Gigerach“ der S 11

60.9.1 Das rd 4 km lange Baulos Lolfarn-Gigerach stellt die Verbindung vom Salzachtal (Kenlachbrücke) zum Kreuzungsbauwerk Gigerach (Abzweigung ins Gasteinertal und Weiterführung Richtung Zell am See) dar und durchschneidet, wie ein Sachverständiger bereits im Jahre 1971 der Landesbaudirektion schriftlich mitgeteilt hatte, geologisch äußerst schwieriges Gelände. In benachbarten Baulosen war es im Jahr 1972 und auch später wegen des Talzuschubes und wegen der Mylonitschichten zu großflächigen „Sackungen“ gekommen; vorgesehene Erdbaumaßnahmen mußten durch aufwendige, verankerte Kunstbauten ersetzt werden. Dennoch wurden im Gebiet der geplanten Straßentrasse geologische Untersuchungen nur bei den Objekten Lolfarn- und Sternbaumbrücke sowie einer schon damals vorgesehenen Stützmauer durchgeführt. Das geologische Gutachten vom Mai 1977 stützte sich, neben diesen wenigen Bohrergebnissen, lediglich auf eine Begehung; die erforderlichen geotechnischen Maßnahmen sollten „erst im Zuge der Bauarbeiten genauer und endgültig festgelegt werden“.

Bereits vor dieser Begehung wurde vom ASL gemeinsam mit einem technischen Büro mit der Verfassung der Ausschreibungsunterlagen begonnen; dazu wurden die bereits in den sechziger Jahren vom ASL erarbeitete Planung für den Anstieg aus dem Salzachtal und das von einem Ziviltechniker verfaßte Projekt für den flacheren Bereich verwendet. In der Baubeschreibung wurde zwar auf die Lage in der Alpenlängsstörung verwiesen, aber dazu ausgeführt, das Projekt sei „vorsorglich unter der Annahme für ungünstige Verhältnisse erstellt“ worden; „zweifellos (würden sich) einige der jetzt mit 2 : 3 eingezeichneten Anschnittböschungen steiler herstellen lassen. Weiters wird, zumindest teilweise, der Fels eventuell früher anstehen als im Projekt angenommen wurde“. Aufgrund dieser Annahme wurde vom ASL in den Ausschreibungsbedingungen verlangt, daß grundsätzlich auf die in den „Rechtlichen Vertragsbedingungen“ vorgesehene Möglichkeit zur Festsetzung von neuen Preisen bei Abweichung der auszuführenden Menge um mehr als 20 vH verzichtet werde.

Die Definition des Begriffes „Fels“ wurde erst nach der Angebotseröffnung in Verhandlungen mit dem Billigstbieter festgelegt. Dessen Variantenangebot, Frostschutzmaterial aus dem Baulos zu verwenden, wurde vom ASL angenommen und sollte eine Einsparung von rd 1,2 Mill S bringen. Die Arbeiten wurden im Feber 1978 dem Billigstbieter mit einer Auftragssumme von rd 59,6 Mill S (einschl. USt) zugeschlagen; einer ARGE-Bildung mit einer Bauunternehmung, die selbst nicht mitgeboten hatte, stimmte das ASL zu.

Schon bald nach Beginn der Dammschüttung traten Anfang Mai 1978 Risse im Schüttbereich und im Urgelände auf. Die Schüttung mußte eingestellt, das bereits eingebrachte Material abgetragen und der Damm durch eine verankerte Beton-Raumgitterkonstruktion ersetzt werden. Trotzdem traten im Herbst 1978 erneut Rutschbewegungen auf, die — auch angesichts der Gefährdung der in unmittelbarer Nähe gelegenen Bahnstrecke — durch Errichtung einer 66 m langen Ankerplattenwand saniert wurden.

Da wegen eines Vermessungsfehlers des ASL der Fuß eines bis 40 m hohen Dammes zu nahe an der ÖBB-Westbahnstrecke zu liegen gekommen wäre, wurde eine Achsverschiebung um etwa 4,30 m hangwärts notwendig, die zu Massenmehrungen beim Abtrag führte. Obwohl im geotechnischen Gutachten für den Dammfuß eine um etwa 20 vH verbesserte Sicherheit bei gewissenhafter Verdichtung des Erdbaues vorausgesagt worden war, entschied das ASL, angesichts der beschriebenen Rutschung und der Gefahr einer Gleisdeformation der Westbahnstrecke auch hier anstelle des bis zu 40 m hohen Halbdammes einen verankerten Stützkörper zu errichten. Seitens der ÖBB war bereits eine Verformung des Gleiskörpers um mehr als 1 cm für unzulässig bezeichnet worden; bei Unterbrechung des Zugsverkehrs war mit Kosten zwischen 1,5 bis 2 Mill S je Tag zu rechnen.

Der Entfall der Dämme und die Achsverschwenkung machte die Anlage einer zusätzlichen Deponie für rd 350 000 m³ notwendig; deren Anlage führte zur Erhöhung von Leitungsmasten und zum Verschwenken einer bestehenden 110 kV-Leitung.

Der Wasserrechtsbescheid vom Mai 1978 bedingte die Verrohrung des „Sternbaumergrabens“ und damit weitere Kosten.

Bei Abtragsarbeiten für eine etwa 40 m hohe Böschung erwies sich die geplante Neigung von 5 : 4 wegen des schlechten Felszustandes als nicht standsicher; eine Verflachung war aufgrund der unmittelbaren Nähe des Tauernbahndammes und einer Gemeindestraße nicht möglich. Der in diesem Bereich befindliche Gittermast wurde daher durch einen verankerten Gurt, die obere Hangschulter mittels verankerter Betonelemente gesichert.

Weitere wesentliche Massenmehrungen traten durch Herstellung eines Längskanals auf, weil wegen der geringen Standsicherheit der natürlichen und künstlichen Böschungen ein Ableiten der Oberflächenwässer nicht möglich war. Weit überdurchschnittlich ist aufgrund der angetroffenen tiefen Zerrklüfte auch der Verbrauch an Injektionsgut angewachsen.

Vier „Nachtragsangebote“ der ARGE beschrieben die zusätzlichen Arbeiten, wiesen jedoch nur Einheits- bzw Pauschalpreise, aber keine Massenangaben auf.

Das Baulos wurde Ende November 1979 dem Verkehr übergeben. Nach Durchführung von Restarbeiten wurde die Vorübernahme am 1. August 1980 durchgeführt.

Die Schlußrechnung vom Feber 1981 über rd 203,3 Mill S wurde durch das ASL auf rd 200,3 Mill S „richtiggestellt“, wodurch sich aufgrund der bis dahin erfolgten Abschlagszahlungen eine Überzahlung von rd 1,1 Mill S ergab.

60.9.2.1 Der RH anerkannte die bei der Ausführung dieses schwierigen Straßenbaues von den Beteiligten erbrachten Leistungen. Wie er jedoch kritisch vermerkte, ist es mangels ausreichender geologischer Untersuchungen und wegen einer mangelhaften Bauvorbereitung zu einer wesentlichen Überschreitung der Vergabesumme um 236 vH gekommen. Einzelne Ursachen werden nachstehend näher beschrieben.

60.9.2.2 Allein die erwähnte, durch einen Vermessungsfehler bedingte Verschwenkung der Trasse in einem Gebiet, das topographisch äußerst schwierig und geologisch als „straßenfeindlich“ zu bezeichnen ist, führte zu wesentlichen Massenerhöhungen. Nach Ansicht des RH hätte eine rechtzeitige Absteckung der Trasse und die Aufnahme der Querprofile vor der Massenberechnung den Fehler rechtzeitig, dh nicht erst im Stadium der Baudurchführung, sondern bereits vor der Ausschreibung aufgedeckt.

60.9.2.3 Als unzureichend waren auch die vor der Ausschreibung durchgeführten geologischen Erkundungen anzusehen. Angebliche mündliche Auskünfte des Geologen, der nach einer Begehung des künftigen Baugeländes dieses — im Widerspruch zu seinen alarmierenden Mitteilungen aus dem Jahre 1971 — als problemlos und standsicher bezeichnet haben soll, waren nicht aktenkundig. Der RH beanstandete die „oberflächlichen“ Erkundungen, die zu zT völlig unrichtigen Massenangaben und zu sehr optimistischen Vorbemerkungen in den Ausschreibungsunterlagen führten, in der Folge aber beträchtliche Kostenerhöhungen auslösten, weil sich die tatsächlich angetroffenen geologischen Verhältnisse als weitaus schlechter als angenommen erwiesen.

Er empfahl, in Hinkunft geologische Untersuchungen rechtzeitig und im erforderlichen Umfang durchzuführen.

60.9.2.4 Weitere Planungsmängel waren nach Ansicht des RH die mangelhafte Abstimmung der Straßenbreite zwischen Straßen- und Brückenbauabteilung beim ASL, der schleifende Anschnitt des rutschgefährdeten Hanges durch die gestreckte Linienführung sowie das Fehlen der seit 1970 ausständigen Entscheidung über die Umfahrung von Schwarzach, für die allerdings die nunmehr vorgesehene Anschlußmöglichkeit einen Zwangspunkt bildete, der die Suche nach einer günstigeren Linienführung einengte. Überdies stellt die nunmehr fertiggestellte Straße einen „Halbausbau“ dar, der das voraussichtliche Verkehrsaufkommen bis zum Jahre 2000 bewältigen soll; die wegen des schwierigen Geländes ausgeführten Mauern und Hangsicherungen lassen einen „Vollausbau“ aus Kostengründen kaum erwarten. Damit erschien aber auch der bereits fertiggestellte aufwendige Anschluß mit Doppelstocktunnel in das Gasteinertal überdimensioniert und nicht voll verkehrswirksam.

Der RH empfahl, in Hinkunft schon vor Ausarbeitung eines generellen Projektes die Kronenbreite festzulegen bzw die Fahrbahnbreite mit der Brückenbauabteilung abzusprechen und auf gestreckte Linienführungen vor allem dann zu verzichten, wenn die Schwierigkeiten des Baugrundes nur durch hohe Kosten beherrscht werden können und/oder erhöhte Risiken in Kauf genommen werden müßten. Um verlorenen Aufwand für Projektierung und Bau zu vermeiden, sollte — schon vor der Detailplanung — die Linienführung einer Straße großräumig festgelegt und die Ausführbarkeit und Dimension von Projekten bzw Anschlußstrecken durch Verkehrsprognosen sowie durch rechtzeitige und genaue geologische Erkundungen gesichert werden.

60.9.2.5 Anlaß zur Kritik boten auch einzelne Textstellen der Ausschreibung. So behielt sich der Auftraggeber zB vor, „angebotene Leistungen selbst auszuführen, durch andere Unternehmen oder überhaupt nicht ausführen zu lassen“. Die Querprofilaufnahmen waren, wenn sie nicht durch Ziviltechniker erfolgten, vom Auftragnehmer durchzuführen, wobei die Kosten in die Einheitspreise einzurechnen waren. Dem Auftragnehmer, der auch die Vermessung für die Entwässerungsarbeiten durchzuführen hatte, oblag weiters die Herstellung der Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen, wobei alle diesbezüglichen Kosten in die Einheitspreise einzurechnen waren. Der Umstand, daß bei diesem Baulos vorerst eine Ableitung der Oberflächenwässer im Gelände beabsichtigt war, schließlich aber eine Verrohrung notwendig wurde, zeigt allein schon, wie unbillig ein solches Verlangen war.

Nach Ansicht des RH hätte das technische Büro, dem die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen oblag, in einem schriftlichen Vertrag zur Verwendung der im Bundesstraßenbau üblichen und für verbindlich erklärten Texte sowie zur Geheimhaltung aller Ausschreibungsunterlagen und aller damit

zusammenhängenden Informationen und Behelfe verpflichtet werden sollen. Der RH empfahl grundsätzlich, risikoreiche, nicht kalkulierbare Bedingungen, durch welche Bieter zu Spekulationen verleitet werden könnten, in Hinkunft zu vermeiden.

60.9.2.6 Der RH beanstandete ferner in bezug auf die Baudurchführung die verspätet durchgeführte Wasserrechtsverhandlung und die Übertragung notwendiger Bohrarbeiten an die am Bau beschäftigte ARGE, wodurch dieser die Möglichkeit eingeräumt wurde, von ihr entwickelte Sicherungssysteme größten Umfanges anzubieten. Infolge der Annahme unvollständiger Nachtragsangebote (ohne Massenangaben), ging der Überblick über die zu erwartende Kostenerhöhung weitgehend verloren. Die verspätet, dh erst anlässlich der Rechnungsbegleichung erfolgte Ausfertigung von Bestellscheinen verkannte deren Bedeutung als Grundlage für die Auftragsdurchführung und die ordnungsgemäße Erfassung des Bestellobligos. Anträge auf Baukostenerhöhung wurden verspätet beim BMBT eingebracht. Wesentliche Buchhaltungsvorschriften wurden — wie auch bei anderen Baulosen — nicht beachtet. Die Prüfung der Schlußrechnung nahm 2 ½ Jahre in Anspruch; jedoch ist durch Anweisung einer weiteren Abschlagsrechnung nach Vorliegen der Schlußrechnung eine Überzahlung eingetreten, deren Bereinigung wegen neuer Einwendungen des Auftragnehmers zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch immer andauerte.

Der RH gewann den Eindruck, daß infolge der gewaltigen Massenmehrungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, infolge der Form der Nachtragsangebote und des Umfanges der zusätzlichen Arbeiten sowie mangels Beachtung bindender Buchhaltungsvorschriften, dem Bauherrn der finanzielle Überblick über dieses Vorhaben verloren gegangen ist. Er empfahl, zur Vermeidung derartiger unerwünschter Entwicklungen in Hinkunft die einschlägigen Vorschriften und ÖNORMen zu beachten.

60.9.2.7 Als besonders bedeutsame Beispiele von Massenänderungen erachtete der RH nachstehende Fälle:

(1) Für die Frostschutzschichte (20 000 m³, Material aus einer Grube in Taxenbach), vom späteren Auftragnehmer zunächst mit 95 S/m³ angeboten, lag ein Variantenangebot mit 36,70 S/m³ bei Verwendung von geeignetem Material aus der Baustelle vor, welches angenommen und damit Vertragsgrundlage wurde. Wie die Abrechnung zeigte, wurden tatsächlich 27 228 m³ Frostschutzschichte verrechnet, davon jedoch nur 14 290 m³ zum Preis von 36,70 S/m³; die restlichen 12 938 m³ wurden mit 95 S/m³ anerkannt und bezahlt.

(2) Dem Billigstbieter und späteren Auftragnehmer waren bei der Ermittlung von Einheitspreisen für „Herstellen und Einbauen von Bitukies“ (2 500 t) und „Herstellen und Einbauen einer Deckschicht“ (1 000 t) Rechenfehler zu seinem Nachteil unterlaufen, die allerdings auf seine Stellung in der Reihung der Angebote ohne Einfluß waren. Diese Einheitspreise flossen in die Angebotssumme ein, eine Berichtigung wurde vom Auftraggeber unter Berufung auf die einschlägige ÖNORM abgelehnt; der Auftragnehmer hätte daher diese Arbeiten mit den — weit unterdurchschnittlichen — Einheitspreisen auszuführen gehabt. Tatsächlich wurden anstelle der 2 500 t nur 414 t, also um 83 vH weniger und bei der anderen Position überhaupt keine Leistungen verrechnet. Vom RH angestellte Vergleichsrechnungen mit den Ausmaßen verwandter Positionen ließen Zweifel an der Richtigkeit dieser Vorgangsweise berechtigt erscheinen.

(3) Die Position „Felsabtrag“ war von den an zweiter bis fünfter Stelle liegenden Bietern zu m³-Preisen zwischen 35 S und 119 S angeboten worden (durchschnittlich 71,46 S). Der Auftragnehmer verlangte für diese Arbeiten 175 S/m³, das ist etwa 2 ½ mal soviel. Wie das ASL anlässlich der beim BMBT im August 1979 beantragten ersten Erhöhung der Gesamtkosten erwähnte, wäre der Auftragnehmer auch bei einer Verdoppelung der Felsmassen von den ausgeschriebenen 50 000 auf 100 000 m³ noch immer Billigstbieter geblieben. Tatsächlich wurden insgesamt 277 718,60 m³ abgerechnet und somit statt der bei dieser Position angenommenen rd 8,8 Mill S insgesamt rd 48,6 Mill S (auf Urpreisbasis) für Felsabtrag bezahlt. Angesichts dieser Massenmehrung wäre der Auftragnehmer bei weitem nicht mehr Billigstbieter gewesen. Der vertraglich festgelegte Verzicht auf Preisänderungen bei Massenänderungen wirkte sich vor allem bei dieser Position bzw bei der Gruppe Erdarbeiten sehr zum Nachteil des Auftraggebers aus, erschien aber dem RH umso unverständlicher, als der Ausschreibungstext ausdrücklich den Hinweis enthielt, daß „Fels eventuell früher anstehen (werde) als im Projekt angenommen“, also mehr werden würde.

Der RH empfahl, die verrechneten Massen nochmals zu überprüfen und um eine allfällige Berichtigung von Irrtümern bemüht zu sein.

60.9.2.8 Zusammenfassend sah der RH in den Massenmehrungen auf ein Vielfaches, jedoch ohne Möglichkeit einer Vereinbarung von neuen Preisen, sowie in der Ausführung zusätzlicher Arbeiten zu den nicht einem Wettbewerb unterlegenen Preisen von 35 Nachtragspositionen die Folgen der mangelhaften Bauvorbereitung.

Er empfahl, in Hinkunft Planung und Bauvorbereitung vor allem bei Vorhaben in schwierigem Gelände rechtzeitig einzuleiten und die Grundsätze wirtschaftlichen Bauens entsprechend zu beachten.

60.9.3.1 Das ASL vermochte den Vermessungsfehler nicht mehr aufzuklären und vermutete als Ursache eine ungünstige Addition verschiedener kleiner Fehler. Infolge der Achsverschiebung um etwa 4,30 m, die nur zT auf den Vermessungsfehler anzurechnen sei, wäre allerdings der verankerte Stützkörper in seinen Ausmaßen verringert worden.

Eine Achsabsteckung und Querprofilaufnahme vor der Massenberechnung wäre damals wegen Zeitdruckes — wegen erforderlicher großflächiger Rodungen und zeitraubender Profilaufnahmen im Steilgelände habe man eine Verzögerung der Ausschreibung um ein halbes Jahr befürchtet — und deshalb nicht für zweckmäßig gehalten worden, weil „bis zur Übergabe der Achse an die Baufirma mit Verschiebungen infolge Hangbewegung gerechnet werden mußte“.

60.9.3.2 Das ASL berichtete ferner, zur Zeit der Bodenuntersuchungen für das Baulos Loifarn-Gigerach sei es durchaus üblich gewesen, nur im Bereich der Objekte und Mauern zu bohren, also dort, wo konzentrierte Lasten aufgebracht werden sollten, während die Festlegung der erforderlichen Böschungssicherungen der Zeit nach Vorliegen des großflächigen Aufschlusses während der Bauarbeiten überlassen blieb.

Der Geologe habe nach Einsichtnahme in die Prüfungsmitteilungen des RH die behauptete Äußerung — wonach das Baugelände „problemlos und standsicher“ sei — entschieden zurückgewiesen und erklärt, die genauere Erkundung des Baugeländes sollte „zur Vermeidung der damit verbundenen hohen Kosten . . . gemäß Salzburger Landesregierung . . . erst im Zuge der Bauvorbereitungsphase bzw während des Baues selbst durchgeführt . . . werden“.

60.9.3.3 Zur Planung berichtete das ASL, daß nach der Entscheidung für den Halbausbau (zunächst eine statt zwei Fahrbahnen) die beiden Projekte durch ein technisches Büro „zusammengzeichnet“ worden seien. Dabei habe man die Fahrbahnbreite mit 9 m festgelegt, wodurch „zur Not auch die Markierung einer Kriechspur“ möglich sei und gegenüber den damals bereits fertiggestellten Brücken (9,50 m zwischen den Hochborden) keine Einengung eintrete. Die gestreckte Linienführung habe sich geländebedingt und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ergeben. Nach dem Aufstieg aus der Talsohle sei ein leichtes Gegengefälle (1 vH) ua deshalb geschaffen worden, um einen Anschluß für die Umfahrung Schwarzach zu ermöglichen, jedoch sei dadurch kein Mehraufwand entstanden.

Die Annahme aus dem Jahre 1974, daß mit den derzeitigen Anlagenverhältnissen das voraussichtliche Verkehrsaufkommen zumindest bis zum Jahre 2000 bewältigt werden könne, habe sich in der Zwischenzeit als richtig herausgestellt. Eine Verbreiterung um 3,60 m (anstelle einer zweiten Fahrbahn) wäre anlässlich einer allfälligen Brückenerneuerung durchaus möglich; allerdings wäre die niveaugleiche Einbindung der Bundesstraße dann problematisch.

60.9.3.4 Zur Kritik an den Ausschreibungsunterlagen teilte das ASL mit, damals sei die Leistungsbeschreibung aus dem Jahre 1954 bereits überholt gewesen, weshalb besondere Ausschreibungstexte hätten erarbeitet werden müssen. Nunmehr erfolge die Ausschreibung von Baulosen gemäß den zwischenzeitlich vorliegenden neuen Grundlagen. Auf die Fragen des Vertrages mit dem technischen Büro ging das ASL nicht ein.

60.9.3.5 Das ASL nahm die Kritik an der verspätet eingeleiteten Wasserrechtsverhandlung zur Kenntnis, stellte jedoch die Leistung zusätzlicher Bohrarbeiten (ohne Ausschreibung) in Abrede. Hinsichtlich der fehlenden Massenangaben in den Zusatzangeboten wurde lediglich berichtet, daß immer Vergleichsberechnungen mit den Einheitspreisen ähnlicher Arbeiten durchgeführt worden seien; nach dem Grundsatz, Variantenausführungen müßten billiger sein, sei für den Auftraggeber kein Nachteil entstanden. Zwischen den Bestellscheinen an die ARGE und den Nachtragsangeboten bzw den bereits fälligen Abschlagszahlungen habe tatsächlich kein Zusammenhang bestanden, trotzdem sei der finanzielle Überblick gegeben gewesen und auch das BMBT von den geänderten und zusätzlichen Arbeiten laufend unterrichtet worden. Bei den erst anlässlich der Zahlung ausgestellten Bestellscheinen habe es sich hauptsächlich um bauseits beigestelltes Material (zB Leitschienen, Rückstrahler) gehandelt.

Die Verzögerungen bei der Prüfung der Schlußrechnungen hätten sich durch die Erkrankung eines Sachbearbeiters bzw in der Folge durch dessen Einsatz bei zwischenzeitlich begonnenen anderen Arbeiten sowie durch umfangreiche Berichtigungen ergeben, die zu namhaften Abstrichen führten. Aufgrund berechtigter Einwände der ARGE gegen einen Teil dieser Abstriche sei es letztlich zu keiner Überzahlung, sondern vielmehr noch zur Auszahlung „eines geringen Restbetrages“ gekommen.

60.9.3.6 Die Massenmehrung bei Frostschutzmaterial wurde vom ASL mit der Vergrößerung der Straßenfläche und Anschlußherstellungen infolge vorzeitigen Abtrages von Provisorien begründet. Die Zufuhr von Frostschutzmaterial sei erforderlich geworden, weil das aus der Baustelle gewonnene Material nicht die geforderten Tragwerte erreicht hätte.

Beim Bitukies habe es sich um geschätzte Tonnagen für „Ankeilungen“, also Provisorien, gehandelt, die — da gleich der endgültige Ausbau möglich war — entfallen konnten. Umwandlungen von in Tonnen ausgeschriebenem Material auf in Quadratmeter ausgeschriebene Schichten, wie sie der RH vermutete, seien nicht erfolgt.

Der wesentliche Mehrabtrag von Fels habe sich, wie das ASL berichtete, durch die erforderlich gewordenen hohen Böschungsanschnitte infolge der ungünstigen geologischen Verhältnisse sowie durch die hangseitige Achsverschiebung ergeben. Bezüglich der vom RH als zu optimistisch beanstandeten Ausschreibungsunterlagen berichtete das ASL, daß seinerzeit an Stelle der errechneten Felsmenge von 32 000 m³ in das Leistungsverzeichnis 50 000 m³ aufgenommen worden seien. Überdies seien ein ganzer Fächer von Hang- und Felssicherungsarbeiten ausgeschrieben und wegen der Unsicherheiten der Verzicht auf die Möglichkeit zur Festsetzung neuer Preise bei Massenänderungen um mehr als 20 vH ausbedungen worden. Da bei der Angebotseröffnung erkannt worden sei, daß der Billigstbieter den „Offenen Abtrag in Fels“ überdurchschnittlich hoch angeboten hatte, habe man — um „späteren weitergehenden Forderungen“ vorzubeugen — noch vor der Auftragsvergabe den Begriff „Fels“ genau definiert.

60.9.4.1 Zu dem in der Stellungnahme hinsichtlich der Achsverschiebung geltend gemachten „Zeitdruck“ erwiderte der RH, die damals bereits fertige Kenlachbrücke und die für Sommer 1979 abzuschließenden Brückenbauwerke im Westen des Bauloses Loifarn-Gigerach hätten offenbar dazu geführt, daß dieses Straßenstück nach überhasteter Bauvorbereitung in Angriff genommen wurde. Bessere Abstimmung zwischen den beim ASL für Planung, Bundesstraßen- und Brückenbau zuständigen Abteilungen hätten zu einer rechtzeitigen Inangriffnahme der Vorbereitungen führen müssen und damit die Einsparung von Straßenbaumitteln in Millionenhöhe möglich gemacht.

Den vom ASL behaupteten Vorteilen der Achsverschiebung (weniger Stützkörper) stellte der RH die gegenüber den ursprünglich ausgeschriebenen Massen eingetretenen Mehrungen bei den diesbezüglichen Positionen entgegen.

Weiters erinnerte der RH an den durch die Art der Bauvorbereitung, aber auch aufgrund der mündlichen Auskünfte der Sachbearbeiter erweckten Eindruck, die Verantwortlichen hätten die geologischen Schwierigkeiten und die zu erwartenden Hangbewegungen unterschätzt. Die Mitteilung, die rechtzeitige Achsabsteckung wäre unterblieben, weil bis zur Baueinleitung „mit Verschiebungen infolge Hangbewegung gerechnet werden mußte“, lasse jedoch auf mangelndes Verantwortungsbewußtsein schließen.

60.9.4.2 In der nunmehrigen Zurückweisung der seinerzeitigen Behauptung bezüglich der geologischen Standsicherheit und Problemlosigkeit des Baugeländes sah der RH seine Ansicht bestätigt, daß es sich lediglich um den Versuch gehandelt hatte, das Fehlen genauerer und rechtzeitiger Untersuchungen zu begründen.

60.9.4.3 Der Ansicht des ASL, wonach durch die im Projekt vorgesehene Anschlußstelle einer möglichen Umfahrung Schwarzach keine Mehrkosten entstanden seien, hielt der RH entgegen, daß dadurch ein Fixpunkt gegeben war, der eine andere unter Umständen kostengünstigere Trassierung in diesem Raum verhindert habe.

Die aufwendige Gestaltung der Kunstbauten für den Anschluß der Gasteiner Bundesstraße an die S 11 ist ohne genaue oder aufgrund nicht zutreffender Verkehrsprognosen erfolgt und setzte einen Vollausbau der Schnellstraße voraus. Die nunmehr als Ersatz dafür in Rede stehende Verbreiterung der vorhandenen Fahrbahn bringt völlig veränderte Verhältnisse und führt auch hier zu verlorenem Aufwand, der durch rechtzeitige und genaue geologische Erkundung der Anschlußtrassen (S 11) und durch wirklichkeitsnähere Verkehrsprognosen zu vermeiden gewesen wäre.

60.9.4.4 Hinsichtlich der Massenveränderungen bezeichnete es der RH als auffallend, daß wiederholt Leistungen mit unterdurchschnittlichen Preisen gar nicht bzw in wesentlich geringerem Umfang ausgeführt wurden, während sich bei überdurchschnittlichen Einheitspreisen der Arbeitsumfang stark erhöht hat. Durch solche Vorkommnisse könnte der Eindruck entstehen, der Auftragnehmer hätte die Möglichkeit gehabt, während des Baues — etwa durch stärkere Anwendung bestimmter Techniken — Änderungen der ursprünglich vorgesehenen Ausführungen hinsichtlich Art und/oder Umfang herbeizuführen, ohne daß seitens des Auftraggebers genügend rasch und entschieden eingeschritten worden wäre. Der RH empfahl daher nochmals, bei der Beurteilung von Angeboten auf allfällige spekulative Preisgestaltungen zu achten.

60.9.4.5 Anknüpfend an die Mitteilung des Geologen, wonach „zur Vermeidung der damit verbundenen Kosten“ Bodenuntersuchungen zT erst während des Baues durchgeführt werden sollten, sowie aufgrund der Erfahrungen bei anderen Baulosen, auch in anderen Bundesländern, griff der RH ein grundsätzliches Problem auf. Die Kosten der Planung und der Bauvorbereitung sind zunächst vom

betreffenden Bundesland zu tragen und werden, unabhängig davon, wie hoch sie im Einzelfall liegen, gemäß Finanzausgleichsgesetz mit 10 vH der Baukosten später durch den Bund vergütet. Es darf außer Streit gestellt werden, daß die Qualität der Bauvorbereitung in einem Zusammenhang mit den Bauaufwendungen steht; dh vermehrte Baugrunduntersuchungen, Variantenvergleiche für die wirtschaftlichste Trasse uäm erhöhen die Kosten der Planung und der Bauvorbereitung, senken die Bauausgaben und als Folge die dem Land zustehende Vergütung. Der RH trug diese Gedanken deshalb auch an das BMBT heran und regte an, die diesbezüglichen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes zu überdenken. Das BMBT sagte dies zu.

Baulos „Lammeröfen“ der B 162

60.10.1 Das Baulos „Lammeröfen“ der B 162 Lammertal Straße war im Bauprogramm 1972 der Bundesstraßenverwaltung nach Genehmigung durch das BMBT mit geschätzten Gesamtkosten von insgesamt 50 Mill S enthalten.

60.10.2 Wie der RH kritisch vermerkte, betrug die Gesamtabrechnungssumme des Bauloses rd 131 Mill S, also etwa das 2,6-fache der veranschlagten Kosten.

Insbesondere die offensichtlichen Mängel bei den Massenangaben des LV ermöglichten einigen Bietern Massenänderungen vorauszusehen und spekulative Einheitspreise abzugeben. Die tatsächlich eingetretenen Massenmehrungen bei den Positionen mit überhöhten Preisen führten zu schweren finanziellen Nachteilen der öffentlichen Hand.

Allein bei den Positionen Roden, Sprengen und Zerkleinern von Findlingen, Abtrag von Fels und Abtrag von Schrämboden wurden gegenüber errechneten Durchschnittspreisen aus den Angeboten der an zweiter bis fünfter Stelle gelegenen Bieter dem Auftragnehmer um rd 15 Mill S mehr bezahlt.

60.11.1 Der Ausbau der B 162 Lammertal Straße zwischen Golling und Voglau (bis zum Inkrafttreten des Bundesstraßengesetzes 1971 ein Teil der B 166 Paß Gschütt Straße) sollte in drei Baulosen erfolgen, wobei der mittlere Abschnitt, das Baulos Lammeröfen, als letzte Baumaßnahme vorgesehen war. Nach einer Intervention dreier Bürgermeister von Orten des Lammertales erteilte der Bundesminister für Bauten und Technik im Frühjahr 1969 dem Landeshauptmann von Salzburg die Weisung, den Bau des Abschnittes Lammeröfen vorzuziehen.

Im Juli 1969 lag zwar das Angebot eines Zivilingenieurs für Bauwesen über die Ausarbeitung eines generellen Projektes vor, jedoch verlangte das ASL im Jänner 1970 eine Neufassung desselben. Der Detailprojektierungsauftrag wurde im Feber 1970 erteilt. Obwohl der Projektant die Abgabe der fertigen Planung für Anfang Dezember 1970 zugesagt hatte, legte er das Detailprojekt erst im Juni 1971 vor, als das ASL bereits in Erwägung gezogen hatte, ihm den Auftrag zu entziehen.

60.11.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war der Planer noch niemals zuvor mit Straßenprojektierungen befaßt worden. Der Detailplanung lagen weder ein generelles Projekt noch Ergebnisse geologischer Untersuchungen zugrunde; auch war auf Auflagen der Wasserrechtsbehörde nicht Bedacht genommen worden. Das Fehlen dieser wesentlichen Grundlagen führte in der Folge zu Projektsänderungen und außergewöhnlich hohen Kostenüberschreitungen.

60.11.3 Lt Stellungnahme des ASL seien die Mängel bei der Projektierung bereits zum Anlaß genommen worden, bei der Auswahl der Ziviltechniker strengere Maßstäbe anzulegen und mehr Wert auf rechtzeitige geologische Untersuchungen zu legen.

60.12.1 Das ASL legte das Detailprojekt für das Baulos Lammeröfen bereits fünf Tage nach Erhalt dem BMBT zur Genehmigung vor. Dieses erteilte die Projektsgenehmigung aufgrund einer Weisung des Bundesministers schon einen Monat später, um einen möglichst raschen Vergabe- und Bautermin zu gewährleisten.

60.12.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind keine Trassenvarianten untersucht worden, obwohl dies in einem topografisch schwierigen Gebiet unbedingt erforderlich gewesen wäre. Dieser Mangel zeigte sich bereits bei der Angebotseröffnung, als sieben Bieter von sich aus eine geänderte Linienführung im Bereich des vorgesehenen Zehrautunnels vorschlugen und wirtschaftlichere Lösungen anboten.

Weiters vermißte der RH eine Projektsprüfung durch das ASL. Bereits eine oberflächliche Prüfung hätte ergeben, daß die Straßennivellette im Bereich der Etzbrücke anzuheben war, weil die Tragwerksunterkante auf gleicher Höhe mit der Niederwasserkote der Lammer lag. Ebenso waren Massenangaben in der „Massenberechnung“ zum Detailprojekt leicht als äußerst ungenau zu erkennen.

Auch die Projektbearbeitung im BMBT erachtete der RH als unzureichend, weil sie die leicht erkennbaren Mängel unbeachtet ließ.

60.12.3.1 Das ASL führte sowohl das Fehlen von Variantenuntersuchungen als auch die mangelhafte Prüfung des Detailprojekts auf Zeitdruck zurück.

60.12.3.2 Das BMBT gab bekannt, es würden nunmehr keine Genehmigungen von Detailprojekten mehr vorgenommen, sondern diesen im positiven Falle bloß die Zustimmung erteilt.

60.13.1 Nach Rückklagen des vom BMBT genehmigten Projektes Ende Juli 1971 mit der Aufforderung an den Landeshauptmann von Salzburg, die ehestmögliche Ausschreibung zu veranlassen, wurde ein Beamter des Fachdienstes (Verwendungsgruppe C) mündlich mit der Vorbereitung und Überwachung des Bauvorhabens betraut. Dieser mußte die Ausschreibungsgrundlagen so rasch fertigstellen, daß in den verbleibenden Monaten des Jahres 1971 die Ausschreibung, Angebotsprüfung, Vergabe und Bauinangriffnahme durchgeführt werden konnten. Zu diesem Zeitpunkt waren aber weder die Grundeinlösungen noch eine Wasserrechtsverhandlung durchgeführt und es lag kein geologisches Gutachten vor. Dem Sachbearbeiter standen für die Verfassung des LV daher nur das fehlerhafte Projekt und die unrichtige Mengenaufstellung des Projektanten zur Verfügung. Das vom ASL verfaßte, der Ausschreibung zugrunde gelegte LV wurde dann auch durch Variantenangebote und während der Bauzeit durch Umplanungen praktisch zur Gänze hinfällig.

60.13.2 Nach Ansicht des RH ist die ordnungsgemäße Abwicklung eines Bauvorhabens in hohem Maße von der Vollständigkeit und Richtigkeit des LV abhängig, weil nicht erfaßte Leistungen und grobe Fehler in den Mengenangaben zwangsläufig eine geordnete Bauzeit- und Finanzplanung vereiteln. Er schloß sich der Verantwortung des Verfassers des LV an, daß es nicht seine Aufgabe sein konnte, ein von einem Ziviltechniker erstelltes, vom ASL ohne Einwand zur Kenntnis genommenes und vom BMBT genehmigtes Projekt im Grundsätzlichen abzuändern.

Der RH beanstandete auch in diesem Belange die Vorgangsweise des ASL, welches das Detailprojekt ungeprüft an das BMBT weiterleitete. Dadurch begab es sich der Möglichkeit, die Mangelhaftigkeit des Projekts zu erkennen und daraus Folgerungen für die Ausschreibung und die Gewährleistungspflicht des planenden Ziviltechnikers zu ziehen.

60.13.3 Lt Mitteilung des ASL sei dem Ziviltechniker wegen der zu erwartenden Mehrkosten der Auftrag nicht entzogen worden. Dies wäre aber, im nachhinein betrachtet, besser gewesen, als das fehlerhafte Projekt verstärkt weiterzubetreiben. Eine Gewährleistung durch den Projektanten sei nicht zu erwarten gewesen, weil er in der Zwischenzeit sein Büro aufgelöst habe.

60.13.4 Der RH erwiderte, die Gewährleistungspflicht des Projektanten sei keineswegs mit der Auflösung seines Büros erloschen und im übrigen die Mangelhaftigkeit des Projektes bereits bei Angebotseröffnung (Variantenangebote) und bald nach Baubeginn (Projektsänderungen) erkennbar gewesen.

60.14.1.1 Die Bauarbeiten für das Baulos Lammeröfen wurden im September 1971 öffentlich ausgeschrieben. Bei Angebotseröffnung im November 1971 lagen 15 Angebote vor. Sieben Bieter schlugen an Stelle des vorgesehenen Zehrautunnels eine Verschwenkung der Trasse vor, wodurch an Stelle des Tunnels nur ein Felsanschnitt erforderlich wurde. Das ASL legte dem BMBT einen Vergabeantrag unter Berücksichtigung dieser Variante vor und bezeichnete diese auf Rückfrage als günstiger. Im Feber 1972 berichtete das ASL ergänzend dem BMBT, auf „Ersuchen“ der Brückenbauabteilung und der Wasserbauverwaltung sei die Straßennivellette im Bereich der im Baulos liegenden zwei Lammerbrücken angehoben worden; es gab allerdings keine Kosten für diese Maßnahme bekannt. Das BMBT stimmte dem Vergabeantrag des ASL im März 1972 mit einer Auftragssumme von rd 35 Mill S zu.

60.14.1.2 Die Nivelletteanhebung im Bereich der Etz- und Ascheralmbrücke war notwendig geworden, weil es die Wasserrechtsbehörde abgelehnt hatte, über das Vorhaben vor dieser Projektsänderung zu verhandeln. Mit den Wasserrechtsbescheiden vom Juni 1973, Jänner 1974 und April 1975 wurden die Anhebung der Nivellette bis zu 3,5 m auf eine Länge von 1,3 km, das ist etwa ein Drittel der Bauloslänge, sowie eine Achsverschiebung bis zu 10 m vorgeschrieben. Dies machte es wiederum notwendig, die Hanganschnitte zu vergrößern und überdies abzusichern, weil die Bodenverhältnisse den Annahmen nicht entsprachen. Das ASL bezifferte die daraus entstehenden Mehrkosten mit rd 16,5 Mill S.

60.14.1.3 Im genehmigten Detailprojekt war eine 100 m lange Hangbrücke geplant, deren Kosten mit 5 Mill S geschätzt waren. Im Juni 1972 legte die mit den Bauarbeiten betraute ARGE über Auftrag der Baubezirksleitung Hallein eine Kostenaufstellung für eine Alternative zur geplanten Hangbrücke mit einer Kostensumme von 14,3 Mill S vor. Das ASL bezifferte die Kosten der Hangbrücke nunmehr mit 14 Mill S und die Kosten der sonstigen erforderlichen Baumaßnahmen mit 8,3 Mill S und errechnete daraus eine Kostenersparnis von rd 8 Mill S, wenn das Projekt geändert und die Hangbrücke nicht ausgeführt werde. Gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung ergab sich allerdings eine Kostensteigerung.

60.14.1.4 Im Bereich Bau km 8,3—8,6 war projektsgemäß die Sicherung eines am Hang oberhalb der Straße liegenden Anwesens mit einer Futtermauer vorgesehen. Im Zuge der Grundeinlösungsverhandlungen während der Bauzeit wurde festgestellt, daß die Lage des Hauses im Plan ungenau angegeben und eine projektsgemäße Absicherung nicht möglich war. Die Ablösung des Hauses, mit der sich die Grundeigentümerin bereits einverstanden erklärt hatte (Kosten rd 1 Mill S), wurde vom Vertreter der Bundesstraßenverwaltung jedoch abgelehnt. Es wurde vielmehr angeordnet, die Straßenachse um etwa 5 m zu verschwenken. Durch diese Projektsänderung ergab sich eine Erhöhung der Abtragsmassen. Da auch die Beschaffenheit des nunmehr anzuschneidenden Hanges nicht den Erwartungen entsprach, mußte eine flachere Böschungsneigung gewählt werden, was eine neuerliche Vergrößerung des Abtrages zur Folge hatte. Außerdem war es erforderlich, den Hang durch eine 100 m lange Stützwand abzusichern. Die sich aus dieser Maßnahme ergebenden Mehrkosten bezifferte das ASL auf 19,5 Mill S.

60.14.2 Der RH beanstandete die nahezu vollständige Abänderung des ursprünglichen Projektes nach Angebotseröffnung, zT sogar erst nach Auftragsvergabe. Die erhebliche Kostensteigerung war zu einem beträchtlichen Teil auf diese Vorgangsweise zurückzuführen. Der RH empfahl, in Hinkunft nur ausgereifte Planungen zur Ausführung zu bringen.

60.14.3 Lt Stellungnahme der ASL seien zwischenzeitlich bereits Verbesserungen in Organisation und Ablauf der Bauvorhaben eingeführt worden.

Das BMBT erläuterte seine Vorgangsweise mit der Notwendigkeit, in diesem besonderen Fremdenverkehrsgebiet Straßenarbeiten nur zu bestimmten Zeiten durchzuführen.

60.15.1 Die umfangreichen Projektsänderungen hatten zur Folge, daß der Auftragnehmer 14 Zusatzangebote mit zusammen 49 Einzelpositionen vorlegte. Obwohl bei 35 Positionen die Massenangaben fehlten, nahm das ASL alle Zusatzangebote an.

60.15.2 Der RH beanstandete die Annahme der unvollständigen Zusatzangebote, weil die Menge einer auszuführenden Leistung einen wesentlichen Kalkulationsfaktor bildet und daher für die Prüfung der Preisangemessenheit von Bedeutung ist. Weiters bemängelte er die Vergabe der Zusatzaufträge ohne Genehmigung des BMBT als nicht den bestehenden Vorschriften entsprechend.

60.15.3 Das ASL sagte zu, in Hinkunft nur Zusatzangebote mit Massenangaben anzunehmen und die Ermächtigungsgrenzen für die Vergabe von Zusatzaufträgen einzuhalten.

60.16.1 Für Rodungsarbeiten hatte der Projektant in seiner Massenaufstellung ein Ausmaß von 5 000 m² vorgesehen. Der Sachbearbeiter des ASL erhöhte dieses Ausmaß für das LV der Ausschreibung auf 8 000 m². Wie der Angebotsvergleich ergab, hat die später mit den Arbeiten beauftragte ARGE für diese Arbeiten einen Einheitspreis von 37,30 S/m² eingesetzt, der zweitgeringste Bieter aber 3,30 S/m². Infolge der geringen Massen hatte der Preis dieser Position wenig Einfluß auf die Gesamtreihung der Bieter. In der Schlußrechnung ist allerdings das Gesamtausmaß der Rodungsfläche mit 98 298,65 m² anerkannt worden.

60.16.2 Da nach den Planunterlagen für das ursprüngliche Projekt Rodungsflächen von etwa 50 000 m² vorgesehen waren, erschien dem RH die Mengenangabe im LV des Projektanten, aber auch deren Erhöhung um 60 vH im LV des ASL als viel zu gering. Nach Ansicht des RH hätte die Massenangabe im LV durch eine Begehung der Trasse ohne besonderen Zeitaufwand als unrichtig erkannt werden können. Es war nicht auszuschließen, daß dieser Ausschreibungsfehler vom späteren Auftragnehmer selbst erkannt und durch das Einsetzen eines außergewöhnlich hohen Einheitspreises ausgenutzt wurde.

60.16.3 Das ASL stimmte zu, daß der Fehler im ursprünglichen Projekt vom Sachbearbeiter nicht erkannt worden war.

60.17.1 Während der Abtragsarbeiten im Teilbereich des Bauloses machte die bauausführende ARGE Erschwernisse geltend. Das angetroffene Abtragsmaterial bestehe im Gegensatz zu den im Projekt angegebenen Bodenarten aus grobblockigem Hangschutt und einer Anhäufung großer aneinanderliegender Findlingsblöcke und könne nur mit größter Vorsicht unter erheblichen Schwierigkeiten abgetragen werden.

Der vom ASL beigezogene Amtsgeologe bestätigte für drei Bereiche aufgrund von Probegrabungen „Findlingsanteile“ von 20—70 vH der Kubatur des offenen Abtrages. Die Verrechnung sollte nach der Position „Offener Abtrag“ zuzüglich dem Preis für „Sprengen und Zerkleinern von Findlingen“ im Ausmaß des vom Amtsgeologen festgelegten Anteils erfolgen. Die Einheitspreise lagen damit je nach dem „Findlingsanteil“ zwischen dem 3,25—8,9-fachen des Preises für den offenen Abtrag.

Diese Festlegungen wurden in die Bautagesberichte aufgenommen und für den Auftraggeber durch das Bauaufsichtsorgan unterzeichnet.

60.17.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ließen die Ergebnisse von Bodenuntersuchungen während der Baudurchführung erkennen, daß es sich in den Bereichen, in welchen hohe Findlingsanteile abgerechnet wurden, um ein mit Felsbrocken durchsetztes locker gelagertes Material mit größeren Einlagerungen von festen Konglomeratblöcken gehandelt hatte; diese Blöcke erreichten aber nur in den wenigsten Fällen das für Findlinge damals vorgesehene Ausmaß zwischen $\frac{1}{8}$ und 1 m^3 Rauminhalt. Das Sprengen und Zerkleinern der Findlinge erfolgte nur äußerst selten.

Wenn es auch dem Auftragnehmer frei stand, eine Vergütung für alle Erschwernisse, die sich bei einer gegenüber der Ausschreibung geänderten Arbeitsausführung ergeben, zu fordern, wäre es nach Ansicht des RH Sache des Auftraggebers gewesen, die Berechtigung dieser Forderungen ihrem Grund und ihrer Höhe nach zu prüfen und bei Zutreffen der Voraussetzungen die gebührende Vergütung flüssig zu machen. Der RH anerkannte die Berechtigung einer Abgeltung der Abtragserschwernisse des Auftragnehmers, hielt jedoch hierfür die anteilmäßige Zuerkennung des Preises der Position für das Sprengen und Zerkleinern der Findlinge für nicht gerechtfertigt. Aus der solcherart zutreffenden Abgeltung nach der Position für den „Offenen Abtrag in Schrämboden“ errechnete der RH eine Überzahlung von etwa 2,4 Mill S (ohne Umsatzsteuer) und empfahl, diese im Sinne des § 1431 ABGB von der ARGE rückzufordern.

60.17.3 Lt Stellungnahme des ASL habe der Auftragnehmer eine Abgeltung der Abtragsarbeiten nach der Position „Abtrag in Schrämboden“ mit dem Hinweis auf die Erschwernisse abgelehnt, weshalb vor Inangriffnahme der Arbeiten der vorliegende Abrechnungsvorgang zwischen Auftraggeber und -nehmer festgelegt worden sei. Allfällige Nachforderungen der ARGE für die Erschwernisse hätten wesentlich höhere Kosten erwarten lassen. Eine Rückforderung der Mehrzahlung gegenüber der LV-Pos. „Offener Abtrag in Schrämboden“ hielt das ASL für nicht möglich, weil die Art und Höhe der Abgeltung in beiderseitigen Einvernehmen zustande gekommen sei.

Das ASL sagte zu, in Hinkunft bei Forderungen der Auftragnehmer auf Vergütungen für Erschwernisse bei Arbeitsdurchführung gegenüber der Ausschreibung entsprechende Belege zu verlangen und diese Forderungen ihrem Grund und ihrer Höhe nach genau zu prüfen.

60.18.1 Die Ausgaben für das Bauvorhaben Lammeröfen waren nach der Weisung des BMBT aus den Mitteln für den Neubau von Bundesstraßen B zu verrechnen. Das ASL verrechnete jedoch fast 38 Mill S zu Lasten der Katastrophenfondsmittel, weil in den Bauprogrammen des BMBT der Jahre 1972 bis 1975 die jeweilige Baurate zur Gänze oder zum Teil aus Katastrophenfondsmitteln vorgesehen war.

60.18.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil allen beteiligten Stellen bekannt war, daß keine aus dem Katastrophenfonds finanzierbare Maßnahme vorlag.

60.18.3.1 Das ASL nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und sagte Vorsorgen zur Vermeidung ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Fondsmitteln zu.

60.18.3.2 Lt Stellungnahme des BMBT befinde sich im Baulosbereich ein Lawinengang, welcher durch ein entsprechendes Abrücken und Verlegen der Straße sowie durch besondere Verbauungsmaßnahmen entschärft worden sei.

60.18.4 Der RH ersuchte im Hinblick auf die Stellungnahme des ASL das BMBT um Bekanntgabe, an welcher Stelle sich der Lawinengang befindet, welcher Art die Verbauung ist und wie hoch die Kosten für die nunmehr angeführten Maßnahmen waren.

60.19.1 Anlässlich einer Baulosbegehung stellte der RH Korrosionen am Bewehrungsstahl der Kragplatte der Uferschutzmauer fest, die weitere Schäden am Beton der Platte erwarten ließen.

60.19.2 Der RH empfahl dem ASL, die Schäden auf Kosten des Auftragnehmers sanieren zu lassen, und ersuchte um Verständigung von der Durchführung der Arbeiten.

60.19.3 Das ASL teilte mit, es habe die Baufirma zu einer Sanierung der Schäden aufgefordert und eine letzte Frist bis Ende September 1984 gesetzt.

60.19.4 Da dem RH bisher noch keine Verständigung über die Behebung der Schäden zukam, ersuchte er nochmals um entsprechende Bekanntgabe des Standes der Erledigung.

60.20.1 Die Bauarbeiten am Baulos Lammeröfen wurden im September 1975 beendet. Ende dieses Jahres wurde dem Auftragnehmer aufgrund des von ihm vorgelegten Verdienstaussweises vom 30. Oktober 1975 noch eine Abschlagszahlung von 7,6 Mill S angewiesen.

Die Schlußrechnung der ARGE ist mit 31. Dezember 1978 datiert, weist keinen Eingangsvermerk der Buchhaltung auf und wurde auch nicht als Schuld des Bundes verbucht. Die sachliche Richtigkeit ist im Juli 1980, die rechnerische Richtigkeit im Jänner 1981 bestätigt worden; die Restverdienstsumme betrug rd 774 000 S und wurde im Jänner 1981 flüssig gemacht.

60.20.2 Der RH beanstandete die Unterlassung einer ordnungsgemäßen bücherlichen Erfassung der Verwaltungsschuld des Bundes. Unangemessen erschien der Zeitaufwand für die sachliche Prüfung von rd 1 ½ Jahren, obwohl die Ausmaße im Verdienstaussweis vom Oktober 1975 angeblich so ausreichend geprüft waren, daß seitens der Fachabteilung des ASL keine Änderung der in der Schlußrechnung enthaltenen Ausmaßangaben erfolgte. Überdies stellte der RH noch einen Rechenfehler von rd 28 500 S zu Gunsten der ARGE fest.

60.20.3 Das ASL nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und erklärte, die Prüfung der Schlußrechnung sei unverzüglich erfolgt, ihre Weiterleitung aber erst, sobald eine haushaltmäßige Bedeckung gegeben war. Weiters gab das ASL bekannt, die ARGE habe ausdrücklich auf die Überweisung der festgestellten Differenz verzichtet.

60.21.1 Im Juli 1973 hatte das ASL beim BMBT um eine Erhöhung der Gesamtkosten für das Baulos „Lammeröfen“ auf rd 90 Mill S angesucht. Das BMBT hat darauf im Jänner 1974 um weitere Erläuterungen ersucht und gleichzeitig angekündigt, die Kollaudierung des Bauvorhabens wegen der bedeutenden Mehrkosten selbst vornehmen zu wollen. Dazu kam es nicht.

60.21.2 Nach Ansicht des RH wäre zumindest ein Großteil der von ihm aufgezeigten Mängel bereits bei einer Kollaudierung zu Tage gekommen und bereinigt worden, wobei der geringe zeitliche Abstand zu den Bauarbeiten von Vorteil gewesen wäre. Er beanstandete, daß die vorerst beabsichtigte Kollaudierung im BMBT offenbar in Vergessenheit geraten ist. Er empfahl, in Hinkunft für einen entsprechenden Vormerk der zur Kollaudierung vorgesehenen Baulose zu sorgen.

60.21.3 Das BMBT hat dieser Empfehlung durch Anlage einer Terminkartei Rechnung getragen.

Baulos „Mauern Reingraben“ der B 166

60.22 Im Frühjahr 1974 traten an einer an der Innenseite eines Kurvenbereiches gelegenen Stützmauer bei km 22 der Paß Gschütt-Bundesstraße schwere Schäden auf, die einen Neubau der Stützmauer erforderlich machten. Im Zuge dieser Arbeiten war auch eine Verbreiterung der Bundesstraße durch Heranrücken an die bergseitige Böschung vorgesehen. Zur Bodenerkundung im Baubereich ließ die Straßenbaubezirksleitung Hallein im Juli 1974 zunächst Probebohrungen durchführen, deren Ergebnisse die Grundlage für die Amtsplanung und die durch das ASL verfaßten Ausschreibungsunterlagen bildeten. Die Bauarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Bei Angebotseröffnung im September 1974 lagen sechs Angebote vor, von denen das billigste auf rd 4,7 Mill S lautete. Die Vergabe erfolgte an den Billigstbieter im Oktober 1974. Mit den Arbeiten wurde im November 1974 begonnen; sie endeten im August 1975. Die Schlußrechnung der bauausführenden Unternehmung vom Oktober 1975 lautete auf rd 8,1 Mill S (ohne Regiearbeiten).

Während der Baudurchführung stürzte am 31. Dezember 1974 eine etwa 15 m³ große Konglomeratplatte auf die Fahrbahn. Der Geologische Dienst des ASL führte daraufhin sofort eine Untersuchung der Bodenverhältnisse durch und schlug in seinem baugeologischen Gutachten vom Jänner 1975 zur Sicherung der Gefahrenstelle eine Abböschung der etwa 25 m hohen Steilwand, eine teilweise Versiegelung mit Spritzbeton und das Ausfüllen von Hohlräumen mit Betonplomben vor. Diese Sicherungsarbeiten wurden durch die örtliche Bauaufsicht des ASL im Feber 1975 angeordnet und begonnen. Sie stellten die Hauptursache für die Steigerung der Baukosten um fast 75 vH dar.

60.23.1 Im vorliegenden Falle hat das ASL im Juli 1974 eine Baufirma, den späteren Auftragnehmer für die Bauarbeiten, wegen besonderer Dringlichkeit mit Probebohrungen beauftragt.

Nach Vergabe der Bauarbeiten im Dezember 1974 legte der Auftragnehmer ein „Zusatzangebot für Probebohrungen“ vor, welches die im Juli 1974 ausgeführten Arbeiten betraf. Dieses Zusatzangebot wurde vom ASL erst im Jänner 1976, also rd 1 ½ Jahre nach Durchführung der Arbeiten anerkannt. Die Kosten der Aufschlußbohrungen wurden dem Auftragnehmer bereits im Dezember 1974 mit rd 164 000 S, sowie nach Berichtigung und Anrechnung der Umsatzsteuer in der Schlußrechnung mit rd 184 000 S aus den Straßenbaumitteln des Bundes bezahlt.

60.23.2 Der RH beanstandete die vorschriftswidrige Vorgangsweise bei Erteilung des Auftrages: fehlende Einholung von Vergleichsangeboten, fehlende schriftliche Auftragserteilung, Genehmigung eines Zusatzangebotes, das im übrigen erst nach Fertigstellung der Arbeiten vorlag, auf der Grundlage von Einheitspreisen ohne Gesamtkosten. Als schwerwiegend beurteilte der RH, daß bei Auftragsver-

gabe keine Klarheit über die Kostentragung herrschte und der Auftragnehmer erst, nachdem ihm die Bauarbeiten übertragen worden waren, im Wege über ein Zusatzangebot die Vergütung für die durchgeführten Probebohrungen ansprechen mußte.

Nach Ansicht des RH wären überdies die Kosten der Probebohrungen als Teil der Projektierung bzw. Bauführung vom Land zu tragen gewesen. Er empfahl daher, für den Ersatz der Kosten durch das Land Salzburg zu sorgen.

60.23.3 Lt. Stellungnahme des ASL wären bei der Haushaltsstelle des Landes Salzburg „Projektierung und Bauleitung“ keine Mittel zur Verfügung gestanden. Wegen der Dringlichkeit seien die Bodenaufschlüsse an eine in der Nähe — im Baulos Lammeröfen — tätige Baufirma vergeben worden. Die Kosten sollten aus den Baumitteln des Bundes getragen werden. Das ASL gab auch zu, die mit den Probebohrungen beauftragte Firma nicht aufmerksam gemacht zu haben, daß sie bei der Ausführung der Sanierungsmaßnahme wegen des Informationsvorsprunges nicht als Bieter auftreten dürfe.

60.23.4 Der RH erwiderte, die mit den Probebohrungen beauftragte Baufirma sei — entgegen der Darstellung des ASL — ausdrücklich bei der beschränkten Ausschreibung der Bauarbeiten zur Angebotslegung eingeladen worden. Im übrigen wiederholte der RH seine Empfehlung, die Kosten der Aufschlußbohrungen in der Bundesverrechnung als Forderung darzustellen und vom Land Salzburg einzufordern.

60.24.1 Die erwähnten Probebohrungen waren nur am Fuß des abzuböschenden Geländevorsprunges durchgeführt worden. Als Ergebnis hatte die beauftragte Unternehmung den Boden als lockeren, lehmigen durchnässten Hangschutt bezeichnet und festgehalten, daß auf eine Standfestigkeit des Felsens geschlossen werden könne.

Diese Beurteilung der Bodenbeschaffenheit hatte zur Folge, daß dem oberhalb der vorgesehenen Baustelle liegenden Gelände keine Beachtung geschenkt und die Arbeiten ohne Bedachtnahme auf Sicherungsmaßnahmen ausgeschrieben und vergeben wurden.

Erst nach dem Absturz der Konglomeratplatte fand eine Untersuchung des angeschnittenen, etwa 25 m hohen Steilhanges statt. Der Geologische Dienst des ASL wies in seinem Gutachten vom Jänner 1975 auf riesige Klüfte des Konglomerats insb. im Kurvenscheitel und auf bereits mit freiem Auge sichtbare Gefügeverstellungen hin.

60.24.2 Der RH beanstandete das Unterlassen geologischer Untersuchungen oberhalb des vorgesehenen Hanganschnittes, wodurch Klarheit über die zu erwartenden Sicherungsmaßnahmen geschaffen worden wäre. Dadurch wäre die Aufstellung eines den notwendigen Baumaßnahmen entsprechenden LV ermöglicht worden.

60.24.3 Lt. Stellungnahme des ASL sei der Umfang der Probebohrungen vom Wunsch nach rascher Sanierung der Gefährdungsstelle geprägt gewesen und habe sich daher auf den vorhandenen Einsturzbereich beschränkt. Die weiteren Maßnahmen seien erst im Zuge der Baumaßnahmen zu ersehen gewesen.

60.25.1 Wie ein Vergleich der Einheitspreise der Bieter im Zusammenhang mit dem Ansteigen der Massen einzelner Positionen in der Schlußrechnung gegenüber den ausgeschriebenen Mengen deutlich zeigte, hat der Auftragnehmer seinen Informationsvorsprung in der Geländekenntnis bei Kalkulation der Preise ausgenützt. So stiegen bei den Rodungsarbeiten und dem Baugrubenaushub in Fels (Zuschlagsposition), die der Auftragnehmer am höchsten von allen Bietern angeboten hatte, die Mengen um 70 bzw. 1 213 vH. Die Felsabtragsarbeiten erfuhr gegenüber dem Leistungsverzeichnis eine Steigerung um 1 738 vH. Unter Hinweis auf diese Ausmaßvergrößerung und auf die erschwerten Arbeitsbedingungen verlangte der Auftragnehmer eine Erhöhung des von ihm — in durchschnittlicher Höhe — angebotenen Einheitspreises um 44 vH und erhielt diese auch zuerkannt. Weiters erhielt er eine Abgeltung für das Sprengen und Zerkleinern von Findlingen (höchster Einheitspreis aller Bieter) für ein Ausmaß von 140 m³, obwohl solche Arbeiten nicht stattgefunden hatten.

60.25.2 Nach Ansicht des RH hat die beschränkte Ausschreibung, zu der auch die Baufirma eingeladen worden war, welche die Probebohrungen vorgenommen und ausgewertet hatte, wegen deren Informationsvorsprung keinen echten Preiswettbewerb ermöglicht. Er beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Richtlinien zur ÖNORM A 2050 stehend, wonach für alle Bieter dieselben Wettbewerbsbedingungen zu gelten haben und Vorarbeiten für die Ausschreibung nicht an Unternehmungen übertragen werden sollen, die dann zur Angebotstellung eingeladen werden.

Weiters bemängelte der RH die Annahme eines vom Auftragnehmer erst zwei Monate nach Abschluß der Bauarbeiten (Anfang August 1974) vorgelegten Zusatzangebotes für die Sicherungsarbeiten. Aufgrund einer nachträglichen Preisrichtigestellung ergab sich ab Oktober 1975 eine Überzahlung von rd. 260 000 S, die erst bei Zahlung der Schlußrechnung bereinigt wurde.

60.25.3 Lt Mitteilung des ASL seien aufgrund dieser Beanstandung genaue Richtlinien für die Bauabwicklung erlassen worden, worin ua auch das Verbot der Einladung einer an der Bauvorbereitung maßgeblich beteiligten Unternehmung zur Angebotslegung des Bauvorhabens enthalten sei.

Autobahn-Parallel-Straßen

60.26.1 Bei den jahrzehntelangen Bestrebungen der Stadt Salzburg, ihre Verkehrsprobleme zu lösen, wurde die Tendenz, den Bund sozusagen als Verursacher und als Finanzier zu gewinnen, immer deutlicher. Vor diesem Hintergrund war auch das Bemühen der Stadtverwaltung zu sehen, für den überlasteten Straßenzug St. Julien Straße—Lehener Brücke — I. Harrer Straße Ausweichmöglichkeiten zu schaffen. Laut Generalregulierungsplan 1947 war für diesen Zweck die Linie Erzherzog Eugen Straße—Fasaneriestraße, die durch eine zusätzliche Salzachbrücke geschlossen werden sollte, anbaufrei gehalten und lt „Gesamtverkehrsplanung“ 1975 als „öffentliches Gut“ bezeichnet worden. Auch andere, von namhaften Verkehrsfachleuten ausgearbeitete Konzepte sahen diese oder ähnliche, dh „knapp am äußeren Rand der Innenstadt geführte Umgehungsstraße(n)“ vor. Eine Verkehrsuntersuchung befaßte sich mit dem ab 1972 verfolgten Gedanken, die Autobahn in das innerstädtische Verkehrskonzept einzubinden; sie ergab aber, daß diese Möglichkeit nur eine teilweise Übernahme des Binnenverkehrs erwarten lasse und wegen der fehlenden Querverbindung zwischen den Siedlungsschwerpunkten Itzling und Lehen nicht die gewünschte Verkehrsberuhigung im Bereich Lehener Brücke bringen würde. Netzbelastungen waren daher auch nur für den Ausbau beider Straßenzüge untersucht worden.

Auf Wunsch der Stadt war die Führung der Bundesstraße B 1 schon bisher mehrfach verlegt worden. Da gegen den Bau der Fasaneriebrücke Widerstände der Anrainer auftraten, strebte die Stadtverwaltung den Ausbau dieses Straßenzuges nicht mehr an, sondern richtete ihre Bemühungen auf eine Verlegung der B 1 als „Autobahn-Parallel-Straße“ und damit auch auf eine Änderung des Bundesstraßengesetzes.

Die vom ASL vorgelegten Verkehrsprognosen ließen erkennen, daß solche Begleitstraßen vom Standpunkt des Durchzugsverkehrs — und nur dieser fällt gemäß dem Bundes-Verfassungsgesetz in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung und -verwaltung — nicht erforderlich seien und daher ein „Tätigwerden des Bundes für dieses Begleitstraßen-System eine wesentliche finanzielle Mitwirkung der Stadt Salzburg . . . voraussetzt“.

In die weiteren diesbezüglichen Verhandlungen wurden auch andere Fragen, wie zB Kostenbeteiligung des Bundes für den „Sterneck-Durchbruch“ (damals Gemeindestraße) und Autobahn-Anschluß für das Ausstellungszentrum, aufgenommen. Die Kostenschätzungen nannten für das Autobahn-Begleitstraßen-System zwischen dem Knoten Salzburg-Nord und der Anschlußstelle Kleßheim vorerst 260 Mill S (1979), später 420 Mill S (1980) und in der Folge 1 000 Mill S (1981). Zu dem zuletzt genannten Betrag sollte — nach Abzug von 300 Mill S für den Knoten Nord — die Stadt 10 vH, also insgesamt 70 Mill S beitragen. Im Juni 1982 regte das Ministerbüro an, auch noch auf diesen, im Verhältnis zu den gewaltigen Kosten, deren Richtigkeit aufgrund der vom ASL vorgelegten Unterlagen kaum überprüfbar war, geringfügigen Beitrag der Stadt zu verzichten.

60.26.2.1 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des BMBT, das — trotz Fehlens von schlüssigen Verkehrsprognosen — dieser umstrittenen Umlegung der Bundesstraße B 1, die überdies zu deren Verlängerung um rd 8,7 km führte, zugestimmt und den Entwurf einer Änderung des zwischenzeitlich diesbezüglich novellierten Bundesstraßengesetzes ausgearbeitet hat. Der Vertrag mit der Stadt Salzburg war zwar vorbereitet, durch die Vertreter Salzburgs jedoch — obwohl das BMBT nach und nach allen Forderungen der Stadt zugestimmt hatte — nicht unterschrieben worden; ua hat das BMBT auch die Forderung der Stadt auf Kostenbeteiligung für den „Sterneck-Durchbruch“ (rd 7,7 Mill S) trotz fehlender Rechtsgrundlagen erfüllt. In den zwischenzeitlich im Bau befindlichen Knoten Nord sind die Parallelstraßen bereits einbezogen.

Der RH empfahl, die Verhandlungen mit der Stadt wieder aufzunehmen und dabei die dargelegten rechtlichen und finanziellen Bedenken entsprechend zu berücksichtigen.

60.26.2.2 Der RH erinnerte an Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, demzufolge in Übereinstimmung mit dem föderalistischen Grundsatz dem Bund nur die Angelegenheiten jener Straßenzüge vorbehalten sind, denen Bedeutung für den Durchzugsverkehr zukommt. In diesem Sinne hat der RH bereits wiederholt, zuletzt im August 1983, dem BMBT empfohlen, um eine Übertragung des „niederrangigen Straßennetzes“ an die Länder bemüht zu sein. Das BMBT hatte sich diesen Gedanken gegenüber durchausgeschlossen gezeigt, erwartet jedoch diesbezüglich einen „langwierigen Meinungsbildungsprozeß“.

Nach Ansicht des RH verdeutlicht gerade das Beispiel der Autobahn-Parallel-Straßen den bestehenden Interessengegensatz, weil hier neben der für den Durchzugsverkehr bereits bestehenden Autobahn ein zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs dienender Zubau geschaffen werden soll (TB 1983 Abs 68).

60.26.3 Das BMBT nahm dazu wie folgt Stellung:

„Durch diese gesetzliche Änderung wurde zwar die Streckenführung der B 1 im Raum Salzburg-Stadt länger, die Gesamtänderung der Bundesstraßen in diesem Raum brachte aber eine erhebliche Verkürzung. In diesem Zusammenhang wäre noch darauf hinzuweisen, daß der Zuschuß der Stadt Salzburg von einem bestimmten Realisierungszeitraum abhängig war. Da nun aber diese Vorhaben derzeit nicht in Angriff genommen werden, sind die bisherigen Besprechungsergebnisse als überholt anzusehen.

Das ho Ressort wird bei Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der Stadt Salzburg jedenfalls auf die do Überlegungen Bedacht nehmen.“

60.26.4.1 In seiner Erwiderung bedauerte der RH, daß Stellungnahmen des BMBT zu Beanstandungen und Anregungen des RH in letzter Zeit ganz allgemein kürzer, weniger aussagekräftig und lückenhafter geworden seien. Diese Vorgangsweise entsprach nicht der im § 5 RHG enthaltenen Verpflichtung überprüfter Stellen, zu den Beanstandungen einzeln Stellung zu nehmen und über allenfalls getroffene Maßnahmen zu berichten.

60.26.4.2 Im vorliegenden Fall der Autobahn-Parallel-Straßen vermißte der RH insb eine Stellungnahme, warum eine derart wichtige und gewaltige Kosten verursachende Entscheidung ohne ausreichende Umlegungsprognosen und entgegen der Meinung namhafter Fachleute getroffen worden war. Da noch im Jahre 1982 das BMBT diesbezügliche Ergänzungen für notwendig erachtet, solche jedoch nicht mehr eingefordert hatte, obwohl bereits im Jahre 1975 rechtliche und finanzielle Bedenken gegen diese „Lösung“ geäußert worden waren, war nach Ansicht des RH ein pflichtgemäßes Handeln der Verantwortlichen in Zweifel zu ziehen.

60.26.4.3 Der RH beanstandete weiters die Vorgangsweise des BMBT, das bereits Jahre vor der Novellierung des Bundesstraßengesetzes (BStG) — mit der erst im Jahre 1983 die rechtliche Grundlage für diese Begleitstraßen geschaffen wurde — den Planungen sowie Ausschreibungen und der Vergabe für den ersten Abschnitt im Bereich des Knotens Nord zugestimmt hatte. Die Vorgangsweise des BMBT bei Auslegung des BStG erschien dem RH sehr unterschiedlich, weil bspw in Wien die Brigittenauer Brücke errichtet wurde, obwohl die Streichung der für eine sinnvolle Nutzung dieses Bauwerkes unerläßlichen Anschlußstrecken (A 20) zu dieser Zeit bereits vorbereitet worden war (TB 1983 Abs 67.2).

60.26.4.4 Der Hinweis des BMBT, eine Änderung des Bundesstraßengesetzes hätte eine Verkürzung des Gesamtnetzes im Raum Salzburg gebracht, ging nach Ansicht des RH an der wesentlichen Aussage der Beanstandung vorbei, weil dieser Lösungsversuch innerstädtischer Verkehrsprobleme — dessen Verkehrswirksamkeit überdies nicht eindeutig nachgewiesen erschien — jedenfalls nicht in die Zuständigkeit des Bundes fiel und die neue Trasse der B 1 länger als die bisherige ist.

60.26.4.5 Auch in bezug auf die offenen Rechtsfragen zur Bundesbeteiligung (7,7 Mill S) am „Sterneck-Durchbruch“ vermißte der RH eine Stellungnahme und ersuchte das BMBT, dies nachzuholen.

60.26.4.6 Ferner erinnerte der RH an die ausständige Stellungnahme zum Vorschlag auf Übertragung des „niederrangigen Straßennetzes“ an die Länder.

60.26.4.7 Der RH wird die offenen Fragen weiter behandeln.

c) Sonstige Wahrnehmungen

Planungsgesellschaft Marchfeldkanal

61.1 Der RH hat gem § 11 Abs 2 RHG die Jahresrechnung 1984 der Planungsgesellschaft Marchfeldkanal (PGM) unter Zugrundelegung des Berichtes des bestellten Wirtschaftsprüfers stichprobenweise überprüft.

61.2.1 Gem § 3 Abs 2 des Bundesgesetzes vom 20. Jänner 1983 über die Finanzierung der Planung eines Marchfeldkanales, BGBl Nr 62, ist der Wasserwirtschaftsfonds (WaWiFo) ermächtigt, die vom Bund gem § 3 Abs 1 der PGM zu ersetzenden Kosten für die Erfüllung ihrer Aufgaben zunächst zu leisten. Tatsächlich erfolgte die Anforderung dieser Mittel durch die PGM drei Monate, die Überweisung der Gelder durch den WaWiFo etwa einen halben Monat im voraus.

61.2.2 Der RH empfahl, um überhöhte Bestände an flüssigen Mitteln zu vermeiden und den Verwaltungsvorgang zu vereinfachen, für eine kurzfristige Abberufung der Mittel zu sorgen und richtete die selbe Empfehlung an das BMF und den WaWiFo. Er empfahl weiters, eines der drei bei der PGM bestehenden Girokonten aufzulassen.

61.2.3 Die PGM teilte dazu mit, sie habe mit dem WaWiFo vereinbart, daß die Mittelanforderung ab September 1985 zwei Wochen vor Monatsbeginn beim BMF angemeldet wird und der Fonds den

236

angeforderten Betrag am 2. oder 3. jeden Monats an die PGM überweist. Ein Girokonto der PGM wurde inzwischen aufgelöst.

61.3.1 Mit ihren Auftragnehmern hat die PGM jeweils Werkverträge abgeschlossen. Die darin enthaltenen Bedingungen über den Leistungsumfang und -termin wurden jedoch fallweise nur mündlich geändert.

61.3.2 Der RH empfahl, Vertragsänderungen in Hinkunft ausschließlich schriftlich festzulegen und überdies Zahlungspläne nicht mehr ohne weitere Bindung zum Vertragsbestandteil zu machen.

61.3.3 Die PGM sagte dies zu.

61.4 Zur Buchhaltung der PGM gab der RH Anregungen zur Vormerkhaltung der Werkvertragsabrechnung sowie der Forderungen und Schulden.

Die PGM stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

Kirchner-Kaserne Graz, Blitzschaden

62.1 Im August 1984 berichtete die Bundesgebäudeverwaltung (BGV) II Graz über einen Brandschaden in der Kirchner-Kaserne in Graz, der durch Blitzschlag ausgelöst worden war. Die Schadenshöhe wurde mit rd 1,5 Mill S beziffert.

Wie ergänzend erhoben wurde, war die Blitzschutzanlage offensichtlich seit Jahren nicht voll funktionsfähig, obwohl ein konzessionierter Gewerbetreibender bzw zuletzt (aufgrund einer Dienstansweisung des BMBT) die BGV II Graz anlässlich von Überprüfungen derselben bestätigt hatten, daß sie den einschlägigen Vorschriften entspreche.

62.2 Der RH beanstandete das Versäumnis der BGV II Graz, welche die vom Gewerbetreibenden verfaßten Prüfprotokolle nicht auf Vollständigkeit überprüft hat und auch nicht um eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch Amtsorgane besorgt war.

Er empfahl der BGV II Graz zu untersuchen, ob gegen den Gewerbetreibenden, der die Blitzschutzanlage überprüft hatte, Haftungsansprüche geltend gemacht werden könnten.

Weiters stellte der RH dem BMBT zur Überlegung anheim, die Wartung von Blitzschutzanlagen mittels Rahmenaufträgen an Fachfirmen zu übertragen, weil die Überprüfung durch bundeseigenes Personal offensichtlich nicht immer den gewünschten Erfolg zeitigt. Vom BMBT sollten die Prüfprotokolle stichprobenweise überprüft werden.

62.3 Lt Stellungnahme der BGV II Graz habe die Blitzschutzanlage im wesentlichen den Vorschriften entsprochen; die Überschreitung der zulässigen Höchstwerte sei im Hinblick auf übliche Meßunterschiede zu dulden. Die nunmehr instandgesetzte und erweiterte Blitzschutzanlage sei im Mai 1985 von einem Ziviltechniker überprüft worden; die aufgezeigten Mängel würden umgehend behoben werden.

Das BMBT hat bisher noch nicht Stellung genommen.

62.4 Der RH erachtete nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen die Anlage nach wie vor als nicht den einschlägigen technischen Vorschriften entsprechend und bezeichnete es auch als unverständlich, daß ein Ziviltechniker unter diesen Umständen die Anlage als vorschriftsgemäß erklärt hat.

Weiters wäre es nach Ansicht des RH zweckmäßig gewesen, im Zuge der Instandsetzungsarbeiten auch jene Anlagenteile zu ersetzen, die starker Korrosion unterworfen sind und deren Funktionsfähigkeit dadurch zunehmend beeinträchtigt wird.

Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Behandlung fiktiver Überstunden, deren Abgeltung derzeit nicht im Einklang mit dem Gesetz steht (TB 1982 Abs 72.5); lt Mitteilung der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) sei bei der Paketzustellung in Wien zwar eine Lösung gefunden worden, in allen übrigen Bereichen seien aber voraussichtlich länger dauernde Verhandlungen mit der Personalvertretung notwendig;

(2) Auflassung der Telegraphenzentralstation Wien und der Postautohauptwerkstätte (TB 1978 Abs 62.12.2 und 63.14.2); It Mitteilung der PTV könne erst nach umfangreichen Baumaßnahmen die Verlegung der Eilzustellung zum Postamt 1010 Wien und die Zusammenlegung von Telegraphenzentralstation und Fernamt erfolgen, bezüglich Auflassung der Postautohauptwerkstätte seien noch 1985 Gespräche mit der zentralen Personalvertretung vorgesehen;

(3) Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für ruhegenüßfähige Belohnungen (TB 1979 Abs 72.4.2); It Mitteilung der PTV sei eine Antwort des BKA auf den Antrag, auch den Bediensteten des Verwaltungs- und Rechnungsdienstes die Betriebssonderzulage zu gewähren, noch immer ausständig;

(4) einwandfreier rechtlicher Absicherung der Nebengebühren der PTV wegen Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des § 68 der Reisegebührevorschrift 1955 bzw Gesetzmäßigkeit der Nebengebührevorschrift der PTV; das BKA hat wegen der zu erwartenden budgetären Folgen keine Änderung der Rechtslage beabsichtigt (TB 1983 Abs 70.1 bzw 70.4); It Mitteilung des BKA vom Juni 1985 halte es an seinem Standpunkt fest;

(5) Abgeltung nebenberuflicher Hauswarttätigkeit als Überstunden anstatt als Nebentätigkeit (TB 1983 Abs 71.4); It Mitteilung der PTV werde der Empfehlung des RH in Kürze entsprochen werden;

(6) Herabsetzung überhöhter Vorbereitungs- und Abstellzeiten für Kraftfahrzeuge im Postdienst (TB 1983 Abs 72.5); It Mitteilung der PTV seien noch voraussichtlich länger dauernde Verhandlungen mit der zentralen Personalvertretung notwendig;

(7) Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für Eillöhne (TB 1983 Abs 72.10); It Mitteilung der PTV würden die vom BKA diesbezüglich gewünschten interministeriellen Gespräche noch 1985 beginnen;

(8) Anpassung der Entgelte für die Benützung von Rohrzügen durch Kabelfernsehunternehmen (TB 1983 Abs 73.11); It Mitteilung der PTV werde diese bei der nächsten allgemeinen Gebührenregelung erfolgen;

(9) Auslandsfernwahlsperr für Dienstanschlüsse der PTV (TB 1983 Abs 73.19); It Mitteilung der PTV habe sich der Zentralausschuß der Post- und Telegraphenbediensteten gegen eine solche Maßnahme ausgesprochen;

(10) Änderung des Prämienlohnsystems in den Bahnwerkstätten (zuletzt TB 1978 Abs 64.17 und TB 1979 Abs 74.10);

(11) Einbeziehung des Kraftwagendienstes der ÖBB in die Koordinierungsebene der Bundesbahndirektion (TB 1980 Abs 70.1);

(12) verwaltungsmäßiger Zusammenfassung mehrerer an einem Ort gelegener Dienststellen der ÖBB (TB 1974 Abs 91.18.2 und TB 1981 Abs 72.61.1.1);

(13) Einrichtung einer Preisbegutachtungsstelle nach ausländischem Vorbild zur Beobachtung von Fertigungszeiten und -methoden bei Lieferanten der ÖBB (TB 1976 Abs 63.7 und TB 1980 Abs 70.10.2.2);

(14) eingehender Voruntersuchungen als Voraussetzung zur Schaffung einer leistungsfähigen Zentralverschiebeanlage im Westen Österreichs (TB 1980 Abs 70.7);

(15) Einrichtung einer Stelle für Arbeitstechnik zur bestmöglichen Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitsplätzen (TB 1981 Abs 72.1.2.2).

Der Empfehlung, den ÖBB die Mehrkosten aus der betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Fortführung von Nebenbahnen gem § 18 Abs 1 lit c des Bundesbahngesetzes abzugelten (TB 1980 Abs 70.16 und TB 1981 Abs 72.7), wird im Bundesvoranschlag 1986, rückwirkend für 1985, entsprochen.

Der Empfehlung, zahlreiche nicht sehr leistungsfähige Kleinwerkstätten im Bahnbetrieb zusammenzulegen (TB 1971 Abs 67.8 und TB 1978 Abs 64.18), wurde teilweise bereits Folge geleistet.

Die im Sonderbericht gem § 99 GOG vom Juni 1984 hinsichtlich der „Organisation der ÖBB“ ausgesprochenen Empfehlungen sind in dieser Aufzählung noch nicht enthalten, weil die parlamentarische Behandlung dieses Berichtes noch nicht abgeschlossen ist. Jedoch haben die ÖBB etwa durch die organisatorische Straffung ihrer Generaldirektion und durch die Einbeziehung des Elektrotechnischen Dienstes in die Bundesbahndirektion (auch TB 1979 Abs 73.3 und TB 1980 Abs 70.1) einen nicht unwesentlichen Beginn in der vom RH vorgezeigten Richtung gesetzt.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984

Telegraphenbauamt 1 in Wien

Die unzulängliche Organisation der Kfz-Abstellung verursachte erhebliche Mehrkosten für den Kfz-Betrieb und an Lenker-Nebengebühren. Die rechtlichen Grundlagen einiger neuer Fernmeldedienste waren mangelhaft; bei der Vergebührung neu erstellter privater Nebenstellenanlagen und Datenübertragungseinrichtungen waren große Rückstände festzustellen. Die zunehmende Typenvielfalt bei den Fernsprechapparaten verursachte ein starkes Ansteigen der Lagerbestände. Eine Anzahl von Bautrupppunkten war sehr erneuerungsbedürftig.

63.1 Das Telegraphenbauamt 1 (TBA 1) untersteht unmittelbar der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (PTD). Sein örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich im wesentlichen auf die Wiener Gemeindebezirke 2, 7, 8, 9, 14 und 15 (teilweise) sowie 16 bis 22 und das Ortsnetz Klosterneuburg. Die sachliche Zuständigkeit des TBA 1 umfaßt insb die Errichtung von Fernsprech- und Fernschreibhauptanschlüssen sowie den Bau und die Instandhaltung von oberirdischen Fernmeldelinien. Weiters ist das TBA 1 auch für die Behebung von Störungen bei Fernsprechhauptanschlüssen zuständig.

Organisatorisch gliedert sich das Amt im wesentlichen in eine technische Abteilung, eine Verwaltungsabteilung und eine Telegraphenzeugabteilung. Der Personalstand des Amtes betrug zum 1. September 1983 723 Bedienstete.

Die Fernsprechdichte in Wien betrug Ende 1984 rd 55 Hauptanschlüsse auf 100 Einwohner. Wien lag damit mit Abstand an der Spitze aller Bundesländer.

Personal

63.2.1.1 Von den Berufslenkern der Kraftfahrstelle des TBA 1 waren 86 in die Verwendungsgruppe Df eingereiht. Die für sämtliche Df-Lenker gültige einheitliche Arbeitsplatzbeschreibung sieht neben der normalen Lenkertätigkeit — zu der auch die regelmäßige Wagenpflege zählt — lediglich die Mithilfe beim Be- und Entladen der Fahrzeuge vor. Obwohl also alle Df-Lenker gleichartig tätig waren, bekamen sie unterschiedliche Nebengebühren. Den bei den TBÄ 1 und 2 sowie beim Fernsprechtsbetriebsamt (FSBA) eingesetzten Lenkern wurde zur Abdeckung des durch ihre auswärtige Tätigkeit anfallenden Mehraufwandes das Fernmeldepauschale zuerkannt, das jedoch Dienstverrichtungen des fernmeldetechnischen Dienstes voraussetzt; als solche wurde offenbar die Mithilfe beim Be- und Entladen der Fahrzeuge gewertet. Andererseits erhielten die für die TBÄ 3 und 4 sowie für die Fernmeldemonteurschule tätigen Lenker statt des Fernmeldepauschales das Lenkerpauschale, das Lenkern von Fernmeldefahrzeugen gebührt, denen ausschließlich der Lenkerdienst obliegt; diesfalls wurde die Mithilfe beim Be- und Entladen als zur normalen Lenkertätigkeit gehörend angesehen.

63.2.1.2 Die für die TBÄ 1 und 2 sowie für das FSBA fahrenden Df-Lenker erhielten außerdem noch die „Mehroleistungszulage im Fernmeldebau- und Fernmeldebetriebsdienst“ (MLZ), die jedoch nur jenen Lenkern gebührt, deren Systemposten aus den Personalbemessungsgrundlagen errechnet sind; dies traf für die Kraftfahrstellen der fernmeldetechnischen Dienststellen nicht zu.

63.2.2 Der RH sah die Mithilfe beim Be- und Entladen als zur normalen Lenkertätigkeit gehörend an. Obwohl die finanzielle Auswirkung nur geringfügig war, bemängelte er die unterschiedliche Behandlung gleicher Tätigkeit aus grundsätzlichen Erwägungen und empfahl, den durch die auswärtige Tätigkeit der Berufslenker anfallenden Mehraufwand nur noch einheitlich über das Lenkerpauschale abzugelten. Weiters beanstandete der RH die ungerechtfertigte Gewährung der MLZ an Df-Lenker, wofür allein im Jahr 1983 ein Betrag von rd 520 000 S aufgewendet wurde.

63.2.3 Lt Stellungnahme sei der Empfehlung des RH Rechnung getragen worden.

63.3.1 Obwohl § 39 BDG 1979 eine Dienstzuteilung grundsätzlich nur als vorübergehende Maßnahme vorsieht, dauerten beim überprüften Amt einzelne Zuteilungen jahrelang. Ein Beamter aus dem Personalstand des FSBA war schon seit dem Jahre 1977 dem TBA 1 dienstzuteilung, wogegen umgekehrt ein Beamter aus dem Personalstand des TBA 1 schon seit Anfang 1981 dem FSBA dienstzuteilung war. Eine Dienstzuteilung vom TBA 1 zum TBA 5 dauerte von April 1975 bis Oktober 1983.

63.3.2 Der RH empfahl, die Bediensteten, die jahrelang anderen Dienststellen zugeteilt sind, dorthin zu versetzen.

63.3.3 Die Generaldirektion (GD) erklärte die lange Dauer einzelner Dienstzuteilungen damit, daß es sich um die Arbeitsplätze dienstfreigestellter Mitglieder der zentralen Personalvertretung gehandelt habe. Die kritisierten langdauernden Dienstzuteilungen seien bereinigt worden.

63.4.1.1 Bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der PTD Innsbruck hat der RH das Fehlen eines Lohnsteuereinbehaltes für die Beistellung von Fernsprechwohnungsdienstanschlüssen und die Übernahme der beträchtlichen Nachforderungen an Lohnsteuer durch die Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) ohne Versuch einer Überwälzung auf die Bediensteten beanstandet (TB 1980 Abs 69.4).

63.4.1.2 Wie nunmehr erhoben wurde, ist die ordnungsgemäße Versteuerung des privaten Nutzungsanteiles der Wohnungsdienstanschlüsse noch immer nicht erfolgt, obwohl die von der GD seinerzeit angestrebte Befreiung dieses Sachbezuges von der Lohnsteuerpflicht nicht verwirklicht werden konnte. So übernahm bspw die PTV eine vom Finanzamt Klagenfurt in der zweiten Jahreshälfte 1982 vorgeschriebene Lohnsteuernachzahlung in Höhe von 312 000 S, ohne eine Einforderung bei den Bediensteten versucht zu haben.

63.4.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, deren weiteres Beibehalten als ein in der qualifizierten Vorgangsform der Wissentlichkeit begangenes Finanzvergehen gemäß § 33 Abs 2 lit b des Finanzstrafgesetzes zu werten wäre, und empfahl, die ordnungsgemäße Versteuerung des privaten Nutzungsanteiles der Wohnungsdienstanschlüsse unverzüglich einzuführen.

63.4.3 Lt Stellungnahme der GD solle der private Nutzungsteil der Wohnungsdienstanschlüsse als Vorteil aus dem Dienstverhältnis der Lohnsteuer unterworfen werden. Wegen bundeseinheitlicher Festlegung des Hundertsatzes würden mit dem BMF noch Gespräche geführt.

Kraftfahrwesen

63.5.1.1 Der Kraftfahrstelle des TBA 1 (Kfz-Stelle) obliegt die Besorgung aller Kraftfahrangelegenheiten des eigenen TBA, weiters der TBÄ 2, 3 und 4 sowie einiger anderer Wiener Dienststellen. Mit Stichtag 1. Oktober 1983 betreute die Kfz-Stelle 306 Fahrzeuge. Ihr unterstanden im Jänner 1984 106 Berufslenker, die bei den verschiedenen Organisationseinheiten ausschließlich als Lenker tätig waren. Außerdem war einer Reihe von Bautrupps nur ein Fahrzeug ständig zugeteilt, das von einem sogenannten Baulenker gelenkt wurde, dh einem Angehörigen des betreffenden Bautrupps, der daneben auch andere Arbeiten besorgt.

63.5.1.2 Von den rd 300 Kfz waren rd 44 vH 1 bis 18 km von der Dienststelle entfernt abgestellt, bei der sie eingesetzt wurden. Diese ungünstigen Standorte ergaben sich, weil die Lenker die Fahrzeuge zur Heimfahrt benützten und nahe ihrer Wohnung abstellten. Da die Kfz um 7.00 Uhr am Dienstort des jeweiligen Bautrupps bereitstehen mußten, verrechneten die Lenker die Anfahrtszeit vom Abstellplatz des Kfz zur Dienststelle als Überstunden. Für die 1 km oder mehr von der Einsatzdienststelle abgestellten Kfz fielen täglich rd 1 600 Leerkilometer — jährlich mehr als 400 000 — allein für die An- und Rückfahrt an. Im Durchschnitt wurden für die Wegzeiten täglich rd 90 — jährlich rd 23 000 — eineinhalbfach entlohnte Überstunden verrechnet.

63.5.1.3 Auf Grundlage der Durchschnittsbezüge eines Lenkers verursachten diese Überstunden jährliche Kosten von rd 6 Mill S; zuzüglich der Kraftfahrzeugkosten für Leerkilometer von rd 2 Mill S jährlich entstanden durch die ungünstige Wahl der Kfz-Abstellplätze also jährliche Kosten von rd 8 Mill S.

63.5.1.4 Bemühungen der PTD bzw der Leitung des TBA 1, ungünstig abgestellte Kfz auf günstigere Plätze umzudisponieren, stießen auf den Widerstand der Lenker, die es als Schmälerung von Rechten empfanden, künftig für die Anfahrt zur Dienststelle und für den Heimweg keinen Dienstkraftwagen mehr zur Verfügung zu haben und zudem für die Fahrt zum und vom Dienst auch keine Überstunden mehr verrechnen zu können. Außerdem wollten auch die Bediensteten der betroffenen Dienststellen ihre bisherigen Parkplätze für Privatautos, die ihnen in der Regel unentgeltlich auf posteigenem Grund zur Verfügung standen, nicht wegen der Abstellung von Dienstkraftfahrzeugen verlieren.

63.5.2 Nach Ansicht des RH bedeutete das für den Betrieb unwirtschaftliche Abstellen von Dienst-Kfz in der Nähe der Wohnung des Lenkers insofern eine Vergünstigung, weil dadurch diesem für seine Fahrt zum Dienstantritt und für die Heimfahrt ein Dienstkraftwagen zur Verfügung gestellt und auch noch Überstundenentgelt bezahlt wurde. Dem RH erschien die Regelung, wonach dem Lenker eines Dienstfahrzeuges Fahrzeiten grundsätzlich voll als Arbeitszeit anzurechnen sind, für Fahrten zum Dienstantritt und bei Heimfahrten nicht anwendbar.

Der RH empfahl, bei der Festlegung der Einstellorte auf die Vermeidung unrationeller Anfahrtswege zu achten. Die Bezahlung von Überstundenentgelt für Fahrten zum und vom Dienst wäre unverzüglich einzustellen.

63.5.3 Wie die GD mitteilte, sei die Optimierung der Kfz-Einstellorte im Bereich der PTD Wien im Juni 1984 angeordnet worden. Fahrten vom Dienstsitz zum Einstellort der Fahrzeuge außerhalb der Regeldienstzeit seien jedoch als Mehrleistung abzugelten.

240

63.5.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß Fahrten zum Dienst und Heimfahrten, auch wenn sie mit einem Dienstfahrzeug und nicht mit dem privaten Pkw erfolgen, nicht als Dienstfahrten zu werten sind.

63.6.1 Von 106 Berufslenkern der Kfz-Stelle waren 45 regelmäßig für bestimmte Baurupps der TBÄ 1 bis 4 eingesetzt.

63.6.2 Der RH beanstandete den Einsatz von Berufslenkern für Bauruppfahrzeuge als nicht dem von der GD herausgegebenem „Systemplan für die Ausstattung der Stellen des Fernmeldedienstes mit Kraftfahrzeugen“, entsprechend, weil dieser den Lenkerdienst bei Bauruppfahrzeugen durch Angehörige der Baurupps, also durch sogenannte „Baulenker“, vorsieht. Der RH beurteilte deren Einsatz als bedeutend wirtschaftlicher, weil dadurch die bei den Berufslenkern zwischen den einzelnen Fahrten gegebenen unproduktiven Zeiten wesentlich gesenkt werden könnten.

Der RH empfahl, die bevorstehende Neuorganisation der Wiener Telegraphenbauämter für den Fernmeldeaußenbau zum Anlaß zu nehmen, die für die Baurupps der TBÄ 1 bis 4 tätigen Berufslenker den Organisationseinheiten der Bedarfsträger einzugliedern und sodann als Baulenker einzusetzen.

Weiters wäre auch die Eingliederung der 19 Berufslenker, die regelmäßig als Lenker von Baubezirklastkraftwagen eingesetzt waren, in die Organisationseinheiten der Bedarfsträger zweckmäßig. Ebenso sollte mit den zehn Berufslenkern für die Planungsstellen der TBÄ 1 bis 3 sowie für die technische Stelle des FSBA verfahren werden.

63.6.3 Lt Stellungnahme der GD wollte sie dieser Empfehlung anlässlich der Einführung des neuen PTV-Schemas nachkommen, der zuständige Personalausschuß habe jedoch dagegen Einspruch erhoben. Nunmehr werde versucht werden, beim Ausscheiden von Lenkern im Sinne der Empfehlung vorzugehen.

Gebühren und Rückstände

63.7.1.1 Der öffentliche Personenrufdienst wurde von der PTV im Jahr 1975 in Betrieb genommen. Die für die Einrichtung, Abwicklung und Benützung maßgeblichen „Bestimmungen über die Benützung des öffentlichen Personenrufdienstes“ enthalten auch die monatlichen Entgelte, die dessen Teilnehmer für die Bereithaltung und die Instandhaltung der fernmeldetechnischen Einrichtungen zu entrichten haben. Anfang 1984 hatte der öffentliche Personenrufdienst bundesweit rd 37 000 Teilnehmer. Die Einnahmen aus diesem Dienst betragen rd 26,9 Mill S (1983).

63.7.1.2 Gleichfalls im Jahr 1975 wurde der öffentliche Notrufübertragungsdienst aufgenommen. Dieser Dienst ermöglicht es, über Alarmeinrichtungen ausgelöste Notrufsignale automatisch an die in Betracht kommenden Notrufzentralen der Feuerwehr bzw der Polizei zu übertragen. Die Teilnahmebedingungen hiefür sind in den „Bestimmungen für die Benützung des öffentlichen Notrufübertragungsdienstes“ festgelegt. Derzeit besteht dieser Dienst nur im Bereich des Ortsnetzes Wien. Die rd 1 300 Teilnehmeranschlüsse erbrachten im Jahr 1983 Einnahmen von rd 10 Mill S.

63.7.2 Da gem § 15 Abs 1 des Fernmeldegesetzes 1949, idgF, für die öffentlichen Fernmeldeanlagen Benützungsordnungen zu erlassen und gem § 16 Abs 1 leg cit für die Inanspruchnahme der Anlagen Fernmeldegebühren zu entrichten sind, erschien es dem RH nicht vertretbar, die schon seit vielen Jahren bestehenden Personenruf- und Notrufdienste, die beachtliche Teilnehmerzahlen gewonnen haben, weiterhin als bloße Betriebsversuche ohne einwandfreie Rechtsgrundlage abzuwickeln.

Der RH empfahl, ehestmöglich entsprechende Vorlagen für die erforderlichen Gesetze bzw Rechtsverordnungen auszuarbeiten.

63.7.3 Lt Stellungnahme werde die GD die Entgelte für den Personenrufdienst bei passender Gelegenheit in die Fernmeldegebührenordnung einarbeiten. Für den Notrufdienst sei eine gesetzliche Regelung erst vorgesehen, wenn dieser Dienst flächendeckend ausgeweitet wird.

63.8.1 Das Heimtelefon ist eine Anlage, die es gestattet, an eine Amtsleitung bis zu fünf Sprechstellen anzuschalten. Es wird von der PTV nicht verkauft, sondern als Zusatzeinrichtung zu einem Fernsprecheinzelanschluß vermietet. Ende 1983 waren im ganzen Bundesbereich 7 646 Anlagen montiert, für deren Überlassung und Instandhaltung 7,9 Mill S (1983) eingenommen wurden.

63.8.2 Da gem § 19 Abs 1 der auf Gesetzesstufe stehenden Fernsprechordnung 1966 an Einzelanschlüsse weitere Sprechstellen als Nebenanschlüsse angeschlossen werden können, die zusammen mit der Hauptstelle die Nebenstellenanlage bilden, erachtete der RH die von der GD vorgenommene Einstufung des Heimtelefons als Zusatzeinrichtung zu einem Fernsprecheinzelanschluß als nicht zutreffend. Bei richtiger Vergebührung des Heimtelefons als Nebenstellenanlage wäre gem § 16 der Fernmeldegebührenordnung für jede Nebenstelle des Heimtelefons eine monatliche Amtsberechtigungsgebühr

15*

von 8,50 S einzuheben. Durch den Verzicht auf diese Gebühr entgehen der PTV derzeit jährlich rd 2 Mill S.

Der RH empfahl, künftig auch das Heimtelefon als Nebenstellenanlage zu vergebühren, andernfalls aber eine entsprechende Novellierung der Fernsprechordnung in die Wege zu leiten.

63.8.3 Wie die GD mitteilte, habe die PTV erkannt, daß ein Bedarf an Heimtelefonen bei ihren Kunden vor allem im privaten Bereich bestehe; diese preisgünstige Einrichtung, die aus technischer Sicht nicht den Anforderungen von modernen Nebenstellenanlagen entspreche, sei daher als Zusatzeinrichtung zu Einzelanschlüssen eingestuft und somit auch von der Amtsberechtigungsgebühr ausgenommen worden. Es sei beabsichtigt, eine entsprechende rechtliche Grundlage im Zuge der Novellierung der Fernsprechordnung zu schaffen.

63.9.1.1 Die beim TBA 3 eingerichtete „Abnahmestelle für private Nebenstellenanlagen“ (Abnahmestelle) prüft im Stadtbereich Wien, ob die von den privaten Firmen neu errichteten, verlegten oder erweiterten Nebenstellenanlagen den Bestimmungen der PTV entsprechen. Die Arbeitsaufträge für die Abnahmestelle werden von den Annahmestellen der TBÄ 1 und 2 aufgrund der Teilnehmeranmeldungen ausgestellt und nach durchgeführter Abnahme dem Fernsprechgebührenamt (FGA) zur Gebührenvorschreibung vorgelegt.

63.9.1.2 Es vergingen oft Zeiträume von mehr als acht Monaten, in Einzelfällen sogar mehr als zwei Jahre, bis die Abnahme der Anlagen erfolgt war und es zur Gebührenvorschreibung durch das FGA kam.

63.9.2 Der RH beanstandete diese säumige Vorgangsweise nicht nur wegen des Zinsenverlustes für die PTV, sondern auch als Härte für die betreffenden Postkunden, die hohe Gebührennachträge zu entrichten hatten.

Er empfahl, die Anmeldestellen der TBÄ 1 und 2 anzuhalten, die zeitgerechte Erledigung der für die Abnahmestelle ausgestellten Arbeitsaufträge zu überwachen und im Falle des Verzuges regelmäßig zu betreiben. Auch sollte die Fernmeldeinspektion im Zuge ihrer Prüfungshandlungen verstärkt bemüht sein, derartige Rückstände nicht entstehen zu lassen.

63.9.3 Lt Stellungnahme sei die PTD Wien angewiesen worden, für die fristgerechte Erledigung von Arbeitsaufträgen durch die Abnahmestelle zu sorgen und die Gründe der aufgetretenen Verzögerungen zu erforschen.

63.10.1 Beim Anschluß von Datenübertragungseinrichtungen an private Nebenstellenanlagen ist sowohl eine einmalige Gebühr für die Abnahme der Anlage durch die PTV wie auch eine laufende Gebühr für die erweiterte Benützung des öffentlichen Fernsprechnetzes zu entrichten. Auch in diesen Fällen waren Zeiträume von über einem Jahr seit der Anschaltung der Geräte bis zur ersten Gebührenvorschreibung häufig. Bei der Gebarungsüberprüfung um die Jahreswende 1983/84 wurden sogar unerledigte Arbeitsaufträge aus den Jahren 1979, 1980 und 1981 vorgefunden. Der Grund für die großen Verzögerungen bei der Gebührenvorschreibung lag in der Säumigkeit des Datenmeßdienstes des Fernmeldebetriebsamtes. Dieser wartete mit seiner Überprüfung nämlich zu, bis er entweder vom Teilnehmer selbst oder von der mit den Montagearbeiten beauftragten Schwachstromfirma verständigt wurde, daß die Anschaltung durchgeführt sei. Wurde eine solche Mitteilung unterlassen, unterblieb auch die Abnahme durch den Datenmeßdienst.

63.10.2 Der RH beanstandete die säumige Vorgangsweise der Postdienststellen und empfahl, unverzüglich durch die Anmeldestelle bzw durch den Datenmeßdienst sämtliche länger als ein Jahr vorgemerkten und unerledigten Anmeldungen über den Anschluß von Datenübertragungseinrichtungen an private Nebenstellenanlagen feststellen zu lassen. Zwecks Vermeidung von Gebühren- und Zinsenverlusten wären bereits erfolgte Anschaltungen so rasch als möglich zu prüfen und abgeschlossene Arbeitsaufträge unverzüglich dem FGA zur Gebührenvorschreibung zuzuleiten.

63.10.3 Lt Stellungnahme werde die Angelegenheit noch überprüft.

Bauangelegenheiten

63.11.1 Im Jahre 1981 wurden Rohrnetzanlagen mit einer Linienlänge von rd 17 300 m im Wege der Vergabe an Private und rd 8 700 m Linienlänge von Bautrupps der PTV errichtet. Wie eine stichprobenweise Gegenüberstellung der nach beiden Verfahren anfallenden Kosten zeigte, kostete die Durchführung von vier Bauaufträgen in Eigenregie (ohne Material) zusammen rd 137 000 S, während bei Vergabe der Aufträge im Jahresbauvertrag nur etwa 54 000 S angefallen wären. Die Herstellung des Rohrnetzes durch posteigene Bautrupps verursachte also weitaus höhere Kosten, als dies bei der Vergabe an Privatfirmen der Fall gewesen wäre.

63.11.2 Der RH empfahl, künftig regelmäßig stichprobenweise die Kosten der Herstellungen in Eigenregie mit denen einer Fremdvergabe zu vergleichen sowie grundsätzlich bei der Vergabe die jeweils wirtschaftlichste Lösung zu wählen.

63.11.3 Lt Stellungnahme sei die PTD Wien angewiesen worden, die Herstellung von Rohrnetzanlagen grundsätzlich an entsprechend befugte Firmen zu vergeben. In allen Fällen, in denen Rohrnetzanlagen mit eigenem Personal abgeändert oder erweitert werden sollen, werde streng zu ermitteln sein, ob die Wirtschaftlichkeit gegeben sei.

63.12.1 Für die Reinigung der Stiegenhäuser im Anschluß an schmutzverursachende Arbeiten haben die Hausbesorger gemäß dem „Mindestlohntarif für Hausbesorger“ Anspruch auf eine besondere Vergütung. Diese Bestimmung ist für die PTV von Bedeutung, wenn bei Arbeiten am Fernmelde-netz, insb bei Hausverrohrungen, Stemm- und Verputzarbeiten oder ähnliches anfallen. Bei Legung einer durchgehenden Steigleitung unter Verputz gebührt den Hausbesorgern ein Entgelt in Höhe des normalen monatlichen Reinigungsgeldes. Bei der Ankündigung derartigen Arbeiten wurden die Hauseigentümer bzw Hausverwalter auch um Bekanntgabe der Höhe des einfachen monatlichen Reinigungs-entgeltes ersucht. Den Wünschen der Hauseigentümer bzw Hausverwalter folgend, zahlte das TBA 1 die Reinigungsgelder in der Regel unmittelbar an die Hausbesorger. Die Zahlungen wurden von den Bautruppführern bar geleistet und jeweils in einer Liste festgehalten, in der die Hausbesorger auch den Empfang der erhaltenen Beträge zu bestätigen hatten. Diese Listen wurden monatlich abgeschlossen und der Monatsrechnung als Ausgabenbelege angeschlossen.

Die Zahlungen erreichten im Einzelfall bis zu 14 000 S. Insgesamt wurden 1983 für derartige Reinigungsarbeiten 670 000 S aufgewendet.

63.12.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde die Auszahlung dieser Reinigungsentgelte durch die Bautruppführer von der Buchhaltung der PTD lediglich formell bzw auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft. Eine Prüfung der einzelnen Zahlungen in der Hinsicht, ob die Beträge den in den Listen angeführten Empfängern dem Grunde nach und in der angeführten Höhe auch tatsächlich zustehen, wurde mangels entsprechender Zahlungsbelege bzw sonstiger Unterlagen nicht vorgenommen.

Um eine den Vorschriften der AVZ genügende Form der Nachprüfung durch die Buchhaltung zu ermöglichen, empfahl der RH, über jede derartige Zahlung einen Ausgabenbeleg zu erstellen, der jedenfalls die Angabe von Zeit, Ort, Art und Umfang der von der PTV durchgeführten bzw veranlaßten Arbeiten, die Höhe bzw die Berechnung des zu zahlenden Reinigungsentgeltes, Name und Anschrift des Empfängers sowie eine Empfangsbestätigung mit Datum und Unterschrift zu enthalten hätte. Darüber hinaus wäre vorzusorgen, daß der Buchhaltung der PTD jeweils das Original der Mitteilung des Hauseigentümers (Hausverwalters) über das anfallende Reinigungsgeld samt Namen und Anschrift des Empfangsberechtigten vorgelegt wird.

63.12.3 Lt Stellungnahme werde Entsprechendes veranlaßt werden.

63.13.1 Der Ortsnetzausbau in Wien obliegt hinsichtlich des oberirdischen Leitungsnetzes den TBÄ 1 und 2 mit örtlich abgegrenztem Wirkungsbereich. Der unterirdische Netzausbau ist Aufgabe des Kabelbauamtes (KBA). Sowohl bei der langfristigen Planung wie auch bei der Detailplanung und Veranschlagung von Bauarbeiten traten verschiedene Mängel auf. Lt Aussage des TBA 1 hätte die Kapazität der Planungsstelle zur Planung der Fernmeldeaußenanlagen auf weite Sicht (Grundsatzplanung), zur Detailplanung und zur Veranschlagung der Bauarbeiten nicht ausgereicht.

63.13.2 Da in den Planungsstellen von TBA 1, TBA 2 und KBA zusammen 31 Mitarbeiter tätig waren, sind nach Ansicht des RH für die festgestellten Mängel bei der Ortsnetzausbauplanung in Wien in erster Linie nicht der zu geringe Personalstand, sondern die Verteilung der Aufgaben auf die Planungsstellen verschiedener Ämter ausschlaggebend gewesen, wodurch häufig Doppelbearbeitungen und Verwaltungsmehrarbeit entstanden.

Der RH empfahl, anläßlich der Übersiedlung der Wiener Bauämter in das Postzentrum Erdberger-lände die Ablauforganisation der Ortsnetzplanung in Wien im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung neu zu gestalten und hiebei insb auf die mittel- und langfristige Ausbauplanung zu achten.

63.13.3 Wie die GD mitteilte, werde im Zuge der beabsichtigten Neuorganisation des Wiener Fernmeldeaußenbaudienstes in jedem der drei Bauämter eine gebiets- und fachautarke Bau- und Planungsstelle eingerichtet werden, welcher die Durchführung aller Planungsaufgaben im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Fernmeldebauamtes obliegen würde. Bei bauamtsübergreifender Planung werde auf eine entsprechende Abstimmung Bedacht genommen werden.

63.14.1 Zur Anfertigung der Kabel-Lagepläne des Ortsnetzes verwendete das TBA 1 Katasterpläne der für die Stadtvermessung zuständigen Magistratsabteilung 41, uzv vorwiegend im Maß-

stab 1 : 2 000. Aus diesen wurden teils in Eigenregie, teils im Wege der Auftragsvergabe Lagepläne in den Maßstäben 1 : 1 000 bzw 1 : 500 für das dicht verbaute Gebiet angefertigt. Das KBA dagegen hat bereits die Anfertigung von Lageplänen im Maßstab 1 : 200 nach dem von der Gemeinde Wien verwendeten System in die Wege geleitet. Die frühere Darstellung im Maßstab 1 : 500 bzw 1 : 1 000 wurde also bei Neuanfertigung von Lageplänen verlassen.

63.14.2 Der RH erachtete die durch die herkömmliche Organisation der Wiener Bauämter bedingte doppelte Ausfertigung von Lageplänen der Ortskabel desselben Gebietes durch die Zeichenstellen zweier Ämter für unwirtschaftlich. Unzweckmäßig erschien insb die Anfertigung der Pläne in unterschiedlichem Maßstab. Er empfahl, die von der PTD beabsichtigte organisatorische Vereinigung der Zeichenstellen und die Festlegung eines einheitlichen, auf die Erfordernisse der graphischen Datenverarbeitung abgestimmten Darstellungsmaßstabes zu beschleunigen.

63.14.3 Wie die GD mitteilte, werde die Frage der Vereinheitlichung der Pläne im Zusammenhang mit der Umstellung des Planzeuges auf graphische ADV in der dafür geschaffenen Projektgruppe behandelt werden.

Sonstige Feststellungen

63.15.1 Im Jahre 1978 hatte die PTV nur neun verschiedene Fernsprechapparate in ihrem Vertriebsprogramm. Gegen Ende des Jahres 1983 waren es bereits 36 unterschiedliche Apparate. Dieser Anstieg der Apparatevielfalt innerhalb von fünf Jahren wurde insb durch die Einführung der Tastwahl ausgelöst. Da jede technische Variante in mehreren Farben angeboten wurde, ergab sich die schnelle Erhöhung der Apparatetypen. Außerdem trug dazu bei, daß die PTV auch andere Fernsprechapparate, bspw die sogenannten Stilapparate, in ihr Lieferprogramm übernahm. Die Ausweitung des Angebotes der PTV auf dem Fernsprechapparatesektor brachte ein beträchtliches Ansteigen der Lagerbestände mit sich. Beim TBA 1 stieg der Inventurwert der Fernsprechapparate von 8,3 Mill S (Ende 1978) auf 22,8 Mill S (Ende 1982).

63.15.2 Da die rasche technische Entwicklung auf dem Fernmeldesektor auch in Zukunft eine schnelle Zunahme der Apparatetypen erwarten ließ, riet der RH der PTV zu einer Beschränkung des Angebotes auf jeweils nur einige der gängigsten Typen. Der Vertrieb sämtlicher übriger Fernsprechapparate sollte den Herstellern oder Handelsfirmen überlassen bleiben. Neben einem geringeren Aufwand im Verwaltungs- und im Betriebsdienst, wie bspw bei der Materialbewirtschaftung und bei der Einschulung des Personals auf neue Produkte, hätte diese Vorgangsweise überdies den Vorteil, eine weitere Erhöhung der Lagerbestände vermeiden zu können.

Im Zusammenhang damit regte der RH an, bei der künftigen Herstellung von Neuanschlüssen als Regelausstattung Steckdosen vorzusehen. Sämtliche von der PTV zugelassenen Fernsprechapparate, die firmenseitig bereits mit einem entsprechend genormten Stecker zu versehen wären, könnten dann von den Teilnehmern problemlos durch bloßes Anstecken selbst an das Fernsprechnetzt angeschlossen werden. Bei den bereits bestehenden festen Anschlüssen des Fernsprechapparates wäre künftig bei jedem Apparatetausch der Einbau einer Steckdose vorzusehen.

63.15.3 Wie die GD dazu äußerte, sei ihr bewußt, daß einer weiteren Ausweitung des Angebotes auf dem Fernsprechapparatesektor zufolge der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht Grenzen gesetzt seien. Um das Anschließen der von der PTV nicht angebotenen Apparate und Zusatzeinrichtungen zu erleichtern, seien Überlegungen angestellt worden, bei jedem Teilnehmeranschluß Steckdosen zu installieren.

63.16.1 Erhebungen des TBA 1 ergaben, daß von 47 Bauruppunterkünften und Lagern 21 sanierungsbedürftig waren. Bei neun dieser Unterkünfte erschienen die Räumlichkeiten für Baurupps nur bedingt geeignet bis beinahe ungeeignet, weil sie entweder zu klein oder in einem völlig unzulänglichen Erhaltungszustand waren. ZB war ein Baurupp in einem Keller ohne Tageslicht untergebracht. Der Vergleich der laufenden Kosten der Bauruppunterkünfte und Lager, die sich in einem sehr schlechten Bauzustand befinden, mit denen von Unterkünften, die sich in einem guten Zustand befinden, zeigte zudem, daß gerade die schlechten Räumlichkeiten unverhältnismäßig hohe Kosten verursachten.

63.16.2 Der RH führte die von ihm vorgefundenen Baumängel bei Bauruppunterkünften insb auf die Unterbringung von vielen Dienststellen in Gebäuden aus der Jahrhundertwende zurück, wodurch ein großer Rückstand bei der Modernisierung der Räumlichkeiten gegeben war. Der RH empfahl, im Zuge der Neuorganisation der Wiener TBÄ des Fernmeldeaußenbaues eine Bestandsaufnahme der zur Verfügung stehenden Bauruppäume vorzunehmen. Nach allenfalls nötigen Änderungen in der Organisation des Baudienstes wäre sodann ein Dringlichkeitsprogramm zur Sanierung der Bauruppunterkünfte zu erstellen.

63.16.3 Die GD sagte dies zu.

63.17.1 Eine Reihe von Bautruppunterkünften und andere Diensträume sind mit Einzelöfen für feste Brennstoffe oder Öl ausgestattet. Die Betreuung der Öfen erfolgt in der Regel durch Bautruppangehörige oder Lenker gegen Verrechnung von Überstunden. Wie eine Berechnung des RH ergab, erforderte die Bedienung der Öfen allein an Personalkosten je Ofen und Heizperiode zwischen 17 000 S und 34 000 S.

63.17.2 In Anbetracht der Kosten für die Betreuung von Öfen für feste Brennstoffe empfahl der RH den Einsatz moderner und rationeller Heizanlagen, etwa von elektrischen Heizungen mit Zeitschaltuhr, deren Erwerb sich allein durch die Einsparung von Überstunden in rd einem Jahr amortisieren könnte. Für die Betreuung der Öfen wäre eine billigere Lösung, etwa der Einsatz von Hauswarten oder in der Nähe der Dienststelle wohnenden Bautruppangehörigen, anzustreben.

63.17.3 Lt Stellungnahme der GD bestehe bereits eine Regelung, wonach bei nicht ständig besetzten Dienststellen Elektroheizungen mit einem Thermostat und einer Schaltuhr oder mit einem Doppelthermostat vorzusehen seien.

63.18.1 Die Fernmeldeberatungsstelle in Wien IX., Zimmermannsgasse, wurde im Juli 1983 eröffnet. Die Sanierung der erforderlichen Räume im Gebäude des TBA 1 kostete rd 1,3 Mill S. Aufgabe der Fernmeldeberatungsstelle ist in erster Linie die persönliche und fernmündliche Beratung der Kunden über Fernmeldeeinrichtungen und deren praktische Vorführung sowie Hilfestellung für die Kunden in allen übrigen Fernmeldeangelegenheiten.

Nach der bevorstehenden Übersiedlung des TBA 1 in den Neubau an der Erdberger Lände sollte die Fernmeldeberatungsstelle zwar in der Zimmermannsgasse verbleiben, jedoch in ein anderes Stockwerk des gleichen Gebäudes übersiedeln, was neuerlich die entsprechende Ausgestaltung von Räumen erfordern würde.

63.18.2 Der RH äußerte Bedenken gegen die Verlegung der Fernmeldeberatungsstelle nach der kürzlich erfolgten Instandsetzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck. Er empfahl aber, jedenfalls diese Stelle zweckmäßigerweise in Parterreräumen unterzubringen, um ratsuchenden Kunden den Zugang wesentlich zu erleichtern.

63.18.3 Lt Stellungnahme würde im Zuge des Umbaus für die Einführung des neuen Wählsystems im Wählamt Hebragasse die Fernmeldeberatungsstelle in Räumlichkeiten im Parterre des Gebäudes verlegt werden.

63.19.1 Das TBA 1 verfügte nur über eine provisorische Geschäftsordnung, die verschiedene Ungenauigkeiten und in manchen Fällen eine unscharfe Abgrenzung der Verantwortlichkeit enthielt. Bei der Amtskasse des TBA 1 wurden auch jene Belege auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft, bei denen eine solche Prüfung anschließend durch die Buchhaltung der PTD erfolgte.

63.19.2 Der RH empfahl eine Überarbeitung der Geschäftsordnung anlässlich der bevorstehenden Neuorganisation des Fernmeldebaudienstes in Wien sowie die Einstellung der Doppelprüfung von Lieferantenrechnungen.

63.19.3 Wie die GD mitteilte, würden im Zuge der Neuorganisation der Wiener Telegraphenbauämter neue Geschäftsordnungen erstellt werden. Die Doppelprüfung der rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen sei bereits eingestellt worden.

63.20.1 Beim TBA 1 ist für Reparaturen und gelegentliche kleine Neuherstellungen eine Tischlerei eingerichtet, die fallweise auch für das Postamt 1095 arbeitet.

Daneben betreibt das TBA 1 im Rahmen der Telegraphenzeugabteilung (TZA) eine zweite Tischlerwerkstätte. Diese ist mit einem Bediensteten besetzt und arbeitet auch für das TBA 2. Es werden hauptsächlich Kabeltrommeln erzeugt und alte instandgesetzt, sowie fallweise gänzlich unbrauchbare Kabeltrommeln zu Brennholz geschnitten. Weiters wird der Bedienstete auch zu Lagerarbeiten herangezogen.

63.20.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden in der Tischlerei der TZA für die einzelnen Arbeiten keine detaillierten Werkstättenaufträge ausgestellt. Es erfolgte weder eine Verrechnung von Arbeitszeit noch wurden durch den Werkstättenleiter die Kosten der einzelnen Arbeiten errechnet oder Wirtschaftlichkeitsvergleiche durchgeführt. Vom RH wurden bei der Anfertigung einer neuen Kabeltrommel allein die Arbeitskosten mit rd 3 500 S ermittelt, was unwirtschaftlich erschien. Der RH empfahl, keine Kabeltrommeln mehr anfertigen zu lassen, diese Werkstätte aufzulassen und den Dienstposten abzusystemisieren.

63.20.3 Lt Stellungnahme sei die Herstellung von Kabeltrommeln bereits eingestellt worden. Im Zusammenhang mit der Übersiedlung des TBA 1 auf die Erdberger Länder seien auch die Tischlerarbeiten neu organisiert worden. Die empfohlene Personalmaßnahme sei verwirklicht worden.

63.21.1 Von Fernsprechteilnehmern beigestellte Zusatzeinrichtungen (private Zusatzeinrichtungen) dürfen gem § 31 Abs 2 der Fernsprechornung mit post- oder teilnehmereigenen Sprechapparaten nur durch Organe der PTV elektrisch verbunden werden. Nach einer Dienstanweisung der GD ist der Anschluß an das öffentliche Fernsprechnet an die vorherige Überprüfung und Zulassung der Geräte durch das Fernmeldetechnische Zentralamt (FZA) gebunden. Die vom FZA erteilten Genehmigungen werden den TBÄ regelmäßig mitgeteilt. Der Vorgang für die Erwirkung der Zulassung, insb die Antragstellung, der Prüfungsvorgang sowie schließlich die Kennzeichnung der zugelassenen Geräte ist nur durch provisorische Richtlinien des FZA (Zulassungsrichtlinien) geregelt. Fernmeldeanlagen sind gem § 1 Abs 3 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl Nr 57/1965, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen. Das FZA kann die Zulassung von Geräten von der vorherigen Erteilung des ÖVE-Zeichens oder der Vorlage des Prüfungsbefundes einer autorisierten Prüfanstalt abhängig machen.

63.21.2 Der RH bemängelte das Fehlen endgültiger Zulassungsbedingungen für private Zusatzeinrichtungen und empfahl deren ehestmögliche Erlassung und Kundmachung. Die elektrotechnische Sicherheitsprüfung (ÖVE-Zeichen oder Prüfungsbefund) sollte verpflichtend werden.

63.21.3 Lt Stellungnahme würden zwecks Vereinheitlichung der Zulassungsbedingungen für den Anschluß privater Zusatzeinrichtungen an das öffentliche Fernsprechnet mit den Postverwaltungen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland trilaterale Besprechungen geführt. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen sollen in den Zulassungsrichtlinien berücksichtigt werden und diese daher vorerst den provisorischen Charakter behalten. Die PTV werde in jedem einzelnen Fall der Typenzulassung von privaten Zusatzeinrichtungen eine Bestätigung über die Einhaltung der einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsbestimmungen verlangen. Schon derzeit werde bei sachlich begründetem Zweifel an der elektrotechnischen Sicherheit von privaten Zusatzeinrichtungen die Zulassung vom Nachweis über die Einhaltung der österreichischen „Bestimmungen für Elektrotechnik“ abhängig gemacht.

63.22 Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen ua die Überleitung der Bautruppagehörigen in das neue PTV-Schema, den Einsatz von Speziallastkraftwagen, die Veruntreuung von Fernmeldematerial durch einen Postbediensteten, die Höhe der Pauschalgebühren für die Herstellung von Fernsprechan schlüssen, die Vergabe von Tastwahlapparaten zu Werbezwecken, die Zustellung des amtlichen Telefonbuches, die Herstellung von Kfz-Abstellplätzen in Wien 17 und den damit zusammenhängenden Vertrag mit dem Postsportverein, die sachliche Zuständigkeit der Wiener Bauämter und die Planung des Wiener Ortsnetzes, die Berücksichtigung der offenen Telefonanmeldungen bei der Erstellung der Bauprogramme, die Herstellung von Teilnehmeranschlüssen an Sonntagen sowie die Schadensbehebung an Fernsprechapparaten.

Die GD hat ausführlich Stellung genommen sowie die Abstellung von Mängeln zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

Postautobetriebsleitung Wien — Personalwesen

Bei der Erstellung von Lenkerdienstplänen im Postauto- und Paketwagendienst führte die fehlende Einigung mit der Personalvertretung zu unwirtschaftlichen Vorgangsweisen. Mehrkosten entstanden weiters infolge vermeidbarer Überstunden der Leiter von Außengaragen sowie aufgrund der Gewährung des Fahrscheindruckerpauschales ohne gesetzliche Grundlage. Von Pkw-Lenkern wurden häufig übermäßig hohe Überstundenleistungen erbracht.

64.1 Der örtliche Wirkungskreis der Postautobetriebsleitung Wien (PBL) erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland. Die sachliche Zuständigkeit umfaßt die Bereitstellung, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen für den Omnibus-, Post- und Fernmeldedienst; weiters die Mitarbeit bei der Fahrplangestaltung im Omnibusdienst in Zusammenarbeit mit dem Postverkehrsbüro und der Post- und Telegraphendirektion für Wien, NÖ und Bgld.

Der Stand an Fahrzeugen belief sich Ende 1983 auf 395 Omnibusse, 990 Paketkraftwagen, 964 Lastkraftwagen, 424 Personenkraftwagen sowie fast 600 einspurige Kraftfahrzeuge, Anhänger und Karren.

Im Jahr 1983 wurden 205 Autobuslinien mit einer Gesamtlänge von 8 854 km betrieben. Im gleichen Jahr wurden — einschließlich Gelegenheitsverkehr — Einnahmen von rd 316 Mill S erzielt. Die Ausgaben der PBL — ohne Personalaufwand und Anlagenbeschaffung — betrugen im Jahr 1983 rd 175 Mill S; davon entfielen auf Treibstoff- und Schmiermittelbeschaffung 110,3 Mill S, auf den Ankauf geringwertiger Ersatzteile und auf Ersatzbereifung 34,7 Mill S.

Der Personalstand (ohne Teilarbeitskräfte) betrug mit 2. Jänner 1984 insgesamt 1 469 Bedienstete. Der Personalaufwand belief sich im Jahr 1983 auf rd 370,3 Mill S.

64.2.1 Im Mai 1982 wurde ein neuer Dienstbehelf für die Erstellung der Lenkerdienstpläne im Postautodienst (Dienstvorschrift A 24) in Kraft gesetzt. Gem dieser Vorschrift ist bei der Erstellung der Dienstpläne das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen. Diese Vorgangsweise führte fallweise zur Erstellung unwirtschaftlicher Dienstpläne. Bspw fanden drei von der PBL erstellte Omnibuslenkerdienstpläne der Postgarage Poysdorf für die Fahrplanperiode 1983/84 nicht die Zustimmung der Personalvertretung. Diese bestand vielmehr auf einer unwirtschaftlicheren Dienstplanvariante. Bei gleichem Personaleinsatz (jeweils 18 Lenker) und gleichen Betriebsmitteln (jeweils 12 Omnibusse) hätte der von der Personalvertretung nicht gebilligte Vorschlag der PBL-Leitung Einsparungen von wöchentlich 28 Überstunden bzw 190 000 S im Jahr ermöglicht. Beim Vorschlag der Personalvertretung mußte jeder Lenker im sechswöchigen Turnusdurchschnitt nur an 3 ½ Tagen je Woche Dienst verrichten, der Plan der PBL-Leitung hätte dagegen die Dienstleistung an 4 ½ Tagen je Woche erfordert. Die Personalvertretung begründete ihre Ablehnung des Vorschlages der Verwaltung insb mit der Mehrbelastung der Lenker infolge der zusätzlich notwendigen Fahrten zwischen Wohnsitz und Dienstort.

64.2.2 Nach Ansicht des RH war die Ablehnung der wirtschaftlicheren Dienstpläne der PBL seitens der Personalvertretung wegen des zusätzlichen Dienstantrittes in jeder Woche in den für die Dienstplangestaltung geltenden Vorschriften nicht gedeckt. Die Berücksichtigung berechtigter Interessen der Bediensteten gem § 48 Abs 2 BDG 1979 kann bei der Gestaltung der Dienstpläne nicht so ausgelegt werden, daß einzelnen Gruppen von Bediensteten ein „berechtigtes Interesse“ zugestanden wird, bei der Dienstplangestaltung zu Lasten des Bundes privilegiert zu werden. Das dargestellte Beispiel eines Dienstplanes, der die 3 ½-Tage-Woche vorsieht, stellte nach Auffassung des RH eine unzulässige Bevorzugung der Lenker dar.

64.2.3 Lt Stellungnahme der Generaldirektion (GD) wäre im allgemeinen bei mangelnder Übereinstimmung mit der Personalvertretung die nächsthöhere Instanz anzurufen. Im übrigen wurde auf die vorgesehene Endfassung der Dienstvorschrift A 24 Bezug genommen (Abs 64.4.3).

64.3.1 Gem der Dienstvorschrift A 24 soll bei der Erstellung der Lenkerdienstpläne der Anteil der Lenkzeit an der voll anrechenbaren gesamten Dienstzeit ein „überwiegendes Ausmaß“ erreichen. Von der Personalvertretung wird ein Lenkzeitanteil knapp über 50 vH als ausreichend wirtschaftlich betrachtet. Während nach Auffassung der Personalvertretung der Lenkzeitanteil auf den Garagendurchschnitt zu beziehen ist, muß nach Meinung der Betriebsleitung der überwiegende Lenkzeitanteil bei jedem Dienstplan gegeben sein.

64.3.2 Der RH sah einen Lenkzeitanteil von 51 vH nur als untersten Grenzwert an. Der RH trat der Ansicht der PBL-Leitung bei, daß jeder einzelne Dienstplan die Anforderungen hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfüllen hat.

64.3.3 Lt Stellungnahme habe die GD den im Gegenstand vom RH geäußerten Standpunkt immer vertreten. Eine Erhöhung des Lenkzeitanteils sei aber bisher in vielen Fällen am Einspruch der Personalvertretung gescheitert. Mit Inkrafttreten der endgültigen Fassung der Dienstvorschrift A 24 zum Jahresende 1985 würden Einsprüche der Personalvertretung einer Regelung unterliegen, die sicherstelle, daß in strittigen Fällen — wie in der gegenständlichen Angelegenheit — eine vertretbare, der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechende Lösung gefunden werde.

64.4.1.1 Nach einer im Jahr 1983 angestellten Berechnung der PBL könnten bei vorrangiger Anwendung wirtschaftlicher Gesichtspunkte bei der Dienstplangestaltung — unter Bedachtnahme auf anerkannte Härtefälle — im gesamten Direktionsbereich jährlich rd 6 Mill S bzw rd 45 000 Überstunden eingespart werden, dh etwa 20 vH der insgesamt von Lenkern im PBL-Bereich geleisteten Überstunden.

64.4.1.2 Wie die GD im Jahr 1984 feststellte, fielen bei allen PBL zusammen infolge der aufwendigen Gestaltung von 30 vH der Lenkerdienstpläne Mehrkosten von rd 13,4 Mill S jährlich an.

64.4.2.1 Hiezu und zu den vorgehend (Abs 64.2 und 64.3) angeführten Fällen vermerkte der RH zusammenfassend das Fehlen einer klaren Regelung, wie bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen der PBL und der Personalvertretung vorzugehen ist, wenn eine einvernehmliche Lösung im Hinblick auf die Forderungen der Personalvertretung nicht erzielt wird. Derzeit wird in allen solchen Fällen der Dienst nach den unwirtschaftlichen Forderungen der Lenker abgewickelt. Dieser Zustand erschien dem RH in höchstem Maße unbefriedigend, weil die Personalvertretung es in der Hand hatte bzw hat, durch die Verweigerung ihres Einverständnisses — auch ohne Angaben von Gründen — jede noch so unwirtschaftliche oder unzulässige Dienstplangestaltung durchzusetzen.

64.4.2.2 Der RH empfahl, ehestmöglich Richtlinien zu erlassen, wie Postautobetriebsleitungen bei fehlender Zustimmung der Personalvertretung zu den Dienstplänen vorzugehen haben. Insb wäre von der Personalvertretung die schriftliche Angabe der Einspruchsgründe zu verlangen.

Weiters meinte der RH, die von der PBL vorgesehenen Dienstpläne sollten — im Falle eines Einspruches der Personalvertretung — so lange angewendet werden, als nicht eine gegenteilige Weisung der übergeordneten Stelle erfolgt.

64.4.3 Lt Stellungnahme werde in der endgültigen Fassung der Dienstvorschrift A 24 festgelegt werden, wie bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen Postautobetriebsleitung und Personalvertretung vorzugehen sei.

64.5.1 Die Postgarage Wien II hat je nach Bedarf einige Zeit nach Mitternacht bis in die frühen Morgenstunden täglich Paketwagen für die Umleitpostämter beizustellen. Seit mehr als zehn Jahren besteht die Personalvertretung darauf, daß die Lenker — ungeachtet des tatsächlichen Erfordernisses — den Dienst bereits um Mitternacht oder 0.30 Uhr antreten, um diesen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für die Fahrt zur Garage zu ermöglichen. Bspw waren in der Fahrplanperiode 1982/83 bedarfsgemäß Ausfahrten aus der Postgarage Wien II im Zeitraum von 1.10 Uhr bis 3.45 Uhr notwendig. Durch diesen vorzeitigen Dienstantritt fielen in der Garage Wien II wöchentlich knapp 100 zusätzliche Dienststunden an (Mehrkosten rd 650 000 S jährlich). Für die Fahrplanperiode 1984/85 genehmigte die Betriebsabteilung der PBL nicht mehr jene Dienstpläne der Postgarage II, die nach dem Dienstantritt um 0.30 Uhr einen „Reservedienst“ bis zur Ausfahrt um 3.35 Uhr vorsahen. Es wurde, da die Personalvertretung einer anderen Regelung nicht zugestimmt hatte, jedoch trotzdem der Dienst nach diesen Plänen abgewickelt; dies erforderte zusätzlich wöchentlich 128,25 Dienststunden.

64.5.2.1 Nach Ansicht des RH bestand für die „Reservedienste“ nach Mitternacht keinerlei betriebliche Notwendigkeit, weil die Durchführung der Fahrzeugreinigung in dieser Zeit von der Personalvertretung abgelehnt wurde. Überdies besaßen sämtliche Lenker der Postgarage Wien II eine Einstellgenehmigung im Gelände der PBL für ein eigenes Kraftfahrzeug und beanspruchten das steuerliche Kfz-Pauschale. Weiters waren im Postzentrum Wien-Erdberg 88 Zweibett- und zwei Einbettzimmer vorhanden, so daß für Bedienstete, die wegen des Zeitpunktes ihres Dienstantrittes öffentliche Verkehrsmittel nicht benützen konnten, Nächtigungsmöglichkeiten zur Verfügung standen.

64.5.2.2 Die Erstellung von Dienstplänen mit einer als Dienstzeit angerechneten „Reservezeit“ der erwähnten Art erachtete der RH für gesetzlich nicht gedeckt; eine derartige Regelung bestand übrigens nur bei der Postgarage Wien II, obwohl auch bei anderen Garagen der PBL ein Dienstantritt zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem kein öffentliches Verkehrsmittel zum Erreichen der Dienststelle zur Verfügung stand.

64.5.2.3 Der RH empfahl, gemeinsam mit den zuständigen Fachabteilungen für den Postbetriebsdienst eine Lösung zur Vermeidung derartiger unwirtschaftlicher Dienstpläne auszuarbeiten. Die „Reservezeit“ wäre ersatzlos zu streichen.

64.5.3 Lt Stellungnahme der GD sei der PBL mitgeteilt worden, daß Zeiträume, in denen kein Dienst geleistet werde, mangels entsprechender gesetzlicher Bestimmungen auch nicht als Dienstzeit berücksichtigt werden könnten.

Eine der Anregung des RH entsprechende Verkürzung der Aufenthaltszeit von Paketwagen bei den Postämtern in den Lenkerdienstplänen konnte nicht verwirklicht werden, weil die Personalvertretung auch in diesem Fall den Vorschlägen der PBL ihre Zustimmung verweigerte.

64.5.4 Wie neuerliche Erhebungen des RH ergaben, wurden in der Postgarage II weiterhin von der PBL nicht genehmigte Dienstpläne angewendet. Für die Fahrplanperiode 1985/86 waren Mehrkosten von rd 3,7 Mill S zu erwarten. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

64.5.5 Die GD teilte dazu mit, die Verwirklichung der gegenständlichen Empfehlung sei an einer Streikdrohung der Personalvertretung gescheitert. Die Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) werde jedoch im Sinne der vorliegenden Empfehlung des RH neuerlich das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen versuchen.

64.6.1 Die Leiter der 23 Garagen der PBL außerhalb Wiens (Außengaragen) hatten aus betrieblichen Gründen — insb weil in 20 Fällen der Garagenleiter keinen Stellvertreter hatte — feststehende Dienstpläne, die 51,5 Wochenstunden (eine Ausnahme mit 50 Stunden) vorsahen; dadurch fielen je Garagenleiter durchschnittlich monatlich rd 50 Überstunden an. Da verschiedene Garagenleiter im Winter auch die Heizanlagen betreuten (Abs 64.7.1), fielen zu dieser Jahreszeit je Monat und Leiter insgesamt 75 bis 100 Überstunden an. Das übrige Garagenpersonal wurde bzw wird bei normaler Wochenarbeitszeit von 40 Stunden je nach Bedarf zeitlich gestaffelt eingesetzt. Wie erhoben wurde, war in einzelnen Fällen entweder der Garagenleiter für kürzere Zeiten allein anwesend oder Werkstättenpersonal noch nach Dienstscluß des Leiters tätig.

64.6.2 Der RH bezweifelte die Zweckmäßigkeit der Dienstenteilung der Garagenleiter, weil — trotz regelmäßig im Dienstplan vorgesehener Überstunden — die bestmögliche Dienstaufsicht nicht sichergestellt erschien.

Er empfahl, durch eine beweglichere Gestaltung der Dienstteilungen der Garagenleiter die Dienstaufsicht über das Garagenpersonal zu verbessern und Mehrdienstleistungen einzusparen.

64.6.3 Lt Stellungnahme der GD seien von den zum Stichtag 1. Feber 1984 nur einfach besetzten 20 Außengaragen in der Zwischenzeit zehn Garagen arbeitsmäßig derart gewachsen, daß jeweils ein Arbeitsplatz für einen Garagenleiterstellvertreter eingerichtet worden sei. Durch diesen Umstand in Verbindung mit gestaffelten Dienstzeiten zwischen Leiter und Stellvertreter hätten die Überstunden der Garagenleiter bereits eingeschränkt werden können. In den übrigen Fällen sei eine Untersuchung noch im Gange. Im übrigen werde lt Mitteilung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch dieses seine Kontrollen verstärken.

64.7.1 Bei der Mehrzahl der Außengaragen wurde die Betreuung der Heizanlagen einem Bediensteten gegen Verrechnung von Überstunden übertragen. In 13 Garagen hat diese Arbeiten der Garagenleiter selbst oder dessen Betriebsaufsicht (beide Fachdienst Verwendungsgruppe C) übernommen. Der Zeitbedarf hiefür wurde nach der Garagengröße, aber unabhängig vom verwendeten Heizmaterial (Heizöl, Gas oder Koks) mit einer bis zu zwölf Wochenstunden festgelegt. Bspw betragen für November 1983 diese Mehrleistungen des Garagenleiters bzw der Betriebsaufsicht in Amstetten 50, in Neunkirchen und in Eisenstadt 52 Stunden.

64.7.2 Da für die Wartung automatischer Öl- oder Gasfeuerungsanlagen bei Postämtern weitaus geringere Zeiten galten als bei den Garagen, hielt der RH eine Ermittlung des Zeitbedarfes für die Betreuung der Garagenheizanlagen für zweckmäßig. Im übrigen wären die Wartungsarbeiten für die Heizungsanlagen in den Außengaragen nicht dem Garagenleiter oder dessen Betriebsaufsicht zu übertragen. Sollte jedoch diese Tätigkeit weiter von einem Bediensteten der Verwendungsgruppe C durchgeführt werden, wäre die Entlohnung nicht in Form von Überstunden, sondern gem § 37 Abs 1 BDG 1979 in Verbindung mit § 25 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 als Nebentätigkeit zu entlohnen.

64.7.3 Lt Stellungnahme sei eine Ermittlung im Sinne der Empfehlungen bereits eingeleitet worden.

64.8.1 Bei der Postgarage III in Wien wurde von Pkw-Lenkern im Jahre 1983 häufig die geltende Höchstgrenze von 60 Überstunden je Monat überschritten. In Einzelfällen wurden bis zu 179 Überstunden in einem Monat erreicht. Dementsprechend lagen die Ruhezeiten zwischen zwei Einsatzzeiten öfters unter acht Stunden.

64.8.2 Der RH beanstandete derart hohe Überstundenleistungen von Kraftwagenlenkern wegen der Gefahr einer Überbeanspruchung und Beeinträchtigung der Sicherheit im Straßenverkehr. Er empfahl, die Überschreitung der höchst zulässigen Überstundenleistungen bzw die Einhaltung der Ruhe- und Einsatzzeiten genauestens und regelmäßig zu überwachen.

64.8.3 Lt Mitteilung der GD werde eine genaue Überwachung anhand der geltenden Schutzbestimmungen für Kraftwagenlenker erfolgen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat kündigte ebenfalls verstärkte Kontrollen an.

64.9.1 Bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der PBL Linz hat der RH die den Omnibuslenkern und Fahrgelderhebern im Postautodienst gewährte Erhöhung der monatlichen Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (Fahrscheindruckerpauschale) mangels gesetzlicher Deckung beanstandet; die GD hat die Gewährung des Fahrscheindruckerpauschales als personalpolitisch begründet angesehen, um eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Omnibuslenker der PTV mit Lenkern anderer Verkehrsträger herbeizuführen (TB 1982 Abs 73.6).

64.9.2 Wie der RH bei der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung vermerkte, wird das Fahrscheindruckerpauschale weiterhin ohne gesetzliche Grundlage gewährt.

64.9.3 In der Stellungnahme ging die GD wieder nicht auf die Frage der Rechtmäßigkeit ein, sondern wiederholte nur ihre seinerzeitige Äußerung.

64.9.4 Der RH bekräftigte daher seine Mahnung zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit von Zulagen.

64.10 Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen die Neuregelung des Dienstplanes für den Omnibuslenkerdienst (Wendzeitenverordnung), die Höhe der Entgelte für die Benützung von Nächtigungszimmern durch Postautolenker, zu Unrecht bezogene Lenkeraufwandsentschädi-

gungen, Mehrkosten infolge des Zubringerdienstes der PTV zum Schnellbahnhof Mistelbach, die begünstigte Beistellung von Postomnibussen für Bedienstete der PTV, die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit von Mietwagenfahrten, postinterne Werksverkehre durch die PBL, die Ausbildung von Kfz-Mechaniker-Lehrlingen bei der PTV sowie Abweichungen zwischen System- und Ist-Stand bei Fernmelde-Fahrzeugen.

Die GD hat ausführlich Stellung genommen sowie die Abstellung von Mängeln zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

II. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Im Bereich der Gebarungsüberprüfung von Unternehmungen ist dem RH — anders als bei Verwaltungsdienststellen — wegen der unterschiedlichen Rechtslage die fortlaufende Behandlung unerledigt gebliebener Anregungen nicht möglich. Derartige Feststellungen können erst im Zuge einer neuerlichen Gebarungsüberprüfung getroffen werden.

In diesem Sinne wird nachstehend vermerkt, welche gleichartigen Feststellungen anlässlich der Gebarungsüberprüfungen 1978 und 1984 bei der DDSG getroffen wurden. Sie betrafen:

- (1) Verkleinerung des AR und Verbesserung seiner Zusammensetzung im Sinne einer verstärkten Interessenwahrnehmung durch das BMF (Nachtrag zum TB 1978 Abs 78.8 und TB 1984 Abs 66.11);
- (2) Begrenzung des Betriebsumfanges, um das laufende Subventionserfordernis nicht weiter ansteigen zu lassen (Nachtrag zum TB 1978 Abs 78.3 und 7 sowie TB 1984 Abs 66.8);
- (3) wesentliche Abweichungen vom Frachtschiffahrtskonzept bzw Fehlen eines Konzeptes für die Fahrgastschiffahrt (Nachtrag zum TB 1978 Abs 78.6.2 sowie TB 1984 Abs 66.10);
- (4) stärkere Berücksichtigung der Liquiditätsbedürfnisse bei der Subventionsgewährung (Nachtrag zum TB 1978 Abs 78.10.2 sowie TB 1984 Abs 66.18).

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984

Sondervermögen „Bayern BR-EZ 1 102/II KG Wilten“

Dieser Teil ehemaligen deutschen Eigentums, über dessen Rechtsform bis zum Jahre 1983 Unklarheit herrschte, wurde oft eigenwillig verwaltet.

65.1 Aufgrund des Art 22 des Staatsvertrages vom Mai 1955 sind auch 15 Innsbrucker Wohnhäuser mit 104 Wohnungen, die während des zweiten Weltkrieges von der deutschen „Gemeinnützigen Baugesellschaft Bayern mbH“ errichtet worden waren, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Obwohl schon seit dem Jahre 1947 ein öffentlicher Verwalter bestellt war, wurden diese Wohnhäuser weiterhin unter dem Titel „Gemeinnützige Baugesellschaft Bayern mbH“ durch mehr als 30 Jahre wie eine gemeinnützige Wohnbauvereinigung behandelt. Nach Inkrafttreten des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979 (WGG) hatte die Aufsichtsbehörde diesbezügliche Zweifel, die dann im Feststellungsbescheid vom März 1983 bestätigt wurden. Darnach gilt „die in Tirol befindliche Vermögensmasse der Baugesellschaft Bayern nicht als gemeinnützige Bauvereinigung im Sinne des WGG“.

65.2 Damit waren der steuerbegünstigte Status nach § 1 Abs 3 WGG und die Zugehörigkeit zum Prüfungsverband der gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen verloren gegangen. Überdies war ab diesem Zeitpunkt anstelle des WGG das Mietrechtsgesetz anzuwenden. Das BMF verfügte daraufhin, daß diese Vermögensmasse künftighin als „Sondervermögen Bayern BR-EZ 1 102/II KG Wilten“ zu bezeichnen ist.

65.3 Die Wohnhäuser des Sondervermögens „Bayern“ sind auf ÖBB-Baurechtsgrund errichtet und ausschließlich von ÖBB-Bediensteten besiedelt worden. Der Buchwert der Gebäude betrug Ende 1981 rd 2,5 Mill S.

250

65.4.1 Mangels ausreichender Rücklagen aus Mieteneinnahmen sind stets nur die allerdringlichsten Erhaltungsarbeiten vorgenommen worden, so daß sich der Gesamtbauzustand zunehmend verschlechtert hat. Für eine aus Sicherheitsgründen bereits vorgeschriebene Instandsetzung und Neudeckung der Dächer war ein kurzfristiger Bedarf von rd 4 Mill S bereits erkennbar.

65.4.2 Um den Weiterbestand der Wohnhäuser sicherzustellen, empfahl der RH, diese Vermögensmasse in eine größere Unternehmung einzubringen.

65.4.3 Lt Mitteilung des BMF seien alle bisherigen Veräußerungsbemühungen erfolglos geblieben. Aufgrund der Auflagen und Bindungen aus dem Baurechtsvertrag hätten alle in Frage kommenden Unternehmungen ihr Interesse wieder zurückgezogen. Verhandlungen der ÖBB mit nahestehenden Siedlungsgenossenschaften seien allerdings noch nicht abgeschlossen. Das BMF sei jedoch weiterhin bemüht, eine baldige Lösung im Sinne der Empfehlungen des RH zu erreichen.

65.5.1 Durchschnittlich hat der öffentliche Verwalter in den Jahren 1980 bis 1982 einen Mietzins von 2,34 S/m² vorgeschrieben. Aus diesen Erlösen sollten der Verwaltungs- und der Instandhaltungsaufwand gedeckt werden. Um aber den Instandhaltungsaufwand zu senken, hat der öffentliche Verwalter einigen Mietern vorübergehende Mietzinsermäßigungen gewährt, wenn sie dafür Instandhaltungsmaßnahmen selbst finanzierten.

65.5.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil sie gesetzlichen Bestimmungen widersprach und es überdies zweckmäßiger gewesen wäre, die Erlöse aus den unveränderten Mietzinsen zur Deckung der laufenden Kosten sowie zur Bildung einer Instandsetzungsrücklage zu verwenden.

65.5.3 Dem wurde nicht widersprochen.

65.6.1 Nachdem Überschüsse aus Betriebskosten — entgegen gesetzlichen Bestimmungen — nicht an die Mieter zurückbezahlt wurden, verweigerten drei Mieter weitere Zahlungen. Der öffentliche Verwalter strengte daraufhin Gerichtsverfahren an, die er aber bald im Vergleichswege und unter Ersatz der angefallenen Kosten beenden mußte.

65.6.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil der öffentliche Verwalter mit diesen Gerichtsverfahren unnötige Kosten in der Höhe von rd 25 000 S verursacht hatte.

65.6.3 Nach Mitteilung des BMF ist dem öffentlichen Verwalter bei seinem Ausscheiden ein Betrag von rd 17 500 S zum Ersatz vorgeschrieben worden.

65.7.1.1 Den größten Anteil an den Verwaltungskosten nahm die Entlohnung des öffentlichen Verwalters ein. Der ursprünglich mit 600 S je Monat festgesetzte Betrag wurde vom BMF ab dem Jahre 1977 auf 2 000 S und ab dem Jahre 1980 auf 5 000 S angehoben. Zusätzlich war es ihm gestattet, Sonderaufwendungen wie Reisespesen, Büromaterial und ähnliches in Rechnung zu stellen.

65.7.1.2 Anlässlich der ab 1. Juli 1982 erfolgten Neubestellung des öffentlichen Verwalters wurde die Entlohnung entsprechend dem WGG mit monatlich 9 984 S festgelegt.

65.7.2 Der RH beanstandete mehrere Sonderaufwendungen des ehemaligen öffentlichen Verwalters. So verrechnete er Sonderhonorare für Arbeitsleistungen an Samstagen oder während seiner Urlaubstage. Eine Honorarerhöhung hat er sich überdies schon zehn Monate vor ihrer Genehmigung angewiesen. Nach Ansicht des RH mußte ihm der nebenberufliche Charakter dieser Verwalterfunktion bewußt gewesen sein, weshalb sein Honorar grundsätzlich als Abgeltung für die außerhalb seiner sonstigen beruflichen Tätigkeit zu erbringende Leistung anzusehen war.

65.7.3 Das BMF bestätigte die Unrechtmäßigkeit der verrechneten Sonderhonorare, hat wegen der niedrigen Entlohnung des Verwalters jedoch von einer Ersatzvorschreibung abgesehen. Lediglich ein Sonderhonorar, das sich der Verwalter für „Umstellungsarbeiten betreffend die Mietzins- und Betriebskosten“ in der Höhe von 4 000 S genehmigt hatte, wurde ihm vom Abfertigungsanspruch abgezogen.

65.7.4 Zur Honorarberechnung für den neu bestellten öffentlichen Verwalter bemerkte der RH abschließend, daß sie nicht nach dem WGG, sondern nach dem Mietrechtsgesetz erfolgen sollte.

65.8.1.1 Nach einer Fehlinvestition bei Anschaffung von Müllboxen nahm der öffentliche Verwalter im Jahre 1976 einen Kredit in der Höhe von 350 000 S auf. Da keine außergewöhnlichen Zahlungsverpflichtungen bestanden, legte er das Geld auf Sparkonten. Der Unterschiedsbetrag zwischen Kreditzinsenbelastung und Sparzinsenertrag wurde den Mietern angerechnet.

65.8.1.2 Da die Kreditaufnahme „den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes“ überstieg, hätte sie nach § 16 Abs 3 des Verwaltergesetzes 1952 „der vorherigen Genehmigung des zuständigen

Bundesministers“ bedurft. Diese Genehmigung hat der öffentliche Verwalter erst über Aufforderung nachträglich eingeholt.

65.8.2 Der RH beanstandete die unnötige Kreditaufnahme, die auch vom BMF nicht überprüft worden ist.

65.8.3 Dem wurde nicht widersprochen.

65.9 Weitere kritische Bemerkungen des RH betrafen vor allem Honorare, die der öffentliche Verwalter ÖBB-Bediensteten gewährte, ohne daß deren Gegenleistung festgelegt war, „Instandhaltungsbeihilfen“, die Mieter zur Selbstvornahme von Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen erhielten, fehlende Inventarvormerke sowie die unübersichtliche Ablage von Buchungsbelegen.

Der öffentliche Verwalter hat die Beanstandungen und Empfehlungen zur Kenntnis genommen.

Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Wien

Seit der letzten Gebarungsüberprüfung im Jahr 1978 sind trotz Leistungssteigerungen die negativen Betriebsergebnisse der Gesellschaft und damit auch die vom Eigentümer Republik Österreich gewährten laufenden Bundeszuschüsse weiter angestiegen. Um die Höhe dieser Zuschüsse begrenzen zu können, empfahl der RH dem Eigentümer, entweder die volkswirtschaftlich notwendigen Transportmengen oder die Subventionshöhe festzulegen.

Allgemeines

66.1 In den Monaten Mai bis Juli 1984 überprüfte der RH die Gebarung der Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Wien (DDSG), am Sitz der Gesellschaft und bei ihren Außenstellen. Die Prüfungshandlungen bei der DDSG umfaßten anschließend an die letzte Gebarungsüberprüfung des RH (Nachtrag zum TB 1978 Abs 78) hauptsächlich die Gebarung der Jahre 1978 bis 1983.

66.2 Sämtliche Anteilsrechte an der überprüften Gesellschaft gingen aufgrund des 1. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl Nr 168/1946, an die Republik Österreich über. An der Rechtsform der Gesellschaft (Aktiengesellschaft), an den Eigentumsverhältnissen sowie an der Höhe des Grundkapitals von 755 Mill S traten seit der letzten Gebarungsüberprüfung keine Veränderungen ein.

66.3.1 Ein wesentlicher Zweck der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung, die bereits sechs Jahre nach Beendigung der letzten Prüfung durchgeführt wurde, war — neben der Information der interessierten Stellen an der Weiterentwicklung der Gesellschaft seit 1978 — festzustellen, in welchem Ausmaß den Beanstandungen und Empfehlungen des RH Rechnung getragen wurde.

Wie nunmehr erhoben wurde, waren die Organe der Gesellschaft in unterschiedlichem Ausmaß bemüht, den Empfehlungen des RH nachzukommen. So wurden etwa im betrieblichen Rechnungswesen, in Einkauf und Materialverwaltung, bei den Agentien, aber auch auf einzelnen anderen Gebieten bedeutende Verbesserungen herbeigeführt.

66.3.2 Wesentliche Anregungen — insb hinsichtlich der Behandlung von Konzepten (Abs. 66.9) — blieben allerdings unerfüllt, weil es hiezu der — unterbliebenen — Mitwirkung des Eigentümers bedurft hätte, dessen Aufgabe es nach Ansicht des RH gewesen wäre, die Rahmenbedingungen festzulegen, innerhalb derer die DDSG tätig zu werden hätte.

Unternehmungspolitik

66.4.1 Wie der RH bereits anläßlich seiner Vorprüfung 1978 dargestellt hat, ist die im Jahr 1829 gegründete, durch das Verstaatlichungsgesetz 1946 in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene Gesellschaft die einzige österreichische Donaureederei. Für die Aufrechterhaltung der DDSG hat der Staat erhebliche finanzielle Opfer gebracht, weil die Gesellschaft stets auf die Unterstützung aus dem Bundeshaushalt angewiesen war. Der Fortbestand der DDSG steht seit dem „Sanierungsgesetz 1973“, BGBl Nr 278, außer Frage. Gegenstand weiterer Erörterungen blieb lediglich der Betriebsumfang.

Die DDSG hat ihrer anhaltenden Verlustgebarung und dem längerfristig stets steigenden Subventionsbedarf immer ihre „volkswirtschaftliche Bedeutung“ entgegengehalten. Während aber die Gebarungsabgänge aus den Jahresabschlüssen und die staatlichen Förderungen aus der Haushaltsrechnung des Bundes ihrer Höhe nach feststehen, konnte die volkswirtschaftliche Bedeutung stets nur verbal dargelegt, nicht aber quantifiziert werden.

66.4.2 Nach Ansicht des RH ist eine gewisse volkswirtschaftliche Bedeutung der DDSG nicht von der Hand zu weisen. Da in jüngerer Zeit die Aussagekraft von gesellschaftsbezogenen Leistungsrechnungen und Sozialbilanzen wesentlich verbessert werden konnte, empfahl der RH der Gesellschaft, ein solches Rechenwerk zum Nachweis ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung umgehend in Angriff zu nehmen.

66.4.3 Hiezu gab die DDSG bekannt, sie habe — dieser Empfehlung folgend — im August 1985 den Entwurf einer gesellschaftsbezogenen Leistungsrechnung für das Jahr 1984 fertiggestellt, die einen bedeutenden volkswirtschaftlichen Nettonutzen der überprüften Unternehmung ergab.

66.5.1 Aus dem Güterverkehr erzielt die DDSG im langjährigen Durchschnitt rd 80 vH der Nettoerlöse, nur etwas mehr als 10 vH stammen aus dem Personenverkehr, der Rest aus Umschlag, Lagerei und sonstigen Erlösen.

Die beförderte Menge stieg von 2,8 Mill t (1977) auf 3,4 Mill t (1979) und erreichte nach einigen Rückschlägen wieder 2,7 Mill t (1983) und 3,2 Mill t (1984). Dabei ergaben sich Verschiebungen in der Struktur der transportierten Güter.

Die Nettotonnenkilometer (Ntkm) erhöhten sich allerdings im selben Zeitraum weiter von 1,6 Milliarden Ntkm (1977) auf fast 2,2 Milliarden Ntkm (1983), das ist um rd 35 vH. 1984 erhöhten sich die Ntkm abermals, und zwar auf 2,6 Milliarden.

66.5.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat diese Leistungssteigerung im Sonderfall der DDSG nicht — wie betriebswirtschaftlich üblich — zu einer positiven, sondern vielmehr zu einer negativen wirtschaftlichen Auswirkung geführt. Der Bundeszuschuß für den Frachtverkehr ist nämlich im selben Zeitraum von 75 Mill S auf 146 Mill S gestiegen. Ähnlich war die Auswirkung im Personenverkehr; während sich die Anzahl der beförderten Personen von 400 000 (1977) um ebenfalls rd 35 vH auf 536 000 (1983) erhöhte, ist gleichzeitig der Bundeszuschuß ganz erheblich gestiegen.

66.5.3 Wie die DDSG in ihrer Stellungnahme mitteilte, seien die Beförderungsleistungen 1984 gegenüber dem Vorjahr um rd 20 vH und die Erlöse um 22 vH gestiegen, die Kosten der Frachtschiffahrt hingegen nur um rd 10 vH.

Der Bundeszuschuß für diesen Teilbereich sei 1984 um rd 15 vH unter dem Vorjahreswert gelegen. Aus diesen Daten leitete die überprüfte Unternehmung ab, daß nicht die Leistungssteigerungen für erhöhte Betriebsverluste verantwortlich seien, sondern die Tarifproblematik. Ohne die Leistungssteigerungen hätten sich noch wesentlich höhere Betriebsverluste ergeben. Eine Betriebseinschränkung würde die volkswirtschaftliche Bedeutung der DDSG stark verringern, ohne daß deshalb die Subventionserfordernisse im Hinblick auf nicht oder nur schwer abbaubare Personal- und Gemeinkosten im gleichen Verhältnis zurückgingen.

66.5.4 Der RH entgegnete, angesichts des Drängens der DDSG auf eine volkswirtschaftliche Beurteilung gehe die rein betriebswirtschaftliche Beweisführung mit der Kostendegression ins Leere; trotz dieser Wirkung hat unstreitig die Belastung des Bundeshaushaltes im gesamten Prüfungszeitraum zugenommen.

66.5.5 Hiezu wandte die DDSG abschließend ein, daß sie vorwiegend die Versorgung der österreichischen Eisen- und Stahlindustrie zu gewährleisten habe.

66.6.1 Mit den angeführten Beförderungsleistungen hat die DDSG Nettoerlöse erzielt, die von 287 Mill S (1977) auf 457 Mill S (1983), sohin um 59,2 vH gestiegen sind. Die Aufwendungen erhöhten sich im selben Zeitraum von 467 Mill S auf 708 Mill S, also nur um 51,5 vH, worin ein Erfolg der Bemühungen der Geschäftsführung um Sparsamkeit zu erkennen war. Dessen ungeachtet stieg die Belastung des Eigentümers aus den laufenden Bundeszuschüssen einschließlich der Beträge für Investitionen unverhältnismäßig stärker, nämlich von 90,7 Mill S auf 190,6 Mill S, dh um 110 vH.

66.6.2 Wie der RH feststellte, konnte weder die weitgehende Verringerung der Leerfahrten noch die Erreichung einer bislang optimalen Produktivität die Verlustausweitung verhindern, aber auch eine Verringerung des Personalstandes um fast 200 Mitarbeiter seit 1973 nicht hintanhaltend.

Darüber hinaus hat sich trotz der Leistungssteigerungen die Kostendeckungsschwelle auf notwendige Eigenerlöse von nicht weniger als 1 650 Mill S verschoben, die 1983 nur mehr zu 30,2 vH erreicht wurden. Verursacht wurde diese negative Entwicklung durch das im Verhältnis zur Erlöskurve steilere Ansteigen der Gesamtkostenkurve, für das vorwiegend der überproportionale Anstieg wesentlicher Positionen der variablen Kosten (Betriebsstoffe, Instandhaltung) verantwortlich war.

66.7.1 Von 1963 bis 1973 hatte die DDSG in Form von Kapitalerhöhungen, Schuld nachlässen und Subventionen den Bundeshaushalt mit 0,5 Milliarden S und im Zusammenhang mit bzw nach dem

Sanierungsgesetz 1973 bis 1977 mit rd 1,3 Milliarden S belastet. Im diesmaligen Prüfungszeitraum (1978 bis 1983) belastete die DDSG den Bundeshaushalt abermals mit rd 1 Milliarde S.

Dem 1971 in Angriff genommenen Unternehmungskonzept, das schließlich zum Sanierungsgesetz 1973 geführt hatte, war als Zielsetzung „die Erreichung eines möglichst hohen Grades an Eigenwirtschaftlichkeit“ zugrunde gelegt worden.

66.7.2 Da als Maßstab für die Eigenwirtschaftlichkeit die Minimierung des Anteiles der gesamten Bundeszuschüsse an den Gesamterträgen zugrunde zu legen ist, hielt der RH als Ergebnis fest, daß alle finanziellen Opfer des Eigentümers nicht zu einer Erreichung dieses Zieles geführt haben. Der Anteil der Erlöse und Erträge an den Aufwendungen betrug nämlich zwischen 1971 und 1983 ziemlich gleichbleibend nur rd 70 vH. Durch die als „Sanierung“ bezeichneten Mittelzuführungen konnten daher stets nur die Bilanzen, nicht aber die Erfolgsstruktur der Unternehmung verbessert werden.

66.8.1 Nach der Vorschau der Betriebsergebnisse 1984 bis 1988 wird der Subventionsbedarf in den nächsten fünf Jahren abermals mit rd 1 Milliarde S geschätzt. Da diese Beträge ohne Investitionszuschüsse berechnet wurden, wird sich im gleichen Zeitraum der Grad der Eigenwirtschaftlichkeit kaum verbessern.

66.8.2 Nach Auffassung des RH kann es aber nicht Sinn einer Förderung durch die öffentliche Hand sein, eine Unternehmung immer weiter von der Eigenwirtschaftlichkeit zu entfernen. Der von der DDSG — entgegen den Festlegungen im seinerzeitigen Unternehmungskonzept — eingeschlagene und von den Eigentümerorganen stets hingenommene und finanzierte „Weg der Ausweitung“ hat sich als nicht unbegrenzt gangbar erwiesen.

Der RH empfahl daher dem BMF als Eigentümer, in Anwendung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes eine Begrenzung der Budgetbelastung aus der laufenden Finanzierung des Frachtgeschäftes durch eine Festlegung anzustreben, welche die DDSG einem neu zu erstellenden Gesamt-Unternehmungskonzept zugrunde zu legen hätte.

Demgemäß sollte eine Festsetzung der volkswirtschaftlich unbedingt notwendigen Transportmengen erfolgen, wobei die DDSG den hierfür notwendigen Subventionsbedarf zu minimieren hätte oder eine Festlegung der Subventionshöhe getroffen werden, wobei die DDSG das hierfür transportierte Frachtvolumen zu maximieren hätte.

66.8.3 Der Vorstand machte hiezu geltend, bei jeder Art einer solchen Begrenzung müßten die in einer zukünftigen Sozialbilanz darzustellenden betriebsfremden Belastungen mitberücksichtigt werden.

66.8.4 Dieses Begehren erachtete der RH als gerechtfertigt.

66.9.1 Nach Abschluß der vorhergehenden Gebarungsüberprüfung, also zu Beginn der 80iger Jahre, verfügte die DDSG im Bereich der Personenschiffahrt nach wie vor über kein vom Eigentümer genehmigtes Konzept. Im Frachtbereich galt zwar formal das Konzept 1972, die Unternehmungspolitik wich jedoch davon in den wichtigsten Festlegungen so bedeutend ab, daß sie sich praktisch in allen Betriebsbereichen im konzeptfreien Raum bewegte.

66.9.2 Da die tatsächlich eingeschlagene Unternehmungspolitik in Gestalt laufend gewährter steigender Zuschüsse sowohl für die Fracht- wie auch für die Personenschiffahrt praktisch die Zustimmung des Eigentümers fand, wäre es — nach Auffassung des RH — eine vordringliche Aufgabe der Unternehmungsorgane bzw des BMF als Eigentümervertreter gewesen, neue konzeptive Lösungen für die anstehenden Probleme zu suchen bzw zu fordern.

66.9.3 Lt Mitteilung der Unternehmung sei dem Eigentümer im April 1985 ein bis 1990 reichendes Frachtschiffahrtskonzept vorgelegt worden.

66.10.1 Im April 1982 hat der Vorstand dem BMF ein „Konzept für eine österreichische Fahrgastschiffahrt auf der Donau“ vorgelegt. Darin wurde festgestellt, daß die Personenschiffahrt für die DDSG mit dauernden Abgängen verbunden wäre und diese nur weitergeführt werden könnte, wenn der Eigentümer eine jährliche Abgeltung des gesamten finanziellen Abganges und die Bereitstellung von Bundesmitteln für den Ersatzbau von zwei Schiffen gewährleisten könne.

Die erstere Voraussetzung wurde vom Eigentümer erfüllt; anstelle von Förderungsmitteln für Ersatzbauten in der angesprochenen Höhe von 360 Mill S wurden für die dringlichsten Sanierungsarbeiten an den alten Schiffen 6 Mill S zur Verfügung gestellt.

Diese Maßnahmen des Eigentümers haben sohin zwar die Einstellung des Personenverkehrs für die Gesellschaft vorerst vermeidlich gemacht, die eigentlichen Entscheidungen aber nur weiter hinausgeschoben.

Entgegen einer parlamentarischen Fragebeantwortung im November 1982, gemäß der die entsprechenden Entscheidungen im Frühjahr 1983 ergehen sollten, gelangte der Eigentümer zu keinen verbindlichen Festlegungen.

Im November 1983 hat daher der Vorstand ein sogenanntes „Weiterführendes Marketingkonzept für die Fahrgastschifffahrt“ vorgelegt.

66.10.2 Der RH teilte die Meinung des Vorstandes, wonach die Grundsatzentscheidungen der Hauptversammlung, dh des BMF als Eigentümervertreter, allen weiteren Maßnahmen der übrigen Unternehmungsorgane voranzugehen hätten, und vermerkte kritisch, daß Mitte 1985 diese Entscheidungen weiterhin ausstanden.

Nach Auffassung des RH sollten diese Festlegungen ehestmöglich getroffen werden und jedenfalls die von ihm schon anlässlich der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung geäußerte Meinung berücksichtigen, daß dem lokalen Ausflugsverkehr und den Sonderfahrten aus wirtschaftlichen Gründen der Vorrang gegenüber prestigeorientiertem, aber verlustreichem Verkehr auf längeren Strecken — wie zB zwischen Wien und Passau — einzuräumen wäre.

Wahrnehmung der Eigentümerinteressen

66.11.1 Schon bei seiner vorigen Gebarungsüberprüfung hat der RH die Zusammensetzung des AR und seine Stellung im Entscheidungsprozeß beanstandet und dem Eigentümer zweckdienliche Veränderungen, namentlich eine wesentliche Verkleinerung des AR empfohlen. Die Reaktion des BMF auf diese Empfehlungen des RH war gering. Mitte 1985 setzte sich der AR wieder aus 21 Mitgliedern zusammen, wobei lediglich ein Mitglied vom BMF als Eigentümervertreter entsandt wurde.

66.11.2 Der RH beanstandete neuerlich Umfang und Zusammensetzung des AR, dem weiterhin Mitglieder angehörten, denen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit nach die Vertretung von Interessen zugebilligt werden muß, die denen des Eigentümers entgegenstehen können.

66.12.1 An mehreren Stellen diese Prüfungsergebnisse wird das Fehlen ausreichender Entscheidungen in wesentlichen Fragen vermerkt, die Eigentümerinteressen berühren.

66.12.2 Den Hauptgrund für dieses Versäumnis vermeinte der RH in der Zuständigkeitsregelung zwischen dem BMöWV (früher BMV) und dem BMF betreffend die DDSG zu erkennen. Während dem BMF die Verwaltung der Anteilsrechte an der DDSG obliegt, hat das BMöWV die allgemeine Verkehrspolitik, aber auch die rechtlichen und kommerziellen Angelegenheiten der Schifffahrtsunternehmungen, insb der DDSG, wahrzunehmen.

Nach Ansicht des RH könnte eine sinnvolle Einbindung der einzelwirtschaftlichen Zielsetzung der DDSG in die verkehrswirtschaftliche des Staates nur dann erfolgen, wenn sich diese beiden Bundesministerien über Fragen, welche die DDSG und damit sie gemeinsam betreffen, abstimmen. Dies sollte in der Weise erfolgen, daß sämtliche Unternehmungs-Gesamt- und Unternehmungs-Teilkonzepte der DDSG zunächst vom BMöWV auf ihre Verträglichkeit mit den volkswirtschaftlichen Voraussetzungen überprüft werden und erst im Bejahungsfalle das BMF über die finanziellen Auswirkungen zu befinden hätte.

Organisation und Interne Revision

66.13.1 Der DDSG-Vorstand erfuhr während des überprüften Zeitraumes nicht nur eine personelle Veränderung, sondern auch eine Änderung der Geschäftsordnung (GO).

War der Vorstand vor dieser Änderung aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern zusammengesetzt, deren Aufgaben sich in einen administrativ-finanziellen und einen betrieblich-kommerziellen Bereich gliederten, so ist nach der neuen GO der Vorstand aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zusammengesetzt. Beide Mitglieder leiten aber im Sinne der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der GO die Unternehmung.

66.13.2 Der RH beanstandete die bei der überprüften Unternehmung vorgefundene Organisationsstruktur sowohl hinsichtlich der Aufbau- als auch der Ablauforganisation. Ein Versuch, den Organisationsplan jeweils in eine der bekanntesten Organisationsformen einzuordnen (funktionale, divisionale und Matrix-Organisation), scheiterte, weil es in jedem Fall zu Überschneidungen der Zuständigkeitsbereiche beider Vorstandsdirektoren kam. Überdies war die Verteilung der Geschäfte des DDSG-Vorstandes von einem beachtlichen Ungleichgewicht geprägt.

Nach Ansicht des RH sollte die Geschäftsverteilung so geändert werden, daß ein weitestgehend gleichwertiger, hoher Ausnutzungsgrad der Fähigkeiten beider Vorstandsmitglieder für die Unternehmung erzielbar ist. Hierbei wäre eine eindeutige Kompetenzabgrenzung vorzunehmen sowie möglichst eine der bekannten Unternehmungsorganisationsformen anzustreben.

66.14.1 Im Zuge der im Jahr 1981 durchgeführten Querschnittsüberprüfung von Einrichtungen der internen Revision in der öffentlichen Wirtschaft hat der RH die bei der DDSG damals eingerichtete Abteilung mit der Bezeichnung „Interne Revision“ wegen ihrer Tätigkeit als lediglich mit Betriebskontrollen befaßt angesehen und empfohlen, einen einschlägig vorgebildeten Mitarbeiter mit der Aufgabe der Internen Revision zu betrauen und dem Vorstand unmittelbar zu unterstellen (TB 1981 Abs 73.7). Der Revisor hätte zunächst Richtlinien auszuarbeiten und die Aufgaben, den Prüfungsumfang und die Zielsetzung der Internen Revision für die DDSG festzulegen.

Wie nunmehr erhoben wurde, hat die DDSG eine dem Stellenwert der Revision entsprechende Eingliederung dieser Abteilung in das Organisationsschema getroffen und ein Konzept für die Arbeitsweise der Internen Revision in der DDSG erstellt.

66.14.2 Obwohl es der DDSG gelungen war, die Rahmenbedingungen für das Funktionieren der Internen Revision zu schaffen, ist sie — wie der RH kritisch vermerkte — jedoch bisher an der personellen Besetzung gescheitert, so daß die Aufgaben einer Internen Revision weiterhin nicht wahrgenommen wurden.

66.14.3 Wie die überprüfte Unternehmung mitteilte, konnte sie noch 1984 einen ihr geeignet erscheinenden Mitarbeiter verpflichten.

Finanzwirtschaft

66.15 Die Bilanzsumme der DDSG stieg von 1 040,4 Mill S (Ende 1977) nur unwesentlich, nämlich um 144,7 Mill S bzw 13,9 vH, auf 1 185,1 Mill S (Ende 1983). Infolge von Verlusten und Verlustvorträgen, die zuletzt 127,3 Mill S erreichten, betrug das wirtschaftliche Gesamtvermögen jedoch nur 1 057,8 Mill S.

66.16 Die DDSG war weiterhin eine Unternehmung mit besonders hoher Anlagenintensität. 1983 hatte das Anlagevermögen mit 838,9 Mill S einen Anteil von 79,3 vH am wirtschaftlichen Gesamtvermögen. Auf das Umlaufvermögen mit 218,9 Mill S entfielen 20,7 vH.

Im Anlagevermögen der DDSG waren in den Jahren 1978 bis 1983 Anlagenzugänge im Gesamtwert von 416,9 Mill S zu verzeichnen, denen Abschreibungen in der Höhe von 377,9 Mill S und Anlagenabgänge von 16,1 Mill S gegenüberstanden.

66.17.1 Das Vermögen der DDSG beinhaltete Anlagenwerte in der Höhe von 158,5 Mill S, die aufgrund der steuerrechtlichen Bestimmungen nicht in der Bilanz erfaßt waren, weil der Bund für ihre gänzliche oder teilweise Anschaffung Zuwendungen gewährte.

66.17.2 Der RH empfahl, diese Vermögensteile in der Handelsbilanz zu erfassen. Durch eine solche Vorgangsweise würden einerseits alle vorhandene Vermögensteile ausgewiesen, andererseits in der Gewinn- und Verlustrechnung das tatsächliche Ausmaß der Abschreibungen — bei durchschnittlich 5 vH Abschreibung rd 8 Mill S höher — und der Gesamtergebnisse aufgezeigt.

66.18.1 Das Umlaufvermögen schwankte im Prüfungszeitraum zwischen 274,4 Mill S (1979) und 168,9 Mill S (1982). Diese Schwankungen ergaben sich zum überwiegenden Teil bei den flüssigen Mitteln und Wertpapieren.

Bereits anlässlich seiner letzten Gebarungüberprüfung hat der RH auf den verhältnismäßig hohen Stand der flüssigen Mittel und Wertpapiere verwiesen, die 1977 168,6 Mill S betragen hatten (TB 1978 Abs 78.10.1.1). Auch im nunmehrigen Prüfungszeitraum waren diese Teile des Umlaufvermögens eher hoch.

Die Höhe der veranlagten Geldmittel und die verhältnismäßig geringen verzinslichen Verbindlichkeiten ermöglichten es der DDSG, im gesamten Prüfungszeitraum aktive Zinsensalden zwischen 5,5 Mill S (1982) und 19,4 Mill S (1979) auszuweisen.

66.18.2 Der RH empfahl, verstärkt auf eine wirtschaftliche Kassenhaltung bedacht zu sein.

66.18.3 In ihrer Stellungnahme führte die DDSG die gebildete Barreserve, die zur Erhaltung ausreichender Liquidität nötig sei, auch auf die Vorgangsweise bei der Gewährung der Subventionen zurück, die nach der Auffassung der überprüften Gesellschaft beibehalten werden sollte. Bei erst nachträglicher Subventionierung müßten Liquiditätsengpässen mit Bankkrediten finanziert werden, wodurch sich die Verlustlage verschärfen würde.

66.18.4 Dem hielt der RH entgegen, daß bei einer stärker auf die tatsächlichen Liquiditätsbedürfnisse der DDSG abgestellten Subventionierung, die bei der Gesellschaft gehaltene Barreserve und damit auch die Refinanzierungserfordernisse seitens des Bundes verringert werden könnten (Abs 66.23).

256

66.19 In der Höhe des Grundkapitals der DDSG von 755 Mill S trat im Prüfungszeitraum keine Änderung ein.

Ungünstig verlief die Entwicklung des Eigenkapitals. Während Ende 1977 die überprüfte Gesellschaft noch über Rücklagen im Ausmaß von 71,1 Mill S verfügte, wurden diese bis 1980 im Ausmaß der jeweils angefallenen Jahresverluste aufgelöst; seit 1980 mußten Verlustvorträge gebildet werden, die zuletzt 1983 127,3 Mill S erreichten. Das tatsächlich vorhandene Eigenkapital verminderte sich von 826,1 Mill S (1977) auf 638,8 Mill S (1983).

Unter Berücksichtigung des Sozialkapitals betrug das wirtschaftliche Eigenkapital zuletzt 1983 668 Mill S.

Der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am wirtschaftlichen Gesamtkapital verringerte sich aufgrund der eingetretenen Verluste von 82,3 vH (1977) auf 74,1 vH (1982) und — wegen der 1983 aufgenommenen Fremdmittel — weiter auf 63,1 vH (1983).

66.20 Die langfristigen Verbindlichkeiten betragen Ende 1983 207,0 Mill S.

Von diesen Verbindlichkeiten entfielen 92,4 Mill S auf Darlehen, die das BMF in den Jahren 1972 und 1973 gewährt hatte und die seither zinsen- und tilgungsfrei gestellt sind. Für 1983 aufgenommene Finanzierungskredite in Höhe von 103,2 Mill S für 18 Schubleichter übernahm der Bund den gesamten Zinsen- und Tilgungsdienst. Diesen Krediten von zusammen 195,6 Mill S kommt bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Eigenkapitalcharakter zu.

66.21 Die Deckung des Anlagevermögens durch wirtschaftliches Eigenkapital, die zunächst von 105 vH (1977) auf 108,7 vH (1979) gestiegen war, sank in den folgenden Jahren auf 79,6 vH (1983). Der Deckungsgrad des Anlagevermögens durch wirtschaftliches Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital verringerte sich nach 118,5 vH (1977) und 122,9 vH (1978) auf zuletzt 104,3 vH (1983).

66.22 Ebenso wie bei der letzten Gebarungsüberprüfung zeigte die Kapitalstruktur der DDSG eine Unternehmung mit sehr hoher Anlagenintensität und hohem Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am Gesamtkapital. Gleichzeitig wurde deutlich, welche geringe Bedeutung der Finanzierung der Vermögenswerte der Gesellschaft durch Fremdkapital zukommt. Trotz ständig negativer Jahresergebnisse ermöglichten es die Zuschußleistungen des Eigentümers — sei es in Form von Investitionszuschüssen oder durch die Gewährung laufender Subventionen — den hohen Eigenkapitalanteil im wesentlichen zu halten.

66.23.1 Der Cash-flow, als Maßstab der Selbstfinanzierungskraft, war stets negativ. Er stieg von — 43,6 Mill S (1978) auf — 149,8 Mill S (1982); sodann war eine Verringerung des negativen Cash-flow auf 128,8 Mill S (1983) zu verzeichnen.

Kumuliert erreichte der negative Cash-flow in den Jahren 1978 bis 1983 den Wert von 639,2 Mill S.

In ihrer Stellungnahme gab die DDSG bekannt, der negative Cash-flow habe 1984 auf 104,2 Mill S verringert werden können.

66.23.2 Wie der RH kritisch vermerkte, konnte sich die DDSG somit nie aus den Ergebnissen ihrer Geschäftstätigkeit selbst finanzieren. Die Unternehmung war demgemäß nicht nur nicht in der Lage, zu ihrer Entschuldung beizutragen, sondern vielmehr zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes gezwungen, Zuwendungen vom Eigentümer — sei es in Form von Investitionszuschüssen oder der Gewährung von Subventionen — zu verlangen.

Dem gesamten negativen Cash-flow des Prüfungszeitraumes in Höhe von 639,2 Mill S standen laufende Subventionen im Ausmaß von 785 Mill S gegenüber. Diese überstiegen somit die pagatorischen Abgänge der DDSG um 145,8 Mill S, worin der RH die Hauptursache dafür sah, daß es der überprüften Unternehmung möglich war, hohe Bestände an flüssigen Mitteln zu halten und aktive Zinssalden auszuweisen.

66.24.1 Die Aufwendungen erhöhten sich von 467,3 Mill S (1977) um 240,7 Mill S bzw 51,5 vH auf 708,0 Mill S (1983). Demgegenüber nahmen die Erträge absolut nur um 178,7 Mill S, relativ allerdings etwas stärker, nämlich um 54,3 vH auf 508,0 Mill S zu.

Hieraus ergaben sich negative Betriebsergebnisse, die nach 138,0 Mill S (1977) zwar auf 118,0 Mill S (1978) verringert werden konnten, jedoch weiter auf 197,0 Mill S (1981) anstiegen, insb aufgrund wesentlicher Erhöhungen des Reparaturaufwandes und der Kosten für Betriebsstoffe in diesem Jahr. In den beiden folgenden Jahren verblieben die negativen Betriebsergebnisse in dieser Größenordnung, und zwar mit — 204,8 Mill S (1982) und — 200,0 Mill S (1983).

66.24.2 Wie der RH hiezu anmerkte, ergab sich aus der Tatsache, daß die pagatorischen Aufwendungen die Nettoerlöse in zunehmendem Maße überstiegen, die Unmöglichkeit für die überprüfte Unternehmung, aus den Ergebnissen des eigenen Geschäftsbetriebes Rücklagen, auch nur für Ersatzinvestitionen, zu bilden.

66.25 Der Eigentümer leistete daher seit 1978 Subventionen im Gesamtausmaß von rd 1 Milliarde S, die mit rd 785 Mill S auf laufende Subventionen zur Verlustabdeckung aus einzelnen Verkehrsarten und mit rd 215,7 Mill S auf Investitionsförderungsmittel entfielen.

66.26.1 Zur Deckung des kassenmäßigen Abganges aus der Personenschifffahrt erhielt die DDSG in den Jahren 1978 bis 1981 Subventionen in der Höhe zwischen 7,7 Mill S und 10,6 Mill S, die allerdings in immer geringerem Maße zu seiner Abdeckung ausreichten.

Im Mai 1981 teilte der Vorstand der DDSG dem Bundesminister für Finanzen mit, daß mit den bis 1981 gewährten Subventionen der Umfang der Personenschifffahrt im bisherigen Ausmaß nicht aufrechterhalten werden könne. Der Bundesminister nahm dies zur Kenntnis und sicherte, um eine Beschränkung der Fahrgastschifffahrt zu vermeiden, ab 1982 erhöhte Subventionen zu. Sie betragen 35,5 Mill S (1982) und 42,4 Mill S (1983).

66.26.2 Der RH vermerkte kritisch die zunehmenden Abgänge in der Personenschifffahrt der DDSG (Abs 66.67) und den darauf beruhenden erhöhten Subventionsbedarf. Eine Verringerung des Abganges und auch der Subventionserfordernisse erschien dem RH nur durch eine wesentliche Einschränkung des Langstreckenlinienverkehrs bei einer gleichzeitigen Förderung des Ausflugsverkehrs möglich.

66.27 Aufgrund der gegebenen Tariflage im Südostverkehr und der eingetretenen Kostensteigerungen hatte die DDSG bereits 1974 das BMF ersucht, ihre Verluste aus dem Südostverkehr abzudecken, wobei insb auf die Bedeutung der erbrachten Transportleistungen für die österreichische Wirtschaft verwiesen worden war. Die daraufhin gewährten Subventionen betragen zuletzt 1977 75,0 Mill S.

Auch im nunmehrigen Prüfungszeitraum wurden die Abgänge im Südostverkehr, seit 1981 im gesamten Frachtverkehr, durch Subventionen seitens des BMF abgegolten. Die jährliche Subvention hierfür stieg auf 146 Mill S (1983), dh um 71 Mill S bzw 94,7 vH mehr als 1977.

66.28.1 Bereits anlässlich seiner letzten Gebarungüberprüfung hat der RH es als unumgänglich erachtet, sowohl die Frachtschifffahrt als auch den Personenverkehr auf ein volkswirtschaftlich vertretbares Maß zu beschränken, wenn erreicht werden sollte, die Verluste der DDSG bzw das Leistungserfordernis für den Bund zu beschränken oder zumindest zu begrenzen (TB 1978 Abs 78.18.2).

66.28.2 In Anbetracht des im nunmehrigen Prüfungszeitraum von 130,9 Mill S (1977) auf Werte zwischen 197,9 und 204,5 Mill S in den Jahren 1981 bis 1983 gestiegenen ordentlichen Betriebsverlustes (ohne Subventionen), der lt Präliminare weiter ansteigen wird, wiederholte der RH nachdrücklich diese Ansicht.

66.28.3 Lt Stellungnahme der DDSG sei aufgrund des gegenüber dem Präliminare wesentlich günstigeren Ergebnisses des Jahres 1984 (Bilanzergebnis + 12,4 Mill S statt — 36,0 Mill S; laufende Subventionen 187,5 Mill S statt 190,7 Mill S) im Mai 1985 eine neue, bis 1989 reichende Vorschau erstellt worden.

66.28.4 Der RH erwiderte, die Grundproblematik der DDSG sei durch diese neu erstellte Vorschau unverändert geblieben.

Bauliche Investitionen

66.29 In den Jahren 1978 bis 1984 führte die DDSG Investitionen in der Höhe von 536,6 Mill S durch, wovon 286,8 Mill S oder rd 53,5 vH Bauherstellungen umfaßten.

66.30 In einer Verbauungsstudie wurde 1976 der Abbruch des alten, am Donaukanal gelegenen DDSG-Direktionsgebäudes erwogen. Die DDSG sah nach Vorliegen dieser Studie eine Möglichkeit, den lang gehegten Wunsch, den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes am Strom trotz der zu erwartenden hohen Kosten verwirklichen zu können. Bedeutende Erweiterungen und Planänderungen, welche zu einer wesentlichen Verteuerung der Gestehungskosten führten, mußten von der DDSG zwecks Erlangung der Bauzustimmung durch die Bezirksvertretung vorgenommen werden.

66.31.1 Die DDSG verfügte im eigenen Unternehmungsbereich über keine Möglichkeit, die Bauabwicklung und die Baukontrolle durchzuführen. Diese Aufgaben wurden einer Planungsgesellschaft übertragen, die weiters eine Kontrolle der örtlichen Bauleitung und des Architekten sowie eine Überprü-

258

fung der Bauarbeiten durchführen sollte. Die Interessen der Bauherrschaft nahm ein Mitarbeiter der DDSG wahr.

66.31.2 Wie der RH kritisch vermerkte, führte die beauftragte Planungsfirma nur eine rechnerische Überprüfung durch. Die Kontrolle der örtlichen Bauleitung und des Architekten beschränkte sich auf eine Nachprüfung der Honorarnoten, wobei jedoch die von der Planungsfirma für ihre Arbeiten gelegten Rechnungen wiederum von der örtlichen Bauleitung geprüft wurden.

Der RH kritisierte nicht nur die fehlende einschlägige fachliche Eignung des, mit der Wahrung ihrer Interessen betrauten, Mitarbeiters der DDSG, sondern auch die wechselseitige Überprüfung der Honorarnoten. Nach Ansicht des RH konnte, bedingt durch diesen Kontrollablauf und das Fehlen einer Gesamtkontrolle, die Möglichkeit von Unzulänglichkeiten nicht ausgeschlossen werden.

66.32.1 Als Abgeltung für die zu erbringenden Leistungen wurde mit der Planungsgesellschaft eine herstellkostenabhängige Honorarvereinbarung getroffen.

66.32.2 Der RH bemängelte nicht nur die herstellkostenabhängige Honorarzählung, sondern auch den seiner Ansicht nach überhöhten Satz von 2,2 vH. Bei einer Vergabe nach der Gebührenordnung für Architekten (GOA) hätten die zu erbringenden Leistungen nur einem Honoraranspruch von 0,562 vH der Herstellkosten entsprochen.

66.33.1 Für die Ausmietung der auf den Liegenschaften Dampfschiffstraße und Zollamtsstraße befindlichen Gebäude vereinbarte die DDSG mit der diesen Auftrag ausführenden Planungsgesellschaft eine Honorarzählung in der Höhe von 0,5 vH der Herstellkosten des Schiffahrtszentrums.

66.33.2 Da kein sachlicher Zusammenhang zwischen den Kosten der Ausmietung und den Herstellkosten des Schiffahrtszentrums bestand, beanstandete der RH diese Vereinbarung.

66.34.1 Eine aus dem planenden Architekten und dem die örtliche Bauleitung ausübenden Baumeister bestehende Bietergemeinschaft wurde mit den im § 34 GOA aufgezeigten Leistungen betraut. Der mit der örtlichen Bauleitung beauftragte Baumeister erstellte die Leistungsverzeichnisse und arbeitete an den Beurteilungen der abgegebenen Angebote mit. Weiters beaufsichtigte er die durchgeführten Arbeiten und führte die Schlußkollaudierung mit einer Massenabnahme durch. Eine fachtechnische Überprüfung dieser Arbeiten durch die mit der Bauoberleitung betraute Planungsfirma und durch den Architekten erfolgte nicht.

66.34.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise, wonach Ausschreibung, Angebotsbeurteilung, Durchführungskontrolle und Überprüfung der Abrechnung durch eine Person erfolgten und — außer einer rechnerischen Kontrolle derselben — keine fachtechnische Zweitprüfung eingeschaltet wurde.

66.35.1 Die erste Kostenschätzung für einen Neubau erfolgte im Jahre 1975 mit 33,2 Mill S. Für die im Oktober 1977 beauftragten Planungsarbeiten wurde zum Zwecke der Gebührenbemessung eine neuerliche Schätzung mit Herstellkosten von rd 90 Mill S erstellt. Im Dezember 1978 gab der Vorstand die voraussichtlichen Gestehungskosten mit rd 145,6 Mill S bekannt.

Tatsächlich fielen jedoch Herstellkosten von rd 265,6 Mill S an, was einer Erhöhung gegenüber den präliminierten Kosten von rd 82,4 vH entsprach. Diese Kostensteigerung wurde mit den Besonderheiten des Bauplatzes sowie Planungs- und Ausführungsänderungen, bedingt durch betrieblich-wirtschaftliche bzw architektonische Zusatzwünsche begründet.

66.35.2 Der RH bemängelte diese erheblichen Präliminareüberschreitungen und bezeichnete Vorentwurfspläne, die dem ausgeführten Bau in keiner Weise entsprachen, und grobe Kostenschätzungen kaum als taugliche Grundlage für eine Investitionsentscheidung. Überdies war das Verhalten der Entscheidungsträger nicht verantwortungsbewußt, die bei Vorliegen einer Absicherung der präliminierten Herstellkosten von 140 Mill S durch Eigenmittel Mehrkosten von 130 Mill S genehmigt haben. Nach Ansicht des RH stand diese Überschreitung des Finanzierungsrahmens in keinem Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage der Unternehmung.

66.36.1 Im Dezember 1978 berichtete der Vorstand dem AR über den Neubau des Schiffahrtszentrums, wobei Herstellkosten von rd 163,5 Mill S (einschließlich Gebäude für die Fremdschiffahrt) genannt wurden. Erst im Juni 1981 wurde der AR über das volle Ausmaß der eingetretenen Überschreitungen unterrichtet.

66.36.2 Der RH beanstandete die verspätete Information des AR über die tatsächliche Kostenentwicklung.

66.37.1 Im Jahre 1975 wurde ein Gesamtflächenbedarf für den Bau eines Direktionsgebäudes mit 3 902 m² bekanntgegeben. Nach Abschluß der Planung wurden mit rd 5 437 m² um rd 35,9 vH mehr an Nutzfläche für den Verwaltungsteil vorgesehen.

66.37.2 Der RH beanstandete die nicht genau erfolgte Bedarfsanalyse und die sodann im Laufe der Planungsentwicklung mehrmalige Erweiterung des Objektes.

66.38.1 In einer im Dezember 1978 erstellten Nutzflächenaufstellung wurden rd 12 815,7 m² Bruttogeschosßflächen ausgewiesen. Nach der bereits erfolgten Ausschreibung der Baumeisterarbeiten erfolgten zusätzliche Erweiterungen und Änderungen, so daß rd 14 634 m² ausgeführt wurden.

66.38.2 Der RH erblickte in diesen nachträglich vorgenommenen Änderungen einen wesentlichen Umstand für die bedeutenden Baukostensteigerungen. Angesichts der vorliegenden großzügigen Planung vermochte er sich auch nicht der Meinung der DDSG anzuschließen, daß es ihr gelungen wäre, den Charakter einer der Öffentlichkeit dienenden Dienstleistungsunternehmung sinnvoll und zweckentsprechend zum Ausdruck zu bringen.

66.39.1 Die mangelhaften Planungsunterlagen führten in weiterer Folge zur Erstellung von Leistungsverzeichnissen, die der tatsächlichen Bauausführung in keiner Weise entsprachen. Eine Prüfung der Leistungsverzeichnisse nach der technischen Ausführbarkeit, nach der Sparsamkeit sowie nach der Zweckmäßigkeit erfolgte nicht.

66.39.2 Der RH beanstandete das Versäumnis der DDSG, die Ausschreibungsunterlagen von einem unabhängigen Zivilingenieur auf ihre technische Richtigkeit hin überprüfen zu lassen.

66.40.1 Die Ausschreibungen der einzelnen Gewerke erfolgten beschränkt.

66.40.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil seiner Ansicht nach keine der in der ÖNORM A 2050 angeführten Einschränkungen für den Bau des Schiffahrtszentrums zugetroffen hätten, vielmehr grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung zu wählen gewesen wäre.

66.41.1 Für die Kalkulation der Baumeisterarbeiten (517 Einzelpositionen) standen nur neun Arbeitstage zur Verfügung.

66.41.2 Nach Ansicht des RH konnten in dieser vorgegebenen Zeit die anzubietenden Positionen kaum ausreichend genau durchkalkuliert werden. Er beanstandete die kurze Bemessung der Angebotsfrist als nicht der Empfehlung im Pkt 2,41 der ÖNORM A 2050 entsprechend.

66.42.1 Die eingelangten Angebote wurden nur auf ihre rechnerische Richtigkeit hin überprüft, auf eine Prüfung der Einheitspreise usw wurde jedoch verzichtet.

Insb führten die unvollständigen Planungsunterlagen zu einer unrichtigen Bewertung der abgegebenen Angebote. So rechnete der mit den Baumeisterarbeiten beauftragte Billigstbieter das Bauvorhaben mit 77,3 Mill S ab. Eine Hochrechnung des Angebotes der zweitgereihten Firma hätte jedoch nur Herstellkosten in der Höhe von rd 65,5 Mill S ergeben. Aufgrund des nicht der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Leistungsverzeichnisses und durch den Verzicht auf die Prüfung der Einheitspreise gelang es der ausführenden Firma, durch Massenverschiebungen nicht gerechtfertigte Massenerhöhungen bis zum 680fachen und durch zusätzliche, bis zum 403fachen gegenüber dem Angebot erhöhte Aufzahlungspositionen eine Verteuerung des Auftrages zu Lasten der DDSG zu erreichen.

66.42.2 Der RH beanstandete die nach einer mangelhaft durchgeführten Prüfung der Angebote erfolgte Vergabeentscheidung, weil die vernachlässigten Untersuchungen im Zusammenhang mit den unzureichenden Planungsunterlagen zu einer maßgeblichen Verteuerung des Bauvorhabens führten.

66.43.1 Die Prüfung der Bauabrechnung erfolgte durch die örtliche Bauleitung. Auf eine Gegenüberstellung der ausgeschriebenen Leistungen mit den abgerechneten wurde verzichtet.

66.43.2 Der RH bemängelte den Verzicht auf diese Darstellung, die seiner Ansicht nach für eine Beurteilung des Bauablaufes und der Planungsqualität unbedingt erforderlich gewesen wäre.

66.44.1 Die von der Firma vorgelegten Aufmaßblätter wurden von der örtlichen Bauleitung kontrolliert, auf eine Plausibilitätsüberprüfung wurde jedoch verzichtet.

66.44.2 Der RH beanstandete das Fehlen dieser technischen Nachkontrolle, weil durch eine genaue Überprüfung die erfolgten Doppel- und Mehrbezahlungen hätten vermieden werden können.

Schiffspark-Investitionen

66.45.1 Im Bereich Schifffahrt wurden während des Überprüfungszeitraumes 1978 bis 1983 211,3 Mill S an Neuanschaffungen getätigt, dh 39,4 vH der Gesamtinvestitionssumme der Unternehmung.

Bei der Personenschifffahrt erfolgte im Jahre 1979 ein einziger Neuzugang, der mit 20,1 Mill S rd 9,5 vH der Schiffsinvestitionen ausmachte.

Der Frachtschiffbereich war vor allem durch Neuzugänge von Schubleichtern gekennzeichnet. In den Jahren 1979/80 kam es zu einem Folgeauftrag von sechs Schubleichtern mit 61,5 Mill S oder 29,1 vH der Schiffsinvestitionen im Anschluß an den Erstauftrag 1976/77 mit zwölf Stück.

1983/84 entschloß sich die Unternehmung zur Neuanschaffung von weiteren 18 Schubleichtern mit einem Anschaffungswert von 214,2 Mill S, die gegenüber den früher gebauten Einheiten nur geringe konstruktive Änderungen aufwiesen.

66.45.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Unternehmungsleitung, welche die Genehmigung des Auftrages durch den AR erst rd fünf Monate nach Auftragserteilung ansprach und ebenso die Kosten erst nachträglich in den Präliminaren 1980 und 1981 einplante.

66.46.1 Für die Anschaffung der 18 Schubleichter wurden Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgenommen, aufgrund derer 30 überalterte Güterkähne auszuschneiden gewesen wären, was einer jährlichen Gesamtkostenersparnis von 12 Mill S entsprochen hätte.

Wie einem Konzept des DDSG-Vorstandes über die Entwicklung der Güterflotte 1982 bis 1991 zu entnehmen war, wünschte man jedoch den derzeitigen Umfang bezüglich Tragfähigkeit der Güterflotte beizubehalten und die überalterten Güterkähne gegen moderne Schubleichter zu tauschen.

Durch die Neuanschaffung der Schubleichter ergab sich bei der Frachtflotte eine Vergrößerung der Tragfähigkeit von 182 927 t (1978) auf 200 094 t (1983), dh um 9,4 vH.

66.46.2 Der RH erinnerte an die bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung getroffene Kritik an der deutlichen Abweichung des Ist-Standes an Kähnen für Trockengüter gegenüber dem Soll des Umflottungskonzeptes. Entgegen der seinerzeitigen Empfehlung erfolgte eine Verringerung des Bestandes der überalterten Güterkähne in zu geringem Ausmaß.

66.46.3 Die überprüfte Unternehmung erklärte dazu, eine beabsichtigte Außerdienststellung von Güterkähnen sei 1982 wegen verschiedener Unsicherheitsfaktoren bezüglich Erfüllbarkeit des Transportprogramms zunächst zurückgestellt worden. In einem 1984 von der DDSG neu erstellten Frachtschifffahrtskonzept mit Planung bis 1990 wurde die Außerbetriebnahme von 23 Frachtkähnen und 21 Tankkähnen vorgesehen und für die noch immer verbleibenden alten Kähne eine Außerdienststellung erst nach Vollausbau der oberen Donau in Aussicht genommen.

66.46.4 Der RH erwiderte, die Außerbetriebnahme der überalterten Kähne sei durch die Unternehmung verspätet und in zu geringem Ausmaß erfolgt, womit die bei Neuinvestition der Schubleichter anhand der Wirtschaftlichkeitsberechnungen ermittelten Einsparungen nur zum geringen Teil möglich waren. Der 1984 von der DDSG ausgewiesene Stand an Güter- und Schubkähnen belief sich auf 41 Stück und sollte nach Ansicht des RH aufgrund der Abweichungen gegenüber dem Soll des Unternehmungskonzeptes 1972 so rasch als möglich ersatzlos abgebaut werden.

66.47.1 Die ursprüngliche Absicht, ein neues Fahrgastschiff für Kanalrundfahrten einzusetzen, wurde von der überprüften Unternehmung in einem bereits fortgeschrittenen Entwicklungsstadium dahingehend ausgedehnt, dieses Schiff auch für weitere Fahrten einsetzen zu können.

66.47.2 Der RH kritisierte vor allem die mangelnde Planung für ein Projekt, welches in der ursprünglichen Kanalrundfahrtvariante bereits mit 15 Mill S veranschlagt war, dann aber mit einem Vertragspreis von 19,5 Mill S nochmals 30 vH Mehrkosten für die Stromtauglichkeit verursacht hat. Die Endabrechnung ergab schließlich eine Erhöhung auf 20,1 Mill S, dh 34 vH über dem ursprünglich angenommenen Preis.

Großreparaturen

66.48.1 Bei den von der DDSG in den Jahren 1974/75 in Betrieb genommenen Motorgüterschubschiffen hat der RH bereits anlässlich der vorigen Gebarungsüberprüfung die Vorgangsweise der Beistellung von wesentlichen Bauteilen wie Motoren und Getriebe an den Auftragnehmer kritisiert, aber auch die zu geringe Auslegung der Getriebeleistung gegenüber der Motorgrenzleistung.

Wie nunmehr erhoben wurde, traten bei den dauernd bis zur Leistungsgrenze beanspruchten Getrieben die ersten Schäden bereits zwischen 1977 und 1978 nach rd 7 000 bis 11 000 Fahrstunden auf. Verschiedene Maßnahmen blieben ohne Erfolg, vielmehr kam es laufend zu neuen Getriebeschäden, wobei die reparaturbedingten Ausfallzeiten für die Unternehmung nicht mehr tragbar waren.

Der Vorstand traf daher im Oktober 1980 die Entscheidung, diese Schiffe so rasch als möglich mit leistungsstärkeren Getrieben auszustatten. Die Umstellung der Schiffe auf die neuen Getriebe dauerte wegen Lieferschwierigkeiten des Getriebeherstellers anstatt der geplanten acht Monate nahezu zwei Jahre, wobei die überprüfte Unternehmung nur die Getriebelieferung für die beiden ersten Schiffe mit Pönale belegte und damit auf weitere Kostenvorteile verzichtete.

Bei allen Schiffen traten an den neuen Getrieben nach rd 3 000 bis 10 000 Betriebsstunden Anfang 1984 erneut Schäden auf, deren Ursache zunächst nicht geklärt werden konnte. Erst im Herbst 1984 konnte nach eingehenden Meßfahrten der Fehler gefunden und Abhilfe geschaffen werden.

66.48.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der überprüften Unternehmung, eine Serie von völlig neuen Schiffen in Auftrag zu geben und hierfür Motoren und Getriebe als wesentliche Konstruktionseinflußgrößen in Eigenverantwortung vorzubestellen, ohne vorher die Erprobung abzuwarten. Infolge der zahlreichen Getriebeschäden waren die laufenden Instandhaltungskosten dieser Schiffe, verglichen mit ähnlichen, um rd 38 vH höher. Berücksichtigte man die Kosten für den Getriebetausch mit rd 12,6 Mill S, erhöhten sich die Instandhaltungskosten gegenüber denen vergleichbarer Schiffe um 98 vH.

66.49 Für die Vergabe von Schiffsanstricharbeiten empfahl der RH der überprüften Unternehmung, unter Beachtung der ÖNORM A 2050 die Form der öffentlichen Ausschreibung zu wählen.

Technische Betriebswirtschaft

66.50 Die gesamte Frachtflotte verringerte sich von 176 Stück (1977) auf 169 Stück (1983), erhöhte sich aber sodann um zehn Schubleichter auf 179 Stück (1984). Während die motorisierten Einheiten in dieser Zeit nur geringe Veränderungen aufwiesen, wurden bei den nichtmotorisierten Einheiten größere Umstellungen auf moderne Schubleichter durchgeführt.

Die Umstellung der Frachtflotte auf die modernen Schubleichter brachte — bedingt durch deren größere Tragfähigkeit — bereits Ende 1983 trotz der verringerten Stückzahl die unter Abs 66.46 dargestellte Zunahme der Gesamttonnage mit sich.

66.51.1 Die gesamten Instandhaltungskosten der DDSG stiegen von rd 50,6 Mill S (1977) um rd 75,9 vH auf rd 89,0 Mill S (1983). Die Stundensätze der eigenen Werkstätte waren gegenüber Dritten um rd 75 vH billiger.

66.51.2 Der Empfehlung des RH, deshalb beim Werkstättenpersonal eine Aufstockung vorzunehmen, hat die Unternehmung bereits weitgehend entsprochen.

66.52.1 Die Reparaturkosten der Schiffe stiegen im Berichtszeitraum außergewöhnlich stark von 26,4 Mill S (1974) auf 78,9 Mill S (1982).

66.52.2 Der RH sah die Ursache für den schlechten Erhaltungszustand der Flotte weniger in der personellen Besetzung der Maschinen als vielmehr in Umständen, die von der überprüften Unternehmung nicht oder nur teilweise berücksichtigt worden sind. So kam es im Bereich der Führungsebenen der DDSG im Hinblick auf die Überwachung und zweckmäßige technische Fortbildung des Schiffspersonals, aber auch hinsichtlich der Beurteilung der Mitarbeiter zu Leerläufen bzw Verzögerungen der notwendigen Veranlassungen.

Der RH empfahl, die bereits teilweise ins Auge gefaßte organisatorische Umstellung zu verwirklichen und die Einführung von entsprechenden Kontrollinstrumenten und Maßnahmen, aber auch von brauchbaren Unterlagen, zu vollziehen.

Kaufmännische Betriebswirtschaft

66.53.1 Die DDSG verfügte, wie schon zur Zeit der letzten Gebarungsüberprüfung, über eine Vollkosten- und Ergebnisrechnung zu Ist-Werten.

66.53.2 Den Empfehlungen des RH, eine Plankostenrechnung einzuführen, trug die DDSG teilweise insofern Rechnung, als nunmehr die Personal- und die Betriebsabteilung mit Planwerten arbeiten.

262

66.54.1 Obwohl der RH anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung das Fehlen eines ADV-Gesamtkonzeptes kritisiert und ein solches vor der nächsten Umstellung auf ein anderes System empfohlen hatte, erstellte die DDSG anlässlich eines Systemwechsels einen Anforderungskatalog, der nur auf ein Personalinformationssystem, auf die Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung — diese Bereiche wurden bereits ADV-unterstützt verarbeitet — sowie die Anlagen- und Materialbuchhaltung und die Auftragsbearbeitung samt Fakturierung Bezug nahm.

Ungeachtet der seinerzeitigen Feststellungen des RH zur „Einsatzplanung“ führte die DDSG die Vorarbeiten für die Systemumstellung abermals in einer Weise durch, die mit den gleichen, bereits kritisierten Mängeln behaftet war.

66.54.2 Der RH vermißte nach wie vor die Erstellung eines umfassenden ADV-Gesamtkonzeptes, welches als Grundlage für Entscheidungen über die Auswahl der zu automatisierenden Sachgebiete, die Größe der ADV-Anlage, die stufenweise Umstellung udgl zu dienen hätte. Er erinnerte daher an seine seinerzeit gegebenen Empfehlungen.

Materialwirtschaft

66.55.1 Aufgrund organisatorischer Änderungen nach der letzten Gebarungsüberprüfung richtete die DDSG nunmehr einen Zentraleinkauf ein. Eine Änderung der Einkaufsrichtlinien erfolgte im Jahr 1981.

66.55.2 Obwohl damit eine Verbesserung der Beschaffungsabläufe und eine Klarstellung der Zuständigkeit eingetreten ist, vermerkte der RH dennoch kritisch, daß noch immer Angebotseinholungen durch andere Dienststellen als den Zentraleinkauf zulässig sind. Trotz des dabei zwingend vorgeschriebenen Einvernehmens mit der Einkaufsabteilung sah der RH in einer derartigen Regelung die Möglichkeit, sie aus verschiedenen Gründen zu umgehen.

66.56.1 Die Treibstoffversorgung der Schiffe, deren Ziel im Ausland liegt, erfolgte entsprechend den finanzrechtlichen Bestimmungen mit steuerfreiem Gasöl, wobei der Bedarf durch österreichische und ausländische Lieferanten gedeckt wurde. Wie ein Preisvergleich ergab, war inländisches, steuerfreies Gasöl bis zu 2 150 S/t teurer als ausländisches.

66.56.2 Der RH beanstandete die Beschaffung von insgesamt 31 214 t Gasöl in den Jahren 1978 bis 1983 zu überhöhten Preisen.

Er empfahl, künftig den Mineralölmarkt noch gewissenhafter zu beobachten. Ebenso wichtig wäre ein lückenlos funktionierendes Kontrollsystem für Lagerung und Verbrauch, weil unbefugte Zugriffe nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

66.57 Der RH stellte — wie schon bei der letzten Gebarungsüberprüfung — fest, daß unzuständige Abteilungen teilweise die Aufgaben des Einkaufs wahrnahmen. Die DDSG stellte auch nicht in Abrede, daß — ungeachtet bestehender Richtlinien und Anweisungen — gelegentlich Fehlleistungen dieser Art aufgetreten seien, sagte jedoch Abhilfe zu.

66.58.1 Die anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung gegebene Zusage, die DDSG werde künftig bemüht sein, keine teuren Ersatzteile oder Teile, die für länger dauernde Reparaturen notwendig sind, zu bevorraten, wurde nicht voll eingehalten.

66.58.2 Der RH empfahl daher abermals, bei teuren Ersatzteilen auf eine möglichst sparsame Bevorratung zu achten.

Personal- und Sozialwesen

66.59 Die DDSG war in ihrer Personalpolitik davon ausgegangen, sowohl im Schiffs- als auch im Landdienst Lehrlinge einzustellen und diese durch interne Aus- und Fortbildung in Führungspositionen aufsteigen zu lassen. Es zeigte sich jedoch, daß es für bestimmte Bereiche unerlässlich ist, qualifizierte Fachkräfte vom Arbeitsmarkt einzustellen.

Einer Empfehlung des RH folgend, wurde erstmals für die Jahre 1983 bis 1987 ein Personalentwicklungsplan erstellt. In Verbindung mit den Tätigkeitskatalogen und Arbeitsplatzbeschreibungen ist nunmehr nach Ansicht des RH ein geeignetes Mittel für die Personalplanung und -entwicklung gegeben.

66.60 Der durchschnittliche Gesamtpersonalstand sank von 1977 bis 1983 um rd 6 vH auf 1 001 Mitarbeiter. Im Bereich Schiffsdienst war, im Hinblick auf die Ausweitung des Südostverkehrs, eine leichte Zunahme um sechs Dienstnehmer auf 620 zu verzeichnen.

In ihrer Stellungnahme verwies die DDSG auf die Steigerung der Ntkm-Leistung je Schiffsbedienstetem von 1977 bis 1983 um 33 vH, bis 1984 um fast 55 vH.

66.61 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der DDSG, die es bei Disziplinarfällen meist bei schriftlichen Verweisen bewenden ließ.

Der RH empfahl, im Falle des Verdachtes kriminellen Verhaltens, insb bei Eigentumsdelikten und Zollvergehen, die zuständigen Sicherheitsbehörden beizuziehen und auch deren Beratung zur Vorbeugung in Anspruch zu nehmen.

66.62 Die Personalaufwendungen belasteten die Unternehmung in zunehmendem Maß. Sie stiegen — trotz der Personaleinschränkungen — von 228,3 Mill S (1978) um 36,3 vH auf 311,3 Mill S (1983), jeweils ohne Pensionsaufwand; dieser belief sich 1983 auf 25,8 Mill S. Der Anteil der Personalkosten an den Gesamtaufwendungen der Unternehmung machte 1983 rd 44 vH aus (1977 rd 46 vH).

Bestimmend für die Steigerungen waren im Berichtszeitraum kollektivvertragliche Bezugsregulierungen, individuelle Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie Beitragserhöhungen für die gesetzliche Sozialversicherung.

Absatzwirtschaft

66.63 Die Nettoerlöse der DDSG wuchsen von 287,0 Mill S (1977) um 59,2 vH auf 456,9 Mill S (1983).

Die jährlichen Betriebsverluste nahmen von 203,9 Mill S (1977) um 50,4 vH auf 306,7 Mill S (1983) zu. Im genannten Zeitraum ergab das einen Verlust von 1 720,8 Mill S.

Frachtverkehr

66.64.1 Die Nettoerlöse der DDSG im Frachtverkehr stiegen von 1977 bis 1983 um 141,0 Mill S bzw 60,7 vH auf 373,2 Mill S. Die Verluste wuchsen in dieser Zeit um 42,2 vH auf 241,5 Mill S an.

Die Ergebnislage hat sich weiter verschlechtert. Der Verlust je Tonne nahm von rd 60,50 S (1977) auf rd 89,20 S (1983), dh um 47 vH zu.

Die durch die DDSG beförderten Mengen gingen von 2,8 Mill t (1977) um 3,5 vH auf 2,7 Mill t (1983) zurück.

66.64.2 Wie der RH kritisch vermerkte, betrug die erforderlichen Bundeszuschüsse im Jahre 1977 für den Frachtbereich 75,0 Mill S, das waren rd 26,70 S je beförderte t. Im Jahre 1983 waren die Subventionen bereits doppelt so hoch und betrug rd 53,90 S/t, insgesamt daher 146,0 Mill S. Der Umfang des internationalen Güterverkehrs hat in diesem Zeitraum um rd 9,9 vH auf 49,4 Mill t zugenommen. Der auf Schiffen transportierte Anteil ist fast gleich geblieben, ebenso, wenn auch mit einer leichten Steigerung, der Anteil der DDSG daran. Betrachtet man die gesamte Ein- und Ausfuhrmenge, so ist die Bedeutung der DDSG mit 4,4 vH unverändert gering.

66.64.3 Lt Stellungnahme der DDSG komme aus geographisch-wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nur ein bestimmtes Einzugsgebiet für den Donauweg in Frage und wäre bei Herausrechnung der Importe der DDSG-Anteil bspw bei festen Brennstoffen (45 vH) und Eisenerz (48 vH) höher.

66.64.4 Die Darstellung zweier Einzelpositionen vermochte jedoch nichts an der Auffassung des RH zu ändern, daß die wirtschaftspolitische Bedeutung der DDSG unter Berücksichtigung des gesamten internationalen Güterverkehrs zu messen ist.

66.65.1 Die Tarifproblematik im Bereich des Güterverkehrs ist seit der letzten Gebarungsüberprüfung unverändert. Die Frachttarife der DDSG bilden sich hauptsächlich im Wettbewerb mit anderen Donauredereien und auch mit anderen Verkehrsträgern.

Die Einnahmen je transportierter Tonne sind von 82,05 S (1978) um rd 68 vH auf 137,90 S (1983) gestiegen, die Ausgaben jedoch gleichzeitig von 102,80 S auf 178,58 S, dh um 73,7 vH.

66.65.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat sich der negative Gesamterfolg (ohne kalkulatorische Abschreibungen) je Tonne von 20,75 S auf 40,68 S, dh um rd 96 vH verschlechtert.

66.65.3 Nach Ansicht der DDSG sind Aufwärtsbewegungen bei den Tarifen enge Grenzen gesetzt. Ein Alleingang der DDSG zur Erhöhung wäre wegen der Wettbewerbslage und auch aufgrund des Bratislavaer Abkommens nicht möglich. Daher können von der Tarifseite her Ergebnisverbesserungen nicht in einem Ausmaß erwartet werden, das die Verluste bzw die notwendigen Subventionen einschränkt.

264

66.65.4 In diesem Zusammenhang erinnerte der RH an seine Limitierungsempfehlung (Abs 66.8.2) auch aus kommerzieller Sicht.

66.66.1 Nach Abschluß der Gebarungüberprüfung gab die DDSG bekannt, daß die Nettoerlöse 1984 auf 455,9 Mill S gestiegen sind. Die Verluste einschließlich der kalkulatorischen Abschreibung verminderten sich gegenüber 1983 um 8,4 vH auf 221,2 Mill S. Im Jahre 1984 belief sich der Bundeszuschuß für den Frachtverkehr auf 145,4 Mill S; je beförderter Tonne waren das 45 S. Die Einnahmen je Tonne lagen in diesem Jahr bei 141,14 S, die Ausgaben bei 166,79 S. Gegenüber 1978 ergab sich eine Einnahmensteigerung von 72 vH, während die Ausgaben nur um 62,2 vH zunahmen. Die Zahlen zeigten insgesamt eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren.

66.66.2 Nach Ansicht des RH verbleibt abzuwarten, ob das Jahr 1984 eine Trendwende oder lediglich ein besonders günstiges Ausnahmejahr darstellte.

Personenschiffahrt

66.67 Von 1978 bis 1984 stiegen die Nettoerlöse um 28,3 Mill S bzw 78,2 vH auf 64,5 Mill S an. In diesem Zeitraum gab es eine Steigerung der Selbstkosten, die stets etwa doppelt so hoch waren wie die Nettoerlöse, um 83,6 vH auf 130 Mill S.

Die Verluste im Bereich der Fahrgastschiffahrt nahmen von 34,5 Mill S (1978) auf 65,5 Mill S (1983) zu, haben sich also um rd 90 vH verschlechtert. Dieser Geschäftsbereich brachte rd 9,5 vH des gesamten Umsatzes der DDSG, war aber am negativen Ergebnis mit 21 vH beteiligt.

Den Hauptanteil an dieser Entwicklung trug der Linienverkehr Wien—Passau—Wien sowie Passau—Linz—Passau.

Die Nettoerlöse auf diesen Strecken haben von 16,9 Mill S auf 16,4 Mill S abgenommen. Im Jahre 1983 konnten sie nur mehr 48 vH der direkten Ausgaben decken. Der negative Deckungsbeitrag hat sich von 5,5 Mill S auf 17,6 Mill S mehr als verdreifacht.

66.68.1 Zusätzlich zum steigenden Subventionsbedarf (Abs 66.5.2) wären, vor allem zur Aufrechterhaltung der langen Linien, zwei Neuanschaffungen erforderlich. Die hier eingesetzten Schiffe sind aufgrund ihres Alters in erhöhtem Ausmaß reparaturanfällig. Seit 1978 war ein Instandhaltungsaufwand von fast 7,0 Mill S notwendig. Dennoch wäre ein weiterer Einsatz sowohl aus technischer als auch aus kostenmäßiger Sicht nicht möglich.

Die DDSG kann die beiden Neuanschaffungen — auf Preisgrundlage 1982 bis zu 270 Mill S — nicht finanzieren. Die Mittel müßten jedenfalls voll zu Lasten des Bundeshaushaltes vom Eigentümer aufgebracht werden.

66.68.2 Nach Ansicht des RH erschien die Aufrechterhaltung dieser keineswegs bedarfsgerechten langen Linien vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt als nicht mehr vertretbar.

66.69.1 Die DDSG beförderte 1983 insgesamt 536 131 Passagiere, dh um rd 14 vH bzw 66 851 Fahrgäste mehr als 1978.

Wesentlichen Anteil an dieser Steigerung hatte die Strecke Melk—Krems—Melk mit einer Zunahme von 22,5 vH auf insgesamt 145 824 Beförderungen.

Die Entwicklung zur Kurzstrecke hat sich weiter verstärkt. Während 1978 der durchschnittliche Weg je Person noch 53,2 km betrug, waren es 1983 nur mehr 47,3 km.

66.69.2 Dieser langfristige Trend hätte nach Meinung des RH der DDSG zusätzlich als Hinweis für eine zu verstärkende Aktivität im regionalen Kurzstreckenverkehr dienen sollen.

66.70.1 In einem Marketingkonzept für die Fahrgastschiffahrt, das 1983 vorgelegt wurde, kam der Vorstand der DDSG zu der Feststellung, daß das derzeitige Leistungsangebot mit dem zur Verfügung stehenden Schiffspark nicht zufriedenstellend ist.

In einem Investitionsprogramm wurde daher ua vorgeschlagen, zwei veraltete Linienschiffe zu ersetzen. Bei diesen Plänen und Berechnungen wurde lediglich eine Verringerung des traditionellen Linienverkehrs in Erwägung gezogen.

66.70.2 Nach Ansicht des RH wäre die Einstellung des unwirtschaftlichen Teiles des Linienverkehrs in die Überlegung künftiger Planungen einzubeziehen.

66.71.1 Weitere Schritte wären lt Konzept vor allem die Anschaffung zweier Tragflügelboote für den Schnellverkehr nach Ungarn und der Tschechoslowakei sowie eines Kabinenschiffes für den Langstreckenverkehr bis zum Schwarzen Meer.

Im wesentlichen stammen diese Vorstellungen aus dem Unternehmungskonzept 1971. Wie dies der RH schon anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung dargestellt hat, wurden diese Vorschläge im Laufe der Jahre immer wieder erneuert.

66.71.2 Die Voraussetzungen für eine Wirtschaftlichkeit derartiger Investitionen haben sich nach Ansicht des RH seit damals aber bedeutend verschlechtert, weil der Konkurrenzdruck seither erheblich zugenommen hat und diese Märkte von der Angebotsseite her stark besetzt sind.

Der RH empfahl der DDSG daher, von diesen Projekten Abstand zu nehmen und in diesen Bereichen lediglich mit Agenturtätigkeiten verstärkt aktiv zu werden.

66.72.1 Die Tarifierhebungen im überprüften Zeitraum konnten die Kostenentwicklung nicht einholen.

Die Nettoerlöse je Fahrgast stiegen von 77,20 S (1978) um 55,8 vH auf 120,30 S (1983). Im gleichen Zeitraum nahmen die Gesamtkosten je Passagier um 61 vH zu. Obwohl die DDSG in der Tarifgestaltung wesentlich mehr Spielraum hatte als im Frachtbereich, ist es ihr nicht gelungen, entsprechende Erhöhungen durchzusetzen.

Im Jahr 1984 konnten die direkten Ausgaben durch die Nettoerlöse wieder gedeckt werden.

66.72.2 Der RH empfahl der DDSG, geeignete Untersuchungen über die Preiselastizität durchzuführen, um an Preisobergrenzen heranzukommen.

Ausblick

66.73 Auf Einladung des RH nahm der Vorstand der DDSG im August 1985 zur weiteren Geschäftsentwicklung seit Abschluß der örtlichen Erhebungen wie folgt Stellung:

„Die DDSG kann auf zwei sehr erfolgreiche Jahre (1983 und 1984) zurückblicken. In beiden Jahren konnten in den Bilanzen Gewinne, allerdings nach Subventionen, ausgewiesen werden, in beiden Jahren wurden die in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen vorgesehenen Mittel nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen. Zu dieser erfreulichen Entwicklung trug neben einer Reihe anderer Faktoren insbesondere der Umstand bei, daß es der DDSG ermöglicht wurde, eine Anzahl moderner Schubleichter in Dienst zu stellen und damit die Verkehrsabwicklung wirtschaftlicher zu gestalten. In die gleiche Richtung zielt ein im April 1985 dem Eigentümervertreter vorgelegtes Konzept für die Frachtschiffahrt für den Zeitraum bis 1990. Das Konzept geht von der bestehenden dynamischen Kapazität der Flotte und der Nachfrage aus und zeigt auf, daß einerseits aus technischen Gründen in dem genannten Zeitraum erhebliche Teile der Trockengüter- und der Tankflotte außer Dienst zu stellen sein werden, daß aber andererseits das Unternehmen jetzt schon, obwohl an der Kapazitätsgrenze arbeitend, nicht in der Lage ist, die ihm vertraglich zukommenden Transportmengen im Südost-Trockengüterverkehr zu übernehmen. Das Konzept zeigt, welche Investitionen erforderlich sind, um einen Abfall der Kapazität zu vermeiden und das Unternehmen in die Lage zu versetzen, die Nachfrage voll zu befriedigen. Natürlich sind auch diese Investitionen geeignet, bedeutende Rationalisierungseffekte zu realisieren und dadurch zusätzliche positive Deckungsbeitragswirkungen auszulösen. Daraus kann abgeleitet werden, daß diese Investitionen auch betriebswirtschaftlich sinnvoll sind. Was ihre volkswirtschaftliche Bedeutung betrifft, darf erwähnt werden, daß bereits ein erster Entwurf einer gesellschaftsbezogenen Unternehmensrechnung (Sozialbilanz) erstellt wurde, woraus sich ein jährlicher volkswirtschaftlicher Nettonutzen von mehr als einer halben Milliarde Schilling ergibt. Dieser Nettonutzen wird sich bei Realisierung der erwähnten Investitionen weiter vergrößern. Umgekehrte Effekte würde eine direkte oder indirekte Festsetzung der von dem Unternehmen zu erbringenden Transportleistungen auf einem niedrigeren Niveau auslösen.

Im Jahre 1992 ist mit der Fertigstellung des Rhein-Main-Donau-Kanales zu rechnen. Die Schiffe der DDSG sind zwar aus technisch-nautischer Sicht in der Lage, diese Wasserstraße zu befahren, doch wird die der DDSG zu dem erwähnten Zeitpunkt zur Verfügung stehende Kapazität, auch nach zwischenzeitlich durchgeführten Investitionen, weitgehend im Verkehr auf der Donau gebunden sein. Die Wahrung der mit diesem Wasserweg verbundenen Chancen für die österreichische Wirtschaft wird wohl nur dann im größtmöglichen Ausmaß gewährleistet sein, wenn sich Österreich mit eigenen Flotteneinheiten am Kanalverkehr beteiligen kann. Eine Entscheidung darüber und über die dafür notwendigen Investitionen wird u. E. bis 1987/88 getroffen werden müssen.

Für den Fahrgastverkehr hat die Gesellschaft bereits im Jahre 1982 ein Konzept dem Eigentümervertreter vorgelegt, das im Jahre 1983 durch ein Marketingkonzept erweitert wurde. Diese Ausarbeitungen haben zum Ziel, den Fahrgastverkehr aufrecht zu erhalten und Maßnahmen zu setzen, die es ermöglichen, die an sich positive Nachfrageentwicklung durch ein zufriedenstellendes Leistungsangebot zu beantworten. Letzteres ist derzeit nur in eingeschränktem Ausmaß möglich. Gleichzeitig soll natürlich eine bedeutende Verbesserung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses erreicht werden. Die erwähnten Konzepte werden gegenwärtig im Auftrag des Eigentümervertreters überprüft.“

Mühlbacher Fremdenverkehrsgesellschaft mbH, Mühlbach am Hochkönig

Die 1977 neu gegründete Fremdenverkehrsgesellschaft sollte als Ersatz für den stillgelegten Kupferbergbau dem Ort und der Region neue wirtschaftliche Impulse verleihen. Dieses Ziel wurde nur teilweise erreicht, da zwar die Gesellschaft nach dem Aufschluß des Gebietes in der Lage ist, ihren Betrieb mit nur mehr geringen Verlusten zu führen, es dem örtlichen Fremdenverkehrsgewerbe aber nicht gelungen ist, das notwendige Bettenangebot zu schaffen.

67.1 Im Oktober und November 1984 überprüfte der RH die Gebarung der Mühlbacher Fremdenverkehrsgesellschaft mbH (MFG) an ihrem Sitz in Mühlbach am Hochkönig. Die Überprüfung umfaßte die Gebarung der Gesellschaft seit ihrer Gründung 1977, insb jedoch die der Jahre 1979 bis 1983/84 und die laufende Gebarung.

Entstehung der Gesellschaft

67.2.1 Die MFG wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 5. Juli 1977, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und dem Bundesland Salzburg, gegründet. Mit der Gründung dieser Gesellschaft war die Vorstellung einer starken Belebung der Region in fremdenverkehrsmäßiger Hinsicht verbunden, bzw sah sich die Geschäftsführung beauftragt, der Gemeinde Mühlbach durch Errichtung von zusätzlichen Fremdenverkehrseinrichtungen eine gesunde Weiterentwicklung zu ermöglichen. Mit der im November 1976 verfügten Schließung des Bergbaubetriebes der Kupferbergbau Mitterberg Gesellschaft mbH (KBM) war nämlich der Gemeinde eine Wirtschaftsunternehmung verloren gegangen, die rd 150 Jahre diesen Ort geprägt hatte.

Durch die damit verbundene Freisetzung von mehr als 250 Arbeitskräften drohten die Abwanderung des Großteils der erwerbsfähigen Bevölkerung und der völlige Zusammenbruch des Gemeinwesens.

Zum Zeitpunkt der Schließung der KBM wurde mit einer Art Initialbeitrag des Bundes zur weiteren Fremdenverkehrserschließung von anteilmäßig knapp einem Drittel — neben einem Drittel vom Land und einem Drittel von regionalen Interessenten — gerechnet. An ergänzenden infrastrukturellen Maßnahmen wurde der qualitative und quantitative Ausbau der Beherbergungs- und Gastbetriebe, wie auch die schrittweise Verbesserung der damaligen Landesstraße Bischofshofen-Mühlbach als entscheidend angesehen.

Der Bundesbeitrag zur fremdenverkehrsmäßigen Erschließung des Ortes wurde daher vom Eigentümer richtigerweise von Anfang an als besonderer Förderungsimpuls betrachtet. Die MFG sollte als Trägerin der Initiative für die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs dienen.

67.2.2 Diese eindeutige Formulierung des Sachziels sah der RH als zwar nicht formalisierte, wohl aber klar dargelegte und vor allem volkswirtschaftlich richtige Zielvorgabe aus der Sicht der Republik Österreich als Miteigentümer für die neu zu gründende Unternehmung an.

Das Formalziel der Gewinnerorientierung erblickte der RH in der Einkleidung des Vorhabens in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft.

67.3.1 Die Bundesmehrheit am Gesellschaftskapital hatte sich ergeben, weil schon bei einer der ersten Besprechungen offenkundig geworden war, daß der Bund über die Bereitstellung des Gesellschaftskapitals hinaus für diese Regionalentwicklung große Mittel in verschiedener Form aufbringen werde müssen. Daraus wurde die Forderung abgeleitet, daß die Federführung bei der Gesellschaftsgründung und auch in der Folge bei der Tätigkeit der Gesellschaft überwiegend beim Bund liegen sollte. Vor allem im AR sollte mit fünf Vertretern des Bundes gegenüber vier Landes- bzw Gemeindevertretern die Mehrheit gesichert werden.

67.3.2 Nach Ansicht des RH war dieser Schluß nicht zwingend und entsprach vor allem nicht dem ursprünglichen Gedanken einer „Initialzündung“. Vor allem aber erblickte der RH in der Übernahme einer Mehrheitsstellung die Ursache für alle weiteren Finanz- und Problembelastungen des Bundes aus der Behandlung einer eher örtliche Interessen berührenden Angelegenheit.

67.4.1 Die tatsächlichen Einfluß- und Gestaltungsmöglichkeiten des Bundes wichen letztlich allerdings von diesen Vorstellungen und seiner finanziellen Beteiligung deutlich ab. Aus den gesellschaftlichen Verträgen ergibt sich nämlich eine vollständige Gleichheit zwischen Mehrheits- und Minderheitsgesellschafter.

67.4.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die Republik Österreich mit zwei Drittel Anteil am Gesellschaftskapital nicht mehr Gestaltungsmöglichkeiten als bei der ursprünglich ins Auge gefaßten

Drittelbeteiligung. Auf jene Minderheitsrechte, die dem Minderheitsgesellschafter ohne Zusatzleistungen zugestanden wurden, hätte sie mit dem Hinweis auf ihr umfangreiches sonstiges Förderungsprogramm wohl mehr Anspruch erheben können als umgekehrt.

Abgesehen von diesem Ungleichgewicht zwischen Leistung und Einfluß vermeinte der RH, daß eine Unternehmung in der Größenordnung der MFG mit rd 20 bis 30 — davon 12 bis 16 ganzjährig beschäftigten — Mitarbeitern keinesfalls eines AR mit 10 Mitgliedern und, nach Beendigung der Ausbauphase, auch keiner zweigliedrigen Geschäftsführung bedürfte. Er empfahl daher den Eigentümern, eine angemessene Verkleinerung des AR anzustreben und bei einem allfälligen Ausscheiden eines Geschäftsführers diese Stelle nicht nachzubersetzen.

Entwicklung der Unternehmung

67.5.1 Als erste Ausbauphase wurde ein Investitionsprogramm in Höhe von 60 Mill S beschlossen, das im wesentlichen eine Doppelsesselbahn und vier Schlepplifte umfaßte; die Finanzierung erfolgte je zur Hälfte aus dem Stammkapital und zinsgestützten Krediten. Die Betriebsanlagen wurden im Feber 1979 unter der Bezeichnung „Hochkönig Skischaukel Mühlbach-Dienten“ in Betrieb genommen. Schon im ersten Betriebsjahr fanden das Skigebiet und die gepflegten Pisten Zuspruch, obwohl der Aufschluß des Gebietes in eine Zeit allgemeiner Investitionsfreudigkeit für Aufstiegshilfen fiel und die neugegründete MFG von Anfang an in eine scharfe Wettbewerbslage gedrängt war.

Der Einsatz beträchtlicher öffentlicher Mittel für die nutzbringende Erschließung des landschaftlichen Potentials war als Vorausleistung gedacht, weil zur Auslastung der geschaffenen Kapazitäten zusätzliche Verbesserungen im infrastrukturellen Bereich erforderlich waren. Hierunter wurde der Ausbau der nunmehrigen Bundesstraße von Bischofshofen nach Mühlbach, vor allem aber der qualitative und quantitative Ausbau der Beherbergungswirtschaft verstanden.

67.5.2 Wie der RH hiezu anmerkte, war der Fertigausbau der Straße nach Bereitstellung von erheblichen Bundesmitteln (Größenordnung 100 Mill S) noch im Jahre 1985 zu erwarten, während es der örtlichen Beherbergungswirtschaft bisher kaum gelungen ist, einen Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur zu leisten. Aus dieser Gegebenheit erwachsen der MFG wesentliche Einschränkungen ihrer wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit.

67.6.1 Trotz der erheblichen einseitigen finanziellen Leistungen des Bundes für den Kupferbergbau, für die MFG, für infrastrukturelle Maßnahmen und für regionale Förderungen wurde die überprüfte Gesellschaft — unter Hintanstellung ihres Erfolgsstrebens — von Beginn ihrer Geschäftstätigkeit an vorrangig als Instrument zur Wahrnehmung örtlicher und regionaler Interessen verwendet.

Im Jahre 1978 hat die Gesellschaft ursprünglich nicht präliminierte Grundkäufe vom Kupferbergbau getätigt, welche zum überwiegenden Teil örtlichen Interessen dienen (Abs 67.18).

67.6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, verband der Minderheitsgesellschafter 1979 eine ins Auge gefaßte Erhöhung des Stammkapitals mit der Auflage, einem privaten Konkurrenten der MFG Investitionsfinanzierung zu gewähren. Die aufgrund dieser Investition entstandene Aufwertung des betreffenden Gebietes verursachte der MFG Mindereinnahmen von jährlich etwa 1 Mill S. Der Bund, zu dessen Lasten letztlich alle gemeinwirtschaftlichen Leistungen der MFG überwiegend gehen, erfüllte seine Finanzierungsaufgaben dagegen stets ohne Bedingungen.

67.7.1 Von der Inbetriebnahme der Anlagen im Winter 1978/79 bis 1981/82 erhöhte sich die Anzahl der Fahrten (Beförderungsfälle) laufend von zunächst 0,7 Mill bis auf fast 2 Mill, um nach einem vorübergehenden Absinken auf 1,7 Mill im Winter 1983/84 auf den bisherigen Höchststand von fast 2,2 Mill Fahrten zu gelangen. Dadurch stieg die Kapazitätsauslastung zunächst bis auf 46 vH (1981/82) an, um sich in den Folgejahren auf 42 bis 43 vH einzupendeln. Der geringere Auslastungsgrad im letzten Jahr bei einem Beförderungsmaximum ergab sich aufgrund der zwischenzeitlich erhöhten Kapazität.

Wenngleich bei den Nächtigungszahlen in der Wintersaison in Mühlbach im selben Zeitraum ebenfalls eine Steigerung von 79 000 auf 113 000 festzustellen war, blieb diese Entwicklung doch hinter den Erwartungen zurück. Diese unterschiedliche Entwicklung trat ein, weil es nicht gelungen ist, zusätzlichen Bettenraum zu schaffen und dadurch der Tagesgast verstärkt angesprochen werden mußte.

67.7.2 Nach Ansicht des RH verhinderte dieser beklagenswerte Mangel an örtlicher Initiative bisher auch eine bessere Auslastung der Anlagen, zumal die durchschnittliche Kapazitätsauslastung sich aus einer häufigen Vollaustattung an Wochenenden durch Tagesgäste und einer geringeren Benützung an Wochentagen zusammensetzte. Die im Hinblick auf den großen Mitteleinsatz des Bundes letztlich unbefriedigende Entwicklung der örtlichen Wirtschaft wurde aus der Einnahmensteigerung bei den Gemeindesteuern deutlich erkennbar; trotz einer Impulswirkung fast bei allen Gemeindesteuern bis einschließlich 1980 fehlte die Weiterentwicklung in den Folgejahren.

268

67.8.1 Obwohl die Erlöse ständig stiegen (1983/84 rd 23 Mill S), konnte die MFG bisher noch in keinem Wirtschaftsjahr ausgeglichen gebaren. Wohl gingen die Verluste von 10,3 Mill S (1979) bis auf 1,2 Mill S (1984) zurück, jedoch erreichten die gesamten bisherigen Abgänge 34 Mill S und die Abschreibungen rd 28 Mill S, dh daß die MFG bisher nur einen geringfügigen Anteil des investierten Kapitals erwirtschaften konnte.

Eine Vorschaurechnung der überprüften Unternehmung bis ins Wirtschaftsjahr 1986/87 ließ zwar ein weiteres Absinken der voraussichtlichen Verluste bis auf 0,2 Mill S, aber noch keine volle Kostendeckung erwarten. Wenn auch in den kommenden Jahren eine ausgeglichene Gebarung nicht auszuschließen ist, würden allfällige weitere Investitionen aus eigener Kraft nicht finanziert werden können. Vielmehr wäre die Gesellschaft in diesem Fall auf die Aufnahme von Fremdkapital oder auf die Zuführung weiteren Eigenkapitals angewiesen.

Größere Investitionsvorhaben — namentlich auf dem Beherbergungssektor — könnten vor allem dann auf die MFG zukommen, wenn es weiterhin nicht gelänge, das örtliche, regionale oder auch fremde Beherbergungsgewerbe zu infrastrukturellen Investitionen zu veranlassen. Die Geschäftsführung wollte für diesen Fall eine MFG-eigene Betätigung in diesem Bereich nicht ausschließen.

67.8.2 Dem RH erschien es angesichts der bisher für diesen Ort erbrachten erheblichen Leistungen der öffentlichen Hand, insb des Bundes, nicht vertretbar, über den erklärten Gesellschaftszweck hinaus auch noch für unterbliebene Anschlußaktivitäten der geförderten Region einzuspringen. Allfällige, über die bisherigen Leistungen des Bundes für Mühlbach am Hochkönig hinausgehende Maßnahmen wären unbedingt von einem vorher erkennbaren Eigenbeitrag des begünstigten Personenkreises abhängig zu machen.

67.9 Abseits der vom RH kritisch aufgezeigten grundsätzlichen Hintanstellung der einzelwirtschaftlichen Gewinnerzielungsabsicht gegenüber den Bestrebungen, regionale und örtliche Ziele zu verwirklichen, war die Geschäftsführung um eine sparsame Gebarung bemüht und in diesem Bemühen auch weitgehend erfolgreich. AR, Geschäftsführung und Mitarbeiter der überprüften Gesellschaft zeigten sich überdies bereit, auf Vorschläge des RH — vielfach schon während der Gebarungsüberprüfung — einzugehen.

Finanzierung

67.10 Die Bilanzen der MFG zeigen eine anlagenintensive Unternehmung und hohe Verlustvorträge. Der Anteil des Eigenkapitals stieg trotz beachtlicher Verluste im Berichtszeitraum durch Kapitalerhöhungen, die das ursprüngliche Stammkapital von 45 Mill S auf 90 Mill S verdoppelten, stetig an und belief sich im Geschäftsjahr 1983/84 auf rd 60,9 vH.

Die für die Investitionsvorhaben, Kreditgewährungen an Dritte und Grundstücksankäufe im Gründungsjahr aufgenommenen langfristigen Kredite beliefen sich 1979 auf 52,66 Mill S und 1983/84 auf 31,92 Mill S. Infolge Inanspruchnahme von Zinsenstützungen gelang es der MFG, den Zinssatz für die langfristigen Verbindlichkeiten niedrig zu halten.

67.11.1 Der als Indikator für die Ertragslage herangezogene Cash-flow wies auf eine diesbezügliche vorteilhafte Entwicklung der MFG hin; vom Betriebsbeginn bis 1983/84 stieg er von — 5,9 auf 3,9 Mill S. Die Trendumkehr von einem negativen zu einem positiven Geldmittelfluß konnte 1981 erreicht werden. Der dynamische Verschuldungsgrad belief sich im Wirtschaftsjahr 1983/84 auf 4,9, dh die Unternehmung könnte sich bei gleichbleibender Ertragslage in rd fünf Jahren aus eigener Kraft entschulden, soweit die erwirtschafteten Mittel nicht für Investitionen verwendet werden.

Zu dieser Entwicklung trug wesentlich die Überführung von Verbindlichkeiten in das Eigenkapital der MFG durch beträchtliche Kapitalerhöhungen bei, die deren Weiterbestand sicherten und weitere hohe Verluste zB durch zusätzliche Kreditzinsen vermeiden halfen.

Wegen des Fehlens entsprechender Erträge beruhte ein Großteil der Kredittilgungen auf einer Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital.

67.11.2 Der RH empfahl, zu den bereits laufend erstellten Tilgungsplänen und sonstigen Aufzeichnungen über die Finanzgebarung eine Finanzübersicht zu führen, die monatlich oder vierteljährlich die Höhe der aushaftenden Kredite samt Zinssatz auf den einzelnen Kreditkonten, sowie die Guthaben unabhängig von der Wertpapiergebarung ersichtlich macht und rechtzeitig Dispositionen ermöglicht. Dieses Führungsinstrument könnte nach Ansicht des RH dazu beitragen, Einsparungen bei den Sollzinsen zu erzielen.

67.11.3 Die Geschäftsführung der MFG sagte zu, diese Empfehlung aufzugreifen.

Investitionen

67.12.1 Das gesamte Investitionsvolumen der MFG belief sich seit ihrer Gründung im Jahre 1977 auf rd 135,3 Mill S, wovon rd 67 Mill S in das Projekt „Aufschluß Schneeberg“ flossen.

Das erste Projekt, das eine Einseilumlaufbahn und zwei Schlepplifte mit einem Investitionsrahmen von rd 83 Mill S vorsah, wurde vom AR vorerst zurückgestellt und in Abänderung der Einseilumlaufbahn auf eine Doppelsesselbahn mit einem Präliminare von rd 60,3 Mill S genehmigt.

Während für den seilbahn- und elektrotechnischen Teil eine beschränkte Ausschreibung erfolgte und die Zuschläge jeweils die Bestbieter erhielten, wurden die Bauleistungen größtenteils freihändig vergeben.

67.12.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vergabe nach der ÖNORM A 2050 nicht entsprechend. Die Begründung, daß nur eine einzige Seilbahn-Spezialbauunternehmung zur Verfügung gestanden und eine örtliche Arbeitsplatzsicherung berücksichtigt worden wäre, anerkannte der RH deshalb nicht zur Gänze, weil nicht von vornherein auszuschließen war, daß andere Baufirmen möglicherweise auch ortsansässiges Personal eingestellt hätten. Als wesentlichen Mangel stellte der RH jedoch fest, daß sich die MFG durch den Verzicht auf eine Ausschreibung der Möglichkeit begab, für diese Bauleistungen die Angemessenheit des Preises prüfen zu können; die Überschreitung der Präliminare betrug rd 6,7 Mill S oder rd 11 vH.

67.12.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsführung habe der geplante Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu dieser Art der Durchführung genötigt, weil andernfalls die gesamten Einnahmen der ersten Winter-saison im Ausmaß von mehr als 8 Mill S entfallen wären.

67.13.1 Für die gastronomische Versorgung der Skigäste plante die MFG die Errichtung eines Selbstbedienungsrestaurants im Bereich der Bergstation der Doppelsesselbahn.

67.13.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden die Planungsarbeiten für den Umbau und den ein Jahr später vorgenommenen Erweiterungsbau einschließlich Innenarchitektur und Bauoberleitung freihändig vergeben, weil einerseits Terminknappheit herrschte und andererseits die Firmen aus der näheren Umgebung von Mühlbach bei den Bauarbeiten der Doppelsesselbahn und Schlepplifte eingesetzt waren. Die präliminierten Kosten von rd 7,5 Mill S wurden um rd 1,9 Mill S oder 25,9 vH überschritten, was zum Großteil auf den Zeitdruck und auf notwendige Erweiterungen des Wirtschaftsteiles zurückzuführen war.

67.14.1 Einer Anregung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Folge leistend, will die Geschäftsführung den schon zu Beginn der Tätigkeit eingeplanten Restaufschluß des Skigebietes in Angriff nehmen. Dadurch soll die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung trotz aller sonstigen infrastrukturellen Schwächen erreicht werden.

67.14.2 Nach Ansicht des RH wäre mit dieser Baumaßnahme das gesamte Vorhaben als abgeschlossen anzusehen und könnten weitere Investitionen nur nach einer vollständigen Veränderung der Gegebenheiten ins Auge gefaßt werden.

Einkauf

67.15.1 Wegen des geringen Personalstandes in der Verwaltung wurde bei der MFG keine eigene Einkaufsabteilung eingerichtet. Im Berichtszeitraum stiegen die Jahresbestellsommen von rd 1,3 Mill S (1979) auf rd 2,3 Mill S (1983/84). Im wesentlichen war dieser Anstieg im stetig steigenden Bedarf an Lebensmitteln und Getränken für den gastronomischen Betrieb auf der Karbachalm begründet.

Preisfragen wurden überwiegend fermündlich eingeholt, so daß schriftliche Unterlagen nur teilweise vorhanden waren.

67.15.2 Der RH empfahl, insb bei langfristigen Einkaufsverträgen, schriftliche Angebote einzuholen bzw fermündliche Preisfragen schriftlich festzuhalten.

Personalwesen

67.16 Im Personalbereich verfolgte die MFG die Zielsetzung, das Stammpersonal das Jahr über gering zu halten und im Saisonbetrieb im Winter Aushilfspersonal für die Pisten, den Liftbetrieb und für die Buffets aufzunehmen. Die Führung der Personalangelegenheiten gab zu kritischen Feststellungen keinen Anlaß.

1979 beschäftigte die MFG 23 Mitarbeiter, davon 16 ganzjährig. Der Stand des Stammpersonals verminderte sich 1984 auf 12 Angestellte, während im Saisonbetrieb 32 Beschäftigte tätig waren. Die Erhöhung beim Saisonpersonal war auf den gestiegenen Geschäftsgang beim Liftbetrieb zurückzuführen.

67.17 Die Personalaufwendungen belasteten die Unternehmung in — im Vergleich zu anderen Seilbahnen und zum gesamtösterreichischen Durchschnitt — bescheidenem Umfang; sie stiegen von 5,0 Mill S (1979) um 38,7 vH auf 6,9 Mill S (1983/84). Die Erhöhung der Personalkosten war ua auf kollektivvertragliche Gehaltserhöhungen und vermehrte Einstellung von Saisonpersonal zurückzuführen.

Der freiwillige Sozialaufwand erhöhte sich von 40 000 S (1979) auf 52 000 S (1983/84); kritische Feststellungen hat der RH auch in diesem Bereich nicht getroffen.

Grundstücksangelegenheiten

67.18.1 Die Geschäftspolitik der MFG bezüglich der Grundstückskäufe war durch die Übernahme von zahlreichen Liegenschaften des 1976 stillgelegten Kupferbergbaubetriebes gekennzeichnet. Alle Förderungsmaßnahmen, die dazu dienen sollten, der Gemeinde Mühlbach am Hochkönig eine wesentliche Voraussetzung für den Fremdenverkehr an die Hand zu geben, waren anerkannterweise neben der Errichtung von Skiliften auf eine Erhöhung der Bettenzahl gerichtet. Durch diese erst hätte die Gemeinde im Wettbewerb mit den umliegenden Fremdenverkehrs- und Skizentren erreichen können, daß Mühlbach — mit der Schaffung geeigneter Übernachtungsmöglichkeiten — ein Wintersportort im herkömmlichen Sinn wird, der über die Bedeutung des Tagesbetriebes hinausgeht.

Ende 1977 kaufte daher die MFG von der stillzulegenden Gesellschaft Grundstücke im Ausmaß von 240 000 m² zu einem pauschalierten Kaufpreis von 7,5 Mill S.

Die Frage, warum keine Hotels und Pensionen gebaut wurden, somit die Erhöhung des Beherbergungsangebotes in Mühlbach fehlte, obwohl die MFG mit einem hohen Mitteleinsatz dafür 1977/78 Grundstücke erworben hatte, die für diese Geschäftsentwicklung entscheidend gewesen wären, beantwortete die MFG mit dem geringen Bekanntheitsgrad der Region, dem verhältnismäßig schwierigen Baugelände im Ortsgebiet, verbunden mit höheren Baukosten, und mit der schlechter gewordenen allgemeinen Wirtschaftslage.

67.18.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist somit das 1977 mit dem Grundstückserwerb verbundene Ziel nicht erreicht worden. Auch als Betriebsgrundstücke waren die Liegenschaften ungeeignet. Die MFG war im Berichtszeitraum nicht in der Lage, die vom ehemaligen Kupferbergbau übernommenen Grundstücke wirtschaftlich zu verwerten und konnte auch von der Gemeinde Mühlbach eine erkennbare Hilfestellung nicht erlangen.

Infolge der hohen Aufwendungen für die Grundstücksankäufe, die schließlich nicht wirtschaftlich verwertbar waren, wurden hohe Kapitalsummen gebunden, die zusätzliche Zinsaufwände verursachten, ohne der MFG einen wirtschaftlichen Nutzen bei der Entwicklung des Wintersportgebietes zu bringen.

Absatzwirtschaft

67.19 Die wirtschaftliche Entwicklung der MFG nahm, trotz starker Konkurrenzierung und nicht ausreichenden infrastrukturellen Bedingungen, einen günstigen Verlauf; die Unternehmung hat in der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens die Umsatzgrenze nahezu erreicht.

Der Aufwand stieg im überprüften Zeitraum von 20,7 Mill S um rd 19 vH auf 24,6 Mill S. Im gleichen Zeitraum nahmen die Erträge um rd 125 vH auf 23,4 Mill S zu. Der Verlust wurde somit von 10,3 Mill S (1979) auf 1,2 Mill S (1983/84) verringert.

67.20.1 Die Kapazitätsauslastung im Winter hat sich im überprüften Zeitraum positiv entwickelt. Sie nahm von 28 vH auf 43 vH zu und liegt damit im österreichischen Spitzenfeld.

Obwohl rd ein Drittel aller Übernachtungen in Mühlbach auf den Sommer entfallen, konnte der Betrieb der Doppelsesselbahn eine entsprechende Auslastung nicht erbringen. Der Anteil der Einnahmen aus der Sommersaison war von Anbeginn äußerst gering; 1983/84 brachte sie nur mehr 1 vH der Lifieinnahmen.

67.20.2 Der RH empfahl der überprüften Unternehmung, aufgrund des geringen Erlösbeitrages sowie der einen dauernden Betrieb nicht rechtfertigenden Kapazitätsauslastung den Sommerbetrieb weiter einzuschränken und nur an betriebsstarken Tagen aufrechtzuerhalten.

67.21.1 Wie bei anderen Unternehmungen dieses Wirtschaftszweiges richtete sich die Tariffestsetzung der MFG im wesentlichen nach der umliegenden Konkurrenz. Seit der Wintersaison 1979/80 wurden die Tarife bis 1983/84 schrittweise um 26 bis 31 vH angehoben. Die wichtigsten Karten sind die Halbtages- und Tageskarten mit einem Verkaufsanteil von rd 90 vH.

67.21.2 Aufgrund eines Tarifvergleiches mit der umliegenden Konkurrenz sah der RH für die Tarifentwicklung nach oben einen Spielraum von etwa 10 vH als gegeben an, wobei die Karten noch immer

billiger wären als die der Mitbewerber. Tarifierhebungen würden sich außerdem positiv auf die Ertragslage auswirken.

67.21.3 Die für die Wintersaison 1985/86 beschlossenen Tarife tragen lt einer Mitteilung der Geschäftsführung dieser Anregung bereits weitgehend Rechnung.

67.22.1 Im Jahre 1979 wurde eine Tarifgemeinschaft mit anderen Unternehmungen der Region gegründet, die seither jährlich fortgeführt bzw auch erweitert wurde. Das Berechnungssystem zur Aufteilung der Einnahmen brachte der MFG einschließlich 1983/84 einen Saldo von rd 3,25 Mill S zu ihren Gunsten.

67.22.2 Da aber jede Investition zu einer höheren Wertigkeit führt, die den Anteil anderer in diesem Zeitraum nicht investierender Partner verkleinert, war nach Ansicht des RH nunmehr ein Aufschaukeln zu befürchten. Eine solche Entwicklung würde jedoch auf Dauer zu einer Unwirtschaftlichkeit führen, weil die damit geschaffenen Kapazitäten nicht mehr sinnvoll ausgelastet werden könnten.

Der RH empfahl daher der MFG als größtem Mitglied der Tarifgemeinschaft, darauf zu dringen, das Bewertungs- und Kennzahlenerrechnungssystem entsprechend abzuändern. Die Zielvorgabe sollte sein, daß innerhalb gewisser festliegender Bandbreiten Investitionen nicht unmittelbar eine höhere Wertigkeit bewirken.

67.22.3 Die Geschäftsführung sagte zu, entsprechende Schritte zu unternehmen.

Ausblick

67.23 Auf Einladung des RH nahm die Geschäftsführung der MFG im Juli 1985 zur weiteren Geschäftsentwicklung seit Abschluß der örtlichen Erhebungen wie folgt Stellung:

„Der, bedingt durch die geringe Schneelage, anfänglich negative Trend der Wintersaison 1984/85, insb bei Tagesgästen, konnte ab Feber 1985 aufgehoben werden. In den Folgemonaten wurde das Vorjahr sogar übertroffen.

Seit Beginn der Tätigkeit unserer Gesellschaft haben sich die Übernachtungen in der Gemeinde Mühlbach am Hochkönig verdoppelt und betragen im letzten Winter bereits 139 574.

Die Initiativen des einschlägigen örtlichen Gewerbes reichen nicht aus, eine entscheidende Verbesserung des Qualitätsstandards der Unterkunftsöglichkeiten herbeizuführen. Nachdem es der Geschäftsführung gelungen ist, ein allseits anerkanntes Skigebiet aufzubauen und den gegebenen Verhältnissen entsprechend bestens zu betreiben, ist ernsthaft zu überlegen, neben der bisher für das örtliche Gemeinwesen erfolgten Hilfsleistung zur Vermittlung von potenten Investoren auch Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

Unter Federführung unserer Gesellschaft wurde eine Tarifgemeinschaft Mühlbach-Dienten begründet. Gemeinsam mit der Kartengemeinschaft Aberg — Hinterthal wird es nach Angleichung der Tarifsysteme einen Skigroßraum zwischen Saalach und Salzach geben. Diese erfreuliche Entwicklung wurde erst durch die Investitionen am Mühlbacher Schneeberg ermöglicht.

Im Hinblick darauf, daß der Tagesgast auch in den nächsten Jahren die Haupteinnahmequelle sein wird, haben wir uns entschlossen, weitere sinnvolle Investitionen zur Erhöhung der Attraktivität unseres Angebotes vorzunehmen.

Dazu wurde der Einschub weiterer Eigenmittel in der Höhe von 15 Mill S von den Eigentümern erbeten.

Vorhandene Wirtschaftlichkeitsberechnungen, durch Gutachten erhärtet, lassen dann eine ausgeglichene Gebarung erwarten.

Dem Gesamtverlust des Unternehmens von insgesamt 33,871 Mill S stehen Normalabschreibungen von 40,387 Mill S gegenüber. Das passivierte Sozialkapital beträgt 1,805 Mill S.

Das eingesetzte Kapital hat sich befruchtend auf die ganze Region ausgewirkt und betriebswirtschaftlich konnte ein annähernd positiver Geldfluß im Unternehmen erwirtschaftet werden.“

Bergbahnen Uttendorf-Weißsee GesmbH, Uttendorf/Salzburg

Nach Ansicht des RH stellt die 1979 gegründete Gesellschaft eine strukturell nicht sanierbare Unternehmung dar. Die Beteiligung des Bundes an dieser Gesellschaft mit vorerst 185 Mill S war als Fehlinvestition anzusehen, die auch die erhofften Auswirkungen hinsichtlich einer regionalen Förderung nicht mit sich brachte.

272

68.1 Im September und Oktober 1984 überprüfte der RH die Gebarung der Bergbahnen Uttendorf-Weißsee GesmbH (BUW) in Uttendorf, Salzburg. Die Überprüfung umfaßte den Zeitraum seit Beteiligung der Republik Österreich (1980) bis 1984.

Rechtliche Verhältnisse

68.2 Die BUW wurde im Oktober 1979 gegründet und am 29. November 1979 in das Handelsregister eingetragen. Ihr Gegenstand ist insb der Bau und Betrieb von Haupt- und Kleinseilbahnen sowie von Schlepliften.

68.3 Am Stammkapital der BUW von ursprünglich 300 000 S waren ein Salzburger Bauunternehmer mit 51 vH und die Gemeinde Uttendorf mit 49 vH beteiligt. Im Dezember 1980 übernahm die Republik Österreich die Gesellschaftsanteile des Bauunternehmers. Gleichzeitig erfolgte eine Erhöhung des Stammkapitals auf 16 Mill S, die zur Gänze von der Republik Österreich getragen wurde.

Im Mai 1981 erfolgte eine weitere Erhöhung des Stammkapitals um 30 Mill S auf 46 Mill S, wobei nunmehr 45 Mill S auf die Republik Österreich und 1 Mill S auf die Gemeinde Uttendorf entfielen.

Schließlich wurde im Feber 1982 beschlossen, das Stammkapital um weitere 140 Mill S auf nunmehr 186 Mill S zu erhöhen. Diese Erhöhung wurde zur Gänze vom Gesellschafter Republik Österreich getragen. Bis zum Bilanzstichtag 30. November 1984 waren noch 35 Mill S dieser Erhöhung ausständig; dieser Betrag wurde im Jänner 1985 einbezahlt.

68.4.1 Der Gesellschaftsvertrag der BUW sieht für die Aufbringung des Stammkapitals nur die Form von Bareinlagen vor. Die Möglichkeit, Sacheinlagen zu erbringen, war rechtlich nicht gegeben.

68.4.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die Gesellschafterin Gemeinde Uttendorf von ihrer Stammkapitaleinlage von zuletzt 1 Mill S tatsächlich nur 37 000 S bar einbezahlt. Der restliche Betrag wurde in Form von Sacheinlagen erbracht.

Auffällig erschien, daß die Summe der von der Gemeinde erbrachten Leistungen genau den aufzubringenden Betrag ausmachte und sämtliche Rechnungen der Gemeinde Uttendorf an die BUW über die angerechneten Leistungen mit demselben Tag ausgestellt waren. Auch wurden bei der überprüften Gesellschaft keine Auftragsschreiben über zu erbringende Leistungen, keine Arbeitsbestätigungen und sonstige Unterlagen vorgefunden.

68.5.1 Ein AR besteht bei der BUW erst seit Eintritt der Republik in die Gesellschaft.

68.5.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ließ der frühere Vorsitzende des AR in einigen Fällen den nötigen Nachdruck gegenüber dem damaligen Geschäftsführer vermissen. So wurden insb bis zur Jahresmitte 1983 oftmals Unterlagen vom Geschäftsführer verlangt, die dieser jedoch trotz mehrfacher Betreibung nur schleppend bzw unvollständig beibrachte.

68.6.1 Geschäftsführer der BUW war seit ihrer Gründung der Bürgermeister von Uttendorf.

68.6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, übergang der Geschäftsführer in vielen Fällen den AR. So gab er noch zu Anfang 1983 die Baukosten der Einseilumlaufbahn mit rd 138 Mill S an, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Bau bereits abgeschlossen war und auch alle Zusatzaufträge bereits vergeben bzw Baukostensteigerungen weitgehend bekannt waren.

Auch ließ sich der Geschäftsführer die Aufnahme von Krediten und die Durchführung zusätzlicher Baumaßnahmen nicht vorweg vom AR genehmigen.

68.6.3 Im Jänner 1984 erklärte der Bürgermeister seinen Rücktritt als Geschäftsführer der überprüften Gesellschaft.

Unternehmungspolitik

68.7 Die ÖBB hatten seinerzeit im Zusammenhang mit Kraftwerksbauten im Stubachtal die Weißsee Seilbahn errichtet. Die im Jahr 1951 in Betrieb gegangene Seilbahn erschloß mit einer Förderleistung von rd 200 Personen stündlich erstmals in Österreich ein Frühjahrs- und Sommerskigebiet.

In den folgenden Jahren entstand der Seilbahn zum Weißsee durch Seilbahnneubauten verstärkte Konkurrenz. Auch war die Seilbahn technisch veraltet und erneuerungsbedürftig.

68.8 Die Gemeinde Uttendorf war an einer weiteren Erschließung des Skigebietes interessiert. Insb seit 1977 bestanden Pläne zur Errichtung einer eigenen Seilbahngesellschaft, die

17*

den weiteren Ausbau in diesem Skigebiet betreiben sollte. Als die Gründung dieser Gesellschaft scheiterte, gründete die Gemeinde Uttendorf gemeinsam mit einem Salzburger Bauunternehmer die BUW mit einem Stammkapital von 0,3 Mill S.

Die Gesellschaft entwickelte bereits im ersten Geschäftsjahr rege Investitionstätigkeit. Es schloß mit einem Verlust von 5,1 Mill S.

68.9.1 Bereits im ersten Halbjahr 1980 trat die Gesellschaft an das BMF heran, die Republik Österreich möge sich an der BUW beteiligen.

Als wesentliche Gesichtspunkte für die angestrebte Bundesbeteiligung waren die Förderung der Region Pinzgau, aber auch die Schaffung von Arbeitsplätzen genannt worden. Ein weiterer Grund war die beabsichtigte Überführung der den ÖBB gehörenden Seilbahn in eine ausgegliederte Gesellschaft, wodurch auch eine Verringerung des Defizites der ÖBB um rd 6 Mill S jährlich bewirkt werden sollte. Diese Einbringung wurde jedoch in der Folge nicht verwirklicht. Die Seilbahn dient seit Jahresende 1982 nur mehr Betriebszwecken der ÖBB.

68.9.2 Wie der RH kritisch vermerkte, lag vor der Entscheidung über die Bundesbeteiligung keine ausreichende Untersuchung über die den Bund berührende fremdenverkehrspolitische Bedeutung dieses einzelnen, bestimmten Gebietes vor, das in Konkurrenz zu elf anderen Gebieten stand. Auch wurde nicht das Vorliegen der infrastrukturellen Voraussetzungen (Ausbau der Zufahrtsstraße, Bettenangebot im Einzugsbereich usw) untersucht. Weiters erfolgten keine nachhaltigen Verhandlungen über die Beteiligung des Landes an der überprüften Gesellschaft, obwohl das Land ebenfalls Interesse an der Förderung der Region Pinzgau gehabt haben müßte.

Für den RH war nicht erkennbar, warum sich der Bund in diesem Maße (185 Mill S) zur Förderung eines bestimmten Gebietes bzw einer bestimmten Gemeinde entschloß, zumal es in Österreich viele Regionen gibt, die fremdenverkehrsmäßig noch nicht erschlossen sind. Auch wäre — wenn schon eine punktuelle Förderung eines bestimmten Gebietes erfolgen sollte — die Gewährung einmaliger Förderungsmittel der gewählten hohen Beteiligung an der BUW mit den vorauszusehenden Nachschußverpflichtungen vorzuziehen gewesen.

68.10.1 Die wirtschaftliche Entwicklung der BUW war von hohen Verlusten geprägt, die von 5,1 Mill S (1980) auf 40,2 Mill S (1983) stiegen und schließlich 31,4 Mill S (1984) betrugten. Zum Bilanzstichtag 30. Juni 1984 war durch diese Verluste bereits mehr als die Hälfte des Stammkapitals aufgebraucht.

68.10.2 Wie der RH kritisch vermerkte, konnte die BUW aus eigenem auch nie einen Beitrag zur Substanzerhaltung, für Investitionen oder zur Selbstentschuldung leisten. Vielmehr waren Leistungen der Eigentümer zur Abdeckung der laufenden Zahlungsmittelabgänge erforderlich.

Hinsichtlich der Zielerreichung war zu bemerken, daß die Gründung der BUW und der Ausbau ihrer Anlagen auf die beabsichtigte Förderung der Region nur geringe Auswirkungen hatte, weil das Fremdenverkehrsaufkommen der Gemeinde Uttendorf seit 1981 im wesentlichen unverändert blieb. Eine gewisse Rolle kam der BUW als Arbeitgeber von zuletzt 30 ganzjährig beschäftigten Dienstnehmern zu; dieser Rolle als Arbeitgeber standen allerdings die hohen Verluste der Gesellschaft gegenüber, die zuletzt rd 31,4 Mill S jährlich — somit rd 1 Mill S Verlust je Dienstnehmer — betrugten.

Angesichts dieser Gegebenheiten beurteilte der RH die BUW als eine strukturell nicht sanierbare Unternehmung und sah die Beteiligung des Bundes an dieser Gesellschaft mit vorerst 185 Mill S — ohne Berücksichtigung möglicher Nachschußpflichten bzw weiterer Sanierungskosten — als Fehlinvestition an, die auch die erhofften Auswirkungen hinsichtlich einer regionalen Förderung nicht mit sich brachte.

Nach Ansicht des RH wäre die BUW aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht — und um weitere hohe Verluste, Zuschüsse der Republik Österreich und auch Sanierungsmaßnahmen von der Kapitalseite zu verhindern — eigentlich zu liquidieren. Sollte eine solche Maßnahme aus anderen als betriebswirtschaftlichen Gründen allerdings nicht vollzogen werden, wäre eine wenn auch geringe Verbesserung der Lage der überprüften Gesellschaft dadurch erreichbar, daß mit einer anderen, räumlich nahe liegenden Seilbahnunternehmung ein Betriebsführungsvertrag abgeschlossen wird. Hiedurch könnten Einsparungen etwa bei Personalaufwand und Verwaltung erzielt werden.

68.10.3 Lt Stellungnahme des nunmehrigen Geschäftsführers sei eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der BUW nur über Frequenz- und damit Einnahmensteigerungen denkbar. Insb wäre durch geeignete Werbemaßnahmen und die Zusammenarbeit mit dem Nationalparkkomitee „Hohe Tauern“ die Sommersaison zu fördern.

Finanzwirtschaft

68.11 Die überprüfte Gesellschaft hatte ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, das jeweils zum 30. Juni d.J. endete. In der Generalversammlung vom 17. Dezember 1984 wurde beschlossen, den Bilanzstichtag in Anpassung an saisonale Bedingungen auf den 30. November zu verlegen.

Die Bilanzsumme der BUW erhöhte sich von 15,1 Mill S (1980) nach Eintritt der Republik Österreich in die Gesellschaft sprunghaft auf 219,5 Mill S (30. Juni 1982) und weiter auf 309,7 Mill S (30. Juni 1984).

Die Bilanzen der überprüften Gesellschaft waren von hohen Verlusten und Verlustvorträgen, aber auch ausstehenden Kapitaleinzahlungen geprägt. Nach einer Bereinigung um diese Werte errechnete sich ein wirtschaftliches Vermögen der BUW, das im wesentlich geringeren Maße von 12,8 Mill S (1980) auf 83,4 Mill S (1982) und 172,4 Mill S (1984) stieg. Das wirtschaftliche Vermögen der Gesellschaft stellte somit rd 55,7 vH der Bilanzsumme dar.

Die BUW war äußerst anlagenintensiv. Das Anlagevermögen machte zum 30. Juni 1984 mit 160,7 Mill S rd 93,2 vH des wirtschaftlichen Vermögens der Gesellschaft aus.

68.12.1 Die langfristigen Verbindlichkeiten in der Höhe von 76,1 Mill S (30. Juni 1984) bestanden hauptsächlich aus ERP-Krediten bzw ERP-Ersatzkrediten.

Um bestehende kurzfristige Verbindlichkeiten abbauen zu können, aber auch um eine günstigere Verzinsung erreichen zu können, nahm der nunmehrige Geschäftsführer im August 1984 einen in 23 Jahren rückzahlbaren Kredit in der Höhe von 35 Mill S auf. Die langfristigen Verbindlichkeiten erreichten damit zum 30. November 1984 106,7 Mill S.

68.12.2 Nach Feststellung des RH war die Gesellschaft bei dem gegebenen negativen Cash-flow, der voraussichtlich auch in den nächsten Jahren nicht beseitigt werden kann, aus eigenem nicht in der Lage, die Annuitäten für die Kredite aufzubringen.

68.13.1 Zur Befriedigung noch offener Verbindlichkeiten aus dem Bau der Einseilumlaufbahn ging die BUW im Juni 1983 Wechselverbindlichkeiten im Gesamtausmaß von rd 39,7 Mill S ein.

68.13.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des damaligen Geschäftsführers, der es verabsäumt hatte, den AR rechtzeitig über die Baukostenüberschreitungen und den zusätzlichen Finanzmittelbedarf zu informieren und diesen genehmigen zu lassen, obwohl diese Vorgänge den Rahmen laufender Geschäfte weit überstiegen.

68.14 Die Summe der Aufwendungen stieg von 6,2 Mill S (1979/80) auf 50 Mill S (1982/83) und 41,9 Mill S (1983/84). Demgegenüber nahmen die Erträge nur von 1,1 Mill S (1979/80) auf 10,5 Mill S (1983/84) zu. Infolge dieses Mißverhältnisses mußten stets Verluste ausgewiesen werden, die von 5,1 Mill S (1979/80) auf zuletzt 31,4 Mill S (1983/84) anstiegen. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verlustes des Rumpfwirtschaftsjahres 1. Juli bis 30. November 1984 in Höhe von 12,3 Mill S verzeichnete die BUW bisher Verluste von insgesamt 114,6 Mill S.

68.15.1 Das Anlagevermögen der BUW war nach Fertigstellung der Investitionsvorhaben in den beiden letzten Geschäftsjahren nur zu Anteilen von 33,3 vH und 39,5 vH durch Eigenkapital sowie nur zu 78,3 vH und 86,8 vH durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt. Dementsprechend waren 21,7 vH bzw 13,2 vH des Anlagevermögens mit kurzfristigen Mitteln finanziert.

68.15.2 Der RH bemängelte diese Finanzierungsform als nicht im Einklang mit den allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Fristenentsprechung stehend. Dies erschien um so bedenklicher, als die kurzfristige Finanzierung langfristig gebundener Vermögenswerte zum 30. Juni 1983 zu einem bedeutenden Teil durch Wechselverbindlichkeiten erfolgte.

68.16.1 Der Cash-flow der überprüften Gesellschaft war im gesamten Berichtszeitraum negativ und verschlechterte sich vorerst von -2,2 Mill S (1980) auf -8,4 Mill S (1982) und verdoppelte sich annähernd nach Abschluß der Investitionstätigkeit auf -16,6 Mill S (1983) bzw -16,1 Mill S (1984); über den gesamten Zeitraum war der Cash-flow mit zusammen 49,1 Mill S negativ.

68.16.2 Wie der RH kritisch vermerkte, konnte die BUW aus eigenem nie einen Beitrag zur Substanzerhaltung, für Investitionen oder zur Selbstentschuldung leisten. Vielmehr mußten Leistungen der Eigentümer, insb aus Kapitalerhöhungen, zur Abdeckung der laufenden Zahlungsmittelabgänge verwendet werden.

68.17.1 Die BUW war insb im ersten Halbjahr 1983 in einem, die vereinbarten diesbezüglichen Kreditrahmen weit übersteigenden Maß, uzw bis zu 30,3 Mill S, kurzfristig verschuldet. Erst im Juni 1983 konnte diese fällige, die vereinbarte Kreditrahmen übersteigende Nettoverschuldung bedeutend verringert werden, stieg allerdings bis zum 30. Juni 1984 wieder auf 12 Mill S an.

68.17.2 Nach Ansicht des RH wurde das Ansteigen dieser stets fälligen Nettoverschuldung der BUW von den Gläubigern, insb den Banken, nur in Ansehung des Hauptgesellschafters der überprüften Gesellschaft, nämlich der Republik Österreich und im Vertrauen darauf, daß der Hauptgesellschafter diese Verbindlichkeiten letztlich abdecken werde, zugelassen. Andernfalls wäre vermutlich Zahlungsunfähigkeit eingetreten.

68.18.1 Ausgehend von den Ergebnissen des Jahres 1983/84 stellte der RH Überlegungen an, ob überhaupt und wenn, auf welche Art eine Sanierung der BUW möglich wäre. Keine der erwogenen Maßnahmen könnte die negativen Ergebnisse der Gesellschaft beseitigen. Selbst bei vollständiger Entschuldung und einer gänzlichen Abwertung des Anlagevermögens verbliebe ein Verlust von 7,6 Mill S.

Um zumindest ausgeglichen bilanzieren zu können, müßten auf Grundlage des Jahres 1983/84 ordentliche Erträge von rd 17 Mill S gegeben sein. Die Erreichung dieses Zieles erschien in absehbarer Zeit wirklichkeitsfremd, weil die Betriebserlöse selbst für das Jahr 1987/88 nur mit rd 13,3 Mill S angenommen werden.

68.18.2 Der RH gelangte daher zu dem Ergebnis, daß eine Sanierung der überprüften Unternehmung nicht möglich ist, sie vielmehr voraussichtlich weiter mit hohen Verlusten gebaren wird. Dies wird insb seitens des Hauptgesellschafters Republik Österreich hohe laufende Zuschüsse und auch Sanierungsmaßnahmen von der Stammkapitalseite her erfordern.

Investitionen

68.19.1 Für die Herstellung von Anlagen wurden im Berichtszeitraum (1979 bis 1982/83) 217,2 Mill S aufgewendet, von denen der Großteil von rd 204,8 Mill S auf Seilbahnen und Lifte entfiel.

Bedingt durch die Übersiedlung des Büros der BUW vom Gemeindeamt Uttendorf in die Talstation der Seilbahn sowie das Ausscheiden des Geschäftsführers, war die Beurteilung und lückenlose Nachvollziehung bei manchen Investitionen äußerst schwierig, weil verschiedene Unterlagen nicht mehr greifbar waren.

68.19.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die BUW bei vielen Vergabefällen auf eine Ausschreibung und damit die Erlangung von Angeboten im Wettbewerb verzichtet. Auf diese Weise wurden Bauleistungen vorrangig an einen ehemaligen Gesellschafter vergeben.

68.19.3 Der damalige Geschäftsführer berief sich bei dieser Vorgangsweise auf Gesellschafterbeschlüsse, die den Verzicht auf Ausschreibungen und die freihändige Vergabe zum Inhalt hatten.

68.20.1 Die BUW errichtete 1982 die Einseilumlaufbahn Enzingerboden-Weißsee, weil die bestehende von den ÖBB betriebene, Pendelseilbahn eine zu geringe Förderungsleistung aufwies, um die von der Gesellschaft im Höhenskigebiet Rudolfshütte-Weißsee gebauten Lifanlagen wirtschaftlich auslasten zu können. Aufgrund einer Schätzung des beauftragten Planungsbüros war für die Errichtung der Bahnanlage ein Gesamtaufwand von rd 132 Mill S vorgesehen. Durch den Bau sollte auch ein Impuls für die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Raum gegeben und zum Abbau des Defizites der bestehenden ÖBB-Seilbahn beigetragen werden.

68.20.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erbrachte noch vor endgültig geklärter Finanzierung des Vorhabens und Fassung des Baubeschlusses der Projektant Leistungen, für die weder eine genaue Festlegung der Kosten noch eine schriftliche Bestellung vorlag.

Im Protokoll der AR-Sitzung, in der der Baubeschluß gefaßt wurde, ist die an sich bekannte Höhe der notwendigen Gesamtaufwendungen für das Projekt nicht festgehalten worden. Weiters bemängelte der RH die unvollständige Information des AR durch die Geschäftsführung, die nicht darauf hinwies, daß eine als Bestbieter bezeichnete Firma als Alleinbieter ohne Ausschreibung Aufträge erhalten sollte und ferner die Absicht bestand, die Architektenleistung und die Statik nicht über das beauftragte Planungsbüro durchzuführen. Hiedurch ergaben sich allein bei der Statik Mehrkosten von rd 100 vH.

68.21.1 Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens legte die damalige Geschäftsführung der BUW im Mai 1981 der Generalversammlung und dem AR ein mittelfristiges Finanzierungskonzept (für vier Jahre) vor, demzufolge der zum Verlassen der Verlustzone (break even point) notwendige Umsatz im Jahre 1984 28 Mill S (ohne Berücksichtigung kalkulatorischer Abschreibungen) betragen müßte, was als durchaus erreichbar dargestellt wurde. Gemäß weiterer überarbeiteter Konzepte (Ende

276

1981, Anfang 1982) verschob sich das Erreichen der Gewinnschwelle auf 1990 bzw 1994. Die Geschäftsführung bezeichnete diese Werte als durchaus wirklichkeitsnah. Aus einem im Dezember 1983 dem AR vorgelegten Finanzierungskonzept für die Jahre 1983/84 bis 1992/93 ging hervor, daß infolge der starken Belastung im Finanzierungsbereich (ua Baukostenüberschreitung von rd 35 Mill S) die Gewinnschwelle erstmals 1995/96 erreicht werden könnte.

Eine von der neu bestellten Geschäftsführung 1984 in Auftrag gegebene Studie über die Erfolgs- und Finanzplanung 1983/84 bis 1987/88, die auf den Beförderungserlösen 1983 fußte (8,6 Mill S) und jährliche Zuwachsraten von 10 vH erwartete, ergab für das Geschäftsjahr 1987/88 einen Verlust von rd 23,4 Mill S.

68.21.2 Nach Ansicht des RH erschien eine Erreichung der Gewinnschwelle unter diesen Voraussetzungen in absehbarer Zeit als unmöglich, so daß vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit aus das Projekt der Einseilumlaufbahn als Fehlinvestition zu bezeichnen war.

Der RH bemängelte insb die vor der Investitionsentscheidung angestellte Wirtschaftlichkeitsrechnung, bei der nicht nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht vorgegangen wurde, weil vor allem bei der Erlösentwicklung zu optimistische Werte angenommen worden waren, deren Verwirklichung ausblieb.

68.22.1 Da der endgültige Baubeschluß erst nach Sicherung der Finanzierung erfolgen konnte, der geplante Fertigstellungstermin (Ende 1982) aber beibehalten werden sollte, kam es infolge Zeitnot zu Planungsänderungen, Vergabe von Arbeiten ohne Konkurrenzierung und Regiearbeiten, die zu beträchtlichen Mehrkosten führten.

68.22.2 Der RH kritisierte das Fehlen einer ordnungsgemäßen Baukostenüberwachung, weil vier Bereiche für die Entstehung des Aufwandes zuständig waren, aber keine Regelung für eine abgestimmte Vorgangsweise vorlag. Infolgedessen verfügte auch die Geschäftsführung nicht über den erforderlichen Überblick und unterblieb eine zeitgerechte Information an den AR. Erst rd zehn Monate nach Inbetriebnahme der Einseilumlaufbahn wurde der AR vor vollendete Tatsachen gestellt und ihm das Ausmaß der Präliminareüberschreitung von 35,1 Mill S (26,6 vH), verursacht durch Planungsänderungen, zusätzliche Leistungen, Massenvermehrungen und beträchtliche Regiearbeiten, bekanntgegeben.

68.23 Aufgrund der aufgetretenen Mängel erteilte auf Anregung des AR der Eigentümervertreter Ende 1983 den Auftrag, einen Bausachverständigen mit der Überprüfung aller mit dem Baugeschehen zusammenhängender Unterlagen zu befassen. In der Folge legten sowohl der Geschäftsführer als auch der AR-Vorsitzende ihr Mandat zurück, so daß beide Funktionen Anfang 1984 neu besetzt werden mußten.

68.24 Gemäß dem Gutachten des Bausachverständigen waren durch das Fehlverhalten bzw durch Fehlleistungen der für die Abwicklung des Bauvorhabens verantwortlichen Stellen, das sind der Projektant, die Geschäftsführung und die örtliche Bauleitung, vermeidbare Mehraufwendungen von rd 15,4 Mill S entstanden, von denen 11,4 Mill S als effektive Mehraufwendungen bezeichnet wurden, die ua durch überhöhte Preise (Doppelverrechnung) von Baufirmen verursacht wurden. Eine einvernehmliche Bereinigung der von der Gesellschaft aus diesem Grund erhobenen Rückforderungen, konnte erst in drei Fällen erreicht werden.

68.25.1 Im Zuge der Investitionsdurchführung erwiesen sich Änderungen der ursprünglichen Planung als erforderlich. Bei der vorgesehenen Anmietung einer Materialseilbahn wies erst der Anbieter darauf hin, daß die vom Projektanten geplanten Transporte seilbahnmäßig in der vorgesehenen Zeit nicht zu bewerkstelligen wären, so daß eine Planungsänderung (zusätzliche Errichtung einer Baustraße) vorgenommen werden mußte.

Die spätere Vergabe der Materialseilbahn erfolgte schließlich ohne Ausschreibung an einen anderen Bieter.

68.25.2 Der RH beanstandete sowohl die unzureichende Planung als auch die mangelnde Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Auftragsvergabe.

68.26.1 Die Vergabe von Aufträgen zur Ausführung von Stützenfundamenten, Aushubarbeiten, Gelände Korrekturen und einer rd 5 km langen Versorgungskünette erfolgte an den ehemaligen Gesellschafter auf der Grundlage von zwei Kontrahentenverträgen der ÖBB ohne Ausschreibung und Konkurrenzierung. Ferner waren mit der Baufirma auch keine schriftlichen Leistungsverträge abgeschlossen, sondern die Aufträge seitens der Geschäftsführung entsprechend den Erfordernissen an Ort und Stelle erteilt worden. Wegen des Fehlens von schriftlichen Leistungsverträgen verrechnete die Baufirma nach dem Kontrahentenvertrag Zuschläge, die zu beträchtlichen Mehrkosten führten.

68.26.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und bezeichnete die Vergabe der Leistungen nach den Bedingungen des Kontrahentenvertrages als unzweckmäßig, was auch nachträglich der AR feststellte.

68.27.1 Für die erbrachten Leistungen wurde ein Betrag von rd 17,85 Mill S in Rechnung gestellt und von der vormaligen Geschäftsführung anerkannt. Der Bausachverständige kürzte diesen Betrag in seinem Gutachten durch Richtigstellung der Rechnungen entsprechend dem Kontrahentenvertrag (ohne Zuschläge) auf rd 12,7 Mill S. Die Überzahlung von 5,15 Mill S machte die BUW als Forderung an die Baufirma geltend.

68.27.2 Der RH beanstandete das Fehlen einer ausreichenden Rechnungsprüfung vor Zahlbarstellung.

68.27.3 Die Geschäftsführung teilte hiezu mit, zufolge einer 1985 mit der Baufirma erzielten einvernehmlichen Lösung seien rd 1,3 Mill S rückvergütet worden.

68.28.1 Zum Zeitpunkt der Ausschreibung und Vergabe der Baumeisterarbeiten der Hochbauten für die Berg- und Mittelstation war der Umfang der tatsächlich zu erbringenden Leistungen nur unzureichend festgelegt.

Die Abrechnungssumme erhöhte sich gegenüber den Bestellsommen bei der Mittelstation um rd 53 vH und bei der Bergstation um rd 56 vH. Die beauftragte Baufirma erhielt noch weitere zusätzliche Aufträge (Restaurantneubau), somit standen einer aufgrund der Ausschreibung ermittelten ursprünglichen Bestellsomme von 9,8 Mill S verrechnete Leistungen von rd 17 Mill S — das sind um 73 vH mehr — gegenüber.

68.28.2 Nach Ansicht des RH wäre es zur Vermeidung größerer Massenabweichungen, zusätzlicher Leistungen sowie beträchtlicher Regearbeiten notwendig gewesen, erst aufgrund einer ausgereiften Planung die Leistungsausschreibung durchzuführen.

68.29.1 Aufgrund einer Entscheidung der Geschäftsleitung wurde eine besondere Einrichtung zur Güterbeförderung für den Österreichischen Alpenverein geschaffen, die rd 2,9 Mill S erforderte.

68.29.2 Der RH bemängelte die Durchführung einer Investition im Interesse eines Dritten, mit dem vorher keine ausreichende vertragliche Vereinbarung zustande gekommen war.

68.29.3 Lt Mitteilung der BUW wurde im Jänner 1985 eine vertragliche Vereinbarung getroffen.

68.30.1 Das Ziel der Geschäftsführung war es, die Einseilumlaufbahn unter allen Umständen Ende 1982 in Betrieb zu nehmen. Gemäß einer nachträglichen Berechnung sollten hiedurch Einsparungen von 9 Mill S erzielt worden sein. Der AR lehnte diese Berechnung als nicht annehmbar ab.

68.30.2 Nach Ansicht des RH beruhte die vorgelegte Berechnung auf nicht stichhaltigen Annahmen, wie dies auch der Bausachverständige in seinem Gutachten erwähnte, das eine mögliche Einsparung von über 20 Mill S bei Inbetriebnahme erst Ende 1983 errechnete. Der RH beanstandete die Entscheidung der Geschäftsführung, die Fertigstellung unbedingt mit Ende 1982 durchzusetzen, weil sie für die Gesellschaft beträchtliche Mehrkosten mit sich brachte.

68.31.1 Wegen seines Standortes und weil er die Verbindung von der Talstation der Doppelsesselbahn zur Talstation der Einseilumlaufbahn herstellte, kam dem Hüttenlift, der im September 1979 mit 300 000 S bewertet worden war, eine Schlüsselstellung im Gesamtprojekt der BUW zu.

Nach Gründung der BUW durch die ursprünglichen Gesellschafter Gemeinde Uttendorf und einen Salzburger Bauunternehmer erwarb letzterer den Hüttenlift um 800 000 S (ohne USt).

Den Preisunterschied von 500 000 S begründete der damalige Geschäftsführer damit, daß die frühere Schätzung bewußt niedrig angesetzt worden sei und ausschließlich die Maschinenteile betroffen habe. Nicht berücksichtigt hätte man insb den Umstand, daß bei aufrechtem Bestand der Konzession des Vorbesitzers eine wesentliche Behinderung des gesamten Projektes zu erwarten gewesen wäre.

In den Aufzeichnungen der BUW war dieser Hüttenlift mit einem Anschaffungswert von rd 1,9 Mill S (einschließlich rd 100 000 S Baukosten) und dem Anschaffungsdatum 22. Dezember 1979 verbucht. Ab diesem Zeitpunkt wurde auch die Abschreibung für Abnutzung berechnet.

Nach Angaben des damaligen Geschäftsführers sei jedoch der Lift nicht im Jahre 1979 in das Eigentum der Gesellschaft übergegangen, sondern erst mit Rechnungslegung seitens des Gesellschafters im Juni 1981 und nach Begleichung dieses Betrages durch die BUW; ein schriftlicher Kaufvertrag wurde nicht erstellt.

278

Neben dem Kaufpreis in Höhe von rd 1,8 Mill S forderte der Gesellschafter 366 400 S Kapitalbereitstellungskosten.

68.31.2 Der RH kritisierte die Vorgangsweise des damaligen Geschäftsführers, der selbst noch im September 1979 den Wert des Hüttenliftes mit höchstens 300 000 S beziffert hatte, drei Monate später aber für dieselbe Anlage 1,8 Mill S zu zahlen bereit war.

Außerdem beanstandete der RH, daß die Unternehmung nicht bereits im damaligen Zeitpunkt versucht hat, den Lift selbst zu erwerben. Unter der Annahme, daß sie die Anlage zum gleichen Kaufpreis wie der Gesellschafter, also um 0,8 Mill S, mittels Fremdfinanzierung erworben hätte, wären bei 9 vH Verzinsung Gesamtanschaffungskosten von nur höchstens rd 910 000 S im vergleichbaren Zeitraum von zwei Jahren erwachsen, womit der BUW ein Schaden in Höhe von mindestens rd 1,4 Mill S entstanden ist.

68.32.1 Neben der Inbetriebnahme des Hüttenliftes begann die BUW im Oktober 1979 im Zuge der Erschließungsmaßnahmen des Skigebietes am Weißsee mit dem Bau des Zehnerhangeliftes.

Weder für den baulichen noch für den technischen Teil der Anlage wurden Ausschreibungen durchgeführt. Die Baumeisterarbeiten führten der Gesellschafter und teilweise auch die BUW in Eigenregie aus.

Obwohl der Gesellschafter ein Angebot zu einem Pauschalpreis von rd 1,4 Mill S vorlegte, rechnete er zu Regiepreisen gemäß einem Kontrahentenvertrag zwischen ihm und der ÖBB-Direktion Linz ab.

68.32.2.1 Der RH bemängelte noch während der örtlichen Gebarungüberprüfung die Art der Vergabe von Leistungen ohne Konkurrenzierung, zumal zum Zeitpunkt der Vergabe der Baumeister Gesellschafter mit überhäuftiger Mehrheit war.

68.32.2.2 Weiters beanstandete der RH die Baudurchführung, weil so wesentliche Aufzeichnungen wie Aufmaßbücher, Bautagebücher usw — falls sie überhaupt geführt wurden — nicht mehr vorhanden waren und alle Forderungen des Gesellschafters bedingungslos erfüllt wurden, was auf eine mangelhafte Bauleitung schließen ließ.

68.32.2.3 Wie eine Überprüfung der einzelnen Positionen der Abrechnung auf ihre Übereinstimmung mit dem Kontrahentenvertrag ergab, wurde bei sämtlichen Positionen zuviel verrechnet.

Eine Gegenüberstellung des einzigen Angebotes mit der Teilrechnung, der Schlußrechnung und einer durch den RH korrigierten Abrechnung zeigte erhebliche Abweichungen. Der Angebotssumme von rd 1,4 Mill S stand ein Rechnungsbetrag lt Teilrechnung von rd 1,04 Mill S und lt Schlußrechnung von nur mehr 1,03 Mill S gegenüber; nach Ansicht des RH wären in Entsprechung des Kontrahentenvertrages jedoch nur rd 0,77 Mill S anzuerkennen gewesen.

68.33.1 Für die Errichtung einer Doppelsesselbahn im Weißsee-Skigebiet waren nur Kostenschätzungen über rd 11,9 Mill S vorhanden. Andere Planungsunterlagen konnten dem RH nicht mehr vorgelegt werden. Der RH war daher nicht in der Lage, die Projektierung dieses Vorhabens einer Prüfung zuzuführen.

68.33.2 Da auch über die Vergabe keine Unterlagen vorgelegt und auch keine näheren Auskünfte erteilt werden konnten, erstellte der RH anhand der Rechnungen und sonstigen Belege der Buchhaltung eine Zusammenfassung aller Investitionsaufwendungen, die diese Anlage betrafen, und ermittelte eine Gesamtinvestitionssumme von rd 18,7 Mill S (einschließlich aktivierter Eigenleistungen in Höhe von rd 1,05 Mill S).

Im Anlagenverzeichnis wurden hingegen Anschaffungskosten von 19,48 Mill S ausgewiesen; die Differenz von 0,78 Mill S konnte nicht aufgeklärt werden.

Gegenüber der Kostenschätzung mit rd 11,9 Mill S lag die Endabrechnung mit rd 18,7 Mill S um 6,8 Mill S oder 57 vH höher. Die wesentlichsten Überschreitungen erfolgten bei der elektrischen Ausrüstung und den Hubschraubertransporten.

68.34.1 Im Dezember 1980 schaffte die BUW ein Pistengerät um 637 200 S (einschließlich USt) an und erhöhte somit ihren Fuhrpark auf insgesamt vier Geräte, um die 62 ha Pistenflächen präparieren zu können. Wie erhoben wurde, stand dieses vierte Gerät für die BUW nur rd sechs Betriebsstunden im Einsatz und wurde sonst ausschließlich bei einem fremden Liftunternehmer verwendet. Als Gegenleistung für die Benützung dieses Gerätes beförderte dieser Unternehmer an Windtagen (Sperrung der BUW) die Gäste der überprüften Unternehmung kostenlos. Ein diesbezüglicher Vertrag wurde erst am 28. November 1983 abgeschlossen.

68.34.2 Der RH kritisierte das Fehlen von Unterlagen, welche die Anschaffung eines zusätzlichen Pistengerätes rechtfertigten. Weiters war die Gesellschaft nicht in der Lage nachzuweisen, wie viele ihrer Gäste von der Möglichkeit Gebrauch machten, bei Schlechtwetter den nunmehr vertraglich zur Verfügung stehenden Lift zu benützen.

Betriebswirtschaft

68.35.1 Um in das eigentliche Skigebiet zu gelangen, muß der Gast auf einer rd 17 km langen, zweispurigen Autostraße von den Beherbergungsbetrieben in Uttendorf zur Talstation der Einseilumlaufbahn auf dem Enzigerboden fahren. Die enge, sehr kurvenreiche und teilweise sehr steile Bergstraße stellt ohne Zweifel den Engpaß zwischen Aufenthaltsort und Skigebiet dar. Bei winterlichen Straßenverhältnissen kann diese Straße nur mehr einspurig befahren werden, so daß die Fahrzeiten 30 Minuten und länger dauern.

68.35.2 Da die BUW bisher eine Verbesserung der Zubringermöglichkeiten nicht erreichen konnte — und eine solche in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten war —, hätte sie nach Ansicht des RH schon im Planungsstadium diesen Engpaß bei der Festlegung der Seilbahnkapazität berücksichtigen müssen. Solange dieser Engpaß bestehen bleibt, erschien es nicht möglich, die für eine Kostendeckung nötige Anzahl von Fahrgästen in der erforderlichen Zeit zur Talstation der Seilbahn zu befördern.

68.36.1 Das zweite wesentliche Merkmal für die Festlegung der Seilbahnkapazität war die zur Verfügung stehende Pistenfläche und damit deren höchste Aufnahmefähigkeit an Skigästen. Lt Auskunft der Betriebsleitung stehen rd 62 ha Pistenfläche zur Verfügung, die höchstens rd 2 500 Skifahrern Platz bietet; der Platzbedarf für einen Fahrer wird allgemein mit rd 250 m² angenommen.

68.36.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat dessenungeachtet die BUW die erste Teilstrecke der Seilbahn auf eine größte Förderleistung von 1 399 Personen je Stunde und deren zweite Teilstrecke auf 1 574 Personen je Stunde ausgelegt. Der RH errechnete für das Jahr 1983 einen durchschnittlichen Auslastungsgrad von rd 5 vH für die erste Teilstrecke und von rd 7 vH für die zweite Teilstrecke.

68.37.1 Neben dem Auslastungsgrad berechnete der RH weitere Kennzahlen. Der Platznutzungsgrad lag für die einzelnen Monate des Jahres 1983 zwischen 7,4 vH und 17,8 vH und die beförderten Fahrgäste je Stunde zwischen 30 und 99, was einen Bahnnutzungsgrad zwischen 2 vH und 8 vH ergab.

Wie der amtlichen Eisenbahnstatistik der Republik Österreich, Berichtsjahr 1983, zu entnehmen ist, wurde der schlechte Bahnnutzungsgrad nur von zwei Seilschwebbahnen in ganz Österreich unterboten. Die meisten erreichten einen Bahnnutzungsgrad zwischen 30 vH und 50 vH, der höchste wurde mit 86 vH angegeben.

68.37.2 Nach Ansicht des RH wird anhand dieser Kennzahlen die Größenordnung der Überdimensionierung der Einseilumlaufbahn anschaulich.

Personalwesen

68.38.1 Grundlage der Entlohnung ist der Kollektivvertrag für die Bediensteten der österreichischen Seilbahnen. Bei der überprüften Unternehmung wurden in allen Bereichen die kollektivvertraglichen Löhne um 30 vH überzahlt. Eine schriftliche Vereinbarung über diese Mehrzahlung konnte von der BUW nicht beigebracht werden.

68.38.2 Nach Ansicht des RH war aufgrund der wirtschaftlichen Lage der BUW und auch der Arbeitsmarktlage in diesem Gebiet eine derartige Überzahlung nicht gerechtfertigt. Er empfahl daher, die Mehrzahlung abzubauen und bei Neuaufnahmen die Überzahlung nicht mehr zu gewähren.

68.39.1 Während der Bauphase war der Sohn des damaligen Geschäftsführers bei der BUW angestellt und für die örtliche Bauleitung verantwortlich.

68.39.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, welche geeignet war, das Entstehen von Gelegenheiten zu fördern, die in der Folge zu einer Unkontrollierbarkeit führen.

68.40.1 Auf Wunsch des ehemaligen Geschäftsführers wurden zwei Dienstnehmerinnen des Verkehrsvereines Uttendorf bei der BUW mit der hauptsächlichen Aufgabe des Kartenverkaufes angestellt. Das Dienstverhältnis dauerte von April 1980 bis Oktober 1983 bzw im zweiten Falle bis März 1984.

Die Gemeinde Uttendorf erstattete der BUW jeweils 65 vH des Bruttolohnes.

Eine der Dienstnehmerinnen bekam zusätzlich noch von der BUW eine pauschalierte Kartenverkaufsprämie. Zeitaufzeichnungen bzw Rentabilitätsberechnungen für die Prämie lagen nicht vor.

280

68.40.2 Der RH kritisierte diese Vorgangsweise, weil der Wert der Anstellung dieser beiden Mitarbeiterinnen für die überprüfte Unternehmung fraglich erschien und vielmehr einer Unterstützung des Fremdenverkehrsvereins Uttendorf gleichkam.

Er empfahl, in Hinkunft bei Zusammenarbeitsvereinbarungen kaufmännische Grundsätze in den Vordergrund zu stellen.

Absatzwirtschaft

68.41.1 Das Wirtschaftsjahr 1983/84 war das erste, in dem alle Aufstiegshilfen voll in Betrieb waren. Die Erträge aus Beförderungen stellten anteilmäßig 82,4 vH der Gesamterträge, die in diesem Jahr rd 10,5 Mill S betragen. Die Gesamtaufwendungen erreichten demgegenüber rd 41,9 Mill S. Im Jahr 1983/84 reichten die Erträge aus den Seilbahn-, Lift- und Gastronomiebetrieben mit rd 8,7 Mill S nicht einmal aus, um den Personalaufwand von 9,0 Mill S zu decken.

68.41.2 Selbst unter Berücksichtigung aller Anlaufprobleme und auch unter der Annahme von Ertragssteigerungen in den nächsten Jahren hielt es der RH für unwahrscheinlich, daß die BUW in eine Gewinnzone kommt. Bei gleichbleibenden Aufwendungen müßten die Erträge um fast das Vierfache zunehmen, was aufgrund der äußeren Umstände nicht zu erwarten ist. Die BUW befindet sich nämlich in einem starken Konkurrenzumfeld; die unmittelbaren Konkurrenzunternehmungen sind — im Gegensatz zur BUW — mühelos vom Tal auf gut ausgebauten Zufahrtsstraßen zu erreichen. Überdies ist die Bettenkapazität der Ortschaft nicht ausreichend. Unter diesen Umständen wird es der BUW nach Ansicht des RH trotz aller Bemühungen im tariflichen und werblichen Bereich nicht möglich sein, positiv zu gebaren.

68.42.1 Einer wirksamen Tarifpolitik als Steuerungsinstrument zur Erlös- bzw auch Frequenzverbesserung sind enge Grenzen gesetzt. Die Tarifhöhe richtet sich wie bei fast allen Seilbahnbetrieben nicht nach den tatsächlichen Kosten, sondern nach dem Konkurrenzumfeld. Für die BUW sind die Tarife das wichtigste Mittel, um überhaupt Kunden anziehen zu können. Werbung kann in diesem Fall nur ein beschränkt wirksames Hilfsmittel sein, weil das Gebiet gegenüber anderen keine Vorteile, sondern eher Nachteile aufweist.

68.42.2 Der RH empfahl der BUW eine besonders flexible Tarifgestaltung, die bspw gemeinsam mit der örtlichen Gastronomie Pauschalangebote beinhaltet. Auch die Ausgabe einer „Stammkundentagkarte“ wäre eine Maßnahme, um Gäste zum Wiederkommen zu veranlassen.

68.43 Die Beförderungserlöse der Kalenderjahre 1983 und 1984 zeigen, daß die Sommersaison einen verhältnismäßig hohen Anteil von rd 38 vH bringt.

Die BUW hat dieser Entwicklung bereits Rechnung getragen und entsprechende Sommerwerbemaßnahmen durchgeführt.

68.44.1 Im überprüften Zeitraum wurden Freikarten ausgegeben, die nach einer Bewertung zum Normaltarif rd 1,25 Mill S ausmachten.

68.44.2 In Anbetracht der wirtschaftlichen Lage erschien dies dem RH unangemessen hoch. Er empfahl, insb die Freikarten als auch die sonstigen Ermäßigungen für die ÖBB bzw deren Bedienstete auf das Mindestmaß zurückzunehmen, das den geschäftlichen Interessen entspricht.

68.44.3 Die derzeitige Geschäftsleitung teilte hiezu mit, daß Anfang 1985 die Anzahl der gewährten Freikarten wesentlich verringert worden sei.

Ausblick

68.45 Auf Einladung des RH, die wirtschaftliche Entwicklung seit Beendigung der Gebarungsüberprüfung und die Zukunftserwartungen der Unternehmung kurz darzustellen, teilte die Geschäftsführung mit:

„Die Bilanz des Geschäftsjahres 1983/84 und der Rechnungsabschluß des Rumpfwirtschaftsjahres 1984 wurde vom Prüfungsbüro geprüft und mit dem Bestätigungsvermerk der Ordnungsmäßigkeit versehen.

Die sich dem Prüfungszeitraum des RH anschließende Wintersaison brachte eine Steigerung der Frequenzen und damit der Erlöse. So konnten die Lohnkosten um 463 769 S (– 12,64 vH) im Vergleich zum Vorjahr gesenkt und die Erlöse um 1 324 543 S (+ 22,06 vH) gesteigert werden.

Die darauffolgende Sommersaison 1985 war wegen der Witterungsverhältnisse vor allem im Juni schlechter als im Vorjahr.

Im August mußte die Zufahrtsstraße wegen Unwetterschäden drei Tage gesperrt werden.

Zufolge der nur provisorischen Wiederinstandsetzung meiden nun auch bei gutem Wetter die Kraftfahrer und besonders die Omnibusfahrer die Zufahrt. Ohne einen notwendigen Ausbau der Zufahrtsstraße kann mit weiteren Frequenzsteigerungen nicht gerechnet werden. Allerdings wurde dem Geschäftsführer anlässlich einer Vorsprache beim Landeshauptmann-Stellvertreter des Landes Salzburg mitgeteilt, daß eine Übernahme der derzeitigen Gemeindestraße auf Jahre hinaus nicht vorgesehen sei.

Durch das Anschneiden des labilen Geröllhanges beim Bau der Talstation kam es nach der Schneeschmelze trotz der Sicherungsnetze zu Gesteinsabgängen in die Trasse der Seilbahn.

Die deshalb nötigen Sicherungsarbeiten, die geleistet werden müssen, um eine Betriebssperre zu vermeiden, werden Aufwendungen in Höhe von mindestens 700 000 S verursachen, die bei besserer Planung vermeidbar gewesen wären.

Im Laufe der letzten Monate waren seitens der ÖBB Bemühungen im Gange, für ihre Seilbahn die Betriebsbewilligung wieder zu erhalten.

Da die BUW gemäß den getroffenen Vereinbarungen verpflichtet ist, den ÖBB auch in Zeiten des Betriebsstillstandes zur Verfügung zu stehen, führt dies natürlich für die Gesellschaft zu nicht unbedeutenden Betriebskostensteigerungen. Diese müßten lt Vertrag von der ÖBB zur Gänze abgegolten werden, die diesbezüglich ausgestellten Rechnungen sind jedoch trotz mehrmaliger Mahnung bis dato unbezahlt.

Ein Zustand einer jederzeit wieder möglichen Konkurrenzierung durch die ÖBB ist auf Dauer untragbar.

Trotz der Bemühungen und des Einsatzes seitens der Dienstnehmer und der Geschäftsführung der BUW, die Gesellschaft lebensfähig zu erhalten, konnte eine grundlegende Besserung der wirtschaftlichen Lage nicht erreicht werden. Unabdingbar hierfür wäre der Ausbau der Infrastruktur insb durch Vergrößerung des Bettenangebotes im Einzugsgebiet, durch die Errichtung einer geeigneten Zufahrtsstraße — wodurch auch das Land Salzburg zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung beitragen könnte — und durch die weitere Förderung des Nationalparks Hohe Tauern.“

Österreichischer Exportfonds GesmbH, Wien

Die sich im Alleineigentum der Republik Österreich befindliche Gesellschaft erzielte im Berichtszeitraum eine bedeutende Geschäftsausweitung, handhabte jedoch bei ihren Krediteinräumungen bisweilen eine großzügige Besicherungspolitik, worauf zahlreiche Ausfälle zurückzuführen waren. Zuzufolge der seit 1980 bestehenden Wechselbürgschaftsübernahme durch den Bund gingen diese im wesentlichen zu dessen Lasten. Mitverantwortlich für diese Verluste war auch die bis 1982 unzureichende Kreditkontrolle durch den Aufsichtsrat, welche zuzufolge der Bestellung eines alleinigen Geschäftsführers bis Ende 1979 in besonderem Maße angezeigt gewesen wäre.

69.1 Der RH überprüfte in den Monaten Mai und Juni 1984 die Gebarung der Österreichischer Exportfonds GesmbH, Wien, wobei der Prüfungszeitraum an die letzte Gebarungsüberprüfung bei dieser Gesellschaft vom Jahre 1968 (TB 1968 Abs 91) angeschlossen und die Jahre bis 1983 umfaßte.

Rechtsgrundlagen

69.2 Rechtsgrundlage für die Ende 1984 mit einem Stammkapital von 195 Mill S ausgestattete Gesellschaft, welche am 17. Juli 1950 aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 23. Mai 1950 gegründet worden war, stellte der zwischen der Republik Österreich mit dem ersten Geschäftsführer der Unternehmung abgeschlossene Gesellschaftsvertrag vom 30. Juni 1950 in der derzeit geltenden Fassung vom 23. April 1985 dar.

Gegenstand des Unternehmens ist gem § 2 dieses Gesellschaftsvertrages die Förderung des österreichischen Exportes durch Einräumung von Krediten, wobei diese den Exporteuren im Wege der Hausbanken in Form einer Refinanzierung zur Verfügung gestellt werden. Zur Sicherstellung der erforderlichen Mittel ist die Gesellschaft berechtigt, nicht fundierte Kassenobligationen auszugeben, Kredite und Darlehen aufzunehmen sowie den Rediskont bei der Oesterreichischen Nationalbank in Anspruch zu nehmen. Des weiteren werden in dem Gesellschaftsvertrag auch die Organe der Gesellschaft und deren Aufgaben behandelt.

69.3 Ergänzend zu diesem Vertrag stellen die von der Gesellschaft erlassenen und von deren AR genehmigten Richtlinien für die Inanspruchnahme von Exportfondskrediten eine weitere rechtliche Grundlage für die Erfüllung ihrer Aufgaben dar. Diese legen in ihren allgemeinen Bestimmungen fest, welche Unternehmung des Gewerbes, der Industrie und des Handels mit dem Sitz im Inland als Export-

282

unternehmung gilt, und schränken die Exportförderung auf Unternehmungen ein, deren Ausfuhrgeschäfte im letzten Geschäftsjahr höchstens 100 Mill S betragen. Weiters sehen sie vor, daß die an Exportunternehmungen einzuräumenden Kredite 20 vH der von ihnen im letzten Geschäftsjahr erzielten Exportumsätze nicht überschreiten dürfen, wobei für verschiedene Exporteure Ausnahmen hievon vom AR der Gesellschaft festgelegt wurden. Als vom Exportfonds zu gewährende Kreditarten werden Produktions-, Fakturenüberbrückungs- sowie Rahmenkredite genannt. Werden mit den erstgenannten Kreditarten in der Regel Ausfuhrgeschäfte bis zu 80 vH des Auftrags- bzw Fakturenwertes finanziert, fällt diese Einschränkung bei Rahmenkrediten weg, jedoch wird für deren Einräumung der Nachweis einer entsprechenden fortdauernden Exporttätigkeit gefordert.

Vertragliche Abmachungen mit den Hausbanken

69.4.1 Bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung hat der RH das Fehlen von vertraglichen Abmachungen zwischen der Gesellschaft und den die Exportfondskredite abwickelnden Hausbanken bemängelt, in welchen die Rechte und Pflichten dieser im Exportfonds-Kreditverfahren zu regeln gewesen wären (TB 1968 Abs 91.7). Die alleinige Grundlage für die derzeitigen Exportfondskreditabwicklungen stellen weiterhin die von der Gesellschaft herausgegebenen allgemeinen Vertragsbedingungen dar, welche jedoch nur das vertragliche Verhältnis zwischen Exporteur und der Hausbank regeln.

69.4.2 Der RH empfahl der Geschäftsleitung neuerlich — vor allem im Hinblick auf die bei einzelnen notleidend gewordenen Exportfondskrediten getroffenen Feststellungen einer mangelhaften Kreditabwicklung durch die Hausbanken —, schriftliche vertragliche Vereinbarungen mit diesen zu treffen.

69.4.3 Die Geschäftsleitung teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie habe veranlaßt, das rechtliche Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Hausbanken neu zu gestalten, wobei ihr als Grundlage hiefür ein von einem führenden Fachmann auf dem Gebiet des Vertragsrechtes erstelltes Rechtsgutachten diene.

Unternehmungspolitik

69.5.1 Ein unternehmungspolitisches Konzept lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor, sondern wurde erst über Verlangen des RH erstellt. Dieses beinhaltet allgemeine Ausführungen über die von der Gesellschaft wahrzunehmenden Aufgaben, nimmt auf die vom AR beschlossenen Ausnahmen hinsichtlich der in den Richtlinien festgesetzten Kreditrahmenwerte, auf die Kreditbesicherungspolitik sowie auf die Mittelbeschaffung der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Kreditgewährungen Bezug.

69.5.2 Der RH empfahl, das nunmehr von der Geschäftsführung erstellte Konzept auch vom AR der Gesellschaft genehmigen zu lassen.

69.5.3 Die Geschäftsleitung sagte dies zu.

69.6 Im Rahmen ihres unternehmungspolitischen Konzeptes nahm die Gesellschaft die ihr übertragene Aufgabe, die Exportwirtschaft zu fördern, durch Einräumung zinsbegünstigter Kredite an die Exporteure wahr, indem sie sich zinsmäßig günstige Mittel im Refinanzierungswege beschaffte.

Das Abziehen der seitens des ERP-Fonds bei der Gesellschaft seit 1970 gehaltenen, größenordnungsmäßig bedeutenden unverzinslichen Treuhandeinlagen in den Jahren 1980 und 1981 sowie die erhebliche Geschäftsausweitung veranlaßten die Geschäftsleitung, sich in zunehmendem Maße Fremdmittel österreichischer Kreditunternehmungen zu beschaffen. Da sie zufolge der auf dem Geldmarkt in einigen Jahren des Berichtszeitraumes vorherrschenden Hochzinsphase billige Refinanzierungsmittel jedoch nur in eingeschränktem Maße erhalten konnte, begab sie nicht fundierte Kassenobligationen und beschaffte sich billige Fremdwährungsmittel, welche ihr von österreichischen Kreditunternehmungen in Form von Kreditgewährungen zur Verfügung gestellt wurden. Die von der Gesellschaft gebildete Rückstellung für Zinsenstabilisierung sollte es ihr ermöglichen, Erträge aus guten Geschäftsjahren für allfällige notwendige Zinsstützungen in späteren Jahren steuerfrei zu übertragen, um dadurch den den Exporteuren angelasteten Ausleihungszinssatz unverändert beibehalten zu können.

69.7.1 Als ebenfalls in das geschäftspolitische Konzept der Gesellschaft fallend ist die sehr wesentliche Einschränkung ihres Kreditrisikos aus ihren Exportfinanzierungen im Berichtszeitraum anzusehen. Während sich ihr Kreditrisiko bis 18. März 1974 auf 80 vH des finanzierten Lieferwertes und danach bis 28. Feber 1979 auf 90 vH belief — für die restlichen Beträge hafteten die Hausbanken —, übernahm sie von 1. März 1979 bis 19. März 1980 die volle Haftung. Von 20. März 1980 bis 31. Juli 1982 bestand für sie zufolge der Wechselbürgschaftsübernahme des Bundes kein Kreditrisiko. Von 1. August 1982 bis 9. Oktober 1983 erstreckte sich dieses im Rahmen der Wechselbürgschaft auf einen Selbstbehalt von 10 vH, welcher ab 10. Oktober 1983 um teilweise nicht gedeckte Kreditbeträge erweitert wurde.

69.7.2 Wie der RH kritisch vermerkte, trägt der Bund seit dem Jahre 1980 ein erhebliches Kreditrisiko aus Exportfondskreditgewährungen. Die Entlassung der Hausbanken aus ihrer generellen Haftung für Exportfondskreditgewährungen erschien dem RH als nicht zweckmäßig, weil eine Bank erwiesenermaßen Kredite risikobewußter abwickelt, wenn sie ein Haftungsanteil trifft.

69.7.3 Lt Stellungnahme der Gesellschaft wäre nur durch die generelle Aufhebung der Hausbankenhaftung eine Senkung der Hausbankenzinsspanne von 0,5 vH bzw 1 vH möglich gewesen, was im Interesse einer zinskostenmäßig günstigen Finanzierung der Exporttätigkeit der österreichischen Klein- und Mittelbetriebe gelegen war. Im übrigen hätten die Hausbanken im Falle von Abwicklungsmängeln unabhängig von einer ausdrücklich festgelegten Haftung mit Regreßansprüchen zu rechnen. In Einzelfällen besonders risikobehafteter Krediteinräumungen würden ohnedies Haftungen der Hausbanken bisweilen bis zu der gesamten Kredithöhe bedungen. Zum Stichtag 16. Juli 1985 waren 32,6 vH des Gesamtkreditvolumens und von den von 1. Jänner 1984 bis 30. Juni 1985 eingetretenen Insolvenzfällen 52,7 vH der diesen zugrundeliegenden Krediteinräumungen durch Hausbankenhaftungen gedeckt. Durch die Übernahme der Wechselbürgschaft des Bundes sei eine äußerst wichtige Voraussetzung für die Refinanzierung der Gesellschaft geschaffen worden.

69.7.4 Der RH verblieb hinsichtlich der Wechselbürgschaftsübernahme bei seiner dargelegten Auffassung. Hinsichtlich der nunmehr in Einzelfällen mit den Hausbanken getroffenen Haftungsvereinbarungen werde sich erst anläßlich der nächsten Gebarungüberprüfung feststellen lassen, inwieweit diese erfolgreicher als die ursprünglich bedungenen quotenmäßig festgelegten Haftungsübernahmen waren.

Organe der Gesellschaft

69.8 Gem § 6 des Gesellschaftsvertrages vom 30. Juni 1950 in der von der Generalversammlung vom 27. März 1984 beschlossenen abgeänderten Fassung sind Organe der Gesellschaft die Geschäftsführer, der AR, die Generalversammlung sowie ein allfälliger Beirat.

69.9.1 Zur Zeit der Gebarungüberprüfung setzte sich der AR aus sechs ordentlichen Mitgliedern unter dem Vorsitz eines Vertreters aus dem BMF und vier stellvertretenden Mitgliedern zusammen.

Der AR hielt in den Jahren 1975 bis 1983 jährlich zwischen neun und 17 Sitzungen ab. Wie eine Durchsicht der AR-Protokolle hinsichtlich der Teilnehmerzahl für die Jahre 1975, 1978 und 1981 bis 1983 zeigte, hatten an den AR-Sitzungen fast ausschließlich nur die ordentlichen, nicht aber die stellvertretenden Mitglieder teilgenommen.

69.9.2 Der RH empfahl, die Anzahl der in die Gesellschaft entsandten AR-Mitglieder, welche gem § 8 des Gesellschaftsvertrages mit vier bis höchstens sechs Mitgliedern begrenzt ist, zu überdenken. Bei der Bestellung von Stellvertretern wäre zu berücksichtigen, daß diese nahezu niemals an AR-Sitzungen teilgenommen hatten, an sie jedoch Entschädigungen von der Gesellschaft geleistet worden sind.

69.9.3 Wie die Geschäftsleitung hiezu mitteilte, sei nach Rücksprache mit dem BMF in Hinkunft beabsichtigt, an stellvertretende AR-Mitglieder nur mehr bei deren Teilnahme an Sitzungen Entschädigungen zu leisten. Weiters werde auch die Anzahl der AR-Mitglieder überdacht werden, wobei jedoch eine Mehrheit der Bundesvertreter gewahrt bleiben müsse.

69.10 Die an die AR-Mitglieder insgesamt geleisteten Entschädigungen einschließlich der von der Gesellschaft übernommenen Abgaben erhöhten sich von rd 163 000 S (1975) auf rd 324 000 S (1983). Diese vom RH als beachtlich bezeichnete Zunahme rechtfertigte die Gesellschaft damit, daß sich ihr Geschäftsvolumen im obigen Vergleichszeitraum nahezu verzehnfachte, was sich auch in der höheren Anzahl der AR-Sitzungen niedergeschlagen habe.

69.11.1 Anläßlich des 30jährigen Bestandsjubiläums der Gesellschaft wurde mit Gesellschafterbeschluß vom 27. Juni 1980 die Auszahlung von Jubiläumsgeldern an die AR-Mitglieder beschlossen, welche zwischen 8 000 S und 20 000 S gelegen waren.

69.11.2 Der RH kritisierte diese Zahlung, weil es sich bei der überprüften Unternehmung um eine im Eigentum des Bundes stehende Gesellschaft handelt und sich der AR vornehmlich aus Vertretern von Bundesministerien zusammensetzt.

69.11.3 In der Stellungnahme legte die Gesellschaft dar, daß der AR zufolge der erheblichen Geschäftsausweitung ein bedeutendes Arbeitsvolumen zu bewältigen hatte.

69.12.1 Der AR beschloß erst in seiner Sitzung vom 2. Juli 1982, daß ihm Kreditanträge mit einem Obligorahmen von 10 Mill S und darüber zur Genehmigung vorzulegen sind.

284

69.12.2 Der RH erachtete diesen Zeitpunkt für erheblich spät, weil bis dahin für dieses größenordnungsmäßig bedeutende Kreditobligo die alleinige Verantwortlichkeit der Geschäftsführung bestand, mit welcher bis April 1979 nur ein Geschäftsführer betraut war. Zahlreiche Mängel, die bei einzelnen notleidend gewordenen Exportfondskrediten anlässlich der Gebarungsüberprüfung festzustellen waren, wären bei einer rechtzeitigen Einbindung des AR aufgrund einer für diese Kredithöhe festgehaltenen Genehmigungspflicht zu verhindern gewesen.

69.12.3 Lt Stellungnahme der Gesellschaft seien erst zu dem angeführten Zeitpunkt die Kreditrahmen für die Exporteure wesentlich angehoben worden, wodurch sich auch das Kreditrisiko erhöht hätte.

69.12.4 Der RH vermochte sich dieser Rechtfertigung im Hinblick auf seine dargelegten Ausführungen nicht anzuschließen.

69.13.1 Der Kreditbeirat setzt sich aus sechs Mitgliedern und zehn stellvertretenden Mitgliedern, welche von Bundesministerien, der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammer entsendet werden, zusammen. Er übt seine als beratend eingestufte Tätigkeit bereits seit Gesellschaftsgründung aus, jedoch erfolgte seine rechtliche Verankerung erst in der aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Juni 1981 ergänzten Fassung des Gesellschaftsvertrages vom 30. Juni 1950, wodurch einer Empfehlung des RH anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung der Gesellschaft Rechnung getragen wurde (TB 1968 Abs 91.4). So findet sich nunmehr im § 8 des Gesellschaftsvertrages der Hinweis, daß ein allfälliger Beirat Organ der Gesellschaft ist. Der neu aufgenommene § 12 legt fest, daß die Generalversammlung zur Unterstützung eines Gesellschaftsorganes einen Beirat mit vier bis sechs Mitgliedern bestellen könne, wobei auf diesen die Bestimmungen über den AR sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Der AR der Gesellschaft beschloß in seiner Sitzung vom 3. Juni 1981 eine Geschäftsordnung für den Beirat, welche ab 1. Juli 1981 wirksam wurde. Dieser zufolge steht der Beirat der Geschäftsführung in Kreditangelegenheiten in beratender Funktion zur Verfügung, wobei jedoch Entscheidungen über die Gebarung und Besicherung von Krediten im ausschließlichen Verantwortungsbereich der Geschäftsführung der Gesellschaft liegen.

Die Aufgaben der Beiratsmitglieder wurden solcherart umrissen, daß sie der Geschäftsführung ihnen bekannte Informationen, die für die Kreditbeurteilung entscheidend sind, mitzuteilen haben. Hinsichtlich der Meinungsäußerung des Beirates, welcher in der Regel einmal wöchentlich zusammenzutreten hat, um über sämtliche ihm vorgelegte Erstkredit- und Krediterhöhungsanträge zu beraten, ist festgehalten, daß er seine Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit abzugeben hat, die Geschäftsleitung jedoch im Falle eines Nichtzustandekommens einer solchen in ihrer Entscheidung nicht behindert ist.

69.13.2 Der RH kritisierte die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Kreditbeirates durch den AR, weil hierfür ausschließlich die Generalversammlung berechtigt gewesen wäre. Weiters sah der RH die dem Beirat zugedachte beratende Funktion durch die Handhabung der Geschäftsleitung, anlässlich der Kreditantragsvorlagen bekanntgegebene Besicherungen nachträglich abzuändern — wobei dies in einzelnen Fällen zum Nachteil der Gesellschaft erfolgte —, ohne den Beirat hievon zu unterrichten, als wesentlich geschmälert an.

69.13.3 Lt Stellungnahme der Gesellschaft sei der AR für die Erlassung der Geschäftsordnung für den Beirat berechtigt gewesen. Überdies fielen nach der Geschäftsordnung für den Beirat Entscheidungen über Besicherungen in den ausschließlichen Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung.

69.13.4 Der RH verblieb bei seiner gegenteiligen Auffassung, weil der Schwerpunkt der Tätigkeit des Beirates auf einem gegenseitig umfassenden allgemeinen Erfahrungsaustausch beruht und Vereinbarungen von Sicherheiten für die Beurteilung von Kreditrisiken eine entscheidende Bedeutung zukommt.

Der RH empfahl der Geschäftsleitung, an den Gesellschaftseigentümer heranzutreten, um festzustellen, inwieweit sich dieser seiner Auffassung anschließt. Im negativen Falle regte er an, zu überdenken, ob zufolge des dadurch eingeschränkten Nutzwertes der Beratungstätigkeit des Beirates dessen Bestand noch weiter zu vertreten ist. Da dem AR der Gesellschaft seit Juli 1982 die Genehmigungspflicht sämtlicher Kreditobligos von 10 Mill S und darüber vorbehalten ist, wäre die Organfunktion des Beirates seit diesem Zeitpunkt dann in Frage zu stellen, wenn seine beratende Tätigkeit ohne jegliche Folgerungen bliebe.

Finanzwirtschaft

69.14 Die Bilanzsumme der Gesellschaft erhöhte sich von 308,7 Mill S (1970) um 1 952 vH auf 6 335,1 Mill S (1984).

Zum Bilanzstichtag 1970 waren dem Fonds eine unverzinsliche Treuhandinlage des ERP-Fonds von 170 Mill S sowie mit 2,5 vH verzinsliche Mittel der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Ausmaß von 107,6 Mill S zur Verfügung gestanden, was einem Gesamtanteil an der Bilanzsumme von 92 vH entsprochen hatte. Die Eigenmittel der Gesellschaft hatten sich auf 20,5 Mill S belaufen, was einen Anteil von 6,8 vH an der Bilanzsumme ausmachte. Die Gesellschaft mußte somit nur für rd ein Drittel ihres Kapitals Zinsen bezahlen, die überdies als geringfügig anzusehen waren.

Wie eine Aufgliederung der Passivseite der Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 1984 nach ihrer Zinsstruktur erkennen ließ, haben sich die Refinanzierungsmöglichkeiten gegenüber dem Jahre 1970 zu ihren Ungunsten entwickelt. So beliefen sich zum 31. Dezember 1984 die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Kreditunternehmungen bei zwischen 4,3 vH bis 6,25 vH liegenden Verzinsungen auf 4 633,8 Mill S, was einem Anteil an der Bilanzsumme von 73,1 vH entsprach. In obigen Verpflichtungen sind 1 991,8 Mill S aus Barkreditgewährungen auf Fremdwährungsbasis von sfrs enthalten, welche zwischen 4,3 vH bis 6,25 vH verzinslich sind. Der Anteil der von der Gesellschaft in den Jahren 1979, 1981 und 1982 begebenen, 1984 mit 850 Mill S in Umlauf befindlichen und mit $\frac{9}{16}$ vH verzinslichen, nicht fundierten Kassenobligationen an der Bilanzsumme betrug 13,4 vH.

Die von der Bundeswirtschaftskammer der Gesellschaft weiterhin zu einem Zinssatz von 2,5 vH zur Verfügung gestellten Mittel beliefen sich mit einem Anteil an der Bilanzsumme von 5,5 vH auf 349,8 Mill S. Die Eigenmittel der Gesellschaft stellten unter Berücksichtigung einer gebildeten Rückstellung für Zinsenstabilisierung, welcher Eigenkapitaleigenschaft zuzumessen ist, mit 327,8 Mill S einen Anteil von 6,1 vH an der Bilanzsumme dar.

69.15 Der Zinssatz für Exportfondskredite zum Jahresende 1970 hatte 5,5 vH betragen, wovon nach Abzug eines Hausbankenanteiles von 1,75 vH der Gesellschaft netto 3,75 vH verblieben waren. 1984 belief sich der Bruttozinssatz auf 6 vH, der Hausbankenanteil auf 1 vH bei Einzelkrediten und 0,5 vH bei Rahmenkrediten, so daß der Fonds netto 5 vH bzw 5,5 vH erhielt, wobei der Bruttozinssatz ab 1. Dezember 1984 auf 6,5 vH erhöht wurde. Die Verzinsung der von den Kreditinstituten aufgenommenen Geldmittel war sohin 1984 teilweise höher als der der Gesellschaft verbliebene Anteil am Eskontzinssatz. Die Gesellschaft löste 1984 aufgrund ihrer ungünstigen Refinanzierungsstruktur von der für Zinsenstabilisierung gebildeten Rückstellung 16 Mill S auf.

69.16.1 Die von der Gesellschaft begebenen nicht fundierten Kassenobligationen waren von der OeNB im Rahmen von Offenmarktgeschäften in Form von Kostgeschäften erworben worden. Für die Zwischenschaltung der Österreichischen Kontrollbank AG bezahlte die Gesellschaft an diese ab dem jeweiligen Kassatag für sämtliche Papiere jeweils $\frac{1}{8}$ vH jährlich. Der Aufwand belief sich hiefür 1983 auf rd 1,1 Mill S.

69.16.2 Da dieser Betrag in einem Mißverhältnis zu den von der Österreichischen Kontrollbank erbrachten Leistungen, nämlich der Erstellung von jährlich nur zwei Zinsabrechnungen stand, empfahl der RH, die Höhe dieser Vergütung im Verhandlungswege neu festzulegen.

69.16.3 Die Geschäftsleitung teilte hiezu mit, die Leistungsgebühr der Österreichischen Kontrollbank sei im Juni 1984 auf $\frac{1}{16}$ vH jährlich gesenkt worden.

69.17 Die Nettogebärungsüberschüsse der Gesellschaft ohne Berücksichtigung der Auflösungen von Sammelwertberichtigungen sowie der Rückstellung für Zinsenstabilisierung lagen bis einschließlich 1979 zwischen 4 und 12 Mill S. In den folgenden Jahren beliefen sie sich auf 10,3 Mill S (1980), 11,9 Mill S (1981), 48,3 Mill S (1982) und 46,2 Mill S (1983). Im Jahre 1984 ergab sich ein Abgang von 16,1 Mill S. Die Erhöhungen in den Jahren 1982 und 1983 waren auf Anhebungen des Eskontzinssatzes in den Jahren 1981 und 1982 zurückzuführen, die sich durch die antizipative Verrechnung erst in den Folgejahren voll auswirkten. Drei im Jahre 1983 vorgenommene Exkontzinssatzsenkungen kamen erst 1984 voll zum Tragen.

Kreditgeschäft — Allgemeines

69.18.1 Die Vergabe und Abwicklung der Exportfondskreditgewährungen regeln generell die hievom vom AR genehmigten Richtlinien, darüber hinaus bestehen jedoch eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen wie auch sonstige Anweisungen.

69.18.2 Der RH empfahl, die für die Kreditabwicklung maßgeblichen Regelungen in einem eigenen Kredithandbuch zusammenzufassen, was die Geschäftsleitung zusagte.

286

69.19 Die überprüfte Gesellschaft trug drohenden Ausfällen bei einzelnen Kreditfällen durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung. Von 1970 bis 1984 wurden diesen 25,21 Mill S zugeführt, hievon rd 20 Mill S in den Jahren 1979 bis 1981. In der gleichen Zeitspanne verwendete die Gesellschaft 14,7 Mill S zur Abdeckung von Ausfällen; in der Bilanz 1984 waren die Einzelwertberichtigungen mit 1,47 Mill S ausgewiesen.

Bei dieser geringen Ausfallquote war zu berücksichtigen, daß ab 20. März 1980 das Ausfallrisiko durch die vom Bund übernommenen Wechselbürgschaften abgesichert worden war. Aufgrund der erheblichen Geschäftsausweitung, vor allem aber auch als Folge der wirtschaftlichen Rezession waren die Wechselbürgschaften bis Ende 1984 mit 98,5 Mill S in Anspruch genommen worden, wovon 20,2 Mill S durch nachträgliche Verwertungen von Sicherheiten wieder zurückflossen. Diesen Leistungen des Bundes von netto 78,3 Mill S standen Entgeltzahlungen der Gesellschaft für die Wechselbürgschaftsübernahmen von 118,5 Mill S gegenüber.

Kreditgewährungen

69.20 Während die Gesellschaft 1970 Kreditbeträge von rd 645 Mill S genehmigt hatte, beliefen sich diese 1984 auf rd 3 427 Mill S. Der Stand der ausgenützten Kredite erhöhte sich von rd 248 Mill S (Ende 1970) auf 6 286 Mill S (Ende 1984). Die Anzahl der Kreditnehmer erhöhte sich von 800 (1979) auf 2 115 (1984).

69.20.1 Bei 16 vom RH überprüften notleidend gewordenen Exportfondskrediten übernahm die Gesellschaft aus den sich daraus ergebenden Ausfällen 10,3 Mill S; 48,2 Mill S verrechnete sie dem Bund aus den von ihm übernommenen Wechselbürgschaften, wobei bei obigem Betrag die Rückflüsse aus nach Bürgschaftsübernahmen vorgenommenen Sicherheitenverwertungen berücksichtigt sind.

69.20.2 Als vorwiegende Fehlerquelle für diese Kreditausfälle stellte der RH unzureichende Kreditbesicherungen, eine in vielen Fällen nicht entsprechende Berücksichtigung der ungünstigen Kapital-, Finanzierungs- und Ertragsstrukturen der Kreditnehmer sowie mangelhafte Kreditabwicklungen durch die Hausbanken fest. In einzelnen Fällen hatte sie aus letzterem Grunde Regreßansprüche gegen diese erhoben, in einigen Fällen jedoch nicht, obwohl sie nach Auffassung des RH hiezu berechtigt gewesen wäre.

Ein erheblicher Teil der notleidend gewordenen Krediteinräumungen ging auf einen Zeitraum zurück, in welchem ein alleiniger Geschäftsführer für die Gesellschaft bestellt war, der eine großzügige Besicherungspolitik vertrat. Auch mangelte es bis zum Jahre 1982 an einer Genehmigungspflicht von Krediten ab einer gewissen Größenordnung durch den AR.

Die Ursachen für die Kreditausfälle lagen jedoch auch in der ab dem Jahre 1980 rückläufigen wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Exportunternehmungen.

69.20.3 Die Geschäftsleitung räumte ein, daß in Einzelfällen Fehlentscheidungen des seinerzeitigen alleinigen Geschäftsführers vorgelegen wären und sie sich bemühe, der rückläufigen Wirtschaftsentwicklung durch strengere Maßstäbe hinsichtlich der Kreditbesicherung Rechnung zu tragen.

69.20.4 Der RH erwiderte, die vor dem Jahre 1980 bestehende günstige allgemeine Wirtschaftslage vermöge die seinerzeit großzügig gehandhabte Besicherungspolitik nicht zu rechtfertigen, wie sich auch in der Folge die nach Auffassung der Geschäftsleitung strenger gehandhabte Besicherung in zahlreichen Fällen als unzureichend erwiesen habe.

Automatisierte Datenverarbeitung

69.21.1 Die Gesellschaft erstellte erst zum Jahresbeginn 1980 ein ihren Anforderungen entsprechendes Automationsprojekt. Aufgrund fehlender ADV-Erfahrungen im Hause betraute die Geschäftsleitung vorerst Sachverständige mit der Auswahl des neuen Rechnersystems und mit Programmierarbeiten.

69.21.2 Der RH vermißte anlässlich des Ausschreibungsverfahrens für die neue Anlage die Angebote der nicht zum Zug gekommenen Bewerber wie auch schriftliche Vereinbarungen mit einem der Berater. Darüber hinaus ließen die Erweiterungen des ADV-Systems ab 1982 Schwachstellen in der Projektabwicklung erkennen. Eine Gesamtübersicht über die geplanten, genehmigten und schließlich abgerechneten ADV-Kosten erstellte die Gesellschaft erst auf ausdrückliches Verlangen des RH. Hinsichtlich der schriftlichen Dokumentation des ADV-Systems kritisierte der RH das Nichtbestehen einheitlicher Richtlinien für den Aufbau einer jederzeit nachvollziehbaren Maschinen- bzw. Programmdokumentation, die mangelhafte Wartung und unsystematische Ablage von Detailbeschreibungen sowie das Fehlen einer Gesamtübersicht bzw. eines zeitnahen Inhaltsverzeichnisses. Eine geschlossene Dokumenta-

tionskette wäre vor allem bei einer Fremdprogrammierung wichtig. Der RH empfahl, die Automationswünsche in einem eigenen ADV-Gesamtkonzept festzuhalten und die bei den einzelnen Detailprojekten angefallenen Kosten diesen im Wege einer Nachkalkulation zuzuordnen.

69.21.3 Die Geschäftsleitung sagte entsprechende Veranlassungen zu.

Personalangelegenheiten

69.22 Ende 1970 waren neben dem Geschäftsführer und einem Prokuristen sieben weitere Angestellte tätig; bis Ende 1984 hat sich der Personalstand auf zwei Geschäftsführer, zwei Prokuristen sowie 21 Angestellte erhöht. Der Personalaufwand selbst nahm im gleichen Zeitraum von 1,27 Mill S auf 11,36 Mill S zu. Während sich der Personalstand somit nahezu verdreifachte, stiegen die Personalaufwendungen auf das Zehnfache. Die Ursachen hierfür lagen in den kollektivvertraglichen Erhöhungen der Bezüge, in der Bestellung eines zweiten Geschäftsführers, in der Gewährung von Zulagen, Sonder- und Pensionszahlungen, wie auch in der Vornahme außerordentlicher Beförderungen.

69.23.1 Bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsprüfung hat der RH empfohlen, sich die Freiwilligkeit der an die Angestellten zusätzlich zu den vierzehn kollektivvertraglichen Monatszahlungen unter dem Titel einer Leistungszulage ausbezahlt zwei weiteren Monatsbezüge schriftlich bestätigen zu lassen, um die Entstehung eines Rechtsanspruches hieraus zu vermeiden (TB 1968 Abs 91.9).

69.23.2 Im Hinblick darauf, daß dieser Empfehlung nicht Rechnung getragen worden war, wiederholte der RH diese.

69.23.3 Die Geschäftsleitung teilte mit, sie werde sich bemühen, dieser Anregung nachzukommen.

69.24.1 Der Berechnung der Abfertigung für den zum 31. Dezember 1980 ausgeschiedenen Geschäftsführer wurde nicht sein letzter Monatsbezug, sondern sein Jahresbruttogehalt, welcher auch die an ihn im Jahre 1980 geleistete Jubiläumsgeldzahlung umfaßte, zugrundegelegt. Dadurch erhielt der Geschäftsführer einen zusätzlichen Monatsgehalt über seinen ihm nach § 23 des Angestelltengesetzes zustehenden Anspruch, wonach nur vom für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgelt auszugehen ist.

69.24.2 Der RH beanstandete diese großzügige Vorgangsweise. Überdies ist der AR mit dieser Abfertigungsberechnung nicht befaßt worden.

69.24.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsleitung sei bei der Abfertigungsberechnung vom letzten Monatsbezug, welcher allerdings mit 17 vervielfacht wurde, ausgegangen worden.

69.24.4 Der RH vermerkte hiezu, daß das siebzehnte an den ausgeschiedenen Geschäftsführer ausbezahlte Gehalt sohin eine freiwillige Leistung darstellte.

Ausblick

69.25 In einer dem RH übermittelten Kurzdarstellung der Entwicklung der Gesellschaft seit Abschluß der örtlichen Erhebungen im Juni 1984 wies die Geschäftsleitung darauf hin, daß bei einem im Jahre 1984 und im ersten Halbjahr 1985 um 1 020 Mill S weiter gestiegenen Kreditausnutzungsstand in diesem Zeitraum die Kreditausfälle stark rückläufig waren und der Bund aus den von ihm übernommenen Wechselbürgschaftsübernahmen nur mit geringen Beträgen in Anspruch genommen wurde.

Ihren zufolge der verstärkten Kreditnachfrage entstandenen zusätzlichen Finanzierungsbedarf habe sie in obigen Jahren nahezu ausschließlich durch Mittel der Österreichischen Kontrollbank AG gedeckt; weiters sei das Stammkapital der Gesellschaft im Jahre 1985 auf 200 Mill S erhöht worden.

Die trotz des ab 1. Dezember 1984 von 6 vH auf 6,5 vH angehobenen Exportkreditverfahrenszinssatzes ungünstige Refinanzierungsstruktur der Gesellschaft machte es im Jahre 1984 notwendig, die Rückstellung für Zinsenstabilisierung mit 16,1 Mill S aufzulösen, was in zumindest gleicher Größenordnung auch für 1985 erforderlich sein wird.

Im Rahmen ihrer Bemühungen, das Exportfondskreditverfahren zugunsten der Exportwirtschaft weiter zu verbessern, werde sie ab 1. Jänner 1986 die Kreditabwicklung von Wechselbasis auf kontokorrentmäßige Verrechnung umstellen, um das Verfahren wesentlich zu vereinfachen. Das Abgehen von einer antizipativen auf eine dekursive Zinsenverrechnung werde sich zinsenverbilligend für die Exporteure auswirken.

288

Waagner-Biró AG, Wien

Trotz bisheriger Bilanzgewinne weist die Unternehmung angesichts des schwieriger werdenden Markts bereits verschlechterte Betriebsergebnisse auf. Die Unternehmungspolitik des Vorstands sollte daher nach Ansicht des RH auf die Erstellung eines langfristigen Unternehmungskonzepts, eine Schwerpunktbildung, ein aggressives Marketing sowie verstärkte Produktinnovation und Rationalisierung gerichtet sein, um weiterhin eine gewinnbringende Stellung der Unternehmung auf dem Markt zu behaupten.

Allgemeines

70.1 Der RH hat im Herbst 1983 und im Jänner 1984 die Gebarung der Waagner-Biró AG (WB), Wien, überprüft. Diese erstmalige Überprüfung umfaßte die Jahre 1978 bis 1982, schloß jedoch, soweit es der Zusammenhang erforderte, die Gebarung vorangegangener Jahre und die laufende Gebarung ein.

70.2 Die WB war im Stahl-, Maschinen- und Anlagenbau sowie in der Wärmetechnik tätig. Der Sitz der Gesellschaft befand sich in Wien; die Bereiche Wärmetechnik, Montage sowie Forschung und Entwicklung waren in Graz beheimatet. Ferner verfügte die WB über zwei Werke, eines in Wien-Stadlau und eines in Graz.

70.3 Die Tätigkeit der WB führte zu Umsätzen von durchschnittlich 2,4 Milliarden S jährlich; dabei erzielte die WB stets Bilanzgewinne und schüttete jährlich eine Dividende von 4 vH aus. Der Personalstand ging 1978 bis 1983 von 3 561 auf 2 985 Mitarbeiter zurück. 1983/84 fiel der Auftragseingang stark ab.

Eigentumsverhältnisse und Organe

70.4.1 Das Grundkapital der WB betrug 100 Mill S und stand knapp über 80 vH im Eigentum der Österreichischen Länderbank AG (ÖLB), Wien. Die restlichen Aktien entfielen auf Streubesitz. Die Kursentwicklung der WB-Aktien spiegelte einerseits die Zunahme der stillen Reserven der WB und andererseits die sich verschlechternde Marktlage im Stahl- und Anlagenbau.

70.4.2 Nach Ansicht des RH war angesichts des geringen Umfanges der über die Wiener Börse abgewickelten Geschäfte mit WB-Aktien den Kursen nur eingeschränkte Bedeutung zuzumessen. Bezogen auf die Kurswerte erbrachten die erwähnten Dividendenleistungen eine Effektivverzinsung von nur 1,2 bis 1,3 vH jährlich, die wenig Anziehungskraft auf ein veranlagungswilliges Publikum bewirkte.

70.5.1 Die Zusammensetzung des AR aus acht (bis 1981) bzw sieben von der Hauptversammlung bestellten Mitgliedern sowie stets fünf Belegschaftsvertretern entsprach nicht den Bestimmungen des § 110 Abs 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974, der vorsieht, daß „der Betriebsrat . . . für je zwei . . . AR-Mitglieder einen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat“ entsendet.

70.5.2 Der RH empfahl, die Anzahl der vom Betriebsrat in den AR entsendeten Vertreter auf das gesetzlich vorgesehene Maß zu beschränken.

70.5.3 Der Vorstand der ÖLB stellte eine entsprechende Veranlassung in Aussicht.

70.6.1 Die Befugnisse und Aufgaben des AR waren nicht in einer eigenen Geschäftsordnung für den AR geregelt, sondern leiteten sich aus den Bestimmungen des AktG, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand ab. Die in letzterer aufgezählten Geschäfte, welche an die Zustimmung des AR oder seines Präsidiums gebunden waren, entsprachen nur teilweise dem § 95 Abs 5 AktG in seiner ab 1. Jänner 1983 gültigen Fassung (Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1982, BGBl Nr 371). Dieser führt jene Geschäfte an, die nur mit Zustimmung des AR vorgenommen werden sollen.

70.6.2 Der RH empfahl, umgehend diesen Mangel zu beheben, uzw nicht nur in der Geschäftsordnung für den Vorstand, sondern auch in einer zu erarbeitenden eigenen Geschäftsordnung für den AR.

70.6.3 Lt Stellungnahme des Vorstands der ÖLB werde er eine Geschäftsordnung für den AR erstellen. Eine neue Geschäftsordnung für den Vorstand solle noch 1985 vom AR der WB in Kraft gesetzt werden.

70.7.1 Das Präsidium des AR bestand aus dem Vorsitzenden des AR und seinem Stellvertreter. Das Präsidium stellte keinen AR-Ausschuß im Sinne des § 92 Abs 4 AktG dar, weil es nicht aus mindestens drei Mitgliedern bestand, wozu noch Arbeitnehmervertreter kämen. Trotzdem wurde dem Präsidium die allgemeine Ermächtigung zur Wahrnehmung bestimmter Zustimmungsrechte erteilt, die üblicherweise nur dem gesamten AR oder einem für besondere Zwecke eingerichteten Ausschuß zukommen. Über die Präsidialbeschlüsse lagen keine zusammenhängenden Protokolle auf.

70.7.2 Der RH empfahl, die dem AR gebührenden Zustimmungsrechte in seiner neuen Geschäftsordnung zu verankern.

18*

70.8 Im Hinblick auf eine straffe Kontrolle durch den AR sowie auf rasche Genehmigungsabläufe — bisher erfolgten sie in erster Linie durch das Präsidium des AR — legte der RH dem Mehrheitseigentümer der WB nahe, die Anzahl der von der Hauptversammlung bestellten AR-Mitglieder weiter bis auf etwa vier zu senken und dabei einander entgegenstehende Interessen auszuschließen (Abs 70.47). Dadurch würde sich ein Arbeitsausschuß des AR erübrigen.

70.9.1 Der Vorstand der WB bestand im überprüften Zeitraum grundsätzlich aus vier Mitgliedern; lediglich in der Übergangszeit Mai 1979 bis April 1980 gehörten ihm nur drei Personen an.

70.9.2 Der RH gelangte zur Ansicht, daß nicht zuletzt wegen der starken Führungsebene unter dem Vorstand die Anzahl der Vorstandsmitglieder ohne nennenswerte Umorganisation auf drei und verbunden mit stärkeren organisatorischen Änderungen (Abs 70.40) sogar auf zwei Mitglieder gesenkt werden könnte.

70.9.3 Im April 1984, also nach Beendigung der örtlichen Gebarungsprüfung, trat ein Vorstandsmitglied in den Ruhestand. Bis zur Berichtslegung war der Vorstand nicht mehr aufgestockt worden.

70.9.4 In seiner Stellungnahme wandte der Vorstand der WB ein, die nunmehr drei Vorstandsmitglieder könnten die gestellten Aufgaben nur mit überdurchschnittlichem Einsatz erfüllen. Eine weitere Senkung auf bloß zwei Mitglieder erscheine angesichts der bestehenden Firmenstruktur und -standorte und der breiten Produktpalette problematisch, weil die Anwesenheit von Vorständen bei Abschluß größerer Kundenaufträge, die Betreuung von Großkunden sowie die Anwesenheit bei Repräsentationsveranstaltungen von den Geschäftspartnern erwartet werden. Durch die weltweiten Geschäfte der WB bringen diese Verpflichtungen oft eine längere Abwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder mit sich. Eine Verkleinerung des Vorstands auf zwei Mitglieder würde die Entscheidungskraft und Wirksamkeit der Führung der WB wesentlich beeinträchtigen.

70.10 Obwohl dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht, empfahl der RH dennoch im Hinblick darauf, daß die WB zu mehr als 80 vH im Eigentum der ÖLB steht und diese ihrerseits mehrheitlich der Republik Österreich gehört, zu erwägen, in Hinkunft auch die Vorstandsmitglieder der WB aufgrund des Ergebnisses von Ausschreibungen zu bestellen.

70.11 Die Bezüge des Vorstands lagen im Verhältnis zu vergleichbaren Betrieben derselben Branche, ähnlicher Größe und Eigentümerverhältnisse etwas höher, im Vergleich mit der österreichischen Industrie insgesamt jedoch durchaus im Mittelfeld.

Wirtschaftliche Entwicklung

70.12 Die Konjunkturdämpfung führte zu einem Nachfragerückgang bei Investitionsgütern und die unterbeschäftigten Kapazitäten der Investitionsgüter herstellenden Industrien verschärften den Wettbewerb zusehends. Dazu kamen neue Konkurrenz aus Niedriglohnländern und Nachteile im Export aus der österreichischen Hartwährungspolitik. Besonders beklagte sich der Vorstand der WB über das Eindringen der verstaatlichten Hüttenindustrie in den Finalbereich. An diese verlor die WB angabegemäß 20 bis 30 vH an Umsatz und Deckungsbeitrag, obwohl sie dafür die technologischen und wirtschaftlichen Vorleistungen erbracht habe.

70.13 Unter diesen Bedingungen gelang es der WB, nach vorangegangener Kapazitätsrücknahme die Beschäftigung 1978 bis 1982 um 3,6 bis 3,7 Mill produktive Arbeitsstunden und einer Spitze im Jahr 1981 von 3,9 Mill Stunden annähernd gleich hoch zu halten. Erst 1983 erlitt die WB wieder einen größeren Einbruch auf knappe 3,4 Mill Stunden und für 1984 erwartete der Vorstand einen weiteren Rückgang auf 3,2 Mill produktive Stunden. Diese produktiven Arbeitsstunden setzten sich 1978 bis 1982 (bzw 1983) aus 1,5 (1,4) Mill Fertigungsstunden, 1,4 (1,3) Mill Montagestunden und 0,7 (ebenfalls 0,7) Mill auftragsbezogenen Stunden in den technischen Büros zusammen. In den Werken entsprachen den 1,5 Mill Fertigungsstunden etwa 1,0 bis 1,1 Mill „Rechenstunden“ (planbare Auftragsstunden ohne Hilfsbetriebe uam).

70.14.1 Während die Umsätze zunächst von 1,1 Milliarden S (1973) auf 2,4 Milliarden S (1979) stiegen, stagnierten sie sodann um 2,2 Milliarden S (1980/81). Unter Einbeziehung der Inflationsrate ergab sich seit 1979 eine fallende Tendenz. Erst 1983 erzielte die WB eine Steigerung auf 2,6 Milliarden S. Bedingt durch die wegen der langen Durchlaufzeit von Großprojekten wachsenden Halbfabrikate (Kosten der angearbeiteten Aufträge), erhöhte sich jedoch die Betriebsleistung trotz des zeitweisen Umsatzrückgangs. Dem entgegenlaufend entwickelte sich der Auftragseingang, indem er 1974 bis 1978 von 3,0 auf 2,0 Milliarden S sank. Bis 1982 gelang es der WB, den Auftragseingang bis auf 3,5 Milliarden S anzuheben; 1983 fiel er auf 2,4 Milliarden S zurück.

70.14.2 Wie der RH vermerkte, ging — bedingt durch die Verschiebung von Einzelfertigungen zum Anlagengeschäft — der Eigenfertigungsanteil am Auftragseingang bzw Umsatz sehr stark zurück. So brachte 1 Mill S Auftragseingang 1983 nur mehr 269 Werkstattstunden, 1978 dagegen noch 495 (indexbereinigt) bzw 514 (nominell), wogegen es 1970 noch 1 250 (bereinigt) bzw 2 087 (nominell) Stunden waren. Dementsprechend wuchs im Vergleich zur Beschäftigung der Werke der Planungsumfang in den technischen Büros sowie das von der WB zu übernehmende Risiko unverhältnismäßig hoch. Die Steigerung der auftragsbezogenen Stunden der technischen Büros konnte dabei durch teilweise Rationalisierung und Selektion in Grenzen gehalten werden ebenso wie die Kosten der Angebotstätigkeit; die Erfolgsquote der Angebote ging jedoch angesichts des Einstiegs in das Anlagengeschäft und der scharfen Konkurrenz zurück.

70.15.1 Die von der WB hereingenommenen Aufträge führten aber trotz anerkannter Bemühungen um Selektion ab 1979 zu einem sehr starken Absinken der Betriebsgewinne und 1981 und 1983 zu hohen Betriebsverlusten von 85,4 Mill S und 151,1 Mill S.

70.15.2 Wie der RH kritisch vermerkte, stieg der Anteil der Verlustaufträge am Umsatz von 20 vH (1978) auf 44 vH (1981) und lag im Folgejahr noch bei etwa einem Drittel (1982).

70.15.3 Der Vorstand wandte in seiner Stellungnahme ein, die Ergebnisse von Einzeljahren würden wegen der langen Durchlaufzeit und der Stichtagsabrechnung von Großaufträgen nicht die langjährige Entwicklung wiedergeben. 1978 bis 1983 wären insgesamt Auftragsgewinne von 51,1 Mill S erzielt worden. Wegen der Gemeinkostenunterdeckung von 78,1 Mill S — in erster Linie durch eine zukunftssichernde Verstärkung der Marktbearbeitung — hätte die WB jedoch Betriebsverluste von insgesamt nur 27,0 Mill S bzw 0,22 vH der Umsätze erlitten.

70.15.4 Dem hielt der RH die stark fallende Tendenz der Auftragsergebnisse — seit 1981 Verluste — entgegen, wobei die Gemeinkostenunterdeckung diese Entwicklung nicht wesentlich veränderte. Unter Vernachlässigung des hohen Betriebsgewinnes 1978 traten in den Jahren 1979 bis 1983 insgesamt Betriebsverluste von 195,1 Mill S auf. Der RH erachtete dies als eine mehrjährige strukturelle Ergebnisverschlechterung, nicht aber als atypisches Ergebnis von Einzeljahren. Weiters entfielen von der Gemeinkostenunterdeckung 1978 bis 1983 154,8 Mill S auf Unterdeckungen der Vertriebsbereiche. Zumindest 100,7 Mill S davon aus Anlagenbau und Umwelttechnik erachtete der RH nicht unbedingt als langfristige Marktinvestition, sondern vorwiegend als verlorene Aufwendungen.

70.16 Es gelang der WB jedoch, diese schlechten Betriebsergebnisse im wesentlichen durch Zinsenerträge für veranlagte Mittel aus Reserven und Vorsorgen von letztlich etwa 1 Milliarde S zu überlagern, so daß noch etliche Jahre die Reserven und Vorsorgen weiter aufgestockt werden konnten und stets ein für die Dividendengleichmäßigkeit mit 4 vH ausreichender Jahresbilanzgewinn von knapp über 4 Mill S ausgewiesen wurde.

Unternehmensziele und strategische Planung

70.17.1 Mangels eines ausdrücklich als solches bezeichneten schriftlichen Unternehmenskonzepts hat der RH die langfristigen Unternehmenszielsetzungen sowie die taktischen kurzfristigen Ziele und den Maßnahmenkatalog aus den Vorstands- und AR-Sitzungsprotokollen, aus Entwürfen zu einem Konzept, aus eigenen und fremden Gutachten sowie letztlich einem im 2. Halbjahr 1983 für den RH abgefaßten Schriftstück „Geschäftspolitik, Richtlinien und grundsätzliche Festlegungen des Vorstandes der WB für den Zeitraum 1976 bis 1985“ abgeleitet.

70.17.2 Der RH beanstandete das Fehlen einer eindeutigen Vorgabe der Sachziele für die Unternehmensführung.

70.17.3 In seiner Stellungnahme wandte der Vorstand ein, daß er gesetzlich an keine vorgegebene Zielsetzungs- und Planungsform gebunden sei und schriftliche Festlegungen stets in Abhängigkeit vom Aufwand und Nutzen für die Geschäftsführung sehe. Die WB verfüge ohnedies über eine regelmäßig erneuerte Umsatz-, Beschäftigungs- und Kostenplanung, welche in dreijährigen Preisbildungsunterlagen mündet. Selbstverständlich nehme die WB die Empfehlung des RH zum Anlaß, gewissenhaft zu untersuchen, ob und mit welchem Aufwand die ständig erbrachten strategischen und konzeptiven Leistungen schriftlich dargestellt werden sollen.

In weiterer Folge hat jedoch die ÖLB von der WB ein Unternehmenskonzept angefordert.

70.18 Angesichts der erkennbaren Strukturänderung auf dem Markt nahm die WB eine Standortbereinigung in zwei Stufen vor und faßte bis 1979 ihre in Wien auf mehrere Stellen verteilten technischen Büros, Verwaltungs- und Verkaufsbereiche in zwei Neubauten im Werk Stadlau zusammen. Dies brachte Einsparungen und eine Verbesserung des Informationsflusses, führte aber gleichzeitig dazu, daß das Bestehen des Werks Stadlau längerfristig außer Diskussion gestellt wurde.

Daneben schloß jedoch die WB 1977 ihre unwirtschaftliche Gießerei in Stadlau.

70.19 In den Folgejahren kam es trotz Rücknahme der Fertigungskapazität von 1,6 Mill (1975) auf vorerst 1,1 Mill Rechenstunden (1978/79) zu Beschäftigungslücken. Damals erteilte der Vorstand den Bereichsleitern den Auftrag, für eine zu erarbeitende Unternehmungsplanung Vorschläge über die anzustrebende Entwicklung aus der Sicht ihrer Bereiche zu machen. Im November 1978 lagen sie schließlich vollständig vor.

Bezüglich der Werke ging die Studie des Leiters des Bereichs Produktion und Montage von den vom Vorstand im August 1978 beschlossenen Voraussetzungen aus. Demnach waren beide Werke aufrecht zu erhalten, die Kapazität auf 900 000 Rechenstunden zurückzunehmen und im Verhältnis 1 : 2, somit 300 000 : 600 000 Rechenstunden, auf Stadlau und Graz aufzuteilen. Belastungen über diese Kapazität hinaus sollten durch Zukäufe abgedeckt werden. Außerdem sei auf weitere Sicht in Stadlau der durch eine öffentliche Straße abgetrennte Westteil des Werks anderweitig zu verwerten.

Die Ausarbeitungen der Leiter der technischen Bereiche und des Verkaufs verwiesen insb auf die vom Kunden nicht mehr abgegoldene hohe Qualität der Erzeugnisse, den zu geringen Verkauf von Problemlösungen (Engineering-Know-how samt Software), die zu teure Verwaltung, Probleme mit der Forschung und Entwicklung, die organisatorische Teilung der Absatzwirtschaft, eine Reihe möglicher neuer Produkte und Absatzmärkte sowie auf das Fehlen klarer Entscheidungen, mit welchen Anlagen die WB auf den Markt gehen solle, schließlich auf die bisherige Übung, alle Fertigungen aus Stahl anzunehmen und erst nach Auftragserhalt sich um einen Know-how-Zukauf zu kümmern.

70.20.1 Neben den Bereichsanalysen erstellte die WB für den Stahlbau eine vollständige Bereichsplanung, welche wegen ihrer zahlreichen allgemein gültigen Aussagen auch für die anderen Sparten grundsätzlich Gültigkeit hatte. Für die Wärmetechnik und den Anlagenbau wurden gleiche Planungsarbeiten begonnen und ziemlich weit fortgeführt. All diesen Ausarbeitungen war sinngemäß der Wunsch nach eindeutigen Zielvorgaben durch den Vorstand zu entnehmen. Das Gesamtkonzept sollte im 2. Halbjahr 1979 fertiggestellt und 1980 durchgeführt werden. Eine schriftliche Ausarbeitung der Planung für die Wärmetechnik sowie den Anlagen- und Maschinenbau unterblieb ebenso wie die schriftliche Erarbeitung eines Gesamtkonzepts. Angesichts des verbesserten Auftragseingangs nahm die WB die Kapazität nicht zurück.

70.20.2 Wie der RH kritisch vermerkte, lagen seit dem Verzicht auf weitere schriftliche Planungsarbeiten 1979/80 zwar Gutachten zur ADV und zur Organisation vor, es waren aber keine weiteren Initiativen zu erkennen, neuerlich ein Gesamtkonzept in Angriff zu nehmen.

70.21.1 Im Jahr 1981 beauftragte der Vorstand einen Gutachter mit der Beurteilung des WB-Stahlbaus im Vergleich zu den deutschen Konkurrenten. Die Studie enthielt die Kritik, die WB habe den Aufstieg im deutschen Stahlbau nicht mitgemacht, dessen Belegung einerseits durch den Umstieg auf intelligentere Produkte mit Problemlösungen und durch eine kostenbewußte Gestaltung der Produkte sogar bei Qualitätsabstrichen erzielt worden sei. In der Folge führte der Gutachter eine Reihe von Fehlern an, welche bei der WB einen zu hohen Stundenaufwand verursachten, ebenso wie Schwachstellen im Markt- und Umsatzbereich.

70.21.2 Nach Ansicht des RH gab dieser Gutachter wesentliche Empfehlungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage bei der WB, die diese jedoch nicht genügend beachtete.

70.21.3 Lt Stellungnahme hätte die Studie Widersprüchlichkeiten und eine Unangepaßtheit an die österreichischen Verhältnisse enthalten.

70.21.4 Der RH erwiderte, die eingewendeten Mängel beschränkten sich auf Einzelheiten.

70.22.1 Im Jahre 1982 beauftragte der Vorstand einen internen Stahlbauausschuß, Vorschläge zur Senkung der Kosten der WB bei Aufrechterhaltung beider Werke mit einer Kapazität von insgesamt 1 050 000 Rechenstunden zu erarbeiten. Der Ausschuß nannte eine Aufwandssenkung von 170 Mill S jährlich als möglich und führte umfassende Vorschläge für organisatorische Maßnahmen in Fertigung, Montage und technischen Büros sowie weit über den Stahlbau selbst hinaus, so zB in Verwaltung, Beschaffung und Verkauf an. Lt Bericht des Ausschusses wurden Zielsetzungen und die Einbindung der Hierarchie in ein Führungssystem vermißt. Kapazitätsrücknahmen lehnte die Studie im Hinblick darauf, daß bis 1981 das Werk Stadlau gerade noch ausreichende Deckungsbeiträge erwirtschaftet hatte, ab.

70.22.2 Der RH stellte die Frage nach der Verwirklichung dieser Vorschläge.

70.22.3 Lt Stellungnahme des Vorstands seien zwischenzeitlich die vom Stahlbauausschuß empfohlenen Maßnahmen zur Aufwandssenkung „nach aktueller Maßgabe“ durchgezogen worden.

70.23.1 Etwa zur gleichen Zeit ließ die WB das Angebotswesen und die Auftragsabwicklung im Anlagen- und Maschinenbau samt Umwelttechnik untersuchen. Der Gutachter hielt eine Fortführung dieses Bereichs unter den bestehenden Voraussetzungen für unmöglich, weil die Erfolge und Deckungsbeiträge weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft eine positive Entwicklung erkennen ließen. Eine wirtschaftliche Gestaltung wäre nur mit nachhaltiger Marktforschung und personeller Reorganisation möglich.

70.23.2 Auch in diesem Fall vermißte der RH zielführende Maßnahmen.

70.23.3 Lt Stellungnahme habe der Vorstand nach Beendigung der Gebarungsüberprüfung die Marktforschung verstärkt, neue Produktlinien aufgenommen, den Maschinenbau ausgegliedert und personelle Maßnahmen getroffen.

70.24 Auch im Rahmen einer Klausurtagung mit einer Beratergruppe Ende 1982 über eine Verwaltungsreform wurde das Fehlen einer langfristigen, gemeinsam formulierten und getragenen Ausrichtung durch den Vorstand angeführt.

70.25 Ende 1983 traten kräftige Beschäftigungslücken auf, nicht zuletzt, weil die WB für bestehende Aufträge die Arbeitsstunden zu hoch geplant hatte. Der Betriebsrat stimmte einer Senkung des Personalstands um etwa 200 Mitarbeiter bis Ende 1984 nur unter der Auflage zu, alle Sparten weiter zu betreiben.

70.26.1 Der seinerzeitige Verzicht des Vorstandes auf die Niederschrift eines Unternehmungskonzepts und auch auf spätere Festlegungen führte dazu, daß nach 1980/81 eher Fragen der internen Rationalisierung im Vordergrund standen, die Probleme der kostenbewußten und marktgerechten Produktgestaltung trotz der fallweisen Anwendung von Wertanalysen jedoch in den Hintergrund traten und die Entwicklung neuer Produkte mit einer — bisher nicht sonderlich erfolgreichen — Ausnahme keine Schwerpunktbildung erkennen ließ.

70.26.2 Nach Ansicht des RH wäre ein Überdenken der Spartenphilosophie notwendig. Aber auch die Fülle der in eigenen Ausarbeitungen und Fremdgutachten empfohlenen und notwendigen Maßnahmen wurde nur zT und nicht immer im nötigen vorgeschlagenen Umfang durchgeführt.

70.26.3 Lt Stellungnahme habe der Vorstand ein langfristiges Konzept nicht nur in Angriff genommen, sondern in laufendem Vollzug. Eine Schwerpunktbildung bei der Entwicklung neuer Produkte sei aus AR- und Vorstandsprotokollen ersichtlich, insb für Umwelttechnik, Rohstoffrückgewinnung und Energietechnik (Abs 70.35.1).

70.27 Zusammenfassend legte der RH der WB nahe, langfristige Unternehmungskonzepte mit allgemein gültiger Zielsetzung, strategischen Nahzielen und Maßnahmenkatalogen zu erarbeiten und vom AR genehmigen zu lassen. Die Erarbeitung solcher Konzepte erfordert jedoch, daß der Vorstand vom Alltagsgeschäft weitgehend entlastet wird — was angesichts der guten Ebene der Bereichsleiter problemlos sein dürfte — und sich verstärkt mit konzeptiven Grundsatzfragen beschäftigt.

Lt Stellungnahme würden ein bis zwei Großaufträge auf Jahre die Bedingungen für eine langfristige Planung ändern. Die WB werde jedoch untersuchen, ob eine schriftliche langfristige Konzeptformulierung wirtschaftliche Verbesserungen bringen könne.

Investitionspolitik

70.28.1 Die Investitionspolitik spielte nach Abschluß der Zusammenlegung in Stadlau eine geringe Rolle, weil die WB vorwiegend konventionell und wenig, nämlich 1978 bis 1983 460 Mill S, davon 95 Mill S für die Fertigstellung des zweiten Bürohauses in Stadlau, investierte.

Die WB ließ die jährlichen Investitionen vom AR letztlich nur als Finanzrahmen ohne Wirtschaftlichkeitsnachweis je Vorhaben bewilligen und widmete innerhalb dieses Rahmens ohne neuerliche AR-Genehmigung um. Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurden erst vor der späteren Freigabe der Investition durch den Vorstand erstellt.

70.28.2 Der RH vermißte langfristige, vom AR zu genehmigende Investitionsprogramme.

70.28.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes liege die Investitionsquote der WB etwas höher als jene vergleichbarer österreichischer Betriebe.

Geänderte Voraussetzungen nach der AR-Genehmigung des Investitionsprogramms ließen nachträgliche Änderungen als sinnvoll erscheinen. In der nunmehr neuen Geschäftsordnung sei dieser Mangel behoben worden.

70.29.1 Seit der Errichtung der Zentralgebäude in Stadlau zeichnete sich erst 1983 wieder ein größeres Projekt ab, bzw ein Ausbau im Werk Stadlau bei Schließung des abgeschnittenen Westteils (70 Mill S). Dieses — grundsätzlich bereits 1978/79 empfohlene (Abs 70.19) — Vorhaben nahm die WB Anfang 1984 in Angriff. Soweit sie die erste Stufe aus dem Programm verwirklichte, erfuhr der AR davon, nicht aber vom geplanten Gesamtrahmen, was lt Geschäftsordnung für den Vorstand auch nicht vorgesehen war.

70.29.2 Der RH empfahl, die Geschäftsordnung zu ändern, so daß Rahmenpläne verbindlich dem AR vorzulegen sind.

70.29.3 Lt Stellungnahme stelle der Vorstand nach entsprechender Ausreifung von Überlegungen stets frühzeitig die Investitionsanträge.

70.30 Nach Ansicht des RH sollte künftig der wesentliche Ansatzpunkt für die Investitionspolitik weit stärker als bisher in der Modernisierung und systematischen Einbindung von Angebotsausarbeitung, Konstruktion, Fertigungssteuerung und Montage in die ADV liegen, wo ein hohes Rationalisierungspotential offenstand.

In seiner Stellungnahme gab der Vorstand bekannt, seit Beendigung der Gebarungsüberprüfung seien beträchtliche Investitionen für ADV-Einrichtungen vorgenommen worden.

70.31 Anhand einiger Investitionen zeigte der RH Möglichkeiten auf, das bei der WB angewandte Investitionsrechenverfahren zu verbessern.

Standorte Stadlau und Graz

70.32.1 Nähere Untersuchungen der Alternative, die Zentrale seinerzeit nicht in Stadlau, sondern in Graz zu errichten, lagen nicht vor. Mit der Festlegung auf Stadlau war nämlich das grundsätzliche Bestehen des Werks dort vorweggenommen.

Im überprüften Zeitraum erbrachte die WB in Stadlau und Graz zusammen weniger Arbeit als zuvor im Werk Graz allein. Somit wäre eine Zusammenfassung auf ein einziges Werk näher untersuchenswert gewesen. Durch Jahre teilte der Vorstand aber Stadlau den seinerzeitigen Verhältnissen entsprechend ein Drittel der WB-Gesamtbeschäftigung zu, dies aber mit Aufträgen im Stahlbau einfacherer Ausführung, im schwierigen Maschinenbau (Abs 70.75) und im noch nicht bewährten Anlagenbau samt Umwelttechnik.

Erst die Stahlbaustudie aus 1982 brachte eine ergebnismäßige Begründung für die Beibehaltung der Fertigung in Stadlau. Eine weitere Untersuchung aus 1983 ließ für eine Verlagerung der Fertigung von Stadlau nach Graz eine Kostensenkung von 60 Mill S (davon 37 Mill S bar) bzw um 46 Mill S (davon 23 Mill S bar) im Vergleich zu einer Sparausführung in Wien erwarten. Dazu wurden verbal noch Übersiedlungskosten, Abfertigungen, allfällige Auftragsrückgänge im Wiener Raum, Rückwirkungen auf die technischen Vertriebsbereiche samt technische Büros in Stadlau und der soziale Gesichtspunkt angeführt.

70.32.2 Angesichts der immer schwierigeren Lage des Stahlbaus und des Anlagenbaus in Stadlau, die sich in zunehmenden Verlusten und abnehmenden Deckungsbeiträgen zeigte, sollte nach Ansicht des RH die WB die werkweisen Auftragsergebnisse zumindest jährlich rechnen, danach die Vor- und Nachteile einer Übertragung der Stadlauer Fertigung nach Graz ermitteln und bei einem weiterhin wachsenden rechnerischen Vorteil die Zusammenlegung auf nur einen Standort näher ins Auge fassen.

70.32.3 In seiner Stellungnahme wandte der Vorstand gegen die Ermittlung werkweiser Auftragsergebnisse die fehlende Erlösautonomie der beiden Werke ein, welche die Aufträge unabhängig von der Vorkalkulation und Preisfestlegung durch den Vertrieb zu vollziehen hatten.

70.32.4 Der RH erwiderte, auch unter Würdigung dieses Hinweises verbleibe er bei der Empfehlung, über werkweise Auftragsergebnisse die Wirtschaftlichkeit jedes einzelnen Werks zu beobachten.

70.33 Der RH empfahl auch, den 1983 aufgelösten Bereich „Produktion und Montage“ zumindest in einer Stabstelle wieder aufleben zu lassen, welche die Investitionsplanung und die Zuteilung der Aufträge auf die einzelnen Werke vornehmen sollte. Die spätere Lösung, wonach der Leiter des Werks Stadlau für die Auftragszuteilung und jener des Werks Graz für sämtliche Investitionen zuständig ist, gewährleistet nach Ansicht des RH bei einem nicht auszuschließenden weiteren Beschäftigungsrückgang und damit verbundenen Überlegungen zur Zusammenlegung auf einen Standort schwerlich die nötige standortungebundene Objektivität, wie sie zum Wohl der Gesamtunternehmung und für den Ausgleich der bestehenden Spannungsverhältnisse zwischen Stadlau und Graz unabdingbar wären.

294

Naturgemäß ist doch jedes Werk bestrebt, seinen Interessen, schon allein im Hinblick auf eine möglichst hohe und langfristige Auslastung in seinem eigenen Bereich, die höhere Priorität einzuräumen.

In seiner Stellungnahme wies der Vorstand Zweifel an der standortungebundenen Objektivität der beiden Werksleiter zurück und lehnte die Errichtung der Stabstelle aus Wirtschaftlichkeitserwägungen und Sparsamkeitsgründen ab.

Der RH verblieb bei seiner Auffassung.

Forschung und Entwicklung

70.34.1 War der Forschungs- und Entwicklungs(FuE)-Aufwand bei der WB bis 1976 noch bescheiden, verstärkte diese in den Folgejahren ihre Bemühungen, uzw insb für den Anlagenbau und die Umwelttechnik. Trotzdem lag der Aufwand dafür nur im Branchendurchschnitt. Die Verteilung der Aufwendungen ließ — abgesehen von einem Apparat mit verschiedenen Anwendungen — keine sonderliche Schwerpunktbildung auf bestimmte Anlagentypen oder Technologien erkennen.

70.34.2 Der RH empfahl, sämtliche mit der Entwicklung und Produktinnovation zusammenhängenden Tätigkeiten, welche zT vom Bereich FuE und zT von den technischen Büros der Fachbereiche ausgeübt wurden, nach Möglichkeit in der Hand eines Vorstandsmitglieds zu vereinigen. Weiters sollten auch die FuE-Aufwendungen der technischen Büros in ähnlicher Weise budgetiert und erfaßt werden wie jene des FuE-Bereichs.

70.35.1 Die WB ordnete ihre FuE-Strategie in die Weiterentwicklung und Diversifizierung der Produktpalette mit Anpassung an den Stand der Technik, in neue Verfahren für Umweltschutz, verbesserte Energieausnutzung und Rohstoffrückgewinnung sowie in die Anpassung von Fremdlizenzen.

Bedingt durch den vorwiegenden Anfall von Anfragen nach Kundenspezifikation setzte die eigene FuE-Tätigkeit meist dort ein, wo solche Anfragen den Anlaß boten. Dementsprechend war die Entwicklungsarbeit ziemlich gestreut. Dazu kam, daß sich die WB meist erst dann mit Problemen befaßte, wenn konkrete Nachfrage bestand und somit auch etliche Konkurrenten daran arbeiteten oder bereits Lösungen anbieten konnten.

70.35.2 Bei voller Anerkennung des Markteinflusses erachtete der RH das Überwiegen von außen kommender, meist später und unsystematischer Impulse auf die FuE als ein zu defensives Verhalten der WB.

Er empfahl, nicht mehr vielen von außen einströmenden Einzelideen nachzugehen, sondern eigene Schwerpunkte in der FuE zu setzen. Voraussetzung wären laufende technisch ausgerichtete Marktuntersuchungen, welche bisherigen Erzeugnisse in den nächsten Jahren ausgeschieden und welche neuen Produkte bzw Anlagentypen aufgenommen werden sollten, sowie systematische Kosten-Nutzen-Analysen vor Inangriffnahme der Einzelprojekte. Insb letztere hatte die WB in einem weit unzureichenden Ausmaß erstellt.

70.35.3 In seiner Stellungnahme teilte der Vorstand mit, seit 1984 seien schrittweise Portfolio-Analysen und Einzelstudien in Ausarbeitung.

70.36 Wie der RH anhand wesentlicher Einzelbeispiele, welche einen Großteil des Budgets des FuE-Bereichs beansprucht hatten, erkannte, scheiterten etliche Projekte nicht unbedingt an der technischen Lösung, sondern eher an Marktgegebenheiten sowie auch an der Wahl der Partner.

Der Vorstand wandte die sieben- bis zehnjährige Durchlaufzeit vom Entwicklungsbeginn bis zur Marktreife unter häufig geänderten Verhältnissen ein.

70.37.1 Insgesamt war es der WB nicht gelungen, ein wesentliches, zusätzliches und marktgerechtes Know-how und neue Anlagentypen zu entwickeln. Aber auch der Lizenzerwerb war nicht sonderlich hoch.

70.37.2 Der RH beurteilte diese Stagnation der Produktentwicklung als gefährlich, weil sich die WB in Summe in konventionellen lohnintensiven Bereichen ohne allzuviel Know-how bewegte, welche von Niedriglohnkonkurrenten wesentlich billiger gefertigt werden.

70.37.3 Der Vorstand verwies in seiner Stellungnahme auf einige neuere Anlagentypen, welchen Erfolg beschieden sei, wie zB selbsttragende Kessel, Chemikalienrückgewinnungs- und Entschwefelungsanlagen, Wirbelschichtkessel, Submersreaktoren für Abwasserreinigung sowie Aluminiumkrätze-aufbereitungsanlagen.

70.37.4 Der RH hielt dazu fest, daß diese nur zum kleineren Teil aus den kostenaufwendigen Vorhaben der institutionellen FuE hervorgegangen sind und zum Großteil auf Fremd-Know-how aufbauten.

Bei den vom RH untersuchten wesentlichen Einzelvorhaben des FuE-Bereichs kam noch dazu, daß die Nachfrage sehr stark zurückgegangen war und die Anlagentypen letztlich kein Wissensmonopol der WB, sondern der Konkurrenz ebenso geläufig waren.

Organisation und ADV

70.38.1 Die WB war während des gesamten Berichtszeitraums in Form einer Linienorganisation gegliedert. Bedeutendere Veränderungen in der Aufbauorganisation erfolgten durch Umgliederungen in der Geschäftsverteilung des Vorstands, durch die hierarchische Anhebung von Abteilungen, durch Umorganisation von Geschäftsbereichen und durch Schaffung neuer Organisationseinheiten in den verschiedenen Ebenen.

Die Aufbauorganisation wurde bei der WB in mehr oder weniger großen Zeitabschnitten in Organigrammen schaubildmäßig nachvollzogen.

70.38.2 Der RH empfahl, die Organigramme regelmäßig zu warten und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

70.38.3 Der Vorstand sagte dies zu.

70.39.1 Die Aufgabenstellungen der einzelnen Organisationseinheiten waren bei der WB nur mit wenigen Stichworten umschrieben.

70.39.2 Der RH vermißte eine genaue Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sowie Aufgabenbeschreibungen.

70.39.3 Der Vorstand wandte ein, durch die hierarchische Kontinuität wäre den Mitarbeitern stets ihre Aufgabenstellung bekannt gewesen.

70.39.4 Dem hielt der RH entgegen, daß nur durch objektive und personenunabhängige Aufgabenbeschreibungen und Kompetenzabgrenzungen tatsächlich eine volle Aufgabenerfüllung der Mitarbeiter gewährleistet werden kann.

70.40.1 Die Geschäftsordnung für den Vorstand ordnete den Vorstandsmitgliedern ihre Arbeitsgebiete zum überwiegenden Teil lediglich stichwortartig zu. Unsystematisch getroffene Regelungen brachten Schwachstellen in der Organisationsstruktur mit sich. Dadurch wurden bei der WB manche Unternehmungsfunktionen gar nicht (Interne Revision) oder nur unvollständig (Organisation) wahrgenommen bzw kam es zu Doppelunterstellungen im Vorstandsbereich (Absatz, Verwaltung, ADV).

Von April 1980 bis April 1984 war einem der vier Vorstandsmitglieder bloß ein einziger Bereich unterstellt.

70.40.2 Der RH empfahl eine Neuordnung der Vorstandsangelegenheiten, wobei die bislang in technischen Vertrieb und kaufmännischen Verkauf getrennte und solcherart auf zwei — bis April 1984 sogar drei — Vorstandsmitglieder aufgeteilte Absatzorganisation zusammenzufassen und möglichst gemeinsam mit der FuE dem Vorstandsvorsitzenden zu überantworten wäre.

70.40.3 Der Vorstand bezeichnete dies als eine zu untersuchende Möglichkeit, die von der Vorstandszusammensetzung und -qualifikation bestimmt erscheine. Die bestehende Aufteilung auf vorerst drei und zuletzt zwei Vorstandsmitglieder hätte aber den Vorteil, die notwendige technische Aufgabe vorherrschend zur Geltung zu bringen, ohne dabei auf die wichtigen Belange des Markts und des kaufmännischen Risiko-Managements verzichten zu müssen.

70.40.4 Dem hielt der RH die Möglichkeit entgegen, die bisherigen Nachteile der Trennung zu vermeiden und ein die Beschäftigung der Belegschaft sicherndes verstärktes Marketing zu erleichtern.

70.41.1 Für die Verwaltung und die ADV waren bei der WB jeweils zwei Vorstandsmitglieder zuständig.

70.41.2 Der RH empfahl, diese Belange in die ausschließliche Verantwortung eines einzigen Vorstandsmitglieds zu übertragen.

70.41.3 Dem hat die WB zwischenzeitlich entsprochen.

70.42.1 Die WB hatte im Finanz- und Rechnungswesen eine Organisationsabteilung eingerichtet, die ausschließlich die Ablauforganisation betreute.

70.42.2 Der RH regte an, ihr Aufgabengebiet auf aufbauorganisatorische Angelegenheiten auszuweiten.

70.42.3 Lt Stellungnahme werde dies von der WB untersucht.

296

70.43 Bei der WB fehlte eine interne Revisionsabteilung. Die Empfehlung des RH, eine derartige dem Gesamtvorstand untergeordnete Stabstelle einzurichten, uzw nicht nur zur Verhütung von Unregelmäßigkeiten (Abs 70.65), sondern auch für bereichsüberschneidende Untersuchungen wie bspw Auftragsanalysen, werde die WB zum Anlaß nehmen, eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Funktionserfüllung durch eine Interne Revision zu überlegen.

70.44 Darüber hinaus gab der RH verschiedene Anregungen zu strukturellen Verbesserungen auf Bereichs-, Hauptabteilungs- und Abteilungsebene.

70.45.1 Die WB holte etliche Gutachten zur strukturellen Gliederung der Unternehmung ein. Zum gleichen Thema nahmen außerdem leitende Mitarbeiter der WB mehrmals Stellung.

70.45.2 Der RH bemängelte das Verhalten des Vorstandes, der viele der mehrmals vorgebrachten Verbesserungsvorschläge unbeachtet ließ. Er nahm nämlich nur in Teilgebieten Umstrukturierungen, wenn auch üblicherweise erst nach langen Vorbereitungsarbeiten vor, ohne daß aber eine auf die Gesamtunternehmung abgestellte, von den Gutachtern und leitenden Mitarbeitern mehrfach geforderte Erneuerung zustande gekommen wäre.

70.45.3 Lt Stellungnahme des Vorstands seien zwischenzeitlich wesentliche Maßnahmen mit dem Ziel getroffen worden, die Aufbau- und Ablauforganisation der WB zu verbessern.

70.46.1 Die WB setzte die ADV für das kaufmännische Rechnungswesen und für besondere technische Rechenprogramme ein. Trotz wiederholter Hinweise von Gutachtern schuf die WB weder die personellen noch die planungsmäßigen Voraussetzungen für eine ständige Weiterentwicklung der ADV.

70.46.2 Der RH bemängelte das Fehlen eines mittel- und langfristigen Hardware- und Software-Konzeptes, um quer durch sämtliche Unternehmungsbereiche die Voraussetzungen für einen Datenverbund zu schaffen. Dadurch verzögerten sich einzelne ADV-Entscheidungen, wie zB über die Einführung des Computer Aided Design (CAD) und Manufacturing (CAM), sehr lange oder blieben, wie die Auswahl eines Produktionssteuerungsprogramms, überhaupt ergebnislos.

70.46.3 Der Vorstand machte geltend, er habe in der Zwischenzeit ein Hardware-Konzept für den Zeitraum Juni 1984 bis Juli 1987 erarbeiten lassen.

70.46.4 Der RH erwiderte, unbeschadet des inzwischen eingeleiteten Erneuerungsprozesses der ADV hätte ein Planungskonzept nicht nur die zukünftige Anlagenausstattung zu umfassen, sondern genauso die Programmplanung einzubeziehen. Letzteres erschien dem RH vordringlich, weil für das in der Fertigung und im technischen Bereich bestehende mehrjährige Ausbauprogramm die Festlegung gemeinsamer Schnittstellen und somit die Erarbeitung eines langfristigen ADV-Gesamtkonzepts erforderlich wäre.

Wahrung der Eigentümerinteressen

70.47.1 Der überwiegende Mehrheitseigentümer hatte auch Personen mit hauptberuflich kollidierenden Eigeninteressen (Konkurrenten, mögliche Abnehmer und Sublieferanten) in den AR gewählt.

70.47.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil die Überwachungstätigkeit des AR wirkungsvoll nur von Personen wahrgenommen werden kann, die sich mit den Interessen der Unternehmung identifizieren.

70.47.3 In seiner Stellungnahme wandte der Vorstand der ÖLB ein, die Namhaftmachung von AR-Mandataren erfolge unter Berücksichtigung dessen, daß anerkannte Vertreter der Wirtschaft ihr umfangreiches Wissen und ihre Erfahrung der WB zur Verfügung stellen.

70.48 Die Zusammensetzung des AR führte nach Ansicht des RH dazu, daß der Vorstand der WB dem AR zwar den Bestimmungen des Aktiengesetzes entsprechend berichtete, ihm aber nicht jene Informationen zukommen ließ, welche üblicherweise für die Beschlußfassung dieses Organs notwendig sind. So beantragte der Vorstand jährlich einen verhältnismäßig gleichbleibenden Kreditrahmen, den der AR stets bewilligte, der Vorstand aber bei weitem nicht ausnützte. Ebenso waren auch die Investitionspräliminäre nur als Finanzierungsrahmen anzusehen (Abs 70.28). Nicht zuletzt blieben unverhältnismäßig viele Geschäfte dem Präsidium zur Genehmigung vorbehalten (Abs 70.7).

70.49.1 Die unmittelbare Einflußnahme der ÖLB über ihr kleines Konzernbüro war bis 1982/83 gering.

70.49.2 Der RH legte der ÖLB nahe, die seit damals erkennbaren guten Ansätze zu einer systematischen Einflußnahme auszubauen und sich künftig nicht mehr in den Gesellschaftsorganen auf die

Ausübung der aktienrechtlichen Mindestrechte zu beschränken. Demnach wären von der ÖLB auch Unternehmungskonzepte anzufordern, im AR zu behandeln und die Durchführung zu überwachen.

70.49.3 In seiner Stellungnahme wies der Vorstand der ÖLB auf den zwischenzeitlich erfolgten Ausbau des Konzernbüros und des Berichtswesens, auf Besprechungen zwischen den beiden Vorständen sowie auf die Anforderung eines Unternehmungskonzepts, welches ua Produkt- und Marktschwerpunkte, eine Bereinigung des Produktionsprogramms sowie ein Marketingkonzept enthalten soll, hin.

Zusammenfassende Beurteilung der Unternehmungspolitik

70.50 Zusammenfassend gelangte der RH zu nachstehender Beurteilung:

(1) Bei der WB fanden sich eine ganze Reihe von Stärken im angewandten Instrumentarium, im Marktwissen — zuletzt zwar eher für ausgefallene Märkte —, im Qualitätsvorsprung — den der Markt zwar lange nicht mehr bezahlte — sowie in der Einstellung der Mitarbeiter. Dazu kam eine gesunde finanzielle Lage, welche es der WB ermöglichte, flüssige Mittel von zuletzt 1 Milliarde S zu veranlagen. Darüber hinaus erzielte die WB stets Bilanzgewinne und schüttete regelmäßig, wenn auch nicht allzu hohe Dividenden aus.

(2) Von Nachteil war nach Ansicht des RH das Fehlen langfristiger Planungen bzw die kurzfristige defensive Taktik des Vorstands, nicht zuletzt insb vor 1978 und ab 1983 in größerem Ausmaß, zwischen- durch in Einzelbereichen, aus der akuten Sorge um Beschäftigung. Andererseits erwirtschaftete die WB trotz wachsender Betriebsverluste aus den Zinsenerträgen weitere hohe Reserven und Vorsorgen für künftige Risiken und Konjunkturabschwächungen.

(3) Der RH äußerte Sorge hinsichtlich der künftigen Entwicklung, weil die Auftragsverluste Barabgänge verursachen und somit die Ertragskraft der WB nicht nur durch verschlechterte Preise der Aufträge, sondern auch auf der Veranlagungsseite schwächen könnten.

(4) Insgesamt hat die WB nach Ansicht des RH in den Jahren der Hochkonjunktur und auch danach zwar finanziell — wodurch erste Rückschläge aufgefangen werden können —, jedoch nicht ausreichend durch eine Schwerpunktbildung und Produktinnovation sowie durch interne Rationalisierungen vorgesorgt, um in den kommenden Jahrzehnten gewinnbringend auf dem Markt zu bestehen.

70.51 Dieser Beurteilung hielt der Vorstand entgegen, er habe die Entwicklung nicht vernachlässigt und von den Auftragseingängen entfalle ein guter Teil auf neue Produkte. Der Vorstand hätte auf Grundlage der übernommenen Kapazitäten unter Vermeidung existenzgefährdender Risiken ein Optimum an wirtschaftlichen und sozialen Leistungen zu erbringen. Die WB suche ihre Erneuerung bei Know-how-reichen Produkten samt Anwendungsberatung, nicht aber in einfachen Werkstattstunden. Eine Kapazitätsrücknahme vor eingetretene Auftragsmangel lehne der Vorstand aus betriebswirtschaftlichen und sozialen Gründen ab. Ein konzeptloses Vorgehen sei daher seiner Meinung nach nicht gegeben gewesen, vielmehr hätte die WB sämtliche in sie gesetzte Erwartungen stets erfüllt und stehe ohne Förderung bei voller Steuerleistung und Erfüllung der vom Aktionär und Kreditgeber erwarteten Leistungen ohne Verlust vor der Öffentlichkeit. Es hätte bisher auch keine einzige schwerwiegende Fehlinvestition, keine Krisensitzung von nationalem Rang, keine Massenkündigungen und keine technischen Fehlleistungen zu vermeiden gegeben.

70.52 Der RH erwiderte, die behutsame und zögernde Politik der WB habe zwar Risiken weitgehend vermieden und einen guten finanziellen Polster geschaffen, andererseits aber keine ausreichenden Impulse für die Bewältigung einer offensichtlich vom Markt her schwieriger werdenden Zukunft gesetzt. Die seit 1979 aufgetretene starke Verschlechterung der Betriebsergebnisse machte diese Problematik deutlich, wobei die finanzielle Lage für eine unternehmerische Weiterentwicklung der WB keinen Engpaß dargestellt hätte.

Finanzwirtschaft

70.53 Die Bilanzsumme der WB erhöhte sich unter Berücksichtigung der stillen Reserven von 3,5 Milliarden S (1978) auf 5,2 Milliarden S (1983), somit annähernd um die Hälfte.

70.54 Aktivseitig war in allen Jahren das Bilanzbild von der für eine Anlagenbaufirma kennzeichnenden geringen Anlagenintensität und einem hohen Stand an halbfertigen Erzeugnissen (Kosten der angearbeiteten Aufträge) sowie geleisteten Anzahlungen an Vorlieferanten geprägt. Während der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme von einem Sechstel (1978) auf ein Achtel (1983) zurückging, blieb der Anteil der beiden anderen Positionen mit rd zwei Drittel nahezu unverändert.

70.55 Die WB war während des gesamten Prüfungszeitraums unverändert mit 40 vH an der AG für Bauwesen beteiligt. Sie erzielte daraus insgesamt Dividenden von rd 5,5 Mill S.

298

70.56 In den letzten Jahren baute die WB schrittweise den aus Reserven und Vorsorgen gebildeten Finanzpolster auf, der sich zuletzt größenordnungsmäßig um eine Milliarde S bewegte. Die finanziellen Mittel bildeten somit nicht den Engpaß für eine Weiterentwicklung der WB.

70.57 Auf der Passivseite bestimmten die erhaltenen Anzahlungen entscheidend die Bilanzstruktur. Durch verstärkte Einbindung der Kunden in die Finanzierung während der Produktionsphase verdoppelte sich diese Bilanzposition nahezu, was damit zu 49 vH (1978) bzw 63 vH (1983) an der Bilanzsumme beteiligt und zumindest zuletzt nur mehr knapp niedriger als die halbfertigen Erzeugnisse und gegebenen Anzahlungen, deren Deckung sie dienen sollte.

70.58 Neben den Kundenanzahlungen fielen passivseitig die Rückstellungen ins Gewicht. Die WB führte dieser Bilanzposition seit 1978 insgesamt rd 315 Mill S zu, wodurch sie Ende 1983 einen Stand von 762,1 Mill S erreichte. Damit waren zu diesem Stichtag 15 vH der Bilanzsumme vorsorglich der Abdeckung möglicher Risiken, überwiegend aus dem Anlagengeschäft, gewidmet.

70.59 Die Entwicklung der wirtschaftlichen Eigenmittel (Grundkapital, offene und stille Rücklagen) blieb weit hinter der Bilanzsummenausweitung zurück. Demgemäß fiel die Eigenkapitalquote von 14,3 vH auf 11,4 vH.

70.60 Im Hinblick auf die steuerliche Belastung einer Dotierung der Abfertigungsrücklage und der Pensionsrückstellung im vollen abgezinnten Verpflichtungsausmaß hatte die WB die Zuführung auf das steuerlich absetzbare Höchstausmaß beschränkt. Nach Ansicht des RH wäre ein voller Ausweis wünschenswert.

70.61 Dank der in erster Linie aus Rückstellungen und Wertberichtigungen, denen zT Reservencharakter zukam, vorhandenen flüssigen Mittel brauchte die WB zuletzt, abgesehen von Exportförderungskrediten, keine nennenswerten weiteren Fremdmittel aufzunehmen.

Technische Betriebswirtschaft

70.62.1 Die WB war bereits vor 1978 von einer Akkordentlohnung abgegangen und hatte ein Lohnmodell geschaffen, das keine Leistungsanreize enthielt. Die WB vermeinte nämlich, über die Form der Werkstattführung durch ihre Meister eine qualitativ und quantitativ ausreichende Leistung sichern zu können. Tatsächlich kam es aber, wie ein Gutachter feststellte, zu überhöhten Stundenaufwendungen.

70.62.2 Der RH regte die Einführung eines Lohnreizsystems im Produktionsbereich an.

70.63.1 Die Fertigungsplanung wurde bei der WB zum Teil händisch, zum Teil mit ADV-Unterstützung abgewickelt. Ein bereichsübergreifendes ADV-Auftragssteuerungssystem, welches die Abstimmprobleme zwischen den technischen Bereichen und den Werkstätten beseitigt hätte, fehlte. Wiederholt kam es deshalb zu verfrühten Materialbereitstellungen, was sich, da das Material fast ausschließlich auftragsbezogen gekauft wurde, ungünstig auf die Auftragsergebnisse auswirkte.

Die WB hatte die Notwendigkeit, mittels ADV eine bessere Fertigungssteuerung zu erzielen, schon frühzeitig erkannt. Sie untersuchte deshalb ab 1979 verschiedene ADV-Programme auf ihre Eignung. Schließlich lehnte sie ein in die engere Wahl gezogenes Programmpaket als nicht den Erfordernissen entsprechend ab.

70.63.2 Der RH bemängelte die schleppende und wenig zielgerichtete Projektabwicklung. Sie führte schließlich dazu, daß die WB bis zur Beendigung der örtlichen Gebarungüberprüfung nur von einander unabhängige Insellösungen verfolgt hatte und über kein ADV-gestütztes Auftragssteuerungssystem verfügte.

70.63.3 Der Vorstand gab in seiner Stellungnahme bekannt, er habe zwischenzeitlich für den Fertigungsbereich einen Stufenplan erarbeiten lassen, der die schrittweise Übernahme einzelner Arbeitsgebiete auf ADV vorsehe. Weiters seien im technischen Bereich eine spezialisierte ADV-Anlage angekauft und dort Standard-Software-Verfahren für CAD und CAM eingeführt worden. Die zur Vollintegration noch fehlende ADV-mäßige Terminüberwachung sowie weitere Einzelprogramme seien zwar in Planung, jedoch noch nicht gelöst.

Einkauf und Materialwirtschaft

70.64.1 Der Aufwand für Material und Fremdleistungen stieg von 848 Mill S (1976) um 55 vH auf 1 317 Mill S (1983), was auf den vermehrten Zukauf von Fremdleistungen für Aufträge mit Anlagencharakter zurückzuführen war.

70.64.2 Sowohl bei Materialbestellungen wie auch bei der Vergabe von Nebenanlagen an Sublieferanten stellte der RH in Einzelfällen einen unvollständigen Wettbewerb fest, was von kostenmäßigen Nachteilen für die WB war.

70.64.3 Der Vorstand gab bekannt, er werde in Hinkunft auf eine Vergrößerung des Anbieterkreises achten.

70.65.1 Eine weitere Einschränkung des Wettbewerbs erfolgte durch zu späte Vergabe von Fremdleistungen an zwei Grazer Sublieferanten. Durch den fehlenden Wettbewerb und eine unzureichende Kontrolle der erbrachten Leistungen entstand ein Schaden, den die WB stichprobenweise allein für drei einzelne Aufträge um 15,4 Mill S — etwa ein Sechstel des Umsatzes 1980 bis 1982 mit diesen Firmen — mit rd 3,6 Mill S ermittelte.

70.65.2 Der RH beanstandete die mangelnde Beachtung der Grundsätze für eine ordnungsgemäße Auftragsvergabe.

70.65.3 Der Vorstand teilte mit, er habe zwischenzeitlich mit der Pensionierung des betreffenden Mitarbeiters, mit einem zeitweisen Vergabestop an die beiden Firmen und mit neuen Richtlinien die aufgetretenen Unregelmäßigkeiten abgestellt und mit den beiden Firmen eine pauschale Schadensabgeltung von insgesamt 0,9 Mill S vereinbart. Im März 1985 meldete eine der beiden Firmen den Ausgleich an.

70.65.4 Der RH erwiderte, derartigen Unregelmäßigkeiten würde üblicherweise durch eine interne Revision vorgebeugt.

70.66.1 Bei der WB verringerten sich die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen von 81,8 Mill S (1978) auf 28,8 Mill S (1983). Dieser Lagerrückgang hatte seine Ursachen in einer Systemumstellung, die ab 1980 das Material auftragsbezogen und nicht mehr als auftragsungebundenen Vorrat erfaßte. Die WB verband damit die Vorstellung, das Kostenbewußtsein der Mitarbeiter soweit zu stärken, daß durch genauere Bestellungen der Lagerstand insgesamt sowie die Lagerdauer des Materials gesenkt werden könnten.

70.66.2 Der RH überprüfte anhand verschiedener abgeschlossener wie auch laufender Aufträge, inwieweit die WB die mit der Systemumstellung verbundenen Ziele erreichte. Dabei stellte er nach wie vor überdurchschnittlich lange Lagerzeiten fest.

70.66.3 Der Vorstand führte aus, es wäre Aufgabe des Einkaufs, den Bezugszeitpunkt möglichst dem Verarbeitungszeitpunkt anzupassen. Dabei vereinbare die WB auch gestaffelte Anlieferungen. Da bei der Beschaffung von auftragsgebundenen Materialien die anfallenden Lagerzinsen direkt dem Kostenträger angelastet werden, wäre eine Senkung der Verweilzeiten des auftragsgebundenen Materials bereits vorgegeben.

70.66.4 Demgegenüber machte der RH geltend, daß die Kostenerfassung und spätere Kostenkontrolle im Rahmen der Auftragsnachrechnung nur mehr Sachverhalte nachträglich festhält. Er empfahl, die terminlichen Abläufe zwischen Materialbestellung und Anarbeitung stichprobenweise zu überprüfen, um auf diese Weise eine Verkürzung der Lagerdauer zu erzielen.

70.67.1 Walzmaterialien und Kesselrohre, welche nach Fertigstellung eines Auftrages übrig blieben, führte die WB üblicherweise erst nach der Auftragsabrechnung dem Restlager zu. Der Vorrat an derartigem, naturgemäß abgewertetem Material, belief sich im Juni 1983 auf 4,9 Mill S.

70.67.2 Wie der RH kritisch vermerkte, planten die technischen Abteilungen die Verwendung von Restmaterial nur in sehr geringem Umfang ein. Er empfahl, den planenden Technikern die vorrangige Verwendung von Restmaterialien vorzuschreiben.

70.67.3 Der Vorstand sagte entsprechende Veranlassungen zu.

Personalwesen

70.68 Der Personalstand der WB verringerte sich von 1978 bis 1983 von 3 561 auf 2 985 Dienstnehmer.

70.69.1 Die den oberen Führungsebenen angehörenden Personen waren zu nahezu 60 vH älter als 50 Jahre.

70.69.2 Da aus diesem Kreis überwiegend auch die Nachfolger für die Führungskräfte zu bestellen sein werden, waren nach Ansicht des RH aufgrund der Altersstruktur beträchtliche Besetzungsprobleme zu erwarten.

300

70.69.3 Lt Stellungnahme des Vorstands könnten Nachwuchsführungskräfte aus dem vorhandenen Angestelltenstand ausgewählt werden.

70.69.4 Der RH erwiderte, dies werde in einzelnen Bereichen nicht ohne organisatorische Veränderungen möglich sein.

70.70.1 Der Personalaufwand der WB erhöhte sich von 876,9 Mill S (1978) um 22 vH auf 1 073,8 Mill S (1983). Diese Zunahme bei sinkendem Personalstand ergab sich hauptsächlich aus den jährlichen kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltssteigerungen, aus Biennalsprüngen, aber auch aus der Zunahme der gesetzlichen Sozialleistungen.

Der durchschnittliche Personalaufwand je Dienstnehmer stieg von 252 600 S (1978) um 38 vH auf 349 700 S (1983).

Bei einem Vergleich des Personalaufwands der WB mit jenem der österreichischen Aktiengesellschaften und den Durchschnittslöhnen des Fachverbands Stahl- und Maschinenbau ergab sich, daß die WB insgesamt ein hohes Lohn- und Gehaltsniveau zu verzeichnen hatte.

70.70.2 Wie der RH vermerkte, übertrafen sowohl die absoluten als auch die durchschnittlichen Personalaufwandssteigerungen den Zuwachs bei wesentlichen betrieblichen Leistungskennzahlen. So erhöhten sich der Umsatz absolut (je Mitarbeiter) nur um 6 vH (20 vH) und die Wertschöpfung lediglich um 18 vH (34 vH). Die Zunahme der Betriebsleistung lag jedoch mit 30 vH (47 vH) über der Personalkostensteigerung. Der RH empfahl daher, bestrebt zu sein, den Personalaufwand mit Umsatz und Wertschöpfung in Einklang zu bringen.

70.70.3 In seiner Stellungnahme führte der Vorstand den verhältnismäßig hohen durchschnittlichen Personalaufwand hauptsächlich auf die Zusammensetzung des hochqualifizierten Belegschaftsstandes, den hohen Anteil des Montagebetriebs bzw der Facharbeiter und den großen Anteil an Ingenieuren zurück.

70.71.1 Der gesamte freiwillige Personalaufwand, der in den einzelnen Jahren unterschiedliche Dotierungen des Unterstützungsfonds beinhaltete, betrug zuletzt 1983 60,1 Mill S. Unter Außerachtlassung dieser Dotierungen nahm der freiwillige Sozialaufwand von 37,7 Mill S (1978) um 28 vH auf 48,4 Mill S (1982) zu; 1983 war ein Rückgang auf 42,1 Mill S zu verzeichnen.

Bedingt durch die abnehmende Dienstnehmerzahl stieg der durchschnittliche freiwillige Sozialaufwand je Arbeitnehmer jedoch von 10 700 S (1978) um 38 vH auf 14 800 S (1982). 1983 sank er wieder um 8 vH auf 13 700 S je Dienstnehmer.

Ein Vergleich mit dem Branchendurchschnitt 1981 zeigte, daß die Maschinen- und Stahlbauindustrie in diesem Jahr je Beschäftigten 10 300 S für freiwillige Sozialleistungen aufwendete; für die Gesamtindustrie war diese Kennzahl mit 10 400 S nur geringfügig höher. Diese Größe erreichte im selben Jahr bei der WB 14 200 S, womit sie erheblich, nämlich um ein Drittel, über dem Branchendurchschnitt lag, allerdings mit Unternehmungen ähnlicher Betriebsgröße und Eigentümerstruktur vergleichbar blieb.

70.71.2 Nach Ansicht des RH verdiente diese Entwicklung sorgfältige Beachtung.

70.71.3 In seiner Stellungnahme wies der Vorstand darauf hin, daß der Anteil des freiwilligen Sozialaufwandes am gesamten Personalaufwand von 4,8 vH (1979) auf 3,9 vH (1983) gesenkt werden konnte.

70.72.1 Zwei in den Ruhestand getretenen Bereichsdirektoren wurden besondere Begünstigungen gewährt, die — soweit es die Geschäftsordnung des Vorstands vorschrieb — mit Zustimmung des Präsidiums des AR erfolgten.

Einem Direktor wurde neben einer zusätzlichen freiwilligen Abfertigung im Ausmaß von drei Monatsgehältern in den letzten Monaten vor seinem Ausscheiden eine Erhöhung der für ihn geltenden Pensionszusage von 10 000 S auf 18 000 S monatlich gewährt.

Einem anderen Bereichsdirektor, dessen Übertritt in den Ruhestand auch auf organisatorische Änderungen und Neuernennungen im Vorstand zurückzuführen war, wurde eine zusätzliche freiwillige Abfertigung von fünf Monatsgehältern zugestanden. Überdies wurde seine Pensionszusage ein Monat vor seinem Ausscheiden von 9 800 S auf 20 000 S monatlich erhöht.

Um sich die berufliche Erfahrung dieses Direktors zu erhalten, schloß die WB mit ihm für die Dauer eines Jahres — von März 1981 bis Feber 1982 — einen Konsulentenvertrag ab. Das hiebei vorgehene Honorar entsprach unter Berücksichtigung der ASVG-Pension dem Niveau der Vorstandsgehälter bei der WB.

Nach Beendigung des Konsulentenverhältnisses beschloß der Vorstand die Gewährung eines zusätzlichen Pensionszuschusses für April 1982 bis Ende 1983. Der Zuschuß wurde als einmalige Vorauszahlung in der Höhe von 150 000 S bereits im April 1982 in einem ausbezahlt.

Schließlich genehmigte der Vorstand den beiden Kindern dieses Direktors Stipendien, obwohl die von der WB selbst für die Gewährung von Studienbeihilfen festgelegten Voraussetzungen nicht gegeben waren.

70.72.2 Auch in Anerkennung der von den beiden Direktoren für die WB erbrachten Leistungen erachtete der RH das Ausmaß der Erhöhungen der Pensionszusagen derart kurze Zeit vor dem Eintritt der Pensionsfälle als zu hoch. Weiters überstieg nach Ansicht des RH eine Anhäufung von zusätzlichen Leistungen wie im zweiten Falle das übliche Maß bei weitem.

70.73.1.1 Mitgliedern des Betriebsrats räumte die WB Begünstigungen ein, die zu einer Sonderbehandlung im Vergleich mit den übrigen Arbeitnehmern führten. So erhielten die Betriebsräte erhöhte Sonderzahlungen, womit sie diesbezüglich Abteilungsleitern weitgehend gleichgestellt waren.

Für die Tätigkeit als Betriebsrat wurden auch Sondervergütungen — als Aufwandsentschädigung bzw als Überstundenpauschale — vereinbart; die Höhe dieser monatlichen Zahlungen betrug ab November 1983 insgesamt rd 51 400 S. Weiters erhielten die Betriebsräte für ihre Tätigkeit im Rahmen des AR zusätzlich zu Fahrt- und Quartierkosten Entschädigungen, die für den Zentralbetriebsratsobmann 10 000 S und für alle anderen Obmänner 5 000 S jährlich betragen. Nicht zuletzt sagte die WB unter der Voraussetzung einer fünf- bzw zehnjährigen Tätigkeit den Betriebsratsmitgliedern Pensionszuschüsse von jeweils 2 000 S bzw 2 500 S monatlich zu.

70.73.1.2 Der Zentralbetriebsratsobmann lag mit seinem Stundensatz an erster Stelle aller Lohnempfänger der WB. Um Verzerrungen zu vermeiden, war sie schließlich gezwungen, diesen hohen Lohnsatz in der Lohnstatistik nicht mehr zu berücksichtigen. Seine Aufwandsentschädigung war mit rd 16 000 S monatlich doppelt so hoch wie die der anderen Obmänner. Er besaß auch die Genehmigung für Fahrten mit dem eigenen Pkw; die Kilometergeldabrechnungen von 4 500 S bis 9 000 S monatlich wurden von der WB ungeprüft ausbezahlt.

70.73.2 Das Arbeitsverfassungsgesetz sieht bei der Ausübung der gesetzlichen Rechte der Betriebsräte ein Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot bzw die Entgeltfortzahlung und die Wahrung der Aufstiegsmöglichkeiten vor. Nach Ansicht des RH schließen jedoch diese Regelungen nicht ein, daß den Betriebsratsmitgliedern aus ihrer Stellung Vorteile zugewendet werden. Dem RH erschienen daher unverhältnismäßige Gehalts- oder Lohnerhöhungen, sowie die Gewährung von Entschädigungen und Überstundenpauschalen als sachlich nicht gerechtfertigt.

70.74 Weitere Feststellungen, Bemängelungen und Empfehlungen des RH betrafen die Personalorganisation, das Berichtswesen, das Vorschußwesen und einzelne freiwillige Sozialleistungen.

Zu den meisten dieser Empfehlungen gab der Vorstand in seiner Stellungnahme bekannt, entsprechende Änderungen wären bereits erfolgt bzw in Ausarbeitung.

Absatzwirtschaft

70.75 Die WB stützte sich traditionell auf die Bereiche Wärmetechnik, Stahl- und Maschinenbau sowie Montage. In Anbetracht der bereits vor fast 20 Jahren erkannten Zukunftsprobleme mit einem Teil dieses Programms schuf die WB den Bereich Anlagenbau, in den sie den bestehenden Maschinenbau eingliederte und den sie um Umwelttechnik ergänzte. Mangels entsprechender Erfolge kam es jedoch 1982 wieder zur Herauslösung des Maschinenbaus und zu seiner Angliederung an den Stahlbau.

70.76 Mit den vier technischen Bereichen Wärmetechnik, Stahl- und Maschinenbau, Anlagenbau und Umwelttechnik sowie Montage erzielte die WB die unter Abs 70.14 und 70.15 angeführten Umsätze — davon 50 bis 60 vH im Export —, erlitt daraus aber 1981 und 1983 wachsende Betriebsverluste (Abs 70.15). Etwa ein Drittel der Umsätze — zuletzt sogar die Hälfte — brachte die Wärmetechnik bei vorerst guten, zuletzt rückläufigen Gewinnen. Einen empfindlichen Rückgang erfuhr der Stahlbau — früher noch etwa 23 vH der Umsätze — trotz der 1983 erfolgten Eingliederung des Maschinenbaus verbunden mit Verlusten seit 1980. Der Anlagen- samt Maschinenbau trug bis 1982 nur zu 13 bis 20 vH am Umsatz, jedoch zu wesentlichen Verlusten bei. Nach Umgliederung des Maschinenbaus entfielen 1982/83 nur mehr 4 bis 7 vH der Umsätze auf Anlagen bei wesentlichen Verlusten. In der zuletzt gültigen Gliederung brachte der Anlagenbau samt Umwelttechnik 1978 bis 1983 1,4 Milliarden S Umsatz und bei einem im Vergleich zu den anderen Bereichen um 40 vH niedrigeren Eigenfertigungsanteil unter Einbeziehung der dazugehörenden Gemeinkostenunterdeckung (vorwiegend ungedeckte Angebotskosten) von 100,7 Mill S des technischen Vertriebs Betriebsverluste von 247,7 Mill S. Die Montage

302

steuerte etwa 20 vH der Umsätze bei, wobei die Gewinne verflachten und 1979 und 1983 sogar Verluste auftraten.

70.77 Die vorwiegende Einzelfertigung nach Kundenwunsch behinderte die Erarbeitung eigener Standardprodukte und erschwerte die Entwicklung von Anlagenteilen. Dementsprechend suchte die WB Lizenzaufnahmen, Zukäufe und Zusammenarbeit mit Spezialfirmen.

70.78 Die WB hatte seinerzeit eine weitgehende Eigenfertigung angestrebt und dazu die Werke ausgebaut. Bedingt durch das Vordringen billigerer inländischer Klein- und Mittelbetriebe und von Konkurrenten aus Niedriglohnländern achtete die WB später stärker auf Zukaufmöglichkeiten, mußte jedoch die eigene, nur beschränkt anpaßbare Fixkostenbelastung weiterhin verdienen.

70.79 Die Konzentration auf bestimmte Marktsegmente unter Verzicht auf eine konkurrenzfähige Standardproduktion hatte sich früher als erfolgreich erwiesen. Mittlerweile ging jedoch im Kran- und Maschinenbau sowie zT auch in anderen Bereichen die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der WB stark zurück und eine Änderung der Lage durch Programmverbesserungen schien nicht absehbar. Auch der technisch wenig anspruchsvolle Stahlbau litt zB unter der weltweiten Abnahme von Wasserkraftwerksbauten, unter den neuen Stahlbauern in Entwicklungsländern und unter dem Preisverfall im Inland.

70.80 Der Versuch, durch Übernahme der Generalunternehmerfunktion den geringen Stahlbauanteil bei Hochbauten zu sichern, endete mit unverhältnismäßig hohen Verlusten.

70.81.1 Um stahlbauähnliche Aufträge für das Werk Stadlau zu erhalten, nahm die WB den Fassadenbau auf.

70.81.2 Wie der RH kritisch vermerkte, schlossen in diesem Bereich die zwei größten Aufträge um 154 Mill S mit überaus hohen Verlusten von 78 Mill S (noch vor endgültiger Übergabe und Abrechnung) ab. Mangels Erfahrung hatte die WB nämlich die Angebotsbearbeitung sehr risikofreudig vorgenommen und auf eine genaue Leistungsfestlegung zu wenig Wert gelegt. Außerdem war die Projektierung mangels ausreichender eigener Kapazität mit Leihtechnikern vorgenommen worden.

70.81.3 Lt Stellungnahme sei 1984 bereits ein Auftrag mit Gewinn abgerechnet worden.

70.82.1 Durch den härter werdenden Wettbewerb bei Normkesseln und das stärkere Umweltbewußtsein kam den Sonderkesseln wachsende Bedeutung zu. Mangels einer eigenen Spartenrechnung ließ sich die Ergebnisauswirkung dieser Sonderkessel nicht beurteilen, jedoch lagen die Preise sehr niedrig, weil die Kunden den Wunsch der WB nach Referenzanlagen zu nutzen verstanden. Wegen der zu lösenden Probleme und Entwicklungsarbeiten traten zT hohe Verluste aus Aufträgen über Sonderkessel auf.

70.82.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erlitt die WB in einem Fall als Generalunternehmer für ein Industriekleinkraftwerk mit Holzabfallverfeuerung bei geringer Eigenfertigung wegen schwerer Vertragsmängel, einer zu wenig sorgfältigen Auswahl der Unterlieferanten und deren unzureichender Einbindung in die Vertragsbestimmungen bei einem Umsatz von 26,3 Mill S — vorbehaltlich des Ausgangs laufender Prozesse — einen Verlust von 54 Mill S, ohne daß die Anlage als Referenz verwendbar war.

70.83.1 Obwohl sie das Gesamtprojekt angeboten hatte, erhielt die WB 1978 von einer Abfallbeseitigungsfirma keinen Direktauftrag, sondern wurde nur als teilweiser Sublieferant einer neu gegründeten Tochtergesellschaft eines ausländischen Konzerns eingeschaltet. Der RH konnte den Ablauf der Ausschreibung nicht überprüfen, weil die Unterlagen bei der WB unauffindbar waren. Der RH erhielt auch keine zufriedenstellende Erklärung darüber, daß der Preis für die spätere Sublieferung der WB bereits vor endgültigem Abschluß der technischen Gespräche vereinbart worden war, uzw nicht mit dem Auftraggeber, sondern direkt zwischen der WB und der Abfallbeseitigungsfirma.

70.83.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise als ungewöhnliche Einflußnahme des Endkunden. Bei einem sehr hohen Zukaufanteil und wenig Eigenleistung ließ der Auftrag bei Annahme eine Grenzkostenunterdeckung von 1,5 Mill S erwarten. Der RH beanstandete die Annahme dieses Auftrages über Anlagenteile nach einem fremden Verfahren, weil er weder Know-how brachte noch als Referenz dienen konnte und die Werksauslastung kaum verbesserte. Tatsächlich erlitt die WB — nicht zuletzt wegen unterschätzter technischer Schwierigkeiten und ungünstiger Vertragsbestimmungen — bei einem Umsatz von 12,7 Mill S einen Verlust von 10,8 Mill S bzw eine Unterdeckung der variablen Kosten um 7,2 Mill S.

70.83.3 Lt Stellungnahme habe die WB durch den Auftrag wieder Anschluß an die Abfallentsorgung dieser Stadt finden wollen. Künftig werde auf die Vermeidung solcher Unzukömmlichkeiten geachtet werden.

70.84 Von den Auftragsverlusten im Anlagenbau von 147,0 Mill S — noch ohne dazugehörige Vertriebsunterdeckung (Abs 70.76) — war nur ein Viertel bewußt für Auslastung und Referenzanlagen sowie um Marktanteile zu erringen oder zu halten, in Kauf genommen worden.

So traten bspw bei sieben Aufträgen für ein inländisches Abwasserbeseitigungsprojekt mit Erlösen von 83,0 Mill S Verluste von 23,5 Mill S und eine Unterdeckung der variablen Kosten von 5,2 Mill S auf, obwohl ursprünglich nur für drei Aufträge davon ein Verlust von insgesamt 1,8 Mill S bei Auftragsannahme erwartet worden war.

70.85 Auch bei fünf Wasseraufbereitungsanlagen im Irak um knapp unter 500 Mill S rechnete die WB zuletzt — die Aufträge waren zur Zeit der Stellungnahme des Vorstands noch nicht endgültig abgerechnet — mit Verlusten von 220 Mill S, obwohl die Vorkalkulationen weitaus bessere Ergebnisse ausgewiesen hatten und die Zusatzverluste nicht ausschließlich auf den kriegsähnlichen Zustand zurückzuführen waren.

70.86 Für sämtliche Aufträge nach dem Irak erwartete die WB bei Beendigung der örtlichen Erhebungen Verluste von insgesamt 287 Mill S, wobei allfällige Forderungsverluste — voll oder als Selbstbehalt gegenüber der Österreichischen Kontrollbank AG — noch nicht berücksichtigt sind. Die Weiterführung der Aufträge hatte die WB stets als günstiger angesehen als die zusätzlichen Verluste und Nachteile aus dem Abbruch aller laufenden Irak-Aufträge.

70.87.1 Die hohen Auftragsverluste des Anlagenbaus samt Umwelttechnik waren großteils auf in den Angebotskalkulationen zu niedrig angesetzte Konstruktions-, Fertigungs- und Montagestunden, Konservierungsarbeiten sowie Fremdleistungen zurückzuführen.

70.87.2 Nach Ansicht des RH wären etliche dieser Mängel vermeidbar gewesen, wenn die WB außerhalb der Routine vergleichbare laufende Aufträge untersucht und deren Ergebnisse der neuen Angebotskalkulation zugrunde gelegt hätte.

70.87.3 Der Vorstand will lt Stellungnahme durch ein besonderes Genehmigungsverfahren und verstärkten Einsatz der Betriebswirtschaftsstelle für die Vorkalkulationen künftig ähnliche Verluste vermeiden.

70.88.1 Die Absatztätigkeit der WB gliederte sich in einen kaufmännischen und in einen technischen Teil; letzterer wurde vom Vertrieb der vier technischen Bereiche wahrgenommen. Der Verkaufsbereich betreute die kaufmännischen Aufgaben und insb die Bearbeitung der Exportmärkte und erarbeitete wegen der Abhängigkeit von den technischen Bereichen insb hinsichtlich der Produktentwicklung keine eigenständigen Marktstrategien.

70.88.2 Um die Verantwortung für die Produktentwicklung und Marktstrategie eindeutig festzulegen, wäre nach Ansicht des RH zu überlegen, den kaufmännischen Bereich Verkauf in die technischen Vertriebe überzuführen und mit den verbleibenden zentralen Aufgaben eine neue Stabstelle zu beauftragen.

70.88.3 Lt Stellungnahme des Vorstands sei zwischenzeitlich eine Marktforschungsgruppe im Aufbau befindlich.

70.89.1 Die hohe Selbständigkeit der technischen Vertriebsbereiche im Inlandsverkauf und Export nach westlichen Industrieländern führte dazu, daß der Verkaufsbereich seine Bemühungen auf schwierige Exportmärkte konzentrierte.

70.89.2 Wie der RH kritisch vermerkte, fehlte ein Marketingkonzept für das Inland und für die westlichen Exportmärkte, wo die WB ohnedies keine Marktchancen sah; manchmal waren Angebote dorthin nicht ganz verkaufsgerecht gestaltet. Die Exporte nach Entwicklungsländern erforderten aber hohe Akquisitions- und Abwicklungsaufwendungen und wurden laufend schwieriger und risikoreicher. Die Gestaltung der Verkaufsverträge wurde insb durch den zunehmenden Zwang, das Recht und den Gerichtsstand des Abnehmerlands (zB Iran, Irak) anzuwenden sowie Unterlieferanten aus diesen Ländern einzuschalten, erschwert.

Der RH legte der WB nahe, die Endfassung der Verträge grundsätzlich dem Verkaufsbereich zu überlassen. Vertragsgestaltungen durch die technischen Vertriebsbereiche hatten in einzelnen Fällen Nachteile für die WB zur Folge.

70.90.1 Die WB ließ in etlichen Fällen in die Vorkalkulationen preispolitische Gesichtspunkte einfließen. Auch dies führte zu höheren Auftragsverlusten als zuvor rechnerisch erwartet und war besonders bei jenen Aufträgen kritisch, welche knapp zu oder nur zu den Grenzkosten hereingenommen wor-

304

den bzw auch ansonst risikoreich waren. Ebenso unterließ es die WB zT, die Vorkalkulationen zu Angeboten an die schließlich ausgehandelten Bedingungen anzupassen.

70.90.2 Nach Ansicht des RH wären Kostenermittlung und Preisbildung streng zu trennen und die Vorkalkulationen nach dem letzten Stand bei Auftragsannahme zu erstellen. Weiters wären Aufträge nur zu Grenzkosten schon allein wegen der Grenzen der Kalkulationsgenauigkeit abzulehnen.

70.91.1 Bei inländischen öffentlichen Abnehmern erfolgten Zahlungen stark verspätet.

70.91.2 Der RH legte der WB nahe, auch in diesen Fällen Außenstände stets rasch einzumahnen und Verzugszinsen zu verrechnen.

70.91.3 Lt Stellungnahme bringe dies nur eine Verärgerung der Beamten dieser Dienststellen und keinen Erfolg.

Ausblick

70.92 Auf Einladung des RH nahm der Vorstand der WB im Juni 1985 zur weiteren Geschäftsentwicklung seit Abschluß der örtlichen Erhebungen wie folgt Stellung:

„Die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmung konnte auch nach der Gebarungsüberprüfung durch den RH in Anpassung der Unternehmensstrukturen an die Gegebenheiten der Umwelt positiv fortgesetzt werden.

Der Umsatz erreichte auch im Jahre 1984 etwa die gleiche Höhe wie im Vorjahr und betrug rd 2,6 Milliarden S. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen hat die WB im Jahre 1984 Auftragsabschlüsse von rd 1,8 Milliarden S erzielt. Der Auftragsbestand belief sich zum Jahresende 1984 auf rd 6,4 Milliarden S, davon etwa 40 vH Auslandsaufträge.

Ein Ausblick auf das Jahr 1985 zeigt, daß durch intensive und verstärkte Bearbeitung der in Frage kommenden Märkte und aufgrund der vorliegenden Projekte mit einem Auftragseingang in der Höhe von rd 2,5 Milliarden S gerechnet werden kann; die Betriebsleistung wird auf rd 2,2 Milliarden S geschätzt, und der Umsatz wird wieder eine Größenordnung von 2,5 Milliarden S erreichen.

Das Jahresergebnis war auch 1984 positiv, und auch im laufenden Jahr wird mit einem ebenso ausgeglichenen Ergebnis gerechnet.

Die Anpassung der Unternehmensstrukturen an die vom Markt und der technischen Entwicklung vorgegebenen Bedingungen ist ein kontinuierlicher Prozeß, der ständig weiter fortgeführt wird. Es kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß in allen Sparten des Unternehmens der Anteil am Auftragseingang solcher Produkte und Problemlösungen, welche vor fünf Jahren noch nicht im Erzeugungsprogramm waren, ständig im Steigen begriffen ist. Beispielhaft wird angeführt, daß in den Bereichen Wärmetechnik und Umweltschutz im Jahr 1984 mehr als 50 vH der Bestellungen auf „neue Produkte“ entfielen. Schwerpunktmäßige Entwicklungstätigkeit auf den Gebieten der Energieeinsparungstechnologien, des Umweltschutzes und der Rohstoffrückgewinnung sowie Investitionen für die Anwendung der Datentechnik ebenso wie strategische Planung stehen im Vordergrund der Unternehmenspolitik.“

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bei Gebarungsüberprüfungen in der verstaatlichten Industrie hat der RH bei verschiedenen Unternehmungen desselben Konzerns zu unterschiedlichen Zeitpunkten gleichlautende Feststellungen getroffen, welche erkennen ließen, daß die diesbezüglichen Empfehlungen des RH im Konzernbereich noch nicht verwirklicht wurden. Sie betrafen:

(1) Beschränkung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern (TB 1971 Abs 72.114 und TB 1983 Abs 87.13.1 und 87.23.2);

(2) die volle Ausnützung der Möglichkeiten der Konzernverträge mit den Tochtergesellschaften (TB 1976 Abs 65.24.1, TB 1979 Abs 87.7.1.2 und TB 1980 Abs 81.33.2, TB 1982 Abs 78.13.2 und TB 1983 Abs 87.3.7);

(3) die Erhöhung des Anteiles des langfristigen Fremdkapitals am wirtschaftlichen Gesamtkapital (TB 1976 Abs 65.10.5, TB 1978 Abs 75.2.1.5, TB 1979 Abs 87.2.3.1.3 und TB 1980 Abs 81.17.1.2, TB 1982 Abs 78.29.2.1);

(4) die Einhaltung des Finanzierungsgrundsatzes der Fristenübereinstimmung (TB 1976 Abs 65.10.6, TB 1978 Abs 75.2.1.2, TB 1979 Abs 87.2.4.1 und TB 1980 Abs 81.18.2, TB 1982 Abs 77.11.2 und Abs 78.30.2);

19*

(5) Verbesserungen bei der Erstellung von Finanzplänen (TB 1976 Abs 65.13.2, TB 1978 Abs 75.2.3.2 und TB 1980 Abs 81.17.2, TB 1982 Abs 78.29.2.3);

(6) die Erstellung von Investitionsnachrechnungen zwecks Beurteilung des Zutreffens von Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor der Investitionsentscheidung (TB 1976 Abs 65.15.5, TB 1978 Abs 75.3.1.2 und TB 1979 Abs 87.3.5.1, TB 1982 Abs 78.42.1);

(7) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen an den Bestbieter (TB 1976 Abs 65.22 und TB 1979 Abs 87.3.1.2.1, TB 1982 Abs 78.44.2);

(8) die Beseitigung von Mängeln im System der Kostenrechnung (TB 1976 Abs 65.33.1, TB 1978 Abs 75.5.1.2, TB 1979 Abs 87.5.1.2, TB 1980 Abs 81.14.1, TB 1982 Abs 77.7, 78.49.2 und 78.50.2);

(9) Verbesserungen der Personalplanung (TB 1976 Abs 65.45.2, TB 1979 Abs 87.7.2.1 und TB 1980 Abs 81.34.2, TB 1982 Abs 78.63.2).

Weiters traf der RH anlässlich der Gebarungsüberprüfungen 1976 und 1983/84 bei der ÖMV Aktiengesellschaft gleichartige Feststellungen. Sie betrafen:

(1) ungenügende Planungen und mangelhafte Präliminärestellungen und damit verbunden beachtliche Überschreitungen des vorgesehenen Investitionsaufwandes (Nachtrag zum TB 1976 Abs 70.15 bis 70.18);

(2) nicht entsprechend aussagefähige Abrechnungsart in der Kostenrechnung (ebendort, Abs 70.23);

(3) Mängel bei der Auftragsvergabe bzw Nichtbeachtung der diesbezüglichen Empfehlungen der ÖNORM A 2050 (ebendort, Abs 70.25.4).

a) Allgemeine Wahrnehmungen

Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie

71.1 Dem RH standen für den vorliegenden Bericht außer den Ergebnissen seiner Gebarungsüberprüfungen bei einzelnen verstaatlichten Unternehmungen auch sämtliche ihm gem § 12 Abs 2 des RH-Gesetzes 1948 übermittelten Jahresabschlüsse von Unternehmungen der verstaatlichten Industrie, die statistischen Meldungen und Erhebungen des BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und die Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung zur Verfügung.

71.2 Eine Beurteilung der längerfristigen Entwicklungen dieser Unternehmungen läßt die Besprechung entsprechender Zahlenreihen als zweckmäßig erscheinen. Die branchenweise Zusammenfassung von Unternehmungen und andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen sowie eine Erfassung von sonstigen Beteiligungen, die erst durch ein erweitertes Meldewesen ermöglicht wurde, machen allerdings einen Vergleich mit den Zahlenangaben in früheren Berichten nur bedingt möglich. Für das Jahr 1984 lagen zur Zeit der Erstellung des TB großteils erst vorläufige Zahlen vor.

71.3 Zur Erfüllung der der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) durch die ÖIG-Gesetznovelle 1969 übertragenen Aufgaben zur branchenweisen Zusammenfassung ihrer Konzernunternehmungen wurden bis 1979 Fusionen durchgeführt. Die ÖIAG war zum 31. Dezember 1984 an elf Gesellschaften zu 100 vH beteiligt, bei 17 weiteren Gesellschaften bestand eine Minderheitsbeteiligung.

Konjunkturlage

71.4 Das starke Wirtschaftswachstum in den USA, welches sich auf alle Teilbereiche der Nachfrage, hauptsächlich aber auf die Investitionen auswirkte, verbesserte auch die Konjunkturlage in Japan. Die wirtschaftliche Entwicklung in diesen beiden Ländern trug im Jahre 1984 in den OECD-Ländern zu einer stärkeren gesamtwirtschaftlichen Erholung und zu einem Anstieg des Brutto-Nationalproduktes insgesamt um 4,9 vH bei. Dies stellte eine deutliche Verbesserung gegenüber 1983 dar, als die Steigerung 2,6 vH betrug.

Zwischen den USA, wo das Brutto-Nationalprodukt um 6,9 vH (1983: + 3,7 vH) stieg, und Europa war ein hohes Wachstumsgefälle zu verzeichnen, was auf die unterschiedliche Haltung der öffentlichen Haushalte zurückzuführen war. Während die Fiskalpolitik in den USA seit 1982 expansiv ist, wirken in den meisten europäischen Ländern die Bemühungen zur Budgetkonsolidierung dämpfend auf die Inlandsnachfrage. In den europäischen OECD-Ländern wuchs die Wirtschaft daher nur um 2,5 vH (1983: + 1,3 vH), obwohl der Anstieg des Dollarkurses die Exportentwicklung der europäischen Länder außerordentlich begünstigte.

Der internationale Konjunkturaufschwung hat zu einer kräftigen Belebung des Welthandels geführt. Das reale Wachstum war mit 9 vH das stärkste seit 1976. Es wurde etwa zur Hälfte von den Importen Nordamerikas getragen.

Die Geldentwertung hat sich in den meisten Industriestaaten im Laufe des Jahres 1984 weiter verlangsamt. Auch das Ausbleiben einer Rohwarenpreishausse sowie die infolge starker Produktivitätszuwächse nahezu unverändert gebliebenen Lohnstückkosten in den großen Industrieländern trugen zur weiteren Eindämmung der Inflation bei.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich 1984 kaum verbessert. Nur in den rasch wachsenden Volkswirtschaften (USA, Japan, Kanada, Australien, Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland, Neuseeland) konnten die Arbeitslosenraten zT gesenkt werden. In den meisten Ländern waren die Aufschwungkkräfte zu gering, um eine nachhaltige Verbesserung zu ermöglichen. In den OECD-Ländern Europas stieg 1984 die Arbeitslosenrate von 10,6 vH auf 11,0 vH.

71.5 Nachdem — so wie in den meisten westlichen Industriestaaten — auch in Österreich im Jahre 1983 eine länger andauernde Stagnations- und Rezessionsphase zu Ende gegangen war, setzte sich auch 1984 im Inland die langsame Konjunkturerholung fort, ohne sich jedoch zu beschleunigen. Die österreichische Budgetpolitik nützte die günstigere Konjunktorentwicklung, um den Saldo des Bundeshaushalts zu verbessern. Die mit Jahresbeginn 1984 in Kraft getretenen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung drückten das Wirtschaftswachstum um schätzungsweise 1 Prozentpunkt, so daß das reale Brutto-Inlandsprodukt mit 2,2 vH kaum rascher als im Vorjahr (+ 2,1 vH) wuchs. Träger des Wirtschaftswachstums war in erster Linie die Auslandsnachfrage, wobei der hohe Dollarkurs und der internationale Lageraufbau die heimischen Exporte, die stark auf Grundstoffe und Vorprodukte konzentriert sind, begünstigte.

Die inländische Endnachfrage trug insgesamt kaum zum Wirtschaftswachstum bei, obwohl nach drei Jahren der Rückgang der Investitionstätigkeit zum Stillstand kam. Der private Konsum sank real um fast 1 vH, weil die Anschaffung von dauerhaften Konsumgütern aufgrund der Umsatzsteuererhöhung weitgehend schon in das Jahr 1983 vorgezogen worden war. Der kräftige Lageraufbau von Rohstoffen und Konsumgütern glich die stagnierende Inlandsnachfrage aus, so daß sich das Importwachstum beschleunigte und — nach vorläufiger Berechnung — den Saldo der Leistungsbilanz auf ein Passivum von fast 11 Milliarden S drehte (1983: + 4 Milliarden S).

Die höheren Umsatzsteuersätze führten zusammen mit der Anhebung einiger Gebühren und Tarife zu einer Erhöhung der Inflationsrate um etwa 2 Prozentpunkte auf 5,6 vH, womit der Stabilitätsvorsprung Österreichs innerhalb der OECD (durchschnittliche Inflationsrate 5,3 vH) vorübergehend verloren ging.

Die Maßnahmen zur Budgetverbesserung wurden durch die Konjunkturerholung unterstützt, so daß das Nettodefizit des Bundes, das sich bis 1983 auf 66 Milliarden S (5,4 vH des Brutto-Inlandsproduktes) erhöht hatte, auf 57 Milliarden S (4,5 vH) zurückgeführt werden konnte.

71.6 Erstmals seit 1981 hat aufgrund der besseren Konjunkturlage die Beschäftigung in der Gesamtwirtschaft gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Im Jahresdurchschnitt 1984 wurden in Österreich 2 744 500 Beschäftigte gezählt, um 9 800 (+ 0,4 vH) mehr als im Vorjahr. Trotz dieser Erholung der allgemeinen Beschäftigungslage und merklicher Entlastung des Arbeitskräfteangebotes durch verstärkte Frührentierungen und anhaltenden Ausländerabbau stieg die Anzahl der vorgemerkten Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 1984 um 3 100 (+ 2,4 vH) auf 130 500. 1983 betrug der Zuwachs noch 22 000 oder 20,9 vH. Die Arbeitslosenrate blieb mit 4,5 vH gleich wie im Jahre 1983. Die Strukturprobleme der Arbeitslosigkeit verschärften sich 1984 durch einen weiteren Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit und die allgemein längere Dauer der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen erhöhte sich um 7,5 vH, der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtarbeitslosigkeit stieg auf 30,8 vH (1983: 29,4 vH). Der Anteil der Arbeitslosen, die länger als ein halbes Jahr ohne Arbeit sind, stieg sowohl bei Jugendlichen als auch in der Gesamtarbeitslosigkeit. Im August 1984 war fast ein Drittel aller Arbeitslosen (28,3 vH) länger als ein halbes Jahr arbeitslos, 1983 waren es 25,8 vH, 1981 erst 16,1 vH. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit stieg von elf Wochen zu Jahresbeginn im Laufe des Jahres auf 13 Wochen.

71.7 Der private Konsum ging 1984 real um 0,9 vH zurück, was neben den Vorziehkäufen und der mäßigen Einkommensentwicklung auch auf einen Anstieg der Sparquote zurückzuführen war. Nach Abzug der Inflation gingen die Nettoeinkommen der Unselbständigen real um 0,8 vH zurück. Da sich die übrigen Einkommen infolge des günstigen Konjunkturverlaufes besser entwickelten, nahm das verfügbare Einkommen insgesamt um 0,3 vH zu. Die Sparquote erhöhte sich mit rd 1 bis 1,5 Prozentpunkten etwas geringer, als sie 1983 (— 1,6 Prozentpunkte) zurückgegangen war.

Während die Umsätze des Einzelhandels real mit — 2,4 vH seit 1978 erstmals gesunken sind, nahmen die des Großhandels infolge des lebhaften Außenhandels real um 16,3 vH zu.

71.8 Die Investitionstätigkeit reagierte nach jahrelanger Stagnation der wirtschaftlichen Aktivität und angesichts hoher Realzinsen eher zögernd auf die Besserung der Konjunktur. Dank besserer Kapazitätsauslastung und höheren Unternehmenserträgen stieg aber die Nachfrage nach Ausrüstungsgütern im Jahresdurchschnitt dennoch um 4,5 vH, nachdem sie drei Jahre lang gesunken war. Diese Belebung kam der heimischen Erzeugung jedoch nur teilweise zugute, weil ein großer Teil des Bedarfs durch importierte Güter (vor allem Fahrzeuge und elektronische Geräte) gedeckt wurde.

Die gesamten Brutto-Anlageinvestitionen stiegen 1984, nach einem Rückgang von fast 2 vH im Vorjahr, um 1,7 vH, obwohl die realen Bauinvestitionen aufgrund verminderter öffentlicher Nachfrage nach Bauleistungen und steigender Zinssätze, ähnlich wie im Vorjahr, um 0,6 vH sanken.

71.9 Die gesamte Wertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche ohne Land- und Forstwirtschaft stieg 1984 real um 2,5 vH, wobei die Industrieproduktion, vor allem durch den internationalen Aufbau von Grundstoff- und Vorproduktlagern angeregt, mit einer realen Steigerung von 5,2 vH zum wichtigsten Wachstumsmotor wurde. Die Produktivität je Beschäftigten stieg im Jahresdurchschnitt um beachtliche 7 vH.

71.10 Die Gesamtexporte Österreichs konnten 1984 um real 9,6 vH erhöht werden. Gleichzeitig waren aber auch die Importe konjunkturbedingt höher als erwartet (real + 8,7 vH). Die Austauschverhältnisse (Terms of Trade) verschlechterten sich um 0,3 vH, was in Verbindung mit dem hohen Importvolumen zu einer Steigerung des Passivsaldo der Handelsbilanz um 7,1 Milliarden S auf 78,3 Milliarden S führte.

Forschung und Entwicklung

71.11 Nach dem gem § 24 Abs 3 des Forschungsförderungsgesetzes 1967 von der Bundesregierung dem Nationalrat jährlich vorzulegenden Bericht über Lage und Bedürfnisse der Forschung in Österreich betragen die Ausgaben zur Forschung und Entwicklung (FuE) von Staat und Wirtschaft in Österreich im Jahre 1984 rd 17,8 Milliarden S, das sind um 7,8 vH mehr als im Vorjahr (rd 16,5 Milliarden S). Im Vergleichszeitraum 1982/83 hatten die Aufwendungen für FuE um 4,4 vH zugenommen. Gemessen am nominellen Brutto-Inlandsprodukt stieg der Anteil der Ausgaben für FuE, die 1984 zu 36,6 vH vom Bund, zu 14,2 vH von den Bundesländern, somit zusammen zu 50,8 vH von der öffentlichen Hand, und zu 49,2 vH von der Wirtschaft und aus sonstigen Quellen finanziert wurden, von 1,37 vH im Vorjahr auf 1,40 vH.

71.12 Im Bereich der verstaatlichten Industrie wurde 1984 mit 3 008 Mill S für Forschungsaufgaben, einschließlich der Lagerstättenforschung, um rd 12,6 vH mehr als 1983 ausgegeben. Die nachstehende Übersicht läßt den FuE-Aufwand in den einzelnen Bereichen der verstaatlichten Industrie erkennen:

	1980	1981	1982	1983	1984
			Mill S		
Bergbauindustrie	32,8	22,3	46,7	63,1	63,8
Eisenerzeugende Industrie	194,5	214,7	201,9	208,3	237,3
Gießerei/Metallindustrie	39,4	34,9	46,6	50,3	51,0
Eisen- und Metallwarenindustrie	90,9	116,4	98,8	103,3	123,7
Maschinen-, Stahl-, Fahrzeugindustrie ..	345,1	423,4	514,7	469,6	725,7
Elektroindustrie	120,5	122,4	144,7	166,5	160,6
Chemische Industrie	334,1	382,7	443,4	474,4	615,3
Erdölindustrie	930,3	1 028,1	1 235,0	1 134,4	941,6
Sonstige	0,1	0,8	0,1	1,9	89,0
Insgesamt	2 087,7	2 345,7	2 731,9	2 671,8	3 008,0
davon Lagerstättenforschung	914,4	997,9	1 228,9	1 143,0	940,9

Wie schon in den Vorjahren war auch 1984 der Anteil der Erdölindustrie am gesamten FuE-Aufwand mit 31,3 vH der höchste, die Ausgaben sanken jedoch gegenüber 1983 um 17 vH bzw absolut um 192,8 Mill S. Die chemische Industrie vergrößerte ihren Anteil von 17,8 vH im Jahre 1983 auf 20,5 vH im Jahre 1984. In der Maschinen-, Stahl- und Fahrzeugindustrie waren die FuE-Ausgaben 1984 um 256,1 Mill S oder 54,5 vH höher als im Vorjahr, wodurch ihr Forschungsanteil von 17,6 vH auf 24,2 vH anstieg. Die Elektroindustrie verringerte ihren Forschungsaufwand um 3,5 vH auf 160,6 Mill S.

71.13 Der Stand an FuE-Personal hat sich 1984 mit einer Zunahme von 6,3 vH auf 2 420 Beschäftigte gegenläufig zum Personalabbau der verstaatlichten Industrie entwickelt. Dies hatte einen Anstieg im Personalfaktor (dh Anteil des FuE-Personals an der Gesamtbeschäftigtenzahl in vH) auf 2,45 (1983: 2,27) zur Folge. Der Forschungskoeffizient (dh der Anteil der FuE-Ausgaben am forschungsmaßgeblichen Umsatz in vH) verringerte sich gegenüber dem Vorjahr (2,19) geringfügig auf 2,18. Wie daraus zu ersehen ist, sind die Forschungsausgaben geringer als der entsprechende Umsatz gestiegen.

71.14 Im Jahre 1984 stellte die ÖIAG gemäß Auftrag des ÖIG-Gesetzes Mittel zur Förderung von Forschungsvorhaben in Höhe von 55 Mill S (1983: 47,4 Mill S) zur Verfügung. Fast 75 vH aller Förderungsmittel entfielen auf Projekte des Finalbereiches. Davon flossen, nach Wirtschaftsbereichen gegliedert, rd 26 vH in den Bereich Maschinen-, Stahl- und Anlagenbau, 45 vH in die Elektrotechnik, 20 vH in den Chemiebereich und 9 vH in die Eisen- und Metallwarenerzeugung. Knapp 25 vH der ÖIAG-Förderungsmittel betrafen laufende Projekte der Lagerstättenforschung.

Finanzierungserfordernisse

71.15 Das Nominalkapital der mit 100 vH der Anteilsrechte beherrschten Konzerngesellschaften der ÖIAG lt Anlage zum ÖIG-Gesetz betrug zum 31. Dezember 1984 9 992 Mill S, das sind um 1 235 Mill S mehr als zum 31. Dezember 1983 (8 757 Mill S). Ertragsbedingt waren bei der ÖIAG auch im Jahre 1984 hohe Abschreibungen vom Beteiligungsvermögen nötig. Sie betragen insgesamt 5 530 Mill S, wovon 4 950 Mill S die VOEST-ALPINE Aktiengesellschaft (VA), 520 Mill S die Elin-Union AG für elektrische Industrie (Elin) und 60 Mill S die Bleiberger Bergwerks-Union (BBU) betrafen. Bei der VA, einschließlich der Vereinigte Edelstahlwerke AG (VEW), der weitaus wichtigsten Beteiligung der ÖIAG, wurden seit 1981 16 382 Mill S abgeschrieben.

Im Jahre 1984 wurden seitens der ÖIAG bei den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften Kapitaleinzahlungen in Höhe von 7,3 Milliarden S vorgenommen. An Resteinzahlungen auf 1983 beschlossene Gesellschaftereinlagen wurden der VA 2 400 Mill S, der Chemie Linz AG (CL) 300 Mill S und der Elin 503,9 Mill S zugeführt. Aufgrund der verbesserten Ertragslage der Unternehmungen der verstaatlichten Industrie hat die ÖIAG die 1984 beschlossenen Kapitalzuführungen in den meisten Fällen als Kapitalerhöhungen gestaltet. Liquiditätswirksam wurden 1984 davon folgende Beträge: VA 500 Mill S, Simmering-Graz-Pauker AG (SGP) 156,25 Mill S, CL 312,5 Mill S, Elin 200 Mill S, Austria Metall Aktiengesellschaft (AMAG) 312,5 Mill S und BBU 43,75 Mill S. Außerhalb der verstaatlichten Industrie entfielen bei der Siemens AG Österreich (SÖ) anlässlich der Grundkapitalerhöhung entsprechend ihrer 43,6 vH Beteiligung auf die ÖIAG 13,4 Mill S. Bei der VA, der Elin und der SÖ wurden die Einzahlungsverpflichtungen für die 1984 beschlossenen Kapitalerhöhungen in diesem Jahr zur Gänze erledigt. Bei der SGP, der CL, der AMAG und der BBU kamen jeweils das Agio und ein Viertel des Betrages der Kapitalerhöhung zur Einzahlung.

Nur für die VA (2 283,6 Mill S, davon 1 500 Mill S zweckbestimmt für die VEW) und für die Elin (237,5 Mill S) wurden im Jahre 1984 auch ertragswirksame Gesellschaftereinlagen beschlossen. 9,8 Mill S brachte die ÖIAG für die Resteinzahlung für die 1983 erworbene Beteiligung (49 vH) an der Thermo-Energie-Systeme Gesellschaft mbH auf, 24,8 Mill S für den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen an der Erste Beteiligungs KG der TVM Techno Venture Management GesmbH & Co KG, München, und an der TVM Techno Venture Enterprises Nr 1 Limited Partnership, Boston.

71.16 Mit Ausnahme von Einzahlungen für Beteiligungserwerbe und der Kapitalerhöhung bei SÖ erfolgten die Kapitalzuführungen im Rahmen der mit BG vom 29. November 1983, BGBl Nr 589/1983, gesicherten Finanzierungsmöglichkeit der ÖIAG. Innerhalb des Finanzierungsrahmens dieses Gesetzes von 16,6 Milliarden S hat die ÖIAG bereits im Vorjahr einen Betrag von rd 1,5 Milliarden S und 1984 7,25 Milliarden S Unternehmungen der verstaatlichten Industrie zugeführt. Der größte Teil dieser Mittel wurde für die Unternehmungen des Stahlbereiches verwendet.

Ertragslage

71.17 Insgesamt konnten die verstaatlichten Unternehmungen nach einem Gewinn von 62,6 Mill S im Jahre 1983 nach Bildung bzw Auflösung von Rücklagen und der dann vorgenommenen Saldierung aller ausgewiesenen bilanzmäßigen Gewinne und Verluste im Geschäftsjahr 1984 einen Gewinn von 766,9 Mill S erwirtschaften.

Im Jahre 1984 trat eine weltweite Erholung auf den wichtigsten Stahlmärkten ein. Die Rohstahlproduktion stieg gegenüber 1983 in den wesentlichen Industrieländern um rd 10 vH, in Österreich um 11 vH. Die VA konnte trotz günstiger Entwicklung auf dem Flachprodukt- und Rohrsektor insb aufgrund der bilanziellen Vorsorgen für das im US-Bayou-Stahlprojekt liegende Risikopotential von insgesamt 4 325 Mill S nur einen Zwischenverlust von 2 481 Mill S (1983: — 2 587 Mill S) ausweisen, welcher sich

durch die ertragswirksame Vereinnahmung der von der ÖIAG geleisteten Gesellschaftereinlage von 2 000 Mill S (1983: 2 550 Mill S) und einer Rücklagenauflösung von 475 Mill S auf einen Bilanzverlust von 6 Mill S (1983: 37 Mill S) verringerte. In diesem Ergebnis waren Zuschüsse der VA an die Beteiligungsgesellschaften Austria Draht Gesellschaft mbH von 160 Mill S, VOEST-ALPINE Werkzeug und Präzisionstechnik Gesellschaft mbH von 45 Mill S, Ennstaler Metallwerke Gesellschaft mbH von 8,2 Mill S, VOEST-ALPINE Glas Gesellschaft mbH & Co KG von 7,6 Mill S, Alpen-Dekorstein Austria Gesellschaft mbH von 7,5 Mill S, Vogelbusch Gesellschaft mbH von 5,9 Mill S, und verrechnete Organschaftsverluste der VOEST-ALPINE St. Aegyd AG von 151,9 Mill S, der VOEST-ALPINE Hebeteknik und Brückenbau AG von 60,8 Mill S, der VOEST-ALPINE Montage Gesellschaft mbH von 41,9 Mill S, der Austromineral, Österreichische Gesellschaft für Lagerstättenerschließung, Bergbau und Mineralwirtschaft Gesellschaft mbH von 15,1 Mill S und der Vogelbusch Gesellschaft mbH von 53 Mill S enthalten. Weiters waren im Ergebnis der VA Ausschüttungen der Wolfram Bergbau- und Hüttengesellschaft mbH von 11,8 Mill S, der Hirtenberger Patronen-, Zündhütchen- und Metallwarenfabrik AG von 6,5 Mill S, der Köllensperger Eisen Gesellschaft mbH von 1,3 Mill S, der Gaskoks-Vertrieb Gesellschaft mbH von 0,2 Mill S, der E. Roth & Co von 0,2 Mill S, sowie Organschaftsgewinne der VOEST-ALPINE Rohstoffhandel Gesellschaft mbH von 18 Mill S, der VOEST-ALPINE Medizintechnik Gesellschaft mbH von 30,9 Mill S, der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, Graz von 153,6 Mill S, der VOEST-ALPINE Interhandel Gesellschaft mbH von 140,1 Mill S, der VOEST-ALPINE Consulting-Engineering Gesellschaft mbH von 30 Mill S, der Binder & Co AG von 8,4 Mill S, der VOEST-ALPINE Krems Gesellschaft mbH von 1,7 Mill S, der VOEST-ALPINE Stahlhandel AG von 25,4 Mill S und der VOEST-ALPINE Industrie-Service Gesellschaft mbH von 51,4 Mill S enthalten.

Der Betriebsverlust der VEW konnte 1984 gegenüber dem Vorjahr um fast 40 vH vermindert werden. Im Rahmen der für das Konzept „VEW 2000“ beschlossenen Finanzierung wurden den VEW 1984 2 Milliarden S in Form einer Gesellschaftereinlage zur Verfügung gestellt, wodurch das Geschäftsjahr 1984 mit einem vergleichsweise geringen Jahresverlust von 4 Mill S (1983: — 197 Mill S) abschließen konnte. Die VEW verzeichnete einen Umsatzanstieg von 661 Mill S (7,5 vH), was ausschließlich auf vermehrte Exporttätigkeit zurückzuführen war. Die Produktion wies bei den Edelstahl-Hauptprodukten im allgemeinen beachtliche Steigerungen auf.

Nach vier Jahren des Rückganges sind 1984 die Welterdölproduktion und -nachfrage erstmalig wieder angestiegen. Die ÖMV-Aktiengesellschaft (ÖMV) verzeichnete eine deutliche Umsatzsteigerung von 17,7 vH auf 63,6 Milliarden S, was vor allem auf Erlösverbesserungen bei Mineralölprodukten (+ 10 vH) und Erdgas (+ 71 vH) zurückzuführen war. Der Jahresgewinn von 240 Mill S wurde zur Gänze als Dividende ausgeschüttet. Die „Martha“ Erdöl Gesellschaft mbH konnte einen Rückgang der Treibstoffmengen um 5,3 vH teilweise durch Preisverbesserungen bei anderen Produkten auffangen, so daß die Bruttoumsatzerlöse nur um 1,9 vH zurückgingen. Eine wesentliche Ertragsverbesserung geht aber auf die wegen der Übernahme der Vertriebsrichtungen von der ÖMV nun nicht mehr zu bezahlenden Mieten und Pachten zurück, so daß das Geschäftsjahr mit einem Gewinn von 64,9 Mill S (1983: 4,9 Mill S) abschloß. Auch bei der ELAN Mineralölvertrieb AG entfielen aus dem gleichen Grund die Anlagenmieten. Eine Umsatzausweitung um 4,8 vH führte zu einem Jahresgewinn von 66,6 Mill S (1983: 6,5 Mill S). Die Total-Austria Gesellschaft mbH verzeichnete wie im Vorjahr einen Gewinn von 4,8 Mill S.

Die Petrochemie Danubia Gesellschaft mbH, die aus der Fusion der Petrochemie Schwechat Gesellschaft mbH und der Danubia Olefinwerke Gesellschaft mbH zum 1. Jänner 1984 hervorgegangen war, entwickelte sich sehr positiv und wies im Berichtsjahr einen Gewinn von 66,8 Mill S auf.

Die positive Entwicklung der CL beruhte 1984 zum Großteil auf den Erfolgen auf der Exportseite. Der Bruttoumsatzerlös lag um 20 vH über dem Vorjahreswert und wies einen Exportanteil von 72,9 vH auf (1983: 69,6 vH). Die erhöhten Erlöse in wesentlichen Produktbereichen führten gemeinsam mit durchgeführten Kostensenkungsmaßnahmen zu einem Jahresgewinn von 34,5 Mill S, nachdem im Vorjahr trotz einer Gesellschaftereinlage von 500 Mill S ein Verlust von 91 Mill S ausgewiesen wurde.

Auch die österreichische Elektroindustrie konnte 1984 an einem vor allem durch technologische Impulse und Innovationsprodukte getragenen Aufschwung teilhaben, so daß ihr Produktionswert um 8,4 vH gegenüber dem Vorjahr anstieg. Dank der Abrechnung einiger Großaufträge konnte auch die Elin ihren Gesamtumsatz um 52 Mill S (0,7 vH) auf 7 908 Mill S erhöhen, obwohl ua in den Bereichen Energieversorgung (—559 Mill S, das sind — 13,5 vH) und Haustechnik (— 88 Mill S, das sind — 24,2 vH) Rückgänge hingenommen werden mußten. Nach einer Mittelzuführung durch die ÖIAG in Höhe von 550 Mill S wies die Elin 1984 ein ausgeglichenes Ergebnis aus (das Vorjahr schloß nach einer Gesellschaftereinlage von 600 Mill S mit einem Abgang von 16,4 Mill S).

Die Austria Metall AG (AMAG, früher Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG) brachte rückwirkend mit 1. Jänner 1984 die Aktivitäten der früheren Finaldivision im Werk Berndorf und die Wagonelementefertigung im Werk Wien in die Berndorf Metallwaren Gesellschaft mbH in Verbindung mit

310

einer rechtlichen Verselbständigung ein. Weiters wurde die Felgenproduktion im früheren Werk Wien in die im Vorjahr gegründete Austria Alu-Guß Gesellschaft mbH mit Standort Ranshofen verlegt. Aufgrund der günstigen Marktentwicklung bei Aluminium und der in den letzten Jahren durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen konnte die AMAG das Geschäftsjahr 1984 mit einem Gewinn von 336 Mill S (1983: 115 Mill S) abschließen.

Sowohl bei Blei als auch bei Zink war 1984 eine starke Nachfrage zu verzeichnen, so daß die BBU ihren Gesamtumsatz um 27,8 vH gegenüber dem Vorjahr steigern konnte. Vor allem aus dem Ansteigen der Metallpreise ergab sich eine deutliche Verbesserung der Ertragslage und ein positives Jahresergebnis von 34,4 Mill S (1983: — 3,4 Mill S).

Nach den schweren Rückschlägen der vorhergehenden beiden Jahre hat sich die Lage der Maschinen- und Anlagenbaubranche 1984 etwas entspannt. Die SGP mußte dennoch aufgrund geringerer Aufträge der ÖBB sowie eines größeren Exportauftrages für Schienenfahrzeuge im Jahre 1983 einen leichten Umsatzrückgang von — 6,6 vH hinnehmen. Es konnte aber wie im Vorjahr ein ausgeglichenes Ergebnis von 0,2 Mill S erzielt werden. Der Umsatz der Österreichische Schiffswerften AG Linz-Korneuburg lag 1984 um mehr als ein Drittel über dem des Vorjahres, was im Jahresergebnis zu einem Gewinn von 24,2 Mill S führte (1983: — 0,5 Mill S).

Die EUMIG-Fohnsdorf Gesellschaft mbH steigerte 1984 ihren Umsatz nahezu um 50 vH, wobei sich die Exporte um mehr als ein Drittel erhöhten. Während der Werkzeugbau trotz Rationalisierungsmaßnahmen noch negativ abschloß, konnte bei Leiterplatten ein positives Bereichsergebnis erzielt werden. Der Jahresverlust 1984 betrug 18,3 Mill S (1983: — 32,9 Mill S).

Die Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks AG konnte ihren Braunkohlenabsatz trotz abgesenkter Förderung durch verstärkten Lagerabbau um 4 vH steigern und 1984 ein positives Ergebnis von 13,3 Mill S (1983: 11,1 Mill S) erzielen.

71.18 Die oben dargestellten Ergebnisse sind insofern nicht uneingeschränkt vergleichbar, als die Inanspruchnahme der Investitionsbegünstigungen nicht bei allen Unternehmungen in gleichem Maße erfolgte.

71.19 Die Dividendenleistungen an die ÖIAG beliefen sich 1984 auf 293,7 Mill S, dh um 38,5 Mill S mehr als im Vorjahr. Von der ÖMV wurde eine Dividende von 240 Mill S (1983: 210 Mill S) vereinnahmt. Die SÖ schüttete 1984 an die ÖIAG einen Gewinnanteil von 53,7 Mill S (1983: 45,2 Mill S) aus.

Steuerleistung

71.20 Die buchmäßige Steuerleistung der verstaatlichten Industrie lag 1984 mit 14 486,7 Mill S um 318,7 Mill S (2,2 vH) über jener des Vorjahres. Die Mineralölsteuer erhöhte sich um 6,6 vH auf 8 867,3 Mill S, die Körperschaftsteuer um 362,4 vH auf 363,0 Mill S, während sich das Umsatzsteuereinkommen (Saldo aus Umsatzsteuer und Vorsteuer) um 41,9 vH auf 1 123,8 Mill S verringerte.

	1980	1981	1982	1983	1984
			Mill S		
Umsatzsteuer brutto	10 798,2	14 105,2	15 733,5	16 048,5	21 018,5
./. Vorsteuerabzug	—12 824,3	—15 500,0	—15 178,5	—14 115,7	—20 399,9
Zahllast	— 2 026,1	— 1 394,8	555,0	1 932,8	1 123,8
Mineralölsteuer	7 546,2	8 122,4	8 246,2	8 318,5	8 867,3
Kapitalverkehrssteuer	3,0	2,7	19,3	10,6	10,3
Körperschaftsteuer und Zuschläge	557,9	4,5	2,2	78,5	363,0
Gewerbesteuer und Zuschläge	466,0	283,8	260,2	316,1	335,7

311

	1980	1981	1982	1983	1984
	Mill S				
Vermögenssteuer und Erbschaftssteueräquivalent	386,4	280,8	202,2	214,6	178,1
Grundsteuer und Bodenwertabgabe ...	32,3	35,3	35,4	40,9	46,3
Zinsertragsteuer	0,0	0,0	0,0	0,0	1,8
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ..	957,0	1 106,4	1 164,0	1 145,3	1 192,8
Lohnsummensteuer	389,0	418,0	431,2	411,0	452,4
Wohnbauförderungsbeitrag	86,5	92,7	98,5	97,1	96,1
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	0,0	0,0	0,0	0,0	19,1
U-Bahn-Steuer	6,6	6,7	6,2	6,3	5,4
Aufsichtsratabgabe	4,4	3,7	2,7	4,4	6,4
Förder-, Feld- und Flächenzins	537,1	852,2	1 038,5	962,3	1 044,3
Sonderabgabe vom Erdöl	0,0	582,8	556,0	532,6	586,7
übrige Steuern und Abgaben	81,4	96,2	95,5	97,0	157,2
Summe Steuern und Abgaben	9 027,7	10 493,4	12 713,1	14 168,0	14 486,7

Investitionen für Sachanlagen

71.21 Die Investitionen der verstaatlichten Industrie, welche bereits 1983 einen beträchtlichen Rückgang aufwiesen, erreichten 1984 nicht einmal das Ausmaß des Vorjahres.

Insgesamt betragen sie 5 065 Mill S, das sind um 488 Mill S oder 8,8 vH weniger als 1983. Bei der VA verlagerte sich der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit vom Hüttenbereich auf die Bereiche Elektronik (Ausbau des Leiterplattenwerkes in Hinterberg bei Leoben, 1 Milliarde S), Energieeinsparung (Energiekonzept Donawitz, 312 Mill S, Fernwärmeversorgung in Linz mit Umbau des Kraftwerkes, 610 Mill S), Rationalisierung (Harmonisierung der Tiegelleistungen im LD-Stahlwerk 3 in Linz, 500 Mill S, ADV-Konzept für die Hütte, 230 Mill S) und auf den Bereich Umweltschutz. Die Mineralölindustrie investierte 1984 um 308 Mill S oder 17,2 vH weniger als im Vorjahr, wobei der Schwerpunkt bei der ÖMV hauptsächlich im Verarbeitungsbereich und dort wieder bei der Raffinerie lag.

	1980	1981	1982	1983	1984 1)
	Mill S				
Eisen- und Stahlindustrie	4 249	3 085	4 665	2 601	2 243
Maschinen- und Schiffsbau	386	536	313	278	347
Mineralölindustrie	3 377	2 713	2 637	1 791	1 483
Chemische Industrie	357	396	291	343	364
Elektroindustrie	317	409	329	242	267
Nichteisen- (NE) Metallindustrie	319	258	334	178	243
Kohlenbergbau	186	127	77	120	118
Verstaatlichte Industrie insgesamt	9 191	7 524	8 646	5 553	5 065

1) Vorläufiges Ergebnis

71.22 Infolge der weiter gesunkenen Investitionstätigkeit ergab sich 1984 in Summe eine verminderte Investitionsquote (Anteil des Investitionsaufwandes am Umsatz). Während diese im Jahre 1978 im Gesamtdurchschnitt für die verstaatlichte Industrie noch 7,3 vH betrug, ist sie seither laufend gefallen — die Erhöhung 1982 war nur auf die Großinvestition der VA in Kindberg zurückzuführen — und erreichte 1984 nur mehr 2,5 vH.

312

Im letzten Jahrfünft entwickelte sich die Investitionsquote in den einzelnen Bereichen der verstaatlichten Industrie wie folgt:

	1980	1981	1982	1983	1984 ¹⁾
			vH		
Eisen- und Stahlindustrie	8,5	5,5	7,3	3,9	3,4
Maschinen- und Schiffsbau	5,7	8,0	4,4	3,7	4,6
Mineralölindustrie	4,8	3,2	3,1	2,2	1,6
Chemische Industrie	3,0	3,1	2,1	2,3	2,0
Elektroindustrie	4,5	5,7	3,6	2,6	2,8
NE-Metallindustrie	4,2	3,2	4,3	2,0	2,4
Kohlenbergbau	15,3	8,5	4,5	7,4	7,2
Verstaatlichte Industrie insgesamt	5,9	4,2	4,6	2,9	2,5

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis

71.23 Insbesondere die verminderte Investitionstätigkeit der Eisen- und Stahlindustrie wie auch der Mineralölindustrie hatte 1984 auch eine durchschnittlich niedrigere Investitionsintensität (Investitionsaufwand je Beschäftigten) zur Folge. Sie lag im Gesamtdurchschnitt mit 50 700 S um 2,5 vH unter der des Jahres 1983. Trotz eines Absinkens um 13,4 vH, welches den Trend der vergangenen Jahre fortsetzte, lag der Ölsektor mit 164 000 S je Beschäftigten innerhalb der verstaatlichten Industrie wie in den Vorjahren an der Spitze. In den letzten fünf Jahren entwickelte sich die Investitionsintensität in den einzelnen Wirtschaftszweigen folgendermaßen:

	1980	1981	1982	1983	1984 ¹⁾
			1 000 S		
Eisen- und Stahlindustrie	66,4	50,5	77,5	45,2	41,0
Maschinen- und Schiffsbau	38,5	48,2	29,8	27,9	35,2
Mineralölindustrie	346,1	278,1	269,4	189,4	164,0
Chemische Industrie	43,6	48,6	36,0	43,8	49,4
Elektroindustrie	31,7	41,1	34,1	25,5	29,5
NE-Metallindustrie	42,3	34,5	47,7	26,3	36,8
Kohlenbergbau	50,3	36,0	22,2	35,3	35,6
Verstaatlichte Industrie insgesamt	81,2	67,7	79,6	53,2	50,7

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis

Personal

71.24 Die Anzahl der in der verstaatlichten Industrie Beschäftigten wies 1984 eine weiterhin fallende Tendenz auf. Mit 99 884 Dienstnehmern waren um 4,2 vH weniger als 1983 beschäftigt. Dieser Rückgang übertraf einerseits den des Vorjahres (— 3,9 vH) als auch jenen der gesamten österreichischen Industrie, wo 1984 um 3 768 oder 0,7 vH weniger Arbeiter und Angestellte Beschäftigung fanden. Die Anzahl der Arbeiter verringerte sich in der verstaatlichten Industrie um 2 915 (4,1 vH), die der Angestellten um 1 396 (4,1 vH), der Beschäftigtenanteil an der gesamten österreichischen Industrie sank von 18,5 vH auf 17,8 vH.

	1980	1981	1982	1983	1984
Beschäftigte:					
Österreichische Industrie insgesamt ...	624 878	613 913	588 983	565 138	561 370
Verstaatlichte Industrie	113 051	110 992	108 578	104 295	99 884
davon:					
Arbeiter	78 237	76 080	73 692	70 445	67 530
Angestellte	34 814	34 912	34 886	33 750	32 354

71.25 Wie schon im Vorjahr war der Beschäftigtenstand 1984 in allen Bereichen der verstaatlichten Industrie rückläufig. In der Eisen- und Stahlindustrie sank die Anzahl der Mitarbeiter um 2 807 (4,9 vH), in der chemischen Industrie um 455 (5,8 vH), in der Elektroindustrie um 431 (4,6 vH), in der NE-Metallindustrie um 146 (2,2 vH), im Kohlenbergbau um 81 (0,03 vH) und im Maschinen- und Schiffsbau um 79 (2,4 vH).

	1980	1981	1982	1983	1984
Beschäftigte:					
Eisen- und Stahlindustrie	63 898	61 049	60 174	57 481	54 674
Maschinen- und Schiffsbau	10 016	11 118	10 480	9 932	9 853
Mineralölindustrie	9 755	9 753	9 785	9 452	9 040
Chemische Industrie	8 182	8 138	8 067	7 820	7 365
Elektroindustrie	9 969	9 950	9 626	9 471	9 040
NE-Metallindustrie	7 539	7 464	6 992	6 746	6 600
Kohlenbergbau	3 692	3 520	3 454	3 393	3 312

71.26 Der gesamte Personalaufwand der verstaatlichten Industrie stieg von 36,9 Milliarden S (1983) um 3 vH auf 38,0 Milliarden S (1984), je Beschäftigten von rd 353 500 S (1983) auf rd 380 100 S (1984), dh um 7,5 vH.

Produktion

71.27 Der Anteil des verstaatlichten Bereiches an der industriellen Gesamterzeugung Österreichs — gemessen am Bruttowert der Erzeugung — betrug im Jahre 1984 21,6 vH und stieg damit seit dem Vorjahr um 0,8 Prozentpunkte, nachdem in den vergangenen beiden Jahren jeweils eine Abnahme um einen Prozentpunkt zu beobachten war.

71.28 Der Mengenausstoß zeigte bei den wichtigsten Grundstoffen, Halbzeugen und jenen Fertigwaren, die eine gewichtsmäßige Zusammenfassung erlauben, in den Jahren 1980 bis 1984 folgende Entwicklung:

	1980	1981	1982	1983	1984
			Mill t		
Kohle	2,22	2,50	2,68	2,35	2,26
Eisenerz	3,20	3,05	3,33	3,54	3,60
Roheisen	3,49	3,48	3,11	3,32	3,75
Rohstahl	4,33	4,37	3,99	4,23	4,66
Walzwaren	3,39	3,39	3,11	3,37	3,66
davon Bleche	2,33	2,42	2,32	2,49	2,69
Erdöl	1,15	1,01	0,98	0,95	0,90
			1 000 t		
Hüttenaluminium roh	116,2	127,5	123,6	143,6	148,3
Kathodenkupfer	31,3	28,4	31,6	33,1	33,3
Zinkmetall	25,4	25,8	26,9	27,2	27,2
Hüttenblei	17,0	16,1	17,9	17,1	18,2
Hochdruckpolyäthylen	127,2	156,1	113,5	190,1	224,7
Polypropylen	80,9	93,6	98,9	97,1	118,6
			Mill m³		
Erdgas	1 228,4	862,7	764,5	614,6	686,0

71.29 Wie diese Übersicht erkennen läßt, konnte die Eisen- und Stahlindustrie ihre Produktion gegenüber 1983 durchwegs steigern. So wurden 1984 um 13 vH mehr Roheisen, um 10,2 vH mehr Rohstahl und um 8,6 vH mehr Walzwaren — davon 8 vH mehr Bleche — erzeugt. Gleichzeitig wurde die Erzeugung von Hüttenaluminium um 3,3 vH, von Kathodenkupfer um 0,6 vH und von Hüttenblei um 6,4 vH erhöht. Aufgrund einer weiterhin günstigen Marktlage wies die Produktion von Hochdruckpolyäthylen eine Steigerungsrate von 18,2 vH auf, bei Polypropylen betrug sie 22,1 vH. Während nach längeren Jahren rückgängiger Erdgasförderung 1984 erstmals wieder eine Steigerung von 11,6 vH erzielt wurde, ging die Förderung von Erdöl um 5,3 vH weiter zurück.

Umsatz

71.30 Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie stieg von 190 Milliarden S (1983) um 8,6 vH auf 206,4 Milliarden S. Von den einzelnen Wirtschaftszweigen wies die Mineralölindustrie mit rd 11 Milliarden S (13,5 vH) die wertmäßig größte Steigerungsrate aus, gefolgt von der chemischen Industrie mit

314

rd 3,1 Milliarden S (20,6 vH). Die NE-Metallindustrie erhöhte ihren Umsatz um 14,3 vH, die Elektroindustrie um 2,8 vH, der Kohlenbergbau um 1,6 vH, der Maschinen- und Schiffsbau um 1,4 vH und die Eisen- und Stahlindustrie um 1,0 vH.

	1980	1981	1982	1983	1984 ¹⁾
			Mill S		
Eisen- und Stahlindustrie	50 047	56 302	63 842	65 946	66 574
Maschinen- und Schiffsbau	6 813	6 721	7 107	7 488	7 591
Mineralölindustrie	70 417	86 124	84 977	81 824	92 849
Chemische Industrie	11 940	12 849	13 666	14 813	17 870
Elektroindustrie	7 089	7 196	9 145	9 423	9 685
NE-Metallindustrie	7 554	8 020	7 850	8 873	10 137
Kohlenbergbau	1 219	1 491	1 698	1 621	1 647
Verstaatlichte Industrie insgesamt	155 079	178 703	188 285	189 988	206 353

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis

Auftragslage

71.31 Die Auftragseingänge der verstaatlichten Industrie erhöhten sich 1984 gegenüber dem Vorjahr um 20,8 vH auf 93,9 Milliarden S. Die wertmäßig größte Steigerung erzielte die Eisen- und Stahlindustrie mit 11,3 Milliarden S (25,9 vH), gefolgt vom kunststofferzeugenden Bereich der Mineralölindustrie mit 2,8 Milliarden S (185,3 vH) und der chemischen Industrie mit 2,1 Milliarden S (24,2 vH). In der Elektroindustrie (— 5 vH) und im Kohlenbergbau (— 2,3 vH) gingen weniger Aufträge als im Vorjahr ein.

71.32 Der Auftragsstand der verstaatlichten Industrie konnte der günstigen Entwicklung der Auftragseingänge im Berichtsjahr noch nicht folgen und lag zum Jahresende 1984 mit 57,7 Milliarden S noch um 17,1 vH niedriger als am Stichtag des Vorjahres. Den wertmäßig größten Rückgang hatte die Eisen- und Stahlindustrie mit 8,9 Milliarden S (— 21,3 vH), gefolgt von der Elektroindustrie mit 1,8 Milliarden S (— 17,5 vH) zu verzeichnen. Von den einzelnen Wirtschaftsbereichen vergrößerte nur die Chemische Industrie mit einem Zuwachs von 18,1 vH ihren Auftragsstand.

Außenhandelsbeziehungen

71.33 Die Ausfuertätigkeit der verstaatlichten Industrie konnte nach einem geringen Zuwachs von 3,4 vH im Vorjahr im Jahre 1984 wieder eine günstige Zuwachsrate von 10,4 vH erreichen. Die Steigerungsrate war jedoch geringer als jene der Exporte der übrigen österreichischen Wirtschaft (14,4 vH), so daß der Anteil am Gesamtexport von 23,1 vH auf 22,5 vH absank. Seit 1980 entwickelten sich Österreichs Ausfuhren folgendermaßen:

Jahr	Ausfuhrleistungen der verstaatlichten Industrie		Ausfuhrleistungen der übrigen österreichischen Wirtschaft		Österreichs Ausfuhr insgesamt		Anteil der verstaatlichten Industrie an der Gesamtausfuhr vH
	Mill S	Index	Mill S	Index	Mill S	Index	
1980	46 748	100	179 421	100	226 169	100	20,6
1981	53 919	115	198 850	111	251 769	111	21,4
1982	61 956	133	204 904	114	266 860	118	23,2
1983	64 078	137	213 061	119	277 139	123	23,1
1984	70 716	151	243 788	136	314 504	139	22,5

71.34 Von den einzelnen Wirtschaftszweigen der verstaatlichten Industrie erzielte der Chemie- und Ölsektor mit 40,1 vH gegenüber dem Vorjahr die größte Zuwachsrate der Ausfuhren. Der Maschinen- und Schiffsbau exportierte um 18,1 vH, die NE-Metallindustrie um 14,3 vH und die Elektroindustrie um 5 vH mehr als im Vorjahr. Im einzelnen verzeichneten die Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie seit 1980 folgende Auslandsumsätze:

315

	1980	1981	1982	1983	1984
			Mill S		
Eisen- und Stahlindustrie	31 278	37 629	43 465	43 569	44 916
Maschinen- und Schiffsbau	2 897	2 369	2 220	2 415	2 850
Chemie- und Ölsektor	6 902	8 154	8 659	10 082	14 123
Elektroindustrie	2 202	1 942	3 728	3 452	3 624
NE-Metallindustrie	3 440	3 793	3 854	4 548	5 197
Kohlenbergbau	29	32	29	12	6
Verstaatlichte Industrie insgesamt	46 748	53 919	61 955	64 078	70 716

Von der Zunahme der Ausfuhren um 6,6 Milliarden S entfielen 38 vH auf die CL und 22 vH auf die ÖMV. Die Exportquote der verstaatlichten Industrie betrug 37 vH; ohne ÖMV, die vorwiegend für den Inlandsmarkt produziert, betrug die Exportquote 53 vH.

71.35 In der räumlichen Verteilung nahm die Ausführleistung der verstaatlichten Industrie in die Länder der Europäischen Gemeinschaft (EG) zu. Ihr Anteil an den gesamten Ausfuhren der verstaatlichten Industrie stieg von 32,1 vH (1983) auf 35,5 vH (1984) an, während die gesamte österreichische Industrie einen Rückgang dieses Exportanteiles von 53,7 vH auf 53,3 vH hinnehmen mußte. Der im Vorjahr errungene Anteil der Exporte nach Osteuropa (ohne Jugoslawien und Albanien) von 28,6 vH konnte 1984 mit 27,6 vH nicht mehr ganz gehalten werden, was hauptsächlich auf den Umsatzrückgang in der Deutschen Demokratischen Republik von 2,5 Milliarden S (das sind — 27,2 vH) zurückzuführen war.

71.36 Nach einem zweijährigen Rückgang zeigten die Einfuhren der verstaatlichten Industrie 1984 eine Zunahme um 12,7 vH auf 57,3 Milliarden S. Ihr Anteil an den Importen der gesamten österreichischen Industrie blieb mit 14,6 vH gegenüber dem Vorjahr gleich. Während die Importe aus den Ländern der EG um 1,7 Milliarden S zurückgingen und ihr Anteil an den Einfuhren der verstaatlichten Industrie damit von 29,1 vH (1983) auf 22,8 vH (1984) sank, wurde aus den osteuropäischen Ländern um 5,1 Milliarden S mehr importiert, wodurch der diesbezügliche Importanteil im gleichen Zeitraum von 33,1 vH auf 38,3 vH stieg. Maßgeblich dafür war die Erhöhung der Einfuhren aus der Sowjetunion um 45,4 vH auf 16 Milliarden S. Die Importe aus den Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) stiegen infolge des stark vergrößerten Importvolumens aus Norwegen um 59,7 vH, die Einfuhren aus den OPEC-Staaten erhöhten sich um 30,2 vH auf 14,4 Milliarden S.

71.37 Die „Handelsbilanz“ der verstaatlichten Unternehmungen (Salden der direkten Aus- und Einfuhren) war im Berichtsjahr mit 13,5 Milliarden S aktiv und entsprach damit etwa dem Ergebnis des Vorjahres mit 13,3 Milliarden S. Während sich der aktive Saldo der Eisen- und Stahlindustrie um 3,6 Milliarden S (13,0 vH) verbesserte, erhöhte sich das Defizit des Chemie- und Ölbereiches um 4,7 Milliarden S (25,1 vH). Im einzelnen entwickelten sich die entsprechenden Salden in den einzelnen Industriebereichen folgendermaßen:

	1980	1981	1982	1983	1984
			Mill S		
Eisen- und Stahlindustrie	+ 20 971,0	+ 23 908,5	+ 25 701,0	+ 27 759,4	+ 31 360,1
Chemische und Mineralölindustrie	- 22 288,6	- 29 868,4	- 21 842,2	- 18 735,5	- 23 442,7
Elektroindustrie	+ 1 083,1	+ 811,7	+ 1 905,4	+ 1 156,2	+ 2 660,2
NE-Metallindustrie	+ 1 060,3	+ 1 527,9	+ 1 949,9	+ 2 561,5	+ 1 788,6
Maschinen- und Schiffsbau	+ 1 809,1	+ 928,1	+ 881,1	+ 536,4	+ 1 114,2
Kohlenbergbau	+ 6,6	+ 12,8	+ 16,6	+ 8,8	- 12,3
Verstaatlichte Industrie insgesamt	+ 2 641,5	- 2 679,4	+ 8 611,8	+ 13 286,8	+ 13 468,1

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984

VOEST-ALPINE AG, Wien — Personalgebarung

In den Zeiten der Hochkonjunktur wurden in den Werken verschiedene, für die Dienstnehmer günstige Regelungen eingeführt. Die äußerst schlechte wirtschaftliche Lage der Unternehmung würde eine wesentliche Verringerung dieser Leistungen verlangen. Diese Bemühungen werden allerdings durch eine starke Stellung der Belegschaftsvertretung und durch von außen kommende Einflüsse erschwert.

Allgemeines

72.1 Der RH hat zwischen September 1983 und Jänner 1984 die Personalgebarung der VOEST-ALPINE AG, Wien (VA) überprüft. Die Gebarung der VA, die aus der Fusion der Oesterreichische Alpine Montangesellschaft Wien (ÖAMG) und der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG, Linz (VÖEST) im Jahre 1973 hervorging, wurde seither zum ersten Mal überprüft, jedoch beschränkte sich die Überprüfung auf den Zeitraum ab 1978.

Wirtschaftliche Entwicklung

72.2 Seit dem Jahr 1975 befindet sich die Eisen- und Stahlindustrie der westlichen Welt in einer von Stahlüberangebot und damit verbundenen Auslastungsproblemen und Preisverfall geprägten Krise.

72.3 Der Umsatz der VA stieg von 27,4 Milliarden S (1977) auf 45,4 Milliarden S (1982). Der Anteil der Hüttenprodukte verringerte sich von 51,6 vH auf 42,8 vH, wogegen jener des Industriebauwesens von 27,2 vH auf 32,9 vH anstieg.

72.4 Mangels entsprechender Aufträge wurde 1980 die Rohstahlproduktion um 5,2 vH auf 4,1 Millionen t zurückgenommen. Im Zuge des 1982 in der internationalen Stahlindustrie eingetretenen Produktionseinbruches mußte auch die VA ihre Rohstahlerzeugung weiter auf 3,8 Millionen t senken. Bereits ab dem Frühjahr 1982 nahm die Marktlage bei Walzdraht und Bewehrungsstahl krisenhafte Formen an, ab Jahresmitte verschlechterte sich auch die Marktlage für Feinblech und Warmbreitband.

72.5 Die überprüfte Unternehmung hatte im Zeitraum 1973 bis 1982 einen saldierten Bilanzverlust (vor Auflösung von Rücklagen) von 7,54 Milliarden S zu verzeichnen.

Den größten Verlustträger bildete das auf Langprodukte ausgerichtete Hüttenwerk Donawitz, welches in diesem Zeitraum einen aufgelaufenen Betriebsverlust von 8,54 Milliarden S erlitt.

Der saldierte Bilanzverlust wurde mit 4,45 Milliarden S durch Auflösung der am 1. Jänner 1973 vorhandenen freien und gesetzlichen Rücklagen abgedeckt, 3,09 Milliarden S brachte die Österreichische Industrieverwaltungs AG (ÖIAG) in Form von Kapitalzuführungen und Gesellschafterzuschüssen auf.

Die Bilanzverluste führten zu einer nachhaltig negativen Beeinflussung der zum Zeitpunkt der Unternehmensneubildung noch sehr guten Finanzstruktur. Während zum 1. Jänner 1973 das Gesamtvermögen noch mit 45 vH eigenfinanziert war, verringerte sich diese Kennzahl bis zum Jahresende 1982 auf nur mehr 9 vH. Zum Jahresende 1982 verfügte die Unternehmung noch über Eigenmittel von insgesamt 6 020 Mill S. Das nominelle Grundkapital von 4 400 Mill S war durch den vorhandenen Verlustvortrag von 475 Mill S bereits angetastet.

Diese nur mehr sehr geringfügige Eigenmittelausstattung wird in baldiger Zukunft die gänzliche Abdeckung entstehender Verluste durch den Eigentümer nötig machen.

Personalpolitik

72.6 Als nachteilig für die Unternehmung erwies sich, daß die nach der Fusion notwendigen Anpassungen der unterschiedlichen Leistungen der ÖAMG und der VÖEST an die Dienstnehmer wiederholt zu Angleichungen an die jeweils für die Dienstnehmer günstigere Regelung führten. Wo solche Angleichungen nicht zu erreichen waren (wie zB in den Bereichen Wohnungswesen und Brennstoffaktionen), blieben unterschiedliche Leistungen nebeneinander bestehen, die — neben den finanziellen Auswirkungen — als Nachteil für die VA den Verwaltungsaufwand zusätzlich erhöhten.

72.7 Mitgeprägt war die Personalpolitik auch von der zur Zeit der Fusion herrschenden Hochkonjunktur. Wenn auch in einem bestimmten Maße in wirtschaftlich günstigen Zeiten eine gewisse Großzügigkeit auf dem Personal- bzw Sozialsektor gerechtfertigt erschien, so hätte schon damals erkannt werden können, wie nachteilig sich Zugeständnisse in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten auswirken werden.

72.8 Auch die Personalstände stiegen im Rahmen des wirtschaftlichen Aufschwunges bis 1975 deutlich an. Die nach dem Ölpreisschock einsetzende Krise der gesamten Stahl- und Eisen-Branche führte bei der VA zu einer rückläufigen Entwicklung des Personalstandes. Unterstützt wurde die Unternehmung dabei durch Sonderunterstützungsgesetze, nach welchen Dienstnehmer mit dem 57. (bzw 52.) Lebensjahr in den vorzeitigen Ruhestand treten konnten. Bis zum Juni 1983 haben davon 1 958 Dienstnehmer Gebrauch gemacht.

72.9.1 Die VA hat ihre Aufwendungen für Sozialleistungen nicht an die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen vermocht.

72.9.2 Nach Meinung des RH hätte die schon Jahre anhaltende finanzielle Notlage der VA den Widerruf von einzelnen Sozialleistungen, die unter ganz anderen Voraussetzungen eingeräumt worden sind, auch ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt gerechtfertigt. Grundsätzlich empfahl der RH, Sozialleistungen dann schrittweise einzustellen, wenn seitens der öffentlichen Hand gleichartige Zuschüsse erbracht werden (zB Miet-, Geburten-, Familien- und Studienbeihilfen).

72.9.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei eine Anpassung der Sozialleistungen an die wirtschaftlichen Verhältnisse in vielen Fällen aus rechtlichen Gründen einseitig nicht möglich gewesen.

72.10 Nach Ansicht des RH sollten aus Einsparungsgründen die rechtlichen Möglichkeiten untersucht und genützt werden, neu eintretenden Dienstnehmern die Inanspruchnahme bestimmter Sozialleistungen nur in beschränktem Ausmaß zu gewährleisten.

Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei dieser Empfehlung in besonderen Fällen mit Hilfe von „Stichtagsregelungen“ bereits entsprochen worden.

72.11 Aufrechtzuerhalten wären nach Ansicht des RH grundsätzlich nur solche Sozialleistungen, die einen Leistungsanreiz darstellen oder die als Hilfe für in Not geratene Mitarbeiter bzw deren Angehörige vorgesehen sind.

72.12.1 Die personalpolitischen Entscheidungen der Unternehmungsleitung sind in der Vergangenheit sehr stark von der Belegschaftsvertretung beeinflusst worden. Zusätzlich waren sie häufig im Spannungsfeld von bundes- und regionalpolitischen Einflüssen zu treffen. Sachbezogene Entscheidungen wurden durch Erörterungen in der Öffentlichkeit wesentlich erschwert.

72.12.2 Nach Ansicht des RH wäre grundsätzlich zu vermeiden, daß bestimmte Probleme im Rahmen der Personalpolitik zur Entscheidung nach außen getragen werden. Entscheidungsträger sind allein die Organe der Unternehmung.

Voraussetzung für eine wirksame Verringerung der Sozialleistungen wird es sein, das unternehmensbezogene Bewußtsein jedes einzelnen Dienstnehmers zu stärken.

72.12.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung seien es gerade gewisse Sozialleistungen gewesen, die eine stärkere Identifikation der Mitarbeiter mit der Unternehmung bewirkten. Weiters hätten viele Sozialleistungen dazu beigetragen, bestehende Rückstände auf dem Lohn- und Gehaltssektor auszugleichen.

72.13 Für eine erfolgreiche Neuordnung der Personalpolitik wäre nach Ansicht des RH auch ein Verzicht auf bestimmte Vorteile der ersten und zweiten Führungsebene erforderlich; ein solcher Schritt würde von den übrigen Dienstnehmern als vorbildhaftes Beispiel gewertet werden.

72.14 Nach Ansicht des RH hätten auch im Personalbereich bei allen Entscheidungen betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte im Vordergrund zu stehen.

Sollte es bei der VA dennoch in Ausnahmefällen notwendig erscheinen, Entscheidungen zu treffen, die betriebswirtschaftlich auch unter Berücksichtigung des § 70 Abs 1 AktG nicht mehr vertretbar sind und die wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Unternehmung haben, so wäre nach Meinung des RH mit dem Eigentümer das Einvernehmen herzustellen.

Organisation

72.15.1 Die VA weist seit Juli 1978 eine divisionale Organisation auf. Personalangelegenheiten werden in einem funktionalen Zentralbereich A wahrgenommen.

Die Personalangelegenheiten für Arbeiter und Angestellte werden in der VA getrennt und mit teilweise recht unterschiedlichen administrativen Abläufen verwaltet.

318

72.15.2 Nach Ansicht des RH sind die früher feststellbaren Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten mittlerweile weitgehend ausgeräumt. Er empfahl, im Sinne einer rationellen Verwaltung alle Personalangelegenheiten unter einer gemeinsamen Leitung zu behandeln.

72.15.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei eine gemeinsame Leitung der Personalangelegenheiten in einer neuen Organisation gewährleistet.

72.16.1 Im Bereich der Arbeitswirtschaft zB erfolgte bisher eine zentrale Lenkung zu wenig straff.

72.16.2 Nach Ansicht des RH sollte alles das, was auf dem Personalsektor für den gesamten Konzern Gültigkeit hat, von der betreffenden Dienststelle in Linz grundsätzlich festgelegt und schriftlich den nachgeordneten Bereichen bindend vorgeschrieben werden.

Des weiteren bedeute eine verstärkte zentrale Leitung des Personalbereiches eine Hilfestellung für die Werke, so daß sich diese mehr auf die Durchführung und oft auch schwierige Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen konzentrieren können.

Die Arbeitswirtschaft sollte grundsätzlich dem Vorstandsbereich A zugeordnet — somit vom Betrieb getrennt — sein, um eine objektive Erfüllung der Aufgaben sicherstellen zu können.

72.16.3 Lt Stellungnahme der überprüften Gesellschaft sei die Trennung aller Arbeitswirtschaftsstellen von den Betrieben grundsätzlich zu bejahen. Die Kosten einer eigenen Stelle wären aber in kleineren Betrieben nicht vertretbar.

72.17.1 Bis zum Zeitpunkt der örtlichen Gebarungüberprüfung wurde die ADV bei der Durchführung der verwaltungsmäßigen Tagesarbeit im Rahmen der Personalwirtschaft nur begrenzt eingesetzt. Die Einführung eines ADV-unterstützten Informationssystems befand sich erst im Planungsstadium.

72.17.2 Der RH erachtete die bisherigen Bemühungen, moderne Organisationsmittel einzusetzen, als unzureichend.

Personalplanung

72.18.1 Wie in vielen anderen Unternehmungen hat auch bei der VA erst die anhaltende Krise bewirkt, daß verhältnismäßig spät (1978) mit dem Aufbau einer Personalplanung begonnen worden ist.

72.18.2 Nach Meinung des RH wäre die Personalplanung wesentlich auszubauen, um einen bestmöglichen Einsatz der Mitarbeiter zu gewährleisten und überdies die Personalstände auf das wirklich notwendige Maß zu bringen.

72.19.1 Da die tatsächlich vorhandenen Personalstände im wesentlichen unverändert in die Personalplanung übernommen wurden, fand der auf die Absatz- und Produktionsplanung abgestimmte tatsächliche Bedarf nicht entsprechende Berücksichtigung.

72.19.2 Nach Ansicht des RH wäre es richtiger, ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Soll-Personalpläne zu erstellen und jede Abweichung zu untersuchen.

72.20.1 Die derzeitige Planung des Bedarfes an Arbeitern erfolgte viel zu grob; abteilungsweise wurde sie erstmals 1982 durchgeführt.

72.20.2 Um aufgrund von Abweichungen notwendige Maßnahmen rasch treffen zu können, wäre nach Ansicht des RH eine wesentlich feinere Planung erforderlich.

Überdies hätte die nach rein quantitativen Gesichtspunkten ausgerichtete Planung der VA auch nach qualitativen Merkmalen ausgebaut werden sollen, weil sie nur auf diese Weise ausreichende Unterlagen für Personalbeschaffungsaktivitäten und für die Besetzung einzelner Positionen liefern kann.

72.20.3 Wie die überprüfte Unternehmung mitteilte, wurde das Personalplanungssystem in der Zwischenzeit so verfeinert, daß detaillierte Planungszahlen für einen 5-Jahres-Zeitraum erstellt werden. Die Arbeiten auf dem Gebiet der qualitativen Personalplanung seien zwischenzeitlich sehr weit fortgeschritten.

72.21.1 Nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelte Soll-Personalstände wären auch für die Kostenrechnung von großer Bedeutung. Wird bei der Kostenermittlung für die Standardmengen ein zu hoher Personalstand angenommen, so werden die Grenzkosten je erzeugter Einheit unrichtig.

72.21.2 In der Kostenrechnung sollten nach Meinung des RH für zu hohe Personalstände eigene Gemeinkostenstellen eingerichtet werden. Grundlage dafür wäre ein schon im Anschluß an die Perso-

nalbedarfsplanung erfolgreicher getrennter Ausweis derartiger Personalüberhänge. Damit wäre auch eine der Voraussetzungen für die Erstellung einer „Sozialbilanz“ geschaffen, in der die Kostenbelastung der VA durch nicht betriebswirtschaftlich begründete Maßnahmen erfaßt werden könnte.

Nach Meinung des RH sollten die als Personalüberhang festgestellten Dienstnehmer der VA laufend an eine Zentralstelle gemeldet werden, um einen Einsatz derartiger freier Arbeitskräfte in anderen Bereichen zu ermöglichen.

72.22.1 Der Stellenbesetzungsplan für die Hütte Donawitz — ebenso wie die Personalpläne in anderen Bereichen der VA — wies zur Abdeckung von Fehlzeiten einschließlich Urlauben Reservestände bis zu 20 vH auf.

72.22.2 Der RH empfahl, diese Reserven zu verringern und Vorsorge für Urlaube nicht gleichmäßig über das ganze Jahr, sondern für die Haupturlaubszeiten zu treffen.

Nach Ansicht des RH könnte über die Bildung von betriebsweisen Sammelstellen — in welchen auch die als Personalüberhang festgestellten Dienstnehmer enthalten sein sollten — der wirklich benötigte Stand an Reservepersonal wesentlich niedriger gehalten werden.

72.22.3 Lt Stellungnahme der Unternehmung seien in der Vergangenheit bereits ähnliche Einrichtungen geschaffen worden, jedoch wären die dabei gewonnenen Erfahrungen nicht befriedigend gewesen.

Personalstand und Personalaufwandsentwicklung

72.23.1 Im Jahre 1982 beschäftigte die VA im Durchschnitt 40 454 Mitarbeiter, was ungefähr dem Personalstand von 1973 (40 667) entsprach. Der Höchststand wurde mit 43 958 Beschäftigten (1975) erreicht; einem Sinken des Personalstandes auf 41 840 (1978) folgte eine Aufstockung auf 42 326 (1979) und seither ein schrittweiser Abbau.

Die Zusammensetzung des Personals verschob sich deutlich in Richtung Angestellte. Während im Jahre 1973 noch nahezu drei Arbeiter auf einen Angestellten kamen, waren es 1982 nur mehr 2,2.

Während die Anzahl der Arbeiter sich zwischen 1978 und 1982 um 2 766 (— 6,2 vH) verringerte, erhöhte sich der Angestelltenstand um 757 (+ 6,6 vH).

Von den einzelnen Standorten verzeichnete Eisenerz seit 1978 mit 391 Beschäftigten (—21,3 vH) den verhältnismäßig höchsten Abgang. In Donawitz belief er sich auf 1 190 Dienstnehmer (—19,4 vH), in Wien auf 74 (—11,5 vH).

72.23.2 Nach Ansicht des RH waren die aufgrund der schlechten Ertragslage nötigen Strukturänderungen von zu zögernden Personaleinsparungen begleitet.

72.24 Der Gesamtpersonalaufwand der VA betrug 1982 rd 13 148,6 Mill S; die Zunahme um 27,3 vH seit dem Jahre 1978 lag beträchtlich unter der gleichzeitigen Umsatzsteigerung von 55,9 vH.

Der Personalaufwand je Beschäftigten betrug bei der VA im Jahre 1982 rd 328 430 S und lag damit nach einer im Auftrag der Gewerkschaft Metall-Bergbau-Energie durchgeführten Studie am Ende des oberen Drittels von 188 untersuchten Aktiengesellschaften.

Die durchschnittliche Überzahlung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter betrug 1982 rd 21 vH.

Arbeiter

72.25.1 Die in den Werken der VA vorgefundenen Entlohnungsformen und die Art der Lohnfindung stammten großteils aus Jahren weit vor der Fusion und waren überdies aufgrund der abweichenden Fertigungsstrukturen unterschiedlich aufgebaut.

72.25.2 Nach Meinung des RH waren die Entlohnungssysteme, vor allem soweit sie reine Zeitlöhne betrafen, teilweise veraltet und entsprachen nicht den Anforderungen, die an ein zeit- und arbeitsgerechtes Entlohnungssystem zu stellen gewesen wären.

72.26.1 Mitarbeiter, welche für dauernd auf einen lohnmäßig niedriger eingestuftem Arbeitsplatz versetzt wurden, erhielten zusätzlich zum neu zustehenden Lohn einen betriebsbedingten Soziallohn. Aufgrund starker struktureller Veränderungen im Fertigungsbereich trat diese Entlohnungsform verstärkt auf. Im Werk Donawitz stieg der Anteil der Empfänger von Soziallöhnen am durchschnittlichen Personalstand von 6,5 vH (1978) auf 17 vH (1982), der entsprechende Aufwand von rd 1,5 Mill S auf rd 5 Mill S, das ist um 233 vH.

320

72.26.2 Der RH vermißte Regelungen sowohl über die Dauer der Fortzahlung des Soziallohnes als auch über dessen Verlust bei mehrmaligem Ablehnen eines lohnmäßig gleichen oder geringfügig schlechter bezahlten Arbeitsplatzes.

72.26.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung werde in den Werken Kindberg, Krieglach und Eisenerz der Besitzstandslohn stufenweise auf den tatsächlichen Arbeitsplatzlohn zurückgeführt. In Donawitz sei jährlich über eine weitere Gewährung zu verhandeln.

72.27.1 Wie ein Stundenlohnvergleich des Fachverbandes der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie Österreichs zeigte, wies die VA ein durchwegs günstigeres Lohnniveau auf.

Mitentscheidend für die Höhe des durchschnittlichen Lohnniveaus war auch die Zusammensetzung des Personalstandes. Nach einer diesbezüglichen Untersuchung hat sich das Verhältnis von Facharbeitern zu den an- und ungelerten Arbeitern zugunsten ersterer verschoben.

72.27.2 Nach Ansicht des RH wirkte sich diese Verschiebung einerseits positiv auf die qualifikationsmäßige Zusammensetzung des Personals aus, andererseits wurden aber teuer ausgebildete Facharbeiter mit Arbeiten betraut, für die an sich keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich waren.

72.27.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei dieses Problem insb durch die Ausbildungspolitik der VA in den letzten Jahren entstanden, die vor allem als Beitrag zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit gedacht gewesen sei, wobei der spätere Einsatz von Facharbeitern im Betrieb auch Vorteile bringe.

72.28.1 In allen Werken der VA bestand eine Fülle von Regelungen über schon vor Jahren eingeführte Zulagen verschiedener Art.

72.28.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist es der Unternehmung nicht gelungen, alle veralteten und einem sinnvollen Entlohnungssystem entgegenstehenden Zulagen abzubauen.

Angestellte

72.29.1 Nach der geltenden Betriebsvereinbarung der VA können Biennalvorrückungen bei mangelnder Leistung ausgesetzt werden. Diese Möglichkeit wurde von der überprüften Unternehmung in der Vergangenheit jedoch kaum genützt.

72.29.2 Der RH empfahl, in Hinkunft diesem Leistungsanreiz mehr Augenmerk zuzuwenden.

72.30.1 Bei Umreihung in eine höhere Verwendungsgruppe zahlte die VA wesentlich höhere als die kollektivvertraglich vorgesehenen Umstufungsbeträge.

72.30.2 Der RH empfahl zu untersuchen, inwieweit diese Übung aufrechterhalten werden müsse.

72.31.1 Bei der VA entstand im Laufe der Jahre ein umfangreiches System an tätigkeitsbezogenen Zulagen, welche teilweise nicht mehr zeitgemäß waren.

72.31.2 Der RH empfahl, die Zulagen auf ihre Zweckmäßigkeit zu untersuchen.

72.32.1 Obwohl die wirtschaftliche Lage der Unternehmung bereits für das Jahr 1981 zu einem Vorstandsbeschluß über die Senkung der Überstundenanzahl geführt hatte, wurde erst 1982 eine Verringerung der Überstunden erreicht.

72.32.2 Der RH kritisierte das verzögerte Wirksamwerden dieses Beschlusses.

72.33.1 Für Samstag-Überstunden wird in einer Werksgruppe der VA ein Zuschlag von 100 vH bezahlt, während in den übrigen Werken der VA nur 75 vH zur Anwendung kommen.

Ein Mehraufwand von rd 14,5 Mill S (1982) erwuchs der VA jährlich durch die Einrechnung der regelmäßig geleisteten Überstunden in die Weihnachtsremuneration und den Urlaubszuschuß, obwohl eine solche durch Kollektivvertrag bzw Rechtsprechung ausgeschlossen war.

72.33.2 Der RH bezeichnete den überhöhten Zuschlag für Samstag-Überstunden als sachlich nicht gerechtfertigt. Er empfahl die Aufnahme von Verhandlungen mit der Arbeitnehmervertretung, um eine Einschränkung der Einrechnungen von Überstunden in den 13. und 14. Monatsbezug zu erreichen.

72.33.3 Lt Stellungnahme sei dieser Empfehlung nachgekommen worden.

72.34.1 Bei zahlreichen Angestellten waren Resturlaube in der Höhe von mehreren Jahresansprüchen festzustellen. Im Bereich Industrieanlagenbau wurden Dienstnehmern auf Antrag oft beträchtliche, gesetzlich schon dem Verfall preisgegebene Resturlaube in bar abgegolten.

20*

72.34.2 Nach Ansicht des RH wären die im Urlaubsgesetz geregelten Verfallfristen einzuhalten.

72.34.3 Lt Stellungnahme der VA seien die Verjährungsbestimmungen des Urlaubsgesetzes nicht als zwingendes Recht anzusehen, betrieblichen Erfordernissen gebühre der Vorrang.

72.35.1 Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung waren 317 Angestellte der VA mit Kraftfahrzeug-Verträgen zur Abgeltung für die dienstliche Benützung von privaten Pkw ausgestattet, wobei zwei verschiedene Vertragsarten zur Anwendung kamen.

72.35.2 Der RH kritisierte den Umfang der von der Unternehmung in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen.

Aus Kostengründen empfahl der RH, die alten — mit Widerrufsklauseln versehenen — Verträge, welche neben kostenlosem Treibstoffbezug auch umfangreiche Reparaturleistungen beinhalteten, in solche Verträge umzuwandeln, welche sich auf den Treibstoffbezug beschränken. Er empfahl weiters eine nach strengen Maßstäben durchzuführende Beurteilung der dienstlichen Notwendigkeit der Einzelverträge.

72.36.1 Die Gehälter der freigestellten Angestelltenbetriebsräte wurden jeweils unter der Annahme einer Bestlaufbahn festgesetzt. Die am Kollektivvertrag gemessene Überzahlung lag demnach weit über dem Durchschnitt der VA.

72.36.2 Der RH empfahl, bei der Gehaltsermittlung nicht immer eine Bestlaufbahn zugrunde zu legen.

72.36.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung müsse bei der Entgeltfindung gem Arbeitsverfassungsgesetz jene Tätigkeit und jene Entwicklung zugrunde gelegt werden, die der Betreffende ohne seine Funktion als Betriebsrat bei normaler beruflicher Laufbahn erreicht hätte.

72.37 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden dem Betriebsrat Dienstkraftfahrzeuge zur Verfügung gestellt, die aufgrund ihrer Klasse nicht geeignet waren, vom Betriebsrat eine Spar- und Vorbildfunktion ausgehen zu lassen.

72.38.1 Die Kosten der VA für die den leitenden Angestellten zur Verfügung gestellten Dienstwohnungen betragen im Jahre 1982 rd 5,1 Mill S. Der Großteil (rd 60 vH) dieser Wohnungen wurde allerdings von Pensionisten und Witwen bewohnt.

72.38.2 Nach Ansicht des RH wäre bei Vergabe bzw Benützung von Dienstwohnungen in erster Linie vom Interesse des Dienstes auszugehen. Er kritisierte daher die erfolgte vertragliche Zusicherung der VA auf Weiterbenützung dieser Wohnungen für die Zeit des Ruhestandes und empfahl, in Hinkunft die Benützung von Dienstwohnungen vom betrieblichen Interesse abhängig zu machen.

72.39.1 Die VA erkannte den leitenden Angestellten eine monatliche Mietaufwandsentschädigung zwischen 6 820 S und 10 000 S zu, wenn keine Dienstwohnung in Anspruch genommen wurde. Der Witwe des Dienstnehmers gebührte 50 vH dieses Betrages. Der diesbezügliche Gesamtaufwand betrug 1982 rd 12,9 Mill S.

72.39.2 Nach Ansicht des RH ist der Mietaufwand für Privatwohnungen jeweils der persönlichen Gebarung des Angestellten zuzuordnen, sofern nicht in rein dienstlichem Interesse eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird. Er erachtete die Vergütung von Mietaufwendungen ohne Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeit als nicht zweckmäßig.

72.39.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung seien die von ihr bezahlten Gehälter unter dem internationalen Durchschnitt gelegen. Begünstigungen, wie Zuerkennung einer Dienstwohnung oder Mietaufwandsentschädigung, wären daher als wichtiger Teil des Gesamtentgeltes zu sehen.

Pensionszuschüsse

72.40 Im Bereich der VA bzw der Rechtsvorgänger der VA werden an ehemalige Mitarbeiter Pensionszuschüsse geleistet. Die entsprechenden Pensionszusagen beruhen auf individuellen — im wesentlichen aber einheitlichen — Pensionszusagen an leitende Angestellte bzw auf einem allgemeinen Pensionsstatut für die übrige Belegschaft.

72.41 Derzeit galt eine Vielfalt von Pensionsstatuten, weil ältere Pensionsregelungen der fusionierten Gesellschaften entweder zur Gänze oder teilweise noch fortwirken.

72.42.1 Vor allem wegen der stark gestiegenen Anzahl der Pensionisten erhöhte sich der laufende jährliche Aufwand der VA für Pensionszahlungen von 343,6 Mill S (1978) um 61,7 vH auf 555,7 Mill S (1982). Unter Einbeziehung der Dotierung der Pensionsrückstellung wendete die VA für Pensionen von 1978 bis 1982 insgesamt 3,5 Milliarden S auf.

72.42.2 Wie der RH ermittelte, ergab die handelsrechtliche Vorsorgeverpflichtung für Pensionen Ende 1982 einen Wert von 8,3 Milliarden S, wobei überdies rd 20 000 Dienstnehmer — jene mit weniger als 15 Dienstjahren — keine Berücksichtigung fanden. Selbst bei der jetzigen Rechnung entstand gegenüber der VA-Bilanz eine Unterdeckung von 4,2 Milliarden S.

72.43 In Jahren hoher Gewinne wären die laufenden Pensionszahlungen durch die verminderten Steueraufwendungen finanzierbar gewesen, dh es wäre eine reine Umverteilung von Steuerleistungen der VA zu direkten Zuwendungen an die Dienstnehmer der VA erfolgt. Diese Überlegungen haben ua ursprünglich zu den Pensionszusagen geführt, aber in den letzten Jahren infolge der hohen Unternehmungsverluste der VA jede Bedeutung verloren.

72.44 Die in das Pensionsstatut aufgenommenen Widerrufsklauseln haben sich in der Praxis — wenn auch nicht rechtlich — als nicht ohne weiteres vollziehbar erwiesen.

72.45 Derzeit sieht sich die VA bei sinkenden Beschäftigtenständen und Milliardenverlusten immer höheren Zahlen von Pensionisten gegenüber, die von 12 835 (1978) auf 18 489 (1982) stiegen, dh um 44,1 vH. Während das Verhältnis Aktive der VA zu Pensionisten 1978 noch 100 : 32 war, verschlechterte es sich bis 1982 auf 100 : 48. Infolge der Frühpensionierungsaktionen und der höheren Lebenserwartung der Pensionisten zeigt dieses Verhältnis weiterhin eine stark steigende Tendenz zugunsten der Pensionisten. Eine dem jetzigen Trend entsprechende Entwicklung würde aber bedeuten, daß schon in wenigen Jahren das Verhältnis Aktive zu Pensionisten der VA 1 : 1 lauten könnte, wobei zB in Eisenerz dieses Verhältnis 1982 schon weit überschritten worden ist (100 Aktive zu 162 Pensionisten).

72.46 Infolge der Krise der Stahlindustrie bedeutet diese starke Zunahme der Pensionistenzahlen, daß die Pensionszahlungen für die VA in dieser Höhe jetzt schon kaum, aber in absehbarer Zukunft nicht mehr tragbar sind. Sollte es der VA nicht gelingen, das Ausmaß der Pensionszahlungen stark einzuschränken, werden die ÖIAG bzw der Bund die Finanzierung der Pensionen zumindest teilweise übernehmen müssen.

72.47 Im November 1981 hat der Vorstand der VA öffentlich festgestellt, daß er sich aufgrund der bereits sieben Jahre dauernden Krise und der in der Folge erlittenen schweren Verluste verpflichtet sieht, die in den Pensionsrichtlinien aus dem Jahre 1974 vorgesehene mögliche Kürzung der Pensionszuschußleistungen mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 durchzuführen.

72.48 Da nach den Bestimmungen des Pensionsstatutes der VA unter den angeführten Bedingungen eine einseitige Kürzung der Pensionszuschußleistungen durch die Unternehmung vorgesehen war, trat diese Kürzung trotz des Protestes des Präsidiums des Zentralbetriebsrates vorerst in Kraft.

72.49.1 Das allgemeine Pensionsstatut war im Anschluß an die von der Geschäftsführung der VA im Dezember 1981 statuierte Änderung erneut Gegenstand von Verhandlungen mit dem Zentralbetriebsrat und wurde schließlich im Juli 1982 nach politischer Einflußnahme — rückwirkend mit 1. Dezember 1981 — geändert.

72.49.2 Wie der RH vermerkte, bewirkte die nunmehr gültige Regelung im Ergebnis ein teilweises Rückgängigmachen der ursprünglichen, vom Vorstand geplanten Anspruchskürzungen; die vorgesehenen finanziellen Einsparungen konnten damit aufgrund des Einspruchs der Belegschaftsvertretung der VA zumindest teilweise nicht verwirklicht werden.

72.49.3 Wie die überprüfte Gesellschaft mitteilte, sei nunmehr mit 30. Dezember 1984 ein neues Pensions-Schema in Kraft getreten, das nicht nur eine weitere Kürzung der Pensionsleistungen um 25 vH vorsehe, sondern auch den anderen Anregungen des RH (zB Eigenleistung des Dienstnehmers) weitgehend Rechnung trage und Einsparungen von rd 700 Mill S zur Folge haben werde.

72.50.1 Im Jahre 1982 beschloß die VA eine Kürzung der Pensionshöhe und eine Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen in den Pensions-Verträgen für leitende Angestellte. Ab diesem Zeitpunkt ernannte leitende Angestellte wurden mit diesem — schlechteren — Pensionsvertrag ausgestattet, die alten Pensions-Sonderverträge blieben unverändert.

72.50.2 Nach Ansicht des RH verabsäumte es die Unternehmung wieder, bei den neuen Pensions-Sonderverträgen Widerrufsklauseln analog zum allgemeinen Pensionsstatut in den Vertragstext aufzunehmen.

72.50.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei es vielfach nur aufgrund dieser Pensionsverträge möglich, die unbedingt erforderlichen fähigen Mitarbeiter in der Unternehmung zu halten bzw neue Spitzenkräfte für diese zu gewinnen.

72.51 Nach Ansicht des RH sollte in den Standardverträgen der Rechtsanspruchspension für leitende Angestellte vereinbart werden, daß bei vorzeitigem Austritt und dennoch zustehender Zusatzpension durch die VA eine freiwillige Weiterversicherung nach ASVG bis zur Erreichung eines Pensionsanspruches zumindest anteilig von dem ehemaligen Dienstnehmer der VA zu bezahlen wäre.

Ebenso wäre es sinnvoll, bei Vertragspensionisten, die nach der Auflösung des Dienstverhältnisses Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit beziehen, diese auf die Pensionsleistungen der VA anzurechnen. Weiters dürfte eine daraus abgeleitete Verminderung der abzugsfähigen ASVG-Pension zu keiner Erhöhung des VA-Pensionszuschusses führen.

Lt Stellungnahme teilte die VA die Ansicht des RH und erklärte sich um entsprechende Regelungen bemüht.

Freiwillige Sozialleistungen

72.52 Die Aufwendungen im Sozialbereich stiegen von 1978 bis 1982 um nahezu 40 vH auf 1 292,2 Mill S; ihre Zunahme war stärker als die für Löhne und Gehälter (+ 27 vH).

72.53 Der Anteil der Treuepensionen am freiwilligen Sozialaufwand der VA stieg von 1978 bis 1982 wegen des Zuwachses von Pensionsbeziehern von 29 vH auf 34 vH (441,7 Mill S).

72.54 Die Summe der Brennstoffzuschüsse lag 1982 mit 144,4 Mill S um über 50 vH höher als 1978 mit 95,3 Mill S. In diesen Zuschüssen waren auch Barablösen (1982: 20,4 Mill S) enthalten, die in jenen Fällen gewährt wurden, in denen kein Bedarf an Brennstoffen bestand.

72.55.1 Mitarbeiter und Treuepensionisten des vormaligen VÖEST-Bereiches hatten seit Jahrzehnten die Möglichkeit zum um 50 vH verbilligten Bezug von Koks. Im Jahre 1982 kamen im Werk Linz nahezu 26 000 aktive Mitarbeiter und etwa 7 600 Pensionisten in den Genuß der Sozialkoksaktion. Von diesen über 33 000 Personen bezogen lediglich 40 vH Hüttenkoks, während 28 vH bei Händlern andere Brennstoffe zum entsprechenden Gegenwert eintauschten. Nahezu ein Drittel verzichtete auf einen ermäßigten Brennstoffbezug und nahm die Barablöse in Anspruch.

72.55.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erfolgte noch 1975, als bereits die auf den Stahlsektor zukommenden Probleme erkennbar waren, eine Bezugsmengenerhöhung um rd ein Drittel. Er empfahl eine Verringerung des außergewöhnlich hohen Zuschusses von 50 vH sowie eine schrittweise Rückführung der Aktion auf die verbilligte Abgabe von Linzer Hüttenkoks ohne die Möglichkeit des Umtausches bzw der Barablöse.

72.55.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung seien 1975 die auf den Stahlsektor zukommenden Probleme nicht vorhersehbar gewesen. Vorübergehende konjunkturelle Schwankungen wären hingegen keine Grundlage für Kürzungen im Sozialbereich.

72.56.1 Im Bereich der vormaligen Werke der ÖAMG standen jenen Mitarbeitern, deren Dienst Eintritt vor dem 1. April 1975 lag, jährlich bis zu 17 600 kg Deputatkohle (Köflacher Braunkohle) kostenlos zu.

72.56.2 Wie der RH kritisch festhielt, hatten die zum Bezug von Deputatkohle berechtigten Mitarbeiter mehrere Wahlmöglichkeiten (Inanspruchnahme von Kohle bzw Ablöse in bar entweder als Zulage oder als Gehaltsbestandteil), welche sie in der für sie jeweils günstigsten Weise in Anspruch nahmen.

Der RH empfahl, in jenen Fällen, in denen einem Anspruchsberechtigten mehrere Formen einer Sozialleistung zustehen, auf weitgehende Kostengleichheit je Leistungsart zu achten oder die Wahlmöglichkeiten entsprechend einzuschränken.

72.57.1 In einer Entscheidung der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich wurde die Steuerfreiheit der Sozialkoksbezüge damit begründet, daß dieser Sachbezug nicht nur an Dienstnehmer der VA, sondern auch zu den gleichen günstigen Bedingungen an andere, vom Arbeitgeber unabhängige Gruppen von Letztverbrauchern abgegeben wird. Dadurch war diese freiwillige soziale Leistung an Mitarbeiter kein geldmäßiger Vorteil für den Arbeitnehmer.

72.57.2 Da jedoch wegen der Möglichkeit der geldmäßigen Abgeltung von Ansprüchen diese Aktion nicht mehr in allen Punkten den früher gegebenen Voraussetzungen der Entscheidungsfindung entsprach, empfahl der RH eine eingehende Untersuchung dieses Problemkreises.

72.58.1 Die Zuschüsse der Unternehmung für an Mitarbeiter verabreichte Speisen in den Linzer Werksküchen betragen 1982 51,5 Mill S. Von den Selbstkosten je Essen von 34 S wurden damit 24 S von der VA und 10 S von den Dienstnehmern getragen.

72.58.2 Der RH empfahl, die hohe Kostenbelastung der VA durch die Anhebung der Essenspreise schrittweise zu vermindern.

72.59.1 Die als freiwillige soziale Aufwendungen ausgewiesenen Beträge für die Werksküchen bzw den Werksgasthof Donawitz zeigten wegen der unterschiedlichen Tarifgestaltung der Essenmarken und der nicht vorhandenen Kostentrennung zwischen öffentlicher Gaststätte, Werksgästebetreuung und Werksküche ein unrichtiges Bild dieser Kostenstelle. Erhebliche Kosten fielen im Zusammenhang mit der nicht widmungsgemäß genutzten Küche des Lehrlingsheimes und der unwirtschaftlichen Speisenversorgung des Werksspitals an.

72.59.2 Angesichts der besonders schlechten Ertragslage der Donawitzer Betriebsküchen kritisierte der RH das Fehlen eines umfassenden Küchenkonzeptes.

72.60.1 Obwohl in den Werkskantinen Donawitz die Anzahl des Personals eingeschränkt wurde, lag 1982 die Summe der Aufwendungen, bezogen auf den einzelnen Mitarbeiter, etwa zehnmal so hoch wie in Linz.

72.60.2 Der RH empfahl die weitere Zusammenlegung von Kantinen und den Ersatz kleiner, wenig benützter Kantinen durch eine mobile Versorgung.

72.61.1 Die VA gewährte Betriebsangehörigen, die Objekte bewohnen, für welche die VA ein Einweisungsrecht besaß, unter der Voraussetzung Mietenzuschüsse, daß die Miete den zumutbaren Eigenaufwand (10 vH des Familieneinkommens) überstieg. Seitens der Landesregierung gewährte Wohnbeihilfen waren bei der Berechnung dieser Zuschüsse anzurechnen. Die Mietenzuschüsse betragen 1982 11,3 Mill S.

72.61.2 Der RH kritisierte die 1979 erfolgte Aufhebung der Begrenzung des Mietenzuschusses auf — wertgesicherte — 1 400 S. Seit diesem Zeitpunkt bestand für die VA auch die Verpflichtung, einen möglichen Wegfall oder eine Verringerung der Landeszuschüsse auf eigene Kosten auszugleichen.

72.61.3 Lt Stellungnahme der VA sei die Berücksichtigung der Landeszuschüsse einerseits und die Aufhebung der Begrenzung andererseits als Verhandlungsergebnis mit dem Betriebsrat zu betrachten. Damit sei eine Dämpfung der Kostenentwicklung erreicht worden.

72.62.1 Neben den Mietenzuschüssen gewährte die VA Mitarbeitern vom Einkommen unabhängige Mietenstützungen, soweit sie Objekte bewohnten, die einer ehemaligen, dem ÖAMG-Bereich zugehörigen Wohnungsgesellschaft gehörten (1982: 11 Mill S). Da die durchschnittliche Kostenbelastung für die VA je m² Wohneinheit mit monatlich über 8 S hierbei wesentlich höher lag als bei den Wohnungen, für die lediglich ein Mietenzuschuß gewährt wurde (0,2 S), war die Unternehmung bemüht, das System der Mietenzuschüsse auch für die zuletzt genannten Wohnungen einzuführen. Dies stieß allerdings nach Auskunft der VA bisher auf den zähen Widerstand der Belegschaftsvertretungen.

72.62.2 Der RH empfahl, die Bemühungen um eine Vereinheitlichung von Sozialleistungen verstärkt fortzusetzen.

72.63.1 Bis Ende 1978 befanden sich nahezu 5 000 Werkswohnungen im Besitz der VA. Ein Großteil dieser ist an die unternehmungseigene Wohnungsgesellschaft übertragen worden. Die Wohnungsgesellschaft verrechnete den Benützern dieser Wohnungen — neben einer geringen Miete — nur einen kleinen Teil der tatsächlichen Betriebskosten, der größte Teil ging zu Lasten der VA (1982: 13,7 Mill S). Jene Werkswohnungen, die der VA verblieben, verursachten weitere Betriebskosten von 11,3 Mill S.

72.63.2 Nach Ansicht des RH wären Betriebskosten grundsätzlich von den Mietern zu tragen. Er empfahl, durch Anhebung der Kostensätze mittelfristig eine Abdeckung der gesamten Kosten anzustreben.

72.64.1 Die Darlehenshöhe für günstig verzinsten (6 vH) Wohnbaudarlehen der VA war im allgemeinen mit 75 000 S begrenzt. Angestellte der Verwendungsgruppen fünf und sechs hatten jedoch die Möglichkeit, zusätzlich um wesentlich höhere Sonderwohnbaudarlehen anzusuchen.

72.64.2 Da diese Sonderkredite nur Dienstnehmern in den höchsten Verwendungsgruppen zustanden, waren nach Ansicht des RH soziale Gründe bei dieser freiwilligen Leistung nicht gegeben.

Überdies ließ die wirtschaftliche Lage der VA die für die Darlehensnehmer sehr günstige Zinsenregelung nicht mehr zu.

72.65.1 Die VA war vertraglich verpflichtet, bestimmte Aufwendungen für das Donawitzer Werks-spital (1982: 1,5 Mill S) zu tragen.

72.65.2 Der RH empfahl, angesichts der gesunkenen Mitarbeiteranzahl des Werkes Donawitz und des in unmittelbarer Nähe gelegenen Landeskrankenhauses die Schließung des Werksspitals und die Einrichtung einer Unfallambulanz im Rahmen des bereits bestehenden betriebsärztlichen Dienstes zu untersuchen.

72.66.1 Die Aufwendungen für den Sportbetrieb betragen 1982 22,8 Mill S, den größten Anteil (33 vH bzw 7,6 Mill S) daran hatte der Werks-sportverein Linz, Sektion Fußball (Bundesliga und Jugend-fußball). Zusätzlich wies die VA für die Jahre 1979 bis 1981 weitere Zuschüsse von insgesamt 6,2 Mill S für Belange des Fußballs aus.

72.66.2 Der RH schloß sich der Kritik der Konzernrevision an, daß an einzelne Mitarbeiter oder sogar an Werksfremde für ihre sportlichen Leistungen Honorare geleistet wurden, ohne daß eine Wer-bewirksamkeit für die Unternehmung nachgewiesen werden konnte. Die Aufwendungen für die Sportan-lagen sollten nach Ansicht der Konzernrevision mit Hilfe außenstehender Einrichtungen (zB Sponsoren) finanziert und Dienstfreistellungen im Zuge des Sportbetriebes eingestellt werden.

72.66.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung seien Unterstützungen des Sportbetrie-bes durch außenstehende Institutionen vorhanden bzw würden solche verstärkt angestrebt.

72.67 Der RH empfahl ergänzend, Überlegungen anzustellen, in Hinkunft nur solche Aufwendun-gen aus dem Sportbetrieb dem sozialen Bereich anzulasten, die den Breitensport betreffen und somit einen Teil der allgemeinen Gesundheitsvorsorge für Mitarbeiter der VA bilden. Andere Sportarten, zB der Spitzensport, wären daher dem Vertriebsbereich anzulasten oder — wenn keine angemessene Werbewirkung für die Unternehmung abgeleitet werden kann — seitens der VA nicht mehr zu unterstüt-zen.

72.68.1 Das seit 1963 allen Belegschaftsmitgliedern zur Verfügung stehende Berghaus Tauplitz (75 Betten) belastete die VA 1982 mit 6,7 Mill S. Die Pensionspreise betragen für Mitarbeiter zwischen 95 S und 105 S, für Betriebsfremde zwischen 199 S und 220 S.

72.68.2 Der RH empfahl die Anhebung der Pensionspreise auf eine kostendeckende Höhe. Wenn dadurch die Auslastung zurückginge, sollte sich die VA von dieser Liegenschaft trennen.

72.68.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung liege der Pensionspreis für Mitarbeiter derzeit bei 125 S und für werksfremde Personen bei 300 S und würde laufend angepaßt.

72.69.1 Die Beteiligung an der Kinderferienaktion war stark rückläufig; die Anzahl der an dieser Aktion teilnehmenden Kinder sank von etwa 2 500 (1970) auf rd 1 100 (1983).

72.69.2 Der RH empfahl, die Einstellung der Ferienaktion wegen des rückläufigen Bedarfs zu überdenken.

72.70.1 Obwohl die Zuschüsse zur Zusatzkrankenversicherung für den Einzelfall lediglich 50 S betragen, wendete die VA dafür 1982 15,6 Mill S auf.

72.70.2 Nach Ansicht des RH zeigte gerade diese soziale Leistung, wie einer insgesamt beträcht-lichen Belastung für die Unternehmung nur ein verhältnismäßig geringer finanzieller Vorteil für den ein-zelnen Mitarbeiter gegenüberstand.

72.71.1 Bei der VA bestand noch eine größere Anzahl weiterer Sozialleistungen (zB Heiratszu-wendungen, Familienbeihilfen, Studienbeihilfen) im Gesamtausmaß von 33 Mill S (1982).

72.71.2 Nach Ansicht des RH wäre die Einstellung mancher dieser Leistungen wegen ihrer gerin-gen finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Mitarbeiter (zB betrug im Werk Linz die Familienbeihilfe monatlich 3 S zuzüglich 5 S für das erste und 4 S für jedes weitere Kind) zu vertreten gewesen. Bei den Studien-, Geburten- und Heiratsbeihilfen könnten aufgrund bestehender Förderungsmaßnahmen der öffentlichen Hand die diesbezüglichen innerbetrieblichen Sozialleistungen eingestellt werden.

Vorstandsangelegenheiten

72.72.1 In den Vorstandsverträgen wurden den Vorstandsmitgliedern neben dem Jahresbezug noch garantierte Remunerationen in der Höhe von drei Monatsbezügen (bei drei Mitgliedern) bzw nur ein Monatsbezug zuerkannt.

72.72.2 Nach Meinung des RH sollte dem Vorstand grundsätzlich ein entsprechender, der großen Verantwortung angepaßter Jahresbezug zuerkannt werden. Remunerationen im Sinne von Belohnungen wären jedoch nicht vertraglich, sondern nur bei entsprechenden Geschäftserfolgen zuzusprechen. Garantierte Remunerationen entbehren dieser Erfolgsbezogenheit.

72.72.3 Lt Stellungnahme der Unternehmung seien bereits Bestrebungen im Gange, bei den Vorstandsgehältern nur mehr auf Jahresbezüge abzustellen, wie das international üblich sei.

72.73.1 Den Vorstandsmitgliedern wurden mittels Deputatsbrief weitere Leistungen eingeräumt, für welche in Einzelfällen sicher ein Erfordernis besteht.

72.73.2 Nur als Übergangslösung war nach Ansicht des RH die Gewährung einer Dienstwohnung (bzw einer Mietaufwandsentschädigung) anzusehen, eine langfristige Wohnversorgung jedoch nicht zwingend notwendig. Die Fortsetzung der Anspruchsberechtigung auf eine Dienstwohnung nach Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses wäre abzulehnen.

72.73.3 Lt Stellungnahme der Unternehmung sei aufgrund der derzeitigen Bezugshöhe der Vorstandsmitglieder, die im internationalen Vergleich weit unter dem Durchschnitt lägen, die Notwendigkeit gegeben, Zusatzleistungen im derzeitigen Ausmaß weiterhin zu gewähren.

72.74 Zusammenfassend stellte der RH eine entsprechend hohe, ihrem Arbeitsumfang und ihrer Verantwortung angemessene Entlohnung der Vorstandsmitglieder außer Frage. Im Rahmen dieses Entgeltes wäre es aber nach Ansicht des RH durchaus zumutbar, daß das einzelne Vorstandsmitglied für Bedürfnisse, die auch in seine Privatsphäre fallen, eine entsprechende Eigenleistung erbringt.

Ausblick

72.75 Auf Ersuchen des RH übermittelte der Vorstand der überprüften Unternehmung eine Darstellung über die weitere Entwicklung des Personal- und Sozialwesens der VA nach Abschluß der örtlichen Erhebungen, die im folgenden wiedergegeben wird:

„Mit Wirkung vom 1. April 1984 wurde die organisatorische Gliederung des Personalwesens neu gestaltet, wobei eine funktionale Aufgabenteilung (Einsatz, Verwaltung, Arbeitswirtschaft und Personalplanung usw) anstelle der bisherigen Differenzierung nach Arbeitern und Angestellten trat. Darüber hinaus erfolgte eine Eingliederung des Wohnungswesens in den Bereich des Personalwesens. Auch im Bereich der medizinischen Betreuung wurden organisatorische Änderungen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes vorgesehen.

Die während der Einschau des RH bereits begonnenen Arbeiten am Einsatz rechnerunterstützter Systeme mit dem Ziel, das seit 1975 bestehende Batch-System durch ein dialogfähiges On-line-System zu ersetzen, wurden im Jahr 1985 betreffend die Personalplanungsdatei, die Personalvorschau, die Beschaffungsplanungsdatei (qualitative Planung), die Bewerberdatei und die Anforderungsdatei (offene Stellen) abgeschlossen.

In Weiterführung der an die betriebliche Erwachsenenbildung gestellten Anforderungen wurden schwerpunktmäßig die Installierung einer Teamorganisation in der Schulungsabteilung, ein neues Abrechnungssystem, ein ADV-unterstütztes Planungs-, Ausbildungs- und Schulungsprogramm und ein internes Höherqualifizierungsprogramm für Mitarbeiter verwirklicht.

Für die Führungskräftebildung ist eine neue Führungs-Konzeption erarbeitet worden, welche im Oktober 1984 vom Gesamtvorstand verabschiedet wurde. Die neuen Überlegungen betonen Führungsverantwortung von Führungskräften und die Verantwortung der Führungskräfte für Nachwuchsförderung. Das Konzept versteht sich als Teil eines VA-weiten Personal-Entwicklungs-Konzeptes.

Im Rahmen der fachlichen Weiterbildung, bei der jeweils 11 000 bis 12 000 Mitarbeiter an Schulungsveranstaltungen teilnehmen, wurde in der Fremdsprachenausbildung eine neue Konzeption mit integrierter Trainerfortbildung ausgearbeitet und verwirklicht. Schwerpunkte wurden im kaufmännischen Referat auf die Sekretärinnen- bzw Schreibkräfteausbildung gelegt und hier ein VA-spezifisches Entwicklungsprogramm fertiggestellt und eingesetzt.

Die technische Weiterbildung hat zur Zeit ihren Schwerpunkt in den Werken. In der ADV-Ausbildung wird neben den Standard-Veranstaltungen, die von rd 1 500 Mitarbeitern jährlich besucht werden, an einer Gesamtkonzeption unter dem Titel „Einführung ADV-unterstützter Arbeitsplätze“ gearbeitet.

Der Erfolg des Einsatzes der Arbeitswirtschaft in Linz hat zur Folge, daß dieses Instrument in verstärktem Ausmaß in den Werken und Tochtergesellschaften in Anspruch genommen wird. Bspw wird derzeit an der Installation einer Arbeitswirtschaft nach Linzer Muster in den Werken Donawitz, Ferlach und St. Aegydt sowie in der Hauptwerkstätte Eisenerz und der VA-Stahlhandel AG gearbeitet.

In Linz wurde ein neues Bewertungssystem vom Vorstand genehmigt, welches im Zuge der Angleichung der Werke an den Linzer Standort eingeführt werden soll.

Durch das neue Bewertungssystem sind in Linz alle nicht mehr zeitgemäßen Zulagen aufgehoben worden. Die Pkw-Fahrerzulage ist bereits abgeschafft. Die im alten Bewertungssystem derzeit mehrfach vergebene SEG-Zulage — darunter fällt auch die Sommerhitzezulage — wird durch das neue Bewertungssystem hinfällig.

Soziallöhner nach dem Reglement können nur Mitarbeiter werden, die aufgrund eines ärztlichen Attestes der Arbeitsmedizin anspruchsberechtigt sind. Seit 1983 gibt es für Linz eine Vereinbarung zwischen Personalabteilung und Betriebsrat betreffend Mitarbeiter, die aus betrieblichen Gründen versetzt werden und dadurch eine Lohneinbuße erlitten. Diese Regelung sieht einen Abbauplan über drei Jahre vor.

Mit Wirksamkeitsbeginn 30. Dezember 1984 wurde für die VA ein neues Pensionsstatut in Kraft gesetzt und eine wesentliche Einschränkung der laufenden Pensionszahlungen vorgesehen.

Das neue Pensionsstatut berücksichtigt die voraussichtlich negative Entwicklung der ASVG-Pension durch Abkoppelung der Firmenleistung von den staatlichen Pensionen und sieht darüber hinaus vor, daß die direkt von der Unternehmung zu erbringenden Leistungen ungefähr halbiert werden. Zur Erreichung eines dem bisherigen Ausmaß der zusätzlichen Altersversorgung vergleichbaren Betrages ist es dem Mitarbeiter anheimgestellt, durch freiwillige Höherversicherung in der Pensionsversicherung Vorsorge zu treffen. Im Falle einer solchen Eigenvorsorge wird durch die Unternehmung ein Zuschuß geleistet. Das Ergebnis dieser Maßnahmen stellt sich so dar, daß bei Abschluß der entsprechenden Eigenvorsorge die Leistungen des neuen Pensionsstatutes um rd 25 vH niedriger liegen, im Falle eines Nichtabschlusses der freiwilligen Eigenvorsorge um rd 50 vH absinken werden. Aus der bisherigen Entwicklung läßt sich absehen, daß ein nicht unwesentlicher Teil der Mitarbeiter einen Abschluß der Eigenvorsorge nicht anstrebt.

Für künftig abzuschließende Pensionsverträge leitender Angestellter wurde eine analoge Regelung betreffend Eigenvorsorge vorgesehen.

Im Rahmen der freiwilligen Sozialleistungen konnte des weiteren in bezug auf die Brennstoffregelung für Zukaufsmengen eine Anhebung auf kostendeckende Preise erreicht werden.

Die Anhebung der Betriebskosten bei dem von der VA an die GIWOG übertragenen Wohnhausbestand auf das kostendeckende Ausmaß analog zum übrigen Wohnhausbestand unserer Unternehmung wird noch im Jahr 1985 verwirklicht.

Für alle neu abzuschließenden Mietverträge ist die Einhebung kostendeckender Mieten und Betriebskosten durch Stichtagsregelung vorgesehen.

Einzelne soziale Einrichtungen, wie zB Kindergärten in Eisenerz und Trofaiach bzw Werksfreibäder in Donawitz und Eisenerz, konnten geschlossen werden."

ÖMV Aktiengesellschaft, Wien

Die Revolution im Iran im Jahr 1978 hatte weltweit wirtschaftliche Erscheinungen zur Folge, die sich auf den Energieverbrauch und hiebei vor allem auf den Erdölverbrauch stark auswirkten. Da der österreichische Energiemarkt dieser Entwicklung (Rückgänge im Energieverbrauch, insb bei Erdöl und Erdgas) folgte, war die ÖMV davon entsprechend betroffen. Trotz steigender Umsätze, in denen die eingetretenen Preiserhöhungen zum Ausdruck kamen, sind im Bereich Verarbeitung zufolge schlechter Auslastung der Raffinerie Verluste eingetreten. Den durch die Marktentwicklung entstandenen Schwierigkeiten versucht die ÖMV mittels eines 1983 neu erstellten Unternehmungskonzeptes zu begegnen. Wie die Jahresergebnisse 1983 und 1984 zeigen, hat dessen Verwirklichung bereits beachtliche Erfolge gebracht.

73.1 Vom Juni 1983 bis März 1984 hat der RH mit Unterbrechungen die Gebarung der ÖMV Aktiengesellschaft, Wien (ÖMV) überprüft; bei dieser Überprüfung, die grundsätzlich an die letzte vom Jahr 1976 (Nachtrag zum TB 1976 Abs 70) angeschlossen, aus Gründen der Zeitnähe das Hauptgewicht jedoch auf die Zeit ab 1978 bis 1982 legte, handelte es sich an sich um eine Schwerpunktüberprüfung. Im wesentlichen war sie in diesem Sinne auf die Sachgebiete allgemeine Unternehmungspolitik, Finanzierung, Kaufmännische Betriebswirtschaft, Investitionen im Verarbeitungsbereich, Materialwirtschaft, Personalwesen und Beschäftigung von Konsulenten, Rohölbeschaffung sowie Inlandsaufschluß beschränkt.

328

Aus kritischen Bemerkungen des RH bei den behandelten Schwerpunktthemen kann daher nicht zwingend auf die Gesamtgebarung geschlossen werden, sind doch punktuelle Darstellungen zur Beurteilung der Leistungen und wohl auch Fehler einer Unternehmungsführung insgesamt nur bedingt geeignet.

Rechtsgrundlagen und wirtschaftliche Entwicklung

73.2 Gegenstand der Unternehmung sind alle mit der Aufsuchung, Gewinnung, dem Bezug, der Verarbeitung und Verteilung von Erdöl und Erdgas zusammenhängenden Tätigkeiten, der Vertrieb bzw die Weiterleitung der entsprechenden Produkte und von daraus erzeugter Wärme und Strom sowie der Bau, Erwerb und Betrieb diesbezüglicher Anlagen und die Führung von Gesellschaften aller Art zur Förderung genannter Gesellschaftszwecke. Im Jahr 1976 war der Unternehmungsgegenstand um die Aufsuchung, Gewinnung, Aufbereitung und den Vertrieb von radioaktiven Mineralien, den Betrieb entsprechender Aufbereitungsanlagen sowie der Planung, Berechnung und Ausführung von Arbeiten für Tiefbohrungen (auch solcher für die Aufsuchung und Gewinnung von Heißwasser, Heil- und Mineralwässern) erweitert worden.

73.3 Ende 1982 hat die Hauptversammlung entschieden, daß die ÖMV sowohl den bis dahin von der CHEMIE LINZ AG (CL) gehaltenen Hälfteanteil an der Petrochemie Schwechat GesmbH (PCS) als auch den im Eigentum der Badischen Anilin- und Sodafabrik AG gestandenen Hälfteanteil an der Danubia Olefinwerke GesmbH, Schwechat, entgeltlich zu übernehmen habe. Damit wurde dem Ergebnis der unter Aufsicht der ÖIAG zwischen der ÖMV und der CL geführten Verhandlungen, die Erzeugung von Polyolefinen in Schwechat nunmehr allein der ÖMV zu übertragen und die Erzeugungsunternehmungen finanziell zu sanieren, entsprochen (Abs 73.25.1).

73.4 Die internationale Entwicklung des Erdölmarktes ist seit 1976 durch zwei Abschnitte gekennzeichnet; einer Periode der Erholung von der ersten Erdölkrise 1973 mit Rückkehr zu abgeschwächtem Wachstum folgt nach dem Bruch durch die Revolution im Iran im Jahr 1978 und der durch sie ausgelösten zweiten Erdölkrise ein Abschnitt mit — jedenfalls vorerst — rückläufigem Verbrauch an Erdöl in den westlichen Industrieländern.

Die insb ab 1979 eingetretene Ölpreiserhöhung wirkte sich auf den Energie-, vor allem aber auf den Ölverbrauch aus, die Weltölproduktion ging von 1979 (rd 3,19 Milliarden t) bis 1982 (2,76 Milliarden t) stark zurück.

73.5 Der österreichische Energiemarkt entsprach der internationalen Entwicklung; einer Periode der allgemeinen wirtschaftlichen Erholung mit entsprechenden Energiebedarfszuwächsen bis 1979 folgten wirtschaftliche Stagnation und Rückgänge im Energieverbrauch, wovon Erdöl und Erdgas besonders stark betroffen waren, weil sich noch dazu deren Anteil am Gesamtenergieverbrauch (1976: 70 vH, 1982: 65 vH) verringert hat.

Der Verbrauch an Mineralölprodukten, der von 1976 (10,9 Mill t) bis 1979 (11,7 Mill t) gestiegen war, hat 1982 nur 9,5 Mill t betragen. Auch in der Erdgasnachfrage erfolgte ein nachhaltiger Einbruch (Verbrauch 1979 4,56 Milliarden m³, 1982 4,05 Milliarden m³) vor allem im industriellen Bereich, wogegen der Verbrauch der Haushalte nahezu gleichgeblieben ist.

73.6 Ein höheres Preisniveau und Verknappungserscheinungen im benachbarten Ausland bewirkten im Jahr 1979 eine stärkere Nachfrage nach Inlandserzeugnissen der Raffinerie Schwechat und erhöhten damit die Inlandsmarktdeckung mit Erzeugnissen der Raffinerie Schwechat beachtlich. In den Folgejahren ging der Ausstoß von Mineralölprodukten, vor allem jener an Heizölen, jedoch stark zurück. Der entsprechende Absatz einschließlich jener Mengen, welche die ÖMV im Rahmen der Lohnverarbeitung für die gemäß Adria-Wien-Pipeline-Verträgen in Österreich tätigen internationalen Gesellschaften hergestellt hat, ist von 10,1 Mill t (1979) auf 7,4 Mill t (1982) gesunken.

73.7 Die Förderung der ÖMV ist seit 1974 rückläufig. Trotz Anwendung sogenannter sekundärer (Wasserfluten) und ab 1980 auch tertiärer (thermischer und chemischer) Verfahren ist die Gewinnung von Erdöl allein im Berichtszeitraum von 1,58 Mill t (1976) auf 975 000 t (1982) und die Erdgasförderung von rd 1,31 auf rd 0,76 Milliarden m³ zurückgegangen. Diese Entwicklung entsprach der geänderten Marktlage, war aber auch im Lichte der Ergebnisse des Neuaufschlusses (Abs 73.31) zu sehen.

73.8 Die Gasverkäufe zeigten eine ähnliche Entwicklung wie jene der Mineralölprodukte; zunächst steigenden Absatzmengen (1979 3,88 Milliarden m³) folgte ein fallender Trend (1982 3,31 Milliarden m³). Durch den Ausbau der im Eigentum der ÖMV stehenden Transitleitungen, nämlich der Trans Austria Gasleitung (abgeschlossen 1976), der Südöst-Gasleitung (1977) sowie der West Austria Gasleitung

(1980) hat sich die gesamte Gasmengenbewegung bei der ÖMV von 8,18 Milliarden m³ (1976) auf 16,11 Milliarden m³ (1982) fast verdoppelt.

73.9 Trotz des Rückganges der Eigenförderung konnte die ÖMV kraft ihrer Stellung als Alleinimporteur ihren Anteil am österreichischen Erdgasgesamtaufkommen festigen (Anteil 1982: 85 vH). Neben den in den Verträgen I-III über den Bezug von Erdgas aus der UdSSR vorgesehenen Mengen standen hiebei auch noch gewisse Zusatzmengen (1981 zB Nordseegas) zur Verfügung. Im Jahr 1982 unterzeichnete die ÖMV die „Heads of Agreement“ für einen weiteren Erdgasliefervertrag mit der UdSSR, außerdem wurde der erste diesbezüglich 1968 abgeschlossene Vertrag bis zum Jahr 2000 verlängert.

73.10 Durch den Ausbau der von der ÖMV betriebenen Erdgasspeicher steht nunmehr ein Erdgasspeicherraum von mehr als zwei Milliarden m³, das ist ungefähr der halbe Jahresinlandsverbrauch von 1982, zur Verfügung.

73.11 Die Betriebsleistung der ÖMV hat sich als Ausdruck der starken Umsatzausweitung vornehmlich zufolge der 1980 und 1981 eingetretenen Rohölpreisssteigerung im Berichtszeitraum von 23,1 Milliarden S (1976) auf 50,4 Milliarden S (1982) mehr als verdoppelt. In derselben Zeit hat die ÖMV insgesamt 20,7 Milliarden S in das Sachanlagevermögen investiert und 21,4 Milliarden S Abschreibungen vorgenommen, das Sozialkapital um netto 1,8 Milliarden S zT aus versteuerten Erträgen aufgestockt und fast 2 Milliarden S an Ertragssteuern abgeführt.

Unternehmungspolitik

73.12.1 Nach Darlegung der ÖMV sei das Ziel der Unternehmungspolitik im Berichtszeitraum zunächst die bestmögliche Versorgung Österreichs mit Mineralölprodukten und Erdgas sowie die Sicherung der Rohstoffgrundlage für die chemische Industrie gewesen, der demnach geprägte Leitsatz „Die ÖMV im Dienste Österreichs“ habe diese volkswirtschaftliche Verantwortung im Sinne einer im Vordergrund stehenden Versorgungssicherheit betont.

Aufgrund der ab 1979 eingetretenen Markterscheinungen hätten sich aber die Ergebnisse der ÖMV stark verschlechtert. Die ÖMV sei mit Beginn des gegenwärtigen Jahrzehnts in den schwierigsten Abschnitt ihrer Entwicklung seit Gründung eingetreten, stagnierende Industrieproduktion und zurückgehender Energieverbrauch ließen selbst bei gleichbleibenden Rohöl- und Erdgaspreisen in den nächsten Jahren keine Erholung erwarten. Auch hätten ab 1981 erhöhte Förderzinse und die damals eingeführte Sonderabgabe auf Erdöl und Treibstoffe, insb aber die vom Eigentümer festgelegten Bedingungen für die Übernahme der Schwedater Petrochemiefirmen die ÖMV zusätzlich belastet.

Da die Zukunft der Unternehmung nur durch ausreichende Erträge gesichert werden könne, habe der Vorstand 1983 ein Unternehmungskonzept „Zukunftssicherung durch Ertragssteigerung“ erstellt. Ohne die Sicherheit der Versorgung mit Erdöl und Erdgas zu vernachlässigen, liege dabei die grundsätzliche Ausrichtung in betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen, wie Modernisierung und Rationalisierung im Sinne der 1982 neu erlassenen Geschäftsordnung, Erhöhung des Kostenbewußtseins, Ausrichtung der Investitionspolitik im Rahmen der arbeitsrechtlichen Aufgaben der Unternehmung unter einem strengen Maßstab der Wirtschaftlichkeit zur Nutzung aller Marktchancen in der Zukunft.

73.12.2 Das Unternehmungskonzept 1983 unterscheidet sich von den bis dahin verfolgten längerfristigen Plänen, denen immer ein eher wieder rasches Ansteigen des Mineralölproduktenbedarfes nach eingetretenen Rückschlägen zugrunde lag, wesentlich. Nach Meinung des RH sieht es nämlich zu Recht auch die Möglichkeit von Einschränkungen im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen vor, wodurch Investitionsmittel verstärkt für Spezial- und Veredelungsanlagen bereitgestellt werden können, welche die Voraussetzung zur Herstellung von hochwertigen Produkten sind, die den Erfordernissen des heutigen Marktes und den Forderungen des Umweltschutzes am ehesten entsprechen.

73.12.3 Lt Stellungnahme sieht die ÖMV die Richtigkeit ihres derzeitigen Unternehmungskonzeptes durch die Prüfungsergebnisse bestätigt. So passe sie den Verarbeitungsbereich laufend zur Erzielung einer höheren Wirtschaftlichkeit den Marktgegebenheiten an, der Personalstand sei bis Ende März 1985 in Ruhe auf 7 008 abgesenkt worden und werde weiter sinken. Weiters sei die Zusammenführung der Betriebe Zentralwerkstätte sowie Bau und Montage mit Anfang 1985 vollzogen worden und im Rahmen eines Innovationsprogrammes sollen bestehende und sich abzeichnende Möglichkeiten für neue Geschäfte wahrgenommen werden.

Finanzwirtschaft

73.13 Die Bilanzsumme der ÖMV ist von 1976 bis 1982 um 13 341 Mill S bzw 67 vH gestiegen (1982: 33 330 Mill S).

330

73.14 In der Entwicklung des Anlagevermögens kommen die vor allem bis 1978 sehr hohen Investitionen, insb der Ausbau der Raffinerie Schwechat (Abs 73.21), deutlich zum Ausdruck. Im Vergleich zum Jahr 1976 waren 1982 die Sachanlagen um 6 660 Mill S, die Finanzanlagen um 815 Mill S höher ausgewiesen.

Der Zuwachs an Umlaufvermögen war bis 1981 zufolge der gestiegenen Rohölpreise und damit verbunden auch höherer Stände an Lieferforderungen beachtlich (gesamtes Umlaufvermögen 1976: 7 020 Mill S, 1981: 15 162 Mill S), ging aber 1982 (12 885 Mill S) zufolge des geringeren Absatzes zurück.

73.15 Das Grundkapital war in den Jahren 1976 und 1982 jeweils um 500 Mill S aus Gesellschaftsmitteln aufgestockt worden und beträgt seither 2 000 Mill S.

73.16 Das 1976 mit 1 991 Mill S ausgewiesene Sozialkapital hat 1982 3 797 Mill S betragen (davon 737 Mill S Vorsorge für Abfertigungen und 3 060 Mill S Vorsorge für Pensionen).

73.17 Das wirtschaftliche Eigenkapital (buchmäßiges Eigenkapital, Sozialkapital und Reserven aus steuerlichen Sonderabschreibungen) deckte zwar nicht das gesamte Anlagevermögen (1982 einen Anteil von 80,3 vH), zusammen mit den langfristigen Fremdmitteln aber auch noch einen beachtlichen Teil des Umlaufvermögens. Die Kapitalstruktur der ÖMV ist damit trotz des insb ab 1980 auf über 50 vH gestiegenen Anteiles der Fremdmittel am Gesamtkapital und selbst im Hinblick auf die ab 1979 schlechten Ergebnisse als sehr gefestigt zu bezeichnen.

73.18 Auch das Verhältnis zwischen Ertragskraft (Cash-flow) und Nettoverschuldung zeigte selbst im ungünstigen Jahr des Berichtszeitraumes (1981) noch den durchaus befriedigenden Wert von weniger als drei.

73.19.1 Die marktbedingten Absatzrückgänge (Abs 73.5) führten ab 1979 zu einer geringen Auslastung der Raffinerie Schwechat, die Folge davon waren Verluste im Bereich Verarbeitung, die durch Erträge aus den anderen Unternehmungsbereichen nicht mehr ausgeglichen werden konnten.

Für Explorationstätigkeiten im Ausland, die über eigene Tochtergesellschaften oder über verschiedene Arbeitsgemeinschaften abgewickelt wurden, hat die ÖMV angabegemäß bis 1982 rd 1 800 Mill S aufgewendet, ohne daß dies zu einem wirtschaftlichen Erfolg geführt hätte. So konnten zB die Funde in Tunesien und Libyen aus vertraglichen und wirtschaftlichen sowie jene im Iran aus politischen Gründen nicht verwertet werden.

73.19.2 Angesichts dieser Entwicklung hielt der RH ein Überdenken der Tätigkeit im Ausland für angezeigt.

73.19.3 Lt Stellungnahme hat die ÖMV ihre Auslandstätigkeiten mit Mai 1985 neu geordnet; sie erwarte aufgrund einer durch Produktion, Handel und Dienstleistungen ergänzten Exploration insgesamt Erfolge. Auch erscheine dem Vorstand ein bestimmtes Maß an internationalem Engagement für einen langfristigen Erfolg notwendig. Die Produktionsverträge mit Libyen seien 1985 abgeschlossen worden.

73.20 Von den 1976 bis 1982 letztlich ausgewiesenen Gewinnen sind 1 485 Mill S an Dividenden ausgeschüttet worden. Für die Jahre 1979 bis 1982 (insgesamt 930 Mill S Dividende) war dies aber nur nach Auflösung von Rücklagen (insgesamt 991 Mill S) möglich; die auch in diesen Jahren vom Eigentümer gewünschte Dividendenzahlung erfolgte somit zu Lasten der Substanz der ÖMV.

Investitionen

73.21 Von den zuvor erwähnten Gesamtinvestitionen betrafen rd 11,8 Milliarden S bzw 57 vH den Bereich Verarbeitung. Dementsprechend lag auch der Schwerpunkt der Prüfung neben den Aufwendungen für den Aufschluß (Abs 73.30.1) auf den Investitionen in der Raffinerie Schwechat und im Zentraltanklager Lobau; es handelte sich hierbei vornehmlich um Anlagen (Erweiterungen), wofür die Bauentschlüsse bereits 1975 bis 1977 gefaßt worden waren, weiters um Veredelungsanlagen und schließlich um Anlagen zur Erweiterung des Tankraumes.

73.22.1 Die Mitte der siebziger Jahre von verschiedenen Stellen herausgebrachten Wirtschaftsprognosen zeigten hinsichtlich des künftigen Bedarfes an Mineralölprodukten beträchtliche Unterschiede, die für die weitere Ausbauplanung Unsicherheiten brachten. Dieser Umstand sowie der eingetretene Bedarfsrückgang führten dazu, daß die vom Vorstand 1976 diesbezüglich vorgelegten Ziele (Ausweitung der Erzeugung petrochemischer Rohstoffe, Herabsetzung des Schwefelgehaltes bei Heiz-

ölen und Vorsorge für die Bleiabsenkung in Vergaserkraftstoffen) erst im Jahre 1980 in ein entsprechendes Programm gefaßt wurden; dieses Programm im Wert von rd 10 Milliarden S hat der Vorstand noch bis Anfang 1981 vertreten und erst in der Folge zurückgenommen.

73.22.2 Angesichts der bereits anläßlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung festgestellten Überkapazität der Rohödestillation und im Hinblick auf die Marktentwicklung kritisierte der RH, daß die ÖMV nicht schon früher und mit größerem Nachdruck eine entsprechende Anpassung der Destillationskapazität bzw der Art der Anlagen betrieben hat.

73.22.3 Lt Stellungnahme der ÖMV habe sie, nachdem sie den Markteinbruch als nachhaltig erkannt hatte, die Anpassung der bestehenden Raffineriestruktur folgerichtig durchgeführt. Die dzt Destillationskapazität betrage nur mehr 10 Mill t jährlich.

73.23.1 Im Jahr 1980 kaufte die ÖMV 123 ha Grund (Anschaffungskosten rd 122,1 Mill S) im Raum Schwechat als Tauschflächen für allfällige Raffinerieerweiterungen, ohne daß angesichts der noch vorhandenen un bebauten Flächen im Raffineriegelände in absehbarer Zeit ein Bedarf zu erwarten war.

73.23.2 Der RH kritisierte diese unnötige und im Hinblick auf die Kapitalbindung unwirtschaftliche Anschaffung.

73.23.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes könne hingegen einem Abbau des überhöhten Bestandes an unverbauten Grundstücken für die Raffinerie auch auf heutiger Sicht nicht nachgekommen werden. Trotz weltweiten Abbaues von Raffineriekapazitäten sei nämlich die ÖMV der Überzeugung, daß die Bereithaltung gewisser Tauschgrundstücke für Abrundungen in diesem Bereich gerechtfertigt sei.

73.24.1.1 Bei einer Reihe von Vorhaben waren die Präliminare, die dem Aufsichtsrat vorgelegt worden waren, unzureichend erstellt und umfaßten in mehreren Fällen nicht die tatsächlich notwendigen Mittel, so daß nach Inangriffnahme Aufstockungen beachtlichen Umfanges notwendig wurden.

73.24.1.2 Der Investitionsaufwand für das vom Vorstand im Jahr 1975 beantragte und 1978 in Betrieb genommene Heizkraftwerk II erreichte bis Ende 1983 1 451 Mill S und lag damit um 191 Mill S bzw 15 vH über dem ursprünglich vorgesehenen Betrag. Die Anlage ist für die Energiebereitstellung bei Verarbeitung von 11 bis 14 Mill t Rohöl im Jahr ausgelegt; da diese Werte marktbedingt nie eingetroffen sind, waren insb die der Stromerzeugung dienenden Teile sehr schlecht ausgelastet (1982 zB nur 34 vH).

73.24.1.3 Für einen aus drei Einzelanlagen bestehenden Entschwefelungskomplex (Gesamtaufwand 1 235 Mill S) betrug der Mehraufwand 321 Mill S bzw 35 vH, bei einem sogenannten Visbreaker, einer Anlage zur Spaltung schwerer Rückstände (Aufwand 253 Mill S), zufolge nachträglicher Planungsänderungen (Neubau statt Umbau einer bestehenden Anlage, die in der Folge allerdings anderweitig Verwendung fand) 163 Mill S und für sogenannte Offsites, dh Anlagenteile, die den entsprechenden Verfahren nur mittelbar dienen (Aufwand 324 Mill S) 134 Mill S bzw 71 vH.

73.24.2 Der RH kritisierte die unzureichenden Präliminarerstellungen sowie die bei Inangriffnahme zT noch unvollständigen Planungen. Durch Abweichungen in erwähnter Höhe leidet nämlich die Aussagefähigkeit der Investitionsprogramme und auch der AR kann seiner Verpflichtung zur Überwachung der Geschäftsführung nicht in gewünschtem Ausmaß nachkommen.

73.24.3 In ihrer Stellungnahme erklärte die ÖMV, daß sie den Bemerkungen des RH dem Grunde nach folge; Zeitdruck und die Genauigkeit von Schätzungen bildeten jedoch nicht selten ein fast unlösbares Problem. Um mit Markt- und Umweltentwicklungen mitzuhalten, sei sie Risiken der Kostenschätzung eingegangen und habe versucht, diese mit einer möglichst genauen Projektüberwachung im Griff zu behalten. Dessen ungeachtet werde sie sich, soweit möglich, um genauere Kostenschätzungen bemühen. Hinsichtlich des Heizkraftwerkes sei auf die zweite Erdölkrise 1979/80 hinzuweisen, die zu einer starken Abnahme des Verbrauches anstelle des 1975 erwarteten Zuwachses geführt habe. Die Auslastung sei nach dem Abschluß eines Kooperationsvertrages hinsichtlich Strom und Wärme mit der Gemeinde Wien verbessert worden.

73.25.1 Mit der Errichtung der neuen Äthylenanlage 2 (AC 2, Aufwand rd 3,2 Milliarden S) sollte die Produktion von 105 000 t auf 285 000 t im Jahr gesteigert werden. Zuzufolge der äußerst ungünstigen Marktentwicklung bei petrochemischen Kunststoffen entsprach die Auslastung in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme im April 1980 nicht den Erwartungen und betrug im Jahr 1982 nur mehr 46 vH, so daß bis Ende 1982 in der Raffinerie aus dem Betrieb der Anlage hohe Verluste angefallen sind. Im Jahr 1983 trat eine Verbesserung ein, wobei eine gewisse Nachfragebelebung bei Polyolefinen und die mit Ende 1982 erfolgte Neuregelung der Eigentumsverhältnisse bei den Schwechater Petrochemieunternehmungen (Abs 73.3) eine Rolle spielten. Im Rahmen eines im November 1983 dem AR der ÖMV

vorgelegten Petrochemiekonzeptes ist zur Vollauslastung der AC 2 eine neue Anlage zur Erzeugung von — bisher im ÖMV-Konzern noch nicht hergestellten — sogenannte linearem Polyäthylen vorgesehen.

73.25.2 Der RH anerkannte die Bemühungen des Vorstandes, vermeinte aber, daß angesichts der Ankündigung von neuen petrochemischen Erzeugungskapazitäten, vor allem in erdölproduzierenden Ländern, die zukünftige Preisentwicklung nur schwer abschätzbar ist.

73.25.3 Lt Stellungnahme war sich der Vorstand dieses Risikos bewußt.

73.26.1 Den Ingenieurauftrag für die AC 2 hat die ÖMV an jenen von den drei eingeladenen Bietern vergeben, der nach Abschluß des technischen Angebotsvergleiches aufgrund späterer Gespräche verbesserte technische Leistungswerte und günstigere Preise geboten hatte.

Bei der Abwicklung kam es zu Schwierigkeiten hinsichtlich des Fertigstellungstermines. Meinungsverschiedenheiten über damit zusammenhängende Mehrleistungen und deren Kosten konnten erst vier Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage beigelegt werden. Der Gesamtwert des Auftrages (rd 260 Mill S) lag einschließlich des nach Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen zu Lasten der ÖMV verbleibenden Betrages letztlich um fast 26 vH über dem ursprünglichen Auftragswert von rd 207 Mill S.

73.26.2 Der RH kritisierte die Art der Auswahl des Auftragnehmers, weil dadurch der Eindruck der ungerechtfertigten Bevorzugung eines Bieters entstehen könnte. Er vermeinte weiters, daß durch eine strengere Prüfung der Angaben der Ingenieurfirmen und durch genauere Planung vor Auftragserteilung die aufgetretenen Streitfragen über die Terminverzögerung und die aufgetretenen Mehrkosten weitgehend zu vermeiden gewesen wären.

73.26.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes hätten sich alle anbietenden Firmen auch nach Angebotsabgabe um eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit ihrer Verfahren bemüht; die sich daraus nach dem ersten Angebotsvergleich ergebenden Verbesserungen habe die ÖMV natürlich angenommen.

73.27.1 Den Auftrag für die Baumeisterarbeiten erhielt jener Bieter zugesprochen, der in Verhandlungen nach Angebotseröffnung einen Pauschalnachlaß von 7,5 vH gewährt hätte. Dem Auftrag (Wert rd 63,8 Mill S) folgen im Nachhang mehrere Zusatzaufträge, so daß der Wert der gesamten Leistung (einschließlich Regiearbeiten) zuletzt rd 161,5 Mill S, also mehr als das Zweieinhalbfache des ursprünglichen Auftrages erreichte.

73.27.2 Der RH bemängelte die Preisverhandlungen nach Angebotseröffnung sowie die Vergabe von Nachträgen in beachtlichem Umfang außer Wettbewerb. Zu dessen Sicherung sollte nämlich im Sinne der entsprechenden Empfehlungen der ÖNORM A 2050 vor der Ausschreibung die Planung soweit gediehen sein, daß gleichartige Leistungen gemeinsam ausgeschrieben werden können, um bei größerem Umfang günstigere Preise zu erreichen.

73.27.3 Gemäß Stellungnahme wird die ÖMV Preisverhandlungen während des Vergabeverfahrens auch weiterhin führen, weil sie überzeugt sei, damit finanzielle Vorteile erreichen zu können.

73.28.1 Um den Bestimmungen des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes zu entsprechen, die den Aufbau bzw die Haltung einer Notstandsreserve in von den jeweiligen Vorjahresimporten abhängiger Höhe vorschreiben, hat die ÖMV ab 1978 ihre Tanklagerkapazität in mehreren Stufen um insgesamt 1,13 Mill m³ aufgestockt und dafür bis Ende 1983 fast 1,4 Milliarden S aufgewendet.

Die Auslastung des vorhandenen Gesamtlagerraumes war ab 1982 stark rückläufig und betrug 1983 im Durchschnitt nur rd 50 vH.

73.28.2 Der RH kritisierte die Durchführung des Vorhabens in vollem Umfang trotz der sich bereits 1980 abzeichnenden Bedarfsabschwächung.

73.28.3 In ihrer Stellungnahme bezeichnete die ÖMV die Kritik des RH als dem Grunde nach berechtigt, betonte jedoch den Hintergrund der Verpflichtungen hinsichtlich der Haltung der Produktenotstandsreserve.

Inlandsaufschluß

73.29.1 Der Eigenversorgungsgrad Österreichs mit flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen ist beachtlich zurückgegangen. Während 1972 noch 32,2 vH des insgesamt zur Raffinierung aufgebrauchten Rohöls (7,68 Mill t) und 64,9 vH des gesamten Erdgasverbrauches (rd 3,02 Milliarden Normkubikmeter) aus inländischer Förderung stammten, waren es 1982 bei Rohöl nur mehr 17,3 vH (Gesamtaufbringung 7,45 Mill t) und beim Erdgas nur mehr 32,6 vH (Gesamtverbrauch 4,05 Milliarden Normkubikmeter).

73.29.2 Soll eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit auf dem in Frage stehenden Gebiet der Energieversorgung gesichert werden, muß es nach Ansicht des RH Aufgabe des diesbezüglich wichtigsten Konzessionärs ÖMV bleiben, neue Quellen zu suchen und die dazu erforderlichen Aufschlußtätigkeiten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu betreiben.

73.30.1 Die jährlichen Kosten für den Aufschluß „Inland“ sind von 543 Mill S (1976) auf 1 216 Mill S (1982) zufolge der allgemeinen Kostenentwicklung, vor allem aber wegen des höheren Anteiles an übertiefen Bohrungen (Teufen über 6 000 m) stark gestiegen. Nach weitgehend erfolgter Erschließung der seichten Horizonte, namentlich im Wiener Becken, rechnet nämlich die ÖMV aufgrund eigener Untersuchungen und nachgewiesener Lagerstätten bei geologisch gleichartigen Verhältnissen im benachbarten Ausland und in Übersee damit, in diesen Tiefen fündig zu werden.

73.30.2 Der RH kritisierte das Verhalten des Vorstandes, der bis 1982 die Kostenentwicklung trotz erheblicher Abweichungen gegenüber den diesbezüglichen Langzeitprogrammen als gegeben hingenommen und der Frage der Zweckmäßigkeit der Gebarung im Bereich Geologie, Geophysik sowie im Bohrbetrieb keine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt hatte.

73.30.3 Lt Stellungnahme der ÖMV sei durch die Einrichtung des Bereiches Exploration und Produktion nunmehr eine zusätzliche Führungs- und damit auch Kontrollebene geschaffen worden, die hochqualifiziert besetzt sei.

73.31.1 Die Festlegung von entsprechend vielen Bohrpunkten würde die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges zwar vergrößern, übersteigt aber die finanziellen Möglichkeiten der ÖMV.

73.31.2 Nach Meinung des RH sind die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen der ÖMV für den „neuen“ Aufschluß nur bedingt aussagefähig; bei den einzusetzenden Mittel handelt es sich daher ausschließlich um Risikokapital. Zur Sicherung der Bereitstellung wäre es daher notwendig, langfristig einen Finanzierungsrahmen festzulegen, innerhalb dessen sich die Investitionspräliminare bzw Aufwendungen für die Aufschlußtätigkeit bewegen dürfen. Es wäre dies das Ausmaß für jene Mittel, welche die ÖMV gewissermaßen für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sich im äußersten Fall unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bereitzustellen in der Lage sähe. Weitere Mittel dafür müßten — soweit volkswirtschaftlich bzw energiepolitisch angezeigt — wohl öffentlich aufgebracht werden.

73.31.3 Lt Stellungnahme folgt die ÖMV grundsätzlich den Überlegungen des RH. Sie werde aber die derzeit angewandte Art der Erstellung des Bohrprogrammes beibehalten, diese jedoch um die Überlegung der Kostentragfähigkeit ergänzen.

73.32.1 Der Personalstand des Bohrbetriebes (zum 15. September 1983 657 Mitarbeiter) war unverhältnismäßig hoch. Überbesetzungen lagen nicht nur im Verwaltungsbereich und bei den Hilfsstellen, sondern auch bei den Übertiefbohranlagen vor, bei denen die Mannschaftsstände jeweils um durchschnittlich einen Mann höher als die Soll-Stände (sechs) waren.

73.32.2 Der RH empfahl, den Personaleinsatz im Bereich Aufschluß dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

73.32.3 Lt Stellungnahme der ÖMV sei der Gestaltungsspielraum beim eigentlichen Bohrpersone gering, weil auf den Vorsorgebedarf zur Aufrechterhaltung eines laufenden Schichtbetriebes auch bei örtlich stark veränderlichen Standorten Rücksicht zu nehmen sei. Der Personalstand des Bohrbetriebes habe Ende März 1985 637 betragen; die ÖMV werde dem Bedarf weiterhin eine hohe Aufmerksamkeit zuwenden.

73.33.1 Die ÖMV hat allein 1981 und 1982 für ihr Bohrprogramm ausländische Spezialstahlprodukte im Wert von rd 270 Mill S bezogen, der inländische Anteil betrug nur rd 4,2 Mill S.

73.33.2 Angesichts des allein für das laufende Jahrzehnt hochgerechneten diesbezüglichen Importbedarfes von rd einer Milliarde S müßte es nach Ansicht des RH Anliegen des Eigentümers (ÖIAG) sein, zu untersuchen, ob nicht die Bereitstellung entsprechender Mittel zur Entwicklung der von der ÖMV benötigten Stahlqualitäten im Inland zweckmäßig wäre.

73.33.3 Lt Stellungnahme der ÖMV habe ihr die ÖIAG dazu mitgeteilt, daß nach Inbetriebnahme des Nahtlosrohrwerkes in Kindberg im Jahr 1981 eine Trendwende zur Erzeugung von Ölfeldrohren begonnen habe und die VA in der Folge auch ein entsprechendes Casing-Tubing-Werk eingerichtet habe. Eine vernünftige Zusammenarbeit mit der ÖMV auf dem Gebiet der Ölfeldtechnik zeige erste Auswirkungen bei Ölfeldausrüstungen (Herstellung von Schiebern in Linz).

Kaufmännische Betriebswirtschaft

73.34.1 Aufbau und Durchführung des betrieblichen Rechnungswesens der ÖMV haben sich seit der letzten Gebarungüberprüfung (Nachtrag zum TB 1976 Abs 70.23) grundsätzlich nicht geändert. Der RH beschränkte sich daher auf die Darlegung der Verrechnungsergebnisse der Betriebe und der auch jetzt noch verbesserungsfähigen Bereiche der Abrechnung.

73.34.2 Da die Verrechnungsergebnisse der Betriebe weder zentrale Kosten noch eine Risikoquote (zB Kosten des nicht fündigen Aufschlusses) enthalten, erlauben sie nach Ansicht des RH zwar keine Aussage über die Gesamtkostenhöhe, zeigen aber doch deutlich Entwicklungstendenzen (zB Verluste im Bereich Verarbeitung ab 1979).

73.35.1 Die zT hohen Verluste im Bereich Verarbeitung waren die Folge der unbefriedigenden Auslastung wesentlicher Raffinerieanlagen bei rückläufigem Verbrauch an Mineralölprodukten.

73.35.2 Eine befriedigende Lösung des weltweit bestehenden Problems der Raffinerieüberkapazität müßte daher nach Ansicht des RH im Vordergrund der Bemühungen der ÖMV stehen.

73.35.3 Lt Stellungnahme der ÖMV habe sie dies erkannt und zielgerichtete Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung ergriffen und teilweise schon verwirklicht.

73.36.1 Minderauslastungen und damit Beschäftigungsabweichungen werden in der Betriebsrechnung nicht gesondert ermittelt. Weiters setzt die ÖMV keine kalkulatorischen Kosten an.

73.36.2 Nach Meinung des RH entsprechen damit die Grundsätze, nach denen die ÖMV die Abrechnungsergebnisse ermittelt, nicht in jeder Beziehung einer aussagefähigen Kostenrechnung.

73.36.3 Lt Stellungnahme der ÖMV handle es sich bei ihrer Betriebsrechnung vorwiegend um eine Aufwandsverteilungsrechnung, Entscheidungsrechnungen würden außerhalb der Betriebsrechnung erstellt. Da die ÖMV ihre „kalkulatorischen Kosten“ annähernd kenne, werde nach ihrer Meinung auch ein Kalkulationsrisiko nicht schlagend.

73.37.1 In der Raffinerie werden alle Kosten einem einzigen Kostenträger, der Produktion, zugeordnet, eine Aufteilung auf die verschiedenen Produkte erfolgt nicht.

73.37.2 Der RH erachtete eine solche Abrechnung als Grundlage für Preiskalkulationen kaum verwertbar und betriebswirtschaftlich daher unbefriedigend. Im Hinblick auf die erwähnten Verluste und auf den Umstand, daß sich die Produkte auf dem Markt behaupten müssen, wäre daher ein Abrechnungsmodell, das Preiskalkulationen ermöglicht, angezeigt.

73.37.3 Lt Stellungnahme verstehe die ÖMV die vom RH hinsichtlich der Kostenträgerrechnung vorgebrachten Bedenken. Im Hinblick auf die Problematik der Kuppelproduktkalkulation sei die ÖMV jedoch weiter der Überzeugung, daß die verwendete, nun weiter entwickelte Raffinerieoptimierung und die Raffineriesimulation die derzeit besten Instrumente seien. Die ÖMV werde die Entwicklung von Planungs- und Kontrollrechnungen ständig im Auge behalten, die enge Zusammenarbeit von Abrechnung und Produktionsplanung dürfte jedoch derzeit die besten Steuerungsaussagen bringen.

Materialwirtschaft

73.38.1 Die Beschaffung von Hilfs- und Betriebsstoffen, Ersatzteilen und Investitionsmaterial obliegt vorwiegend dem Zentraleinkauf der ÖMV (Bestellwert 1982 über 3 Milliarden S); daneben bestehen in den Betrieben Werkseinkäufe, die innerhalb gewisser Wertgrenzen eigenverantwortlich tätig sind.

73.38.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, hatte die gegebene Organisation des Beschaffungswesens zT sehr zeitaufwendige und mit verhältnismäßig hohen Kosten verbundene Abwicklungen (nicht geregelte Benachrichtigungen des Einkaufs über allenfalls lagernde Güter, mehrmalige Bestellungen in ungünstigen Mengen ua) zur Folge. Andererseits erfolgten wiederholt Bestellungen und selbst Lieferungen vorweg veranlaßt durch die Bedarfsträger, so daß der Einkauf seinen eigentlichen Aufgaben nicht entsprechend nachkommen konnte.

73.38.2.2 Der RH beanstandete das Fehlen von umfassenden regelmäßigen Auswertungen über Kosten, Mengen und Lagerung — von einer im Jahr 1978 vorgenommenen einmaligen Untersuchung abgesehen — sowie von zusammenfassenden Einkaufsrichtlinien, auf deren Bedeutung der RH schon anlässlich seiner letzten Gebarungüberprüfung hingewiesen hatte.

73.38.3 In der Stellungnahme bestätigte die ÖMV den hinsichtlich der Materialwirtschaft 1983 noch gegebenen Nachholbedarf an ADV-unterstützter Ablauforganisation. Die Probleme bei den fernmündlichen Vorwegbestellungen würden sich durch die im Zuge der weiteren Anwendung der ADV

möglichen rascheren Abwicklung durch den Zentraleinkauf (on-line-Anforderungen) weitgehend lösen. Auch würde in der Folge eine systematische Dokumentation der Materialwirtschaft in Angriff genommen werden.

73.39.1 Die eine Ersatzteilwirtschaft weithin kennzeichnende Bedarfsplanung der Betriebe erschwerte die Bestell- und Einkaufsplanung, ein Umstand, dem der Einkauf durch Abschluß von Rahmenverträgen, jedoch vielfach ohne Festlegung von Preisen, Mengen und Lieferzeiten, zu begegnen suchte.

73.39.2 Nach Ansicht des RH handelte es sich hierbei nur um Abnahmeversprechungen der ÖMV, die insofern den Grundsätzen wirtschaftlicher Beschaffung nicht entsprachen, als diese Käufe dadurch letztlich ohne volle Nutzung des Wettbewerbs erfolgten.

73.39.3 Lt Stellungnahme hat die ÖMV nach den entsprechenden Anregungen des RH inzwischen bereits einen unterjährigen Wettbewerb auch bei Rahmenverträgen verwirklicht; auch habe sie die Festhaltung der hierbei anfallenden internen Kosten und Überlegungen hinsichtlich der Lieferantenauswahl erwogen.

73.40.1 In den letzten Jahren des Berichtszeitraumes hat die ÖMV ein ADV-unterstütztes Verfahren für die Materialwirtschaft entwickelt und in Teilbereichen bereits verwirklicht, die bestehende Aufbauorganisation jedoch beibehalten.

73.40.2 Ungeachtet dessen, daß dieses System zweifellos eine Reihe von Verbesserungen erwarten ließ, bemängelte der RH die hierbei seiner Meinung auch weiterhin fehlende Einheitlichkeit im Beschaffungswesen.

73.40.3 Lt Stellungnahme erwarte die ÖMV von der verstärkten Anwendung der ADV — sofern nicht schon geschehen — eine weitgehende Lösung der vom RH aufgeworfenen Probleme.

73.41.1 Der Wert lagernder Materialien ist von 329,6 Mill S (1977) auf 613,3 Mill S (1981) um 86 vH gestiegen und sodann wieder um 16 vH auf 514,9 Mill S (1983) zurückgegangen. Die Entwicklung der letzten Jahre war im wesentlichen auf den verstärkten Einsatz der ADV zurückzuführen.

73.41.2 Nach Meinung des RH hätte die Verwirklichung der getroffenen Maßnahmen und die damit erzielten Einsparungen angesichts der gegebenen Voraussetzungen schon früher wirtschaftliche Vorteile bringen können.

73.42.1 Der Anteil von Materialien mit äußerst niedriger Umschlagshäufigkeit (bis 0,1) war verhältnismäßig hoch (insgesamt bis 18 vH, in der Raffinerie bis 29 vH). Die Betriebsleiter messen im Hinblick auf ihre Verantwortung für einen reibungslosen Betriebsablauf bei Ersatzteilen technischen Gesichtspunkten vielfach höhere Bedeutung bei als wirtschaftlichen.

73.42.2 Nach Ansicht des RH ist es selbst unter Beachtung der Bedeutung entsprechender Sicherheitsreserven der ÖMV noch nicht gelungen, das bestmögliche Maß an Bevorratung zu erreichen. Er beanstandete zu hoch angesetzte Mindestlagermengen und empfahl die Beachtung einer möglichst weitgehenden Normung und Koordination; hinsichtlich der lagernden Bohrrohre (Wert über 100 Mill S) könnte ein von den Lieferfirmen zur Verfügung gestelltes Konsignationslager die Kapitalbindung beträchtlich senken.

73.42.3 Die ÖMV stimmte den Überlegungen des RH grundsätzlich zu, jedoch ließen sich diese nur sehr bedingt verwirklichen. So sei zB bei Errichtung von Anlagen die Normierung nur einer von vielen zu beachtenden Umständen. Während der Zeit der besonderen Nachfrage sei es nicht möglich gewesen, Konsignationslagermöglichkeiten für Bohrrohre zu erzwingen. Insgesamt werde die ÖMV übrigens weiterhin eine überwiegend dezentrale Materialwirtschaft führen, weil die Verantwortung der Betriebsleiter für die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Produktion ungeteilt erhalten werden solle.

Rechtsangelegenheiten

73.43.1 Die Rechts- und Beratungskosten der ÖMV haben 1976 bis 1982 insgesamt 235 Mill S betragen. Der Vorstand hat mit Beratern auf verschiedenen Gebieten in mehreren Fällen Werkverträge von zunächst nur einjähriger Dauer abgeschlossen, deren Laufzeit aber dann um je ein weiteres Jahr verlängert, ohne die Zustimmung des AR einzuholen.

73.43.2 Der RH empfahl zur Vermeidung des Eindrucks der Umgehung einschlägiger Satzungsbestimmungen — der Abschluß und die Änderung von Werkverträgen einer Dauer von mehr als einem Jahr bedarf lt Satzung der ÖMV der Zustimmung des AR — dementsprechend vorzugehen.

336

73.43.3 Lt Stellungnahme wird der Vorstand in Hinkunft die Zustimmung auch dann einholen, wenn zwar die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen zunächst nicht vorliegen, ein neuerlicher Vertragsabschluß im Folgejahr aber nicht ausgeschlossen werden kann.

73.44.1 Auf verschiedenen Fachgebieten (zB Brandschutzangelegenheiten, Personalschulung) nahm die ÖMV die Dienste von Beratern in Anspruch, obgleich die entsprechenden Leistungen vom einschlägigen Eigenpersonal erbracht werden hätten können; in einem anderen Fall hat die ÖMV einen Mitarbeiter nach dessen Übertritt in den Ruhestand trotz Bezug einer Firmenpension als Berater weiter beschäftigt und honoriert.

73.44.2 Der RH erachtete die Beziehung von Beratern in diesen Fällen als nicht notwendig; er kritisierte die mangelhafte Vorsorge für die Nachfolge des erwähnten Mitarbeiters sowie dessen Weiterbeschäftigung im Werkvertrag.

73.45.1 Zwecks Zusammenfassung verschiedener technischer Dienststellen beabsichtigte die ÖMV, in Gerasdorf einen Büroneubau zu errichten und beauftragte einen Baumeister mit der Erstellung von Projekt- und Ausschreibungsunterlagen, obwohl die diesbezüglichen ÖMV-internen Planungen nicht abgeschlossen und auch die baurechtlichen Voraussetzungen noch nicht geklärt waren.

73.45.2 Der RH kritisierte diese Vorgangsweise, zumal die ÖMV von erwähntem Vorhaben wieder abrückte, die erstellten Unterlagen kaum mehr zu verwenden und die dafür aufgewendeten rd 1,5 Mill S somit als verlorener Aufwand zu betrachten sind.

73.45.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes sei zwischenzeitlich eine noch weitergehende Lösung („Zentrum Gewinnung“) durchgesetzt worden, wofür die genannten Vorarbeiten die Grundlagen geschaffen hätten; insoweit betrachte er den seinerzeit angefallenen Aufwand als nicht verloren.

73.46.1 Im Sinne des Anfang Oktober 1975 in Kraft getretenen neuen Berggesetzes verhandelte die ÖMV hinsichtlich der zu erneuernden Aufsuchungs- und Gewinnungsverträge zunächst selbst mit der dafür zuständigen Obersten Bergbaubehörde beim BMHGI, beauftragte Anfang 1980 jedoch einen namhaften Rechtsanwalt, der ein Honorar von 10 Mill S berechnete. Die Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen.

73.46.2 Nach Ansicht des RH ging es für die ÖMV darum, einen für sie günstigen, betriebswirtschaftlich vertretbaren „Einkaufspreis“ für die Aufsuchungs- und Förderungsrechte auszuhandeln. Angesichts des ÖMV-eigenen Fachpersonals wäre die Beziehung eines Rechtsanwaltes entbehrlich gewesen. Überdies unterblieb jegliche Streitwertvereinbarung und wurde die Ansicht des Rechtsanwaltes hingenommen, die Hälfte der von ihm geführten Verhandlungen sei kontradiktorischer Art gewesen, was zur Begründung der sehr hohen Honorarforderung führte.

73.46.3 Lt Stellungnahme habe sich der Vorstand zur Beauftragung des Rechtsanwaltes entschlossen, weil alle Versuche, die inzwischen festgefahrenen Gespräche wieder in Gang bzw zu einem Abschluß zu bringen, gescheitert seien. Die juristische Kompetenz dieses Anwalts hätte einen erfolgreichen Abschluß erhoffen lassen, eine Überlegung, die letztlich auch eingetroffen sei.

73.47.1 Der mit 17. September 1982 bestellte Vorstand (ab 1. Dezember 1982 ein zusätzliches Mitglied) hat unmittelbar nach Bestellung die Arbeit aufgenommen, die Anstellungsverträge wurden jedoch erst am 16. Mai 1984, somit mehr als eineinhalb Jahre später unterzeichnet.

73.47.2 Der RH kritisierte diese Vorgangsweise, weil das Fehlen einer Einigung und Vertragsunterzeichnung vor der Arbeitsaufnahme nämlich nicht nur den Verhandlungsspielraum beider Seiten eingeschränkt, sondern auch ein nicht abschätzbare Risiko für die Gesellschaft bedeutet hat.

73.47.3 Lt Stellungnahme der ÖMV erklärte die ÖIAG dazu, im Hinblick auf die vorhergehende Tätigkeit der bestellten Vorstandsmitglieder — nur eines hatte dem ÖMV-Vorstand auch schon vorher angehört — wären die Gespräche schwierig und langwierig gewesen. Zunächst sei mündlich der gleiche Vertragsinhalt wie für die früheren Vorstandsmitglieder als gültig vereinbart worden, die Verträge seien dann auf Wunsch der ÖIAG neu verhandelt worden.

73.48.1 Eine Abfuhr allfälliger Bezüge aus Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder bei anderen Gesellschaften (Ausübung von Organfunktionen im Namen der ÖMV) ist in den nunmehr geltenden Vorstandsverträgen im Gegensatz zur vorher geltenden Regelung nicht mehr vorgesehen.

73.48.2 Nach Ansicht des RH sind derartige Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben des Vorstands der ÖMV zu erfüllen und daher die diesbezüglichen Bezüge abzuführen. Der RH erinnerte an die Entschließung des Nationalrates vom 29. November 1983, wonach die Bundesregierung ersucht worden

war, hinzuwirken, daß in den der Kontrolle des RH unterliegenden Konzernen keine AR-Entschädigungen ausbezahlt werden dürfen.

73.48.3 Demgegenüber erklärte die ÖIAG, daß der Arbeitsausschuß des AR der ÖMV bereits 1967 die Verpflichtung zur Abfuhr aufgehoben habe. Es sei daher erforderlich gewesen, in den neuen Dienstverträgen der geänderten Rechtslage zu entsprechen.

Lt Stellungnahme der ÖMV betreffen die Feststellungen des RH nur einen Teil des Vorstandes und dort nur verhältnismäßig geringe Beträge.

73.49.1 In den Pensionsbestimmungen der neuen Vorstandsverträge ist die Höhe des erreichbaren Ruhebezuges mit 80 vH des letzten Monatsbruttobezuges begrenzt. Dieser Richtwert wird infolge Anrechnung aller vorhergehenden Berufszeiten in der Regel erreicht werden.

73.49.2 Im Hinblick auf die vornehmlich auf Leistung und Erfolg ausgerichtete Stellung des Vorstandes erschienen dem RH die vereinbarten Ruhebezüge als überhöht, weil sie bspw den höchstmöglichen Ruhebezug eines Mitgliedes der Bundesregierung beachtlich übertrafen.

73.50 Angesichts des beim Ruhebezug im Vordergrund stehenden Grundsatzes der Versorgung empfahl der RH die Gesamtentlohnung (Dienstbezüge und Ruhebezüge) für Vorstandsmitglieder entsprechend leistungsbezogen zu gestalten.

Lt Stellungnahme sei gemäß Mitteilung der ÖIAG die getroffene Regelung in vielen Wirtschaftsbe-
reichen üblich.

73.51.1 Nach den Dienstverträgen ist den Vorstandsmitgliedern auch eine Remuneration, deren Höhe der AR auf Grundlage des Dezemberbezuges des betreffenden Geschäftsjahres festlegt, im Ausmaß eines Monatsbezuges gewährleistet und nach oben mit vier Monatsbezügen begrenzt. Neben der in allen Jahren ausbezahlten Höchstanzahl waren 1976 und 1977 noch Sonderremunerationen in Höhe von jeweils drei Monatsbezügen gewährt worden.

73.51.2 Der RH kritisierte die über die vertragliche Begrenzung hinausgehenden Remuneration-
zahlungen; er wies auch in diesem Zusammenhang auf die zuvor erwähnte Entschließung des National-
rates hin, worin diesbezüglich die Bundesregierung ersucht wird, auf eine schrittweise Rückführung der
Anzahl der Monatsbezüge auf 14 bei Vorständen von im Mehrheitseigentum des Bundes stehenden
Unternehmungen hinzuwirken.

73.51.3 Die ÖIAG bemerkte dazu, eine Rückführung auf 14 Bruttobezüge wäre eine Angleichung
an die bei den Angestellten der ÖMV gegebenen Verhältnisse und widerspräche dem Gedanken der
Erfolgsausrichtung.

Personal- und Sozialwesen

73.52.1 Die ÖMV erstellt in gewissen Abständen Personalvorschauen; nach entsprechenden
Gesprächen eines dazu eingesetzten Teams mit den Vertretern der einzelnen Bereiche bzw Betriebe
wird daraus ein Bericht an den Vorstand entwickelt.

73.52.2 Nach Ansicht des RH hat diese Vorgangsweise zu wenig Wirkung gezeigt. Die ÖMV hätte
vielmehr angesichts des Umsatz- und Ertrageinbruches 1979 durch entsprechende Arbeitsaufwands-
untersuchungen Schwachstellen und Überbesetzungen feststellen müssen, um so die Personalvor-
schau 1979 bis 1984 insb im Bereich Verarbeitung den veränderten Umständen besser anzupassen.

73.52.3 Lt Stellungnahme hat die ÖMV tatsächlich eine Übergangsperiode gebraucht, um Folge-
rungen aus dem Rückgang im Bereich Verarbeitung zu ziehen. An sich wären diesbezügliche Maßnah-
men und Personaluntersuchungen zwar früher möglich, deren Durchsetzung aber fraglich gewesen.

73.53.1 Schon anläßlich der letzten Gebarungüberprüfung hat der RH das Fehlen einer unter-
nehmenseinheitlichen, systematischen und nach schriftlich formulierten, objektiven Bewertungsmerk-
malen gegliederten Arbeitsbewertung und Leistungsbeurteilung beanstandet.

73.53.2 Angesichts der unveränderten Sachlage wiederholte der RH seine Empfehlung, weil er
einer solchen Einrichtung große Bedeutung für eine leistungsgerechte Entlohnung zumaß.

73.53.3 Lt Stellungnahme der ÖMV sei es hingegen fraglich, mit solchen Maßnahmen eine Ergeb-
nisverbesserung erzielen zu können. Eine Leistungsbeurteilung habe bei individuellen Lohn- und
Gehaltserhöhungen stattgefunden, kollektivvertragliche Bestimmungen setzten — abgesehen bei der
Einstufung — der Lohn- und Gehaltsfindung enge Grenzen.

338

73.54 Der durchschnittliche Personalstand ist von 1976 (7 777 Dienstnehmer) bis 1982 (7 911 Dienstnehmer) insgesamt leicht gestiegen, die Entwicklung in den einzelnen Betrieben war jedoch unterschiedlich. Die im Abs 73.21 erwähnten Investitionen waren vor allem mit einem Anstieg der Angestellten im Bereich Verarbeitung verbunden.

73.55.1 Der Personalaufwand ist von 2 456,5 Mill (1976) auf 3 846,8 Mill S (1982), somit in sechs Jahren um 56 vH gestiegen (Löhne 48 vH, Gehälter 67 vH, zusätzliche Sozialleistungen 56 vH, Abfertigungen 39 vH). Neben gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen spielten hiebei auch freiwillige Leistungen eine Rolle.

Das durchschnittliche Einkommen je Beschäftigtem (einschließlich freiwillige Sozialleistungen) lag bei der ÖMV im Jahr 1982 mit rd 348 000 S weit über dem österreichischen Durchschnitt. Darin kommt der verhältnismäßig hohe Anteil an Schichtbeschäftigten und hochwertigem Personal, vor allem aber das hohe Entlohnungsniveau der Erdölindustrie zum Ausdruck.

73.55.2 Der RH kritisierte die Haltung der ÖMV, die selbst in Zeiten wirtschaftlicher Abschwächung den von der Arbeitnehmervertretung vorgebrachten Wünschen (eine „weitere sonstige Sonderzahlung“ in Höhe eines halben Monatsbezuges im Jahr 1979 neben dem 15. Bezug, Zuwendungen anlässlich des 25jährigen Firmenjubiläums 1980), wenn auch nach langwierigen Verhandlungen, entsprochen hat.

73.56 Der Aufwand für Abfertigungen ist von 410,3 Mill S (1976) auf 567,9 Mill S (1982) gestiegen. Trotz dieses auch durch Gesetz und Kollektivverträge erhöhten Aufwandes ist es der ÖMV bis 1982 nicht nachhaltig gelungen, den Personalstand den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

73.57 Die Belastung der ÖMV durch Gewährung von Pensionszuschüssen, die sie ihren ehemaligen Arbeitern und Angestellten aufgrund des bestehenden Pensionsstatuts gewährt, ist von 47,9 Mill S (1977) auf 113,7 Mill S (1982) gestiegen; dieser stark steigende Trend setzt sich fort.

Rohstoffbeschaffung

73.58 In allen Jahren des Berichtszeitraumes entfiel allein etwa die Hälfte der Fremdbezugsaufwendungen der ÖMV auf die Rohölbeschaffung, ein weiteres Viertel auf Rohölprodukte, ein Fünftel auf Erdgasbezüge; angesichts dieses beherrschenden Anteiles am Gesamtaufwand kam der Einkaufsdisposition für das Rohöl eine entscheidende Rolle für die Ergebnisgestaltung zu. Allerdings fließen die Beschaffungspreise — wenn auch zT mit zeitlichen und wertmäßigen Verzögerungen — in die Verkaufspreise ein.

Die Erlöse der ÖMV machten 1983 mehr als 5 vH des nominellen Brutto-Inlandsproduktes aus und die Produktpreise wirken sich aufgrund der gegebenen Produktpalette auf nahezu alle österreichischen Haushalte aus.

73.59 Das Verhältnis zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis („Einkaufstangente“) beim Rohöl hat sich ab 1979 sprunghaft verschlechtert, wobei die Jahre 1980 und 1981 besonders hervorstechen.

Insgesamt haben sich die Rohstoffpreise im untersuchten Zeitraum fast verdreifacht, trotz der weitgehenden, allerdings nur verzögert möglichen Weitergabe dieser Preiserhöhungen ist dadurch eine Mehrbelastung der ÖMV gegenüber dem Markt eingetreten.

Da auf den gesamten Betrachtungszeitraum (1975 bis 1983) bezogen der Absatzmarkt bis auf den Verzögerungseffekt die Erhöhung der Rohstoffpreise doch abgegolten hat, war der Grund für die wesentliche Verschlechterung der Einkaufstangente in den Jahren 1979 bis 1982 vorrangig in der Entwicklung der Beschaffungspreise und der Durchsetzbarkeit der Weitergabe an den Markt („volkswirtschaftlicher Preis“) zu suchen.

73.60 Die Rohölbeschaffung kann im Rahmen von langfristigen Verträgen erfolgen, wofür als Vorteile die Versorgungssicherheit und die geringeren Preisschwankungen gegenüber der anderen Beschaffungsart, den sogenannten „Spotkäufen“ (Gelegenheitskäufe zu Marktpreisen) ins Treffen geführt werden. Letztere haben mehr spekulativen Charakter, wobei die Beschaffungsrisiken — insb das preisliche — ebenso wie die sich daraus ergebenden Möglichkeiten wesentlich stärker zum Tragen kommen.

Bei der ÖMV stand stets die Sicherung der Versorgung in Form längerfristiger Verträge mit wenigen bestimmten Lieferländern im Vordergrund.

Bedingt durch ihre langfristigen Bindungen und den Verbrauchsrückgang nützte die ÖMV erst 1982 den damals günstigen und ergiebigen Spotmarkt.

73.61.1 Die Festlegung der Einkaufspolitik ist angesichts ihrer überragenden Bedeutung für die Ertragslage der Unternehmung eine so hochrangige Entscheidung der obersten Führungsebene, daß sie im April 1983 im Rahmen eines Unternehmungskonzeptes schriftlich festgelegt wurde. Im Gegensatz dazu hatte der Vorstand die bis 1982 vorherrschende Beschaffungspolitik formal nicht festgelegt, wohl aber wiederholt zum Ausdruck gebracht.

73.61.2 Nach Auffassung des RH hätte eine so grundlegende Entscheidung schon früher einer formalen Festlegung in einem Unternehmungskonzept bedurft.

73.62.1 Aufgrund des Fehlens einer formalen Festlegung der Beschaffungspolitik im Rahmen eines Unternehmungskonzeptes vor April 1983 versuchte der RH, diese anhand der AR-Protokolle nachzuvollziehen.

73.62.2 Nach Meinung des RH zeigten die diesbezüglichen Vorstandsäußerungen in diesem Gremium eine Betonung der Versorgungssicherheit im Rahmen der Beschaffungspolitik der ÖMV, die naturgemäß vorübergehend zu Lasten ihrer Erträge gehen mußte. Dieses Verhalten hat zu einer verzögerten Nutzung der Vorteile des Spotmarktes durch die ÖMV geführt.

73.62.3 Dazu erklärte die ÖMV, daß ihre Beschaffungspolitik auf den Ausbau und die Einhaltung langfristiger Beziehungen ausgerichtet sei und daher geglättet den Ausschlägen des Marktes folge, die jedoch nur sehr bedingt vorhersehbar seien.

73.63.1 Der internationale Rohölmarkt mit seinen beiden Teilmärkten für Vertrags- und Spotkäufe war in den Jahren des Berichtszeitraumes durch einen Wechsel von ruhigen (bis Ende 1978 und ab April 1983) und unruhigen (Anfang 1979 bis Anfang 1983) Marktphasen gekennzeichnet.

An die ÖMV herangetragene Versorgungswünsche konnten gem ihrer Mitteilung nicht immer unter Hinweis auf betriebswirtschaftliche Überlegungen abgewehrt werden, weil auf diese aufgrund der marktgestaltenden Stellung der ÖMV nur bedingt bzw nicht Rücksicht genommen wurde.

Um die Versorgung des Inlandsmarktes trotz der 1978 aufgetretenen Verknappungen auf dem Rohölmarkt zu sichern, hat die ÖMV im Jahr 1979 einen Spotanteil von 26,7 vH in Kauf genommen, woraus sich naturgemäß eine erhebliche Mehrbelastung für sie ergab.

73.63.2 Nach Ansicht des RH hätte bei der Möglichkeit einer sofortigen Marktreaktion der ÖMV der Spotanteil in den Jahren 1979 und 1980 jedoch möglichst zurückgenommen, 1981 erhöht und 1982 weiter gesteigert werden müssen.

Da die Verknappungen vor allem in Mengenkürzungen der Vertragslieferanten ihre Ursache hatten — wodurch der Sicherheitswert solcher Verträge jedenfalls nur bedingt gegeben ist — und ab Anfang 1981 die rückläufige Tendenz der Spotpreise offenkundig war, war die im Juni 1981 im AR abermals vorgetragene Meinung des damaligen Vorstandsvorsitzenden, daß die Versorgung nur auf langfristigen Lieferverträgen aufgebaut sein könne, kritisch zu beurteilen.

Nach Meinung des RH hätte nämlich eine mehr marktphasenbezogene Beschaffungspolitik dazu beigetragen, die sich aus der volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung der ÖMV ergebenden Belastungen zu vermindern.

Auch der Verzicht auf Kurssicherungsmaßnahmen in Zeiten eines steigenden Dollarkurses bis 1983 zeigte nach Auffassung des RH eine geringe Bereitschaft der Unternehmung zu rascher Anpassung auf Marktgegebenheiten.

73.63.3 Lt Stellungnahme vertrat die ÖMV die Überzeugung, auch im überprüften Zeitraum eine richtige Beschaffungspolitik betrieben zu haben.

Ausblick

73.64 Auf Ersuchen des RH gab der Vorstand eine Kurzdarstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der ÖMV bis 1984 und der Zukunftsaussichten wie folgt:

„Der österreichische Mineralölprodukten- und Erdgasmarkt war 1982, ebenso wie die Märkte in den anderen westlichen Industriestaaten, durch negative Tendenzen gekennzeichnet. Angesichts dieser Situation wurde ein Unternehmungskonzept ‚Zukunftssicherung durch Ertragssteigerung‘ entwickelt und im April 1983 vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen. Neben der Optimierung der laufenden Geschäftstätigkeit zeichnet dieses die Leitlinien für künftige Geschäftsausweitungen vor.

Im laufenden Geschäft wurde die Qualität der Produkte aus der ÖMV bewußt hervorgehoben und gestärkt, die Flexibilität — den Marktmöglichkeiten entsprechend — der Rohölbeschaffung genutzt, die Verarbeitung dem Markt angepaßt, Betriebe zusammengeführt und das Projekt ‚Kostengestaltung 84‘ realisiert.

340

Die petrochemischen Aktivitäten wurden durch Fusion gestrafft und eine volle Auslastung — verbunden mit in Realisierung befindlichen Kapazitätsausweitungen — herbeigeführt. Sowohl in der Petrochemie als auch beim Erdgas und im Export von Rohölprodukten wurden Zuwächse erwartet bzw. bereits realisiert. Die Bestrebungen zur Internationalisierung wurden durch den Abschluß von Konzessions- und Produktionsverträge in Libyen deutlich sichtbar.

Ein dzt. laufendes „Innovationsprojekt“ rundet die Aktivitäten zur Sicherung und Steigerung der Ertragskraft der Unternehmung ab. Qualität, Geschäftsausweitung, Internationalisierung und Rationalisierung werden auch weiterhin im Mittelpunkt der geschäftspolitischen Maßnahmen stehen.“

III. ABSCHNITT

Ergebnis einer Gebarungsüberprüfung bei einem sonstigen Rechtsträger Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Prüfungsergebnis aus Vorjahren

Österreichische Staatsdruckerei, Wien

Die Gebarungsüberprüfung betraf die Zeit bis zur Umwandlung in einen eigenen Wirtschaftskörper. Der RH stellte beim Personalwesen sowie im Beschaffungsbereich einige Unzukömmlichkeiten fest.

74.1 Der RH hat Ende 1981 die Gebarung des Bundesbetriebes Österreichische Staatsdruckerei — Wiener Zeitung (kurz ÖStD) an Ort und Stelle überprüft. Diese Überprüfung schloß an jene des Jahres 1970 an, beschränkte sich im wesentlichen jedoch auf Sachverhalte der Jahre 1975 bis 1981.

Rechtliche Verhältnisse

74.2 Die im Jahre 1804 gegründete, gemeinwirtschaftliche Unternehmung gehörte bis Ende 1981 als in den Bundesvoranschlag (Kapitel 70) einbezogener Bundesbetrieb zum Wirkungsbereich des BKA. Aufgrund des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981, BGBl. 340, über die Österreichische Staatsdruckerei (Staatsdruckereigesetz) wurde die ÖStD mit 1. Jänner 1982 in den eigenen Wirtschaftskörper „Österreichische Staatsdruckerei“, Wien umgewandelt.

Unternehmungspolitik

74.3 Zu den Aufgaben der ÖStD gehörte im wesentlichen die Ausführung von Druckerarbeiten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben des Bundes bzw. für Behörden, Ämter, Anstalten und Betriebe des Bundes, der Länder und anderer öffentlicher Körperschaften. Weiters war ihr die Herstellung staatlicher Kredit- und Wertpapiere sowie die Ausführung von Druckaufträgen aus dem Ausland übertragen. Von einigen Ausnahmen abgesehen, war die Tätigkeit für private Auftraggeber untersagt.

Aufbauorganisation

74.4 Die ÖStD war unter der Leitung eines Generaldirektors in die fünf Bereiche Technischer Betrieb, Buchhaltung, Personalangelegenheiten, Materialwirtschaft und Verlagswesen gegliedert und umfaßte die Produktionssparten Druckerei, Verlag und Wiener Zeitung. Die ÖStD verfügte über eine eigene Betriebskrankenkasse als Träger der Krankenversicherung gem. § 23 ASVG.

Wirtschaftliche Entwicklung

74.5 Das Anlagevermögen stieg ab dem Jahre 1970 (82,8 Mill. S.) ständig an, erreichte 1974 mit 177,1 Mill. S. (+ 114 vH) seinen höchsten Wert und fiel bis 1981 auf 127,1 Mill. S. Der Anstieg des Anlagevermögens ging im wesentlichen auf die Anschaffung neuer drucktechnischer Einrichtungen zurück, während in der Zeit ab 1974 weniger investiert wurde und somit die Abschreibungen die Anlagenzugänge überstiegen.

74.6 Der Anteil des Personalaufwandes an den gesamten Aufwendungen stieg von 51,5 vH (1970) auf 57,8 vH (1978), ging jedoch sodann auf 50,3 vH (1981) zurück.

74.7 Der Geschäftserfolg der ÖStD zeigte innerhalb des Berichtszeitraumes in den Jahren 1973 und 1978 einen kalkulatorischen Verlust, während die übrigen Jahre positiv abschlossen.

Der Spartenerfolg der Druckerei folgte mit Ausnahme der Jahre 1980 und 1981 (negative Ergebnisse) dieser Gesamtentwicklung. Die Sparte Verlag erzielte im Berichtszeitraum ausschließlich

Gewinne, während die Wiener Zeitung bis 1973 negative (ausgenommen 1971) und danach positive (ausgenommen 1978) Ergebnisse erbrachte.

Personalwesen

74.8 Der Gesamtpersonalstand ging von rd 1 100 Mitarbeitern (1970) auf 985 (1981) zurück.

In der ÖStD wurden im Berichtszeitraum Beamte, Vertragsbedienstete, Bedienstete nach Kollektivvertrag und Lehrlinge beschäftigt. Ab 1. Jänner 1982 galten in personeller Hinsicht die Übergangsbestimmungen der §§ 18 und 19 des Staatsdruckereigesetzes.

74.9.1 Die anlässlich der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung aufgezeigten besonderen Dienstverhältnisse mit „angelobten Arbeitern“ wurden während des Berichtszeitraumes ausnahmslos kurz vor Übertritt in den Ruhestand durch Erklärung der Arbeitnehmer aufgelöst. Der Grund dafür lag in den günstigeren Bedingungen im Rahmen der Sozialversicherung.

74.9.2 Wie der RH dazu feststellte, entstanden der ÖStD aus der Pflicht zur Überweisung sämtlicher bis dahin angefallener Sozialversicherungsbeiträge erhebliche Belastungen.

74.10.1 Die Überstunden zeigten in den Jahren 1976 (270 000) bis 1979 (193 000) einen Rückgang und 1980 wieder einen Anstieg auf nahezu 214 000. Der Anstieg der Überstunden im Jahre 1980 stand ua auch mit der Einführung der Herstellung von Brieflosen im Zusammenhang. Aus dem gleichen Grund stieg von 1979 auf 1980 die Fluktuation des Personals um nahezu das Doppelte an.

74.10.2 Der RH empfahl, sowohl organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Anzahl der Überstunden zu senken, als auch der Personalauswahl größeres Augenmerk zuzuwenden.

74.10.3 Die ÖStD sagte dies zu.

74.11.1 Die Auszahlung der Löhne für Arbeiter nach Kollektivvertrag fand gem Arbeitsordnung der ÖStD in bar statt.

74.11.2 Der RH wies auf den damit verbundenen Aufwand hin.

74.11.3 Die ÖStD teilte mit, daß die Möglichkeit der Teilnahme am unbaren Geldverkehr bereits eröffnet worden sei und 1985 von rd der Hälfte aller dem Kollektivvertrag unterliegenden Arbeiter in Anspruch genommen werde. Alle neueintretenden Arbeiter werden zu Beginn des Dienstverhältnisses verpflichtet, ein Gehaltskonto einzurichten. Für alle Angestellten (sowie Beamte) wäre ein Gehaltskonto bereits bindend.

74.12.1 Die ÖStD zog regelmäßig graphische Mitarbeiter für Arbeiten außerhalb des kollektivvertraglichen Rahmens in ihrer Freizeit heran. Für bestimmte Arbeiten vereinbarte die ÖStD mit den Dienstnehmern eine Vergütung, die zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung 314 S je Stunde betrug.

74.12.2 Der RH kritisierte das Fehlen schriftlicher Unterlagen für diese Absprachen.

74.13.1.1 Mit Erlaß vom 28. Juni 1963 genehmigte das BKA die Auszahlung von Leistungszulagen an 122 Beamte und Vertragsbedienstete der ÖStD. Rechtsgrundlage war § 18 GG 1956 (in der Fassung vor der 24. GG-Novelle).

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bezogen 90 Beamte und 77 Vertragsbedienstete derartige Leistungszulagen.

74.13.1.2 Durch die 24. GG-Novelle, BGBl Nr 214/1972, wurden die Bestimmungen über die Nebengebühren der Bundesbediensteten mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 neu geregelt. Gem Art VI Abs 1 der 24. GG-Novelle sind die nach den Bestimmungen des GG 1956 in der vor dem Inkrafttreten des Art I geltenden Fassung gewährten laufenden Nebengebühren so lange weiter auszuzahlen, bis nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 20a GG 1956 in der Fassung des Art I Z 3 der 24. GG-Novelle über den Anspruch oder die Gewährung von Nebengebühren entschieden wurde.

Gem Art VI Abs 2 der 24. GG-Novelle sind die gem Abs 1 weiter ausgezahlten Nebengebühren auf die nach den §§ 15 bis 20a GG 1956 in der Fassung des Art I Z 3 der 24. GG-Novelle für die gleiche Zeit gebührenden oder gewährten Nebengebühren anzurechnen.

74.13.1.3 Der Ministerrat beschloß am 10. Juli 1973, daß im Sinne des Art VI Abs 1 der 24. GG-Novelle die in einer Liste taxativ angeführten, auf § 18 GG 1956 in der Fassung BGBl Nr 168/1972 gestützten Mehrleistungsvergütungen und Mehrleistungsvergütungsanteile, uzv ohne Rücksicht dar-

342

auf, ob die von der Nebengebührenregelung erfaßten Bediensteten zur zulagenbegründenden Verwendung vor oder nach dem Inkrafttreten der Nebengebührenbestimmungen der 24. GG-Novelle herangezogen wurden oder werden, so lange weiter ausbezahlt sind, bis die BReg nach Prüfung der Sach- und Rechtslage einen konkreten Auftrag zur Überleitung erteilt.

In der Liste mit der Bezeichnung „Zusammenstellung der nicht in das Recht der 24. GG-Novelle, BGBl Nr 214/72, überleitbaren Nebengebühren“ waren unter den 21 verschiedenen Zulagenarten auch die Leistungszulagen für Bedienstete der ÖStD angeführt.

74.13.1.4 Unter Bezugnahme auf den angeführten Ministerratsbeschluß legte das BKA erlaßmäßig fest, daß auf der Rechtsgrundlage des Art VI Abs 1 der 24. GG-Novelle diese Vergütungen sohin nach dem Stand vom 30. November 1972, valorisierbar und auch hinsichtlich des Personenkreises geöffnet, weiter- bzw neu auszuzahlen sind, bis von der BReg ein Auftrag zur Überleitung erteilt wird.

74.13.2.1 Nach Ansicht des RH ermangelte der Beschluß der BReg vom 10. Juli 1973 einer geeigneten Rechtsgrundlage (siehe auch TB 1980 Abs 42.5.2.3).

Außerdem sollte nach Auffassung des RH durch Art VI der 24. GG-Novelle nur vermieden werden, daß Bedienstete ihren Anspruch auf Nebengebühren — nach den vor dem Inkrafttreten der 24. GG-Novelle geltenden Bestimmungen — verlieren, ohne gleichzeitig einen Anspruch auf Nebengebühren nach der neuen Regelung zu erwerben, weil über den Anspruch oder die Gewährung von Nebengebühren von der Dienstbehörde noch nicht entschieden wurde.

74.13.2.2 Der RH empfahl, die Mehrleistungsvergütungen für Beamte (die VB wurden gem § 18 Abs 1 Z 3 des Staatsdruckereigesetzes Arbeitnehmer der ÖStD) einzustellen bzw auf Nebengebühren im Sinne der seit 1. Dezember 1972 geltenden Bestimmungen des GG 1956 umzustellen.

74.14.1 In einigen Fällen enthielten Reiserechnungen keine Angaben über Abfahrts- und Ankunftszeiten bzw wurden Reisekosten ohne Vorlage einer Reiserechnung vergütet.

74.14.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, in Hinkunft Reisekosten nur aufgrund einer überprüfaren Rechnungslegung auszuzahlen.

74.14.3 Die ÖStD sagte dies zu.

Betriebliches Rechnungswesen

74.15.1 Die Nachkalkulationen erfolgten zumeist lange nach Abschluß des Auftrages bzw der Rechnungslegung.

74.15.2 Der RH empfahl, die Nachrechnungen früher zu erstellen, um die daraus gewonnenen Erkenntnisse bei Folgeaufträgen entsprechend berücksichtigen zu können.

74.15.3 Lt Stellungnahme der ÖStD sei durch die laufende Erfassung der Zeiten aus den Arbeitsnachweisen nunmehr die Nachkalkulation etwa 10 bis 14 Tage nach Auslieferung des Auftrages fertiggestellt; seit 1982 würden bei Folgeaufträgen die Abrechnungen als Grundlage für die Neukalkulation herangezogen.

Materialwirtschaft

74.16.1 Die ÖStD führte in einigen Fällen, ungeachtet laufender öffentlicher Ausschreibungen, schriftliche und mündliche Preisverhandlungen mit zu ihr in laufender Geschäftsbeziehung stehenden Lieferanten durch.

74.16.2 Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit der ÖNORM A 2050.

74.16.3 Die ÖStD erklärte, nicht gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Bieter verstoßen zu haben, weil immer mit allen Bietern verhandelt worden wäre.

74.17.1 Aus den Geschäftsstücken über Vergabeverfahren war mit geringen Ausnahmen nicht zu erkennen, ob Überlegungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit, der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit oder der Preisangemessenheit angestellt worden sind.

74.17.2 Der RH empfahl, die Ergebnisse der Prüfung von Angeboten jeweils aktenkundig und damit nachvollziehbar zu machen.

74.17.3 Die ÖStD sagte dies zu.

74.18.1 Die ÖStD schaffte im Berichtszeitraum mehrere Kraftfahrzeuge an, die — abgesehen vom Fehlen einer Ausschreibung — in der vom BMF herausgegebenen Typenempfehlungsliste nicht enthalten waren.

74.18.2 Der RH empfahl, in derartigen Beschaffungsfällen die vom BMF mit verschiedenen Lieferanten getroffenen Vereinbarungen über Mengenrabatte zu nützen.

Ausblick

74.19 Zur wirtschaftlichen Entwicklung seit 1. Jänner 1982 nahm der Generaldirektor wie folgt Stellung:

„Das Staatsdruckereigesetz hat die ÖStD mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und ihr den Status eines Kaufmannes im Sinne des Handelsgesetzbuches eingeräumt. Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat sie ihre Tätigkeit am 1. Jänner 1982 aufgenommen.

Bereits nach der Beschlußfassung durch den Nationalrat am 1. Juli 1981 konnte die Geschäftspolitik voll auf die betrieblichen Erfordernisse ausgerichtet und die Modernisierung des Maschinenparks sowie die Einführung der ADV für den Verwaltungsbereich in Angriff genommen werden. Gerade auf dem ADV-Sektor wurde erst durch die Verselbständigung der ÖStD — und Loslösung vom verpflichtenden Anschluß an das Bundesrechenamt — der Weg für betriebsspezifische Lösungen frei.

Mit der Bildung des eigenen Wirtschaftskörpers ÖStD und der gesetzlich verpflichtenden Anwendung kaufmännischer Grundsätze — in Verbindung mit einer dem Aktiengesetz nachgebildeten flexiblen und auch verantwortlichen Geschäftsführung — hat das Staatsdruckereigesetz die wesentlichen Rahmenbedingungen für eine nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszurichtende Geschäftspolitik geschaffen.

Die ÖStD erzielte 1982 einen Jahresgewinn von rd 7,1 Mill S, der im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Lage der graphischen Branche beachtlich war.

Während die durchschnittliche Umsatzsteigerung der graphischen Branche für 1982 3,1 vH betrug, erzielte die ÖStD eine Zunahme der Bruttoumsatzerlöse um 8,6 vH.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Betriebsleistung um 3,7 vH, während der betriebliche Aufwand einschließlich Zinsensaldo nur um 0,5 vH stieg. Dadurch erhöhte sich das ordentliche Unternehmensergebnis vor Steuern um rd 19,6 Mill S bzw 58,9 vH und betrug 52,7 Mill S.

Die außerordentliche Gebarung verminderte dieses Zwischenergebnis um 34,6 Mill S auf einen Jahresgewinn vor Steuern von 18,1 Mill S. Im Verhältnis zum Vorjahr verschlechterte sich die außerordentliche Gebarung um rd 13,7 Mill S, im wesentlichen wegen der niedrigeren Bewertung der Vorräte, die zu Abwertungen von insgesamt rd 20,8 Mill S führten. Halbfertige und fertige Erzeugnisse wurden am 31. Dezember 1982 zu Grenzkosten bewertet. In den Vorjahren waren sowohl anteilige interne Gewinne als auch Verwaltungs- und Vertriebskosten enthalten.

Die Ertragssteuern erhöhten sich um 3,6 Mill S bzw 48,4 vH auf rd 11,0 Mill S, wodurch sich ein Jahresgewinn von rd 7,1 Mill S bzw 1,1 vH der Betriebsleistung ergab. Im Vorjahr betrug der Jahresgewinn 0,8 vH dieser Bezugsgröße.

Die ÖStD erzielte 1983 einen Jahresgewinn von rd 1,4 Mill S, die Bruttoumsatzerlöse stiegen im gleichen Zeitraum um 6,6 vH.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Betriebsleistung um rd 38,6 Mill S bzw 6,0 vH, während der betriebliche Aufwand einschließlich Zinsensaldo nur um rd 24,8 Mill S bzw 4,2 vH anstieg. Dadurch erhöhte sich das ordentliche Unternehmensergebnis vor Ertragssteuern um rd 13,8 Mill S bzw 26,2 vH. Die Steigerung der außerordentlichen Erträge um rd 9,9 Mill S trug ebenfalls dazu bei, daß sich der Jahresgewinn vor Ertragssteuern im Vergleich zum Vorjahr um rd 21,7 Mill S bzw 119,6 vH verbesserte.

Im Jahr 1983 wurden die halbfertigen und fertigen Erzeugnisse mit den handelsrechtlich zulässigen Wertansätzen bewertet (1982 erfolgte die Bewertung nach Steuerrecht). Der sich daraus ergebende niedrigere Wertansatz betrug insgesamt rd 19,2 Mill S.

Durch die hohe Ertragssteuerbelastung von insgesamt 38,4 Mill S (rd 5,7 vH der Betriebsleistung) ergab sich ein ausgewiesener Reingewinn von rd 1,4 Mill S bzw 0,2 vH der Betriebsleistung. Der Jahresgewinn war somit, bedingt durch die oben genannten Einflußfaktoren, um rd 5,7 Mill S bzw 80,4 vH geringer als im Vorjahr.

Die ÖStD erzielte 1984 einen Jahresgewinn von rd 10,9 Mill S, der somit um 678 vH höher war als der des Jahres 1983.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Rohüberschuß um rd 5 vH; dies trotz Umsatzeinbußen beim Wiener Telefonbuch (rd 8 Mill S) und beim Totowettschein (rd 6 Mill S).

344

Die Gesamtbetrachtung des Zeitraumes von Beginn 1982 bis Ende 1984 ergibt, daß die ÖStD in diesen Jahren positiv bilanzieren und auch versteuerte Rücklagen bilden konnte, die sie in die Lage versetzen, künftige Großinvestitionen aus Eigenmitteln zu finanzieren.

In den letzten Jahren konnte die technische Umstrukturierung auf Filmsatz und Flachdruck vollzogen und auch der Verwaltungsbereich durch die Anschaffung einer ADV-Anlage rationalisiert sowie das Informationswesen verbessert werden.

Alle diese Maßnahmen wurden durch das Staatsdruckereigesetz erleichtert und zT erst ermöglicht.“

IV. ABSCHNITT

Tätigkeit des Rechnungshofes als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)

75.1 Anknüpfend an seine Ausführungen im TB 1983 Abs 83 berichtet der RH über seine weitere Tätigkeit als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions, INTOSAI).

75.2 Vom 2. bis 12. Oktober 1984 wurde in Wien unter Mitwirkung der Vereinten Nationen das Sechste Interregionale Seminar über öffentliche Finanzkontrolle abgehalten. Die Finanzierung des Seminars erfolgte teils durch die Vereinten Nationen, teils durch die INTOSAI aus dem den Aus- und Fortbildungsaktivitäten gewidmeten Anteil an den Beitragszahlungen. Beigetragen haben weiters auch jene Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB), die auf eigene Kosten Vortragende gestellt haben.

An dem Seminar nahmen 28 Rechnungsprüfer aus 26 Entwicklungsländern und 9 Rechnungsprüfer aus 7 Industriestaaten teil. Außerdem waren noch Vertreter der Arabischen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ARABOSAI), der Asiatischen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ASOSAI) und des Lateinamerikanischen Institutes für Kontrollwissenschaften (ILACIF) anwesend.

Die Besonderheit dieses Seminars bestand darin, daß ein einziges Hauptthema, nämlich „Öffentliche Finanzkontrolle und interne Managementkontrollsysteme in Entwicklungsländern“ erörtert wurde. In dem dadurch gesteckten Rahmen wurden folgende Themen behandelt:

- 1) Art und Umfang der internen Managementkontrollsysteme
Vortrag: Vereinte Nationen
- 2) Die Rolle der Innenrevision in internen Managementkontrollsystemen
Vortrag: Vereinte Nationen
- 3) Die Rolle des Rechnungswesens in internen Managementkontrollsystemen
Vortrag: Vereinigte Staaten
- 4) Normen und Verfahren für die Innenrevision
Vortrag: ILACIF; Fallstudie: Österreich
- 5) Die Rolle der ORKB bei der Erstellung von Normen und bei der Prüfung von internen Managementkontrollsystemen
Vortrag: ASOSAI
- 6) Methoden für die Auswertung interner Kontrollsysteme im Bereich
 - a) von computergestützten Systemen und ADV-Zentren
Fallstudie: Kanada
 - b) von öffentlichen Arbeiten
Fallstudie: Bundesrepublik Deutschland
 - c) der Personalverwaltung
Fallstudie: Vereinigtes Königreich

Die Seminarteilnehmer brachten im Rahmen der Schlußfolgerungen und Empfehlungen zum Ausdruck, daß die beim Seminar vorgelegten Arbeitsunterlagen wirksame Verfahrensrichtlinien für interne Kontrollsysteme enthielten. Sie empfahlen, daß die Vereinten Nationen eine zusammenfassende Ausgabe dieser Dokumente und einen Bericht über das Seminar herausgeben und diese Unterlagen den ORKB aller Entwicklungsländer übersenden sollten.

75.3 Vom 24. bis 30. März 1985 hat in Sydney, Australien, die 27. Tagung des Präsidiums der INTOSAI stattgefunden. Anwesend waren die Leiter bzw deren Vertreter der ORKB von Australien (2. stellvertretender Vorsitzender), Brasilien, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kenia (1. stellvertretender Vorsitzender), Malaysia, Österreich (Generalsekretär), Peru, Philippinen (Vorsitzender), Saudiarabien, Schweden, Spanien und der Vereinigten Staaten von Amerika.

75.4 In seinen einleitenden Worten führte der Vorsitzende der INTOSAI, Chairman der Commission on Audit der Philippinen, Francisco S. Tantuico, aus, daß die Entwicklungen seit der letzten Tagung des Präsidiums die Bedeutung der öffentlichen Finanzkontrolle und ihre Funktion für die Gewährleistung der Rechenschaftslegung von Organwaltern des öffentlichen Sektors besonders betont haben. Die internationale Wirtschafts- und Finanzkrise, von der die meisten weniger entwickelten Länder hart getroffen sind, habe auch die mangelhafte Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Länder aufgezeigt. Infolge der Wirtschaftskrise sei auch das Interesse der Öffentlichkeit für die Frage der Staatsverschuldung, für Haushaltsplanung und Wirtschaftsführung sowie für die öffentliche Rechnungslegungspflicht geweckt worden. Auch die Rolle, die der staatlichen Finanzkontrolle bei der Entwicklung beständiger Ergebnisse zukommt, sei aus diesem Grund häufig Gegenstand internationaler Beratungen gewesen. Chairman Tantuico rief deshalb die Mitglieder der INTOSAI auf, sich der zunehmenden Anforderungen, die an die Funktion der öffentlichen Finanzkontrolle für die Erhöhung des Wirkungsgrades der staatlichen Tätigkeit gestellt werden, bewußt zu sein.

75.5 Gegenstand der Beratungen waren der Stand der Vorbereitungen des XII. Internationalen Kongresses der INTOSAI von Sydney/Australien 1986, der Stand der Arbeiten der zum Studium der Frage der Entwicklung von Normen auf den Gebieten Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Interne Revision eingesetzten Komitees sowie die Gestaltung der Protokolle der künftigen Kongresse der INTOSAI.

75.6 Wie in den vergangenen Jahren stellten Fragen der Schulung von Rechnungsprüfern einen weiteren Schwerpunkt der Beratungen dar. In diesem Zusammenhang wurden auf der Grundlage des von der ORKB Kanadas erarbeiteten Dokuments „INTOSAI Entwicklungs-Initiative“ Kanada und die Vereinigten Staaten als Ko-Vorsitzende bevollmächtigt, zum Zwecke der Unterstützung eines Schulungsprogrammes im Rahmen der INTOSAI die Möglichkeiten zu erkunden, Schenkungen von Ländern oder Institutionen zu suchen. Es stellt dies den Versuch dar, die bisherigen gemeinsam mit den Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen um die Errichtung eines „Internationalen Zentrums für öffentliches Rechnungswesen und öffentliche Finanzkontrolle“ auf eine neue Grundlage zu stellen.

Wien, im September 1985
Der Präsident:
Dr. Tassilo Broesigke